LIBRARY OF PRINCETON
JUL 15 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division DD3
Section .P9
v.24

Prussia . Archivverwaltung

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1885.

LIBRARY OF PRINCETON
JUL 15 1910
THEOLOGICAL SEMINARY.

PREUSSEN

UND

DIE KATHOLISCHE KIRCHE

SEIT 1640.

NACH DEN ACTEN DES GEHEIMEN STAATSARCHIVES

VON

MAX LEHMANN.

FÜNFTER THEIL.

VON 1775 BIS 1786.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1885.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

Seite

Urkunden in chronologischer Reihenfolge 1

Nachträge 697

Register 698

Verzeichniss der Correspondenten 702

Zusätze und Verbesserungen 708

1. Propst Bastiani an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1775 Januar 3.

1775 Jan. 3

Staats-Archiv i. Breslau (M R. XIII. 15). Eigenhändiges Mundum.

Diöcesen-Austausch zwischen Preussen und Oestreich. Verwendung für das Dom-Capitel zu Breslau.

»Parfaite santé et prospérité à V. E. et à tous les vôtres, femme, enfants, parents et amis, sans limites de jours ni d'années!

»Ce sont les voeux de votre cordial serviteur obscur confondu dans le cahos et tourbillon du grand Berlin.

»J'ai adressé à deux reprises à V. E. le chapitre de la cathédrale, la première à la sollicitation du comte de Hohenzollern [1]) touchant la séparation de l'évêché, pour laquelle la cour de Vienne presse très-instamment, offrant la jurisdiction spirituelle sur la comté de Glatz pour la cession de la jurisdiction spirituelle sur la principauté de Teschen et pour la spirituelle et temporelle de la haute principauté de Neiss, qui doit toujours valoir à celui, que le roi placera sur le siége épiscopal de Breslau, 14 à 15000 écus venant de la partie autrichienne. Les Lobkowitz, Auersberg, Diedrichstein etc. retirent des revenus de la Silésie prussienne; pourquoi les évêques de Breslau doivent-ils perdre leurs possessions dans le territoire autrichien? L'équivalent des biens de l'évêché de Olmütz dans le Katscher ne va pas au cinquième des revenus de Joannersberg [2]), Weidenau, Freywald etc.!

»Le second renvoi du chapitre à V. E. je l'ai conseillé à l'occasion des 40 maisons, que la chambre veut faire bâtir dans le Tscheschner Hold [3]); c'est ruiner totalement la cathédrale déjà abîmée par les malheureuses suites de l'incendie et de la dévastation faite dans cette possession par les Russes. Je sais, que le roi paierait 150 écus pour chacune, mais cela romprait l'arrangement avantageux contracté par l'église avec l'archidiacre Strackwitz [4]), qui par bonté de coeur s'est engagé à payer un bail honnête pendant douze ans à l'église. J'importune V. E. par devoir sur cet article, puisque je suis *magister fabricae* et procureur de Tscheschen; je ne rappelle pas à V. E. ce qu'Elle eut la bonté de me faire dire il y a deux ans par Mr. d'Osten [5]) touchant Tscheschen, parce que je compte sur votre pieuse et honnête générosité . . .

»*Angenehme Fasching und Ihre beständig gewogenheit dem Euer Excellence unterthänig und treuhertzig diener* Bastiani«.

1) Johann Karl v. H.-Hechingen, später Bischof von Kulm; vgl. S. 16.
2) Johannisberg. 3) Hald Tscheschen, bei Polnisch-Wartenberg. 4) Ernst v. S.
5) Franz Karl v. d. O., Director bei der Breslauischen Kammer.

1775 Jan. 4

2.[1] Ministerial-Erlass an »den Jesuiten-Pater Jacob Heeger zu Neiss«.

Breslau 1775 Januar 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von dem Rath bei der Ober-Amts-Regierung zu Breslau Karl Gottlieb Suarez[2]), gezeichnet von Carmer.

Soll seinen Vorgesetzten Gehorsam leisten.

»Dem u. s. w. wird auf seine Vorstellung vom 31. *m. pr.*[3]) hiermit zur Resolution ertheilt, dass, da die päpstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in hiesigen Landen niemals anerkannt, noch auf eine rechtsgültige Art zur Publication gebracht worden, die angeblichen Gewissenszweifel des Supplicanten überflüssig und zu frühzeitig sind, vielmehr derselbe abwarten muss, ob nach denen anjetzt obschwebenden Unterhandlungen der Orden in Schlesien mit Genehmigung des päpstlichen Stuhls conservirt oder ebenfalls aufgehoben werden wird, da im letztern Falle ihm sowie den übrigen Ordens-Gliedern die Erlaubniss, den weltgeistlichen Stand zu erwählen frei stehen wird, im erstern aber er die Dimission nur in der durch die Ordens-Statuta feststehenden Art und Weise erlangen kann. Supplicant hat sich also bis zu diesem Évènement annoch zu gedulden und bis dahin seinen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam und Subordination bei Vermeidung unliebsamer Verfügung nicht zu entziehen«.

1) Vgl. No. 27.

2) Bei dieser Gelegenheit sei nachgetragen, dass Suarez auch folgende in Band 4 enthaltene Concepte aufgesetzt hat: Nr. 512. 513. 514. 527 (Sept. 29). 566. 603. 630.

1774 Dec. 31

3) In derselben *d. d.* Neisse 31. December 1774 heisst es: »Dieweilen ich nach den Umständen meines Gewissens berechtiget und verbunden bin, die Societät zu verlassen, habe ich dem Pater Gleixner*) dieses mein Vorhaben entdecket und von demselben das mir gebührende und zu dem Ausgang nothwendige weltgeistliche Kleid geziemend verlanget, welches er aber mir nicht nur verweigert, sondern mich von dem Lehramt des *iuris canonici* und der *théologie morale* in die zwei niedrigsten Schulen zu Neyß angewiesen; auch haben sich andere verlauten lassen, wie man zu seiner Zeit das Schwert der Schärfe gegen mich würde zu gebrauchen wissen. Diesen Drohungen zu entgehen und denen Schwierigkeiten auszuweichen, welche mir etwan der Pater Gleixner, wie mich hievon anderer Beispiele warnigen, bei meinem Ausgang veranlassen dörfte, unterfange ich mich, E. E. hiemit ganz unterthänig anzuzeigen, dass ich laut meinem besten Wissen und Gewissen verbunden und fest entschlossen bin, die Societät zu verlassen und mich dagegen Sr. K. M. allerhöchsten Schutzes, welcher jedem Unterthan eine völlige Gewissensfreiheit allergnädigst versichert, theilhaftig zu machen. Da ich aber hierzu eines weltgeistlichen Kleides bedarf und solches sowohl wegen dem vieljährigen der Societät geleisteten Dienst als statt des in das Novitiat eingebrachten Kleides mit Recht fodern kann, ergehet meine demüthigste Bitte an E. E., dem Pater Gleixner gnädig zu befehlen, damit er mir das so inständig verlangte Kleid ungesäumt verabfolgen lasse; ich werde alsdann in dem weltgeistlichen Stande Sr. K. M. treue Unterthanen zu bilden und allerhöchstes Dero Interesse zu befördern eifrigst beflissen sein«.

*) Jesuiten-Provincial.

3.[1]) **Cabinets-Schreiben an »den Abt des Stifts Sagan v. Felbiger zu Wien«.** Berlin 1775 Januar 6. 1775 Jan. 6

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, XI).

Dank. Zusammenkunft.

»Wenn Ich Euch zuförderst sowohl vor die Mir mit Eurem Schreiben vom 24. verwichenen Monats übersandte, das dortige Schul-Verbesserungs-Geschäfte betreffende Stücke, sowie vor den zugleich hinzugefügten devoten Glückwunsch zu dem Antritt dieses Jahres recht sehr danke und dagegen Meinerseits Euch gleichfalls alles Wohlsein anwünsche, so wird Mir hiernächst lieb sein, Euch auf Meiner diesjährigen schlesischen Reise, es sei in Schweidnitz oder sonst der Gegend, wo Ihr Euch zu dem Ende bei Mir einzufinden nicht ermangeln werdet, zu sprechen«.

4.[2]) **Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Domhardt.** Königsberg 1775 Januar 6.

R. 7. B. 16. C. Abschrift.

Licenz-Zettel für den Eintritt in den geistlichen Stand. Opposition des Bischofs von Ermland.

»Da E. K. M. mich allergnädigst zu instruiren geruhet, dass wegen der katholischen Geistlichkeit in der neuen Acquisition alles nach schlesischen Fuss gehalten werden soll, so habe denn auch, damit dem Enrollirungs-Wesen nicht die besten jungen Leute durch den geistlichen Stand entzogen werden, die Einrichtung getroffen, dass diejenige, welche sich sowohl zu weltlichen Priestern als auch zu Ordensgeistlichen oder Mönchen weihen lassen wollen, mir zuförderst angezeiget und (wie in Schlesien) ohne Licenz-Zettul die Weihung nicht vollenzogen werde. Ich muss dem Weihbischof Baron v. Zehmen[3]) zu Frauenburg im Ermlande auch einzeugen, dass er diesem sich bisher gehörig gefüget, dem aber der Fürstbischof von Ermland[4]) demnach hernach geäussert, dass er sich hieran nicht zu kehren habe. Weil aber solchergestalt das Canton-Wesen nicht in gehöriger Ordnung gehalten werden kann (indem, wann solchergestalt nicht allein die Kinder derer von dem Adel und Bürgerstande, sondern auch sogar von dem Bauren, bei welchem Wachsthum verspüret wird, das Asyle in dem geistlichen Stande ganz ungescheuet erhielten, selbige denen Regimentern entzogen werden würden): so erkühne mich . . ., E. K. M. . . . anheim zu stellen, ob Allerhöchstdieselbe dem Fürstbischof von Ermland nicht in hohen Gnaden anzuweisen geruhen wollen, den Weihbischof gemessenst zu instruiren, ohne Licenz-Zettul von mir (wie in Schlesien) keine junge Leute zu Geistlichen zu weihen«.

---

1) Vgl. No. 9; Band 4, 589. 615; Arneth, Maria Theresia 9, 246ff.
2) Vgl. No. 7. 3) Vgl. Band 4, 482. 4) Krasizki.

1775 **5.**[1]) **Schriftwechsel zwischen der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung und dem Geistlichen Departement.** 1775.

R. 46. B. 310. A. Mundum (gezeichnet von v. Tschirschky, Beyer, Westarp, v. Poser) bezw. Concept (geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz).

Schulwesen in Ober-Schlesien.

Jan. 6 Die oberschlesische Regierung. Brieg Januar 6.

»E. K. M. haben auf die Vorstellung[2]) des Johann von Januschowsky wegen eines ihm angemutheten Beitrages zur Unterhaltung des Golassowitzer evangelischen Schulmeisters . . . zu verfügen geruhet: diese Beschwerden zu untersuchen und unsern pflichtmässigen Bericht darüber zu erstatten . . .

»Nach dem letztern Kriege hatten sich viele auswärtige, besonders aus dem k. k. Fürstenthum Teschen emigrirte evangelische Colonisten in der freien Standesherrschaft Plesse und in der dortigen Gegend, fürnehmlich aber in denen Dorfschaften Golassowitz, Jarzonckowitz[3]), Ruptawa[4]), Cisowcka, Goldmannsdorff und Pilgramsdorff, niedergelassen. Weil nun diese Colonisten vorzüglich der freien Religions-Übung wegen sich in denen hiesigen Landen niederliessen, so war es auch nöthig, dass sie darinnen, weil die Kirche zu Plesse von diesen Dorfschaften zu entlegen, so viel als möglich erleichtert wurden. Diese Emigranten baten daher im Jahre 1764, dass, weil zu Golassowitz eine katholische Filial-Kirche wäre, in welcher nur sehr selten Gottesdienst gehalten würde, ihnen in dieser Kirche mit denen Katholischen ein Simultaneum möchte verstattet werden; und dieser Antrag wurde auch von dem damaligen in Schlesien dirigirenden Geheimden Etats- und Kriegs-Ministre v. Schlabrendorff unterstützt. Die Ober-Amts-Regierung erstattete schon damals ihren pflichtmässigen Bericht an E. K. M. Hoflager; und obzwar sodann das Gesuch der Supplicanten *ratione simultanei* in der gedachten Filial-Kirche verworfen wurde, so wurde doch in denen dieserhalb erfolgten allerhöchsten Rescripten denen Supplicanten die Concession zur Erbauung einer Kirche und zur Ansetzung eines Predigers ertheilet und an den damaligen Ober-Amts-Präsidenten Freiherrn v. Zedlitz *per rescriptum* vom 10. August 1764 besonders verordnet, für die Unterstützung der Colonisten zu sorgen. Der Bau einer Kirche

1) Vgl. die Resolution vom 23. Februar.

2) In derselben heisst es: »Da ich . . . als ein separates katholisches Dominium in gar keiner Connexion mit der in Golossowitz neu errichteten Kirche und Schule mich befinde, meine ganze Gemeine auch der katholischen Religion zugethan, ihren eigenen katholischen Pfarrherrn und Schulmeister halten und ihnen nach Ausmessung E. K. M. allerhöchsten Kirchen-Reglements *de anno 1750**) die Freiheit ungekränkt verbleibet, ihre Kinder in katholischen Schulen erziehen zu lassen: womit auch das erneuerte *in anno 1765* emanirte . . . General-Land-Schul-Reglement**), welches lediglich von katholischen Schulen und ihrer beliebichten Lehrart handelt, übereinstimmet und § *1 et 13* ausdrücklich besaget, dass sothane Regulirung ohne E. K. M. . . . speciellen Mandat in Ansehung der katholischen Dominiorum und ihrer Unterthanen keinesweges auf die evangelische Schulen zu extendiren u. s. w.«

3) Jarzombkowitz.

4) Ruptau.

*) Band 3, 280 ff.

**) Band 4, 255 ff.

und die Ansetzung eines Predigers zu Golassowitz ist auch zu Stande gekommen. 1775 Jan. 6
Nun war es aber auch nicht weniger nöthig, für den Unterricht der evangelischen Kinder der Colonisten, welche sich in denen obbenannten Dorfschaften niedergelassen hatten, zu sorgen. Der dortige Prediger Pientzger stellte daher bei der Ober-Amts-Regierung die Nothwendigkeit vor: dass zu Golassowitz ein tüchtiger Schulmeister angesetzt würde, dass es aber an einem Fonds zu dessen Unterhaltung fehlte und dass dem Dominio zu Golassowitz, dem v. Marcklowsky, nicht angemuthet werden könne, denselben allein zu unterhalten, weil auch die Dominia der obigen Dorfschaften von dem Unterricht der Kinder der Colonisten, ihrer Unterthanen, Vortheile hätten, und dass übrigens die Lage der Dorfschaften so wäre, dass die Kinder die Schule zu Golassowitz füglich besuchen könnten. Der v. Marcklowsky, als Grundherr zu Golassowitz, erklärte sich, dass er ein Viertel der Kosten zu dem Unterhalt des Schulmeisters allein tragen wolle, und da derselbe allenfalls zugleich Organist bei der Kirche sein könnte und davon Accidentien haben würde, so könnte der Aussatz um so niedriger gemacht werden. Zu denen übrigen drei Vierteln aber würden die übrigen fünf Dorfschaften, nämlich eigentlich die Colonisten, beizutragen haben; da aber die Colonisten äusserst arm wären, folglich nichts entrichten könnten, so würden ihre Dominia an deren Statt etwas übertragen müssen. Wir setzten den Gehalt und Aussatz an Deputat des Schulmeisters fest und handelten dabei mit der Krieges- und Domänen-Kammer gemeinschaftlich, um den Beitrag auf die Dominia zu repartiren.

»Die Krieges- und Domänen-Kammer liess die Repartition nach der Steuer-Anlage von dem Landrath des Kreises anfertigen«. Wir »bemerken dabei, dass Goldmannsdorff aus drei Dominiis, worunter zwei katholisch sein, bestehet, dass aber in jedem Antheile evangelische Unterthanen theils angesessen, theils unangesessen sein und dass nur die angesessenen zu dem repartirten Beitrage zu concurriren haben. Bei den zwei Theilen, welche katholische Dominia haben, sollten nun zwar eigentlich die Unterthanen selbst den Beitrag prästiren. Allein da diese evangelische Unterthanen wegen Armuth nicht im Stande sein, denselben ordentlich abzuleisten und der Schulmeister dadurch seinen Unterhalt nicht ordentlich erhalten, folglich zur Unordnung verleitet werden würde, so haben wir kein ander Mittel ausfindig zu machen gewusst, als in Ober-Schlesien den Grundsatz anzunehmen, dass ein Besitzer eines Gutes, als *dominus iurisdictionis* und weil er durch eine gute Erziehung der Jugend besondere Vortheile erlangt, ohne Unterschied der Religion zu denen Schul-Anstalten (es mag nun eine evangelische oder katholische Schule sein), einen Beitrag thun müsse; jedoch weil er seine evangelische Unterthanen überträgt, so stehet ihm bei jedesmaliger Abreichung der Regress, insofern solcher möglich ist, gegen die Unterthanen selbst frei. Sollte dieses Principium denen *principiis iuris* auch nicht völlig angemessen sein, so haben wir doch hierbei nur E. K. M. allerhöchste und uns nachdrücklichst geäusserte Willensmeinung wegen Beförderung des Schulwesens vor Augen gehabt. Es fehlet uns an

1775 Jan. 6 einem Fonds, diese heilsame und nothwendige Anstalten zu unterstützen, und aus höchster Nothwendigkeit haben wir dieses Mittel erwählen müssen: vorzüglich da in Ober-Schlesien Einfalt und Unwissenheit annoch ihren Hauptsitz haben; und es ist gewiss, dass, sobald dieser Satz nicht durchgesetzet wird, dass die Dominia ohne Ansehen der Religion die Schulmeister unterhalten müssen, alle Dorfschulen, wenigstens jenseits der Oder, wegen Armuth der Unterthanen sehr bald zu Grunde gehen würden.

»Es kann nach unserm . . . Ermessen der angenommene Grundsatz auch um so mehr Statt haben, als derselbe mit der Religions-Übung bei Kirchen und Schulen nur gar nicht vermischt werden muss; und auch in dem gegenwärtigen Falle ist es nur zufällig und gerecht selbst zur Erleichterung der Contribuenten, dass der Schulmeister zu Golassowitz die Stelle eines Organisten versehen kann.

»Wenn übrigens hiernach unsere Veranlassung mit denen Verordnungen wegen Aufhebung des *nexus parochialis* in gar keiner Verbindung stehet, so submittiren wir die Vorbescheidung des Supplicanten lediglich zu E. K. M. . . . Befund«.

Jan. 23 Das Geistliche Departement. Berlin Januar 23.

Die Gründe, aus welchen dem Petenten ein Beitrag zur evangelischen Schule angemuthet wird, »sind ganz erheblich und finden Unsern Beifall«. Daher soll er abschläglich beschieden werden.

Jan. 7 **6.**[1] **Immediat-Schreiben des Bischofs Bayer von Kulm.** Löbau 1775 Januar 7.

R. 7. B. 20. C. Mundum.

Verminderung der Feiertage. Heiligung der übrig bleibenden Feiertage. Glückwünsche.

. . . »Je ne manquerai pas, Sire, dans le temps, qui m'est fixé par V. M., d'exécuter ponctuellement Ses ordres, me conformant en tout aux instructions, qu'Elle veut bien me donner à ce sujet. Mais comme je suis intimement persuadé, que, le nombre des fêtes étant diminué, l'intention de V. M. est, qu'elles soient plus religieusement observées, j'ose La supplier d'ordonner à Ses baillis de s'y conformer, d'astreindre le moins qu'il est possible, les jours de fêtes et surtout les dimanches, les sujets à des travaux, qui éloignent de l'église, et de changer la disposition des marchés, qui dans la ville de Löbau, que j'habite le plus ordinairement, et dans celle de Golub ont été assignés depuis peu aux dimanches. C'est ce que j'ose attendre, Sire, avec confiance de l'esprit d'ordre et de justice, qui règne dans tout ce qui émane de Votre autorité royale.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 14. December; vgl. den Befehl vom 17. Januar.

»Ne dédaignez pas, Sire, les voeux, que j'ai renouvelés au ciel au commencement de cette année, la prospérité et la durée de Votre glorieux règne. Je l'ai conjuré par les plus ferventes prières à la tête de mon clergé, de répandre ses bénédictions sur les jours précieux de V. M.« 1775 Jan. 7

---

7. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein. Berlin 1775.

R. 7. B. 16. C. Munda bezw. Concept (geschrieben von Kluge).

Der Bischof von Ermland und die Verordnung wegen der Licenz-Zettel.

Cabinets-Befehl. Januar 11. Jan. 11

»Ich habe Euch hier abschriftlich beigehenden Bericht Meines Ober-Präsidenten v. Domhardt[1]), woraus Ihr dessen Beschwerden, besonders gegen den Fürstbischof von Ermland, in Ansehung der dem Enrollirungs-Wesen so höchst nöthigen Einführung derer sogenannten Licenz-Zettuls mit mehrern ersehen werdet, in der Absicht zufertigen wollen, dass Ihr darüber mit obgedachtem Fürstbischof ganz ernstlich sprechen und ihn zu verstehen geben sollet: dass, da Ich ausdrücklich wolle, dass wegen der katholischen Geistlichkeit in Meinen westpreussischen Provinzen es schlechterdings auf schlesischen Fuss gehalten werde, Ich Mich hierunter seinerseits so wenig der geringsten Opposition gewärtige, dass Ich Mich vielmehr von ihm verspräche, wie er allen diesen Anordnungen schlechterdings zu fügen nicht nur von selber geneigt sein, sondern auch die ihm untergebene Geistlichkeit solchen auf alle Weise gemäss sich zu betragen, gehörig anweisen und dazu ernstlich anhalten werde«.

Finckenstein. Januar 12. Jan. 12

Der Bischof von Ermland hat mir »erwidert: wie die Schwierigkeiten, welche bishero wider seinen Willen gegen diese Einrichtung gemacht worden, daher entstanden wären, dass man von Seiten der Kammer ihm von dieser königlichen Anordnung keine Nachricht gegeben, welches jedoch zur Vermeidung alles Missverständnisses wohl billig hätte geschehen sollen; nunmehro aber, da er von E. K. M. höchsten Willensmeinung unterrichtet wäre, würde er nicht ermangeln, den Weihbischof darnach mit der nächsten Post gemessenst zu instruiren, damit künftighin ohne Vorzeigung eines Licenz-Zettels keine junge Leute zu Geistlichen geweihet werden sollen. Er bat mich dabei zugleich, E. K. M. . . . zu versichern, dass er sowohl bei dieser als bei jeder andern Gelegenheit es sich würde angelegen sein lassen, Höchstderoselben Verordnungen nicht nur für seine Person, sondern auch durch die ihm untergebene Geistlichkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten«.

---

1) Vom 6. Januar.

1775 Jan. 13 Cabinets-Befehl. Januar 13.

»Mir ist ganz lieb . . . zu ersehen, dass es des Fürsten Bischofs von Ermland Schuld eigentlich nicht ist, wenn bei Einführung der schlesischen Anordnungen bei der westpreussischen Geistlichkeit, und besonders derer Licenz-Zettuls, bishero einige Irrungen vorgefallen sind, dass er aber auch solchen sofort abhelfliche Maasse zu verschaffen sich bereit finden lassen; als woran Ich dann, da Ich seine gute Gedenkungsart kenne, schon zum Voraus nicht gezweifelt habe«.

Jan. 12 **8.**[1] **Bericht des ostpreussischen Consistoriums.** Königsberg 1775 Januar 12.

R. 7. 70. Mundum, gezeichnet von Friedrich Gottfried Graf v. d. Groeben, Arnoldt, Bock, Manitius, Christian Gotthilf Kirschkopff, Gotth. Christ. Reccard, Ernst Daniel Andersch.

Verlegung des Annus discretionis.

»E. K. M. geruheten, in der neuen verbesserten Instruction[2] für die ostpreussische Landes-Collegia *d. d.* Berlin den 30. Juli 1774, *Sect. I.* § *6. No. 16. pag. 10*, zur Aufrechthaltung der einem jeden zu gestattenden Gewissensfreiheit und Verbannung alles gehässigen Religions-Zwanges in höchsten Gnaden zu verordnen, dass, gleichwie die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzet, ein überlegter Entschluss aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet, vor zurückgelegtem 14. Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz greifen soll.

»Nach solcher allerhöchsten Vorschrift, die nur denen den Übergang von der Religion, darin sie geboren, zu einer anderen gestattet, deren Beurtheilungskraft seine Reife erlanget hat und denen es folglich nicht an dem hinlänglichen Erkenntniss, die verschiedene Religionen zu prüfen, fehlet, dörften allerdings keine üble Folgen für die evangelische Religion und besonders für die durch E. K. M. preiswürdigste landesväterliche Vorsorge allhier im Lande gestiftete Schul-Anstalten zu besorgen sein; es würde vielmehr durch genaue Befolgung derselben E. M. höchste Intention, Wahrheit und Kenntnisse immer mehr auszubreiten, auf's zuverlässigste befördert werden.

»Wenn aber eine reife Beurtheilungskraft und die erforderliche Erkenntniss der Religions-Wahrheiten bei der wenigsten Landjugend nach zurückgelegtem 14. Jahre anzutreffen, zumal da selbige nach E. M. . . . Verordnungen allererst im 15. Jahre den eigentlichen und gründlichen Unterricht in der Religion von den evangelischen Predigern empfangen, auch von ihnen kein Kind vor völlig zurückgelegten 15. Jahr mag confirmiret werden, so ist zu befürchten, dass, wenn die von der Schule zurückgehaltene und versäumte Jugend nach zurückgelegtem 14. Jahre schlechterdings und ohne Rücksicht auf ihre Beurtheilungskraft und vorher erhaltenen Unterricht die Freiheit haben sollte,

1) Beantwortet am 6. Februar. 2) *Novum Corp. Const.* 1774. S. 342 ff. Wesentlich übereinstimmend mit Band 4 No. 523.

zur römisch-katholischen Religion überzutreten, dieselbe mit Vernachlässigung der nöthigen Unterweisung in den Schulen zu den römisch-katholischen Geistlichen sich begeben dörften, von welchen alle nicht nur des Lesens, sondern auch der Religion-Wahrheiten ganz Unwissende, ohne den geringsten vorgängigen Unterricht sehr willig angenommen werden. E. K. M. haben daher, um die zum wahren Wohl des Landes eingerichtete sehr heilsame Schul-Anstalten zu befördern und alles, was denenselben eine Hinderung legen könnte, wegzuräumen, in vorigen Zeiten, bei aller gestatteten Gewissensfreiheit, dergleichen höchst weise Verordnungen ergehen lassen, durch welche sowohl der Verabsäumung des Schulbesuchs als auch dem übertriebenem Religions-Eifer der römisch-katholischen Geistlichen, ihre Kirche mit unwissenden Proselyten zu vermehren, bisher vorgebeuget worden: wie die von E. K. M. höchsteigenhändig unterzeichnete Rescripte *d. d.* Berlin, den 1. März 1738[1]) und den 6. Mai 1747[2]), die wir abschriftlich unserem . . . Vorstellen beizufügen uns unterwinden, des mehrern in sich enthalten. 1775 Jan. 12

»E. K. M. erleuchtetem Gutfinden müssen wir es daher . . . anheimstellen, ob wir den angeführten Worten der neuen verbesserten Instruction bei den künftigen bei uns eingehenden Klagen der unter unserer Aufsicht stehenden Prediger wegen des ungebührlichen Proselyten-Machens der römisch-katholischen Geistlichen die Erklärung zu geben uns . . . erkühnen dörften, dass nur in dem Fall nach zurückgelegtem 14. Jahr die Ergreifung der katholischen Religion bei einem in der evangelischen Religion Geborenen Statt finden könne, wenn die Person von solchem Alter theils vorher die Schulen ordentlich besuchet und darin zum Lesen gebracht worden, theils auch eine genugsame Erkenntniss von der Religion, in welcher sie geboren worden und welche sie verlassen will, sowie von der, welche sie anzunehmen gedenket, erlanget hat.

»E. K. M. höchste Intention und . . . Willensmeinung bei solcher Auslegung getroffen zu haben, dörfen wir um so mehr die zuversichtlichste Hoffnung fassen, da die angeführte . . . Verordnung in der neuen verbesserten Instruction bei der Freiheit, eine andere Religion zu ergreifen, die Reife der Beurtheilungskraft und einen überlegten Entschluss mit deutlichen Worten voraussetzet, und dass folglich das zurückgelegte 14. Lebensjahr für sich selbst, ohne alle Einschränkung, niemanden zur Freiheit verhelfe, bei aller möglichen Unwissenheit eine andere Religion anzunehmen. Bei welcher Wahl er sich dem Gehorsam gegen alle das fleissige Schulgehen betreffende landesväterliche Verordnungen entziehen könnte, zumal nicht einst[3]) in solchem Alter die höchsten Landesgesetze gestatten, über sein zeitliches Vermögen nach eigenem Gefallen zu disponiren: in welcher Absicht auch die hiesige königliche Regierung in der hierbei abschriftlich beigelegten Verordnung, *d. d.* Königsberg den 5. April 1756, nach zurückgelegtem 21. Jahr den *annum discretionis* bestimmt hat«.

1) S. Band 1, 840. 2) S. Band 2, 661*. 3) einmal.

1775 Jan. 16 **9.**[1] **Etats-Minister Carmer an den Abt Felbiger zu Wien.** Breslau 1775 Januar 16.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept.

Verbesserung des Schulwesens in Östreich und Preussisch-Schlesien.

»E. H. gratulire ich von Grund des Herzens zu dem glorreichen Sieg über alle Schwierigkeiten, die sich Dero redlichen Bemühungen zur bessern Einrichtung des Schulwesens in dortigen Gegenden bisher entgegengesetzt haben. Ich erstaune über die grosse Einsicht und Standhaftigkeit, mit welcher der Kaiserin Maj. diese Sache unternommen und allen Widersprüchen und Vorurtheilen unerachtet bisher durchgesetzt haben. Die erleuchtetere Nachwelt wird ihre grosse Wohlthäterin dafür segnen und ganz Europa wird den wichtigen Einfluss bemerken, welchen diese Anstalten zum allgemeinen Besten des menschlichen Verstandes und Herzens nothwendig haben müssen.

»Ausser denen mit Dero letztern schätzbaren Zuschrift mit vieler Erkenntlichkeit erhaltenen, das Schulwesen betreffenden Schriften hat mir der Secretär Nase zwar auch schon vorhin einige dahin einschlagende Bücher zugestellt, unter welche ich aber den von E. H. allegirten Plan über die Reform der höheren Studien ungerne vermisse. Dieser hätte mir bei der übernommnen Verbesserung der hiesigen Jesuiter-Schulen und Universität gewiss vieles Licht geben können. Inzwischen bin ich bei der langen Abwesenheit E. H. und der noch sehr unbestimmten Hoffnung, Dieselben bald wiederzusehen, Sr. K. M. meinen oder vielmehr den von Allerhöchstdenenselben selber gemachten und von mir extendirten Plan zu submittiren genöthiget gewesen; und da solcher allergnädigst gebilliget worden, so habe ich ein Exemplar hievon dem Secretär Nase zu fernerer Bestellung an E. H. zugestellet. Was mir die mehreste Hoffnung zu einem erwünschten Ausschlag der Sache giebt, ist die gründliche und geschickte Bearbeitung der diesem Plan zu accommodirenden Schulbücher, welche von einigen der hiesigen Jesuiten zu meiner völligen Satisfaction unternommen worden. Wenn mein Schul-Système oder vielmehr die jetzt darzu ausgesuchte Lehrer nicht durch einen neuen Stoss von Rom aus wieder zerstreuet werden, so hoffe ich, wenigstens die Breslausche Schule und Universität auf einen Grad der Vollkommenheit zu bringen, welcher sich noch keine protestantische Schule rühmen kann. Inzwischen erwarte ich, was E. H. mir zu mehrer Perfection dieses Werks an die Hand zu geben die Gütigkeit haben werden«.

Jan. 17 **10. Cabinets-Befehl an »das Departement der ausländischen Geschäfte«.** Berlin 1775 Januar 17.

R. 7. B. 20. C. Mundum, geschrieben von Müller.

Heiligung der übrig bleibenden Feiertage.

»S. K. M. von Preussen u. s. w. finden die in der Original-Anlage[2] von

1) Vgl. No. 3. 2) S. unter dem 7. Januar.

dem Bischof zu Culm geführten Beschwerden nicht ungegründet und haben dahero Dero General-Directorio bereits aufgegeben, denenselben durch genauere Befolgung der wegen der Sonn- und Festtagsfeier vorhandenen königlichen Verordnungen abzuhelfen. Dero Departement der ausländischen Geschäfte hingegen wird aus diesem Schreiben des mehreren ersehen, wie bereit dieser Bischof ist, dem ihm durch gedachtes Departement zugekommenem königlichem Befehl wegen des bei dem neuem Papst über die Einschränkung der katholischen Festtage zu thuenden Antrags schuldigst nachzukommen. Auf dessen Befolgung dann dasselbe auch zu seiner Zeit ein wachsames Auge haben wird [1]«. 1775 Jan. 17

11. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1775 Januar 19. Jan. 19

R. 7. B. 25. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die katholische Geistlichkeit darf auch von den Mennoniten keine Stol-Gebühren fordern.

»Euer . . . Bericht . . ., worin Ihr angefraget, ob Unser Rescript vom 4. Januar 1773 [2], nach welchem die Protestanten in Westpreussen fernerhin nicht gehalten sind, der katholischen Geistlichkeit für Taufen, Trauungen und Begräbnissen einige *iura stolae* zu erlegen, auch auf die dortige Mennonisten zu extendiren sei, ist in Unserm Geheimen Etats-Rath verlesen worden. Wir wollen Euch darauf hiermit ohnverhalten, dass die Verordnung vom 4. Januar 1773 sich auf die Gewissensfreiheit gründe und, da den Mennonisten in Westpreussen eine freie Religions-Übung verstattet wird, dieselben auch dieser Wohlthat theilhaftig und die Katholiken nicht befugt sein, von andern als ihren Glaubensgenossen *iura stolae* zu nehmen«.

12. Schriftwechsel zwischen dem »Provincial der Franciscaner Bernardiner zu Neuburg in Westpreussen Wilant« und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 48).

Bitte um Befreiung von Accise und Contribution.

Auszug aus dem Gesuch [3]. vor Jan. 20

Bittet »diesen Orden, welcher gar keine Geldeinnahme hat, sondern bloss von Almosen und Cultivirung der Kloster-Wiesen und Gartens lebet, von Entrichtung der Accise und Contribution . . . frei zu erklären«.

Verfügung. Berlin Januar 20. Jan. 20

»Es muss hierunter eben so wie in Schlesien gehalten werden«.

1) Dieser Weisung verdankt das von Seiten des Ministeriums erlassene »Publicandum wegen der Sonn- und Festtags-Feier in Westpreussen« (Berlin 4. März 1775), in welcher die Heiligung des Sonntags geboten wird, seinen Ursprung. S. *Novum Corpus Constitutionum.* Jahr 1775. S. 67 ff. März 4

2) S. Band 4, 501.

3) Die in den »Extracten f. d. Cabinets-Vorträge« enthaltenen Auszüge geben das Datum des Gesuches nicht wieder. Sie sind vom Cabinets-Secretär Coeper geschrieben, die darauf ergangenen Verfügungen entweder vom Könige selbst oder vom Secretär Stellter.

1775 Jan. 23 **13. Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff.** Berlin 1775 Januar 23.

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, XXXIII).

Widerrechtlich angemaasste Renten der katholischen Geistlichkeit.

»Ich will wohl glauben, dass der v. d. Goltz auf Zützer[1]) in seiner Angabe, dass die katholische Geistlichkeit in vorigen Zeiten sich das Getreide widerrechtlich angemaasset, welches vorhero denen evangelischen Geistlichen zu ihrer Subsistenz von denen Unterthanen gegeben werden müssen, und dass der katholische Propst zu Schloppe daher aus denen Goltzischen Dörfern 200 Scheffel Mess-Korn und 8 Rthlr. Geld geniesse, gegründet sei. Indessen lassen sich alle Missbräuche auf ein Mal nicht heben, sondern man muss darunter, um nicht Ursach zum Geschrei zu geben, *gradatim* gehen, und ohnedem ist die Beschwerde des v. d. Goltz nach Eurem Berichte vom 17. d. M. so angethan, dass er sich damit an die Justiz zu wenden hat«.

Erlass des Geistlichen Departements, s. S. 6.

Jan. 28 **14.[2]) Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1775 Januar 28.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Eifer der Jesuitenfeinde in Rom.

. . . »Je ne manquerai pas de représenter au nouveau pape l'empressement et les vues très-justes, que V. M. a pour les Jésuites de Ses États; raisons, ménagements, prières, j'éprouverai tout de mon côté[3]) pour la satisfaction et le contentement de Votre souveraine volonté. Il ne sera pourtant pas besoin de rappeler à V. M., que cette affaire après la mort de Ganganelli et la suppression de tout l'ordre ne cessera pas d'être le point d'honneur de l'Espagne et de tout le pacte de famille: en sorte que, comme V. M. peut tout prétendre, je dois tout craindre. Je Lui rappelle seulement avec tous les sentiments d'une parfaite résignation, que je suis à Rome le foyer de la guerre anti-jésuitique, où je ne pourrais échapper à la vigilance et à la force des ministres des Bourbons; que je n'ai d'autre asile que le trône de V. M., et que je ne suis qu'un honnête homme, mais l'honnêteté n'est rien sans le courage. Ainsi j'ai toujours confié mon existence dans Ses souverains bras, mais à présent plus que jamais«.

Jan. 29 **15.[4]) Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1775 Januar 29.

R. 7. B. 20. C. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen. Vicarien der Bischöfe von Posen, Kujawien und Plozk.

»Da wir vernommen, dass die westpreussische Regierung das an den Bi-

1) Im Netze-District. 2) Vgl. den Befehl vom 23. December 1774.
3) Hs.: »conté«. 4) Antwort nicht vorhanden.

schof von Ermeland ergangene päpstliche Breve wegen Einschränkung der römisch-katholischen Feiertage an E. E. eingesandt, so haben wir dieselbe ersuchen wollen, uns solches zur Einsicht zu communiciren. Zugleich bitten wir um Nachricht, ob Deroselben bekannt seie, dass die Bischöfe von Posen, Cujavien und Plock bereits Vicarios oder Suffraganeos für ihre Diocesen in denen königlichen Landen nach Sr. K. M. Intention bestellet haben. Wir halten dafür, dass es am bequemsten sein wird, sich dieser Vicariorum zu bedienen, um, wenn der neue Papst erwählet sein wird, durch dieselbe das päpstliche Breve für die Diocesen der auswärtigen Bischöfe zu extrahiren, weil man mit letzteren nicht wohl correspondiren kann«. 1775 Jan. 29

---

16. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau. Berlin 1775 Januar 30. Jan. 30

R. 46. B. 310. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reglement wegen der katholischen Schulen. Vorschrift für den Geschäftsgang.

»Dem Vernehmen nach habt Ihr ein Reglement die katholische Schulen betreffend[1]) neuerlich publiciret. Da nun nicht abzusehen ist, wie Ihr, ohne Aufträge dazu von hier aus erhalten zu haben, dergleichen vornehmen möget, so habt Ihr nebst Einschickung dieses Reglements sofort ausführliche Anzeige davon zu thun und Euch überhaupt zur Richtschnur dienen zu lassen, dergleichen Verfügung ohne Autorisirung des Geistlichen Departements nie vorzunehmen und, falls Wir unmittelbar[2]) etwas verordnen, unverzüglich dergleichen Immediat-Befehle mittelst abschriftlicher Einsendung derselben allhier . . . anzuzeigen«.

17.[3]) Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1775 Februar 6. Febr. 6

R. 7. B. 54. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Vor der Hand keine Schul-Casse!

. . . »Wir finden . . . für gut, dass Ihr dem in Unsers Ober-Präsidenten v. Domhardt wegen Festsetzung einiger Grundsätze wegen gedachter katholischen Geistlichkeit Euch unter'm 17. Januar *pr.* gethanen Antrag *sub No. 2* enthaltenen Vorschlage zu Errichtung sothaner Seminarien-Casse annoch Anstand zu geben habt«.

---

1) Gemeint ist jedenfalls (eine Antwort der Regierung liegt nicht vor) das Reglement vom 11. December 1774 (Band 4, 630).

2) D. h. aus dem Cabinet.

3) Antwort auf den Bericht vom 23. December 1774.

1775 Febr. 6 **18.**[1] **Ministerial-Erlass an das ostpreussische Consistorium.** Berlin 1775 Februar 6.

R. 7. 70. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Verlegung des Annus discretionis.

. . . »So wollen Wir es auch . . . dabei bewenden lassen, dass das 21. Jahr, sowie bisher in solchen Vorfällen, auch noch fernerhin angenommen werden möge, und also hiernach obgedachte Instruction *loco allegato* hiermit *respective* erklären und abändern«.

---

19. Schriftwechsel zwischen den Dominicanern zu Dirschau und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 92).

Bitte um Befreiung von der Accise.

vor Febr. 7 Auszug aus dem Gesuch.

»Die Dominicaner Prediger-Ordens zu Dirschau, welche keine Güter zu eigen besitzen und zeither von allen Auflagen, auch Erlegung der Accise in Ansehung ihrer äussersten Armuth frei gewesen sind, bitten, . . . sie von der ihnen auferlegten Accise . . . zu dispensiren«.

Febr. 7 Verfügung. Potsdam Februar 7.

»Gut«.

---

20. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein. 1775.

Die geistlichen Beneficien Westpreussens und das königliche Ernennungs-Recht.

Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 7.

R. 7. B. 23. D. Mundum, geschrieben von Müller.

. . . »Ayant appris, que le roi de Pologne a disposé de quelques évêchés, j'espère à la vérité, que S. M. se sera renfermée dans les bornes de son territoire et n'aura point empiété sur mes droits de collation. Pour en juger cependant avec plus de précision et connaître toute l'étendue de mes droits souverains épiscopaux dans mes nouvelles acquisitions, vous aurez soin de faire dresser une note exacte de tous les évêchés, abbayes, chapitres et autres dignités et bénéfices ecclésiastiques, auxquels la nomination m'appartient en qualité de souverain de la Prusse occidentale et des districts sur la Netze. J'attends même cette feuille des différents bénéfices de ma collation le plus tôt possible«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 12. Januar.

Finckenstein. Berlin Februar 9. 1775 Febr. 9

R. 7. B. 23. D. und R. 96. 200. H. Concept bezw. Mundum.

Übersendet die Specification der geistlichen Beneficien in Westpreussen, mit dem Bemerken: »que la collation des quatre évêchés de Cujavie, de Gnesne, de Posen et de Plock ne saurait être disputée au roi de Pologne, par les raisons alléguées dans la susdite spécification, à moins que par un arrangement amiable on ne puisse obtenir un jour ou un échange des droits épiscopaux ou une sorte de concurrence en faveur de V. M.« . . .

»Specification[1]) der in Westpreussen befindlichen geistlichen Beneficien katholischer Religion, nebst Bemerkung, ob sie königlicher Collation sind.

»Von den sechs Bischöfen von Culm, von Ermeland, von Cujavien, von Posen, von Gnesen und von Plock ernennen S. M. nur den Bischof von Culm und von Ermeland, letztern jedoch unter Beobachtung gewisser Formalitäten gegen das Capitel. Die andern vier haben ihre Residenzen in Pohlen; und ob sie schon einen Theil ihrer Diöces in diesseitigen Provincien haben, so hat es hier eben die Verhältniss, als es in Schlesien mit den Bischöfen von Olmütz, Cracau und Prag hat, bei deren Ernennung S. M. nicht concurriren, obschon einige Districte von Schlesien zu derselben Diöcesen gehören.

»Dom-Capitel sind nur zwei, zu Frauenburg und Culmsee, und ein Collegiat-Stift zu Guttstadt. In allen diesen Capiteln hat der Landesherr zeither keine Stellen vergeben, weil in den Dom-Stiftern bloss die päpstliche und Capitels-Monate Statt gefunden haben und in dem Collegiat-Stift die Collation vom Bischof von Ermeland ressortirt[2]).

»An Abteien verdienen nur Oliva und Pöplin[3]) angeführt zu werden, und hier steht S. M. ohne Zweifel das Collations-Recht zu.

»Ausser diesen ist noch die Abtei Koronowa[4]) in den Districten an der Netze[5])«.

»Die übrigen *beneficia curata* (als: Erzpriester-, Propst- und Pfarr-Stellen) werden *regulariter* von demjenigen vergeben, der das *ius patronatus* hat. Es haben also S. M. in Ansehung dieser Beneficien das Collations-Recht

1) Aufgestellt von Zedlitz, dessen Text sich Finckenstein im Wesentlichen aneignete.

2) Bei Zedlitz folgt hier noch der Satz: »Inzwischen fehlt es nicht an Gründen, in dem Lande eines protestantischen Landesherrn die sogenannte päpstliche Monate abzuschaffen und dem Landesherrn die Collation in solchen Monaten zu vindiciren«.

3) Pelplin. 4) Koronowo = Polnisch-Krone; s. Band 4, 562.

5) Statt »Ausser — Netze« heisst es bei Zedlitz: »Es hatte zwar der letztverstorbne König August in einem Privat-Vergleich mit dem Papst Benedict XIV. sich dieses Collations-Rechts begeben, die Nation desavouirte aber diese Compactata und revindicirte auch, wie ich nicht anders weiss, dieses königliche Recht ausdrücklich in der Wahl-Capitulation des jetzigen Königs von Pohlen«.

1775 Febr. 9 in den königlichen Städten, Oeconomien, Starosteien, Tenuten [1]) und überhaupt in allen *bonis regalibus*. Die Anzahl derselben ist 110, jedes insbesondere aber von keinem Belang [2]).

Febr. 10 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 10.

R. 7. B. 23. D. Mundum, geschrieben von Müller.

. . . »Il ne me reste qu'une observation à faire sur cette dernière, c'est qu'il y est dit, que jusques ici les rois de Pologne n'avaient jamais participé à la collation des bénéfices dans les églises cathédrales. Je sais cependant le contraire du roi Auguste III.; et si c'est de droit qu'il y est intervenu, personne ne pourra me contester le même droit dans les chapitres de Frauenbourg et de Culmsee, qui selon cette note sont les seuls dans ma Prusse occidentale. Cet article mérite donc bien un examen ultérieur, et vous aurez soin d'en prendre des informations plus particulières et plus exactes. Je ne vous cacherai même point le motif, qui m'engage à faire faire ces recherches ultérieures. C'est que ne jugeant pas trop convenable à établir le comte de Hohenzollern [3]) en Silésie, j'aimerais bien le placer dans une des églises cathédrales de mes nouvelles acquisitions. Il s'agit donc d'aviser aux meilleurs moyens d'exécuter ce plan; et j'attends de votre zèle, que vous ne manquerez pas de me communiquer vos idées et de me garder en attendant sur cette ouverture le secret nécessaire«.

Febr. 12 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 12.

R. 7. B. 23. D. Mundum, geschrieben von Müller.

»Je ne puis qu'applaudir au parti, que selon votre rapport d'hier vous avez pris [4]), pour me procurer les éclaircissements, que je désire d'avoir sur les bénéfices, dont le roi Auguste III. a disposé dans les églises cathédrales de Pologne. C'est la meilleure voie d'apprendre ce qui en est effectivement et de juger, de quel droit ce prince a fait de telles collations. Qu'elles aient eu lieu, c'est ce dont on ne saurait douter, et je suis même en état de vous nommer un de ces chanoines. C'est un comte de Laudron, fils d'un grand-maître ou gouverneur [5]) à la cour de ce prince, qui non seulement a été gratifié d'une pareille prébende, mais encore dispensé de faire sa résidence à son bénéfice, et qui est parvenu à l'une et à l'autre par la seule nomination de S. M. Polonaise. Cet exemple pourra peut-être vous servir de guide dans vos recherches«.

1) Landgüter.

2) Bei Zedlitz folgt noch: »Anmerkung. In wiefern sich die neue Acquisition seit der Huldigung vermehrt hat und welche geistliche Beneficien folglich zu denen hier angeführten dazugekommen sind, davon sind so wenig bei mir als der westpreussischen Regierung Verzeichnisse vorhanden: immaassen, da S. M. dieserhalb nichts an mich haben gelangen lassen, ich es nicht habe wagen dürfen, mich bei denenjenigen, denen S. M. diese neue Einrichtungen aufgetragen haben, deshalb zu erkundigen«.

3) S. No. 1.

4) Finckenstein hatte sich an den Präsidenten der westpreussischen Regierung gewendet. Vgl. seinen Bericht vom 5. Mai.

5) Clemens, Graf v. Lodron, Oberhofmeister des Prinzen Anton von Sachsen.

21.[1] **Ministerial-Erlass an die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen.** Berlin 1775 Februar 9. 1775 Febr. 9

R. 46. B. 164. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Münchhausen. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 14, 287 f.

Abschaffung aller in der blossen Parochial-Verbindung sich gründenden Abgaben.

»Unser Justiz-Departement bemerket, dass in verschiedenen über Entrichtung derer ehemaligen Parochial-Abgaben an katholische Kirchen und Geistlichen entstandenen und an das Tribunal gediehenen Processen wider einander laufende Erkenntnisse daraus erwachsen, dass man sich nicht an gleichförmige Grundsätze hält. Wenn inzwischen die von Uns Allerhöchstselbst in den Jahren 1757 und 1758[2] erlassene Befehle alleine die Richtschnur sein müssen, wodurch die Grundsätze eingeführet worden, dass jeder Glaubenstheil seinen eigenen Geistlichen und Kirche allein unterhalten und die Incongruität aufhören soll, dass Leute von verschiedenem Glaubensbekenntniss als Glieder einer Kirche und Pfarr-Societät betrachtet und die aus dieser Societät nach den canonischen Rechten erwachsende Lasten und Obliegenheiten gegen die ihnen fremde Kirchen und Pfarrer tragen sollen: so müsset Ihr auch hierinnen allein Eure Entscheidungen gründen. Und sind demnach zwischen den verschiedenen Confessionen aufgehoben: alle Gebühren für gottesdienstliche Verrichtungen, alle in der blossen Parochial-Verbindung sich gründende Abgaben und Entrichtungen, alle Parochial-Societäts-Beschwerden und -Obliegenheiten. Ob derjenige, dem die Entrichtung jetzt oder auch zur Zeit, da vorgedachte Unsere Ordres ergangen, abgetragen worden, eben der das Pfarr-Amt verwaltende Pfarrer selbst ist, darauf kommt nichts an. Darunter können die Umstände hin und wieder veränderlich sein, ohne dass in der Hauptsache, woraus die Decision herzuleiten ist, ob nämlich der Grund der Entrichtung lediglich die Parochial-Verbindung ist, eine Verschiedenheit damit verbunden ist. Allein die Abgaben und Schuldigkeiten bleiben unverändert, so nicht aus der Parochial-Verbindung und Societät, sondern aus einem andern von der Fundation erworbenen Titul, der die Qualität der Schuldigkeit dessen, so geben soll, dahin alteriret, dass sie keine Parochial-Verbindung von seiner Seite weiter geblieben ist, gefordert werden, als: aus der Dotation, Erbbesitzungen und jedwedem andern erlaubten Contract«. . . .

22.[3] **Immediat-Bericht des Justiz-Departements.** Berlin 1775 Februar 10. 1775 Febr. 10

R. 46. B. 164. Concept, geschrieben von Münchhausen. Mundum, gezeichnet von Fürst, Münchhausen und Dörnberg. Gedruckt bei Nicolai, Anekdoten von König Friedrich II. 5, 47 (Berlin 1791).

Sollen die Malteser-Comthure ebenso wie die katholischen Pfarrer behandelt werden?

»Der Commandeur zu Gross-Tietz Graf Falckenhayn ist mit denen dahin ehemals eingepfarrten evangelischen Herrschaften und Gemeinden in Process

1) Vgl. *Stylo, Provincialrecht von Niederschlesien (Breslau 1830)* S. 531.

2) S. Band 3, 702. 4, 4. 3) Vgl. No. 31 und Band 4 No. 64. 66.

1775 Febr 10 befangen über Bezahlung des Pfarr-Decems, so von Alters her nach einem mehrentheils in denen Kaufbriefen bestimmten Quanto dahin abgeführet worden sind. Denn bei den Malteser-Commenden gehören die Pfarr-Rechte dem Orden, die Commandeurs ziehen die Zehenten unter denen übrigen Einkünften ihrer Commenderien und bezahlen ihre Vicarien.

»Die Entscheidung des Processes beruhet hauptsächlich auf Anwendung E. K. M. Ordres von 1757 und 1758, dass die Evangelischen von allen Parochial-Schuldigkeiten gegen die katholische Pfarrern frei sein sollen. Indem nun hieraus an denen Einkünften denen von E. K. M. Collation abhangenden Commenden eine beträchtliche Verringerung entstehen, auch die von Allerhöchstdenenselben bestätigte Verfassung des Malteser-Ordens gewissermaassen leiden würde, so müssen wir . . . anfragen: ob E. K. M. die Commandeurs auf denen schlesischen Malteser-Commenden hierunter nach gleichen Grundsätzen als die gemeine katholische Pfarrer behandelt wissen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»ich kan meine orders die in der bilichkeit gegründet Seindt nicht revotciren. Frch.«

Febr. 12 Cabinets-Befehl, s. S. 16.

Febr. 15 **23. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1775 Februar 15.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Mundum, geschrieben von Müller.

Verwendung eines den Jesuiten gehörenden Capitals.

»Bei der in Eurem Bericht vom 10. von dem durch die evangelische Gemeinden zu Grotkau und Mertzdorf nachgesuchtem Capital[1]) der 1500 Fl. angezeigten Beschaffenheit finde Ich billiger, solches seiner ersten Bestimmung gemäss wieder zu verwenden, und will es demnach, sobald es eingezogen sein wird, denen Jesuiten-Schulen in Neisse zur Verbesserung ihrer Anstalten zuwenden. Ihr werdet also deshalb das Erforderliche zu seiner Zeit verfügen, inzwischen aber gedachten Gemeinden auf ihre hierneben wieder zurückgehende Vorstellung nur bekannt machen, dass solches vorkommenden Umständen nach ihnen nicht hätte verwilligt werden können«.

Febr. 23 **24.[2]) Ministerial-Resolution für »den Andreas v. Wysocky zu Goldmansdorff«.** Berlin 1775 Februar 23.

R. 46. B. 310. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Soll, wenngleich katholisch, doch zum Unterhalt der evangelischen Schule beitragen.

»Eure . . . Vorstellung, worin Ihr bittet, Euch und Eure katholische Dorf-

1) Es gehörte den Jesuiten in Teschen und war auf ein oberschlesisches Gut intabulirt.

2) Vgl. unter dem 6. Januar.

gemeinde von dem Beitrag zur Unterhaltung des evangelischen Schulmeisters zu Golassowitz zu befreien, ist in Unserm Geheimen Etats-Rath verlesen und erwogen worden. Es lieget Euch aber als Grundherrn eines Antheils von Goldmansdorff auch die Pflicht ob, die Erziehung Eurer evangelischen Unterthanen zu befördern. Da Euch nun in dieser Qualität nach Anzeige Unserer oberschlesischen Ober-Amts-Regierung ein jährlicher Beitrag von 1 Rthlr. 20 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. und einige Metzen Getreide, die zusammen 1 Scheffel $2\frac{3}{4}$ Metzen und einige Krautköpfe [1]) betragen, auferleget worden, so ist diese Zumuthung um so billiger, als Euch freistehet, dieserhalb an diese evangelische Unterthanen Euren Regress zu nehmen. 1775 Febr. 23

»Eure katholische Unterthanen, wie Ihr fälschlich vorgebet, geben dem evangelischen Schulmeister nichts. Die 11 evangelische Wirthe Eures Antheils von Goldmansdorff aber müssen allerdings zum Unterhalt dieses Schulmeisters beitragen; und der Beitrag selbst, da er überhaupt in 3 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. und circa 1 Scheffel Getreide, etwas Kraut und Erdäpfeln bestehet, ist so mässig, dass er, wie in Eurer Eingabe vorgespiegelt wird, keine Emigration verursachen wird, wenn Ihr Euch sonst gegen Eure Unterthanen gehörig betraget«.

---

25. Bericht des Jesuiten-Paters Leopold Hübner, General-Procurators der westpreussischen Jesuiten. Bromberg 1775 März 1. März 1

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

Capitalien und Güter der westpreussischen Jesuiten auf polnischem, der polnischen Jesuiten auf westpreussischem Boden.

Die westpreussischen Jesuiten besitzen in Polen für 43 333 Rthlr. 8 Ggr., die polnischen in Westpreussen für 123 838 Rthlr. 21 Ggr. 7 Pf.

Die ermländischen Jesuiten sind in diese Rechnung nicht mit einbegriffen.

---

26. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Etats-Minister Carmer. Breslau 1775.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum bezw. Concept; letzteres geschrieben von Suarez.

Reform der theologischen Facultät zu Breslau.

Strachwitz. März 3. März 3

»Ich verehre die Gesinnungen, mit welchen Sich E. E. für die Verbesserung des theologischen Faches bei der hiesigen katholischen Universität beeifern wollen, und ich würde mit Vergnügen dazu die Hände bieten, wenn es die Lage der Sache noch zur Zeit gestattete.

»Ich weiss sehr wohl, dass die Universität bestehen werde, wenn auch meine Negociation nicht den gehofften Ausgang haben sollte; ich weiss auch,

1) Das Concept ist nachlässig aufgesetzt.

1775 März 3 dass Fehler nicht schleunig genug verbessert werden können; aber E. E. werden auch überzeugt sein, dass man, um einen Fehler zu verbessern, sich nicht grösserer schuldig machen müsse. Das würde aber mein Fall hier sein.

»Denn wenn mir auf der einen Seite S. K. M. befohlen, die Bulle ruhen und alles *in statu quo* zu lassen, so würde ich dagegen handeln, wenn ich von der Jurisdiction, die mir die Bulle über die Jesuiten giebt, Gebrauch machen und sie neuen Einrichtungen unterwerfen wollte. Auf der anderen Seite aber würde ich auch wider die Bulle handeln und mich denen darinnen verhängten Censuren aussetzen, falls ich die Jesuiten, ohne sich vorhero subjiciret zu haben, in ihren Lehrämtern auch nur auf eine indirecte Art bestätigte; und E. E. penetriren die Folgen, welche dieses in Ansehung des Spiritualis in der Dioeces haben könnte. Nicht zu gedenken, dass ein so eigenmächtiger Schritt von mir meiner Unterhandlung selbst schädlich sein dörfte.

»Da seit den 15. des verflossenen Monats der päpstliche Stuhl wieder besetzt ist[1]), so schmeichle ich mir, die Sache bald zu Ende zu bringen; und unterdessen kann es bei Fehlern, welchen bishero nachgesehen werden können, auf eine kurze Frist nicht ankommen.

»Den Verlust der Gelegenheit aber, den die Wiederherstellung des Ordens nach sich ziehen könnte, besorge ich um so weniger, je gewisser ich mich bei jedem heilsamen und patriotischen Endzweck der wesentlichen Unterstützung E. E. zu allen Zeiten und unter allen Umständen versichert halten darf«.

März 9 Carmer. März 9.

»Wenn ich E. H. ersucht habe, mir Dero Bemerkungen über die *naevos* der theologischen Facultät bei der hiesigen Universität mitzutheilen, so ist meine Absicht gar nicht gewesen, Dieselben von einer wirklichen dabei vorzunehmenden Réforme weder *directe* noch *per indirectum* zu meliren, sondern ich wünschte nur, von den etwanigen Ausstellungen gegen die theologische Facultät vorläufig unterrichtet zu sein, womit davon in der Folge, je nachdem Zeit und Umstände es mit sich bringen würden, Gebrauch gemacht werden könne. Da es übrigens von Sr. K. M. . . . Disposition abhangen wird, wem die Direction der Universität *quoad theologica*, in dem Fall dass der Orden aufgehoben wird, übertragen werden solle, und es also eine blosse freundschaftliche Privat-Information ist, die ich mir über diesen Gegenstand von E. H. erbitte, so werden Dieselben zu ermessen belieben, dass durch deren Mittheilung dem Inhalt der Bulle nicht zuwider gehandelt werde, und schmeichle ich mir daher, dass E. H. nach dieser Explication meinem Ansuchen Platz zu geben kein ferneres Bedenken finden werden«.

Strachwitz blieb bei seiner ablehnenden Erklärung.

---

1) Mit Pius VI.

Publicandum für Westpreussen, s. unter dem 17. Januar. 1775 März 4

27.[1] **»Franciscus Gleixner, Societatis Jesu Silesiae Provincialis«, an den Etats-Minister Carmer.** Schweidnitz 1775 März 7. März 7

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Eigenhändiges Mundum.

Austritt des Pater Heeger aus dem Jesuiten-Orden.

»Die Austretung von uns des Patris Jacobi Heeger in Neyß ist E. E. schon durch den *Patrem Rectorem* in Breslau gemeldet worden. Ich ware besorget, solche könnte uns zum Nachtheil gereichen; da aber indessen die göttliche Güte unserer Kirche ein neues geistliches Oberhaupt geschenket, so sehen wir in Kurzen dessen Entscheidung in unseren Angelegenheiten sehnlichst entgegen, und da wir solche durch die allerhöchste und allermildeste Intervention Sr. K. M. trostreich vor uns auszufallen verhoffen, so bitte ich E. E. ganz gehorsamst, bis dahin diesen Vorfall bei geschehener Sache zu lassen, indeme alsdann dieser Verlust leicht zu ersetzen und dieser Vorfall sich selbst entscheiden wird«.

---

28. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 154).

Verhaltungsbefehle wegen der Jesuiten. Pater Heeger.

Auszug aus dem Gesuch. vor März 8

Meldet, »dass der Jesuit Heeger, durch Gewissens-Scrupel bewogen, das Collegium zu Neisse und die Societät verlassen und bei dem bischöflichen Commissario v. Rosencrantz als Weltpriester angenommen zu werden sich gemeldet habe, und bittet der Weihbischof v. Strachwitz, da bei der auf . . . Sr. K. M. Befehl entamirten Negociation in jeder die Jesuiten betreffenden Sache er etwas zu verfügen Anstand nehmen muss, ihn für diesen und ähnliche Fälle mit Verhaltungsbefehle . . . versehen zu lassen«.

Rand-Verfügung des Königs. Potsdam März 8. März 8

»er Mus man Solches alles Suchen zu palliren bis ich erstlich mit den Neuen Papst die Sache in Richtigkeit gebracht habe, wie nuhn alles desswegen in Negotiation ist«.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 277. März 15

---

1) Vgl. No. 2.

1775 März 18 **29.**[1] **Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung.** Potsdam 1775 März 18.

R. 7. B. 23. CC. Abschrift. Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 174).

Urlaub für den Bischof von Kulm.

»Demnach S. K. M. u. s. w. dem Bischof von Culm auf seine Original-Anlage erlaubt haben, sich zu dem angezeigten Behuf noch vier Wochen zu Danzig aufzuhalten, als wollen Höchstdieselbe solches Dero westpreussischen Regierung zur Nachricht und Achtung hiermit nicht verhalten«.

März 21 **30. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1775 März 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Mundum, geschrieben von Stellter.

Der Papst und die Jesuiten.

»Ich habe Euch hiedurch aufgeben wollen, dem Pater Reinach von Meinetwegen zu sagen, wie Meine Nachrichten von Rom ziemlich favorable lauten und dass Ich gute Hoffnung habe, mit dem neuen Papst besser, wie Ich vorher vermuthet, wegen der Angelegenheit der Jesuiten in Meinen Landen fertig zu werden«.

März 23 **31.**[2] **Cabinets-Befehl an »das Justiz-Departement«.** Potsdam 1775 März 23.

R. 46. B. 164. Mundum, geschrieben von Müller..

Keine Zinspflicht gegenüber andersgläubigen Geistlichen!

»Bei Übersendung der Original-Anlage des Commandeurs und Procurators des Maltheser-Ordens Grafen v. Falckenhayn zu Breßlau . . . mögen S. K. M. u. s. w. Dero Justiz-Departement hiermit nicht verhalten, wie es Höchstderoselben unbillig zu sein scheinet, dass protestantische Unterthanen der katholischen Geistlichkeit und katholische Unterthanen denen protestantischen Pfarrern zinspflichtig sein sollen, da keiner dieser Geistlichen mit der andern Kirche das Geringste zu thun hat, sondern jede der letzteren von ihren eigenen Pfarrern besorgt wird«.

In den Extracten für die Cabinets-Vorträge (R. 96) findet sich unter dem 23. März folgende auf diese Angelegenheit bezügliche Rand-Verfügung des Königs: »ist unbilich das Catolische luterahner oder Lutersche Catolische Pfafen betzahlen die sie nicht gebrauchen».

---

1) Als Probe mitgetheilt.
2) Vgl. No. 22 und 53.

32. Schriftwechsel zwischen den Dominicanern zu Dirschau und dem Cabinet. 1775. 1775

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 187).

Bitte um Befreiung von der Accise.

Auszug aus dem Gesuch. vor März 24

»Der Dominicaner-Ordens-Convent zu Dirschau, welcher in Ansehung der gebetenen Accise-Freiheit durch die Accise-Direction daselbst beschieden worden, dass dem Bettel-Orden nur eine fixirte Accise-Bonification angedeihen könnte, wobei er den dritten Theil seiner geringen Einkünfte zur Berichtigung der Accise verwenden müsse, bittet . . ., ihn von Entrichtung aller Accise . . . zu dispensiren«.

Rand-Verfügung des Königs. Potsdam März 24. März 24

»So wie in Schlesien«.

---

33. Immediat-Schreiben des Bischofs Bayer von Kulm. Danzig März 30
1775 März 30.

R. 7. B. 23. D. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Erbittet sich einen neuen Coadjutor.

«Il y a quelques années que S. M. le roi de Pologne m'accorda pour coadjuteur le comte Szembeck[1]) pour m'aider à satisfaire au devoir de mon évêché. Mais comme il vient tout récemment d'être nommé coadjuteur de l'évêché de Plock et que je me trouve avoir besoin d'une aide, joint à ce que je n'ai plus aucun secours de mon suffragant, dont l'âge et les infirmités continuelles le privent de tout travail, j'ose donc à cette occasion prendre la liberté de demander à S. M. Son consentement en faveur de Mr. l'abbé Xavier Krasicki, frère de l'évêque de Varmie, homme plein de qualités et digne à tous égards de remplir cette fonction de coadjuteur de l'évêché de Culm. Ce qui nous portera tous les deux de mériter Sa bienveillance et réitérer nos vœux pour la gloire de S. M. et de Son heureux règne«.

Rand-Verfügung des Königs[2]): April 6

»Nein! Kein Coadjutor!«

---

1) Vgl. No. 41.

2) Übereinstimmend die Rand-Verfügung des Königs in den Extracten für die Cabinets-Vorträge (R. 96) unter dem 6. April.

1775 April 6 **34.**[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1775 April 6.

R. 7. B. 23. BB. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Genehmigt Visitation in dem diesseitigen Antheile der Diöcese Gnesen.

»Aus Eurem . . . Bericht vom 24. Martii *c.* ist ersehen worden, wasgestalt und nach welchem mit eingesandten Schemate von dem General-Vicario des Bischofs von Gnesen dem Official und Canonico Rolbiecki zu Camin der Auftrag geschehen, eine Visitation der in seiner Diöces befindlichen, zum Bisthum Gnesen gehörigen Kirchen vorzunehmen. Da Wir nun dabei nach geschehener Verlesung in Unserem Geheimen Etats-Rath nichts Bedenkliches gefunden, so könnet Ihr gedachtem Official nachlassen, die Visitation nach solchem Schemate vorzunehmen und die davon aufgenommene Acta an seine Obern einzusenden. Jedoch müsset Ihr ihm einen diesseitigen Commissarium katholischer Religion zuordnen, welcher drauf invigilire, dass sothaner Visitator sich in keine andre weltliche Geschäfte mische«.

---

35. Schriftwechsel zwischen dem Jesuiten-Provincial Gleixner und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 234).

Versicherung des Dankes und des Gehorsams.

vor April 11 Auszug aus dem Bericht.

»Der schlesische Provincial des Jesuiter-Ordens Gleixner zu Schweidnitz, dem durch den Etats-Minister v. Carmer die Versicherung zugekommen, dass bereits solche Mesures genommen worden, wodurch nach getroffener Wahl des Papstes sein Orden erhalten werden möchte, danket . . . für die gedachten Orden dadurch erzeigete allerhöchste Gnade und versichert, dass derselbe sich solcher durch Erziehung der Jugend sich würdig zu machen sich äusserst bestreben wird«.

April 11 Rand-Verfügung des Königs. Potsdam April 11.

»es wehre mihr lib So wie ich antvort aus Rom habe So werde Solche comunitciren«.

April 27 **36.**[2] **Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach zu Wartenberg.** Potsdam 1775 April 27.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 113. Ist ebensowie wie ein Theil des weiteren Schriftwechsels in dieser Angelegenheit auch gedruckt bei Bach, Urkundliche Kirchengeschichte der Grafschaft Glatz (Breslau 1841) S. 366.

Rom und der Weihbischof von Breslau.

»Ich werde nicht ermüden, Mich für die Erhaltung Eures Instituts in

1) Als Probe mitgetheilt.

2) Reinach hatte in einem Immediat-Schreiben gebeten, »den Weihbischof

Meinen Landen fernerhin bei dem neuen Papst zu verwenden und Ich erwarte darüber posttäglich angenehme Nachrichten aus Rom. Bis dahin habe Ich noch immer die beste Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg, und Ich werde den Weihbischof v. Strachwitz schon in seinen Schranken zu halten wissen, damit er solche durch seine Vorspiegelungen nicht vereiteln könne«. 1775 April 27

---

37. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1775 April 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Mundum.

Strachwitz und die Jesuiten.

»Da Ich erfahren, dass der Weihbischof v. Strachwitz den Jesuiten allerhand Behinderungen und Bedrückungen zu verursachen suchet, so habe Ich Euch hiedurch aufgeben wollen, demselben in Meinem Namen anzudeuten, dass er davon abstrahiren und die Jesuiten in Ruhe lassen solle: um so mehr, da nach Meinen Nachrichten aus Rom deren Angelegenheiten einen guten Gang nehmen und wovon Ich balde eine nähere Nachricht erhalten werde«.

---

38. Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff. 1775 April 30. April 30

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 153).

Beschwerden des Bischofs von Kujawien.

»Es hat bei Mir der Bischof von Cujavien wiederholend sich beschweret, dass in Ansehung seiner noch zu fordern habenden Pacht-Reste und Gefälle von seinen ehemaligen Unterthanen ihm noch keine Hülfe geschehen. Wann nun Meine Willensmeinung dahin gehet, dass der Bischof endlich einmal klaglos gestellet werden soll, so gebe Ich Euch hiemit anderweit auf, in der Sache mit Ernst hervorzugehen und Euch *directe* an ihn zu wenden und zu vernehmen, worin und gegen welche Leute eigentlich seine Klage bestehe, hiernächst solche gründlich und auf das genaueste zu untersuchen und von dem Befinden ausführlich und pflichtmässig an Mich zu berichten« . . .

---

39. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam 1775 Mai 2. Mai 2

R. 52. 132. Mundum, geschrieben von Müller.

Verbot der Unterstützung auswärtiger Klöster.

»Ihr werdet leicht von selbst beurtheilen, dass Ich Bedenken gefunden, dem *in originali* angeschlossenen Gesuch des Abts zu Derenburg im Hildes-

---

zu Breslau v. Strachwitz, welcher darunter zu Rom nicht einstimmig sein möchte, dieserhalb auf einen andern Ton . . . bringen zu lassen«. An den Rand des aus diesem Schreiben für die Cabinets-Vorträge (R. 96) gemachten Auszuges schrieb der König (unter dem 27. April): »ich wehre alles anwenden, damit der Weibischof ihnen nicht hindern Sol, ich erwarte alle Tage antwohrt von Rohm, aller anschein ist bis Datto guht«.

1775 Mai 2 heimischen[1]) zu willfahren. Ich habe ihn vielmehr damit abgewiesen und mache Euch solches nur zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt, Eurer Beurtheilung lediglich überlassend, ob und was für Vorsicht zu gebrauchen sein möchte, damit gedachtes Kloster dessen ohnerachtet nicht von seinen Ordens-Brüdern in Meinen Landen einige Beisteuer oder Darlehen insgeheim und unter der Hand erhalten möge«.

Mai 3 **40.[2]) Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1775 Mai 3.

R. 7. 68. Eigenhändiges Mundum.

Der Papst und die Jesuiten.

»Je ne saurais pas dire, combien le pape a été sensible au plaisir, que j'ai lui témoigné pour son exaltation au nom de V. M. Après mille et mille sincères remercîments il m'a commis de rassurer V. M. de l'estime et de la vénération, dont il a toujours été pénétré pour Ses sublimes vertus. ‘Ce héros’, me disait-il, ‘est le modèle des souverains, l'honneur du siècle’. Venant à l'article des Jésuites: ‘Que le roi’, me continuait-il, ‘se mette en ma place; il n'y trouvera jamais aucun expédient. Ma cour a trop de rapports avec les cours catholiques; celles-ci voudront toujours conserver tout ce qui a été fait, exigeront toujours, que les Jésuites en corps ne subsistent nulle part approuvés par le St.-Siége. Avant le fait il pouvait y avoir quelque modification, après le fait point de retranchement. Mais sur toute chose signifiez-lui, combien je suis fâché de me trouver dans cette dure circonstance, qui me met hors de toute portée de lui constater par des effets le vif désir de rencontrer sa satisfaction, comme je l'ambirais[3]) en tout ce qui dépend de moi’« . . .

Mai 5 **41.[4]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein.** Berlin 1775 Mai 5.

R. 7. B. 23. D. Eigenhändiges Concept.

Besetzung und Einkünfte der geistlichen Beneficien Westpreussens.

»Je me trouve enfin en état par les notions, que j'ai recueillies, de faire mon très-humble rapport à V. M. sur la collation des bénéfices ecclésiastiques de la Prusse occidentale.

»Il paraît par les éclaircissements, que le ministre d'État de Zedlitz et le président de la régence de Marienwerder m'ont fournis, que les chapitres

---

1) Bittet, den in den königlichen Landen befindlichen Cistercienser-Klöstern zu gestatten, dass sie das Kloster Dernburg theils durch Geschenke theils durch Darlehen unterstützen. — An den Rand des für die Cabinets-Vorträge (R. 96) gemachten Auszuges hatte der König geschrieben: »Die Schlesische Clöster seindt nicht vom Krigk verschonnet geworden und haben Selber Mühe sich zu erhohlen«.

2) Beantwortet am 22. Mai.

3) ital. »ambire«.

4) Vgl. unter dem 7. Februar.

de Frauenburg et de Culmsee ont été jusqu'ici en possession d'élire leurs chanoines, en se procurant la confirmation royale, et que le premier, où la nomination du seul prévôt est réservée au souverain et où le concordat germanique est reçu, a quelques droits plus particuliers à cet égard. Mais il résulte aussi des recherches, que j'ai faites, que ce droit, attaché aux églises cathédrales, souffre quelques modifications, et que V. M. pourra également parvenir à Son but par voie de recommandation et faire tomber de cette manière l'élection sur celui qu'Elle voudra favoriser. 1775 Mai 5

»Le comte de Laudron, dont V. M. a daigné me citer l'exemple, a été élu à la vérité légalement par le chapitre; mais cela s'est fait à la recommandation d'une comtesse de Martinetz, grande-gouvernante de la cour de Saxe. Et quoiqu'il ne paraisse pas par les actes, que le roi de Pologne y soit intervenu, il y a cependant toute apparence, que cela s'est fait et que V. M. pourra par conséquent faire valoir de la même manière Sa recommandation, qui aura sûrement son effet.

»Les abbayes d'Oliva, de Pelplin et de Koronova prétendent aussi en vertu de leur fondation de pouvoir élire leurs abbés. Mais il paraît par l'histoire de Pologne, que ce droit primitif n'a pas toujours été respecté par les souverains de ce pays et qu'il y a eu des cas, où ils ont disposé de ces abbayes malgré toutes leurs représentations: ce qui autorise V. M. à exercer ce même droit, le cas existant.

»Je dois enfin retracter ce que j'ai avancé à V. M. au sujet de la coadjutorie de l'évêché de Culm, puisque j'ai appris depuis, que le prince de Szembeck, à qui le roi de Pologne l'avait accordée en 1766, vient d'être nommé coadjuteur de l'évêché de Plock: au moyen de quoi il a renoncé à la coadjutorie de Culm.

»En résumant tout ce qui dessus, je crois pouvoir en conclure: que V. M. est en plein droit de disposer de l'évêché de Culm, lorsqu'il viendra à vaquer, en faveur du comte de Hohenzollern; qu'il dépend également de Son bon plaisir d'engager l'évêque à le Lui proposer pour coadjuteur; qu'Elle peut aussi, le cas existant, lui procurer par voie de recommandation un canonicat dans les chapitres de Frauenburg ou de Culmsee, ou enfin, si Elle le trouve plus convenable, le gratifier, en cas de vacance et sur le pied de commanderies, d'une des abbayes de la Prusse occidentale, qui toutes trois sont de l'ordre religieux de Citeaux.

»Comme V. M. souhaitera peut-être de savoir au juste les revenus attachés à ces différents bénéfices, je prends la liberté d'ajouter à ce très-humble rapport: que les revenus de l'évêque de Culm sont de 7137 écus; ceux de l'abbé d'Oliva de 4708 écus; ceux de la l'abbé de Pelplin de 2920 écus; ceux de l'abbé de Koronova de 1927 écus; et qu'outre quelques émoluments les revenus fixes des canonicats de Frauenburg ne vont qu'à 880 écus, et ceux de Culmsee, qu'on n'a pas su me déterminer exactement, à quelque chose de moins«.

1775 Mai 7

42. Bericht der mörsischen Regierung[1]. Mörs 1775 Mai 7.

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von de la Roque, Herlet und Engels.

Vertheidigt sich gegen die Beschwerden des Nonnen-Klosters zu Krefeld.

»E. K. M. haben uns *per rescriptum clem. de 17. m. p.* die Beschwerführung des Klosters zu Creifeld mit dem . . . Befehl, darüber umständlich und pflichtmässig zu berichten, . . . zuzustellen geruhet.

»Diese Beschwerführung besteht aus fünf Puncten: (1) dass wir die Unterschrift eines an Eides Statt auszustellenden Reverses vom Kloster gefordert; (2) dass wir demselben aufgegeben, alle drei Jahr eine neue Mater zu erwählen; (3) dass es ohne vorher gesuchten Consens keine neue Nonnen annehmen soll; (4) dass es die Kloster-Rechnungen *ad inspiciendum* bei uns abgeben solle und (5) dass der Pater Rector seine Confirmation annoch nachzusuchen habe.

»Zuförderst müssen wir hier *generaliter* in Ansehung aller fünf Beschwerpuncte anführen, dass E. K. M. *per rescriptum clem. de 13. Octobr. 1750*[2] . . . befohlen haben, dass das in Ansehung des Klosters zu Rumeln unter'm 5. Februar 1733 ergangene Rescript auch beim Creifeldschen Kloster zur Anwendung gebracht und es mit diesem wie mit jenem Kloster gehalten werden sollte. Da nun das Kloster zu Rumeln den Revers ausstellt, alle drei Jahr eine neue Mater wählt, vor Annehmung neuer Nonnen Consens nachsucht, die Kloster-Rechnungen abgiebt und des Rectoris Confirmation nachsucht, so haben wir dieses von der Zeit an auch vom Creifeldschen Kloster (welches von eben dem Orden als das Rumelsche ist) verlanget, wiewohl gedachtes Creifeldsche durch allerhand Tergiversationes und den nachhero dazwischen gekommenen Krieg sich dessen zu entziehen gewusst hat. So viel nun den

»1. Beschwerungs-Punct betrifft, so ist bekannt, dass der Kurfürst als Erzbischof zu Cölln ein *ius diocesanum* in allen westphälischen Provinzen prätendiret, welches E. K. M. demselben aber nicht gestatten, wie E. K. M. dann *per rescriptum de 14. Dec. 1754* der hiesigen Regierung sehr nachdrücklich und scharf verwiesen haben, dass sie sich in Ansehung des Klosters zu Rumeln mit einem kurcöllnischen Rath in Conferenz eingelassen habe; wie wir dann auch auf Allerhöchstdero ausdrückliche Ordres *de 21. Septbr. et 12. Octbr. 1754* bei gedachten Kurfürsten eine Protestation *de dato* Moers den *21. dicti mensis Octobris 1754* einlegen müssen, als selbiger die katholische Kirche zu Creifeld eingeweihet hatte, und wie wir ferner noch unlängst *per rescriptum clem. de 6. Decbr. 1775* angewiesen worden, gegen den katholischen Pastor Joris[3] zu Creifeld zu inquiriren, dass er cöllnische Verordnungen wegen Abschaffung einiger Feiertage publiciret hätte. Da nun klagendes Kloster zu Creifeld (wie es in seiner Beschwerführung *ad Num. 1* selbst gestehet und be-

1) »Zu Höchstdero Fürstenthums Moersischen Landes-Regierung verordnete Director und Räthe«. Vgl. die Resolution vom 29. Mai.

2) S. Band 3, 295 ff.

3) Vgl. Band 4, 516. 574.

kennt) den kurcöllnischen Provincial zu St. Nicolai für seine Obrigkeit hält und wir vernehmen, dass dieser Provincial öfters nach Creifeld kommt, das Kloster visitiret und nicht nur *in spiritualibus*, sondern auch *in oeconomicis* beliebige Arrangements macht, so haben wir den *in anno 1750* bereits vom Kloster geforderten Revers zu unterschreiben verlangt, wodurch sich gedachtes Kloster verbindet, keine auswärtige Obrigkeit und mithin niemand als E. K. M. *pro summo episcopo* zu erkennen. Da auch *per rescriptum clem. de 10. Julii 1770*[1]) . . . befohlen ist, dass alle Geistliche beim Antritt ihres Dienstes E. K. M. den Eid der Treue und des Gehorsams *actu corporali* ablegen sollen, dieses in Ansehung der katholischen am nöthigsten sein dürfte, der unlängst hier angestellte Pastor Eckhoff selbigen auch mit aller Bereitwilligkeit abgelegt hat, so glauben wir, dass das Kloster zu Creifeld wenigstens anzuhalten sei, den eidlichen Revers als ein Surrogatum zu unterschreiben. Was den 1775 Mai 7

»2. Beschwer-Punct betrifft, so ist im vorgedachten Rescript *de 5. Febr. 1733* ausdrücklich verordnet, dass zu Rumeln alle 3 Jahr eine neue Mater erwählt werden soll. Da nun dieses Rescript *iuxta rescriptum de 13. Octbr. 1750* auch zu Creifeld zur Anwendung gebracht werden soll, so haben wir auf Beobachtung dieses Mandati angedrungen.

»3. So zeiget die abschriftliche Verordnung des Prinzen von Oranien als ehemaligen Fürsten von Moers *de 28. Aug. 1608* ganz klar und unwidersprechlich, dass ohne vorher eingeholten Consens keine neue Nonnen im Kloster zu Creifeld angenommen werden sollen. In Betreff des

»4. Punctes so geruheten E. K. M. *per rescriptum clem. de 30. Dec. 1774*[1]) eine Nachweisung von allen geistlichen Gütern, so wie von den Evangelisch-Lutherschen eingesandt war, zu fordern. Wir konnten von dem Kloster zu Creifeld nur nach wiederholten Verordnungen die in unserer eingesandten tabellarischen Nachweisung enthaltene unvollständige Nachricht erhalten und forderten also die Kloster-Rechnung *ad inspiciendum* um so mehr, theils weil das Kloster zu Rumeln solche jährlich unweigerlich abgiebt, theils weil wir glauben, dass die Collegia, welchen die Ecclesiastica aufgetragen sind, von der Verwaltung und vom Zustand der *piorum corporum* informiret sein müssen, überdem dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, dass solche weder verbracht noch übel angewandt werden.

»5. So gestehet das Kloster selbst, dass nichts Billigeres sei, als dass der Pater Rector um seine Confirmation anhalte. Wir brauchen also diesen Punct unseres Iniuncti nicht zu justificiren; es wundert uns aber billig, dass dieses bei selbst anerkannter Billigkeit bishero nicht geschehen ist.

»E. K. M. geruhen aus diesen angeführten Gründen . . . abzunehmen, dass wir dem Creifeldschen Kloster nichts Unbilliges noch Ungerechtes zugemuthet, sondern nur dasjenige gefordert haben, was nach der hiesigen Verfassung zur Conservation von E. K. M. . . . *iure circa sacra* erforderlich ist«.

1) Nicht nachweisbar.

1775 Mai 7 Beilage.

»Mauritz Prince van Orangen, Grave van Nassau, Moers *p.*, Marquis van der Vere.

»Eersame lieve getrouwe, Wy hebben ongeerne verstaen, dat int clooster van Creyfeld eenige nyeuwe conventualen sonder onsen voorweten ende consent aengenomen zyn, nyet tegenstaende dat wy sülck by onse speciale acte van den 28. augusti 1608 uytdruckelyck hebben verboden; waeromme wy u ordonneren ons te verstandigen, wat desen aengaende is geschiet, alsoo wy nyet en verstaen, dat in de vacerende plaetsen andere conventualen sullen worden gestelt dan met onse voorgaende schrytftelycke ordonnantie ende consent. Hiermede, eersame lieve getrouwe, blyfft Gode bevoolen.

In s' Gravenhage den 22. Jan. 1610.

Maurice de Nassau.

Den Eersamen onsen lieven getrouwen Arnoult Stuiuinck ende Reynier Vermeeren *respective* scholtes ende rentmeester onser graeffschap Moers«.

Mai 13 **43. Etats-Minister Finckenstein an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1775 Mai 13.

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Marconnay.

Die Jesuiten.

. . . »Vous verrez, Monsieur, par la réponse ci-jointe du roi à votre dernière lettre [1]), que S. M. est surprise de n'avoir encore point de rapport sur le succès des démarches, qu'Elle vous a enjoint de faire à l'égard des Jésuites; et je ne doute pas, que vous ne fassiez tout ce qu'il vous sera possible, pour satisfaire bientôt S. M. sur ce point«.

Mai 20 **44. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein.** Berlin 1775 Mai 20.

R. 96. 200. J. Mundum.

Vergebung von schlesischen Malteser-Commenden.

»En conformité de l'ordre, que V. M. m'a fait tenir hier au soir, je me suis procuré les éclaircissements nécessaires au sujet des commanderies de l'ordre de Malthe en Silésie, et je puis avoir l'honneur de Lui marquer très-humblement, qu'en vertu de l'arrangement pris avec le bailli de Froulay V. M. est en droit de disposer tous les cinq ans d'une commanderie de grâce au moyen d'une recommandation au grand-maître.

»Il n'y a point eu de vacance depuis l'année 1767, où V. M. a conféré de cette manière la commanderie de Klein-Oels au chevalier de Sauerma, de

---

1) Liegt nicht bei.

sorte que rien n'empêche, qu'Elle ne puisse exercer aujourd'hui ce même droit en disposant de la commanderie de Gröbnig, qui vient de vaquer par la mort du grand-écuyer comte de Schaffgotsch[1]). 1775 Mai 20

»Les actes d'ici ne font aucune mention d'une survivance accordée sur cette commanderie, et si malgré cela il y en avait une, il faudrait que l'affaire eût passé par le département des finances de Silésie.

»En joignant au reste à ce très-humble rapport la lettre du chambellan comte de Schaffgotsch, que V. M. a daigné me confier, je crois devoir y ajouter, qu'outre deux commanderies sous la domination autrichienne le grand-écuyer possédait encore en Silésie celle de Striegau, beaucoup moins considérable cependant que la commanderie de Gröbnig«.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

»Grebnich Krigt der Chafgotch Camer Herr mit dem Bedinge das er hier bleibet Strigau Krigt der Graf Zinzendorf dem ich eine versprochen habe. Frch.«

---

45. Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1775 Mai 22. Mai 22

R. 7. 68. Absçhrift.

Absichten in Betreff der Jesuiten.

»Il faut selon votre dépêche du 3. de ce mois, que le pape n'ait pas bien saisi mon idée. Il ne s'agit nullement de lui demander quelque chose, qui pût choquer Sa S^{té} ou blesser sa dignité. Mon unique but dans la conservation de l'ordre de Jésuites est de leur conserver la direction de l'instruction de la jeunesse, dont ils s'acquittent si bien. Je ne prétends pas même, que ce soit sous le même nom ni sous le même habit. Et comme les pères Piéristes et d'autres, quoique dans le fond du même ordre, ne discontinuent pas moins d'exister et de faire les fonctions, je me flatte toujours, que le St.-Père n'aura aucune peine de déférer également à ma demande, pour le succès de laquelle vous n'oublierez pas de renouveler vos instances et de l'appuyer par tous les motifs, que vous jugerez propres à vous concilier le suffrage de Sa S^{té}«.

---

46. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Berlin 1775 Mai 22.

R. 7. 68. Mundum, geschrieben von Müller.

Absichten in Betreff der Jesuiten.

»Le rapport ci-joint en original de l'abbé Ciofani, en date du 3. de ce mois vous apprendra les difficultés, que ma demande au sujet des Jésuites rencontre à Rome et la copie ci-jointe[2]) les adoucissements, que j'ai cru devoir y apporter, pour m'en assurer un meilleur succès«.

1) Johann Nepomuk Gotthard v. S., gestorben am 15. Mai.
2) S. die vorstehende Nummer.

1775 Mai 22 **Eigenhändige Nachschrift des Königs:**

»Il ne s'agit ni du Nom de L'ordre ni de L'habit, mais Le pape pouroit faire un Grand bien a la Religion Catolique en batissant d'un autre nom, cette Congregation etablie pour L'education de la Jeuneſſe et pour un Seminaire de pretres Catoliques qu'on ne peut formér autrement, c'eſt La Le Cas dont il ſagit, et ni du Nom ni de l'habit Voila ſur quoi il faut Negoſiér Fr.«

Mai 23 Im Sinne dieser Nachschrift schrieb Finckenstein noch einmal ausdrücklich an Ciofani (Berlin 23. Mai. Concept, geschrieben von Marconnay).

Mai 27 **47.**[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1775 Mai 27.

R. 7. B. 24. B. 1. Mundum, gezeichnet von v. Finkenstein, Puls, v. Schroetter, Berndt und Skrbensky.

Widerstand der Äbtissin zu Graudenz gegen den Bischof von Kulm.

»Die Äbtissin des Benedictiner-Nonnen-Klosters zu Graudenz, namens Eva Radowicka, hatte ihren Untergebenen schon öfters ihrer Härte wegen zu Beschwerden Anlass gegeben, dass wir . . . dem Bischof in Culm aufgaben dafür zu sorgen, dass die Aebtissin dasigen Klosters ihre Gewalt nicht missbrauchen und dahero nicht fernern Anlass zu Unordnungen geben möchte.

»Um diesen Auftrag zu befolgen, ernannte der Bischof, weil er nicht selbst abkommen konnte, den Scholasticum der Cathedral-Kirche in Culm zum Commissario, der . . . auf eine ganz kurze Suspension der Aebtissin *ab officio* erkannte und einer andern Nonne *ad interim* ihre Stelle zu vertreten auftrug. Anstatt aber diesem Decret oder denen nachherigen anderweitigen bischöflichen Verfügungen Folge zu leisten, hat die Aebtissin vielmehr . . . sich sehr ungebührlich betragen und will auch . . ., dass entweder dem Bischofe von Ermland eine anderweitige Untersuchung im Kloster aufgetragen oder ihr verstattet werde, bei dem päpstlichen Hofe ihre Beschwerden beizubringen. Der Bischof in Culm hingegen bittet, ihm unsern Beistand nicht zu versagen, damit die Aebtissin seine Verfügungen befolge.

»Da dem Bischofe die geistliche Gerichtsbarkeit über die Nonnen-Klöster zustehet, er auch, *secundum Concil. Trid., Sess. XXIV. Cap. III. de Reform., per delegatum* eine Untersuchung anstellen kann, zudem *anno 1761* das Kloster bereits selbst visitiret, so würden wir auch dem letztern Gesuch zu deferiren kein Bedenken getragen haben, wenn uns nicht im Wege stünde, dass E. K. M. allerhöchste Willensmeinung uns unbekannt ist, ob und in wiefern wir es verstatten sollen, dass von einem bischöflichen Decret an den päpstlichen Stuhl suppliciret werde.

»Wir haben daher zuförderst Allerhöchstdero Befehle hierüber . . . uns

---

1) Beantwortet am 12. Juni.

erbitten wollen. Jedoch würden wir in dem Fall, dass es bei dem bischöf- 1775 Mai 27
lichen Decret sein Bewenden habe, der . . . Meinung sein, dass die Translocation der Aebtissin und anderer Glieder des Klosters nicht ausserhalb E. K. M. Staaten, hinfolglich nicht nach Thorn geschehen könne«.

48.[1] **Ministerial-Resolution für das Franciscaner-Nonnen-Kloster ad S. Johannem Baptistam zu Krefeld.** Berlin 1775 Mai 29. Mai 29

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Abweisung von Beschwerden.

Erklärt: »dass, da die von gedachter Regierung getroffene Verfügungen sich auf landesherrliche Verordnungen gründen, das Suchen des supplicirenden Klosters nicht Statt finde«.

---

49. Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom. Potsdam 1775 Mai 31. Mai 31

R. 7. 68. Abschrift.

Wünsche in Betreff der Jesuiten.

»Votre rapport du 10. de ce mois augmente mes espérances pour le bon succès de votre négociation en faveur des Jésuites établis dans mes États. Il me paraît même, que je serai bientôt d'accord avec le pape sur ce sujet. En effet je n'exigerai jamais rien, qui pût embarrasser Sa S^{té}. Comme le premier et l'unique motif de toutes mes démarches dans cette affaire est de conserver dans mes États et surtout en Prusse et Silésie une société capable d'enseigner la théologie romaine et de donner une bonne éducation à la jeunesse et que ce sont les Jésuites, qui de tout temps ont excellé dans ces deux articles, il ne sera pas difficile d'obtenir l'approbation du pape au moyen des modifications suivantes.

»Vous savez déjà par mes ordres précédents que je n'insiste ni sur le nom ni sur l'habit de ces pères. Le St.-Père peut changer l'un et l'autre selon son bon plaisir. Bien plus, il peut changer jusqu'à leurs vœux et leur en faire prendre de plus conformes à son système. Tout cela m'est indifférent et ne rencontrera aucune difficulté de ma part. La seule chose, qui m'importe, c'est de conserver une compagnie aussi propre à l'instruction et à l'éducation de la jeunesse catholique-romaine: de sorte que j'ai tout lieu de me flatter, que le pape, bien loin de gêner, s'empressera plutôt d'avancer mes intentions pieuses. Supposé même que les conjonctures actuelles n'y fussent pas favorables et engageassent Sa S^{té} à différer son approbation, je me flatte au moins de son amitié, qu'elle ordonnera au suffragant de Breslau aussi qu'aux évêques de Varmie et de Culm, de ne point inquiéter ces pères dans l'exercice de leurs

---

1) Vgl. den Bericht vom 7. Mai.

1775 Mai 31 fonctions, mais de les favoriser plutôt, jusqu'à ce que Sa S^té ait eu le temps de donner à leur société une nouvelle consistance et telle, que je l'ai demandée.

»Tel est le plan, que vous aurez soin de suivre dans cette négociation et du succès duquel vous n'oublierez pas de me rendre compte«.

Juni 10 **50. Agent Ciofani an den Etats-Minister Finckenstein.** Rom 1775 Juni 10.

R. 7. 68. Eigenhändig.

Die Jesuiten-Angelegenheit.

. . . »Je crois, . . . que tout pourra se faire seulement après que le pape aura établi quelque système avec les cours borboniques« . . .

Juni 12 **51.**[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1775 Juni 12.

R. 7. B. 24. B. 1. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die Äbtissin zu Graudenz.

Erklärt: »dass es bei dem Deciso des Bischofs in Culm sein Bewenden habe. Nur müsset Ihr dahin sehen, dass gedachte Äbtissin, wann sie translociret wird, nicht ausserhalb Landes gebracht werde«.

Juni 14 **52.**[2] **Bericht der klevischen Regierung an das Auswärtige Departement.** Kleve 1775 Juni 14.

R. 34. 135. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, Grolman, Elbers, zur Heyden, Reiman, Müntz (und G. P. Hopp).

Hat Bedenken, die katholische Gemeinde zu Lobith einem Bischofe zuzuweisen. Keinenfalls dem Erzbischofe von Köln!

Der kurpfälzische Resident Geheime Rath v. Hasenbach hat Ansuchung gethan, dass der »neu errichteten römisch-katholischen Gemeine zu Lobith und dem daselbst zu bestellenden Parocho in geistlichen Iurisdictions-, Gewissens- und dogmatischen Sachen ein Ordinarius angewiesen werden möchte.

»Nun haben wir bei sothanem Gesuche an und vor sich selbst zwaren kein Bedenken, und dependirt es von E. K. M. als Landesherrn, dieser neu errichteten Gemeinde einen Ordinarium nach höchstem Wohlgefallen zu denominiren. E. K. M. ist aber schon vorhin bekannt, dass von Seiten des Erzbischofen und Kurfürsten zu Cölln über die Römisch-Katholische in denen hiesigen Provincien ein *ius diocesanum* prätendiret werden will, dass aber solches demselben so wenig als sonst einem auswärtigen Geistlichen diesseits jemalen zugestanden worden. Maassen es eine bekannte Sache ist, dass in denen hiesigen beiden

---

1) Antwort auf den Bericht vom 27. Mai.

2) Vgl. unter dem 27. Juni und Band 4, 421f.

Provincien Cleve und Marck die ganze Verfassung mit denen Römisch-Katholischen hauptsächlich auf das *Instrumentum Pacis Guestphalicae* und wie dasselbe in denen mit Kurpfalz gethätigten Religions-Recessen, absonderlich in dem *de anno 1672*, durch Pausch-Handlungen gegen Jülich und Berg erläutert, limitiret oder näher verglichen worden, ankomme; nicht weniger, dass aus sothanem *Instrumento Pacis Guestphalicae* zur Genüge erhelle, dass alles *ius diocesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus in terris Protestantium* suspendiret und *intra terminos cuiuscunque territorii* eingeschränket sei; überdem auch die zeitliche Kurfürsten und Erzbischöfe zu Cölln mit denen clev-märkischen Landen weder *in*, weder *ante*, noch *post annum normalem 1624* das geringste *ius diocesanum* oder *iurisdictionem ecclesiasticam* gehabt haben oder *in quieta possessione vel quasi* eines solchen gewesen seien. Zwarn ist es an deme, dass sothane Erzbischofe von Cölln auch noch *post dictam Pacem Guestphalicam* ein *ius diocesanum et iurisdictionem ecclesiasticam* über die Römisch-Katholische hiesigen Landes immerfort prätendiren, als weshalb ihrerseits weitläuftige Deductiones und Tractate im Druck ausgelassen sind. Es sind aber schon die Herzogé von Cleve durch die *bullam Eugenianam* [1]) sich davon zu eximiren geflissen gewesen und haben sich einem solchen kurcöllnischer Seits nimmermehr gehabten Rechte und dessen attentirten Exercitio durch die nachdrücklichste landesherrliche höchst poenalisirte Verordnungen und sonstige wirkliche Verfügungen beständig widersetzet. Auch wie diese Länder an das Kurhaus Brandenburg gekommen, sind sothane Verordnungen nicht nur erneuert, sondern auch die schärfste Edicta und Mandata an alle geistliche und weltliche Eingesessenen dahin erlassen worden, S. Kurf. Durchl. vor den [2]) alleinigen *ordinarium ecclesiasticum* [3]) und geistlichen Oberherren zu erkennen und in geistlichen Sachen keine auswärtige *decreta*, *mandata vel rescripta* anzunehmen, zu suchen oder zu exequiren. Dahingegen dann auch in verbesagtem Religions-Recesse *de anno 1672* Art. III. denen Officialen zu Xanten, Emmerich und Soest, welche von denen Pröpsten dasiger Capitulorum bestellet werden und wovon jedoch der Recursus zur hiesigen Regierung gehet, gewisse dabei specificirte Iurisdictionalia eingeräumet worden: wiewohlen man nicht ignoriren kann, dass denen hiesigen römisch-katholischen Geistlichen die *sacros ordines*, ihrer Religion gemäss, zu Cölln oder bei andern benachbarten, von dem päpstlichen Stuhle dazu qualificirten Geistlichen zu nehmen bis hiehin *connivendo* erlaubet worden, da solche ihnen keine protestantische Obrigkeit, noch auch selbsten die Officiales geben können; welche *actus mere spirituales et sacramentales* jedoch keine *iurisdictionem ecclesiasticam* inferiren können. Wobei wir auch noch bemerken müssen, wasmaassen noch sogar selbst von E. K. M. Herren Vaters Maj. . . verschiedentlich Allerhöchstselbst und zwarn unterm 27. März 1725 und 20. Mai 1730 an uns rescribiret worden [4]), wie Höchstdieselben dem Kurfürsten von Cölln über die

1775 Juni 14

1) S. Band 1, 20. 2) Hs.: »der«. 3) Hs.: »ordinariam ecclesiasticam«.
4) S. Band 1, 697 und 777.

1775 Juni 14 hiesige Römisch-Katholische das geringste *ius diocesanum* oder *iurisdictionem ecclesiasticam* durchaus nicht gestatten wollten und uns dahero so ernstlichst eingebunden worden, wenn ein solches weiter tentiret werden sollte, darauf genau Acht zu geben und solches mit allem Ernst und Nachdruck zu behindern und abzustellen.

»Bei so bewandten Umständen hat es uns noch zur Zeit bedenklich geschienen, bei E. K. M. Geistlichen Departement die Ernennung eines derer in E. K. M. Landen befindlichen Bischöfe zum Ordinario dieser Lobithischen Gemeinde in Vorschlag zu bringen. Dann eben dieser neu entstandenen Gemeinde einen Ordinarium zu bestimmen, unterdessen dass denen alten Gemeinden dergleichen niemals angewiesen worden, scheint uns eine *exceptionem a regula* zu inferiren, machet uns wenigstens befürchten, dass es als eine solche angesehen, mithin bei den alten Gemeinen (die eben bemerkter Maassen in *mere spiritualibus ex conniventia* und *apparente ignorantia* der Regierung sich zu Cölln adressiren) für eine Bestätigung der vermeintlichen Regel und für eine expresse Approbation ihres Hinwendens nach Cölln aufgenommen und dadurch der von E. K. M. und Dero hohen Vorfahren nie anerkannten geistlichen Iurisdiction des Erzbischofs zu Cölln eine Art von Gewicht gegeben werden möchte.

»Inzwischen sind dieses keine Gründe, die dem kurpfälzischen Residenten zur Antwort auf sein dringendes und wiederholtes Gesuch mitgegeben werden können. Wie wir uns also hiebei verhalten und ob bei dieser Gelegenheit überhaupt für diese Provinzen einen der Bischöfen in E. K. M. Landen zum *ordinario ecclesiastico* anzusetzen tentiret werden könne, überlassen E. K. M. . . . Verordnung«.

Juni 18 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 280 f.

Juni 19 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Einrichtung von Schulen in Westpreussen, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 17 f.

Juni 20 **53.**[1]) **Immediat-Bericht der Etats-Minister Carmer und Hoym.** Breslau 1775 Juni 20.

R. 46. B. 164. Abschrift.

Zahlung von Getreide-Zinsen an die Malteser-Comthure.

»E. K. M. . . . Befehl vom 29. vorigen Monats zufolge sollen wir das anliegende Gesuch das Commandeur Grafen v. Falkenhayn über die eigentliche Natur und Beschaffenheit der darin bemerkten, auch von Protestanten

1) Vgl. No. 31. 56 u. die Extracte f. d. Cabinets-Vorträge unter d. 19. April (R. 96).

gefordert werden wollenden Getreide-Zehenden unsern . . . Bericht . . . erstatten. 1775 Juni 20

»Ob diese Getreide-Zinsen oder sogenannte Maldraten, welche von verschiedenen Edelleuten und Bauren den Maltheser-Commenden jährlich abgeführet werden müssen, aus einem wirklichen Pfarr-Decem vormals entstanden sind, lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen.

»Sehr dunkeln Nachrichten zufolge sind die hiesigen Maltheser-Commenden von den Gütern und Revenuen der ausgerotteten Tempelherrn errichtet, diese letztere aber bald nach Einführung des Christenthums in Schlesien und also vermuthlich mit den Parochien zugleich etabliret worden.

»Es ist wahr, dass diejenigen Gutsbesitzer, welche Maldraten an die Commandeurs bezahlen, keinen Decem an die Pfarrer geben und dass die Commandeurs ihre Parochien durch die zu ihrem Orden gehörigen Priester aus dem hiesigen Matthias-Stift bestellen müssen. Wahrscheinlich also ist es, dass die Maldraten zum Theil auch in Rücksicht der Seelsorge, sowie der Pfarr-Decem, entstanden sind; allein wie viel davon eigentlich aus diesem oder einem andern Grunde bisher gegeben worden, ist schlechterdings nicht möglich zu bestimmen.

»Gleich nach Aufhebung des *nexus parochialis* wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Getreide-Zins ein wirklicher Pfarr-Decem oder nur eine ritterliche Hebung sei, und nach geschehener Untersuchung von der Kammer unter'm 17. Januar 1760 so viel befunden, dass solcher vor einen Pfarr-Zehend nicht geachtet werden könne. Es sind daher auch diese Maldraten im Steuer-Catastro nicht nach dem pfarrteilichen, sondern nach dem ritterlichen Divisore *à* $40^2/_3$ Procent[1]) angeschlagen.

»Einige Commenden, z. E. die zu Striegau, würden bei erfolgender Einziehung dieses Zinses ganz zu Grunde gehen, andere aber, z. E. die zu Lossen, völlig ausser Stand gesetzt werden, die Commandeurs zu unterhalten und die darauf angewiesene Pensiones zu prästiren.

»Aus diesen Gründen haben wir, zufolge E. K. M. . . . Cabinets-Ordre vom 17. Martii 1771[2]), die Partien dahin beschieden, dass die ritterliche Malter-Raten vor Pfarr-Decem nicht zu achten sein und daher dieserhalb kein Process Statt finden könne.

»Übrigens ist uns unbekannt, warum gleichwohl das Justiz-Departement in Berlin diesen Process und den ganz unmöglichen Beweis, dass die Maldraten Pfarr-Decem sind, fortsetzen zu lassen, resolvirt hat«.

54.[3]) **Immediat-Schreiben des Marquis Philipp Damian v. Hoensbroeck, Bischofs von Roermonde.** Speier 1775 Juni 25. Juni 25

Geldern Auswärt. Sachen. Eigenhändiges Mundum.

Zeigt seine Ernennung an und gelobt Treue.

»V. M. voudra bien me permettre, que j'ai l'honneur de Lui faire part,

1) S. Band 3, 726. 2) Enthielt die Vollmacht zur Entscheidung der Sache (R. 96; Minüten). 3) Vgl. den Cabinets-Befehl vom 12. Juli.

1775 Juni 25 que S. M. l'impératrice reine apostolique, par un effet tout particulier de Sa clémence, m'a gracieusement conféré l'évêché de Ruremonde, vacant par la translation effective de mon prédécesseur l'évêque Henri Jean Kerens à celui de Neustad, et que je viens depuis peu d'en recevoir de Rome mes bulles confirmatoires.

»Comme je peux me glorifier, que plusieurs districts de ce diocèse sont soumis pour le temporel à l'obéissance de V. M., grand monarque, pas moins jaloux de l'éclat de la religion que de Sa couronne, Sire, j'ose prendre la respectueuse liberté de demander la protection royale de V. M., tant pour le pasteur que son troupeau. C'est la grâce dont je La supplie. Je tâcherai de m'en rendre digne par mes soins infatigables, pour instruire les peuples confiés à ma faible conduite sur la fidélité due aux souverains, et non content de cela, je ne cesserai à leur en donner l'exemple. Ne pas avoir cette obéissance, c'est manquer à celle, que l'on doit à Dieu même; ainsi rien ne peut nous en dispenser. A Dieu ne plaise, qu'il soit jamais parlé de moi, si ce n'est pour le souvenir, que le pasteur a cru être plus docile que la dernière brebis de son troupeau et qu'il n'a mis aucune borne à sa soumission.

»La seule victoire, qui flatte mes voeux, c'est celle, qui est le fruit d'une parfaite obéissance aux puissances, que Dieu a placées sur nos têtes, et d'entretenir le concert si nécessaire entre le sacerdoce et l'empire.

»Je prie Dieu sans cesse, pour qu'il daigne répandre sur le glorieux règne de V. M. ses plus précieux dons et La combler d'une constante prospérité.

»J'ai l'honneur d'être avec la plus profonde et la plus respectueuse soumission, Sire, de V. M. le plus humble, le plus obéissant et le plus soumis serviteur

P. marquis de Hoensbroeck, évêque de Ruremonde«.

Juni 27 **55. Etats-Minister Finckenstein an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1775 Juni 27.

R. 34. 135. Concept (geschrieben von Steck) und Mundum.

Die katholische Gemeinde zu Lobith.

Bittet, den Bericht der klevischen Regierung vom 14. Juni zu begutachten.

»Dem Erzbischof zu Cöln oder sonst einem auswärtigen Bischof kann man diese Gemeine in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und der Diöcesan-Gewalt und -Rechte nicht unterwerfen, da in dem Entscheidungsjahre 1624 dieselbe in den clevischen Landen weder Iurisdiction noch *ius dioecesanum* gehabt haben, mithin nach dem § *48 Art. V. Pac. Osnabr.* über die katholische Einwohner derselben auch nicht verlangen können. Hierin hat die Regierung ganz Recht. Nur passet dasjenige nicht auf den Fall, was sie von der suspendirten *iurisdictione ecclesiastica* und *lege dioecesana* aus dem Westphälischen Frieden angeführet, indem dieses nur auf evangelische Einwohner

und Unterthanen in evangelischen oder katholischen Gebieten und auf die evangelische Reichsstände und Glieder selber, keineswegs aber auf katholische Einwohner evangelischer Gebiete gehet, in Ansehung derer es darauf ankömmt, ob die Erz- und Bischöfe im Jahr 1624 im Besitze solcher Rechte gewesen sind oder nicht (*Instr. Pac. Osnabr. Art. V. § 48*). Es kann also die neue katholische Gemeine zu Lobith an keinen auswärtigen Erz- oder Bischofe als Ordinarium (das ist, um über sie die geistliche Gerichtbarkeit und *legem dioecesanam* auszuüben) verwiesen werden. Es ist also auch nur ein Auskunftsmittel übrig, nämlich sie commissionsweise dem Official zu Emmerich, dem sie am nächsten ist, zu übertragen und diesem die Gerichtbarkeit über sie in dem Umfange, in der Abhängigkeit, mit den einschränkenden Bestimmungen aufzutragen, wie er solche nach dem Haupt-Religions-Recesse vom 11. Juni 1672 Art. III. § 1—8 hat. 1775 Juni 27

»Dieses scheinet mir am unbedenklichsten und schicklichsten zu sein, mit diesem Religions-Vertrage, mit der kirchlichen Verfassung des Herzogthums am besten, sowie mit der Vergünstigung des öffentlichen Gottesdienstes am meisten übereinzustimmen und dem Vorschlage, diese Gemeine an einen katholischen Bischof der königlichen Staaten zu weisen, weit vorzuziehen zu sein. Was aber die *iura ordinis* (z. E. die Ordination, Kirchenweihe, Firmelung *pp.*), welche die Regierung *actus spirituales* und *sacramentales* in einem untechnischen und uncanonischen Ausdrucke nennet, so sind diese nie unter den aufgehobenen bischöflichen Rechten begriffen; es gehöret vielmehr wesentlich zur öffentlichen Ausübung der katholischen Religion, dass dazu ein geweiheter Bischof oder doch Weihbischof gebraucht werden. Und es muss meines Erachtens der Gemeine zu Lobith sowie allen Katholischen im Herzogthum Cleve vergünstiget werden, sich in Ansehung solcher Verrichtungen an benachbarte Bischöfe zu wenden«.

Da Zedlitz sich einverstanden erklärte, so wurde die klevische Regierung im Sinne dieses Schreibens beschieden (30. Juli 1775; Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein). Juli 30

---

56. Cabinets-Befehl an den Gross-Kanzler Fürst. Potsdam 1775 Juni 28 Juni 28.

R. 46. B. 164. Mundum, geschrieben von Stellter.

Zahlung von Getreide-Zinsen an die Malteser-Comthure.

Übersendet Carmer's und Hoym's Bericht vom 20. Juni.

»Wann nun bei so bewandten Umständen diese Getreide-Zinsen, die von dem Pfarr-Zehnden ganz unterschieden sind, nicht wegfallen können, wenn die Commenderien im Stande bleiben sollen, nicht nur ihre Commandeurs zu unterhalten, als auch die darauf angewiesene Pensiones zu prästiren, so habe Ich die Etats-Ministers v. Carmer und v. Hoym dahin beschieden, die Sache

1775 Juni 28 nach Recht und Billigkeit zu reguliren und abzuthun, Euch aber habe Ich hierdurch aufgeben wollen, desfalls keinen weitläuftigen Process fernerhin zu gestatten«.

---

57. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 16).

Der Papst und die Jesuiten.

vor Juli 6 Auszug aus dem Bericht.

»Der Breslausche Weihbischof v. Strachwitz, welcher sogleich nach Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles die ihm wegen Conservation des Jesuiten-Ordens in königlichen Landen aufgetragene Negociation erneuert und die Sache zugleich dem Cardinal Rezzonico [1]) auf das angelegentlichste empfohlen, meldet . . ., dass auf sein dringendes Anhalten um eine Antwort der Agent Ciofani unter'm 31. Mai ihm zu erkennen gegeben, dass der Papst sich in solche Umstände befindet, dass er eine adäquate Antwort zu geben nicht vermöchte, und bittet der Weihbischof v. Strachwitz . . ., ihm fernere Verhaltungsbefehle . . . zu ertheilen«.

Juli 6 Verfügung. Potsdam Juli 6.

»Ich hätte von den Jesuiten dieselbe Nachrichten; die Negociation wäre noch nicht zu Ende. Ich hätte dem Papst verschiedene Mittel vorgeschlagen, und die Sache würde wohl noch gut gehen«.

---

58. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Ostrowski von Kujawien und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 16).

Execution gegen einen abgesetzten Propst.

vor Juli 6 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Bischof von Cujavien, welcher den Propst zu Strzielno, namens Rekovsky, wegen seines debordirten Lebens durch eine von ihm deputirte Commission seiner Würde entsetzen lassen, bittet . . ., auf den Fall dieser Geistliche sich dem gegen ihn ergangenen Decret widersetzen wollte, den Geh. Finanz-Rath v. Brenckenhoff die Execution desselben aufzutragen«.

Juli 6 Verfügung. Potsdam Juli 6.

»An Finck und Gaudi [2]) das Nöthige«.

---

1) Vgl. S. 42. 2) Gemeint sind wohl der Präsident der westpreussischen Regierung v. Finkenstein und der Geh. Kriegs-Rath v. Gaudi, Director bei der westpreussischen Kammer.

59. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1775 Juli 12. 1775 Juli 12

Geldern Auswärt. Sachen. Abschrift.

Der Bischof von Roermonde.

. . . »Pour ce qui est de la lettre de l'évêque de Ruremonde[1]), je ne comprends pas bien ce qu'il entend par la protection, qu'il me demande tant pour lui que pour son troupeau, et c'est là le motif, qui m'engage à abandonner à vos soins la réponse, qu'il conviendra de faire à sa lettre«.

---

60. Schriftwechsel zwischen dem Domherren Johann Theodor v. Sierstorpff in Breslau und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 31).

Dispens von dem Edicte wegen der Vermächtnisse.

Auszug aus dem Gesuch. vor Juli 13

»Der Canonicus v. Siersdorff beim Dom-Stift zu Breslau, welcher bei seinen kränklichen Umständen ein Testament zu errichten im Begriff ist, worin er einen Theil seines Vermögens milden Stiftungen zu widmen Willens ist, bittet . . ., da obgedachtes sein Vermögen ausserhalb Landes und zwar im Reiche befindlich ist, ihm, da durch das Edict vom 21. Juni 1753[2]) nur nachgelassen ist, 500 Rthlr. zu solchen Behuf zu bestimmen, über ein Mehres seines Vermögens, welches solchergestalt in's Land würde gezogen werden, zum Besten der Breslauschen Cathedral- und Collegiat-Kirchen disponiren zu können, . . . zu erlauben«.

Verfügung. Potsdam Juli 13. Juli 13

»Geht an«.

61.[3]) Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom. Potsdam 1775 Juli 14. Juli 14

R. 7. 68. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Absichten in Betreff der Jesuiten. Lob des Ordens. Ablehnung der bourbonischen Einmischung.

»C'est avec beaucoup d'empressement que j'attends le succès de l'audience, que selon votre dépêche du 24. de juin vous avez espéré d'obtenir du pape au commencement de ce mois. J'ose même me flatter de la pénétration et de la sagesse de ce prince, qu'il ne se refusera point à la solidité des arguments, que je vous ai fournis, pour l'encourager à autoriser la conservation des Jésuites dans mes États. Supposé cependant qu'ils ne produissent pas encore

1) S. unter dem 25. Juni.

2) S. Band 3, 381 ff.

3) Vgl. die bei *Bach, Urkundliche Kirchengeschichte der Grafschaft Glatz* 368 ff. mitgetheilte Denkschrift.

1775 Juli 14 cet effet désiré, mes ordres du 30. juin [1]) vous auront mis suffisamment en état d'appuyer ma demande par des modifications capables d'apaiser et de dissiper même tous les scrupules du St.-Père dans cette affaire. Je m'y réfère, et il faudra voir, quelle impression ces nouvelles considérations feront sur l'esprit de Sa S^té^. Comme dans toute cette démarche je n'ai absolument en vue que de pourvoir à l'éducation de ma jeunesse catholique romaine, j'espère, que ce prince ne tardera plus de favoriser un dessein aussi pieux et de se prêter à ce que je lui demande, pour le mettre en exécution.

»Je ne vous répéterai point tout ce que je vous ai déjà dit dans mes ordres susmentionnés du 30. de juin sur le changement du nom, de l'habit et de l'institut même des Jésuites dans mes États, et que j'abandonne entièrement au jugement et au bon plaisir du pape. Je me bornerai simplement à quelques observations particulières, que vous aurez soin de glisser dans votre audience, aussi bien que dans les entretiens que vous pourriez avoir à ce sujet avec le cardinal Jean Battiste de Rezzonico.

»Et d'abord les contredictions des maisons de Bourbon ne sauraient arrêter le succès de ma demande. Tout comme je ne m'arrogerai jamais de disputer à l'Espagne et à la France le droit de faire dans leurs royaumes tels arrangements qu'elles voudront, tout aussi peu sont-elles autorisées ou leur permettrai-je de me contester le droit de conserver dans mes États l'ordre des Jésuites, que j'estime être très-convenable au bien de mes sujets et en particulier de la jeunesse; et il leur peut être très-indifférent ce que je juge à propos de statuer à leur égard. D'ailleurs l'origine de leur établissement est digne de tous nos applaudissements, et je ne connais point de motif plus conforme au bien du genre humain que celui de la création de leur ordre. En effet ce fut, pour avoir des gens capables à instruire la jeunesse et à lui donner la meilleure éducation possible: de sorte que, bien loin de mettre des entraves à la conservation d'un pareil établissement, le pape aussi bien que tous ceux, qui ont les intérêts de la jeunesse à cour, ne sauraient qu'applaudir aux soins, que je prends de le perpétuer dans mes États. Que d'autres puissances s'emparent contre toutes les règles de la justice et de l'équité de leurs richesses; cela ne me regarde pas. Je suis plus scrupuleux et tout résolu de les employer au but de leur fondation et à l'instruction de la jeunesse. Et je me flatte toujours, que le pape en y bien réfléchissant se prêtera enfin aux différentes propositions, que je lui ai fait faire pour cet effet, et que le cardinal Rezzonico ne me refusera point ses bons offices dans une œuvre aussi pieuse et salutaire au bien de son église«.

---

1) Nicht vorhanden.

62. Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer. Potsdam 1775 Juli 15. 1775 Juli 15

Gen.-Direct. (Westpr. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»S. K. M. . . . haben aus dem Bericht Dero westpreussischen Krieges- und Domänen-Kammer ungerne ersehen, dass dieselbe wegen Ankaufs einiger Güter noch nicht reussiren können[1]). Es ist dieses das Einzige der dortigen Angelegenheiten, so Mich embarrassiret, indem Ich die Revenus von dergleichen Gütern zu Haltung der Schulmeister anzuwenden gesonnen bin. Ihr müsset Euch dahero alle mögliche Mühe deshalb geben und suchen, wie Ihr mit dem Ankauf einiger Güter, Meiner Intention gemäss, je eher je besser zu Stande kommet«.

---

63. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1775 Juli 16. Juli 16

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 421).

Capitalien fremder Jesuiten.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 12. d. ersehen, was für Capitalien bei fortgesetzter Untersuchung wegen des von fremden Jesuiter-Collegiis in hiesigen Landen besessenen Vermögens ausgemittelt worden, so habe Ich Euch hiedurch aufgeben wollen, dass Ihr suchen sollet, alles, was liquide ist, nur bald zusammenzubringen. Ich will das sodann an den Grafen Hauditz[2]) geben, wenn ich darüber Eure nähere Erklärung erhalten«.

---

64. Schriftwechsel zwischen dem Abte zu Trzemeszno[3]) und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge 51).

Erziehungs-Anstalt für arme Adliche.

Auszug aus dem Gesuch. vor Juli 22

Bittet, »bei . . . seinem Kloster die Stiftung eines Collegii, worin 12 junge von Mitteln entblössete Edelleute, nicht unter 10 Jahren alt, 6 Jahr lang defrayiret und in denen Studiis ohnentgeltlich Unterricht erhalten und ausser ihnen noch andere gegen eine mässige Pension aufgenommen werden sollen, . . . zu autorisiren«.

Verfügung. Potsdam Juli 22. Juli 22

»Ich hätte schon dergleichen Anstalt zu Culm. Wenn er gute Leute als Lehrer hätte, könnte man sie daselbst mit employiren und könnte sie dahin geben«.

---

1) Am 3. Juli war aus Potsdam an die Kammer der Cabinets-Befehl ergangen: »sobald selbige wegen Erkaufung einiger Güter eins werden kann, davon in Zeiten Anzeige zu thun, damit die dazu erforderliche Gelder angewiesen werden könnten«. Vgl. No. 81. Juli 3

2) Albert Josef Graf Hoditz; vgl. *Œuvres de Frédéric* 20, 213 ff.

3) T. gehörte zu den Ortschaften, welche Preussen durch den Vertrag vom 22. August 1776 an Polen zurückgab; s. *Martens, Recueil de traités* 2, 168 (2. Aufl.).

1775 Juli 24 Resolution[1]) an den Glogauschen Magistrat: »Wenn Katholische mit Evangelischen den Gebrauch der Glocken gemeinschaftlich haben, so müssen sie auch zur Unterhaltung der Glocken, imgleichen zum Bau und zur Reparatur des Glockenstuhls und des Glockenthurms beitragen; wohingegen aber alle und jede Einnahme aus dem Geläute seit der Aufhebung des Parochial-Nexus lediglich zum Unterhalt der Glocken und des Glockenstuhls oder Thurms zu verwenden und daher besonders zu verrechnen ist«. Angezogen bei *Stylo*, *Provincial-Recht von Nieder-Schlesien* 532.

Juli 30 Erlass des Auswärtigen Departements, s. S. 39.

65.[2]) Schriftwechsel zwischen »Franciscus Xaverius, Prälat der Karthaus Maurbach bei Wienn und per Alemanniam superiorem et Poloniam Karthäuser-Ordens Visitator« und dem Cabinet. 1775.

R. 7. B. 24. CC. Eigenhändiges Mundum bezw. Abschrift.

Visitation der Karthause Danzig.

vor Aug. 8 Franciscus Xaverius. Ohne Datum.

»Mit allergnädigster Verwilligung und Vorwissen Ihro verwittibt Röm. K. K. Apostol. M. *p. p.* meiner allergnädigsten Monarchin unterfange E. K. M. *p. p.* ich in tiefester Ehrerbietung vorstellig zu machen, wasgestalten die Karthaus Danzig bei Zertheilung der pohlnischen Landen unter Dero höchste Jurisdiction gekommen sei, welche vorhero von denen in denen k. k. Erblanden von dem Ordens-Generalen aufgestellten Ordens-Visitatoren *in spiritualibus* visitiret worden, nunmehro aber die einzige ist, die unter Höchstderoselben Schutz sich befindet, dasiger Prior hingegen sich selbsten zu visitiren nicht vermag, weilen dergleichen Visitationen (zu Beibehaltung guter Zucht und Ordnung bei denen Ordens-Personen und Erhaltung der Einhelligkeit in dem Gebet) durch die geistliche Rechte und Ordens-Satzungen eingeführt worden, Höchstdieselben auch denen Patribus Augustinern-Baarfüssern und denen *Fratribus Misericordiae* allergnädigst verwilligt, dassselbe fernershin denen ausser Land befindlichen geistlichen Ordens-Vorstehern einverleibet verbleiben und von selben *in spiritualibus* visitiret werden: solchemnach gelangt an E. K. M. *p. p.* mein allerunterthänigst-allerdemüthigstes Bitten, Höchstdieselbe geruhen allergnädigst zu gewilligen, dass die Karthaus Danzig noch ferner, wie bevor, von denen in denen k. k. Erblanden befindlichen Karthäuser Ordens Visitatoren *quoad spiritualia* visitiret werden und in dem Nexu deren übrigen Karthausen verbleiben könne«.

Aug. 13 Cabinets-Schreiben. Potsdam August 13.

»Ich bin es in Betracht der angeführten Umstände wohl zufrieden, dass die Visitation der Karthaus Dantzig, so viel das Spirituale betrifft, noch fer-

1) Der Ober-Amts-Regierung zu Glogau? 2) Vgl. unter dem 22. September 1776.

nerhin dem von dem General des Ordens aufgestellten Ordens-Visitatori nachgelassen bleibe. Mein Departement der geistlichen Geschäfte hat Ordre, deshalb das weiter Erforderliche an die Behörden zu verfügen«. 1775 Aug. 13

---

66. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1775 August 12. Aug. 12

R. 7. B. 24. CC. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Visitation des Karthäuser-Klosters bei Danzig.

»Le baron de Swieten[1]) nous a remis et recommandé par ordre de sa cour la lettre ci-jointe, par laquelle le prélat de la Chartreuse de Mauerbach en Autriche, comme visitateur général des Chartreux en Allemagne et en Pologne, supplie V. M. de vouloir permettre, qu'il puisse continuer à visiter la Chartreuse située dans Son territoire près de Danzig.

»V. M. a permis jusqu'ici de pareilles visitations étrangères en Silésie, en y faisant adjoindre un commissaire de Sa part.

»Nous soumettons au bon plaisir de V. M., si Elle veut agréer la demande du prélat de Mauerbach sur le même pied ou ce qu'Elle ordonne de lui répondre«.

Rand-Verfügung des Königs:

»cela n'aura aucune Dificulté. Federic«.

Eigenhändiges Schreiben des Königs an Voltaire, betr. die Verminderung der Mönche und die Aussichten des Papstes, in den *Œuvres de Frédéric* 23, 345. Aug. 13

---

67. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1775.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 14). Concept bezw. abschriftlicher Auszug.

Kloster-Statistik. Verminderung der Bettel-Orden.

Hoym. Breslau August 21. Aug. 21

»Da E. M. vielleicht nicht unangenehm sein wird, auch dieses Mal wiederum zu wissen, wie hoch sich die Anzahl der in den schlesischen Stiftern und Klöstern befindlichen Ordens-Geistlichen dermalen belaufe, so unterstehe ich mich, Höchstdenenselben hiebei eine Nachweisung von dem Befunde *pro 1775* . . . zu überreichen, woraus sich ergiebet, dass der gegenwärtige Numerus sich in allen auf 1516 Personen belaufe. Es findet sich dabei ein Minus gegen das Jahr 1755 von 705 Personen. Und da E. M. mir bei anderer Gelegenheit dahin zu sehen . . . befohlen, dass diejenige Ordens-Geistliche, welche mit keinen Fonds zu ihrer Unterhaltung versehen sind, sondern von

1) Gottfried v. S., kaiserlicher Gesandter in Berlin.

1775 Aug. 21 Almosen leben, mithin dem Publico zur Last fallen, als Kapuziner *p.*, so viel möglich vermindert werden, so befolge ich dieses pflichtschuldigst . . . in der Maasse, dass ich der Abgehenden Stelle nicht völlig wieder ersetzen lasse, um solchergestalt nach und nach deren Anzahl zu vermindern. Wie ich dann auch überhaupt beständig mit darauf sehe, dass denen sämmtlichen Klöstern keine Leute, welche sonst im Publico oder zum Landesgewerbe tauglich, zu Ersetzung ihres Abgangs concedirt werden, imgleichen dass, da die Bettel-Orden ausser demjenigen, was sie durch Mess-Lesen gewinnen, keinen andern Zugang haben, als was sie durch Almosen-Sammlen zusammenbringen, dieselben darin nicht excediren, sondern sich bloss mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen von ihren Glaubensgenossen aus guten Willen abgereichet wird, ohne selben darunter was, wie sonst wohl geschehen, vorschreiben zu dörfen«.

Aug. 24 Cabinets-Befehl. (Neisse) August 24.

. . . »In Ansehung der Ordens-Geistlichen ist meine Intention nur eigentlich, wegen der Bettel-Ordens zu wissen, wie stark die Anzahl Mönche in ihren Klöstern in hiesiger Provinz *in anno 1756* gewesen, wie viel derselben anitzo darin verhanden und wie viel eingegangen sind. Sind derselben mit der Zeit 6 oder 5 darin, so ist es ganz hinreichend und gnug«.

Aug. 26 **68.**[1]) **Bericht der mörsischen Regierung.** Mörs 1775 August 26.

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von de la Roque und Herlet.

Beschwerden und Wünsche des Nonnen-Klosters zu Krefeld.

»E. K. M. haben uns *per rescriptum clem. de 2. huius* die anderweitige Beschwerführung des Nonnen-Klosters zu Creifeld mit dem . . . Befehl zugestellt, um in 14 Tagen gutachtlich zu berichten, ob wider der Supplicanten Vorschlag, ihre *Patres Rectores* aus dem Kloster Marienwater im Clevischen und keine Landeskinder zu Conventualinnen aufzunehmen, etwas Erhebliches einzuwenden seie. Zur . . . Gelebung höchstgedachten Befehls haben wir die Gnade, in Ansehung des aus Marienwater zu nehmenden Rectoris hiedurch anzuzeigen, (1) dass E. K. M. *per rescriptum clem. de 5. Februarii 1733* . . . verordnet haben, dass im Kloster zu Rumelen keine Ordens-, sondern Welt-Geistliche zu Rectores genommen werden sollen, und dann ferner nachhero *per rescriptum clem. de 13. Octobris 1750* . . . befohlen haben, dass das Creifeldsche Kloster auf eben den Fuss wie das Rumelsche gehalten werden sollte, so würde dieses der höchstgedachten Verordnung zuwider sein. (2) So stehet das Kloster Marienwater unter dem kurkölnischen Provincial zu St. Nicolai, gefolglich würde der aus diesem Kloster zu nehmende Rector auch unter dem kölnischen Provincial stehen, dessen Obedienz und geistlicher Iurisdiction unterworfen sein. Da nun E. K. M. . . , verschiedentlich declariret haben, dass Allerhöchstdieselben keine auswärtige geistliche Iurisdiction zu gestatten geruhen,

1) Beantwortet am 19. August 1776.

so sollten wir . . . dafürhalten, dass es rathsamer wäre, wann es bei der vorangeführten Verordnung, einen Welt-Geistlichen zum Rectore zu nehmen, belassen würde. 1775 Aug. 26

»So viel den Vorschlag, keine von E. K. M. Unterthanen, sondern bloss Ausländer zu Conventualinnen anzunehmen, betrifft, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Dann es würde dadurch wenigstens verhütet, dass die Landeskinder ihren dem Kloster einzubringenden Dotem nicht *ad manus mortuas* brächten; zudem würde, wie Supplicantes selbst anmerken, auf diese Art die Peuplirung des Landes dadurch nicht geschwächt. Bei dem Allen sollten wir aber . . . nicht dafür halten, dass dem gedachten Kloster seiner Absicht nach zu erlauben sei, so viel Nonnen annehmen zu mögen, als selbiges gut findet. Dann da sie zum Bettel-Orden gehören, so würden sie vielleicht dieses missbrauchen und wahrscheinlich so viel Nonnen, wie sie nur bekommen können, annehmen, um nur viele Subjecta zu haben, die sie auf das sogenannte Terminiren oder Betteln aussenden können, welches aber zum Beschwer des Publici gereichen würde. Wir sollten also . . . dafürhalten, dass deren Anzahl auf einen gewissen Numerum, so viel nämlich zu Besetzung ihres Chors nöthig ist, bestimmet würde.

»Was die übrige Contenta der anderweitigen Beschwerführung betrifft, so enthält selbige theils irrige, theils unwahre Sätze. Irrig ist es, wann der Concipient von dem Herzogthum Cleve auf diese Provinz schliesset und alles, was im Clevischen nicht bräuchlich ist, auch hier als unstatthaft ansiehet: da doch bekannt ist, dass im Clevischen Religions-Verträge vorhanden sind, die das *ius circa sacra* limitiren, hier aber die katholische Religion und sonderlich das Kloster zu Creifeld nach der Declaration der vormaligen Landesherrn nur *connivendo* und *usque ad revocationem* toleriret wird.

»Unwahr aber ist es, dass das Kloster niemals um Erlaubniss, neue Nonnen annehmen zu mögen, angehalten habe. Dann es finden sich davon bei unsern Acten verschiedene Supplicata; nur dass es in und nach dem Kriege nicht geschehen ist, wo das Kloster ohne vorhergesuchte Erlaubniss nach Gutfinden Nonnen angenommen hat. Eben so unrichtig ist es, wann der Concipient vorgiebt, dass zu Rumeln nicht alle drei Jahr eine Mater gewählt würde. Dann es wird daselbst nach dem *rescripto clem. de 5. Februarii 1733* nicht nur alle drei Jahr diese Wahl gehalten, sondern auch keine Nonne ohne vorher erhaltene Erlaubniss angenommen; wobei dem Convent zu Rumeln jedoch frei belassen wird, die vorige Mater von neuem auf drei Jahr zu wählen und solchergestalt continuiren zu lassen: welches dann dem Creifeldschen Convent ebenfalls zu accordiren wäre.

»Da wir nun schliesslich in unsern . . . Bericht vom 7. Mai *a. c.* dargethan zu haben glauben, dass wir dem Kloster zu Creifeld nichts zugemuthet, als was der hiesigen Observanz und den Verordnungen sowohl E. K. M. als der vormaligen hohen Landesherrn gemäss ist und was zur Conservation E. K. M. Berechtsame wie auch zur Verhütung der von den kurkölnischen Geistlichen

1775 Aug. 26 intendirten Iurisdiction nöthig ist (als welche dieses Kloster unter der Hand fleissig visitiren und aller Wahrscheinlichkeit nach zur Renitenz ansetzen, um ihre Absichten der geistlichen Iurisdiction zu erreichen und einen ihnen untergebenen Ordens-Geistlichen zum Rectore beizubehalten): — so stellen E. K. M. wir . . . anheim, ob nicht Allerhöchstdieselben unser Verfahren . . . zu approbiren und das gedachte Kloster abermals zur Erfüllung seiner Obliegenheit und Gelebung der landesherrlichen Verordnungen zu verweisen geruhen wollen. Dann keiner von diesen Puncten touchiret die Religions- und Gewissensfreiheit, sondern sie betreffen nur die *externa politica et oeconomica*«.

---

69. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1775.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept bezw. Mundum.

Ernennung eines Directors der Jesuiten-Schulen.

Carmer. Breslau August 26.

»Nach dem allerhöchst approbirten Reglement für die Jesuiter-Schulen soll ein Director angesetzt werden, welcher jede Schule durch's Jahr wenigstens ein Mal visitiret und für die genaue Befolgung des Reglements stehen muss. Da der Professor Zeplichal [1]) sich bisher im Betrieb dieser Sache besonders hervorgethan, auch die am mehresten gereinigte Begriffe in dieser Angelegenheit zu erkennen giebt, so submittire ich . . ., ob E. K. M. diesen Zeplichal zu dem Amte eines Schul-Directors zu bestätigen . . . geruhen möchten«.

Aug. 27 Cabinets-Befehl. Breslau August 27.

»Ich . . . approbire, . . . dass der Professor Zeplichal zu dem Amte eines Schul-Directors der Jesuiter-Schulen angesetzet und dazu gehörig angewiesen und confirmiret werden soll« . . .

---

70. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1775.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept bezw. Mundum; jenes eigenhändig, dieses von Coeper geschrieben.

Die Jesuiten und die Universität Breslau.

Carmer. Breslau August 27.

»Da die Schulen und Universitäten in Pohlen durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens und noch mehr durch die Vertheilung der Güter desselben wahrscheinlich auf immer vernichtet, die Universitäten zu Prag und Wien aber denen in Pohlen Studirenden allzuweit entlegen sind, so dürften durch eine Erweiterung der hiesigen katholischen Universität mit einigen Professoren der Rechten und der Medicin und durch Einführung einer bessern Ordnung, als bisher noch auf deutschen Universitäten gewöhnlich ist, viele Fremde hieher

1) Vgl. Band 4, 581.

gezogen und die Consumtion der Stadt beträchtlich vermehret, der Fonds zu dergleichen Etablissement aber leicht gefunden werden«. 1775 Aug. 27

Cabinets-Befehl. Breslau August 29. Aug. 29

Theilt mit, »dass die Sache wegen der Jesuiten nunmehro am römischen Hofe in einer guten Lage sich befindet und dass daher zu hoffen, dass solche bald zu Stande kommen wird.

»In die Erweiterung der hiesigen Universität kann Ich um deswegen, weil dadurch denen Universitäten zu Franckfurth und Halle Abbruch geschehen würde und weil nicht genung tüchtige Professores, womit mehrere Universitäten zu prospiciren sein möchten, zu erhalten, nicht willigen. Worauf aber bei der hiesigen Universität vornehmlich gesehen werden muss, ist, dass die Humanitäten, Trigonometrie und überhaupt die mathematische Wissenschaften, auch die katholische Theologie zur Formirung der katholischen Geistlichen, gründlich dociret werden müssen; und könnten die, so der Rechte und Medicin beflissen sind, um sich darauf zu befleissigen, hiernächst nach Halle und Franckfurth sich begeben«.

---

71. Ministerial-Resolution für den Pater Elberfeld zu Berlin. Berlin Aug. 27 1775 August 27.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Soll die Capläne ermahnen, nicht ihre Befugnisse zu überschreiten, und überhaupt für Ordnung sorgen.

»Aus denen letzthin über die zwischen denen hiesigen katholischen Geistlichen unter sich und mit denen Vorstehern entstandenen Streitigkeiten aufgenommenen commissarischen Untersuchung-Acten (worauf zu seiner Zeit Verfügung erfolgen soll) sowohl als aus denen dem Departement anderweit zugekommenen Nachrichten von denen Angesehensten der hiesigen katholischen Gemeinde hat sich ergeben, dass die unter Euch stehende Capelläne unter allerlei Vorwande sich der Subordination gänzlich entziehen, selbst eigenmächtig Verfügungen und Abänderungen der hergebrachten Ordnung unternehmen, nach Gutfinden, unter dem Vorwande, denen Regimentern die Sacra zu administriren, verreisen und überhaupt mittelst Anmaassung eines Theils der *iurium stolae* sich nicht als Capelläne, sondern als wirkliche Parochi zu geriren beifallen lassen.

»Da Wir eigentlich nur einen katholischen Geistlichen angesetzet und Euch hiezu ausersehen, so wird auch Unser Departement der geistlichen Geschäfte sich lediglich an Euch halten und über das Betragen der Capelläne von Euch Rechenschaft fordern. Ihr habt dahero denen Capellänen den Inhalt dieses Rescripts bekannt zu machen und ihnen im Namen des Departements anzudeuten, dass, woferne sie sich irgend einer Unordnung schuldig machen oder eine Gleichheit mit Euch affectiren, über die Grenze eines Capellans sich Vor-

1775 Aug. 27 zügen anmaassen und die Subordination gegen den ihnen vorgesetzten, alleine verantwortlich bleibenden Prediger aus den Augen setzen würden, sie sofort auf Eure davon zu thuende Anzeige in ihr Kloster zurückgeschicket werden sollten.

»Nach Maassgabe der Euch bei Eurer Annahme ertheilten Bestallung hänget es lediglich von Unserm Wohlgefallen ab, mit denen hiesigen katholischen Geistlichen eine Veränderung vorzunehmen und anstatt der Dominicaner andern Geistlichen die Verwaltung der Sacrorum aufzutragen. Das Departement der geistlichen Sachen zweifelt nicht, dass Ihr Euch dieses zur selbsteigenen Warnung dienen lassen und dafür sorgen werdet, dass nicht allein das aus der Uneinigkeit entspringende Ärgerniss und Scandal vermieden, sondern auch die Seelsorge über die Glieder der hiesigen Gemeinde von Euch und von denen unter Euch stehenden Capellänen ordnungsmässig geführet und hauptsächlich die Unterweisung der Jugend im Mindesten nicht vernachlässiget werde«.

Aug. 29 **72.**[1]) **Etats-Minister Zedlitz an das »Departement der auswärtigen Affairen«.** Berlin 1775 August 29.

R. 7. 68. Mundum.

Clemens XIV. und die katholische Kirche in Berlin.

»In dem von Caraccioli herausgegebenen Leben des verstorbenen Papst Clement XIV. stehet unter andern pag. 62: *Il donna une somme considérable pour finir l'église des Catholiques Romains, que le roi de Prusse a permis de bâtir à Berlin sous l'invocation de Ste Hedwig pp.*

»Ob nun wohl das ganze Buch mir sehr unbeträchtlich vorkommt, so ist doch diese päpstliche Freigebigkeit in einem so zuverlässigen Ton erzählet, dass ich nicht weiss, ob vielleicht dieserhalb (wenigstens gegen den Abt Ciofani) irgend eine Aeusserung von Seiten des verstorbenen Papstes geschehen sein möchte, und ich ersuche daher E. E. . . . , hierüber bei gedachten Ciofani gefällig Nachfrage zu thun. Ich habe inzwischen kein Geld vom Papste erhalten, und in dem Danksagungs-Schreiben[2]), welches mir der Cardinal Visconti in dessen Namen geschrieben, ist auch davon kein Wort enthalten«.

Sept. 4 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 283.

---

1) Vgl. Ciofani's Schreiben vom 27. September.
2) S. unter dem 30. November 1773.

73.[1] **Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff.** 1775 Sept. 11
Potsdam 1775 September 11.

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 578).

Bau evangelischer Kirchen im Netze-District.

. . . »Und was die verlangte Erbauung eines Bethauses betrifft, so weiss Ich nicht anders, als dass Ich schon in der Gegend an acht Kirchen erbauen lassen. Ich sollte wohl glauben, dass solche hinlänglich sein und sich füglich zwei Dörfer mit einer Kirche behelfen könnten, wie solches in mehreren Gegenden eingeführet ist«.

74.[2] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hertzberg und dem Cabinet.** 1775.

R. 7. 68. Concept bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Der Papst macht Schwierigkeiten in Betreff der Jesuiten. Vorschlag, letztere als Lehrer auch ohne seine Zustimmung beizubehalten.

Hertzberg. Berlin September 14. Sept. 14

»L'abbé Ciofani a adressé au département la dépêche ci-jointe[3] pour V. M., dont j'ai fait tirer une copie nette, à cause du caractère peu lisible, dans lequel elle est écrite.

»V. M. verra par son contenu, que le pape craint trop le ressentiment des cours catholiques contraires aux Jésuites, pour qu'il ose autoriser expressément la conservation de ces religieux dans les États de V. M., mais que, si Elle trouvait des expédients, pour les conserver (comme il ne doute pas), il n'y serait pas contraire et n'y opposerait aucune déclaration d'irrégularité.

»Cette réponse ne remplit pas ce qui est exigé dans les modifications[4]

1) Vgl. No. 75.

2) In R. 96 (Extr. des Jahres 1775 f. d. Cab.-Vortr. bezw. Minüten d. Cabinets) befindet sich folgendes wahrscheinlich in diesen Zusammenhang gehörige Concept, geschrieben von Coeper, ohne Adresse und Datum: »Vous recevez le mémoire ci-joint, que mon agent à Rome, l'abbé Ciofani, a présenté au pape sur l'affaire des Jésuites dans mes États. Comme je serais bien aise de faire rédiger une espèce de projet, selon lequel les Jésuites existants dans mes États y pourraient être conservés pour l'instruction de la jeunesse sous la juridiction épiscopale, vous vous concerterez tout de suite là-dessus avec le père Reinach, auquel vous ferez voir le susdit mémoire et m'enverrez l'ébauche du projet, dont vous serez convenu avec lui, pour voir le parti, qu'on en pourra tirer pour la conservation de ces religieux dans mes États«.

3) Nicht vorhanden.

4) »Modifications pour conserver en corps religieux les Jésuites des États du roi, sans compromettre la cour de Rome avec les cours, qui en pressent la dissolution totale de leur société.

»(1) Que le pape puisse donner un autre nom et un autre habit aux Jésuites dans les États de S. M.

»(2) Puisque la constitution du régime de la société parut dangereuse, parce que l'autorité la plus absolue était concentrée dans le seul général, qui l'était à

1775 Sept. 14 et remarques[1]), que V. M. m'a fait communiquer à la suite de Ses ordres du 5. de ce mois, selon lesquelles le pape doit expressément autoriser la conser-

vie, elle cesserait de l'être, si le supérieur des Jésuites prussiens ne le serait que pour cinq ou six ans. Qu'au bout de ce terme des députés de chaque collége ou maison de cette société s'assemblassent pour en élire un autre. Et même, pour s'écarter d'autant plus de la constitution précédente, que dans la même assemblée se fît aussi l'élection des supérieurs de chaque collége et maison, qui subordonnés au supérieur provincial ou général (comme on voudra l'appeler) seraient proposés aux individus de chaque maison, lesquels leur professeraient la même dépendance et obéissance, qu'ils ont déjà vouées aux supérieurs actuels.

»(3) On pourrait même en tout cas condescendre, que tout cet ordre ou congrégation fût subordonnée à un des évêques des États de S. M., qu'il Lui plairait de nommer au pape, pour présider à cette congrégation, pour ôter même tout soupçon de mystère dangereux aux cours anti-jésuitiques dans cet ordre ainsi modifié. L'évêque indiqué par le roi pourrait présider aux assemblées d'élection des supérieurs.

»(4) En retour des modifications proposées il est de toute nécessité, que S. M. le roi demande efficacement du pape, que jusqu'à l'arrangement définitif de cette affaire le pape provisoirement fasse une insinuation secrète, mais positive aux évêques des États du roi de prolonger aux supérieurs actuels les facultés et juridictions spirituelles sur le pied, qu'ils les ont à présent, et de ne pas leur refuser les ordres. Ces facultés vont expirer au mois de janvier prochain. Sans cette prolongation tout ce corps se débanderait et se disperserait«.

1) »Remarques sur le mémoire présenté au pape par l'abbé Ciofani agent de S. M. le roi de Prusse à Rome.

»L'abbé Ciofani déclare: que S. M. consent à l'abolissement du nom, de l'habit, des vœux et des lois internes de la société des Jésuites; mais que S. M. veut cependant les retenir en corps comme instructeurs de la jeunesse catholique.

»L'habit et le nom peuvent être indifférents. Mais l'essentiel d'un corps moral c'est la liaison des membres, puisque sans elle les individus ne sauraient diriger leurs actions au même but, qui chez les Jésuites doit être d'acquérir la capacité d'instruire et de l'exercer en suivant les mêmes règles et les mêmes principes d'instruction. Cette liaison des membres consiste dans les vœux. Si on les laisse abolir et dissoudre, les Jésuites, qui restent dans les États de S. M. se tiendront quittes de tout engagement. De là plus de dépendance, plus d'union, ni plus de corps d'instructeurs! Car il sera impossible de les faire agir avec le même zèle, uniformité et assiduité, par lesquels ils ont mérité la protection du roi. On ne pourra pas même les perpétuer: parce que — n'étant pas liés par des vœux — ni les parents ni les jeunes gens n'y verront point d'état fixe pour s'y vouer, et ceux, qui y entreraient sans y réfléchir, s'en iraient au premier dégoût, sans qu'il y eût un titre pour les retenir. Il paraît donc indispensable, qu'on conserve leur règlement interne et leur institut, par lequel ils sont parvenus à ces connaissances et à cette expérience, qui les a rendus si habiles dans l'instruction.

»Il paraît vraisemblable, que le St.-Père désire, qu'on lui parle au nom du roi avec plus de vigueur et de fermeté. S. M. a eu jusqu'à présent plus de ménagement pour les pontifes et pour la cour de Rome qu'aucune des puissances catholiques, même de celles, qui ont moins de sujets, qu'il n'y a de Catholiques*)

*) Hs.: »catholique«.

vation des Jésuites (quoique sous un autre nom et habit) et ordonner aux évêques des États de V. M. de leur prolonger les facultés et juridictions spirituelles et de leur accorder les ordres. 1775 Sept. 14

»Je n'entends pas assez à fond cette matière canonique. Mais il me semble, que, si V. M. ne veut conserver les Jésuites que pour l'instruction de la jeunesse, ils n'ont pas besoin des facultés et juridictions spirituelles, et que sans lire la messe, ils pourraient se borner à instruire la jeunesse et à faire d'autres fonctions, qui n'exigent point l'autorisation du pape et des évêques, en conservant même leur ancien nom et habit, dont le changement ne peut pas se faire sans l'intervention du pape. On gagnerait du moins par là du temps, qui pourra amener des changements en faveur de cette malheureuse société. V. M. voudra bien me pardonner la liberté, que j'ai prise d'ajouter ces réflexions à mon très-humble rapport«.

Cabinets-Befehl. Potsdam September 15. Sept. 15

»Ce n'est qu'avec peine que j'apprends par la dépêche de l'abbé Ciofani, que vous m'avez adressée à la suite de votre rapport d'hier, les nouvelles anicroches, que le pape met à la conservation des Jésuites en corps dans mes États. L'idée, que vous me proposer, pour parvenir à mes fins, sans avoir besoin de de son aveu, peut être bonne. Mais, comme il s'agit de savoir, si elle est praticable sans contrevenir aux lois de l'Église, je la ferai examiner préalablement et vous informerai du résultat«.

---

75. Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff. Sept. 17
Potsdam 1775 September 17.

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 601).

Evangelische Kirchen im Netze-District.

»Ich habe zwar Euren anderweitigen Bericht vom 14. dieses wegen der Eurem Anführen nach fehlende Kirchen für die im Ober-Netz-Bruch belegene Colonien erhalten; Ich bin aber nicht gesonnen, Mich jetzt darauf einzulassen. Ihr habt ja Geld genug schon verwendet, und hättet Ihr also im Anfang gleich darauf mit denken und das Erforderliche mit anlegen sollen; allein der Fehler liegt an Euch, dass Ihr Eure Anschläge und Rechnungen nicht solide machet und hernach mit grossen Nachrechnungen hinterher kommt« . . .

---

sous la domination de S. M. le roi, qui a laissé telles, qu'il les a trouvées, les rétributions à la daterie, chancellerie *p. p.*

»Enfin ni le roi catholique ni aucune autre puissance au monde est en droit d'exiger, qu'il se fasse des changements dans les États de S. M. Prussienne sans Son consentement. S. M. a gracieusement promis le *statum quo* religieux par trois traités solennels; Elle s'y tient fidèlement, et heureusement pour le Catholicisme. Si d'autres puissances ont eu des raisons, pour ne plus vouloir de Jésuites chez elles, S. M. le roi de Prusse, qui les a trouvés dans les provinces, qui lui ont été cédées, a Ses raisons, utiles même au Catholicisme, pour les y conserver«.

1775 Sept. 27 **76. Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom.** Potsdam 1775 September 27.

R. 7. 68. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Rom und die Jesuiten.

»Ce n'est qu'avec un plaisir infini que j'ai appris par votre dépêche du 26. d'août[1]) les dispositions favorables du pape au sujet de la conservation des Jésuites dans mes États. Elles ne remplissent point, il est vrai, tous mes désirs; mais elles autorisent toujours les évêques de se conformer à mes ordres et de permettre à ces pères un libre exercice de leurs fonctions: et c'est tout ce qu'il me faut pour leur laisser le soin de l'éducation de ma jeunesse catholique. En attendant donc le succès ultérieur de votre négociation, dans laquelle vous ne négligerez point de montrer toute la fermeté convenable, vous aurez soin de remercier le pape des assurances positives, qu'il vous a données, de ne vouloir jamais lâcher aucune déclaration d'irrégularité contre ceux de ces pères, qui sont dans mes États, et m'abandonner les expédients, que je pourrais trouver, pour parvenir à mes fins. Et vous assurerez en même temps de nouveau Sa S^té^, que le bien de la jeunesse de son Église était le premier et l'unique ressort des mouvements, que je me donnais pour la conservation de ces pères dans mes États«.

---

77. Cabinets-Befehl an die Bischöfe von Kulm, Ermland und Kujawien. Potsdam 1775 September 27.

R. 7. 68. Abschrift der Cabinets-Kanzlei. In deutscher Übersetzung bei Preuss, Urkundenbuch 3, 112 f.

Rom und die Jesuiten. Hinsichtlich der letzteren bleibt alles in Statu quo.

»Vous n'ignorez point, combien je m'intéresse à une bonne éducation de la jeunesse dans mes États. Tous sont remplis de monuments des soins, que je prête à cette partie de mon gouvernement, et ce ne fut qu'avec peine que, quant à la jeunesse de votre confession, je vis mon plan menacé d'un entier dérangement par la destruction de l'ordre des Jésuites, qui me paraissent aussi propres à former et à diriger les jeunes gens dans leurs études. J'ai donc fait tout mon possible, pour conserver cet ordre dans mes États, et le pape même n'a pu refuser son approbation aux motifs, qui m'animaient en faveur de tels instituteurs. Sa S^té^ y a plutôt applaudi et Elle m'a fait savoir, qu'Elle s'abstiendrait de toute déclaration d'irrégularité contre ceux de ces pères, qui étaient dans mes États, et que je ne manquerais point d'expédients, pour parvenir à mes fins, qui lui paraissaient aussi justes que louables. C'est donc en conséquence de cette déclaration papale que je vous enjoins par la présente de n'altérer en rien l'état spirituel et temporel de ces pères dans mes États, de laisser plutôt tout *in statu quo*, de leur continuer les mêmes pouvoirs, dont ils

---

1) Nicht vorhanden.

ont joui autrefois, et de ne leur point refuser les ordres ni les autres facultés conformes à leur institut. 1775 Sept. 27

»J'ai une trop bonne idée de votre piété, pour ne me pas persuader, que vous vous empresserez à vous conformer avec la dernière exactitude à cet ordre, et à seconder ainsi mes vues pour la meilleure éducation possible de la jeunesse de votre église«.

78.[1]) **Cabinets-Befehl an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Potsdam 1775 September 27.

R. 7. 68. Abschrift der Cabinets-Kanzlei. Gedr. i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 218.

Rom und die Jesuiten.

»Demnach nunmehro der Papst sich förmlich dahin erkläret hat, dass er Mir überlasse, Mittel und Wege abzufinden, um die Jesuiten in Meinen Landen bei ihren bisherigen Amts-Verrichtungen zu erhalten, und solche niemals als Irregularitäten ansehen oder behandeln würde: als befehle Ich Euch hiermit in Gnaden, diese Societät vor der Hand gänzlich *in statu quo* zu lassen und sie so wenig an Ausübung ihrer bisherigen Amts-Verrichtungen zu behindern als ihnen die Ordination in vorkommenden Fällen zu versagen. Ich hoffe, Ihr werdet diese Meine Ordre auf das genaueste befolgen«.

Gleichzeitig wurde Rector Reinach »bei dem Jesuiter-Collegio zu Wartenberg« von den vorstehenden Befehlen in Kenntniss gesetzt und angewiesen, seine Mitbrüder hiernach zu instruiren (Cabinets-Befehl. Abschrift).

---

79. Agent Ciofani an (den Etats-Minister Finckenstein). Rom 1775 September 27.

R. 7. 68. Eigenhändiges Mundum.

Clemens XIV. und die katholische Kirche in Berlin.

. . . »La nouvelle insérée dans la vie de Clément XIV. par Mr. Caraccioli[2]), dont vous me demandez la vérification, est précisément hasardée comme tant d'autres par l'historien. Mais vous êtes en état de la vérifier encore davantage. La députation de l'église des Catholiques de Berlin me fit l'honneur de me commettre de présenter au secrétaire d'État une pétition sur cette affaire, et elle en reçut une réponse de petites espérances, qui même finirent avec la mort du pape. J'ai lu cette vie, et dans l'édition, que j'en possède, qui est de Paris chez la veuve Desaint 1775, ce fait est rapporté à la page 229 et allié avec un autre aussi faux que celui-là, savoir: que le pape fit des réparations et des embellissements à l'église des Sts Apôtres de Rome. C'est tout le contraire. Le pape ordonna ces réparations; sur sa parole on a fait beaucoup de dépenses;

---

1) Beantwortet am 7. October.

2) Vgl. Zedlitz' Schreiben vom 29. August.

1775 Sept. 27 il est mort, sans rien donner; et le couvent de ses confrères est en dettes. Ce ne sont pas les seules nouvelles hasardées ou fausses par Mr. Caraccioli; son livre en fourmille; et nos femmelettes, qui sont de témoins oculaires, pourraient l'en démentir« . . .

80.[1] **Bericht des apostolischen Vicariat-Amtes zu Breslau an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Breslau 1775 September 27.

R. 46. B. 122. A. Abschrift, am 13. October dem Ministerium eingereicht.

Dispensation bei gemischten Ehen.

Berichtet, dass es schon am 13. Juni 1774 dem »Agenten zu Rom, dem Abt Ciofani, aufgetragen, bei dem päpstlichen Stuhle sothane Vollmacht zu sollicitiren, worauf derselbe *sub dato* Rom den 24. September *a. praet.* auch referiret, dass, nachdeme Clemens XIV. Todes verfahren, die Sache bis zur Wahl eines neuen Oberhauptes der katholischen Kirche ausgesetzet bleiben müsste. Es hat auch dermalen gedachter Agent bei Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heil. Pio VI. um Ertheilung gerügter Vollmacht im Namen unser zu suppliren nicht ermangelt; wir sind aber hierüber erst kürzlich *negative* beschieden worden. E. K. M. geruhen uns also . . . zu verstatten, dass wir auf dasjenige, was Allerhöchstdielbte durch Dero königliche Ober-Amts-Regierung in obgedachtem Rescripto beizufügen beliebet, *welchergestalten in Entstehung dessen denen protestantischen Geistlichen allgemein nachgelassen werden würde, die Copulations in dergleichen Fällen zu verrichten*, unsere . . . Vorstellung dagegen machen dürfen.

»Allerhöchstdieselbte haben mehrmalen die Gewissensfreiheit Dero katholischen Vasallen und Unterthanen allerhuldreichst versichert (auch sogar der Rechte der Souveraineté zum Nachtheil) und Abänderung in Ansehung der katholischen Religion Sich nicht zu gebrauchen allermildest verheissen, besonders aber, was die Dispensation *super impedimentis matrimonium dirimentibus* anbetrifft, in dem *sub dato* Berlin den 29. September 1742 an die königliche Ober-Amts-Regierungen zu Breslau, Glogau und Oppeln erlassenen Rescripto . . . verordnet[2] . . .

»Da nun die katholische Kirche mit Personen diverser Religion, wann sie auch solche suchen, nicht zu dispensiren pfleget, wie wir dieses E. K. M. bereits in unserem . . . Berichte vom 7. Martii 1774 . . . angezeiget, die üble Folgen aber, so daraus entstehen, der katholische Theil sich selbst beizumessen hat, wann dieser mit einer protestantischen Person, mit welcher er durch ein *impedimentum dirimens* verknüpfet ist, diesem ohngeachtet das Matrimonium wider die Gesetze der katholischen Kirche entweder freiwillig zu contrahiren sich beigehen lasset oder auch dazu verleitet wird, wie dieses *in casu* des evangelischen Erdmann Braun mit der katholischen Maria Rosina Reymannin ge-

1) Vgl. den Erlass vom 11. April 1774 und den Bericht vom 13. October.
2) Folgt ein Auszug aus dem Band 2, 195* mitgetheilten Erlasse.

schehen ist, gestalten eine solche vermeintliche Ehe nach denen Satzungen des allgemeinen Tridentinischen Kirchen-Raths Sess. 24. c. 5. *de reform. matrim.* nicht allein ungültig verbleibet, sondern auch der katholische Theil zu Erlangung der Dispensation keine Hoffnung hat, nebst diesem auch demselben die heiligen Sacramente, weilen er diese zu empfangen nicht fähig und hierzu nicht disponiret ist, von keinem katholischen Geistlichem administriret werden können, folgsam eine solche Person, so lange sie katholisch verbleibet, sich denen Gesetzen der katholischen Kirche zu unterwerfen im Gewissen verbunden ist, wenn sie sich nicht der Gefahr, ihr ewiges Seelenheil zu verlieren, aussetzen will: so werden E. K. M. die Wichtigkeit dieser Sache nach Dero weisesten Einsicht von Selbsten . . . zu ermessen geruhen, was für ein Nachtheil der katholischen Religion und der Gewissensfreiheit Dero katholischen Unterthanen daraus erwachsen würde. Unsere schwere Pflichten, mit welchen wir sowohl der katholischen Kirche als E. K. M. verbunden sind, haben uns genöthiget, diese unsere . . . Vorstellung zu thun, um uns keine Verantwortung aufzubürden. 1775 Sept. 27

»Die weiseste Denkungsart E. K. M. lässet uns also zuversichtlich hoffen, Allerhöchstdieselbte werden es auch bei Dero . . . königlichen Verheissungen allerhuldreichst bewenden und Dero katholischen Unterthanen den gerechten Schutz ihrer Gewissensfreiheit angedeihen zu lassen allermildest geruhen«.

81.[1] **Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1775 September 29. Sept. 29

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1) Abschrift.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»S. K. M. . . . erfahren noch gar nichts, wie Dero westpreussische *p.* Kammer in dem Güter-Ankauf zu Unterhaltung der Schulmeister reussiret und was sie deshalb für Aussicht und Hoffnung hat. Allerhöchstdieselben wollen indessen zu der Sache ernstlich gethan und die so nothwendige Schulen gerne je eher je lieber angelegt wissen, und ist dabei Dero höchste Intention, dass, wenn der Güter-Ankauf nicht reussiren will, die dazu destinirte 200 000 Rthlr. auf sichere Hypotheken zu 5 Procent, vor der Hand und bis solche auf Gründe anzulegen, ausgethan werden sollen. S. K. M. befehlen demnach der Kammer hierdurch, fordersamst anzuzeigen, ob denn gar keine Möglichkeit ist, für dieses Geld Güter zu acquiriren, und in dem Fall[2], was die Kammer dorten für Gelegenheiten nachweisen kann, das Geld bis dahin auf Hypothek zu 5 Procent sicher unterzubringen«.

---

1) Vgl. No. 62 und 85.
2) Ergänze: »anzuzeigen«.

1775 Oct. 1 **82. Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Potsdam 1775 October 1.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 115. Auf dem Mundum stand der Vermerk: »Auf Sr. K. M. allergnädigsten Special-Befehl ist gegenwärtiges Cabinets-Schreiben wegen Dero chiragraischen Zufalls an der rechten Hand, statt Dero höchsteigenhändigen Unterschrift, in Dero Gegenwart mit Dero Kammer-Petschaft bedruckt worden«.

Rom und die Jesuiten.

»Ich habe gar nichts gegen Euren Vorschlag vom 22. Septembris[1]), um Meine Absichten mit Eurer Societät an dem Römischen Hofe mit mehrerem Erfolg zu befördern. Es scheinet Mir vielmehr nöthig, dass ich zu solchem Behuf einen geschickten Mann nach Rom eigens abschicke, und werde demnach darauf nächstens bedacht sein«.

Oct. 7 **83.[2]) Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1775 October 7.

Nach dem Drucke i. d. Schles.-Prov.-Blättern 103, 218.

Bittet, in Rom die Hindernisse zu beseitigen, welche der Befolgung des königlichen Befehles im Wege stehen.

. . . »Der erste Theil dieses allerhöchsten Befehls ist von mir bisher unverbrüchlich befolgt worden, in Ansehung des letztern aber habe ich schon ehehin mit allergnädigster Erlaubniss die Gründe vorgestellt, welche der Ordination der Jesuiten entgegenständen[3]). Diese Gründe subsistiren noch, da der mir von dem verstorbenen Papste gemachte Antrag[4]) noch nicht revociret worden. Und wie mir dieser in Ansehung der Ordination die Hände bindet, so werden E. K. M. von Selbst allerdurchlauchtest ermessen, von welcher Nothwendigkeit es sei, dass ich in Sachen, die bloss das Spirituale zum Vorwurf haben, zuförderst mit andern Instructionen von dem Papst versehen werde, um bei der Publicität der emanirten Suppressions-Bulle Handlungen, die solcher entgegen sind, gegen die mir anvertraute Diöces rechtfertigen und eines jeden Gewissen tranquillisiren zu können. Die mehr als väterliche Sorgfalt, welche E. K. M. für den Unterricht und die Erziehung Allerhöchstdero katholischen Unterthanen tragen, schmeichelt mir mit der Hoffnung, dass Allerhöchstdieselbte die Beruhigung ihrer Gewissen als einen Allerhöchstdero Aufmerksamkeit nicht weniger würdigen Gegenstand betrachten und Sich bei dem päpstlichen Stuhle noch dahin allergnädigst zu verwenden geruhen werden, damit ich freie Hand erlange und dasjenige zu leisten in Stand gesetzt werde, was Allerhöchstdieselbte von meiner Submission und Gehorsam erwarten«.

Oct. 8 Cabinets-Befehl an den Minister Friedrich Wilhelm Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert Potsdam 1775 October 8. betr. Anlage eines

---

1) Nicht vorhanden.

2) Antwort auf das Schreiben vom 27. September; beantwortet am 14. October.

3) S. Band 4, 593 ff. 4) Band 4, 582 f.

Capitals von 200 000 Rthlrn., zur Verbesserung des Schulwesens in Westpreussen, s. Publicationen aus den Preussischen Staats-Archiven 11, 421. 1775 Oct. 8

84. Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach. Potsdam 1775 October 8.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 115.

Rom und die zukünftige Verfassung der Jesuiten.

»Um Eurem Orden auf Euer Danksagungs-Schreiben vom 4. [1]) ein neues Merkmal Meiner königlichen Zuneigung zu geben, habe Ich einen Versuch gemacht, den Papst wenigstens dahin zu vermögen, dass er selbst den Bischöfen in Meinen Landen anbefehlen möchte, denselben in allen seinen bisherigen Amtsverrichtungen zu bestätigen. Der Erfolg davon stehet nun zwar annoch zu erwarten. Ist aber derselbe Meinen Wünschen gemäss, alsdann denke Ich, dass es am besten sein werde, dass die Jesuiter in Meinen Landen keinen General unter sich wählen, sondern sich mit einem Superiore begnügten, weil doch bei ersterem immer Spaltungen zu besorgen sein und eine Partei es mit dem einem und die andere mit einem andern Superiore halten würde«.

85.[2]) Cabinets-Befehle an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer. Potsdam 1775 October 8 und 10.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschriften. Das Mundum der zweiten Ordre trug den Vermerk: »Auf Sr. K. M. allergnädigsten Special-Befehl ist gegenwärtige Cabinets-Ordre wegen Dero chiragraischen Anstosses an der rechten Hand, statt Dero höchsteigenhändigen Unterschrift, mit Dero königlichen Kammer-Siegel in Höchstdero Gegenwart bedrucket worden«.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»S. K. M. . . . haben aus Dero westpreussischen Krieges- und Domänen-Kammer Bericht vom 3. dieses die Ursachen ersehen, warum dieselbe mit dem Güter-Ankauf zu Unterhaltung der Schulmeister bis anhero nicht reussiren können. Von den übertriebenen Forderungen, die die zeitige Besitzer dafür machen, lässet sich urtheilen, dass sie zum Verkauf noch keine rechte Lust bezeigen, und muss man also die Zeit erwarten. Und da auch nach eben diesem Bericht in dortiger Provinz noch keine sichere Gelegenheit ist, das zum Schulen-Fonds destinirte Capital der 200 000 Rthlr. auf sichere Hypotheken zu 5 Procent unterzubringen, so wollen S. K. M. zuvor versuchen, ob es allhier angehet, indem Höchstdenenselben an der Regulirung des dasigen Schulwesens und dass solches balde geschehe, sehr gelegen ist; im Falle aber die Unterbringung dieses Fonds Dero . . . Intention gemäss hieselbst nicht zu bewerkstelligen stehet, so werden S. K. M. sodann in dem Vorschlag der Kammer entriren und dieses Capital in Ostpreussen zu 5 Procent lociren lassen. Selbige muss sich dahero immer schon im Voraus bemühen, dergleichen Landgüter ausfindig zu machen, wo eine reine und sichere Hypothek geschafft werden kann, damit sie im Stande ist, auf Erfodern solche gleich nachzuweisen«.

1) Nicht vorhanden.

2) Vgl. No. 81 und 96.

1775 Oct. 10 »S. K. M. . . . haben zwar einen Versuch angestellet, ob die zum Fonds der westpreussischen Schul-Anstalten destinirte 200 000 Rthlr. zu 5 Procent und balde allhier placiret werden können; es finden sich aber dabei von einer Seite Bedenklichkeiten, und auf der andern Seite kann die Unterbringung nicht so geschwinde geschehen. Da nun Allerhöchstdieselben das dortige Schulwesen gerne balde in die so nothwendige Ordnung gebracht wissen möchten, so muss nunmehro Dero westpreussische Krieges- und Domänen-Kammer ohne allen Verzug darauf bedacht sein, dergleichen Güter in Ostpreussen ausfindig zu machen, die eine reine und sichere Hypothek zu verschaffen im Stande sind und auf welche diese 200 000 Rthlr. zu 5 Procent, vor der Hand und bis sich zum Güter-Ankauf eine vortheilhaftere Gelegenheit findet, placiret werden können. S. K. M. wollen demnach der Kammer umständlichen Bericht, ob und wie balde die sichere Unterbringung zu bewerkstelligen stehet, nebst namentlicher Bennenung der Güter mit dem fordersamsten erwarten«.

Oct. 11 **86. Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Potsdam 1775 October 11.

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 661). Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 115.

Jesuiten-Botschaft nach Rom.

»Ich bin davon wohl zufrieden, dass Eurem unter'm 5. dieses geschehenem Antrage[1]) gemäss die Absendung eines geschickten Mannes nach Rom in Gelegenheit der Societät[2]) noch ausgesetzet bleibe[3]). Wenn aber demnächst jemand von Eurer Societät dahin geschickt werden sollte, so wird nothwendig erfordert, dass er sich sehr in Acht nimmt und auch zu Rom sich ja nicht in seinen Kleidern sehen lässet, vielmehr sich sehr versteckt und ganz verborgen dorten hält, damit kein Aufsehen verursachet wird«.

Oct. 13 **87.[4]) Bericht der Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Glogau 1775 October 13.

R. 46. B. 122. A. Mundum, gezeichnet von Cocceji, Winckler, Arnold, Harsleben, Lucanus, Stahn, Windheim, Schwarzenberger, Doerffer.

Dispensation bei gemischten Ehen.

Überreicht den Bericht des Vicariat-Amtes vom 27. September. »Gleichwie nun aber dasselbe keinen anderen Grund, warum *ratione graduum prohibitorum* nur alsdann dispensiret werde, wenn eine Catholica einen Catholicum, keineswegs aber, wenn sie einen Protestanten heirathen will, anzuführen vermag, als dass, wie es in dem von ihm jetzt wieder allegirten Berichte vom 7. *Martii a. praet.* heisset, von dem apostolischen Stuhl hierzu keine Vollmacht ertheilet worden, derselbe auch selbst entweder gar nicht oder nur unter

1) Nicht vorhanden. 2) Im Druck: »in der Societät-Angelegenheit«.
3) Im Druck folgt hier »und werden Wir schon sehen, wie Wir es machen«.
4) Beantwortet am 6. November.

gewissen Bedingnissen in dergleichen Fällen zu dispensiren pflegen, hiernächst das *Concilium Tridentinum* in dem allegirten Loco nicht den geringsten Unterscheid unter Fällen, wo beide Theile katholisch oder wo es nur einer ist, machet: also können wir dieses auch, wie wir schon in unserem . . . Berichte vom 18. Martii 1774 geäussert, vor nichts anders als ein *odium religionis* und unerlaubten Gewissenszwang halten. Welchen zu begründen sich unsers Ermessens sehr ungebührlich auf E. K. M. allerhuldreichste Versicherungen, einen jeden bei seiner Religion zu schützen, berufen wird: immaassen es der Freiheit und Schutz der Religion offenbar zuwider, wenn dasjenige, was man unter Personen seiner Religion zu erlauben pfleget, alsdann verweigert wird, wenn eine Person anderer Religion dabei concurriret. Da es nun an und vor sich selbst erlaubt ist, dass eine katholische Person eine evangelische heirathen dürfe, auch katholische Geistliche tagtäglich dergleichen Copulationes vollziehen, so ist nicht abzusehen, aus was vor andern Ursachen als *ex odio religionis* und unbilligen Gewissenszwange die sonst gewöhnlichen Dispensationes bloss in diesen Fällen verweigert werden. 1775 Oct. 13

»Das *Concilium Tridentinum* enthält in dem angezogenen Orte nichts von der Frage, in welchen Fällen Dispensationes zu ertheilen oder nicht. Wenn es bloss auf die Willkür des Papstes ankommen sollte, die sonst gewöhnlichen Dispensationes zu verweigern, wenn eine katholische Person eine evangelische heirathen will, so könnte er auch eben so leicht die Ehen zwischen dergleichen Personen überhaupt in E. K. M. Landen verbieten; und die in dem Berichte angedrohete Verweigerung der Sacramente und Absolution würde ein eben so kräftiges Mittel sein, Allerhöchstdero Gesetze, Verordnungen und Concessiones bei Katholiken in anderen Fällen zu hindern, als sie es in gegenwärtigem sein würde. Nicht nur die dermalen intendirte Nachlassung, dass im Fall der Verweigerung der Dispensationen protestantische Geistliche trauen dürfen, sondern auch die *in rescripto* vom 12. September 1752 [1]) enthaltene Verordnung, dass, wenn ein katholischer Geistlicher *ex principiis suae religionis* Anstand nimmt, eine Katholische mit einem geschiedenen Protestanten zu copuliren, solches durch den protestantischen Geistlichen verrichtet werden solle, würden bei Erlaubung einer dergleichen Art vom Banne ganz vergeblich werden . . .

»Bei geschehener Nachforschung hat sich gefunden, dass das Vicariat-Amt alle Dispensationes ohne Unterscheid des Departements bei der Breslauschen Ober-Amts-Regierung bestätigen lassen. Ob nun gleich dieses nunmehro abgeändert ist, auch die Breslausche Ober-Amts-Regierung das Vicariat-Amt selbst angewiesen hat, sothane Dispensationes bei derjenigen Ober-Amts-Regierung confirmiren zu lassen, unter deren Departement der Fall gehöret, und uns hierauf verschiedene dergleichen zur Confirmation zugeschickt worden, so haben wir doch aus denselben wahrgenommen, dass das Vicariat-Amt nur *inter pauperes* zu dispensiren berechtiget sei, dahero die mehresten Dispensationes ganz *gratis*, einige aber, weil der Dispensans überhaupt nichts

1) S. Band 3, 364.

1775 Oct. 13 nehmen dürfe, mit einer Kanzlei-Taxe von 1, 2 bis 3 Rthlr. ausgefertiget worden, wovon uns sodann die Hälfte zugeschickt wird und nach Abzug des Stempelbogens nur *respective* 8 gr., 20 gr. und 1 Rthlr. 4 gr. zur Sportul-Casse kommen. Reiche hingegen müssen die ihrigen in Rom suchen, woselbst ein gewisses Quantum *ad pios usus* von ihnen gefordert wird, welches den Ober-Amts-Regierungen sowohl als dem Vicariat-Amte selbst unbekannt bleibet. Wie dann auch bei denselben die Confirmationes gänzlich wegfallen, indem die Geistlichen, welche die Trauung verrichten, nicht nach der Confirmation *quoad actus civiles* fragen, das Vicariat-Amt aber nur die von ihm ertheilte Dispensationes einsendet und die Ober-Amts-Regierungen selten Gelegenheit haben, dergleichen Fälle in Erfahrung zu bringen. Gleichwie wir aber nicht glauben können, dass E. K. M. bei dem, was im Notifications-Patent, dem Reglement von geistlichen Sachen und in der oberamtlichen Sportul-Ordnung disponiret ist, lediglich Dero Intention auf die Armen gerichtet haben sollten, also haben wir vor unsere Pflicht gehalten, hiervon . . . Anzeige zu thun und dieses sowohl als die Verweigerung der Dispensation bei Personen diverser Religion allerhöchstem Ermessen und fernerer Verfügung zu submittiren«.

Oct. 14 **88.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Potsdam 1775 October 14.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 219.

Rom und die Jesuiten.

»Um Euch zu überführen, dass Ich mit dem Papst über die Beibehaltung der Jesuiten in Meinen Landen im Grunde ziemlich einig bin, will Ich Euch *sub lege remissionis* den darüber eingegangenen Bericht Meines Agenten, des Abts Ciofani, zu Rom von 26. August hieneben *in originali* vorlegen. Die darin unterstrichene Passage wird Euch überführen, dass er Mir über die zu dem Ende zu ergreifenden Maassreguln freie Hände lässet; und Ich hoffe dahero ganz zuversichtlich, dass er Euch nächstens zu deren Befolgung durch besondere Instructionen Meinem Ansinnen gemäss anweisen wird« . . .

Oct. 18 **89. Das Auswärtige Departement an »das kurpfälzische Ministerium«.** Berlin 1775 October 18.

R. 34. 40. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Keine Befreiung der katholischen Geistlichkeit in Kleve-Mark von den Tabacks-Geldern!

»Aus EE. EE. . . . Schreiben . . . haben wir ersehen, aus was Ursachen die katholische Geistlichkeit in den königlich klev- und märkischen Landen die Befreiung von dem Beitrag der daselbst eingeführten Tobaks-Gelder nachgesuchet und dass es EE. EE. gefällig gewesen, dieses Gesuch, da es in den Religions-Verträgen gegründet zu sein scheinet, zu unterstützen.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 7. October. Beantwortet am 21. October.

»Wenn man auf den Ursprung gedachten Beitrags zurückgehet, so findet sich, dass solcher bloss das Ansehen einer Auflage erhalten habe, in der That aber nur ein Surrogatum der Tobaks-Ferme ist. Denn als *in annis 1765* und *1766*, sowie in den übrigen königlichen Provincien, also auch in den klev- und märkischen Landen eine Tobaks-Ferme etabliret ward[1]), so waren alle Eingesessene sowohl geist- als weltlichen Standes und ohne Unterschied der Religion gehalten, den nöthig habenden Tobak von den Fermiers zu kaufen. Es ist aber nachhero für das Beste dasiger Einwohner zuträglicher gefunden worden, die Tobaks-Ferme daselbst aufzuheben und dagegen das von der Ferme sonst einkommende Pacht-Quantum auf eine proportionirliche Art von denen Einwohnern — ohne jemanden, wes Standes und Qualität er sein möchte, so wenig ihnen sonst den Tobak bei fortdauernder Ferme anders als von den Fermiers zu nehmen frei gestanden haben würde, zu eximiren — einheben zu lassen. Nur die adeliche Fräulein-Stifter sind aus blosser königlicher Gnade davon eximiret worden, welche Ausnahme aber auf andere nicht füglich gezogen werden kann. 1775 Oct. 18

»Nach diesem Hergang der Sache ist daher nicht abzusehen, wie die katholische Geistlichkeit in den klev- und märkischen Landen den von ihnen geforderten Beitrag der Tobaks-Gelder als eine Beeinträchtigung der Religions-Recesse[2]), besonders des *de anno 1672 § 2 art. V.*, angeben könne, wornach die katholische Geistlichkeit überall denen evangelischen Geistlichen gleich tractiret und sie, sowie diese, wider den Landesgebrauch und Herkommen nicht mit Contributionen beschweret werden sollen. Denn die evangelische Geistlichkeit hat vom Anfang bis hieher den *quaest.* Beitrag ohne Ausnahme prästiret; und es kann auch hier die Frage von Landesgebrauch und Herkommen nicht Statt finden, da dieser Beitrag, wie obgedacht, keine Auflage oder Contribution, sondern ein Surrogatum der Tobaks-Ferme ist, von der die Geistlichen den Tobak zu nehmen sich nicht würden haben entbrechen können. Wenn auch gleich anfänglich bei Einführung der Tobaks-Gelder die klevische Krieges- und Domänen-Kammer die Geistlichen überhaupt damit verschonen wollen, so ist dieses doch von ihr bloss aus Nachsicht, um erst die nähere Verhaltungsbefehle abzuwarten, geschehen; woraus also keine gegründete Befugniss zur gänzlichen Befreiung davon gefolgert werden kann. Noch weniger kann die aus blosser königlicher Gnade den adelichen Fräulein-Stiftern beigelegte Befreiung auf die übrigen Geistlichen und geistliche Stiftungen, sie mögen den Namen eines Stifts oder Capituls u. s. w. führen, gezogen werden.

»Da also bei so bewandten Umständen hier der Fall nicht vorhanden ist, wo sich die katholische Geistlichkeit der klev- und märkischen Lande über Beeinträchtigung der Religions-Recesse mit Grunde beschweren könnten, so ersuchen wir hiermit EE. EE., dieselbigen mit ihren vermeintlichen Beschwerden zur Ruhe zu verweisen«.

1) Vgl. *Riedel, Brandenburgisch-preussischer Staatshaushalt* 102 f.

2) S. Band 1, 56 ff.

1775 Oct. 19 **90.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Fürsten Krasizki, Bischof von Ermland.** Potsdam 1775 October 19.

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 681).

Die Jesuiten.

»J'ai vu avec satisfaction par votre lettre du 10. de ce mois vos dispositions à suivre mes intentions à l'égard des ordinations des Jésuites, qui voudront être élevés à l'ordre de la prêtrise, et à les faire jouir des mêmes prérogatives que le reste du clergé, ainsi qu'ils en ont joui par le passé« . . .

Oct. 20 **91.**[2] **Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Domhardt.** Marienwerder 1775 October 20.

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Verminderung der Feiertage.

»Bei meiner Bereisung des Netze-Districts haben verschiedene von Adel (selbst katholischer Religion) sich bei mir erkundiget, ob die viele katholische Feiertage nach dem Exempel von Pohlen nicht auch in E. K. M. hiesiger Provinz eingeschränket werden würden. Und hat man mir dabei zuverlässig versichern wollen, dass solcherhalb auch schon eine päpstliche Bulle, sowie an sämmtliche Bischöfe in Pohlen, also auch an die von Ermland, Culm und Cujavien ergangen sein soll.

»Da es nun in letzterem Falle bloss von E. K. M. . . . Entschliessung abhangen wird, diese päpstliche Bulle geltend zu machen und solche mit Allerhöchstdero Genehmigung publiciren zu lassen, da E. K. M. ohnedem schon verschiedentlich Allerhöchstselbst an die Einschränkung der so vielen zum Müssiggang und Verderb der ohnehin sehr nachlässigen hiesigen Nation gereichenden Feiertage zu denken und mir bekannt zu machen geruhet, dass Allerhöchstdero Agent am päpstlichen Hofe wegen Betreibung dieser Angelegenheit instruiret worden: so habe für meine Pflicht gehalten, diesen in Erfahrung gebrachten Umstand zu Allerhöchstdero weitern Entschliessung . . . anzuzeigen«.

Oct. 21 **92.**[3] **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1775 October 21.

Nach dem Drucke i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 219.

Rom und die Jesuiten.

»So sehr ich von der Gnade gerührt bin, mit welcher E. K. M. mir den von Rom eingegangenen und hier allersubmissest reaccludirten Original-Bericht allergnädigst mitzutheilen geruhen wollen, eben so sehr würde ich beschämt

---

1) Vgl. No. 77. 2) S. den Befehl vom 25. October.
3) Antwort auf das Schreiben vom 14. October.

sein, wenn ich an dem Worte meines Souverän gezweifelt oder die Vermuthung eines Zweifels dieser Art dazu Anlass gegeben hätte. 1775 Oct. 21

»Nicht meine Ueberzeugung, sondern bloss die Tranquillisirung der Gewissen des mir anvertrauten Volkes und eines zahlreichen Cleri, welcher die Obliegenheiten meines Amtes und die Gränzen meiner Gewalt kennt, machen es mir zur Nothwendigkeit, einige Instructionen von Rom zu sollicitiren, die meine Handlungen seiner Bezweiflung entziehen[1]) können. Niemand weiss besser als E. K. M. Selbst, welche über so viele Menschen befehlen, wie verschieden ihre Denkungsart sei und welche Rücksichten solche verdienen, und Allerhöchstdieselben haben uns stets Beispiele der allergnädigsten Herablassung gegeben und da, wo andere blinden Gehorsam fordern, nur durch Überzeugung gebieten wollen.

»Wenn dieses bei Ausländern unser Sort beneidenswürdig macht, so erfüllt es unsere Herzen mit Liebe und Erkenntlichkeit, und E. K. M. sind dafür, ich darf es versichern, von allen Classen Ihrer Unterthanen ohne Ausnahme angebetet. Empfindungen dieser Art sind es, welche mich so dreist gemacht, mir die Bitte zu erlauben, welche ich meinem Bericht vom 7. allersubmissest beizufügen mich erkühnt. Nun sehe ich mit Verlangen dem Augenblick entgegen, E. K. M. durch meinen Gehorsam eben diese Empfindungen bewahren zu können, wovon ich durchdrungen ersterbe«.

93.[2]) Agent Ciofani an den Etats-Minister Finckenstein. Rom 1775 October 21.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Rom und die Jesuiten.

»C'est avec un extrême plaisir que je viens d'apprendre le contentement de S. M. sur le résultat de l'affaire des Jésuites. En vérité c'était le seul, auquel je m'attendais dès le commencement, et je ne doute pas, que dans une révolution des choses, quand personne n'y pense, on peut bien reproduire cette négociation avec des succès plus conformes au bon plaisir du roi« . . .

---

94. Schriftwechsel zwischen dem Jesuiten-Provincial Gleixner und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Dank.

Auszug aus dem Bericht. vor Oct. 22

»Der Provincial des Jesuiten-Ordens Gleixner zu Glatz, dem der Pater Rector Reinach in Wartenberg die Nachricht der vom Papst zu erhaltenden unentbehrlichen Genehmhaltung zur Aufrechterhaltung der Jesuiten-Societät

---

1) Im Drucke: »unterziehen«. 2) Vgl. No. 76.

1775 *in statu quo* in königlichen Landen mitgetheilet hat, leget dieserhalb . . . Sr. K. M. seine devoteste Danksagung . . . zu Füssen«.

Oct. 22 Verfügung. Potsdam October 22.

»Compliment!«

---

95. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Ostrowski von Kujawien und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten. Die Abgaben seiner Bauern.

vor Oct. 24 Auszug aus dem Bericht.

»Der Bischof von Cujavien, welcher in Ansehung der Jesuiten nach . . . Sr. K. M. ihm bekannt gemachten Intention sich betragen wird, wünschet dabei, dass der päpstliche Hof nach seiner gethanen Declaration ihn von denen ihm auferlegten Obliegenheiten entbinden und sein Gewissen darüber beruhigen möchte.

»Übrigens so bittet der Bischof von Cujavien die Forderung der rückständigen Abgaben seiner Bauern, deren Untersuchung der westpreussischen Regierung aufgetragen worden [1]), zu seiner Befriedigung . . . entscheiden zu lassen«.

Oct. 24 Verfügung. Potsdam October 24.

»Ganz gut und wegen des Andern urgiren«.

96.[2]) Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer. Potsdam 1775 October 24.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»S. K. M. . . . lassen Dero westpreussischen Kammer auf deren Bericht vom 19. dieses hiedurch zu erkennen geben, wie das nicht hinlänglich und nichts hilft, wenn die Kammer saget, dass sie Güter kaufen könne, sondern sie muss suchen, mit denen Besitzern zu entriren, und sehen, ob mit selbigen zu contrahiren, auf eine vortheilhafte Art, und denn davon berichten. Die Güter bei Mockerau, wie auch Ossa-Mühle bei Graudentz sind schon recht gut, desgleichen auch Schoenlancke und andere dergleichen: die Kammer muss nur sehen, dass was zum Stande kommt. Die dazu destinirte 200 000 Rthlr. können zwischen hier und dem Monat Maii insgesammt erfolgen, und wird es Sr. K. M. lieb sein, wenn solche bald auf eine nützliche Weise zu dem bestimmten Behuf können angeleget werden. Sobalde also die Kammer von den Geldern welche gebrauchet, hat sie deshalb nur jedes Mal Anzeige zu thun, worauf das Nöthige sogleich erfolgen soll«.

1) Vgl. No. 38. 2) Vgl. No. 85 und 108.

97. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1775 October 25. 1775 Oct. 25

R. 7. B. 20. C. Mundum.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»Ich lasse Euch hiebei zusenden [1]), was mein Ober-Präsident v. Domhard wegen Einschränkung der vielen katholischen Feiertäge in Westpreussen vorgestellet hat. Wann Ich nun dieserwegen zwar bereits nach Rom schreiben lassen, aber noch keine Nachricht bekommen, wie weit es in der Sache gediehen ist, und Ich solche doch gerne balde reguliret wissen möchte, so habt Ihr Meinen dortigen Agenten, den Abbé Ciofani, deshalben zu erinnern, damit er die Sache urgiret«.

---

98. Schriftwechsel zwischen dem Erzpriester v. Rolbiecki zu Kamin im Netze-District und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Befreiung des Clerus von der Verbrauchssteuer.

Auszug aus dem Bericht. vor Oct. 25

»Der Erzpriester v. Rolbiecki zu Camin bittet, . . . die Geistlichen seines Kreises, in Ansehung ihrer schlechten Umstände, da ihnen die *iura stolae* in Ansehung der Protestanten benommen sind, von der ihnen auferlegten Versteuerung aller Consumtibilien und des beim Abendmahl in Gottesdienst bestimmten Weines . . . zu dispensiren«.

Verfügung. Potsdam October 25. Oct. 25

»Der Wein geht wohl an, in Ansehung des Übrigen aber muss erst an la Haye [2]) geschrieben werden«.

---

99. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Bayer von Kulm und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Der Papst und die Beschränkung der Feiertage.

Auszug aus dem Bericht. vor Oct. 28

»Der Bischof zu Culm, welcher bei Gelegenheit der Abschaffung der gar zu vielen Festtage beim Papst zugleich angefraget hat, ob er nicht nach . . . Sr. K. M. Verlangen die Jesuiten, damit solche zum Unterricht der Jugend conserviret bleiben möchten, ordiniren sollte, meldet . . ., dass in Ansehung der Abschaffung besagter Feiertäge der Papst einen Indult, wovon er der westpreussischen Regierung, welche ihm zur Publication desselben nicht beschieden, eine Copei zugesandt, ertheilet, wegen der Jesuiten aber gar nicht geantwortet

1) S. unter dem 20. October.

2) Marcus Antonius Andreas de la Haye de Launay, Geheimer Finanz-Rath.

1775 vor Oct. 28 habe, und dass ihm solches bewogen, da diese Sache lediglich vom päpstlichen Stuhl, dem er sich in Ansehung derselben submittiren muss, abhänget, anderweitig nach Rom zu schreiben und um Verhaltung zu bitten«.

Oct. 28 Verfügung. Potsdam October 28.

»Ich hätte schon nach Rom geschrieben und hoffte, dass wohl balde Antwort eingehen würde«.

100.[1] **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1775 October 28.

R. 7. B. 20. C. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll beim Papste die Verminderung der Feiertage in Westpreussen und die Anerkennung der königlichen Würde durchsetzen.

»Je vous ai chargé par mes ordres du 3. juillet 1773[2]) aussi bien que du 11. juillet 1774[3]) de demander au pape un bref pour les diocésains de la Prusse occidentale, pour que les fêtes superflues des Catholiques dans ce pays-là soient diminuées comme en d'autres pays catholiques. Mais il n'en est rien résulté à mon grand étonnement, et depuis le 6. octobre 1774 je n'ai eu aucune réponse de votre part, ni aucune notion de ce qui s'est passé à cet égard ou de ce qui peut retarder l'exécution d'un arrangement si raisonnable et qui est déjà devenu général en Pologne et en d'autres pays catholiques. Je soupçonne, que cela vient en partie de ce que les évêques ne se seront pas adressés au pape, pour demander un bref pareil comme je leur ai ordonné.

»Pour mettre donc une prompte fin à ces lenteurs désagréables, auxquelles je ne suis pas accoutumé, mon intention est, que vous vous adressiez tout de suite au pape même et que vous le requériez de faire expédier incessamment aux évêques diocésains de la Prusse occidentale (qui sont l'archevêque de Gnese et les évêques de Cujavie, de Warmie, de Culm et de Plock) un bref, par lequel ils soient chargés et autorisés de diminuer le nombre des fêtes catholiques chacun dans sa diocèse. J'aurais désiré à la vérité, que ce bref m'eût été auparavant communiqué en projet, pour voir, s'il est conforme à mes intentions. Mais comme il s'écoulerait par là de nouveau un nombre de mois, le pape n'a qu'à faire expédier ce bref dans les mêmes termes et de la même teneur que celui, qui a été publié par le suffragant de Breslau en Silésie et dans mes autres États[4]).

»Si vous pouviez obtenir à cette occasion, que le pape d'à présent, peut-être moins rempli de préjugés que son prédécesseur, me donne formellement dans son bref le titre de roi de Prusse, il n'en serait que mieux; je vous en saurais un gré particulier, et les intérêts de la Catholicité dans mes États ne s'en trouveraient pas mal. Vous êtes déjà instruit par la correspondance au sujet du bref de Silésie[5]) de tous les arguments, qu'il y a à alléguer pour cet effet, de sorte que je n'ai pas besoin de les répéter« . . .

1) Vgl. No. 112. 2) S. Band 4, 518. 3) 4, 607. 4) 4, 443. 5) 4, 385 ff.

101.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Jesuiten-Provincial Gleixner und dem Cabinet.** 1775. 1775

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Stiftung des Fürsten Schönaich-Carolath.

Auszug aus dem Bericht. vor Nov. 5

»Der Provincial der schlesischen Jesuiten Gleixner zu Glatz zeiget . . . an, dass die fürstlich Schönaichsche Carolathsche Erben, nachdem der letztverstorbene Fürst Schönaich-Carolath das Jesuiter-Collegium in Glogau in Anspruch genommen und von diesem Collegio gegen 200 000 Rthlr. an sich gezogen, annoch gegen 300 000 Rthlr. als *fructus perceptos* und zwar, da das Glogausche Jesuiter-Collegium solche zu bezahlen nicht vermag, von denen übrigen Jesuiter-Collegiis in Schlesien, obgleich sie den Process darüber in denen zwei ersten Instantien verloren, mittelst Ergreifung der Revisions-Instanz an das Tribunal in Berlin zu erhalten vermeinen, und bittet, da die verschiedene Jesuiter-Collegia ein jedes für sich nur als Administrator des ihm von dem Stifter anvertrauten Fonds zur Erziehung der Jugend anzusehen, es bei denen in der Sache ergangenen rechtlichen Urtheln . . . zu belassen«.

Verfügung. Potsdam November 5. Nov. 5

»Solche alte Sachen müsste man nicht aufrühren, wie diese auch wären; dabei käme nichts heraus«.

102.[2] **Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Nov. 6

Berlin 1775 November 6.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Dispensation bei gemischten Ehen.

. . . »Da Ihr auch in Eurem Berichte anführet, dass mehrgedachtes Vicariat-Amt nur *inter pauperes* zu dispensiren berechtiget sei, Reiche hingegen ihre Dispensationes in Rom suchen müssen und bei denselben die Confirmationes gänzlich wegfallen, weil die Geistlichen, welche die Trauung verrichten, nicht nach der Confirmation *quoad effectus civiles* fragen: so müsset Ihr die katholischen Prediger instruiren und ihnen durch das Vicariat-Amt injungiren lassen, dass sie auf die Dispensationes ohne Unterschied attendiren und solche, wenn sie noch nicht confirmiret wären, exhibiren sollen«.

---

103. Schriftwechsel zwischen dem Kammerherrn Grafen de Massini de la Massa und dem Cabinet. 1775.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Der ihm gewordene Auftrag. Der Papst und die Jesuiten.

Auszug aus dem Bericht. vor Nov. 13

»Der Kammerherr Graf de Massini de la Massa zu Cesena danket . . . für

1) S. Band 4, 65. 2) Antwort auf den Bericht vom 13. October. Vgl. den Erlass vom 12. December.

1775 vor Nov. 13 die ihm . . . bezeigete Theilnehmung an seine Gesundheit, welche nunmehro gut ist, und meldet, dass er sich von der ihm aufgetragenen Commission mittelst Intervention des Papsts Oncle[1]), dem die Cardinals-Würde beigeleget worden, acquittiren und von dem Erfolge zu seiner Zeit . . . berichten wird«.

Nov. 13 Verfügung. Potsdam November 13.

»Man muss ihm nur danken und sagen, ich hätte dem Papst viele Obligation, dass er die Sache in Ansehung der Jesuiten sich angelegen sein lassen wollen«.

Nov. 17 **104. Etats-Minister Carmer an den »Pater Provincial Franciscus Gleixner«.** Breslau 1775 November 17.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Der Director der schlesischen Schulen.

»Des Herrn Pater Provincial Franciscus Gleixner Hochw. scheinen nach Dero Antwortschreiben vom 14. *hui.* den Sinn meiner Zuschrift vom 2. *eiusd.* und die dabei zum Grunde liegende Intention des Schulen-Reglements nicht völlig aus dem rechten Gesichtspuncte zu consideriren.

»Das Amt eines Schulen-Directoris ist eine der Hauptstützen der neuen Einrichtung. Es wird und muss subsistiren, so lange katholische Schulen im Lande sind, und ist von der Conservation oder Dissolvirung des Ordens ganz unabhängig. Die Bereisungen des Directoris haben mit den Visitationen des Provincials nichts gemein. Es ist nöthig, dass solche im Jahre wenigstens zwei Mal und nach Bewandniss der Umstände, so lange besonders an Erreichung der . . . königlichen Intention bei verschiedenen Gymnasiis noch so viel zu desideriren ist, auch wohl öftrer geschehen. Es dependirt lediglich von dem Befund desjenigen, dem S. M. die oberste Aufsicht über das Schulwesen übertragen haben, dergleichen Bereisungen, wenn er es vor gut findet, zu veranlassen. Der Director kann also darunter an die Person, Bequemlichkeit und Convenienz des jedesmaligen Provincial keinesweges gebunden werden. Da, dies vorausgesetzt, das Institut des Ordens hauptsächlich die vernünftige Erziehung der Jugend zum Gegenstand hat und da eben dieses die einzige Modalität ist, unter welcher S. K. M. dem Orden Höchstdero mächtigen Schutz bis anhero zugestanden haben, so kann es wohl auch keinem Zweifel unterliegen, dass die zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlichen Kosten aus dem Vermögen der Collegiorum, welches *ex lege primaeva fundationis* zu solchen Erziehungs-Anstalten lediglich gewidmet ist, fournirt werden müssen. Welches Collegium oder Residenz hingegen solche entrichten oder in welcher Proportion mehrere dazu concurriren sollen, dies dependirt lediglich von E. H. fernern Disposition.

»Eben weil der Pater Zeplichall das *votum paupertatis* abgeleistet hat, ist er nicht im Stande, sich dergleichen bei seinen Bereisungen ganz unver-

1) Johann Karl Bandi, wie Pius VI. in Cesena geboren, Cardinal seit dem 20. Mai 1775.

meidliche Kosten und baaren Auslagen *ex propriis* zu verschaffen; und da das Quantum der 200 Rthlr. von mir selbst nach reiflicher Erwägung der vorkommenden Bedürfnisse so niedrig als möglich und ohne das geringste Zuthun von seiner Seite angenommen worden, so hoffe ich, dass auch dabei nichts zu erinnern sein werde, und ersuche übrigens, die Regulirung dieses Fonds möglichst zu beschleunigen, womit der Pater Zeplichall an seinen Bereisungen selbst, die bei verschiednen Gymnasiis nach den diesfalls eingezognen Nachrichten gar sehr pressiren, nicht länger aufgehalten werde«. 1775 Nov. 17

---

105. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Carmer und Hoym. Nov. 19

Potsdam 1775 November 19.

R. 46. B. 164. D. Abschrift.

Beerdigung der Todten ausserhalb der Stadt.

»Ohnerachtet der in der Original-Anlage [1]) von der dortigen evangelisch-lutherischen Bürgerschaft angebrachten Scheingründe belasse Ich es lediglich bei der aus sehr weisen und vernünftigen Gründen befohlnen Beerdigung der Todten ausser der Stadt und auf dem dortigen Glacis. Christen und Juden sammt und sonders, ohne Unterschied der Confessionen, müssen sich dieser neuen, aller Orten in Europa eingeführt werdenden heilsamen Polizei-Anstalt schlechterdings unterwerfen, und Ich will davon nur einzig und allein diejenigen ausgenommen wissen, welche eigene Erbbegräbnisse haben: als welchen nach wie vor frei bleibet, ihre Leichen in solchen beizusetzen oder zu beerdigen. Ihr müsset demnach sowohl Reformirte als Lutheraner, wie nicht weniger Katho-

---

1) In den Extracten für die Cabinets-Vorträge (R. 96) findet sich folgender Auszug aus dem Gesuch: »Die evangelisch-lutherische Breslausche Bürgerschaft, welcher durch das Breslausche Gouvernement bekannt gemachet worden, dass die Beerdigung ihrer Todten auf den städtischen Kirchhöfen, die wenige Erbbegräbnisse ausgenommen, nicht ferner Statt finden soll, zeiget . . . an, dass die ihr dafür angewiesene Begräbnissstätte auf dem Glacis wegen der Veränderungen, denen ihre Leichen dabei unterworfen sind, ihr vielen Kummer und Sorge verursachet, und bittet . . ., ihr die einige hundert Jahre bei Beerdigung ihrer Todten genossene Freiheit in der Nicolai- und Marien-Kirche und auf denen dazu gehörigen Kirchhöfen, da denen Reformirten und Katholischen ihre Todten in denen Ringmauern der Stadt zu begraben frei stehet, . . . zu confirmiren«. vor Nov. 17

Darauf verfügte der König mündlich am 17. November: »Das wäre gegen alle gute Polizei, die Todten in die Städte zu begraben, besonders zu Breslau, wo ohnehin so wenig Raum. Sie sollten daher ihre Todten, sowohl als auch die Reformirte und Katholiken ihre Todten, auf'm Glacis begraben lassen, da thäte die übele Ausdünstung und böse Luft keinen Schaden. Wobei sie sich um so mehr zu beruhigen, da in allen Orten in ganz Europa diese Polizei eingeführet würde. Das muss bekannt gemacht werden. An Gouvernement und Hoym«. Nov. 17

Der von Stellter gemachten Aufzeichnung hat Coeper nachträglich hinzugefügt: »Erbbegräbnisse behalten«.

1775 Nov. 19 liken, Juden und alle andere Confessions-Verwandten dazu anhalten und diese Verordnung zu solchem Ende nebst Anführung der Gründe, welche Mich dazu bewogen haben, öffentlich bekannt machen«[1].

---

vor Nov. 21 **106. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** 1775 vor November 21.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Der Papst und die Jesuiten.

Dankt »für den ihm . . . communicirten letzteren Bericht des Abbé Ciofani, meldet dabei, dass er der Antwort des Cardinal Rezzonico auf das an ihn betreffend die Jesuiten-Sache erlassene Schreiben entgegen siehet und hoffet, dass durch . . . Sr. K. M. . . . Vermittelung der vorgesetzete Endzweck, nämlich die Conservation der Jesuiten in königlichen Landen, wird erreichet werden«.

Nov. 21 Der König verfügte (21. November): »Gut!«

Nov. 22 **107. Cabinets-Befehl an die Ober-Rechen-Kammer.** Potsdam 1775 November 22.

Gen.-Direct. (Kurmark. Tit. CCXX. Sect. g. Lit. B. No. 13). Abschrift.

Der König und die katholische Kirche zu Berlin.

»S. K. M. u. s. w. remittiren anliegend an Dero Ober-Rechen-Kammer der Berlinschen Mauer-, Zimmer-, Tischler- und Schlössermeister Vorstellung vom 20. dieses, woraus Sie dieser Professionisten Forderungen wegen der von ihnen verfertigten Arbeit an der dasigen katholischen Kirche mit mehrern ersehen wird. Und da S. K. M. zu sothanen Kirchenbau so wenig einen Beitrag gethan, als auf künftig Gelder dazu anzuweisen jemals intentioniret gewesen sind, so befehlen Höchstdieselben . . . gedachter Dero Ober-Rechen-Kammer, den Bau-Director Baumann[2], in welcher Maasse er dabei concourriret, zu vernehmen und die Supplicanten nach denen Umständen hiernächst gehörig zu bescheiden«.

Nov. 29 **108.[3] Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1775 November 29.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»Da S. K. M. . . . aus dem Bericht Dero westpreussischen Krieges- und

---

Dec. 13 1) Geschah durch das Circulare der Breslauischen Kammer v. 13. December (Korn'sche Sammlung 14, 544f.). 2) Ober-Bau-Director Boumann.

Nov. 18 3) Am 18. November hatte der König in einem Cabinets-Befehle an die Kammer erklärt, er wolle, »dass diese so nothwendige Sache einmal zum Stande gebracht werde«. Vgl. No. 96 und 116.

Domänen-Kammer vom 22. dieses ersehen, dass selbige mit dem Besitzer der Leistenauschen Güter[1]) wegen deren Ankauf zum Behuf der Schul-Anstalten bereits in Handel stehet, so sind Höchstdieselben in Ansehung der von der Kammer davon gemachten vortheilhaften Beschreibung davon um so mehr zufrieden, als das Capital zu 6 Procent sich verinteressiren wird. S. K. M. genehmigen demnach den Ankauf der in Vorschlag gebrachten Güter, und kann die Kammer darüber den Handel, so gut als immer möglich, schliessen und berichten, wenn das dazu erforderliche Geld von hier überschicket werden soll. Und muss sodann gleich Anstalt gemacht werden, so viele Schul-Bediente, als davon salariret werden können, vor's erste an den Orten, wo solche am nothwendigsten sind, anzusetzen. S. K. M. haben indessen das Gut Schoenlancke[2]) auch sehr im Kopfe, zumal die Einwohner alle Evangelische sind, und wollen aus der Ursache es gerne aus katholischen Händen bringen. Die Kammer muss sich also deshalb sowohl als auch wegen der Güter bei Graudentz und der Ossa-Mühle weiterhin alle Mühe geben. Möchte sie indessen damit so balde noch nicht zu Stande kommen können, so findet sich vom 1. Junii des künftigen Jahres an eine gute Gelegenheit, das übrige Geld in Ostfriesland zu 5 Procent sicher anzulegen, und kann die Kammer die davon fallende Interessen sodann durch die ostfriesische Kammer einziehen und zu dem geordneten Behuf anwenden. Hierüber aber muss die Kammer sich balde und bestimmt expliciren, weil, wenn die Gelder solchergestalt in Ostfriesland angeleget werden sollen, deshalb die Arrangements in Zeiten gemacht werden müssen«. 1775 Nov. 29

---

109. Cardinal Rezzonico an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Dec. 2

Rom 1775 December 2.

R. 7. 68. Abschrift. Mit dem Datum des 12. December gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 221.

Darf den Jesuiten die Weihen ertheilen.

»Ut primum, illustrissime Domine, accepi litteras Vestras, muneris mei erga omnia in eis exposita S^ti^ domini nostri pontificis Pii VI. declaravi. S^tis^ eiusdem mens est, ut nequaquam fideles in statibus Borussiae regi spectantibus spiritualibus orbentur auxiliis, quae ipsi ante Brevis Societatis Jesu abolitionem a Clemente XIV. peractam excipiebant. Ideoque intelligit, ne extinctae societatis presbyteris vetitum sit, ut sacramentum poenitentiae administrent, praedicent, in litteris iuventutem erudiant, quodcumque denique aliud pietatis exercitium peragant. Mens vero eadem ipsius S^tis^ est, ut acta omnia supradicta fiant ab Exjesuitis tamquam individuis particularibus ordinariorum iurisdictioni subiectis, non ut aliquod religiosi ordinis corpus componentibus iuxta breve supradictum Clementis XIV. Quamobrem Dominatio V^ra^ Illma, hisce praemissis, eos ad sacros ordines promovere poterit, dummodo auctoritati Vestrae subiecti sint«.

1) Bei Marienwerder. 2) Bei Czarnikau.

1775 **110. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein. 1775.**

R. 7. B. 23. D. und R. 96. 200 J. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. Concept und Mundum.

Königliches Ernennungsrecht im Ermlande.

Dec. 4 Cabinets-Befehl. Potsdam December 4.

»La présente n'est que pour vous communiquer l'avis[1]) ci-joint en copie, qui ne laisse plus de doute, que jadis les rois de Pologne ont exercé librement le droit de nommer aux coadjutories et canonicats de l'évêché et de l'église de Warmie: de sorte que je ne manquerai point en temps et lieu de me prévaloir également de ce privilége«.

Beilage.

»Le comte de Lodron[2]) a reçu du défunt roi de Pologne la place de chanoine de Varmie. Je pense, que l'abbé Pöpelman a été le dernier, que ce prince a nommé peu avant sa mort. Il me paraît certain, que les rois de Pologne ont nommé à ces bénéfices, mais la cour de Rome en a rempli aussi. Il en est de même de la coadjutorerie, que les rois conféreraient, après cependant que l'évêque eût demandé un coadjuteur.

»A Varsovie je sais, que les abbés Victor et Vicenti ont obtenu pour la grande église de cette résidence des places de chanoine du roi.

»Il y a une différence pour les résignations en faveur de quelqu'un. C'est ainsi que l'évêque siégeant à présent à Varmie l'est devenu, le comte Lodron lui ayant cédé son bénéfice.

»Le ministre des conférences de Vurm à Dresde[3]) peut en avoir des notions, également un nommé Schmidt, qui a été du temps en Pologne; il était conseiller des accises l'an 1772. Mais celui, qui en peut donner des nouvelles bien sûres, c'est le conseiller privé de guerre Clauder«.

Dec. 5 Finckenstein. Berlin December 5.

. . . »Les notions relatives à cet objet, qu'Elle a daigné me communiquer, s'accordent assez avec celles, dont j'ai eu l'honneur de rendre compte à V. M. il y a quelques mois[4]). Il n'est pas douteux en effet, que le droit de nommer les coadjuteurs n'appartienne incontestablement à V. M., lorsque les évêques Lui en font la réquisition. Et pour ce qui est du comte de Lodron, il paraît également par les actes, qu'il a été redevable de la place de chanoine de Varsovie à feu le roi de Pologne, quoique la chose ne se soit pas faite par une nomination royale, mais par une élection, que la cour de Saxe a su diriger sous main par voie de recommandation« . . .

1) Der Autor wird nicht genannt. 2) Vgl. S. 16.
3) Friedrich Ludwig Wurmb. 4) S. unter dem 5. Mai.

111. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1775 December 6. 1775 Dec. 6

R. 96 (Minüten des Cabinets 74, 847).

Ehe-Streitigkeiten zwischen Katholiken.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 3. dieses[1]) ersehen, dass die Sponsalien-Sache der Warkotsch gegen den March-Commissarium v. Schmerkal vor das bischöfliche Consistorium gehört[2]), so muss demselben auch allerdings das Erkenntniss darin verbleiben: sowie überhaupt alle vorfallende Streitigkeiten in Heiraths-Sachen zwischen Katholiken um so mehr für deren Geistliche gehöret, weil die Ehe bei ihnen ein Sacrament ist. Ihr habt demnach die gedachte Sache an das bischöfliche Consistorium wiederum zu verweisen und demselben, da es nunmehro von dem wahren Sinn des Gesetzes näher informiret worden, lediglich zu überlassen, darinnen zu erkennen. Der Ober-Amts-Regierung aber habt Ihr zu bedeuten, aller ferneren Cognition darin sich zu enthalten: welches ich auch Meinem Justiz-Departement bekannt gemacht« . . .

112.[3]) Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1775 December 9. Dec. 9

R. 7. 68. Eigenhändiges Mundum.

Nachgiebigkeit des Papstes in der Jesuiten- und der Feiertags-Angelegenheit. Die preussische Königswürde.

»Je suis charmé ou du moins je me flatte, que mon rapport sera selon les desirs de V. M. Le pape, qui[4]) vient de m'honorer de son audience, vient aussi de me rassurer de sa neutralité et de son ignorance sur tout ce qu'on a fait et on fera des Jésuites de Prusse. Les expédients donc, que V. M. trouvera bons pour les conserver, seront marqués au sceau de Son autorité royale, jamais de celle du St.-Père; car Elle comprend mieux que personne, que l'ignorance ne sert pas d'appui à aucune autorité. Comme la[5]) fin, que V. M. Se propose dans leur conservation, c'est l'éducation religieuse et littéraire de Ses sujets catholiques, Elle sera satisfaite, que le pape répond aux évêques, qu'ils n'empêchent pas ces fonctions. Mais le pape les permet seulement aux individus de la societé déjà légitimement dissoute par le bref de Clément XIV. et ignore, qu'elle existe en Prusse: existence, qu'il ne peut pas autoriser ni sous le nom de la compagnie de Jésus ni sous celui de quelque corps religieux que ce soit. Voilà tout ce qu'on peut obtenir des circonstances, dans lesquelles Sa S^{té} se trouve. En effet V. M. verra mieux l'esprit du pape par la copie de la lettre[6]) que je Lui transmets et en transmets en même temps l'ori-

---

1) Nicht vorhanden. Aus dem gleichzeitigen Cabinets-Schreiben an Weihbischof Strachwitz geht hervor, dass letzterer sich unter dem 19. November beim Könige beschwert hatte.

2) »gehört« fehlt in der Hs.

3) Vgl. No. 100 und 121.

4) Hs.: »que«.

5) Hs.: »le«.

6) S. unter dem 2. December.

1775 Dec. 9 ginal au vicaire apostolique de Breslau. Je ne dois pas omettre, qu'on doit tout cela aux bons offices du cardinal Jean Battiste Rezzonico, qui montre de plus en plus du dévouement pour V. M.

»Mon audience a encore roulé sur la diminution des fêtes. Le pape est tout prêt à signer les brefs, qu'on demandera tour à tour par les évêques et — comme en cela ainsi dans le reste — ne peut que suivre les traces des prédécesseurs. Ce n'est pas de son esprit, mais de son étiquette que dépend de donner le titre de roi, que d'autres couronnes n'ont pas plus de la cour de Rome« . . .

Dec. 10 **113. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein.** Berlin 1775 December 10.

R. 96. 200. J. Mundum.

Verminderung der Feiertage.

»J'ai reçu . . . l'ordre de V. M. du 8. de ce mois[1]), avec la dépêche de l'abbé Ciofani, au sujet de l'abolition des fêtes catholiques. Nous aurons soin en conséquence de presser l'expédition des brefs, qui manquent encore, ainsi que les réquisitions épiscopales, qui pourraient être nécessaires«.

Dec. 11 **114. Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Potsdam 1775 December 11.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 116.

Soll den Papst nicht blossstellen.

»Ich lasse dahingestellet sein, durch welchen Canal die Abschrift Meiner Ordre vom 27. Septembris in der Angelegenheit Eures Ordens nach Rom gekommen ist. Allein die gênante Lage des Papstes gegen die Höfe, welche auf Verdrängung Eures Ordens unablässig bestehen, erfordert unumgänglich alle nur mögliche Behutsamkeit, damit von demjenigen, was zu dessen Gunsten in Schlesien und Meinen übrigen Landen veranstaltet oder verordnet werden mag, nichts ausposaunet, noch viel weniger nach Rom oder an obgedachte Höfe überschrieben werde. Der Papst insbesondere muss dabei auf alle nur mögliche Weise menagiret werden, und Ich wiederhole demnach an Euch hiermit nochmals Meine Befehle[2]) von dem darüber unablässig zu beobachtenden Stillschweigen. Meine Bischöfe haben eben dergleichen Befehl schon erhalten, und Ihr müsset solchen auf das heiligste befolgen«.

Dec. 12 **115.[3]) Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1775 December 12.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Marconnay, gezeichnet von Finckenstein.

Drohungen für den Fall, dass der Papst im Puncte der gemischten Ehen nicht nachgiebt.

»Vous vous rappellerez, que lorsqu'en 1772 un gentilhomme silésien

1) Nicht nachweisbar.

2) Die ersten ergingen am 1. December; s. Preuss, Urkundenbuch 3, 116.

3) Vgl. den Bericht der Regierung zu Glogau vom 13. October.

nommé Koschutzky de la religion protestante voulut épouser une nièce de sa première femme attachée à la communion catholique et que le vicaire apostolique de Breslau lui en eut refusé la dispense (sous prétexte, qu'il n'avait le pouvoir de dispenser que dans le cas, où la partie protestante se ferait catholique), je vous enjoignis par mon ordre du 17. mai de la même année [1]) de faire des remontrances à ce sujet au feu pape Clement XIV. et de lui demander de révoquer pour les dispenses, dont il s'agit, une restriction si peu conforme à la liberté de conscience, qui règne dans mes États, mais que vous me mandâtes par un rapport du 11. [2]) septembre suivant, que toutes les peines, que vous vous étiez données pour cet effet, avaient été inutiles et que vous n'aviez pu obtenir ce que je demandais. 1775 Dec. 12

»Je voulus bien alors laisser tomber cette affaire, dans l'espérance de trouver dans la suite une occasion plus favorable de ramener la cour de Rome à de meilleurs sentiments. Un cas tout semblable à celui du Sr. de Koschützky se présente aujourd'hui. Un artisan de Glogau nommé Braun de la religion protestante, ayant demandé dispense au vicaire de Breslau, pour épouser la nommée Reymann, catholique Romaine et sa parente au troisième dégré canonique, celui-ci non seulement la lui a refusée, mais a même déclaré, sur nouvelle sommation de le faire, qu'il vous avait chargé de solliciter pour lui auprès du pape le pouvoir de dispenser en pareils cas et que le pontife l'avait refusé.

»Je ne puis donc tarder plus longtemps de reprendre cette affaire à cœur, et je vous enjoins en conséquence de faire des représentations sérieuses sur ce sujet au pape et de lui exposer de ma part, que les difficultés faites tendant à étendre le pouvoir de la cour de Rome sur ceux, qui ne sont pas de sa communion, et à gêner les consciences, je ne saurais les voir avec indifférence et que j'attendais de l'équité de Sa S^{té}, que révoquant une condition incompatible avec la liberté de religion, que je veux maintenir dans mes États et dont le Catholicisme y éprouve si bien les heureux fruits, elle ne se refuserait plus à donner au vicaire apostolique de Breslau les pouvoirs nécessaires de donner les dispenses de mariage dans les cas susmentionnés sans restriction relative à la profession de foi de l'une ou de l'autre des parties. A quoi vous ajouterez: que, si contre meilleure attente la cour de Rome ne se prêtait point en cela à ma juste demande, je me verrais obligé non seulement de faire bénir les mariages en question dans tous les cas semblables par un écclésiastique protestant, sans m'embarrasser du manque de dispense, mais encore de plus de recourir — pour prévenir les effets de l'esprit de prosélytisme, que l'on a sans doute en vue par la condition mise aux dispenses — à des mesures, que la cour de Rome pourrait peut-être dans la suite se repentir de m'avoir forcé de prendre« . . .

1) S. Band 4, 437.

2) Verschrieben für »12«. S. Band 4, 453.

1775 Dec. 24 **116.**[1] **Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1775 December 24.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Güterkauf für den westpreussischen Schulfonds.

»S. K. M. . . . bemerken aus dem Bericht Dero westpreussischen *p.* Kammer vom 20. dieses, dass sie Höchstderoselben eigentliche Intention in Ansehung der anzukaufenden Schul-Güter gar nicht recht verstanden; denn S. K. M. wollen zu dem Behuf in Ostpreussen keine Güter kaufen, sondern in Westpreussen. Die Leistenauschen Güter liegen im Alten Preussen, und die Grafen v. Dohna befinden sich ja in guten Umständen: warum wollen die ihre Güter verkaufen? S. K. M. geben dahero der Kammer hiedurch wiederholentlich zu erkennen, wie Dero Willensmeinung lediglich dahin gehet, dass die Schul-Güter in Westpreussen angekaufet werden sollen, wohin die Kammer sich also bemühen muss die Absicht zu erreichen; so wie derselben auch schon an die Hand gegeben worden, dass sie sich wegen der Schönlanckenschen Güter, wie auch in der Gegend bei Graudentz, wo die Ossa-Mühle sich befindet, Mühe geben soll. Es erfolget demnach der Kauf-Contract wegen der Leistenauschen Güter ohne Confirmation hiebei zurück. Übrigens verlangen S. K. M. auch eine Nachweisung von denen anzusetzenden Schulmeistern, und wie viel deren katholische und wie viel evangelische anzusetzen nöthig ist, damit man vorhero zusehen kann, wo man diese Leute zusammenbringt«.

Dec. 26 **117.**[2] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1775 December 26.

R. 7. B. 24. J. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Polen und die Jesuiten.

Aus dem Berichte Unsres Gesandten Benoît in Warschau vom 9. d. M. werdet Ihr ersehen, »wasmaassen man zu Warschau endlich darin gewilliget, dass den Jesuiten die Capitalia und Forderungen, welche sie *respective* in einem oder anderm Lande ausstehen haben, gelassen werden und sie ihre Rechte darauf geltend machen können; wobei verlanget wird, dass der Pater Hübner in einer etwas veränderten Kleidung sich nach Warschau verfüge, um der fernern Einrichtung beizuwohnen. Da dieses nun dem Ansehen nach die beste Auskunft ist, den westpreussischen Jesuiten zu ihren in Pohlen habenden Capitalien zu verhelfen, so habet Ihr ihren Vorstehern davon Nachricht zu geben, um sich darnach zu achten«.

Dec. 27 **118.**[3] **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz.** Breslau 1775 December 27.

Nach dem Drucke i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 221.

Der Papst und die Jesuiten.

»E. K. M. ermangele ich nicht, zufolge meiner . . . Versicherung, die auf

1) Vgl. No. 108 und 120. 2) Vgl. No. 25.

3) Der Inhalt der Antwort ergiebt sich aus dem Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement vom 3. Januar 1776. Vgl. unter dem 10. Januar.

mein von dem Abt Ciofani später, als ich gewunschen, übergebenes Schreiben soeben[1]) eingegangene Antwort des Cardinal Rezzonico[2]) hiermit in Originale . . . zu übersenden, woraus Allerhöchstdieselben . . . zu ersehen geruhen werden, dass, wenn die Jesuiten sich als einzelne Geistliche und nicht als Mitglieder eines besondern geistlichen Ordens, der einen eigenen Körper ausmacht, der Jurisdiction der Bischöfe unterwerfen, denenselben alsdann nicht nur die Ordination ertheilt, sondern auch der Unterricht der Jugend anvertraut und alle übrige geistliche Functionen aufgetragen werden können. Da diese Bedingniss von der Beschaffenheit zu sein scheint, dass der allerhöchste Endzweck für E. K. M. dabei erreicht werden kann, der Papst aber bei seiner dermaligen Lage *en faveur* dieses unglücklichen Ordens etwas Mehreres nachzugeben wohl nicht im Stande sein dürfte, so erwarte ich, was E. K. M. hierunter ferner . . . zu verordnen und wegen Vollziehung der oberwähnten Modalität . . . festzusetzen geruhen werden«. 1775 Dec. 27

---

119. Resolution der »westpreussischen Krieges- und Domänen-Kammer-Deputation« für die »katholische Geistlichkeit des Cronschen Kreises«. Bromberg 1775 December 30. Dec. 30

Gen.-Direct. (Westpreussen. Accise-S. 5). Abschrift.

Keine Befreiung von der Accise!

»S. K. M. . . . lassen der katholischen Geistlichkeit des Cronschen Districts auf das bei Allerhöchstderoselben General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio . . . eingereichte Vorstellen, sie bei der bisherigen Accise-Freiheit zu schützen, hiemit . . . zur Resolution ertheilen: dass, da nach Sr. K. M. . . . Willensmeinung die Geistlichen in Westpreussen *intuitu* der Accise ebenso als die in Schlesien behandelt werden sollen und in denen schlesischen Städten *regulariter* keinem Geistlichen, er sei evangelisch oder römisch-katholisch, die Accise-Freiheit bishero zugestanden und nur bei römisch-katholischen Bettel-Orden, welche lediglich von Almosen leben, eine gewisse Accise-Bonification bewilliget worden, ferner auch bloss die Klöster und Prälaten, welche in denen Mediat-Städten, wovon sie zugleich das Dominium haben, domiciliren, von der Accise aller derer Nothdurften, welche zu ihrem Unterhalte von ihren Gütern oder dem platten Lande in das Kloster gebracht werden, frei sind: so können Supplicanten, welche weder Bettelmönche noch Besitzer geistlicher Güter, sondern Weltgeistliche und städtsche Pfarrer sind, sich auch der Erlegung der festgesetzten Accise nicht entziehen, sondern werden vielmehr mit ihrem diesfälligen Gesuch hierdurch ab- und zur Ruhe verwiesen«.

1) Im Drucke: »neben«.
2) S. unter dem 2. December.

1776 Jan. 2 **120.**[1] **Immediat-Bericht der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer.** Marienwerder 1776 Januar 2.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

»Nachweisung von denen in denen westpreussischen Domänen-Ämtern mit Inbegriff des Ermelandes anzusetzenden Schulmeistern.

No.	Namen der Domänen-Ämter.	In selbigen sind Schulmeistere anzusetzen nöthig			
		Evangelische.	Katholische in deutschen Gegenden.	Katholische in pohlnischen Gegenden.	Summa
1	Mewe	1	3	1	5
2	Pelplin	—	—	4	4
3	Stargardt	1	—	1	2
4	Schoeneck	4	—	3	7
5	Dirschau	—	2	2	4
6	Sobowitz	1	—	—	1
7	Mirchau	1	—	8	9
8	Carthaus	—	—	1	1
9	Starsczin	—	—	1	1
10	Putzig	1	—	—	1
11	Oliva	5	2	2	9
12	Schlochau	8	—	3	11
13	Tuchel	—	—	1	1
14	Hammerstein	3	—	—	3
15	Baldenburg	3	2	1	6
16	Parchau	1	1	3	5
17	Behrendt	1	3	4	8
18	Kyschau	1	1	2	4
19	Borczikow[2]	2	1	1	4
20	Ossieck	1	2	3	6
21	Schwetz	3	7	9	19
22	Jaszenitz	—	—	1	1
23	Kommorcz	—	1	2	3
24	Stuhm	5	3	2	10
25	Christburg	—	1	—	1
26	Straezewa[3]	—	—	2	2
27	Tollckemitt	—	2	3	5
28	Kowalewo	—	—	1	1
29	Lautenburg	—	1	7	8
30	Strasburg	1	4	6	11
31	Prczidworcz	—	1	2	3

1) Vgl. No. 116 und 122. 2) Bordzichow. 3) Straszewo.

No.	Namen der Domänen-Ämter.	In selbigen sind Schulmeistere anzusetzen nöthig			
		Evangelische.	Katholische in deutschen Gegenden.	Katholische in pohlnischen Gegenden.	Summa
32	Brattian	1	2	2	5
33	Gollup	—	3	7	10
34	Lipincken	—	1	2	3
35	Roggenhausen	—	2	1	3
36	Lonkorreck	—	1	1	2
37	Krottosczin	—	—	1	1
38	Culmsee	1	—	2	3
39	Czechosczin	—	1	1	2
40	Zlotterie	1	—	1	2
	Summa	46	47	94	187
	Hiezu im Ermelande . . .	10	6	8	24
	Summa generalis	56	53	102	211

1776 Jan. 2

121.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1776.

R. 7. 68. Concept (gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg) bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Die Jesuiten und die Feiertags-Angelegenheit.

Das Auswärtige Departement. Berlin Januar 2.

Übersendet Ciofani's Bericht vom 9. December 1775.

»Il nous paraît, que V. M. obtient par cet arrangement tout le but, qu'Elle s'est proposée. Il sera cependant nécessaire, que le pape adresse des lettres pareilles aux évêques diocésains de la Prusse occidentale« . . .

Cabinets-Befehl. Potsdam Januar 3. Jan. 3

»La dépêche ci-jointe de retour de l'abbé Ciofani, que j'ai trouvée à la suite de votre rapport d'hier, ainsi que la traduction de la lettre du cardinal Rezzonico au suffragant de l'évêché de Breslau[2]), dont celui-ci vient de m'adresser également l'original, contient, quant à l'essentiel, tout ce que j'ai pu exiger du pape pour la conservation des Jésuites dans mes États. Aussi n'ai-je pas différé d'ordonner, tant au susdit suffragant qu'au père Reinach[3]),

1) Vgl. Ciofani's Bericht vom 3. Februar.

2) S. unter dem 2. December 1775.

3) Mit Bezug auf dieses Cabinets-Schreiben bemerkt der Jesuit Ant. Zeplichal in einem Schreiben *d. d.* Breslau 19. Januar an den Etats-Minister Carmer (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 46. A): nun habe der König doch Jan. 9

1776 Jan. 3 de s'y conformer et de faire les arrangements nécessaires en conséquence. Mais je vous laisse le soin d'enjoindre à l'abbé Ciofani de témoigner au pape dans les termes les plus affectueux, combien j'étais sensible à cette marque de son amitié et combien je serais charmé de lui en témoigner dans l'occasion ma reconnaissance. D'ailleurs vous n'oublierez pas non plus de faire demander de pareilles lettres aux évêques de ma Prusse occidentale et de prévenir en attendant ces derniers en détail de ces dispositions favorables de Sa S^{té}, afin qu'ils puissent toujours s'y conformer d'avance.

»Quant à la diminution des fêtes, je n'ai rien à ajouter à mes ordres précédents, et je vous abandonne entièrement les instructions ultérieures, pour obtenir la signature des brefs nécessaires [1])«.

Jan. 7 **122.[2]) Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1776 Januar 7.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Der westpreussische Schulfonds.

»Da S. K. M. . . . aus dem Bericht Dero westpreussischen Krieges- und Domänen-Kammer vom 2. dieses bemerken, dass es dorten mit dem intendirten Ankauf der Güter behufs der Schul-Anstalten noch etwas weitläuftig aussiehet und solcher noch nicht so balde zum Stande kommen möchte, so haben Höchstdieselben, um das Schulwesen um so eher in Ordnung zu bringen, resolviret, die zu diesem Güter-Ankauf destinirten 200 000 Rthlr. vor der Hand bei der ostfriessischen Landschaft gegen 5 Procent Zinsen dergestalt unterbringen zu lassen, dass die Interessen mit dem 1. Junii dieses Jahres zu laufen anfangen und dass auch das Capital, wenn binnen Jahresfrist Gelegenheit zum Güter-Ankauf sich findet, ganz oder zum Theil zurückgezahlet werden kann. Hiernach nun hat die *p.* Kammer sich gehörig zu achten und mit der ostfriessischen *p.* Kammer, welche die zu seiner Zeit fällige Interessen jedes Mal an sie zu übermachen angewiesen werden soll, sich darüber ordentlich und hinlänglich zu concertiren. Im übrigen werden S. K. M. wegen Anschaffung der nach der *p.* Kammer eingesandten Designation erforderlichen Schulmeister zu seiner Zeit die nöthige Vorkehrung treffen«.

Jan. 19 nachgegeben »und uns unserm Erbfeinde dem Weihbischof v. Strachwitz preis geliefert«; vermuthlich werde letzterer sich autorisiren lassen, »mit uns nach aller Ausschweifung der Ganganelli'schen Raserei verfahren zu können«. Er fährt dann fort: »Wie unglücklich sind wir, dass die Vorsicht wegen Abwesenheit E. E. uns der sichersten Zuflucht und der einzigen werkthätigen Hülfe beraubt hat. Alles ist auf der Universität in Verwirrung, und der gesundeste Teil der Lehrer ist entschlossen, eher das äusserste Schicksal in der Welt zu erfahren, als in die Hände ihrer Feinde zu fallen. Ist E. E. ein Mittel übrig, unsere Possessiones und Schulen wider alle Eingriffe des Weihbischofs zu schützen, so bitte ich demüthigst, solches an uns zu versuchen. Die Subordination in geistlichen Sachen wird den Bischöfen von uns nicht geweigert werden«.

1) Vgl. unter dem 11. Januar. 2) Vgl. No. 120 und 132.

123. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1776 Januar 8. 1776 Jan. 8

R. 7. B. 20. E. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Fürst.

Kindererziehung.

»Da nach Euerm . . . Bericht vom 22. Decembris *pr.* der ehemalige Land-Gerichts-Assessor v. Zelewski in den mit seiner nunmehro verstorbenen Ehefrau den 17. Februarii 1760 errichteten Ehepacten sich selbst verbindlich gemachet, dass die aus dieser Ehe zu erzeugende Töchter in der lutherischen Religion, welcher ihre Mutter zugethan, erzogen werden sollen, so hat derselbe um so weniger Ursach, sich über das Land-Vogtei-Gericht zu Stargardt, welches ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anhalten will, zu beschweren, da solches demjenigen, was wegen Erziehung der Kinder in den verschiedenen Religionen bereits in der westpreussischen Regierungs-Instruction [1]) festgesetzet worden, vollkommen gemäss ist. Ihr habt daher den v. Zelewski mit seinen unter'm 16. Julii *pr.* bei Uns *immediate* angebrachten ungegründeten Beschwerden abzuweisen und dem Land-Vogtei-Gericht zu Stargardt aufzugeben, in ihrem [2]) angefangenen Verfahren *ratione* der Erziehung der v. Zelewski'schen Töchter nunmehro weiter zu procediren«.

124.[3]) Immediat-Schreiben des Bischofs Bayer von Kulm. Löbau 1776 Januar 9. Jan. 9

R. 7. B. 23. CC. Mundum.

Beschwerde über die Citation des Clerus vor das Landgericht zu Kulm.

»La clémence de V. M. semble autoriser la liberté, que je prends de Lui représenter avec la soumission la plus respectueuse, que le tribunal de Culm vient de rendre un édit extraordinaire, par lequel le clergé principal de mon diocèse, c'est-à-dire tous les doyens, sont sommés de comparaître dans un terme préfix à Culm par-devant cette cour, sous peine de cinq écus d'amende contre les contrevenants. Ce procédé est non seulement contraire aux prérogatives et immunités, dont la religion catholique a joui jusqu' à présent sous le bon plaisir de V. M., mais encore il attaque ouvertement la déclaration de V. M., ayant force de loi et en vertu de laquelle la possession de ces priviléges lui avait été authentiquement assurée. Et ce qui met le comble à ma surprise, c'est que le tribunal susdit n'allègue aucune raison de sa manière d'agir ; il me l'a annoncé seulement, mais sans entrer dans les détails convenables. Cependant jusqu'ici, quand il survenait quelque cas concernant le clergé du diocèse de Culm, la régence de V. M. m'en faisait part elle-même, m'exposait ses motifs et en conséquence m'en recommandait l'exécution. Ce qui se passe ne peut donc que paraître très-extraordinaire. C'est ce qui m'oblige de recourir à V. M., La

1) S. Band 4, 541 ff. 2) Verschrieben für: »seinem«.
3) Vgl. den Befehl an Fürst vom 20. Januar.

1776 Jan. 9 priant très-humblement de vouloir bien empêcher des procédés de cette nature, qui blessent l'ordre, où V. M. a gracieusement confirmé l'état spirituel dans Ses domaines. C'est dans l'espérance, que mes justes représentations trouveront grâce à Vos yeux, que j'implore, Sire, Votre bienveillance royale«.

Jan. 10 **125.**[1] **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1776 Januar 10.

Nach dem Drucke i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 223.

Dank für die Erklärung in Betreff der Jesuiten. Weitere Vorschläge.

. . . »Der erste Schritt der mir zu thun obliegt und die Empfindungen meines Herzens erfordern, ist, dass ich mich mit allen katholischen Unterthanen E. K. M. zu Füssen werfe und Allerhöchstdenenselben für diese ausnehmende Huld, Gnade und Herablassung den allersubmissesten Dank abstatte. Ich thue es mit der innigsten Rührung meines Herzens, welches den ganzen Werth dieser königlichen Grossmuth empfindet, und alle katholische Unterthanen E. K. M. erkennen darin ein neues Merkmal Allerhöchstdero väterlicher Vorsorge und Propension, welches sie als ein neues Glied an der Kette ihrer Verpflichtungen zu unverbrüchlicher Treue, Liebe und Gehorsam verbindet.

»Wenn aber die Wirkung dieser allergnädigsten Vorsorge sich auf alle künftige Zeiten erstrecken und uns ein immerwährendes Denkmal der allerhöchsten Huld und Gnade sein soll, so darf ich E. K. M. nicht dissimuliren, dass, da die Verbindung, welche bis anher die Jesuiten in ein besonderes Corps vereiniget, aufhöret, die einzelnen Glieder aber nicht mehr ein gemeinschaftliches Interesse belebt, für die Administration und Conservation ihrer Güter, welche ihrer ersten Stiftung nach dem Unterrichte der Jugend gewidmet sind und E. K. M. mit so vieler Grossmuth noch ferner dazu bestimmt sein lassen, noch einige besondere Maassregeln erforderlich sein dürften. Ein genauer aufzunehmender Etat würde schon in der Absicht, den Unterhalt so vieler Mitglieder auch künftig bestimmen zu können, nöthig sein, würde aber auch E. K. M. ohnfehlbar Gelegenheit verschaffen, nicht nur das ganze Geschäft der öffentlichen Erziehung Allerhöchstdero katholischen Unterthanen zu vervollkommnen, sondern auch solches mit neuen Vortheilen zu bereichern und selbst den Gliedern dieses unglücklichen Ordens ihr Loos erträglicher zu machen« . . .

126.[2] **Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger von Sagan in Wien und dem Cabinet.** 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Verhandlung mit Cardinal Migazzi wegen der Jesuiten.

vor Jan. 11 Auszug aus dem Bericht.

»Der Prälat zu Sagan v. Felbiger, welcher mit dem zu Ende des Monats

1) Vgl. unter dem 27. December 1775 und 15. Januar 1776. 2) Vgl. No. 3.

December aus Waitzen nach Wien zurückgekommenen Cardinal Migazzi[1]) einen Aufsatz zur Negociation der Jesuiten-Angelegenheit am päpstlichen Hofe entworfen, nach welchen, wenn die bisherigen Jesuiten, welche sich der durch das Breve ertheileten päpstlichen Freiheit nicht bedienen wollen, in einem der bereits vorhandenen Orden übergehen und conserviret werden könnten, meldet: . . . dass der Orden der Piaristen wegen der Hauptsache, der Unterweisung der Jugend, der schicklichste, den die bisherige Jesuiten anzunehmen hätten, sein dürfte; dass aber, da in königlichen Landen keine Piaristen sind, wenigstens ein paar Personen dieses Ordens von auswärtigen Orten für jede bischöfliche Diöces zu berufen, davon einer die Novizen unterweisen, der andere aber das Haupt des Ordens in der Diöces sein könnte; dass, auf den Fall die bisherige Jesuiten sich dazu nicht verstehen wollten, so wäre der zweite Vorschlag, die bisherigen Jesuiten in den weltgeistlichen Stand übergehen zu lassen, wobei jedoch sich selbige verbinden müssten, (1) Lebenslang in Gemeinschaft beisammen zu verbleiben, sich den freien Künsten und Wissenschaften zu widmen und solche nach der Vorschrift zu lehren; (2) dem Eigenthum oder dem Recht, ein Testament zu machen oder mit den Gütern der Gesellschaft nach Belieben zu verfahren, zu entsagen, und (3) den Anordnungen der bestelleten Obern in allen Stücken völligen Gehorsam zu leisten und folglich mit dem zufrieden zu sein, was wegen ihres Unterhalts und sonst festgesetzet sein würde. 1776 vor Jan. 11

»Die ehemalige Jesuiten würden solchergestalt in einer Congregation leben, welche in Schlesien dem Bischof oder nunmehrigen Weihbischof zu ihrem Oberhaupte erhalten würde. Ihre Statuten, welche entweder der Papst selbst geben oder die preussischen Bischöfe odor auch der *vicarius apostolicus* verfassen könnte, müssen dabei sehr einfach ausfallen, und könnte allenfalls der Einhalt der zu beschwörenden Stücke in den Statuten etwas weiter ausgeführet werden.

»Ihr Kleid könnte der Kleidung der Weltgeistlichen überhaupt ähnlich angeordnet und zum Unterschied die Aufschläge und Kragen und bei kurzen Kleidern bloss das Unterfutter blau bestimmet werden; und könnten diejenigen, welche sich dieser Lebensart widmen wollen, in ein oder mehr Probejahre aufgenommen, im Lehren unterwiesen und nach der gesetzeten Zeit zur Ablegung des Eides gelassen werden«.

Verfügung. Potsdam Januar 11. Jan. 11

»Man muss ihm nur sehr danken und schreiben, wir wären mit den Jesuiten und mit dem Papst schon ganz eins, die Sache wäre hier schon arrangiret«.

1) Christof Graf v. M., Erzbischof von Wien.

1776 Jan. 11 **127.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1776 Januar 11.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»Je viens de recevoir des copies des brefs, que le pape défunt et celui d'à présent ont adressés le premier à l'évêque de Varmie et le second à celui de Culm pour la diminution des fêtes dans leurs diocèses respectifs. Comme je suis content du contenu de ces brefs, et surtout de celui du pape d'aujourd'hui à l'évêque de Culm, j'ai enjoint aux évêques de Varmie et de Culm de publier à présent leurs brefs, et vous n'avez plus besoin d'en solliciter des nouveaux pour ces deux évêques.

»Il n'en est pas de même de l'archevêque de Gnesne et des évêques de Posen, de Cujavie et de Plock. Comme les diocèses de ces évêques s'étendent tant sur la Pologne que sur la Prusse, les brefs, qu'ils ont reçus des papes pour la diminution des fêtes, ne parlent que du roi et du royaume de Pologne, et je ne saurais par conséquent faire publier dans mes États des brefs pareils. Mon intention est donc, que vous vous adressiez sans perte de temps tant au pape qu'à celui, qui expédie ces sortes des brefs, et que vous demandiez instamment, que le pape fasse adresser aux évêques de Gnesne, de Posen, de Cujavie et de Plock des brefs pareils à celui, qu'il a adressé à l'évêque de Culm, dont je vous envoie ci-joint une copie. Je souhaite, que cela se fasse sans perte de temps, afin que la publication de ces quatre évêques ne vienne pas trop longtemps après celle des évêques de Varmie et de Culm, ce qui pourrait causer une confusion dans le pays. J'ai à la vérité fait requérir les susdits quatre évêques d'écrire au pape et de lui demander des brefs pareils, et je ne doute pas qu'ils le feront incessamment; cependant pour gagner du temps, le pape pourrait leur envoyer ces brefs, sans attendre leurs lettres. Pour distinguer ces brefs tant de ceux, que les quatre évêques ont obtenus pour leurs diocèses de Pologne, que de celui de l'évêque de Culm, on n'aurait qu'à omettre le passage souligné dans le dernier et y substituer ces mots: *in dioecesi Tua Prussica*. Au moyen de quoi toute difficulté et tout mésentendu serait levé. J'espère, que vous emploierez tous vos soins possibles, pour mettre une prompte fin à cette négociation, qui a déjà duré si longtemps«.

128.[2]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1776 Januar 11.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz.

Päpstliche Breven und bischöfliche Hirtenbriefe in Betreff der Verminderung der Feiertage.

»Wir haben die von Euch unter'm 22. December *a. pr.* an das Auswärtige

1) Vgl. unter dem 2. Januar. 2) Vgl. No. 150.

Departement und unter'm 19. und 27. December an das Geistliche Departement erstattete Berichte, betreffend die Abschaffung einiger katholischen Feiertage in Westpreussen, nebst den an die dortige Diocesanos erlassenen Brevibus und einigen Hirtenbriefen wohl erhalten. Nachdem nun dieselbe erwogen worden, so finden Wir, dass die Brevia, welche die Päpste Clemens XIV. und Pius VI. *respective* an die Bischöfe von Ermeland und Culm erlassen, dergestalt wie sie gefasset sind, passiren und publiciret werden können. Damit nicht noch mehrere Zeit verloren gehe, so habt Ihr diesen beiden Bischöfen aufzutragen, dass ein jeder von ihnen nunmehro sein päpstliches Breve in seiner Diöces zu publiciren und mit einem schicklichen Hirtenbriefe zu begleiten habe. Dieser Hirtenbrief ist auf den Fuss einzurichten als derjenige, womit der Weihbischof von Bresslau das päpstliche Breve in Schlesien und Unseren übrigen Landen publiciret hat[1]). Wir übersenden Euch eine Abschrift davon hierbei, damit Ihr selbige gedachten beiden Bischöfen communiciret, und Ihr müsset Euch von ihnen den Entwurf dieses Hirtenbriefes einsenden lassen, um vor der Publication einzusehen, ob nichts Anstössiges sich darin befinden möchte. Alsdenn Ihr auch eine Abschrift anhero schicken müsset. 1776 Jan. 11

»Anlangend die übrige Bischöfe, deren Diöcesen sich sowohl in Pohlen als Westpreussen erstrecken, so können Wir nicht geschehen lassen, dass sie in Unseren Landen solche päpstliche Brevia publiciren, die von dem Könige von Pohlen extrahiret sind und eigentlich auf Pohlen gehen; und Wir können noch weniger die von ihnen entworfene Hirtenbriefe approbiren, besonders den von dem Bischof von Cujavien, darin er in Ansehung der Dienste zu weit gehet und mehr, als ihm gebühret, denen Unterthanen vorschreibt und nachlässt«.

Inhaltsangabe des gleichzeitigen Erlasses an Ciofani.

»Ihr habt den *vicariis generalibus* der letztgedachten Bischöfe[2]) hiervon Nachricht zu ertheilen und ihnen aufzugeben, dass sie ohne Zeitverlust nach Rom schreiben und dergleichen Brevia verlangen möchten; zu welchem Ende Ihr ihnen eine Abschrift desjenigen, welches Ihr von dem Bischof von Culm erhalten habt, mittheilen könnet. Vielleicht werden diese Brevia ankommen, ehe die Bischöfe von Ermeland und Culm mit der Publication der ihrigen völlig fertig werden«.

---

129. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1776 Januar 15. 1776 Jan. 15

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 333. Vgl. auch R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge unter d. 15. Januar).

Soll, zusammen mit Pater Reinach, einen Etat für die Jesuiten entwerfen.

»Nach Meiner mit dem Römischen Stuhl geendigten Unterhandlung höret zwar die Verbindung der Jesuiten in eine besondere Societät auf; sonst aber

1) S. Band 4, 494 ff. 2) Von Gnesen, Posen, Kujawien und Plozk.

1776 Jan. 15 können dieselbe in Meinen Landen bei ihren übrigen Würden und Verrichtungen (insbesondere zu der Mir so angelegentlichen Erziehung der katholischen Jugend) nach wie vor erhalten werden. Und Ich werde sie dahero auch bei denenselben, sowie bei ihren Gütern, schützen und handhaben lassen. Gleichwie nun letztere, ihrer ersten Bestimmung nach, eben dieser Erziehung der Jugend gewidmet sind, die Geistlichkeit aber so wenig mit deren Revision als einem darnach zu formirenden zweckmässigen Etat nicht recht umzugehen weiss: als will Ich Euch hiemit auftragen, Euch mit dem Pater Reinach zu Wartenberg diesem Geschäfte gemeinschaftlich zu unterziehen und mit demselben alles dergestalt in Ordnung zu bringen, dass Meine Euch zur Gnüge bekannte landesväterliche Absichten zum Besten der katholischen Jugend völlig erreicht werden mögen. Sobald Ihr damit fertig, erwarte Ich Euren Bericht nebst Beifügung der mit ihm verabredeten Einrichtung zu weiterer Verfügung«.

130.[1] **Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Potsdam 1776 Januar 15.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 117.

Rom. Der Jesuiten-Etat.

»Es thut Mir leid, dass Ich mit dem Römischen Stuhl zum Besten Eures Ordens nicht weiter kommen können. Meine Hauptabsicht indessen, die Glieder desselben zum Vortheil Meiner katholischen Jugend in ihren Würden und Verrichtungen nebst ihren Nachfolgern erhalten zu sehen, habe Ich doch erreichet, und demzufolge werde Ich dieselbe dabei möglichst schützen und handhaben. Zu dem Ende habe Ich bereits heute Meinem Etats-Ministre v. Hoym aufgetragen, sich mit Euch zusammenzuthun, um alles in Ansehung der Güter und des sonstigen Temporalis gemeinschaftlich zu arrangiren und in Ordnung zu bringen; und werdet Ihr demnach keinen Anstand nehmen, dieses Geschäfte gemeinschaftlich mit ihm abzumachen, damit sodann der Weihbischof darnach näher instruiret werden könne.

Jan. 19 Schreiben des Jesuiten Zeplichal, s. S. 81.

---

1) Der Inhalt des hier beantworteten Immediat-Schreibens von Reinach ergiebt sich aus folgendem in den Extracten für die Cabinets-Vorträge (R. 96) unter dem 15. Januar 1776 enthaltenen Auszuge: »Der Rector des Wartenbergschen Jesuiter-Collegii Reinach zeiget . . . an, dass die ihm . . . communicirte endliche Entschliessung des Papsts und der darin enthaltene Ausdruck *Ex-Jesuiten* ihn nicht in ein geringes Schrecken versetzet, weil dadurch der Orden und das ganze Institut nunmehro auch in königlichen Landen ganz aufgehoben ist; dass aber, da er der Vorsicht schon vorlängst alles anheimgestellet, er . . . Sr. K. M. und des Papsts Disposition alles überlassen habe und den Verfügungen des Weihbischofs v. Strachwitz mit Verlangen entgegensehe, um so mehr, weil er überzeuget ist, dass derselbe in Ansehung seiner Ordens-Brüder nur lediglich in geistlichen Dingen zu verfügen hat, nicht aber ausser . . . Sr. K. M. Consens in zeitlichen Sachen Eingriffe zu machen befuget ist; und bittet, sie in ihren Possessionen zu schützen und ihm und seinen Ordens-Brüdern die Fundations noch fernerhin wie bishero . . . geniessen zu lassen«. — Vgl. unter dem 3. Februar.

131.[1] **Cabinets-Befehl an den Gross-Kanzler Fürst.** Potsdam 1776 Januar 20. 1776 Jan. 20

R. 7. B. 23. CC. Mundum, geschrieben von Müller. Vgl. auch R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge unter d. 20. Januar).

Die Beschwerde des Bischofs von Kulm. Westpreussen und Schlesien.

»Was mag das für eine Verordnung sein, welche zu der in der Original-Anlage [2]) von dem Bischof zu Culm beschwerend angezeigten Citation der vornehmsten Geistlichkeit seiner Dioces vor das Landgericht zu Culm Anlass gegeben hat? Worauf kommt es dabei an und welches ist davon die Absicht? Hierüber verlange Ich bei Zurückfügung der Anlage Euren pflichtmässigen Bericht und will Euch zu Eurer Direction hiermit nicht verhalten, dass Ich den geistlichen Stand in Westpreussen auf eben dem Fuss wie in Schlesien behandelt wissen will«.

132.[3]) **Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1776 Januar 20.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 4, 174.

Schulmeister für Westpreussen.

. . . »Sr. K. M. . . . Intention gehet indessen zugleich dahin, dass für diese 10 000 Thaler Zinsen sofort so viele Schulmeister, sowohl evangelische als katholische, als davon salarirt werden können (welches ohngefähr 170 sein werden), an den nothwendigsten Orten angesetzet werden sollen. Die Kammer hat also davon ein namentliches Verzeichniss mit der Benennung der Sprache und der Religion anderweit anzufertigen und anhero einzusenden. S. K. M. wollen sodann zusehen, die evangelisch-deutsche aus der Berlinschen Real- und andern Schulen, die katholisch-deutsche aber aus Schlesien zu bekommen, und worüber die Kammer demnächst mit Dero Etats-Ministern Frhr. v. Zedlitz und v. Hoym [4]) weiter correspondiren soll. Was aber die katholisch-polnische Schulmeister betrifft, deshalb muss sich die Kammer sodann an den Bischof von Ermeland wenden; der wird solche schon anzuschaffen wissen und sie allenfalls unter den Jesuiten aussuchen und erhalten können«.

---

133. Die Vorsteher der römisch-katholischen Gemeinde in Mörs an die mörsische Regierung. Mörs 1776 Januar 20.

Mörs Eccles. Abschrift.

Bitten um Ausdehnung ihrer Parochie auf das benachbarte platte Land.

»In den umliegenden Dörfern der Stadt Moers und derselben Suburbiis

1) Vgl. Fürst's Bericht vom 4. Februar. 2) Vom 9. Januar. 3) Vgl. No. 124 und 143.
4) Gleichzeitig wird Hoym angewiesen, »50 und mehr katholische deutsche Schulmeister« ausfindig zu machen (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 73. A). Vgl. unter dem 7. Mai.

1776 Jan. 20 finden sich hie und da Einwohner, die der römisch-katholischen Religion zugethan sind.

»Dieselbe haben, ehe und bevor E. K. M. uns die Religions- und Gewissensfreiheit zu ertheilen und einen eignen Pfarrer zu erlauben in höchsten Gnaden geruhet[1]), zu den benachbarten cöllnischen Städten und Klöstern Rheinberg, Ürdingen, Camp, Eil[2]) sich wenden müssen, um sich daselbst die Sacra der Kirche administriren zu lassen.

»Da nun E. K. M. in der Stadt eine Pfarre für uns zu stiften aus höchstlandesherrlicher, allen Dero getreuen Unterthanen in gleichem Grade zufliessender Huld . . . . sind bewogen worden, so ist wohl Höchstderselben Intention nicht gewesen, dass die städtische Einwohner dieser höchsten Wohlthat sich alleine prävaliren, die auf dem platten Lande aber gänzlich hievon ausgeschlossen sein sollten, dergestalt dass sie, vor wie nach, ohne ihren besondern Seelenhirten zu haben, in der Irre herumgehen müssten: da ohnedem dergleichen *beneficia summi principis quam plenissime* so viel mehr zu interpretiren und die letztere mit einzuschliessen sind, da sie, um dieses höchstkönigliche Beneficium zu erlangen, ebensowohl als die in der Stadt in tiefster Demuth suppliciret haben.

»Aus der den Römisch-Katholischen *generaliter* und so weit verliehenen Religions-Freiheit, dass ihnen eine eigene Kirche zu erbauen höchst-königlich placidiret worden, fliesset es ohnedem von selbst, dass sie *in hac clementissime indulta ecclesia* auch von dem derselben vorgesetztem Pfarrer alle die zu geniessende Sacra mit geniessen und also *pro parochianis* derselben alleine angesehen werden müssen; zumalen da sie, obwohl sie in dem Kirchensprengel der evangelisch-reformirten Prediger ihre blosse Wohnung und Obdach haben, dennoch nicht *pro parochianis eorundem* gehalten werden können. *Böhmer*[3]), *de Iure Parochiali S. 3. c. 3. § 14.*

»So allergnädigst abgeneigt sind E. K. M. überhaupt, den auswärtigen Cöllnischen einige Parochial-Gerechtigkeiten in hiesiger Provinz zu verwilligen, dass Höchstdieselbe nicht einmal den von der Welt abgesonderten Nonnen-Klöstern verstatten, auswärtige Geistliche für ihre Superiores zu erkennen oder sich derselben zu Rectoren oder *quoad curam animarum* zu Beichtigern zu bedienen: zu geschweigen, dass Höchstdero weltliche Unterthanen der Parochial-Superiorität eines fremden Geistlichen unterwürfig sein sollten.

»Da sie nun aber einmal nach den Grundgesetzen unserer heiligen Religion und des *Concilii Tridentini* ihren Parochum haben und bei demselben Beichte ablegen, die heilige Messe hören, ihre Feiertage halten und zu ihrer österlichen Andacht bei demselben der Communion sich bedienen müssen, so kann auch dieses denen evangelisch-reformirten Parochien und deren Antistibus nicht zu einigen Abbruch an ihren Gerechtsamen gereichen, indem unsre bei ihnen eingesessene Religions-Verwandte sich niemals verweigern werden noch dürfen,

1) S. Band 4, 523 f. 2) Eyll. 3) Justus Henning B.

die etwa hergebrachte Iura oder Gebühren der Prediger und Küster fernerhin zu entrichten, die Sache auch, *in politicis* betrachtet, zu keiner Alteration in den Landesverfassungen Anlass geben kann, da unser Parochus von den Communicanten eine ordentliche Liste und sonsten sein kirchliches Register halten, auch zur erforderlichen Zeit die Tabellen davon allerunterthänigst einliefern wird. 1776 Jan. 20

»Bei dem allen ist es auch so ganz unbeträchtlich nicht, vielmehr wird es von einem löblichen Magistrat und dem königlichen Accise-Comtoir attestiret werden müssen, dass die vom platten Lande, welche an Sonn- und Feiertagen hereinkommen, nicht nur in der Stadt ein und andres consumiren, sondern auch bei dieser Gelegenheit an Waaren Verschiedenes einkaufen, die sie sonst an den Orten, wo sie vorhin ihren Kirchgang gehabt, mitgenommen haben: welches doch die hiesige arme Bürgerschaft an ihrem schweren Accise-Fixo [1]) einigermaassen subleviret. Es würde auch dieses Gewerbe zwischen der Stadt und den Landeseingesessenen mit der Zeit von einiger Importanz werden, wann sie hinfüro als Parochiani ihre Kinder zur Taufe anherbringen, sich allhier copuliren lassen, ihre Beichte ablegen und ihre österliche Andacht verrichten müssten. Welche Gelegenheitsvortheile anjetz lediglich den cöllnischen Städten, und die Emolumenta, Copulations-Gebühren und Beichtgeld den cöllnischen Priestern alleine zufliessen, wo wir doch für die Lebensmittel unsers Pfarrers mit sorgen müssen, der sonsten keines Gehalts, als desjenigen sich zu erfreuen hat, welches E. K. M. aus dem ehemaligen Jesuiter-Zehent in Caldenhausen zum Fonds allermildreichst gewidmet haben.

»An E. K. M. gelanget deshalb unsre allerdemüthigste Bitte, Höchstdieselbe die Limites unsrer neuen Parochie nicht *intra moenia* der Stadt einzuschränken noch die Landeseingesessene davon zu eximiren, vielmehr . . . geruhen wollen, den evangelisch-reformirten Predigern, in deren Kirchen die Proclamationes mit geschehen müssen, . . . aufzugeben, ihre Dimissoriales an unsern Pastoren, nicht aber (wie vorhin geschehen) *in terminis generalibus*, zu ertheilen: da ohnedas der Pastor zu Rheinberg sich eines *iuris parochialis* in Budtberg und Eversael, und der zu Eil eines gleichen Rechts über die zu Neukirchen zeithero sich angemaasset, weil unsre Religionsgenossen sich daselbsten die Sacra administriren zu lassen genöthiget gewesen«.

134. Schriftwechsel zwischen dem Jesuiten-Pater Reinach und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). Das Datum des Berichtes von Reinach ergiebt sich aus Preuss, Urkundenbuch 3, 118, woselbst der Wortlaut der an Reinach ergangenen Antwort.

Verwaltung des Jesuiten-Vermögens.

Auszug aus dem Bericht. Januar 21. Jan. 21

»Der Rector des Jesuiten-Collegii zu Wartenberg Reinach, dem unter dem

1) Hier folgt in der Hs.: »doch«.

1776 Jan. 21 15. Januarii der Auftrag geschehen, mit dem Etats-Ministre v. Hoym sich zusammen zu thun, um alles in Ansehung der Güter und des Temporalis der Jesuiten in Schlesien zu arrangiren, zeiget . . . an, dass er durch eine beinahe drei Jahr anhaltende Unpässlichkeit ausser Stand gesetzet ist, sich einer so wichtigen Verrichtung zu unterziehen, und bittet, die Commission dazu dem Pater Provincial Gleixner zu Glatz mit Zuziehung des Pater Hertle, welcher Rector des Glatzschen Jesuiten-Seminarii ist, . . . zu ertheilen«.

Jan. 28 Verfügung. Potsdam Januar 28.

»Gut. Muss so arrangiret werden, wie er vorschlägt«.

---

135. Schriftwechsel zwischen dem »Administrator des Jesuiter-Seminarii zu Glatz Hertle« und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Bestätigung in seinem Amte.

vor Jan. 23 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Administrator des Jesuiter-Seminarii zu Glatz Hertle bittet . . ., ihm die Administration desselben, welche weder der päpstlichen Disposition noch sonst jemand zum Nachtheil gereichen kann, . . . zu confirmiren«.

Jan. 23 Verfügung. Potsdam Januar 23.

»Möchte nur Geduld haben. Die Sache wäre jetzt im Werke zu reguliren und der Pater Reinach mit davon chargiret«.

---

136. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten.

vor Jan. 24 Auszug aus dem Bericht.

Meldet, »dass er nach allen seinen Kräften sich wird angelegen sein lassen, der Jesuiten Angelegenheit nach . . . Sr. K. M. Intention zu arrangiren und danket dabei . . . für den dem Etats-Ministre v. Hoym in Ansehung derselben fundationsmässigen Unterhalts . . . gethanen Auftrag[1])«.

Jan. 24 Verfügung. Potsdam Januar 24.

»Was ihre Gelder beträfe, hätte mit der Geistlichkeit nichts zu thun. Das liesse Ich erst examiniren, und wenn erst alles in Ordnung, würde das Weitere reguliret werden können«.

---

1) S. No. 129.

137.[1] **Bericht des Commoderator der reformirten Classis J. H. Mische an die mörsische Regierung.** Kapellen 1776 Februar 1. 1776 Febr. 1

Mörs Eccles. Abschrift.

Bedenken gegen das Gesuch der Katholiken zu Mörs.

»E. K. M. haben . . . geruhet, über das . . . Supplicatum[2] der Vorstehere der römisch-katholischen Kirche in Meurs ein Gutachten von zeitlichen *moderatoribus classis* einzufodern . . .

»Die Vorstehere der römisch-katholischen Religions-Verwandten in Meurs suchen unter allerhand blendenden Vorspiegelungen die ihnen in der Stadt . . . verliehene Concession über das platte Land des ganzen Fürstenthums auszudehnen; sie stellen solches von der angenehmsten Seite vor, als ob es gar denen armen Bürgern zu Meurs ihre jährliche Abgaben erleichtern und die Stadt florissanter machen würde. Eben dieses Letztere ware auch der starke Bewegungsgrund, wodurch sie E. K. M. dahin zu bereden vermochten, ihnen das Bürgerrecht und die freie Religions-Übung in der Stadt . . . zu placidiren. Man dachte, ausheimische Fabrikanten, Rentenirer und ganze Haushaltungen würden sich in Meurs niederlassen, wann ein jeder seinem Gott nach seiner Weise dienen könne. Wann dies die allerhöchste Absicht nicht gewesen wäre, dann könnte ich nicht errathen, weshalb man die Lutheraner als Protestanten, die ungleich stärker an der Zahl sind, übersehen und denen wenigen Römisch-Katholischen (wovon doch nur kaum zehn vorhanden, die dem Lande nützlich heissen können) die allergnädigste Freiheit ertheilet habe, sich eine Kirche zu bauen und alle geistliche und weltliche Privilegien mit den übrigen Einwohnern unseres protestantischen Fürstenthums zu geniessen. Die Aspecten hiezu aber sind noch schlecht, und es scheinet, dass die römisch-katholische Kirche in Meurs zur Aufnahme der Stadt wenig oder nichts beitragen werde. Es scheinet, als wann die Vorsteher besagter Kirche selbst schon anfingen, den Muth aufzugeben, und bereits fürchten, die neu zu erbauende Kirche würde wohl wenige Pfarrkinder von neuen sich niederlassenden Familien bekommen. Deswegen sehen sie sich ausserhalb der Stadt nach den Grenzen unseres Fürstenthums um und suchen, die hin und wieder in unsern Kirchsprengeln versteckte Einwohner, Knechte und Mägde durch obrigkeitliche Gewalt dahin zu vermögen, dass sich solche von denen Kirchen, worunter sie bis daran *quoad interna ecclesiastica* gehöret, losmachen und zu der neuen Kirche begeben möchten, damit solche, wann sie einmal fertig, möge volle Bänke erlangen und die herumirrende römisch-katholische Schäflein ihre Wolle ihrem Seelenhirten bringen und davor zwei, drei Stunden weit eine Weide suchen sollen, welche sie bis daran mit viel weniger Mühe haben finden können.

»Vorerst sage ich also, die . . . königliche Concession erstrecket sich nur über die Stadt.

---

1) Vgl. unter dem 6. Februar.
2) Vom 20. Januar.

1776 Febr. 1 »Zum andern, so ist bekannt, dass die Römisch-Katholische des platten Landes mehrentheils Taglöhner, Knechte und Mägde sind. Die zu Neukirchen haben die Capelle zu Eyl, die Vluinische Tönisbergen, die Repelschen Kloster Kampen, die Budberger Reinbergen, die Baerler Orsoy, die Homberger, Essenberger und Hoch-Emmerich haben Duisburg, Friemoersheim hat Rumelen und Budberg, Capellen hat die Comthurie Traer. Länger als 200 Jahren ist es gebräuchlich gewesen, dass in diesen verschiedenen Parochien die einzeln darin wohnende römisch-katholische Knechte, Mägde und Taglöhner ihre Messe daselbst gehöret und ihre Andacht verrichtet haben. Was ihre sonstige Bedürfnisse anbelangt, ihre Beerdigung, Taufe, Copulation, solches findet ein jeder in der Pfarre, wo er wohnet, und keinem wird darin ein Gewissenszwang auferlegt, indem ein jeder Pfarrer willig dem, der es fodert, ein Dimissoriale ertheilt. Man stelle sich einmal vor, ob es einem Ackersmann werde anstehen, seinem Knecht Erlaubniss zu ertheilen, nach Moers in die Messe oder Beichte zu gehen, wann er einen kürzern Weg haben kann; viel lieber verabschiedet er denselben. Kann auch ein Taglöhner zwei bis drei Stunden abmüssigen, um zu Meurs seine Andacht zu verrichten? Wahrlich nicht, oder es würden noch mehrere Bettlere erwachsen, als bereits vorhanden sind. Es ist wahr, an den Festtagen arbeitet der Knecht und die Magd nicht; doch muss er seine Pferde fütteren und die Magd ihrer Hausfrau zur Hand gehen. Sie dürfen sich also selbst an Feier- und Sonntagen nicht zu weit entfernen.

»Drittens, die Lage unseres Landes und die alte Statuta und Vergleiche dulden es nicht. Die Capellische Pfarre erstreckt sich weit in das Kur-Cöllnische, selbst über die Katholische, welche sich müssen vom reformirten Pfarrer taufen und copuliren lassen; der Prediger bekommt aus dem Kur-Cöllnischen in die 20 Malter Roggen Salarium. Gesetzt, man verböte den preussischen Römisch-Katholischen, nicht mehr auf das Cöllnische zu Budberg, Eyl, Traer, Rheinberg, Camp *etc.* ihre Andacht zu verrichten, so würde Kur-Cölln sogleich darauf seine Unterthanen vom Preussischen losmachen und befehlen, sich von der Pfarre, wohin sie *a tempore reformationis* gehöret, zu entfernen, und das Salarium würde dem Prediger nebst den sonstigen Emolumenten genommen.

»Viertens: E. K. M. beäugen allerhuldreichst das Beste Dero sämmtlichen Unterthanen; Allerhöchstdieselben geben die geschärfste Mandata gegen Bettler und Vagabunden; Sie setzen überflüssige Feiertage ab, damit der Arbeit und dem Fleiss mehrerer Raum gemachet werde. Diesem ohnerachtet wimmelt das Land von Bettlern, und der Landmann hat Tage, wo er 20 Pfund Brod an den Thüren austheilet. Dieses harte Schicksal der Bauersleute wird von der Zeit an, dass die Römisch-Katholische die allergnädigste Concession ihrer freien Religions-Übung erlanget haben, durch die Mönche und Nonnen schier unerträglich gemacht.

»Zwölf Jahr bin ich im Amte gewesen und habe weder Mönnich noch Nonne in meiner Gemeine gesehen. Seitdem aber dass die Meursische katho-

lische Gemeinde entstanden ist, haben wir nicht allein täglich das römisch- 1776
katholische Bettlergesindel an unsrer Thüren, sondern Franciscaner, Augu- Febr. 1
stiner, Bernhardiner, ja Mönche aus Corsica gehen von Thür zu Thür und erschöpfen den Landmann bis auf's Blut. Sie halten ihren Fleisch-Termin, Butter-Termin, Roggen-, Gerst- und Rapssamen-[1], ja Holz-Termin, bis sie alles haben, was sie verlangen. Die Nonnen kommen mit Recommandations-Briefen an meine Behausung und begehren mich zu ihrem geistlichen Vater, wie die Beilage ausweiset. Sollte nun der römisch-katholische Pastor zu Meurs die unter uns Wohnende zu seinen Pfarrkindern bekommen, so wird er zweifelsohne dieselbe auch in gesunden und kranken Tagen besuchen, welches bis daran nicht öffentlich hat geschehen mögen. Darf er sie besuchen und ihnen die letzte Ölung mit allen dabei bräuchlichen Ceremonien ertheilen, so werden fürohin die *Patres et Fratres Misericordiae* sich solcher Gelegenheit bedienen, unter dem Schein, einen Glaubensgenossen zu besuchen, das Land durchzubetteln und die Häuser derer Kranken zu ihren Schlupfwinkeln oder Vorrathskammern zu machen.

»Aus allen diesen zu befürchtenden Inconvenientien folget mein . . . Gutachten, dass: (1) die Vorstehre der römisch-katholischen Geistlichkeit in Meurs sich mit dem buchstäblichen Inhalt der allerhöchsten Concession begnügen lassen; (2) sich dahin beeifern müssen, viele auswärtige nützliche Bürger des Staats (mit Vorbeisehung der armen Knechte und Taglöhner des platten Landes) in die Stadt zu locken und dadurch ihren gethanen Verheissungen und Sr. K. M. . . . Absichten Genüge zu leisten; (3) dass ohne eine nähere allergnädigste Concession denen Römisch-Katholischen auf dem platten Lande nichts möge eingeräumet werden, als nur in dem Fall, wann von dem Parocho der Kirche, worunter der Römisch-Katholische wohnet, dem Priester ein Schein vorgewiesen, dass die *iura stolae* entrichtet, das arme[2] Geld bezahlet und ihme (dem katholischen Geistlichen) die Erlaubniss zu dem Actu ertheilet seie. (4) So däucht mir, dass der sicherste Weg, den die *resp.* Vorsteher einschlagen könnten, um viele auswärtige auf dem Lande in der Irre herumlaufende Schäflein zu ihrem Seelenhirten zu bringen, dieser sei, dass sie dem Hirten anrathen, sich auf gutes, nahrhaftes und gesundes Futter zu legen, damit die Schäflein ohne Zwang ihm nachlaufen und bei ihm ihre Stärkung suchen und finden mögen«.

---

138. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1776 Febr. 3
Februar 3.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept, geschrieben von Pistorius.

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»E. M. . . . Ordre[3], nach welcher ich die Sache wegen der Jesuiter, statt

1) Hs.: »Raabsaamen«. 2) Wohl im Sinne von *geringfügig*.
3) Dieselbe erging auf Reinach's Wunsch. S. unter dem 15. Januar und Preuss, Urkundenbuch 3, 118.

1776 Febr. 3 des Pater Reynach, mit dem bisherigen Provincial Gleixner und dem Pater Hertle reguliren soll, habe gestern zu erhalten die Gnade gehabt. Da ersterer nicht allhier, sondern zu Glatz seinen Aufenthalt hat, habe ich demselben von E. M. . . . Ordre und Intention sogleich Nachricht gegeben und ihn anhero beschieden, hoffe auch, nach geschehener Zusammenthuung mit demselben und dem Pater Hertle, nächstens im Stande zu sein, E. M. von dem gegenwärtigen Statu des Vermögens der schlesischen Jesuiter-Klöster ein umständliches Detail nebst dem Entwurf zu einem Etat für's Künftige . . . vorzulegen.

»Da ich indessen noch im Zweifel bin, ob E. M. Intention dahin gehe, dass die Güter der Jesuiten von den *p.* Kammern in ordentliche Administration gesetzet werden und die Jesuiten mit deren Bewirthschaftung für's Künftige nichts mehr zu thun haben sollen, so erbitte mir darüber annoch E. M. . . . Resolution. Wobei ich vorläufig . . . anzuführen nicht Umgang nehmen kann, wie ich gewiss versichert bin, dass durch die künftige genauere Administration gedachter Güter die Revenus davon sich dergestalt verbessern werden, dass wenigstens noch hundert junge Leute mehr als bishero bei denen Seminariis werden unterhalten werden können«.

139.[1] **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1776 Februar 3.

R. 7. B. 20. C. Eigenhändiges Mundum.

Dankbarkeit und Entgegenkommen des Papstes in der Jesuiten-Angelegenheit.

»Le pape avait prévenu la demande, que V. M. m'a fait l'honneur de me commettre, . . . en ordonnant au nonce de Pologne, de faire conformer les évêques de la Prusse occidentale au même plan communiqué au suffragant de Breslau. Ainsi toute mon audience a été remplie par des politesses et des sentiments généreux du St.-Père. Sensible aux actes de reconnaissance, que je lui témoignais de la part de V. M., il m'a ordonné de L'assurer, qu'il se fera toujours un devoir et un plaisir de La satisfaire dans tout ce qui dépend de lui. Il était même empressé de la santé de V. M. . . . Je ne dis rien du cardinal Rezzonico; il bénit toujours cette heureuse occasion, qui lui a procuré l'honneur d'être connu et employé par le héros du siècle«. . . .

Febr. 4 **140.**[2] **Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Fürst.** Berlin 1776 Februar 4.

R. 7. B. 23. CC. Concept und Mundum, jenes eigenhändig.

Grundlosigkeit der Beschwerde des Bischofs von Kulm.

»Der Bischof von Culm hat sich bei E. K. M. unnöthiger Weise darüber beschweret, dass das Land-Vogtei-Gericht zu Culm die Decanos seiner Diöces citiret.

---

1) Vgl. unter dem 2. Januar.
2) Vgl. den Befehl vom 20. Januar.

»Die Marienwerdersche Regierung hat schon dem gedachten Bischof expliciret, dass es auf keine geistliche Angelegenheit ankomme. Die Geistlichen aller Religionen sind in E. K. M. Staaten verbunden, gewisse Tabellen, die die Einwohner ihrer geistlichen Bezirke angehen, einzusenden. Wegen dieser Nachrichten, und um es ihnen mündlich deutlich zu machen, wie man sie eigentlich wegen des Hypotheken-Wesens verlanget, sind die Decani persönlich auf Veranlassung der Regierung nach Culm citiret worden. 1776 Febr. 4

»Ich muss also . . . anheimstellen, ob E. K. M. dem Bischof von Culm auf sein Schreiben vom 9. Januarii *c.* antworten lassen wollen, dass die auf Veranlassung der westpreussischen Regierung geschehene Citation der Decanorum seiner Dioeces nach Culm keine geistliche Angelegenheit betreffe und er also sich darüber zu beschweren keine Ursache habe, wie auch die Regierung solches schon explicirt habe«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Dießes Mus dem Bichof Exspliciret und geantwortet werdenn, den Dießes Seindt Weltliche Sachen, und was geistliche Sachen Seindt So gehen Solche Directe ann Bichof. Frdch.«

141.[1]) **Bericht der mörsischen Regierung.** Mörs 1776 Februar 6. Febr. 6

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von de la Roque, Herlet und Engels.

Gutachten über das Gesuch der Katholiken zu Mörs.

Übersendet das Gesuch der katholischen Gemeinde in Mörs vom 20. Januar und den Bericht des Mische vom 1. Februar, mit dem Bemerken, »dass in diesem letztern einige uns erheblich vorkommende Umstände angeführet sind, die das Gesuch der Supplicanten widerrathen.

»Ob es uns nun gleich nicht zusteht, über E. K. M. verliehene Concession zu verfügen, weniger solche über ihren Inhalt zu extendiren, so können wir uns doch Pflicht halber nicht entziehen, . . . anzuzeigen, dass ein Parochialzwang, wodurch alle katholische Einwohner vom platten Land genöthiget wären, die Sacra nirgends anders als in dieser Stadt zu frequentiren oder von dem hiesigen katholischen Pastore in ihren öfters drei bis vier Stunde von Moers entfernten Wohnungen mit Ausschliessung der benachbarten Geistlichen ihrer Religion (ohne Rücksicht sogar, ob sie bei letztern von je her eingepfarret gewesen *nec ne*) administriren zu lassen, uns an sich unbillig und mit dem grössten Beschwer E. K. M. hiesigen Unterthanen (sonderlich zu Winterszeit und grossen Wasser) verknüpft zu sein scheinet. Weshalben uns ganz unvorgreiflich am dienlichsten scheine, wann ausser der Stadt und darunter gehörigen District es der Freiheit der katholischen Unterthanen überlassen würde, ob sie hieselbst Sacra frequentiren und von dem hiesigen Pastore solche sich wollen administriren lassen oder (wie bisher) von den benachbarten geldrischen oder kurcöllnischen Parochis«.

1) Beantwortet am 1. April.

1776 Febr. 7

142. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1776 Februar 7.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Mundum. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 337.

Die Jesuiten und die schlesischen Schulen.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 3. dieses ersehen, was Ihr in Ansehung der Euch aufgetragenen Regulirung der Sachen wegen der Jesuiten verfüget habt, so bin davon insoweit wohl zufrieden und will von denen gegenwärtigen Vermögensumständen das nähere Detail so wie auch den Entwurf zu einem künftigen Etat baldmöglichst erwarten. Ich muss Euch aber zugleich erkennen geben, wie diese Veranlassung nicht zum Endzweck hat, um die Jesuiten zu augmentiren (denn deren Anzahl muss so bleiben, wie sie gegenwärtig ist): vielmehr soll alles, was durch ordentliche Wirthschaft herauskommt, auf die Schul-Anstalten verwendet und diese immer mehr in Aufnahme dadurch gebracht und verbessert werden«.

143.[1] **Cabinets-Befehl an »die Krieges- und Domänen-Kammer zu Marienwerder«.** Potsdam 1776 Februar 7.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift.

Schulmeister für Westpreussen.

»S. K. M. . . . haben mit dem Bericht Dero westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer vom 31. Januarii die Nachweisung derer in diesem Jahre in dortiger Provinz vorläufig anzusetzenden 170 Schulmeister erhalten und in Ansehung der 43 evangelischen an Dero Etats-Minister v. Zedlitz, wegen der 44 katholisch-teutschen an Dero Etats-Minister v. Hoym, wegen der 83 katholisch-polnischen hingegen an den Fürst-Bischof von Ermland[2] das Nöthige bereits ergehen lassen, um solche anzuschaffen und dazu gute, des Schulwesens kundige Leute auszusuchen. Und wenn in Schlesien die ganze Anzahl der katholisch-teutschen Schulmeister nicht völlig ausgemittelt werden können, wird der Bischof von Ermeland die übrigen dorten wohl anzuschaffen wissen. Die Kammer hat demnach der Sache wegen an die drei Örter weiter zu correspondiren und alles darunter Erforderliche zu besorgen; wie sie denn

---

1) Vgl. No. 132 und 157.

2) In dem gleichzeitigen Cabinets-Schreiben an den Bischof von Ermland (R. 96; Minüten des Cabinets 75, 114) heisst es: »Mon intention étant de tirer les Allemands de la Silésie, j'ai chargé de cette commission mon ministre d'État de Hoym; mais à l'égard des Polonais et des Allemands, que la Silésie ne pourrait pas fournir, je viens vous prier de vous donner quelques soins pour les procurer. Les occasions ne vous manqueront vraisemblablement pas, pour trouver des gens honnêtes et réglées, d'autant qu'ils pourront être pris en parti parmi les Ex-Jésuites. La chambre de la Prusse occidentale a déjà ordre de vous faire passer la liste des endroits, où ils doivent être établis. Vous me ferez plaisir de vous charger de ces soins, et je vous en saurais beaucoup de gré«.

auch wegen Einziehung der 10000 Rthlr. Interessen von Ostfrießland an den Etats-Minister v. d. Schulenburg sich ferner adressiren und die Sache solchergestalt reguliren muss«. 1776 Febr. 7

Febr. 8

144. Etats-Minister Hoym an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Breslau und Glogau. Breslau 1776 Februar 8.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept, geschrieben vom Kriegsrath Johann Albrecht Leo. Gedruckt in den Schlesischen Provincial-Blättern Band 103, 338.

Regelung der Jesuiten-Angelegenheit.

»Das Resultat der wegen Beibehaltung der Jesuiten in Schlesien und den übrigen königlichen Staaten zu dem dadurch beabsichtigten Hauptzweck des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Jugend auf Befehl Sr. K. M. mit dem päpstlichen Stuhl gepflogenen Communication besteht nach des letztern Final-Erklärung[1] darin: a) Soll derjenige *nexus societatis*, wodurch die Jesuiten bisher einen eigenen geistlichen Ordens-Körper ausgemacht, gänzlich cessiren. b) Sie sollen demzufolge als einzelne Welt-Priester betrachtet und daher c) der Jurisdiction des Ordinarii, d. i. des Bischofes der Diöces, worin sie sich befinden, unterworfen sein; dagegen aber sollen d) die ehemaligen Mitglieder dieser aufgehobenen Societät nicht nur zu den höheren geistlichen Orden befördert, sondern ihnen auch der Unterricht der Jugend, der Beichtstuhl, das Predigt-Amt und alle übrige geistliche Functiones anvertraut werden können.

»Diese Erklärung des päpstlichen Stuhls haben S. K. M. als diejenige, so zu Erreichung obiger Allerhöchstdero Absicht ganz zureichend ist, acceptirt und genehmigt, auch mittelst Cabinets-Ordre vom 3. Januar *a. c.*[2] dem Weihbischof v. Strachwitz befohlen, sothaner päpstlichen Erklärung gemäss die Jesuiten in Schlesien und Dero übrigen Landen *quoad spiritualia* überall zu behandlen und deshalb die erforderlichen Arrangements zu treffen. Nicht weniger aber haben Allerhöchstdieselben, was das Temporale des aufgehobenen Ordens betrifft, mir . . . zu declariren geruhet[3]: a) Dass zwar die Verbindung der Jesuiten in einer besondern Societät aufhören, sonst aber b) selbige in Dero Landen bei ihren übrigen Würden und Verrichtungen und insbesondere zu der Sr. K. M. so angelegentlichen Erziehung der katholischen Jugend nach wie vor erhalten, auch c) bei ihren Gütern geschützt und gehandhabet werden, jedennoch aber d) diese Güter, weil die Geistlichkeit damit nicht umzugehen weiss, revidiret und davon ein zweckmässiger Etat formirt werden soll, wobei e) die Veranlassung dieser Revision und Etats-Formirung mir . . . aufgetragen worden.

»Aus dieser königlichen Declaration fliesst von selbst:

»1) Dass, da die Jesuiten nunmehro in den Stand der Weltgeistlichen treten, sie auch fortmehro den Ordens-Habit ablegen und in die bischöfliche Jurisdiction aufgenommen werden müssen, als wess Endes der Weihbischof v. Strachwitz das Nöthige bereits verfüget.

1) S. No. 109. 2) Vgl. No. 121. 3) S. No. 129.

1776 Febr. 8 »2) Dass diejenige unter ihnen, so sich dazu übrigens qualificiren, zu allen geistlichen Würden und Beneficiis, deren andere Weltgeistliche fähig sind, z. E. Parochien, Convente *etc.*, admissible sind.

»3) Dass hauptsächlich alle Schulanstalten dieses Ordens, alle damit verknüpfte Instituta, Fundationes, Stipendia *etc.* und folglich die Universität zu Breslau, sowie die Gymnasia und Seminaria zu Breslau, Glatz, Neisse, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau, Schweidnitz nach wie vor bestehen bleiben.

»4) Dass die zu diesen Schul-Anstalten erforderlichen Lehrer vorzüglich aus dazu fähigen Subjectis des erloschenen Ordens angestellt und die schon angesetzte beibehalten werden müssen.

»5) Dass diejenige Ex-Jesuiten, die zu diesen Schul-Anstalten nicht angestellt sind, noch zu Schul-Ämtern fähig sind, keineswegs zu verstossen, sondern beizubehalten, die zu geistlichen Ämtern fähige dazu *successive* zu promoviren, diese aber sowohl als die Emeriti und *fratres laici* (und zwar erstere, bis sie anderweit versorgt, letztere aber, nämlich die Emeriti und Fratres, bis sie aussterben) aus den Einkünften des bisherigen Vermögens und der Güter des erloschenen Ordens ihren Unterhalt ziehen müssen. Da aber

»6) der Orden und alle gesellschaftliche Verbindung desselben aufgehoben, mithin unter ihnen kein Ordens-Oberer mehr vorhanden, denen *singuli qua membra* zu gehorchen und von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben schuldig, so ist es widersprechend, ihnen *qua singulis* und nunmehrigen Privat-Personen die Administration und Disposition der Güter und des Vermögens der Societät, die nicht mehr subsistirt, auf den bisherigen Fuss zu lassen; sondern die fundationsmässige Disposition und Administration dieser Güter und Vermögens fällt nunmehro dem Landesherrn anheim, und dahin zielt auch die von Sr. K. M. anbefohlne Recherche des Vermögenszustandes der Jesuiten und die Formirung zweckmässiger Etats ab.

»Um nun dieser allerhöchsten Willensmeinung zu satisfaciren, so hat ein hochl. Collegium ungesäumt

»1) Den *statum activum et passivum* eines jeden in seinem Departement befindlichen Jesuiter-Collegii, Residenz und Schul-Instituts durch die Steuerräthe, in deren Departement dergleichen vorhanden und welche deshalb umständlich zu instruiren sind, mit Zuziehung des jedesortigen bisherigen Rectoris, Superioris oder sonstigen Obern, welche von dieser Recherche ab Seiten eines hochl. Collegii in schicklichen und gelinden Terminis (worin die dem aufgehobenen Orden angediehene königliche Protection und zu dessen Vortheil abzweckende Veranstaltung ihnen begreiflich gemacht wird) zu benachrichtigen, auf das zuverlässigste zu eruiren. Zu dem Ende wird erforderlich sein, *quoad statum activum* die jedesortige der Societät gehörige baare Cassen-Bestände, die ausstehende Activa, die Immobilia nach ihrem kaufmässigen oder, wenn solcher nicht constirt, nach ihrem catastrirten Werth und von den Mobilibus die etwa vorhandene der Societät gehörige Pretiosa: *quoad statum passivum* aber sämmtliche Passiva nach ihren verschiedenen Classen, z. E. die an die

Landschaft schuldige Pfandbriefe, hypothecarische, chirographarische und sonstige Schulden, auf das genaueste consigniren zu lassen. Ich überlasse hiebei einem hochl. Collegio, ob es nicht der Zuverlässigkeit halber nöthig sein dörfte, von denen Ober-Ämtern und übrigen Iudiciis, worunter die Immobilia belegen, Extracte aus den Hypotheken-Büchern zu erfordern, um sich von denen auf den Gütern eingetragenen Schulden genau zu informiren. 1776 Febr. 8

»Ausser den Pretiosis werden die übrigen Meubles und Effecten vor der Hand nicht consignirt; und erstere sowohl als letztere müssen denen Obern zur Zeit bis zu anderweitiger Disposition noch zum Gebrauch überlassen, ihnen aber durch den Steuerrath dabei angedeutet werden, dass sie bei eigener Verantwortung nichts davon *privatim* veräussern müssen. Ebenso sind ihnen obgedachte baare Cassen-Bestände zwar, jedoch mit der Bedeutung, dass sie fortmehro darüber genaue Rechnung führen müssen, zu überlassen.

»Insonderheit sind die Steuerräthe anzuweisen, die bei einem jeden Collegio und Schul-Anstalt vorhandene Kirchen-, Schul- und zu andern *piis usibus* destinirte Fundations-Capitalia und *pia legata* genau zu consigniren, auch bei jedem dergleichen Capital deutlich zu bemerken, von wem und zu welchem Zweck solches fundirt, wie solches dermalen und bei wem elocirt und wie dasselbe gegenwärtig angewendet werde. Nicht minder müssen die Steuerräthe angewiesen werden, den bei einem jeden Collegio und Ordens-Hause befindlichen Numerum der Ordens-Personen und Novitien nach ihrem Namen, Geburtsort, Alter, Amt und übrigen Verrichtungen, wozu erstere destinirt, in ein genaues und specifiques Verzeichniss zu bringen, auch ebenmässig die bei einer jeden Schul-Anstalt vorhandene Stipendiaten und Fundatisten, d. i. solche, denen auf Kosten der dazu gehörigen Schul-Fundationen der Unterhalt und Unterricht ertheilt wird, zu consigniren. Endlich ist es unumgänglich nöthig, auch die in den Archiven des jedesortigen Ordens-Hauses befindlichen Urkunden, Documenta und Acta, so die Güter, Fundationen, *pia legata* etc. betreffen, durch die Steuerräthe genau specificiren und solche bis zur weitern Verfügung mit dem steuerräthlichen Siegel, sowie mit dem Siegel des Ordens-Hauses oder seiner Cancellei obsigniren zu lassen, worauf letztgedachte Siegel abzufordern und an ein hochl. Collegium einzusenden. Sobald nun ein hochl. Collegium diese Special-Nachweisungen und Nachrichten von denen Steuerräthen, denen diese Arbeit zu committiren, erhalten wird, so hat dasselbe aus diesen Specialibus die erforderlichen General-Nachweisungen anfertigen zu lassen und mir solche nebst sothanen Specialibus mittelst Berichts vorzulegen. Die Steuerräthe, denen dieses Geschäfte von einem hochl. Collegio aufgetragen wird, sind ernstlich anzuweisen, solches, so viel möglich, zu beschleunigen, auch bei dieser ihrer Verrichtung denen Obern, mit welchen sie deshalb zu thun bekommen, mit aller Anständigkeit zu begegnen.

»In eben der Zeit, als vorstehendes Geschäfte denen Steuerräthen aufgetragen wird, wolle ein hochl. Collegium

»2) durch ein oder zwei *commissariis ex gremio* desselben den *statum*

1776 Febr. 8 *oeconomicum* derer in dessen Departement belegenen einem jeden ehemaligen Jesuiter-Ordens-Hause, Collegio, Residenz *etc.* zugehörigen Güter genau untersuchen und von jedem dieser Güter nach denen Kammer-Principiis competente Wirthschafts-Etats entwerfen, auch diese Güter sofort namens Sr. K. M. in Administration setzen lassen. Wie nun diesen Herrn Commissarien die Beschleunigung dieser Arbeit bestens anzuempfehlen, so ersuche ein hochl. Collegium ergebenst, mir diese Güter-Etats, so wie solche *successive* angefertigt sind, mittelst separater Berichte zum weitern Gebrauch einzusenden«.

Febr. 19 und Juli 1 Urtheil[1]) in Sachen der Stadt Priebus[2]) gegen Fürst v. Lobkowitz (angezogen bei *Stylo, Provincial-Recht von Nieder-Schlesien* 537): »Wenn dem Besitzer eines Guts das Patronat-Recht über die katholische Kirche des Orts *ex antiqua acquisitione indeterminata iuris patronatus* zusteht, so competirt ihm solches noch nicht über ein evangelisches Bethaus oder Kirche, welche von evangelischen Unterthanen nach vorgängiger landesherrlicher Concession erbaut worden. Denn dergleichen neu errichtete Kirche, als eine neue Fundation, ist unter jenem vor Alters erworbenen Patronats-Recht nicht mit begriffen, noch weniger gehört den Grundherrschaften das *ius patronatus iure fundi*«.

---

vor Febr. 13 **145. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** (Ohne Ortsangabe) 1776 vor Februar 13.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten und das Schulwesen.

»Der Breslausche Weihbischof v. Strachwitz, welcher den ihm . . . ertheileten Befehl in Ansehung der Jesuiten, so viel das Breslauer Collegium betrifft, bereits vollzogen und wegen der übrigen Collegien das Erforderliche auch verfüget hat, meldet . . ., dass, sobald der Personal- und Vermögens-Zustand des Ordens vollständig eruiret sein wird, er nicht unterlassen wird anzuzeigen, was seiner Einsicht nach dienlich oder nützlich sein könnte, die Schulen und die Erziehung der katholischen Unterthanen auf den bestmöglichsten Fuss zu setzen und selbige der königlichen Vorsorge in ihrem ganzen Umfange theilhaftig zu machen«.

Febr. 13 Der König verfügte (13. Februar): »Sehr gut!«

---

1) Der Ober-Amts-Regierung zu Glogau?
2) Kreis Sagan.

---

146. Schriftwechsel zwischen dem »katholischen Pfarrer Marcinkowsky zu Rosenthal bei Löbau in Westpreussen« und dem Cabinet. 1776. 1776

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Befreiung von der Contribution.

Auszug aus dem Gesuch. vor Febr. 18

Bittet, »die zu solcher Pfarre gehörige Kirch-Güter, welche gegen die vormals gehabte Exemtion classificiret worden[1]), frei von Contribution . . . zu erklären«.

Verfügung. Potsdam Februar 18. Febr. 18

»Muss wie in Schlesien in allem sein«.

---

147. Schriftwechsel zwischen dem »Rector des Jesuiten-Collegii Pater Reinach zu Wartenberg« und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten und das Schulwesen.

Auszug aus dem Bericht. vor Febr. 18

Überreicht »anliegenden Plan, welcher ihm aus Breslau vom Pater Zeplichal zugeschicket worden, nach welchen nach aufgehobener Societät die Erziehung der Jugend am bequemsten fortgesetzet werden könnte, und empfiehlet sich und seine Ordensbrüder zu fernerer . . . Gnade«.

Verfügung. Potsdam Februar 18. Febr. 18

»Man muss ihn nur danken, und werde Ich schon sehen, wie nach ihrer Intention die Sache zum Stande zu bringen«.

---

148. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des »Provincials der katholischen Geistlichkeit[2]) in der Provinz Pomerellen«. (Ohne Ortsangabe) 1776 vor Februar 21. vor Febr. 21

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Beschwerde über Misshandlung eines Geistlichen.

Zeigt an, »dass der Major v. Treskow Philipsthalschen[3]) Regiments bei Aufnahme des Cantons in Neuburg[4]) einen Geistlichen des Bernardiner-Ordens auf die niederträchtigste Art ungerechter Weise mit Stockprügeln und harten Stössen behandeln, auch ihn zur Schau in der Stadt herumführen lassen und so lange in der Wache verschlossen gehalten habe, bis endlich der Obere dieses Geistlichen durch vieles Bitten ihn erlöset hat, und bittet, gedachten Major v. Treskow dieserhalb zur Rechenschaft ziehen und denen Geistlichen seiner Diöces die verheissene Protection . . . angedeihen zu lassen«.

---

1) Vgl. Band 4, 432. 469 ff. 2) Nach dem Inhalte des Schreibens sind die Bernhardiner-Mönche gemeint, welche in Neuenburg ein Kloster hatten; s. *Adress-Calender für das Königreich Preussen auf das Jahr 1775* S. 172, wonach Band 4, 564 zu berichtigen. 3) Adolf Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Chef des Füsilier-Regiments No. 55. 4) Neuenburg.

1776 Febr. 21 Der König verfügte (21. Februar): »Am Obrist Rohr[1]). Er möchte das examiniren. Ihnen muss geantwortet werden, Ich liesse es untersuchen; es würde aber wohl so sein, dass sie Leute hätten verstechen und nicht zum Canton gestellen wollen; das müsste nicht sein, und davon müssten Pfaffen sich nicht meliren«.

Febr. 25 Immediat-Schreiben des Bischofs von Ermland, s. S. 110.

149.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 51). Concept bezw. abschriftlicher Auszug.

Schatzung der Malteser-Comthureien durch den Grossmeister.

Febr. 28 Hoym. Breslau Februar 28.

»E. M. berichte . . ., wie der Grossmeister zu Maltha von denen Commanderien seines Ordens nach beiliegender Repartition eine ausserordentliche Schatzung von 122000 Ducaten verlange. Wann diese Forderung sich bloss auf ein Jahr einschränkte, würde diese Abgabe die schlesischen Commandeurs, welche dazu nach sothaner Repartition mit 4000 Rthlr. concurriren sollen, eben nicht besonders incommodiren; es scheinet mir aber, dass solche für beständig verlanget werde, und ich weiss dahero nicht, ob E. M. nachzugeben . . . gesonnen sein möchten, dass von den schlesischen Commanderien dieser ausserordentliche Beitrag prästiret werde. Ich sehe mich dahero gemüssiget, bei E. M. deshalb . . . Anfrage zu thun und mir darüber Dero . . . Resolution um so mehr . . . zu erbitten, als noch überdem bei der Repartition der Umstand vorkommt, dass die schlesischen Commanderien *à proportion* ihres Ertrages insgesammt höher angezogen sind als die übrigen, ich aber nicht absehen kann, warum erstere mehr als diese prästiren sollen«.

März 3 Cabinets-Befehl. (Potsdam) März 3.

. . . »Und in Ansehung Eures . . . Berichts vom 28. dieses, wegen der von dem Grossmeister zu Maltha von den Commanderien seines Ordens verlangten Schätzung, habe Euch zu erkennen geben wollen, dass es zuvor darauf ankommt, wie es deshalb unter östreichscher Hoheit wird gehalten werden. Wird da erlaubet, dass colligiret werden dürfe, so muss es in Schlesien auch geschehen; wann das aber nicht ist, so sind die Commanderien in Schlesien dazu ebenfalls nicht verbunden. Ihr werdet also darüber noch nähere Erkundigung einziehen und davon anderweit berichten«.

März 2 **150.[3]) Ministerial-Erlass an den Gesandten Benoît in Warschau.** Berlin 1776 März 2.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

Stand der Angelegenheit. Schwierigkeit in Betreff der polnischen Bischöfe.

1) Albrecht Ehrenreich v. R., Chef des Füsilier-Regiments No. 54.
2) Vgl. unter dem 5. März. 3) Beantwortet am 13. März. Vgl. No. 128.

»Je crois, que vous pourriez avancer cette affaire et vous concerter là- 1776 März 2
dessus, soit avec le nonce du pape résidant à Varsovie[1]), qui m'a fait témoigner sa bonne volonté et a même dit d'être autorisé par le pape pour y intervenir, soit avec les évêques de Posen, de Cujavie et de Plock, dont la diocèse s'étend jusque dans la Prusse occidentale. Vous tâcherez donc de vous arranger avec eux, aussitôt que possible, de façon ou d'autre, pour parvenir au but, que je désire, soit que lesdits évêques écrivent au pape, pour demander les brefs particuliers nécessaires pour la Prusse occidentale, soit que le nonce de Varsovie les autorise, s'il en a le pouvoir, à publier dans les diocèses de ma domination des mandements pareils à ceux, que les évêques de Culm et de Varmie sont sur le point de publier et dans lesquels il faut que je sois nommé seul, sans y faire intervenir le nom du roi de Pologne. Il ne vous sera pas difficile de faire comprendre à tous ces prélats, que ce que je demande, est conforme à la justice et qu'il ne s'agit que des formalités, pour lesquelles on peut aisément trouver des expédients. L'abbé Ciofani me marque aussi, que le pape a déjà fait signifier au nonce de Pologne de solliciter les postulations des évêques susdits. C'est lui aussi, qui pourra le plus aisément lever la difficulté, que je trouve à l'égard du primat archevêque de Gnesne, qui ne réside pas à Varsovie et qui affecte même de méconnaître ma souveraineté dans la formule du plein-pouvoir pour l'hommage, que son substitut m'a prêté. Vous tâcherez de vous acquitter de cette commission au plus tôt possible, et vous aurez soin d'en rendre compte à mon ministère«.

151.[2]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1776 März 4
März 4.

R. 46. B. 168. N. Eigenhändiges Concept und Mundum.

Bittet um Verhaltungsbefehle in Betreff der Jesuiten.

»Ich bringe in Erfahrung, dass der Weihbischof v. Strachwitz den Jesuiten in Glogau die Aufhebung ihres Ordens und die Ablegung ihrer Ordenskleider am 13. Februar angekündigt hat.

»Da ich aber auf E. M. Befehl[3]) die wegen Aufhebung der Jesuiten ergangne päpstliche Bulle unterdrückt habe und mir so wenig als dem Auswärtigen Departement von Abänderung E. M. höchsten Intention in Ansehung der Jesuiten etwas bekannt geworden, so bitte ich . . . in dieser ohne Zweifel zu meinem Departement gehörigen Sache um allerhöchste Instruction, wie ich mich bei der von dem *p.* v. Strachwitz unternehmenden Aufhebung der Jesuiten zu verhalten habe«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Sie Müssen Vohr wie nach bleiben. F c h.«

---

1) Johann Andreas Archetti, Erzbischof von Chalcedon.
2) Vgl. den Erlass vom 7. März. 3) S. Band 4, 528 f.

1776 März 4 **152. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1776 März 4.

R. 7. B. 26. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Gemischte Ehen.

»Euer . . . Bericht vom 13. Februarii *c.* ist in Unserer allgemeinen Geheimen Etats-Raths-Versammlung verlesen worden, worin Ihr angezeiget, dass vor Unserer Besitznehmung schon häufig Personen von verschiedener (nämlich der katholischen und evangelischen) Religion Ehen eingegangen, nunmehro aber die katholische Geistlichkeit die Aufbietung und Copulation in solchen Fällen zu versagen angefangen habe, ohnerachtet der Bischof von Culm selbst auf seine ehedem dieserhalb gethane Anfrage von Rom aus auf die Verordnung des Papstes Benedicti XIV.[1]) für die Vereinigten Niederlande, nach welcher die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten für gültig zu halten, verwiesen worden, auch derselbe in seinem unter'm 19. Octobris *pr.* an Euch erstatteten Bericht selbst gestehet, dass dergleichen getroffene Ehen toleriret werden müssen. Wir approbiren daher hiermit . . . Euer einberichtetes Verfahren, dass Ihr in denen beiden ohnlängst vorgekommenen Fällen, bei der Weigerung der katholischen Geistlichkeit, die Aufbietung und Trauung einem evangelischen Prediger aufgetragen habt«.

---

153. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1776 März 4.

R. 34. 86. Mundum (gezeichnet von Danckelman, Grolman, Elbers, zur Heyden, Müntz, Hymmen).

Stol-Gebühren der Katholiken in Hattingen.

Berichtet[2]), »wasmaassen es an verschiedenen Orten hiesiger Provinz üblich seie, dass auch der Geistlichkeit von einer andern Religion, welche die *iura parochialia* in dem Orte allein hergebracht hat, die *iura stolae* entrichtet werden müssen; denn zum Beispiel sind die Katholische zu Lobith verpflichtet gewesen, denen Reformirten daselbst die *iura stolae* zu entrichten, und nachdem jene ein eigenes *exercitium publicum religionis* im Jahr 1771 erhalten[3]), haben dieselbe denen Reformirten wegen des künftigen Abgangs ihrer Parochial-Gebühren ein Entschädigungs-Quantum von 100 Rthlr. bezahlet. Eine gleiche Bewandtniss hat es mit denen Römisch-Katholischen zu Hattingen[4]), welche zeithero als Eingepfarrete bei denen Evangelisch-Lutherischen daselbst zu consideriren gewesen sind und dahero ihre Todten mit dem lutherischen Geläute und auf den lutherischen Kirchhof gegen Erlegung der Gebühren nicht widersprochener Maassen haben begraben lassen müssen: dergestalt, dass die Katholischen nicht einmal anderwärts ohne Bewilligung der lutheri-

1) Vgl. Band 4, 227 f.

1775 Nov. 20 2) Das Geistliche Departement hatte (20. November 1775) gefragt, »ob es nicht dorten *observantiae* sei, dass nur der Geistlichkeit von derselben Confession die *iura stolae* entrichtet werden«.

3) S. Band 4, 421 f.

4) In der Grafschaft Mark.

schen Predigern und Erlegung der Beerdigungs-Gebühren solche haben begraben dürfen. 1776 März 4

»Wenn nun gleich diesen katholischen Religions-Verwandten zu Hattingen ein *exercitium publicum religionis*, imgleichen auch die Anlegung eines eigenen Kirchhofes gestattet worden, so kann doch durch eine solche Concession oder Wohlthat ein Dritter nicht leiden, mithin denen Lutherischen daselbst ihr *ius quaesitum* oder der bisherige Vortheil von denen Begräbnissen wider Recht und Billigkeit nicht genommen werden.

»Wir haben uns dahero auch bereits bemühet, zwischen diesen beiden Religions-Verwandten hierunter ein gütliches Arrangement zu treffen, und des Endes dem Justiz-Rath Essellen zu Bochum committiret, zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen zu Hattingen einen gütlichen Vergleich in Ansehung dieser *iurium stolae* dahin zu Stande zu bringen, dass die Lutherischen *pro futuro* auf die *iura stolae* gegen Erhaltung eines Entschädigungs-Quanti von etwa 100 oder 200 Rthlr. von denen Römisch-Katholischen, welches der Pastorat *ad fundum* zuzulegen sein würde, renuntiiren müssten. Nach Ausweise des von gedachtem Commissario abgestatteten Berichts haben sich nun zwarn die Evangelisch-Lutherischen nach diesem Vorschlag gefüget und wollen gegen Erlegung eines Capitals von 200 Rthlr. auf die *iura stolae* renuntiiren; da aber die supplicirende römisch-katholische Glaubens-Verwandte, welche dazu vorhin nicht abgeneigt zu sein schienen, sich anjetzo zu gar nichts bequemen wollen, so haben E. K. M. höchsten Ermessen und Gutbefinden wir hiemit . . . anheim stellen sollen, ob nicht Höchstdieselben bewandten Umständen nach diese supplicirende Katholische zu Hattingen zur Erlegung eines billigen Entschädigungs-Quanti für die Evangelisch-Lutherische daselbst wegen des künftigen Abganges ihrer Parochial-Jurium, da ihnen hierunter ihr *ius quaesitum* nicht benommen werden kann, anweisen zu lassen . . . geruhen wollen«.

Hierauf Ministerial-Resolution für die »römisch-katholischen Religions-Verwandten zu Hattingen«: »dass ihr . . . Gesuch nicht Statt finde, und, da durch die ihnen verwilligte Concession eines freien Religions-Exercitii der Geistlichkeit anderer Confessionen ihre Gerechtsame nicht entzogen werden können, Supplicanten entweder noch fernerhin die vorkommende *actus ecclesiasticos* der lutherischen Geistlichkeit berichtigen oder den angeblich entamirten Vergleich mit denenselben zu Stande bringen müssen« (Berlin 23. Mai; Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz). Mai 23

1776 **154.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Finckenstein und dem Cabinet.** 1776.

R. 96. 200. K. und R. 98. 200. K. Munda.

Provincial-Capitel und Schatzung der schlesischen Malteser.

März 5 Finckenstein. Berlin März 5.

»La lecture des actes relatifs à l'ordre de Malte me mettant en état de satisfaire avec connaissance de cause aux ordres de V. M., je n'ai pas voulu différer à Lui marquer très-humblement

»1) Qu'en général le droit de convoquer des assemblées appartient incontestablement à l'ordre, qui a déjà aussi sommé en 1771 les chevaliers silésiens d'intervenir aux chapitres provinciaux, qui devaient se tenir alors; mais comme ces sortes de chapitres peuvent donner lieu à l'examen de plusieurs droits, que V. M. a exercés jusqu'ici sur les commanderies de Silésie, Elle jugea à propos de décliner cette demande par une réponse gracieuse au grand-prieur, qui s'était adressé pour cet effet à Elle-même, et en lui faisant sentir, que cette convocation ne pouvait qu'être à charge aux chevaliers de Ses États par les dépenses, qu'elle leur causerait et que les affaires, qui y seraient traitées, pourraient également être ajustées par voie de correspondance[2].

»2) Que les impositions sont également conformes aux statuts de l'ordre et à l'usage reçu dans les différentes langues et que, le grand-maître ayant déjà écrit une lettre à ce sujet en l'an 1764, V. M. se refusa à la vérité à cette proposition, en alléguant les malheurs de la guerre et les mauvaises récoltes, qui mettaient les chevaliers hors d'état de payer ces impositions; mais Elle déclara en même temps de vouloir y donner Son consentement dans une couple d'années[3]. A quoi je dois ajouter encore, que l'imposition, dont le comte de Falkenhayn fait mention dans sa lettre ci-jointe, n'est pas fort considérable, puisqu'elle se réduit pour sa commanderie à 50 écus par an pendant les six années, qu'elle doit durer.

»Si cependant et malgré cela V. M. ne trouvait pas convenable de Se prêter à une demande pareille, j'ose soumettre à Son bon plaisir, si Elle ne voudrait pas charger le comte de Falkenhayn à répondre simplement au grand-prieur: que V. M. croyait, que les arrangements à prendre dans ce chapitre provincial pourraient tout aussi bien être discutés par une correspondance avec le procureur de l'ordre[4] et que, pour ce qui était des impositions à établir, Elle se réserverait de donner Sa déclaration sur ce sujet selon l'équité et les circonstances, lorsqu'Elle en serait dûment requise par l'ordre même.

»Je soumets cette réponse vague et dilatoire, la seule, par laquelle on puisse éluder les demandes de l'ordre, qui sont fondées en droit, à la résolution gracieuse de V. M.«

---

1) Vgl. unter dem 28. Februar.

2) S. Band 4, 409 f. 3) 4, 246. 4) 4, 412.

Cabinets-Befehl. Potsdam März 6. 1776 März 6

»Les demandes de l'ordre de Malthe se trouvant fondées dans les statuts de l'ordre selon votre rapport d'hier, mais les mêmes motifs continuant à subsister, qui autrefois m'ont engagé à les décliner, je veux aussi faire une nouvelle tentative, pour m'en débarrasser dans le moment présent. Dans cette vue vous ferez expédier incessamment une lettre extrêmement polie au grand-maître de cet ordre, dans laquelle vous lui ferez observer, combien de dépenses la convocation des chevaliers de mes États ainsi que les nouvelles impositions leur seraient à charge dans un temps, où ils n'avaient pas encore été à même de réparer les pertes, que leurs commanderies avaient souffertes pendant la dernière guerre, et combien il m'obligerait par conséquent, en voulant bien les dispenser de l'une et de l'autre et faire ajuster avec eux tout le reste des affaires réservées à cette convocation, comme autrefois, par la voie de correspondance. Dès que j'aurai signé cette lettre, je la ferai passer à son adresse par le commandeur de Falkenhayn; et comme j'ai chargé ce dernier d'en écrire dans le même sens au grand-prieur, vous aurez soin de l'accompagner d'abord avec son adresse à cachet volant, pour la joindre à ma lettre au susdit commandeur et le mettre au fait de son contenu« . . .

155.[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein.** Potsdam 1776 März 5. März 5

R. 98. 200. K. Mundum, geschrieben von Müller.

Eventuelle Abtretung katholischer Dörfer an der Netze.

. . . »J'ai demandé à mes chambres de la Prusse occidentale, s'il n'y a point quelques villages catholiques et de peu d'importance dans le district au-delà de la Netze, entre Filehne et Bromberg, dont je pourrais augmenter mon sacrifice et faciliter par là ma négociation sur tout le reste« . . .

156.[2]) **Erlass des Geistlichen Departements an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Berlin 1776 März 7. März 7

R. 46. B. 168. N. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Soll sich in Betreff der Jesuiten rechtfertigen.

»Da Unsere höchste Person dem Geistlichen Departement auf eine unter'm 4. dieses Monats wegen der Jesuiten gethane Anfrage zur Resolution ertheilet, 'dass sie vor wie nach bleiben müssen', so ist nicht abzusehen, wie Ihr den Jesuiten im Glogauischen Departement die Aufhebung ihres Ordens und Ablegung ihrer Kleidung durch den Stadt-Pfarrer v. Francheville habt ansinnen lassen können. Ihr habt daher des fordersamsten anzuzeigen, wie Ihr zu dergleichen Verfügung kommet, und Euch vorstehende Resolution Unserer höchsten Person zur Nachachtung dienen zu lassen«.

1) Vgl. S. 43 Anm. 3.

2) Beantwortet am 16. März.

1776 März 10 **157. Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Potsdam 1776 März 10.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Abschrift. Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Der Bischof von Ermland und die westpreussischen Schulen.

»S. K. M. . . . werden durch die Original-Anlage des Fürsten Bischofs zu Ermland [1]) veranlasset, Dero westpreussischen Kammer hiemit aufzugeben, demselben mit dem allerfordersamsten die Örter namhaft zu machen, wo Dero Verordnung gemäss die Schulen errichtet werden sollen«.

---

158. Schriftwechsel zwischen dem Franciscaner-Convent zu Inowrazlaw und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Collecte.

vor März 12 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Franciscaner-Convent zu Inowroclaw, dem auf sein Gesuch wegen einer generalen Kirchen- und Haus-Collecte zur Reparatur seiner Kloster-Gebäude wegen der dermaligen vielen noch nicht eingesammleten Collecten, dass solchen nicht sogleich deferiret werden könnte, unter'm 27. Augusti *a. p.* zur Resolution ertheilet worden, bittet . . ., bei androhender Gefahr des Einsturzes derselben und in Betracht seiner grossen Armuth, gedachte generale Kirchen- und Haus-Collecte nunmehro . . . zu accordiren«.

März 12 Verfügung. Potsdam März 12.

»Vor das Jahr bin zufrieden von der Collecte«.

März 13 **159. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1776 März 13.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept, geschrieben von Pistorius.

Jesuiten-Etat.

»E. M. überreiche hiebei . . . den mit Zuziehung der beiden Ex-Jesuiten Gleixner und Hertle angefertigten Etat [2]) von künftiger Fortsetzung der Jesuiten-Schulen und Unterhaltung der Mitglieder dieses aufgehobenen Ordens. Ich schmeichle mich, E. M. . . . Intention überall erhalten zu haben; sowie ich

---

Febr. 25 1) *d. d.* Heilsberg 25. Februar: »J'ai reçu avec soumission les ordres, dont il a plu à V. M. de me charger relativement aux écoles de la Prusse occidentale. Dès le moment que la régence de Marienwerder me fera parvenir la liste des endroits, où ces écoles vont être établies, je ferai tout mon possible, pour que le choix des précepteurs puisse répondre aux intentions vraiment paternelles de V. M.« Vgl. No. 143.

2) Derselbe balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 46 366 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf.

auch derselben gemäss zu sein glaube, dass die Güter, welche lediglich zu Erziehung der Jugend fundiret sind und die nicht dem Orden gehöret, sondern nur dessen Verwaltung untergeben gewesen, mit zur Administration gezogen und die Revenus nach ihrer Bestimmung verwandt werden. Ich bin gewiss versichert, dass, wann sämmtliche Jesuiten-Güter einige Jahre unter der Administration der Kammern werden gestanden haben, deren Revenus sich ansehnlich mehren werden. Der ganze Numerus der itzo vorhandenen Jesuiten bestehet in 111[1]) Personen, welche in 11 Klöstern vertheilet gewesen und durch welche eine beträchtliche Anzahl junger Leute in den Schulen und Seminariis den Unterricht erhalten haben; die Anzahl der Güter aber, welche diese 11 Klöster in hiesiger Provinz bisher besessen, in 64. 1776 März 13

»Da die Jesuiten während ihrer geführten Administration theils gar keine ordentliche Rechnung gehalten, theils solche so schlecht geführet, dass, um den wahren Ertrag der Einnahme und Ausgabe zu eruiren, ohnumgänglich nöthig gewesen, von sämmtlichen 64 Gütern richtige Anschläge machen und den Ertrag auf solche Art eruiren zu lassen, sowie zugleich die Ausgabe nach Erforderniss der Schulanstalten zu bestimmen: so ist nicht möglich gewesen, mit Anfertigung des Administrations-Etats eher fertig zu werden und solchen E. M. . . . überreichen zu können. Gegenwärtig kann ich indessen E. M. . . . versichern, dass dieser Etat ganz sicher zum Grunde der künftigen Administration geleget werden könne und solcher nicht nur ohnfehlbar werde erfüllet, sondern auch bei den Revenus noch eher ein Überschuss, welcher sich überdem noch von Jahr zu Jahr vermehren wird, erhalten und dadurch bewirket werde, dass vorerst daraus die Schulden bezahlet und demnächst noch eine grössere Anzahl junger Leute als bisher bei den Seminariis wird unterhalten werden können. Dahero ich dann auch nicht zweifle, dass E. M. die Gnade haben werden, diesen Etat durch Dero . . . Unterschrift . . . zu approbiren«.

Der König erklärt seinen Beifall (Cabinets-Befehl *d. d.* Potsdam 17. März). März 17

---

160. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau. (Breslau 1776 März 13.) März 13

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). Das Datum ergiebt sich aus der unter dem 17. März ergangenen Antwort des Königs.

Die Jesuiten und das Schulwesen.

»Der Breslausche Weihbischof v. Strachwitz, welcher sich äusserst bestrebet, die Angelegenheiten der Jesuiten in Schlesien nach . . . Sr. K. M. Intention und nach Maassgabe der Final-Entschliessung des päpstlichen Stuhls zu reguliren und dabei den gewesenen Provincial Gleixner und den Glatzer Jesuiten-Regenten Hertle zu Rathe gezogen hat, überschicket . . . zur allerhöchsten Approbation die von ihm dazu projectirte Puncte. Nach solchen bleiben (1) sämmtliche Schulen dergestalt, dass zu Breslau die Universität mit

1) Wohl verschrieben für »101«; s. No. 160.

1776 März 13 dem Seminario daselbst, desgleichen zu Oppeln, Neisse, Glatz und Sagan die Seminaria und zu Brieg, Schweidnitz, Liegnitz, Glogau und Hirschberg Einleitungs-Schulen bleiben, in welchen sämmtlich die Jugend erzogen und unterhalten wird. (2) Da aller Anschein eines noch subsistirenden zusammenhangenden Corps zu vermeiden ist, so würde jeder dieser Schulen ein Oberer aus denen Weltgeistlichen von ihm vorzusetzen sein. (3) Bei denen Kirchen, welche in denen Collegiis sind, würden die Pfarrer mit denen nöthigen Caplänen aus der Zahl der Ex-Jesuiten, jedoch als andere Weltgeistliche, angesetzet. (4)[1] Die Zahl sämmtlicher in Schlesien befindlichen Jesuiten aus 101 bestehen, wovon bei denen Schulen 83 angesetzet, 7 zu Lehrern präpariret und 11 als invalide bei denen übrigen zur Unterhaltung untergebracht würden, und endlich (5) würde zur Aufsicht auf die Schulen eine besondere Schulen-Conferenz anzusetzen sein, welche bei ihren Versammlungen alles was den Fortgang derselben betrifft, besorgen müsste und die nächst ihm, dem Weihbischof, aus denen vornehmsten Professoribus bestehen würde«.

---

161. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept (geschrieben von Suarez) bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Die Jesuiten und das schlesische Schulwesen.

Carmer. Breslau März 13.

»Da E. K. M. anitzt im Begriff stehen, die Angelegenheiten des erloschenen Jesuiter-Ordens in Schlesien reguliren zu lassen, so halte ich es vor meine Pflicht, wegen fernerer Einrichtung des hiesigen Schulwesens mir höchste Vorbescheidung . . . zu erbitten.

»E. K. M. haben in dem allergnädigst approbirten hierbei liegenden Reglement vom 11. December 1774[2]) mir die Direction der Schulanstalten des Ordens zu übertragen geruhet. Ich frage daher . . . an, ob es E. K. M. höchste Intention sei, dass ich mich solcher Direction noch ferner unterziehen solle.

»Auf diesen Fall habe ich mit dem Rector der Universität, dem Professor Zeplichal, und dem Pater Langer aus Glatz vorläufig in Überlegung genommen, worauf es ankommen werde, wenn der Orden sich bei seiner itzt abgeänderten Verfassung der Education der Jugend fernerhin mit Erfolge widmen soll. Wir sind der Meinung, dass dabei auf folgende Puncte besonders zu reflectiren sein dürfte.

»1) Dass E. K. M. die fernere genaue Beobachtung des Schulen-Reglements nochmals einzuschärfen geruheten.

»2) Dass den Bischöfen und dem weltlichen Clero, auch sonst jedermann die Einmischung in den Schulangelegenheiten und alle Störungen der Lehrer

---

1) Zu ergänzen: »Würde«.

2) S. Band 4, 630 ff.

in Befolgung des ihnen durch das Reglement vorgezeichneten Plans untersagt werden. 1776 März 13

»3) Dass allerhöchst festgesetzet werde, ob alle bisherigen Schulen und Gymnasia der Jesuiten ferner bleiben oder ob vielleicht einige derselben zu desto besserer Aufnahme der übrigen eingehen sollen.

»4) Dass den Lehrern, Schulvorstehern und Aufsehern, deren zu jedem Gymnasio 7 und bei der Universität 14 erforderlich sind, gestattet werde, nach wie vor in den Häusern des erloschenen Ordens gemeinschaftlich zu wohnen und zu leben, und dass durch die Administration des Temporels vor ihre anständige Verpflegung gesorgt würde.

»5) Dass jedem Lehrer auf Kleidung, Wäsche, Bücher und andere dergleichen Bedürfnisse nach Beschaffenheit der Umstände eine Pension von 150 bis 200 Rthlr. angewiesen würde.

»6) Dass, um die Schulen jederzeit mit tüchtigen Lehrern versorgen zu können, bei der Universität ein Fonds zu Unterhaltung von 12 jungen Leuten ausgesetzet würde, welche daselbst zum Lehramte präpariret werden sollen.

»7) Dass zur Versorgung der beim Schulwesen alt und invalide gewordenen Lehrer die Parochien des erloschenen Ordens beibehalten würden, da die geistliche Verrichtungen daselbst durch einen Capellan respiciret werden können.

»8) Dass bei jedem Gymnasio, besonders aber bei der Universität ein kleiner Fonds zu Anschaff- und Anlegung einer Naturalien-Sammlung und der benöthigten mathematischen Instrumente, auch anderer dergleichen Schulen-Bedürfnisse bestimmt würde.

»9) Dass E. K. M. geruheten, denen dem Lehramte sich widmenden Priestern des erloschenen Ordens zu ihrer Aufmunterung und Unterscheidung von andern Weltgeistlichen, den Namen *Geistliche von den königlichen Schulanstalten (Presbyteri instituti regii scholastici)* beizulegen.

»Von E. K. M. . . . Befehlen wird es abhangen, ob ich nach diesen Ideen einen detaillirten Plan, zugleich in Beziehung auf die besondern Umstände eines jeden Gymnasii und der Universität, entwerfen und zur allergnädigsten Approbation vorlegen soll«.

Cabinets-Befehl. Potsdam März 17. März 17

»Die abschriftlich angeschlossene Ordre[1]) an den dortigen Weihbischof v. Strachwitz wird die beste Antwort auf Euren in der dortigen Jesuiter-Angelegenheit erstatteten Bericht vom 13. sein. Sie wird Euch nachweisen, was zu Eurem Ressort gehören soll und wie Ihr Euch dabei nehmen sollet«.

1) S. No. 165.

1776 März 13 **162.**[1] **Bericht des Gesandten Benoît.** Warschau 1776 März 13.

R. 7. B. 20. C. Mundum.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen und die polnischen Bischöfe.

. . . »J'ai sur le champ parlé là-dessus au nonce de Rome, qui réside à Varsovie. Ce prélat m'a répondu, que ce que V. M. exigeait à cet égard, était si juste, qu'il avait déjà averti depuis quelque temps les évêques polonais, dont la diocèse s'étend jusque dans les États de V. M., de demander au pape des brefs particuliers pour cet effet, applicables aux États de V. M. Ledit nonce m'a en même temps assuré, que les évêques susmentionnés s'étaient aussi acquittés d'une pareille postulation, et qu'il ne doutait pas, que la bulle demandée par eux ne fût déjà en chemin, pour être envoyée en Pologne, en vertu de laquelle les intentions de V. M. ne manqueraient pas d'être exécutées.

»Pour ce qui est du primat[2], c'est un homme revêche au dernier point, qui affecte le ridicule de ne rien reconnaître de ce qui a été fait à la dernière diète. Comme il n'a absolument aucune voix en chapitre du vivant d'un roi, son absence dela dite diète et le défaut de sa signature aux traités, qui y ont été conclus, ne sont d'aucune conséquence« . . .

März 16 **163.**[3] **Weihbischof Strachwitz von Breslau an das Geistliche Departement.** Breslau 1776 März 16.

R. 46. B. 168. N. Mundum.

Hat in Betreff der Jesuiten nur des Königs eigene Befehle befolgt.

»E. K. M. habe ich auf den mir gestern zugekommenen allergnädigsten Special-Befehl vom 7. *huius* hierdurch allerpflichtschuldigst anzeigen sollen, wie Dero allerhöchste Person nach Beendigung der Negotiation mit dem päpstlichen Stuhle mich in Ansehung der Jesuiten allerhöchstselbst allergnädigst zu instruiren geruhet. Alles, was dahero geschehen, ist zufolge allerhöchsten Befehl geschehen und von E. K. M., da die sämmtlichen Ordens-Genossen so wie zuvor bei ihren Verrichtungen verbleiben, allergerechtest approbiret, die fernere Behandlung derselben aber Dero Etats-Ministre v. Hoym und mir aufgetragen worden: worüber der anderweitige Rapport an E. K. M. allerhöchste Person bereits abgegangen und Allerhöchstdero Resolution gewärtiget wird«.

---

1) Antwort auf den Erlass vom 2. März.

2) Gabriel Podoski, Erzbischof von Gnesen.

3) Dieser Bericht zeigt, welche sonderbare Lagen durch die Vorschrift, nicht nur die an das Cabinet, sondern auch die an das Ministerium gerichteten Eingaben mit der königlichen Titulatur zu versehen, geschaffen wurden.

164. Schriftwechsel zwischen dem »Glatzer Jesuiten-Regenten Hertle« und dem Cabinet. 1776. 1776

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten.

Auszug aus dem Gesuch. vor März 17

Bittet, »seinen Ordens-Brüdern, nicht allein zur Menage, sondern auch zu Beibehaltung guter Disciplin, in Communion zu leben und bei dem einmal festgesetzeten Schul-Reglement unter der Direction des Etats-Ministre v. Carmer zu beharren, . . . zu erlauben, indem ersteres ganz und gar nicht der Willensmeinung des Papstes zuwider ist, da sogar in Rom 120 Personen seines Ordens beisammen wohnen«.

Verfügung. Potsdam März 17. März 17

»Ich hätte den Weihbischof, wie die Abschrift besaget, geschrieben und instruiret. Es schiene, als wenn er etwas entgegen wäre«.

---

165. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Potsdam 1776 März 17.

R. 7. 68. Abschrift.

Die Jesuiten und das schlesische Schulwesen.

»Nach Zusammenhaltung Eurer über die Angelegenheit der Jesuiten Mir unter den 13. vorgelegten Vorschläge mit Meinen landesväterlichen Absichten, setze Ich nunmehro hiermit nachfolgende Principia fest, nach welchen das ganze Wesen dieses Ordens künftighin eingerichtet werden muss.

»1) Sämmtliche Schulen müssen auf den Fuss kommen und bleiben, wie solcher nach der abschriftlichen Anlage zwischen Meinem Etats-Ministre v. Carmer und denen darin benannten Mitgliedern dieses Ordens bereits verabredet und festgesetzt worden ist [1]). Zu welchem Ende nur gedachter Ministre in allen das Weltliche betreffenden Schulsachen jedes Mal zu Rathe gezogen werden muss.

»2) Die Jesuiten müssen nothwendig in einem Corps zusammen bleiben, weil sie sonst keine neue Leute aufnehmen und zu Lehrern und Professoren ausbilden können, und es kann solches um so weniger Anstoss finden, als in Rom selbst mehr als 120 Mitglieder beisammen wohnen, ohne dass der Papst sich dagegen setzet.

»3) Wo Jesuiten Pfarrer und Caplane gewesen, müssen wieder die sich ereignende Vacanzen mit dergleichen besetzt werden.

»4) Wegen der Anzahl der Jesuiten und der angetragenen Conferentien in Schulsachen muss, wie *ad 1.* bereits befohlen, Mein Etats-Ministre v. Carmer

1) S. unter dem 13. März.

1776 März 17 sowie, was die Revenuen der Jesuiten betrifft, Mein Etats-Ministre v. Hoym zu Rathe gezogen werden. Wie dann dieser letztere bereits einen Etat entworfen hat, aus welchem erhellet, dass der Orden sein gutes Auskommen erhalten und noch etwas von seinen alten Schulden zu bezahlen im Stande sein wird« . . .

Cabinets-Befehl an Hoym, s. S. 111.

---

166. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem General-Directorium einerseits, dem Cabinet andrerseits. 1776.

Gen.-Direct. (Kleve. Geistliche Sachen 6.)

Schadloshaltung der Jesuiten zu Emmerich durch die Einkünfte Münsterscher Jesuiten.

März 22 Das Auswärtige Departement und das General-Directorium. Berlin März 22.

Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg, Blumenthal, Derschau und Schulenburg.

»Das Jesuiter-Collegium zu Emmerich führet laut des anliegenden Berichts der Clevischen Regierung die bitterste Klagen, dass die Münstersche Regierung seine im Münsterschen angelegte Capitalia *à* 3000 Rthlr. und 765 Rthlr. mit Arrest beleget und einziehen wolle, weil E. K. M. die Capitalia und Einkünfte, welche die Münstersche Jesuiten aus Dero Landen zu fordern haben, eingezogen hätten. Es ist nicht zu leugnen, dass die Münstersche Regierung zu dieser Retorsion wohl berechtiget ist und dass die Emmerichsche Jesuiten, welche E. K. M. conserviren wollen, dadurch einen grossen Theil ihres Unterhalts verlieren. E. K. M. haben zwar das in den Provincien Teklenburg und Lingen befindliche Vermögen auswärtiger Jesuiten zu Anlegung von Hebammen-Schulen bestimmt; da aber annoch 82 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. an jährlichen Zinsen zu E. K. M. . . . Disposition vacant sind, so stellen wir . . . anheim, ob Höchstdieselbe nicht dem Jesuiter-Collegio zu Emmerich zu einiger Schadloshaltung der ihnen im Münsterschen eingezogenen Capitalien die von dem eingezogenen Vermögen auswärtiger Jesuiten annoch vacante jährliche Zinsen *à* 82 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. zu accordiren . . . geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs.

»ich weis nicht was von denn Jesuiter in Münsterschen ist eingetzogen worden von unserer Seiten und wohr die fonds Seindt davon geblieben mihr davon erstlich berichten

Frdch.

März 29 Cabinets-Befehl. Potsdam März 29.

Mundum, geschrieben von Müller.

Findet »die Schadloshaltung des Jesuiter-Collegii zu Emmerich sehr leicht; und können die Zinsen, welche solches aus dem Münsterschem zu erheben gehabt, durch diejenigen am füglichsten compensiret werden, welche das Münstersche Jesuiter-Collegium aus Dero Landen bis dahin gezogen hat« . . .

---

167. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des »Provinçials des Bettel-Ordens der Franciscaner zu Stoltzenberg«[1]. (Ohne Ortsangabe) 1776 vor März 30. 1776 vor März 30

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Befreiung von der Accise.

Meldet, »dass die Accise- und Zoll-Direction zu Neufahrwasser in das Kloster zu Christburg gedachten Ordens eine Execution von einen Unter-Officier und vier Gemeinen durch vier Wochen geleget, um die Accise dadurch zu erzwingen, und schliesslich das erbettelte Getreide und andere Sachen durch einen öffentlichen Ausruf verkaufet hat, und bittet . . ., da sein Orden von der Charité des Publici leben muss und die ihm zugestandene Accise-Bonification nicht auslanget, so dass die Geistliche desselben aus eben benannten Kloster zu Christburg sich wegbegeben und auf dem Lande zerstreuet leben müssen, ihm die völlige Accise-Freiheit . . . angedeihen zu lassen«.

Der König verfügte (30. März): »Es muss hierunter auf dem nämlichen Fuss wie in Schlesien gehalten werden; das muss auch an La Haye[2]) geschrieben werden«. März 30

168.[3]) Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung. Berlin 1776 April 1. April 1

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Das Gesuch der Katholiken zu Mörs wird abgewiesen.

. . . »Da nun einestheils gedachte Concession nach ihrem Inhalt bloss auf die Stadt Moers gehet und solche nicht amplificiret werden kann, anderntheils auch durch die verlangte Extension denen ausserhalb dem Stadt-District wohnenden katholischen Unterthanen selbst eine neue Last aufgelegt werden würde, so habet Ihr die Supplicanten mit ihrem Gesuch lediglich abzuweisen«.

169.[4]) Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1776 April 3. April 3

R. 7. B. 20. C. Eigenhändiges Mundum.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen. Der königliche Titel.

»Dans le même temps, que j'envoie les originaux des brefs pour la diminution des fêtes aux évêques de Cujavie, de Possen et de Plock, j'ai l'honneur d'en humilier les copies aux pieds de V. M. Je me flatte, qu'Elle sera contente de l'expression soussignée[5]), faite selon Sa souveraine volonté, et du titre obtenu de l'étiquette romaine; j'ai toujours présent cet ancien ordre de V. M.

1) Bei Danzig. 2) Vgl. S. 67 Anm. 2.

3) Antwort auf den Bericht vom 6. Februar.

4) Beantwortet am 27. April. Vgl. den Bericht vom 18. April.

5) Er meint: »soulignée«. Die betreffende Stelle bezeichnet den König als *supremus Borussiae dominator.*

1776 April 3 et ne cesse jamais d'y insister toute fois, que l'occasion s'en présente. Au reste V. M. voit bien, qu'il ne manque que le bref pour le diocèse de Gnesne, et il ne faudrait que faire presser l'évêque de m'en remettre la pétition, que j'attends en vain depuis longtemps« . . .

April 27 Hierauf Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung (*d. d.* Berlin April 27; Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz): »die erforderliche Geschäfte, Verfügungen und Erinnerungen ergehen zu lassen, dass sowohl die vorbenannte Bischöfe von Ermeland und Culm (wenn es noch nicht geschehen), als auch die Bischöfe von Cujavien, Plock und Posen diese Brevia nunmehro ohne längern Anstand vorschriftsmässig [1]) publiciren und die aufgehobene Feiertage abschaffen. Von dem *vicario generali* des Erzbischofs von Gnesen habt Ihr eine Verantwortung zu erfordern, warum er oder sein Principal nicht das Breve befohlner Maassen bei dem Papst nachgesucht, und ihm auf das schärfste aufzugeben, dass er dieses ohne den geringsten Anstand thue oder die Verminderung der Feiertage in seiner Diöces eben auf die Art bekannt mache, wie von den andern Diocesanis geschiehet: weil des Papstes Willensmeinung ihm doch einmal bekannt ist und das Breve ihm nicht entstehen wird«.

170.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Fürsten v. Carolath und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Forderung an die Glogauer Jesuiten.

vor April 4 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Fürst v. Carlath und dessen Famille, deren Forderung an das Jesuiten-Collegium in Glogau noch unausgemacht geblieben, bitten . . ., ihnen solche, da das Temporale dieses Ordens in Schlesien anjetzo reguliret wird, zu gleicher Zeit . . . anweisen zu lassen«.

April 4 Verfügung. Potsdam April 4.

»Die Sache mit den Jesuiten wäre abgethan und dabei also weiter nichts zu thun; die Jesuiten hätten auch nichts übrig und kaum so viel, ihre Schulden zu bezahlen«.

---

1) D. h. durch Einsendung des betreffenden Hirtenbriefes.
2) Vgl. No. 101.

171. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1776 April 5. 1776 April 5

R. 7. 68. Concept (geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg) und Mundum.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen. Bedenken wegen der neuen Verordnungen in Betreff der Jesuiten.

»L'abbé Ciofani nous a adressé la dépêche ci-jointe, par laquelle il marque, que les évêques de Cujavie et de Plock avaient à la fin demandé au pape des brefs pour la diminution des fêtes catholiques dans leurs diocèses prussiennes, lesquels ils ne tarderaient pas d'obtenir.

»Il demande en même temps ce qu'il doit répondre au pape et à ses ministres sur les questions, qu'on lui faisait par rapport à la conservation ou à l'abolition de l'ordre des Jésuites dans les États de V. M.

»Nous croyons devoir observer à cette occasion, que les arrangements, que le suffragant de Breslau et le ministre d'État de Hoym ont faits en Silésie à l'égard des Jésuites, sont regardés par le public et annoncés dans toutes les gazettes comme une abolition entière des Jésuites dans les États de V. M.: ce qui ne nous paraît pourtant pas conforme ni aux résolutions, que V. M. a données au ministre d'État de Zedlitz, au Grand-Directoire et à nous, ni aux arrangements, qu'Elle a pris avec le pape, selon lesquels les Jésuites doivent conserver toutes leurs fonctions ecclésiastiques, non comme des membres d'un certain ordre, mais comme des individus soumis à l'évêque diocésain« . . .

Rand-Verfügung des Königs[1]**:**

»Sans doute il faut quils reſtent Sur le piéd d'une Soffieté apeupres tels quils L'ont eté. Fr.«

---

172. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Zedlitz. 1776.

R. 7. B. 16. C. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. Concept und Mundum (jenes eigenhändig).

Antheil des Königs an der Besetzung der ermländischen Domherren-Stellen.

Cabinets-Befehl. Potsdam April 6. April 6

»Ohnerachtet der in Eurem Bericht vom 1. dem Dom-Stift zu Frauenburg in Westpreussen beigelegten Befugniss zur Coadjutor-Wahl habe Ich doch noch einiges Bedenken, das bei solchem eingesandte und hierneben vorerst wieder zurückkommende Placitum für den Grafen Carl v. Krasicki zum Coadjutor des Cantors und Canonici v. Klossowski zu vollziehen. Mir stehet nicht anders bevor, als dass es mit Collation dergleichen Beneficien in Westpreussen wie in Schlesien gehalten werden kann; und wo Ich Mich recht entsinne, so

1) Vgl. den Erlass an Ciofani vom 9. April.

1776 April 6 hat in vorigen Zeiten der König von Pohlen eben dies Collations-Recht ausgeübet. Ist dem nun also, worüber Ihr allenfalls mit Meinem Departement der ausländischen Geschäfte Rücksprache halten könnet, alsdenn werde Ich Mir solches nicht weniger anmaassen; hat es aber damit eine andere gesetzmässige Beschaffenheit, so könnet Ihr Mir mit Anzeige derselben dies Placitum von neuem zur Vollziehung vorlegen«.

April 7 Zedlitz. Berlin April 7.

»Bei dem Dom-Stift zu Frauenburg in Ermeland werden die Prälaturen und Canonicate nach Verschiedenheit der Monate vom Papst oder vom Dom-Capitel vergeben. Die Könige von Polen haben ausser der Ernennung des Bischofs und des Dom-Propsts dabei niemals concurrirt.

»Die Capitels-Statuta besagen solches ganz klar. Und E. M. können überzeugt sein, dass ich dieserhalb alle Nachrichten eingezogen, auch darüber vielfältig mit dem Auswärtigen Departement conferirt habe, welches denn auch dafürhält, dass es hiebei verbleiben muss, weil in dem neuern Friedensschluss vom 18. September 1773 [1]) § 8 gesagt ist, *que S. M. ne se servira point des droits de souverain au préjudice du Status quo de la religion catholique.* Ob aber die sogenannten päpstlichen Monate zum *statu religionis* gehören, ob ein Souverän durch dergleichen Capitels-Statuta sich das Recht entziehn lassen muss, wohlgesinnte Subjecte zu versorgen, da man von denen, welche durch den Papst ihre Beförderung erhalten, sich der schuldigen Treue nicht versichert halten kann, dieses sind Dinge, darüber E. M. mein Gutachten nicht gefordert haben. Ich muss daher . . . submittiren, ob E. M. das beiliegende Placitum für den Grafen Krasicki zu vollziehn befinden«.

Hierauf vollzog der König das Placitum.

April 9 **173. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1776 April 9.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Jesuiten.

. . . »Quant aux Jésuites, j'apprends, qu'on débite de toute part, que j'avais également aboli leur ordre dans mes États; mais c'est un faux bruit, qui vient d'un mésentendu. Je m'en tiens à l'arrangement, que j'ai pris avec le pape, et je conserverai ces religieux dans mes États, quoiqu'on fera peut-être des changements dans leur extérieur« . . .

1) S. Band 4, 541.

174. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Hoym. 1776. 1776

R. 7. 68. Concept (geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg) bezw. Mundum.

Stand der Jesuiten-Angelegenheit.

Das Auswärtige Departement. Berlin April 9. April 9

Mittheilung des Immediat-Berichtes vom 5. April und der Antwort des Königs.

»Wie wir auch zugleich mit dem General-Directorio über die Beschwerden der Emmerichschen Jesuiten, dass ihnen ihre im Stifte Münster habende Capitalia *per retorsionem* eingezogen worden, Bericht erstattet, so haben S. K. M. darauf resolviret, dass ihnen dafür zur Compensation ein Theil der denen Münsterschen Jesuiten in den königlichen Landen eingezogenen Einkünfte angewiesen werden solle [1]). Woraus gleichfalls erhellet, dass Sr. K. M. Intention ist, die Jesuiten nicht gänzlich abzuschaffen.

»Da wir aber äusserlich vernommen, dass E. E. nebst dem Weihbischof von Breßlau von Sr. K. M. gewisse Aufträge erhalten, wodurch der Zustand der Jesuiten in Schlesien sehr verändert worden, so haben wir Dieselbe hierdurch dienstlich ersuchen wollen, daferne und insoweit es sein kann, uns von den wahren Umständen eine gefällige Nachricht zu geben, damit wir in Stand gesetzet werden mögen, den königlichen Agenten zu Rom mit Zuverlässigkeit zu bescheiden und zu instruiren«.

Hoym. Breslau April 16. April 16

Theilt die Cabinets-Befehle vom 15. Januar und 7. Februar mit.

»Da ich nun von Sr. K. M. . . . Willensmeinung, das Vermögen des Ordens in Administration nehmen zu lassen, versichert war, so habe ich sogleich den *statum activum et passivum* des Ordens, desgleichen dessen Revenus untersuchen lassen und, nachdem ich mit Concurrenz des Weihbischofs jedes Individuum aus dem Orden nach seiner Bestimmung und übrigen personellen Umständen lociret, danach den General-Etat angefertiget. Es war hiebei auf Sr. K. M. expressen Befehl besonders darauf reflectiret worden, dass die Schulen nach wie vor bleiben. Und obgleich der Weihbischof zuerst Anstand fand, die Jesuiten beisammen zu lassen, so glaubte er es doch endlich beim päpstlichen Stuhl verantworten zu können, wann ihnen nur ein Oberer *ex clero antiquo* zu jedem Ordens-Hause vorgesetzt würde.

»Hiernach ist von uns, jedoch *separatim*, an S. K. M. . . . berichtet worden [2]), und Allerhöchstdieselben approbirten den Etat und befohlen mir . . ., mit dem Weihbischof das Weitere zu veranlassen . . .

»Es hat sich hieraus ergeben, dass in eben der Zeit auch des Herrn Justiz-Ministre v. Carmer Exc. in dieser Angelegenheit an S. K. M. geschrieben [3]), dass aber Allerhöchstdieselben deren Vorschläge nicht völlig, und besonders

1) S. No. 166. 2) No. 159 und 160. 3) No. 161.

1776 April 16 den von Exclusion des Ordinarii [1]) nicht goutirt haben. Der Weihbischof hat sich dabei aber nicht beruhiget und aus dem Grunde wiederholt auf Anstellung eines Obern aus dem *clero antiquo* angetragen [2]), weiln nach dem Schreiben des Cardinal Rezzonico ausdrücklich alles removirt werden soll, was nur *speciem communitatis* involvirt. Es ist aber darauf die allergnädigste Antwort [2]) eingegangen, wie S. K. M. solches unnöthig fänden und nur neue Kosten machen würde. Wobei Allerhöchstdieselben hinzusetzen: *Ein anders würde es sein, wenn der Papst darauf selbst bestanden hätte*« . . .

April 18 **175.**[3]) **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1776 April 18.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Der Erzbischof von Gnesen und die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»La pétition du vicaire de Gnesne, que je reçus, comme j'eus l'honneur d'en avertir V. M., a rencontré bien des difficultés près la cour de Rome pour l'expédition du bref de diminution des fêtes, parce qu'on voulait la pétition directe de l'archevêque. J'avais bien deviné le caprice de ce prélat; et quand on m'a opposé son silence à ce propos, j'ai fait en sorte qu'on adressât le bref à lui et à son vicaire, qui, étant évêque, aussi peut bien exécuter les ordres du pape. Ainsi V. M. serait satisfaite par l'exécution d'une personne légitime et corrigera le caprice de l'archevêque avec l'autorité de Rome. Je suis donc bien aise, que mon projet et mes manéges se soient trouvé conformes aux intérêts et aux vues de V. M., et tout de suite que j'aurai le bonheur de surmonter toutes les difficultés et de dépêcher l'affaire, j'en ferai sans cesse mon rapport« . . .

April 27 **176.**[4]) **Ministerial-Erlasse an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1776 April 27.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen. Stand der Jesuiten-Angelegenheit.

. . . »Je suis également satisfait des soins et de la dextérité, que vous avez employés dans cette affaire, et de la facilité, que la cour de Rome y a apporté. Aussi vous ne manquerez pas de lui en témoigner toute ma reconnaissance.

»Comme l'archevêque de Gnesne est toujours en arrière à demander son bref par caprice et parce qu'il affecte de ne pas reconnaître la cession de la Prusse polonaise, la cour de Rome me ferait plaisir, de lui adresser un bref égal à celui des autres évêques, sans attendre sa pétition. Il ne lui serait pas

---

1) Des Weihbischofs Strachwitz. 2) Nicht nachweisbar.

3) Vgl. den Bericht vom 3. April.

4) Zwei Erlasse in Einen zusammengezogen. — Antwort auf den Bericht vom 3. April.

difficile d'y donner une tournure convenable, par exemple: que cela se faisait à ma requisition et à l'exemple des autres diocèses de ma domination, afin que les fêtes soient célébrées dans mes États par tous les sujets catholiques d'une manière uniforme«[1]). 1776 April 27

»J'ai pris pour base la lettre, que le cardinal Rezzonico a écrite au suffragant de Breslau. On a fait changer d'habit aux Jésuites en Silésie. Mes chambres des finances ont aussi pris l'administration de leurs biens, uniquement pour les mieux administrer pour leur profit, et il s'est aussi montré effectivement, qu'on en peut tirer un plus grand parti par ce moyen, que les Jésuites n'ont fait eux-mêmes. Au reste ils sont restés ensemble dans leur société comme auparavant et ils continueront à faire leurs fonctions comme par le passé et à vaquer surtout à l'éducation de la jeunesse.

»Quant aux Jésuites, qui sont établis dans mes autres États (comme dans le royaume de Prusse et dans le duché de Cleve), on n'a pas même fait jusqu'ici le changement susdit à leur égard; mais ils restent encore dans la possession de leurs biens et même de leurs habits« . . .

Erlass an die westpreussische Regierung, s. S. 118. Juni 6

177. Schriftwechsel zwischen der »evangelischen Ritterschaft des Cronschen Kreises an der Netze« und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Befreiung von der Entrichtung des Mess-Korns an die katholische Geistlichkeit.

Auszug aus dem Gesuch. vor Mai 6

»Die evangelische Ritterschaft des Cronschen Kreises an der Netze, welche mit ihren evangelischen Unterthanen unter pohlnischer Regierung den grössten Druck erdulden müssen und der das Mess-Korn von der katholischen Geistlichkeit, welche ihr ganz überflüssig ist, abgedrungen worden, bittet . . ., ihr zur Unterhaltung ihrer evangelischen Prediger desjenigen Mess-Korns, welches man ihr zu pohlnischen Zeiten zwangsweise durch die katholische Geistlichkeit abgedrungen hat, sich bedienen zu können, die Concession . . . zu ertheilen«.

Verfügung. Potsdam Mai 6. Mai 6

»Dabei müsste man noch ein Bischen sachte thun. Denn im Tractat mit Pohlen wäre festgesetzet, dass *in puncto religionis* alles *in statu quo* verbleiben solle; mithin liesse sich das Mess-Korn für die katholische Priester nicht so geradezu abbringen. Sie möchten indessen sich nur Zeit lassen, bis sich in der Folge darunter was unternehmen liesse; denn freilich hätten die katholische Priester da nichts zu thun, wo keine katholische Einwohner wären«.

1) Am 6. Juni reichte Ciofani die Abschrift des Breves für Gnesen ein (R. 11. 24). Juni 6

1776 **178.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 73. A). Concept (geschrieben von Pistorius) und Mundum (geschrieben von Stellter).

Die für Westpreussen bestimmten katholischen Schulmeister.

Mai 7 Hoym. Breslau Mai 7.

»Nach E. M. . . . Befehl habe ich mir alle Mühe gegeben, die zu Verbesserung der Schul-Anstalten in Westpreussen erfoderliche 44 katholische deutsche Schulmeister zu engagiren. Ich bin auch, nachdem ich alle Schwierigkeiten, welche von den dazu ausersehenen Subjectis in Ansehung der Transferirung ihres Aufenthalts nach einem fremden, ihnen unbekannten Lande und der Trennung von ihren Anverwandten gemacht worden, zu übersteigen mich bemühet, so glücklich gewesen, die ganze Anzahl dieser Leute in der Art zu engagiren, dass selbe bereit sein, E. M. Befehl gemäss auf Trinitatis nach Westpreussen abzugehen. Was indessen diese Leute bekümmert, ist, dass es ihnen an den nöthigen Reisekosten fehlet und fast kein einziger derselben im Stande ist, diese weite Reise ohne einige Beihülfe zu unternehmen. Wie ich dann dahero . . . anheimstelle, ob nicht E. M. die Gnade haben wollen, diesen Leuten, um solche desto mehr zu dieser Veränderung zu animiren, auf die Person 10 Rthlr. Reisekosten und also sämmtlichen 44 zusammen 440 Rthlr. . . . zu bewilligen und . . . zu befehlen geruhen wollen, ob diese Kosten von der westpreussischen Kammer remboursiret oder aus denen hiesigen Überschüssen sollen genommen werden«.

Mai 12 Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 12.

Erklärt sich zufrieden bezw. einverstanden.

---

vor Mai 8 **179. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Bischofs Ostrowski von Kujawien.** (Ohne Ortsangabe) 1776 vor Mai 8.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Beitreibung der ihm schuldigen Abgaben.

»Der Bischof von Cujavien Ostrowsky, der die von seinen Gutsbauern noch vor der westpreussischen Besitznehmung zu fordern gehabte Arrérages seit drei Jahren, dass er darum bei der Marienwerderschen *p.* Kammer (welche die Regie gedachter Güter übernommen), sollicitiret, nicht erhalten können, bittet . . ., da gedachte Arrérages liquid sind und als richtig anerkannt worden, oberwähnter Marienwerderschen Kammer, solche beitreiben und ihm auszahlen zu lassen . . ., Ordre zu stellen«.

Mai 8 Der König verfügte (8. Mai): »An die Kammer. Soll das examiniren, woher das kömmt, warum die Reste nicht abgeführet werden; und dem Bischof kann geantwortet werden, dass die Kammer Ordre erhalten«.

1) Vgl. den Befehl vom 20. Januar.

180.[1]**. Cabinets-Resolution für das »Agneten-Kloster zu Magdeburg«.** 1776 Mai 13
Potsdam 1776 Mai 13.

R. 96 (Minüten des Cabinets 75, 404).

Bestrafung einer Thätlichkeit.

»S. K. M. u. s. w. lassen dem Sanct-Agneten-Kloster hiedurch bekannt machen, dass der Major v. Fallois[2]) wegen der an dessen Syndicus ausgeübten Thätlichkeit bereits mit Arrest bestrafet worden. Zugleich wird dem Kloster zu erkennen gegeben, wie es gar nicht nöthig gewesen, darüber ein so grosses Geschrei zu machen; vielmehr hätte dasselbe besser gethan, wenn es statt dessen seine Klage gleich bei dem dortigen Gouvernement angebracht, woselbst es alle Assistance gefunden haben würde«.

Nach einigen Tagen berichtete das Kloster weiter, dass Fallois »durch ein Pasquill, so er eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat, aus seinem Arrest der Reputation der Äbtissin und Conventualin des Klosters Abbruch zu thun unternommen«, und bat, »den Major v. Fallois wegen der durch seine Schandschrift ihnen zugefügten grossen Prostitution zur gebührenden Strafe ziehen und ihnen wider denselben Schutz . . . angedeihen zu lassen«.

Der König verfügte (16. Mai): »Die Sache ist ja schon längst abgemacht, Mai 16
der General Saldern[3]) hat deswegen Ordre erhalten. Indessen müssen sie und ihre Leute sich aber auch ruhig verhalten«.

---

181. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept und Mundum. Der Cabinets-Befehl auch in den Minüten des Cabinets 75, 428.

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

Hoym. Breslau Mai 13. Mai 13

»Nach E. M. . . . Befehl ist das Temporelle der schlesischen Jesuiten nunmehr regulirt, und habe ich von ihren Gütern durchgehends pertinente

---

1) Der in den Extracten f. d. Cabinets-Vorträge (R. 96) enthaltene Auszug aus der Beschwerde des Klosters lautet: »Das u. s. w. zeiget . . . an, dass der Ingenieur-Major de Fallois ihren Kloster-Syndicum, den Criminal-Rath Salomon, am 6. Mai, nachdem er ihm fast eine ganze Stunde aufgelauert, am hellen Tage auf dem Neuen Markt ohnweit der Regierung und ungefähr zwei Schritt von der daselbst stehenden Schildwache mit Stockschlägen so unmenschlich gemisshandelt, dass beide Arme demselben ganz verschwollen und mit Blut unterlaufen sind, und bittet, denselben gegen die Wuth des Major de Fallois . . . sicher stellen zu lassen«.

2) Josef v. F., Verfasser mehrerer militärischer Werke, 1781 cassirt.

3) General-Lieutenant Friedrich Christof v. S., Gouverneur von Magdeburg.

1776 Mai 13 Anschläge zu künftiger wirthschaftlichen Administration derselben formiren lassen. Es hat viele Mühe gekostet, selbige gehörig anzufertigen, da die bisherige Wirthschaft ungemein versteckt und unordentlich betrieben worden. Ich schmeichle mir indessen, dass durch die künftige gute Bewirthschaftung dieser Güter solche in ganz andere Umstände kommen und in einigen Jahren nicht nur die darauf haftende, über 100 000 Rthlr. betragende Schulden werden können getilget werden, sondern auch dass sodann noch eine gute Anzahl mehrerer junger Leute in denen Schulen zum Besten des Staates nach E. M. landesväterlichen Absicht werden gebildet und unterhalten werden können.

»Um diese E. M. . . . Intention zu erreichen, habe ich für die Administration der Jesuiter-Güter eine besondere ausführliche Instruction entworfen, welche ich in der Anlage . . . überreiche und E. M. submittire, ob Allerhöchstdieselbe solche nebst denen dazu gehörigen Ordres an den Pater Reinach zu Wartenberg und die schlesische Ober-Amts-Regierungen mit Dero . . . Unterschrift zu vollziehen geruhen wollen: wodurch sodann das Temporelle der Jesuiten in hiesiger Provinz nach E. M. . . . Befehl in Ordnung gesetzt und durch meine unablässige Bemühungen darin wird erhalten werden«.

Mai 19 Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 19.

. . . »Ich genehmige . . . die für die Administration der Jesuiter-Güter überreichte Instruction, und habe Ich solche nebst denen mit vorgelegten Ordres [1]) vollzogen: welches denn alles hiebei zurück erfolget« . . .

---

182. Cabinets-Befehl an die Ober-Amts-Regierungen zu Breslau und Glogau. Potsdam 1776 Mai 19.

R. 46. B. 168. N. Abschrift.

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»Nachdem S. K. M. von Preussen . . . resolviret haben, das sämmtliche Vermögen des Jesuiter-Ordens in Schlesien mit Inbegriff der Seminarien- oder Fundations-Güter in eine besondere Administration unter der Direction Dero Krieges- und Domänen-Kammer in Breslau nehmen zu lassen, so machen Allerhöchstdieselbe solches Dero Breslauischen [Glogauischen] Ober-Amts-Regierung hierdurch . . . bekannt. Und ist Dero Wille, dass diese Güter von itzt an gleich Dero Domänen-Gütern sollen bewirthschaftet und geachtet und, wie von diesen im Ressort-Reglement vom 1. August 1750 [2]) verordnet worden, behandelt werden«.

---

1) S. die folgenden Nummern.

2) Reglement, welchergestalt und was für Justiz- und andere Sachen in Schlesien und der Grafschaft Glatz für die daselbst etablirte Landes-Collegia gebracht und von denselben entschieden werden sollen; *d. d.* Potsdam 1. August 1750. S. den 1759 erschienenen Nachtrag zur Korn'schen Sammlung 304ff.

Das Geistliche Departement erhielt von der ganzen Angelegenheit erst durch die Glogauische Ober-Amts-Regierung Kenntniss. 1776 Mai 19

---

183. (Königliche) »Instruction zur Administration derer Jesuiter Güter in Schlesien«. Potsdam 1776 Mai 19.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept, geschrieben vom Kriegsrath Leo.

»Nachdem S. K. M. von Preussen u. s. w. resolviret haben, das sämmtliche Vermögen, welches der Jesuiter-Orden in Schlesien besitzt, bei denen gegenwärtig vorwaltenden Umständen unter Höchstderoselben Auctorität in eine besondere Administration nehmen, die davon fallende Revenus hingegen sowohl zur Unterhaltung derer bisherigen Mitglieder des Ordens als auch zu Fortsetzung derer Schulen verwenden zu lassen, so haben Allerhöchstdieselben für nöthig befunden, deshalb nachstehende Instruction entwerfen zu lassen.

»§ 1. Wollen S. K. M., dass sämmtliche denen Jesuiten in Schlesien gehörige Güter und ihr ganzes Vermögen in Allerhöchstdero Namen durch eine besondere Administration unter der Aufsicht der Breslauschen Krieges- und Domänen-Kammer bewirthschaftet werden solle, in der Art, als solches *in anno 1758* mit dem Bisthum Breslau veranlasst worden [1]). Diese Administration soll benanntes Vermögen dergestalt auf Pflicht und Gewissen administriren, als solches mit denen Domänen geschiehet und sie es vor Gott und Sr. K. M. zu verantworten sich getrauet.

»§ 2. Alle von dem Vermögen derer Jesuiten fallende Revenus sollen nach Abzug derer Zinsen von denen schuldigen Capitalien und derer übrigen Unkosten zur Unterhaltung derer bisherigen Mitglieder des Jesuiter-Ordens und zur Fortsetzung, auch dem Befund nach Erweiterung derer Schulen verwandt werden. S. K. M. befehlen dabei der Administration, den ihnen von Dero dirigirenden Ministre v. Hoym vorgelegten und von Allerhöchstdenenselben approbirten Etat überall zum Grunde zu nehmen und sich solchen zur genausten Richtschnur dienen zu lassen.

»§ 3. Da aber der Etat von Zeit zu Zeit auch selbst durch die mit verbesserter Wirthschaft vermehrten Einkünfte einigen Abänderungen unterworfen ist, so wollen S. K. M., dass alle drei Jahre ein neuer und denen jedesmaligen Umständen angemessener Etat gemacht werden solle: dergestalt dass das Project dazu von der Administration angefertiget und nach geschehener Revision der *p.* Kammer von Dero dirigirenden Ministre Allerhöchstdenenselben zur Vollziehung eingereichet wird.

»§ 4. Da S. K. M. das Vertrauen haben, dass die Administration bessere Wirthschaft führen wird, als bis anhero betrieben worden, so wollen auch Allerhöchstdieselbe, dass die sogenannte Seminarien-Güter, als welche Fundationes für die Jugend sind und bisanhero unter der Verwaltung derer Jesuiten

---

1) S. Band 4, 10ff.

1776 Mai 19 gestanden haben, ebenfalls zu dieser Administration gezogen werden sollen. Jedoch verstehet sich von selbst, dass die Revenus von solchen *quartaliter* denen Executoribus derer Stiftungen bezahlet werden müssen.

»§ 5. Da die Güter derer Jesuiten sehr zerstreut liegen und bei einer Bewirthschaftung durch Amtleute nicht die genaue Aufsicht aller Orten gehabt werden kann, um einerseits selbige auf's höchste zu nützen und andererseits allen Betrügereien vorzubeugen, so soll die Administration vorzüglich und mit allem Ernste sich bemühen, solche überall (jedoch nicht anders als durch öffentliche Licitation) demjenigen, welcher das höchste Gebot thut und die besten Conditiones macht, zu verpachten. Sie soll dabei aber ohne alle Nachsicht dafür sorgen, dass von Seiten des Pachters hinlängliche Caution zur Sicherheit sowohl der Pacht-Gefälle als des Inventarii bestellt werde; und ohne oder mit nicht genugsamer Caution soll keiner angenommen werden, wenn selbiger auch ein noch so gutes Gebot gethan hatte.

»§ 6. Von der Einnahme und Ausgabe muss die Administration richtige Rechnungen führen und solche alle Jahre bei der Breslauschen Kriegs- und Domänen-Kammer zur Revision und Décharge einsenden. Die Führung derer Rechnungen muss in eben der Art geschehen, als solches bei Sr. K. M. Cassen verordnet ist. Es findet dahero auch ganz besonders das unter'm 24. Juli 1769 erlassene Cassen-Edict [1]) nebst der angehängten Cassen-Instruction, sowie das Nachtrags-Edict vom 18. December 1774 [2]) hier seine Anwendung; und wird die Administration überhaupt, *spécialement* aber der anzustellende Cassen-Rendant auf solche verwiesen.

»§ 7. Die Administration stehet *ratione* ihrer Verrichtungen lediglich unter der Krieges- und Domänen-Kammer zu Breslau und deren Chef-Präsidenten; sowie auch letzterer die Subjecta zu solcher zu ernennen hat. Sie muss dahero auch derselben von allem Red und Antwort geben. *In specie* ist sie verbunden, bei allen Verpachtungen, Ertheilungen der Remissionen bei Unglücksfällen an die Pachter, bei allen Bauten und Reparaturen, wenn solche über 20 Rthlr. betragen, und endlich auch bei allen sich etwa gegen den Etat zeigenden Abweichungen bei der *p.* Kammer anzufragen und deren Confirmation und *resp.* Approbation zu suchen. Eben dieses gilt auch von denen Fundations-Gütern, nur mit dem Beisatze, dass die Administration in allen diesen Fällen, in welchen sie bei der *p.* Kammer anfragen muss, auch wenn es Fundations-Güter betrifft, darüber mit dem Bischofe und gegenwärtig, bei dessen

---

1) Edict wegen Untersuchung und Bestrafung derer bei Königlichen, Landes-, Städte- und andern öffentlichen Cassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten; *d. d.* Potsdam 24. Juli 1769. S. Korn'sche Sammlung 11, 209 ff.

2) Edict gegen das Schuldenmachen der Cassen-Bedienten, besonders zu Verheimlichung der Cassen-Defecte; *d. d.* Potsdam 18. December 1774. S. Korn'sche Sammlung 14, 274 ff.

Abwesenheit, mit dem *vicario apostolico* v. Strachwitz (als welchem die Aufsicht und Ober-Direction der milden Stiftungen oblieget) sich concertiren muss. Die Administration soll den Sitz zu ihrer Arbeit in dem Jesuiter-Collegio zu Breslau haben, als woselbst ihr der erforderliche Gelass eingeräumet werden soll. S. K. M. wollen, dass sie den Namen der Königlichen General-Administration derer Jesuiter-Güter führen und sich dabei eines eigenen Siegels mit dem Adler bedienen soll. 1776 Mai 19

»§ 8. Ganz eigen und mit äussersten Kräften soll die Administration sich bemühen, die Revenus durch gute Wirthschaft zu vermehren, um dadurch in den Stand zu kommen, die Schulden *successive* zu tilgen. Um aber das ganze Schuldenwesen in Richtigkeit setzen zu können, soll sie sämmtliche Creditores von sämmtlichen Ordens-Häusern eines nach dem andern öffentlich und *sub praeiudicio* vorladen, ihre Forderungen justificiren lassen und, wann solchergestalt ein Liquidum festgesetzt worden, einen Plan entwerfen, wie die Gläubiger mit der Zeit bezahlt werden können und solchen zur Approbation bei der Kammer übergeben.

»§ 9. Die zum Unterhalte der Geistlichen im Etat bestimmte Gelder müssen denen Obern eines jeden Hauses alle Quartale prompt zur weitern Distribution bezahlt werden. Und da die Percipienten ausser diesen weiter nichts zu ihrer Nothdurft haben, so muss die Administration sich bestreben, die Zahlung *anticipando* zu leisten. Weilen sie aber anfänglich und in denen ersten Jahren solches aus eigenen Kräften zu bewirken nicht im Stande ist, so hat sie für einen hinlänglichen Vorschuss Sorge zu tragen und denselben aufzunehmen, dahin aber auch zu sehen, dass selbige gleich in denen ersten Jahren wieder erstattet werden« . . .

---

184. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1776 Mai 20. Mai 20

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle wegen Feier des Jubelfestes.

»Aus Euerm . . . Bericht vom 30. April *c.* ist ersehen worden, wasgestalt sowohl der Fürst-Bischof von Ermeland bei Euch angefraget hat, ob er die an ihn erlassene, hierneben zurückgehende päpstliche Bulle wegen der Feier des Jubelfestes in der römisch-katholischen Kirche in der ermeländischen Diöces publiciren könne, als auch der Official Pomianowski nachgesuchet, das wegen eben dieser Jubelfeier von dem Bischof von Plock an ihn erlassene . . . Circulare in dem diesseitigen Antheil der Plockischen Diöces publiciren zu dürfen.

»So viel nun das Plockische Circulare anlanget, so muss darin das Ausserlandesgehen der Unterthanen zu solcher Jubelfeier nicht nur unerwähnet bleiben, sondern Ihr habt auch mit der Krieges- und Domänen-Kammer die er-

1776 Mai 20 forderliche Maassreguln zu nehmen, dass solches nicht etwa versteckter Maassen geschehe. Da Ihr denn im Übrigen die Publication sowohl im Ermeland als dem Antheil der Plockischen Diöces nachgeben könnet«.

Die gleiche Erlaubniss wurde (auf Anfrage des Decans zu Pless, bezw. der Officiale zu Dirschau und Kamin) für die preussischen Antheile der Diöcesen Krakau, Kujawien und Gnesen ertheilt.

---

185. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1776 Mai 20.

R. 7. B. 26. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Gemischte Ehen.

»Auf Euren . . . Bericht und Anfrage . . ., wem die Copulation zweier Verlobten, deren einer der protestantischen, der andere aber der katholischen Religion zugethan ist, zustehe, wollen Wir Euch hiermit ohnverhalten, dass es auch hier bei der Regel bleiben und also der *parochus sponsae* alle Mal die Trauung verrichten müsse«.

Mai 23 Ministerial-Resolution für die Katholiken zu Hattingen, s. unter dem 4. März.

Juni 5 **186. Conferenz-Protokoll.** Breslau 1776 Juni 5.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Geschrieben von Suarez.

Regulirung des schlesischen Schulwesens.

»Nachdem bei denen in Ansehung des vormaligen Jesuiter-Ordens neuerlich erfolgten Veränderungen S. K. M. sowohl bereits unter'm 3. Januar *c.*[1]) als noch näher unter'm 17. März *c.*[2]) Höchstdero Intention dahin zu declariren geruhet, dass durch die Mitglieder des aufgehobenen Ordens (welche künftighin den Namen der Mitglieder des königlichen Schulen-Instituts führen werden) das Schulwesen und der Unterricht der Jugend katholischer Religion nach Maassgabe des allerhöchst approbirten Schulen-Reglements vom 11. December 1774[3]) nach wie vor besorgt werden, solche zu dem Ende in einem Corps beisammen bleiben und ihnen neue Leute anzunehmen und zu Lehrern und Professoren auszubilden frei stehen, auch nach dieser höchsten landesväterlichen Willensmeinung das Weitere in der Sache regulirt werden solle: als ist es der Nothwendigkeit zu sein erachtet worden, die Mittel und Wege, wie nunmehro das Schulwesen diesen höchsten Gesinnungen zufolge gehörig einzurichten und in welchen Stücken etwa das an und für sich bei der Sache immer zum Grunde zu legende und nach seinem wesentlichen Inhalt ungeändert bleibende oballegirte Schulen-Reglement nach jetziger Verfassung des Instituts einiger Zusätze, Modificationen und Erläuterungen bedürfen werde, gewisse nähere

1) S. No. 121. 2) S. No. 165. 3) S. Band 4, 630 ff.

Maassregeln in Überlegung zu nehmen und bis auf allergnädigste königliche Approbation festzusetzen. 1776 Juni 5

»Es haben zu dem Ende des königlichen Geheimden Etats- und Justiz-Ministre Herr v. Carmer Exc. vermöge der Hochdenenselben sowohl in dem mehrerwähnten Reglement vom 11. Dezember 1774 übertragnen Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen des Instituti als nach der desfalls von Sr. K. M. unter'm 17. März *c.* neuerdings declarirten Willensmeinung nicht allein vorläufig dem Herrn *directori scholarum* Pater Zeplichall die Ausarbeitung gewisser zu diesem Endzweck abzielender und bei den Deliberationen zum Grunde zu legender Aufsätze committirt, sondern auch, nachdem solche wirklich eingekommen, eine Conferenz darüber auf den heutigen Tag anzuberaumen befunden, bei welcher sowohl nurgedachter Herr *director scholarum* und der Herr *rector universitatis* Pater Reiffnauer [1]) als auch sämmtliche Mitglieder des hiesigen *magistratus academici* der ergangenen Einladung zufolge wirklich erschienen sind.

»Gleich bei der Eröffnung der Conferenz, wobei der Versammlung die ihnen und dem Institut von Sr. K. M. bis anhero verliehene Gnade und mächtige Protection eingedenk gemacht, sie von den fortdaurenden huldreichen und auf ihre sowohl als des Landes Besten abzielenden allerhöchsten Gesinnungen nochmals versichert und sie nachdrücklichst aufgefordert wurden, sich derselben durch unermüdeten Fleiss, Treue, Eifer und Eintracht in baldiger und vollständiger Ausführung des zur Verbesserung und Vervollkommung ihrer Schulen entworfenen Plans würdig zu bezeugen, überreichte der Herr *cancellarius universitatis* Pater Enzendorffer [2]) das . . . hier beiliegende Promemoria, in welchem behauptet werden will: (1) dass alle Vorsteher und Lehrer von dem Bischof abhängig sein und keiner ohne dessen Zuthun und Vorwissen ein- oder abgesetzt werden müsse; (2) dass der Bischof anjetzt eben das vorstelle, was bei dem erloschnen Orden der Provincial gewesen, und daher die Ausübung des neuen Schul-Reglements mit selbigem gemeinschaftlich abgehandelt werden müsse; (3) dass die *membra instituti* nicht befugt wären, in irgend einer wichtigen Sache ohne Bewilligung des Bischofs etwas zu beschliessen und einzugehen.

»Es wurde aber hierauf von Seiten des Herrn Etats-Ministre v. Carmer Exc. erwiedert: Wasgestalten man nicht ohne Befremdung wahrnehmen müsse, dass in diesem Promemoria theils verschiedne sehr unlogicalische Schlussfolgen gemacht, theils Sätze, die der Landesverfassung eben so sehr als dem Gerechtsamen und der Intention Sr. K. M. *e diametro* entgegenliefen, avancirt und Objecte mit einander vermengt würden, welche einer sehr genauen und wesentlichen Unterscheidung bedürften.

»Ein Mitglied des königlichen Schulen-Instituts könne in einem doppelten Verhältniss betrachtet werden, nämlich 1) als Priester, 2) als Lehrer, dessen

1) Vgl. Band 4, 525 Anm. 3, wo *Reiffnauer* zu lesen ist. 2) Adam Entzendorffer.

1776 Juni 5 Hauptpflicht sich auf einen zweckmässigen Unterricht der ihm anvertrauten Jugend beziehe.

»Dass die Membra des Schulen-Instituts in dem Verhältniss als Priester der geistlichen Jurisdiction des Bischofs unterworfen wären, daran werde gar nicht gezweifelt. Es verstehe sich daher auch von selbst, dass, wenn von Conferirung der *ordinum tam maiorum quam minorum*, von der Einrichtung des Gottesdienstes, von der *cura animarum* und den Pflichten der dazu gewidmeten Personen, von der Kirchenzucht und von andern *ad mere spiritualia et ecclesiastica* gehörigen Angelegenheiten und Geschäften die Rede sei, alle Membra des Schulen-Instituts, insofern sie Clerici sind, ihre Subordination unter dem Bischof agnosciren und den Anweisungen desselben gebührend Folge leisten müssen.

»Ganz anders aber verhalte sich die Sache, wenn diese Mitglieder des Instituts in der Qualität als Schullehrer betrachtet würden.

»Die Einrichtung und Anordnung der öffentlichen Erziehungs-Anstalten und die Aufsicht über selbige sei eine der wichtigsten Branchen der allgemeinen Landes-Polizei; dem Staate komme es daher ganz allein zu, für zweckmässige Vorschriften darin und für die gehörige Befolgung derselben Sorge zu tragen. Dieser Satz sei in unsern gegenwärtigen Zeiten so allgemein anerkannt und so sehr über alle Contestation hinausgesetzt, dass es überflüssig sein würde, sich bei weitläufigen Beweisen desselben aufzuhalten, zumalen selbst die der römischen Kirche am eifrigsten zugethanen Puissancen, wie die zu Tage liegenden neuerlichen Vorgänge in- und ausserhalb Deutschlands es bestätigten, diesen wichtigen Theil ihrer Souveränitäts-Rechte, der auf die Ruhe und den Flor des gesammten Staates den unmittelbarsten Einfluss habe, sich aus den Händen spielen zu lassen keineswegs gemeint wären, sondern diese ihre Gerechtsame bei jeder Gelegenheit mit dem grössten Nachdruck und Standhaftigkeit behaupteten. So würden z. E. in kaiserlichen Landen die gesammten Schul-Angelegenheiten durch eine Commission respicirt, worin der dem Polizeiwesen vorgesetzte Ministre das Oberhaupt sei, und die Schulen-Commission in Pohlen sei nicht von den Bischöfen, sondern lediglich von dem König und der Republik abhängig.

»Es sei daher auch gar nicht zu erwarten, dass S. K. M. . . . jemals dergleichen Principia goutiren und genehmigen würden, als in dem überreichten Promemoria vorgetragen werden und deren Absicht es offenbar sei, in Ansehung des Schulenwesens einen *statum in statu* einzuführen. Ausser den oben berührten allgemeinen Betrachtungen würden jene Grundsätze auch noch in Rücksicht auf die schlesische Landesverfassung und auf diejenigen Verhältnisse, worin der nun erloschne Orden gegen die Regierung zeithero gestanden habe und noch stehe, als ganz unschicklich und inapplicabel dargestellt.

»Es werde wohl niemand zweifeln, dass, nachdem der Jesuiter-Orden als eine *persona moralis* zu existiren aufgehört habe, die Güter desselben *tanquam bona vacantia* dem königlichen Fisco anheimgefallen wären und es lediglich

von Sr. K. M. dependirt haben würde, darüber nach dem Vorgang anderer, selbst katholischer, Mächte willkürlich zu verordnen. Da nun aber . . . S. M., anstatt von dieser ganz incontestablen Befugniss Gebrauch zu machen, diese Güter lediglich zu Unterhaltung der katholischen Schulen bestimmt und sämmtliche bisherige Mitglieder des Ordens bei diesem neuen Institut zu conserviren geruhet, auch sie dabei mit beträchtlichen Beneficiis zu versorgen die . . . Intention hegten, mit allen diesen Begnadigungen aber nur die einzige Bedingung verknüpft werde, dass die Mitglieder des Instituts sich mit Treue, Fleiss und Eifer der Erziehung der Jugend widmen und dieses wichtige Geschäfte nach dem von Sr. K. M. vorgezeichneten und approbirten Plane betreiben sollten, so verrathe es sehr undankbare Gesinnungen, wenn man anjetzt dem höchsteu Landesherrn die ihm nach allen gesunden Principiis allein competirende Direction des Schulenwesens streitig machen, solche einem geistlichen Obern in die Hände spielen und die weltliche Regierung am Ende wohl gar davon ausschliessen wolle. 1776 Juni 5

»Selbst die innere Ruhe und äussere Sicherheit des Staats sei allzu sehr dabei interessirt, als dass man dergleichen bedenklichen Grundsätzen im mindesten Gehör geben sollte. Da hier von einem Arrangement nicht bloss für heute oder morgen, sondern für alle künftige Zeiten die Rede sei und man die in Zukunft sich vielleicht ereignenden Conjuncturen niemals voraussehen könne, so sei es allzu gefährlich, die Direction des gesammten Schulwesens, besonders in einer Provinz wie Schlesien ist, einem solchen geistlichen Obern zu überlassen, von dessen Denkungsart und Gesinnungen gegen den Staat man niemals zuverlässig versichert sein könne und der vermöge des ihm solchergestalt zugestandenen Einflusses und vermöge der Subordination, worin alsdann sämmtliche Lehrer der katholischen Jugend gegen ihn stehen und die nur allzu geschwind in eine Subjection ausarten würde, die schönste Gelegenheit hätte, jungen Gemüthern solche Lehren und Grundsätze einprägen zu lassen, die mit den Principiis unserer Staats- und Landesverfassung schlechterdings incompatibel wären und deren schädliche Wirkungen sich in bedenklichen Zeitläuften mit empfindlichem Nachtheil der öffentlichen Wohlfahrt nur allzu sehr äusserten. Man würde auch sehr unrecht thun, diese Reflexion als eine überflüssige oder wohl gar affectirte Besorgniss ansehn zu wollen, da in der neuesten schlesischen Geschichte noch ziemlich frische Beispiele und Beweise von dem pflichtwidrigen Betragen solcher geistlichen Obern, von den landesverderblichen Grundsätzen, welche sie einem Theile des ihnen unterworfnen Cleri und durch diesen einer beträchtlichen Anzahl königlicher Vasallen beizubringen gewusst, und von dem Missbrauch, den sie von dem ihnen geschenkten allergnädigsten Vertrauen gemacht hätten, vor Augen lägen.

»Es könne und werde also von Seiten des königlichen Herrn Commissarii Exc. niemals nachgegeben werden, dass dem Bischof der geringste Einfluss in die Direction des Schulwesens gestattet, die Lehrer in Ansehung ihrer Ein- und Absetzung sowie ihrer Pflichten und Functionen von ihm abhängig ge-

1776 Juni 5 macht, ihm bei der Wahl der Gegenstände des Unterrichts, der Methode oder der zum Grunde zu legenden Lehrbücher einige Concurrenz eingeräumt oder die Ausführung des Schul-Reglements seiner Disposition überlassen würde; sondern man müsse lediglich darauf bestehen, dass der Bischof von allen diesen Angelegenheiten nicht melirt werde, vielmehr sein Ansehn und Einfluss auf die wirklichen bloss geistlichen und mit der *cura animarum* in unmittelbarer Beziehung stehenden Angelegenheiten nach wie vor eingeschränkt bleibe, das Schulwesen selbst aber nach dem in dem Reglement deutlich genug verzeichneten Plan von dem Institut unter alleiniger Aufsicht und Direction der Landes-Regierung eingerichtet und betrieben werde.

»So viel glaube man jedoch ohne Präjudiz der allerhöchsten königlichen Gerechtsame nachgeben zu können, dass, wenn von Bestellung eines neuen Lehrers für die theologische Facultät auf hiesiger hohen Schule die Rede sei, das von dem Institut vorgeschlagne und von dem königlichen Commissario agreirte Subjectum sodann dem Bischof präsentirt werden und demselben, wenn er gegen die Lehre und Wandel des Präsentati etwas Gegründetes einzuwenden hat, die Ertheilung der Exclusivae frei gelassen sein solle. Auch wolle man den Lehrern gedachter theologischen Facultät keineswegs untersagen, sich über die Eintheilung der Stunden, über die in jeder vorzutragenden Materien, über die zum Grunde zu legenden Bücher und andre dergleichen *ad mere theologica* gehörige Gegenstände des Raths und der Anweisung des Bischofs zu bedienen, jedoch auch dieses nur unter der Bedingung, dass dergleichen Verfügungen desselben nicht anders als unter beitretender Approbation des königlichen Commissarii gültig und diesem unverwehrt sein müsse, dahin zu sehen, womit[1]) dadurch dem Plan (im Ganzen genommen), der Intention Sr. K. M., den Landesgesetzen und Verfassung nicht entgegengehandelt werde.

»Der Herr Pater Cancellarius fand bei dieser Explication weiter nichts zu erinnern, sondern führte nur an, wie er bitten müsse, ihm die in seinem Promemoria enthaltnen Anträge nicht ungleich oder als eine Widersetzlichkeit gegen die allerhöchste königliche Willensmeinung aufzunehmen, da er hiebei vornehmlich nur die Absicht gehegt habe, sich und seine Mitbrüder gegen den ihnen bis anhero verschiedentlich gemachten Vorwurf, als ob sie sich dem Ansehn des Ordinarii und dem Gehorsam gegen selbigen eigenmächtig entziehen wollten, von sich abzulehnen[2]).

»Hierauf wurde mit Verlesung der von dem Herrn *directore scholarum* Pater Zeplichall entworfnen Aufsätze[3]): I. Von den Candidatis zum Lehramt; II. von den Lehrern; III. von den Officialen des Schulen-Instituts: 1) von den *rectoribus gymnasiorum*, 2) von dem *rectore*[4]) *universitatis*, 3) von dem *cancellario universitatis*, 4) von den *decanis*, 5) von den *senioribus*, 6) von

1) dass. 2) Verschrieben für: »zu verwahren«.
3) S. unter dem 26. und 27. August. 4) Hs.: »Rectoribus«.

den *praefectis scholarum* der Anfang gemacht und dabei vorläufig festgesetzt, dass, um einestheils von der an sich ziemlich schwachen Anzahl der zum Lehramt tauglichen Membrorum des Instituti desto vortheilhaftern Gebrauch machen zu können, theils den Fonds des Instituts mit Unterhaltung allzu vieler Personen nicht zu belasten, das Officium eines *praefecti scholarum* bei dem hiesigen Collegio einem von den *professoribus theologicae vel philosophicae facultatis* übertragen, bei allen übrigen Collegiis aber mit dem *officio rectoris* combinirt werden solle; welches nach jetziger Verfassung um so füglicher geschehen könne, als einestheils die Rectores, nachdem ihnen bei der allerhöchst angeordneten Kammer-Administration der Güter nur noch die Obsorge für die häusliche Wirthschaft ihres Collegii übrig bleibe, desto mehr Zeit auf die Schulen und die nöthige Aufsicht darüber verwenden, anderntheils sie darin durch die öftere Visitationes des Directoris controlirt und dabei auf das Betragen der Lehrer und Lernenden, sowie auf pünktliche Beobachtung des Schulen-Reglements die erforderliche Rücksicht genommen werden könne. 1776 Juni 5

»*Ad I.* Von den Candidatis zum Lehramt.

»I) Von deren Aufnahme in das Institut wurde *ad* § *4* bemerkt, dass, insofern der *professor theologiae vel philosophiae*, welcher bei hiesigem Collegio *praefectus scholarum* ist, nicht zugleich Decanus seiner Facultät sei, selbiger der Zahl der Examinatorum als der vierte beitreten werde[1].

»II) Von den Studiis.

»*Ad* § *4*[2] wurde angemerkt, dass dieser Unterricht in der Pädagogik einem von den *professoribus theologiae aut philosophiae*, welcher sich dazu am besten qualificiren würde, aufgetragen und dahin gesehen werden solle, demselben zu diesem mühsamen Amte durch eine Zulage des gewöhnlichen Salarii die nöthige Aufmunterung zu verschaffen.

»*Ad* § *6* versteht es sich von selbst, dass die Conferirung der Ordinum für den Bischof gehöre und daher auch diejenigen, welche zur priesterlichen Weihe zugelassen sein wollen, sich deshalb bei ihm gebührend melden müssen.

»*Ad II.* Von den Lehrern.

»*Ad* § *7*[3] wurde angemerkt, dass dieser Paragraph, nachdem die *prae-*

1) Hiezu am Rande die Bemerkung von Suarez' Hand: »*Cessat* und würde der *decanus* niemals zugleich *praef. scholarum* sein können«.

2) Derselbe lautete: »Ausser den ordentlichen Collegien auf der Universität, welche sie hören werden, sollen sie alle Wochen wenigstens zwei Stunden lang in dem *studio paedagogico* privatim unterrichtet und geübet werden. Zu diesem Ende wird das Institut jederzeit einen geschickten Lehrer der Pädagogik auf der Universität unterhalten, welcher, um einem so wichtigen Amt vorzustehen, eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und die innersten Kenntnisse des Lehramts besitzen sollte«.

3) »Die *praefecti scholarum* sollten allezeit aus der Classe der Lehrer gewählt werden, weil zu ihrem Amte eine genaue Kenntniss der Schul-Verfassung und der gymnastischen Wissenschaften erfordert wird. Die bejahrten Lehrer, welche zur Belohnung ihres Fleisses einige Ruhe verdienen, sind zu diesem Amte die schicklichsten«.

1776 Juni 5 *fectura scholarum* das Officium eines besondern Mannes zu sein aufgehört habe, von selbst hinwegfalle.

»Ebenso ergiebt sich *ad* § *8* [1]) die abgeänderte Fassung von selbst.

»*Ad* § *10* [2]) wurde beliebt festzusetzen, dass ausser dem *directore scholarum*, den *rectoribus universitatis et gymnasiorum* und den *dignitariis* auf hiesiger Universität, deren Rangordnung bereits bestimmt ist, alle übrigen Lehrer unter sich nur nach der Ancienneté ihrer Dienste bei dem Institut rangiren sollen.

»*Ad* § *11* [3]) wurde der Antrag als ein Vorschlag, durch welchen allerdings der Flor der hiesigen Universität sehr vermehrt werden könne, *ad deliberandum* genommen.

»*[Ad] III.* Von den Officialen des Schulen-Instituts.

»A) Von den *rectoribus gymnasiorum.*

»*Ad* § *2* [4]) ergiebt sich die Abänderung von selbst aus dem, was oben wegen Combinirung des *officii* eines *praefecti scholarum* mit dem Amte des *rectoris* festgesetzt worden. Überhaupt wird hierbei angemerkt, dass die aus diesem Umstand hin und wieder in der Fassung nothwendig gewordnen Abänderungen in den Aufsätzen selbst *brevi manu* eingerückt sind.

»*Ad* § *11* [5]). Bei Gelegenheit dieses Paragraphi wurde *ratione* der Ferien ein doppelter Antrag gemacht.

---

1) »Würkliche Lehrer können weder *rectores gymnasiorum*, noch *praefecti scholarum* sein, weil beide neben*) die Lehrer wachen sollen«.

2) § 7 der endgültigen Fassung.

3) Fehlt in der endgültigen Fassung. Er lautete: »Da in gesammten königlich preussischen Staaten nur eine katholische Universität, nämlich die in Breslau, existirt, so wäre rathsam, dass alle Gymnasien in obgedachten Staaten in Ansehung der Lehrart sich dem schlesischen Schul-Reglement vom 11. December 1774 conformiren und bei etwa vorfallenden Schwierigkeiten dasselbe in Ausübung zu bringen sich an den *magistratum universitatis*, als ein litterarisches Conseil, wenden möchten. Eine dergleichen Vereinigung aller katholischen Gymnasien zu einem Körper unter der obersten Aufsicht Sr. E. des Herrn Justiz-Ministres in Schlesien würde die angenehme Wirkung haben, dass nicht allein das gesammte Schulwesen vermittelst zusammengesetzter Kräfte immer höher getrieben, sondern dass auch eine königliche Provinz durch die andere mit tauglichen Lehrern versehen und unterstützt werden könnte, welches vornehmlich in westpreussischen Landen von erheblichen Nutzen sein dürfte«.

4) »Damit aber das Schulwesen desto genauer von dem Rectore übersehen, geleitet und berichtiget werden könne, soll ihm, vornehmlich auf zahlreichen Gymnasiis, ein Amtsgehülfe gegeben werden. Dieses ist der *praefectus scholarum*, dessen Auctorität nicht weniger bei den Lehrern als bei den Schülern auf alle mögliche Weise von dem Rectore unterstützt werden soll«.

5) »So ist auch den Rectoribus schlechterdings untersagt, die in dem Schul-Reglement festgesetzten Ferien zu erweitern oder mit den Schulen zu dispensiren; auch sollen keine ausserordentliche Andachten in Schultagen gehalten, sondern auf die nächsten Sonntage verlegt werden«.

*) Wohl verschrieben für: »über«.

»1) Dass die grossen Herbst-Ferien um 14 Tage verlängert werden möchten, weil diese der Zeitpunkt wären, wo die meisten Eltern ihre Kinder nach Hause zu fordern und auf's neue zu kleiden pflegten, hierbei aber der im Reglement bestimmte Zeitraum von 4 Wochen, besonders bei den Entfernteren, nicht hinreichend sei; ohne zu gedenken, dass selbst die Lehrer dieser längern Erholungsfrist um so mehr bedürften, da sonst im ganzen Jahre keine Ferien Statt fänden. 1776 Juni 5

»2) Dass die vier Universitäts-Feste, nämlich *a) Leopoldi, b) Catharinae, c) Thomae Aquinatis, d) S^ti Iohannis ante Portam Latinam*, beibehalten werden möchten.

»B. Von dem *rectore universitatis*.

»*Ad* § 2[1]. Das in diesem Paragrapho beschriebne *officium* eines *praesidis candidatorum* soll von demjenigen Professore, welchem das Lehramt der Pädagogik aufgetragen ist, respicirt und demselben dagegen in andern Stücken einige Erleichterung verschafft werden.

»*Ad* § 6[2]. Bei Gelegenheit dieses Paragraphi wurde wegen der von den Membris des Instituts herauszugebenden Schriften annoch folgendes festgesetzt:

»a) Die Orationes, welche an festlichen Tagen gehalten werden, sind *regulariter* zum Drucke nicht qualificirt, es wäre dann, dass darin eine besondre wissenschaftliche Materie abgehandelt würde oder eine solche Rede sich als ein Muster der Beredtsamkeit vorzüglich auszeichnete.

»b) Es ist bereits im Reglement festgesetzt, dass die Stipendiaten zu gewissen Zeiten öffentlich disputiren sollen. Diese Disputationes, bei welchen besonders auf eine gute Auswahl der Materien zu sehen, sollen unter Appro-

1) »Insbesondere soll eine seiner wichtigsten Sorgen sein, dass die Candidati zum Lehramt, welche an der Universität erzogen werden sollen, zu gelehrten, geschickten und rechtschaffenen Lehrern ausgebildet werden. Zu diesem Ende soll er vorläufig eine Tagesordnung entwerfen und dem Directori zur Approbation vorlegen, nach deren Vorschrift die Candidati ihre Studir- und alle übrige Arbeit-Stunden abmessen und alle vorkommende Geschäfte und Handlungen berichtigen sollen. Damit er aber wegen Menge und Mannigfaltigkeit seiner übrigen Amts-Verrichtungen einige Erleichterung habe, wird ihm in Ansehung der Candidaten ein Gehülfe zugelassen, welcher unter den Namen *praesidis candidatorum* diese letztere sowohl im Literar- als im Sittenwesen unmittelbar dirigiren und also seine Stelle vertreten wird«.

2) »Der *rector universitatis* soll die Schriften, welche irgend ein Glied des Instituts durch den Druck bekannt zu machen gedenkt, dreien Gliedern des *magistratus academici* zur Censur übergeben und ihr Urtheil zum Grundsatze der zu gebenden oder zu verweigernden Approbation annehmen. Überhaupt soll dabei auf die folgenden Puncte gesehen werden: 1) ob eine dergleichen eingesandte Schrift des Drucks werth sei oder nicht; 2) wenn sie es ist, ob und wie solche corrigirt werden solle. Das erste wird sich aus der Materie, welche abgehandelt wird, aus der Weise der Behandlung, aus dem Stil und den übrigen Eigenschaften bestimmen lassen. Das zweite müssen die Censores dem Rectori schriftlich referiren, dieser aber wird die Approbation nicht eher von sich geben, bis das eingesandte Buch nach dem Urtheil der Censorum genau berichtiget worden«.

1776 Juni 5 bation der Universität gedruckt und zu bestimmten Perioden Sammlungen derselben herausgegeben werden.

»c) Einem jeden Mitglied des Instituts steht es frei, Abhandlungen über gelehrte Materien zu schreiben und unter gehöriger Censur in Druck zu geben. Doch soll es bei der Universität stehen, ob eine solche Schrift unter ihrer Autorität oder bloss auf den Credit des Verfassers im Publico erscheinen solle.

»C. *Ratione officii cancellarii universitatis* ist nichts zu erinnern gefunden worden.

»D. Von dem *officio decanorum.*

»*Ad* § *4*[1]). Bei Gelegenheit dieses Paragraphi wird angezeigt, dass sich verschiedentlich Scholaren von den sogenannten Kloster-Schulen meldeten und ihre Reception in die philosophische Classe verlangten, bei der mit ihnen vorgenommnen Prüfung aber so schwach in den andern Wissenschaften (die Latinität ausgenommen) befunden würden, dass sie unmöglich mit Nutzen in die Hörsäle der Universität admittirt werden könnten. Es wurde daher darauf angetragen, dass auch die Lehrer und Vorsteher der Kloster-Schulen angewiesen werden möchten, sich in Ansehung der Gegenstände und der Methode des Unterrichts, wie auch in Ansehung der dabei zum Grunde zu legenden Bücher nach den Vorschriften des Schul-Reglements zu achten und dass bis dahin dem Instituto frei gelassen werden möchte, solche von den Kloster-Schulen kommende Auditores, wenn sie in den Schul-Wissenschaften noch nicht hinlänglich geübt befunden würden, in diejenige Classe des Gymnasii, wozu sie *ratione* einer jeden Wissenschaft qualificirt wären, zurückzuweisen[2]).

»E. *Ratione officii seniorum* ist nichts zu erinnern gefunden worden.

»F. Von den *praefectis scholarum* auf den Gymnasiis.—Nach demjenigen, was *ratione* dieses Officii und dessen Combinirung mit dem *officio rectoris* oben *generaliter* festgesetzt worden, ergiebt es sich von selbst, dass dieser Abschnitt hier gänzlich wegfallen und die darin enthaltnen besondern Vorschriften der Instruction für den Rectorem beitreten.

»Endlich ist noch der diesjährige Lections-Catalogus vorgelegt und untersucht, dabei aber weiter nichts zu erinnern gefunden worden als dass, da in dem ersten Jahre der ästhetischen Classe täglich eine ganze Stunde für die deutsche Poesie und dagegen abwechselnd nur eine halbe Stunde für die Arith-

1) »Diejenigen Auditores also, welche in irgend eine Facultät aufgenommen zu werden verlangen, sollen sich dem Decano derselben persönlich vorstellen, welcher sie nach Maassgabe ihrer Testimoniorum aufnehmen oder zurückweisen wird. Und insonderheit soll in die philosophische Classe niemand zugelassen werden, er habe denn ein rühmlich Attest über seine auf dem Gymnasio nach der Vorschrift des Schul-Reglements vollbrachte Studien vorgezeiget. Diejenigen hingegen, welche in die theologische Classe eintreten wollen, müssen sich gleichfalls vermittels eines annehmlichen Attests ausweisen, dass sie die philosophischen und mathematischen Wissenschaften auf irgend einer Universität ordentlich gehört haben«.

2) § 5 der endgültigen Fassung.

metik und Geometrie bestimmt ist, solches umgetauscht und die ganze Stunde der Arithmetik und Geometrie, der Dichtkunst aber nur eine halbe Stunde gewidmet werden soll«. 1776 Juni 5

Schreiben des Jesuiten Reinach, s. S. 141 Anm. 1.

187. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1776 Juni 6. Juni 6

R. 34. 241. A. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, Elbers, zur Heyden, Reiman, Müntz, Grolman, Hymmen.

Gesuch katholischer Geistlicher wegen einer ihnen vorzusetzenden geistlichen Obrigkeit. Freigebung der Spiritualia. Vicarius in Spiritualibus für die rheinisch-westfälischen Provinzen.

»E. K. M. haben uns auf die von denen römisch-katholischen Geistlichen zu Hemmerde [1]) und Op-Herdicke [1]) bei Höchstdenenselben eingereichte ... Vorstellungen [2]) vom 15. Decembris *a. p.* und 6. Martii *a. c.* wegen einer ihnen vorzusetzenden geistlichen Obrigkeit durch ein . . . Rescript vom 22. Aprilis . . . anzubefehlen geruhet, über dieses Gesuch gutachtliche Vorschläge zu thun.

»Zur allergehorsamsten Gelebung dieses . . . Befehls ermangeln wir nicht, hiemit . . . zu berichten, wasmaassen der erste von diesen Supplicanten, nämlich der Priester v. Wreede zu Hemmerde, eigentlich ein Prämonstratenser Ordens Mönch aus dem Kloster Scheda, der zweite supplicirende Geistliche, Lohmann zu Op-Herdick, aber nur ein blosser *missionarius ordinis Francisci strictioris observantiae* sein; sodann eben bemeltes Kloster zu Scheda bei Gelegenheit der Ordination des Conventualen v. Dahl sich bereits dieserhalb im Monat Julii 1774 bei E. K. M. . . . gemeldet habe, dasselbe aber nach vorhero darüber von uns unter'm 28. Julii *d. a.* abgestatteten Berichte in Conformität eines *rescripti clementissimi* vom 15. Augusti *d. a.* bereits *generaliter* unter'm 8. Septembris 1774 abschriftlich anliegender Maassen von uns dahin beschieden seie [3]), dass denen Römisch-Katholischen frei stehe, die zu ihrer priesterlichen Qualification erforderliche *ordines maiores* und was sonsten zu ihren Religions-Gebräuchen gehöret, bei einem jeden dazu von dem päpstlichen Stuhle qualificirten Bischofe oder dessen Vicario, wo sie wollen, zu suchen.

»Indessen würde es doch unseres Ermessens an sich am allerconvenablesten sein, wenn E. K. M. einen deren Bischöfe in Dero Landen zu autorisiren geruheten, in denen hiesigen Provincien, woselbst grösstentheils der Erzbischof von Cölln Ordinarius zu sein prätendirt, einen *vicarium in spi-*

1) Amt Unna in der Grafschaft Mark. 2) Sämmtliche hier angezogene Schriftstücke sind im Geheimen Staats-Archive nicht aufgefunden.

3) Die Resolution ging wörtlich dahin: »dass man zwarn keinem auswärtigen Geistlichen oder *vicario generali* noch sonsten jemanden einige *iurisdictionem ecclesiasticam*, noch *ius dioecesanum* gestatte, denen Römisch-Katholischen aber frei stehe, die zu ihrer priesterlichen Qualification erforderliche *ordines maiores*, wo sie wollen, bei denen dazu von dem päpstlichen Stuhle qualificirten Bischöfen oder deren Vicariis zu suchen«.

1776 Juni 6 *ritualibus* zu bestellen, bei welchem sich die Katholischen in solchen Fällen melden könnten« . . .

Aug. 19 Hierauf Ministerial-Erlass (*d. d.* Berlin 19. August; gezeichnet von Zedlitz): »Wir . . . können . . . auf den von Euch geschehenen Antrag . . . nicht entriren; vielmehr habt Ihr die Supplicanten auf die von Euch bereits unter dem 8. September 1774 ertheilte Resolution zu verweisen«.

Juni 6 Bericht des Agenten Ciofani, s. S. 123 Anm.

Juni 7 **188. Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Graudenz 1776 Juni 7.

R. 96 (Minüten des Cabinets 75, 478). Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 4, 194.

Bau evangelischer Kirchen.

. . . »Und wenn (10) künftig Jahr zum Retablissement der Städte wieder Gelder erfolgen, so soll im Plan eine zu Culm zu erbauende evangelische Kirche, die etwa 6 000 Thaler kosten wird, mit angesetzt werden. Ich werde auch mit der Zeit mehr evangelische Kirchen erbauen lassen, als: zu Schönlanke und wo es weiter nöthig und in der Nähe dergleichen nicht befindlich ist. Das kann aber nur nach und nach geschehen; mit einem Male gehet nicht alles an« . . .

---

189. Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung. Graudenz 1776 Juni 7.

R. 7. B. 15. Abschrift.

Der Clerus soll die Leute zur Treue ermahnen.

»S. K. M. . . . befehlen Dero westpreussischen Regierung hiedurch in Gnaden, denen sämmtlichen Geistlichen auf dem platten Lande anzudeuten, dass sie die gemeine Leute fleissig an ihre geleistete Eidespflicht erinnern und sie vermahnen und aufmuntern sollen, derselben und der ihrem Landesherrn geschwörnen und schuldigen Treue in allem Betracht gebührend nachzukommen, sich als treue und gehorsame Unterthanen zu betragen und sich keineswegs von bös gesinnten Menschen zur Verletzung ihrer Pflicht oder zur heimlichen Entweichung überreden zu lassen, noch weniger aber, dass sie die Ihrigen oder andere, besonders die Cantonisten zur Austretung, verführen oder bereden sollen. S. K. M. machen keinen Unterschied zwischen Dero alten und neuen Unterthanen und wollen dem einen wie dem andern gleichen Schutz und Protection angedeihen lassen; Höchstdieselben verlangen aber dagegen eine unverletzte Treue und einen unverbrüchlichen Gehorsam, und alle diejenige, so dawider handeln und die Cantonisten zur Entweichung und zur Austretung verführen und verleiten, sollen dafür nach denen Landesgesetzen

auf das schärfste bestraft werden. Die Regierung hat daher hiernach das Nöthige an gesammte Geistliche in Westpreussen ohne Zeitverlust zu verfügen und sie anzumahnen, dass sie diesem in Allen getreulich nachleben und sich auch ihres Ortes selbst darnach achten und nicht unterlassen sollen, den gemeinen Mann zum öftern an seine schuldige Treue und geleistete Pflicht zu erinnern, auch dahin zu sehen, dass sie solcher wirklich ein völliges Genüge leisten«. 1776 Juni 7

190.[1]) **Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Potsdam 1776 Juni 16. Juni 16

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 3, 118.

Die Jesuiten sollen bei der neuen Einrichtung nichts verlieren.

»Das in Eurem Schreiben vom 5. geäusserte . . . Zutrauen zu Meiner Gerechtigkeitsliebe und landesväterlichen Huld wird sich vollkommen bestätigen. Weder Ihr noch Euer Orden soll bei denen neu getroffenen Vorkehrungen verlieren; und um Euch davon zu überzeugen, erhält heute Mein Etats-Ministre v. Hoym Ordre, Euch diese letztere in ihrem ganzen Umfang bekannt zu machen. Bei solchen aber hat vor allen Dingen auf die Bezahlung der 100 000 Rthlr. alten Schulden gehöriger Bedacht genommen werden müssen, und alsdann bleibt alles Uebrige bei dem Fonds Eures Ordens«.

191.[2]) **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1776 Juni 19. Juni 19

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum.

Wünscht bei der Einrichtung des schlesischen Schulwesens mitzuwirken.

»Eben in der vollkommensten Ueberzeugung, dass E. K. M. denen Bischöfen die ihnen in Ansehung der Jesuiten zukommende obrigkeitliche Gewalt nicht schmälern zu lassen gemeinet sind, habe ich mir die Erlaubniss genommen, Allerhöchstdenenselben unter'm 5. *m. c. et a.* . . . anzuzeigen, wie man mit gänzlicher Hintansetzung meiner, bloss mit Zuziehung zwei bis drei Jesuiten, von den übrigen zu dispensiren und das ganze Schulwesen zu reguliren im Begriff seie, ohnerachtet E. K. M. mich nirgends davon ausgeschlossen, son-

---

1) Der in den Extracten f. d. Cabinets-Vorträge (R. 96) enthaltene Auszug des Schreibens von Reinach lautet: »Der u. s. w., dem die eigentliche Bestimmung in Absicht der Possession des Temporels des Jesuiter-Ordens bekannt gemachet worden, meldet . . ., dass sie dagegen nichts einzuwenden haben und dass, obgleich der Etats-Ministre v. Hoym ihnen die Portion noch nicht bekannt gemachet, welche einem jeden festgesetzet worden, sie sich jedoch versichert halten, dass durch Entziehung ihrer Possessionen ihnen das Leben durch Abgang des zeitlichen Unterhalts nicht betrübter gemachet werden wird«. Juni 5

2) Vgl. unter dem 26. Juni.

1776 Juni 19 dern bloss unter'm 17. März *c. a.*[1]) befohlen haben, dass Dero Etats-Ministre v. Carmer dabei zu Rathe gezogen werden solle.

»Es ist nicht meine Absicht, die Lehrstühle denen Personen des Ordens zu entziehen, und es würde sträflich sein, wenn ich den Befehlen E. K. M. entgegen zu handeln gedächte. Allein die Aufnahme der Schulen selbst und die Beruhigung der Eltern so vieler tausend katholischer Unterthanen (besonders in einem Lande, wo verschiedene Religionen geduldet werden) erfordert, dass der Bischof sowohl bei der Wahl der Lehrer als der Einrichtung des Schulwesens concurrire und nicht, wie geschiehet, davon ausdrücklich excludirt werde. Es ist jenes das Verlangen der Jesuiten selbst, welches sie sowohl mündlich als schriftlich declarirt haben; und indem ich solches E. K. M. mit Beifügung ihrer Original-Declaration vorzutragen mich erkühne, intendire ich nichts anders, als den Obliegenheiten meines Amtes sowie den Pflichten des Unterthan Genüge zu thun, denen ich bis an mein Ende getreu in allertiefsten Ehrerbietung ersterben werde«.

»Promemoria« der Jesuiten.

»Nachdeme alle auf katholischen lateinischen Schulen gegenwärtig angesetzte Vorstehere- und Lehrer müssen angesehen werden als *individua clericorum saecularium particularia, iurisdictioni ordinariorum seu episcoporum subiecta*, und zwar *per expressam pontificis voluntatem ob serenissimo monarcha nostro ratihabitam*, so schliesset man hieraus: (1) Alle Vorsteher und Lehrer müssen vom Bischof abhängig sein und keiner kann eingesetzt oder abgesetzt werden ohne Vorwissen des Bischofs. (2) Die Ausübung des neuen Schul-Reglements soll mit demselben gemeinschaftlich behandelt werden, denn er ist unser gegenwärtiger Oberer an Provincialis Statt; und darum (3) in keiner wichtigeren Sache sind wir befugt ohne seiner Bewilligung etwas einzugehen, und (4) wir glauben, dass diese unsere Anmerkungen mit der allerhöchsten unsers Souveräns Meinung nicht im mindesten streiten würden«.

---

192. Das Auswärtige Departement an »das kurpfälzische Ministerium«. Berlin 1776 Juni 19.

R. 34. 40. A. Concept, gezeichnet von Finckenstein.

Der katholische Pfarrer zu Huisberden und die Steuerfreiheit der Geistlichkeit.

. . . »Man ist keinesweges gesonnen, der Steuerfreiheit der Geistlichkeit Eintrag zu thun; diese ist durch die Recesse bestätiget, mithin nach den hiesigen Grundsätzen unverletzlich. Dahingegen leidet sie alsdann eine Ausnahme, wenn Geistliche steuerbare Güter besitzen, und dieses ist der Fall, in welchem sich der Pfarrer zu Huisberden[2]) befindet. Wir lassen es dahin gestellt sein, ob sich Nachrichten finden oder nicht, dass er vor dem Jahr 1728 Steuern bezahlet. Darauf kann es nicht ankommen, da einestheils der Mangel solcher Nachrichten die Steuerfreiheit nicht begründet, anderntheils aber die von dem

1) S. No. 165. 2) Bei Kleve.

Jahre 1728 bis 1752 ununterbrochene Bezahlung der Steuern sattsam bewähret, dass die angebliche Steuerfreiheit bloss in der Einbildung des Pfarrers ihren Grund hat« . . . 1776 Juni 19

---

193. General-Lieutenant Johann Jobst Freiherr v. Buddenbrock, Chef des Cadetten-Instituts, an den Capitän v. Chlebowski[1] zu Kulm. Sanssouci 1776 Juni 24. Juni 24

Nach dem Druck bei Schrötter, Darstellung des Kulmer Kreises 205.

Die Kulmer Cadetten-Anstalt.

. . . »S. M. wollen ferner, dass die Cadets zwar ihren polnischen Namen behalten können; wenn sie aber deutsche Namen dabei haben, so soll der deutsche Name nebst dem polnischen in die Liste mit eingesetzt werden. Auch will der König, dass nachgefragt werden soll, ob sie alle von guter Familie sind; und die es nicht wären, sollen entlassen werden. In der Religion soll kein Unterschied gemacht werden, sondern ein jeder bei der seinen ruhig bleiben; aber kein Religions-Streit darf erlaubt sein. Weil ferner die ganze Armee als Militärs vom Fasten befreit sei, so ist auch dieses Haus vom Fasten befreit, es sei denn, dass einer oder der andere aus freiem Willen fasten will«.

---

194. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Carmer und Hoym. Potsdam 1776 Juni 26. Juni 26

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum, geschrieben von Müller.

Strachwitz und das schlesische Schulwesen.

»Um denen *in originali* angeschlossenen Querellen des dortigen Weihbischofs[2] auszuweichen, könnet Ihr denselben bei Einrichtung des jesuitischen Schulwesens, doch nur *pro forma*[3], mit zuziehen«.

Urtheil in Sachen der Stadt Priebus, s. unter dem 19. Februar. Juli 1

195.[4] Die Etats-Minister Carmer und Hoym an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1776 Juli 2. Juli 2

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift. (Concept, geschrieben von Suarez in M. R. III. 46. C).

Die Jesuiten und das schlesische Schulwesen.

»Da bei den bisherigen Conferenzen wegen Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens oder nunmehrigen königlichen Schulen-

---

1) Wahrscheinlich Christian Wilhelm v. C., der spätere General.

2) S. unter dem 19. Juni.

3) Oder wie es in der mündlichen Verfügung des Königs (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge) heisst: »es ist das nur so zur Ceremonie«.

4) Beantwortet am 1. August.

1776 Juli 2 Instituts sowohl *quoad temporale* als *ratione* der innern Einrichtung Verschiedenes vorgekommen ist, worüber man sich das Sentiment des Herrn Weihbischof v. Strachwitz Hochwürden annoch erbitten will, so sind diese Passus in beigehenden Promemoria zusammengefasst worden, über welches wir uns einer beliebigen positiven und bestimmten Äusserung baldmöglichst versehen wollen«.

»Promemoria.

»Bei Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nunmehrigen königlichen Schulen-Instituts ist zuförderst

1) darauf gesehen worden, womit[1]) an denjenigen Orten, wo der ehemalige Orden *curam animarum* gehabt und exercirt hat, solche fernerweit beibehalten und gehörig versehen werden mögen. Zu dem Ende bleiben nicht nur die Parochialien zu Glatz, Schweidnitz, Harpersdorff und Pickar in ihrem *esse*, dergestalt, dass erstere durch einen Parochum und zwei Gehülfen, die zweite durch einen Parochum und drei Gehülfen, die dritte und vierte aber durch ihre Parochos administriret und diesen Subjectis, insofern die Revenus der Parochien zu ihrer Unterhaltung nicht ganz hinreichend sind, proportionirliche Zulagen aus dem anderweitigen Vermögen des Instituts gereicht werden sollen; sondern es ist auch die Vorkehrung getroffen, dass an den übrigen Orten, wo der Orden vorhin Etablissements gehabt, nämlich a) in Breslau, b) Neisse, c) Oppeln, d) Glogau, e) Sagan, f) Liegnitz, g) Brieg, h) Wartenberg, und zwar an jeden der ersten sechs Örter zwei, an den letzten beiden aber jeden Orts drei Priester verpflegt und anständig salarirt werden sollen, welche, ohne durch Lehramts- oder andere Verrichtungen im geringsten distrahirt zu werden, sich lediglich mit Verwaltung des Gottesdienstes und der *curae animarum* zu beschäftigen haben. Da bei dieser Bestimmung überall auf die mehrere oder mindere Stärke der zu respicirenden Gemeinde die nöthige Rücksicht genommen worden und sowohl die dermalige Beschaffenheit des Personalis bei dem Instituto, welches nach Sr. K. M. . . . ausdrücklichen Declaration beibehalten und so wenig vermehrt als vermindert werden soll, als auch die Lage der zur Unterhaltung des Instituts vorhandenen Fonds bei dieser Personenzahl lediglich Maass und Ziel geben müssen: so findet man nur noch hinzuzufügen, wie es sich von selbst verstehe, dass dergleichen die Seelsorge verwaltende Priester überall in demjenigen Verhältnisse und Subordination gegen den Weihbischof stehen, welche *ratione* aller mit der *cura animarum* versehenen Weltgeistlichen durch die Gesetze und Landesverfassung eingeführt ist. Anlangend

»2) Die Bestellung der wirklichen Lehrer in den Collegiis und auf hiesiger Universität, so giebt darunter das allerhöchst approbirte Schul-Reglement Sect. IV. § 8[2]) hinlänglich Maass und Ziel, nur dass bei wegfallendem Officio des Officials auch dessen Concurrenz dabei gänzlich cessirt. Inzwischen wird hiebei noch besonders festgesetzt, (1) dass die Lehrer, welche *ordines*, es sei *maiores* oder *minores*, erlangen sollen, sich um deren Conferirung bei dem

1) dass.

2) Band 4, 636.

Bischof melden und Praestanda bei ihm gebührend prästiren müssen; (2) dass, wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Facultät hiesiger hohen Schule die Rede ist, das von dem Institut vorgeschlagene und von dem königlichen Commissario aggregirte Subjectum sodann dem Ordinario präsentirt werden und demselben, wenn er gegen Lehre und Wandel des Praesentati etwas zu erinnern findet, die Ertheilung der Exclusivae von diesem Amte zustehen solle; (3) dass es dem Bischof unbenommen sei, wenn er in Erfahrung bringt, dass ein oder anders entweder schon im Lehramt stehendes oder dazu zu promovirendes Subjectum in Lehre oder Wandel sich eines groben Verstosses gegen die Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches dem königlichen Commissario zur weitern, der Natur der Sache gemässen Verfügung anzuzeigen. Betreffend 1776 Juli 2

»3) die bei dem Unterricht der Jugend zu gebrauchende Methode und Lehrbücher, so ist deshalb in dem oballegirten Schulen-Reglement das Erforderliche ebenfalls schon festgesetzt; inzwischen wird man sich bereit finden lassen, wenn entweder in Rücksicht auf den Religions-Unterricht überhaupt oder *in specie* wegen Verbesserung des theologischen Fachs bei hiesiger Universität, es sei in Absicht der Methode oder der vorzutragenden Wissenschaften selbst, oder der Lehrbücher und Eintheilung der Stunden annoch etwas Gründliches zu erinnern sein sollte, darauf überall nach Beschaffenheit der Umstände gehörig zu reflectiren. So wie es sich also auch von selbst verstehet, dass den Decanis und Lehrern der theologischen Facultät keinesweges untersagt sein solle, sich über dergleichen *ad mere theologica* gehörige Gegenstände des Raths und der Anweisung des Bischofs zu bedienen, ihm auch zu dem Ende den jährlich zu formirenden Lections-Catalogum ihrer Facultät zur Approbation vorzulegen, und dass ferner überhaupt alle und jede Membra des Schulen-Instituts, insoferne sie Clerici sind, *quoad spiritualia et mere ecclesiastica*, wohin z. E. die Kirchenzucht, die Einrichtung des Gottesdienstes, die *administratio sacrorum* u. s. w. gehören, ihre Subordination unter dem Bischof agnosciren müssen: so ist dagegen aber auch dieser schuldig und gehalten, die Landes-Regierung in demjenigen, was bloss die Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu weltlichen Kenntnissen und Wissenschaften betrifft, keineswegen zu beirren, sich aller eigenmächtigen Verfügungen und Einmischungen darin gänzlich zu entäussern und selbst bei der ihm verbleibenden Direction der geistlichen Angelegenheiten sich dergestalt zu nehmen, womit daraus keine Verletzung der Grundsätze unsrer Landes-Verfassung noch einige Störung der angeordneten Schulen-Anstalten entstehen möge«.

1776 **196. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Etats-Minister Hoym.** Breslau 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Mundum bezw. Concept.

Verwaltung der Seminarien-Güter.

Juli 5 Strachwitz. Juli 5.

»E. E. danke ich gehorsamst für die mir geneigtest mitgetheilte Nachricht wegen der zur General-Administration gezogenen Verwaltung der Seminarien-Güter. Sie ist in den besten Händen, und ich gratulire der Jugend, dass Stiftungen, die bloss zu ihrem Vortheile errichtet worden, sich der besonderen Protection E. E. zu erfreuen haben. Das Einzige wollte ich nur gehorsamst bitten, dass E. E. denen aus der Zahl der Ex-Jesuiten von mir zu bestellenden Oberen der Seminarien anzubefehlen geruhen möchten, dass dieselben sich über die zweck- und stiftungsmässige Verwendung der aus der Administrations-Casse empfangenden Revenus allenfalls halbjährig bei mir ausweisen müssten« . . .

Juli 27 Hoym. Juli 27.

»Da die General-Schulen-Administration nur die Wirthschaft auf den Seminarien-Gütern der ehemaligen Jesuiten zu betreiben und die gehörige Abführung derselben [1]) an die Seminaria zu veranstalten, um die Verwendung der Gelder in den Seminarien selbst aber sich nicht zu besorgen hat, sondern die Seminaria unter der geistlichen Aufsicht stehen bleiben, so überlasse ich E. Hochw. . . ., die von Denenselben zu bestellenden Obern der Seminarien nur Selbst beliebigst zu instruiren, dass sie sich über die zwecks- und stiftungsmässige Verwendung der aus der Administrations-Casse erfolgenden Revenus halbjährig bei E. Hochw. ausweisen müssen«.

Juli 15 **197. Ministerial-Resolution »für die Scholzen und sämmtliche Gerichtsgeschworne zu Wüstewehrsdorff bei Kupferberg«.** Berlin 1776 Juli 15.

R. 46. B. 165. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Gesuch um Benutzung einer katholischen Kirche.

Bescheid: »dass . . . ihrem Gesuche, ihnen den Gebrauch der dortigen kleinen Kirche, welche die Katholischen im Besitz haben, bei Begräbnissen einräumen zu lassen, wider Willen der Katholiken nicht Statt gegeben werden könne«.

---

1) Der Einkünfte.

198.[1]) **Auszug aus der Immediat-Eingabe der katholischen Gemeinde zu Frankfurt an der Oder.** (Frankfurt) 1776 vor Juli 28. 1776 vor Juli 28

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Kirchenbau, Collecte und Salarirung der Kirchen-Bedienten.

»Die katholische Gemeine zu Francfurth an der Oder, welche *inclusive* der Garnison auf 7 bis 800 Seelen sich beläufet, bittet . . ., das Francfurthsche sogenannte Ballhaus zu Anlegung einer Kirche mittelst einer in katholischen Landen einzusammelnden Collecte zu accordiren, auch hiernächst zu Salarirung der Kirchen-Bedienten ein Gewisses . . . beizutragen«.

Der König verfügte[2]) (28. Juli): »Wenn Ich es zu vergeben habe, so will es wohl geben, nämlich das Ballhaus«. Juli 28

199.[3]) **Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Carmer.** Breslau 1776 August 1. Aug. 1

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift.

Die Jesuiten und das schlesische Schulwesen. Verhältniss zum Bischof.

. . . »*Ad 1.* kann ich denen genommenen Maassregeln nicht anders als vollkommen beipflichten. Nur finde ich für nothwendig, dass auch in Hirschberg zu Besorgung des dortigen Gottesdienstes etwa zwei Priester von der aufgehobenen Gesellschaft für's Künftige beibehalten und aus dem General-Administrations-Fonds besoldet werden möchten. Dann an diesem Orte sind die Divina und vorzüglich die Predigten meistentheils durch die ehemaligen Jesuiten vorhero besorget worden; der Erz-Priester ist kaum im Stande, bei der jetzigen Verfassung seines Beneficii einen Capellan auszuhalten, und durch diesen muss er bei der adjungirten, entlegenen Parochie Maywalde den allsonn- und feiertägigen Gottesdienst nebst der übrigen Seelsorge versehen lassen. Es müsste also der erste Gottesdienst früh zu Hirschberg aus Mangel der Priester zum Nachtheil der Stadt cassiret werden; dieser ist aber für die Hälfte derer Einwohner, sämmtliche Domestiquen, Gesellen und Dienstboten unentbehrlich: immaassen diese ihrer häuslichen Verrichtungen halber dem früheren Gottesdienst beiwohnen müssen, aber den späteren das sämmtliche Personale des ganzen Hauses nicht abwarten kann. Einen zweiten Capellan kann der Stadt-Pfarrer auf seine Kosten nicht erhalten, und es ist auch nicht zu vermuthen, dass es E. E. Meinung sei, demselben dieses neue Onus aufzubürden. Und da diese Priester von einem zeitlichen Bischof abhangen und demselben subordiniret sein, so kann ich auch billig hoffen, dass mir derselben Mutationes sowie aller der übrigen, denen die Besorgung des Gottesdienstes und der *curae animarum* anvertrauet wird, nach Erforderniss der Umstände unbenommen bleiben und sie anbei schuldig sein werden, sich denen Anweisungen des Erz-

---

1) Vgl. unter dem 15. August.
2) An das General-Directorium und das Geistliche Departement.
3) Antwort auf das Schreiben vom 2. Juli.

1776 Aug. 1 Priesters, Pfarrers oder Curati des Orts, wo sie subsistiren, zu Verhütung aller Irrungen und Unordnung *in administratione sacrorum* wie auch *respectu morum* zu unterziehen.

»Aus dem Vorstehenden und dem 3. § des Promemoria fliesset auch von selbsten, dass die Bestellung der Prediger, deren Amt lediglich eine geistliche Sache und eines von denen vorzüglichsten Theilen des Gottesdienstes ist, die auch überdies ausser allem Nexu des scholastischen Lehramtes stehen sollen, dem Bischof überlassen sei. Ich habe zwar vernommen, dass vorjetzt die Veränderung mit denen Predigern bereits vor sich gegangen; ich urtheile aber, dass die gegenwärtige Einrichtung im Ganzen die Beschleunigung dieses speciellen Arrangements erfordert haben möge, und habe dahero zu Bezeugung meiner prompten Willfährigkeit die angesuchte Jurisdiction denenselben ohne Anstand ertheilet. Ich schmeichle mir auch voll Vertrauens, dass E. E. mir dieses geistliche Fach und die damit verknüpfte Verfügungen für künftige Fälle vollkommen zu überlassen geruhen werden.

»*Ad 2.* bin ich der ohnmaassgeblichen Meinung, dass es zur Sache und zu Beförderung der . . . Intention Sr. K. M. gar wohl dienlich sein würde, wenn es E. E. gefiele, eine aus meinen hiezu zu deputirenden Commissariis und den vornehmsten Professoren der hiesigen Universität zusammengesetzte Commission zu etabliren, welche die Sache gemeinschaftlich in Ueberlegung nehmen und dasjenige, was bei diesem wichtigen Gegenstande noch zu erinnern oder zu modificiren wäre, in ein vollkommenes Licht setzen und bis auf höchste Approbation näher bestimmen könnte. In dieser Rücksicht enthalte ich mich noch vor der Hand bis zu Einlangung Dero gnädigen Aeusserung hierüber *ad specialia* zu entriren; indessen wünschte ich, dass dergleichen Conferenzen alle drei Monate Platz haben könnten, und würden solche meines Dafürhaltens für die Schulanstalten von vorzüglichen Nutzen sein.

»Was die Besetzung der Lehrstühle betrifft, so glaube ich, dass zwischen den Lehrern der Theologie und der übrigen Disciplinen nicht füglich ein Unterschied gemacht werden könne, um den Bischof von Bestellung der letzteren zu excludiren. Die Philosophie und die vorgehende Classen sind Vorbereitungen zur Theologie; und da viel auf den ersten Unterricht in Glaubens- und Sittenlehren, welcher in den niederen Schulen gegeben und bei jedem *candidato theologiae* vorausgesetzet wird, ankommet, so ist es wohl billig, dass der Bischof sich auch um diese erstere Lehrer bekümmere und in deren Bestellung seinen Einfluss habe. In Ansehung der Correction und Bestrafung der Lehrer oder Praeparandorum, wenn sie sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen sollten, so wird solche wohl wie bei dem übrigen *clero saeculari* lediglich dem Bischof *qua* ersten Instanz zu überlassen sein, da alle Mitglieder nach der Bulle und der von Sr. K. M. . . . agreirten Final-Erklärung des päpstlichen Stuhls ohne Ausnahme der Jurisdiction des Ordinarii unterworfen worden. Ich werde jedoch nicht ermangeln, von jedem Vorfalle E. E. Anzeige zu thun.

»*Ad 3.* würde sich dasjenige, was noch zum Vortheil des Publici und

Aufnahme des Schulwesens sowohl in Absicht auf den Unterricht selbst als dessen Art, Lehrbücher und Eintheilung der Zeit zu erinnern, durch die *ad* § 2. angetragene combinirte Commission, sowie die von Zeit zu Zeit vorkommende Verbesserungen durch die Quartal-Conferenzen meines Erachtens am leichtesten erörtern lassen. Inzwischen aber habe ich . . . zu bitten, die Decanos und Professores dahin gnädig bedeuten zu lassen, dass sie sich meiner Anweisung unterziehen, auch den jährlich zu formirenden Vorlesungs-Catalogum zu meiner Approbation vorlegen sollen. 1776 Aug. 1

»Ich bin übrigens weit davon entfernet, der Landes-Regierung im mindesten vorzugreifen, und am allerwenigsten jemals geneigt, denen Grundsätzen der Landesverfassung zum Nachtheil der Schulanstalten zuwider zu handeln; vielmehr ist mein innigster Wunsch und Verlangen, zur Verbesserung dieses wichtigen Zweiges und Ausbildung nützlicher Glieder des Staats für alle Gattungen von Ständen alles Mögliche beizutragen und dadurch Sr. K. M. weiseste Absichten und die Wohlfahrt des Publici, so viel immer an mir, nach dem verehrungswürdigen Beispiel E. E. pflichtmässig befördern zu helfen«.

---

200. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Carmer und Hoym. Breslau 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Mundum bezw. Concept. (Das von Suarez geschriebene Concept zu Carmer's Schreiben in M. R. XIII. 46. C.)

Die Jesuiten, der Bischof und das schlesische Schulwesen.

Carmer. August 14. Aug. 14

Theilt Strachwitz' Schreiben vom 1. August mit.

»*Ad 1.* scheinet der Antrag, dass in Hirschberg zu Besorgung der *curae animarum* und zur Assistenz des dasigen Erz-Priesters ein oder ein paar Subjecta unterhalten werden möchten, nicht ohne Grund zu sein; E. E. aber ist bekannt, dass über die Personen der brauchbaren Mitglieder des Instituts bereits disponirt sei und solche nicht einmal völlig zugereicht haben, die nöthigsten Officia beim Lehr- und Predigtamte damit zu besetzen. Vielleicht wäre der Sache dadurch abzuhelfen, wenn bei der Administration ein kleiner Fonds ausgemittelt werden könnte, um daraus dem Erz-Priester in Hirschberg zu Unterhaltung eines zweiten Capellans eine Zulage zu reichen.

»Was den Antrag betrifft, dass dem Ordinario die Bestellung der Prediger und die Mutationes derselben überlassen, auch solche sich den Anweisungen des Erz-Priesters, Pfarrers oder Curati des Orts, wo sie subsistiren, *ratione administrationis sacrorum et ratione morum* zu unterwerfen instruiret werden möchten, so könnte auch diesem meines Ermessens, obwohl nur unter gewisser Einschränkung, Platz gegeben werden. Es würde nämlich kein Bedenken haben, festzusetzen, dass, wenn unter denen zum Predigtamt destinirten Personen eine Vacanz entstünde, das Institut durch den Directorem mit Vorbehalt und Genehmigung der weltlichen Instanz dem Ordinario ein Subject zu deren

1776 Aug. 14 Besetzung präsentirte, dieser demselben die Confirmation geben, auch ihm, wenn er gegen die Tüchtigkeit des Praesentati mit Grunde etwas zu erinnern hätte, die Ertheilung der Exclusivae frei bleiben solle. Das *ius praesentandi* würde dem Institut um so weniger zu verschränken sein, als solches in vorigen Zeiten sogar die Collatur selbst gehabt hat und es übrigens nicht rathsam ist, sich darunter die Hände allzu sehr binden zu lassen: weil dergleichen geistliche Beneficia die beste Gelegenheit sind, wohlverdiente, beim Schulamt nicht mehr, wohl aber im Predigtamte vielleicht noch sehr brauchbare Mitglieder des Instituts ohne Belästigung des Administrations-Fonds zu versorgen.

»Eben so wenig würde dem Bischof zu wehren sein, mit diesen aus dem Institut gesetzten Predigern die etwa nöthigen Mutationes vorzunehmen; nur würde er deshalb zwar alle Mal mit der weltlichen Instanz correspondiren müssen: weil man nicht im Voraus sehen kann, inwiefern dergleichen Mutationes auf das Ganze Einfluss haben und in selbigem Confusion und Irrung veranlassen könnten.

»Dass die aus dem Mittel des Instituts angestellten Prediger sich in *rebus officii* den Anweisungen des Erz-Priesters, auch an Orten, wo sie nicht selbst die Parochie administriren, des Parochi unterwerfen müssen, hat wohl ebenfalls kein Bedenken.

»*Ad 2.* würde meines Ermessens zu antworten sein, wie man nicht absähe, wozu es dergleichen Conferentien noch erst bedürfen solle, da alle in diesem Abschnitt vorkommende Materien bereits durch das allerhöchst approbirte Schulen-Reglement festgesetzt und arrangirt wären. Die Besetzung der Lehrstühle in den untern und der philosophischen Classe gehöre lediglich zu den Gerechtsamen der Landesregierung und könne dabei der geistlichen Instanz keine weitre Concurrenz, als in dem Promemoria bereits nachgegeben sei, verstattet werden. Da alle aus den Schulen des Instituts kommende Subjecta, wenn sie ein geistliches Officium ambiren wollten, vorher Ordines erlangen und sich daher bei dem Bischof *ad examen* präsentiren müssten, so würde selbiger jederzeit Gelegenheit haben, sich zu informiren, inwiefern der in diesen Schulen ertheilte Religions-Unterricht den Grundsätzen der Glaubenslehre gemäss sei; auch würde man es dem Bischof nicht wehren, die Schulen in den zum Religions-Unterricht ausgesetzten Stunden durch seine Commissarios visitiren zu lassen. Allenfalls würde ich auch nichts dagegen haben, in Vorschlag zu bringen, dass der Unterricht in den Religions-Wahrheiten den Predigern jeden Ortes, welche mit dem Bischof in einem unmittelbaren Nexu stehen, übertragen werden solle.

»Anlangend die Bestrafung derer Lehrer und Praeparandorum, so könne solche dem Bischof *simpliciter* nicht nachgegeben werden. Die Lehrer wären sowohl *quoad officium* als *quoad personam* der Landes-Regierung unmittelbar subordinirt und als blosse Schullehrer, wenn sie etwas Strafwürdiges begehen, der Jurisdiction des Bischofs so wenig unterworfen als andere *clerici saeculares*, wenn sie *extra officium* gegen allgemeine Landesgesetze peccirten. Die geist-

liche Jurisdiction des Bischofs könne sich daher auch nicht weiter erstrecken als auf solche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach *ad spiritualia* gehörten, *i. e.* auf *curam animarum* und *administrationem sacrorum*. Über Personen, welche mit diesen beiderlei Geschäften nichts zu thun, und auf Sachen, welche hierauf keinen Einfluss hätten, könne sothane Jurisdiction ohne *statum in statu* zu bilden, nicht extendirt werden. Inzwischen könne man versichern, dass auf die nach gegenwärtigem § 2 No. 3 zugelassnen Erinnerungen des Bischofs jederzeit mit aller Attention reflectirt werden würde. 1776 Aug. 14

»*Ad 3.* wäre meiner Meinung nach zu erwidern, dass, da die vorgeschlagnen Conferentien aus den *ad 2.* angeführten Gründen wohl nicht erst nöthig sein und nur zum Aufenthalt der Sache dienen würden, man sich die schriftliche Mittheilung der hier vorbehaltnen Sentiments des Herrn Weihbischofs ausbitte, übrigens aber an den Decanum und die Professores der theologischen Facultät das Angetragne erlassen werden solle« . . .

Hoym. September 30. Sept. 30

Erwidert: »wie *ad 1.* wir allerdings auf die complette Erhaltung des Gottesdienstes in Hirschberg werden Bedacht nehmen müssen. Die nothwendige Besorgung desselben ist auch die Absicht und der Grund gewesen, dass eine Residenz an diesem Orte etablirt worden, indem schon 1654 der damalige Stadt-Pfarrer drei Membra der Societät aus dem Schweidnitzschen Collegio nach Hirschberg gezogen, welche ihm assistiren müssen und von freiwilligen Beiträgen des damals katholischen Magistrats unterhalten worden, bis nach 18 Jahren sie die Pfarrtei selbst und ihre Revenus acquirirt, welche sie jedoch *ex post* durch einen vom Bischofe Sebastiano [1]) genehmigten und vom Kaiser Leopold confirmirten Vergleich wieder abgetreten. Die Nothwendigkeit, dem Pfarrer zu helfen, steht also wohl feste. Nur muss ich wegen der Mittel E. E. ergebenst anheim stellen, ob es nicht gerathener sein dürfte, statt eines zweiten Caplans einen Ex-Jesuiten, allenfalls mit einem andern Titel, dort zu lassen. Einerseits finden sich bei der Administration so viel dringende Ausgaben (wohin besonders die Instandsetzung der so sehr in Verfall gekommenen Güter gehöret, und andere, als z. E. der schwere Bau in dem hiesigen Collegio, sind vorherzusehen), dass auf das angelegentlichste gesucht werden muss, alle Ausgaben, welche nur auf irgend eine Art entbehret werden können, zu vermeiden. Auf der andern Seite sollte ich glauben, dass unter denen auf Pension gesetzten Patribus sich wohl welche finden würden, die zu dieser Arbeit noch tauglich wären und die ihre Pension dorten mit der Pflicht, beim Gottesdienst zu assistiren, verzehren müssten, wann dann auch allenfalls einem solchen eine geringe Zulage ausgesetzt werden müsste. E. E. werden bemerkt haben, dass überhaupt die Ordens-Geistliche ihre Gemächlichkeit lieben und sich gerne bald vor invalide angeben. Sehr viele Land-Pfarrer, die sich keinen Caplan halten können, müssen ihres hohen Alters und ihres schwächlichen

1) S. Rostock, Bischof von Breslau 1664—1671.

1776 Sept. 30 Körpers ohnerachtet bis an ihren Tod ihrer Gemeinde vorstehen, und also sollte ich auch glauben, dass diese sich solches müssten gefallen lassen.

»In Absicht derer Modalitäten, unter welchen der Weihbischof zu Besetzung der Prediger-Stellen, desgleichen zur Ausübung der Jurisdiction über die Prediger concurriren, sowie diese in *rebus officii* unter dem Erz-Priester oder Umständen nach dem *ordinario loci* stehen sollen, bin ich mit E. E. völlig gleichstimmig; und da die Societät nach Sr. M. Intention alle ehehin gehabte Jura behält, so folgt von selbst, dass denen Schulen-Instituten das *ius praesentandi* nicht entzogen werden kann.

»*Ad 2.* habe ich meinerseits bei der vorgeschlagenen Antwort an den Weihbischof zwar kein Bedenken. Indessen stelle ich E. E. nähern Prüfung anheim, ob die ihm nachgegebene willkürliche Visitation der theologischen Stunden oder gar die Besetzung der Lehrstühle durch die Prediger nicht mehrere Folgen haben könne, als die angetragene Conferenz, in welcher die bischöfliche Auctorität gegen die weltliche sehr unmerklich, ja wohl unwirksam bleiben, anderergestalt aber und ohne die weltliche für sich gelassen, mehr hervorleuchten würde. Ich führe dieses nur lediglich zu E. E. gefälligen Bemerkung an und ohne daraus ein abgebendes Sentiment von meiner Seite zu machen.

»*Ad 3.* ergiebt sich die Antwort aus dem Vorstehenden von selbst, sowie auch die Einschränkung der bischöflichen Befugniss, die jährliche Lections-Catalogos zu approbiren, auf die theologische Facultät, wodurch der Bischof auch weiter nichts Neues erhält, als dass die ihm ohnedem zustehende Censur der theologischen Bücher nunmehro sich auch auf diejenige Schriften extendirt wird, welche ehemals die Jesuiten von der Censur exemt gehalten haben«.

Aug. 14 **201. Etats-Minister Carmer an den Magistrat zu Schweidnitz**[1]. Breslau 1776 August 14.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, gezeichnet von Carmer.

Verlegung des katholischen Gymnasiums nach Glogau.

»Auf die von dem Magistrat zu Schweidnitz unter'm 30. *m. pr.* anhero begleitete Vorstellung der dasigen katholischen Bürgerschaft, die Verlegung des dortigen Gymnasii nach Glogau betreffend, wird Magistratus hiermit angewiesen, die Supplicanten zu bescheiden, dass nach der gegenwärtigen Beschaffenheit des Fonds des königlichen Schulen-Instituts und dem Mangel der erforderlichen Lehrer es nothwendig gewesen, dass diejenige Schulen, welche am wenigsten frequentirt sind, eingeschränkt und mit andern, welche eine weit stärkere Frequenz haben, vereiniget werden müssen. Da nun in Schweidnitz nach den eingezogenen Berichten mehr nicht als 16 bis 17 Studenten die Schule frequentiret, die Stadt auch über dieses mit einer Trivial-Schule ver-

---

1) In demselben Sinne wurde der Stallmeister Fasching zu Liegnitz beschieden. Vgl. unter dem 5. September.

sehen ist, in welcher auch selbst diejenige, welche sich künftig dem Studiren widmen wollten, ihre Fundamenta legen können, ferner es sich von selbst verstehet, dass, wenn Fundationes zum Besten der Schweidnitzer Stadtkinder vorhanden sein sollten, solche denenselben bei Fortsetzung ihrer Studien alle Mal zu Statten kommen müssten, endlich aber keine[1]) der ehemaligen Jesuiter-Schulen übrig ist, welche eher als die Schweidnitzische entbehret werden könnte, so habe man an Seiten der königlichen Commission den Vorschlag zur Suppression gedachten Gymnasii vor der Hand anzunehmen sich allerdings genöthiget gesehen; inzwischen werde beim Fortgang der Sache auf ihr Anbringen reflectirt und Sr. M. zu seiner Zeit darüber pflichtmässiger Bericht erstattet werden«. 1776 Aug. 14

---

202. Ministerial-Concession für die katholische Gemeinde zu Frankfurt an der Oder. Berlin 1776 August 15. Aug. 15

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Derschau und Zedlitz.

Genehmigt einen Hauskauf von Seiten der katholischen Gemeinde zu Frankfurt an der Oder.

»Demnach Sr. K. M. von Preussen u. s. w. die katholische Gemeine zu Frankfurth an der Oder . . . zu vernehmen gegeben, wie sie sich von Zeit zu Zeit dergestalt vermehret, dass sie bereits bis an 800 angewachsen, und dahero um Erlaubniss gebeten, das dasige Ballhaus ankaufen und dasselbe zu Haltung ihres Gottesdienstes und Schule einrichten zu dürfen, Allerhöchstdieselbe auch sothanem . . . Gesuch mittelst der an das General *p.* -Directorium und Geistliche Departement unter'm 28. vorigen Monats erlassenen Cabinets-Ordre[2]) . . . Statt zu geben geruhet: als ertheilen mehrhöchstgedachte S. K. M. der katholischen Gemeinde zu Frankfurth an der Oder die . . . Erlaubniss, das daselbst befindliche sogenannte Ballhaus zu acquiriren und solches zu Haltung ihres Gottesdienstes und Schulwesen nach Gefallen einzurichten und zu gebrauchen«.

---

203. Etats-Minister Carmer an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1776 August 18. Aug. 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die für die Seelsorge bestimmten Jesuiten.

»In Verfolg des an des Herrn Weihbischofs Hochw. wegen der geistlichen Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nunmehrigen königlichen Schulen-Instituts unter'm 2. *m. pr.* erlassnen Schreiben ermangle ich nicht, das Verzeichniss der zu Besorgung der Parochien und der *curae animarum* bestimmten Personen[3]), mit deren Ansetzung vor dieses Mal, um bald zu einer

1) Hs.: »keiner«. 2) S. No. 198. 3) In Breslau 2, Glatz 4, Glogau 2, Neisse 2, Oppeln (bezw. Piekar bei Beuthen) 2, Sagan 2, Schweidnitz 5, Liegnitz (bezw. Harpersdorf) 2, Wartenberg 2, Brieg 2.

1776 Aug. 18 völligen Ordnung des Ganzen zu gelangen, schleunig progredirt werden müssen, anbei dienstlich zu communiciren, mit der Anzeige, dass diese Personen grösstentheils in ihren bisherigen Officiis nur continuirt, wo aber ja eine Veränderung nöthig gewesen, dabei auf solche Subjecta sorgfältig reflectirt worden, welche schon vorhin dem Kirchendienst und der Seelsorge wirklich vorgestanden haben, deren Tauglichkeit also schon als hinlänglich geprüft und bewährt anzunehmen gewesen. Sollten inzwischen E. H. annoch gegen ein oder andres Subjectum etwas zu erinnern haben, so erwarte ich darüber gefällige nähere Anzeige«.

Aug. 19 **204.**[1] **Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1776 August 19.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Das Nonnen-Kloster zu Krefeld.

. . . »Da Wir nun Euren darin gethanen Antrag durchgehends zu approbiren geruhet haben, so wollen Wir auch, dass Ihr gedachtes Kloster darnach bescheiden sollet«.

Erlass an die klevische Regierung, s. unter dem 6. Juni.

Aug. 21 **205. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1776 August 21.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Päpstliche Vollmacht zu Gunsten der schlesischen Jesuiten.

»Les Jésuites sécularisés de Silésie viennent de me charger d'obtenir du pape tous les priviléges spirituels, dont ils[2] jouissaient avec l'habit de leur société. Le pape, quoique choqué des remontrances, que[3] lui ont faites les ministres catholiques par des pareils priviléges accordés aux Ex-Jésuites de Rome, par la considération particulière, qu'il a de la Prusse, n'a pas hésité d'accorder cette grâce, laquelle enfin ne regarde que le bien spirituel des âmes. Comme il s'agit donc d'une affaire si générale, que V. M. a toujours daignée d'une protection particulière, j'ai cru de mon devoir de Lui en rendre compte, avant même que j'en remette la grâce signée à toutes les universités, à tous les colléges dirigés par ces religieux« . . .

Aug. 25 **206. Etats-Minister Carmer an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Breslau 1776 August 25.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die für die Seelsorge bestimmten Jesuiten.

»In dienstlicher Antwort auf E. H. unter'm 20. *huius* an mich erlassnes

1) Antwort auf den Bericht vom 26. August 1775.

2) »ils« fehlt in der Hs. 3) Hs.: »qu'ils«.

Schreiben, die Besetzung der verschiednen Prediger-Stellen in den Etablisse- 1776
ments des ehemaligen Jesuiter-Ordens und dermaligen königlichen Schulen- Aug. 25
Instituts betreffend, ermangle ich nicht, in Ansehung Wartenberg hiermit zu melden, dass nach dem eignen Antrage des dasigen Superioris Pater Reinach der bisher daselbst gestandene Pater Duttar [1]) fernerweit dort in seinem geistlichen Officio verbleibet, solchemnach mit Inbegriff des Pater Schwarz [2]) wirklich drei Priester zu Besorgung der *curae animarum* vorhanden sind, welche dazu vor der Hand wohl um so mehr hinreichend sein werden, als der Pater Schwarz mit Besorgung des Temporalis gar nichts mehr zu thun hat, indem bei dasiger Residenz weder Güter noch eine Haus-Ökonomie weiter zu administriren sind. Übrigens wird in der Folge darauf möglichst vorgedacht werden, anstatt des *p.* Duttar einen munteren und activeren Arbeiter nach Wartenberg zu setzen. Vor der Hand aber will sich solches bei dem Mangel an tauglichen Subjectis noch nicht thun lassen.

»Wegen Hirschberg stehe ich mit des Herrn Etats-Ministre v. Hoym Exc. in Correspondenz über die Ausmittelung eines Fonds zu Unterhaltung eines zweiten Capellans für den dasigen Erz-Priester.

»In Brieg sind wirklich drei Priester vorhanden, nämlich der Pater Dittmann [3]), Pater Bönisch [4]) und Pater Buchitz [5]). Diese constituiren die von E. H. verlangte Anzahl, da der Dittmann ohnerachtet des ihm nur *ex observantia* beigelegten Namens eines Superior eben so gut arbeiten kann und muss als die andern beiden: maassen er nach jetziger Verfassung der dasigen Residenz weder durch Güter-, noch Haus-Administration im geringsten distrahirt wird.

»Gleiche Bewandtniss hat es mit dem Pater Superior Clement [6]) zu Liegniz, und da also dort zwei wirklich arbeitende Priester vorhanden sind, die dasige Gemeine aber eingezognen Nachrichten zu Folge nicht so gar beträchtlich ist und der ausgesetzte Fonds dermalen zu Unterhaltung eines dritten Priesters daselbst noch nicht hinreicht, auch dermalen kein taugliches Subject dazu aufzufinden sein würde, so werden E. H. von selbst ermessen, dass es dabei wohl vor der Hand sein Bewenden haben müsse.

»Hingegen stehet vor Oppeln der zweite Prediger und Seelsorger allerdings schon auf dem Etat, und die Ansetzung desselben accrochirt sich lediglich an dem Mangel tauglicher Personen. Inzwischen werde ich deshalb nochmals nähere Erkundigungen einziehen und sodann das Weitere fördersamst eröffnen«.

---

1) Johannes D.
2) Tobias S.
3) Christophorus D.
4) Franciscus Xaver B.
5) Josef B.
6) Franz C.

1776 **207. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet.** Breslau 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept bezw. Mundum.

Instruction für die Jesuiten. Aufhebung der lateinischen Schulen zu Schweidnitz und Liegnitz.

Aug. 25 Carmer. August 25.

»Nach der Veränderung mit den Jesuiten war in Ansehung des Schulwesens eine genauere Bestimmung der Pflichten und Subordination der Lehrer und Vorsteher nothwendig. Ich habe darüber mit denen geschicktesten Männern der hiesigen Universität conferiret und submittire E. K. M. den Entwurf des Reglements [1]).

»Man hat besonders darauf gesehen, denen Querelen des Bischofs vorzukommen und in allem, was einige Beziehung auf die Religion hat, ihm die Concurrenz verstattet.

»Die bisher sehr wenig frequentirte lateinische Schulen in Schweidnitz und Liegnitz haben, sowohl aus Mangel der Subjecten zu Schulämtern als auch wegen Unzulänglichkeit des für dieses Mal allerhöchst ausgesetzten Fonds *per* 21 600 Rthlr., suspendiret und die besondere Schulen-Fundationes dieser Collegien bis auf allerhöchst nähere Verfügung mit dem Glogauischen Collegio vereiniget werden müssen«.

Aug. 26 Cabinets-Befehl. August 26.

. . . »Übrigens so erhaltet Ihr die Mir eingesandte Instruction für die Priester des Schulen-Instituts in Schlesien von Mir vollzogen zurück, und hoffe Ich, dass Ihr dabei alles mit dem Pater Reinach, dass es in Gange kommen könne, überleget haben werdet«.

---

208. Königliche »Instruction für die Priester des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem allerhöchsten Schulen-Reglement d. d. 11. December 1774«. Breslau 1776 August 26.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum, vom Könige gezeichnet, von Carmer gegengezeichnet. Das Concept besteht aus drei Theilen: der Anfang bis zu den Worten »specifice verordnet und festgesetzt« und der Schluss von »da auch schliesslich« sind von Suarez geschrieben; das Mittelstück von Zeplichal, s. die weiter unten folgende Anmerkung. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 19, 400 ff.

»S. K. M. von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf allerhöchsten Special-Befehl unter'm 11. December 1774 emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz [2]) Höchstderoselben landesväterliche Intention, auf was Art und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiter-Ordens stehenden höhern und niedern Schulen zweck-

1) S. die folgende Nummer. 2) S. Band 4, 630 ff.

mässig eingerichtet und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruhet, und die Beobachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. 1776 Aug. 26

»Es hat auch durch die hiernächst vor sich gegangene Publication der bekannten päpstlichen Bulle und durch die daraus gefolgte Aufhebung des Jesuiter-Ordens selbst die diesfällige Bestimmung seiner Mitglieder keine Alteration erlitten, vielmehr haben S. K. M. erwähnte vormalige Ordensglieder auf's neue verpflichtet und angewiesen, dass sie sich dem Unterricht der Jugend nach wie vor hauptsächlich widmen, zu dem Ende in einem Corps unter dem Namen der Priester des königlichen Schulen-Instituts vereinigt bleiben, nicht weniger auch neue Mitglieder aufzunehmen und solche zu Lehrern und Professores auszubilden befugt sein sollen. Wie denn auch in dieser Rücksicht dem Institut der ungestörte Besitz der dem vormaligen Orden zugehörigen Güter aus allerhöchsten Gnaden conservirt und den Membris desselben von den Revenus sothaner Güter, welche lediglich zu diesem und keinem andern Endzweck ausgesetzt und bestimmt bleiben, nebst einer anständigen gemeinschaftlichen Verpflegung zugleich auskömmliche Besoldungen angewiesen und versichert worden.

»Da jedoch nach aufgehobnem Bande des Ordens zugleich auch die Statuta desselben nebst den Officiis eines Generals und Provincials und deren Einfluss auf das Erziehungsgeschäfte gänzlich hinweggefallen und es daher die Nothwendigkeit erfordert, dass etwas da sei, wodurch die Mitglieder des nunmehrigen königlichen Schulen-Instituts zusammengehalten, die Verbindung derselben unter sich zu einem gemeinschaftlichen Endzweck befestiget, das Ganze dirigirt und überall die nöthige Subordination sowohl zwischen Lehrern und Lernenden als auch der Lehrer unter sich maintenirt werde: als haben S. K. M. zu dem Ende eine besondere Schulen-Commission geordnet, welche unter dem Vorsitz eines von höchstgedachter Sr. M. zu bestellenden Chefs und Curatoris der hiesigen Universität, aus dem *directore scholarum*, dem Rectore und Kanzler der Universität, den Decanis und Senioribus der beiden Facultäten und aus dem *praefecto scholarum* besteht, deren Amt es ist, dahin zu sehen, womit[1]) die Vorschriften des Schulen-Reglements durchgehends genau befolgt, die Lehrer zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die vacant werdenden Stellen sofort mit tauglichen Subjectis wiederum besetzt, fähige und gesittete junge Leute zu künftigen Lehrern angezogen und präparirt und überhaupt in allen Stücken zur vollständigsten Erfüllung der allerhöchsten landesväterlichen Intention mittelst Ausbildung der Jugend zu brauchbaren Mitgliedern des Staats und gründlichen Gelehrten mit Nachdruck und Eifer gearbeitet werde.

---

1) dass.

1776 Aug. 26 »Da die Anordnung und Einrichtung der öffentlichen Erziehungsanstalten nebst der Aufsicht über selbige ein wichtiger Theil der landesherrlichen Gerechtsame und eine der vornehmsten Branchen der allgemeinen Landes-Polizei ist, so wollen S. K. M. gedachter Schulen-Commission sothanes Geschäfte dergestalt übertragen, dass sie solches vor jedermänniglich ungehindert betreiben, darin von niemand als Sr. K. M. Allerhöchstselbst abhangen und die Mitglieder des Instituts in dem Verhältniss als Lehrer und in Rücksicht dieses ihres Amtes lediglich der Commission subordinirt sein, von ihr allein Vorschriften annehmen und ihren Anweisungen überall die gebührende Folge leisten sollen.

»Es sind jedoch S. K. M. keinesweges gesonnen, durch diese Einrichtungen diejenigen Gerechtsame, welche dem ordentlichen Bischof über diese Mitglieder des Schulen-Instituts (insofern sie zugleich *clerici saeculares* sind) zustehen, im mindesten zu schmälern oder zu verkürzen, vielmehr verordnen Allerhöchstdieselben hiermit ausdrücklich:

»1) Dass alle Mitglieder des Instituts, wenn sie *ordines*, es sei *maiores* oder *minores*, erhalten sollen, sich um deren Conferirung bei dem Bischof gebührend melden und Praestanda vorschriftmässig prästiren sollen.

»2) Dass diejenigen Mitglieder, welchen in den Parochien des vormaligen Ordens oder andern Etablissements desselben das Predigt-Amt und die Seelsorge übertragen worden, in Rücksicht dieses ihres Officii und in allen die *curam animarum* und *administrationem sacrorum* betreffenden Angelegenheiten der Auctorität und Aufsicht des Ordinarii sowie der ihm nachgesetzten geistlichen Obern ebenso unterworfen sein sollen, als diesen dergleichen über alle Welt-Geistlichen in Sr. K. M. Landen zusteht und vorbehalten ist.

»3) Dass zwar bei entstehender Vacanz eines solchen geistlichen Amtes das Institut die dem Orden vorhin zugestandene Collatur nach wie vor behalten, das von ihm vocirte Subjectum aber jedes Mal dem Bischof zur Confirmation präsentirt und diesem dabei, wenn er gegen die Lehre oder das Leben oder den Wandel des Vocati etwas Gründliches zu erinnern findet, die Ertheilung der Exclusivae zustehen solle.

»4) Dass, wenn der Bischof nöthig findet, mit einer von diesen zum Predigt-Amt und zur Seelsorge gewidmeten Personen eine Veränderung des Aufenthalts oder Translocation vorzunehmen, ihm seine Gründe deshalb der Schulen-Commission zu eröffnen frei stehen und diese darauf gehörig reflectiren solle.

»5) Dass, wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Facultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden und dieser bei gegründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Praesentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sei; falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des königlichen Commissarii eingeholt werden solle.

»6) Dass der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, wasgestalten ein oder andres entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promoviren-

des Mitglied des Instituts sich eines groben oder ärgerlichen Verstosses gegen die Regeln des Glaubens und Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der königlichen Schulen-Commission zur weiteren Untersuchung und der Sache gemässen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflectiren solle. 1776 Aug. 26

»7) Dass die Decani und Lehrer der theologischen Facultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen *ad mere theologica* gehörigen Gegenstände auf den Rath und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern dass auch demselben der jährlich zu formirende Lections-Catalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muss.

»8) Dass der Bischof das Recht habe, die Hör-Säle sowohl in dieser Facultät als auch in den übrigen Classen, besonders in denen zum Religions-Unterricht gewidmeten Stunden, selbst oder durch seine Commissarien zu visitiren und den öffentlichen Schul-Prüfungen, ingleichen dem Examini der Candidaten zum Lehramte beizuwohnen.

»Dagegen hat auch der Bischof die allerhöchst angeordnete Schulen-Commission in den übrigen ihr allergnädigst anvertrauten Geschäften, besonders aber in demjenigen, was bloss die Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu weltlichen Künsten und Wissenschaften betrifft, keinesweges zu irren, sich aller eigenmächtigen Verfügungen und Einmischungen darein gänzlich zu enthalten und selbst bei der ihm verbliebenen Direction der geistlichen Angelegenheiten sich dergestalt zu betragen, womit daraus keine Verletzung der Grundsätze der eingeführten Landesverfassung, noch einige Störung der geordneten Schulanstalten entstehen möge.

»Da nun ferner nach der schon gedachten mit dem ehemaligen Jesuiter-Orden sich zugetragenen Veränderung das Eingangs allegirte Schulen-Reglement in verschiedenen Stücken einiger Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen bedarf, als wird darüber Nachstehendes *specifice* verordnet und festgesetzt.

»I[1]). Von den Candidatis zum Lehramt.

»A. Von deren Aufnahme in das Institut.

»1) Das königliche Schulen-Institut ist verbunden, stets zwölf Candidaten zum Lehramte auf der Universität in Breslau zu unterhalten.

»2) Diese Candidaten sollen, wie solches aus dem Endzweck ihres Berufs einleuchtet[2]), unter den fähigsten[3]) Subjectis mit Sorgfalt ausgewählt werden.

---

1) Über das folgende s. das Protokoll der Conferenz v. 5. Juni. Auf Grund der hier gemachten Bemerkungen schrieb Pater Zeplichal seinen ursprünglichen Entwurf um. Das neue Concept hat schliesslich Suarez durchcorrigirt.

2) In Z.'s Concept folgte hier: »nicht aus dem Pöbel der Köpfe genommen, sondern«.

3) Z.: »schicklichern«.

1776 Aug. 26 Überhaupt sind nur solche Personen dazu tauglich, welche bei einem zweckmässigen Maasse natürlicher Gaben eine fromme Erziehung, Neigung zur Tugend, Liebe zu Wissenschaften und zu den übrigen Geschäften ihres wichtigen Berufs besitzen. Insonderheit werden die folgenden Eigenschaften an denselben erfordert: a) Solche Gaben des Verstandes, welche eine gegründete Hoffnung machen, dass der Candidat die für seine künftige Berufsgeschäfte nöthigen Wissenschaften in einem höhern Grade der Vollkommenheit begreifen werde; um sich dessen einigermaassen zu versichern, muss ein solcher Candidatus, bevor er in das Institut aufgenommen werden kann, schon wenigstens die philosophischen und mathematischen Wissenschaften auf der Universität mit vorzüglichem Ruhm gehört und den *gradum magistri philosophiae* erlangt haben. b) Ein unsträflicher Lebenswandel, geläuterte Sitten, Biegsamkeit des Gemüths, gesellschaftlicher Sinn, Redlichkeit und die übrigen Eigenschaften eines guten mit Religion erfüllten Herzens. c) Ein vernehmlicher und reiner Vortrag, womit er seine Begriffe den Zuhörern klar und deutlich mittheilen könne. d) Ein gesunder, dauerhafter und den Schularbeiten gewachsener Körper. e) Es dürfen keine anderweitige Hindernisse seiner Aufnahme im Wege stehen.

»3) Die Aufnahme eines solchen Candidati geschieht eigentlich von dem Directore der Schulanstalten mit Genehmigung des königlichen Commissarii; jedennoch muss der Director einen dergleichen im Vorschlag gebrachten Candidaten vorläufig dem *magistratui academico* zur Prüfung präsentiren, welcher letztere dabei das *ius excludendi* haben soll.

»4) Die ordentlichen *examinatores candidatorum* sollen sein: a) der *cancellarius universitatis;* b) der *decanus theologiae;* c) der *decanus philosophiae;* d) der *praefectus scholarum*, unter dem Vorsitz des *rectoris universitatis*, welcher letztere die Vota der Examinatorum und der übrigen beisitzenden Glieder des obgedachten Magistratus colligiren und solche an den Director einsenden muss.

»5) Bei gleicher Anzahl entgegengesetzter Votorum soll es auf das Gutachten des Rectoris, welcher es allezeit zu den Votis beilegen wird, ordentlicher Weise ankommen . . .

»7) Wenn irgend ein Candidatus in das Institut aufgenommen wird, soll er sich demselben eidlich verpflichten: (1) dass er lebenslang bei dem Institut verharren und dem Lehramte obliegen wolle; (2) dass er sich auf die zu diesem seinem Berufe nöthigen Wissenschaften mit allem Fleiss legen und dieselben nach der Vorschrift des Schul-Reglements und anderer obrigkeitlichen Verfügungen lehren wolle; (3) dass er in allen Dingen, welche auf die Schulanstalten und die sowohl öffentliche als häusliche Disciplin einigen Bezug haben, denen jedesmaligen Vorstehern des Schul- und Hauswesens den billigen Gehorsam leisten wolle.

»8) Dafür soll nun der aufgenommene Candidat von Stund an einer freien

Verpflegung mit Kost und Wohnung gleich den übrigen Gliedern des Instituts geniessen, ihm soll auch jährlich noch ein Gewisses am baaren Gelde zur Bestreitung der übrigen Nothdürften gereicht werden. 1776 Aug. 26

»9) Sollte ein Candidatus, ehe derselbe das Lehramt antritt, durch irgend eine anhaltende Krankheit oder andern wichtigen Ursachen wegen zu dergleichen Officio untauglich werden, so ist das Institut befugt, denselben nach vorläufiger genauer Untersuchung der Inhabilität von sich ohne weitere Verbindung zu entlassen; käme hingegen eine dergleichen Krankheit einem wirklichen Lehrer zu, so fordert es die Billigkeit, dass derselbe aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Instituts verpflegt werde.

»10) Im Fall ein Candidatus aus leichtsinniger Reue oder unter dem Vorwand obwaltender Beweggründe das Institut zu verlassen Willens wäre, so soll es von dem königlichen Commissario, welcher das *ius dimittendi* privative haben soll, abhängen, ob es dem allgemeinen Besten des Instituts zuträglicher sei, ein dergleichen Glied von dem Körper abzusondern oder dasselbe auf seine Pflicht zurückzuweisen. Im ersten Fall soll der Dimittendus gehalten sein, alle Kosten zu ersetzen, welche auf ihn während des *studii paedagogici* von dem Institut verwendet worden.

»B. Von den Studiis . . .

»6) Kein Candidatus soll zur priesterlichen Weihung zugelassen werden, er habe denn wenigstens drei Jahre lang die Theologie und die mit derselben verbundenen Wissenschaften studirt und nach vorhergegangener gewöhnlicher Prüfung den *baccalaureatum theologiae* erlangt.

»7) Alle müssen dem *rectori universitatis* als ihrem unmittelbaren Obern den schuldigen Gehorsam mit Ehrfurcht leisten und sich von demselben in Ansehung des litterarischen Wesens als auch der Zucht und Disciplin leiten lassen. Sie sollen nach der Vorschrift einer zu bestimmenden Tagesordnung alle ihre Geschäfte abmessen und von einer dergleichen Vorschrift unter keinem Vorwand abgehen.

»II. Von den Lehrern . . .

»7) Der *rector universitatis* und die übrigen *rectores gymnasiorum* werden jederzeit von dem königlichen Commissario ernennt. Ihr Amt soll nicht lebenswierig, sondern auf eine gewisse Zeit eingeschränkt sein. Denselben wird obliegen, sowohl für die Aufrechthaltung des Schulwesens als für die Zucht, Disciplin und Verpflegung der Lehrer zu sorgen und überhaupt sowohl das temporelle als geistliche Wesen desjenigen Hauses, dem sie vorstehen, zu dirigiren . . .

»9) Es sind zwar die Pflichten der Lehrer und der Vorsteher der Schulen in dem Schul-Reglement vom 11. December 1774 genau bestimmt. Indessen, sollte der allgemeine Wechsel der Zeiten einige Abänderung in Ansehung der Lehr-Methode, der Lehrbücher, der innern Einrichtung der Schulen *etc.* erfordern, so muss der Director mit dem *magistratu universitatis* (welcher aus

1776 Aug. 26 dem Rectore, Cancellario, den Decanis, Senioribus und *praefecto scholarum* bestehet) darüber consultiren und die diesfällige Vorschläge sammt den Gründen derselben dem königlichen Commissario zur weitern Verfügung gebührend anzeigen.

»III. Von dem Amt und den Pflichten der Officialium bei dem königlichen Schulen-Institut.

»A. Rectores gymnasiorum . . .

»3) Die häusliche Zucht und Disciplin, die Seele aller übrigen Geschäfte, wird der Rector sowohl durch seine Beispiele als auch durch andere wirksame Mittel aufrecht erhalten und nichts von den Seinigen geschehen lassen, wodurch der gute Ruf seines Gymnasii verscheucht werden könnte. Vorzüglich wird er seine Sorge dahin verwenden, dass der Geist der Eintracht, Eingezogenheit, Nüchternheit, Emsigkeit und Rechtschaffenheit nicht erstickt werde.

»4) Ein Rector muss bei allen Gelegenheiten überzeugende Proben von sich geben, dass ihm die Aufnahme der Wissenschaften am Herzen liege. Er soll daher bei allen öffentlichen Prüfungen der Schulen persönlich zugegen sein, auch die Schulen oft und unversehens besuchen, um sich von der Genauigkeit und dem Fleisse sowohl der Lehrer als der Schüler zu überzeugen. Ihm soll untersagt sein, die wirklichen Lehrer mit häuslichen oder kirchlichen Geschäften, die angreifend oder zerstreuend sind, zu beladen . . .

»23) Die *rectores gymnasiorum* sollen dafür stehen, dass kein Glied ihres Gymnasii irgend eine Schrift (es sei gleich: mit oder ohne Namen des Verfassers) ohne vorläufige Censur der Breslauer Universität drucken lasse. So müssen auch die Schriften theologischen oder moralischen Inhalts dem Bischof zur Approbation vorgezeigt und überhaupt die Landesgesetze in Ansehung des Drucks und der Censur genau beobachtet werden.

»24) Alle Rectores sind in Sachen, welche die Schul-Anstalten betreffen, dem Directori subordinirt und dürfen ohne dessen Gutachten nichts unternehmen, was auf die Abänderung der Lehrer, der Schulordnung, der Schulbücher, der Schul-Polizei und der dahin einschlagenden Verfügungen einigen Bezug haben könnte. In zweifelhaften Fällen müssen sie sich unmittelbar an denselben wenden und nach dessen Verfügung sich achten.

»B. Rector universitatis . . .

»C. Cancellarius universitatis . . .

»8) Auf der Universität sollen keine Programmata, Positiones u. dergl. öffentlich angeschlagen werden, er habe sie denn genau übersehen und gut geheissen. Der Cancellarius ist auch der ordentliche Censor aller theologischer und moralischer Schriften. Wobei er vorzüglich darauf zu sehen hat, dass seiner Aufmerksamkeit nichts entwische, was mit den Grundsätzen der Religion und der gesunden Moral in einigem Widerspruche stünde . . .

»Da auch schliesslich die bei gegenwärtiger Arrangirung der Angelegenheiten dieses königlichen Schulen-Instituts vorgefundenen zum Lehramt brauchbaren Mitglieder desselben nicht hingereicht haben, alle und jede Gymnasia

mit der erforderlichen Anzahl tauglicher Lehrer zu versorgen, und man sich daher genöthigt gesehen, die beiden Gymnasia zu Schweidniz und Liegniz, auf welchen bisher die wenigste Frequenz an Scholaren gewesen, vor der Hand unbesetzt zu lassen, so sollen die daselbst befindlichen Seminaria und Fundationes nach Glogau transferirt und zum Nutzen der daselbst Studirenden, jedoch lediglich nach dem Sinn und Anweisung der Stifter administrirt und verwendet werden«. *1776 Aug. 26

209.[1] **Etats-Minister Zedlitz an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1776 August 26.

R. 7. B. 24. Concept, geschrieben von Spiker.

Aufnahme westpreussischer Dominicaner in die schlesische Ordensprovinz.

»Da zufolge Sr. K. M. allergnädigsten Intention die in Dero Staaten befindliche katholische Ordens-Geistliche sich eigene Provinciale im Lande erwählen sollen, so hat gegenwärtig das westpreussische Dominicaner-Kloster zu Znin gebeten, dass dasselbe, da in Westpreussen nur drei dergleichen Klöster vorhanden sind, in die schlesische Provinz incorporiret werden möchte.

»Wenn nun die in Westpreussen befindliche katholische Klöster mit den schlesischen combiniret würden, so dürfte die Sprache keinen Unterschied oder Hinderniss dabei machen können, immaassen die westpreussischen die Visitandi sein würden und doch Lateinisch verstehen; überdem werden sodann auch die zu den Reisen erforderliche Zehrungskosten von den Klöstern verschaffet werden.

»Ich halte also dafür, dass die von des Königl. Wirkl. *p.* Herrn v. Hoym Exc. in Dero geehrtestem Antwortschreiben vom 28. November 1774[2] angegebene Bedenken der Sache nicht im Wege stehen« . . .

---

210. Etats-Minister v. Carmer an den »Pater Superior Reinach«. Breslau 1776 August 27. Aug. 27

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die neue Instruction für die Jesuiten. Rechte des Bischofs.

»Da durch die nach Publication der päpstlichen Bulle mit dem vormaligen Jesuiter-Orden sich ereignete Revolution auch in der innern Verfassung desselben, soweit solche auf das Schulenwesen Bezug hat, manche Veränderungen erfolgt sind, welche eine nähere Bestimmung gedachter Verfassung und einige Erläuterungen des Schul-Reglements vom 11. December 1774[3] nothwendig machten, so habe ich Sr. K. M. bei Höchstdero diesmaligen Anwesenheit eine Instruction für die Mitglieder des königlichen Schulen-Instituts als einen An-

1) Beantwortet am 7. December.

2) S. Band 4, 626 f.

3) S. Band 4, 630 ff.

1776 Aug. 27 hang zu erwähntem Reglement . . . vorgelegt, auch solche *dato* mit der allerhöchsten Vollziehung zurück erhalten[1]).

»Der wichtigste Theil des Inhalts dieser Instruction betrifft die Etablirung einer Schulen-Commission, welche unter dem Vorsitz eines von Sr. K. M. ernannten Chefs aus dem *directore scholarum* und dem hiesigen *magistratu academico* besteht, das Ganze dirigirt, auf die Beobachtung des Schulen-Reglements siehet und für die Ansetzung tüchtiger Lehrer Sorge trägt.

»Hiernächst ist der Einfluss des Bischofs in die Angelegenheiten des Instituts näher determinirt und auf *spiritualia et mere ecclesiastica* eingeschränkt worden. Es ist ihm daher nachgegeben, dass die Mitglieder des Instituts sich um Ertheilung der Ordinum bei ihm melden müssen; dass diejenigen Personen, denen das Institut *curam animarum et administrationem sacrorum* aufträgt, von ihm confirmirt werden und ihm dabei die Ertheilung der Exclusivae frei bleibt; dass diese Membra des Instituts in eben der Subordination gegen ihn stehen als andre Weltgeistliche; dass ihm erlaubt ist, jedoch nur mit Genehmigung der Schulen-Commission, Translocationes unter diesen Membris vorzunehmen; dass die Besetzung der Lehrstühle in der theologischen Facultät und die Bestimmung der Lectionen für selbige mit seiner Zuziehung erfolgen soll und dass ihm frei steht, die Schulen in den zum theologischen Unterricht gewidmeten Stunden durch seine Commissarios visitiren zu lassen. Ausser diesem sind ihm aber alle Einmischung in die Schul-Anstalten und alle Anmaassungen über die Personen und Amtsverrichtungen der Lehrer schlechterdings untersagt; vielmehr sollen diese lediglich unter der geordneten Schulen-Commission stehen, welche hinwiederum nur von Sr. K. M. *immediate* ressortiret.

»Die übrigen Theile dieser Instruction enthalten einige nähere Bestimmungen von der Reception und Formirung der Candidaten zum Lehramt, von den Officiis der Rectorum bei den Gymnasiis, des *rectoris universitatis*, des *cancellarii*, der *decanorum* und *seniorum*, welche aus den Statutis des vormaligen Ordens und der hiesigen Universität genommen und der gegenwärtigen Absicht und Verfassung des Instituts accommodirt sind. Auch haben S. K. M. die darin angetragne Suspension der Gymnasien zu Schweidniz und Liegniz, welche wegen Mangels theils am Fonds, theils an tauglichen Subjectis vor der Hand nöthig gefunden worden, zu agreiren geruhet.

»Da der Druck dieser Instruction nicht so geschwind, als ich es wünschte, fertig werden kann, so habe E. H. von dem Hauptinhalt derselben nur vorläufig Eröffnung machen wollen, womit Dieselben von der Sache informirt sein mögen, im Fall S. K. M. davon gegen Sie etwas erwähnen sollten« . . .

---

1) S. unter dem 26. August.

211. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister v. Carmer. Breslau 1776 August 29. 1776 Aug. 29

R. 46. B. 164. D. Abschrift.

Accidentien der Prediger. Kirchliche Beerdigungen.

»Da Ich in Erfahrung gekommen, dass denen Predigern[1]) an denen Kirchen in Breslau bei Gelegenheit, dass die Einwohner daselbst ihre Leichen ausserhalb der Stadt zur Erden zu bestatten angewiesen worden, ein Namhaftes von ihren Accidentien (weil keine Leichenreden mehr, noch Musik, wie sonst, als die Leichen in der Stadt beigesetzet wurden, in den Kirchen verlanget werden) entgehet: so würdet Ihr Mir, um denen Predigern nach wie vor ihre Accidentien zu conserviren, einen Gefallen erweisen, wann Ihr gedachte Einwohner (obgleich solche nunmehro ihre Todten ausserhalb der Stadt begraben) dahin bringen könntet, ihnen nichtsdestoweniger Trauerreden und Musik in den Kirchen halten zu lassen. Auf den Fall aber sie dazu nicht zu bringen sein möchten, so müsset Ihr auf Mittel denken, wie etwa ein hölzernes Haus bei dem Kirchhofe mit Kanzel und kleiner Orgel anzulegen sein möchte, worin bei Beerdigungen parentiret und musiciret werden könnte. Und müsset Ihr, um solches desto eher in Ordnung zu bringen, mit dem General v. Tauentzien[2]) nur darüber sprechen und die Sache gehörig mit ihm überlegen«.

---

212. Ministerial-Erlass an »die ostpreussische Regierung und Krieges- und Domänen-Kammer, die litthauische Krieges- und Domänen-Kammer, die westpreussische Regierung, auch Krieges- und Domänen-Kammer, die westpreussische Krieges- und Domänen-Kammer-Deputation zu Bromberg«. Berlin 1776 September 5. Sept. 5

R. 7. B. 20. H. 1. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz und Gaudi.

Katholische Collecten nur bei Katholiken einzusammeln.

»Nachdem Wir Höchstselbst zu Retablirung der baufällig gewordenen Franciscaner-Kloster-Gebäude zu Inowraclaw in Cujavien eine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet und dieserhalb wegen deren Ausschreibung und Einsammlung in den Orten Eures Ressorts an Euch unter'm 17. Martii *c.* die erforderliche Verfügung ergangen, demnächst aber bei Uns angefraget worden, ob nicht diese Collecte bloss in den katholischen Kirchen und bei den katholischen Religions-Verwandten gehalten werden solle, so machen Wir Euch zu Eurer Direction hiermit . . . bekannt, dass, da nach der bisherigen Observanz in Unsern Landen nur bloss in katholischen Gemeinen zum Behuf katholischer Anstalten und Gestifte gesammlet wird, auch Collecten für protestantische Kirchen und *pia corpora* nur allein in protestantischen und nicht katholischen Kirchen angestellet worden, Wir es auch ferner bei solcher Observanz belassen wollen. Wannenhero Ihr dann auch obgedachte

1) Evangelischen Bekenntnisses, so weit es sich um die Kirchen der inneren Stadt handelte. 2) Bogislav Friedrich v. T., Gouverneur von Breslau.

1776 Sept. 5 Collecte für das Franciscaner-Kloster zu Inowraclaw nur lediglich bei den römisch-katholischen Religions-Verwandten einsammlen zu lassen habt«.

213.[1] Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Carmer. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Munda bezw. Concept. Das Concept zu Carmer's Bericht geschrieben von Suarez. Der erste Cab.-Befehl geschrieben von Müller, der zweite von Stellter. S. auch die Minüten des Cabinets (R. 96).

Gesuch der Liegnitzer Katholiken wegen Beibehaltung des Jesuiten-Gymnasiums.

Cabinets-Befehl. Potsdam September 5.

»Die *in originali* angeschlossene Beschwerden der katholischen Bürgerschaft zu Liegnitz übergebe Ich hiermit Eurer Untersuchung und Beurtheilung. Ihr werdet am besten wissen, ob derselben gebetner Maassen das abgenommene Gymnasium zu belassen oder nicht, und dieselbe befindenden Umständen nach bescheiden oder benöthigten Falls darüber berichten«.

Sept. 13 Carmer. Breslau September 13.

»Die Abwesenheit des Weihbischof v. Strachwitz setzt mich ausser Stand, mit demselben über das Gesuch des Stallmeister Fasching aus Liegnitz, der sich noch immer ohne Legitimation für einen Bevollmächtigten der katholischen Bürgerschaft daselbst ausgiebt und um Beibehaltung des Liegnitzer Jesuiter-Gymnasii bittet, der allerhöchsten Ordre vom 5. *huius* gemäss gehörig zu conferiren.

»Ich muss also vorläufig . . . anzeigen, (1) dass in Liegnitz nicht über 6 bis 7 possessionirte katholische Bürger sind; (2) dass von diesen bisher nur zwei Kinder die Schulen bei den Jesuiten frequentirt haben; (3) dass in den drei höhern Classen zusammengenommen nicht mehr als 12 bis 13 junge Leute bisher befindlich gewesen; (4) dass in Liegnitz selbst sehr gute katholische Stadt-Schulen vorhanden sind; (5) dass sowohl der Fonds zu Unterhaltung mehrerer Gymnasien, als bereits etablirt worden, gänzlich ermangelt, als auch (6) die Anzahl der Jesuiten gegen den bei Aufhebung des Ordens befundenen Statum beträchtlich vermehrt werden müsste, wenn dergleichen Etablissement Statt finden sollte: folglich der Antrag des Fasching sowohl unnütz als in der Ausführung unmöglich sei.

»Der Etats-Ministre v. Hoym und ich haben dahero den Fasching schon ehemals aus eben diesen Gründen . . . abschläglich beschieden, und E. K. M. haben in dem neuen Reglement vom 26. August *c.* auf den eignen Antrag der Jesuiten die Reduction der beiden Schulen zu Schweidnitz und Liegnitz . . . festgesetzt. Und submittire ich daher . . ., ob nicht E. K. M. es dabei bewenden zu lassen . . . geruhen wollten«.

---

1) Vgl. unter dem 14. August und 18. October.

Cabinets-Befehl. Potsdam September 18. 1776 Sept. 18

»Obgleich Inhalts Eures Berichts vom 13. dieses über das Gesuch des Stallmeister Fasching zu Liegnitz um Beibehaltung des dasigen Jesuiter-Gymnasii nur 6 bis 7 possessionirte katholische Bürger zu Liegnitz befindlich, so giebt es doch auf dem platten Lande da herum katholische Einwohner genung, die ihre Kinder nach Liegnitz in die Schule schicken werden: welcher Umstand dabei allerdings in Betracht gezogen zu werden verdienet. Ihr müsset demnach diese Sache annoch reiflicher erwägen und darauf denken, wie den Klagen der katholischen Bürgerschaft abzuhelfen« . . .

---

214. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam Sept. 9 1776 September 9.

R. 98. 200. L. Mundum, geschrieben von Müller.

Die erledigten westpreussischen Canonicate und der Graf von Hohenzollern.

»Vous ferez très-bien de veiller selon votre rapport d'hier aux vacances dans les chapitres de ma Prusse occidentale, afin de me mettre bientôt à même de remplir mes vues avec le comte de Hohenzollern. Il n'est pas possible, que je m'occupe de ce soin immédiatement. C'est à vous à donner l'éveil à ma régence de Marienwerder, afin qu'elle vous instruise sans le moindre délai de toutes les places convenables, qui y viendront à vaquer. Je m'attends à cet égard à toute activité possible de votre part«.

---

215. Ministerial-Resolution für das Karthäuser-Kloster zu Xanten. Berlin 1776 September 9.

R. 34. 268. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Keine Vermehrung der todten Hand!

Bestimmt, »dass das Gesuch, den im Amte Xanten belegenen Behrendorps-Hof bei dem öffentlichen Verkauf erblich an sich zu bringen, um so weniger Statt habe, als ihnen überhaupt nach denen Landesgesetzen nicht erlaubt ist, unbewegliche Güter an sich zu bringen«.

Immediat-Bericht von Carmer, s. unter dem 5. September. Sept. 13

Cabinets-Befehl an Carmer, s. unter dem 5. September. Sept. 18

---

216. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Finckenstein und Hertzberg. Potsdam 1776 September 22. Sept. 22

R. 7. B. 24. CC. Mundum. Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Visitation der Danziger Karthäuser durch ihre Ordens-Oberen.

»Le général de l'ordre des Chartreux me requérant dans la ci-jointe lettre

1776 Sept. 22 de vieille date[1]), de vouloir bien admettre le commissaire nommé par lui et le chapitre général de son ordre à la visite de leur maison aux environs de Danzic, je veux bien, dans la supposition, que cette demande peut être accordée sans inconvénient, permettre, que ce commissaire en fasse la visite. Et vous aurez soin, après que vous aurez conféré avec le ministre d'État baron de Zedlitz, de le faire savoir au général de l'ordre de Chartreux par une réponse, que vous lui ferez expédier et que vous enverrez à ma signature«.

Sept. 23 **217. Etats-Minister v. Carmer an den »Prälaten v. Felbiger zu Wien«.** Breslau 1776 September 23.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept.

Schulbücher.

. . . »Für die Communication Dero sehr schönen Schulbücher, welche bisher in Wien die Presse verlassen und Dero Fleiss und Einsicht ihr Dasein zu verdanken haben, bin E. H. ich unendlich verbunden. Sie sind alle fürtrefflich und verdienten, auch in hiesigen Landen eingeführt zu werden. Insonderheit erfreut mich die Anleitung zur Wirthschaft für die Landschulen[2]). Diese ist durchgängig meinen bisherigen Wünschen vollkommen gemäss und war mir um so angenehmer, da die hiesigen Ortes erschienene Aufsätze dieser Art bisher gänzlich fehlgeschlagen sind. Seit dem letzten Transporte der hiesigen Schulbücher, welche der Schul-Director Pater Zeplichall E. H. auf meine Veranlassung überschickt hat, ist ausser dem hiebeikommenden Reglement nichts gedruckt worden. Ich hätte sehr gewünscht, mit E. H. über alle diese Angelegenheiten umständlich concertiren zu können; allein die weite Entfernung und die nothwendige Beschleunigung der Sache haben mich dieses Vortheils bisher beraubt. Inzwischen rechne ich ganz zuverlässig darauf, dass Dieselben mir Dero Anmerkungen zu communiciren und mich bei Dero sehnlichst gewünschten baldigen Zurückkunft näher zu instruiren nicht abgeneigt sein werden«.

Sept. 30 Hoym an Carmer, s. unter dem 14. August.

Oct. 5 **218.[3]) Cabinets-Befehl an »die Räthe der Brombergschen Kammer-Deputation«.** Potsdam 1776 October 5.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gen. 2). Abschrift.

Bau evangelischer Kirchen.

»S. K. M. sind . . . wohl gesonnen, im künftigen Jahre zu Schoenlanke

---

1) *Ex maiori Cartusia die 14. Octobris 1775.* Vgl. oben S. 44.

2) *Anleitung zur Erkenntniss der Gründe der Landwirthschaft. Wien 1776.* Sie bildete das 5. Stück des Lesebuchs für die Landschulen.

3) Wesentlich übereinstimmend ein Cabinets-Befehl an die westpreussische Kammer von demselben Datum. Vgl. No. 255.

und in andern evangelischen Dörfern in Westpreussen, wo es die Umstände erfordern, evangelische Kirchen und Bethäuser erbauen zu lassen. Höchstdieselben befehlen demnach denen Räthen Dero westpreussischen Kammer-Deputation hiedurch . . ., da der Geheime Rath v. Gaudi vorjetzt andere Aufträge hat und hiemit nicht chargiret werden kann, sofort zur Sache zu thun und in Überlegung zu nehmen, wo und an welchen Orten im dortigen Departement evangelische Kirchen oder Bethäuser zu bauen nothwendig; wovon denn genaue Kosten-Anschläge anzufertigen und zu seiner Zeit einzureichen. Die Rechnung muss jedoch nicht zu hoch gemachet und auf kostbare Gebäude gesehen, sondern darunter alle Menage und Ökonomie pflichtmässig beobachtet werden«. 1776 Oct. 5

219.[1] **Etats-Minister Carmer an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1776 October 18. Oct. 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Einrichtung einer lateinischen Schule durch die Franciscaner in Liegnitz.

»E. E. sind die Gründe bereits bekannt, wodurch wir genöthigt worden, das bisherige Jesuiter-Collegium in Liegniz einzuziehen, sowie die Motus, welche deshalb von einem gewissen Stallmeister Fasching daselbst erregt worden.

»Um nun den dasigen und den Einwohnern der benachbarten Gegend allen Vorwand zu fernern Beschwerden über den Mangel eines gelehrten Unterrichts für ihre Kinder[2] zu benehmen, habe ich mit dem Weihbischof v. Strachwiz die Sache dahin einzuleiten gesucht, dass die Franciscaner zu Liegniz sich künftighin der Haltung einer ordentlichen lateinischen Schule unterziehen sollen, und diese bezeigen sich dazu völlig geneigt, insofern ihnen nur mit einem convenablen Adjuto für die erforderlichen Schul-Nothdurften und zur Unterhaltung einer grössern Personenzahl, als bis daher in dasigem Convent hat subsistiren können, an die Hand gegangen würde.

»Dem ersten Desiderato würde vielleicht dadurch abzuhelfen sein, wenn den Franciscanern die nunmehr ohnehin unnütz gewordenen Schulen-Utensilien des vormaligen Jesuiter-Collegii zu Liegniz überlassen würden. Was aber das zweite betrifft, so muss ich E. E. ergebenst ersuchen, durch die königliche Administration die Veranstaltung zu treffen, womit den Franciscanern von den benachbarten Gütern eine proportionirliche Anzahl von Victualien, so viel etwa nach E. E. erleuchteter Bestimmung zum Unterhalt für zwei oder drei Personen im Convent erforderlich, abgeliefert werden mögen: maassen ich sonst keinen andern Weg vor mir sehe, wie der mir unter'm 18. *m. pr.* ausdrücklich declarirten allerhöchsten Intention, dass den diesfälligen Beschwerden der katholischen Bürger zu Liegniz Remedur verschafft werden solle, ein Genüge geschehen könne«.

1) Vgl. unter dem 5. September. 2) »ihre Kinder« fehlt in der Hs.

1776 **220.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Etats-Minister Carmer.** 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum bezw. Concept (letzteres geschrieben von Suarez).

Die Beschwerden des Weihbischofs über die Instruction für die Lehrer des schlesischen Schulen-Instituts werden zurückgewiesen.

Oct. 24 Strachwitz. Koscheneve[2] October 24.

»E. E. bin ich für die Communication der neueren Instruction für die Lehrer des schlesischen Schulen-Instituts[3] unendlich verbunden und ich erkenne, so wie ich soll, die unermüdete Sorgfalt, womit E. E. für die Aufnahme und Verbesserung der katholischen Schulen zu impendiren geruhet, mit dem lebhaftesten Danke. So rühmliche Bemühungen fordern mit Recht die Unterstützung eines jeden rechtschaffenen Patriotens; und ich werde es meinerseits, so weit sich meine Kräfte erstrecken, niemalen daran ermangeln lassen. Indessen kann ich, was den Inhalt der Instruction selbst betrifft, E. E. nicht bergen, dass die §§ 3 4 und 6 ungezweifelte Eingriffe in die Rechte des Bischofs und der Intention Sr. K. M. gänzlich entgegen sind.

»S. M. haben mehr als ein Mal declariret, dass Sie das Spirituale und alles, was die Seelsorge betrifft, lediglich dem Bischofe überlassen haben wollten. Wenn demnach Allerhöchstdieselbte eine Schul-Commission etabliret, so haben Sie daraus kein Consistorium formiren wollen, welches sich mit Bestellung der Prediger abgeben sollte: als welches ganz ausser den Grenzen und dem Umfange ihrer in § 1 detaillirten Institution ist. E. E. werden dahero von Selbst ermessen, dass die Bestellung und Translocation der Prediger sowie jede Veränderung der Personen, welche die Seelsorge respiciren, lediglich für den Bischof gehören.

»Nach dem § 6 kann der Bischof nicht den Denuncianten abgeben und die Schul-Commission zwischen sich und den Denunciaten[4] als Richter agnosciren; nach der Bulle und dem von Sr. K. M. mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Abkommen ist die Jurisdiction über alle Mitglieder des erloschenen Ordens lediglich dem Bischofe reserviret worden; die Schul-Commission kann sich also diese Jurisdiction nicht arrogiren, sondern es kömmt dem Bischofe einzig und alleine zu, die ihm denuncirten Verbrechen oder ärgerlichen Verstosse wider die Regeln des Glaubens oder der Sittenlehre durch sein Consistorium untersuchen und bestrafen zu lassen. Was aber die Vergehungen wider das Schul-Reglement betrifft, diese will ich der Schul-Commission zu schlichten ganz gerne überlassen, und dieses ist es, was ich bei der mir communicirten Instruction hauptsächlich zu erinnern gefunden und dessen Remedirung ich von der Gerechtigkeit E. E. erwarte«.

---

1) Vgl. unter dem 6. December.
2) Koschnewe bei Trebnitz.
3) S. unter dem 26. August.
4) Hs.: »Denuncianten«.

Carmer. Breslau November 12. 1776 Nov. 12

»Die Erinnerungen, welche E. Hochwürden gegen die von Sr. K. M. Allerhöchstselbst vollzogne Instruction für die Lehrer des Schulen-Instituts zu machen für gut befunden, sind mir zwar wohl zugekommen. Ich muss aber gestehen, dass ich dergleichen Monita gegen eine solche allerhöchste landesherrliche Verordnung von Dero Seite um so weniger erwartet hätte, je gewisser dieselben aus den bekanntesten Grundsätzen der Landesverfassung und aus dem Buchstaben des Reglements selbst ihre Erledigung finden.

»Wie der § 3 einen Eingriff in die bischöfliche Iurisdicton enthalten oder die Schulen-Commission in ein Consistorium verwandeln solle, bleibt mir ein Räthsel. Dem Institut werden darin keine mehrere Rechte beigelegt, als die jeder Privatus hat, dem das *ius patronatus* zusteht. Der vormalige Orden war notorischer Weise Patronus und Collator der Prediger-Stellen bei sämmtlichen zu ihm gehörigen Kirchen. Sowie es bei Aufhebung des Ordens unstreitig von Sr. K. M. höchstem Befund dependirte, dies Patronats-Recht zu vindiciren, so wird wohl niemand zweifeln können, dass es Höchstdenenselben auch zugestanden habe, solches dem Institut zu lassen; und wenn dem Bischof das *ratione* eines jeden Privat-Patroni nur zustehende *ius confirmandi* mit der darunter begriffnen Ertheilung der Exclusivae vorbehalten wird, so sehe ich nicht, wie man dazu komme, über Eingriffe in die *iura episcopalia* klagen zu wollen. Die Critique dieses Paragraphi kann daher nur eine blosse Misskennung des an sich sehr deutlichen Ausdrucks zur Quelle haben.

»*Ad* § *4* ist es wohl das Wenigste, was der Schulen-Commission hat vorbehalten werden können, dass, wenn der Bischof Translocationes nöthig findet, er ihr davon zuförderst Anzeige machen solle. Wenn sie nach der königlichen allerhöchsten Intention das Ganze der Erziehungs-Anstalten dirigiren und für die Aufrechthaltung der Grundsätze des Reglements sorgen soll, so muss sie doch wohl wissen, was für Subjecta an jedem Orte zum Kirchendienste gebraucht und was damit für Veränderungen vorgenommen werden sollen. Nicht zu gedenken, dass jede solche Translocation in dem Special-Etat zweier Collegiorum eine Abänderung macht: welchen Etat die Commission allein zu respiciren hat und der den Bischof gar nichts angeht. Wenn man sich also unter der *iurisdictione episcopali* nicht einen nach den Principiis der Landesverfassung durchaus unstatthaften Despotismum gedenken will, so kann die in dergleichen Translocations-Fällen verordnete Rücksprache mit der Commission für eine Verletzung jener Gerechtsame unmöglich angesehn werden.

»Der § 6 verordnet weiter nichts, als dass der Bischof von den bemerkten Vergehungen der Lehrer der Schulen-Commission Nachricht geben solle. Sind diese Vergehungen von der Art, dass sie nach der hergebrachten Verfassung zur Cognition des bischöflichen Consistorii wirklich gehören, so wird man solche demselben nicht streitig machen; sind es aber Vergehungen, welche das Lehramt und eine Contravention gegen das Reglement betreffen, so wird

1776 Nov. 12 die diesfällige Competenz der Commission von E. H. selbst anerkannt. Um nun aber zu wissen, ob ersteres oder letzteres der Fall sei, muss die Commission von der Art und Natur des Vergehens, welches einem solchen Mitglied des Instituts beigemessen wird, nothwendig informirt werden.

»E. H. werden hieraus von selbst ermessen, dass es der angetragnen Abänderungen der Instruction auf keine Weise bedürfe«.

---

221. Schriftwechsel zwischen dem »Schulen-Director Zeplichal und den übrigen Vorstehern der Universität Breslau und der katholischen Gymnasiorum in Schlesien und der Grafschaft Glatz« einerseits, dem Cabinet andrerseits. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Dank.

vor Oct. 27 Auszug aus dem Bericht.

. . . »Statten für ihre neue durch die königliche Instruction vom 26. August *a. c.* bestimmte Verfassung, wobei sie des Etats-Ministre v. Carmer besondere Verdienste nicht genug anerkennen können, den allerunterthänigsten Dank devotest ab«.

Oct. 27 Verfügung. Potsdam October 27.

»Wäre Mir lieb, dass sie mit dem Arrangement zufrieden«.

---

222. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Strachwitz von Breslau und dem Etats-Minister Carmer. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. E). Mundum bezw. Concept, letzteres geschrieben von Suarez.

Entfernung eines gefährlichen Jesuiten vom Schulamt. Zurückweisung bischöflicher Anmaassungen.

Strachwitz. Koscheneve October 27.

»Ich habe nicht gezweifelt, dass E. E., von der Unfähigkeit des Pater Ertzel's [1]) überzeugt, dessen Amotion approbiren würden. Was aber die Versetzung des Pater Entzendorffer's [2]) an dessen Stelle betrifft, so kann ich diesen nicht nach Oppeln ordiniren. Er ist in dem Orden einmal aus der Zahl der Prediger gewesen, er hat niemals pohlnisch geprediget und ist selbst der Sprache nicht in dem Grade mächtig, dass er die Kanzel besteigen könnte. Hiernächst ist derselbe schon lange *regens convictus*, ich habe ihn in diesem Officio continuiret, und ich finde nicht gerathen, mit den Vorstehern der Seminarien und Convicter, so lange sie ihr Officium getreulich verwalten, da sie die Cassen unter sich haben und die Verfassung der Häuser und die Sitten der Pensionärs kennen, Änderungen vorzunehmen. Überdies ist der Posten eines *regens convictus* oder *seminarii* stets als ein Posten der Ruhe und als eine Be-

1) Ignatius E., Regens des Collegiums in Oppeln. 2) Vgl. S. 131 Anm. 2.

lohnung betrachtet worden, welche die Societät ihren emeritirten Subjectis, die in jüngeren Jahren für sie gearbeitet, im Alter angedeihen lassen. Der Pater Entzendorffer befindet sich in dem Falle. Er hat 56 Jahre und würde es bei seiner Abneigung gegen den Posten zu Oppeln als eine persönliche Kränkung betrachten, wenn man ihn einer Stelle, die er noch von der Societät als eine Belohnung seiner Verdienste erhalten, entsetzen und zu Annehmung einer anderen, wozu er weder Lust noch Fähigkeit zu haben bezeiget, nöthigen wollte. 1776 Oct. 27

»Ich muss mich bescheiden, dass der Pater Krumbhorn [1]), ohngeachtet er mit Vergnügen nach Oppeln gehen würde, annoch bei dem Lehramte [2]), wenn er dabei unentbehrlich ist, gelassen werde. Ich werde aber ein anderes Subjectum aus der Zahl der Mitglieder des Instituts ausfindig zu machen suchen, welches zu dem Posten tüchtig und solchen zu übernehmen geneigt sein wird, indem ich des Dafürhaltens bin, dass, sowie die Fähigkeit, auch eines jeden Neigung bei seiner Anstellung einigermaassen zu Rathe gezogen zu werden verdiene, weil ein Amt, welches mit Lust übernommen wird, desto sorgfältiger verwaltet zu werden pfleget«.

Carmer. Breslau November 12. Nov. 12

»Da ich aus E. Hochw. unter'm 27. *m. p.* an mich abgelassenen Schreiben die Unfähigkeit des Pater Entzendörffer zum Predigtamt ersehe, so lasse ich es mir ganz gern gefallen, dass er von diesem Theile des ihm gemachten Auftrags dispensirt werde, und bin es wohl zufrieden, wenn E. H. mir aus den Mitgliedern des Instituts ein taugliches und anderwärts entbehrliches Subjectum zu der vacanten Predigerstelle in Oppeln anzuzeigen belieben wollen. *Interimistice* habe ich es inzwischen dahin eingeleitet, dass die beiden Professores Kuckenthaler [3]) und Haldan [4]) gegen das dem Enzendörfer sonst bestimmte Douceur die Feiertags-Predigten übernehmen und solchergestalt dem Pater Kolbe [5]) subleviren sollen.

»Hingegen kann ich es so wenig, bei Sr. K. M. als bei meiner Pflicht verantworten, dem Pater Enzendörffer länger das Präsidium des Convicts zu überlassen. Dieser Mann, den ich bei den neuerlichen Vorfällen von Grund aus kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, besitzt den intriganten und gefährlichen Charakter, der bei so vielen seiner vormaligen Ordens-Brüder bemerkt und durch den hauptsächlich die Dissolvirung der Societät veranlasst worden, im höchsten Grade. Ihm die Bildung der im Seminario erzognen Jugend ferner zu überlassen, würde die künftigen Mitglieder des Instituts und seine Schüler der Gefahr eben solcher zweideutigen Grundsätze muthwillig exponirt heissen; ich muss daher auf seiner Entfernung aus dem Convict und der Besetzung seines Postens mit dem Pater Krumbhorn schlechterdings insistiren.

»Überhaupt habe ich aus E. H. gegenwärtigem Anschreiben und aus einer

1) David K. 2) An der Breslauer Universität. 3) Damian K.
4) Josef H. 5) Karl K., wie die beiden vorher genannten in Oppeln.

1776 Nov. 12 zugleich überreichten Vorstellung des Pater Enzendörffer mit vieler Befremdung entnommen, dass E. H. sich der Direction der Seminarien, der Besetzung der Lehrstellen, der Administration der Cassen und der Conferirung der Fundationen zu prävaliren gedenken. Da S. K. M. so oft und wiederholt und auch noch neuerlich in der Instruction vom 26. August *c.* sowohl im Introitu als § 8 *in fine* mit dürren Worten zu verordnen geruhet, dass alles dasjenige, was die Erziehung der Jugend bei dem Institut angehet und darauf Bezug nimmt, lediglich zum Betrieb der Schulen-Commission gehören und der Bischof sich aller Einmischungen darin gänzlich enthalten solle, so hätte ich gehofft, dass Dieselben dieser allerhöchsten königlichen Willensmeinung besser nachkommen würden. Sowie es also E. H. niemals gewehrt werden wird, von der Beschaffenheit der bei den Seminariis befindlichen Fundationen Nachricht einzuziehen, und wo Sie es nöthig achten, sich zu erkundigen, ob solche *secundum legem fundationis* verwaltet werden, so muss ich alle übrigen Eingriffe in den allerhöchst bestimmten Ressort der Schulen-Commission gar sehr feierlich depreciren, da ich es nicht geschehen lassen kann, dass man die Grenzen der bischöflichen Rechte zum Präjudiz der in dem ganzen (selbst katholischen) Europa durchgehends anerkannten, dem höchsten Landesherrn allein gebührenden Direction über das Erziehungswesen, als einer der wichtigsten Branchen der allgemeinen Landes-Polizei, der ausdrücklichen . . . Intention Sr. K. M. entgegen zu extendiren sich herausnehme.

»Übrigens werde ich für meine Person mich immer bereit finden lassen, wenn E. H. von den in Ansehung der Seminarien getroffnen oder noch zu treffenden Verfügungen Auskünfte verlangen, solche mit Vergnügen zu ertheilen, und wenn Dieselben mir über eins und das andre davon Dero Sentiment zu communiciren befinden, darauf, so weit es die . . . königliche Willensmeinung und die Umstände der Sache erlauben wollen, Rücksicht zu nehmen«.

223. Schriftwechsel zwischen dem Malteser-Comthur Grafen v. Falckenhayn und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Commenden-Tausch.

vor Nov. 1 Auszug aus dem Bericht.

. . . »Zeiget . . . an, dass nach denen Statuten gedachten Ordens die älteren Commandeurs bei erlediget werdenden Commanderien die ihrige gegen einträglichere an Ordens-Rittern, so mit Commanderien versehen werden, resigniren können und dass nach solcher Befugniss der Ober-Stallmeister Graf v. Schaffgotsch die Commanderie Lemberg [1]) gegen die Strigausche und vor ihm der verstorbene Graf v. Sintzendorff die Grebnigsche [2]) gegen die Klein-Oelsche fahren lassen, und bittet . . ., da der Commandeur von Klein-Ölse Baron Sauerma auf den Tod lieget, ihm, als ältesten Commandeur von . . . Sr. K. M. Creation, in seinem 64. Jahre die letzte Gnade, dass nach erfolgten Absterben

1) Löwenberg. 2) Gröbnig.

des Commandeur Baron v. Sauerma er zur königlichen Disposition seine beiden Commanderies Lossen und Reichenbach gegen die Commanderie Klein-Ölse resigniren könne, . . . angedeihen zu lassen«. 1776 vor Nov. 1

Verfügung. Potsdam November 1. Nov. 1

»Schon gut; die Commanderie hätte Ich Mich reservirt zu vergeben«.

224.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Carmer. 1776.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Munda (geschrieben das erste von Müller, das zweite von Stellter) bezw. Concept (geschrieben von Suarez). S. auch Geh. Staats-Archiv R. 96 Minüten des Cabinets 75, 849.

Beschwerden über die Verlegung des Jesuiten-Gymnasiums von Schweidnitz nach Glogau.

Cabinets-Befehl[2]). Potsdam November 3. Nov. 3

»Ich sehe die Ursach nicht ein, warum nach denen *in originali* angeschlossenen Beschwerden der katholischen Bürgerschaft zu Schweidnitz vom 24. Octobris das seit anderthalb Saeculis daselbst bestandene Jesuiter-Gymnasium von da hinweg und nach Gross-Glogau verlegt worden ist. Diese Stadt nebst diesem ganzen Fürstenthum sollte doch wohl wegen seiner vielen jungen Leute einige besondere Lehrstühle behalten, wo die Jugend ohne grössere Kosten als bishero unterrichtet werden können; und Ich will demnach von Euch näher vernehmen, was zu dieser Verlegung des Gymnasii Anlass gegeben hat und ob nicht dem Gesuch der Bürgerschaft hierunter zu willfahren sein möchte«.

Carmer. Breslau November 16. Nov. 16

Zeigt an, »dass die Ursachen, so zur Verlegung des Jesuiter-Gymnasii von Schweidnitz nach Glogau Anlass gegeben, darin bestehen: (1) Weil sich in allen 5 Classen desselben nur 15 bis 16 Studirende mit Inbegriff von 8 unentgeltlich verpflegten Seminaristen befunden und die Jesuiten selbst dadurch bewogen worden, auf eine Combinirung dieses Gymnasii mit dem in Glogau anzutragen; (2) weil E. K. M. . . . festzusetzen geruhet, dass die Zahl der Jesuiten, sowie solche bei Aufhebung des Ordens gewesen, nicht vermehrt werden solle, diese Anzahl von wirklich brauchbaren Subjectis aber nicht einmal hinreicht, die übrigen Gymnasien, wo eine weit stärkere Frequenz ist, mit Lehrern vollständig zu versehen, vielmehr bei allen der fünfte Lehrer, welcher

---

1) Vgl. unter dem 18. October.

2) Die mündliche Verfügung des Königs auf das ihm vorgetragene Gesuch lautete (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge): »An Carmer. Warum sie das thun und das Gymnasium wegnehmen wollen? Ich sehe die Ursach davon nicht ein. Die Leute müssen doch auch Gelegenheit haben, wo sie ihre Kinder können in die Schule schicken«.

1776 Nov. 16 nach dem Reglement gehalten werden soll, annoch ermangelt; (3) weil die vorhin schlecht administrirten Güter bei den grossen Interessen-Quantis, welche davon bezahlt werden müssen, vor der Hand nicht so viel bringen, als ausser den übrigen nothwendigen Ausgaben zur Unterhaltung eines besondern Gymnasii in Schweidnitz, so an 2 000 Rthlr. jährlich kosten würde, erforderlich ist.

»Sollte jedoch E. K. M. . . . befehlen, dass den Kindern der dortigen Einwohner ausser der schon vorhandnen Trivial-Schule zum Unterricht in den gelehrten Studiis noch mehr Gelegenheit am Orte verschafft werden solle, so würden die dasigen Franciscaner auf eben die Art, wie es schon immer in Leobschütz geschehen und auch neuerlich in Liegnitz eingerichtet worden, dazu füglich gebraucht und ihnen dagegen etwas an Getreide und Holz aus den nah gelegnen Schmellwitzer Gütern gereicht werden können«.

Nov. 20 Cabinets-Befehl. Potsdam November 20.

. . . »Nun will Ich wohl glauben, dass in der Stadt selbst eben nicht viele katholische Leute sich befinden, aber auf'm Lande da herum wohnen doch mitunter viele Katholiken; die müssen doch eine Schule haben, wo sie ihre Kinder hereinschicken können. Ihr müsset dahero allerdings darauf sehen und eine solche Einrichtung treffen, damit die Leute doch eine Schule vor ihre Kinder haben. Ihr werdet also dieses gehörig besorgen und denen Beschwerden der katholischen Bürger in Schweidnitz abhelfen«.

Dec. 10 Der weitere Verlauf ergiebt sich aus einem Schreiben Carmer's an die General-Schulen-Administration v. 10. December: »So habe ich mit dem Herrn Weihbischof v. Strachwiz darüber concertirt, ob nicht der Sache auf eben die Art wie in Liegniz geholfen und die Haltung einer Schule einem von den andern daselbst subsistirenden Orden übertragen werden könnte, wozu mir denn auch nach der copeilichen Anlage der Dominicaner-Orden von ihm in Vorschlag gebracht worden«.

Nov. 10 **225. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1776 November 10.

R. 96 (Minüten des Cabinets 75, 832).

Familien-Stiftungen bei den Jesuiten-Collegien.

»Ich habe Euch auf Euren Bericht und Anfrage vom 6. dieses[1]) in Ansehung derer bei denen Jesuiter-Collegiis zum Besten gewisser Familien gemachten Stiftungen hierdurch zu erkennen geben wollen, dass dergleichen Beneficia vor die Familien allerdings verbleiben müssen und daran nichts gerühret werden soll«.

---

1) Nicht vorhanden.

226. Schriftwechsel zwischen dem »Canonicus bei dem Collegiat-Stift zu Ratibor v. Eicke[1]« und dem Cabinet. 1776. 1776

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Real-Schule in Ober-Schlesien.

Auszug aus dem Gesuch. vor Nov. 12

Bittet »ihn durch Conferirung eines einträglichern Benificii eine Real-Schule in Ober-Schlesien anlegen zu können . . . in Stande zu setzen«.

Verfügung. Potsdam November 12. Nov. 12

»Seine Idee wäre wohl gut, aber Rom wäre nicht in einem Tage gebauet; möchte noch etwas Geduld haben«.

---

227. Schriftwechsel zwischen den Ältesten der reformirten Gemeinde zu Bromberg und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Prediger und Schulmeister ihrer Religion.

Auszug aus dem Gesuch. vor Nov. 12

»Die Ältesten der seit zwei Jahren aus 40 Communicanten bestehenden reformirten Gemeine zu Bromberg bitten . . ., derselben zur Haltung ihres Gottesdienstes und dem Unterricht ihrer Kinder, denen von denen katholischen Schulmeisters irrige Religions-Principia beigebracht werden, einen Prediger und Schulmeister ihrer Religion . . . bestellen zu lassen«.

Verfügung. Potsdam November 12. Nov. 12

»Die Gemeine von 40 Personen ist gar wenig vor einen Prediger. Man muss sehen, ihnen künftig Jahr einen Schulmeister zu geben«.

Carmer an Strachwitz, s. unter dem 24. und 27. October.

228.[2] Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister v. Carmer und dem »Etats- und Cabinets-Ministerium des Departements der auswärtigen Affairen«. 1776.

R. 46. B. 78. Mundum bezw. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Diöcesan- und Landes-Grenze in Schlesien.

Carmer. Breslau November 12.

»E. E. habe die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, dass der Fürst-Bischof zu Olmütz Graf v. Hamilton[3], dessen geistliche Iurisdiction sich auf einen beträchtlichen Theil der königlichen Lande in Ober-Schlesien erstreckt, vor kurzem[4] mit Tode abgegangen sei.

---

1) Johannes v. E.
2) Vgl. unter dem 31. December.
3) Maximilian v. H.
4) Am 31. October.

1776 Nov. 12 »Da nun glaubwürdigen Nachrichten zu Folge der Wiener Hof nur auf dessen Abgang gewartet hat, um mit dem Bisthum eine Aenderung zu treffen und solches in drei kleinere Bisthümer zu dismembriren, so habe E. E. . . . Ermessen lediglich anheim stellen wollen, ob vielleicht bei dieser Gelegenheit allenfalls durch einen Umtausch gegen den im Oesterreichischen gelegnen Theil des hiesigen Bisthums ein Mittel gefunden werden könnte, den obgedachten Theil der königlichen Unterthanen von der geistlichen Gewalt eines auswärtigen Bischofs los zu machen: zumalen dieser Nexus bisher zu mancherlei Inconvenientien und Missbräuchen Anlass gegeben, der katholischen Geistlichkeit benannter Districte einen vorzüglichen Hang nach jener Seite beigebracht und eine Menge königlicher Vasallen, der gebrauchten Präcautionen ohnerachtet, in fremde Schulen, Universitäten und Klöster gezogen hat, auch daraus in unruhigen Zeitläuften wohl noch schlimmere Folgen für das allerhöchste königliche Interesse entstehen können« . . .

Nov. 23 Das Auswärtige Departement. Berlin November 23.

Erklärt: »dass wir gleichen Gedanken gehabt und nicht ermangeln werden, in der Folge darauf Bedacht zu nehmen. Da uns aber bekannt ist, dass der k. k. Gesandte Frh. v. Swieten bereits vor einigen Jahren in einer bei Sr. K. M. gehabten Audienz von einem dergleichen Umtausch den Antrag gethan und solcher auch goutiret, aber noch nichts darüber festgesetzet worden, so halten wir dafür, dass man noch einige Zeit abwarten könne, ob der kaiserliche Hof nunmehro nicht nach dem erfolgten Absterben des Bischofs von Ollmüz den Antrag erneuren und hier darüber etwas proponiren werde, damit man ihn kommen sehe: um so mehr, da es unsers Erachtens dienlich sein wird, bei solcher Gelegenheit es wo möglich auch dahin zu richten, dass man zugleich des Diöcesan-Rechts des Erzbischofs von Prag in der Grafschaft Glatz los werde« . . .

Nov. 16. 20 Schriftwechsel zwischen Carmer und dem Cabinet, s. unter dem 3. November.

Nov. 25 Bericht der klevischen Regierung, s. unter dem 9. Januar 1777.[1]

Dec. 6 **229.**[1]) **Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Carmer.** Breslau 1776 December 6.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum.

Die Instruction für die Lehrer des schlesischen Schulen-Instituts.

. . . »Die Art, wie sich die Schul-Commission jüngsthin mit Bestellung und Translocation der Prediger befasset, und das Aufsehen, welches dieses

1) Vgl. unter dem 24. October.

Verfahren unter den Katholiken verursachet, als sich die Prediger bloss mit Decretis von der Schul-Commission zu ihren Posten qualificiret, hat meine Aufmerksamkeit nothwendig erregen und die gemachten Vorstellungen veranlassen müssen. 1776 Dec. 6

»E. E., denen die Gesinnungen Sr. K. M. bekannt sind, werden überzeugt sein, dass ein Verfahren dieser Art Allerhöchstdero Beifall nicht erhalten würde, zumalen Allerhöchstdieselbte alles, was den Gewissen Dero Unterthanen nur im mindsten anstössig sein kann, vermieden und überdies dasjenige, worüber Sie mit dem römischen Hofe abgekommen und worunter die ungekränkte Erhaltung der Autorität der Bischöfe über die Mitglieder des erloschenen Ordens ein Haupt-Articul ist, auf das genaueste erfüllet wissen wollen. Ich habe indessen alles *bruit*, was sich damalen im Publico und unter dem Clero verbreitet, zu ersticken gesucht und mich lediglich auf die Aequität E. E. reposiret, in der zuversichtlichen Hoffnung, dass Dieselben dergleichen Inconvenientien für's Künftige remediren werden.

»Nach der Erklärung, welche mir E. E. von dem § 3 zu geben beliebet (dass nämlich der Schul-Commission dadurch nicht anders als das *ius praesentandi*, wie es jeder Privatus exerciret, zugestanden worden), schmeichle ich mir dennoch, dass die Commission sich in diesen Schranken halten, wie andere Patroni ihre Praesentation an mich einsenden und sich nicht ferner die Prediger durch eigenmächtige Decrete zu bestellen noch zu translociren arrogiren, mithin sich in der Anwendung die Eingriffe in die Rechte des Bischofs nicht erlauben werde, wozu sie nach Declaration E. E. durch die Instruction nicht autorisiret ist.

»Was den § 4 der Instruction betrifft, so glaube ich, dass E. E. in meinem bisherigen Verhalten Gründe genug zur Überzeugung finden werden, dass ich mir unter der bischöflichen Jurisdiction keinen nach den Principiis der Landesverfassung unstatthaften Despotismum einbilde. Ganz frei von dieser Einbildung vertheidige ich bloss die Rechte meines bischöflichen Amtes, eine Nothwendigkeit, in welche leider schon mehr als ein Bischof vor mir durch die Ordens-Genossen der ehemaligen Gesellschaft gesetzet worden.

»Immittelst bin ich mit der Erläuterung dieses §^{phi} ganz gerne zufrieden. Die Commission kann sich nach der Instruction selbst der Jurisdiction über die Mitglieder des Instituts nur insoferne anmaassen, als sie ihr subordiniret sind: das sind sie ihr aber nur in dem Verhältniss als Lehrer und in Rücksicht dieses Amts. Ich werde mich also hieran sowohl als an die besondere . . . Versicherung Sr. K. M. vom 13. Juni *c. a.* zu halten wissen, im Übrigen aber bei jeder Gelegenheit gerne mit E. E. Rücksprache pflegen und ein gemeinschaftliches Einverständniss als das beste Mittel, Differentien zuvorzukommen mit Vergnügen unterhalten«.

1776 Dec. 7 **230.**[1] **Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Zedlitz.** Breslau 1776 December 7.

R. 7. B. 24. Mundum.

Ob nicht die westpreussischen Dominicaner besser eine eigene Provinz bilden?

Hat an den Provincial das Nöthige gelangen lassen. »Es wird immittelst immer von E. E. näheren Erwägung abhangen, ob es etwa rathsamer sein möchte, die Sache dahin einzuleiten, dass die drei westpreussischen Dominicaner-Klöster sich einen eigenen Provincial erwählten: und dazu das Agrément ihres Generals bewirkten. Es würde dadurch der Hauptzweck der Absonderung von einer auswärtigen Provinz nicht allein eben so gut erreicht, sondern es würden auch alle Inconvenientien vermieden, welche die Einverleibung in die hiesige Provinz haben wird und die theils in den Visitations-Kosten (welche immer dem Publico zur Last fallen, von dem sie erbettelt werden müssten), theils darin bestehen, dass der Provincial bei der weiten Tour, die er aus einer Provinz in die andere zu machen hat, Jahr aus Jahr ein reisen und auf den Landstrassen herum vagiren, seine Aufsicht in der einen oder andern Provinz oder in beiden nur halb verrichten wird und, was die meiste Erwägung verdient, bei bedenklichen Zeitläuften in Ansehung seines eigenen Verhaltens gegen die Landes-Regierung und den Staat nicht genungsam beobachtet werden kann«.

---

231. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein. Berlin 1776 December 7.

R. 9. Z. Z. Concept, geschrieben von Marconnay.

Marquis Antici.

»Le marquis d'Antici[2], ministre de Pologne et de quelques cours électorales à Rome, lequel se trouve ici depuis peu de semaines, m'a chargé de le mettre aux pieds de V. M. et de La supplier de permettre, qu'il ait l'honneur de Lui faire sa cour. Il a ajouté, qu'il aurait sollicité plus tôt cette faveur, objet principal de son voyage, sans une fièvre, qui l'en a empêché.

»Je crois devoir observer très-humblement, que le marquis d'Antici est un homme aimable et fort instruit, jouissant d'ailleurs (à ce que disent les ministres étrangers, qui le connaissent) d'une très-grande considération à Rome« . . .

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 26. August; vgl. Hoym's Schreiben vom 10. Januar 1777.

2) Sein vollständiger Name lautete: »Comte Thomas Antici, marquis de Pescia«.

232.[1] **Immediat-Eingabe der evangelischen Bürger in Stuhm.** Stuhm 1776 December 10. 1776 Dec. 10

R. 7. B. 23. A. Mundum, gezeichnet: *Schmeltzer, im Namen sämmtlicher evangelischen Bürger.*

Bitten um Befreiung von den Abgaben an den katholischen Pfarrer.

»Vor E. K. M. geheiligtem Gnadenthrone fallen wir arme evangelische Bürger zu Stuhm in tiefster Demuth nieder und flehen um königliche Gnade und Barmherzigkeit.

»Die armseligen Umstände unsers Ortes sind so bekannt, dass solche ohne Zweifel auch vor E. K. M. höchstem Throne kund geworden. Vor allen ist die sehr kleine evangelische Gemeine hiesiges Ortes von je her am härtesten bedrängt gewesen. Ausser den allgemeinen Lasten haben wir für die Besoldung unsers Predigers und Schullehrers, auch für die Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude Sorge tragen müssen, ohne dass uns die katholischen Bürger oder die evangelische Landgemeine zu Hülfe gekommen. Ueberdem hat uns die römische Geistlichkeit unter der vorigen Regierung allerlei Abgaben an sie selbst, an ihre Kirche und deren Bediente aufgedrungen, so wir alles haben eingehen müssen, damit wir nur unsere wenige Religions-Freiheit behielten.

»So gedruckt und armselig sind wir Protestanten unter E. K. M. glorreichen Scepter gekommen. Bei dieser glücklichen Veränderung hatten wir die Hoffnung, von dem Joche und Zwange der katholischen Geistlichkeit befreiet zu werden, allein wir müssen nun das traurige Gegentheil erfahren. Der hiesige katholische Pfarrer, der aus E. K. M. höchsten Gnade einen weitläuftigen Sprengel, 16 Huben und einen ansehnlichen Decem von der ganzen Landgemeine hat, auch dessen starke Stadt- und Landgemeine vermögend genug ist, ihre Kirche und deren Gebäude zu unterhalten, dieser fordert von uns alle ehedem üblichen Abgaben, und unser Justiz-Commissarius hat uns dazu verurtheilet, mit Execution schon beleget und drohet uns jetzt mit militärischer Execution und Auspfändung.

»Wahr ist es, E. K. M. höchste Befehle hierüber sind uns vorgeleget, und wir erkennen unsere Schuldigkeit, denselben zu gehorchen; nur unsere äusserst schlechte Umstände haben uns hieran gehindert, so unsere Vorgesetzten uns einzeugen müssen. Da wir nun aber durch E. K. M. höchste Gnade versichert sind, Höchstdieselben werden es nicht gestatten, dass Ihro getreue evangelische und schon entkräftete Unterthanen den geizigen Absichten der römischen Clerisei preisgegeben und vollends an den Bettelstab gebracht werden, so flehen wir E. K. M. landesväterliche Huld und Erbarmen an, uns sowohl von dem Verdachte des Ungehorsams gegen Höchstdero Befehle loszusprechen als auch von den unerschwinglichen und nun vierjährigen Abgaben an den katholischen Pfarrer, dessen Kirche und übrige Bedienten zu befreien und unsern Justiz-Commissarium hievon instruiren zu lassen«.

1) Als Probe mitgetheilt. Beantwortet am 27. März 1777.

1776 Dec. 10 Carmer an die General-Schulen-Administration, s. unter dem 3. November.

Dec. 15 **233. Etats-Minister Hertzberg an den Etats-Minister Finckenstein.** (Berlin 1776 December 15).

R. 9. Z. Z. Eigenhändiges Mundum.

Bedenken gegen eine Verwendung des Marquis Antici in Rom.

. . . »Mr. Antici a témoigné son désir d'être employé par le roi à Rome. Par son état il ne pourrait être moins que ministre plénipotentiaire. Mais par là il obscurcirait entièrement l'abbé Ciofani, et j'avoue, qu'une pareille nomination me paraît jurer avec la religion et avec la circonstance, que Mr. d'Antici est déjà ministre de tant d'autres cours et surtout du roi de Pologne, dont les intérêts pourraient se contrarier avec ceux du roi à la cour de Rome.

»Comme S. M. ordonne expressément à V. E. de sonder l'abbé en question, Elle pourrait en parler à Mr. d'Antici, qui par la connaissance du local de Rome, qu'il a mieux que nous, pourra peut-être proposer un expédient. Je pourrais lui en parler, quand je le verrai: d'autant plus, qu'il m'a dit, qu'il souhaitait seulement de servir un si grand roi, sans vouloir déroger à Mr. Ciofani. Je crois, qu'un ecclésiastique ne peut pas avoir un titre de chambellan«.

---

234. Schriftwechsel zwischen dem Malteser-Comthur Falckenhayn und dem Cabinet. 1776.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Zahlung der schlesischen Comthureien nach Malta.

vor Dec. 16 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Commandeur Maltheser-Ordens Graf v. Falckenhayn, welcher vom Grossmeister in Maltha ein Schreiben erhalten hat, worin derselbe ihn soupçonniret, die allergnädigste Resolution, dass die schlesische Commanderien zu dem neuerlich ausgeschriebenen Beitrag nach Maltha nichts contribuiren sollten, extrahiret zu haben, bittet . . ., da er nur bloss das Ansinnen gedachten Ordens einberichtet hat, denen schlesischen Commanderien ihre Quote nach Maltha abtragen zu dürfen . . . zu erlauben, oder ihm eine ostensible Ordre, worin selbigen solches untersaget wird, zu seiner Legitimation . . . zu ertheilen«.

Dec. 16 Verfügung. Potsdam December 16.

»Der Orden müsste Geduld haben; das ginge jetzt nicht an«.

---

235. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Finckenstein und dem Cabinet. 1776. 1776

Finckenstein. Berlin December 16. Dec. 16

R. 9. Z. Z. und R. 96. 200. L. Concept und Mundum.

Verwendung des Marquis Antici in Rom. Ausschliessung auswärtiger Bischöfe aus Westpreussen.

»J'aurais déjà satisfait aux ordres, que V. M. a daigné m'adresser avant-hier, si je n'avais été obligé de m'adresser au marquis d'Antici lui-même, pour le faire avec connaissance de cause. C'est lui en effet, qui est en même temps abbé commendataire, qui souhaiterait d'être revêtu d'un caractère de la part de V. M. Il s'est expliqué sans détour avec moi dans l'entretien, que je viens d'avoir avec lui. Il m'a prié de le mettre aux pieds de V. M. et de L'assurer avant toutes choses: Qu'il n'entrait dans la faveur, qu'il ambitionne, aucun motif d'intérêt, puisqu'il avait le bonheur de se trouver dans une situation à ne rien désirer à cet égard, et qu'il n'avait d'autre vue en cela que de participer à la gloire, dont le nom de V. M. couvrait tous ceux, qui avaient l'honneur de La servir. Qu'il était également éloigné de vouloir préjudicier le moins du monde à l'abbé Ciofani, qui était un honnête homme et qui méritait bien de conserver sa qualité d'agent et tous les petits émoluments, qui pouvaient y être attachés; mais que les liaisons, que lui (Antici) avait avec les premières maisons de Rome et nommément avec tous ceux, qui avaient part aux affaires, lui fournissaient bien des facilités, qu'un simple agent ne pouvait avoir, et le mettraient par là même en état de n'être pas entièrement inutile à V. M., soit dans les commissions, soit dans les affaires, dont Elle jugerait à propos de le charger. Qu'il sentait à la vérité, que vu la position, où Elle se trouvait vis-à-vis de la cour de Rome en qualité de souverain protestant, Elle ne trouverait peut-être pas convenable d'y tenir un ministre caractérisé, mais que la chose pourrait se faire également, en lui conférant simplement le caractère de Son conseiller intime, pourvu que V. M. daignât m'autoriser à l'annoncer comme tel par une lettre de ma part au cardinal secrétaire d'État et de le requérir d'ajouter créance aux affaires, dont V. M. pourrait le charger.

»Il dépendra donc du bon plaisir de V. M., si Elle juge à propos d'accorder au marquis d'Antici la grâce, qu'il demande et qui avec les restrictions, qu'il y a mises, ne me paraît sujette à aucun inconvénient et pourrait même être utile à Son service dans les affaires, qui surviennent de temps à autre avec la cour de Rome«.

Cabinets-Befehl. Potsdam December 17. Dec. 17

R. 9. Z. Z. Mundum, geschrieben von Müller.

»C'est avec plaisir que j'accepte l'offre du marquis d'Antici et que je lui accorde en retour le caractère de mon conseiller intime. Vous aurez donc soin de l'expédition de ses patentes et de le munir ensuite d'une lettre de votre part

1776 Dec. 17 au cardinal secrétaire d'État du St.-Siége, dans le sens, qu'il la demande. Mais vous n'oublierez pas non plus de profiter de sa présence actuelle et de son crédit à Rome, pour l'engager de s'intéresser auprès du pape en faveur d'un plan, dont l'exécution me ferait un plaisir infini. Vous savez, qu'il y a dans ma Prusse occidentale différentes parcelles, qui appartiennent aux siéges épiscopaux de Posnanie, de Cujavie etc., dont je désirerais bien d'ériger à la mort de leurs possesseurs actuels des évêchés particuliers, en les retranchant de ceux, auxquels elles appartiennent actuellement. L'inspection de la carte géographique les lui fera connaître plus en détail, et vous ferez bien de la mettre sous ses yeux, afin qu'il puisse s'en faire une idée plus précise et exacte. Le service, que je lui demande, serait donc, qu'il fasse goûter ce plan à Sa S^{té}, en Lui faisant valoir les motifs, qui m'avaient déterminé à le former, et qui n'étaient point d'autres que d'établir un meilleur ordre dans les biens de l'Église et de n'avoir dans mes États que des évêques, qui siégeassent dans leur diocèse. J'attends d'apprendre, comment pareille proposition sera accueillie de sa part, et vous ne négligerez point de m'en rendre un compte fidèle et détaillé«.

Dec. 18 Finckenstein. Berlin December 18.

R. 9. Z. Z. und R. 96. 200. L. Concept (eigenhändig) und Mundum.

»Je n'ai eu rien de plus pressé que d'informer le marquis d'Antici de la grâce, que V. M. a bien voulu lui accorder, en lui conférant le caractère de Son conseiller intime et en le chargeant de Ses affaires à la cour de Rome, et je suis déjà occupé à faire dresser les expéditions nécessaires pour cet effet.

»Le marquis d'Antici a reçu cette marque des bontés de V. M. avec les démonstrations de la reconnaissance la plus respectueuse et m'a dit, qu'il se proposait de l'exprimer lui-même avec tous les sentiments de vénération et d'admiration, dont il était pénétré, dans une lettre, qu'il prendrait la liberté d'écrire à V. M. Il a ajouté, qu'il espérait de n'être pas un serviteur tout-à-fait inutile à Son service et qu'il ferait du moins tout ce qui dépendrait de lui, pour mériter la confiance, dont Elle voudrait bien l'honorer.

»Je l'ai aussi déjà prévenu sur le plan, que V. M. souhaiterait, qu'il fît goûter au pape, pour détacher à la mort des possesseurs actuels les parcelles des évêchés polonais, enclavées dans la Prusse occidentale, et en ériger des évêchés particuliers; et je l'ai invité à notre prochaine conférence, pour lui expliquer plus en détail et à l'aide de la carte géographique tout ce qui est relatif à cette affaire. Je ne manquerais pas alors de faire un rapport plus détaillé sur ce sujet à V. M. Mais je puis avoir l'honneur de Lui marquer dès aujourd'hui, que le marquis d'Antici m'a assuré: qu'il ferait tout ce qui dépendrait de lui, pour réussir dans cette négociation; qu'il ne prévoyait pas non plus de grandes difficultés de la part de la cour de Rome; mais qu'il lui paraissait essentiel, que V. M. en fît prévenir celle de Pologne, afin qu'il ne vînt pas des oppositions de ce côté-là; que, si Elle l'agréait, il pourrait même profiter de sa qualité de ministre de Pologne et de la course, qu'il allait faire à

Varsovie, pour faciliter cet arrangement et pour tâcher de lever les obstacles, que les chapitres et les particuliers, intéressés à empêcher le démembrement de ces évêchés, pourraient faire naître; et qu'à son retour il pourrait repasser par Berlin, pour rendre compte à V. M. du succès de ses démarches et demander Ses ordres ultérieurs pour la cour de Rome«. 1776 Dec. 18

Finckenstein. Berlin December 20. Dec. 20

R. 9. Z. Z. und R. 96. 200. L. Concept und Mundum.

»En conformité des ordres de V. M. j'ai dit au marquis d'Antici: qu'Elle trouvait comme lui, qu'il serait essentiel pour le succès du plan, qu'Elle avait formé à l'égard des évêchés de la Prusse occidentale, de se concerter avec la cour de Pologne; qu'Elle en avait même déjà eu l'intention, mais que, la démarcation de Ses limites n'étant pas encore entièrement arrangée, quoiqu'elle fût sur le point de l'être, Elle avait cru devoir attendre, que cette affaire fût entièrement terminée par la ratification des parties contractantes, avant que d'entamer la négociation au sujet de ces évêchés; qu'Elle ne manquerait pas, dès que ce moment serait arrivé, de donner Ses ordres pour cet effet à Son ministre à Varsovie, et qu'Elle verrait alors avec plaisir, qu'il voulût de son côté appuyer et faciliter cet arrangement.

»Ce ministre m'a répondu: qu'il se conformerait en tout à la volonté de V. M., et qu'il ne tiendrait pas à lui et aux soins, qu'il se donnerait, que cette affaire ne se terminât à Sa satisfaction.

»J'ai eu soin au reste de le mettre au fait de tout ce qui est relatif au démembrement de ces évêchés, et de lui détailler les différents districts des États de V. M., qui en ressortissent, autant que j'ai pu le faire au défaut de la carte de démarcation, qui les déterminera plus au juste« . . .

Cabinets-Befehl. Potsdam December 21. Dec. 21

R. 9. Z. Z. Mundum.

»Tout ce que vous avez insinué au marquis d'Antici au sujet des nouveaux évêchés à ériger dans ma Prusse occidentale est entièrement conforme à mes intentions« . . .

---

236. Cabinets-Resolution »für den namens Former aus Berlin«. Dec. 19
Potsdam 1776 December 19.

R. 96 (Minüten des Cabinets 75). Concept, geschrieben von Coeper.

Katholische Ehe-Sache.

»S. K. M. haben aus des namens Former zu Berlin Vorstellung, aus welcher Ursache derselbe von seinen Weibe geschieden zu werden . . . bittet, ersehen und ertheilen demselben darauf zur Resolution, dass er als ein Römisch-Katholischer bei seinen Geistlichen dieserhalb sich melden und, dass nach ihren Religions-Principiis sein Anliegen entschieden werde, Ansuchung thun müsse«.

1776 Dec. 20 **237. Cabinets-Befehl an den Geheimen Rath[1] Marquis v. Antici.** Potsdam 1776 December 20.

R. 9. Z. Z. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Versicherungen des Vertrauens und der Huld.

»Je viens de signer vos patentes de mon conseiller privé et dès aujourd'hui je vous regarde comme attaché à mon service. Je me félicite de votre acquisition et je m'en promets différents succès. Les sentiments, que vous venez de m'exprimer dans votre lettre d'hier justifient ce pronostic, et je suis persuadé, que vous serez toujours empressé à le remplir. Vos bons et fidèles services me feront en tout temps un plaisir infini, et je n'oublierai jamais de vous en tenir compte. En attendant le jour de votre départ pour Varsovie dépend de votre choix, et en me référant à ce que j'ai ordonné à mon ministre d'État et de cabinet comte de Finckenstein de vous insinuer, je prie etc.«

Dec. 21 **238. Etats-Minister Finckenstein an den Cardinal Lazarus Opizius Pallavicini, Staats-Secretär der Curie.** Berlin 1776 December 21.

R. 9. Z. Z. Eigenhändiges Concept.

Beglaubigung des Marquis Antici. Persönliche Beziehungen.

»Un séjour de quelques semaines, que Mr. le marquis d'Antici a fait à la cour du roi, l'ayant fait connaître de la manière la plus avantageuse, S. M. a pris la résolution de l'attacher à Son service en le revêtant du caractère de Son conseiller intime. Et c'est en vertu de Ses ordres, que j'ai l'honneur de faire part de cette nomination à V. E. et que je dois La requérir en même temps d'ajouter une foi et créance entière à tout ce qu'il aura à Lui dire et à Lui proposer au nom de S. M. dans les affaires, dont Elle le chargera à la cour de Rome.

»Je m'acquitte de cette commission avec d'autant plus d'empressement, que j'y trouve une occasion bien agréable pour moi de rappeler à V. E. le temps, où j'ai eu l'avantage de faire Sa connaissance personnelle. C'est une époque, dont le souvenir m'a toujours été cher, et je n'ai pu par conséquent qu'être infiniment sensible à celui, qu'Elle a bien voulu me conserver et dont Mr. de Keith[2] et Mr. le marquis d'Antici lui-même m'ont donné les assurances les plus flatteuses« . . .

---

1) »Conseiller privé«.

2) Peter Karl v. K., Preussischer Legationsrath und Gesandter am Turinschen Hofe.

239.[1]) **Immediat-Eingabe des Raphael de Kock, Priors des Klosters Marienwasser.** Marienwasser 1776 December 23. 1776 Dec. 23

Mörs Eccles. Mundum.

Bittet um Schutz der Kloster-Privilegien gegen die Übergriffe der klevischen Regierung.

»Die öffentliche Verletzung sowohl der von E. K. M. . . . erlaubten Religions-Freiheit als des uralten Gerechtsams unsers Klosters zu Marienwasser im clevischen Amte Joch[2]) nöthiget mich vor Allerhöchstdero Thron um Gnade zu bitten.

»Die Regierung zu Moers will unter andern Religions- und alter Observanz widrigen Puncten unser Ordens-Nonnen-Kloster zu Creveld in Ansehung gewisser Verordnungen von 1733 den 5. Februarii und 1751 den 11. Martii[3]) unter Executions-Strafe anhalten, an Eides Statt der Wahl ihrer Beichtväter aus unsern Orden zu entsagen.

»Unser clevisches Kloster zu Marienwasser hat ein uraltes Recht, vor die Beichtväter der Klöster in der Grafschaft Moers zu sorgen, und S. K. M. Friedrich Wilhelm höchstseligen Andenkens haben durch ein . . . Rescript an die Regierung zu Cleve unter'm 1. Septembris 1733 uns wiederum in das alte Gerechtsame zu setzen geruhet, mithin die erste Verordnung vom 5. Februarii abgeändert.

»Die zweite Verordnung von 1751 den 11. Martii ist als der Religions-Freiheit und dem Gerechtsamen unsers Klosters zu Marienwasser zuwider niemals zu Stande kommen. Im Gegentheil hat die Regierung zu Moers in Ansehung unsrer gerechten Beschwerführung den jetzigen Rector zu Creveld Heinrich Thielen aus unsern clevischen Kloster angenommen, der seinem Amt über 24 Jahr so löblich verstehet, dass der Stadt-Magistrat zu Creveld bei den jetzigen Neuerungen der Regierung sich genöthiget gesehen, ihm sowohl als dem ganzen Kloster ein öffentliches Attest über ihr Wohlverhalten beizulegen. Unsere Ordens-Geistlichen haben auch der dortigen katholischen Gemeinde vor dem neuen Kirchenbau über hundert Jahr so löblich vorgestanden, dass sie sich bis auf diese Stunde die Hochachtung der ganzen Stadt zugezogen.

»E. K. M. bitte ich also kniefällig um Allerhöchstdero sonderbare Gnade: unser clevisches Kloster zu Marienwasser zur Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe des besagten Nonnen-Klosters zu Creveld in den alten Gerechtsamen in Ansehung der Beichtväter sowohl, als auch besagtes Creveldsche Kloster in ihrer Religions-Freiheit und alten Observanz . . . zu schützen und die alte widrige Decreta aufzuheben« . . .

---

1) Vgl. Zedlitz' Bericht vom 8. Januar 1777.

2) Goch. 3) Vgl. No. 42 und Band 3, 295 f.

1776 Dec. 25 **240. Gross-Kanzler Fürst an den Etats-Minister Finckenstein.** (Berlin) 1776 December 25.

R. 9. Z. Z. Mundum.

Besitzungen auswärtiger Bischöfe und Capitel in Westpreussen.

Übersendet die »versprochene Specification der Güter, welche die bewussten Bischöfe und Capitul in Westpreussen, so viel mir bekannt und insoweit nicht der neue Grenzzug darin etwas geändert[1]), besitzen«. —

Dem Bischof von Kujawien gehörig: 1 Dorf (dazu einige Grundstücke zu Schottland und St. Albrecht) und 3 Vorwerke im Amte Oliva; 5 Dörfer und 4 Vorwerke im Amte Subckow; 8 Dörfer und 2 Vorwerke im Amte Komorscz; 23 Dörfer und 3 Vorwerke im Amte Czechoczyn; 1 Dorf im Amte Putzig; 6 Dörfer und 14 Vorwerke im Amte Stargard[2]); 3 Dörfer und 1 Vorwerk im Amte Schoeneck; 3 Dörfer im Amte Niescewice.

Dem Dom-Capitel von Kujawien gehörig: 3 Dörfer im Amte Schwetz; 8 Dörfer und 1 Vorwerk im Amte Mewe.

Erzbischof von Gnesen: *cessat.*

Dem Dom-Capitel zu Gnesen gehörig: 9 Dörfer im Amte Bromberg, 1 Dorf im Amte Niescewice.

Bischof von Posen: *cessat.*

Dom-Capitel zu Posen: *cessat.*

Dem Bischof von Plozk gehörig: alle Gurcznaschen Dörfer (*excl.* Nikolaicken) und 1 Vorwerk im Amte Lautenburg, 1 Dorf im Amte Lonkorreck.

Dom-Capitel zu Plozk: *cessat.*

Dec. 27 **241.[3]) Etats-Minister Carmer an den »Decanum Winter zu Mittelwalde«.** Breslau 1776 December 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die Visitation der Glatzer Kirchen und die Jesuiten.

»Dem Decano Winter zu Mittelwalde gereichet auf die Anfrage vom 22. *huius* wegen der ihm committirten[4]) canonischen Visitation der Pfarr-Kirche[5]) und dazu gehörigen Filiale hiermit zur Resolution, dass, insofern diese Visitation die *divina, administrationem sacrorum* und die eigentliche Seelsorge zum Gegenstand hat, die Sache gar keinem Bedenken ausgesetzt sei und Referent den ihm gewordenen Auftrag sonder Anstand vollziehen könne. Was aber

1) Es war, wie die Specification ergiebt, der *status de anno 1773*. Vgl. S. 43 Anm. 3.

2) Der Verfasser der »Specification« spricht selbst Zweifel an der Richtigkeit dieses Theiles seiner Angaben aus.

3) Vgl. unter dem 19. Februar 1777.

4) Von Seiten des Erzbischofs von Prag als des Ordinarius der Grafschaft Glatz.

5) Es ist die von Glatz gemeint.

das Temporale betrifft, so ist bekannt, dass die Kirche zu Glatz an sich kein Vermögen besitze, sondern nur die dasigen Commende-Güter und Revenus dem ehemaligen Jesuiter-Orden *sub ea lege* geschenkt und überlassen worden, dass solcher dafür den Gottesdienst besorgen und die zur *cura animarum* erforderlichen Personen aus seinem Mittel unterhalten solle. Da nun S. K. M. bei erfolgter Aufhebung des Ordens das sämmtliche Vermögen desselben, anstatt solches (wie in andern katholischen Staaten geschehen) einzuziehen und *ad usus saeculares* zu verwenden, dem darauf fundirten Schulen-Institut überlassen, auch zu dessen Verwaltung ein eignes Collegium unter dem Namen der General-Schulen-Administration errichtet haben, von welcher auch die gesammten glätzischen Güter und Capitalien in Administration genommen und ein Etat darüber formirt worden, kraft dessen die zu Besorgung der *curae animarum* daselbst nöthigen Personen ihre bestimmte Verpflegung und Salaria gleich andern Mitgliedern des Instituts erhalten, solchemnach der *parochus* oder *administrator parochiae* mit den weltlichen Angelegenheiten der Kirche und mit Elocation oder Berechnung der Kirchen- und Fundations-Capitalien nichts mehr zu thun hat: so ergiebt sich von selbst, dass insoweit es keiner Visitation ab Seiten des Referenten bedürfen werde«. 1776 Dec. 27

---

242. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1776 December 31. Dec. 31

R. 9. Z. Z. Concept, geschrieben von Marconnay, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Marquis Antici und seine künftige Stellung zu Ciofani.

»La multiplicité et quelquefois l'importance des affaires, que le grand nombre de possessions catholiques soumises à ma domination me mettent dans le cas de faire traiter à la cour de Rome, m'ayant fait considérer, que le bien de mon service demanderait, qu'il s'y trouvât un homme, qui par son rang et ses liaisons fût en état d'appuyer avec efficace et succès les négociations, dont vous êtes de temps à autre chargé, j'ai jugé à propos de conférer le caractère de mon conseiller intime au marquis abbé d'Antici, qui vous est connu en qualité de ministre de Pologne et de quelques cours électorales auprès du siége de Rome: en le chargeant de veiller conjointement avec vous aux affaires, qui regardent la Catholicité de mes États, et de vous seconder dans toutes les commissions, dont vous serez à cet égard chargé. Je suis bien aise de vous prévenir là-dessus et de vous assurer en même temps, que cet arrangement ne dérogera en rien au caractère de mon agent, dont vous êtes revêtu, et que, loin de provenir d'aucun mécontentement ou manque de confiance à votre égard, il a au contraire pour objet de vous mettre d'autant mieux en état de me servir avec succès. Je me fais un plaisir de vous témoigner ici, que je suis toujours très-satisfait de vous et que le marquis d'Antici lui-même a rendu justice à vos bonnes qualités et à votre zèle pour mon service: en déclarant, qu'il était

1776 Dec. 31 bien éloigné de prétendre, qu'il fût préjudicié en rien par sa commission aux émoluments, qui ont pu vous revenir jusqu'ici.

»Tel étant le motif et le but de la destination future du marquis d'Antici relativement à mon service, mon intention est, que vous vous y conformiez et que, le reconnaissant dans le caractère, dont je l'ai revêtu, vous vous concertiez en conséquence[1]) avec lui, lorsqu'il sera retourné à Rome, dans toutes les affaires, dont je continuerai de vous charger«.

243.[2]) **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1776 December 31.

R. 46. B. 78. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg; jenes mit dem Vermerk: »Dieser Bericht ist so zu schreiben, dass er auf der ersten Seite kommt«.

Diöcesen-Austausch zwischen Preussen und Östreich.

»Le baron de Swieten[3]) vient de nous remettre par ordre de sa cour le mémoire ci-joint, dont le contenu porte en substance: Que dans une audience, que lui (Swieten) avait eu en 1774, V. M. avait bien voulu promettre son consentement à la proposition faite de sa part, qu'après la mort du présent évêque de Breslau on pourrait faire un arrangement réciproque, selon lequel les biens de l'évêché de Breslau situés dans la Silésie autrichienne aussi bien que son diocèse sur cette partie de la Silésie seraient appropriés à l'évêché d'Ollmütz et qu'en retour le droit diocésain, que l'évêque d'Ollmütz avait eu jusqu'ici sur une partie de la Silésie prussienne et l'archevêque de Prague sur la comté de Glaz, devaient cesser également: de sorte que les limites des deux États seraient également les limites des diocèses respectifs. Que, l'évêque d'Ollmütz venant de mourir, l'intention de l'impératrice-reine était de partager le grand évêché d'Ollmütz, en y ajoutant le diocèse de Breslau dans sa partie de la Silésie, en trois évêchés (savoir: un à Ollmütz, qui serait érigé en archevêché, et deux autres à Brünn et à Troppau), de façon que la séparation des diocèses respectifs se fît dès à présent selon la proposition de sa cour, à laquelle V. M. avait bien voulu consentir. Qu'à la vérité le consentement de V. M. s'était rapporté alors à la mort du présent évêque de Breslau; mais comme cette limitation s'était faite sans doute dans l'intention d'être débarrassé de l'entretien de cet évêque, ce but pouvait être rempli également dans le moment présent, puisque l'impératrice-reine avait dessein de conférer le nouvel évêché de Troppau au présent évêque de Breslau. Qu'ainsi elle espérait, que V. M. voudrait bien consentir, que la susdite séparation des diocèses se fasse dès à présent, où la vacance de l'évêché d'Ollmütz en donnait une occasion très-favorable, qui ne se retrouverait pas si tôt en d'autre temps, et que S. M. I. se chargeait du consentement du pape, dont elle était déjà assurée d'avance.

---

1) Hs.: »séquence«.
2) Vgl. unter dem 12. November.
3) S. S. 45 Anm.

»Nous n'avons pas voulu manquer de faire à V. M. un rapport circonstancié de cette proposition de baron de Swieten, et nous attendons ses très-gracieux ordres: sur la réponse à donner à ce ministre, et si V. M. veut se prêter à l'arrangement, qu'il vient de proposer. Dans lequel cas il faudra bien se concerter avec la cour de Vienne sur la manière de l'exécuter, ce qui pourra exiger de nommer des commissaires de part et d'autre. 1776 Dec. 31

»Nous croyons devoir ajouter, que V. M. a toujours regardé jusqu'ici le droit diocésain des évêques étrangers sur la Silésie comme préjudiciable à ses intérêts par l'influence, que cela leur donne sur les sentiments des sujets catholiques, et que par cette raison elle a même une fois ordonné [1]), que la comté de Glaz ne devait plus reconnaître le droit diocésain de l'archevêque de Prague. Il est vrai, que selon un rapport de la régence de Brieg le diocèse de Breslau dans la Silésie autrichienne comprend 90 paroisses, pendant que celui d'Ollmütz dans la Silésie prussienne n'en contient que 31: de sorte que l'évêché de Breslau perdrait considérablement au troc. Mais cette disproportion cessera probablement et en grande partie, dès que l'archevêque de Prague cède aussi à l'évêché de Breslau son diocèse sur la comté de Glaz, comme la cour de Vienne le propose elle-même«.

Rand-Verfügung des Königs:

»je peu Conssentir a ce changement mais vous n' avez qu' a dire a Van Suite que L' Eveque de Breslau y perd 16/m ecus de revenus. Fr.«

In diesem Sinne antwortete das Auswärtige Departement dem kaiserlichen Gesandten Swieten am 4. Januar (Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg). 1777 Jan. 4

---

244. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1777 Januar 8. 1777 Jan. 8

Mörs Eccles. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Die Beschwerden der Krefelder Nonnen sind unbegründet.

»Was die meursische Regierung von den Crefelder Nonnen verlangt [2]), gründet sich theils auf Ordnung theils auf ausdrückliche Gesetze.

»Im Meursischen werden die Katholiken bloss tolerirt, ihre Gerechtsame sind also eingeschränkt. (1) Der Revers, der von den Nonnen verlangt wird, ist eigentlich der Unterthanen-Eid und nach dem Eid formulirt, den die schlesische katholische Geistlichkeit ableistet [3]). (2) Damit sie nicht in zu genauer Connexion mit dem kurkölnischen Provincial und der dortigen Geistlichkeit

1) S. Band 2, 225*.

2) Der König hatte wegen der Eingabe vom 23. December 1776 Bericht erfordert.

3) S. Band 4, 136ff.

1777 Jan. 8 stehn, sollen sie einländische Weltgeistliche zu ihren Beichtvätern wählen. Diese Einrichtung wird jetzt selbst in katholischen Ländern gemacht, und den Crefelder Nonnen ist sie schon *in annis 1735* und *1750* anbefohlen. (3) Damit die Mater sich keiner unerlaubten Gewalt anmaasse, so soll das Kloster das Recht haben, alle drei Jahr eine andre zu wählen oder die vorige zu bestätigen. Dieses ist der Ordnung gemäss und auch einer alten Verordnung von 1733. (4) Novizen muss kein Kloster ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit annehmen, und da diese Nonnen im Lande betteln gehn, so müssen auch diese Bettler nicht durch Ausländer vermehrt werden.

»Dieses sind die vier Beschwerden, welche die Crefelder Nonnen in der inliegenden Supplique bei E. M. angebracht haben und die meines Erachtens ungegründet sind«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Das ist recht und müssen Sie darnach beschiden werden.

Fridrich.«

Jan. 9 **245. »Resolution[1] für die römisch-katholischen Einwohner der Grafschaft Lingen«.** Berlin 1777 Januar 9.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Müssen nach wie vor den reformirten Schulmeistern Schulgeld zahlen.

»Den römisch-katholischen Einwohnern in der Grafschaft Lingen wird auf ihre allerunterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29. November *a. pr.* (dass ihnen erlaubet werde, ihre Kinder noch ferner in ihrer Religion unterweisen lassen zu dürfen, ohne den dortigen evangelisch-reformirten Schulmeistern das geforderte Schulgeld bezahlen zu müssen) zur . . . Resolution hiemit ertheilet: dass, da es hier nicht auf den Westphälischen Friedensschluss, sondern auf die allergnädigste Concession vom 17. August 1717[2] ankomme, nach letzterer aber die katholischen Eingesessenen ausdrücklich angewiesen sind, bei dem denenselben verstatteten Privat-Gottesdienst den evangelischen Predigern und Schul-Bedienten die Gebühren zu entrichten, auch die *in anno 1751* erlassene Verordnung wegen Gestattung der Annahme der Privat-Informatoren[3] in der abschriftlich anliegenden Verordnung vom 15. Mai 1753[4] besonders dahin ihre Bestimmung erhalten, dass die Supplicanten den ordentlich bestelleten reformirten Schulmeistern das gewöhnliche Schulgeld entrichten müssen (wozu dieselben sich auch nach einem in den Acten befindlichen Bericht der mindischen Kammer vom 5. August 1752 sogar freiwillig erboten), der Supplicanten Gesuch ganz unstatthaft sei und selbige hiemit angewiesen werden, sich nach der Decisiv-Verordnung vom 15. Mai 1753 ein vor alle Mal zu achten«.

1) Des Ministeriums.
2) S. Band 1, 873.
3) S. Band 3, 329.
4) Vgl. Band 3, 379.

246.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1777 Januar 9. 1777 Jan. 9

R. 34. 106. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Copulationen und Taufen bei den Iserlohner Katholiken.

»Da Ihr . . . bei dem Gesuch der römisch-katholischen Gemeinde zu Iserlohn, ihrem Pastori die Copulationes und Kindtaufen zu verstatten, kein Bedenken gefunden und ihnen dieses Recht nach dem § 5 und 7 Art. X. des Religions-Vergleiches[2] zustehet[3], so wollen Wir sothanem Gesuch . . . hiedurch deferiren und Euch autorisiren, die supplicirende Gemeinde darnach zu bescheiden«.

247.[4] **Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Zedlitz.** Breslau Jan. 10 1777 Januar 10.

R. 7. B. 24. Mundum.

Schlägt vor, die westpreussischen Dominicaner einen General-Vicar wählen zu lassen.

Der Provincial hat von den westpreussischen Dominicaner-Klöstern »die Antwort erhalten, wie selbige auf den Fall, dass sie der schlesischen Provinz incorporirt werden sollten, dem schlesischen Dominicaner-Provincial, wenn er mit seinem Secretaire und einem Ordensbruder nach Westpreussen zur Visitation reisete, die dazu erfoderlichen Reise- und Zehrungskosten aufzubringen und zu bezahlen schlechterdings ausser Stande wären. Der Provincial führt dabei an, wie die schlesischen Dominicaner-Klöster bei ihrer notorischen Armuth ebenfalls nicht vermögend wären, diese Kosten, die auf eine so weite Tour sehr beträchtlich ausfallen würden, zu tragen, ohne vollends gänzlich ruinirt zu werden, und thut daher zu Erreichung des Endzwecks den Vorschlag, dass die drei westpreussischen Klöster dorten für sich einen *vicarium generalem* aus ihrer Congregation, sowie solches bei andern Congregationen geschähe, wählen könnten, da sie denn von der pohlnischen Provinz separirt wären und nicht erst der schlesischen Provinz incorporirt werden dürften.

»Da nun dieses mit demjenigen übereinstimmt, was E. E. ich mit Berührung verschiedener andern Inconvenientien, die mit sothaner Incorporation

---

1) Vgl. unter dem 11. September. 2) Von 1672; s. Band 1, 86.

3) Die klevische Regierung hatte berichtet: »wasmaassen die Katholischen zu Iserlohn zwarn bis hiehin dergleichen *actus parochiales* von keinen auswärtigen Geistlichen, sondern zu Hemer, als einem benachbarten märkischen Dorfe, haben verrichten lassen. Da aber nach dem § *5 et 7 Art. X.* des bekannten Religions-Vergleichs sothanen Römisch-Katholischen frei stehet, die Copulations- und Tauf-Actus durch ihren katholischen Predigern verrichten zu lassen, ohne dass deshalb der protestantischen Geistlichkeit ein *ius contradicendi* gebühret, so halten wir das Suchen derer Supplicanten für gegründet«. 1776 Nov. 25

4) Vgl. unter dem 23. Januar.

1777 Jan. 10 unvermeidlich verknüpft sein würden, bereits unter'm 7. *m. et a. pr.* vorläufig zu melden die Ehre gehabt, so stelle E. E. ich . . . anheim, ob Dieselben bei so bewandten Umständen nunmehro in der Sache das Nöthige dahin zu verfügen belieben wollen, dass mehrbemeldete drei westpreussische Dominicaner-Klöster sich aus ihrer Congregation einen *vicarium generalem* wählen und dazu die Einwilligung ihres Generals bewirken müssen«.

Jan. 23 Hierauf Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung (*d. d.* Berlin 23. Januar; Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz): »diesen drei Klöstern aufzugeben, sich aus ihrer Congregation einen *vicarium generalem* zu erwählen und dazu die Einwilligung ihres Generals zu bewirken; wie Ihr denn auch in Ansehung der übrigen dortigen Klöster, sobald nur wenigstens zwei von einem Orden im Lande sind, auf gleiche Art zu verfahren habt«.

Jan. 18 **248.**[1] **Etats-Minister Hoym an das »Departement der auswärtigen Affairen«.** Breslau 1777 Januar 18.

R. 46. B. 78. Mundum.

Widerräth dem von Östreich vorgeschlagenen Diöcesan-Austausche.

Der kaiserliche Gesandte sucht durch seinen Antrag »seinem Hofe gar zu beträchtliche und wesentliche Vortheile zu verschaffen und dem Bisthum Breslau die Hälfte seiner Einkünfte zu entziehen.

»Die geistliche Jurisdiction dieses Bisthums erstreckt sich nicht allein auf das jenseitige Antheil des Fürstenthums Neisse, sondern auch auf das ganze Fürstenthum Teschen, in welchem eine Collegiat-Kirche befindlich, deren Dignitäten und Präbenden zur Collation des Bischofs gehören; wogegen in dem diesseitigen Antheil der Diöcesen Ollmütz, Prag und Königsgrätz kein einziges Capitul oder Stift vorhanden ist, so dem Breslauschen dagegen zufallen könnte. Das Erzbisthum Prag und das Bisthum Königsgrätz besitzen nicht einen Daum breit Terrain in der Grafschaft Glatz und haben darinnen kein einziges Beneficium zu vergeben, weil sämmtliche Pfarrteien dem *iure patronatus* der Dominiorum unterworfen sind und der Erzbischof sich bloss einen Vicarium aus den Pfarrern der Grafschaft ernennt, dem er *facultatem episcopalem* ertheilt, damit die königlichen Unterthanen nicht nöthig haben, *in foro conscientiae* erst nach Prag zu recurriren. Er hat also keinen Heller zu ziehen oder zu verlieren, er mag die Grafschaft Glatz bei seinem Erzbisthum behalten oder darauf renunciiren.

»Dem Bischof von Breslau hingegen stehet die Collation sämmtlicher Beneficiorum des jenseitigen Antheils vom Fürstenthum Neisse und der Präbenden des Collegiat-Stifts zu Teschen zu. Zwar hat der Bischof von Ollmütz in dem diesseitigen Ober-Schlesien den zu seiner Diöces gehörigen Di-

1) Vgl. unter dem 31. December 1776 und 19. Januar 1777.

strict Katscher, der einen Theil der Possessionen seiner *mensae episcopalis* ausmacht; die Anlage zeigt aber, dass die Revenus davon *circa* nur 1 979 Rthlr. 2 Gr. betragen, und sind daher in Consideration der zu dem Bisthum Breslau gehörigen Einkünfte und Beneficien jenseitigen Antheils von gar keinem Belang: allermaassen die Städte, Aemter und Güter, die der Bischof von Breslau in jenseitigem Antheil von Schlesien hat, über 15 000 Rthlr. (und wenn sie ordentlich bewirthschaftet werden, wohl 18 bis 20 000 Rthlr.) an jährlichen Einkünften tragen. Ferner hat das Bisthum Breslau daselbst viele und zum Theil sehr beträchtliche Lehne, worüber es das *dominium directum* hat, zu vergeben, wovon das Dom-Capitul hieselbst ebenfalls gewisse jährliche Revenus und andere Fundationes zu erheben hat; wie denn selbiges auch bei vorkommenden Collationen und Permutationen der Lehne den dritten Theil der diesfälligen Jurium, nicht weniger während entstehender Vacanz des bischöflichen Stuhls sämmtliche bischöfliche Revenus, ziehet. Mithin das Breslausche Dom-Capitul, welches aus lauter von S. K. M. Allerhöchstselbst approbirten Subjectis und Vasallen bestehet, bei dieser Angelegenheit um so mehr interessirt ist, als es das Condominium über das Bisthum hat. Selbiges nicht allein würde also ungemein zu kurz kommen, wenn dem Bisthum Breslau so importante Realitäten durch die in Antrag gekommene Austauschung ohne ein hinreichendes Aequivalent sollten entzogen werden; sondern der Staat selbst würde die Revenus des jenseitigen Antheils vom Bisthum verlieren, die doch in's Land kämen, wenn ein künftiger Bischof allhier residirte. Auf sämmtliche Güter des Bisthums ist die hiesige Johannis- oder Dom-Kirche fundirt; dieser gehören sie eigentlich, und kann widerrechtlich ihr auch nichts entzogen und vergeben werden«. 1777 Jan. 18

---

249. Cabinets-Befehle an den Etats-Minister Hoym. Berlin 1777 Januar 18. 29.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 51). Munda, geschrieben von Müller.

Verleihung eines Malteser-Kreuzes. Nieder- und Ober-Schlesien.

»Der Grossmeister zu Maltha hat Mir durch den dermalen hier anwesenden Bailli v. Sagaremoso [1]) ein Ritterkreuz und Patent zu Meiner freien Disposition zustellen lassen; und Ich will dahero, dass Ihr Mir unter der dortigen jungen katholischen Noblesse einige aussuchen und zu Meiner anderweiten Wahl namhaft machen sollet, welche die erforderliche Ahnenprobe beibringen und mit diesem Orden begnadigt werden können«.

»Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 26. dieses wegen der jungen katholischen Noblesse, so die Ahnenprobe halten, hiedurch zur Antwort, dass Ihr Euch in Nieder-Schlesien und auch im Glatzischen darnach umzusehen; die sind besser wie die Ober-Schlesier, und könnet Ihr sodann von denen einige aussuchen und Mir anzeigen«. Jan. 29

1) Graf Sagramoso.

1777 Jan. 29 **Eigenhändige Nachschrift des Königs.**

»nider Schlesier, oder aus den glatzischen, mus er Mihr vohrschlagen.

Fr.«

Jan. 19 **250.**[1] **Bericht des Weihbischofs Strachwitz von Breslau an das Auswärtige Departement.** Breslau 1777 Januar 19.

R. 46. B. 78. Mundum.

Widerräth dem von Östreich vorgeschlagenen Diöcesan-Austausche.

. . . »Ich ermangle nicht, E. K. M. allerpflichtschuldigst anzuzeigen, wie das Bisthum Breslau bei dem in Vorschlag gekommenen Tausche nichts weniger als gewinnen, sondern vielmehr sehr ansehnlich verlieren würde . . .

»Ich weiss so viel, dass die Diöces von Königgratz sich nicht bis in das Glätzische erstrecke und dass das Erzbisthum Prag keine Domänen daselbst besitze, die Güter aber, welche das Bisthum Olmütz etwan in Oberschlesien besitzen möchte, die Possessiones des Breslauschen Bisthums in dem k. k. Antheil Schlesien bei weitem nicht egalisiren . . .

»Sollte dennoch das Bisthum, dessen Untrennbarkeit demselben gleichwohl durch ein besonderes Privilegium Karl's IV. von 1351[2]) versichert worden, nichtsdestoweniger aus Staatsabsichten dismembriret werden müssen, so vertraue ich auf den Schutz und die Gerechtigkeit E. K. M., dass Allerhöchstdieselbten Dero ersten Vasallen in Schlesien keine Kürze geschehen lassen werden« . . .

Jan. 23 Erlass an die westpreussische Regierung, s. S. 194.

---

vor Jan. 29 **251. Auszug aus der Immediat-Eingabe der »Franciscaner-Reformaten zu Weyhersfrey bei Neustadt in Westpreussen«.** (Ohne Ortsangabe) 1777 vor Januar 29.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Accise-Freiheit.

»Die u. s. w., denen auf ihre Vorstellung vom 22. November 1774 die bis dahin genossene Accise-Freiheit nicht entzogen werden sollen, welche aber nunmehro nach beendigten *procès* mit der Accise-Administration derselben für verlustig erkläret worden und ausserdem 30 Rthlr. Gerichts-Unkosten erlegen sollen, bitten . . ., da sie als Bettel-Mönche von Almosen leben, sie von den Accise-Abgaben, wozu sie keinen Fonds haben, auch von Erlegung obgedachter 30 Rthlr. Gerichts-Unkosten . . . frei zu sprechen«.

Jan. 29 Der König verfügte (29. Januar): »Das ist ein Bettel-Orden; dem kann man die Accise wohl nachlassen. Muss Ordre ergehen«.

---

1) Vgl. Hoym's Schreiben vom 18. Januar.

2) *d. d.* Breslau 15. November 1351, bei *Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau* 308 f.

252. Die »Administration générale des accises et péages du roi« an den Etats-Minister Zedlitz. Berlin 1777 Februar 9. 1777 Febr. 9

R. 7. B. 24. F. Mundum, gezeichnet von den Geheimen Finanz-Räthen Marcus Antonius Andreas de la Haye de Launay, Pierre Hainchelin, Melchior la Serre.

Anspruch des Christburger Klosters auf Accise-Freiheit.

Bemerkt in Betreff der Beschwerden des Klosters Christburg: »que les Cordeliers[1]) réformés dudit couvent ne doivent imputer qu'à eux-mêmes l'extrémité, à laquelle on a été obligé d'en venir à leur égard, pour s'être constamment et même violemment opposés à l'exécution des ordres émanés du souverain et nommément aux rescrits du 20. janvier et 17. juin 1775 et du 30. mars 1776 communiqués au provincial de l'ordre, suivant lesquels les ordres mendiants de la Prusse occidentale doivent être traités sur le même pied que ceux de Silésie relativement aux droits d'accises. Or ceux-ci ne jouissant d'aucune exemption de droits, mais uniquement d'une bonification annuelle de deux écus par chaque religieux et d'un écu et demi par chaque domestique, les Cordeliers de Christbourg ne peuvent prétendre à être traités plus favorablement. Nous prions pour cet effet S. E. de vouloir bien donner une résolution en conséquence à la régence de Marienwerder«.

---

253. Schriftwechsel zwischen dem Franciscaner-Provincial Victorinus Pohl zu Glatz und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Zoll- und Accise-Freiheit.

Auszug aus dem Gesuch. vor Febr. 19

»Der Provincial der schlesischen Franciscaner-Klöster Pohl zu Glatz zeiget . . . an, dass die schlesischen Franciscaner-Klöster anstatt der Befreiung von den Zoll- und Accise-Gefällen *in anno 1756* eine jährliche Accise-Bonification von 2 Rthlr. auf jedes Ordens-Mitglied erhalten haben und bittet . . ., da die baar zu erlegende Accise, sonderlich vom Bier, diese Bonification übersteiget, ihnen, da sie bloss von Almosen leben, sich solcher Bonification gegen Befreiung der baar zu erlegenden Zoll- und Accise-Gefälle begeben zu dürfen, . . . zu erlauben«.

Verfügung. Potsdam Februar 19. Febr. 19

»Sie bekommen ja ihre Bonification, dabei muss es bleiben und müssen sich damit begnügen; denn wollte man alles ihnen frei lassen passiren, ohne Accise zu bezahlen, so würden sie lauter Contrebande machen. Das kann nicht angehen«.

---

1) Franciscaner.

1777 Febr. 19 **254.**[1]) **Etats-Minister Carmer an den Decan Winter zu Mittenwalde.** Breslau 1777 Februar 19.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die Visitation der Glatzer Kirchen und die Jesuiten.

»Dem Decano Winter zu Mittelwalde gereicht auf seinen anderweitigen Bericht vom 11. *m. pr.*, die intendirende Visitation bei der Glätzer Parochial- und den davon abhangenden Filial-Kirchen betreffend, hiermit zur Resolution, dass die Exemtion dieser Kirchen von den Visitationen des *episcopi ordinarii* sich nicht bloss, wie Referent anzunehmen scheinet, auf die Privilegia des erloschenen Ordens, sondern zugleich auch darauf gründe, dass das Collegium und die Kirche zu Glatz bekannter Maassen auf eine vorhin daselbst subsistirte Maltheser-Commende fundirt sind, welche bei dem um die Mitte des vorigen Säculi erfolgten Tausche von dem damaligen Commandeur unter Approbation des Grossmeisters *cum omnibus iuribus et privilegiis sibi et religioni suae competentibus* dem Jesuiter-Orden cedirt und überlassen worden; folglich, wenn auch durch die Aufhebung dieses Ordens das eine *fundamentum exemtionis* hinweggefallen wäre, dennoch das andre in seinem ganzen Umfang nach wie vor bestehen muss und mit allen übrigen Rechten und Befugnissen des Ordens an das von Sr. K. M. darauf fundirte Schulen-Institut übergegangen ist.

»Inzwischen wird Referenti des nächsten der für die Parochie von der geordneten königlichen General-Schulen-Administration entworfne Etat communicirt werden, woraus er dann ersehen wird, inwiefern seine Concurrenz bei künftigen Visitationen Statt finde«.

---

255. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer und dem Cabinet. 1777.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 2). Abschriften.

Bau evangelischer Kirchen. Abgaben der Evangelischen an die katholischen Kirchen.

Febr. 27 Die Kammer. Marienwerder Februar 27.

Überreicht unter Bezugnahme auf den Befehl vom 5. October »eine Nachweisung . . ., nach welcher in dem hiesigen und Brombergschen Departement 24 dergleichen[2]) Kirchen und Bethäuser erforderlich sind, und stellen Ew. K. M. Huld und Gnade . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben die hiezu nöthige Baukosten der 106 314 Rthlr. 11 Ggr. $5^1/_{15}$ Pf. . . . zu accordiren geruhen wollen. Sollten aber E. K. M. vor der Hand nur die allernothwendigsten Kirchen und Bethäuser bauen zu lassen . . . resolviren, so fügen wir . . . eine zweite Nachweisung . . . bei, in welcher *inclusive* der Vorstädte vor Dantzig,

1) Vgl. unter dem 27. December 1776.
2) evangelische.

woselbst gar keine evangelische Kirche vorhanden und die Einwohner sich bisher zu den Dantziger Kirchen gehalten, auch dahin die *iura stolae* abgetragen haben, nur 8 Kirchen und Bethäuser angenommen sind, welche 43 187 Rthlr. 15 Ggr. $9^{13}/_{15}$ Pf. zu erbauen kosten; und werden E. K. M. . . . Entschliessung wir darüber . . . erwarten. Wobei wir jedoch noch . . . anzeigen müssen, dass, da die evangelische Einwohner denen katholischen Predigern und Kirchen nach der bisherigen Observance die Calende und den Decem noch ferner entrichten müssen und die evangelische Prediger von ihnen nichts mehr als die *iura stolae* zu erwarten haben, diese hievon allein zu subsistiren nicht im Stande sein werden, die evangelische Einsassen aber auch zu ihrem Unterhalt neben den *iuribus stolae* etwas mehr beizutragen nicht vermögend sind. E. K. M. . . . Gnade überlassen wir dahero . . ., denen evangelischen Predigern bei diesen neuen Kirchen und Bethäusern ein Gehalt . . . auszusetzen und wegen dessen proportionirlichen Bestimmung die nöthigen Vorschläge von der hiesigen Regierung . . . zu erfordern«. 1777 Febr. 27

Cabinets-Befehl. Potsdam März 5. März 5

Erklärt der Kammer, »dass sie mit ihrem Project wegen Erbauung einiger evangelischen Kirchen in dortiger Provinz viel zu weitläuftig ist. Und sind Höchstdieselben nicht gesonnen, darin so weit zu gehen, sondern es kömmt vor's erste nur auf ein paar kleine evangelische Kirchen an; mehr werden wohl so nothwendig noch nicht sein: wie solches unter'm 20. October der Kammer bereits gesaget worden. Dieselbe muss sich also darnach achten und einen bessern Überschlag machen, der nicht so sehr in's Weite gehet«.

Die Kammer. Marienwerder März 19.[1] März 19

Überreicht »eine Nachweisung von vier ganz nothwendig zu erbauenden kleinen Kirchen und Bethäusern, welche zusammen 17 493 Rthr. 5 Ggr. $9^{3}/_{5}$ Pf. zu erbauen kosten«.[1]

Cabinets-Befehl. Potsdam März 23. März 23

Erklärung, »dass Höchstdieselbe von dem anderweiten Aufsatz von den nothwendig zu erbauenden 4 Kirchen im dortigen und im Brombergschen Departement nunmehro zufrieden sind und zu seiner Zeit darunter das Weitere resolviren werden«.

Unter dem 8. Juni bewilligt der König »zum Kirchenbau in beiden Departements vor das Jahr 6 000 Thaler« (Cabinets-Befehl *d. d.* Graudenz). Juni 8

1777 März 16 **256. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1777 März 16.

R. 7. B. 23. DD. Mundum, geschrieben von Müller.

Soll bei der Kirchen-Visitation des Bischofs von Kujawien die oberbischöflichen Gerechtsame wahren.

»Der Bischof von Cujavien hat Meinem Residenten zu Warschau angezeigt, wie er die gewöhnliche Visitation in seinem Kirchensprengel nächstens vorzunehmen und dazu eben keiner besonderen Erlaubniss von Mir nöthig zu haben gedächte. Wenn Ich nun gegen diese Visitation nichts einzuwenden finde, als habe Ich bereits unmittelbar Meinen westpreussischen Regierung und Kammern aufgegeben, gedachten Bischof nicht allein zu dieser Visitation zuzulassen, sondern auch dabei allen guten Willen zu erweisen, und mache Euch solches hierdurch bekannt, damit Ihr allenfalls dasjenige dabei beobachten könnet, was Meine oberbischöfliche Gerechtsame denen dasigen Verfassungen gemäss erfordern möchten«.

März 20 Hierauf Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung (*d. d.* Berlin 20. März; Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz): »dem Bischof einen Commissarium zuzuordnen, welcher dafür, dass jener sich nicht in Temporalia mische und die Schranken der ihm zustehenden Gewalt nicht überschreite, sorgen muss«.

März 23 **257.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern in Potsdam.** (Potsdam) 1777 März 23.

R. 96. 104. U. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Hat ihn dem Bischof von Kulm zum Coadjutor empfohlen.

»Me voilà à la fin parvenu au moment, où je puis vous donner à connaître, combien j'ai toujours pris à cœur vos intérêts. Après bien des efforts inutiles de vous préparer un sort plus doux et convenable à l'état, que vous avez embrassé, j'ai persuadé l'évêque de Culm dans ma Prusse occidentale de vous donner la préférence dans l'élection d'un coadjuteur, que son âge et ses infirmités l'ont appelé à faire. Sa réponse ci-jointe en copie vous en instruira plus amplement, et j'y ajoute encore un passe-port franc pour six chevaux de relais, afin que vous puissiez vous rendre incessamment à son siége épiscopal à Löbau et conférer avec lui sur la manière de porter cette coadjutorie à sa perfection. J'en souhaite le meilleur succès, et dès que vous serez d'accord avec lui et convenu sur le terme de cette élection, je ne manquerai pas de donner mes ordres ultérieurs, pour y procéder dans les formes«.

Eigenhändige Nachschrift des Königs:

»Enfin voila une place de trouvée«.

---

1) Vgl. No. 20 und 265.

Am 26. März aus Potsdam Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein: »Comme je me rappelle, que le baron de Swieten [1]) a intercédé autrefois en faveur de ce comte, vous aurez soin de l'informer de la fortune, que j'ai tâché de lui procurer, et d'ajouter, que c'était principalement par égard pour la recommandation de la cour de Vienne, que je m'y étais employé« (Mundum, geschrieben von Müller). 1777 März 26

258.[2]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** März 24
Berlin 1777 März 24.

R. 32. 43. Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Suspendirung eines mindenschen Dom-Predigers durch den päpstlichen Vicar zu Hildesheim.

»Von der mindenschen Regierung ist der unter dienstlicher Zurückerbittung *originaliter* angebogene Bericht wegen einer von dem päpstlichen Vicario zu Hildesheim sich angemaassten Suspension eines mindenschen Dom-Predigers von den priesterlichen Ordens-Verrichtungen . . . erstattet worden . . .

»Die Suspension von einem geistlichen Officio, Beneficio und Ordine (einzeln oder zusammen) gehöret zur bischöflichen Gerichtsbarkeit und ist kein päpstliches Vorrecht. Die bischöfliche und päpstliche Gewalt und Gerichtsbarkeit ist in evangelischen Reichslanden, auch in Ansehung der darin befindlichen katholischen Unterthanen, durch den Osnabrückischen Friedensschluss Art. V. § 48 gänzlich aufgehoben und die einige Ausnahme gemacht, wenn über katholische Unterthanen evangelischer Landesherren ein Bischof die Diöcesan-Rechte auszuüben im Entscheidungsjahre 1624 im Besitze gewesen.

»Das Recht zu suspendiren gehöret also auch in Ansehung katholischer Geistlichen dem evangelischen Landesherrn. Von der Suspension *ab officio et beneficio* ist kein Zweifel. Allein die Suspension *ab ordine* hat Schwierigkeiten und wird nach den katholischen Begriffen unwirksam sein, wenn sie von einem evangelischen Fürsten verhängt werden sollte. Kein Bischof ist im Besitze der Diöcesan-Gewalt über das Fürstenthum Minden. Das Dom-Capitel, wenn ihm auch (wie doch noch nicht klar ist) das Recht die Dom-Geistlichen ein- und abzusetzen zustünde, wird doch nur vom Officio und Beneficio, nicht aber vom Ordine suspendiren können. Dies scheinet eben die Veranlassung des päpstlichen Vicarii in Nieder-Sachsen und Westphalen zu Hildesheim zu sein, der ein Bischof *in partibus infidelium* ist, aber deswegen keine Gerichtsbarkeit als vermöge päpstlichen Auftrages hat. So bedenklich es ist, ihm in den königlich westphälischen Landen das mindeste Recht einzuräumen, so sehen wir doch nicht ab, wie man ihm die *suspensionem* dieses Clerici *ab ordine* verwehren und verhindern wolle. Diese *suspensio ab ordine* ist, wie die Canonisten sprechen, bloss *personalis* und hat keinen Bezug auf das Land, den

1) Vgl. S. 45 Anm. 1.
2) Beantwortet am 14. April.

1777 März 24 Ort, ein gewisses Beneficium und Officium, sondern gehet auf die Person und den Orden des Priesters, und ihre Wirkung erstrecket sich überhaupt dahin, dass der *suspensus ab ordine presbyter* keine priesterliche Verrichtungen mehr vornehmen, z. E. keine Messe lesen darf«.

---

259. Ministerial-Resolution für die evangelischen Einwohner in Stuhm. Berlin 1777 März 24.

R. 7. B. 23. A. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Müssen die Abgaben an die katholische Kirche fort zahlen.

Antwort auf die von dem Cabinet an das Ministerium abgegebene Eingabe vom 10. December 1776: »dass, da die Supplicanten nicht in Abrede stellen können, dass die Abgaben an die katholische Kirche schon ehedem entrichtet, und die Schuldigkeit, solche abzuführen, auch von der Justiz anerkannt worden, ihr Gesuch um Befreiung von diesen Abgaben nicht Statt finden könne«.

---

260. Schriftwechsel zwischen dem Malteser-Comthur Falckenhayn und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Malteser-Zusammenkunft in Prag.

vor März 26 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Maltheser-Ordens-Commandeur Graf v. Falckenhayn zu Breslau, welcher von dem Maltheser-Ordens-Prior in Böhmen eine dringende Citation, um gegen Ende des Monats April als schlesischer Ordens-Procureur nach Prag zu kommen, um über die von gedachten Orden in einem zu Maltha gehaltenen General-Capitul gemachte neue Einrichtung zu conferiren, erhalten hat, bittet . . ., ihm die Erlaubniss dazu . . . zu ertheilen«.

März 26 Verfügung. Potsdam März 26.

»Gut«.

Cabinets-Befehl an Finckenstein, s. S. 201.

März 27 **261.**[1] **Cabinets-Resolution für »die katholische Bürgerschaft zu Schweidnitz«.** Potsdam 1777 März 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 76, 231).

Lateinisches Gymnasium in Schweidnitz.

»S. K. M. u. s. w. lassen der katholischen Bürgerschaft zu Schweidnitz

1) Vgl. unter dem 3. November 1776.

auf derselben Danksagungsschreiben vom 21. dieses hierdurch zu erkennen geben, wie es Höchstdenselben recht lieb ist, daraus zu ersehen, dass sie in Ansehung des daselbst wiederhergestellten lateinischen Gymnasii nunmehro zufrieden sind. Wie denn S. K. M., wenn Sie sonsten worunter ihnen helfen können, solches gerne thun und ihnen bei aller Gelegenheit Dero landesväterliche Huld und Gnade zu erkennen geben werden«. 1777 März 27.

---

262. Schriftwechsel zwischen dem »General-Vicarius des Prämonstratenser-Ordens zu Petricow in Pohlen« und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Visitation und Wahl.

Auszug aus dem Gesuch.

Bittet, »der Ordens-Gemeine zu Strzelnow sich nach erfolgter freiwilligen Resignation des Propst Rakowski gegen Vorbehaltung einer Competenz an dessen Stelle einen andern zu wählen und ihm nebst der canonischen Visitation des Klosters zu Strzelnow das Präsidium bei vorgedachter Wahl zu führen . . . zu erlauben«. vor März 29

Verfügung. Potsdam März 29. März 29

»Geht an«.

---

263. Schriftwechsel zwischen den Vorstehern der katholischen Kirche zu Berlin und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). Die Ausfertigung der Resolution ohne Angabe des Empfängers gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 4, 276.

Bau eines Schulhauses.

Auszug aus dem Gesuch.

Melden, »dass wegen Ermangelung einer Schule die katholischen Kinder in Berlin, welche einige Hundert an der Zahl ausmachen, ohne Unterricht sind, und bitten, ihnen ein Schulhaus auf den Platz bei gedachter katholischen Kirche, worin die katholische Jugend unterrichtet werden könne, . . . erbauen zu lassen«. vor April 3

Verfügung. Potsdam April 3. April 3

»Erstlich die Kirche, die ist so weit fertig; denn der Thurm und die Schule; alles nicht auf ein Mal, sondern nach und nach. Sollen Geduld haben, bis eines nach dem andern mit der Zeit gemacht werden kann«.

1777 April 7

264.[1] **Geheimer Rath Plesmann, Director des geldrischen Landes-Administrations-Collegiums, an (den Etats-Minister Freiherrn Friedrich Wilhelm v. d. Schulenburg).** Geldern 1777 April 7.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 9. Mundum.

Erbittet ein Reglement über den Eintritt in's Kloster.

»Es hat sich . . . der besondere Fall ereignet, dass drei junge Frauenzimmer römisch-katholischer Religion, welche einige Mittel besitzen oder doch von ihren Eltern zu gewarten haben und sich zu dem ehelichen Leben schon entschlossen hatten, jedoch einige Schwierigkeiten antrafen, um die erwählete Liebhabere zur Ehe zu bekommen, weilen deren Eltern darin nicht consentiren wollten, in einem Anfalle von andächtiger Tapferkeit sich in das hiesige Nonnen-Kloster Nazareth geworfen, darinnen aufgenommen und wirklich eingekleidet worden, um nach überstandenen Probejahre demnächst Profess zu thun und Nonnen zu bleiben.

»Dieses hat allhier so viel mehreres Aufsehen gemachet, als die eine davon, eines hiesigen wohlbemittelten Bürgers und Krämers einzige Tochter, noch nicht ganz oder doch kaum das 16. Jahr ihres Alters zurückgeleget und deren Eltern wenige Wochen vorhero schwierig gewesen, ihre Einwilligung zur Ehe mit einem braven jungen Mann und eine convenable Aussteuer zu geben, nun aber kein Bedenken gefunden, viele Kosten auf diese Einkleidung zu wenden: welche sehr weit gegangen sein müssen, da diese drei Kloster-Bräute oder deren Eltern drei Tage hinter einander sogenannte Hochzeit oder köstliche Mahlzeiten in dem Kloster gegeben, wozu mehr als 70 Fremde ausser denen zum Kloster gehörigen Personen invitiret und zu Mittage und Abends bei Musik und Tanzen sehr herrlich bewirthet worden.

»Nach Ablauf des Probejahres müssen dergleichen Feste wiederum und mit noch mehreren Kösten gegeben, sodann die Kloster-Doten bezahlet werden, welches zusammengenommen und den einer jeglichen Nonne ausserdem noch auszusetzenden jährlichen Spiel-Pfennig mitgerechnet, beträchtliche Summen ausmachet, womit junge Leute in der Welt eine nützliche Hanthierung mit gutem Erfolge anfangen könnten. Dieses und besonders die kostbare Hochzeiten, welche die beide letztere Bischöfe Rabiano[2] und Keerels[3] niemalen gestatten wollen, von dem jetzigen Bischofe Marquis v. Hoensbroeck aber zugestanden worden, giebet allhier selbst bei denen Katholiken Gelegenheit zu vielen Glossen, und haben deren verschiedene von Ansehen gegen mich den Wunsch geäussert, dass Sr. K. M. es . . . gefallen möchte, ein ähnliches Reglement, wie die Kaiserin-Königin in Dero Erblanden und denen benachbarten Brabandtschen Provincien, welche letztere mit der hiesigen *in puncto religionis catholicae* einerlei Verfassung haben und von der nämlichen Diöces sind, *in annis 1771 et 1772* zur genauesten Beobachtung festgesetzet[4], ebenmässig

1) Vgl. den Erlass vom 14. April. 2) Robiano. 3) Kerens.
4) *d. d.* Brüssel 13. Mai 1771, 3. Juli 1771, 18. September 1771, 18. April

emaniren zu lassen. Welchemnach in denen Mönchs- und Nonnen-Klöstern die Aufnahme derer sich angebenden ungemein difficil gemachet und besonders festgesetzet ist, dass keine Personen beiderlei Geschlechts und bevor selbige das 25. Jahr ihres Alters zurückgeleget, aufgenommen werden, auch selbige gar keine Doten mehr einbringen dürfen. 1777 April 7

»Sehr gut und zum wahren Besten deren geldrischen Eingesessenen würde es sein, wann für hiesige Provinz eine ähnliche Einrichtung gemachet würde, da mir Exempel bekannt sind, wo Familien, die viele Kinder gehabt und der grösste Theil davon sich dem Klosterleben gewidmet, durch die starke Doten und sonstigen Aufwand, so die Klöster verlanget, fast ruiniret worden oder doch dem etwa in der Welt gebliebenen einzigen Bruder noch nicht sein legitimes Kindestheil von dem elterlichen Vermögen übrig geblieben.

»In dem hiesigen Landes-Administrations-Collegio habe ich es demnach zur Deliberation gebracht, ob man nicht einen . . . Antrag deshalb höchsten Orts thun möchte, die protestantische Membra desselben auch dazu sehr willig gefunden. Die katholische aber, so mit uns Protestanten *paria vota* ausmachen — obzwar selbige eine solche Einrichtung selbsten zum Besten des Landes vollkommen gut und anneben erkannten, dass, da eine so devote Souveräne als der Kaiserin-Königin Maj. das Beispiel davon gegeben, solches auch ohne Scrupel Statt finden könne — waren dennoch bedenklich (vielleicht aus Furcht für ihre Geistlichkeit), mit in dem . . . Antrag zu willigen, würden indess zweifelsohne, wann ein königliches . . . Rescript an das gesammte Landes-Administrations-Collegium deshalb, gleich als aus eigener höchsten Bewegung, erlassen und dessen Gutachten nebst einem Project zu einem ähnlichen Reglement gefordert werden möchte, sich nicht entziehen, dazu mit zu concurriren.

»E. Hochfreih. Exc. erdreiste mich demnach, dieses zur höchsten weiteren Beurtheilung und . . . Gutfinden anheim zu geben, und wie ich in ähnlichen Terminis auch *dato* an des Herrn Geh. Etats-Ministri Frhrn. v. Zedlitz Exc., als hohen Chef der catholiquen Geistlichkeit, zu schreiben mir die Freiheit genommen u. s. w.« . . .

265.[1]) **Immediat-Schreiben des Grafen Karl von Hohenzollern.** Löbau April 10 1777 April 10.

R. 7. B. 23. CC und R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum und Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Der Bischof von Kulm und die Coadjutor-Angelegenheit.

»Le premier des devoirs, que m'imposent les bontés paternelles de V. M., est sans doute de L'informer avec la plus respectueuse confiance des circonstances, auxquelles Son bon coeur pour moi a pu L'intéresser.

»Je suis arrivé à Loebau, et j'ai même déjà conféré avec l'évêque de Culm.

1772, 10. August 1772. S. *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens de 1751 à 1794 (Bruxelles 1853)* 1, 285. 288. 291. 301. 307.

1) Vgl. No. 257.

1777 April 10 Mais quelle fut ma surprise[1]), quoiqu'il me comblât d'honnêtetés, me témoignant la satisfaction d'une part, et me disant de l'autre, qu'il se trouvât dans l'impossibilité, quoiqu'à regret, de ne pas pouvoir me faire un sort, vu les obstacles, qu'y apportent — dit-t-il — des dettes considérables, dont il lui reste encore une très-grande partie à éteindre. Enfin il m'a fait un tableau si naif, que je ne sais que penser. De plus l'expédition de la bulle papale nécessaire pour ma consécration fait une somme de mille cinq cent ducats. Pour ce qui concerne l'expédition de la bulle, V. M. peut faire négocier cette affaire par Mr. l'abbé Ciofani à Rome, dont la dextérité pourra, à ce qu'on m'assure, la faire réussir sans beaucoup de frais. Un dernier[2]) article (c'est de pouvoir procéder canoniquement au procès préliminaire, qui consiste à ouïr deux ou trois témoins ecclésiastiques) résidait ci-devant dans les nonces apostoliques en Pologne. Mais depuis la réunion des terres de Prusse aux domaines de V. M. il n'y a point de nonce dans ces contrées, en état d'agir dans cette affaire spirituelle. V. M. y peut suppléer en députant Elle-même un ecclésiastique, et tel qu'Elle le jugera à propos pour instruire le procès et remplir conséquemment en cette occasion les fonctions du nonce.

»Jetez, Sire, un regard créateur sur Votre ouvrage, il ne manquera pas d'arriver à sa perfection« . . .

April 14 **266.**[3]) **Etats-Minister Zedlitz an das Auswärtige Departement.** Berlin 1777 April 14.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Sellentin, corrigirt von Zedlitz.

Die Suspendirung des mindenschen Dom-Predigers durch den päpstlichen Vicar zu Hildesheim.

Ist »darin zwar mit E. E. vollkommen einverstanden, dass so wenig die Entziehung als die Ertheilung der Ordinum vom protestantischen Landesherrn verfügt werden kann. Da aber dennoch die Jura des Papstes und der Bischöfe in den Ländern protestantischer Regenten suspendirt sind, so würde ich immer dafür halten, dass ein so wichtiges bischöfliches Recht nicht ohne Genehmigung der Landes-Regierung exerciret werden dürfte. Indessen hat sich der *vicarius apostolicus* in gegenwärtiger Sache bescheiden betragen, und ich sollte denken, dass zu Maintenirung der landesherrlichen Gerechtsame hinreichend sein würde, wenn man der Regierung aufgäbe, dem Vicario *per capitulum* antworten zu lassen, dass die *suspensio ab ordine* hiesigen Orts nicht unterstützet werden könne und der *vicarius apostolicus* bei künftigen ähnlichen Fällen wohl thun werde, dergleichen Actus unter vorgängiger Genehmigung der Landes-Regierung vorzunehmen«.

---

1) Der Autor fällt aus der Construction.
2) Hs.: »ternier«.
3) Antwort auf das Schreiben vom 24. März.

Hierauf am 21. April Erlass des Auswärtigen Departements an die mindensche Regierung (R. 32. 43. Abschrift; das Original war gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg): »Es kann . . . diese Suspension von niemand in Ermangelung eines Bischofs im Fürstenthum Minden verhängt werden als vom Papst oder seinem Vicario, den er in Niedersachsen hält, und es kann solches mit der durch den Westphälischen Frieden geschehenen Aufhebung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt gar wohl und um so mehr bestehen, da diese persönliche Ordens-Suspension eine persönliche, auf das Land und den Kirchensprengel sich gar nicht beziehende Verfügung ist und alle Bedenklichkeit dadurch gänzlich gehoben werden kann, wenn solche allezeit mit dem Vorwissen und der Bewilligung Unserer Regierung von dem apostolischen Vicario verhängt wird. Mit dieser Maassgabe wollen Wir ihm solches nachgeben und verstatten, und Ihr habt durch das Dom-Capitul ihm solches zu eröffnen und zu verstehen geben zu lassen, dass er in Zukunft dergleichen Suspension nicht anders als [1]) auf Veranlassung des Dom-Capitels in Ansehung der Geistlichen der Dom-Kirche und überhaupt nach vorgängiger Communication und ausdrücklicher Genehmigung Unserer Regierung verfügen möge«. 1777 April 21

---

267. Etats-Minister Carmer an den »königlichen Schulen-Director« Pater Zeplichal. Breslau 1777 April 14. April 14

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Die neuen Schul-Gesetze.

»Bei dem von des königlichen Schulen-Directoris Herrn Pater Zeplichall Hochw. unterm 18. *m. pr.* eingereichten Entwurfe der neuen Schul-Gesetze finde ich meines Orts nichts Wesentliches zu erinnern, sondern habe nur folgende, mehrentheils die Fassung betreffende Remarquen beizufügen.

»*Ad* § 6 [2]) dürfte es nicht füglich angehn, wie doch die Idee zu sein scheinet, dass die Visitationes bei den Schülern, ob solche zur bestimmten Zeit zu Hause sind, andern Mitschülern überlassen würden, da diese letztere hiedurch allzu viel Freiheit und die schönste Gelegenheit, unter dem Vorwand des Visitirens auf den Gassen herumzuschwärmen, erhalten würden. Diese Verrichtung könnte vielleicht hier den Pedellen und andrer Orten den Sacristanern aufgetragen und diesen dafür ein Douceur mit Einrechnung der von den Contravenienten zu erlegenden kleinen Strafen ausgesetzt werden.

»In dem § 8 [3]) wird, um allen Anstoss zu vermeiden, das Wort *sub-*

---

1) »als« fehlt in der Hs.

2) Derselbe lautete: »Hieme ultra horam septimam vespertinam, aestate vero ultra nonam nemo domo vel hospitio absit. Hospites vero, qui scholares hanc in legem delinquentes indicare praefecto neglexerint, ab iis porro hospitio excipiendis prohibeantur. Quin imo in classibus singulis singulos esse censores oportet, qui, utrum legi huic satisfiat, invigilent visitentque atque ad praefectum scholarum referant«.

3) »Quandoquidem moderatores gymnasiorum ac professores parentum loco a

1777 April 14 *iectionem*[1]) wegzulassen sein, weil Subjection im eigentlichen Verstande ein Unterthan im Staat niemand andrem als seinem Landesherrn und dessen nachgesetzten Obrigkeiten, ein Schüler seinem Lehrer aber nur *reverentiam et obedientiam* schuldig ist.

»*Ad* § *24*[2]) sollte ich glauben, dass die Lehrer selbst Gelegenheit genug hätten zu beobachten, ob die Schüler sich der Reinlichkeit und anständiger Sitten befleissigen, ohne dass es nöthig wäre, deshalb besondre Censores aus den Mitschülern zu bestellen, auf welche sich die Lehrer nur verlassen und sich selbst von diesem Theile ihrer Obliegenheit als entbunden betrachten würden.

»Überhaupt dürfte es gut sein, wenn hin und wieder die *sanctiones poenales* dieser Gesetze näher bestimmt und festgesetzt würde, was derjenige, der eins oder das andre davon übertritt, wenn es zum ersten oder zweiten Male oder gar noch öfterer geschiehet, deshalb für Strafen zu gewärtigen habe.

»Da übrigens diese Gesetze Sr. K. M. zur . . . Genehmigung vorgelegt worden, solche auch mit für Schüler der untersten Classen, die der lateinischen Sprache noch nicht so weit mächtig, bestimmt sind, so wird der Herr Schulen-Director eine gute deutsche Übersetzung davon besorgen, solche nebst den sämmtlichen Mitgliedern der Schulen-Commission unterzeichnen und sie mir sodann zur weitern Beförderung baldmöglichst remittiren«.

268.[3]) **Ministerial-Erlass an das »geldrische Landes-Administrations-Collegium«.** Berlin 1777 April 14.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Reglement über den Eintritt in's Kloster.

»Um den oft unüberlegten oder auch aus tadelhaften Ursachen veranlassten Eintritt der Frauens- und Mannes-Personen in Klöster gehörig einzuschränken, finden Wir nöthig, Euch hiemit gnädigst anzubefehlen, ein Reglement darüber für die dortige Provinz zu entwerfen, dabei allenfalls von dem vor einigen Jahren von der Römischen Kaiserin Maj. dieserhalb emanirten Edict Gebrauch zu machen und solches demnächst an Unser Geistliches Departement zur Approbation einzuschicken«.

Juli 10 Unter dem 10. Juli wird der befohlene Entwurf eingesendet. Weiteres liegt über denselben nicht vor.

---

discipulis habendi colendique sunt, prone inde consequitur, obligari scholares ad reddendum illis cultum, honorem, reverentiam, subiectionem et obedientiam. Itaque mandata quaelibet, quae seu ad litteras seu ad disciplinam pertinent, reverenti promptoque animo complectentur atque executioni accuratissime dabunt«.

1) Hs.: »subiectis«.

2) »In hunc finem magnopere valebit, si in classibus singulis singuli constituantur censores, qui munditiei et morum elegantiae in condiscipulis diligentem habeant rationem et quidquid contra eas peccatum a quolibet fuerit, ad professorem referant«.

3) Vgl. Plesmann's Schreiben vom 7. April.

269. Das Auswärtige Departement an das General-Directorium. 1777 April 15.
Berlin 1777 April 15.

Gen.-Direct. (Lingen XXXIV. Geistl. Sachen 1.) Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Abgaben an das Jesuiten-Colleg zu Osnabrück.

»EE. EE. werden aus der abschriftlichen Anlage ersehen, dass wir das Ansinnen der Osnabrückschen Regierung wegen Losgebung der vorhin zu dem Jesuiter-Collegio zu Osnabrück gehörigen Praestandorum des Coloni Lamping oder Kaemper völlig nach dem Antrage EE. EE. . . . abzulehnen gesucht haben. Indessen scheinet uns der Unterscheid sehr einleuchtend, der dazwischen obwaltet, ob etwas dem Jesuiter-Orden an sich zugewendet und gewidmet oder ob es zu einer gewissen ewig bestehenden, den Jesuiten nur zur Besorgung anvertraueten Erziehungs-, Unterweisungs- oder andern geistlichen Anstalt bestimmt und nach der Gesinnung des Stifters gewidmet gewesen, worin hernach andere Geistliche dem unterdrückten Orden substituiret werden können.

»Nach diesem Unterschiede ist überall selbst nach Vorschrift der päpstlichen Aufhebungs-Bulle verfahren worden; es dürfte daher, falls die Osnabrücksche Regierung sich nicht beruhigen sollte, schwer sein, die diesseitige Behauptung mit erheblichen Gründen zu vertheidigen«.

---

270. Schriftwechsel zwischen dem katholischen Stadtpfarrer Augustin Kahl zu Grünberg und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Kirchenbau.

Auszug aus dem Gesuch. vor April (20)

. . . »Stellet die grosse Gefahr, welcher die dasige katholische Gemeine, die aus 700 Menschen bestehet, ausgesetzet ist, bei Haltung des Gottesdienstes durch den Einsturz ihrer durch das Herunterfallen des dabei befindlich gewesenen Thurmes erschütterten Kirche erschlagen zu werden, . . . vor und bittet, zum neuen Bau vorgedachter katholischen Kirche der Gemeine eine baldige Hülfe . . . angedeihen zu lassen«.

Verfügung[1]). Potsdam April (20). April (20)

»Das ist alles wohl ganz gut, aber er solle doch bedenken, dass es nöthiger sei, erst ganze Städte wieder aufzubauen als zuerst eine Kirche. Er möchte also noch Geduld haben oder vorschlagen, durch eine Collecte oder wie zu helfen«.

---

1) In einer andern dieselbe Angelegenheit betreffenden Verfügung (Potsdam 19. Mai 1777) heisst es: »Überdies bin ich ja nicht verbunden, alle Kirchen zu bauen, sie haben ja ihre eigene Fonds und können ja auch Collecten machen«. Mai 19

1777 **271. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. 1777.**

Die Coadjutor-Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern.

April 20 Cabinets-Befehl. Potsdam April 20.

R. 7. B. 23. CC und R. 96. 104. U. Mundum, geschrieben von Müller und Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

»L'original ci-joint du comte de Hohenzollern de Loebau du 10. de ce mois vous apprendra les anicroches, que rencontre sa nomination à la coadjutorie de Culm. Pour les écarter, autant qu'il dépend de moi, j'ai déjà ordonné immédiatement à l'abbé Ciofani à Rome de veiller aux intérêts de ce comte[1]), lorsqu'il sera question de la bulle papale pour sa consécration, et pour procéder canoniquement à son élection. Je crois, que l'évêque de Varmie serait le plus propre pour l'arranger à ma satisfaction. Vous n'aurez donc rien de plus pressé que de l'en requérir en mon nom et de l'assurer, qu'il me rendrait un service très-agréable, s'il voulait y donner tous ses soins«.

April 22 Das Auswärtige Departement. Berlin April 22.

R. 96. 200. M. Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »Nous avons requis en Son nom l'évêque de Varmie de contribuer à arranger à la satisfaction de V. M. l'affaire de la nomination du comte de Hohenzollern à la coadjutorie de l'évêché de Culm. Ce prélat a tout de suite promis de le faire avec le plus grand zèle et empressement et il a exposé de la manière suivante son avis. (1) Que, lorsqu'il s'agissait d'une pareille coadjutorie, il devait en effet précéder un procès ou examen de la personne du candidat et de l'état de l'évêché, qui se faisait par le nonce du pape ou à son défaut par un autre ecclésiastique délégué par le pontife. Que lui, évêque de Varmie, se chargerait volontiers de cette commission à la satisfaction entière du comte de Hohenzollern, si V. M. voulait seulement faire demander à la cour de Rome par l'abbé Ciofani, qu'il fût délégué pour cet effet, ce qui était nécessaire. (2) Qu'après la relation du délégué apostolique il s'ensuivait la bulle papale pour le coadjuteur nommé, dont la taxe montait à la vérité à la somme de 1500 ducats, mais que la cour de Rome la remettrait bien au comte de Hohenzollern sur l'intercession de V. M., comme elle avait fait à d'autres évêques de Pologne et même au primat d'aujourd'hui. (3) Que, quant aux revenus, tout évêque, qui demandait un coadjuteur, était obligé par le droit canon de lui donner la quatrième partie de ses revenus, qui monterait dans

1) In dem Cabinets-Befehl an Ciofani (R. 96. 104. U) heisst es wegen des Grafen: »Il est de la maison de Hohenzollern, dont ma maison royale descend; et comme je m'intéresse beaucoup au succès de cette élection, qui lui procurera un établissement honnête dans la carrière, où il est entré, vous n'oublierez pas de l'assister de vos bons conseils dans tous les cas, où il pourrait en avoir besoin, mais surtout de faire tous vos efforts en son temps, pour lui obtenir la bulle susmentionnée au moins de frais, qu'il vous sera possible«.

l'évêché de Culm à environ 1700 écus. Qu'il était vrai, que cet évêché était chargé de dettes; que cependant il tâcherait à son prochain retour en Prusse d'arranger cette affaire à l'avantage possible du comte de Hohenzollern; que V. M. pourrait le soulager ensuite par la collation de quelque bénéfice vacant. 1777 April 22

»Il nous paraît, que tout ce plan est fort convenable et conforme aux notions, que nous en avions déjà par les actes. Nous attendons les très-gracieux ordres de V. M., si nous devons en concerter l'exécution avec l'évêque de Varmie, en informer le comte de Hohenzollern et adresser des ordres plus détaillés à l'abbé Ciofani, pour qu'il demande à la cour de Rome de déléguer l'évêque de Varmie pour le procès de la coadjutorie du comte de Hohenzollern et de dispenser celui-ci du payement de la forte taxe«.

Cabinets-Befehl. Potsdam April 23. April 23

R. 7. B. 23. CC. Mundum, geschrieben von Müller.

. . . »Je vous abandonne entièrement cette besogne« . . .

Erlass an die mindensche Regierung, s. unter dem 14. April. April 21

272.[1] **Cabinets-Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm.** Potsdam 1777 April 23. April 23

R. 96 (Minüten des Cabinets 76, 309).

Graf von Hohenzollern als Coadjutor des Bischofs in Aussicht genommen.

»Je suis ravi d'apprendre par votre lettre du 11. *c.*, qu'après votre entrevue avec le comte de Hohenzollern sa personne vous ait plu, que vous ayez trouvé en lui ces qualités, qui ont dû lui concilier votre confiance et vous faire désirer ardemment de le voir devenir bientôt votre coadjuteur. Ces dispositions favorables de votre part ne me laissent aucun doute, que sa consécration n'ait lieu au plus tôt, surtout si vous vous employez sérieusement à lever les petites anicroches, qui pourraient peut-être encore la faire retarder. J'avouerai, au reste, que votre situation ne m'était pas particulièrement connue, mais que, quant à celle du comte de Hohenzollern, je lui continuais sa pension, en attendant que quelques bénéfices ecclésiastiques à ma disposition vinssent à vaquer en Prusse, pour lors je me réserve de les lui conférer; ainsi vous m'obligerez de m'en donner avis, afin que je puisse en disposer en sa faveur et lui fournir par là les moyens de se soutenir et d'améliorer son sort«.

---

273. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1777 April 25. April 25

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Coadjutor-Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern.

»Vous aurez déjà reçu une lettre immédiate[2] de ma part, par laquelle je

1) Vgl. unter dem 18. Mai. 2) S. unter dem 20. April.

1777 April 25 vous ai ordonné de veiller à la cour de Rome aux intérêts du comte de Hohenzollern, que j'ai nommé à la coadjutorie de l'évêché de Culm en Prusse. Celle-ci est, pour vous expliquer plus particulièrement, de quoi il s'agit. L'évêque de Culm m'ayant fait connaître, qu'il avait besoin d'un coadjuteur à cause de son âge avancé, j'ai nommé à ladite coadjutorie de Culm selon le droit incontestable, que j'en ai, le comte de Hohenzollern, qui a depuis longtemps embrassé l'état ecclésiastique. Comme on m'a dit, que, pour mettre en règle une pareille coadjutorie, il fallait faire tenir un procès préliminaire par un nonce ou autre ecclésiastique, délégué pour cet effet par le pape, vous demanderez à la cour de Rome de déléguer pour cette coadjutorie du comte de Hohenzollern l'évêque de Varmie, comme le prélat le plus proche et le plus propre pour une pareille commission. Vous intercéderez en même temps auprès de ladite cour en mon nom, qu'elle veuille bien remettre au comte de Hohenzollern la forte taxe de la bulle papale pour la consécration, qu'on dit monter à 1500 ducats, vu que ce comte, qui unit à la plus illustre naissance de très-bonnes qualités, qui promettent un excellent évêque, est fort mal partagé du côté de la fortune, et que l'évêché de Culm même est peu considérable et en même temps chargé de dettes et de redevances.

»J'espère, que tous ces motifs seront assez forts, pour engager la cour de Rome de déférer aux deux demandes, que je lui fais à cet égard« . . .

Mai 2 **274.**[1] **»Schul-Gesetze für die Universität in Breslau und die Gymnasien**[2] **des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien und der Grafschaft Glatz«.** Breslau 1777 Mai 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept (geschrieben von Zeplichal, corrigirt von Suarez) und Mundum. Deutsch und lateinisch gedruckt.

»1. Schüler, welche die Universität oder irgend ein Gymnasium des königlichen Schulen-Instituts besuchen, sollen wissen, dass unter die Hauptgegenstände des Erziehungswesens nicht allein die Aufklärung des Verstandes, sondern auch die Verbesserung des Herzens gehöre und sie zu gleicher Zeit zu rechtschaffnen Christen und brauchbaren Bürgern ausgebildet werden sollen.

»2. In ein Gymnasium soll niemand aufgenommen werden, er sei denn vorläufig von seinen Eltern oder andern, die deren Stelle vertreten, dem Rectori oder Praefecto geziemend vorgestellet worden. Scholaren, welche von einem Gymnasio in das andere übergehen, sollen nur alsdann, wenn sie mit annehmlichen Attestis über ihre Sitten und Studien versehen sind, zugelassen werden. Anhang[3], Abschnitt III. § 10 und 13.

»3. Ein jeder wird mit derjenigen Classe vorlieb nehmen, welche ihm von dem *praefecto scholarum* nach vorhergegangenen Prüfung angewiesen werden wird. Schul-Reglement[4], Abschnitt I. § 10 und Anhang, D, Decani, § 5.

---

1) Vgl. Carmer's Schreiben vom 14. April.

2) In Breslau, Glogau, Sagan, Oppeln, Neisse und Glatz.

3) S. No. 208.

4) Band 4, 630 ff.

»4. Niemand soll irgend einen Praeceptorem oder Correpetitorem ohne vorläufige Genehmigung des Praefecti oder Professoris annehmen; die Praeceptores und Correpetitores aber sollen gehalten sein, dem Praefecto und Professori, so oft diese es für gut finden, eine genaue Nachricht sowohl von dem Privat-Fleisse als auch von dem sittlichen Betragen ihrer Zöglinge zu geben. 1777 Mai 2

»5. Auf den Gymnasien, wo zur Beheizung der Lehrstuben kein anderweitiger Fonds vorhanden ist, werden die Schüler beim Antritt jeden Schuljahres ein verhältnissmässiges Quantum zu diesem Endzweck zusammenlegen.

»6. Kein Schüler soll dem andern die zum Grunde des Unterrichts liegenden Bücher verkaufen, sondern solche müssen von dem *praefecto scholarum* gegen festgesetzte Preise abgelanget werden.

»7. Alle Schüler sollen sich auf die Wissenschaften und Künste, denen sie sich einmal gewidmet haben, mit möglichstem Fleisse legen, die Collegia ununterbrochen und aufmerksam hören und solche zu Hause wiederholen; auch soll niemand die öffentlichen Übungen, welche in Schulen gehalten werden, versäumen. Bei gelehrten Gegenständen, welche sie nicht deutlich genug begreifen, sollen sie den Lehrer zur gelegnen Stunde um Erläuterung ersuchen.

»8. Die öffentlichen Collegia und Lectiones sollen von den Schülern ohne Ausnahme täglich besucht und die grossen sowohl als kleinen Ferien über die im Reglement Abschnitt VI. § 3 bestimmte Zeit unter keinem Vorwande verlängert werden. Damit auch hierin allen künftigen Missbräuchen vorgebeugt werde, so wird festgesetzt, dass während der Weihnacht- oder Oster-Ferien sich niemand weiter als auf vier Meilen von dem Gymnasio oder Universität entfernen dürfe.

»9. Wer die Collegia ohne dringende Ursache und Erlaubniss des *praefecti scholarum* acht Tage lang aussetzen würde, soll in die Schule nicht wieder aufgenommen, diejenigen aber, welche nach vollendetem Cursu, ohne von dem Rectore und dem Lehrer vorläufig Urlaub genommen zu haben, die Schulen verlassen, sollen aus der Schul-Matricul gelöscht werden.

»10. In den Lehrstuben soll niemand herumlaufen, sondern ein jeder auf dem für ihn bestimmten Orte sich still und ruhig verhalten; auch soll niemand ohne ausdrückliche Erlaubniss des Lehrers aus der Schule gehen.

»11. Tische, Pulte, Bänke, Stühle, Wände, Thüren, Fenster, Öfen und alle übrige Dinge, welche zur Einrichtung und Instandhaltung der Schulen gehören, sie mögen zum gemeinschaftlichen oder besondern Gebrauch gewidmet sein, soll niemand auf irgend eine Weise verderben oder beschädigen. Die Uebertreter sollen als ungesittete und pöbelhafte Menschen öffentlich zur Verantwortung gezogen und den Schaden zu ersetzen angehalten werden.

»12. Alle Schüler sollen ihre Wohnung und die Weise ihres Unterhalts auf den Gymnasiis dem Rectori, auf der Universität aber den Decanis schriftlich anzeigen, auch ohne derselben Bewilligung weder ein neues Quartier beziehen, noch das alte verändern.

1777 Mai 2

13. Vom November bis Mai-Monat soll sich niemand Abends über 7 Uhr und vom Mai bis November über 9 Uhr von seinem Quartier entfernen. Gastgeber und Wirthsleute, welche die etwanigen Übertreter dieses Gesetzes dem *praefecto scholarum* anzuzeigen Anstand nehmen, sollen von der ferneren Beherbergung der Studiosen ausgeschlossen sein.

»14. Bei der Universität soll dem Unter-Bidello, auf den Gymnasien aber irgend einem von dem Rectore zu bestimmenden Aufseher, der jedennoch aus der Classe derer wirklich Studirenden nicht sein darf, gegen einige Belohnung aufgetragen werden, die Studiosen zur Abendstunde in ihren Quartieren zu besuchen und darüber an den *praefectum scholarum* oder die *decanos* zu referiren.

»15. Derjenige, welcher zur bestimmten Stunde in seinem Quartier nicht angetroffen wird, auch von seinem Aussenbleiben keine gründliche Ursache angeben kann, soll jedes Mal eine proportionirliche Geldstrafe nach dem Befinden des *praefecti scholarum* oder *decani* von seinem Taschengelde erlegen, wovon die eine Hälfte dem bestellten Aufseher gereicht, die andere Hälfte aber in der armen Studenten Casse deponirt werden soll.

»16. Es soll sich niemand unterstehen, öffentliche Schank-, Kaffee- oder Spielhäuser, viel weniger aber solche Örter zu frequentiren, wo eine verdächtige Gesellschaft der Unschuld und den frommen Sitten der Jugend verderblich werden kann. Die Übertreter sollen das erste Mal öffentlich reprochirt, das zweite Mal mit dem Carcer bei Wasser und Brod bestrafet, das dritte Mal aber gänzlich aus den Schulen verwiesen werden.

»17. Bei Executionen der Malefiz-Personen soll niemand erscheinen. Diejenigen, welche ein Opern- oder Komödien-Haus besuchen wollen, sollen hiezu von dem *praefecto scholarum* die Erlaubniss suchen.

»18. Die äusserliche Reinlichkeit, welche oft ein sicheres Merkmal der innern zu sein pflegt, sollen alle mit möglichster Sorgfalt sich angelegen sein lassen. Jünglinge, denen es entweder am Vermögen oder am Willen gebricht, sich anständig zu kleiden und reinlich zu betragen, sollen nicht länger in den Schulen geduldet, sondern zu den Ihrigen zurückgeschickt werden.

»19. Da es die Erfahrung täglich lehret, dass feine und geläuterte Sitten das zuverlässigste Beförderungsmittel des zeitlichen Glückes für alle Stände der Menschen sind, so sollen die Scholaren sich es zu einer Hauptpflicht machen, dieselben zu erwerben und zu diesem Ende sowohl in Ansehung der Redensarten als auch des Umgangs und der äusserlichen Geberden den aufgeklärsten Theil der Menschen zum Muster wählen.

»20. Gegen ihre Mitschüler sollen sie alle Pflichten des Wohlstandes, der Höflichkeit, Verträglichkeit und Liebe auf das genaueste beobachten. Wer einen andern mit Schmähworten angreift, soll eine öffentliche Abbitte thun. Derjenige hingegen, welcher durch übles Nachreden irgend eines Abwesenden Ehre verletzen möchte, soll zum feierlichen Widerruf schuldig sein, mit Vorbehalt der besondern Strafe, die einem solchen Laster angemessen ist.

»21. Sollte sich jemand unterfangen, seinem Mitschüler mit Stossen, Schlagen und dergleichen zu misshandeln, so soll er als ein pöbelhafter Mensch von den übrigen Mitschülern acht Tage lang entfernet und an die letzte Bank verwiesen, auch sonst nach Beschaffenheit der Umstände mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnissstrafe belegt werden. 1777 Mai 2

»22. Kein Scholar soll mit Degen, Messer, Stock und ähnlichen Geräthschaften auf der Schule erscheinen.

»23. Sowie Mitschüler von ausgelassenem oder schlüpfrigem Lebenswandel gänzlich zu vermeiden sind, also soll ein jeder sich bloss an solche halten, deren Umgang mehrere Liebe zur Tugend und zu Wissenschaften einflössen, auch die Sitten verfeinern kann.

»24. Den Lehrern und Schul-Vorstehern, welche in Betreff des Erziehungsgeschäftes der Eltern Stelle und Pflichten vertreten, sollen die Scholaren alle Ehrfurcht mit Subordination und Gehorsam leisten. Sie werden daher ihre Befehle in Bezug auf das literarische und moralische Fach nicht nur ohne Widerrede annehmen, sonder mit möglicher Genauigkeit in Vollziehung bringen.

»25. Sollte sich ja einmal ereignen, dass die heilsamen Rathschläge und Ermahnungen der Schul-Vorsteher und die von denselben angewandten Strafmittel keinen glücklichen Eindruck auf die Verbesserung irgend eines Schülers machen möchten, so würde dieses als ein klares Merkmal anzunehmen sein, dass ein dergleichen Jüngling einer feinern Erziehung unfähig und daher auch unwürdig sei, noch länger auf Schulen geduldet zu werden.

»26. Das Schwören, Fluchen, Lügen und ähnliche grobe Laster sollen von den Scholaren äusserst vermieden werden; wer sich derselben schuldig macht, soll als ein niederträchtiger Mensch vor allen Mitschülern erklärt und diese vor dessen Umgang gewarnt werden.

»27. Verführerische oder schmutzige Schriften soll niemand lesen oder bei sich behalten; es sollen daher die Scholaren verbunden sein, von einer Zeit zur andern dem Lehrer anzuzeigen, welcher Bücher sie sich daheim zur Privat-Lesung bedienen. Wer eine dergleichen verbotne Schrift einem andern leihen oder verschaffen möchte, soll als ein Verführer öffentlich erklärt, von dem Umgange mit den übrigen abgehalten und nach des Verbrechens Qualität sogar aus den Schulen verwiesen werden.

»28. Dem heiligen Messopfer werden alle täglich beiwohnen und der Sacramente der Busse und des Abendmahls sich wenigstens alle Monate ein Mal theilhaftig machen. Übrigens wird der öftere Gebrauch dieser Heilsmittel dem Gutachten ihrer Gewissens-Räthe überlassen. An Sonn- und Feiertagen werden alle die Predigt zur bestimmten Stunde hören.

»29. Diejenigen, welche der Sodalität *Beatae Virginis Mariae* einverleibt sind, müssen ihre frommen Statuta genau beobachten und ihren andächtigen Versammlungen beiwohnen.

»30. So oft die Classen aus der Schule in die Kirche sich verfügen, soll solches in gepaarten Reihen geschehen.

1777 Mai 2 »31. Die Auditores auf der Universität sind gleichermaassen diesen Gesetzen unterworfen, und was bei den Gymnasiis von dem *praefecto scholarum* erwähnt worden, soll hie auf die *decanos facultatum* ausgedeutet werden.

»32. Alle Gesetze, welche zu künftigen Zeiten nach Erheischung der Umstände etwa hinzugefügt werden möchten, sollen mit den gegenwärtigen gleiche Kraft haben.

»Schulen-Commission bei dem Königlichen Schulen-Institut.

Zeplichal. Stoltz. Geissler. Meisner. Alcker. Schmidl. Haberkorn. Haintzl.

»Vorstehende Gesetze, sowie solche von der Königlichen Schulen-Commission entworfen und abgefasst worden, werden hiermit im Namen und von wegen Sr. K. M. unsers allergnädigsten Herrn durchgehends approbirt und bestätigt, dergestalt und also, dass ein jeder, welcher in die Classen des königlichen Schulen-Instituts aufgenommen und darin geduldet sein will, sich darnach unweigerlich auf das genaueste zu achten hat; und soll zu dem Ende nicht allein einem jeden Schüler bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar davon zugestellt, sondern auch diese Gesetze auf der Universität sowie auf jedem Gymnasio alljährig ein Mal öffentlich verlesen und eingeschärft werden. Signatum Breslau, den 2. Mai 1777.

Auf Sr. K. M. allerhöchsten Special-Befehl.

v. Carmer«.

Mai 4 **275. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1777 Mai 4.

R. 96 (Minüten des Cabinets 76, 321).

Die Jesuiten-Seminarien.

»Ich genehmige den mittelst Eures Berichts[1]) vom 30. des vorigen Monats Mir vorgelegten, mit Zuziehung der dortigen Schulen-Commission und des Pater Reinach entworfenen Plan zu besserer Einrichtung der künftigen Direction der Jesuiter-Seminarien und habe insoweit nichts dagegen. Es erfolget daher solcher vollzogen hiebei zurück, und könnet Ihr nunmehr das darunter weiter Erforderliche nun besorgen«.

Mai 18 **276.**[2]) **Cabinets-Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm.** Potsdam 1777 Mai 18.

R. 96 (Minüten des Cabinets 76, 355).

Graf von Hohenzollern künftiger Coadjutor des Bischofs.

»La lettre, que vous venez de m'écrire en date du 6. courant, m'ayant été remise, j'y ai vu avec beaucoup de plaisir les soins, que vous vous donnez, et les mesures, que vous avez prises, pour conférer les ordres majeurs à Mr. le

1) Nicht nachweisbar.

2) Vgl. unter dem 23. April.

comte de Hohenzollern et avancer, autant qu'il dépend de vous, sa nomination à la coadjutorie de l'évêché de Culm. Je ne puis que vous savoir gré de l'empressement, avec lequel vous cherchez à me complaire dans cette occasion, et je me flatte, que cette affaire ne tardera pas d'arriver à bonne fin; vous m'obligerez infiniment d'y contribuer de votre mieux, en vous persuadant, combien je serais ravi d'avoir devant moi des moyens de vous faire éprouver quelques effets de ma bienveillance et de mon estime«. 1777 Mai 18

Verfügung des Königs, s. S. 209 Anm. Mai 19

277. »Decret« des Justiz-Departements für die katholische Gemeinde zu Minden. Berlin 1777 Mai 22. Mai 22

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Rechte des Abtes von Huisburg.

»Der römisch-katholischen Gemeinde zu Minden wird auf ihrer . . . *en faveur* des Dom-Prediger Adami *immediate* . . . eingereichten französischen Vorstellung, nach darüber von der mindenschen Regierung erstattetem Bericht, zum Bescheid gegeben, dass dem Abt zu Huysburg nicht verwehret werden könne, seine Ordens-Geistlichen [1]) nach Gutfinden in das Kloster zurückzuberufen«.

278. Cabinets-Resolution für die »römisch-katholischen Einwohner zu Stargard in Pommern«. Körbelitz [2]) 1777 Mai 27. Mai 27

R. 96 (Minüten des Cabinets). — Abschrift in R. 76. XX. 153 (R. 30. 169. A. 1).

Bedingte Erlaubniss zum Kirchenbau.

»S. K. M. u. s. w. haben aus der in Stargard wohnenden Römisch-Katholischen Vorstellung vom 13. dieses ihre . . . Bitte wegen einer daselbst anzulegenden Capelle, worin sie ihren Gottesdienst abwarten könnten, mit mehren ersehen und ertheilen ihnen darauf zur Resolution, dass, da der römisch-katholischen Einwohner in Stargard nur gar wenig sind und für einige Personen keine Kirche erbauet werden kann, ihrem Gesuch nicht deferiret werden könne: welches aber, wann ihre Anzahl wenigstens hundert Personen betragen möchte, wohl geschehen könnte«.

279.[3]) Bericht des Freiherren Johann Hermann v. Riedesel, Gesandten am kaiserlichen Hofe. Wien 1777 Mai 31. Mai 31

R. 46. B. 78. Abschrift.

Der von Östreich vorgeschlagene Diöcesen-Austausch.

. . . »Il paraît, qu'on ne songe plus à établir un évêque à Troppau, vu les difficultés, qui se trouvent pour un équivalent de revenu, que perdrait celui de Breslau par cet arrangement. On se bornera donc à partager celui d'Ollmütz avec un nouveau, qui siégera à Brünn« . . .

1) S. Band 1, 612 f. 2) Bei Magdeburg. 3) Vgl. unter dem 19. Januar.

1777 Juni 4 **280. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1777 Juni 4.

R. 7. B. 23. CC. Eigenhändiges Mundum.

Die Coadjutor-Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern.

»Les difficultés, que j'avais rencontrées près le cardinal auditeur [1]) pour la délégation de l'évêque de Varmie en faveur de l'élection et consécration du proposé coadjuteur de Culm, m'ont obligé de demander deux audiences du pape. L'auditeur et le St.-Père même voulaient commettre exclusivement au nonce de Pologne le procès de cette coadjutorie; mais enfin on a cédé aux désirs de V. M., que j'ai toujours appuyés dans mes instances. Il ne faut qu'attendre la dernière détermination« . . .

Juni 8 Cabinets-Befehl an die westpreussische Kammer, s. unter dem 27. Februar.

Juni 9 **281.[2]) Bischof Bayer von Kulm an die westpreussische Regierung.** Kulm 1777 Juni 9.

R. 7. B. 24. Abschrift, unter dem 30. October durch die westpreussische Regierung eingereicht.

Bedenken gegen den Befehl, dass die Missionarien sich einen Provincial wählen sollen.

»E. K. M. . . . Schreiben vom 7. Martii, in welchem den Missionarien zu Culm aufgegeben wird, wenn nicht einen Provincial, so doch einen *vicarium generalem* zu erwählen und sich hiezu die Einwilligung ihres Generals zu bewirken, ist mir, den diese Sache selbsten betrifft, communiciret worden. Es sind diese Missionarien eine Art der in Gemeinde lebenden Weltgeistlichen, denen *ex instituto* oblieget, die jungen Weltgeistlichen zu unterrichten und zu erziehen, die zu Diensten bei Pfarrkirchen sollen gebrauchet werden. Dennoch aber nicht mehr denn zwei Häuser gedachter Geistlichen in E. K. M. Landen befindlich sind: eines zu Culm in meiner Dioeces, welches gewöhnlich von acht Personen bewohnet wird, die öfters an verschiedenen Orten Missionen, um die gemeine Leute in Sachen des Glaubens und Sitten, den Pfarrern zu Hülfe, zu unterrichten vornehmen und die jungen Christen zu bilden und zu lehren ständig beflissen sein müssen. Das zweite Stift dieser Missionarien befindet sich in der sogenannten pomerellischen Dioeces bei St. Albrecht, welches aber nicht mehr denn fünf Personen ernähren kann, allwo kein Seminarium ist noch sein kann, sondern die Priester nur einzig zur Seelsorge, wie die Weltgeistlichen, verpflichtet sind. Wenn nun eine so kleine Anzahl dieser Missionarien, die mittelst einem Gelübde und ihrem Instituto die Weltgeistlichen zu erziehen verbunden sind, sich einen Provincial oder *vicarium generalem* zu wählen angehalten werden, so würde alle Communication mit ihrem *superiori generali* unterbrochen, welcher, da in diesen Provinzen kein Novitiat zu Erziehung der

---

1) Bernardinus Giraud.

2) Vgl. den Erlass vom 23. April 1778.

geistlichen Missionarien bis itzo gewesen, jederzeit geglaubet hat, mit tauglichen Subjectis die zwei in Westpreussen befindlichen Häuser zu versehen verbunden zu sein. Wenn aber die Communication mit dem *superiori generali* aufhöret, so wird es auch an fähigen Lehrern zum Unterricht junger Weltgeistlichen fehlen; folglich werden in meiner Diöces die Pfarrkirchen mit tauglichen Pfarrern und Hirten nicht können besetzt werden, es sei denn dass vor diese so nützliche und zu Erziehung junger Weltgeistlichen so nothwendige Personen ein Novitiat in E. K. M. Provinzen, zu Culm, errichtet würde. Allein ihre Fundation ist so klein, dass kaum acht Personen unterhalten werden können. Suppliciren also . . ., E. K. M. möchten . . . geruhen, gedachte Geistliche in voriger Verfassung zu lassen«. 1777 Juni 9

282.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1777 Juni 20 Juni 20.

R. 47. 23. Mundum.

Collecte zu Gunsten der katholischen Kirche zu Berlin.

»Die hiesige katholische Kirche hat noch einige Schulden für die zeitherige Baukosten zu bezahlen. Es ist zwar mit Concurrenz der Ober-Rechenkammer ein Etat angefertigt, nach welchem alle Jahr ein fixirtes Quantum abschläglich bezahlt wird. Da aber dieses noch verschiedne Jahre dauern würde und ich doch wünschte, diese Sache, die ich einmal angefangen habe, in Ordnung zu bringen, so habe ich . . . anheimstellen sollen, ob E. M. der hiesigen katholischen Kirche eine Kirchen-Collecte in den zum Theil katholischen Provincien zu verstatten geruhen, zumal nur sehr wenige katholische Collecten dieses Jahr ausgeschrieben sind«.

Rand-Verfügung des Königs.

»guht Frch.«

---

283. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1777.

Rom und der Coadjutor von Kulm.

Das Auswärtige Departement. Berlin Juli 5. Juli 5

R. 7. B. 23. CC. und R. 96. 200. M. Concept und Mundum geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Hertzberg.

»L'abbé Ciofani . . . rapporte: que le pape avait délégué le vicaire apostolique de Breslau, le Sr. de Strachwiz, pour faire le procès de la coadjutorie de Culm en faveur du comte de Hohenzollern; qu'il avait choisi celui-ci comme ordinaire de l'évêque de Culm au lieu de l'évêque de Varmie, proposé de sa part; et que lui (Ciofani) avait cru devoir y acquiescer, dès qu'il avait ob-

1) Als Probe mitgetheilt.

1777 Juli 5 tenu, que cette commission ne soit donnée au nonce de Pologne. Nous croyons, que cela sera indifférent à V. M., pourvu que la chose se fasse par un ecclésiastique de Ses États tel que le vicaire de Breslau; cependant nous n'avons pas voulu manquer de présenter à V. M. cette dépêche du Sr. Ciofani«.

Juli 6 Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 6.

R. 7. B. 23. CC. Mundum, geschrieben von Müller.

»Vous présumez très-bien dans votre rapport d'hier au sujet de la délégation du pape pour faire le procès de la coadjutorie de Culm. Il m'est en effet très-indifférent, que ce soit le Sr. de Strachwitz ou tel autre ecclésiastique de mes États, qui préside à cette formalité. L'abbé Ciofani a donc bien fait d'acquiescer au choix de Sa S^{té}; et vous aurez soin de le lui donner à connaître en réponse à sa dépêche ci-jointe de retour« . . .

---

vor Juli 6 **284. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Bischofs Bayer von Kulm.** 1777 vor Juli 6.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Beschwerde über die westpreussische Regierung.

Zeigt an, »dass ihn die westpreussische Regierung wegen der dem v. Trombecki aus Pomerellen ohne ihrem Bewusstsein conferirten kleinen geistlichen Ordens, wozu er der westpreussischen Kammer Consens erhalten hatte, durch den Fiscum in Anspruch nehmen lassen und bittet, bei vorkommenden Umständen ihn dieserhalb für irreprehensible . . . zu erklären«.

Juli 6 Der König verfügte (Potsdam 6. Juli): »An die Regierung. Müssen ihm keine Difficultäten machen. Das soll nicht sein«.

Juli 9 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an Voltaire, über die Aussichten des Papstes und der katholischen Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 23, 401.

Juli 10 Bericht des geldrischen Landes-Administrations-Collegiums, s. unter dem 14. April.

Juli 27 **285. Cabinets-Befehl an die »Breſslauische Kriegs- und Domainen-Kammer«.** Potsdam 1777 Juli 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Mundum, geschrieben von Müller.

Vorschriften für die Ausübung des Patronat-Rechtes von Seiten der Jesuiten.

»S. K. M. . . . wollen Dero Breßlauischen Kriegs- und Domainen-Kammer bei Gelegenheit der *in originali* angeschlossenen Beschwerden der dortigen katholischen Schul-Commission vom 19. hiermit zur Nachricht und Achtung

nicht verhalten, wie Höchstderoselben Willensmeinung dahin gehet, dass gedachte Schul-Commission das Präsentations-Recht[1]) zu erledigten Pfarrteien in eben der Maasse wie hiebevor der Jesuiter-Orden, jedoch dergestalt ausüben solle, dass sie zu solchen keine junge Leute, sondern dagegen lauter alte Professores nehmen sollen, welche Alters wegen in denen Schul-Anstalten nicht mehr dociren können und dergleichen ruhigern Posten wohl verdienen. Wornach sich also bemelte Kammer in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten hiermit ausdrücklich angewiesen wird«. 1777 Juli 27

286.[2]) **Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger von Sagan zu Wien und dem Cabinet.** 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Urlaubsgesuch, um die östreichischen Schulen nach preussischem Muster einzurichten.

Auszug aus dem Gesuch. vor Juli 30

»Der u. s. w., welcher, so sehr er es auch wünschete, . . . Sr. K. M. bei Dero bevorstehenden Reise nach Schlesien sich zu Füssen legen zu können, solches, da er noch nicht im Stande gewesen, sein angefangenes weitläuftiges Schuleinrichtungs-Geschäfte im Österreichischen zu beendigen, nicht effectuiren kann, bittet . . ., ihm . . . zu erlauben, diejenige Zeit in Wien noch bleiben zu können, die nöthig ist, dieses Werk völlig zu Ende zu bringen: welches selbst zur Ehre der preussischen Staaten gereichen wird, durch einen der königlichen Unterthanen nach dem Muster der Berliner Real-Schule und des Kloster Bergischen Pädagogii die österreichischen Schul-Anstalten eingerichtet zu haben«.

Verfügung. Potsdam Juli 30. Juli 30

»Er ist ja schon über drei Jahr weg; will er ganz da bleiben, dependirt es von ihm«.

287.[3]) **Cabinets-Schreiben an »den Breslauschen Dom-Capitular« Franz Nicolaus v. Troilo.** Potsdam 1777 August 4. Aug. 4

R. 96 (Minüten des Cabinets 78, 62). Concept, geschrieben von Coeper.

Reise nach Rom. Collegium germanicum. Beitrag des Papstes zum Bau der katholischen Kirche in Berlin.

»Ich approbire, wie Ihr in Eurem Schreiben vom 29. Juli[4]) vorschlaget, dass Ihr, um Euren Neveu von Rom nach Schlesien abzuholen und den jungen

1) Dasselbe hatte die Kammer für sich in Anspruch genommen, worüber die Schul-Commission beim Könige Beschwerde führte. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

2) Vgl. unter dem 31. August.

3) Vgl. unter dem 19. November.

4) Auszug in R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

1777 Aug. 4 Breslauschen Dom-Capitular Baron v. Hemm[1]) auf Ersuchen seines Vaters zur Vollendung seiner Studien nach Rom in das teutsche Collegium zu bringen, eine Reise dahin unternehmet. Ich ertheile Euch den dazu nöthigen Urlaub und habe Ich Meinem Etats-Minister v. Hoym solches bereits bekannt gemachet. Es würde Mir übrigens lieb sein, wenn Ihr vom päpstlichen Hofe einen Beitrag zum Ausbau und zur innern Verzierung der katholischen Kirche in Berlin derselben verschaffen könntet[2])«.

Aug. 5 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen, betr. die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 303.

Aug. 18 **288.[3]) Königlicher Erlass an das Dom-Capitel zu Kulmsee.** Berlin 1777 August 18.

R. 7. B. 23. CC. Concept, eingesendet von der westpreussischen Regierung, gezeichnet von Zedlitz.

Ernennung des Grafen von Hohenzollern zum Coadjutor.

»Wir u. s. w. entbieten Euch, denen würdigen und vesten, Unsern lieben Getreuen, Prälaten und Canonicis des Dom-Capituls zu Culmsee Unsern gnädigen Gruss zuvor und fügen Euch hiermit zu wissen, dass, nachdem der wohlwürdige, Unser lieber Getreuer, Bischof von Culm, Andreas Bayer, wegen seines hohen Alters um einen Coadjutor zur Verwaltung seines bischöflichen Amtes angehalten und Wir dessen Gesuch in Gnaden deferiret, Wir den wohlwürdigen hochwohlgebornen, Unsern besonders Lieben und Getreuen, Grafen Carl von Hohenzollern kraft des Uns zustehenden *iuris nominandi* zum Coadjutor des gedachten Bischofs von Culm ausersehen und nominiret haben. Wir thun solches auch hiermit und gesinnen hierdurch an Euch in Gnaden, diesen und keinen andern als jetzigen Coadjutor und künftigen Successor im Bischofthum Culm zu erwählen und anzunehmen und ihm deshalb zu diesem Amte Eure Stimme zu geben. Sind Euch übrigens mit Gnaden gewogen«.

289.[4]) Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger von Sagan zu Wien und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge bezw. Minüten).

Reform der östreichischen Schulen. Bitte um Urlaub, Titel und Pfründe.

Aug. 20 Auszug aus dem Gesuch.

Bittet, »zu Vollendung des in Wien angefangenen Schul-Instituts, wobei seine Ehre engagiret ist, ihm, annoch zehn bis zwölf Monat in Wien verbleiben

---

1) Franz Xaverius v. H. und Hemmenstein.
2) Auch hierfür hatte Troilo die königliche Ermächtigung bereits nachgesucht.
3) Vgl. Zedlitz' Bericht vom 29. December. 4) Vgl. No. 286 und 330.

zu dürfen . . ., zu erlauben oder ihm auf den Fall der förmlichen Resignation an das Stift den Titul eines Propsts vom Heiligen Geist und auch, jedoch nur erst alsdann, wann diese vom Saganschen Stift ganz allein abhängende Propstei erledigt werden wird, deren Verwaltung und Einkünfte, so jährlich *deductis deducendis* kaum einhundert Rthlr. betragen, welche aber, um sein Leben in philosophischer Ruhe zu beschliessen hinreichend sein werden, wann er endlich nach vollendeter Arbeit zurückgekommen sein wird, . . . zu accordiren«. 1777 Aug. 20

Eigenhändige Verfügung des Königs. Neudorff[1]) August 31. Aug. 31

»er Mögte lieber Gahr dahr bleiben[2]) So wirde Seine Prelatur ein andern gegeben werden«.

---

290. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1777 August 24. Aug. 24

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 14). Concept.

Verminderung der Ordens-Geistlichkeit.

. . . »Diesen allerhöchsten Befehl[3]) werde ich auch dadurch in der Maasse ferner . . . befolgen, dass ich die abgehende Stellen nicht völlig wieder ersetzen lasse, imgleichen denen sämmtlichen Klöstern keine Leute, welche sonst im Publico tauglich und zu einem Gewerbe nützlich sind, anzunehmen gestatte. Wobei ich insbesondere darauf sehe, dass die Bettel-Orden, da sie ausser demjenigen, was sie durch Messe-Lesen gewinnen, keine andere Zugänge haben, als was durch Sammlung der Almosen eingehet, darin nicht excediren, sondern sich lediglich mit demjenigen begnügen müssen, was ihre Glaubensgenossen ihnen aus guten Willen geben, ohne selbigen (wie sonst wohl geschehen) hierin etwas vorschreiben zu dürfen«.

---

291. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Hoym. 1777.

Der Befehl vom 28. August in den Minüten des Cabinets (78, 96); die übrigen Stücke (Munda bezw. Concept) im Staats-Archiv z. Breslau (M. R. XIII. 44).

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

Cabinets-Befehl. Breslau August 28. Aug. 28

. . . »Was Ich aber hieselbst von Euch zu erhalten verlanget, ist ein Aufsatz von der Jesuiter Revenus, woraus, wie damit gewirthschaftet worden, Ich ersehen könne. Bekomme Ich diesen morgen nicht, so werden wir darüber Unfreunde werden«.

---

1) Bei Breslau.

2) In der Ausfertigung gab Coeper dieser Resolution die Wendung: »Es wird von Euch dependiren, gar da zu bleiben, auf welchen Fall u. s. w.«

3) S. unter dem 21. August 1775.

1777 Aug. 29 Cabinets-Befehl. Breslau August 29.

»Ich habe Eurem Bericht vom 28. dieses mit dem Abschluss der Jesuiten-Güter erhalten. Und da Ich Euch und dem Etats-Ministre v. Carmer *en commun* die Direction der Administration dieser Güter aufgetragen habe, so mache Ich Euch dabei zu Euerer Achtung nachrichtlich bekannt, dass Meine Intention in Ansehung der dabei nöthigen Bauten dahin gehet, dass nicht allein auf die im Stand Erhaltung der Schulhäuser, sondern auch der darunter gehörigen Unterthanen-Häuser auf denen Dörfern gesehen werden soll und dass sowohl die von dem Bau als sämmtliche bei der Administration obgedachter Güter geführte Rechnungen jährlich an meine Ober-Rechen-Kammer in Berlin eingeschicket und von solcher gehörig abgenommen werden sollen. Anlangend die Schulden, von welchen Ihr in vorgedachten Abschlüssen meldet, dass 34 496 Rthlr. 6 Gr. bezahlet worden, hat Mich befremdet, dass Ihr davon, ohne die ganze Schuldenmasse aufgeführet zu haben, obgleich Ich aus den bezahlten currenten Zinsen schliessen können, dass sie über 200 000 Rthlr. betragen, Anzeige thun mögen; und müsset Ihr einen andern Abschluss, aus welchem alles klärer als aus obigen hervorgehet, Mir einschicken.

Aug. 31 Cabinets-Befehl. Neudorff August 31.

»Ich habe Euren Bericht vom 30. dieses mit dem Abschluss von Einnahme und Ausgabe bei der Administration der Jesuiter-Güter *pro 1776/77* erhalten. Ich kann aber solchen nicht für richtig annehmen, und müsset Ihr vielmehr die Summe, die der verstorbene Etats-Ministre v. Schlabrendorff den Jesuiten beständig gegeben und welche 180 000 Fl. betragen, dabei in Einnahme ansetzen. Bei dieser Gelegenheit will Ich Euch nicht verhalten, dass Ich Euch aus Obigen näher kennen lerne; und kommet es Mir vor, dass Ihr von Euerer Schwiegermutter Unterricht genommen habet. Glaubet aber nur nicht, dass Ihr bei Mir damit durchkommen werdet, noch dass bei so bewandten Umständen Ich zu verbleiben gemeinet bin Euer wohl affectionirter König«.

Eigenhändige Nachschrift des Königs.

»Die Schuldt die der Schlaberndorf bezahlet hat, dar ist nicht ein Wohrt angeführet, ich glaube der Herr Minister wil mihr was auf binden aber er wirdt auf die Finger Krigen. Frdch.«

Hoym. Polnisch Neudorff August 31.

. . . »E. M. bitte ich . . ., die Verfassung der Jesuiten und ihrer Güter durch eine Commission . . . zu meiner Rechtfertigung . . . untersuchen zu lassen. In dem E. M. . . . überreichten Abschluss habe ich alles laut denen davon geführten Administrations-Rechnungen angenommen, was in dem verflossenen Jahre eingegangen ist. Der v. Schlabrendorff soll nach den Churswandschen Testamente[1]) 100 000 Fl. zahlen; darauf sind nur die in dem Abschluss in Einnahme gebrachte 31 783 Rthlr. 19 Gr. $3^1/_5$ Pf. eingegangen.

1) S. Band 3 No. 255 und oben No. 101. 170.

E. M. versichere . . ., dass ich mit der v. Dyhrn nicht in der geringsten Connexion stehe und sie seit langer Zeit nicht gesehen habe. Nichts kann mich daher in meinem Kummer trösten, als dass E. M. die Gnade haben werden, meine . . . Bitte zu erhören und mein Betragen in dieser Sache auf das schärfste untersuchen zu lassen«. 1777 Aug. 31

Cabinets-Befehl. Neudorff September 1. Sept. 1

»Ich habe dasjenige, so Ihr in Euerem Bericht vom 31. August in Ansehung des Mir von Euch eingeschickten Abschlusses der Jesuiter-Güter anzeigen wollen, mit mehren daraus ersehen. Unterdessen könnet Ihr doch nicht in Abrede sein, dass er nicht so, als er gesollt, um das Ganze daraus zu übersehen, abgefasset gewesen. Dann es hätten darin die passive Schulden der Jesuiten deutlich benannt und aufgeführet werden sollen, und da selbige etwa 176 000 Rthlr. betragen, so hätte sich ergeben würden, dass, da 34 000 Rthlr. darauf abgezahlet worden, nach Berichtigung der vom Grafen v. Schlabrendorff ihnen schuldigen 180 000 Fl., so 120 000 Rthlr. ausmachen, der Rest der Jesuiter-Schulden überhaupt nur 22 000 Rthlr. betrage. Da nun vorgedachter Abschluss nicht dergestalt, dass alles dabei zu übersehen, eingerichtet, so kann Ich unmöglich davon zufrieden sein, und nenne Ich solches Fickfackerei, und kann Mir nicht verdacht werden, dass Ich hinfür attent und solches zu leiden nicht gesonnen bin«.

Hoym. Breslau September 6. Sept. 6

»E. M. haben auf den . . . überreichten Abschluss der Jesuiten-Güter mir . . . bekannt zu machen geruhet, dass die von dem Graf Schlabrendorff bezahlte 180 000 Fl. Churschwandtsche Gelder in dem Abschluss hätten in Einnahme gebracht werden sollen.

»E. M. halten es zur Gnade, wenn darauf . . . anzeige, dass, als im Jahr 1770 der alte Graf Churschwand verstarb, dessen Wittwe, die jetzige Gräfin v. Schlabrendorff, sich wegen des an die damaligen Jesuiten aus dem Churschwandschen Testament zu bezahlenden Substitutions-Quanti mit gedachten Jesuiten auf eine Summa von 128 609 Rthlr. 2 Gr. $5^1/_5$ Pf. verglichen. Dieser Vergleich ist von der Ober-Amts-Regierung confirmirt, und, nachdem der Fürst v. Carolath wegen seiner Foderung auf diese Gelder Beschlag gelegt und Process angefangen, den er aber verloren, obiges Geld zum Ober-Amts-Depositorio bezahlt worden. Von dieser Summe haben die Jesuiten in dem Jahre 1775 und bis Ende Mai 1776, als sie noch selbst ihre Revenus administrirten, 100 216 Rthlr. $^4/_5$ Pf. Schulden bezahlet, und die übrig gebliebene 28 393 Rthlr. 2 Gr. $4^2/_5$ Pf. *excl.* der Interessen sind erst zur Administrations-Casse nach Aufhebung der Jesuiten geflossen, wie E. M. solches aus beikommenden Original-Attest des ehemaligen Pater Rectors der Breslauschen Jesuiten, Anton Reifnauer, der von der Besorgung der Churschwandschen Gelder damals chargirt gewesen, und alles betrieben hat, . . . zu ersehen geruhen werden:

1777 Sept. 6 welche denn auch in dem E. M. . . . eingereichten Abschluss, *incl.* der zugetretenen Interessen und da noch einige andere kleine Schulden eingegangen, mit 31 783 Rthlr. 19 Gr. $3^1/_5$ Pf. angenommen worden und richtig zur Einnahme gebracht sind.

»E. M. werden hiedurch die Ueberzeugung erhalten, dass, da von diesen Geldern ein Mehreres als obige 28 393. 2. $4^2/_5$ nicht übrig gewesen und selbige richtig in Einnahme gebracht sind, der E. M. . . . überreichte Abschluss völlig richtig gewesen. Habe ich einen Fehler begangen, so ist es dieser gewesen, dass ich ihn nicht genug detailliret eingereicht habe, und deshalb bitte E. M. ich . . . um Vergebung.

»Damit E. M. Sich aber auch . . . überzeugen mögen, dass die Jesuiten nach Abzug der Churschwandschen Gelder gleichwohl noch die im Abschluss bemerkten 225 886 Rthlr. Schulden behalten, lege E. M. ich hiemit ihre Schulden-Register . . . zu Füssen, woraus jeder Gläubiger derselben sowohl als auch die Schuldpost selbst zu ersehen ist.

»So kränkend und schmerzlich E. M. Verdacht und Ungnade mir sind, um so mehr werde ich es mir zum Antrieb dienen lassen, in der Art rechtschaffen zu handeln, dass E. M. am Ende meiner Diensttage sich überzeugen können, dass ich Höchstdero Cassen mit Treue und Ordnung administriren lassen und E. M. Unterthanen in meinem Leben keinen Groschen gekostet habe«.

Sept. 10 Cabinets-Befehl. Potsdam September 10.

»Da Ich aus Euren Bericht vom 6. dieses und denen beigefügten Nachweisungen ersehen, wie der Zustand mit den Jesuiter-Gütern beschaffen und dass sie noch so viele Schulden behalten, so werden solche nachgerade abbezahlet werden müssen. Und werden sie in Jahren einer fünf damit wohl raus kommen. Welches Euch also hiedurch zu erkennen geben wollen, um das Eures Orts Nöthige darunter zu besorgen« . . .

Aug. 30 **292. Cabinets-Schreiben an »den Rector des erloschenen Jesuiter-Ordens v. Reinach«.** (Neudorf 1777 August 30.)

R. 96 (Minüten des Cabinets 78, 101). Concept, geschrieben von Coeper. — Vom Concipienten durchstrichen, wahrscheinlich aber nur, um bemerklich zu machen, dass die Mundirung erfolgt sei.

Die Jesuiten.

»Ich danke Euch für die mittelst Eueres Berichts vom 24. dieses [1]) Mir gethane Anzeige, und kann Ich Euch darauf in Antwort vermelden, dass Ich während der kurzen Zeit Meines hiesigen Aufenthalts hieselbst die das Schulen-Institut betreffende Anstalten, dass solche auf einen guten Fuss kommen, möglichst arrangiret und denen Etats-Ministern v. Carmer und v. Hoym, denen

1) Nicht vorhanden.

Ich die Direction der Administration der Güter desselben aufgetragen, die jährliche Administrations-Rechnungen der Ober-Rechen-Kammer in Berlin zur Abnahme einzuschicken die Ordre gestellet habe«. 1777 Aug. 30

Cabinets-Schreiben an Felbiger, s. unter dem 20. August. Aug. 31

293.[1] **Etats-Minister Carmer an den »Rectorem Collegii des königlichen Schulen-Instituts Pater Spiller**[2] **zu Oppeln«.** Breslau 1777 September 1. Sept. 1

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept, geschrieben von Suarez.

Rüge von Missbräuchen.

»Da bei der letzt vorgewesenen Visitation des Collegii zu Oppeln wahrgenommen worden, dass (1) bisher die Subordination der Lehrer gegen den ihnen vorgesetzten Obern nicht gehörig beobachtet; (2) über der Erlernung der lateinischen Sprache die übrigen Gegenstände des Schul-Unterrichts sehr vernachlässigt; (3) viele Studirende nicht einmal mit den vorgeschriebnen Schulbüchern versehen befunden worden: so habe ich hiedurch *ad 1)* diejenigen Lehrer, welche diese Subordination bis anhero verkannt, zu besserer Beobachtung derselben gegen ihren nunmehrigen Vorgesetzten bei Vermeidung unliebsamer Verfügung nachdrücklichst ermahnen; *ad 2)* gedachte Lehrer auf die in dem Schulen-Reglement vom 11. December 1774[3]) vorgeschriebne Methode des Unterrichts nochmals verweisen und sie dabei erinnern wollen, dass, da die lateinische sowie jede andre Sprache nur ein Mittel sein soll, zu einer ausgebreitetern und vollständigern Kenntniss der reellen Wissenschaften zu gelangen, es etwas ganz Ungereimtes und Zweckwidriges enthalte, sich mit diesem einzigen Gegenstande dergestalt zu beschäftigen, dass darüber die eigentlichen Wissenschaften, welche doch allein (und nicht blosse Sprachkenntnisse) den wahren und brauchbaren Gelehrten ausmachen, verabsäumt werden. Es hat also der Rector hierauf bei seinen öfters anzustellenden Visitationen der Classen ein ganz besonderes und unablässiges Augenmerk zu richten und vornehmlich nicht zu gestatten, dass dem Unterricht in der lateinischen Sprache eine mehrere Zeit, als dazu in dem approbirten Lections-Catalogo ausgesetzt ist, zugetheilt werde.

»*Ad 3)* ist kein Schüler in dem Gymnasio zu dulden, welcher nicht mit den vorgeschriebnen Büchern der Classe, in welcher er sich befindet, versehen ist. Denn diejenigen, deren Eltern nicht einmal so viel im Vermögen haben, dass sie ihnen die nöthigen Schulbücher anschaffen können, sind in Zeiten von dem Studiren ab- und zu Erlernung einer Profession oder Handwerks anzuweisen; denen aber, welche sich darunter etwa durch vorzügliches Genie und

1) Als Probe mitgetheilt. Erging auf Grund des von Zeplichal am 22. August erstatteten Visitations-Berichts.

2) Paul S.

3) S. Band 4, 630ff.

1777 Sept. 1 Fähigkeiten auszeichnen, müssen die Bücher allenfalls *gratis* fournirt und dazu durch Correspondenz mit dem Directore ein gewisser Fonds ausgemittelt werden.

»Der Herr Pater Rector hat sich also nach den Anweisungen dieses Rescripts nicht allein selbst pflichtmässig zu achten, sondern auch solche den übrigen Mitgliedern des dasigen Collegii zu gleichmässigem Nachverhalt gebührend bekannt zu machen«.

Sept. 4 **294. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Carmer und Hoym.** Potsdam 1777 September 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Mundum.

Monatlicher Bericht über die Jesuiten.

»Ich verlange alle Monate eine exacte und deutliche Anzeige von dem Zustande der Jesuiten und ihres Vermögens und will solchen jedes Mal mit Eurem, des v. Hoym, Zeitungsbericht zu gleicher Zeit erwarten. Ich gebe Euch demnach hiedurch auf, diese Nachweisung monatlich gemeinschaftlich anzufertigen, darin aber auch hübsch den Schulden-Zustand, sowohl von Activis als Passivis, mit aufzuführen, dergestalt dass sich alles deutlich und genau daraus übersehen lässet«.

---

295. Ministerial-Resolution für die Vorsteher der Hedwigs-Kirche zu Berlin. Berlin 1777 September 4.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Podewils, gezeichnet von Zedlitz.

Kirchenstellen und Kirchhof.

»Das von Euch unter'm 5. Martii *c.* eingereichte Projet der Taxe der Kirchenstellen erfolget nach Eurem Verlangen vom 27. *m. p.* hierbei zurück. Wir genehmigen den wegen des Platzes zum Kirchhof eingereichten Contract; sowie auch Unser Geistliches Departement geschehen lassen kann, dass der Pater Elberfeld den neu zu errichtenden Kirchhof nach dem Gebrauch der römisch-katholischen Religion einweihe«.

---

296. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1777 September 4.

R. 7. B. 16. C. Mundum.

Genuss diesseitiger Präbenden im Auslande.

»Der polnische Kron-Gross-Kanzler Mlodcziewsky [1]) bittet in dem *originaliter* beiliegenden Schreiben um das *beneficium a latere* für den ermländischen Canonicum Szczepansky [2]). Von E. M. Gutbefinden wird es abhangen, ob dem Canonico Szczepansky die Erlaubniss ertheilt werden darf, sich ohne Verkürzung seiner Revenuen in Warschau aufhalten zu dürfen«.

---

1) Andreas M., Bischof von Posen. 2) Thomas S.

Rand-Verfügung des Königs: 1777 Sept. 4

»Wan er prebenden in preuffen hat mus er alda Reffidiren hat er aber kein beneficium So kan er Nach Warchau gehen. Frdch.«

Schriftwechsel zwischen Hoym und dem Cabinet, s. unter dem 28. August. Sept. 6. 10

297.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1777 Sept. 11 September 11.

R. 34. 106. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Copulationen und Taufen der Iserlohner Katholiken.

»Auf Euern unter'm 30. Juni *c.* erstatteten Bericht[2] befehlen Wir Euch hiedurch . . . das protestantische Consistorium zu Iserlohn um so mehr zur Ruhe zu verweisen, als denen katholischen Einwohnern vor Erhaltung eines eignen Gottesdienstes sogar frei stund, dergleichen Actus von auswärtigen katholischen Geistlichen ohne Erlegung der *iurium stolae* verrichten zu lassen, mithin in der That denenselben kein Eintrag geschiehet«.

298.[3] **Das Staats-Secretariat der Curie an den Agenten Ciofani.** Rom 1777 September 11.

R. 46. B. 122. A. Mundum, ohne Unterschrift.

Gemischte Ehen in Schlesien.

»Dalla segretaria di stato . . .

»I sentimenti di grata e sincera riconoscenza, che nutre la Santità Sua verso il sovrano di Silesia per i favori, che ne ricevono i cattolici abitanti ne' suoi domini, non potevano non eccitarle un sincero desiderio di rimostrargliene la sua corrispondenza. Ma essendo che le dimande ne' termini, ne' quali sono espresse nella memoria presentata in nome di esso sovrano dal Sr. abate Ciofani, si oppongano direttamente ad una antichissima e sempre costante disciplina della cattolica chiesa, provava la Santità Sua un ben giusto ribrezzo a prestarsi alla richiesta mutazione. Quindi avendo preso l'affare in seria considerazione, dopo un lungo e maturo esame si è il Santo Padre appigliato a quel partito, che ha creduto più coerente agli esempi lasciatigli da suoi gloriosi predecessori in circostanze consimili e più conveniente a conciliare i doveri di quella suprema dignità, che sostiene, colla brama di dimostrarsi riconoscente al prelodato sovrano per la protezione da esso accordata ai cattolici de' suoi stati. I sentimenti della Santità Sua sono espressi in un foglio instruttivo, che

1) Vgl. unter dem 9. Januar.

2) Die klevische Regierung hatte sich auf den zu Gunsten der Katholiken sprechenden »deutlichen Einhalt« des Religions-Recesses von 1672 (Art. X. § 5 und 7; s. Band 1, 86) sowie auf das Patent vom 7. Januar 1745 (vgl. Band 2, 522*) berufen.

3) Vgl. den Erlass an Ciofani vom 12. December 1775. In Folge einer abermaligen Dispens-Verweigerung hatte das Ministerium am 15. Februar 1777 diese von der Curie unerledigt gelassene Angelegenheit von neuem in Anregung gebracht.

1777 Sept. 11 si spedisce al vicario apostolico di Breslavia. E si lusinga il Santo Padre, che, se in essi non ritroverà il sovrano della Silesia una totale condiscendenza alle sue dimande, riconoscerà certamente un' animo inclinato a compiacerlo fin dove gli vien permesso dalla ragione e dal dovere«.

Instruction der Curie für den Weihbischof von Breslau in Betreff der gemischten Ehen.

»Instructio. — Si indoluit ex animo Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia papa VI. feliciter regnans, cum a vicariatu apostolico Wratislaviensi accepit, curiam laicalem Glaguviensem decretum edidisse sub datum 25. aprilis 1774, quo nuptias a parte hinc Catholica inde haeretica, non obstante canonico gradus impedimento, contrahendas fore pronuntiaverat coram ministro protestante, nisi idem vicariatus intra certum temporis spatium ab apostolica sede indultum impetrasset dispensandi super praefatis impedimentis dirimentibus, si qua intersint in matrimoniis huiusmodi: non minori certe maerore postremis hisce temporibus affectus est, cum percepit a supremo Silesiae principe, in mandatis habuisse eum, qui in urbe illius negotia gerit, ut totis viribus eniteretur Sanctitatem Suam in eam adducere sententiam, ut vicario Wratislaviensi facultates dispensandi iam pridem petitas impertiretur; quod si non fecisset, maxima impendere Catholicae religioni incommoda atque detrimenta intelligeret.

»Quandoquidem benigna protectio ac benevolentia praefati principis erga Catholicos in suis ditionibus commorantes cum per se omni laude dignissima sit, tum Sanctitati Suae optatissimum ac periucundum accidisset, erga ipsum grati animi testimonia praebere. Sed dum animo versaret, si qua ratione principi satisfacere posset, in maximas angustias sese coniectam agnovit.

»Optime norunt R. P. D.[1]) vicarius apostolicus Wratislaviensis atque administri, in antiquissimo more institutoque Catholicae ecclesiae fuisse positum, ut nuptias huiusmodi cum acatholicis perpetuo abhorruerit, detestata fuerit et quoad potuit impediverit; illasque in aliquibus tantum locis, in quibus impune grassantur haereses, dissimulatione quadam invitoque silentio toleraverit. At quod apostolica sedes facultatem gratiose dispensandi in hisce matrimoniis super gradu aut alio impedimento, haeretica parte in sua haeresi permanente, ordinariis locorum concesserit, memoriae proditum non est. Quapropter ab antiquissima hac semperque iugi ecclesiae disciplina Sanctissimus Dominus Noster, qui illius custos et vindex a Deo constitutus fuit, sine bonorum omnium detrimento ac scandalo dimoveri non posset.

»Sed quoniam in aliquibus particularibus casibus atque ex gravissimis causis non recusavit quandoque apostolica sedes ecclesiasticae huiusmodi disciplinae rigorem relaxare dispensando etiam in praefatis matrimoniis super gradu, ita Sanctitas Sua, quae praedecessorum suorum exempla sequi gloriatur, ean-

1) reverendi patres domini.

dem agendi rationem servare non abnuet cum Catholicis dominio laudati Si- 1777 Sept. 11
lesiae principis subiectis.

»Quod si R. P. D. vicario apostolico Wratislaviensi eiusque administris ea se obtulerit urgens iustaque dispensandi causa, ut tempus ipsis prorsus deficere intellegant, quo apostoliam sedem consulere atque ab ea necessarias facultates impetrare possint, sique praeterea petita dispensatio non praetergrediatur gradus in consueta comprehensos formula facultatum quoad Catholicos iisdem concessarum: illos ante omnia ex intimo corde implorare oportebit lumen Spiritus Sancti, ut id consilii capiant, quod rerum spectatis circumstantiis expedire magis ipsis in Domino videbitur. Nam cum Sanctitas Sua eo adduci non possit, ut, posthabitis sanctissimis ecclesiastici iuris sanctionibus et antiquissimo apostolicae sedis more, dispensationes huiusmodi, non prius deposito errore a parte haeretica, interposito auctoritatis suae actu approbet aut generalem dispensandi facultatem in eiusmodi casibus locorum ordinariis impertiatur: suorum tamen praedecessorum in consimilibus circumstantiis constitutorum vestigiis inhaerens, patienti etsi invito animo id feret, quod in casibus hisce particularibus gravi causa occurrente a vicariatu apostolico Wratislaviensi ex necessitate potius quam ex ultronea voluntate factum fuisse deprehenderit«.

299.[1]) **Berichte des Agenten Ciofani.** Rom 1777 September 13. 17. Sept. 13

R. 46. B. 122. A. Eigenhändiges Mundum.

Nachgiebigkeit der Curie im Puncte der gemischten Ehen. Antici.

»Je croyais presque impossible, que le pape se prêtât en tout et partout aux vues de V. M. sur la dispense des dégrés dans les mariages mixtes. Voilà que je viens de recevoir par le secrétaire d'État[2]) la copie de l'instruction dressée pour cela au vicaire apostolique de Breslau; j'ai l'honneur de l'humilier sans cesse à V. M. Je supplie Sa clémence de me daigner d'un gracieux rencontre pour cette noble déférence à Ses souveraines demandes; car le pape en sera bien flatté. La grâce accordée au religieux franciscain à Son intercession[3]) mériterait aussi un petit article; on m'a fait remarquer, qu'elle est la première et l'unique sous ce pontificat«.

»L'instruction, dont j'eus l'honneur d'humilier une copie à V. M., ne sera Sept. 17
remise au vicaire apostolique de Breslau que dans cet ordinaire. Sur cela le pape vient de me recommander, qu'on fasse usage de cette autorité accordée sur les mariages mixtes, mais dans le plus parfait silence. L'exemple d'une

1) Beantwortet am 27. October.

2) Cardinal Pallavicini.

3) Vgl. No. 310 und folgenden Cabinets-Befehl an den Etats-Mini- Sept. 29
ster Finckenstein (Potsdam 29. September): »Sentant tout le prix de la déférence du pape dans l'affaire du Franciscain Hornig, . . . vous aurez soin d'y proportionner les termes du compliment de remercîment, dont vous chargerez l'abbé Ciofani pour le chef de l'église romaine (Mundum, geschrieben von Müller; R. 46. B. 168. M).

1777 Sept. 17 pareille grâce lui produirait une importunité infinie des autres cours catholiques.

»Le marquis Antici [1]) vient d'arriver« . . .

300. Schriftwechsel zwischen dem »Marschall und Bally v. Colloredo [2]), Ministre des Maltheser-Ordens zu Wien«, und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Provincial-Capitel der Malteser.

vor Sept. 17 Auszug aus dem Gesuch.

Bittet, »den Grossmeister zu Maltha aus der Ungewissheit, worin er sich befindet, da ihm hinterbracht worden, dass den schlesischen Maltheser-Ordens-Rittern wohl erlaubet, dem Provincial-Ordens-Capitul zu Prag, nicht aber, wann solches in Wien versammlet, beizuwohnen, damit derselbe beim Gouvernement gedachten Ordens das Interesse desselben mit der Attention, so er für . . . Sr. K. M. Willensmeinung hat, verbinden könne . . . zu ziehen«.

Sept. 17 Verfügung. Potsdam September 17.

»Das ist ja wohl einthuend [3]), ob sie nach Prag oder nach Wien gehen«.

Sept. 25 **301. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Potsdam 1777 September 25.

R. 96 (Minüten des Cabinets 78, 134). Concept, geschrieben von Coeper.

Erlaubniss zum Erwerbe von Gütern. Evangelische Pfarre auf denselben.

»Ich habe Euer Schreiben vom 19. dieses, worin Ihr bittet, dass Euch die Concession zum Besitz der im Oelsischen belegenen von Euch erkauften beiden Güter Gross- und Klein-Weigelsdorff zugestanden werden möchte, erhalten. Ich accordire Euch solche, jedoch unter der Bedingung, dass, was die darauf befindliche evangelische Pfarre betrifft, Ihr einem evangelischen Gutsnachbarn den Auftrag thut, das Nöthige, so damit connectiret, jedes Mal zu besorgen [4]); und habe Ich Meinem Etats- und Cabinets-Ministre Grafen v. Finckenstein nun hiernach vorgedachte Concession bei Meiner Geheimen Kanzelei expediren zu lassen bereits Ordre gestellet«.

Sept. 29 Cabinets-Befehl an Finckenstein, s. S. 231 Anm.

Oct. 2 **302.** [5]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1777 October 2.

R. 76. XX. 134 (R. 30. 414). Mundum.

Evangelische und katholische Kirchen im Lauenburgschen.

. . . »Es könnte der evangelischen Gemeine zu Gartzgar — nach ersterer [6])

1) Vgl. S. 180 ff. 2) Josef Maria v. C., k. k. General-Feld-Marschall-Lieutenant. 3) einthun = einerlei.

4) Strachwitz hatte sich zu dem »bündigsten Revers« erboten, »dem evangelischen Pfarrer daselbst den Decem und was er sonst von einem evangelischen Patrono nur immer zu fordern haben kann, zu reichen« (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). 5) Beantwortet am 24. November.

6) Der Beamten des Amts Lauenburg.

Vorschlag — sich eine Kirche auf die Stelle, wo ehedem eine katholische Kirche daselbst gestanden, wann keine Römisch-Katholische daselbst in die Kirche gehen, zu erbauen wohl verstattet werden. Und müsset Ihr, um solches zu bestimmen, Euch danach erkundigen und Mir Eueren Bericht darüber . . . erstatten«. 1777 Oct. 2

303.[1] **Cabinets-Schreiben an »den Prälaten Grafen v. Hoditz**[2] **zu Jägerndorff«.** Potsdam 1777 October 5. Oct. 5

R. 96 (Minüten des Cabinets 77, 629).

Propstei Czarnowanz.

»Da das Kloster Scharnowantz unter der Direction des Stifts St. Vincentius zu Breslau stehet und verbunden ist, seine Vorgesetzte aus dessen Mitgliedern zu erwählen, so kann Ich Euch in Eurem Gesuch[3] in Ansehung der vacanten Propstei Scharnowantz auf keine Weise behülflich sein, da Ihr solchergestalt zur Wahl ganz und gar nicht qualificiret«.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Religion, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 88.

---

304. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1777 October 8. Oct. 8

R. 96 (Minüten des Cabinets 77, 633).

Evangelische Auswanderer aus Mähren. Kloster Czarnowanz: Propst-Wahl und Pension.

»Ich habe Euren Bericht vom 3. dieses in Ansehung der aus Mähren angezogenen evangelischen Leute erhalten und Euch darauf zu erkennen geben wollen, dass diese Leute ja wohl nach Westpreussen ziehen können. Zu ihrer eigenen Sicherheit ist ja das weit besser: sie finden daselbst schon evangelische Colonien, die schon etabliret sind, und können sich also da ansetzen.

»Was hiernächst Euren zweiten Bericht vom 4. dieses betrifft, so will bei denen von Euch angeführten Umständen, den Hermann Krusche, bisherigen Procurator des jungfräulichen Stifts, zu Kriblowitz gebürtig, zum Propst und Prälaten des jungfräulichen Stifts Czarnowantz wohl nominiren und habe auch wegen Ausfertigung des Nominations-Patents das Nöthige bereits verfüget. Was aber die durch Euch vor der Wahl vom Stift bewirkte 1 000 Rthlr. jährliche Pension betrifft, so werde Ich darüber nächstens disponiren und befehlen, an wen solche bezahlet werden sollen.

Das Auswärtige Departement an Zedlitz, s. S. 237 Anm.

---

1) Erging auf Grund eines vom Etats-Minister Carmer am 1. October erstatteten Berichts. 2) Vgl. S. 43 Anm. 2.

3) Er hatte gebeten, ihn »nach erfolgtem Absterben des Prälaten von Czarnowantz zum Abt des Klosters daselbst in Vorschlag bringen zu lassen« (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge unter dem 25. September).

1777 Oct. 8

305. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1777 October 8.

R. 96 (Minüten des Cabinets 77, 632).

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»Es ist Mir mit Eurem Bericht vom 4. dieses[1]) die verlangte nähere Nachweisung über die Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens oder nunmehrigen Schulen-Instituts zugekommen, und habe Ich Euch zur Antwort darauf ertheilen wollen, dass Ich nunmehro auch, wenn Ihr Euch von allen gründlich informiret habt, den gefoderten ausführlichen Bericht von der Verwaltung der Güter und des sämmtlichen übrigen Vermögens der Jesuiten von Euch und von Meinem Etats-Minister v. Hoym zugleich baldmöglichst erwarte«.

306. Schriftwechsel zwischen dem Grafen Finkenstein, Präsidenten der westpreussischen Regierung, und dem Cabinet. 1777.

R. 7. B. 23. Abschriften.

Geistliche Zehnten.

Finkenstein. Marienwerder October 8.

»Die zu E. K. M. Domänen-Ertrage gezogene naturelle Zehenten der Capitularen zu Uladislaw[2]), von deren eigentlichen Beschaffenheit ich . . . berichten soll, rühren als ein Theil der Praebenden des Dom-Capituls von der Stadt Inowraclaw und den Kämmerei-Dörfern Szymborze, Batkowo und Rombin her. Sie sind, gleich den geistlichen Gütern, zur Kammer-Administration, wie es scheint, deshalb gezogen, weil es keine eigentliche Pfarr-Einkünfte sind, und müssen, obgleich das Dom-Capitul es leugnet, in den von E. K. M. bewilligten jährlichen Competenz-Geldern mit begriffen sein. Haben daher E. K. M. die Einziehung solcher Revenuen ausser den geistlichen Gütern . . . genehmiget, so würde die Kammer-Deputation zu Bromberg dem Dom-Capitul zu Vladislaw nur bestimmt anzuzeigen haben, dass und welchen Theil der jährlichen Competenz-Gelder das Dom-Capitul als eine Entschädigung für diese Zehenten anzusehen habe. Und nur alsdenn könnte sich das Dom-Capitul über die Einziehung beschweren, wann es E. K. M. Intention entgegen wäre, dass dergleichen Revenuen, als hier die Zehenten, den geistlichen Gütern gleich administrirt würden, mithin, ob sie gleich für keine eigentliche Pfarr-Einkünfte anzusehen sind, dem Dom-Capitul zu eigener Erhebung verbleiben sollten, oder wann die Kammer-Deputation zu Bromberg, im Fall auch die Einziehung dieser Zehenten E. K. M. Willensmeinung gemäss geschehen, nicht nachweisen könnte, dass und auf wie hoch diese Zehenten bei Bestimmung der jährlichen Competenz-Gelder in Anschlag gebracht worden«.

Oct. 12

Cabinets-Befehl. Potsdam October 12.

Resolution, »dass Ihr die Capitularen nunmehro nach dem Inhalt Eures Berichts nur bescheiden könnet«.

1) Nicht vorhanden. 2) Wladislaw.

307. Cabinets-Schreiben an »den Provincial des Minoriten-Ordens Führ zu Cölln am Rhein«. Potsdam 1777 October 13. 1777 Oct. 13

R. 96 (Minüten des Cabinets 78, 157). Concept, geschrieben von Coeper.

Ein entwichener, Soldat gewordener Mönch.

»Ich habe aus Dessen Schreiben vom 27. September dasjenige, so Derselbe wegen des aus dem Minoriten-Kloster zu Cölln entwichenen und zu Wesel bei dem Britzkeschen[1]) Regiment in Meine Militär-Dienste Getretenen, namens Juppen, anzeigen und dass derselbe ohne alle Bedingung entlassen werden möchte, bitten wollen, ersehen. Es thut Mir aber leid, dass Ich diesem Gesuch nicht deferiren kann, indem es eben gedachtem Kloster einen andern Mann in die Stelle des Juppen zu engagiren, ein gar Leichtes sein wird; und Ich behalte Mir vor, bei andern dazu sich ereignenden thunlichen Gelegenheiten Demselben zu zeigen, dass Ich bin Dessen gnädiger u. s. w.«

308.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Agenten Ciofani in Rom und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Gehalt.

Auszug aus dem Gesuch. vor Oct. 14

Zeigt an, »dass seit 15 Jahren er die ihm aufgetragene königliche Immediat-Geschäfte sowohl als aller preussischen römisch-katholischen Unterthanen Angelegenheiten am päpstlichen Hofe sich mit allen Eifer und Fleiss angelegen sein lassen und zu einer erwünscheten Endschaft gebracht hat, und bittet . . ., ihm, damit er als ein ehrlicher Mann subsistiren und auf der allergenauesten Art nach seinem Charakter leben könne, ein jährliches fixes Tractament von einigen hundert Ducaten, indem die Commissions-Gebühren, die er von seinen Committenten zu nehmen berechtiget ist, kaum hinreichen, das Post-Porto und andere nöthige Ausgaben davon zu bestreiten, so wie dem Grafen Cattaneo[3]) in Venedig, . . . zu accordiren«.

Verfügung. Potsdam October 14. Oct. 14

»Ich wollte ihm wohl ein Canonicat geben, in Schlesien oder sonst, wo ich dergleichen zu vergeben hätte: er möchte aber erst melden, ob ihm damit gedient sei und ob er es haben wolle«.

---

309. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz. Berlin 1777 October 21. Oct. 21

R. 7. B. 23. BB. Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Ressort-Verhältnisse. Hirtenbriefe der Bischöfe von Kujawien und Gnesen.

»Des Königlich Wirklich Geheimen Etats-, Krieges- und Justiz-Ministri

1) Hans Christian v. Britzke, Chef des Infanterie-Regiments No. 44.
2) Vgl. No. 310. 3) Peter C.

1777 Oct. 21 Frhrn. v. Zedlitz Exc. haben uns unter dem 13. *curr.* einen Bericht der westpreussischen Regierung vom 3. dieses nebst zweien Hirtenbriefen des neuen Erzbischofs von Gnesen und des Bischofs von Cujavien und Pomerellien zur Verfügung zugeschickt, weil Sie bemerkt hätten, dass wir in mehreren die katholische Geistlichkeit in Westpreussen angehenden Gelegenheiten verfüget und Ihnen nicht wissen lassen, ob und welche noch fernerhin von dem Geistlichen Departement ressortiren sollten. Wir müssen darauf in Antwort vermelden, dass wir sehr entfernt sind, die Grenzen unsers Departements über die Observanz erweitern zu wollen, und uns nicht erinnern, in einigen die katholische Geistlichkeit von Westpreussen betreffenden Angelegenheiten etwas allein verfügt zu haben, wenn wir nicht durch die erforderliche Correspondenz mit dem römischen Stuhl oder den auswärtigen Bischöfen dazu veranlasset worden oder S. K. M. uns solches nicht *specialiter* befohlen, wie in der E. E. bekannten Correspondenz wegen der königlichen Befugnisse bei den westpreussischen Stiftern und ferner in Ansehung der cujavischen Coadjuterie-Wahl und der Verminderung der katholischen Feiertage geschehen. Da *ratione* der letztern die pohlnischen Bischöfe ein päpstliches Breve mit ihren Hirtenbriefen, die allein auf Polen passten, in Westpreussen publiciren wollten, haben wir besage der Geheimen-Kanzlei-Acten gemeinschaftlich mit E. E. an die westpreussische Regierung verfüget. Da nun gedachte Regierung die jetzigen Hirtenbriefe an E. E. eingeschicket, so remittiren wir selbige hiebei und überlassen Deroselben, darauf zu verfügen. Der Hirtenbrief des neuen Bischofs von Cujavien scheinet unverfänglich zu sein. Der von dem Erzbischof von Gnesen aber passet bloss auf seine pohlnische Diöces und sollte unsers Ermessens entweder auf Westpreussen allein eingerichtet werden oder könnte auch wohl ganz unterbleiben«.

Nov. 6 Das Justiz-Departement verfügte hierauf an die westpreussische Regierung: »dass bei Circulirung des Hirtenbriefes des Bischofs von Cujavien kein Bedenken obwalte, der vom Erzbischof von Gnesen aber keiner Publication bedürfe« (Berlin 6. November; Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz).

Oct. 21 **310.**[1] **Etats-Minister Hertzberg an (den Cabinets-Rath Coeper).** Berlin 1777 October 21.

R. 96. 200. M. Mundum.

Ciofani und Antici.

»Ich nehme mir die Freiheit mich bei E. W. hiemit zu erkundigen, ob und welche Resolution S. K. M. dem Abbé Ciofani zu Rom auf sein bei Deroselben kürzlich *immediate* gethanes Gesuch ertheilt. Es wäre zu wünschen, dass er wenigstens so wie der Graf von Cataneo zu Venedig ein paar hundert Thaler zu Bestreitung des Postgeldes erhielte. Er hat in der That viel zu

1) Vgl. No. 299 und 308.

thun, bekommt fast posttäglich Aufträge und ist glücklich darin, indem der Papst mehr Vertrauen zu ihm hat als zu dem ambitiösen Marquis d'Antici. E. W. werden Sich erinnern, dass er vor Kurzen ein Säcularisations-Breve vor den schlesischen Franciscaner-Mönch Hornig [1]), welches auszuwirken S. K. M. ihm befohlen, eingeschicket. Nachhero hat er nach der Original-Anlage, die ich mir zurück erbitte, ein päpstliches Breve für den Weihbischof von Breslau, wodurch derselbe nach Sr. K. M. Verlangen autorisiret wird, bei Heirathen von Personen verschiedener Religion zu dispensiren, anhero geschicket. Dieses wird zu Rom als eine höchst wichtige Condescendenz, die fast ohne Exempel sei, angesehen. Ich weiss nicht, ob der Herr Ciofani diesen Bericht auch *immediate* an S. K. M. geschickt, und erbitte mir E. W. gefällige Meinung, ob das Departement solchen allenfalls noch durch einen Bericht vorlegen und bei solcher Gelegenheit etwas zum Vortheil des Herrn Ciofani sagen und vorschlagen soll. Ich empfehle mich zu gütigem Andenken und verharre mit grösster Hochachtung E. W. gehorsamst ergebenster Diener

Hertzberg.« 1777 Oct. 21

---

311. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1777 October 27. Oct. 27

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Instruction wegen der gemischten Ehen.

»J'ai reçu votre rapport du 13. de septembre avec la copie de l'instruction, que le pape a à la fin adressée au vicaire de l'évêché de Breslau sur la dispense des dégrés dans les mariages mixtes [2]). J'aurais à la vérité souhaité, qu'il eût donné à ce vicaire un pouvoir plus étendu. Cependant vous aurez soin de témoigner au pape à la première occasion: que la déférence, qu'il avait de nouveau marquée pour mes désirs dans cette rencontre, m'avait fait grand plaisir; que je lui en étais obligé et que je ne manquerais pas de lui en témoigner ma reconnaissance dans tout ce que lui pourrait être agréable, et surtout en continuant ma protection à tous mes sujets de la religion Romaine. Vous ferez cependant observer au secrétaire de la chancellerie Romaine, qu'il aurait bien pu omettre dans l'instruction susdite les termes d'hérétique et autres semblables et que je m'attendais, qu'à l'avenir on épargnerait dans toutes les expéditions, qui me regardent, toutes les expressions choquantes et peu convenables.

»Je suis très-satisfait au reste du zèle et de la dextérité, avec laquelle vous avez manié cette affaire comme toutes les autres, dont je vous ai chargé jusqu'ici, et je me ferai un plaisir de saisir la première occasion, qui se présentera, pour vous donner des marques réelles de mon contentement« . . .

1) Benevenutus H.

2) Vgl. das Schreiben des Auswärtigen Departements an den Etats-Minister Zedlitz vom 8. October: »Wir glauben, dass ein Mehreres nicht zu erhalten sein wird und der Endzweck hiedurch auch erreichet werden könne«. Oct. 8

1777 **312. Schriftwechsel zwischen dem »Prinzen von Hessen-Darmstadt« und dem Cabinet.** 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

du Val Pyrau bittet um eine Pfründe.

vor Nov. 5 Auszug aus dem Gesuch[1]).

Bittet, »dem Abbé du Val Pyrau, dem er wegen seiner guten Qualitäten seinen Beifall nicht versagen kann, als einem meritirten Gelehrten eine Anwartschaft auf eine bei den halberstädtschen oder magdeburgschen Collegiat-Stiftern erledigt werdende katholische Präbende . . . zu accordiren«.

Nov. 5 Verfügung. Potsdam November 5.

»Ich habe hier Leute genung für die hiesige Präbenden. Sie können ihm ja dorten im Reiche eine geben, da haben sie ja auch Präbenden. Die hier im Lande sind vor die hiesige Leute«.

---

313. Das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium an den Etats-Minister Zedlitz. Berlin 1777 November 5.

R. 7. B. 24. Mundum, gezeichnet von Blumenthal, Derschau und Gaudi.

Todte Hand in Westpreussen.

Theilt mit, dass »des Königes Maj. auf die bei Allerhöchstdenenselben von dem General-Directorio unter'm 29. *m. pr.* geschehene Vorstellung und Anfrage *per marginale* nachzugeben . . . geruhet haben, dass die Stifter und Klöster in Westpreussen und den Netz-Districten, auch Bischofsthum Ermland bei Licitationen der Amts-Vorwerker und Amts-Pertinentien gleichfalls admittiret, ihnen selbige auch, wann sie die beste Conditiones offeriren, in Erbpacht überlassen werden sollen« . . .

Nov. 6 **314.[2]) Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1777 November 6.

R. 7. B. 23. F. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Reise ins Ausland.

»Bei denen in Euerm . . . Bericht . . . angeführten Umständen wollen Wir dem Clerico Potytowski aus dem Amte Komorsz hiermit . . . erlauben, sich auf ein Jahr lang nach Wladislaw in Pohlen, um seine theologische Studia zu absolviren, begeben zu dürfen« . . .

Erlass des Justiz-Departements, s. S. 236.

---

1) Unmittelbar vor diesem Auszug steht folgender Auszug aus einem Immediat-Schreiben des du Val Pyrau: »Der Abbé du Val Pyrau zu Francfurth am Mayn, welcher seit zwanzig Jahren bei der Arbeit, die er, um der menschlichen Gesellschaft nützlich zu sein, unternommen, sein Patrimoine epuisiret hat, bittet . . ., ihm bei einem der halberstädtschen oder magdeburgschen Stifter eine erlediget werdende katholische Präbende . . . zu ertheilen«. — Vorher hatte der Abbé dem Könige seine Schrift *Aristide* und eine Lobrede auf den verstorbenen Director der schwedisch-indischen Compagnie Sahlgren übersandt.

2) Als Probe mitgetheilt.

315. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1777 November 9. 1777 Nov. 9

R. 96 (Minüten des Cabinets 77, 696).

Verwaltung des Jesuiten-Vermögens.

»Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 5. dieses [1]) in Ansehung der Bestände, welche die Schulen-Administration von den Jesuiten übernommen, und der davon abzulegenden Rechnung hiedurch zur Antwort, dass Ihr die Sache weiter zu untersuchen und in Richtigkeit zu setzen. Und habe Ich bereits Meinem Etats-Minister v. Hoym aufgegeben, diese Rechnung an die Ober-Rechen-Kammer zu Berlin zur Revision einzusenden und zugleich die von Euch darüber formirte Monita nebst deren Beantwortung mit beizufügen, damit die Rechnung in Berlin mit aller Genauigkeit recherchiret werden kann«.

---

316. Etats-Minister Carmer an den »Justiz- und Landrath Baron v. Arnold« [2]). Breslau 1777 November 12. Nov. 12

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von Suarez.

Einschränkung der Schul-Anstalten in Östreich. Preussens Verhältniss zu dieser Maassregel.

»E. H. u. W. verbinden mich recht sehr durch die interessanten Nachrichten, welche Sie mir von den jenseits vorfallenden Neuigkeiten von Zeit zu Zeit mitzutheilen belieben. Die Einschränkung der Schul-Anstalten [3]) verdienet allerdings Beifall, wenn nur nicht, wie dort gemeiniglich zu geschehen pflegt, bei der Ausführung das gehörige Maass zu sehr überschritten wird. Ich bin schon längst der Meinung gewesen, dass auch bei uns, besonders bei den Katholiken, noch zu viel junge Leute zum Studiren admittirt werden, die bei sehr geringen Fähigkeiten entweder gar kein oder nur ein sehr mittelmässiges Vermögen besitzen und daher aus beiderlei Ursachen als missrathne Halbgelehrte dem Staate entweder unnütz oder gar zur Last sind, statt dass sie als Ackersleute, Professionisten, Manufacturiers oder Künstler dem Publico ungleich grössern Vortheil hätten stiften können. Vielleicht nehme ich von den desfalls österreichischer Seits getroffnen Verfügungen Anlass, auf eine ähnliche Verordnung für die hiesige Provinz anzutragen.

»Hingegen hat es kein Bedenken, dass man hiesiger Seits den Umstand, dass durch die plötzliche Suppression der jenseitigen Schulen so viel junge Leute herüber gelockt werden, bestmöglichst zu profitiren bedacht sein müsse. Es würde daher sehr gut sein, wenn E. H. u. W. Gelegenheit nehmen könnten, den Magistrat zu Leobschütz zur Besorgung des nöthigen Unterkommens für dergleichen Ausländer zu animiren. Und ebenso würden Dieselben mir eine

---

1) Nicht vorhanden.

2) Johann Karl Andreas Freiherr v. A., Landrath des Kreises Leobschütz. Vgl. unter dem 27. November.

3) Vgl. Arneth, Maria Theresia 9, 242.

1777 Nov. 12 Gefälligkeit erweisen, wenn Sie bei der dasigen Franciscaner-Schule einmal eine Art von Visitation vornehmen, von deren Beschaffenheit, der Anzahl der Lehrer und Lernenden, dem Herkommen und Geburtsort der letztern, von den Qualitäten der erstern, von dem Fonds dieser Schule, woraus die Unterhaltung der Lehrer und die übrige Nothdurft bestritten wird, von der Eintheilung der Schule in Classen, von den Materien des Unterrichts in jeder Classe, von den Büchern, welche man dabei zum Grunde legt und von der Methode, nach welcher die Sachen vorgetragen werden, auch inwiefern dabei die Vorschrift des Schulen-Reglements vom 11. December 1774[1]) beobachtet wird, sich genauer informiren und mir sodann von dem Befund alles dessen umständliche Nachricht mitzutheilen belieben wollten« . . .

Nov. 17 **317. Ministerial-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung.** Berlin 1777 November 17.

R. 46. B. 132. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Todes-Erklärungen und katholische Ehen.

»Wir wollen Euch auf Eure . . . Anfrage nicht verhalten, dass, da das Edict vom 27. October 1763[2]) und dessen § 28 die Todes-Erklärung nicht überhaupt und unwiderruflich festsetzt, sondern auf gewisse Effectus einschränkt, die Ehe der katholischen Glaubens-Genossen hingegen ein *vinculum absolute indissolubile* ist, das Rescriptum vom 6. Januar 1774[3]) wegen Trennung der Ehe durch die Todes-Erklärung nicht auf die Ehen der katholischen Glaubens-Genossen zu extendiren sei«.

Nov. 18 **318. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an Voltaire.** Potsdam 1777 November 18.

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 23, 414 f.

Die Jesuiten.

. . . »Vous voulez savoir ce que sont devenus les Jésuites chez nous . . . J'ai conservé cet ordre tant bien que mal, tout hérétique que je suis et puis encore incrédule[4]). En voici les raisons.

»On ne trouve dans nos contrées aucun Catholique lettré, si ce n'est parmi les Jésuites; nous n'avions personne capable de tenir les classes, nous n'avions ni Pères de l'Oratoire ni Piaristes; le reste des moines est d'une ignorance crasse: il fallait donc conserver les Jésuites, ou laisser périr toutes les écoles.

---

1) S. Band 4, 630 ff.

2) Verordnung, wie es wegen der Abwesenden mit der Güter- und Vermögens-Verwaltung zu halten; item wenn ein Abwesender für todt zu achten sei; *d. d.* Berlin 27. October 1763. S. *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 3, 315 ff.

3) S. Band 4, 578.

4) Variante der *Œuvres posthumes:* »et pis encore, incrédule«.

Il fallait donc que l'ordre subsistât pour fournir des professeurs, à mesure qu'il venait à en manquer, et la fondation pouvait fournir la dépense à ses frais. Elle n'aurait pas été suffisante, pour payer des professeurs laïques. De plus, c'était à l'université des Jésuites que se formaient les théologiens destinés à remplir les cures. Si l'ordre avait été supprimé, l'université ne subsisterait plus, et l'on aurait été nécessité d'envoyer les Silésiens étudier la théologie en Bohême, ce qui aurait été contraire aux principes fondamentaux du gouvernement. 1777 Nov. 18

»Toutes ces raisons valables m'ont fait le paladin de cet ordre et j'ai si bien combattu pour lui, que je l'ai soutenu, à quelques modifications près, tel qu'il se trouve à présent, sans général, sans troisième voeu et décoré d'un nouvel uniforme, que le pape lui a conféré« . . .

319.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Breslauischen Domherren Troilo und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge bezw. Minüten 78, 227).

Audienz beim Papste. Die katholische Kirche in Berlin. Ernennung zum Visitator der in den königlichen Landen etablirten Missionen.

Auszug aus dem Gesuch. Rom November 19. Nov. 19

»Der Breslausche Dom-Capitular v. Troilo schreibet von Rom, dass, nachdem er den 5. November daselbst angekommen, er den 10. November eine Audienz bei dem Papst gehabt und von demselben, dass er eine namhafte Summe Geldes zur inneren Verzierung der Berlinschen katholischen Kirche anweisen würde, erhalten habe, und dass er sich bemühen wird, verschiedene Cardinäle, ein Gleiches zu thun, zu bewegen, und bittet . . ., ihm den Titul als Propst dieser Kirche . . . beizulegen und ihm die päpstliche Ernennung als Visitator der in königlichen Landen etablirten Missionen, welche anjetzo zum Theil unter der Inspection des apostolischen Vicarii in Nieder-Sachsen stehen, für welche Inspection er eine Pension vom Papst zu erhalten sich Hoffnung machet, für seine der Breslauschen Diöces 38 Jahre geleistete Dienste, in der Art, dass nach seinem Tode ein ander Breslausche Dom-Capitular diese Inspection erhalte, . . . bewirken zu lassen«.

Cabinets-Schreiben. Potsdam December 19. Dec. 19

»Ich habe aus Euerem Schreiben . . . Euere Ankunft in Rom und was Ihr bei Gelegenheit der vom Papst Euch gegebenen Audienz Mir meldet, ersehen. Anlangend aber den Euch ausgebetenen Titul, so kann Ich Euch solchen so wenig als Euer übriges Gesuch, da in Meinen Landen zwar römisch-katholische Kirchen befindlich, Ich aber von Missionen darin nichts weiss, nicht accordiren«.

---

1) Vgl. No. 287 und 337.

1777 **320. Schriftwechsel zwischen dem Malteser-Comthur Falckenhayn und dem Cabinet.** 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Comthureien-Tausch.

vor Nov. 20 Auszug aus dem Gesuch.

Zeigt an, »dass nach den Statuten und Gebräuchen des Maltheser-Ordens denen älteren Commandeurs bei entstehenden Vacances die Wahl der einträglichern Commanderien gegen die minder einträgliche jederzeit zugestanden, und bittet . . ., ihm, da der Commandeur Sauerma auf den Tod krank ist, nach dessen Absterben dessen Commanderie Klein-Öls, worauf der Commandeur Graf Sintzendorff als älterer Commandeur Verzicht thut, gegen seine beiden Commanderien Lossen und Reichenbach, welche jährlich 3500 Fl. abwerfen, oder, anstatt dieser beiden, seine bessere Commanderie Gross-Tintz, obgleich er solche, da er ein Haus darin gebauet und ein Garten dabei angeleget hat, nicht gerne missen würde, . . . zu conferiren, um so mehr, da es ihm sowohl als dem ganzen Orden zur Schande und Vorwurf gereichen würde, wann der jüngste Ordens-Ritter, der v. Hemm, die beste Maltheser-Ordens-Commanderie in Teutschland erhalten sollte«.

Nov. 20 Verfügung. Potsdam November 20.

»Ein jeder Officier, der nur als Cornet oder Fähndrich in der Armee dient, ist mir lieber als ein Commandeur, der zu Hause sitzt und nichts thut; überhaupt gebühren denen Officiers allemal die beste Commenden«.

---

vor Nov. 20 **321. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Josef v. Rybinski**[1], **Bischofs von Kujawien.** 1777 vor November 20.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Erlaubniss zur Veröffentlichung eines Hirtenbriefs. Einsetzung in die bischöflichen Renten.

»Der Bischof von Cujavien und Pomerellen Rybinski, welcher sogleich nach seiner Bischofs-Wahl, die er . . . Sr. K. M. hauptsächlich zu verdanken hat, sich an die westpreussische Dicasteria gewendet und um die Erlaubniss, seine *lettre pastorale* zu publiciren, und den Genuss seines bischöflichen Contingents angehalten hat, bittet . . ., da er bis hieher darauf mit Resolution nicht versehen worden, ihm den Huldigungseid abnehmen, seine *lettre pastorale* publiciren und ihm das Contingent, so seine Vorfahren als Bischöfe von Pomerellen gehabt, . . . anweisen zu lassen«.

Nov. 20 Der König verfügte (Potsdam 20. November): »Nach Marienwerder an Präsident Finckenstein: soll mir die Umstände melden. Ihm kann vorläufig geschrieben werden: ich erkundigte mich erst darnach und würde ihm alsdenn, wenn ich Erkundigung eingezogen, näher antworten«.

1) War am 23. Juni auf Ostrowski gefolgt.

322.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1777 November 24. 1777 Nov. 24

R. 76. XX. 134 (R. 30. 414). Concept und Mundum, jenes von Zedlitz, dieses von Spiker geschrieben.

Gegen die Abtretung der von den Evangelischen erbetenen lauenburgschen Kirche.

»Ob denen lutherschen Einwohnern zu Gartzgar im Lauenburgschen die dortige verfallne katholische Kirche eingeräumt werden könne, darüber haben E. M. meinen Bericht erfordert.

»Nach eingezogner Erkundigung zeige ich . . . an: dass die dort befindliche 34 Katholiken diese Kirche nicht abtreten, vielmehr solche dereinst lieber aufbauen wollen; dass die lutherschen Einwohner auf diese Baumaterialien kein Recht haben; dass in Garzgar eine luthersche Kirche ist, desgleichen auch $^1/_4$ Meile davon zu Neuendorff.

»Da meines Bedünkens das Object nicht wichtig genug ist, um zwischen zweien Religions-Parteien eine Verbitterung zu veranlassen, so würde ich . . . dafürhalten, dass dem Beamten des Amts Lauenburg sein Gesuch um Abtretung der katholischen Kirche abzuschlagen wäre«.

Rand-Verfügung des Königs:

»So mus man Sie vertrösten. Fch.«

323.[2] **Etats-Minister Carmer an den Justiz- und Landrath Arnold.** Brieg 1777 November 27. Nov. 27

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von Suarez.

Östreichische und preussische Verordnungen gegen Übergriffe der Geistlichkeit.

»Ew. Hoch- u. Wohlgeboren remittire ich anbei die mir unter'm 19. *huius* communicirten drei Verordnungen[3] mit dem verbindlichsten Danke. Es geht

---

1) Antwort auf den Befehl vom 2. October.

2) Vgl. unter dem 12. November.

3) Über dieselben macht ein Promemoria von Suarez folgende Mittheilungen:

»1) Die erste Verordnung *d. d.* 4. September 1771 enthält: (a) dass allen, sowohl Amts- als Ordens-Geistlichen zu allen Zeiten und auch in allen *casibus summae necessitatis*, wo gar keine andre des Schreibens und Lesens kundige Personen zu haben sind, die Conficirung *testamenti alieni* überhaupt, und zwar *sub nullitate actus*, ein für alle Mal verboten sein sollen, weil selbst *in casu summae necessitatis* ein solcher Sterbender ein *testamentum nuncupativum coram duobus testibus* errichten könne; (b) dass sogar *in casu necessitatis* alle Ordens-Geistliche (nicht aber Weltgeistliche) zur Zeugenschaft bei einem Testament unfähig sein sollen.

»2) Die Verordnung vom 26. August 1771 enthält Folgendes: (a) die vorigen Amortisations-Gesetze werden nochmals eingeschärft; (b) niemand soll in ein Kloster mehr als 1500 Florin an fahrender Habe und *bonis mobilibus dotis nomine*

1777 Nov. 27 daraus und aus den neuerlichen Vorfällen allerdings sehr deutlich hervor, dass in dem Cabinet zu Wien ein fester und durchgedachter Plan subsistiren müsse, der Geistlichkeit nach und nach die Flügel zu beschneiden und ihrer allzu grossen Einmischung in weltliche Angelegenheiten Schranken zu setzen. Die Verordnung vom 26. August 1771 ist in gewisser Maasse noch strenger als unser Edict vom 21. Juni 1753 [1]), und die Sanction vom 4. September 1771 verdient in unsern Landen, besonders in dasiger Gegend, um so mehr Nachahmung, je grösser nach Ew. Hoch- u. Wohlgeboren Anzeige die Missbräuche sind, welche sich über diese Materie daselbst eingeschlichen haben. Wie geht es dann aber zu, dass diese Missbräuche nicht geahndet werden, da nach dem allegirten Edict von *anno 1753* alle Testamente, worin etwas *ad pias causas* vermacht ist, von der Gerichts-Obrigkeit, wo sie publicirt worden, an die Ober-Amts-Regierung *ad inspiciendum* eingeschickt werden sollen?«

Nov. 28 Dec. 10 **324. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammern zu Glogau und Breslau »an sämmtliche Landräthe, Steuerräthe, den Magistrat zu Breslau und das Officium Fisci«.** Glogau und Breslau 1777 November 28 und December 10.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 15, 406.

»*Wegen der noch hin und wieder widerrechtlich abgeforderten Decems-Abgabe der Unterthanen an die Geistlichkeit oder Herrschaften verschiedener Religion*«.

»Wir müssen missfällig und wider alles Erwarten erfahren, dass, ob Wir gleich durch Unsere . . . Cabinets-Ordre vom 3. März 1758 [2]) und durch nach-

---

inferiren können, worunter nicht allein die Dos selbst, sondern auch die Ausstattungs- und Einkleidungs-Kosten begriffen sein sollen; (c) niemand soll einem Kinde oder Anverwandten, der im Kloster ist, mehr als 200 Florin jährlich *ad dies vitae* zu seiner Disposition vermachen können, und dies Vitalitien-Capital soll nicht an das Kloster oder Orden abgegeben, sondern *in fundis publicis* oder andern sichern Orten angelegt werden; (d) alle andre *acquisitiones sub quocunque titulo* sind den geistlichen Orden und Klöstern verboten; (e) es sollen also über den mehrbesagten Dotations-Betrag *à* 1 500 Florin, und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Candidaten beiderlei Geschlechts, alle übrige *acquisitiones per actus inter vivos et mortis causa*, folglich auch *per successionem ex testamento ab intestato* zu Händen der geistlichen Orden und Klöster gänzlich eingestellt sein: ausser den Vermächtnissen auf Messen, Jahrestage und andre dergleichen fromme Fundationes, jedoch nicht anders, als dass das dazu bestimmte Capital niemals dem Orden oder Kloster abgegeben, sondern *in fundis publicis* angelegt werden solle; (f) wann zu solchen Vermächtnissen liegende Gründe bestimmt sind, so muss die landesherrliche Confirmation darüber nachgesucht werden.

»3) Die dritte Verordnung, *d. d.* 19. Mai 1772, geht dahin, dass die weltlichen Orts-Obrigkeiten den Kirchen-Rechnungs-Abnahmen beiwohnen und für die Sicherheit der ausstehenden Capitalien sorgen sollen«.

1) S. Band 3, 381 ff.

2) S. Band 4, 15.

hero ergangene General-Verordnung, besonders die *d. d.* Breslau den 28. December 1758 und Glogau den 2. Januar 1759, die Entrichtung des Decems an die Parochos oder Pfarrer von unterschiedener Religion der eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden ohne Unterscheid aufgehoben und dabei ausdrücklich declariret, dass solche lediglich zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollen, dennoch sowohl katholische Herrschaften ihre evangelische Unterthanen zu Entrichtung desselben oder einer ähnlichen Abgabe an die katholische Geistlichkeit unter diesem und jenen Vorwande, als auch theils evangelische Herrschaften ihre katholische Unterthanen zu dessen oder einer dergleichen Abgabe an die vorhin in dem Genuss des Decems gestandene evangelische Geistlichkeit zu bereden, theils auch wohl gar zu zwingen nicht unterlassen; wie auch einige geistliche Stifter ihre katholische Unterthanen zwingen wollen, den Decem, welchen sie den evangelischen Geistlichen ehedem gezinset, dem katholischen Parocho oder der Herrschaft unter anderm Vorwand zu geben. Wie dieses aber Unserm ausdrücklichen und durch obgedachte Ordres deutlich bekannt gemachten gerechten landesväterlichen Willen schnurstracks zuwider ist, und Wir durchaus nicht gestatten wollen, dass durch irgend einen Vorwand und vorgespiegelte Ursache, wie dieselbe nur erdacht werden kann und mag, ein Eingepfarrter von einer andern Religion, als der Pfarrer ist, an den Pfarrer der andern Religion oder die geistliche Stifts-Herrschaften einigen Decem oder statt desselben andere Abgabe an Getreide oder Geld entrichten soll: so heben Wir nicht nur alle dergleichen durch Überredung oder Zwang der Herrschaften beiderlei Religionen oder durch andere Wege aufgekommene Missbräuche hierdurch und aus landesherrlicher Hoheit und Macht gänzlich auf und verbieten derselben fernere Duldung, Verstattung und Befolgung, sowohl den Herrschaften als eingepfarrten Unterthanen hierdurch bei Strafe des doppelten Betrages an Unsern Fiscum, sondern geben auch hierdurch sämmtlichen Unterthanen und besonders einem jeden, der von seiner Herrschaft oder durch andere zu etwas dergleichen gezwungen worden, die Erlaubniss, das solchergestalt Gegebene *immediate* an Unsere Krieges- und Domänen-Kammer anzuzeigen und zu gewärtigen, dass alsdenn die Herrschaft oder wer sonst daran Schuld, angehalten werden soll, ihm solches wieder zu ersetzen« . . . 1777 Nov. 28 Dec. 10

---

325. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1777 December 10. 1777 Dec. 10

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 34). Mundum, geschrieben von Stellter.

Verwendung einer Stifts-Pension.

. . . »Was . . . diejenige Pension von 1 000 Thalern von dem Stifte Czarnowantz betrifft, worüber noch nicht disponiret worden, so soll die Festung Silberberg damit dotiret werden« . . .

1777 Dec. 16

326.[1] Bericht der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer an das General-Directorium. Marienwerder 1777 December 16.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Mundum, gezeichnet von Karl Gottlieb Vorhoff, Martin Friedr. Radicke, Karl Wilh. Moldenhawer, Karl Dietr. v. Stach, Werner Ernst v. Lettow.

Schwierigkeiten bei der Verbesserung des westpreussischen Schulwesens.

Berichtet, »dass aus dem von E. K. M. Allerhöchstselbst zum Unterhalt der in hiesiger Provinz zu etablirenden Land-Schulmeister ausgesetzten Fonds, nämlich den Zinsen eines Capitals von 200 000 Rthlr. *à* 5 Procent (oder dem Provenu von 10 000 Rthlr. jährlich), nach Proportion des denen Schulmeistern jährlich mit 60 Rthlr. bestimmten Gehalts und mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf der hiesigen Provinz überhaupt 163 Schulmeister angenommen und erhalten werden können. Denn die Besoldung dieser Anzahl, *à* 60 Rthlr. auf jeden gerechnet, macht die Summa von 9 780 Rthlr. aus, und das übrig bleibende Surplus von 220 Rthlr. jährlich wird in der successiven Anschaffung der erforderlichen Utensilien an Tischen und Bänken *p.*, wozu sonst kein Fonds vorhanden, imgleichen der unentgeltlichen Austheilung der nöthigen Lehrbücher an die allerärmsten Kinder, die sich solche gar nicht anschaffen können, seine reichliche Anwendung finden.

»Die Eintheilung dieser 163 Schulmeister betreffend, so hat sich aus denen deshalb eingezogenen Nachrichten hervorgethan, dass in dem hiesigen Departement *inclusive* des Ermlandes 37 lutherische, 43 katholisch-teutsche und 83 katholisch-teutsch- und pollnische Schulmeister (nämlich im hiesigen Departement: 37 lutherische, 31 katholisch-teutsche und 77 katholisch-teutsch- und pollnische; im Ermlande: 12 katholisch-teutsche und 6 katholisch-teutsch- und pollnische Schulmeister) mit Nutzen untergebracht werden können: nach welchem Plane denn auch mit Ansetzung der 37 lutherischen und 43 katholisch-teutschen Schulmeister bereits im vorigen Jahre vorgegangen worden, und es würde solches auch ohnfehlbar mit denen 83 katholisch-teutschen und pollnischen Schulmeistern geschehen sein, wenn der Fürst-Bischof Krasitzky vom Ermland, welchem E. K. M. Allerhöchstselbst die Anschaffung dieser Leute aufgegeben haben, sich diesem Auftrage mit besserm Erfolge unterzogen hätten.

»Wie wir aber von nur erwähntem Fürst-Bischof, aller Erinnerungen ohnerachtet, bis jetzo nicht einen einzigen katholisch-teutschen und pollnischen Schulmeister erhalten können, so haben uns die bisherigen fruchtlosen Bemühungen desselben und unser pflichtschuldiges Bestreben, bei diesem zur wesentlichen Wohlfahrt der Unterthanen abzweckenden Institut E. K. M. landesväterliche Absicht baldmöglichst zu erreichen, dazu veranlasset, E. K. M. General-Major und General-Inspecteur v. Rohr[2]) um die Einziehung einer Nachricht, ob unter den Invaliden der zu seiner Inspection gehörigen Regi-

1) Vgl. No. 157. 178 und 360.

2) Vgl. S. 104 Anm. 1.

menter sich nicht einige zu Schulmeistern tüchtige Subjecte finden, zu requiriren, noch mehr aber durch ein besonderes Ausschreiben die sämmtliche Land-Steuer-Räthe und Beamte dahin zu instruiren, sich nach dergleichen Leuten umzuthun und vorkommenden Falls selbige sofort anzuzeigen. Und hoffen wir fortmehro, durch die Anwendung dieser Mittel und die gemeinschaftliche Bemühung der hiesigen Regierung, welche auf unsere deshalb an sie erlassene Requisition durch die geistliche Inspectores sich gleichfalls um tüchtige katholisch-teutsche und pollnische Schulmeister bewerben lässt, endlich dahin zu kommen, dass die Anzahl derselben, wo nicht ganz, doch zum Theil beigeschaffet und mit deren Ansetzung baldmöglichst werde vorgegangen werden können. 1777 Dec. 16

»Bei . . . Überreichung derer namentlichen Consignationen . . . von denen überhaupt wirklich angesetzten 80 Schulmeistern verfehlen wir zugleich nicht, in Ansehung ihres gefundenen Unterkommens annoch . . . anzuzeigen, wie diesen Leuten im vorigen Jahre gleich nach ihrer Ankunft, in der Voraussetzung, dass die Schul-Societäten selbige mit Freuden annehmen und so bald als möglich für die Erbauung der Schulen Sorge tragen würden, durch die Beamte, denen selbige mit besondern Empfehlungen zugeschicket worden, kein anderes Unterkommen verschaffet werden können, als dass ihnen entweder kleine Kathen eingeräumet oder, in Ermangelung dieser, die Schulzen sie einzunehmen sich bequemen müssen. Die Erfahrung zeiget es indessen, dass die grösstentheils blutarme Einsassen, ohngeachtet sie kein Schulgeld oder Deputat (sowie in Ostpreussen) denen Schulmeistern geben dörfen, sondern nur (sowie dort) einen Bau- und Gartenplatz einräumen und neben freiem Bauholz das Schul-Gebäude aufbauen sollen, zu Aufbringung der Kosten dazu sich ausser Stande befinden. An den mehresten Orten sind dahero noch keine Schulen erbauet, und bei dem besten Willen findet man, dass die Einsassen, ohne sich sehr wehe zu thun, schlechterdings dazu nicht Rath schaffen können. Diese schlechte Verfassung, wobei gewöhnlich die Menschen muthlos werden, unterdrückt bei denen Einsassen die Sorge, ihre Nachkommen mit ausgebreiteteren Kenntnissen, als sie selbst besitzen, zu bereichern, und sie verkennen diese heilsame Einrichtung wohl gar so weit, dass sie solche für eine neue Auflage halten und sich davon, es sei auf welche Weise es wolle, loszumachen sich aus äussersten Kräften bestreben. Die Schulmeistere dagegen befinden sich in dieser unbequemen Lage gleichfalls schlecht, sie suppliciren häufig um die Verschaffung des ihnen verheissenen bessern Unterkommens und wollen bei dessen fortwährenden Mangel ihre Posten verlassen und nach ihrem Vaterlande zurückkehren. Unsererseits wird denen Beamten die Beschleunigung der Schul-Bauten durch die Einsassen wiederholentlich, jedoch an den mehresten Orten ohne Effect, intimiret, und beide Theile, sowohl die Schul-Societäten als die Schulmeister, sind missvergnügt.

»Mit denen Kindern kann des mangelnden Platzes wegen der gehörige

1777 Dec. 16 Unterricht nicht abgewartet werden, und solchergestalt wird der wahre Endzweck bei diesem preiswürdigem Institut auf alle Weise verfehlet.

»Wie es nun unsere Schuldigkeit erfordert hat, E. K. M. die missliche Lage dieser Sache . . . zu detailliren, so halten wir es auch unserer Pflicht angemessen, zu Abhelfung derselben einen unmaassgeblichen Vorschlag zu thun und müssen in solcher Absicht . . . bemerken, dass durch die von Trinitatis 1776 ab unbesetzt gebliebene 83 katholisch-teutsch und pollnische Schulmeister-Stellen die Gehalte derselben ersparet worden und bei der Domänen-Casse, wo diese Gelder berechnet werden, sich sämmtlich im Bestande befinden, auch bereits über 7000 Rthlr. an dergleichen ersparten Schulmeister-Tractamenter daselbst vorräthig sind. Im Fall nun diese Bestände zu dem jetzt namhaft gemachten Behuf verwandt und zu einem jeden neuen Schul-Gebäude ein proportionirliches Geld-Quantum zu Bestreitung des Handwerker-Arbeitslohns zu Hülfe gezahlet werden könnte, welches auf die in der ganzen Provinz nöthige 163 Schulen, auch nur à 40 Rthlr. gerechnet, die Summe von 6520 Rthlr. ausmachen, mithin sehr nahe an den Betrag obiger Bestände hinreichen würde, so wären dadurch jene fast unübersteigliche Hindernisse auf ein Mal und für immerwährend gehoben. Die Einsassen könnten sodann mit mehrerem Nachdruck zum Bau der Schulen, die Schulmeister dagegen zu Verrichtung ihrer Functionen angehalten, und E. K. M. . . . landesväterliche Absicht würde in kurzer Zeit allgemein und sicher erreicht werden.

»E. K. M. stellen wir diesen unsern . . . Vorschlag zur höchsten Beprüfung tiefsubmissest anheim: zu dessen Empfehlung wir jedoch noch pflichtdevotest zu versichern uns nicht entübrigen können, dass nach der uns beiwohnenden innern Überzeugung von der bittern Armuth des grössten Theils unserer Einsassen des platten Landes, von der Stärke und Mannigfaltigkeit ihrer Abgaben und von denen vielen Einschränkungen, durch welche ihnen die Mittel, etwas vor sich zu bringen, erschweret werden, wir schlechterdings keinen Weg vor uns finden, E. K. M. allerhöchstgemessene Befehle in Einrichtung des Schulenwesens auf dem platten Lande so, als es unsere Pflicht und unser Eifer für dieselbe mit sich bringen, zu vollstrecken, und dass dieses ruhmwürdige Institut nie zu seiner Vollkommenheit gelangen kann, daferne es nicht bei seiner ersten Grundlage durch E. K. M. landesväterliche Huld so wirksam, als es die Schwäche des Unterthans erheischet, unterstützt wird«...

---

327. Schriftwechsel zwischen dem Propst und General-Official v. Piechowsky und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Zulage.

vor Dec. 17 Auszug aus dem Gesuch.

»Der als General-Official in dem pomerelleschen District bereits seit drei Jahren approbirte v. Piechowsky zu Dirschau in Westpreussen, welcher auch

schon seit einem Jahre als General-Inspector die Aufsicht über die deutsch-katholische Schulmeister in gedachten District übernommen hat, bittet . . ., da er als Propst zu Dirschau jährlich überhaupt kaum 300 Rthlr., wovon er drei Priester salariren muss, zu erheben hat, ihm eine billige Zulage . . . zu accordiren«. 1777 vor Dec. 17

Verfügung. Potsdam December 17. Dec. 17

»Das ist meine Schuld nicht; ich habe es nicht arrangirt, sondern es so gelassen, wie ich es gefunden«.

Cabinets-Schreiben an Troilo, s. unter dem 19. November. Dec. 19

---

328. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Bayer von Kulm und dem Cabinet. 1777.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Der Bischof muss die Kosten der Reparatur seines Hauses selbst tragen.

Auszug aus dem Gesuch. vor Dec. 27

»Der Bischof von Culm, welcher seit 20 Jahren das bischöfliche Haus zu Löbau durch Reparaturen in wohnbaren Stande erhalten hat, bittet . . ., da solches nicht länger conserviret werden kann, selbiges, wo nicht ganz, wenigstens, damit er und sein Coadjutor ferner darin wohnen können, . . . restauriren zu lassen«.

Verfügung. Potsdam December 27. Dec. 27

»Es ist kein Amts-Gebäude, sondern sein Wohnhaus; das muss er sich selbst repariren lassen, davor hat er seine Gelder«.

---

329. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1777 December 29. Dec. 29

R. 7. B. 23. CC. Concept und Mundum, jenes eigenhändig.

Die Coadjutor-Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern.

»Um die Coadjutorie-Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern zur Richtigkeit zu bringen, fehlt es nach dortigem Gebrauch noch an einem in E. M. Namen an das Dom-Capitel zu erlassenden Empfehlungsschreiben, welches, weil es vor der Wahl vorhergehen sollen, so weit zurück datiret ist[1]). Ich überreiche solches in der Beilage, und da es dergestalt gefasset ist, dass E. M. Gerechtsamen nichts vergeben wird, so stelle ich die Vollziehung . . . anheim«.

Der König vollzog das Schreiben.

---

1) S. unter dem 18. August.

1778 **330.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger von Sagan in Wien und dem Cabinet.** 1778.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Felbiger's Verhältniss zum Saganschen Stift.

vor Jan. 18 Auszug aus dem Bericht.

»Der Sagansche Prälat v. Felbiger, welcher nach erhaltener allergnädigsten Erlaubniss die bessere Einrichtung der Schulen in österreichischen Landen übernommen hat und sich gegenwärtig noch in Wien aufhält, bittet . . ., dem Geistlichen des Saganschen Stifts namens Sucher[2], welcher zeithero in seinem Geschäfte ihm die besten Dienste als Secretär geleistet hat, noch ferner bei ihm bleiben zu dürfen . . . zu erlauben und ihm, v. Felbiger, hiernächst sein Leben als gemeiner Geistlicher im Saganschen Stifte beschliessen zu können . . . zu versatten«.

Jan. 18 Verfügung. Berlin Januar 18.

»Nein, er möchte nur hübsch zurückkommen, oder Ich würde die Prälatur einem andern geben. Er müsste also gleich zurückkommen oder möchte ganz und gar da bleiben«.

Jan. 24 **331. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1778 Januar 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 12). Concept.

Fernhaltung der Ausländer von den geistlichen Stellen in Schlesien.

»E. M. haben zwar ehehin[3] bereits befohlen, dass keine Ausländer in die schlesische Stifter und Klöster noch zu andern geistlichen Stellen und Aemtern angenommen werden sollen: worauf auch mit aller Attention halte. Es ist aber bishero nicht festgesetzt, dass die katholische Herrschaften nicht Haus-Capläne aus fremden Ländern und fremde Klöster-Geistlichen (welches doch vielfältig geschiehet) bei sich im Hause haben sollen. Da nun hiedurch die ausländische katholische Geistliche, auf deren Treue sich nicht zu verlassen, Gelegenheit finden, sich im Lande einzuschleichen und die Connexiones im Oesterreichschen zu unterhalten, es auch nothwendig ist, in Zeiten alles zu entfernen, was im Falle eines Krieges zum Nachtheil gereichen könnte, so habe ich dieserwegen anliegende Declaration[4] entworfen«.

Jan. 26 **332. Cabinets-Schreiben an den »Director des Schulen-Instituts Zeplichal zu Breslau«.** Potsdam 1778 Januar 26.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 47).

Dank und Versicherung der Huld.

»Ich habe den von Euch und von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulen-

---

1) Vgl. No. 289. 2) Josef S. 3) S. die Register zu Band 2. 3 und 4 *s. v. Schlesien, Ausländer* und *Eingeborne*. 4) S. unter dem 28. Januar.

Institus Mir unter'm 21. dieses überschriebenen devoten Glückwunsch zu Meinem Geburtstage nebst den beigefügten Piecen [1]) erhalten und Euch und den Mitgliedern dafür hiedurch danken wollen und wünsche Meinerseits Euch allen ebenfalls alles Wohlergehen. Wie es Mir denn auch lieb sein wird, wenn Ich fernerhin Gelegenheit haben werde, Euch und dem gesammten Schulen-Institut Merkmale Meiner königlichen Huld und Gnade zu geben und Mich besonders gegen Euch zu erweisen als Euer gnädiger König«. 1778 Jan. 26

---

333. »Resolution[2]) für die katholische Einwohner zu Wehner und benachbarten Dorfschaften«. Berlin 1778 Januar 27. Jan. 27

R. 68. 13. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Wener.

»Auf die bei Sr. K. M. von Preussen *p.* Departement der geistlichen Sachen eingereichte Vorstellung der katholischen Einwohner zu Wehner und in den benachbarten Dorfschaften im Fürstenthum Ostfriesland . . ., worin sie um die Erlaubniss gebeten, zu Wehner in einem Privat-Hause ihren Gottesdienst üben und ihre Kinder durch einen zu haltenden katholischen Praeceptorem informiren lassen zu dürfen, wird hiermit zur Resolution ertheilet: dass das Geistliche Departement dermalen bedenklich finde, Sr. M. in dieser lediglich von Höchstderoselben Gnade abhangenden Sache einen Vortrag zu thun, zumal da auch kein Fonds angegeben wird, aus welchem ohne Erschwerniss der Einwohner das zum Gottesdienst bestimmte Haus angeschaffet und unterhalten und der Prediger und Kirchendiener salariret werden können«.

334.[3]) Königliche »Declaration«. Berlin 1778 Januar 28. Jan. 28

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 12). Concept. Das Mundum trug die Unterschriften des Königs und Hoym's. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 16, 14 f.

»Dass keine Ausländer in die schlesischen geistlichen Stifter und Klöster noch zu andern geistlichen Beneficiis angenommen werden sollen«.

»Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir zuverlässig benachrichtiget worden, dass denen in Unserm souveränen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz wiederholentlich und auf Unsere unmittelbare . . . Ordres ergangenen Befehlen und Verordnungen zuwider dennoch unter allerlei Vorwand ausländische Subjecta nicht nur in denen dasigen geistlichen Stiftern und Klöstern angenommen und sogar (besonders in denen Klöstern der Mendicanten-Orden) zu Obern erwählt und bestellet werden wollen, sondern auch hin und wieder Ausländer zu weltgeistlichen Beneficiis und geistlichen Aemtern sich von Zeit zu Zeit einzuschleichen Gelegenheit suchen, Wir aber dergleichen

---

1) Nicht nachweisbar.

2) Des Ministeriums.

3) Vgl. No. 331.

1778 Jan. 28 Missbräuchen zu remediren Unserer landesherrlichen Obliegenheit gemäss zu sein erachten, als haben Wir . . . gut gefunden, hiedurch ein vor alle Mal zu declariren und festzusetzen:

»1) dass in denen schlesischen geistlichen Stiftern und Klöstern (wes Ordens selbige auch sein mögen) und

»2) zu denen weltgeistlichen Beneficiis und Aemtern (als: Erzpriestern, Pfarrern, Curatis, Vicarien, Caplänen, Cooperatoribus und dergleichen) keine andere Subjecta angenommen und bestellt werden sollen als solche, die aus Unserm souveränen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gebürtig sind, auch *respective* in denen einländischen Klöstern ihre Kloster-Gelübde abgelegt und in denen einländischen Diöcesen ordinirt worden. Und damit

»3) dem Zudringen und Einschleichen auswärtiger Geistlichen zu denen schlesischen Beneficiis und in die schlesischen geistlichen Stifter und Klöster um so mehr aller Prätext und Gelegenheit benommen werde, so wollen und befehlen Wir . . ., dass Unsere der katholischen Religion zugethane Vasallen in Schlesien und der Grafschaft Glatz fernerhin keine Ausländer zu ihren Hof-Caplänen oder Haus-Geistlichen annehmen sollen. Wie denn

»4) *in specie* sämmtlichen Klöstern derer Mendicanten-Orden nicht nur ausdrücklich untersagt bleibt, vor's Künftige Ausländer aufzunehmen, noch weniger aber selbigen zu gestatten ist, dergleichen zu ihren Obern zu wählen und anzustellen; sondern es sollen vielmehr die dermalen in denen Klöstern dieser verschiedenen Orden sich etwa verbotwidrig eingeschlichene Ausländer (es mögen selbige Obere oder geringere Geistliche sein) sogleich angehalten werden, entweder sich aus dem Lande zu begeben oder aber sich zu erklären, dass sie auf beständig im Lande bleiben und gleich Unsern eingebornen Unterthanen denen ihnen obliegenden Pflichten der Uns schuldigen Treue sich unterwerfen wollen. Ueberhaupt aber sollen sowohl die Provinciale als die Obern dieser Mendicanten-Klöster, wenn sie gleich Einländer sind, Unsern ehehin ergangenen Ordres gemäss zu dieser Würde nicht bestellt werden, wenn solche nicht vorher Unserm jedesmaligen dirigirenden Ministre in Schlesien vorgestellt und in Unserm . . . Namen dazu agreirt worden.

»Wie nun nach dieser Verordnung nicht nur das schlesische General-Vicariat-Amt und sämmtliche in denen verschiedenen Diöcesen angestellte Decani, sondern auch Unsere sämmtliche schlesische geistliche Stifter und Klöster sowie ein jeder Unserer übrigen Vasallen und Unterthanen sich allerunterthänigst und eigentlich, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zu achten schuldig, als befehlen Wir sämmtlichen Unsern schlesischen Landes-Collegiis, besonders aber Unsern schlesischen Kriegs- und Domänen-Kammern, so aufmerksam als ernstlich, dahin zu sehen, damit dieser Unserer . . . Willensmeinung und Declaration in allen Stücken genau nachgelebt werde«.

Febr. 4 Bericht von Troilo, s. S. 254 Anm.

---

335. Schriftwechsel zwischen dem Fürsten Krasizki, Bischof von Ermland, und dem Cabinet. 1778. 1778

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Reise-Erlaubniss verweigert.

Auszug aus dem Gesuch. vor Febr. 10

»Der u. s. w., dessen Gegenwart zu Betreibung zwei wichtiger Familien-Processe in Warschau und Lemberg erfordert wird, bittet . . ., ihm die Erlaubniss, sich dahin begeben zu können, . . . zu ertheilen«.

Verfügung. Potsdam Februar 10. Febr. 10

»Bei jetzigen Umständen möchte er es nur noch aussetzen und warten damit noch ein bischen. Ich würde es ihm schon schreiben, wenn es angehn könnte; so lange möchte er es nur anstehen lassen«.

336.[1] **Marquis Antici an das Auswärtige Departement.** Rom 1778 Februar 18. Febr. 18

R. 9. Z. Z. Mundum.

Hat die Anerkennung der preussischen Königswürde bei der Curie nicht durchsetzen können und reicht seine Beglaubigung zurück.

»Messeigneurs. Le silence, que j'ai gardé jusqu'ici sur l'accomplissement de la grâce, que S. M. Prussienne daigna me accorder jadis, en me chargeant du ministère de Ses affaires auprès du St. Siége, a été une suite nécessaire des démarches préalables, que j'ai été obligé de faire, pour me assurer d'avance, qu'on aurait ici reconnu ma destination d'une manière convenable à la dignité royale de S. M. Je sais, que LL. EE. connaissent mieux que personne les principes du St. Siége et les raisons, qui empêchent la cour de Rome de reconnaître cette même dignité royale et d'établir et entretenir une correspondance et une intelligence publique et dans les formes entre les deux cours, de même que avec toute autre cour d'une différente communion. La reconnaissance de ma destination d'une manière convenable devant dépendre par conséquent du changement de ce système et de ces principes, j'ai été obligé de faire préalablement comme de mon propre mouvement tous mes efforts pour les combattre et pour porter le pape à reconnaître dans S. M. Sa dignité royale.

»L'envie et l'intérêt, que le St.-Père m'a témoignés d'entretenir la plus parfaite intelligence avec S. M., ainsi que la haute et juste idée, qu'il a des grandes qualités d'un monarque si glorieux, m'avaient fait concevoir d'abord l'espérance la plus flatteuse d'y réussir. Malgré pourtant ses propres sentiments le pape a été enfin obligé de céder à des principes fondamentaux de son office, et toute réflexion faite, il m'a fait connaître à différentes reprises les

---

1) Vgl. No. 235 ff.

1778 Febr. 18 dangers et les embarras, auxquels il se exposerait dans le cas, qu'il voulût s'éloigner tant soit peu de l'ancien système, surtout dans les circonstances critiques, où la cour de Rome se trouve maintenant. Son Éminence m'avait à la vérité déclaré d'abord, ‚que l'on m'aurait écouté dans mes commissions si volontiers, que l'on avait fait jusque ici à Mr. l'abbé Ciofani'. Mais comme cette même déclaration ne visait qu'à me faire sentir, que l'on m'aurait reconnu ici dans une simple qualité d'agent (ce qui n'atteignait nullement le but de ma destination), je crus de lors, que je ne pouvais mieux faire que d'en traiter directement avec le pape et de faire auprès de lui tous les manéges, pour le porter au susdit changement de système. Malheureusement la force des circonstances l'a emporté sur la bonne volonté et sur l'envie même de Sa S^té^.

»Frustré de toute espérance de réussir dans le but principal, que je m'étais proposé, je me vois forcé par la inutilité de ma personne, ainsi que par les circonstances alléguées à faire le plus grand des sacrifices, et c'est à mon plus grand regret, que je me crois en devoir de déposer entre les mains de LL. EE. mes lettres de créance ci-jointes. Si ce n'est pas toujours le succès, qui décide du zèle employé à la réussite, j'ose me flatter, que S. M. voudra bien reconnaître dans mes démarches ce zèle, que m'ont inspiré l'admiration de Ses grandes qualités, la gloire de Son nom et ma très-humble reconnaissance pour toutes les bontés, dont il a daigné me combler. J'aurai la plus grande des obligations à LL. EE., si, en garantissant la perpétuité de ces mêmes sentiments, Elles voudront par leurs bons offices me mériter la continuation de la haute protection d'un monarque, qui fait la gloire de notre siècle et qui fera un objet d'admiration pour les siècles à venir« . . .

Febr. 23 **337. Cabinets-Schreiben an »den Breslauschen Dom-Capitular v. Troilo zu Rom«.** Potsdam 1778 Februar 23.

R. 96 (Minüten des Cabinets 78, 303). Concept, geschrieben von Coeper.

Gegen seine Ernennung zum Bischof in partibus.

»Ich kann Euch Mein in Euerem Schreiben vom 4. dieses[1]) gesuchtes Agrément zu Euerer vom römischen Hofe angetragenen Ernennung zum Bischof *in partibus*, da der Weihbischof v. Strachwitz zu Breslau keines Assistenten bedarf, um so weniger accordiren«.

Febr. 4 1) Troilo hatte aus Rom berichtet (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge): »dass der Papst ihn zum Bischof *in partibus infidelium* zu ernennen intentioniret ist« und gebeten, »da er solchergestalt den Breslauschen Weihbischof v. Strachwitz bei seinen öfters kränklichen Umständen in seiner Diöces soulagiren könnte, ihm das allerhöchste Agrement, die vom Papst ihm zugedachte Würde eines Bischofs *in partibus infidelium* annehmen zu können, . . . zu ertheilen«. Vgl. No. 319.

---

338. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Zedlitz und Carmer. 1778. 1778

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Mundum bezw. Concept, letzteres geschrieben von Suarez.

Professor Isenbiehl und die Universität Breslau.

Zedlitz. Berlin Februar 24. Febr. 24

»Ein Correspondent aus Erfurt, dem ich trauen kann, schreibt mir eine sehr interessante Nachricht von dem aus vielen Journalen schon rühmlichst bekannten Professor Isenbiehl[1]). Ich gebe mir die Ehre, des Wirklich Geheimen Etats-Ministre Herrn von Carmer Excellenz *extractum passus concernentis* zu überschicken, und da ich glaube, dass es eine grosse Acquisition wäre, diesen Mann, der in Göttingen sich auch sehr auf die Historie legte, in's Land zu bekommen und E. E. vielleicht bei der Universität in Breslau eines solchen Mannes bedürfen, so erbiete ich mich, wenn dieses wäre und E. E. mich die etwanige Conditionen wissen lassen wollten, ihm die etwanige Anträge zu machen«.

»Extract eines Schreibens aus Erfurt *d. d.* den 16. Februar 1778. Febr. 16

»Dieser Mann ist der wegen einiger in die orientalische Litteratur und Bibel-Erklärung einschlagenden und wohl aufgenommenen Schriften bekannte Professor Isenbiehl in Mainz. In Göttingen, wo er den dortigen Katholiken Messe las, legte er den Grund zu bessern Kenntnissen, baute hernach in Mainz durch Hülfe seines guten Kopfs weiter darauf fort und ward bald der Gegenstand des Neides und der Cabalen unwissender Priester, zumal nachdem er von dem höchstseligen Kurfürsten Emerich Joseph zum Professor der Heiligen Schrift und der orientalischen Sprachen auf der Universität zu Mainz war ernennt worden. Das Auflauren auf alle Schritte dieses thätigen Gelehrten, besonders von Seiten der Ex-Jesuiten, wurde nach dem Absterben jenes glorwürdigen Landesvaters[2]) täglich lebhafter und man suchte ihn auf alle Weise zu necken. Isenbiehl ging indessen getrost auf seiner litterarischen Laufbahn fort und gab im Herbst 1777 eine Frucht seiner Nachtwachen heraus, einen Versuch über die Weissagung des Propheten Esaias von dem Emanuel, der in einigen protestantischen Zeitungen, namentlich in der Hallischen, sehr gerühmt wird. Seine Feinde hingegen suchten Gift darin, und ihre Bosheit fand dessen so viel, dass sie ihn beim geistlichen Vicariat zu Mainz anklagten und dessen Gefangensetzung auswirkten. Einige erleuchtete Glieder des dortigen Dom-Capitels liessen hierauf das Buch von zwei der gelehrtesten und hellsehendesten Prälaten unserer Zeit, den Weihbischofen v. Hontheim[3]) zu Trier und Seelmann[4]) zu Speyer, prüfen und erhielten von ihnen eine ausführlich bewiesene und nachdrückliche Versicherung, es enthalte keine dem Lehrbegriff

1) Johann Lorenz I. Vgl. *Allgemeine deutsche Biographie s. v. Isenbiehl.*
2) Er starb am 11. Juli 1774. 3) Johann Nicolaus v. H. 4) Andreas S.

1778 Febr. 16 der katholischen Kirche zuwiderlaufende Sätze. Dies gab seinen Beschützern noch mehr Muth, ihn loszubitten, und nach vieler Mühe und nach gestellter Caution gelung es ihnen. Dennoch wurde Isenbiehl am 9. Februar in die Abtei Eberbach zu neuen Prüfungen und Untersuchungen abgeführt. Diese mögen nun ausfallen, wie sie wollen, so ist doch nicht zu hoffen, dass er wieder zu dem edlen Genuss der Freiheit im Denken und Schreiben gelangen werde. Eben dies aber ist es, weswegen ich mich, ohne vom Professor Isenbiehl — der mich vielleicht nicht einmal kennet — noch von einem andern Anregung dazu erhalten zu haben, gedrungen fühle, E. Reichsfreiherrl. Exc. unterthänigst, jedoch im Geheim, vorzustellen und es Dero weisen Ermessen anheimzustellen, ob es nicht thunlich wäre, diesen Isenbiehl — bei der Seltenheit katholischer tüchtiger Subjecte im Erziehungsgeschäfte — als ein nützliches Werkzeug zur weitern Aufklärung der Katholiken in den königlich preussischen Staaten zu berufen«.

März 8 Carmer. Breslau März 8.

. . . »Ein doppelter Anstand hält mich noch zurück, von dieser guten Gelegenheit zur Acquisition eines so brauchbaren Subjects zu profitiren.

»Der eine besteht darin, dass bei der hiesigen Universität vermöge deren von Sr. K. M. nach erfolgter Aufhebung des Ordens regulirten Verfassung nur solche Personen placirt werden können, welche wirkliche Mitglieder des Schulen-Instituts sind und sich zu gedachtem Institut durch ein feierliches und unverbrüchliches Angelöbniss dahin verpflichtet haben, dass sie lebenslang bei selbigem beharren und ihrem Lehramte obliegen, auch unter sich *in communione* leben, ingleichen in allen Stücken, welche auf die Schul-Anstalten und sowohl öffentliche als häusliche Disciplin Beziehung haben, ihren Obern und Vorgesetzten einen unbedingten Gehorsam leisten wollen. Ob nun der Professor Isenbiehl dergleichen Engagement zu übernehmen geneigt sein dürfte, daran muss ich billig zweifeln.

»Der zweite Anstand ist, dass die hiesige katholische Clerisei, welche mit argwöhnischer Sorgfalt alle Gelegenheiten wahrnimmt, wo sie dem Fortgange der hiesigen Schul-Anstalt ihrer Religion Hindernisse in Weg legen kann, nicht ermangeln würde, ein grosses Geschrei darüber zu erheben und dem ganzen katholischen Publico nachtheilige Gedanken gegen das Institut beizubringen, wenn man bei der Universität einen Mann placiren wollte, welcher der Heterodoxie wegen so stark in Verdacht gezogen worden.

»Wollte sich jedoch der Professor Isenbiehl entschliessen, die oben beschriebne Verbindung mit dem Institut zu übernehmen, und könnte er den hiesigen Weihbischof v. Strachwiz von dem Ungrund jener Beschuldigungen überzeugen, so würde ich alsdann Gelegenheit suchen, ihn als *professorem theologiae* hieselbst anzusetzen, wobei er freie Wohnung, Kost und Beheizung nebst 160 Rthlr. stehenden Gehalts zu geniessen, und zwar weiter auf keine

Honoraria, wohl aber mit der Zeit, wenn die ökonomischen Umstände des Instituts in bessere Verfassung kommen, auf eine Erhöhung seines Salarii sich Hoffnung zu machen haben würde« . . . 1778 März 8

---

339. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Schönwalde[1] April 12 1778 April 12.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 41). Mundum, geschrieben von Stellter.

Soll gewisse Nachrichten unter dem Clerus verbreiten.

Trägt auf, »unter die katholische Geistliche, sowohl in Nieder- als Ober-Schlesien, auszubringen: dass, weil der Kaiser Bayern nicht zurückgeben wolle, so hätte er vorgeschlagen, den Kurfürsten von der Pfalz zu indemnisiren mit Säcularisirung der Bischofthümer Saltzburg, Würtzburg und Eichstedt, welches Ich aber von Meiner Seiten nicht zugeben wollte, weiln es Stände im Reiche wären, und deshalben könnte Ich solches auch nicht gestatten. Dieses habt Ihr also unter den katholischen Geistlichen, nicht nur in Nieder-, sondern auch in Ober-Schlesien, so viel Ihr nur könnet, auszustreuen und auszubreiten« . . .

---

340. Cabinets-Schreiben an den »Prälaten zu Grissau«[2]. Schönwalde 1778 April 14. April 14

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 311).

Verbot der Correspondenz nach dem Östreichischen.

»Ich habe mit grossem Befremden erfahren, dass Ihr Euch unterstehet, nach Böhmen zu correspondiren und alle Sachen, die hier vorgehen, dorthin zu melden, wie Ihr denn sogar dahin geschrieben habt, dass Ihr hättet Pallisaden vor Schweidnitz liefern müssen. Ein dergleichen pflichtwidriges Betragen hätte Ich von Euch, als einem Meiner Landstände, nimmermehr erwartet. Ich erinnere Euch daher wohlmeinend an Eure Mir schuldige Treue und rathe Euch sehr ernsthaft, Eure Correspondance nach Böhmen und überhaupt nach dem Österreichschen sofort und den Augenblick abzustellen und Euch solcher auch fernerhin ganz und gar und auf alle Weise zu enthalten, oder Ich werde Euch ganz sicher als einen Treulosen und Pflichtvergessenen vor Eurem eigenen Kloster aufhängen lassen. Wornach Ihr also Euch nun richten könnet.«

Nachschrift des Königs.

»Wer ein Schlesier ist und die Österreicher anhanget, wird schlecht belohnet werden; ist es ein Priester oder Abt, so wird er vor sein Kloster gehangen«.

1) Bei Frankenstein in Schlesien.
2) Placidus Mundfering, Abt von Grüssau.

1778 April 17 **341. Cabinets-Schreiben an den »Abt zu Grissau«.** Schönwalde 1778 April 17.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 317).

Abermaliges Verbot der Correspondenz nach dem Östreichischen.

»Es ist Mir zwar Euer Entschuldigungsschreiben vom 15. dieses zugekommen; aber was habt Ihr und das Kloster nach Böhmen zu correspondiren, dass sie haben Holz zu den Pallisaden nach Schweidnitz liefern müssen? Ich habe den Brief gesehen, und ist es also keinem Zweifel unterworfen. Ich befehle Euch daher hiedurch nochmalen alles Ernstes, dergleichen Euch nicht weiter zu unterstehen, vielmehr alle Correspondenz nach Böhmen und nach dem Österreichschen sofort und den Augenblick abzustellen, oder Ihr werdet alle in's Teufels Küche kommen; denn Ich verstehe darin keinen Scherz. Wornach Ihr Euch also nebst den übrigen im Kloster zu richten und davor zu hüten habt«.

---

342. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Schönwalde 1778 April 17.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 318).

Pfründen-Vergebung an einen zuverlässigen Menschen.

»Da der Sohn des Frhrn. v. Hemm [1]) den geistlichen Stand abgeleget hat und dadurch eine Präbende beim Stift zum Heiligen Kreuz in Breslau erlediget worden, die Ich an einen sichern guten Menschen, von dessen Gesinnungen Ich gewiss bin, wieder vergeben will, so habe Ich Euch aufgeben wollen, unter den Domherren einen dergleichen sichern und zuverlässigen Menschen auszusuchen und zu dieser vacanten Präbende Mir vorzuschlagen«.

April 23 **343. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1778 April 23.

R. 7. B. 24. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die westpreussischen Missionarien. Keine Beneficien an Ausländer!

»Bei denen von Euch unter'm 30. October *pr.* einberichteten Umständen [2]) kann denen Missionarien in Westpreussen die Wahl eines eigenen *vicarii generalis* nicht zugemuthet werden. Wenn aber auch, nach des Bischofs zu Culm Anführen, Auswärtige zu Lehrern im Missions-Institut, wovon eines zu Culm und das andere zu St. Albrecht bei Danzig befindlich ist, angenommen werden müssen, so habt Ihr doch darauf zu halten, dass die in Euren Districten vacant werdende Beneficia nur an Unsern Unterthanen conferiret werden«.

---

1) Vgl. S. 222 Anm. 1.

2) Die Regierung hatte das Gesuch des Bischofs von Kulm vom 9. Juni 1777 befürwortet.

344.[1]) **Erlass des Geistlichen Departements an das reformirte Kirchen-Directorium, das lutherische Ober-Consistorium, das französische Ober-Consistorium und den Pater Elberfeld zu Berlin.** Berlin 1778 Juni 15. 1778 Juni 15

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Taufen, Unterrichten, Trauen und Begraben bei den Berliner Katholiken.

»Die der katholischen Gemeine bei Gelegenheit der neu erbaueten Kirche von Unserer höchsten Person verstattete Freiheit zu taufen, trauen und zu begraben, hat zu einigen Missdeutungen und wechselseitigen Beschwerden zeithero Anlass gegeben.

»Da nun durch die den Katholiken verstattete Erlaubniss, sich zu denen oberwähnten kirchlichen Verrichtungen der Geistlichen ihrer Religion bedienen zu dürfen, denen Geistlichen der übrigen Confessionen die ihnen zustehende Gerechtigkeiten nicht entzogen, vielmehr solche *in statu quo* gelassen worden, so verstehet es sich von selbst, dass die zeithero üblichen *iura stolae* und Parochial-Rechte denen Geistlichen der Parochien, in welchen ein Katholike gewohnet hat, noch fernerhin entrichtet werden müssen. Hieraus folget von selbst, dass

»a) das Aufgebot zweier Verlobten, sie mögen beide oder eines von ihnen katholischer Religion sein, ausser der katholischen Kirche auch in den Parochial-Kirchen, zu welchen diese Personen gehören, geschehen müsse.

»b) Die Trauung geschiehet also fernerhin bei den Teutschen durch den Parochum der Braut, bei den Französisch-Reformirten hingegen durch den Parochum des Bräutigams oder, wenn es die Verlobte verlanget, durch den katholischen Geistlichen: jedoch nicht eher, als bis die Dimissoriales von dem Prediger, dem die Trauung nach obiger Regul gebührt hätte, ertheilet sind. Und dieses gilt auch, wenngleich die Braut katholisch wäre, weil sie doch irgend in einer Parochie wohnhaft sein muss.

»c) Das Taufen der Kinder aus vermischten Ehen geschiehet, wenn die Eltern keine Verabredung wegen des Religions-Unterrichts ihrer Kinder getroffen (als wobei, wenn solche vorhanden, es alle Mal verbleibet), nach Verschiedenheit des Geschlechts dergestalt, dass die Söhne eines katholischen Vaters und die Töchter einer katholischen Mutter von dem katholischen Geistlichen, jedoch überall *salvis iuribus stolae*, getaufet werden.

»d) Die Kinder werden *usque ad annos discretionis*, welche bei den Knaben 14 und bei den Mädchen 12 Jahr sind, in der Religion der Eltern nach dem *ad c)* angegebenen Unterscheid des Geschlechts unterrichtet.

»e) Bei unehelichen Kindern ist *pro principio* die Religion und Parochie der Mutter anzunehmen, es wäre denn, dass der Vater bekannt wäre und ausdrücklich ein Anders verlangte.

»f) Mit den Begräbnissen verhält es sich ebener Maassen also, dass ein verstorbener Katholike zwar von den Geistlichen seiner Religion begraben

1) Vgl. No. 348.

1778 Juni 15 werden könne, den protestantischen Geistlichen aber, zu dessen Parochie der Verstorbene zeithero gehöret, die Jura entrichtet und von ihm Dimissoriales ertheilt sein müssen«.

Juni 22 **345.**[1] **»Resolution**[2] **für die römisch-katholische Bürgerschaft in Emden«.** Berlin 1778 Juni 22.

R. 68. 16. D. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Keine öffentliche Religions-Übung, aber Zulassung zu den Armen-Anstalten.

»S. K. M. . . . lassen der römisch-katholischen Bürgerschaft zu Emden auf ihre letzthin *immediate* eingereichte Vorstellung, worin sie um die Concession eines freien öffentlichen Exercitii ihrer Religion und zugleich um Zulassung ihrer Unvermögenden zu den dasigen Armen-Anstalten gebeten haben, nachdem der darüber erforderte Bericht der ostfriesischen Regierung eingekommen, nunmehro zur Resolution ertheilen: dass, was die von denen Supplicanten gebetene Verstattung einer öffentlichen Religions-Ausübung anbetreffe, dieses Gesuch keine Statt finde (immaassen die Rechte des Magistrats und der Bürgerschaft zu Emden wider ihren Willen nicht abgeändert werden können); in Ansehung der Annahme ihrer Armen in dem Emdenschen Gasthause aber der ostfriesischen Regierung *dato* aufgegeben worden, hierunter ein billigmässiges Temperament zu treffen«.

Juli 1 **346. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Schönwalde 1778 Juli 1.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 449).

Soll seinen Clerus durch einen Hirtenbrief zur Treue ermahnen.

»Damit bei gegenwärtigen Umständen von der katholischen Geistlichkeit und denen Klöstern das Correspondiren und Reisen ausser Landes schlechterdings unterbleibet und keiner sich unterstehet, gegen das Beste des Landes und zum Nachtheil des Staats etwas zu unternehmen, so habe Euch hiedurch aufgeben wollen, sobald die Kriegserklärung erfolget sein wird, an die gesammte katholische Clerisei ein besonderes nachdrückliches Pastorale herauszugeben und darin sämmtliche katholische Geistlichkeit und die Klöster in Schlesien zur unverbrüchlichen Treue gegen ihren Landesherrn zu ermahnen und sie alles Ernstes zu warnen, dass sie sich ihrer Schuldigkeit gemäss ruhig und ordentlich, wie es rechtschaffenen und getreuen Vasallen und Unterthanen gebühret, verhalten und alles Correspondiren und Reisen ausser Landes schlechterdings unterlassen und überhaupt nichts gegen das Beste des Landes vornehmen sollen. Ihr werdet also dieses gehörig befolgen und einen solchen Hirtenbrief ergehen lassen«.

1) Vgl. den Bericht vom 11. December 1767.
2) Des Departements.

---

347. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Pischkowitz[1]) 1778 Juli 3. 1778 Juli 3

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 452).

Einverstanden mit dem eingereichten Hirtenbrief. Kein Religionskrieg.

»Es ist Mir Euer Schreiben vom 2. dieses[2]) zugekommen und danke Ich Euch vor das, was Ihr bei dieser Gelegenheit gethan, und habt Ihr darin eine sehr gute Sache gemacht, und approbire Ich völlig das von Euch entworfene Pastorale. Der Krieg ist den 3. Juli declariret, und könnet Ihr also solches immer ergehen lassen und das deshalb Nöthige besorgen. Ihr könnet auch versichert sein, dass die Religion damit gar nichts zu thun hat, sondern die Sache betrifft bloss die Freiheit von Deutschland und hierin sind alle teutsche Fürsten mit Mir einig und auf Meiner Seite und wider Österreich. Die Religion hat also damit gar nichts zu thun«.

348.[3]) Erlass des Geistlichen Departements an das »hiesige Ober-Consistorium, das reformirte Kirchen-Directorium und das französische Ober-Consistorium«. Berlin 1778 Juli 9. Juli 9

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Taufen, Trauen und Begraben bei den Berliner Katholiken.

Nimmt Bezug auf den Erlass vom 15. Juni. »Da aber die Ältesten der katholischen Gemeinde und verschiedene deren ansehnlichste Mitglieder bei Uns unter'm 7. dieses dagegen eingekommen sind, so ist in mehrerm Betracht, dass bei jetzigen Zeitläuften Unserer höchsten Person unmittelbare Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht erbeten werden kann, von Uns beschlossen worden, dass die Befolgung vorangezogener Verordnung vom 15. Juni *c.* vor der Hand und so lange, bis davon unmittelbar Vortrag geschehen kann, ausgesetzet bleiben und es in Ansehung des Taufens, Trauens und Begrabens bei der katholischen Gemeinde auf dem Fuss gehalten werden solle, wie es vor Erlassung des Rescripts vom 15. Juni *c.* geschehen ist.

»Gleichwie nun Unsere Intention hiebei keinesweges ist, hierdurch denen Rechten irgend einer Parochie auf beständig zu präjudiciren, so leben Wir auch des . . . Vertrauens, dass die Geistliche Eures Departements sich hiebei einstweilen um so mehr beruhigen werden, als besage der geschehene Nachweisung die *iura stolae*, welche diesem oder jenem inzwischen entgehen dürften, eine grosse Kleinigkeit betragen«.

---

349. Etats-Minister Hoym an den Pater Aurelius Plaschke, Provincial der schlesischen Franciscaner. Breslau 1778 Juli 15. Juli 15

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Concept.

Soll auf pünktliche Ablegung des Treueides halten.

»Es ist mir von der Glogauschen Ober-Amts-Regierung die Anzeige

---

1) Bei Glatz. 2) Nicht vorhanden. 3) Vgl. No. 394.

1778 Juli 15 geschehen, dass der Pater Provincial der schlesischen Franciscaner zehn Geistliche seines Ordens mit dem verordneten *iuramento fidelitatis et subiectionis* [1]) belegen zu lassen Ansuchung gethan. Es hat sich dabei veroffenbaret, dass diese Geistliche schon seit fünf, sechs und mehr Jahren die Licenz zum Eintritt in den Orden erhalten. Es ist dahero von dem Provincial sehr gefehlet, dass er so lange angestanden, selbige zum Jurament zu präsentiren. Welches ihm also verwiesen und derselbe hiemit angewiesen wird, die Geistliche seines Ordens, sobald sie das Novitiat absolvirt haben, alsdenn auch gleich zu Ablegung des *iuramenti fidelitatis* zu gestellen«.

Aug. 13 **350. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1778 August 13.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Wiedertrauung Geschiedener aus gemischten Ehen.

»Wir wollen Euch auf die in Eurem . . . Bericht . . . wegen der Heirathen zwischen Catholicis und evangelischen von ihren vorigen Ehegatten geschiedenen Personen enthaltene Anfrage zu Eurer Direction nicht verhalten, dass, wenn der katholische Parochus Proclamation und Copulation verweigert, sodann die ihm etwa gebührende *iura stolae* deponiret, die Trauung von einem protestantischen Geistlichen vorgenommen werden und die andere dadurch abgehende Proclamation in der nächsten protestantischen Kirche geschehen müsse«.

Aug. 17 Urtheil [2]) in Sachen der evangelischen Gemeinde zu Mühlbach gegen den katholischen Pfarrer Scholz: »Von den Evangelischen, die ihre Todten auf katholische Kirchhöfe begraben, ist deshalb ein Mehreres nicht an Erde-Geld, als sonst hergebracht gewesen, zu erlegen; begraben hingegen die Evangelischen ihre Todten umsonst auf katholische Kirchhöfe, so sind sie zu den Vorfällen, Bauten und Reparaturen des Kirchhof-Geheges zu concurriren verbunden«. Citirt bei *Stylo*, *Provincial-Recht von Nieder-Schlesien* 531f.

---

351. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Agenten Ciofani in Rom. 1778.

R. 7. B. 23. CC. Concept (geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg) bezw. eigenhändiges Mundum.

Der Papst und die Kulmische Coadjutor-Angelegenheit.

Aug. 31 Das Auswärtige Departement. Berlin August 31.

. . . »Vous témoignerez aussi au pape dans les termes les plus expressifs ma satisfaction et la reconnaissance particulière, que je lui ai des facilités, qu'il a bien voulu apporter dans cette occasion, et vous l'assurerez, que je lui en tiendrai toujours un compte très-particulier et que je me ferai un plaisir,

---

1) S. Band 4, 136ff. 2) Der Ober-Amts-Regierung oder des Ober-Tribunals?

de lui donner à mon tour dans les occasions, qui se présenteront, des preuves marquées de ma considération et de ma déférence pour tout ce qui pourra lui faire plaisir«. 1778 Aug. 31

Ciofani. Rom October 3. Oct. 3

. . . »Le St.-Père, content d'avoir pu par ses facilités témoigner à V. M. l'estime, dont il est pénétré pour Son auguste personne, se déclara bien redevable à la considération, dont Elle l'honore. Il a même voulu lire la lettre, que V. M. a daigné m'écrire sur son propos, et touché de Ses gracieuses expressions, m'a chargé de L'assurer, qu'il se fera toujours un vrai plaisir de déférer, autant que lui sera possible, à Ses souveraines volontés et qu'il regardera favorablement toute affaire, à laquelle V. M. puisse être intéressée« . . .

352.[1]) **Bischof Bayer von Kulm an die westpreussische Regierung.** (Oct. 23)
(St. Albrecht bei Danzig 1778 October 23.)

R. 7. 70. Abschrift ohne Datum. Letzteres ergänzt aus dem Schreiben, mit welchem der Bischof dem Minister Zedlitz Abschrift des Berichts überreichte.

Weigerung, die Verordnung wegen des Annus discretionis zu publiciren. Beschwerden über Evangelische.

»Ich rufe Gott zum Zeuge meines Fleisses und meiner Bestrebung an, mit welcher ich mich bemühe, E. K. M. hohe Befehle allemal zu befolgen, und es ist mir nichts mehr daran gelegen, als dass dieselbe von der mir unterordneten Geistlichkeit auf's genaueste möchten vollzogen werden. Weswegen ich nicht unterlasse, nachzuforschen, ob sie in der Sache nach geschehener Bekanntmachung mit derjenigen Sorgfalt und Accuratesse, welche den Befehlen eines Monarchen durchaus gebühret, beobachtet werden, indeme ich beständig vor Augen habe, damit dasjenige, so dem Kaiser gehöret, dem Kaiser, und was Gott, Gotte, sowohl von mir als den mir unterordneten Geistlichen geleistet würde. Da es aber E. K. M. . . . gefallen, in diesen Provinzen die Verordnung zu treffen, dass, wenn sich Kinder aus Ostpreussen, derer Eltern sich zu einer andern Religion bekennen, welche die römisch-katholische Religion anzunehmen verlangen, den mir unterordneten Geistlichen freiwillig offeriren würden, solche keinesweges vor dem zurückgelegten 21. Jahre ihres Alters sollen angenommen werden, und mir durch Allerhöchstdero westpreussische Regierung aufzugeben, diese Verfügung meiner Geistlichkeit bekannt zu machen und zu promulgiren, so muss ich E. K. M. aufrichtig bekennen, dass, da ich schon hier dasjenige, welches Gott gebühret, betrachte, es mir weder geziemet noch frei stehet, gedachte hohe Verordnung der Geistlichkeit meiner Diöces zu publiciren, ohne eine Sache zu thun, die gerade wider die Gründe meiner Religion, welche mich verbindet, allen Suchenden und Klopfenden die Thüre zur Kirche offen zu halten, handelt: so wider E. K. M. . . . Declaration, laut

---

1) Vgl. unter dem 5. November.

1778 (Oct. 23) welcher einem jeden erlaubet, dem Sinne seiner Religion nachzuleben, und, damit niemand hierinnen möchte gestöret werden, allerhöchst verordnet ist, wäre. Wie soll ich denn wider den Sinn meiner Religion zu handeln verpflichtet sein und einen solchen Unmenschen anzuziehen, dass ich, von der Wahrheit meiner Religion innerlich überzeuget, einen andern, der sie anzunehmen verlanget, wider mein Gewissen nicht annehmen oder solches zu thun meinen Geistlichen verbieten, den Kleinen das Brod zu brechen mich selbsten und durch andere Geistlichen brechen zu lassen weigern sollte? Wie werde ich denn eines Gesetzes wider meinen Stand und Beruf selbsten Verkündiger sein? Oder wie soll ich eine Weise zu handeln ergreifen, die meiner Religion insoweit widerstrebet, dass ich einerseits laut meiner Pflicht den Glauben predigen und durch andere predigen lassen werde (welches mir laut E. K. M. . . . Aussprüchen nicht verboten ist), andererseits aber diejenigen, welche noch nicht das 21. Jahr erreichet, ohnerachtet sie dasjenige Licht der Vernunft und dieselbe Entscheidungskraft besitzen, welche Leute von höherm Alter haben, von der Annahme der Religion, die ich erst als allen nützlich in der Kirche öffentlich geprediget, ausschliessen und meinen Geistlichen befehlen, solche auszuschliessen, da es mir noch unbewusst, ob sie Gott, der unsre Täge gezählet hat, die anberaumte Zeit wird erleben lassen.

»Und wenn ich schon ohne Rücksicht auf meinen Stand und meine Pflichte, ohne E. K. M. die Schwierigkeit dieser Sache in gebührlicher Unterthänigkeit vorzustellen, sogleich ohne einige Untersuchung zur Publicirung des Gesetzes, dass niemand aus Ostpreussen vor dem 21. Jahre zum katholischen Glauben möchte angenommen werden, geschritten wäre, so würde dennoch diese Verordnung seinen Zweck nicht erlangen, da mir die Geistlichen in einer Sache, welche gerade wider die Gründe der Religion streitet, den Gehorsam nicht schuldig sind; und also würde ich der meiner Sorge anvertrauten Geistlichkeit, der ich mit guter Lehre und gutem Beispiele in dem, was Gott, dem Könige und dem Nächsten gebühret, vorgehen soll, mich in meinem Alter zum Spotte aussetzen und den jüngern Geistlichen zur Ärgerniss dienen. E. K. M. kann ich . . . versichern, dass, obschon keine allerhöchste Verordnungen dieserhalb ergangen wären, so würde dennoch sich niemand von meinen Geistlichen unterstehen, wen durch Beredungen oder zeitlichen Gewinnst (es wäre denn, dass er wider den Grund seiner Religion handelte) zu dem katholischen Glauben zu ziehen oder durch Liebkosen zu demselben zu locken; welches ich auch meinen Geistlichen zu empfehlen nicht unterlasse. Dass aber derjenige, der freiwillig unsre Religion anzunehmen verlanget, von derselben möchte abgewiesen werden, so stehet es mir zum wenigsten nicht an, dieses Gesetz zu promulgiren, und supplicire diesemnach E. K. M. . . ., mich von der Publicirung ofterwähnter hoher Verordnung . . . zu dispensiren. Was aber die Pfarrern meiner Diöces betrifft, als wenn sie mit Beeinträchtigung einige Subjecta zu der römisch-katholischen Religion angenommen hätten, wie es von Allerhöchstdero westpreussischen Regierung mir von Seiten des Pfarrern zu

Saplawo, Kryger, angedeutet worden, so habe mich von dem Verfahren des gedachten Pfarrern erkundiget und befunden, dass eine Mutter katholischer Religion ihren Sohn zu gemeltem Pfarrern gebracht und ihn gebeten, den Knaben zu demselben Glauben anzunehmen, welches auch geschehen. Hingegen aber ist es mir verschiedentlich beigebracht worden, dass evangelische Prediger schon nicht durch Beredungen, sondern fast mit Gewalt wider E. K. M. . . . Verordnungen von katholischen Eltern geborene Kinder zur Auferziehung (nicht aber in der Religion ihrer Eltern, wie es Allerhöchstdero Verfügungen wollen) sich zuziehen. Wie es mit einem in Thorn geborenen Mägdchen von katholischen Eltern, welches den evangelischen Geistlichen zu Strasburg zum Unterrichte in der Religion übergeben worden, geschehen. Und obschon ich öftermalen bei Allerhöchstdero westpreussischen Regierung dieserhalb . . . Ansuchung gethan, damit Allerhöchstdero öffentlichen Gesetze, laut welchem alle Kinder in der Religion ihrer Eltern bis zum 14. Jahre ihres Alters sollen auferzogen werden, möchte ein Gnügen geschehen, so habe dennoch nichts ausrichten können. 1778 (Oct. 23)

»Ein Gleiches ist auch mit einem andern in Strasburg geborenen Kinde geschehen, dessen Vater Namens Tausch allezeit der katholischen Religion zugethan gewesen, die Mutter aber hat als eine Mennonistin schon vor der Ehe mit gemeltem Tausch die römisch-katholische Religion angenommen. Welches Kind, nachdem die Mutter nach dem Tode ihres Mannes wieder zu den Menonisten zurückgekehret, (ohne erachtet, dass es ein Knab ist und diesemnach gleich, laut E. K. M. deutlichen Verordnung, hätte sollen römisch-katholisch, welches die Religion seines verstorbenen Vaters gewesen, auferzogen werden) bis itzo unter den Mennonisten im Elbingschen District verbleibet und allda erzogen wird. Diese und andre Fälle scheinen es darzuthun, dass, obschon E. K. M. . . . Verordnungen dieserhalb zum Besten allen Religionen sind ergangen, sich dennoch insonderheit die römisch-katholische Religion keiner Vortheile zu erfreuen habe. Denn wenn von römisch-katholischen Geistlichen etwas wider andern Religionen, es seie auf ganz andere Art, vorgenommen wird, so werden sogleich grosse Beschwerden kraft des gedachten Gesetzes geführet; da aber von Personen andrer Religionen wider die römisch-katholische Religion gehandelt wird, so wird dieses nicht als eine Übertretung dieser Verordnung angesehen«.

353[1]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1778 November 2. Nov. 2

R. 7. B. 31. B. Concept, geschrieben von Spiker, corrigirt und gezeichnet von Fürst.

Die zweite Instanz in Ehesachen.

»Aus Euerm . . . Bericht vom 20. Octobris c. haben Wir ersehen, was-

1) Vgl. das Schreiben des Bischofs von Ermland vom 1. November 1779.

1778 Nov. 2 maassen die verehlichte v. Grabczewska, geborne Viridiana v. Dorpowska, von der in ihrer Ehescheidungs-Sache wider ihren Ehemann Peter v. Grabczewski bei dem Consistorio in Pomerellen unter'm 10. Julii *c.* publicirten Sentenz die Appellation an das erzbischöfliche Consistorium zu Gnesen eingewandt habe. Ihr habt mit Recht Bedenken gefunden, die Versendung der Acten an dieses ausser Unserer Landeshoheit gelegenes Consistorium nachzugeben. Da aber noch bis *dato* wegen einer zweiten Instanz in dergleichen Sachen nichts festgesetzet ist, so genehmigen Wir Euren Vorschlag, dass die Acta an das ermeländische Consistorium, wenn der Official in Pomerellen dagegen nichts Erhebliches einzuwenden hat, zum Erkenntniss in zweiter Instanz von ihm zu verschicken. Wir können aber dabei nicht unangemerket lassen, dass in der von Euch *in anno 1775* eingereichten Specification der geistlichen katholischen Consistorien das ermeländische Consistorium nicht in Heilsberg, wie itzo Euer Bericht angiebt, sondern in Frauenburg etablirt aufgeführet worden«.

Nov. 5 **354.**[1] **Ministerial-Erlass an die ostpreussische Regierung.** Berlin 1778 November 5.

R. 7. 70. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz. Das Mundum war gezeichnet von Fürst, Münchhausen, Zedlitz. Gedruckt im *Novum Corpus Constitutionum* 6, 1351.

Abermalige Verlegung des Annus discretionis.

»Wir haben wegen der in Unsern preussischen Landen einem jeden Religions-Verwandten zu verstattenden vollkommenen Gewissensfreiheit sowohl in der westpreussischen Regierungs-Instruction vom 21. September 1773[2], *Sect. IV. No. 10. Lit. a,* als auch in der ostpreussischen Instruction vom 30. Juli 1774[3], *Sect. I. § 6. No. 16. Lit. a,* unter andern festzusetzen geruhet: dass einem jeden die protestantische oder die katholische Religion anzunehmen und darin ungehinderten Unterricht zu nehmen, unbenommen, gleichwie aber die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetze, ein überlegter Entschluss aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lasse, vor zurückgelegtem 14. Jahr keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz greifen solle.

»Es ist nun zwar nachhero in Unserm Rescript vom 6. Februar 1775[4] in Ansehung Ostpreussens das 21. Jahr *pro anno discretionis* verordnet worden; Wir finden aber zur Vermeidung vieler daher entstehenden Inconvenientien . . . für gut, für das Künftige es bei erstgedachter Verordnung zu belassen und so wie in Schlesien, also auch in Ost- und Westpreussen die *annos discretionis* auf zurückgelegte 14 Jahre hiermit zu bestimmen und festzusetzen«.

---

1) Vgl. unter dem 23. October. 2) Band 4, 541ff.
3) S. oben S. 8 Anm. 2. 4) S. oben No. 18.

355.[1]) **Bericht der klevischen Regierung an das Auswärtige Departement.** Kleve 1778 November 16. 1778 Nov. 16

R. 34. 107. Abschrift.

Bewilligung der öffentlichen Religionsübung für die katholische Gemeinde zu Isselburg.

»E. K. M. haben sich verschiedentlich und bereits in dem Jahre 1749 um die Erhaltung einer freien öffentlichen Religions-Übung für die evangelisch-reformirte Gemeine zu Röttgen, Amts Monjoye im Jülichschen, durch Höchstderoselben Cabinets-Ministerium bei dem kurpfälzischen Hofe, wiewohlen immer vergeblich, verwenden lassen. Gegenwärtig, bei einer Gelegenheit, dass die römisch-katholische Eingesessene der Stadt Isselburg im Clevischen um die Erlaubniss, eine Kirche oder Capelle zu Haltung ihres Gottesdienstes anlegen zu mögen, Ansuchung gethan, haben S. Kurf. Durchl. zu Pfalz sich von freien Stücken bewegen lassen, vorbesagter reformirten Gemeine zu Röttgen im Jülichschen das *exercitium publicum religionis* in der Zuversicht zu verstatten, dass demnächst die katholische Eingesessene zu Isselburg ein Gleiches ohnbeschwert erhalten werden, gleichwie uns solches von der Regierung zu Düsseldorff unter'm 28. *m. p.* . . . notificiret worden. E. K. M. ermangeln wir dahero nicht, ein Solches hiemit anzuzeigen und Höchstderoselben Ermessen und Gutbefinden anheimzustellen, ob nicht besagten katholischen Eingesessenen zu Isselburg das *reciprocum publicum religionis exercitium* zu gestatten sein werde. Inzwischen haben wir vorab die der reformirten Gemeine zu Roettgen ertheilte Concessions-Urkunde eingefordert und werden solche, sobald wir sie erhalten, an E. K. M. sofort einsenden, damit, auf den Fall Höchstdieselben denen Isselburgern das Reciprocum . . . zu accordiren geruhen möchten, eine gleiche Concession darnach in der nämlichen Maasse für dieselbe ausgefertiget werden könne«.

---

356. Etats-Minister Carmer an den »Königlichen Schulen-Directorem Herrn Pater Zeplichall«[2]) **in Breslau.** Breslau 1778 December 3. Dec. 3

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von Suarez.

Die Gerichtsbarkeit über die Jesuiten.

»Nachdem bei Gelegenheit der von dem Herrn Schulen-Directore Pater Zeplichall bereits unter'm 20. August *c.* allhier angebrachten Beschwerde wegen der von dem Justiz-Rath Frhrn. v. Arnold[3]) zu Glatz über den Nachlass des daselbst verstorbenen *regentis seminarii* Pater Hertle[4]) verhängten Siegelung der Privilegia des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nunmehrigen königlichen Schulen-Instituts sowohl überhaupt als *in specie* diejenigen, womit die hiesige Universität versehen ist, abgefordert und unterm 28. *m. pr.* anhero einge-

---

1) Vgl. unter dem 18. März 1779.
2) Zeplichal.
3) George Benjamin v. A.
4) Sebastian H.

1778 Dec. 3 reicht worden, so hat sich *ex inspectione* derselben ergeben, wasgestalten sowohl die Universität hieselbst als die sämmtliche Collegia und Gymnasia in der Provinz auch *quoad passum iurisdictionis* dergestalt privilegirt sind, dass alle zu selbigen gehörige Mitglieder an Lehrern und Lernenden, ingleichen die Haus-Officianten und Domestiquen, unter der eignen Gerichtsbarkeit der Universitäts- und Collegien-Gerichte stehen und daher für ein fremdes Forum nicht gezogen werden können.

»Da nun auf der einen Seite S. K. M. bei der bewilligten Aufhebung des Ordens *ratione vinculi spiritualis* und der darauf erfolgten Gründung des Schulen-Instituts diesem letztern alle Rechte und Privilegia des erstern ebensowohl *ratione personarum* und ihres dem Unterricht der Jugend gewidmeten Officii, als sonst *ratione temporalium* conservirt wissen zu wollen . . . declarirt haben, auf der andern Seite aber auch die Anwendung dieser Privilegien, insofern sie den *passum iurisdictionis* betreffen, bei der in neuern Zeiten verschiedentlich abgeänderten Gerichts- und Landes-Verfassung hin und wieder eine nähere Bestimmung und Modification erfordert, so habe ich den Herrn Schulen-Directorem mit einer umständlichen Instruction darüber zu versehen für nöthig erachtet.

»Anlangend (I.) die hiesige Universität, so ergiebt sich nicht allein überhaupt aus dem Fundations-Brief derselben *d. d.* 21. October 1702 [1]), dass ihr alle Vorrechte, Privilegia und Immunitäten, deren andre Akademien, und zwar namentlich die zu Paris, Löwen, Bononien, Wien, Ingolstadt, Prag und Ollmüz, sich zu erfreuen haben, ebenfalls verliehen worden; und es ist kein Zweifel, dass unter diesen Rechten auch die Jurisdiction, welche von den genannten hohen Schulen über ihre Mitglieder exercirt wird, begriffen sei, sondern es ist auch darin zur Ausübung dieser Jurisdiction ein eigner *magistratus academicus* ernannt, welcher dieser *reipublicae litterariae* vorgesetzt sein und aus dem *rectore*, dem *cancellario*, den *decanis* und *senioribus facultatum*, ingleichen aus dem *syndico* oder *notario universitatis* bestehen soll. Durch diesen *magistratum academicum* soll, wie das Privilegium ferner wörtlich besagt, die Universität ihre Gerichtsbarkeit *in suos et studiosos* zu exerciren die Befugniss haben, die Art und Weise aber, wie dies Exercitium sowohl *in civilibus* als *criminalibus* Statt finden soll, ist durch die Urkunde Kaisers Josephi I. *d. d.* 12. Juni 1705 [2]) überall näher determiniret worden.

»Hieraus ergiebt sich, dass, so viel (1) die Civil-Gerichtsbarkeit anlangt, sämmtliche Mitglieder des Schulen-Instituts, welche bei der hiesigen Universität angesetzt sind, an Lehrern, Predigern und Candidaten, ingleichen die daselbst immatriculirten Studiosi, wie nicht weniger die Pensionärs, welche sich hier aufhalten, die Officianten, *in specie* die Apothequer, die zur Buch-

---

1) S. *Reinkens, die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina (Breslau 1861)* S. 125 f.

2) S. Reinkens a. a. O. S. 128 ff.

druckerei gehörigen Leute, die Domestiquen und überhaupt alle der Univer- 1778
sität zugethane Personen *in causis personalibus* bei dem obbenannten *magi-* Dec. 3
stratu academico belangt werden müssen; dass dieser *magistratus academicus* durch seinen *ad protocollum* und zur Justiz vereideten Syndicum oder Notarium dergleichen Rechtssachen nach allgemeiner Vorschrift der Landesgesetze und der Process-Ordnung zu instruiren und darin zu erkennen habe und dass von einem dergleichen Erkenntniss die Appellationes, sowie an allen andern *iudiciis inferioribus*, an die königliche Ober-Amts-Regierung hieselbst dirigirt werden müsse.

»Was hiernächst *specialiter* (2) die Anlegung der Sperre, die Resigillation, Inventur und Regulirung des Nachlasses solcher der Universität incorporirten und sonst zu ihr gehörigen Personen betrifft, so ist solche bekannter Maassen ein Annexum der Civil-Jurisdiction; und kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass diese Actus in vorkommenden Fällen durch eine von dem *magistratu academico* anzuordnende Commission, jedoch allemal mit Zuziehung des der Rechte kundigen Syndici, vorgenommen werden müssen.

»Die *testamenti factionem* selbst anlangend, so gehört die Annahme und Verwahrung der von einem *testatore* errichteten letztwilligen Disposition *inter actus voluntariae iurisdictionis*. Es kann also ein jedes Mitglied des hiesigen Schulen-Instituts seinen letzten Willen zwar bei einem jeden Judicio übergeben, er kann aber auch denselben bei dem *magistratu academico in vim testamenti iudicialis* gültiger Weise einreichen; und es versteht sich von selbst, dass, wenn ein dergleichen Testament bei irgend einer andern Gerichtsbarkeit niedergelegt worden, diese *facta publicatione* sothanen letzten Willen an den *magistratum academicum* remittiren und solchem die fernere Regulirung der Erbschaft überlassen müsse.

»Wenn hiernächst davon die Rede ist, dass von einer zur Universität gehörigen Person, welche sich schon auf dem Krankenbette befindet, ein Testament *in aedibus privatis* auf- oder abgenommen werden soll, so muss solches durch einen *a magistratu academico* zu deputirenden Commissarium geschehen, der Syndicus oder Notarius aber dabei jederzeit mit zugezogen und die erforderlichen Legalitäten von demselben beobachtet werden.

»Übrigens sind den ergangenen Generalien gemäss alle bei dem *magistratu academico* publicirte Testamente an die Ober-Amts-Regierung *ad inspiciendum* einzusenden.

»(3) Die eigentliche Criminal-Jurisdiction betreffend, so verordnet darüber der Brief Kaisers Josephi I. vom 12. Juni 1705, dass solche *ratione* der Immatriculirten und wirklich Studirenden, ingleichen *ratione* aller übrigen dem Gerichtszwange der Universität sonst unterworfenen Personen von dem *magistratu academico concurrenter* mit dem hiesigen Stadt-Rath exercirt werden solle.

»Nach dieser der gegenwärtigen Verfassung *in criminalibus* zu accommodirenden Sanction muss also derjenige Studiosus oder die sonst der Univer-

1778 Dec. 3 sität zugethane Person, welche sich eines wirklichen Delicti schuldig machen, an den städtischen Inquisitorem abgeliefert und ihm von selbigem, jedoch, wenn es der *magistratus academicus* verlangt, mit Zuziehung seines Syndici der Process formirt, *acta conclusa* aber der allgemeinen Vorschrift gemäss an die Ober-Amts-Regierung zum Erkenntniss durch die Criminal-Collegia eingesendet werden.

»Die wirklichen Mitglieder des Schulen-Instituts belangend, so sind dieselben der vorallegirten Disposition des Josephinischen Privilegii, welche wörtlich nur auf *immatriculatos et actu studentes aut illorum iurisdictioni notorie subiectos* lautet, nicht unterworfen; und der hiesige Stadt-Magistrat kann sich also auch über die von selbigen etwa begangnen Delicta einiger Jurisdiction, auch nur *concurrenter*, keinesweges anmaassen.

»Da inzwischen in neuern Zeiten[1]) die *inquisitores publici* eben zu dem Endzweck angesetzt worden, dass an selbige von den Jurisdictions-Inhabern die ihrem Gerichtszwange sonst unterworfnen Delinquenten abgeliefert werden können, um gegen sie den Inquisitions-Process ordnungsmässig zu formiren, so wird es am rathsamsten sein, dass die Universität von diesem Beneficio gleichergestalt Gebrauch mache und die wider Verhoffen unter ihren wirklichen Mitgliedern sich ergebende Delinquenten an den *inquisitorem publicum* des Bresslauischen Fürstenthums abliefern lasse.

»*Ratione* der Inquisitions-Kosten ergiebt sich *ex antecedentibus* von selbst, dass solche, wenn der Verbrecher kein dazu hinreichendes Vermögen besitzt, von dem Schulen-Institut, und zwar im erstern Falle *concurrenter* mit dem hiesigen Magistrat, im letztern aber *solitarie* übertragen werden müssen.

»Mit diesen Criminal-Inquisitionen sind jedoch (4) die Untersuchung und Bestrafung *in delictis levioribus* oder sogenannten Polizei-Verbrechen nicht zu confundiren.

»Denn ob es wohl der Natur der Sache und dem deutlichen Inhalt des Josephinischen Privilegii gemäss ist, dass diejenigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören und sich irgend einiger Excesse und Contraventionen gegen die Polizei-Verordnungen schuldig machen, insofern sie bei dergleichen Tumult oder Excessen betreten werden, von den städtischen Polizei-Bedienten zu arretiren und in sichre, doch ehrliche Gewahrsam zu bringen sind, so verordnet doch auch eben die Josephinische Sanction § 9 *et* 13 ausdrücklich, dass dergleichen Contravenienten von dem Magistrat auf gebührende Requisition an den *magistratum academicum* abgeliefert und von diesem über deren Bestrafung erkannt werden soll; wobei es dann also auch *pro futuro* lediglich sein Bewenden hat.

»Hiernach wäre also der *passus iurisdictionis* bei der hiesigen Universität den Privilegiis derselben und der gegenwärtigen Landesverfassung gemäss arrangirt, und erwartet man nur noch binnen[2]) 14 Tagen die nähere An-

1) Für Schlesien am 13. August 1750; s. den 1759 erschienenen Nachtrag zur Korn'schen Sammlung S. 471 ff. 2) Hs.: »b.«

zeige, wer daselbst als Syndicus oder Notarius gegenwärtig angesetzt sei, sowie den beglaubten Ausweis desselben, dass er zu dergleichen Justiz-Bedienung gehörig examinirt und von der Ober-Amts-Regierung tüchtig befunden worden. 1778 Dec. 3

»Anlangend (II.) die Collegia und Gymnasia in der Provinz, so ist *ratione* derselben bei Beurtheilung des *passus iurisdictionis* das zugleich mit eingesendete Privilegium Kaisers Ferdinandi III.[1]), auf welches der Fundations-Brief Kaisers Leopoldi *d. a. 1702* deutlichen Bezug nimmt und solches *eo ipso* wiederholt bestätigt, zum Grunde zu legen.

»Darin nun ist ausdrücklich versehen, *ut tam collegia ipsa eorumque personae quam studiosi et discipuli plenam exemtionem a quacunque iurisdictione ordinarii iudicis, praetoris, aut quocunque nomine vocetur, civilis aut ecclesiastici magistratus habeant; ut rector collegii aut quivis alius ab eo substitutus ut ordinarius iudex gymnasii de causis et quaestionibus quibuscunque cognoscere possit et debeat, nec ulli liceat actori aut studiosorum personam aut famulum ad dicta collegia pertinentem ad aliud forum iudicemve trahere.*

»Hieraus erhellet ganz deutlich, dass, so viel (1) die *iurisdictionem civilem* betrifft, alle und jede zum Gymnasio gehörige Personen an Lehrern, Schülern, Bedienten u. s. w. bei den Schulen-Gerichten belangt werden und daselbst Recht nehmen müssen. Diese Schulen-Gerichte werden eigentlich von dem *rectore collegii* oder den sonstigen *in loco* befindlichen Obern aus dem Institut repräsentirt, welcher jedoch in wirklichen Justiz-Sachen eine der Rechte kundige Person adhibiren muss; wozu ihm, da zur Besoldung eigener Justitiariorum kein Fonds vorhanden ist, die bei den Schulen-Ämtern jeden Orts angesetzten Justitiarii gegen den Genuss der gewöhnlichen Sportuln zugleich mit angewiesen werden.

»Diese Judicia stehen übrigens, sowie alle andre Unter-Gerichte, unmittelbar unter der Ober-Amts-Regierung des Departements, wohin auch die Appellationes von den durch diese Gerichte publicirten Erkenntnissen zu dirigiren sind.

»Übrigens wird, da sich in Glogau und Brieg allein keine Amts-Justitiarii befinden, der nähere Vorschlag von dazu tauglichen Subjectis, welche dies Officium (bei dem nicht viel Arbeit vorkommen kann) gegen den Genuss der Sportuln übernehmen wollen, fördersamst gewärtigt.

»Aus der solchergestalt keinem Zweifel unterworfenen Competenz der Personal-Jurisdiction ergiebt sich dann auch (2) die Befugniss dieser Schulen-Gerichte, von den zu dem Collegio und Gymnasio gehörigen Personen Testamente auf- und abzunehmen, solche zu publiciren, in Sterbefällen zu siegeln, zu resigilliren, zu inventiren und den Nachlass zu reguliren; und müssen dergleichen Actus von dem Rectore oder sonstigen Obern, jedoch immer mit Zu-

1) Der sogenannte Linzer Recess *d. d.* Linz 10. Januar 1645; s. Reinkens a. a. O. S. 61 ff.

1778 Dec. 3 ziehung des Justitiarii, welcher die erforderlichen Legalitäten dabei zu respiciren hat, vorgenommen werden.

»Wegen Einsendung der bei sothanen Schul-Gerichten zur Publication gekommnen Testamente hat es auch hier bei den ergangenen Generalien lediglich sein Bewenden.

»Anlangend (3) die Criminal-Jurisdiction, so scheint zwar auch diese in dem allegirten *privilegio Ferdinandi III.* den Schulen-Gerichten *a summo imperante* verliehen zu sein. Da jedoch dieser Theil des Privilegii, wie aus dem Briefe Kaisers Josephi § 7 hervorgeht, in Ansehung der Gymnasien auf den Grund des Linzer Recesses sehr angefochten worden und die Criminal-Jurisdiction nach heutiger Verfassung nicht von der Art ist, dass jemand gross Ursach haben könnte, sich um deren Maintenirung zu bewerben, so wird es am rathsamsten sein, wenn in Fällen, wo ein Studiosus oder ein Bedienter des Gymnasii ein Verbrechen begangen hat, die Inquisition derjenigen Instanz, welcher sonst am Orte die Ober-Gerichte zustehen, überlassen wird. Wohingegen in Ansehung der wirklichen Mitglieder des Instituts an Lehrern und Predigern, wenn sich solche wider alles Verhoffen eines inquisitionsmässigen Delicti schuldig machen sollten, die Untersuchung wider selbige nach dem, was desfalls oben bei der Universität angeführt worden, lediglich für den *inquisitorem publicum* des Fürstenthums gehören würden.

»Mit dergleichen zur förmlichen Criminal-Inquisition sich qualificirenden Verbrechen sind jedoch auch hier (4) die *delicta leviora* oder sogenannte Polizei-Verbrechen nicht zu vermengen, da in Ansehung dieser nach klarem Inhalt des Ferdinandeischen Privilegii eben das Statt finden muss, was oben bei der Universität angeführt worden, dass nämlich in solchen Fällen, wenn besonders die delinquirenden Personen *in flagranti* betreten werden, die erste Captur der gewöhnlichen Polizei des Ortes, die weitere Untersuchung und Bestrafung aber lediglich den Schulen-Gerichten zustehe.

»Übrigens hat der Herr Schulen-Director sich nicht nur seines Orts nach diesem auf die producirten Privilegia und landesherrliche Verordnungen sich gründenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen lediglich zu achten, sondern auch solche der Schulen-Commission und den *rectoribus gymnasiorum*, auch übrigen Vorgesetzten aus dem Institut zu ihrem gleichmässigen Nachverhalt gebührend bekannt zu machen. Da schliesslich die gegenwärtige Instruction sich lediglich auf den Inhalt der producirten Privilegien gründet, so verstehet es sich von selbst, dass, wenn in der Folge sich noch irgend ein Contradicent hervorthun und die Gültigkeit sothaner Privilegien bezweifeln sollte, demselben desfalls Competentia im Wege Rechtens vorbehalten bleiben«.

357. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1778. 1778

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bessere Erziehung der Jugend in den Diöcesen Kulm und Ermland.

Auszug aus dem Gesuch. vor Dec. 11

»Der u. s. w. meldet . . ., dass in der Culmschen Diöces sowohl als in der Ermländischen mittelst zu treffender Arrangements, wobei hauptsächlich auf eine bessere Erziehung der Jugend, wozu die Geistlichkeit nothwendig cooperiren muss, gehalten werden müsste, viel Gutes gestiftet werden könnte, und wünschet, nach einer anderthalbjährigen Abwesenheit nichts so sehr, als . . . Sr. K. M. sich zu Füssen legen zu können«.

Verfügung. Breslau December 11. Dec. 11

»Er möchte warten, bis der Krieg vorbei wäre, denn würde es eher angehen«.

---

358. Ministerial-Erlass »an die neumärkische Regierung und Consistorium«. Berlin 1778 December 21. Dec. 21

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Ein katholischer Geistlicher nach Küstrin.

»Auf das in Abschrift beigehende Schreiben Unsers dortigen Commandanten, des Majors v. Köthen [1]), vom 17. dieses haben Wir zu resolviren geruhet, dass Ihr dem unter Euch stehenden Abt zu Neu-Zelle aufgeben sollet, einen katholischen Geistlichen auf Kosten des Grafen v. Chorinsky nach Cüstrin zu senden. Ihr habt diesen Auftrag aufs schleunigste ergehen zu lassen«.

---

359. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Breslau 1778 December 24. Dec. 24

R. 33. 93. Mundum.

Die Klöster sollen ihre Leute nicht in der Welt herumschwärmen lassen.

»Es hat sich allhier zu Breslau ein katholischer Geistlicher eingefunden, der sich Pater Adamus Adami nennet und seinem Vorgeben nach in das Kloster Huiseburg im Halberstädtschen gehöret. Dieser Mensch ist nicht recht bei Verstande und treibet sich wie ein unkluger Mensch in der Welt herum, wie er denn auch zu Wien gewesen, von da er jetzt hieher gekommen. Da das nun Meiner Willensmeinung ganz und gar entgegen ist, dass die Mönche aus den Klöstern so in der Welt herumreisen, vielmehr sie hübsch in ihren Klöstern verbleiben und sich darin ruhig und stille verhalten sollen, so habe Ich diesen Adamus von hier weg und nach dem Kloster Huiseburg hinschaffen lassen, Euch

1) B. F. v. Köten.

1778 Dec. 24 aber hiedurch aufgeben wollen, gedachtem Kloster von Meinetwegen auf das schärfste anzudeuten, dass sie diesen unklugen Menschen schlechterdings nicht wieder aus dem Kloster herauslassen und auch überhaupt ihre Leute nicht so in der Welt herumschwärmen lassen, oder die ernstlichste Ahndung zu gewarten haben sollen. Ihr habt demnach dieses mit dem gehörigen Nachdruck zu verfügen und darunter keine Zeit zu verlieren, hiernächst aber mit aller Attention darnach zu sehen, dass diesem Meinem Befehl ein exactes Genügen geleistet wird«.

Dec. 26 Hierauf Ministerial-Erlass an die Regierungen zu Halberstadt, Magdeburg, Kleve und Marienwerder (Berlin 26. December; Concept, geschrieben von Friedr. Wilh. Aug. Sellentin, gezeichnet von Zedlitz): »Da es schon der Ordnung und dem Gebrauch bei der evangelischen Religion gemäss ist, dass niemand von der Geistlichkeit ohne Vorwissen des das Geistliche Departement respicirenden Ministri und erhaltener Erlaubniss aus der Provinz reisen darf, so haben Wir auch Allerhöchstselbst ausdrücklich befohlen, dass ein Gleiches bei den Katholiken eingeführt werden und niemand von der katholischen Geistlichkeit, vom Bischof bis zum niedrigsten Kloster-Mönch *inclusive*, ohne ausdrückliche Erlaubniss des die katholischen Affären respicirenden Ministri Frh. v. Zedlitz (es sei auf kurze oder lange Zeit) aus der Provinz reisen soll. Wie Ihr denn hierauf ein genaues Augenmerk zu richten und keine Ausnahme zu gestatten noch die mindeste Abweichung, ohne Euch selbst verantwortlich zu machen, zu dulden, vielmehr sämmtliche in Eurer Provinz seiende katholische Geistlichkeit unter Verwarnung einer zur Casse der Halleschen Freitische zu erlegenden Strafe (*à respective* 25 Rthlr. für das Kloster, aus welchem ein Mönch ohne vorher erhaltene Erlaubniss ausreisst, und 50 bis 100 Rthlr. für die höhere Geistlichkeit) hiernach nachdrücklichst anzuweisen, auch, wie Ihr diesen Befehl derselben publicirt, binnen 14 Tagen zu berichten befehliget werdet«[1].

Dec. 29 **360.[2] Bericht der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer an das General-Directorium.** Marienwerder 1778 December 29.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Mundum, gezeichnet von Vorhoff, Radicke, Moldenhawer, v. Stach, Ernst Philipp v. Rosey, Friedr. Anton Coeler, Friedr. Valentin, Joh. Friedr. Borbstaedt, Anton Friedr. v. Pfeil, Kurella, Joh. Friedr. Schultz, Gerhard.

Schwierigkeiten bei der Verbesserung des westpreussischen Schulwesens.

Bezugnahme auf den Bericht vom 16. December 1777. »Diese Lage der hiesigen Schul-Anstalten . . . ist bis jetzt in Absicht der damit verbundenen Schwierigkeiten noch mehrentheils dieselbe; ja, der Mangel an tüchtigen und

---

1) Für die halberstädter Regierung schloss sich hieran ein besonderes, auf Kloster Huisburg bezügliches Postscriptum.

2) Beantwortet am 30. Januar 1779.

beider Sprachen kündigen Candidaten hat sich in der Folge noch vermehret, da der Fürst-Bischof von Ermeland uns alle Assistance in Beischaffung dergleichen Subjecte entzogen und die diesfällige Correspondance abgebrochen, die Vorschläge anderer Behörden aber, an die wir uns damalen ebenfalls in dieser Angelegenheit adressirten, in der Folge keineswegs unserer Erwartung entsprachen. Wir haben uns dahero genöthiget gesehen, die Ausmittelung tüchtiger Leute in diesem Fache zu unserm ganz eigentlichen Geschäfte zu machen, welches uns denn auch nunmehro einigermaassen für die bisherige lange Verzögerung desselben schadlos gehalten. 1778 Dec. 29

»Es ist indessen, so leicht es auch *anno 1776* gewesen, die uns zugeschickte 68 Schul-Candidaten[1]) im hiesigen Departement sofort unterzubringen, der weitere Fortgang dieser Etablissements um so difficiler geworden, je mehr wir es uns zur Pflicht gemacht, nicht bloss E. K. M. landesväterliche allermildeste Intention durch Ausstreuung der anhero geschickten Schulmeisteren in der Provinz geschwind zu vollziehen, sondern auch überall darauf pflichtmässig zu reflectiren, ob der angesetzte Lehrer der Jugend Nutzen schaffe und dadurch zukünftig die Sitten und Kenntnisse der Nation bessere.

»Nur allzu viele Beispiele vom Gegentheil haben diese Vorsicht erfordert und uns genöthiget, nicht (ohne reifliche Überzeugung eines hinreichenden Nutzens) bloss nach den ersten, oft wenig durchgedachten Vorschlägen der Beamten das Etablissement einer Schule zu approbiren; und dieses also, in Verbindung mit dem Mangel tüchtiger Subjecte, der unüberlegten Widersetzlichkeit der Einsassen, mit der sie ihr wahres Beste von sich stossen, noch mehr aber selbst ihre Dürftigkeit, hat bis jetzt die eilige Ansetzung mehrerer Schulmeister behindert.

»Wir dürfen uns nicht scheuen, E. K. M. dieses ohne Rückhalt offenherzig und gewissenhaft . . . vor Augen zu legen, da wir sonst befürchten müssten, E. K. M. allermildeste Absichten zum Besten der Unterthanen eher zu verfehlen als zu erfüllen.

»Selbst auch die *anno 1776* etablirte 68 Schulmeistere haben sich nicht überall conserviret. Viele davon sind bald darauf desertiret, viele haben sich für ihre Talente zu schlecht belohnt gehalten, ihre Abschiede gesucht und in der Provinz bessere Emplois als Privat-Lehrer angenommen, verschiedene aber sind auch gestorben, und dieses zusammen hat wieder einen beträchtlichen Abgang verursachet, dessen Ersetzung wir eher besorgen müssen, als wir an neue Etablissements Hand anlegen können. Und nach allen diesen Voraussetzungen können E. K. M. wir . . . anzeigen, dass nicht nur erstgedachter Numerus der 68 Schulstellen bis auf diese Zeit recompletiret, sondern auch nunmehro überhaupt noch 57 neue Schulmeistere und also zusammen 125 in hiesigem Departement angesetzt, folglich von denen 145 Schulstellen nur noch 20 offen sind« . . .

1) Vgl. No. 143.

1779 Jan. 4 **361. »Concession[1]) zur freien Religionsübung in der Stadt Norden für die römisch-katholische Einwohner in und bei Norden«.** Berlin 1779 Januar 4.

R. 68. 13. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

»Wir Friedrich u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem die römisch-katholische Einwohner in und bei Unserer Stadt Norden in Ostfriesland . . . Ansuchung gethan, ihnen, da sie schon seit 60 Jahren in der Wohnung ihres Missionarii zu Norden in der Syhl-Strasse eine Versammlung gehalten und ihren Gottesdienst exerciret, darüber und dass sie die Kindertaufen und Copulationen unter ihren Religions-Verwandten verrichten lassen dürfen, Unsere höchste landesherrliche Concession zu ertheilen, dass Wir, nach darüber abgestatteten Bericht Unserer ostfriesischen Regierung und da der Magistrat und die lutherische Geistlichkeit in Norden unter gewissen Bedingungen gegen dieses Gesuch nichts einzuwenden gefunden, solchem aus landesherrlicher Macht und Gewalt . . . deferiret und Statt gegeben haben. Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses und ertheilen gedachten katholischen Einwohnern in und bei Norden Unsere höchste landesherrliche Concession zur freien Religions-Ausübung daselbst dergestalt und also, dass ihnen von nun an und künftig zu ewigen Zeiten erlaubet und frei stehen soll, ihren Gottesdienst in der Stadt Norden, und zwar in dem alldort in der Syhl-Strasse belegenen Wohnhause ihres Missionarii, frei und ungehindert zu halten und auszuüben, auch dieses Wohnhaus zu repariren und zur Haltung des Gottesdienstes bequemer einzurichten, wie nicht weniger ihre Kinder-Taufen und auch Copulationes oder Trauungen unter ihren Religions-Verwandten verrichten zu lassen. Wohingegen es in allen übrigen Puncten bei der bisherigen Religions-Verfassung in Norden verbleiben, mithin auch von denen katholischen Glaubens-Verwandten der dasigen protestantischen Kirche und Geistlichkeit nach wie vor ihre bisherige Gebühren und Praestationen, auch von Taufen und Trauungen, entrichtet werden; wie denn auch alle öffentliche Processionen oder andere die öffentliche Ruhe zu stören leicht fähige Anstalten gänzlich unterbleiben müssen.

»Wir befehlen hierauf allen und jeden, denen dieses vorkommt oder sonst zu wissen nöthig sein möchte, besonders Unserer ostfriesischen Regierung und Consistorio, wie auch dem Magistrat und der Geistlichkeit zu Norden, sich hiernach allergehorsamst zu achten, auch *respective* die Impetranten hierbei von Unsertwegen zu schützen und zu handhaben«.

---

1) Des Justiz-Departements.

362.[1]) **Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1779 Januar 25. 1779 Jan. 25

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Adolf Albr. Heinr. Leop. Graf v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Reiman, Schlechtendall, Lamers, Müntz, Hymmen (und als Archivar: G. P. Hopp).

Gesuche um Dispens von dem Verbot betreffend die Reisen der katholischen Geistlichen.

. . . »Der *clerus primarius* hiesiger Provinz . . . hat nicht nur hieselbst gebeten, dass vorläufig ihnen gestattet werden möchte, die vorkommende pressante theils die Oeconomie derer Capitulen theils der Geistlichen eigene Familienangelegenheiten betreffende Reisen vorzunehmen (worauf wir denselben . . . beschieden haben, dass diese Circular-Verordnung hieselbst nicht aufgehoben noch davon dispensiret werden könne), sondern es hat auch insbesondere

»1) der Magistrat zu Hamm . . . eine von dem dortigen Franciscaner-Convent bei demselben eingereichte Vorstellung übersandt, worin dasselbe gebeten, vorbemelte Verordnung wenigstens dahin zu limitiren,

»a) dass einem zeitlichen Pater Guardian frei bleiben müsse, die in der beigefügten Liste bemerkte Cooperatores *ad requisitionem pastorum* zu denen benachbarten ausländischen Pfarren auf Sonn- und Feiertage, wie gewöhnlich, zu schicken, desgleichen

»b) die ausser dem Convent auf Stationen wirklich stehende Patres in ihren Bedienungen zu lassen: weil dieselbe *erga stipendium pro necessaria sustentatione* dienten, da sonst dem Kloster hierunter an ihrem nöthigen Unterhalte ein Merkliches abgehen würde, anbei, nach Abgang und Verwirrung der gewöhnlichen geistlichen Dienste, zu befürchten stünde, dass in denen benachbarten münsterschen und cöllnischen Provincien die bishero gewöhnliche Termine und Almosen-Sammelung dem Kloster untersaget werden dürften, wodurch zugleich

»c) das Inconveniens entstehen würde, dass aus denen vorgemelten auswärtigen Provincien an Sonn- und Feiertagen zum grössesten Nachtheil der Stadt der Handel und Wandel verringert werde. Ferner hat

»2) das Dominicaner- wie auch Franciscaner-Kloster zu Soest . . . vorgestellet: dass, da sie beide *ordines mendicantium* profitirten und vor sich zu ihrem Unterhalte gar wenig Vermögen besässen, sie ihre Subsistenz durch geistliche Verrichtungen aus denen rund herum um Soest liegenden cöllnischen, westphälischen und münsterschen Oertern ziehen, die meisten Patres auch in denen theils nur eine Stunde, theils 2 *à* 3 Meilen von Soest entfernten cöllnischen und münsterschen Orten *respective* durch Predigen und Messe-Lesen denen Klöstern durch gewisse Abgaben, welche die benachbarte Orte an dieselbe *in compensationem* jener geistlichen Dienste ablieferten, ihren kümmerlichen Unterhalt verhelfen müssten, sowie auch die Brüder an solchen Orten

---

1) Beantwortet am 17. Februar. Vgl. unter dem 24. December 1778.

1779 Jan. 25 ihre gewisse Districte hätten, wo sie durch Collectiren ihren Klöstern das nöthige Brod, Korn, Holz und andere zu ihrem Unterhalte erforderliche Victualien verschafften und sie dadurch in Stande setzten, auf Kosten fremder Unterthanen sich zu unterhalten, welche wegen der mit ihren Klöstern habenden Connexion die Stadt Soest fleissig besuchten und dadurch das Commercium nicht wenig vermehrten; welches zum Schaden der Stadt sich leicht zerschlagen dürfte, wann zwischen ihnen aller Umgang aufgehoben würde. Wobei sich diese Klöster zugleich auf den bekannten Religions-Recess[1] Art. X. § 15 bezogen haben, wornach ihnen frei stünde, die Kranken ihrer Religion an allen und jeden Orten, wo sie nur wohnten, zu besuchen, mit der Bitte, wegen der besondern, mit dem Cöllnischen und Münsterschen umgebenen Lage der Stadt Soest und wegen der unumgänglichen Nothwendigkeit, solche Orte zu frequentiren, ihnen die Dispensation zu ertheilen, die um Soest gelegene cöllnische und münstersche Oerter ferner besuchen zu dürfen. Sodann hat

»3) das Land-Gericht zu Xanten . . . darüber angefraget: 1. ob auch die vorgeschriebene Erlaubniss zur Reise alsdann erforderlich seie, wann ein katholischer Geistlicher von einer Provinz in die andere reise, aber in königlichen Landen bleibe; 2. wie es überhaupt in Ansehung der Mendicantium zu halten, welche ihren legalen Sustentations-Termin ausserhalb Landes haben; 3. ob öconomische Verrichtungen derer Beneficiaten in Ansehung ihrer ausserhalb Landes gelegenen Güter auch unter der Circular-Verordnung begriffen seien; 4. wie es in Ansehung der Expositorum der in hiesigen Landen gelegenen Klöster nach Klöster ausserhalb Landes gelegen zu halten seie, wie z. E. das Kloster Marienbaum zwei Expositores als Beichtiger im Kloster Uyen[2] Ravensteinschen Gebiets hat; 5. ob die unvergitterte und freien Ausgang habende Nonnen auch hierunter begriffen seien; 6. ob auch die *titulo patrimonii* ordinirte weltgeistliche Priester, so an keinem Beneficio vinculiret sind, hierunter gehörten, und endlich 7. wie es zu halten, wenn ein hiesiger Beneficiatus zugleich mit einem Beneficio ausser der Provinz, so *temporariam residentiam* daselbst erfordert, versehen seie.

»4) Nicht weniger ist von dem Jurisdictions-Gericht zu Haffen und Mehr . . . bei uns angezeiget worden, dass die Insinuation der vorgedachten Circular-Verordnung zwar dem dortigen römisch-katholischen Pastori geschehen, sich aber ausser demselben noch der gräflich Hoensbroeckschе Rentmeister Bertram zu Bellinghoven befinde, welcher zugleich ein von dieser Familie relevirendes *beneficium ecclesiasticum* hat, mithin angefraget worden: ob auch diesem sothane Verordnung zu insinuiren und, da er jährlich vor seine Principalen, welche sich öfters auf ihre Güter im Falkenburgschen[3] und Oestreich-Gelderschen aufhielten, Rechnung ablegen und dahin reisen, auch, so oft diese es erforderten, zu ihnen kommen müsste, ob auch dazu jedes Mal eine besondere Erlaubniss erforderlich seie; ferner, da der Pastor nach der Observanz

1) Von 1672; s. Band 1, 86.
2) Vermuthlich ist Uden gemeint.
3) In den Generalitäts-Landen.

denen benachbarten münsterschen Geistlichen bei ihren Festen assistirte und diese ihm gleiche Dienste leisteten, ob auch dazu Erlaubniss gesuchet werden müsste; und endlich, ob der Pastor zur Erhebung der ausserhalb Landes gelegenen Revenuen, welche öfters pressante persönliche Gegenwart erfordern, specialer Erlaubniss bedürfe. 1779 Jan. 25

»Da nun alle diese Bedenklichkeiten nicht unerheblich zu sein scheinen, wir aber hierunter etwas zu verfügen Bedenken tragen, so müssen wir uns deshalb E. K. M. . . . Verhaltungsbefehle hierdurch . . . ausbitten« . . .

363.[1] **Erlass des General-Directoriums an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer.** Berlin 1779 Januar 30. Jan. 30

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Concept, gezeichnet von Leopold Otto v. Gaudi. Anweisung zum Concept vom Geh. Finanz-Rath Jakob Friedr. Krause.

Verbesserung des westpreussischen Schulwesens.

. . . »Wir können nun zuvörderst nicht billigen, dass Ihr nicht sogleich bei Anfertigung des Plans, sowie in Absicht des Fürstenthums Ermland geschehen, auf gedachte Districte mit Reflexion genommen habt: allermaassen die Bestellung der Schulmeister daselbst ebenfalls höchst nöthig ist.

»Da inzwischen noch 20 Schulmeister-Stellen offen bleiben, deren Bestellung aber in dortiger Provinz mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist resolvirt worden, dass diese Anzahl für die Netz-Districte destinirt sein soll. Zu welchem Ende der westpreussischen *p.* Deputation *dato* aufgegeben worden, zu Anschaffung und Bestellung 20 tüchtiger theils evangelischer, theils katholischer Schulmeister die nöthige Arrangements zu machen: als weshalb Ihr mit gedachter Deputation das weiter Nöthige zu concertiren und zu seiner Zeit zu Salarirung dieser 20 Schulmeister die, *à* 60 Rthlr. für jeden, überhaupt jährlich betragende 1 200 Rthlr. aus dem dazu destinirten Fonds an die *p.* Deputation zu übermachen habt. Übrigens müsset Ihr ernstlich darauf Bedacht nehmen, dass, wenn an den in Eurem Departement angesetzten 125 Schulmeistern ein Abgang entstehet, die offene Stellen des fordersamsten remplaciret, auch dazu tüchtige und gute Leute ausgemittelt werden, damit die von Uns Allerhöchstselbst hierunter hegende heilsame Absicht völlig erreichet werden möge« . . .

364.[2] **Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1779 Februar 1. Febr. 1

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, v. Diest, Elbers, Schlechtendall, Müntz, Grolman, Hymmen (und Hopp).

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Nach Abgang unseres . . . Berichts vom 25. *m. p.* . . . hat der Official

---

1) Antwort auf den Bericht vom 29. December 1778. Vgl. unter dem 12. Februar 1779. 2) Beantwortet am 18. Februar. — Ein zweiter Bericht der klevischen Regierung vom 1. Februar s. S. 293 Anm.

1779 Febr. 1 zu Soest . . . hieselbst angezeiget, wasmaassen der Propst zu Soest und er als dessen Officialis das Recht hätten, in einem gewissen Districte des in der Nähe belegenen chur-cöllnischen Landes die pröpstliche Jurisdiction zu exerciren und zu dem Ende öfters zu gewissen Zeiten daselbst die Kirchen und Capellen visitiren, wie auch die sonstige geistliche Jurisdictions- und Officialat-Actus verrichten müssten, mithin das chur-cöllnische Territorium gar nicht vermeiden könnten. Weshalb dann derselbe gebeten hat, den gedachten Propsten und ihn als dessen Officialen von anfangs erwähnter Verordnung bewandten Umständen nach allergnädigst zu dispensiren.

»Sodann hat der Magistrat zu Lühnen . . . hieselbst angezeiget: a) dass daselbst nur ein römisch-katholischer Pastor vorhanden seie, dessen Gemeine meistentheils aus dem nahe dabei angrenzenden Münsterlande bestehe und er bei derselben zu jeder Zeit die Kranken besuchen, wie auch die übrige Sacra administriren müsse; b) ferner der zur dortigen Gemeine gehörige, von dem Besitzern des Hauses Schwansbell bestellte und in Münster wohnender Vicarius zwarn schuldig seie, nicht allein wöchentlich einige Dienste in der Kirche zu Lühnen zu verrichten, sondern auch dem Pastori an Sonn- und Festtagen im Predigen zu assistiren; wegen dessen weiten Entfernung aber ein von ihm substituirter Ordens-Geistlicher aus Dortmund zur Verrichtung solcher Dienste *nomine vicarii* dorthin komme und sich den folgenden Tag wieder nach seinem Kloster verfüge. Weshalb dann dieser Magistrat angefraget hat, ob auf sothane beide Fälle mehrbesagte Verordnung zu extendiren sein werde.

»Da wir nun unseres Orts hierüber denenselben Resolution zu ertheilen nicht vermögend sind, so haben zu derselben gemessensten Bescheidung auch hierüber E. K. M. höchste Verhaltungsbefehle wir uns zu erbitten . . . nicht ermangelen sollen.

Febr. 8 »Postscriptum.

»Auch . . . hat der Canonicus Lenders zu Xanten . . . bei uns angezeiget, dass er mit einem geistlichen Beneficio zu Neus versehen seie und solches seine persönliche Gegenwart daselbst erfordere. Worauf . . . bei E. K. M. wir hiemit . . . anfragen wollen, ob die verordnete Nachsuchung der jedesmaligen Reise-Permissionen auch auf diejenige Geistliche zu extendiren seie, welche, wie *in casu*, auch mit auswärtigen geistlichen Beneficiis versehen sind.

»Sodann sind . . . die 3 Minoriten-Convente zu Cleve, Duisburg und Soest mit der in Abschrift anliegenden Vorstellung hieselbst eingekommen, worin dieselben aus denen darin angeführten Gründen um die Dispensation von obgedachter Verordnung . . . Ansuchung gethan haben.

»Nicht weniger hat der kurpfälzische Resident, Geheime Rath v. Hasenbach[1]), . . . sothaner erlassenen Verordnung halber unter'm 7. *curr.*[2]) ein starkes Religions-Gravamen hieselbst formiret« . . .

---

1) J. B. J. v. H. 2) Die Regierung verwechselt Praesentatum und Datum; die Eingabe Hasenbach's trägt das Datum: *Effelt 5. Februar.*

Hasenbach stellte vor: »dass die bei der reformirten Geistlichkeit hergebrachten Gebräuche und Ordnungen auf die katholische gar keine Anwendung leiden können, wann nicht zugleich die durch denen feierlichst errichteten Religions-Recessen der katholischen Geistlichkeit zugesichert und bestätigte Gerechtsame, Freiheiten, Prärogativen und Privilegien auf ein Mal aufgehoben, alle mit so vieler Mühe und Beschwerlichkeit zu Stand gebrachte und auf ewig festgestellte Verträge vereitelt, fort die ganze katholische Religions-Verfassung auf die empfindlichste Art gekränket, selbst dadurch der gänzliche Umsturz dieser Religion in denen clevisch-märkischen uniirten Landen veranlasst werden solle . . . Denen bettelnden Ordens-Geistlichen würden ihre Lebensmittel, welche sie auch in denen anschiessenden [1]) fremden Provincien durch den gewöhnlichen Termin suchen müssen, gänzlich entzogen, ihrer Ordens-Verfassung und Zucht auch ein so tödtlicher Stoss angebracht werden, dass selbige ohnmöglich mehr würden bestehen können. Überhaupt würde das Elend der ganzen clev-märkischen katholischen Geistlichkeit unübersehentlich sein«. 1779 Febr. 5

365.[2]) Bericht der tecklenburg-lingenschen Regierung. Lingen 1779 Februar 2. Febr. 2

Lingen Eccles. Mundum, gezeichnet von Moller, Meier, Schroeder, Warendorf (und Beckhaus).

Besetzung der Priester-Stellen im Lingenschen.

»E. K. M. haben uns bereits *per rescripta clement. resp.* vom 31. December 1764 [3]) und 16. Juni 1765 [4]), worauf wir . . . Bezug nehmen, Höchstdero . . . Willensmeinung in Ansehung der zu verschaffenden mehreren Fidelität der hiesigen katholischen Geistlichen gegen ihren höchsten Landesherrn und des Studirens auf einheimischen katholischen Schulen und der Universität zu Breslau zu äussern in Gnaden geruhet, und wir haben auch pflichtschuldigst nicht verfehlet, uns äusserst zu verwenden, um solche in Erfüllung zu bringen. Es scheinet aber, dass E. K. M. allerhöchste Intention und der dabei beäugete gute Endzweck nicht eher zu erreichen sein werde, als wenn den verschiedenen, bloss auf deren Vereitelung abzielenden und sich vorzüglich bei Wiederbesetzung der vacant werdenden katholischen Priester-Stellen äussernden Kunstgriffen des hiesigen Erzpriesters und des sich mit selbigem sehr gut einverstehenden päpstlichen Nuntii zu Brüssel Einhalt geschehe: wie E. K. M. aus dem Verfolg unseres gegenwärtigen . . . Berichts, zu dessen Erstattung wir durch die vorseiende Wiederbesetzung einer dermalen in hiesiger Grafschaft zu Baccum vacanten katholischen Priester-Stelle veranlasset worden, Allerhöchstselbst zu bemerken geruhen werden.

»Wir haben nämlich, weil unter der Hand verschiedene Beschwerden bei uns eingelaufen, dass der hiesige Erzpriester Uhlenberg in Besetzung der Missionarien-Stellen bloss nach Willkür, wo nicht gar nach einem Nepotismo

1) angrenzenden.
2) Beantwortet am 1. März.
3) S. Band 4, 221 f.
4) 4, 242 f.

1779 Febr. 2 und Leidenschaften verfahre, demselben bei dermaliger Vacance zu Baccum, einem eine halbe Meile von hiesiger Stadt gelegenen Kirchspiel, aufgegeben, drei tüchtige Subjecta, besonders solche, welche auf der Universität zu Breslau studiret, in Vorschlag zu bringen, um daraus sodann denjenigen, wovon man in der schuldigen Treue und Subjection gegen E. K. M., desgleichen dass er einheimische Schulen und Universitäten besuchet, überzeuget werde, ihm zur fernern Vorschlagung an den Nuntium zu Brüssel zu benennen, damit dieser selbigem alsdann die Vollmacht zu den geistlichen Verrichtungen ertheilen könne: welches in vorigen Zeiten nach Anleitung des *rescripti clement. d.* 31. December 1764 wohl schon zu mehr Malen geschehen, der Erzpriester aber solches immer stillschweigend dadurch zu frustriren gewusst hat, dass er die von dem Nuntio zu Brüssel geschehene Benennung zu beschleunigen gewusst, und wobei es also zu Vorbeugung aller Weiterungen belassen ist. Da sich gedachter Erzpriester aber gegen diese ihm jetzt *re adhuc integra* gewordene Auflage . . . vermuthlich lediglich in der Absicht hat setzen wollen, um solchergestalt nicht nur E. K. M. Vorschriften, dass die Katholischen auf einländischen Schulen und Universitäten studiren sollen, zu vereitelen, sondern auch für sich die freie Macht und Gewalt zu behalten, um nach seinem Gutdünken ganz willkürlich über die Priester-Stellen disponiren und dadurch E. K. M. höchsten Vorschrift zu Verschaffung mehrer Fidelität gegen den Landesherrn fruchtlos machen zu können (maassen es gar zu bekannt ist, dass derselbe dem päpstlichen Nuntio zu Brüssel und dem zu Gefallen dem festen Principio, dass diejenigen, so hier als Missionarii ankommen wollen, zu Löwen studiret haben müssen, so sehr anhange, dass ein gewisser Risau, der als ein hiesiges Landeskind seine Studia vorschriftsmässig zu Breslau absolviret, allhier schlechterdings nicht hat ankommen können, sonderen seine Beförderung in dem benachbarten Münsterschen hat suchen müssen, ohngeachtet derselbe als ein Mann von der redlichsten und tolerantesten Denkungsart und der im Lande seine Studia absolviret, den Vorzug vor anderen hätte haben sollen und müssen, dennoch aber bei verschiedenen Gelegenheiten zurückgesetzet worden ist): — so sehen wir uns genöthiget, von dieser Widersetzlichkeit des Erzpriesters hierdurch . . . Anzeige zu thun und zu unserer fernern Verhaltung um . . . Bescheidung zu bitten, ob wir nicht befugt sein sollen, darauf zu bestehen, dass der Erzpriester vor Erstattung seines Berichts an den Nuntium wegen Wiederbesetzung der vacanten Missionen uns drei qualificirte Subjecta in Vorschlag bringen solle, woraus wir ihm den *quoad subiectionem erga principem* kenntlich am tolerantesten und rechtschaffen Denkenden benennen können, den er alsdann dem Nuntio zur Ertheilung der geistlichen Vollmacht anzeige; oder wenigstens darauf zu dringen, dass diejenigen, welche in hiesiger Grafschaft Prediger-Stellen erhalten, rescriptmässig auf einheimischen Universitäten studiret haben müssen, und gegenseitigen Falls denenselben die Confirmation verweigern zu mögen: da sonst den eigenmächtigen Dispositionen des Erzpriesters und Nuntii in vorzüglicher Beförderung derjenigen, so zu Löwen

studiret, jemals um so weniger Maass und Ziel wird gesetzet und dem Verbot wegen Besuchung ausländischer Universitäten Nachdruck gegeben werden können, als kenntlich die *subiectio et subordinatio* des katholischen Cleri nicht zulässt, dass sich jemand darüber geradezu sollte beschweren dörfen, wann ihm als einem, der den allerhöchsten Vorschriften gemäss studiret, vor andern, die solches nicht gethan, zu nahe geschehen sollte. 1779 Febr. 2

»Die Obmota und Bedenklichkeiten des Erzpriesters in seinem vorangezogenem Bericht (worin er aber die ihm geäusserte hauptsächliche Erforderniss, dass der Praesentandus zu Breslau oder auf einer anderen einheimischen katholischen Schule studiret haben müsse, geflissentlich mit Stillschweigen übergehet), sind übrigens unseres ohnvorgreiflichen Ermessens von dem Gewichte nicht, dass sie E. K. M. auf die Wohlfahrt Höchstdero Staaten und getreuen Unterthanen, wie weniger nicht auf gute Vertragsamkeit derselben unter sich lediglich abzielende weiseste Verordnungen über den Haufen werfen können. Maassen

»*ad 1)* es gar nicht die Absicht ist, einen Priester zu wählen und anzusetzen, ohne für selbigen von dem Nuntio zu Brüssel als Kirchen-Prälat oder einem anderen dazu Bemachteten geistliche Vollmacht erhalten zu haben. Sondern der Erzpriester soll nur die Praesentandos (wozu er doch, wie ja von selbst spricht, *qualificatos* nehmen kann und muss) erst benennen, damit man vor deren weiteren Präsentation an den Nuntium und vor Nachsuchung der geistlichen Vollmacht prüfen könne, ob sie der höchsten Vorschrift gemäss so qualificiret, dass ihnen die Confirmation zu ertheilen stehe; nach geschehener Präsentation an den Nuntium und von diesem bereits ertheilter geistlichen Vollmacht würde aber solches nur ein unnöthiges und auf nichts zutreffendes Formale bleiben. Gleich dann der Introitus des Erzpriesters Berichts auch gnugsam nachweiset, dass die Vorschlagung seiner Meinung nach einzig und allein von seinem blossen Willen und Willkür dependire.

»*Ad 2)* kann dieses Obmotum eben so wohl umgekehrt gegen den Nuntium und Erzpriester dienen, als letzterer es vor sich anführet, da eben so wenig abzusehen, warum E. K. M. demjenigen nothwendig die Confirmation ertheilen sollten und müssten, welchen der Erzpriester nach seinem Willkür, ohne auf die erforderlichen Qualitäten zu sehen, vorschlägt und wozu der Nuntius ihm die Vollmacht ertheilet, obwohl doch E. K. M. wenigstens so viel Rechte, als ein anderer Privat-Patron bei solchen Stellen zum öfteren hergebracht, wohl nicht werden bestritten werden können. Aus der den Catholicis im Jahre 1717 ertheilten allergnädigsten Concession ihres Religions-Exercitii[1]) kann auch gar nicht folgen, dass E. K. M. die Macht nicht zustehen sollte, näher vorzuschreiben, dass die Missionarien im Lande studiret oder welche Qualitäten sie ausserdem noch haben sollen. Und wenn der Nuntius zu Brüssel Höchstdero Willensmeinung hierunter nicht sollte befolgen wollen, so sehen wir so weniger

1) S. Band 1, 873 ff.

1779 Febr. 2 einen Grund ab, warum die hiesigen katholischen Priester just von solchem abhangen und ihre Vollmacht erwarten sollen, dass es vielmehr E. K. M. in dieser souveränen, mit der teutschen Reichs-Verfassung in keiner Connexion stehenden, sondern davon gänzlich eximirten Grafschaft kraft unumschränkter landesherrlicher Gewalt ohnstreitig frei stehen würde, sie sämmtlich eben so gut einem anderen geistlichen Prälaten, etwa dem Bischof zu Breslau, zu subordiniren, als es dem Könige von Spanien ehemals als damaligen Besitzer der Grafschaft gefallen hat, sie dem Bischofthum Osnabrück (worunter sie sonst *in ecclesiasticis* gehöret) zu entziehen und dem Nuntio zu Brüssel beizulegen. Zumalen auch dessen Befugniss durch die nachherige oranische Regierung, während welcher Catholici gar kein Religions-Exercitium in hiesigem Lande gehabt, aufgehoben und exspiriret und also seit der Concession *de 1717* nur so *tacite* wieder eingeschlichen ist, inzwischen seitdem sich so weit extendiret hat, dass der Nuntius nicht nur über die Ansetzung der Missionarien fast ohnumschränkt disponiret, sondern auch sogar in den von ihm denenselben ertheilet werdenden geistlichen Vollmachten sich ausdrücklich vorbehält, die Collation *pro bene placito* revociren zu können.

»*Ad 3)* erhält die Einwendung schon aus dem Vorigen ihre Erledigung, und es ist irrig, was von einer Wahl avanciret worden, indem weiter nichts als die Befugniss verlanget wird, um E. K. M. . . . Vorschrift in Prüfung der Präsentandorum und ob sie qualificiret sind, befolgen zu können, allenfalls aber die Wahl aus dreien von dem Erzpriester in Vorschlag zu bringenden qualificirten Subjectis den Unterthanen wohl weniger verdächtig sein muss, als wann die Besetzung der Missionen durch den Erzpriester allein mittelst willkürlicher, seinen Absichten gemässen Benennung einer einzigen Person bei dem Nuntio geschiehet.

»*Ad 4)* würde solches immer viele Weitläuftigkeiten setzen, wann die Vollmacht vom Nuntio bereits wirklich ertheilet worden; und wann dieser erhebliche Ursachen zu haben vermeinen möchte, demjenigen die Vollmacht zu verweigern, der aus den *tribus praesentatis* für best qualificiret gehalten worden, so stehet es ihm ja auch frei, seine Bedenklichkeiten deshalb zu äussern. Allenfalls wird es uns hinlänglich sein, die Confirmation zu verweigern, wann der Praesentatus nicht im Lande studiret hat, und wird es alsdann nur vom Erzpriester dependiren, solche ohne weitere Absichten zu benennen, von deren erforderlichen Qualität er sich in allem Betracht überzeuget halten könne. Endlich

»*ad 5)* gereicht das Angeführte dem Referenten so wenig zum Vortheil, dass solches vielmehr nachweiset, dass in vorigen Zeiten auch schon Querelen über den Despotismus des Erzpriesters vorgewesen und dass die Regierung sich deren Cognition und Decision unterzogen habe, und deren sich gewiss noch mehrere ergeben haben würden, wenn sich diejenige, so sich billig über Zurücksetzungen beschweren können, dessen wider ihn hätten erdreisten dürfen.

»Wir stellen jedoch alles der höchsten Einsicht und Entscheidung ledig-

lich . . . anheim, indem wir, weit entfernet von intoleranten und auf Gewissenszwang abzielenden Begriffen, hiebei keine andere Absicht haben, als E. K. M. . . . Verordnungen aufrecht zu halten und nicht zuzugeben, dass solche durch das despotique Verfahren eines einzigen Mannes vereitelt und vilipendiret werden, und wobei sich ferner im geringsten kein Gewissenszwang für den Unterthanen als wenig die geringste Verletzung des ihnen verstatteten *exercitii religionis* findet, dass wir vielmehr überzeuget sind, dass es ihnen selbst höchst angenehm sein werde, wann dem Erzpriester darunter einigermaassen Ziel und Maass gesetzet werden sollte«. 1779 Febr. 2

366.[1] **Erlass des General-Directoriums an die westpreussische Kammer-Deputation zu Bromberg.** Berlin 1779 Februar 12. Febr. 12

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gener. 1). Concept, gezeichnet von Gaudi. Anweisung zum Concept von Krause.

Westpreussisches Schulwesen.

»Es ist zwar« aus Eurem Bericht »zu ersehen gewesen, dass 9 evangelische und 47 katholische Schulmeister zu etabliren und hierzu an Gehalt überhaupt 3 360 Rthlr. erforderlich sind. Da aber vor der Hand kein mehrerer Fonds als zu Salarirung 20 Schulmeister vorhanden, so habt Ihr nach Maassgabe des Rescripts vom 30. *m. pr.* näher auszumitteln, an welchen Örtern selbige am allernothwendigsten sind« . . .

---

367. Eingabe »derer Klöster im Herzogthum Cleve«[2]. Ohne Datum. (Jan. 4—Febr. 16)

R. 33. 93. Mundum. Eingegangen am 16. Februar 1779.

Vorstellungen gegen das Reiseverbot.

Sind »in die grösste Bestürzung gesetzt. Und da wir nicht wissen und begreifen können, auf welche Weise wir uns dergleichen hartes Schicksal zugezogen haben, so erlauben E. K. M. in allerhöchsten Gnaden, dass wir die für uns militirende triftigen Gründe zu Erlangung der allergnädigsten Dispensation allerunterthänigst-demüthigst vorstellen mögen.

»1) Dem geringsten Bürger und Eingesessenen des Landes stehet frei, in seinen Oeconomie- oder sonstigen Angelegenheiten nach Gefallen in- und ausserhalb der Provinz zu reisen. Wir würden also, wenn uns das ergangen Verbot treffen sollte, härter als der geringste Unterthan behandelt werden: welches uns desto empfindlicher schmerzen würde, als wir heilig versichern können, dass wir nie das Mindeste wider das Interesse des Staats unternommen,

---

1) Vgl. unter dem 30. Januar.

2) »Als: Abtei Hamborn und Sterckrath; Conventualen zu Cleve und Duisburg; Capuciner zu Cleve und Xanten; Dominicaner zu Calcar und Wesel; Kreuz-Brüder zu Emmerich, Marienvrede und Duisburg; Frater-Herren zu Emmerich und Wesel; Brigittiner zu Marienbaum und Calcar; das Kloster zu Marienwater; Regulier-Herren zu Udem und Gasedonk; *Patres Societatis Iesu* zu Emmerich; Carthäuser zu Xanten; Kloster zu Marienthal *p. p.*«

1779 (Jan. 4— Febr. 16) sondern jederzeit die Pflichten eines treuen Bürgers und Landeseingesessenen beäuget haben; dergestalt dass wir uns geruhig der grössten Strafe unterwerfen wollen, wenn uns jemand nur der allergeringsten dawider streitenden Handlung sollte beschuldigen können. Ueberhaupt sind die Reisen, welche wir zuweilen vornehmen müssen, mit denjenigen nicht zu vergleichen, welche vielleicht ein evangelischer Prediger oder ein anderer Particulier unternommen und daher zu dem Verbote Gelegenheit gegeben haben mögen. Diese können dadurch ihr geistliches Amt und sonstige Pflichten versäumet oder in allerhand besondern Absichten *et curiositatis gratia* gereiset und solchergestalt zum Nachtheil des Landes und ihrer Familien ihr Geld auswärts verzehret haben. Und wenn solche besondere Vorfälle Einschränkungen erfordern, so kann doch dieses bei uns Kloster-Geistlichen gar nicht applicable sein, da wir alle unsere Obliegenheiten aufs genaueste erfüllen und unsere etwaige Reisen nur bloss in nothwendigen Dienstverrichtungen, Besorgung der Oeconomie-Angelegenheiten und dergleichen zur Conservation unserer Klöster abzielende Handlungen bestehen: wobei wir keine Politica tractiren, sondern uns lediglich nach denen Regeln unseres Ordens und dessen Statuten einschränken. Diese können mithin im eigentlichen Verstande keine solche Reisen genennet werden, worauf das allergnädigste Circulare gerichtet ist. Wenn aber auch

»2) alles dieses nicht wäre, so ist es in Ansehung der besonderen Lage hiesiger Provinz eine pure Unmöglichkeit, stets innerhalb derselben bleiben zu können. Es ist bekannt, dass die cöllnische, münstersche, bergische, holländische und geldersche Lande hier dergestalt nahe angrenzen, dass man bald in einer viertel oder halben Stunde in solche auswärtige Lande sein und selbst aus einem District der hiesigen Provinz nach dem andern, ohne ein fremdes Territorium zu berühren, nicht kommen kann. Eben so bekannt ist es, dass der grösste Theil von unsern Gütern in solchen so nahe angrenzenden Landen situiret ist, dass wir verschiedene Zehenten, Zinsen und dergleichen Gefälle daselbst zu erheben haben, welche unsere Vorstehere und Deputirte zu verschiedenen Zeiten des Jahres selbst einfordern, nachsehen und bei allerhand Vorfällen dabei gegenwärtig sein müssen. Diese *absolute* nothwendige oeconomische Verrichtungen können nach der Lage der Provinz oft in einigen Stunden oder auch einigen wenigen Tagen besorget werden. Man kann sie also, ob sie gleich *extra provinciam*, wo die Güter liegen, respiciret werden müssen, für keine besondere Reisen nach Inhalt des allergnädigsten Circulares halten, indem sonst alles mutuelle Commercium und Verkehr derer hier so nahe angrenzenden Provincien aufgehoben sein würde. Solche sehr dringende öconomische Affären können auch sehr oft und dergestalt schleunig vorfallen, dass sie nicht vorherzusehen sind; mithin ist es nicht einst möglich, dazu einen Consens nachzusuchen. Und da der geringste Aufenthalt derselben den grössten Präjudiz und Nachtheil verursachen kann, so lässt es sich von E. K. M. Huld und Gnade nicht gedenken, dass Allerhöchstdieselbe solche im mindesten einschränken zu lassen gemeint sein sollten. Unser gewisser Ruin würde damit verknüpft sein,

indem wir eben durch die genaue Nachsehung unserer Güter und Renten und Wahrnehmung aller dahin einschlagender Verrichtungen unsere Klöster zu conserviren und die täglich steigende schwere Lasten und Abgaben zu bestreiten suchen müssen. Die Besorgung dessen ist also keine Reise zu nennen, und wir wissen kein Land oder Gegend, wo dergleichen verboten sein sollte. Bei hiesiger Provinz lässt sich solches auch desto weniger gedenken, als bekannter Maassen in derselben und von allen Seiten so ganz nahe fremde Territoria anzutreffen sind, ja einige von rubricirten Klöstern sogar mit ihren Gärten und Gebäuden halb in auswärtigen Landen wohnen. Diese würden sich eingesperret sehen, wenn sie daselbst ohne Consens ihre Verrichtungen nicht sollten wahrnehmen dürfen. Ist nun ferner 1779 (Jan. 4— Febr. 16)

»3) bekannt, dass verschiedene der rubricirten Klöster zum Orden der Mendicanten gehören; dass diese, weil sie keine Güter besitzen, lediglich ausser Landes ihre Subsistance haben müssen; dass auch die Wahrnehmung des Predig-Amts und anderer gottesdientlichen Handlungen in solchen Districten damit unzertrennlich verknüpfet ist; dass sie daher zu allen Zeiten, so oft sie gefordert werden, sich des Endes einfinden müssen, wie dann gleichergestalt andere Klöster einige Vicarie-Güter in den angrenzenden auswärtigen Landen besitzen, weshalb sie verbunden sind, durch ihre Geistliche den wochentlichen Dienst daselbst wahrnehmen zu lassen, andere auch vermöge ihrer Fundationen an der Grenze Pastorate zu bedienen haben, welche besorgt werden müssen, solche Verrichtungen aber keine Reisen zu nennen sind, und wenn diese eingeschränkt werden sollten, solche Klöster dadurch gänzlich zu Grunde gerichtet und gleichsam aufgehoben sein würden: — so ist in Betracht alles dessen wohl evident, dass Sr. K. M. allerhöchste Willensmeinung nicht dahin gehen könne, das allergnädigste Verbot auf solche Fälle extendiren zu lassen.

»4) Ist eben so bekannt, dass sämmtliche Geistliche, weil kein Bischof in der hiesigen Provinz vorhanden, ehe sie zur Wahrnehmung des Priesterthums, der Pastorate und sonstigen ihrem geistlichen Officio anklebenden Verrichtungen gelangen können, bei ihren *respective* Bischöfen die Weihe oder Ordines und Approbationes nachsuchen und einholen, fort daselbst zu verschiedenen Malen erscheinen müssen. Sämmtliche *fratres studiosi* derer Klöstere müssen auf gleiche Weise öfters, um ihre *studia theologica* zu absolviren, in auswärtigen Klöstern sich aufhalten; nicht weniger ist es denen Ordens-Regeln *et statutis* gemäss, dass zuweilen Kloster-Geistliche anderwärts verschickt werden müssen. Solche Dienstverrichtungen, ohne welchen der Orden nicht bestehen kann, können keineswegs als Reisen consideriret werden. Und wenn dabei eine Einschränkung gemacht oder deshalb jedes Mal ein Consens nachgesuchet werden sollte (welches der öftern Vorfälle wegen nicht einst möglich ist), würde gleichsam dadurch der Orden und das bisherige freie *exercitium religionis* aufgehoben sein: welches sowohl wider die Religions-Recesse und Concordata als auch die von Sr. K. M. so oft allergnädigst bestätigte Privilegia streiten würde.

1779 (Jan. 4—Febr. 16) »5) Können es keine Reisen genennet werden, wenn wir Kloster-Geistliche bekannter Maassen bei denen jährlichen Processionen nach Kevelaer im Geldrischen und in der Nachbarschaft den Dienst verrichten und die auswärtige Geistliche dahin begleiten müssen, oder wenn wir von denen so nahe angrenzenden bergischen, cöllnischen oder münsterschen Pastoren in Krankheiten und anderen Vorfällen ersucht werden, bei ihren Kirchendiensten zu assistiren. Dies bringt einestheils unser Orden mit sich, und anderntheils müssen wir durch dergleichen Dienstwahrnehmung unser Kloster mit zu unterhalten suchen. Und wenn

»6) bekannt ist, dass wohl zwei Drittel unserer Kloster-Geistlichen aus Auswärtigen bestehet und von diesen und deren einzubringenden *dote* das Kloster bei Ermangelung hinlänglicher Güter hauptsächlich seine Subsistance haben und daraus die beträchtlichen Abgaben *in matricula cleri* und sonstige Contributiones und Lasten bestreiten muss: so ist leichtlich zu ermessen, dass wir zuweilen solchen ausser Landes Gebornen einen oder andern Besuch bei ihren Eltern oder nächsten Verwandten in plötzlichen Sterb- oder Erbfällen um deweniger verweigern können, als selbige doch mehrentheils (denen Ordens-Statutis gemäss) beständig im Kloster bleiben müssen, überdem bei solchen kleinen Besuchen selbige von ihren auswärtigen Freunden und Verwandten sich dasjenige anzuschaffen suchen, was ihnen das Kloster nicht geben kann. Von solchen auswärtigen Personen müssen dahero die mehresten Klöster ihren Unterhalt nehmen. Sollten sie also selbigen dergleichen seltene Besuche nicht gestatten, so würde dadurch ein jeder Auswärtiger abgeschreckt werden, sich in hiesige Klöster zu begeben: wodurch, selbst zum Nachtheil des hiesigen Landes, deren totaler Verfall unvermeidlich sein würde.

»Und da bemelte Besuche oder freund- und verwandtschaftliche Einladungen auf ein oder mehrere Tagen nicht für solche besondere Reisen zu halten sind, worauf etwa das allergnädigste Circulare gerichtet sein mag, so getrösten wir uns, von denen besten Gesinnungen unseres theuersten Monarchen und Landesvatern überzeugt, der zuversichtlichen Hoffnung, dass S. K. M. uns nach wie vor bei unsern Ordens-Regeln, Statuten und Freiheiten allergnädigst-kräftigst zu schützen geruhen werden.

»Diesen allerhöchsten Schutz und Gnade können wir uns um so viel gewisser versprechen, als wir uns niemalen das Allergeringste haben zu Schulden kommen lassen, warum wir unter besonderer Aufsicht gehalten oder mehr als der geringste andere Landeseingesessene eingeschränkt werden sollten. Bei solchen wichtigen Exemtions-Gründen und da sogar gezeigter Maassen das allergnädigste Circulare unter denen notoren Umständen auf keine Weise auf uns applicable sein kann und in Ansehung unseres Officii und Kloster-Affären die pure Unmöglichkeit obwaltet, so schmeicheln wir uns von E. K. M. Billigkeit- und Gerechtigkeitsliebe ganz zuverlässig, dass Allerhöchstdieselben uns bewandten Umständen nach um so mehr davon allergnädigst zu dispensiren geruhen werden, als selbst durch das wegen der Reisen der Vasallen und

königlichen Unterthanen überhaupt erlassenen allergnädigsten Edict *de 16. Januar. 1748* und desselben Declaration allerhöchst bestimmt worden, dass das Verbot ausser Landes zu reisen den Fall, wenn jemand in Domestik- und Privat-Angelegenheiten eine kurze Reise auswärts und ausserhalb Landes zu thun genöthiget wäre, nicht in sich begreife, desgleichen auch denjenigen, die ausserhalb Landes mit Gütern angesessen, allerdings erlaubet bleibe, sich eine Zeit lang nach Beschaffenheit derer Umstände daselbst aufzuhalten. Welches allergnädigste Edict und Declaration uns also *in casu* bei denen obwaltenden besondern Praerogativen und Freiheiten vor allen andern zu Statten kommen muss, besonders da die von uns detaillirte oeconomische und Dienst-Verrichtungen lediglich die bemelte und keine andere Absichten haben, forthin wir daher *in hoc puncto* nicht anderster als die königliche Vasallen und Unterthanen beurtheilet werden können. Weshalb wir es getrost wagen, E. K. M. allerunterthänigst-demüthigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen, uns *propter deducta* von Nachsuchung der Erlaubniss zu sothanen Reisen allergnädigst völlig zu dispensiren und das Erforderliche an die clevische Regierung zu erlassen«. 1779 (Jan. 4—Febr. 16)

368.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1779 Febr. 17 Februar 17.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

. . . »Die *ad 1) a* Eures Berichts benannte Subjecta, welche in der Nachbarschaft *officia sacra* verwalten, müssen namentlich angezeigt werden, und soll ihnen die Erlaubniss dazu ertheilt werden, wenn der jedesmalige Pater Guardian die Versicherung giebt, dass sie gute, treu gesinnte Subjecta sind und sich mit keiner Art politischer Geschäfte abgeben. Ebenso müssen *ad b* sowohl die Geistlichen als die auswärtigen Örter, wo sie sich auf Stationen befinden, namentlich zuförderst angezeigt werden.

»*Ad 2)* müssen die Klöster überhaupt nicht mehr Geistliche annehmen, als sie ernähren können; demnächst aber sind diejenigen, so an andern Orten Messe lesen, gleichfalls namentlich anzuzeigen.

»*Ad 3)* ist der Befehl ganz deutlich, dass allen Geistlichen das Reisen ausser Landes und der Provinz ohne Unsere Erlaubniss untersagt ist. Daher ist auch

»*ad 4)* diese Verordnung auf den Rentmeister Bertram zu deuten, wenn er ein Geistlicher ist; und ist er es nicht, so ist die dieserhalb gemachte Anfrage ein Beweis, dass dort mehr auf Spitzfindigkeit als auf Befolgung Unserer Befehle gedacht wird.

»Die Stifter zu Xanten, Cleve, Rees, Emmerich, Cranenburg und Wissel habt Ihr auf ihre *in originali* anliegende Vorstellung vom 22. *m. pr.* zu be-

1) Antwort auf den Bericht vom 25. Januar.

1779 Febr. 17 deuten, dass nach der Regel Auswärtige gar nicht zu inländischen Praebenden gelangen und jeder Beneficiat seine Revenuen im Lande verzehren solle; indessen wird ihnen bei billigen Ursachen das Verreisen nicht versaget werden«...

---

369. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1779 Februar 17.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Das . . . Gesuch der Klöster Huisburg, Hamersleben, Hatmersleben und Badersleben wegen Einschränkung der Vorschrift, dass kein katholischer Geistlicher ohne Unsere Erlaubniss aus der Provinz reisen solle, findet nicht Statt, immaassen sich keine so unvermuthete, zur Sustentation der Klöster erforderliche Reisen ausser Landes gedenken lassen. Eben so wenig darf auch die Abwechselung mit Minden jemals ohne gehörige Anzeige davon geschehen. Wenn inzwischen wirklich nothwendige Reisen oder Versetzungen aus einem inländischen Kloster in das andere vorkommen, so muss das Kloster dieses bei Euch anzeigen, und Ihr habt sodann unverzüglich davon gutachtlich anhero zu berichten«.

Febr. 18 **370.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1779 Februar 18.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»*Ad 1)* müssen die etwa vorzunehmende auswärtige Visitationes und[2] das Subjectum, das solche vornehmen soll, jedes Mal vorher angezeigt werden.

»*Ad 2)* kann der Lühnensche Geistliche, wenn seine Parochie auswärts ist, allerdings *curam animarum* daselbst exerciren, ohne eine Reise-Permission dazu nachzusuchen. Allenfalls muss bei der ersten Vacanz auf eine Separation der Parochien gedacht werden.

»Was die in Eurem Postscripto angezeigte Klöster betrifft, so bleibt es lediglich bei dem Circulare: um so mehr, je weniger das Geistliche Departement dermalen einen Vortrag *immediate* thun kann, weil es Unserer höchsten Person ausserordentlich befremden würde, dass in Cleve eine Ordnung nicht eingeführet werden kann, die doch seit vielen Jahren in Schlesien subsistirt und die sich auch in andern Provincien ohne ähnliche Schwierigkeiten und Zweifel durchsetzen lässt«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 1. Februar.

2) ‘und’ fehlt in der Hs.

371.[1]) **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1779 März 1. 1779 März 1

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Besetzung der Priester-Stellen im Lingenschen.

. . . »Gleichwie nun Euer pflichtmässiges Verfahren bei dieser Sache Unsern gnädigsten Beifall erhalten hat, so wollen Wir auch, dass Ihr nach diesen Principiis fortgehen, Euch also drei Subjecta, Landeskinder und die auf einer Unserer katholischen Universitäten studiret, in Vorschlag bringen lassen, das unter ihnen am besten qualificirte und wohlgesinneste Unserm Geistlichen Departement anzeigen und kein anderes annehmen sollet, da denn die Geistlichen bei fernerer Weigerung sich selbst die Schuld beimessen müssen, wann der Platz so lange unbesetzet bleibe«.

---

372. Etats-Minister Carmer an das Dom-Capitel zu Breslau. Breslau 1779 März 1.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept, geschrieben von Suarez.

Streitigkeiten des Dom-Capitels und der Schul-Commission über die Tharoul'sche Stiftung.

»Nachdem ich von der eigentlichen Beschaffenheit und bisherigen Verfassung der v. Tharoullischen Fundation[2]) durch nähere Untersuchung derselben hinlängliche Auskunft eingezogen, so bin ich nunmehr im Stande, wegen der *respectu* dieser Fundation und deren Verwaltung zwischen einem hochw. Dom-Capitul und der Schulen-Commission sich ereigneten Differentien nachstehende Maassregeln festzusetzen.

»Zuförderst hat es bei dem Anerkenntniss des Berichts vom 20. Januar *c.*, dass dem Schulen-Institut die Anstellung des Apothekers sowie des Medici allein competire, sein Bewenden.

»Anlangend hiernächst die Verwahrung des Original-Fundations-Instruments, so sollen davon, gewissen Nachrichten zufolge, zwei Exemplarien vorhanden sein, deren das eine sich von je her schon *in archivo capituli* befunden haben soll, das zweite aber erst neuerlich dahin eingezogen worden ist. Hätte dieses seine Richtigkeit, so existirte kein Grund, dem Schulen-Institut den Besitz und die Asservation des einen Exemplars zu verweigern, und würde daher, wenn bei näherem Nachsuchen dies zweite Exemplar im Archiv wirklich gefunden wird, das zuletzt eingezogne an die Schulen-Commission zu remittiren sein, im entgegengesetzten Fall aber hat es kein Bedenken, dass dies Original fernerweit bei einem hochw. Dom-Capitul asservirt werden könne.

»Die Rechnungslegung betreffend, so zeigt der Inhalt des Fundations-Instruments deutlich, dass das an die Stelle der Jesuiten tretende Schulen-Institut dazu keinesweges verbunden sei, wie denn auch solche bisher niemals

---

1) Antwort auf den Bericht vom 2. Februar.

2) Vgl. *Reinkens, Universität zu Breslau* 88.

1779 März 1 von ihm verlangt worden ist. In dem § 5 desselben ist den Jesuiten *circa hanc fundationem inspectio, directio et omnis dispositio* ohne die geringste Einschränkung oder Unterwerfung unter die Aufsicht oder Revision eines *tertii* übertragen, und nach dem § 6 ist der *procurator capituli* nur zu dem Ende angesetzt, *ut census emoveat et rite exponat ac desuper quotannis rationes reddat.* Insoweit also, nämlich *ratione* der Einnahme, steht die Fundation auch nur unter der Aufsicht des Dom-Capituls; von der Ausgabe aber, welche lediglich der Disposition der Jesuiten überlassen ist, kann dasselbe keine Rechnungslegung verlangen.

»Alles daher, was ohne Präjudiz der Gerechtsame des Schulen-Instituts nachgegeben werden könnte, würde darin bestehen, dass die Schulen-Commission von hier aus die Anweisung erhielte, einem hochw. Dom-Capitul alljährig einen die Abschlüsse der Rubriquen enthaltenden Extract der von ihrem *directore fundationis* geführten Rechnungen *notitiae causa* zu communiciren, ohne sich irgend einer Revision oder Monirung derselben unterwerfen zu dürfen. Dagegen müsste aber auch das Reciprocum Statt finden und der Schulen-Commission ein gleichmässiger Extract aus den Rechnungen des *procuratoris capituli* zu ihrer Nachricht communiciret werden. Wenn aber einem oder dem andern Theile bei der Sache ein Bedenken entstünde oder bei der Verwaltung in der Einnahme oder Ausgabe etwas zu erinnern wäre, so müsste solches an den dem Schulen-Institut vorgesetzten königlichen Commissarium gelangen und dergleichen Differentien von selbigem untersucht, beigelegt und abgemacht werden.

»Da diese Arrangements dem Sinne des Fundations-Instruments gemäss sind und auf eine desto sichrere Conservation der Stiftung abzielen, so wird ein hochw. Dom-Capitul dabei zu acquiesciren hoffentlich keinen Anstand finden«.

März 14 **373. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1779 März 14.

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Aus Eurem . . . Bericht . . . haben Wir ersehen, aus was für Gründen einige dortige Geistlichen um eine Nachsicht von der unter'm 20.[1]) December *pr.* erlassenen allgemeinen Vorschrift, dass kein katholischer Geistlicher ohne Unsere Erlaubniss ausser der Provinz verreisen soll, angehalten. Was nun

»*ad 1)* den angeführten Grund, dass verschiedene in Pohlen Beneficia besitzen, die ihre Gegenwart zuweilen dort schleunigst erfordern, anbetrifft, so ist eine so schnelle Verreisung nicht nöthig, wenn die Beneficiarii auf ihren auswärtigen Pfründen die gehörige öconomische Einrichtung getroffen haben, und muss daher die Erlaubniss nachgesuchet werden, wenn eine dergleichen Reise nöthig ist.

---

1) Verschrieben für 26. S. S. 274.

»*Ad 2)* muss in Ansehung derjenigen Geistlichen, zu deren Ordens-Regulen es gehöret, von einem Kloster in das andere versetzet zu werden, keine Versetzung geschehen, ohne die abgehende und ankommende Subjecta anzuzeigen; und überhaupt müssen sie nie anders als in Klöstern im Lande geschehen. 1779 März 14

»*Ad 3)*. Wenn die Bettel-Orden ohne auswärts einzuholende Almosen angeblich nicht subsistiren können, so müssen sie die Anzahl ihrer Mönche einschränken.

»Es bleibt daher überall bei Unserer Vorschrift vom 20. December *pr.*, und habt Ihr daher obgedachte katholische Geistlichen hiernach zu bescheiden«.

---

374. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1779 März 14.

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Wir wollen auf Euern . . . Bericht denen in der Beilage desselben benannten Patribus des dortigen Franciscaner-Klosters die nachgesuchte Reise-Permission für dieses Mal — wenn sie jedoch vorhero die Zeit, welche sie zu diesen Reisen nothwendig verwenden müssen, Euch genau werden angezeigt haben — ertheilen. Jedoch muss das Kloster angewiesen werden, in's Künftige nicht mehr Subjecta anzunehmen, als es füglich erhalten kann«.

375.[1] **Königliche »Concession für die römisch-katholische Gemeinde zu Ysselburg zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes«.** Berlin 1779 März 18. März 18

R. 34. 107. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

»S. K. M. . . . haben aus angestammter landesväterlichen Huld und Gnade für sich und Dero Nachfolger an der Kur und Kron wissentlich und wohlbedächtig Dero römisch-katholischen Unterthanen zu Ysselburg ein freies Exercitium ihrer Religion vermittelst der Erlaubniss, eine Kirche oder Capelle zu Haltung ihres Gottesdienstes nebst Thurm und Glocken daselbst zu erbauen und einen eigenen Seelsorger zu bestellen, auch einen Kirchhof anzuordnen, jedoch unter der Einschränkung . . . verwilliget, dass die Processionen nur innerhalb der Kirche vorgenommen, auch die etwanige *iura stolae* der protestantischen Geistlichkeit nicht geschmälert werden sollen. Allerhöchstdieselben thun solches auch hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, dass vorgedachte römisch-katholische Gemeinde zu Ysselburg sich solchergestalt eines

1) Vgl. unter dem 16. November 1778 und 30. August 1779. Die klevische Regierung hatte (1. Februar 1779) beantragt, das »*exercitium publicum religionis cum omnibus annexis*, jedoch unter blosser Ausschliessung der zu vielen Inconvenientien Anlass gebenden und zum wesentlichen katholischen Gottesdienste eigentlich nicht gehörenden, auch an wenigen Orten gebräuchlichen weiteren Processions-Haltung als um die Kirche zu accordiren«. Febr. 1

1779 März 18 freien Religions-Exercitii zu erfreuen haben solle. Wie denn Allerhöchstdieselben Dero cleve-märkischen Regierung und Consistorio . . . hiedurch anbefehlen, sich darnach . . . zu achten und zu Vollenziehung Dero vorberegter . . . Willensmeinung das Benöthigte sofort vorzukehren«.

März 19 **376. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1779 März 19.

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Wir haben Euern . . . wegen der von dem dortigen Dominicaner-Kloster für einige ihres Mittels zu verreisende Personen nachgesuchten Reise-Permission erstatteten Bericht erhalten und ertheilen Euch darauf zur . . . Resolution: dass, da überhaupt in beregten Kloster nicht mehr Geistliche angenommen werden müssen, als subsistiren können, auch die Bettelei *ad 4) et 6)* der Beilage[1]) in hiesigen Landen nicht geduldet wird, beregten Geistlichen Peters und Fridericus keine Erlaubniss dazu ertheilet, denen übrigen aber jedem auf zwei Monat die Reise-Permission verwilliget werden könne«.

März 22 **377. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1779 März 22.

R. 7. B. 23. CC. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Spiker.

Besetzung einer Domherren-Stelle in Kulm.

»Bei dem Dom-Stift von Culm in Westpreussen ist durch das in einem Monat bischöflicher Collation erfolgte Absterben des Canonici Eivertowski[2]) eine Domherrn-Stelle erlediget worden, womit jährlich 200 Fl. verknüpfet sind. Der Bischof von Culm bringet dazu den vom Dom-Stift erwählten Propst in Neuteich, Cajetan v. Kicki, als einen geschickten Mann in Vorschlag, wobei die westpreussische Regierung nichts zu erinnern gefunden. Von E. M. . . . Entschliessung wird es dependiren, ob Höchstdieselben die für den *p.* v. Kicki ausgefertigte Confirmation zu vollziehen geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Dießes mus mit zutzihung des Hohentzollern geschehen der die leüte kennt ob Sie preufisch Seind oder nicht. Frdch.«

---

1) Die Mönche *ad 4 et 6* sollten in preussische, die übrigen in ausserpreussische Lande entsendet werden.

2) Johann v. Evertowski.

---

378. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung[1]. Berlin 1779 April 18. 1779 April 18

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Das Reisen der katholischen Geistlichen.

»Wir communiciren Euch hiebei in Abschrift der Dominicaner- und Franciscaner-Klöster zu Soest wegen mehrgedachter Reise-Permission für die in der Beilage namhaft gemachte Patres und Brüder . . . Vorstellung . . . mit . . . Befehl, über die Nothwendigkeit dieser Reisen zu berichten: immaassen es Verabredung der katholischen Geistlichkeit zu sein scheinet, durch ganz übertriebene Permissions-Gesuche Unser Geistliches Departement zu fatiguiren. Wie denn auch hier ein Pater Guardian eines Franciscaner-Klosters zu Soest vorkömmt, der doch in denen vor einigen Jahren von Euch eingesandten tabellarischen Anzeigen der katholischen Geistlichkeit sich nicht befindet: immaassen nach solchen nur zwei Franciscaner-Klöster (nämlich eines zu Weere[2]) und eines zu Hamm) in Eurem Departement sein sollen[3])«.

---

379. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin April 26 1779 April 26.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz. Gedruckt bei *Jacobson, Gesch. d. Quellen d. kathol. Kirchenrechts d. Provinzen Preussen u. Posen* S. (315).

Feier der Missionen im diesseitigen Antheil der Diöcese Plozk.

»Aus Eurem . . . Bericht . . . haben Wir ersehen, wasmaassen der Official Pomianowski nachgesucht, dass die von dem Bischof von Plocko für seine Diöces erneuerte, alle acht Jahre in jeder Pfarr-Kirche seines Sprengels zu haltende Feier der Missionen, da selbige in diesem Jahre für die katholische Kirche zu Gurzno[4]) einfällt, daselbst gefeiert werden dürfe. Wir approbiren Euren darüber gethanen Antrag hiermit überall und wollen daher in dem in Unserm Lande belegenen Theil der Plockischen Diöcese die Feier der Missionen verstatten, jedoch mit der Maassgabe, dass solche Missionen nicht von pohlnischen, sondern von denen in Unsern Staaten befindlichen Geistlichen des Reformaten-Ordens verrichtet werden«.

---

380. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1779 April 26.

R. 7. B. 24. CC. 1. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Kloster Rehwalde.

»Auf das . . . Gesuch des Guardian des Capuciner-Klosters zu Rehwalde wollen Wir zwar bei so bewandten Umständen[5]) die Communication desselben

---

1) Eine Antwort auf diesen Erlass liegt nicht vor.
2) Verschrieben; welcher Ort gemeint ist, lässt sich nicht ermitteln.
3) Hs.: »soll«.
4) Im Michelauschen Kreise.
5) Das Kloster war das einzige seiner Art.

1779 April 26 mit den pohlnischen Klöstern fernerhin zulassen. Ihr habt Euch aber jedes Mal alle neu ankommende Geistliche anzeigen und solchen den vorgeschriebenen Eid abnehmen zu lassen, auch dafür zu sorgen, dass die Anzahl der Geistlichen zu Rehwalde, da sie als Mendicanten dem Lande zur Last fallen, nicht vergrössert werde«.

April 27 **381. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1779 April 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 653).

Besetzung der katholischen Pfarrstellen in Glatz und Nieder-Schlesien.

»Aus denen in Eurem Bericht vom 26. dieses angezeigten Ursachen approbire Ich Euren darin gethanen Antrag, dass nämlich künftig zu denen in der Grafschaft Glatz erledigten katholischen Pfarrstellen geborne Niederschlesier vociret und nominiret werden sollen, dagegen die Leute aus dem Glatzischen, die sich dem geistlichen Stande widmen, in Schlesien employiret werden können. Es ist solches ganz gut und könnet Ihr das Weitere darunter besorgen; aber dessen ohngeachtet wird man doch immer sehr attent auf die Leute sein müssen«.

Mai 9 **382. K. K. Note, durch den Grafen Philipp Cobenzl dem preussischen Gesandten Riedesel überreicht.** Teschen 1779 Mai 9.

R. 46. B. 78. Abschrift.

Diöcesen-Austausch zwischen Preussen und Östreich.

»S. M. l'impératrice-reine, voulant mettre tous ses sujets à portée de tirer de leurs pasteurs l'assistance et l'instruction nécessaires, s'est depuis quelques années déterminée à subdiviser dans ses États les diocèses trop étendus et à multiplier en même temps les consistoires. En conséquence de ce plan Ollmutz fut entre autres érigé en archevêché et Brinn [1]) devint le siége d'un nouvel évêque. Comme la partie de la Silésie soumise à la domination de S. M. ressortit du diocèse étranger de Breslau, où l'on devra recourir après la mort du présent évêque pour les ordres, juridiction et autres objets ecclésiastiques, S. M. désirerait former un évêché des paroisses situées sur son territoire, le mettre dans la dépendance de la métropole d'Ollmutz et y établir les règles générales et les principes reçus déjà dans tout le reste de ses États en matière de discipline ecclésiastique.

»Elle se flatte, que, la bonne harmonie étant heureusement rétablie entre les deux cours, S. M. Prussienne voudra bien concourir à l'exécution de ces vues salutaires, en consentant au démembrement du diocèse de Breslau et à la séparation des biens et revenus des territoires respectifs.

»La mense épiscopale de Breslau ne perdrait guère à cet arrangement,

---

1) Brünn.

puisque l'intérêt de la religion et des mœurs exigerait tout aussi bien, que les évêques futurs se soumissent ou à résider quelques mois de l'année dans cette partie de leur diocèse, ou à y déléguer un vicaire général avec un traitement convenable, et dans l'un et dans l'autre cas à y ériger et doter un consistoire organisé de la même manière, que le sont d'autres tribunaux pareils dans les États de S. M. l'impératrice-reine. 1779 Mai 9

»A cette occasion on pourrait généralement convenir, que la frontière des deux dominations devienne aussi la limite des juridictions ecclésiastiques respectives, ce qui à tous égards ne pourrait que produire de bons effets. Et S. M. l'impératrice-reine est prête de son côté à faire passer sous le diocèse de Breslau toutes les paroisses de la Silésie prussienne, qui dépendent actuellement des diocèses de Prague, d'Ollmutz, de Koeniggratz«.

Das Auswärtige Departement erklärte sich gegen den Vorschlag aus den bereits 1776 und 1777 zur Sprache gekommenen Gründen [1]) (Denkschrift *d. d.* Berlin 24. Mai; Concept, geschrieben von Marconnay, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg. R. 46. B. 78). Vgl. No. 385. Mai 24

---

383. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1779 Mai 11. Mai 11

R. 7. B. 54. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Katholische Schulen.

»Ausser der schon von Amts wegen obliegenden Aufsicht auf die Schulen und der Pflicht, die Erziehung zu vervollkommen, erfordert auch die Billigkeit, dass den dortigen Eingesessenen Gelegenheit verschaffet werde, ihren dem Studiren gewidmeten Söhnen in öffentlichen Schulen so guten Unterricht zu verschaffen, damit die Einwohner keinen Vorwand behalten, ihre Kinder, wie zeithero geschehen, auf ausländische, besonders pohlnische, Schulen zu schicken. Wir befehlen Euch daher hiermit . . ., pflichtmässigen Bericht von den dortigen Schulen für katholische Glaubensgenossen, deren jetzigen Zustand, der Anzahl der Lehrer, dem Betrag ihrer Besoldung und wem das *ius vocandi* zustehet, fordersamst einzureichen und besonders von der Universität zu Culm eine detaillirte Anzeige zu thun«.

Antwort liegt nicht vor.

---

384. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1779 Mai 14. Mai 14

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 691).

Der schlesische Clerus muss in Breslau studiren.

»Da Ich wahrgenommen, dass die vornehmste Ursache, warum mit den

1) S. No. 228 und 243 ff.

1779 Mai 14 Ober-Schlesiern nicht zurechte zu kommen, darin lieget, dass aus Ober-Schlesien ein Haufen junge Leute nach Brünn und Ollmütz auf die Universitäten gehen, um dorten zu studiren, die denn da allerhand dem Lande schädliche und nachtheilige Principia einsaugen, und wenn hiernächst dergleichen Leute hier im Lande zu geistlichen Ämtern gelangen und zu Pfarrern bestellet werden, so ist es auch ganz natürlich, dass sie ihren Gemeinden keine gute Principia und Grundsätze beibringen werden. Es ist daher Mein ausdrücklicher Wille, dass von nun an keiner von den Katholiken ein geistliches Amt oder eine Pfarre hier in Schlesien bekommen soll, der nicht hier zu Breslau studiret hat. Ich mache Euch demnach solches hiedurch bekannt, um Euch Eures Orts darnach zu achten und mit dahin zu sehen, dass dieser Meiner Willensmeinung durchgehends ein genaues Genüge geleistet wird«.

Mai 24 **385.**[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1779 Mai 24.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 714).

Diöcesen-Austausch mit Östreich.

»Es ist von österreichscher Seite die Proposition geschehen, auf eine Vertauschung desjenigen zum hiesigen Bischofthum gehörigen Antheils, der unter ihrer Domination lieget, weil sie einen neuen Bischof da ansetzen wollen, gegen den Theil, der hier im Lande im Glatzischen ihnen zugehöret. Wann Ich nun erst wissen muss, wie das Verhältniss dieser beiden Theile gegen einander beschaffen, und ob das, was die Österreicher an uns abtreten wollen, wohl so viel werth ist als das, was sie dagegen von uns verlangen, und ob man also ohne Nachtheil und Schaden troquiren kann, so gebe Euch hierdurch auf, über die Sache Mir Euren gründlichen Bericht, aber noch heute, zu erstatten«.

Mai 25 **386. Bericht des geldrischen Landes-Administrations-Collegs**[2]. Geldern 1779 Mai 25.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Plesmann, Heinius, Kanitz, Poell.

Antrag, Geldern von dem Verbot, betreffend das Reisen der katholischen Geistlichen auszuschliessen. Die Wallfahrten nach Kevelaar.

»Es ist in Verfolg des . . . Rescripti vom 26. December *a. p.*[3] unter'm 4. Januar *curr.* von E. K. M. clevischen Regierung ein Circulare erlassen worden, wornach kein römisch-katholischer Geistlicher ohne ausdrückliche Erlaubniss des die katholischen Affären respicirenden Ministre Frhrn. v. Zedlitz (es sei auf kurze oder lange Zeit) aus der Provinz Cleve bei darin festgesetzter namhafter Strafe reisen soll.

---

1) Ein Befehl gleichen Inhalts erging an den Etats-Minister Carmer. Vgl. No. 248 und Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 15. A.

2) »Zum geldernschen Administrations-Collegio allergnädigst verordnete Geheimte, auch Krieges- und Domänen- und Hof-Räthe«. 3) S. S. 274.

»Und da dieses Verbot auf die hiesige Provinz und besonders in dem Nahrungsstande des Dorfes Kevelaar einen sehr grossen Einfluss haben dörfte, so wagen wir's, E. K. M. . . . vorzutragen, wie in dem gedachten Dorfe Kevelaar sich ein Marien-Bild befindet, nach welchem von allen herumgelegenen Gegenden, nämlich von überhalb Bonn her bis von Amsterdam, Haarlem, Leyden, dem Stifte Münster *p.*, jährliche Wallfahrten geschehen, welche von den Priestern oder Geistlichen jeden Orts angeführt werden und ausser der hiesigen auch E. K. M. angrenzenden clev- und meursischen Provinzen mit ihren Durchzügen viele Nahrung und Vortheil bringen. 1779 Mai 25

»Wenn man nun im Gülich- und Bergischen, besonders aber der kurcöllnische Hof, seit verschiedenen Jahren her alles angewandt hat, um diesen häufigen Processionen nach Kevelaar Einhalt zu thun, so müssen wir billig befürchten, dass, wenn die clevesche römisch-katholische Geistlichkeit, welche zur erzbischöflichen cöllnischen Diöces gehöret, die Processiones aus dieser Provinz nicht nach Kevelaer (als ausserhalb der Provinz) führen darf, denen Geistlichen in gedachten benachbarten Landen solches dahero ebenmässig zu untersagen Gelegenheit genommen werden dürfte. Wodurch dann nicht ohne Grund zu befürchten stehen würde, dass die Processiones von vielen Orten zurücke bleiben und dadurch gedachten königlichen Provincien, insbesondere aber dem Dorfe Kevelaar (dessen mehresten Einwohner ihren Unterhalt von denen Processionen gewinnen müssen), nicht wenig Nachtheil zugefügt werden würde.

»Diese Besorgniss macht uns so kühn, E. K. M. . . . Ermessen . . . anheim zu geben, ob, um einen zu befürchtenden Abfall des Nahrungsstandes (*in specie* des Dorfes Kevelaar) vorzukommen, Allerhöchstdieselben . . . nicht geruhen wollen, von Eingangs gedachtem cleveschen Verbot die Provinz Geldern auszuschliessen und an Dero Regierung daselbst das Nöthige zur Publication um so mehr ergehen zu lassen, als die mehresten aus dem Clevischen nach Kevelaar gethan werdende Wallfahrten in einem Tage abgemacht werden und die entlegensten Oerter dazu nur zween gebrauchen: mithin es denen meisten Geistlichen wohl zu weitläuftig sein würde, zu dergleichen kurzen Reise aus E. K. M. Etats-Ministerio den Urlaub nachzusuchen, diese folglich mit ihren Pfarr-Kindern lieber zurücke bleiben dörften; als wovon sich auf dem neulichen Kirchweih-Fest zu Kevelaar schon eine Probe gezeigt: maassen dabei sonsten gewöhnlich viele römisch-katholische Geistliche auch aus dem Cleveschen zu assistiren pflegten, dieses Mal wegen oftgedachten Verbots aber weggeblieben sind und letztere zu erkennen geben lassen, dass sie auch mit den Processionen nicht dahin würden kommen dörfen«.

Hierauf Ministerial-Erlass an die klevische Regierung (welche dem geldrischen Landes-Administrations-Collegium beigepflichtet hatte): es solle »der dortigen katholischen Geistlichkeit erlaubt sein, ohne jedesmalige Anfrage das Marien-Bild zu Kevelaer im Geldrischen besuchen zu Juli 7

1779 Juli 7 können« (*d. d.* Berlin 7. Juli; Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz).

Juni 3 **387.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1779 Juni 3.

R. 7. B. 24. C. 2. Concept, geschrieben von Steck, corrigirt von Finckenstein, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll die Einwilligung der Curie zur Übertragung der Abtei Pelplin an den Coadjutor von Kulm erwirken.

»L'abbaye de Peplin dans la Prusse occidentale de l'ordre de Citeaux vaque par le décès du prélat, qui en était pourvu. Comme il y a plusieurs exemples, que les rois de Pologne ont nommé à cette abbaye, j'ai résolu de la donner en commende au comte Jean Charles de Hohenzollern, coadjuteur de Culm, pour lui assurer une subsistance suffisante et plus convenable à son rang et à son état.

»Il a besoin, pour recevoir cette abbaye en commende, de l'agrément du pontife souverain. Pour le lui obtenir et pour lui procurer l'indult et la provision du pape, je vous ordonne de les demander dans les formes et de solliciter de la manière la plus pressante les expéditions y nécessaires et relatives. J'espère, que la cour, où vous êtes, qui a tant lieu d'être satisfaite de la protection, que j'accorde dans mes États à la religion catholique, ne fera aucune difficulté de se prêter à mes désirs et d'accorder une demande, qui n'a pour but que d'améliorer le sort d'un prélat, aussi distingué par ses mœurs et par sa conduite que par sa naissance, et qui est conforme à l'usage et aux priviléges des rois de Pologne, dont les droits m'ont été transférés«.

Juni 5 **388.**[2]) **Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Kulm 1779 Juni 5.

R. 7. B. 16. A. Eigenhändiges Mundum.

Dank und Versicherung der Treue.

»V. M., c'est demain le jour propice, où j'aurai le bonheur d'entonner pour la première fois le Te Deum à Son honneur et gloire, lequel sera précédé d'un sermon, que je ferai pour inculquer aux peuples allemands l'amour, qu'il doivent à leur souverain, héros dans la guerre, sage du siècle, pacificateur de l'Europe et mon bienfaiteur. Oui, Sire, si ma plume aurait toute l'énergie d'exprimer ce que mon cœur ressent, Elle saurait peut-être apprécier toute l'étendue de mon amour. Elle vient de me conférer l'abbaye de Pelplin. Daignez agréer mes hommages et mes actions de grâces; mon attachement ne saurait augmenter, mais bien ma gratitude et réconnaissance. Je tâcherai toujours de plus en plus mériter Sa haute confiance et la continuation de Ses bonnes grâces. Ainsi vivez, Sire, vivez pour le bonheur de Votre peuple et vivez pour la suprême satisfaction de celui, qui sera jusqu'au tombeau avec un très-profond respect etc.«

1) Vgl. unter dem 24. Juli. 2) Beantwortet am 23. Juni.

389.[1] **Das Auswärtige Departement an »das kurpfälzische Ministerium zu Mannheim«.** Berlin 1779 Juni 6. 1779 Juni 6

R. 34. 253. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Einsprache gegen die Bestellung eines katholischen Schöffen zu Solingen.

»Die Aufdringung katholischer Schöffen, womit der Magistrat zu Solingen beschweret wird, ist eine so unleidliche Religions-Neuerung und -Beeinträchtigung, dass des Königes . . . Maj. nach der Höchstdenselben nach den Recessen zukommenden und obliegenden Beschützung des Kirchenwesens in den jülich-bergischen Landen solche nicht mit Gleichgültigkeit ansehen können. EE. EE. sind von uns unterem 4. Februar und 26. April 1777 alle Gründe so umständlich als einleuchtend eröffnet worden, welche katholische Schöffen vom Magistrate gedachter Stadt schlechterdings ausschliessen. Dasjenige, was EE. EE. uns unterm 13. Julii 1778 dagegen erwidert haben, ist so geartet und von einer solchen Beschaffenheit, dass wir es als blosse Ausflüchte der Regierung zu Düsseldorf betrachten müssen.

»Das Privilegium[2] von 1374 berechtiget die Stadtgemeine, Bürgermeister Schöffen und Rath zu wählen. Ihre Wahl kann also keinem Zwange unterworfen werden, und da sie in der Folge die Reformation angenommen hat, so muss sie nothwendig die Freiheit haben, solche Wahl auf selbstbeliebige Subjecta zu richten und ihren Glaubensgenossen den Vorzug zu geben. Das Privilegium ist auch im Jahr 1596, nach der Kirchen-Trennung, bestätiget worden.

»Es kömmt aber nach dem Religions- und Recess von 1672[3] *Art. X. § 12* lediglich darauf an, ob in dem Entscheidungsjahre von 1624 ein katholischer Schöffe im Magistrate zu Solingen gewesen. Dieses wird nicht einmal von katholischer Seite vorgegeben, sondern man räumet ein, dass in diesem und im Jahre des eingegangenen Religions-Recesses der ganze Magistrat der evangelisch-reformirten Religion zugethan gewesen. Es ist in dem Rechtsstreit, welcher zwischen den Lutheranern und Reformirten *a. 1764* über die Rathswahl geführet worden ist, der Besitz der Reformirten *in anno normali* für richtig angenommen und ihnen daher darüber kein Beweis auferleget und abgefordert worden. Es ist vielmehr den Lutheranern, welche ein einiges Beispiel eines im Magistrate gewesen sein sollenden Schöffen angeführet, durch die in die Rechtskraft erwachsene Erkenntnisse vom 7. Juli 1766, vom 2. Mai 1767 der Beweis auferleget worden, dass der Magistrat Lutheraner aufzunehmen gehalten sei. Hierdurch erkannte man den ausschliesslichen Besitz der Reformirten, und die Katholischen müssen eben diesen Beweis übernehmen, wenn sie in den Magistrat aufgenommen werden wollen. Das einige Exempel des Johann Lennep, welcher von 1673 bis 1683 den Schöffendienst verwaltet haben soll, kann, wenn es auch erweislich wäre, die Reformirten ihres Besitzes

1) Beantwortet am 23. September.

2) Des Grafen Wilhelm von Berg v. 23. Februar 1374; s. *Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins* 3, 648f.

3) S. Band 1, 86.

1779 Juni 6 so wenig entsetzen, als das einige Beispiel, welches die Lutheraner anführten, es thun konnte. Es kömmt ohnedies lediglich auf das Entscheidungs-, nicht aber auf andere Jahre an. Es muss auch dahingestellt werden, ob, wie (ob freiwillig oder aus Zwang) dieser Lennep zur Schöffenstelle gelassen worden ist. Der den Beamten angeblich ertheilte Befehl, darauf zu sehen, dass auch katholische Subjecta in Vorschlag gebracht werden mögen, kann unmöglich die Reformirten ihres [1]) in einem undenklichen und Besitze des *anni decretorii* gegründete ausschliessliche Befugniss entsetzen und berauben und dem katholischen Theile wider den Westphälischen Frieden und den Religions-Recess ein Recht beilegen. Dieser Befehl würde als gesetz- und vertragswidrig unwirksam sein und für erschlichen geachtet werden müssen.

»Der Xantische Fall von 1754 kann gar nicht angeführet werden. S. K. M. . . . lassen Dero katholische Unterthanen bei dem ungekränkten Genusse ihrer erworbenen Gerechtsame und stören den Besitzstand der Entscheidungsjahres niemals. Zu Xanten waren die Protestanten beständig und von je her rathsfähig und wurden von den Katholischen zur Ungebühr aus dem Magistrate verdrängt. Zu Solingen sind die Reformirten *in anno decretorio* und von je her im ausschliesslichen Besitze der Raths- und Schöffen-Stellen gewesen. Die wahre Bewandniss des Xantischen Falles ist EE. EE. in den Schreiben vom 6. Februar und 26. December 1755 so deutlich vor Augen geleget worden, dass Dieselbe die gänzliche Verschiedenheit von dem jetzigen Falle von Solingen unmöglich verkennen können.

»Wir müssen daher EE. EE. nochmals die gänzliche Abstellung dieser Religions-Beschwerde auf das angelegentlichste ansinnen und die Erklärung thun, dass, falls solche wider Vermuthen nicht erfolgen sollte, das recessmässige Mittel der Repressalien zur Hand genommen und in einer der clevischen Städte katholische Schöffen und Rathsglieder so lange suspendiret und entsetzet werden würden, bis der katholische Schöffe wieder aus dem Magistrate genommen sein wird«.

390.[2]) **Resolution des Geistlichen Departements für die Deputirten der katholischen Gemeinde zu Isselburg.** Berlin 1779 Juni 6.

R. 34. 107. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Ablehnung eines Collecten-Gesuchs.

»Denen Deputirten der römisch-katholischen Gemeinde zu Isselburg wird auf ihre wegen nachgesuchter Haus- und Kirchen-Collecte zum Behuf des neuen Kirchenbaues . . . eingereichte Vorstellung vom 25. *m. pr.* zum Bescheid gegeben, dass diesem Gesuch nicht zu deferiren stehe, immassen einestheils dergleichen Collecten sehr wenig einbringen, anderntheils so viele Kirchen vorhanden sein, welche, um nur im baulichen Stande erhalten zu werden, weit

1) Im Folgenden hat sich der Concipient mehrfach verschrieben.
2) Als Probe mitgetheilt.

mehr einer Collecte benöthiget sein, ehe zum Erbau ganz neuer Kirchen dergleichen Beiträge gesammlet werden können«. 1779 Juni 6

Die Bewilligung erfolgte, nachdem die Düsseldorfer Regierung aus ihr eine Bedingung für das Zugeständniss einer gleichen Collecte an die reformirte Gemeinde zu Roetgen im Jülichschen gemacht hatte.

391.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Feld-Propst Meisner und dem Cabinet.** 1779.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Pfründen-Gesuch.

Auszug aus dem Gesuch. vor Juni 7

»Der bei der Armee in Sachsen gewesene katholische Feld-Propst Meisner, dem nach geendigten Kriege eine erledigt werdende Präbende conferiret werden sollen, bittet . . . um Ordre an den Etats-Ministre v. Hoym, ihn zu der ersten für ihn schicklichen vacant werdenden Präbende in Vorschlag zu bringen«.

Verfügung. Potsdam Juni 7. Juni 7

»Ganz recht!«

---

392. Schriftwechsel zwischen dem Justiz-Departement und der klevischen Regierung. 1779.

R. 34. 69. Concept (geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz) bezw. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Reiman, Schlechtendall, Müntz, Hymmen (und Hopp).

Reise-Erlaubniss für einen Prior. Verminderung der Kloster-Geistlichkeit.

Das Justiz-Departement. Berlin Juni 7.

»Wir wollen bei denen von Euch . . . einberichteten Umständen dem Priori des Weselschen Dominicaner-Convents die nachgesuchte Reise-Permission . . . verwilligen. Und habt Ihr demselben solches bekannt zu machen, zugleich aber anhero einzuberichten, ob es nicht weit thunlicher sei, die Klöster durch Absterben auf die Anzahl sich selbst reduciren zu lassen, zu deren Unterhaltung sie Einkünfte genung besitzen«.

Die klevische Regierung. Kleve Juni 21. Juni 21

Erklärt: »wasmaassen nach der Verfassung derjenigen Klöster, die vom Bettel-Orden sind, der Fall nicht zu gedenken seie, solche durch Absterben auf eine geringere Anzahl sich selbst reduciren zu lassen, indem deren ganzes Institut auf das Betteln fundirt ist, überdem auch hierunter die mit Kur-Pfalz errichtete bekannte Religions-Vergleiche (wornach, ohne Repressalien zu befürchten, der *status religionis* und die geistliche Verfassung nicht wohl geändert werden kann) obstiren würden«.

1) Vgl. unter dem 24. Januar.

1779 **393. Schriftwechsel zwischen der klevischen Regierung und dem Justiz-Departement.** 1779.

R. 34. 69. Mundum (gezeichnet wie der Bericht vom 21. Juni) bezw. Concept (gezeichnet von Zedlitz).

Dispens von dem Reise-Verbote für den Official zu Xanten und seine Pastoren.

Juni 14 Die klevische Regierung. Kleve Juni 14.

Zeigt an: »wasmaassen der Official Bonrath zu Xanten für sich und seine untergebene katholische Pastores um . . . Dispensation von der bekannten Verordnung [1]) wegen des nicht ohne Erlaubniss zu gestattenden Ausreisens der katholischen Geistlichkeit, und zwarn aus folgenden Bewegungsgründen, hieselbst Ansuchung gethan habe: weilen (1) die Xantensche propsteiliche geistliche Jurisdictions-Districte nicht allein im Clevischen und Meursschen, sondern auch in denen auswärtigen cöllnischen und jülichschen Landen sich erstreckten, in welchen er als Official zu Xanten diese geistliche Jurisdiction mit Visitiren derer sämmtlichen Pfarren, Pfarr-Kirchen und aller darunter sortirenden Geistlichen exerciren müsste, welche Actus täglich vorkommen und nicht ausgesetzt werden könnten; (2) die Parochial-Limiten selbst hier und dort so durch einander gelegen wären, dass die Pastores, Curati und Beneficiati bei ihren Pfarrgenossen ihr Amt und schuldigen Dienst nicht einmal verrichten könnten, ohne ein ausländisches Territorium zu betreten; nicht weniger (3) die unter der Xantenschen Officialat-Jurisdiction gehörige Geistliche nach ihren Religions-Grundsätzen die Priesterweihe, Approbation, Renovation und Extension der Seelsorge und Mission bei einem auswärtigen Ordinario oder Bischofe, so lange ein solcher nicht in hiesigen Landen bestellet wäre, alle Mal persönlich nachsuchen müssten, ohn welchem sie *in ecclesiasticis* nichts Wirksames auszuüben vermöchten«.

Befürwortet das Gesuch unter Berufung auf den Erlass vom 30. Juli 1775.

Juli 5 Das Justiz-Departement. Berlin Juli 5.

Es »kann dem Xantenschen Propst und den Pastoren, welche jenseits Unserer Landesgrenzen *curam animarum* haben, das Bereisen ihrer Diöces und *resp.* Parochie ohne jedesmalige besondere Erlaubniss nachgegeben werden. Jedoch müsset Ihr darauf sehen, dass kein Missbrauch daraus entstehet. Übrigens dienet Euch zu Achtung, dass diejenigen, welche die Priesterweihe suchen, nicht in dem Fall sind, worauf Unsere Verordnung wegen des Verreisens der katholischen Geistlichkeit gehet«.

1) S. S. 274.

394.[1] **Immediat-Bericht des »Justiz- und Geistlichen Departements«.** 1779
Berlin 1779 Juni 22. Juni 22

R. 47. 23. Concept (geschrieben von Zedlitz) und Mundum (gezeichnet von Fürst, Münchhausen, Zedlitz und Dörnberg).

Befreiung der katholischen Gemeinde zu Berlin vom Parochial-Zwange der Geistlichkeit andrer Glaubensgenossen.

»E. M. haben den hiesigen Katholiken bei Gelegenheit der neu erbauten Kirche die Freiheit ertheilt, in ihrer Kirche taufen, trauen und begraben zu dürfen. Die reformirte und katholische Geistlichkeit glaubt, dass durch diese Erlaubniss die Parochial-Rechte nicht aufgehoben sind, nach welchen die Katholiken die *iura stolae* an den protestantischen Prediger, in dessen Bezirk sie wohnen, sonst immer haben zahlen müssen. Die Katholiken bitten in dem einliegenden Mémoire, dass sie von allem Parochial-Zwang in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit eximirt sein und eine eigene Parochie ausmachen mögen« . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Das ist unbillig wann Solches in Catollischen Länder gegen Evangelische geschiet So Schreiet man dargegen üble Exsempels mus man Nihmahlen folgen.
Fch.«

Der Ministerial-Erlass, welcher hierauf (*d. d.* Berlin 18. Juli) an das Ober-Consistorium, reformirte Kirchen-Directorium und französische Ober-Consistorium erging, im *Novum Corpus Constitutionum* 6, 1611. Juli 18

Erlass an die klevische Regierung, s. S. 299. Juli 7

395.[2] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1779.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 15. C). Abschriften.

Pfarren-Austausch zwischen Preussen und Östreich.

Hoym. Breslau Juli 7.

»Bei Bereisung der Grenze habe ich bemerkt, dass verschiedene Dörfer aus dem Glatzischen in Böhmen eingepfarrt sind und dorthin alle Sonntag in die Kirche gehen, folglich kaiserliche Kirchengebete beten und durch solche Communication böhmische Gesetze und Gesinnungen annehmen. Und da im Gegentheil einige böhmische Dörfer in die Grafschaft eingepfarrt sind, so habe ich unter verhoffender E. M. . . . Genehmigung mit Zuziehung des Dechanten eine Ausgleichung getroffen, so dass die Dörfer in der Folge völlig separirt werden und die Böhmen drüben, die Einwohner der Grafschaft aber hier den Gottesdienst abwarten«.

---

1) Vgl. No. 348. 2) Vgl. unter dem 12. December.

1779 Juli 11 Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 11.

. . . »In Ansehung der Dörfer, die im Böhmischen eingepfarret sind, so werden dagegen auch böhmische Dörfer sein, die im Glatzischen eingepfarret sind. Man muss also untersuchen, wie viel deren von beiden Seiten sind, und dann zusehen, das zu vertauschen gegen einander; und könnet Ihr Euch darüber mit dem Weihbischof v. Strachwitz näher zusammenthun, an den Ich auch darum geschrieben . . . Da es auch in Ober-Schlesien wohl ebenso wie im Glatzischen sein wird, dass nämlich von unsern Dörfern welche im Oesterreichischen und von den österreichischen wieder welche bei uns eingepfarret sind, so muss es allda ebenso wie im Glatzischen gemachet, und gesuchet werden, das Einpfarren zu vertauschen: dass die Österreicher völlig separiret werden, dass die Österreicher drüben und die diesseitige Einwohner hier den Gottesdienst abwarten«.

In demselben Sinne Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau (R. 96; Minüten des Cabinets 79, 847).

396. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Zedlitz und dem Cabinet. 1779.

R. 7. B. 24. C. 2. Munda (das zweite geschrieben von Müller).

Recht des Landesherren, die Abteien Oliva, Pelplin und Koronow zu vergeben.

Juli 13 Zedlitz. Berlin Juli 13.

»Wenn dem Kloster Pelplin[1]) die Vertröstung gegeben würde, dass es damit künftig wie in den schlesischen Klöstern gehalten werden sollte *p. p.*, so würden E. M. dem Kloster mehr Recht einräumen, als es unter den polnischen Königen gehabt hat, und es würde das Kloster Oliva auch gar bald sich darauf berufen.

»Ich habe schon vor einigen Jahren[2]) einen Aufsatz über die Rechte dieser Klöster gemacht und solchen dem Etats-Ministre Graf Finckenstein zugestellt. Ich halte es für ganz ausgemacht, dass E. M. die drei Abteien Oliva, Pelplin und Koronow jedes Mal nach eignem Wohlgefallen vergeben, ohne, wie in Schlesien geschehen muss, sich an die Vorschläge der Klöster zu binden. Nach diesen *principes* ist auch jetzt in Ansehung des Grafen von Hohenzollern verfahren worden, und E. M. sehn aus dem Erfolg schon, dass das Kloster sich dabei beruhigt. Ich würde daher . . . dafür halten, dem Kloster zur Antwort zu geben, dass E. M. nach eben den Maassregeln verführen, nach welchen zeithero dieses Kloster behandelt worden, und selbiges sich dabei beruhigen müsse«.

Juli 14 Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 14.

»Mir ist es ganz lieb zu vernehmen, dass die drei Abteien Oliva, Pelplin

1) Dasselbe hatte um die Zusicherung gebeten, dass es nach dem Tode von Hohenzollern sein Wahlrecht frei ausüben dürfe. 2) S. No. 20.

und Koronow nach Meinem eigenen Wohlgefallen vergeben und nach Eurem Gutachten es damit auf schlesischen Fuss nicht gehalten, noch diesen Klöstern ein mehreres Recht, als ihnen unter denen pollnischen Königen zugestanden, eingeräumet werden könne. Dahero habe Ich auch bereits unmittelbar das Kloster Pelplin nach Maasgabe Eures hierneben wieder zurückgehenden Antrags beschieden, und bleibet Euch nichts weiter übrig, als Meinem Departement der ausländischen Geschäfte von dieser Meiner Entscheidung und Entschliessung Nachricht zu geben«. 1779 Juli 14

397.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1779 Juli 14.

R. 34. 135. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Lobith.

»Die römisch-katholische Eingesessene zu Lobith haben . . . Ansuchung gethan, dass ihnen verstattet werden möge, zu Versehung des Gottesdienstes statt eines Weltgeistlichen die Capuciner aus dem Clevischen Convent gebrauchen zu dürfen. Ehe Wir die Supplicanten dieserhalb mit einer Resolution versehen, habt Ihr die Ursachen anzuzeigen, die Euch bewogen, den Supplicanten eine Einschränkung wegen des anzunehmenden Seelsorgers vorzuschreiben, wozu doch die Concession keine Veranlassung gegeben«.

Ministerial-Erlass an das Ober-Consistorium u. s. w., s. unter dem 22. Juni. Juli 18

---

398. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung. Berlin 1779 Juli 19. Juli 19

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Einweihung der katholischen Kirche zu Mörs durch den Nuntius und den Weihbischof zu Köln.

»In Unserem Etats-Rath ist verlesen worden, was Ihr . . . wegen der von der römisch-katholischen Gemeine in der Stadt Moers nachgesuchten Erlaubniss, dass sie ihre dort neu erbauete Kirche durch den päpstlichen Nuntius und den Weihbischof von Cöln einweihen lassen dürften, einberichtet habet.

»Bei dem von gedachtem Nuntius und den Weihbischof geschehenen Anerbieten, dass sie diesen Actum umsonst verrichten, wollen Wir nun zwar den Supplicanten die gebetene Erlaubniss zur Einweihung ihrer dortigen neu erbaueten Kirche hiemit . . . ertheilen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass daraus von Seiten des Erzstifts Cöln kein *exercitium iuris dioecesani* über dortiges Fürstenthum gefolgert werden könne« . . .

---

1) Vgl. unter dem 9. September.

1779 **399.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Erzbischof Ostrowski von Gnesen und dem Cabinet.** 1779.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Einziehung des Amtes Kamin.

vor Juli 22 Auszug aus dem Gesuch.

»Der pohlnische *primas regni*, Erzbischof von Gnesen, bittet . . ., auf die ihm allergnädigst gegebene Antwort, dass, da das Amt Kamin zu denen königlichen Domänen gehöret, selbiges aus solchen Grunde von der Marienwerderschen Kammer eingezogen worden, der westpreussischen Regierung, nachdem sie seine Documente darüber examiniret haben wird, ein Definitiv-Urthel darüber zu fällen . . . aufzugeben«.

Juli 22 Verfügung. Potsdam Juli 22.

»Ein Compliment, das nichts sagt, ohne auf die Sache sich einzulassen!«

400.[2] **Schriftwechsel zwischen dem Agenten Ciofani und dem Auswärtigen Departement.** 1779.

R. 7. B. 24. C. 2. Eigenhändiges Mundum bezw. Concept (geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein).

Die Abtei Pelplin und das Verleihungs-Recht des Königs.

Juli 24 Ciofani. Rom Juli 24.

»Je n'ai pas cessé de faire des recherches sur l'abbaye de Peplin, que V. M. veut donner en commende au comte de Hohenzollern, coadjuteur de l'évêque de Culm. Cette abbaye se trouve dans le diocèse de Cujavie, et il est constant[3] par les actes de la datarie, que le St.-Siége l'a toujours conféré à l'élection des moines de l'ordre de Citeaux, qui jouissent du *ius eligendi*, et que le St.-Siége l'a toujours conférée depuis le commencement de ce siècle jusqu'à présent aux moines de l'ordre de Citeaux. J'ai sous les yeux les faits du 1703, 1737, 1747, 1752, 1760. Ces vacances, survenues ou par le décès ou par la promotion des abbés, ont été constamment remplacées et confirmées par l'autorité des bulles apostoliques et par la libre élection des moines. V. M., qui a toujours témoigné toute la déférence pour les lois et coutumes du catholicisme, voudra donc bien me permettre, que j'entame cette négociation selon les lois de la cour de Rome. Le pape, par la haute consideration, qu'il m'a toujours marquée pour les demandes de V. M., n'apportera pas, je me flatte, beaucoup de difficultés, pour commender[4] l'abbaye en question. Mais il ne voudra jamais perdre le droit de confirmer par ses bulles les sujets, qui dorénavant seront nommés à cette commende« . . .

---

1) Vgl. No. 443.

2) Vgl. den Erlass vom 3. Juni und den Bericht vom 11. September.

3) Hs.: »costant«.

4) als Commende geben.

Das Auswärtige Departement. Berlin August 22. 1779 Aug. 22

»J'ai reçu votre dépêche du 24. juillet. Vous n'avez qu'à revoir le mémoire, que j'ai fait joindre au rescrit du 15. dudit mois, pour lever les doutes, que vous paraissez avoir d'après les actes de la daterie sur mon droit de donner l'abbaye de Pelplin de l'ordre de Citeaux en commende. Le droit de patronage des rois de Pologne sur toutes les abbayes, acquis par leur fondation et dotation, le droit d'y nommer et celui de les conférer en commende y est déduit et démontré d'une manière si évidente, qu'il ne reste rien à désirer et que je trouve superflu d'entrer dans une discussion ultérieure de cette prérogative royale.

»Les lois et constitutions fondamentales du royaume de Pologne et spécialement la capitulation ou les *pacta conventa* du souverain à présent régnant assurent et établissent ce droit de nommer sans exception et restriction à toutes les abbayes de ce pays.

»Je pourrais alléguer plusieurs exemples, que les rois de Pologne ont donné l'abbaye de Pelplin en commende, si je pouvais présumer, que la cour de Rome les ignorât. J'ai succédé à tous ces droits des rois de Pologne, transportés et transférés à ma maison par la cession solennelle de cette province. Je ne suis donc pas moins autorisé de disposer de cette façon dela dite abbaye et à en attribuer les revenus à un prélat séculier, pour lui procurer une subsistance plus convenable.

»Si l'on a laissé aux moines l'élection de leur supérieur, ce qui est arrivé fort rarement, le roi leur prescrivait le sujet à élire, et leur élection se bornait à une pure formalité.

»Le couvent de Pelplin vient d'ailleurs de se soumettre à ma disposition et de déclarer, qu'il y acquiesce entièrement. J'espère donc, que le pape hésitera d'autant moins à accorder son agrément, que le prélat, que j'ai trouvé bon de pourvoir de cette commende, mérite par sa naissance, la régularité de ses mœurs et ses vertus cette amélioration de son sort. La discipline monastique et intérieure du couvent n'y souffre aussi aucunement, vu qu'un supérieur et prieur claustral y peut veiller et suppléer au défaut d'un abbé régulier et titulaire.

»Vous insisterez en conséquence avec d'autant plus de fermeté sur ma demande, que ma déférence pour le siége pontifical et le clergé catholique de mes États me paraît bien mériter ce retour de complaisance. Je ne suis au reste aucunement dans l'intention de contester au pape le droit de donner son agrément par un bref ou une bulle de confirmation. Je vous enjoins au contraire de solliciter les expéditions usitées en pareille occasion et telles, que la cour de Rome est accoutumée et en droit de faire et de donner aux commendataires nommés et pourvus des rois de France et de Pologne«.

1779 Juli 28 **401. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1779 Juli 28.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 884).

Erziehung im Kloster.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 20. dieses [1]) ersehen, dass die junge Gräfin Beess zu Breslau angekommen und in dem Urseliner-Kloster sich da befindet, so ist das recht gut, und kann sie immer bei den Jungfern allda bleiben. Denn da sie katholisch, so ist est besser, dass sie dort erzogen wird, als wenn sie nach Berlin kommt«.

Aug. 23 Bericht der klevischen Regierung, s. S. 318 Anm. 2.

Aug. 24 **402. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Kulm 1779 August 24.

R. 7. B. 23. Eigenhändiges Mundum.

Antrag, die preussischen Antheile polnischer Diöcesen mit dem Bisthum Kulm vereinigen und Hohenzollern zum apostolischen Legaten erheben zu lassen.

»Excité, enhardi par zèle, attachement et reconnaissance, je prends la liberté de Lui communiquer mes idées sur un objet, qui me paraît intéressant pour le bien réel de Ses sujets dans la Prusse occidentale, concernant l'administration ecclésiastique.

»Je trouve nuisible, que tant des évêques de la Pologne aient la juridiction nommée dans Son royaume, lesquels ne peuvent avoir ni l'intérêt de servir avec zèle V. M., ni soigner à corriger les abus, qui se glissent continuellement dans leurs diocèses de toutes les superstitions, dont le peuple est imbu. Je trouve outre les inconvénients mandés encore plusieurs autres. L'argent sort du royaume. La connexion avec les Polonais devient nécessaire, pour fournir au clergé des sujets capables; et il serait très à souhaiter, que nous eussions moins de relations avec eux. Je pourrais par des preuves convainquantes réaliser, combien dans la dernière guerre ceux de la Pomerelie tâchaient de faire les mutins, et en partie l'ont-ils démontré en effet. Les évêques, qui se chargent peu de leur besogne dans cette partie, ne sont d'aucune utilité aux États de V. M. Je cite d'abord l'évêque de Cujavie [2]), qui réside à Varsovie, qui est un homme d'esprit (comme il y en a plusieurs en Pologne, dont je leur accorde l'esprit, mais non pas le jugement), qui [3]) ne s'est jamais encore présenté dans sa diocèse. Il n'est pas l'homme, pour lequel on l'a voulu faire passer dans l'esprit de V. M., laquelle a eu la grâce de le faire faire coadjuteur de Cujavi du temps passé. Voici le cas vrai. Le général Lentulus [4]) étant à Warsovie, a fait la cour à une dame polonaise, nommée Oborska, qui [5]) était la protectrice du jeune Robinsky, candidat épiscopal, l'a recommandé audit général, qui a pris la nomination au coadjuterat de Cujavie à cœur et qui a réussi. Tous détails ultérieurs seraient ennuyeux à V. M. de Lui être rapportés.

1) Nicht vorhanden. 2) Rybinski. 3) »qui« fehlt in der Hs.
4) Robert Scipio Freiherr v. L. 5) Das Folgende sehr lose construirt.

»Ainsi j'ose demander, Sire: ne serait-il pas plus avantageux d'annexer toutes ces parties des évêchés séparés à l'évêché de Culm? Si Elle me juge digne et capable, je pourrais en attendant avoir la juridiction ecclésiastique sur ces parties. Je me fais fort, Sire, si Elle daigne agréer mon plan, [1]) de l'effectuer à la cour de Rome; alors S. M. pourrait me faire demander comme légat apostolique à ladite cour. Le même cas a été exécuté par l'impératrice de Russie, ayant donné l'autorité à l'évêque Stanislaus Siestrenewiz [2]); et même en Silésie V. M. a daigné déjà faire le même institut. 1779 Aug. 24

»Je me soumets ainsi que mon plan (qui ne sera d'ailleurs que pour le vrai bien et intérêt de V. M.) au résultat gracieux, qu'Elle en voudrait faire. Que je serais heureux, Sire, si j'oserais réaliser à Vos pieds ce que mon cœur me dicte pour Elle! Oui, Sire, je ne suis jamais plus enchanté, que lorsque je puis L'assurer de cœur et d'âme, que je serai toute ma vie avec le plus profond respect etc.«

403.[3]) **Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1779 August 30. Aug. 30

R. 34. 107. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, Grolman, Elbers, Reiman, Schlechtendall, v. Sobbe.

Die Concession der Isselburger Gemeinde.

Beruft sich auf das Rescript vom 14. December 1778 [4]), »worin Höchstdieselben besagter katholischen Gemeine zu Isselburg sothanes *exercitium publicum religionis* nicht nur verwilliget, sondern auch uns autorisiret haben, das darunter Benöthigte zu besorgen. Dieser allerhöchsten Autorisation zufolge haben wir darauf unter'm 11. Martii 1779 für die katholische Gemeine zu Isselburg die in Abschrift anliegende Concession in Höchstderoselben Namen ausfertigen lassen und darin wegen der Processions-Haltung *um die Kirche oder um den Kirchhof* die in Anfangs erwähnten Berichte bemerkte Einschränkung gemachet, auch haben wir auf eine Vorstellung des kurpfälzischen Residenten wegen Einführung dieses *exercitii religionis* demselben unter'm 19. Aprilis 1779 zur Resolution ertheilet, dass die Katholischen zu Isselburg von Erlegung der *iurium stolae* und Armen-Gelder an die Protestanten daselbst gänzlich befreiet sein sollen. Immittelst aber haben nachhero E. K. M. *sub dato* Berlin den 18. Martii 1779 dieserhalb eine besondere Concession für besagte katholische Gemeine zu Isselburg unter Allerhöchstdero Unterschrift ausfertigen lassen . . ., in welcher die Einschränkung enthalten ist, dass die Processionen nur *innerhalb der Kirche* vorgenommen, auch die etwaige *iura stolae* der protestantischen Geistlichkeit nicht geschmälert werden sollen; weshalb der kurpfälzische Resident . . . um eine Erläuterung über gedachte höchste Concession gebeten hat.

1) Hier folgt in der Hs.: »et«.
2) Seit dem 8. Januar 1774 Bischof von Mohilew.
3) Beantwortet am 20. September.
4) Das Concept geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

1779 Aug. 30 »Da nun unseres unmaassgeblichsten Ermessens eine Procession bloss innerhalb der Kirche sich nicht wohl als möglich gedenken lässet und die Haltung derselben um die Kirche oder um den Kirchhof, zumalen da solche denen Protestanten daselbst nicht hinderlich ist, wohl füglich, so wie auch zu Lobith geschehen, verstattet werden kann, im übrigen auch die protestantische Geistlichkeit zu Isselburg niemalen einige *iura stolae* von denen dortigen Katholischen zu fordern berechtiget gewesen ist, so stellen E. K. M. . . . Gutbefinden wir hiemit . . . anheim, ob nicht Höchstdieselben deshalb die gebetene Erklärung zu ertheilen . . . geruhen wollen, damit nicht sonsten der reformirten Gemeine zu Röttgen [1] in ihrer Religions-Übung neue Einschränkungen gemachet werden mögen«.

404.[2] Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein. 1779.

R. 7. B. 23. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. Concept.

Hohenzollern's Vorschläge. Assienti und Antici.

Aug. 31 Cabinets-Befehl. Potsdam August 31.

. . . »Le comte de Hohenzollern fait dans sa lettre [3] ci-jointe en original des propositions relatives aux affaires episcopales de la Prusse orientale, qui me paraissent très-sensées et fort convenables à mes intérêts. Sans le concours et l'aveu de la cour de Rome elles ne sauraient cependant être exécutées; et selon mes idées il faudrait ou ériger des nouveaux évêchés des parties en question, ou les annexer à ceux, qui existent déjà dans cette province: de sorte qu'il ne s'agira que d'instruire en conséquence le Sr. Ciofani à Rome, afin qu'il tâche d'y obtenir l'agrément du pape.

»Si je ne me trompe, nous nous sommes déjà occupés de pareille idée, il y a quelque temps; et si je me rappelle bien, il y avait alors un certain Assienti ou autre catholique romain, qui s'est établi dans ma Nouvelle Marche, qui fit des propositions également tendantes à la réforme de l'administration ecclésiastique. Peut-être vous rappellerez-vous son nom, et alors vous aurez soin de vous concerter avec lui sur les instructions à donner à l'abbé Ciofani. Cette affaire me tient effectivement à cœur, et je me repose sur vos soins et sur votre savoir-faire, pour lui faire prendre la tournure la plus convenable à mes intérêts«.

Sept. 2 Finckenstein. Berlin September 2.

. . . »Je ne manquerai pas . . . d'instruire l'abbé Ciofani, pour qu'il tâche d'obtenir selon le plan proposé par le comte de Hohenzollern l'aveu et le concours de la cour de Rome à la séparation des évêchés de la Prusse occidentale.

»Il a déjà été question de cette affaire, comme V. M. l'observe. Je n'ai à

1) Vgl. No. 355.
2) Vgl. den Erlass vom 7. September.
3) Vom 24. August.

la vérité aucune connaissance des propositions faites sur ce sujet par un nommé Assienti, qui doit s'être établi dans la Nouvelle Marche, et dont je chercherai à me procurer des informations. Mais je me rappelle très-bien, que le marquis d'Antici [1]) fut chargé à l'occasion du voyage, qu'il fit à Varsovie en 1776, de faire des ouvertures relatives à cette affaire à la cour de Pologne, qu'il n'a cependant pas faites, puisque la démarcation des limites [2]), que V. M. voulait attendre, avant d'entamer cette négociation, n'a été réglée qu'après son départ. 1779 Sept. 2

»Il paraît au reste par les actes, que cette affaire ne rencontrera pas de grandes difficultés de la part de la cour de Rome, pourvu qu'on ait le consentement de celle de Pologne, qui fait un préalable essentiel et nécessaire et qui supposera toujours le cas de la vacance de ces évêchés. Je crois, qu'il conviendrait par cette raison d'en écrire avant toutes choses au résident Axt, pour qu'il tâche de mettre cette affaire sur le tapis et de disposer la cour de Varsovie, à n'y point mettre d'obstacles et à s'entendre à V. M. sur cette affaire. Je n'attends que Ses ordres, pour expédier tout ce qui sera nécessaire pour cet effet«.

Cabinets-Befehl. Potsdam September 3. Sept. 3

»Selon votre rapport d'hier je ne saurais qu'approuver les instructions, que vous vous proposez de donner tant à l'abbé Ciofani qu'au Sr. Axt pour l'exécution du plan du comte de Hohenzollern relativement à la séparation des évêchés de la Prusse occidentale. Ne connaissant cependant point les talents du Sr. Axt et ayant lieu de le regarder encore trop novice dans la politique et surtout dans le maniement d'une affaire aussi délicate, il me semble, que vous ferez bien de lui prescrire, mot à mot, la marche, qu'il doit tenir, et les insinuations, qu'il doit faire: afin qu'il ne fasse point un pas de clerc, mais que plutôt il n'ait qu'à lire la leçon, que vous lui aurez donnée« . . .

---

405. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam September 5. 1779 Sept. 5

Minüten des Cabinets 79, 985. Gedruckt bei Nicolai, Anekdoten von König Friedrich II. 5, 33 (Berlin 1791) und Rödenbeck, Tagebuch 3, 206.

Vorschriften über die Verbesserung der Schulen. Religions-Unterricht.

»Da Ich gewahr geworden, dass bei den Schulanstalten noch viele Fehler sind und dass besonders in den kleinen Schulen die Rhetorik und Logik nur sehr schlecht oder nicht gelehret wird, dieses aber eine vorzügliche und höchst nothwendige Sache ist, die ein jeder Mensch, in jedem Stande, wissen muss, und das erste Fundament bei Erziehung der jungen Leute sein soll — denn wer zum Besten raisonniret, wird immer weiter kommen, als einer der falsche Conséquences ziehet —: so habe Euch hiedurch Meine eigentliche Willensmeinung dahin bekannt machen wollen.

1) Vgl. No. 231. 235ff. 2) Vgl. S. 43 Anm. 3.

1779 Sept. 5 »Wegen der Rhetorik, ist der Quintilien, der muss verdeutschet und darnach in allen Schulen informiret werden; sie müssen die jungen Leute Traductiones und Discourse selbst machen lassen, dass sie die Sache recht begreifen, nach der Methode des Quintilien. Man kann auch ein Abrégé daraus machen, dass die jungen Leute in den Schulen alles desto leichter lernen; denn wenn sie nachher auf Universitäten sind, so lernen sie davon nichts, wenn sie es nicht aus den Schulen schon mit dahin bringen. Zum Unterricht in der Logik ist die beste im Teutschen von Wolff; solche ist wohl ein Bisgen weitläuftig, aber man kann sie abregiren lassen. Die ersten Schulen sind immer Schuld dran, wenn die jungen Leute nichts lernen; die Lehrer lassen die jungen Leute nicht selbst arbeiten, sondern sie herumlaufen und halten sie nicht genung zum Lernen an. Lateinisch müssen die jungen Leute auch absolut lernen, davon gehe Ich nicht ab, es muss nur darauf raffiniret werden, auf die leichteste und beste Methode, wie es den jungen Leuten zum leichtesten beizubringen. Wenn sie auch Kaufleute werden oder sich zu was andern widmen, wie es auf das Genie immer ankommt, so ist ihnen das doch allezeit nützlich und kommt schon eine Zeit, wo sie es anwenden können. In Joachimsthal[1]) und in die andern grossen Schulen muss die Logik durchgehends gründlich gelehret werden, auch in den Schulen der kleinen Städte, damit ein jeder lernt, einen vernünftigen Schluss machen, in seinen eigenen Sachen, das muss sein. Die Lehrer müssen sich auch mehr Mühe geben mit dem Unterricht der jungen Leute und darauf mehr Fleiss wenden und mit wahrem Attachement der Sache sich widmen; dafür werden sie bezahlet; und wenn sie das nicht gebührend thun und nicht ordentlich in den Sachen sind und die jungen Leute negligiren, muss man ihnen auf die Finger klopfen, dass sie besser attent werden. Die Rhetorik nach dem Quintilien und die Logik nach dem Wolff, aber ein Bischen abgekürzt, und das Lateinsche nach den *autoribus classicis* muss mit den jungen Leuten durchgegangen werden, und so müssen sie unterrichtet werden, und die Lehrer und Professores müssen das Lateinische durchaus wissen, sowie auch das Griechische; das sind die wesentlichste Stücken mit, dass sie das den jungen Leuten recht gründlich beibringen können und die leichteste Methode dazu ausfindig zu machen wissen. Ihr müsset daher mit der Schul-Verbesserung in den grossen Städten (als: Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg *etc.*) zuerst anfangen; auch ist die Elisabeth-Schule zu Breslau, wo gute Leute gezogen werden, die hernach zu Schulmeisters genommen werden können. Bei den kleinen Schulen muss erst angefangen werden, denn da wird der Grund gelegt; die jungen Leute mögen hiernächst auf einen Juristen, Professor, Secretär, oder was es ist, studiren, so müssen sie das alles, auch Lateinisch, wissen. Eine gute teutsche Grammatik, die die beste ist, muss auch bei den Schulen gebraucht werden, es sei nun die Gottschedsche oder eine andere, die zum Besten ist.

»Von grossen Nutzen würde es sein, wenn die jungen Leute so in einem

1) Das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin.

Schulhause beständig beisammen wären, wofür die Eltern was Gewisses be- 1779
zahlten. So würden sie weit mehr lernen, als wenn sie zu Hause sind, wo sie Sept. 5
die Eltern nur herumlaufen lassen; wie im Joachimsthal, da können sie gut studiren, da sind sie immer bei einander. Die Rhetorik und Logik ist für alle Stände, alle Menschen haben sie gleich nöthig, nur muss die Methode des Unterrichts ein Bischen reformiret werden, damit die jungen Leute besser lernen. Und wenn ein Lehrer oder Professor darin sich hervorthut, so muss man denn sehen, wie man dergleichen Lehrer auf eine Art avantagiret, dass sie aufgemuntert und die andern gereizet werden, sich auch zu befleissigen, dass sie nicht so grob sind. Die *autores classici* müssen auch alle in's Teutsche übersetzet werden, damit die jungen Leute eine Idée davon kriegen, was es eigentlich ist; sonsten lernen sie die Worte wohl, aber die Sache nicht. Die guten Autores müssen vor allen übersetzet werden in's Teutsche, als im Griechschen und Lateinschen: der Xenophon, Demosthen, Salust, Tacitus, Livius, und von Cicero alle seine Werke und Schriften, die sind alle sehr gut; desgleichen der Horatius und Virgil, wenn es auch nur in Prosa ist. Im Französischen sind auch excellente Sachen, die müssen ebenfalls übersetzet werden. Und wenn denn die jungen Leute was gearbeitet haben, so muss das gegen die teutsche Übersetzung gehalten und ihnen gewiesen werden, wo sie unrechte Wörter angebracht und gefehlet haben. Gegenwärtig geschiehet der Unterricht nur schlecht, und es wird nicht genung Attention auf die Erziehung in den Schulen gewandt, drum lernen die Kinder auch nicht viel, die erste Fundamente sind nicht nutze. Wer zum Besten raisonniren kann, wird immer zum weitesten kommen, besser als der, der nur falsche Schlüsse ziehet. Vor junge Leute, die beim Commerce gehen wollen, sind so ein Haufen gute Bücher, woraus sie das Commerce einer jeden Nation in der ganzen Welt kennen lernen können. Für Leute, die Officiers werden, ist die Historie nöthig, auch für andere Leute, und zwar muss solche gleich zum Anfang gelehret werden; denn es sind Abrégés genung davon da. Anfänglich muss man sie nur kurz unterrichten und bei den alten Zeiten nicht zu lange sich aufhalten, doch so, dass sie eine Kenntniss von der alten Geschichte kriegen; aber in den neuern Zeiten da muss man schon etwas genauer damit gehen, damit die jungen Leute solche gründlich kennen lernen, und das gehet auch spielend an. In Ansehung der Geometrie da sind schon andere Mittel, um ihnen solche zu lernen, und was die Philosophie betrifft, die muss von keinen Geistlichen gelehret werden, sondern von Weltlichen, sonsten ist es ebenso, als wenn ein Jurist einem Officier die Kriegskunst lehren soll. Er muss aber alle Systems mit den jungen Leuten durchgehen und durchaus keine neue machen. Von der Metaphysik müssen sie auch was durchgehen; aber vom Griechschen und Lateinschen gehe Ich durchaus nicht ab bei dem Unterricht in den Schulen, und die Logik ist das Allervernünftigste; denn ein jeder Bauer muss seine Sachen überlegen, und wenn ein jeder richtig dächte, das wäre sehr gut. Die Rhetorik muss den jungen Leuten, wie schon gesagt, ebenfalls gründlich beigebracht werden.

1779 Sept. 5 Man muss auch darauf Acht geben, dass die Kinder fleissig in die Schulen kommen, und wenn das nicht geschiehet, muss das den Vätern und Eltern gemeldet werden, dass sie sie dafür strafen; denn warum schicken sie sonst die Kinder in die Schule, als dass sie was lernen sollen! Sonst können sie sie ja nur zu Hause behalten.

»Dass die Schulmeister auf'm Lande die Religion und die Moral den jungen Leuten lernen, ist recht gut, und müssen sie davon nicht abgehen, damit die Leute bei ihrer Religion hübsch bleiben und nicht zur katholischen übergehen; denn die evangelische Religion ist die beste und weit besser wie die katholische. Darum müssen die Schulmeister sich Mühe geben, dass die Leute Attachement zur Religion behalten, und sie so weit bringen, dass sie nicht stehlen und nicht morden. Diebereien werden indessen nicht aufhören, das liegt in der menschlichen Natur; denn natürlicher Weise ist alles Volk diebisch, auch andere Leute und solche, die bei den Cassen sind und sonst Gelegenheit dazu haben. Im Lauenburgschen und Bütowschen ist es noch mehr wie an andern Orten nöthig, die Education der Kinder in einer bessern Ordnung zu bringen, denn da fehlt es noch sehr daran.

»Im Altenburgschen ist eine sehr gute Erziehung, die Leute sind da alle so ordentlich und vernünftig. Wenn man von daher könnte Schulmeister kriegen, die nicht so theuer wären, so würde das sehr gut sein. Ihr werdet sehen, wie das zu machen stehet. Sonsten ist es auf dem platten Lande genung, wenn sie ein Bischen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Secretärs und so was werden; deshalb muss man auf'm platten Lande den Unterricht der jungen Leute so einrichten, dass sie das Nothwendige, was zu ihrem Wissen nöthig ist, lernen, aber auch in der Art, dass die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, sondern hübsch da bleiben. Nach dieser Meiner Willensmeinung und Vorschrift werdet Ihr daher bemühet sein, alles in den Schulen besser einzurichten und zu reguliren, damit Meine landesväterliche Intention bestens erreichet wird«.

Sept. 7 **406.**[1] **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1779 September 7.

R. 7. B. 23. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Trennung der preussischen Antheile der polnischen Diöcesen.

»Le zèle et la dextérité, que vous avez apportés à plusieurs commissions, dont je vous ai déjà chargé précédemment, m'engage à vous en donner une aujourd'hui, qui n'est pas moins importante et dont le succès me serait très-agréable à tous égards.

»Vous n'ignorerez peut-être pas, que plusieurs des évêchés de la Prusse occidentale sont partagés de manière qu'une partie en est située dans mes États

1) Vgl. unter dem 3. August 1779 und 1. December 1780.

et l'autre dans le royaume de Pologne. De ce nombre sont l'archivêché de Gnesne, l'évêché de Plocz et surtout celui de Cujavie, dont une grande partie des diocèses se trouve dans la Prusse occidentale. Indépendamment de l'embarras et de la collision, que ce partage de diocèses sous différentes dominations peut occasionner entre les deux États, il en résulte un mal réel pour la religion catholique-romaine, puisqu'il est impossible, que les susdits évêques, qui ont tous leurs résidences en Pologne, puissent veiller avec l'exactitude requise aux besoins des différentes cures et paroisses, qui se trouvent sous leur juridiction, en redresser les abus et vaquer convenablement au devoir de leur épiscopat. Ces considérations m'ont fait désirer depuis longtemps de pouvoir m'entendre avec la cour de Pologne sur une séparation de ces évêchés, au moyen de laquelle on puisse en ériger de nouveau (soit dans mes États, soit dans ceux de Pologne) ou réunir les paroisses, qui seraient en trop petit nombre, à autres évêchés déjà existants. Je viens d'instruire mon résident à Varsovie d'en faire la proposition aux ministres de la République. Mais comme cette affaire exige nécessairement l'intervention et l'approbation de la cour de Rome, vous aurez soin d'en prévenir cette cour et d'insinuer là, où il sera nécessaire, que je ne doutais pas, que je ne la trouvasse très-disposée à entrer dans mes vues, qui étaient dirigées au plus grand bien de la religion et de l'administration ecclésiastique, qui ne pouvait que souffrir de ce partage, et en y ajoutant, qu'il m'était déjà revenu des plaintes sur ce sujet de quelques ecclésiastiques catholiques de mes États, qui désiraient eux-mêmes, que ce changement pût avoir lieu, bien entendu qu'il ne serait pas question de frustrer ceux, qui se trouvent aujourd'hui en possession de ces évêchés, d'une partie de leurs bénéfices, mais de convenir seulement d'avance d'un arrangement pareil, afin qu'il puisse avoir lieu à mesure que ces évêchés viendront à vaquer« . . . 1779 Sept. 7

---

407. Schriftwechsel zwischen den »römisch-katholischen Unterthanen zu Steinbeck im Lingenschen« und dem Cabinet. 1779.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um einen eigenen Schulmeister.

Auszug aus dem Gesuch.

»Die u. s. w., welche ihre Kinder fast eine kleine Meile nach dem Kirchdorf, wo eine katholische Schule ist, schicken müssen, bitten . . ., da solches ihrer Gesundheit, besonders im Winter, sehr nachtheilig ist, ihnen einen eigenen Schulmeister auf ihre Kosten . . . zu accordiren«. vor Sept. 9

Verfügung. Potsdam September 9. Sept. 9

»Geht wohl an«.

1779 Sept. 9 **408.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1779 September 9.

R. 34. 135. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Zulassung eines Capuciners in Lobith.

»Auf Euren unter'm 23. *m. pr.* wegen Versehung des katholischen Gottesdienstes zu Lobith . . . erstatteten Bericht[2] ertheilen Wir Euch zur . . . Resolution, dass Ihr einen Capuciner aus einem einländischen Kloster zu admittiren und nur wegen der geäusserten Besorgniss Euch an das Kloster zu halten und diesem solches bekannt zu machen hiedurch angewiesen werdet«.

Sept. 11 **409.**[3] **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1779 September 11.

R. 7. B. 24. C. 2. Eigenhändiges Mundum.

Abtei Pelplin.

. . . »La cour de Rome reconnaît les droits, que V. M. vient d'acquérir sur l'abbaye de Peplin . . . Il ne faut qu'établir le diocèse, sous lequel reste l'abbaye; la datarie la place sous Cujavie, et la dépêche de V. M. sous Culm«.

Sept. 20 **410.**[4] **Erlass des Geistlichen Departements an die klevische Regierung.** Berlin 1779 September 20.

R. 34. 107. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die Concession der Isselburger Gemeinde.

Resolution, »dass die Art Processionen, die Ihr Euch, wie Ihr anführet, nicht denken könnet, gleichwohl eben solche sind, als sie in Berlin und an andern protestantischen Örtern denen Katholiken verstattet werden; und was die Frage betrifft, welche Concession, ob die von Uns Allerhöchstselbst vollzogene oder die von Euch ertheilte den Vorzug habe, so werdet Ihr Euch die Antwort selbst ertheilen können.

»Übrigens werdet Ihr wohl thun, in allen Kirchen-Sachen Euch jedes Mal an das Euch vorgesetzte Departement zu wenden, und nicht, wie in gewissen Sachen geschehen, bald an das Auswärtige und nunmehro auch an das Geistliche Departement zu berichten«.

1) Vgl. unter dem 14. Juli 1779 und 6. Juli 1780.

Aug. 23 2) Die klevische Regierung hatte berichtet: »dass wir, ohne gegen die Concession im geringsten anzustossen, das Gesuch derer Supplicanten um deswegen abgeschlagen haben, weilen solches wider die bekannte canonische Gesetze streitet, nach welchen keine Ordens-Geistliche zu Pastorat-Bedienungen admittiret werden dürfen, sondern dazu ordentliche Weltgeistliche bestellet werden müssen; auf welche canonische Gesetze man in hiesigen Provincien von je her gehalten, auch um so mehr zu halten nöthig hat, weilen dergleichen Ordens-Geistliche, wenn sie excediren, von denen Ordens-Obern gleich zurückberufen und anderswohin verschicket werden, mithin aller Ahndung entgehen können«.

3) Vgl. unter dem 24. Juli und 9. October.

4) Antwort auf den Bericht vom 30. August. Vgl. unter dem 3. April 1780.

411.[1]) **»Ihrer Kurf. Durchlaucht zu Pfalz gnädigst angeordnete Geheime Staats- und Conferenz-Ministri« an »die Kön. Preussische Wirkliche Herren Geheimen Staats-Räthe«.** Mannheim 1779 September 23. 1779 Sept. 23

R. 34. 253. Mundum, gezeichnet von Franz Albert Frhr. v. Oberndorff und Matthäus Frhr. v. Vieregg.

Vertheidigt die Bestellung eines katholischen Schöffen zu Solingen.

Erklären: »wasmaassen die bereits im Jahre 1766 geschehene Benennung eines katholischen Schöpfens zu Solingen für eine wahre Religions-Neuerung und Beeinträchtigung um so weniger angesehen werden könne, als der Religions-Vergleich vom Jahre 1672 *Art. X.* § *12* nicht erfordert, dass an denen Orten, wo der Magistrat im Jahre 1624 nur aus Katholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, Reformirten und Lutherischen, bestanden hat, alle Ehren- und Magistrats-Stellen denen Katholischen oder Protestanten belassen, sondern dass allezeit einige Katholische oder Protestanten im Rathe und Ehrenstellen angesetzet und gelassen werden sollen.

»In diesem Sinn und Verstande hat die clevische Regierung selbst den Religions-Vergleich vorhin genommen und daher wegen derer Raths- und Magistrats-Stellen zu Xanten jener zu Düsseldorf unter'm 30. December 1754 zugeschrieben *in verbis*: ‚Da nun überdem der Religions-Recess *de anno 1672, Art. X.* § *12* ein Mehreres nicht mit sich bringet, als dass an denen Örteren, wo Katholische oder Protestanten *in anno 1624* in einem Magistrat gewesen, allezeit einige der evangelischen oder römisch-katholischen Religion Zugethane im Rathe und Ehrenstellen, wo sie *anno 1624* darin gewesen, angesetzt und gelassen werden sollen; die bei der Rheinbeckischen Executions-Conferenz unterm 27. Hornung 1682 gethane und *in protocollo de dato* Neuss den 21. Mai 1683 allerseits placidirte Erklärung auch angeben will, dass darunter auf den *numerum personarum magistratus iuxta statum anni 1624* nicht eigentlich zu sehen, sondern es gnug sein wolle, dass an solchen Örteren nur einige wirklich angesetzt und belassen werden'.

»Eben also drucket sich das von Ihro K. M. in Preussen erlassenes und von EE. EE. abermals angezogenes Schreiben vom 20. December 1755 wörtlich aus: ‚Also können wir auch nicht finden, dass dem *Art. X* § *12* des Bielenfeldischen Religions-Recessus, nach welchem nur einige Römisch-Katholische in denen Magistraten, wo solche *in anno 1624* gewesen, gelassen oder gesetzet werden dörfen, im geringsten zu nahe getreten seie'.

»Und in gleicher Maass hat endlich die königliche Kriegs- und Domänen-Kammer zu Cleve dem diesseitigen Residenten unterm 26. December 1763 geantwortet: ‚dass darin (nämlich *Art. X.* § *12* des Religions-Vergleichs) denen *in anno 1624* vorhanden gewesenen Bürgermeistern oder Raths-Personen von allen Religionen nur bloss dieselbige damals gehabte Fähigkeit, dergleichen Ehrenstellen zu bekleiden, belassen, keineswegs aber eine privative mit Exclusion der übrigen Religionen verknüpfte Besetzung der Chargen stipuliret

1) Antwort auf das Schreiben vom 6. Juni.

1779 Sept. 23 worden, als welches mit dem wahren Sinne des *Instrumenti Pacis* und der daselbst intendirten und überall festgestellten Parität der drei Religionen streitet'.

»Wo nun diese eigenen[1]) und durch die in mehreren Vorfällen zur Wirkung gebrachten Grundsätze diesseits eingefolgt, von dem gülich- und bergischen Geheimen Rathe darauf gesprochen, mithin dem Magistrat zu Solingen einen tauglichen Katholischen zu der erledigten Schöpfen-Stelle in Vorschlag zu bringen am 10. März 1766 anbefohlen, auch dieser Befehl in dem von dem Magistrat zu Solingen dawider ergriffenen Revisorio am 7. Julius selbigen Jahrs bestätiget und schon längstens ebenso als die wider die lutherische Religions-Verwandte ergangene Urtel in Rechtskraft erwachsen ist: so mag nicht wohl dasjenige in denen gülich- und bergischen Landen für religionsvergleichswidrig und nach der festgestellten Religions-Gleichheit unbillig gehalten werden, was in denen clevisch- und märkischen Landen für vergleichsmässig und nach der festgestellten Religions-Gleichheit billig mehrmalen erkläret und öfters vollzogen worden: zumalen (wie in dem königlichen Anschreiben vom 30. Julius 1754 wegen Xanten angeführt worden) in dem Religions-Vergleiche ebenfalls nicht erfindsam, dass alle Schöpfen zu Solingen der Augspurgischen Confession nothwendig zugethan sein müssen.

»Von dem Magistrat zu Solingen ist auch jener Beweis, der in dem belobten königlichen Schreiben vom 20. December 1755 und der clevischen Regierung Antwortsschreiben vom 30. December 1755 wegen Xanten angefordert worden, bis dahin nicht beigebracht, noch dargethan, dass der Magistrat zu Solingen in den älteren Zeiten oder im Jahre 1624 aus lauter reformirten Gliedern bestanden habe. Dahingegen bewähren annoch die Nachrichten, dass der katholische Bürger Johann Lennep vom Jahre 1673 bis 1683 das Gericht zu Solingen als Schöpfen besuchet habe. Mithin hat der Magistrat noch um so Mehreres gegen sich, als selbiger aller Vermuthung nach gleich nach dem am 26. April 1672 aufgerichteten Religions-Vergleiche und sogar zur Zeit, wo der Vergleich zu vollziehen ware, durch Zwang oder auf eine andere Art sich nicht würde bewegen haben lassen, einen Katholischen anzunehmen und zehen Jahren lang zu behalten, wenn er nur einigermaassen bescheinigen oder mit einigem Fuge behaupten können, dass die Katholischen zu denen Schöpfenstellen unfähig oder aber er Katholische mit in Vorschlag zu bringen nicht verbunden seie.

»Hat nun sogar zur Zeit, wo der Religions-Vergleich erst kurz errichtet und allenthalben zu vollziehen ware, das Privilegium vom Jahre 1374 und das daraus fliessende Wahlrecht den Magistrat nicht schützen noch helfen können, so ist selbiges dermalen darzu eben so unzulänglich; anerwogen der nachgefolgte Religions-Vergleich zu Solingen eben so wie zu Xanten, wo in älteren Zeiten und noch in diesem Jahrhundert das Wahlrecht ebenfalls gewesen, Statt finden und das Nämliche wirken muss.

---

1) Das Folgende fällt aus der Construction.

»Schliesslich mag aus einer Erkenntnisse vom 7. Julius 1766, wodurch denen Lutheranern zu Solingen der Beweis aufgegeben worden, dass der Magistrat zu Solingen Lutheraner mit in Vorschlag zu bringen gehalten seie, auf untergebenen Fall eine Folge um so weniger gezogen werden, je bekannter es ist, dass der Religions-Vergleich eben so wie der Westphälische Friedensschluss nur in denen Fällen, wo die Katholischen mit denen Protestanten (es seien reformirt- oder lutherische Religions-Verwandten) oder die Protestanten mit denen Katholischen, nicht aber wo die Katholischen unter sich oder die Reformirten unter sich oder die Lutheraner unter sich oder die Reformirten mit denen Lutheranern oder die Lutheraner mit denen Reformirten in Widerspruch gerathen, die Auskunft und Ziel geben, mithin die Lutheraner, wann von dem Magistrat zu Solingen einer von ihnen als Schöpfen dem Landesherrn oder dessen angeordenten Beamten vorgeschlagen wird, auf den Religions-Vergleich sich abbeziehen und ihre Fähigkeit daraus wider die Katholischen behaupten, keineswegs aber schliessen, dass, gleichwie ein oder mehrere Lutheraner in dem Jahre 1624 das Gericht zu Solingen besessen haben, also der Magistrat zu Solingen Lutheraner vorzuschlagen verbunden seie«. 1779 Sept. 23

Cabinets-Befehl an General Zaremba, s. S. 322 Anm. 3. Sept. 26

412. Ministerial-Schreiben an »den Herrn Franciscus Xaverius, Prälaten der Carthaus Maurbach bei Wien«. Berlin 1779 September 29. Sept. 29

R. 7. B. 24. CC. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Visitation der Karthause bei Danzig.

»Dem Herrn Prälaten der Carthaus Maurbach wird auf das von ihm unter dem 1. September allhier eingegangene Schreiben zur Antwort ertheilet, dass ihm erlaubet werde, die Carthaus bei Danzig auf die gewöhnliche Art zu visitiren. Nur habe er sich bei der westpreussischen Regierung zu Marienwerder bei der Durchreise zu melden, da dann selbige ihm einen Concommissarium zuordnen wird«.

413.[1] Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1779 October 9. Oct. 9

R. 7. B. 24. C. 2. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Abtei Pelplin.

. . . »Comme on est en doute à Rome, sous lequel diocèse est située cette abbaye, je vous dirai, qu'elle l'est sous celui de Cujavie et que c'est par erreur que dans le rescrit du 15. juillet elle a été placée dans le diocèse de Culm. Vous redoublerez à présent de soins, pour obtenir la confirmation de la cour de Rome en faveur du comte de Hohenzollern«.

1) Antwort auf den Bericht vom 11. September. Beantwortet am 27. November.

1779 **414. Schriftwechsel zwischen dem Fürsten Krasizki, Bischof von Ermland, und dem Cabinet.** 1779.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die polnischen Jesuiten und die Tilsiter Mission.

vor Oct. 19 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w. meldet . . ., dass er von dem päpstlichen Nuntio zu Warschau benachrichtiget worden, dass die der Jesuiten Güter vorgesetzete Administration eine jährliche Pension von 250 Ducaten für die Mission in Tilsit, unter der Bedingung, dass diese Mission aus einem Supérieur und vier oder fünf Weltgeistlichen hinfüro bestehen sollte, ausgesetzet habe, und bittet, da diese Mission von ihrer Fundation an von Jesuiten besorget worden, ihm darüber Ordre . . . zu ertheilen«.

Oct. 19 Verfügung. Potsdam October 19.

»Die Pohlen haben nicht nöthig, Leute in Meine Lande zu schicken, die haben da nichts zu thun; da müssen ja noch Jesuiten sein, und was hat der Nuntius damit zu thun in Meinen Landen? Das muss bleiben alles, wie es gewesen«.

---

415. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1779 October 19.

R. 34. 253. Concept, corrigirt von Steck und Hertzberg, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Lässt sich die Bestellung eines katholischen Schöffen zu Solingen gefallen.

»Das abschriftlich beigehende Antwortschreiben[1]) der kurfürstlich pfälzischen Geheimen Räthe auf die wiederholte Vorstellungen wider die Einsetzung eines katholischen Schöffen zu Solingen ist mit so scheinbaren[2]) Gründen unterstützet, dass man deren Widerlegung um so weniger unternehmen kann, da in der ähnlichen Xantenschen Sache in den Jahren 1754 und 1755 eben diese Grundsätze clevischer Seits behauptet und ausgeübet worden sind.

»Es ist keine Hoffnung, durch fernere Vorstellungen etwas zu bewirken, und es bleibt also nichts übrig, als die evangelische Gemeinde zu Solingen hievon zu benachrichtigen«.

Oct. 26 **416. Cabinets-Befehl an den General-Major Michael Constantin v. Kalinowa-Zaremba.** Potsdam 1779 October 26.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 5, 236. In den Minüten des Cabinets nicht vorhanden.

Dom-Propstei in Minden.

»Ich habe Mich in Meiner Euch geäusserten Vermuthung[3]) über die Ab-

1) Vom 23. September. Vgl. unter dem 20. Februar 1780.

2) Correctur von Steck; ursprünglich stand: »triftigen«.

Sept. 26 3) Vgl. den Cabinets-Befehl an Zaremba (*d. d.* Potsdam 26. September;

tretung der Euch conferirten Dom-Propstei zu Minden nicht geirret. Nach dem Westphälischen Frieden sogar kann solche kein Protestant bekleiden. Indessen habe Ich Meinem Etats-Ministre Frh. v. Zedlitz heute aufgegeben, sich zu Eurem Besten dahin zu verwenden, dass Ihr zu solcher einen annehmlichen Käufer katholischer Confession erhalten möget«. 1779 Oct. 26

417.[1] **Fürst Krasizki, Bischof von Ermland, an die westpreussische Regierung.** Heilsberg 1779 November 1. Nov. 1

R. 7. B. 31. B. Abschrift.

Die zweite Instanz in einer Ehesache der Gnesener Diöcese.

»Wenn E. K. M. mir die in Sachen der verehelichten v. Grabczewska, gebornen Viridiana v. Dorpowska, wider deren Ehemann bei dem Official Schulz verhandelten Acta mit dem . . . Auftrage haben zufertigen lassen, um hierüber in zweiter Instanz *per modum commissionis* zu erkennen, so würde ich keinen Anstand nehmen, dieser huldreichen Aufgabe zu genügen, wenn mir solches die canonischen Gesetze verstatten möchten. Da aber nach dem erwähnten geistlichen Recht die Urtheile eines Gerichtes von einem andern, welches dem ersten gleich ist, nicht abgeändert werden können, und überdem die Gerechtsame des erzbischöflichen Consistorii zu Gnesen, welches in dieser Sache nach der eingewandten Appellation zu erkennen befugt ist, darunter leiden würden, wenn die Entscheidung dieser Sache einem andren Gericht überlassen werden möchte, laut *cap. 1 de offic. legat. et c. duo simul 9. huius tituli*[2], *tum a canonistis omnibus signanter Renfenstuel*[3] *L. 1. Decret. Tit. 31. § 2*[4], *van Espen*[5], *Iur. ecclesiastici universi Parte 1. Tit. 19.*: so kann mein Consistorium nach Vorschrift dieser Gesetze sich mit der gedachten Ehescheidungs-Sache nicht befassen. Meines unmaassgeblichen Erachtens würde sowohl Allerhöchstdero Absicht, die diesfällige Acta nicht ausser Landes gehen zu lassen, erreichet, als auch die Gerechtsamen des erzbischöflichen Consistorii aufrecht erhalten werden, wenn der Erzbischof zu Gnesen in dem Antheil, welches von E. K. M. Landen zu seiner Diöces gehöret, einem Richter die Entscheidung dieser Appellations-Sache auftragen möchte«.

---

bei Preuss, Urkundenbuch 5, 235; vgl. R. 96, Extracte f. d. Cabinets-Vorträge): Sept. 26
»Ob Ihr nach Eurer gestrigen Anfrage die Euch verliehene Dom-Propstei zu Minden an einen Protestanten überlassen könnet, daran zweifle Ich. Das Stift hat, wie andere, Statuten; und nach solchen müsset auch Ihr Euch hierunter achten«. — S. auch No. 426.

1) Vgl. den Erlass an die westpreussische Regierung vom 2. November 1778.

2) Decretalium Gregorii IX. Lib. I. Tit. XXI.

3) Anacletus Reifenstuel; vgl. *Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts (Stuttgart 1880)* 3, 1, 154 f.

4) Gemeint ist sein *Ius canonicum universum.*

5) Zeger Bernhard van E.; vgl. Schulte a. a. O. 3, 1, 704 f.

1779 Nov. 1 Im Sinne dieses Vorschlages wurde die westpreussische Regierung durch Ministerial-Erlass vom 6. December instruirt (Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Fürst).

Nov. 4 **418. Ministerial-Erlass an das »geldrische Justiz-Collegium«.** Berlin 1779 November 4.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Verbesserung der Schulen.

»Es ist in Erfahrung gebracht worden, dass das dortige römisch-katholische Schulwesen sich in der schlechtesten Beschaffenheit befinde und solches hauptsächlich mit daher rühre, dass sich niemand der nöthigen Aufsicht über die Schulen und Lehrer annehme. Wir befehlen Euch daher, Euch dieser Aufsicht von nun an zu unterziehen, allenfalls Vorschläge zu Unser . . . Approbation anhero zu thun«.

419. Schriftwechsel zwischen der »tecklenburg-lingenschen Regierung« und dem Justiz-Departement. 1779.

Lingen Eccles. Mundum (gezeichnet von Moller, Meier, Warendorf und Beckhaus) bezw. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Keine Vermehrung der katholischen Schulmeister.

Nov. 16 Die tecklenburg-lingensche Regierung. Lingen November 16.

»Die den katholischen Eingesessenen zu Steinbecke im Kirchspiel Recke allerhöchst verstattete Freiheit, um sich eines katholischen Schulmeisters bedienen zu mögen[1]), hat auf die Eingesessenen der Bauerschaften Alstede, Osterledde und Laggenbecke im Kirchspiel Ibbenbüren schon den Einfluss gehabt, dass dieselben den ihnen statt ihres ohnlängst verstorbenen reformirten Schulmeisters Kröner *praevio examine* hinwiederum zum Schulmeister bestellten Leonard Ernst Lamping nicht haben annehmen wollen, sondern dem geistlichen Inspectori Rump, als selbiger denselben introduciren wollen, declariret, dass sie schlechterdings einen katholischen Schulmeister verlangten und sich solchen höheren Orts erbitten würden.

»Wir verfehlen dannenhero nicht, von diesem Vorfall um so mehr, da die erwähnten Eingesessenen dem Verlaute nach sich sogar nicht entsehen[2]), dem protestantischen Schulmeister die Schule zu verschliessen, . . . Anzeige zu thun und uns allerhöchste Verhaltungsbefehle zu erbitten, da es nach diesem in unserm wegen der Steinbecker abgestattetem . . . Bericht bereits vorher befürchteten Beispiel jetzt schon gar zu gewiss zu sein scheinet, dass, wann es nur erst einer Bauerschaft glücken werde, mit ihrem Gesuch, um einen katholischen Schulmeister halten zu dürfen, durchzukommen, alle übrige diesem Beispiel gleichfalls folgen und wir solchergestalt in die grösste Verlegenheit

1) Vgl. No. 407.

2) scheuen.

kommen werden, den protestantischen Eingesessenen, deren es auch in vorgedachten dreien Bauerschaften giebt, Schulmeister zu verschaffen: zumalen ohnehin schon diese, wie alle übrige Bauerschafts-Schulen, einzurichten haben gesucht werden müssen, ohne dass die katholischen Eingesessenen jemalen dazu zu vermögen gewesen, das Mindeste dazu beizutragen: gleich dann besonders die Schule zu Alstede, Osterledde und Laggenbecke einzig und allein durch Vorschub der reformirten Kirche zu Ibbenbühren und durch Collecten des dortigen Predigers bei Schul-Patronen zu ihrem jetzigen Dasein gediehen und, wannglеich ein gewisser katholischer Unterthan ein Sicheres zu dieser Schule legiret, falls es dahin gebracht werden könnte, dass ein katholischer Schulmeister angesetzet würde, doch auch ein Gleiches von einer Protestantin, der Wittwen-Predigerin Rump, *vice versa* geschehen ist; welches also, wenn jenes bewilliget werden sollte, auch wegfallen würde«. 1779 Nov. 16

Das Justiz-Departement. Berlin December 2. Dec. 2

. . . »Da gedachten Eingesessenen die Annahme eines katholischen Schulmeisters nicht unmittelbar gestattet ist, so müsset Ihr ihnen ihr Unrecht vorhalten und sie allenfalls durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten«.

420.[1]) **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1779 November 27. Nov. 27

R. 7. B. 24. C. 2. Eigenhändiges Mundum.

Abtei Pelplin.

. . . »De mon retour à Rome je n'ai pas manqué de reprendre la négociation de l'abbaye de Peplin. Dans cette semaine, que le pape a rouvert les audiences, je viens d'obtenir le rescrit, par lequel on confirme la collation de V. M.; et on expédiera les bulles, pour réduire en commende l'abbaye en question. Il ne reste qu'à régler les dépenses nécessaires«.

Busca, Nuntius zu Brüssel, an den Erzpriester Uhlenberg, s. S. 341 Anm. 3. Dec. 2

---

421. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Bayer von Kulm und dem Cabinet. 1779.

R. 7. B. 24. J. Abschriften der Cabinets-Kanzlei. — Das Cabinets-Schreiben ist in deutscher Übersetzung mit dem falschen Datum *12. September* gedruckt in *Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI. (Cesena 1782)* 2, 200 f.

Die Jesuiten in Westpreussen.

Bischof Bayer. Kulmsee December 4. Dec. 4

»Je dois avoir l'honneur de rapporter à V. M., que j'ai reçu un nouvel ordre du pape moderne, de ne pas cesser d'implorer la grâce de V. M., afin qu'Elle daigne gracieusement permettre, que la constitution du pape Clemens XIV., cassante l'institut des Jésuites, puisse être exécutée dans mon diocèse de la même façon, qu'elle l'a été en Silésie avec le consentement de V. M. Souffrez donc, Sire, qu'avec une entière confiance dans le puissant secours de

1) Antwort auf den Erlass vom 9. October.

1779 Dec. 4 V. M. je me présente très-humblement devant Son trône, en osant La supplier, qu'il me soit permis (surtout dans un temps, où le reste de cette société, conservante encore dans quelques parties du royaume de V. M. l'espèce extérieure de leur institut et paraissante dans leur ancien habillement, semble causer beaucoup de désordres dans notre église), d'exécuter la nommée constitution envers ceux, qui se trouvent dans mon diocèse, de la même manière, qu'il a plu à V. M. d'accorder à Mr. Strachwitz, évêque suffragant de Breslau. Les églises, écoles et colléges possédés jusqu'ici par les Jésuites, seront pourvus de ces mêmes religieux sécularisés, comme il s'est fait en Silésie par le consentement de V. M.«

Dec. 12 Cabinets-Schreiben. Berlin December 12.

»L'institut des Jésuites dans votre diocèse ne saurait souffrir d'autres changements que ceux que, pour complaire au pape, j'ai admis en Silésie. Qu'ils changent donc d'habits, j'y consens; et pour conserver cet institut, ce changement me paraît très-nécessaire. Mais pour les revenus, je les laisse tels qu'ils sont, afin de favoriser la formation de la jeunesse confiée à leurs soins et se destinant au même institut. Leur dénomination de Jésuites, tout comme leur habit, sont des articles, que je peux bien sacrifier à la volonté du pape. Mais pour l'essentiel de leur institut, il faut qu'il reste intact et sur le même pied qu'en Silésie«.

Dec. 5 **422. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Potsdam 1779 December 5.

R. 96 (Minüten des Cabinets 79, 1181).

Die Jesuiten im Bisthum Kulm.

»Je ne m'oppose en aucune façon aux désirs de la cour de Rome touchant la sécularisation des Jésuites dans le diocèse de l'évêché de Culm sur le même pied, qu'elle a eu lieu en Silésie. Vous voudrez bien tenir la main, que cette affaire soit réglée de la même manière que dans cette province«.

---

423. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1779.

Die Jesuiten in Westpreussen. Polnische Ordens-Verleihung. Ergebenheits-Versicherungen.

Dec. 8 Hohenzollern. Kulm December 8.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

»Pour marquer à V. M. tout mon zèle et mériter Sa haute confiance de plus en plus, j'ai su tirer copie d'une lettre, que le nonce de Pologne vient d'écrire[1] à mon évêque. J'ai l'honneur de Lui insérer la copie traduite du

1) Hs.: »vient ecrir«.

latin en français. Oui, Sire, je ferai de mon mieux, pour gagner cette confiance si nécessaire pour les intérêts même de V. M. Ce sera toujours là, où tout mon zèle et application se bornera, sachant trop bien, que le clergé de Vos pays catholiques n'ont [1]) pas su gagner ni même mériter Ses bonnes grâces. Mais il y a une exception à faire, et quoique je porte l'habit noir, je n'en ai pas pris les plis; toutes mes actions depuis neuf ans, que j'ai l'honneur de La servir, l'ont prouvé, même dans ce moment-ci j'en puis donner des [2]) preuves. Le roi de Pologne — je ne sais par quel hasard — vient de me faire proposer son grand ordre et la place de sénateur par le prince de Schembeck, caodjuteur de l'évêché de Plotzk, étant venu voir mon évêque, j'ignore sous quel titre, si ce n'est qu'ayant encore la juridiction ecclésiastique dans la ville de Thorn, appartenant à notre diocèse. J'ai répondu, quoique avec bien de la civilité, que m'étant attaché au service de V. M., je ne pouvais sans Son agrément accepter nul ordre étranger. Daignez être convaincu, que je La sers de cœur et d'âme, et qu'Elle peut se fier entièrement sur tout ce qui regarde le détail le plus précis dans les affaires ecclésiastiques dans ce pays. Oui, Sire, toutes les richesses du Pérou me serviraient à rien, si je ne puis gagner Sa confiance. Je ne cherche rien [3]) plus ardemment que d'ensevelir dans la tombe le nom d'honnête homme; ce sera mon épitaphe, ce sont aussi les sentiments, avec lesquels j'ai le bonheur d'être etc.« 1779 Dec. 8

Beilage. — Johann Andreas Archetti, päpstlicher Nuntius in Warschau, an den Bischof von Kulm. vor Dec. 8

»Comme l'affaire, qui s'est passée nouvellement à Moilow concernant les Ex-Jésuites, qui existent en Russie [4]), fait voir clairement la désobéissance opiniâtre contre les constitutions du siége de Rome, en même temps aussi l'espérance glorieuse, qu'ils ont encore de revenir à leur état d'une manière illicite, le St.-Père a trouvé bon de prendre telles mesures, qu'un pareil procédé comme celui, qui a été commis [5]) à Mohilow et dont l'évêque de Mallen [6]) est l'auteur, ne se commette plus à l'avenir, sous quelque prétexte que ce soit. En conséquence Sa S^{té} m'a ordonné de m'expliquer plus clairement sur ce dont je vous ai donné avis le 23. de septembre, et de vous imprimer vivement, de ne jamais permettre un [7]) tel procédé dans votre diocèse. Il serait donc très-nécessaire, que vous employiez tout votre crédit, d'obtenir l'agrément et le consentement du roi votre maître à l'exécution de la sécularisation desdits pères. Je ne doute pas, que vous gagnerez le cœur du roi, si vous lui présentez très-humblement, que vous êtes absolument obligé de vous soumettre aux constitutions du siége de Rome. Tâchez du moins de pousser l'affaire à ce que du moins les

1) Hs.: »non«. 2) Hs.: »de«. 3) Hs.: »rien de«.

4) Vgl. *Lebens- und Regierungsgeschichte Pius VI.* 2, 201 ff. 290 ff.

5) Hs.: »qu'une pareille . . . celle . . . commis«.

6) Erzbischof Siestrzencewicz von Mohilew (vgl. S. 311) war damals für die Curie nur Bischof von Mallo *i. p. i.*; vgl. *Bernhardi, Geschichte Russlands (Leipzig 1875)* 2, 2, 395. 7) Hs.: »une«.

1779 vor Dec. 8 Ex-Jésuites existants dans le diocèse de Culm soient mis sur le même pied que ceux de toute la Silésie, où, quoique ils s'y portent comme des [1] prêtres séculiers, pourtant ni pays ni jeunesse en ont eu de désavantage. Je vous recommande par ordre de Sa S^té^ de jeter un coup d'oeil et de veiller à leur conduite ultérieure. Je ne saurais exprimer, avec combien de douleur et de la peine l'âme et l'esprit de Sa S^té^ sont blessés par le procédé de l'évêque de Malen, en accordant aux Ex-Jésuites de Mihilow d'ériger contre tout droit et raison un noviciat. Mais j'espère pourtant, que le St.-Père trouvera quelque consolation et soulagement dans son cœur par le service et obéissance, que vous lui rendrez«.

Dec. 12 Cabinets-Schreiben. Berlin December 12.

R. 7. B. 24. J. Abschrift der Cabinets-Kanzlei (wahrscheinlich nur ein Auszug).

»Malgré la lettre du nonce de Varsovie à votre évêque, dont vous m'avez adressé copie à la suite de la vôtre du 8., il en sera des Jésuites dans ma Prusse occidentale comme de ceux dans ma souveraineté de Silésie. Leur institut restera intact, et je leur laisserai leurs revenus, qui comme ci-devant seront consacrés à l'instruction de la jeunesse et à se former des successeurs intelligents et habiles. Tout ce qu'il convient de faire par complaisance pour le pape, c'est de leur faire changer le nom et l'habillement. C'est dans ce sens que je me suis expliqué dans ma réponse à votre évêque et je suis bien aise de vous en faire part en réponse à votre susdite lettre«.

424.[2] Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1779.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 15. C). Concept (geschrieben vom Kriegs-Rath Leo) bezw. Mundum.

Pfarren-Austausch zwischen Preussen und Östreich.

Hoym. Breslau December 12.

»Mit dem Weihbischof v. Strachwitz habe ich nunmehr alles veranstaltet, um die nach Böhmen eingepfarrte glatzische und oberschlesische Dorfschaften von den böhmischen Pfarrteien zu separiren und dafür die in das Glatzische und nach Ober-Schlesien eingepfarrte böhmische Dörfer umzutauschen. Durch diese reciproque Auspfarrung kommen 27 glatzische und oberschlesische Dörfer, so bisher nach Böhmen eingepfarrt gewesen, an glatzische und oberschlesische Pfarrteien zurück, wogegen aber nur 15 böhmische Dörfer, so diesseitig eingepfarrt sind, nach Böhmen zurückfallen, mithin die Grafschaft Glatz und Ober-Schlesien durch diese Separation 12 Dörfer gewinnen. Die böhmischen Pfarrer, welche diese diesseitige 12 Dörfer verlieren, werden wohl bei den Bischöfen zu Ollmütz und Prag und diese wieder bei ihrem Hofe darüber Klage führen. Und halte ich es daher für meine Pflicht, E. K. M. davon . . . zu präveniren, dass dieses E. M. Ordre gemäss gehörig und ordnungs-

1) Hs.: »de«.

2) Vgl. unter dem 7. Juli.

mässig bewerkstelligt worden, wenn etwa ungegründeter Weise diese wechselseitige Auspfarrung als eine Alteration des in den schlesischen Friedensschlüssen stipulirten *status quo* der katholischen Religion kaiserlicher Seits angesehen werden wollte. Maassen dadurch keinesweges weder der innere noch der äussere Zustand der Religion an sich selbst geändert wird, sondern die Absonderung der diesseitigen Dörfer von den böhmischen Pfarrteien im Grunde nichts weiter ist als eine von E. K. M. . . . Landeshoheit dependirende Einrichtung einer guten Landes-Polizei, welche erfordert, dass E. K. M. Unterthanen in Allerhöchstdero Landen, nicht aber in einem fremden Lande, ihren Gottesdienst halten, damit sie nicht ferner gewohnt bleiben, sich an einen fremden Landesherrn und dessen Gesetze zu attachiren; wie denn auch die von E. K. M. mit so viel landesväterlicher Sorgfalt veranstaltete Schulen-Einrichtung nicht gestattet, dass die Schulen und die Schul-Kinder von ganzen 27 Dorfschaften fernerhin der Aufsicht ausländischer Pfarrer untergeben sein können. Ueber 7000 Unterthanen von E. M. werden hinfüro nicht österreichsche Kirchengebete und Gesetze annehmen und über 3000, welche von jenseits hier eingepfarrt gewesen, werden nicht mehr hinfüro nach Aufhebung der Connexionen alle Sonn- und Festtage Gelegenheit haben, hier zu espioniren und die hiesige Verfassung sich bekannt zu machen«. 1779 Dec. 12

Cabinets-Befehl. Berlin December 15. Dec. 15

Erklärt sich einverstanden. »Und wäre nur zu wünschen, dass diese Sache auch in ganz Ober-Schlesien ebenso gemachet werden könnte. Aber da geht es nicht wohl an«.

425.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Breslau 1779 Dec. 12 December 12.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 3). Concept.

Einschränkung der Zuwendungen an den Clerus.

»E. K. M. habe bereits . . . anzuzeigen nicht ermangelt, dass ich unter andern bei Bereisung der Grafschaft Glatz vorgefundenen Missbräuchen wahrgenommen, dass besonders die Bürger, Bauren und kleinen Leute katholischer Religion aus Bigotterie öfters ihr ganzes Vermögen zu Seel-Messen an die Pfaffen, Klöster und Kirchen zu vermachen gewohnt sind. Welches denn eine von den Ursachen ist, warum der gemeine Mann in der Grafschaft grossentheils blutarm ist und die Landeskinder so häufig von den Regimentern desertiren, weil sie im Lande nichts zu verlieren haben. Dieser Missbrauch findet auch in vielen Gegenden von Ober-Schlesien Statt.

»Nun ist zwar durch das Edict vom 21. Juni 1753[2] verboten, dass niemand über 500 Rthlr. von seinem Vermögen zu dergleichen Behuf vermachen soll. Allein durch diese Verordnung ist dem gemeinen Mann, dessen Vermögen

1) Vgl. unter dem 19. December.

2) Band 3, 381 ff.

1779 Dec. 12 oft nicht 100, geschweige denn 500 Rthlr. beträgt und der gleichwohl den grössten Theil der Unterthanen im Lande ausmacht, unbenommen, so viel er will und hat, auf solche Art an die Geistlichkeit zu vermachen und *ad pias causas* zu verwenden. Da aber nach den katholischen Glaubens-Principiis dergleichen Vermächtnisse als höchst verdienstliche Werke zur Seligkeit nicht gänzlich verboten werden können, so ist meines . . . Dafürhaltens dem Missbrauch dadurch am füglichsten abzuhelfen, wenn niemanden (er sei wer er wolle) mehr als den funfzigsten Theil seines Vermögens *ad pias causas* zu vermachen erlaubt wird: damit solchergestalt das übrige Vermögen nicht in todte Hände falle noch auch den rechtmässigen Erben, dem Nahrungsstande und dem Gewerbe im Lande entzogen werde. Selbst in vielen auswärtigen katholischen Ländern sind dergleichen Einschränkungen schon hierunter gemacht worden. In solcher Absicht habe es meine . . . Pflicht zu sein erachtet, ein Edict über diese Sache zu entwerfen und E. K. M. solches zu Allerhöchstdero Genehmigung und Vollziehung . . . vorzulegen«.

426.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Dom-Capitel zu Minden und dem Cabinet. 1779.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

General Zaremba und die Dom-Propstei.

vor Dec. 14 Auszug aus dem Gesuch.

»Das u. s. w. bittet . . ., ihm seine erledigte Dom-Propstei, wozu der General-Major v. Zaremba nach vieler angewandten Mühe einen Ausländer namens v. Elberfeld gefunden, welcher erst siebzehn Jahre alt ist und ohne Verletzung der Statuten und der gemeinen geistlichen Rechte keine Prälatur besitzen kann, welcher ihm 16000 Rthlr. in Golde dafür geboten hat, für eben diese Summe dergestalt zu überlassen, dass das Dom-Capitul für jetzt und immer sich einen katholischen Dom-Propst zu erwählen oder zu postuliren und mit demselben eine Capitulation zur Verbesserung der Kirchengüter durch Abtretung des grössten Theils seiner Einkünfte zu errichten befuget sein soll, und ist hiernächst erbötig, zur Vergütung des ihm solchergestalt zu verstattenden dompropsteilichen Wahlrechts alle 30 Jahre 16000 Rthlr. . . . zu entrichten«.

Dec. 14 Verfügung. Berlin December 14.

»Das geht nicht an, sondern es muss vor die Dom-Propstei 28000 Thaler wenigstens bezahlet werden; sie sollen also nur machen, Ich verstehe darunter keinen Scherz«.

---

1) Vgl. No. 416.

427.[1]) **Immediat-Schreiben der Jesuiten zu Graudenz.** Graudenz 1779 December 15. 1779 Dec. 15

R. 7. B. 24. J. Mundum.

Bitte um Schutz.

»Gleichwie uns E. K. M. mündlich und schriftlich von Dero allerhöchsten Schutze versichert haben, also hat auch uns unwürdigste Knechte eben diese allerhöchste Grossmacht bishero in allen unseren, auch widrigsten Ungewitteren glücklichst erhalten. Welche Grossthat so würdig war, dass selbe auch eine allerdurchlauchtigste Kaiserin von Russen nachgeahmet und einige unsere Mitbrüder aus fremden Provinzen schon wirklich ihr liebes Vaterland verlassen, andere aber das Nämliche zu thun sich entschlossen haben, uns arbeitende in jenen Staaten zu helfen, in welchen ein so gerechtester König und allergnädigster Vater herrschet. Da wir nun und am meisten in dem Culmischen Kirchensprengel von der geistlichen Obrigkeit mit der Ungnade und Entziehung ferneres Schutzes E. K. M. bedrohet worden, so legen wir unsere Bitte zu den Füssen unseres allergnädigsten Vaters und mächtigsten Beschützers desto vertraulicher, je mehr uns bewusst ist, dass wir nichts desgleichen verschuldet haben, weswegen wir mit Austilgung unseres Namens und Veränderung der Kleidung bestrafet würden. Wir versprechen uns in dieser dringlichsten Gefahr von E. königlichen höchst väterlichen Einsicht eine allergnädigste Erhörung. Die wir unter Namen und Kleidung der Jesuiten unser ganzes Leben zum Dienste unsers allergnädigsten Vaters und Beschützers zu widmen bereit sind, ersterbende E. K. M. allerunterthänigst treugehorsamste Knechte und Fürbitter bei Gott

Jesuiten zu Graudentz«.

---

428. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz. Dec. 16
Berlin 1779 December 16.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Erlaubniss zur Firmelung für den Nuntius in Brüssel.

»Wir finden um so weniger bedenklich, nach dem in abschriftlich anliegenden Berichte enthaltenen Antrage der clevischen Regierung dem päpstlichen Nuntio zu Brüssel die Ertheilung der Firmelung zu Huysen zu verstatten, da solche bloss zu den *iuribus ordinis* gehöret, von jedem Weih- und Bischof *in partibus infidelium* ausgeübet und daraus keine geistliche Gewalt und Gerichtbarkeit gefolgert werden kann. Sind E. E. mit uns einverstanden, so kann die Regierung mittelst gemeinschaftlichen Rescripts beschieden werden«.

In diesem Sinne wurde die klevische Regierung unter dem 23. De- Dec. 23
cember beschieden (Ministerial-Erlass; Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz).

1) Vgl. unter dem 21. December.

1779 Dec. 19

429.[1] »Erneuertes Edict«. Berlin 1779 December 19.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 3). Concept (von Hoym am 12. December eingereicht) und Mundum (vom Könige gezeichnet).

»Wie es in Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denen an geistliche Stifter, Klöster, Kirchen und andere pia Corpora geschehenden Vermächtnissen und andern Zuwendungen zu halten«.

»Wir Friederich . . . thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir zwar, um denen übermässigen dem Publico und denen Privatpersonen höchst nachtheiligen Vermächtnissen und Schenkungen an die geistliche Stifter, Klöster, Kirchen und andere *pia corpora* vorzubeugen, in dem unter'm 21. Junii 1753 . . . erlassenen Edict[2] und dessen 5. Paragrapho festgesetzt, dass die Personen weltlichen Standes, so nicht unter die sogenannte Geistliche gehören und sonst *testamenti factionem* haben, zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren; wenn sie aber einem Stifte, Kloster, Kirche oder anderm *pio corpori* etwas vermachen, sothanes Vermächtniss oder Schenkung weiter nicht als bis auf 500 Rthlr. gelten solle. Wie Wir denn auch hiernächst, um in Ansehung Unserer katholischen Unterthanen alles dasjenige zu entfernen, was einem Gewissenszwange ähnlich siehet, sothanes Edict unterm 12. Martii 1754[3] unter andern dahin . . . zu declariren befunden, dass denenselben erlaubt sein soll, ausser der zu andern geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summe von 500 Rthlr. ein gleiches Quantum von 500 Rthlr. zu Seel-Messen zu legiren.

»Nachdem Wir aber wahrgenommen, dass obige Unsere landesväterliche Intention bisher deswegen nicht völlig erreicht worden, weil in sothanen Verordnungen das Verhältniss des Vermögens des Disponirenden, wornach das einem *pio corpori* zuzuwenden erlaubte Quantum der 500 Rthlr. abzumessen, nicht ausdrücklich bestimmt worden, davon denn der bisherige Erfolg dieser gewesen, dass, indem der weniger begüterte und mittelmässig vermögende Theil Unserer Unterthanen sich wider den Sinn Unserer Verordnungen befugt gehalten, ein eben so hohes Quantum seines wenigern Vermögens zu gedachtem Behuf zu bestimmen, als die mehr Begüterten und Reichen, ersteren (so doch den grössten Theil des Nahrungsstandes ausmachen) hierunter zu viele Freiheit gestattet und solchergestalt den Erben derselben und überhaupt dem Nahrungsstande die wohlthätigen Wirkungen Unserer landesväterlichen Absichten entzogen, letztere aber (nämlich die Vermögenden und Reichen), besonders die, so der katholischen Religion zugethan, eben daher bei mehrern Gelegenheiten Anlass genommen, zu bedauren, dass ihren mildthätigen und religiösen Absichten in Stiftung frommer und verdienstlicher Werke durch Festsetzung einer für ihre Vermögensumstände so unmerklichen Summe zu enge Gränzen gesetzt worden: als sind Wir in Erwägung alles dessen bewogen worden, obgedachte Verordnungen hierdurch näher zu bestimmen und abzuändern.

---

1) Vgl. unter dem 12. December. 2) Band 3, 381ff. 3) 3, 445 ff.

»Wir verordnen und setzen demnach hierdurch . . . fest: 1779
»§ 1. Dass künftighin in Unsern schlesischen Landen und der Grafschaft Dec. 19
Glatz niemanden Unserer Vasallen und Unterthanen weltlichen Standes, so einer oder der andere derer drei recipirten Religionen zugethan, erlaubt und gestattet sein soll, ein Mehreres als den funfzigsten Theil seines Vermögens einem einländischen Stifte, Kloster, Kirche oder anderm *pio corpori* (es sei zu was für einem Behuf es wolle, auch auf irgend eine Art, es sei *per actus inter vivos* oder *mortis causa*) zu vermachen und zuzuwenden. Es sollen daher alle und jede Dispositiones, worin von Personen weltlichen Standes einer dergleichen *piae causae* oder *corpori ecclesiastico* etwas zugewendet wird, unter keinem Prätext weiter als bis auf den funfzigsten Theil des Vermögens des Disponirenden gültig sein. Jedoch soll

»§ 2. denen katholischen Glaubensgenossen erlaubt sein, ausser dem zu sonstigen *piis usibus* von ihnen destinirten funfzigsten Theil ihres Vermögens noch eine diesem gleiche Summe zu bestimmen und auszusetzen.

»§ 3. Wenn jemand mehrern *piis corporibus* etwas vermacht oder zuwendet, welche Legata und Zuwendungen zusammengenommen den Betrag des funfzigsten Theils des Vermögens des Disponirenden übersteigen, so sollen dergleichen Legata und Zuwendungen, nach ihren Verhältnissen zusammengenommen, bis auf gedachten funfzigsten Vermögenstheil herabgesetzt und ebenso auch diejenige Dispositiones, worin denen *piis corporibus* jährliche Quanta von Getreide oder Victualien zugewendet werden, wenn diese Quanta, zu Gelde geschlagen, ein Capital ausmachen, so den funfzigsten Theil des Vermögens des Disponirenden übersteigt, bis zu diesem Vermögenstheil reducirt werden.

»§ 4. Es soll niemanden Unserer Vasallen und Unterthanen fernerhin erlaubt sein, irgend einem auswärtigen Kloster, Gestift, Kirche oder andern *pio corpori vel instituto*, auch nicht denen auswärtigen katholischen Gnaden-Örtern durch eine oder andere Art von Disposition, *sive inter vivos sive mortis causa*, auch nur das Mindeste zu vermachen oder sonst zuzuwenden. Es werden daher alle dergleichen Dispositiones, worin auswärtigen *piis causis* und Gnaden-Orten etwas vermacht und zugewendet werden sollte, von Uns hiermit für null und nichtig erklärt. Jedoch wollen Wir Unsern inländischen Klöstern, Stiftern, Kirchen und *piis corporibus* dasjenige gerne gönnen und lassen, was selbige von ausländischem Vermögen durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst *alio quocunque titulo lucrativo* zu acquiriren Gelegenheit haben; nur soll solchenfalls Unser . . . Consens zur Acquisition dessen, was sie solchergestalt *titulo lucrativo* acquiriren, durch Unsern in Schlesien dirigirenden Etats- und Krieges-Ministre nachgesucht werden.

»§ 5. Von diesem Verbot, mehr als den funfzigsten Theil des Vermögens an *pia corpora* zu verwenden, sollen ausgenommen sein 1) alle Armen- und Waisen-Häuser, 2) alle Hospitäler, 3) die Fundationes der Barmherzigen Brüder und der Elisabethanerinnen, 4) wenn ein gewisses Quantum zur Austheilung unter die Armen bestimmt oder 5) ein Stipendium für Studirende fundirt

1779 Dec. 19 wird, desgleichen 6) wenn jemand zu Erbauung oder Unterhaltung der Schul-Gebäude und Schul-Anstalten eines Orts oder auch 7) einen Theil seines Vermögens dazu bestimmt, um das Peculium einer unvermögenden Pfarr-, Filial- oder Curatial-Kirche so weit zu verstärken, dass der Wiederaufbau und die Reparaturen der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, ohne Beschwerde der Parochianorum und ohne das Publicum mit Collecten zu diesem Behuf belästigen zu dürfen, bestritten werden mögen. In allen diesen Fällen sollen die solcherhalb geschehene und errichtete Dispositiones auch auf einen höhern als den funfzigsten Theil des Vermögens des Disponirenden gültig sein, erfüllt und befolgt werden.

»§ 6. Alle Vermögens-Dispositiones zum Vortheil anderer Kirchen als der Pfarr-, Filial- und Curatial-Kirchen sowie alle Vermächtnisse und Zuwendungen zum Wiederaufbau und Reparatur der Capellen, Altäre und anderer geistlichen Gebäude, auch zu Anschaffung der Kirchen-Ornamente sollen nicht weiter als bis auf den funfzigsten Theil des Vermögens des Disponirenden gültig sein und nur zu dem *sub numero* 7 des vorhergehenden Paragraphi erwähnten, nicht aber zu einem andern Behuf soll es erlaubt sein, einer Pfarr-, Filial- und Curatial-Kirche ein Mehreres als den funfzigsten Theil des Vermögens zuzuwenden. Wenn demnach eine dergleichen Pfarr-, Filial- und Curatial-Kirche bereits mit einem hinlänglichen Peculio so weit versehen, dass die dabei vorfallende Bauten und Reparaturen aus den eigenen Mitteln derselben bestritten werden können (als welches durch eine genaue Untersuchung des Zustandes ihres Aerarii und der Kirchen-Rechnungen ausgemittelt werden muss), so soll solchenfalls das über den funfzigsten Theil des Vermögens des Disponirenden derselben zugedachte Quantum bis auf den funfzigsten Theil herabgesetzt werden und die Disposition nur bis dahin gültig sein. Auch wollen Wir

»§ 7. fernerhin schlechterdings nicht gestatten, dass ohne Unsere . . . specielle Concession künftighin neue Kirchen, Capellen und Altäre, wo dergleichen noch nie existiret, erbauet und fundirt, noch auch dass zu diesem Behuf etwas von Unsern inländischen Vasallen und Unterthanen vermacht, gewidmet und bestimmt werde. Maassen einestheils in Unsern schlesischen Landen an Kirchen, Capellen und Altären zur Religions-Uebung und Andacht gar kein Mangel ist, anderntheils aber es nicht bloss auf die Fundationes und Anlagen dergleichen neuer Kirchen, Capellen und Altäre, sondern hauptsächlich auf deren künftige Unterhaltung und auf die mit solchen verknüpfte übrige Anstalten ankommt: wozu ansehnliche Capitalien und in den mehresten Fällen Spann- und Handdienste der Unterthanen erforderlich, denen dergleichen neuerliche Lasten höchst beschwerlich fallen und den Ruin derselben befördern helfen.

»§ 8. Damit Wir von der genauen Befolgung dieser Unserer gemessenen Vorschriften desto gewisser überzeugt werden, so verordnen Wir hiermit wiederholentlich und auf das ernstlichste, dass alle Testamente, Codicille, Donationes,

Fundations-Briefe und überhaupt alle Dispositiones und Verschreibungen, worin von jemanden Unserer Vasallen und Unterthanen künftighin einer oder andern *piae causae* oder *corpori ecclesiastico* etwas zugewendet worden, an Unsere schlesische Ober-Amts-Regierungen des Departements *ad inspiciendum* und zur Confirmation eingesandt, von diesen aber auf das genaueste und mit Abforderung des gerichtlichen Inventarii oder der eidlichen Specification des Vermögens des Disponirenden der Zustand desselben untersucht und demnächst, ohne Gestattung irgend einer processualischen Weitläuftigkeit, festgesetzt werden soll, ob und inwiefern eine dergleichen Disposition nach Maassgabe dieses Unsers Edicti *pure* zu confirmiren oder auf die vorgeschriebene Summe des funfzigsten Vermögenstheils herabzusetzen oder auch, in denen im 5. Paragrapho ausgenommenen Fällen, auf einen höhern als den funfzigsten Vermögenstheil für gültig zu erachten. 1779 Dec. 19

»Sollte sich ein Stift, Kloster, Kirche oder anderes *pium corpus* beigehen lassen, desjenigen, was ihnen in irgend einer[1]) der obgedachten Arten von Dispositionen *inter vivos* oder *mortis causa* anheim gefallen oder zugewendet worden, ohne die hier verordnete, von Seiten Unserer Ober-Amts-Regierungen *praevia causae cognitione* zu ertheilende Confirmation nachzusuchen und abzuwarten, sich zu bemächtigen: so soll ein solches *pium corpus* nicht nur des demselben in sothaner Disposition zugedachten ganzen Vermächtnisses, Schenkung oder sonstigen Lucri sofort verlustig sein, sondern es soll auch das hiewider contravenirende Stift oder Kloster (oder, wenn es ein anderes *pium corpus*, die contravenirende Administratores, Curatores und Vorsteher) das Duplum davon Unserm Fisco *ex propriis* bezahlen. Wovon Wir dem Denuntianten, der solches anzeigt, mit Verschweigung seines Namens die Hälfte zufliessen lassen wollen.

»§ 9. Da Wir keinesweges die Absicht haben, durch gegenwärtige Verordnung Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen die Freiheit zu entziehen, über ihr Vermögen zum Vortheil der *piorum corporum* und sonst *ad pios usus* zu disponiren, sondern nur, um den Missbrauch dieser Freiheit zu verhüten, solche dergestalt zu begränzen, damit sie mit dem allgemeinen Besten, mit der Aufnahme des Nahrungsstandes und mit dem Wohl der einzelnen Familien bestehen könne und damit die fromme Mildthätigkeit der Disponirenden auf solche Gegenstände gerichtet werden möge, welche derselben eigentlich und vorzüglich würdig sind: so hoffen Wir, dass einerseits Unsere getreue Vasallen und Unterthanen der katholischen sowohl als der protestantischen Religion diese Unsere wahre landesväterliche Gesinnungen um so weniger verkennen werden, als Wir durch gegenwärtige Verordnung die bisherige Disproportion in Ansehung der Dispositionen *ad pias causas* aufgehoben und einem jeden, dem Reichen sowie dem weniger Vermögenden, gestattet haben, nach dem Antrieb seines Gewissens und nach den Grundsätzen seiner Religion fromme Werke

1) »einer« fehlt in der Hs.

1779 Dec. 19 zu stiften, soweit als es das hier festgesetzte Verhältniss eines jeden Vermögens erlaubt. Und da andererseits bei diesem Verhältniss zugleich denen Klöstern, Stiftern und *piis corporibus* so wenig etwas entzogen wird, dass ihnen gegentheils dadurch mehrere Vortheile angedeihen, dass dem reichen und vermögenden Theil der Unterthanen zu ihrem Faveur zu disponiren mehrere Freiheit als vorhin gestattet worden: so setzen Wir besonders in die Gewissenhaftigkeit Unserer katholischen Geistlichkeit das . . . feste Vertrauen, dass selbige sich sämmtlich und ohne Unterscheid enthalten werde, von dem Vermögen Unserer katholischen Vasallen und Unterthanen weltlichen Standes etwas, wenn es ihnen auch freiwillig angeboten würde, unter dem Vorwande eines zu stiftenden *pii operis* und Verwendung *ad pios usus* unter der Hand heimlich und zuwider dem Sinn dieser Unserer . . . Verfügung anzunehmen oder wohl gar einfältige, schwache und superstitiöse Leute (es sei bei deren gesunden Tagen oder auf dem Sterbebette) durch heimliche Insinuationes und Persuasiones dahin zu induciren, dass solche (es sei bei Lebzeiten oder auf den Todesfall) ihr Vermögen oder einen Theil desselben diesem oder jenem Kloster, Gestift, Kirche oder anderm *pio corpori* dieser Verordnung zuwider zuwenden mögen. Sollte aber dennoch dergleichen wider alles Unser Vermuthen geschehen, so soll das Gestift, Kloster, Kirche oder anderes *pium corpus et institutum*, welchem auf dergleichen verbotene Weise das Vermögen solcher Leute oder ein Theil desselben zugewendet worden, nicht nur, wie oben § 8 bereits verordnet, des solchergestalt *illicite* acquirirten Lucri verlustiget sein und das Stift, Kloster oder die Administratores des *pii corporis*, die dergleichen wissentlich angenommen, das Duplum dieses Lucri Unserm Fisco bezahlen, davon aber die Hälfte dem Denuntianten (mit Verschweigung seines Namens) zufliessen, sondern es soll auch überdem der Prälat oder Obere eines solchen Stifts oder Klosters seiner Würde entsetzt und, wenn ein geringerer Kloster-Geistlicher sich damit befasst, derselbe sofort aus dem Lande geschafft und dessen Abgang im Kloster oder Stift nicht weiter remplacirt, auch wenn er zugleich eine Parochial-Administration gehabt, die Parochie an seine Stelle mit einem Weltpriester *in perpetuum* besetzt werden. Sollte aber ein *clericus saecularis* sich dergleichen unerlaubter Intriguen theilhaftig machen, so soll derselbe, wenn er ein Parochus oder Curatus, seines Beneficii und Officii privirt, dessen Stelle, so lange er lebt, durch einen Vicarium oder Administratorem versehen, ihm selbst aber auf lebenslang der Aufenthalt in einem Kloster angewiesen und letzterm zu dessen nothdürftiger Unterhaltung eine nach dem Arbitrio der geistlichen Instanz, jedoch mit Genehmigung Unserer schlesischen Krieges- und Domänen-Kammer zu bestimmende Portion aus den Fructibus des Beneficii, dessen er privirt worden, assignirt werden. Ein Vicarius, Administrator, Capellan oder Cooperator aber, der sich dergleichen beigehen lassen, soll auf immer von aller fernern Beförderung zu einer pfarrteilichen Pfründe und andern Beneficiis in Unsern schlesischen und übrigen Landen ausgeschlossen und derselben unfähig erklärt sein.

»Es haben die katholische Geistliche und besonders die Stifts- und Kloster- Geistliche um so weniger Ursache sich über eine Härte dieser Unserer Verfügung zu beschweren, da ihnen die Acceptation der Vermächtnisse, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen *ad pios usus* binnen den Schranken ihrer Bestimmung und mit Beobachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten unbenommen ist und überhaupt der Gehorsam gegen landesherrliche Befehle und Verordnungen mit deren Religion und Gewissen keinesweges streitet, anderntheils aber Unsere katholische Stifter und Klöster nicht sowohl auf neue Acquisitiones und Lucrationes mit Vernachtheiligung des Publici und des Nahrungsstandes Unserer Unterthanen, als vielmehr nur darauf zu denken Ursache haben, dass dasjenige, was sie schon besitzen, mit gehöriger Ordnung administrirt, mit ihren Revenuen gute Wirthschaft getrieben, aller Ueberfluss und Verschwendung vermieden und der fundationsmässige Numerus nicht überschritten werde. An welche hier erwähnte Pflichten Wir demnach sämmtliche Obern derer schlesischen Stifter und Klöster so gnädig als ernstlich hierdurch erinnern und dieselben zugleich warnigen wollen, sich deren Beobachtung, so lieb als ihnen ihre Würde und das geistliche Corpus, dem sie vorgesetzt sind, sein muss, angelegen sein zu lassen. 1779 Dec. 19

»§ 10. Was demnächst die Befugniss der Geistlichen katholischer Religion, selbst über ihr Vermögen zu disponiren, anbetrifft, so hat es nach wie vor dabei sein Bewenden, dass ein *clericus regularis*, sobald er Profession gethan und wirklich in den Orden eingetreten, nach erfolgter Eintretung in denselben über sein vorhin gehabtes oder ererbtes oder ihm sonst anheim gefallenes und erworbenes Vermögen weder zu testiren, noch sonst *inter vivos vel mortis causa* darüber zu disponiren berechtiget, auch eben so wenig befugt sein soll, die ihm nach seinem Eintritt in den Orden anfallende Erbschaften und andere Lucra vor sich selbst oder dem Kloster oder dem Orden, worin er getreten, zu acquiriren. Wogegen demselben vor seinem Eintritt in den Orden, währendem Novitiat-Jahre und ehe er Profession gethan, gleich denen Personen weltlichen Standes völlig frei und unbenommen bleibt, sein Vermögen seinen Intestat-Erben oder andern Personen weltlichen Standes (es sei *per actum inter vivos* oder *mortis causa*) zu überlassen, auch sich, wenn er nachhero in den Orden eintritt, auf Lebenszeit die Zinsen von seinem Vermögen mit 4 Procent zu reserviren und sich deshalb gehörige Caution und Sicherheit stellen zu lassen. Jedoch soll, wenn sich der Eintretende die Zinsen seines Vermögens in der jetzt gedachten Maasse reservirt hat, solchenfalls das Kloster von demselben *pro dote* nichts zu fordern noch anzunehmen befugt sein.

»Es müssen alle dergleichen von *clericis regularibus* vor ihrem Eintritt in den Orden und währendem Novitiat errichtete Vermögens-Dispositiones schlechterdings und *sub poena nullitatis*, auch denen übrigen § 8 geordneten Strafen an Unsere schlesische Ober-Amts-Regierungen *ad inspiciendum* und zur Confirmation eingesandt werden.

1779 Dec. 19 »§ 11. Allen und jeden *clericis saecularibus* soll es fernerhin ungehindert (auch ohne dass sie nöthig haben, deshalb zuvörderst *consensum episcopalem* einzuholen) frei stehen, über ihr Vermögen, es mag dasselbe zu dem Patrimonial-Vermögen eines solchen Clerici gehören oder *ex acquestu ecclesiastico* herrühren und derselbe solches *ex beneficio eiusque occasione* erworben haben oder nicht, sowohl durch Testamente als alle andere ihnen erlaubte *actus inter vivos et mortis causa*, zu disponiren. Auch soll weder irgend eine *manus mortua ecclesiastica* noch irgend ein Oberer eines solchen Geistlichen *qua talis* befugt sein, sich ein Successionsrecht in die Verlassenschaft desselben, wenngleich ein solcher Geistlicher, ohne ein Testament oder andere letzte Willensverordnung errichtet zu haben, verstorben, zuzueignen. Maassen Wir alle ehemalige dieser Unserer . . . Willensmeinung entgegenlaufende Gesetze, Statuta und Verfügungen hiermit wiederholentlich aufgehoben wissen wollen.

»Dafern jedoch zu erweisen stehet, dass an einem oder andern Orte es wohl hergebracht, dass die denen *clericis saecularibus de regula* zustehende *facultas testandi* sich nur auf deren Patrimonial-, nicht aber auf derselben Beneficial-Vermögen extendire, so wollen Wir es zwar an den Orten, wo solches erweislich hergebracht, noch ferner dabei belassen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass solchenfalls nur der dritte Theil dieses Beneficial-Vermögens dem Kloster, Stift, Kirche oder anderm *corpori ecclesiastico*, so dergleichen hergebracht zu haben erweisen könnte, die übrigen beiden Theile aber denen rechtmässigen Testaments- oder Intestat-Erben verbleiben und anheimfallen sollen.

»Damit aber aller Streit und processualische Weitläuftigkeit sowohl wegen der Separation des Patrimonial- und Beneficial-Vermögens als wegen des Computi des dritten Theils des letztern vermieden werden möge, so wollen und befehlen Wir hierdurch . . ., dass wenn

»a) ein *clericus saecularis* selbst in seiner letzten Willensverordnung den Betrag seines Beneficial-Vermögens, um nach Höhe desselben den dritten Theil auszumessen, oder auch ein Quantum als den dritten Theil desselben an Eides Statt angegeben, dieser Angabe schlechterdings geglaubt werden soll.

»b) Wenn aber dergleichen eidliche Angabe von ihm selbst nicht geschehen oder der Clericus ohne letzte Willensverordnung gestorben, so sollen dessen weltliche Erben nachweisen und eidlich erhärten, wie viel Defunctus von seinen Eltern, Verwandten oder sonst ererbet oder was derselbe ihrer gewissen Wissenschaft nach nicht in Ansehung des Beneficii, so er bei seinem Ableben gehabt, erworben. Dieses Quantum soll sodann von dem ganzen Nachlass, welcher ohnehin aus dem darüber errichteten Inventario erhellen muss, abgezogen und demnächst von dem Residuo der der Kirche oder dem *corpori ecclesiastico* gebührende dritte Theil bestimmt werden.

»An den Orten, wo dergleichen Herkommen, dessen jetzt erwähnt worden, nicht zu erweisen stehet, sollen die Dispositiones der *clericorum saecu-*

larium, worinnen einer *piae causae* oder einem *corpori ecclesiastico* etwas zugewendet wird, ebenso wie *respectu* der Personen weltlichen Standes verordnet, nur bis auf den funfzigsten Theil ihres Vermögens geltend sein und, wenn sie sich auf eine höhere Summe belaufen (ausser in denen im 5. Paragrapho ausgenommenen Fällen), bis auf denselben herabgesetzt werden, auch alles Uebrige, was in den vorhergehenden Paragraphis *ratione* der Dispositionen *ad pias causas* der weltlichen Personen verordnet worden, dabei Statt finden und demzufolge alle Testamente und sonstige Dispositiones derselben *ad pias causas*, sowie in dem Fall, wenn sie ohne Testament versterben, das Inventarium ihrer Verlassenschaft unausbleiblich an Unsere Ober-Amts-Regierungen eingesandt werden. 1779 Dec. 19

»§ 12. In Ansehung des denen Klöstern und Stiftern von denen noch dazu impetrirter Erlaubniss in den geistlichen Orden sich begebenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu inferirenden Dotis soll es noch fernerhin dabei sein Bewenden behalten, dass solcher bei den geringern Stiftern und Klöstern die Summe von 500 Rthlrn., bei den höhern Stiftern, den Benedictiner-, Cistercienser- und Praemonstratenser-Orden die Summe von 1 000 Rthlrn. und, wenn es adeliche Stifter, die Summe von 1 500 Rthlrn. bis 2 000 Rthlrn., bei Strafe des Verlusts des ganzen Quanti und des mit solchem Unserm Fisco zu erlegenden Dupli, nicht übersteigen, jedoch aber unter diesen Quantis die Einkleidungskosten, ingleichen die Reisekosten für die zur Einkleidung und Profession erforderliche Priester sowie für die bei dieser Gelegenheit gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen sein sollen.

»§ 13. Damit wegen der Anwendung dieses erneuerten Edicts um so weniger einiger Zweifel entstehe, so verordnen und befehlen Wir hierdurch . . ., dass alle die vor Publication desselben wirklich und mit Beobachtung der übrigen zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Solennitäten sowie der Vorschriften des Edicts vom 21. Junii 1753 und dessen Declaratoriae vom 12. Martii 1754 von Unseren schlesischen Vasallen und Unterthanen errichtete Dispositiones, worinnen denen *piis causis et corporibus ecclesiasticis* etwas zugewendet worden, nach wie vor gültig bleiben, diejenigen hingegen, so nachhero gemacht worden und künftig errichtet werden, lediglich nach den Verordnungen dieses Edicts beurtheilet werden sollen.

»§ 14. Weil nicht nur Unserer . . . Person daran gelegen, so oft Wir es nöthig finden, davon genau informirt zu sein, sowie es die Obliegenheit Unserer schlesischen Krieges- und Domänen-Kammern erfordert, so genau als möglich zu wissen, was und wie viel von dem Vermögen Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen von einer Zeit zur andern an die *pia corpora* und *ad manus mortuas* übergegangen, so befehlen Wir hiermit Unseren schlesischen Ober-Amts-Regierungen, alljährlich mit Ablauf jeden Jahres eine zuverlässige Designation von denen zu ihrer Kenntniss und Confirmation gediehenen Vermächtnissen und sonstigen Dispositionen, wodurch denen *piis causis et corporibus ecclesiasticis* etwas zugewendet worden, mit Benennung

1779 Dec. 19 des disponirenden Subjecti, des Dati der Disposition, des Quanti, auf wie hoch die Disposition confirmirt, und des *pii corporis*, welchem sothanes Quantum zugewendet worden, denen schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern des Departements mitzutheilen« . . .

Dec. 21 **430.**[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1779 December 21.

R. 7. B. 24. J. Abschrift. — Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten in Graudenz.

. . . »Mit denen Jesuiten zu Graudenz hingegen will Ich es auf ihre ebenfalls *in originali* angeschlossene Vorstellung vom 15. auf eben dem Fuss wie in Schlesien gehalten wissen. Ihr Jesuiten-Institut bleibt nach wie vor, so wie im Culmschem, auf eben dem Fuss, wie es gewesen; die[2] Mundirung aber müssen sie, wenn der Papst darauf bestehet, so wie jene, ändern, und Ich will dahero, dass Ihr sie hiernach bescheiden sollet«.

Dec. 23 Erlass an die klevische Regierung, s. S. 331.

---

431. Schriftwechsel zwischen dem Gross-Kanzler Carmer[3] **und dem Cabinet.** Berlin 1779.

R. 46. B. 27. A und R. 46. B. 74. A. Concept (geschrieben von Suarez) bezw. Mundum.

Das schlesische Justiz-Departement.

Dec. 27 Carmer. December 27.

»Da ich alles Nachsinnens und Erkundigungen ohnerachtet noch kein Subjectum auffinden kann, welches E. K. M. ich an meine Stelle in Schlesien mit Zuverlässigkeit vorschlagen könnte, so habe ich vor der Hand das Arrangement getroffen, dass mir sowohl die einkommende Justiz-, Landschafts- als Jesuiter-Sachen anhero nachgeschickt werden. Inzwischen werde ich nicht nachlassen, alle mögliche Mühe anzuwenden, um einen Mann kennen zu lernen, welcher in allen diesen Angelegenheiten E. K. M. . . . Vertrauens würdig sei«.

Dec. 29 Cabinets-Befehl. December 29.

. . . »Was hiernächst Euer drittes Schreiben betrifft, so ist das Arrangement, das Ihr vor der Hand getroffen habt . . ., vor's erstere wohl gut. Ihr müsst Euch aber alle Mühe geben, um balde ein Subjectum dazu aufzufinden und dazu etwa einen Präsidenten (es sei von hier oder in andern Provincien) choisiren; der wird denn in Schlesien wieder Ministre, sowie Ihr es gewesen seid, und dadurch ansehnlich verbessert« . . .

---

1) Vgl. unter dem 27. Januar 1780.

2) Hs.: »von der«.

3) Carmer, bisher Chef der schlesischen Ober-Amts-Regierungen, war am 25. December an Fürst's Stelle zum Gross-Kanzler ernannt worden. Vgl. unter dem 24. März 1780.

432.[1] **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1780 Januar 6. 1780 Jan. 6

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Besetzung von Missionarien-Stellen.

»Aus Eurem in Unserem Etats-Rath verlesenen . . . Bericht vom 21. *m. et a. pr.* und dessen Beilage haben Wir ersehen, welchergestalt der päpstliche Nuntius zu Brüssel[2] sich wegen Wiederbesetzung der erledigten Missionarien-Stellen bei den römisch-katholischen Gemeinen zu Plantlünne und Baccum erkläret hat[3]. Gedachter Nuntius kann dem Landesherrn keine Subjecta aufdringen, und Ihr müsset von der Euch letzthin gewordenen Vorschrift nicht abgehen, sondern dem dortigen Erzpriester bedeuten, dass er es sich beizumessen habe, wenn die oberwähnten beiden Beneficia unbesetzt bleiben«.

---

433. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1780 Januar 11. Jan. 11

R. 7. B. 23. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg. Das Mundum wurde von Zedlitz mit unterzeichnet.

Pfarren-Austausch mit Polen.

»Aus Euerm . . . Bericht . . . haben Wir des mehreren ersehen, was Ihr wegen der mit der Krone Pohlen vorzunehmenden Austauschung der in beiderseitigen Territoriis gelegenen Pfarreien, zu welchen die katholische Unterthanen zu Erhaltung des Ablasses gehen, angezeiget und vorgeschlagen habt. Es sind alle dergleichen Unterhandlungen mit der Republik Pohlen bei ihrer Regierungs-Verfassung sehr schwer zu Stande zu bringen und verursachen grössere Weitläuftigkeit, als sie nicht werth sind. Es ist also am dienlichsten, es bei der bisherigen Verfassung zu lassen; Ihr könnt aber den Commissariis der pohlnischen Bischöfe, die in Unsern Landen das Diöcesan-Recht haben, aufgeben, bei ihren Committenten es zu bewirken, dass Unseren Unterthanen, welche wegen des Ablasses in die pohlnische Diöcesen gehen oder sich sonst zu den pohlnischen Kirchen halten, genugsame Sicherheit geleistet und verschaffet werde«.

---

1) Vgl. unter dem 21. März.

2) Ignatius Busca, Erzbischof von Emesa *i. p. i.*

3) Das Schreiben *d. d.* Brüssel 2. December 1779, gerichtet an den Erzpriester Uhlenberg, lautete: »Sine violatione legum ecclesiae, quas pro conscientia nostra sartas tectasque servare tenemur, non possumus consentire in electionem, quam regimen politicum postulat, cogimurque potius quaecumque adversa pati quam votis vestris annuere. Ista vobis proponere displicet sane, sed nobis non licet pessumdare libertatem, qua semper fruiti sunt superiores ecclesiae Batavae in conferendis stationibus. Deum orate nobiscum, ut res bonum sortiantur exitum«. 1779 Dec. 2

1780 Jan. 19

434.[1]) **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1780 Januar 19.

R. 7. B. 24. J. Eigenhändiges Mundum.

Dank der Curie für die Behandlung der westpreussischen Jesuiten.

»Le cardinal secrétaire d'État[2]) vient de tenir avec moi un discours assez respectueux sur la situation actuelle des Ex-Jésuites dans tous les États catholiques de V. M. La cour de Rome vient d'apprendre, que V. M. a ordonné aux Jésuites de la Prusse polonaise de se conformer en tout à ceux de Silésie, savoir d'accepter le bref de suppression, de déposer l'habit de leur institut et de vaquer uniquement à l'éducation de la jeunesse, selon le traité, que V. M. conclut avec le pape régnant. Cette uniformité et cette déférence a tant obligé cette cour, que le secrétaire d'État me mande d'en marquer à V. M. l'extrême satisfaction du St.-Père. Comme je ne saurais pas concilier quelques perplexités, dans lesquelles me jettent ces assertions, je supplie V. M. de me mettre au cas de faire comprendre ici de m'avoir acquitté de ma commission«.

435.[3]) **Schriftwechsel zwischen dem General-Vicariat-Amt des Bisthums Breslau und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Breslau 1780.

R. 47. 20. Abschriften.

Leichenpredigt für die verwittwete Prinzessin von Preussen.

Das General-Vicariat-Amt. Januar 19.

»Auf E. K. M. allerhöchstes Rescript vom 18. *huius* haben wir sowohl wegen des Ausläutens als Abkündigung über den Todesfall der verwittweten Prinzessin von Preussen K. H.[4]) die nöthige Veranstaltungen bei unsern Kirchen sofort getroffen. Da aber auch E. K. M. zugleich eine Leichenpredigt (und zwar auf den 30. dieses) zu verordnen geruhet und dieses sonst niemals in solchen betrübten Fällen (wie zum Beispiel nach Absterben E. K. M. Frauen Mutter K. M.) an die katholische Geistlichkeit verfüget worden, weder[5]) bei der gegenwärtigen Trauerzeit in dem auf allerhöchsten Special-Befehl eben gestern eingekommenen Ministerial-Rescript etwas davon gemeldet wird, über dieses aber den 30. dieses, als an einem Sonntage, die Haltung allgemeiner Leichenpredigten denen Rubriquen unserer Kirche nicht gemäss ist: — als haben wir zuförderst allerunterthänigst anfragen wollen, ob nicht etwa diese Verordnung an die katholische Geistlichkeit vielleicht *per errorem* geschehen oder ob es wirklich der allerhöchste Wille ist«.

Jan. 24 Die Ober-Amts-Regierung. Januar 24.

Erklärt: »wie es aus keinem Versehen, sondern wohlbedächtig auf den Grund der von Unserm geistlichen Departement *generaliter* anhero ergangenen

---

1) Beantwortet am 15. Februar. 2) Lazarus Opizius Pallavicini.
3) Vgl. unter dem 1. Mai.
4) Luise Amalie, gestorben am 13. Januar 1780. 5) noch.

Verordnung geschehen, dass die Haltung einer Leichenpredigt über den vor- 1780
geschriebenen Text auch Euch, so wie dem Decano in der Grafschaft Glatz zur [1] Jan. 24
weitern Intimirung an die Geistlichkeit aufgegeben worden. Wir können Uns auch nicht überzeugen, dass nicht eben so wohl bei dem Unser königliches Haus betroffenen schmerzlichen Verlust die schuldige Devotion der katholischen Glaubensgenossen und Geistlichkeit mittelst der zu haltenden Leichenpredigt an den Tag gelegt werden könne, als wie solches bei freudigen Begebenheiten (so wie noch neuerlich bei der öffentlichen Friedensfeier durch die gehaltene Friedenspredigt) sonder Anstand und Widerrede geschehen. Inzwischen will Unser Ober-Consistorium in Betracht der bei dem Hintritt weiland Unser Frau Mutter Maj. von dem Fürst-Bischof damals eingereichten Vorstellung und des mit Unserm Wirklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre v. Hoym dermalen getroffenen Einverständnisses zwar geschehen lassen, dass *pro hac vice* die Haltung einer Leichenpredigt von der Euch untergebenen Geistlichkeit im Anstand bleiben könne; es wird jedoch nicht ermangeln, sich nicht allein durch weitere Anzeige Eurer Weigerung bei der Behörde vor aller Verantwortung sicher zu stellen, sondern auch auf die Zukunft mit einer genauen Vorschrift sich zu versehen. Wobei Wir nur noch bemerken, dass von Seiten des Decani in der Grafschaft Glatz wider die angeordnete Leichenpredigt keine Vorstellung und Deprecation eingereicht worden und, wenn solches auch geschehen wäre, dennoch Unser Ober-Consistorium (besonders bei dermaliger Krise) darauf Rücksicht zu nehmen sich nicht bemächtiget gesehen haben würde«.

436.[2] **Etats-Minister Hertzberg an den Etats-Minister Zedlitz.** Jan. 20
(Berlin) 1780 Januar 20.

R. 33. 93. Eigenhändiges Mundum.

Äusserung des Königs über das Reisen des Clerus.

»E. E. habe ich hiemit vermelden wollen, dass, da ich dieser Tage Sr. K. M. bei Tafel erzählet, dass der Kurfürst zu Cöln durch ein eigenes Schreiben [3] für die katholische Geistlichkeit im Clevischen, besonders die Capuciner, intercediret, dass ihnen erlaubet sein möchte, ausserhalb Landes zu reisen, Sie darauf sagten, mit den Capucinern, die betteln gingen, dürfe man es so genau nicht nehmen«.

---

1) Hs.: »zu«.
2) Vgl. den Erlass vom 8. Februar.
3) *d. d.* Bonn 2. Januar (Geh. Staats-Archiv R. XI. 59. Kurköln 15).

1780 **437.**[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Bischof von Kulm und dem Cabinet.** 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten.

vor Jan. 27 Auszug aus dem Bericht.

»Der u. s. w. meldet . . ., dass nach der ihm . . . gegebenen Anweisung er die päpstliche Bulle, so den Jesuiter-Orden aufhebet, in seiner Diöces auf gleichen Fuss wie in Schlesien, wovon der Rector und die Jesuiter des Collegii zu Graudentz auch zufrieden sind, publiciret habe«.

Jan. 27 Verfügung. Potsdam Januar 27.

»Gut!«

---

vor Jan. 27 **438. Immediat-Schreiben »sämmtlicher Jesuiten in der westpreussischen Provinz«.** Graudenz. Ohne Datum.

R. 96. 104. U. Mundum. Unter dem 27. Januar 1780 von Seiten des Cabinets dem Coadjutor von Kulm übersendet.

Bitte um Abschluss ihrer Organisation.

»Da es E. K. M. allerhöchst-väterlicher Willensmeinung gefallen, unser Jesuiter-Institut in denen westpreussischen Landen auf schlesische Art allergnädigst zu conserviren, so ist es unsere erste Pflicht, die Frist unseres Lebens dieser allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst zu unterwerfen und alle unsere Kräfte E. K. M. allerweisesten Befehlen beständig aufzuopfern. Wenn sich aber diese allergnädigste Anstalt wegen in der hiesigen Provinz vielfältig vertheilten Diöcesien nicht so füglich wie in Schlesien in Einer Diöces Breslau thun lässet (weil unterschiedlicher Bischöfe besondere Dispositionen wider die nothwendige Einstimmigkeit *collegii literarii* streiten), so bitten wir allerunterthänigst E. K. M., jemanden allergnädigst zu beordern, welcher aus unsern Membris in verschiedlichen Diöcesen ein Corps zu constituiren, uns wie in Schlesien einen Director vorzusetzen und ein nehmliches Salarium nach jedes Pflicht zu bestimmen allergnädigst bevollmächtiget werden möchte.

»Versprechen uns eine allergnädigste Erhörung und ersterben in ehrfurchtsvoller Treue E. K. M. allerunterthänigste treugehorsamste Knechte und Fürbitter bei Gott

Collegium literarium in Westpreussen«.

Jan. 27 Darauf verfügte der König (Potsdam 27. Januar; R. 96 Extracte f. d. Cabinets-Vorträge): »An den Prinz von Hohenzollern. Er möchte doch so gut sein und sehen, was vor Arrangements darunter zu machen. Es müssten doch schon gewisse Fonds da sein, die sie gehabt haben, wovon die Überbleibsel zu erhalten«.

1) Vgl. unter dem 21. December 1779.

439. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Kulm 1780 Februar 5. 1780 Febr. 5

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Die westpreussischen Jesuiten. Übelstände in Westpreussen, namentlich in Folge der gegenwärtigen Diöcesan-Verfassung.

»Pour répondre à la lettre, dont V. M. veut bien m'honorer sous la date du 27. janvier, j'ai l'honneur de Lui représenter très-humblement, que les pères littéraires de Silésie ont une existence différente à plusieurs égards de celle de leurs confrères de la Prusse occidentale. Ils ont d'abord conservé leurs biens-fonds, au lieu que ceux-ci vivent de pensions et des capitaux, qu'ils peuvent avoir. En second lieu ces pères en Silésie sont patriotes, et ici ce sont des Polonais, des hommes par conséquent, dans lesquels l'esprit de patriotisme mûrira plus tard, comme le prouve la fuite de trois d'entre eux, dont deux Polonais et un Silésien, qui se sont évadés tout récemment de ces cantons. Comme j'ignore, si les évêques, qui ont leurs diocèses ou en tout ou en partie dans la Prusse occidentale, ont fait les mêmes représentations que moi à V. M., surtout ayant reçu les mêmes mandements que moi de la cour de Rome suivant l'assertion même de l'évêque de Culm, je serais tenté de croire, au cas où ils ne l'eussent pas fait, que les évêques tous polonais ont voulu me tendre un piége, pour me faire tomber en discrédit auprès de mon gracieux souverain. Leur immobilité actuelle me le fait du moins soupçonner fortement. Alors je n'ai plus d'asile que dans la puissante protection de mon bon maître. C'est pourquoi je le supplie d'intimer à ces prélats les mêmes ordres, dont Elle m'a honoré; autrement il y a tout à craindre, que bien d'autres de ces pères ne suivent dans ce diocèse le dangereux exemple de trois ci-dessus nommés. Le grand amour, qu'ils conservent pour leur habit, les précipitera là, où ils le verront encore porté.

»Quant aux autres difficultés, que le collége littéraire de Graudentz indique à V. M. dans sa requête ci-jointe, ce ne peut être que le défaut d'un directeur tiré du corps, que personne ne leur conteste le droit d'avoir, puisque les intentions de V. M. sont connues. Mais je soumets à Ses hautes lumières une considération bien naturelle. Ce directeur, qu'il conviendrait, ce me semble, devoir être Silésien et instruit dans les deux langues, pourrait-il les gouverner sûrement dans ces cantons comme en Silésie, où la naissance et leurs possessions ne les distinguent point des autres citoyens? Ne conviendrait-il pas ici, qu'ils fussent soumis à la vigilance de l'évêque, quoique sous un directeur? Nous avons dans ce diocèse trois colléges tenus par ces pères: un a Thorn, dont la juridiction spirituelle appartient à l'évêque sous l'autorité de V. M., et la juridiction séculière au roi de Pologne; l'autre à Graudentz et un troisième à Marienbourg. Mais dans cette dernière ville leur établissement procuré par un roi de Pologne (Étienne Battori) n'eut point lieu à la condition qu'ils enseigneraient la jeunesse, mais qu'ils desserviraient la chapelle royale, sur laquelle ils sont dotés. Si dans la suite et jusqu'à ce temps ils ont enseigné,

1780 Febr. 5 c'était plutôt pour satisfaire à l'esprit de leur institut que par aucune autre obligation.

»Voilà ce que V. M. a témoigné gracieusement vouloir savoir de ma façon de penser à cet égard. J'ajouterai seulement au sujet de leurs capitaux, que la régence de la Prusse occidentale est pleinement instruite de leur quotité. Elle est elle-même dépositaire de certaines sommes, dont ils tirent la provision; le reste se trouve chez différents particuliers, desquels j'apprends, qu'ils ne peuvent rien tirer. Ceci posé, une dénumération exacte des sommes par eux consignées tant à la régence qu'à ces particuliers ferait voir, jusqu'à quel point le plan de V. M. rencontrerait de facilité ou de difficulté.

»Je finirai par faire très-humblement remarquer à V. M., que le clergé en général dans toute la Prusse occidentale est dans une sorte de désordre relativement à Vos intérêts et même à la religion par ses superstitions; les diocèses mixtes n'y contribuent pas peu. Si Vous l'agréez, Sire, je suis prêt à soumettre à Votre judicieux examen mes spéculations sur cette matière importante; je n'attends que Vos ordres, heureux, si chaque instant de ma vie peut être consacré à servir mon bon roi et à lui prouver de plus en plus l'ardeur vive de mon zèle et de mon inviolable attachement«.

Febr. 7 **440. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1780 Februar 7.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Stol-Gebühren bei Begräbnissen Andersgläubiger. Eintracht zwischen den Bekenntnissen.

»Nach Eingang Eures . . . Berichts[1]) vom 28. Januar c., in welchem Ihr Uns angezeiget habt, wie es bisher gehalten worden, wenn evangelische Leichen durch eine katholische Kirche in die Gruft getragen worden, ist Unsere Entschliessung dahin ausgefallen, dass in den Fällen, wo Leichen in ihre Erb- oder Familienbegräbnisse gesetzt werden und diese Begräbnisse in der Kirche einer andern Confession sind, nur der Geistliche von der Confession, welcher der Defunctus zugethan gewesen, *iura stolae* soll nehmen, der Parochus der Kirche hingegen, wenn er nicht zur Verrichtung eines Actus gefordert wird, dergleichen Jura nicht fordern können. Uebrigens würde es gut sein, wenn mit Zuziehung des *vicarii apostolici* eine Uebereinstimmung *respectu* beider Glaubensverwandten getroffen würde, dass der Geistliche von der andern Confession an der fremden Kirche stehen bliebe oder, ohne Unwillen zu verursachen, mit hineinginge: immaassen es hiebei lediglich auf ein gleiches und freundschaftliches Reciprocum ankömmt. Ihr habt Euch also hiernach und auch in dem zur jetzigen Nachfrage Anlass gebenden Fall zu achten und das weiter Erforderliche zu verfügen«.

1) Nach demselben war »kein einziger Fall angezeigt, wo der katholische Parochus, durch dessen Kirche die Leiche in die Gruft gebracht worden, die *iura stolae* erhalten«.

441.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1780 Februar 8. 1780 Febr. 8

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Dispens der Capuciner vom Reise-Verbot.

»Da Wir die Patres des Capuciner-Ordens von der allgemeinen Vorschrift, zu ihren Reisen von hier aus Permission nachzusuchen, insofern zu dispensiren . . . geruhet, wann es nur kurze Reisen sind, die nicht mehr als nur zwei Monat Abwesenheit erfordern: als lassen Wir Euch solches mit dem Befehl, ihnen diese Dispensation *ex officio* bekannt zu machen, . . . hiedurch zu wissen fügen«.

---

442. Schriftwechsel zwischen der evangelisch-reformirten Geistlichkeit der Grafschaft Lingen und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Das Recht, Schulen zu halten.

Auszug aus dem Gesuch. vor Febr. 12

»Die u. s. w. bittet . . ., sie bei dem ihr ertheilten Privilegio, alleine Schule zu halten, ohne dass solches den Katholischen verstattet werde, . . . zu schützen«.

Verfügung. Potsdam Februar 12. Febr. 12

»Das ist unbillig. Sie müssen nur wissen: wenn sie verfolget werden, so schreien sie; also müssen sie die andern auch nicht verfolgen. Denn die Katholiken muss man ja aus dem Lande erst jagen, wenn man ihnen keine Schulen verstatten will«.

443.[2] **Cabinets-Schreiben an den Erzbischof Ostrowski von Gnesen.** Potsdam 1780 Februar 13. Febr. 13

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 101).

Ablehnung seiner Ansprüche an das Amt Kamin.

»Je vous promis dans ma dernière de faire examiner la nature de vos réclamations relativement aux revenus du baillage de Kammin, en chargeant de ce soin ma chambre de Bromberg. Celle-ci, après des recherches impartiales a trouvé, que ce baillage n'a point changé de forme, ayant été reconnu et envisagé lors de la prise de possession comme un domaine royal, dont les revenus appartenaient de droit à la caisse des domaines, dans laquelle ils devaient être versés, à l'égal de ceux, qui en faisaient partie, et à l'instar des cours de Pétersbourg et de Vienne, qui ont agi selon les mêmes principes, ainsi que je crois vous l'avoir fait observer dans ma lettre du 27. juin de l'année dernière.

---

1) Vgl. das Schreiben vom 20. Januar. 2) Vgl. No. 399.

1780 Febr. 13 Vous sentirez, que, la situation des choses étant telle, je ne puis rien y changer, quoique en toute occasion je me ferai un vrai plaisir de vous obliger et de vous marquer tout le cas, que je fais de vous personnellement et combien je sais priser votre façon de penser à mon égard«.

Febr. 14 **444. Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1780 Februar 14.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, Elbers, zur Heyden, Reiman, Schlechtendall, Müntz, Hymmen, v. Sobbe (und Hopp).

Dispensation der Katholiken in Ehe-Sachen.

. . . »Ob nun gleich bekannter und bei mehreren Gelegenheiten . . . einberichteter Maassen man in denen hiesigen Provinzen keinen cöllnischen noch sonstigen auswärtigen Bischofen oder andern *ordinarium ecclesiasticum* anerkennet und einem solchen gar kein *ius diocesanum* einräumet, so wird doch bei Ermangelung eines eigenen *vicarii generalis in spiritualibus* oder *ordinarii* in denen hiesigen Provincien davon keine Kenntniss genommen, ob und in wie weit die hiesige katholische Unterthanen ausser der landesherrlichen Dispensation zu Beruhigung ihres Gewissens annoch eine fernere Dispensation *in gradibus prohibitis* bei einem und welchem Bischofe oder anderer geistlichen Obrigkeit, es seie zu Cölln oder wo sonsten, nachzusuchen nöthig finden«.

März 7 Hierauf wurde von Seiten des Ministeriums unter dem 7. März dem Petenten, welcher zu vorstehendem Berichte Veranlassung gegeben, die Dispensation zur Heirath seiner verstorbenen Frauen Schwester ertheilt (Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz).

Febr. 15 **445. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1780 Februar 15.

R. 7. B. 24. J. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die westpreussischen Jesuiten.

»J'ai reçu votre dépêche du 19. de janvier, par laquelle je vois, que vous souhaitez d'être instruit au sujet de ce que le cardinal secrétaire d'État vous a dit de l'ordre, que j'avais donné aux Jésuites de la Prusse polonaise, de se conformer en tout à ceux de la Silésie. Cela est vrai pour le fait, et j'ai été bien aise de donner à la cour de Rome cette marque de ma déférence. Cependant je n'ai pas formellement reconnu la bulle papale, ce que la différence des dogmes ne permet pas, et je n'ai aussi pas ôté aux Jésuites leurs biens, comme l'ont fait les puissances catholiques; mais je les ai fait prendre sous l'administration particulière de mes chambres des finances, et je les fais administrer pour le compte des Jésuites, de manière qu'ils en tirent plus qu'auparavant«.

---

446. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Potsdam 1780 Februar 18. 1780 Febr. 18

R. 96. 104. U. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Die westpreussischen Jesuiten.

»Je profiterai des avis, que votre lettre du 5. me fournit pour la conservation des Jésuites dans la Prusse occidentale. Mon intention est inébranlable, qu'ils soient mis, quant à l'essentiel, sur le même pied que ceux de ma Silésie; et la différence, que vous me faites observer, m'a engagé à demander à ma régence de Marienwerder une note exacte de leurs capitaux, pour juger, jusqu'à quel point il sera possible d'exécuter mon plan avec eux. Quant aux habits et aux autres articles moins essentiels, je me réfère à ce que j'en ai donné à connaître à l'évêque de Culm en réponse à la lettre du 4. de décembre de l'année passée. Mais quant aux propositions de leur donner des supérieurs de Silésie et les soumettre à la vigilance des évêques, j'approuve entièrement votre idée; et tout ce qu'il y a, c'est que j'ai lieu de douter, qu'on trouve dans ma Silésie des Jésuites, qui possèdent les deux langues, pour être revêtus de la dignité de supérieurs. Toutefois je vous abandonne le soin d'en chercher, et une correspondance confidente avec le suffragant de Breslau vous mettra au fait de la manière, que les affaires de ces pères y ont été arrangées, ainsi que des moyens de remplacer ceux, qui ont déjà quitté leur institut dans vos diocèses ou pourraient le faire encore«.

---

447. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1780 Februar 20. 1780 Febr. 20

R. 34. 253. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Bestellung eines katholischen Schöffen zu Solingen.

»Der Prediger Engels zu Solingen, als Assessor des *synodi generalis*, will . . . Uns zu wirksameren Maassregeln in Ansehung des durch Aufdringung eines katholischen Schöffen daselbst beinträchtigten Religions-Zustandes veranlassen und bewegen.

»Nun haben Wir Euch unter'm 10. October *a. pr.* die Final-Erklärung des kurpfälzischen Ministerii mitgetheilet, und Ihr werdet daraus ersehen, dass weitere Vorstellungen vergeblich sein würden. Retorsions-Vorkehrungen sind gegenwärtig an sich bedenklich, ziehen unangenehme Erwiderungen nach sich und finden jetzo um so weniger Statt, da Uns wegen dem Xantischen Beispiel immer der Vorwurf und die damalige Äusserungen entgegen stehen. In Unseres Ministerii Schreiben nach Manheim vom 6. Juni 1779, welches Wir Euch abschriftlich zufertigen, sind alle Gründe enthalten, die sich nur anführen lassen. Sie haben aber keinen Eindruck gemacht«.

1780 **448. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1780.**

Die westpreussischen Jesuiten. Vorschläge zur Verbesserung der Disciplin des westpreussischen Clerus: Bestellung eines päpstlichen Nuntius, Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen, Ausschliessung der Fremden von den Pfründen, Verbesserung der Pfründen, Aufsicht über die Schulen und die Predigten.

Febr. 24 Hohenzollern. Kulm Februar 24.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

»En conséquence de la lettre de V. M. datée du 18. de ce mois, j'ai écrit, sans perdre de temps, à Mr. le suffragant de Breslau, en lui faisant part de Ses ordres pour l'article, où il doit concourir à leur exécution, c'est à dire, choisir un père littéraire tel que V. M. le veut, pour en faire un directeur dans la Prusse occidentale.

»Ici mon cœur m'entraîne, je ne voudrais pas cependant ennuyer mon bon maître; mais si je L'importune, ce n'est que parce que je crois le bien du service intéressé, et plus tôt on découvre le mal, plus il est susceptible de guérison. J'ai réfléchi sur les causes du peu d'harmonie et tolérance, qui règne dans les diocèses mixtes et entre les différents clergés de la Prusse occidentale. La première et la principale est, ce me semble, que ces clergés étant gouvernés par des prélats imbus de principes étrangers à ceux, qui entrent dans la constitution de Vos États, ne se dirigent que par les impressions, qu'ont laissées dans leurs chefs et dans eux-mêmes les maximes d'un gouvernement, sous lequel les uns vivent encore en partie et les autres ne vivent plus. C'est le défaut d'uniformité dans les opérations spirituelles communes à chaque évêque, qui me fait avancer cette proposition. On sait, que sous l'ancien gouvernement ces prélats avaient dans les affaires, dans les conseils toute l'influence, que devaient nécessairement leur assurer leur fortune et un credit sans bornes, attaché à leur double titre d'évêques et de magnats. La discipline ecclésiastique et politique et la puissance exécutrice était entre leurs mains. Subordonnés à présent, resserrés dans l'étroite sphère de sujets, il leur est difficile de concevoir, qu'on puisse travailler au bonheur des hommes par d'autres voies que celles, qu'ils avaient connues jusqu'ici. Les subalternes gens, peu instruits, mal éduqués, tant en se qui regarde l'étude de leurs devoirs qu'en matières politiques, et encore moins accoutumés à réfléchir, suivent sans difficulté et adoptent les idées méfiantes des chefs. V. M. sent bien, qu'un évêque prussien, en conséquence patriote, est jaloux de l'exécution des sages maximes de tels confrères. De-là vient, que V. M. adresse des ordres, qu'on devrait se communiquer et qu'on ne se communique point; sur lesquels on devrait opérer de concert, ce qu'on ne fait point. Chacun fait ce qu'il veut, et forme un gouvernement séparé, quoique nous n'ayons[1]) qu'un maître; et moi en mon particulier, je suis à leurs yeux la pierre d'achoppement. La jalousie et la défiance passe des pasteurs aux clergés, et de ceux-ci au peuple, qui, entêté lui-même des

1) Hs.: »nous ayons«.

vieux principes superstitieux, ne voit que ce que voient ses guides. Ces évêques ne changeront jamais de conduite, tant qu'on ne leur prescrira pas des règles générales pour s'y conformer, et tant qu'ils pourront consulter un nonce, qui réside dans une cour étrangère. Je sais, qu'on a porté des plaintes mal fondées au nonce, qui réside à Varsovie; touts ces prétextes feront toujours naître des anicroches, et les judicieux règlements de V. M. souffriront des retards dans leur exécution. 1780 Febr. 24

»Pour obvier à ces inconvénients, je joins ici un plan de mes observations et les moyens de corriger les abus, que je soumets aux lumières sublimes de V. M. Puissé-je voir bientôt cet heureux moment, où, pénétrés tous de respect et d'amour pour notre auguste monarque, un même esprit, un même cœur nous dirigera tous, en nous faisant aimer et estimer tout ce qui émane de son trône!«

»Discipline ecclésiastique; moyens pour corriger les abus dans les diocèses.

»Pour faire germer un vrai patriotisme dans le cœur des peuples, il faut préalablement concilier la conduite ecclésiastique avec les vues du gouvernement et leur mériter la confiance. S. M. est suppliée de vouloir bien jeter un coup d'oeil sur ces six moyens, que je crois de quelque utilité pour y parvenir.

»I. Il faudrait instituer un nonce apostolique dans les États catholiques de V. M. Un nonce est un prélat titré archevêque *in partibus*, expressément délégué du St.-Siége, pour porter immédiatement ses ordres aux évêques et leur faire exécuter au nom de la sainte obéissance. Ce nonce serait Prussien attaché au gouvernement, avec lequel il agirait de concert. Le roi, qui est juste et qui connaît les dévoirs des évêques, aurait tout à se promettre d'un pareil établissement.

»II. Les diocèses mixtes (c'est à dire qui se trouvent partie dans les domaines du roi, partie sous une domination étrangère) étant gouvernés par des pasteurs obligés d'être à la fois Polonais et Prussiens, présentent un obstacle, qu'il faut lever. Il est sans contredit, que S. M. Prussienne dans l'acquisition, qu'Elle a faite de la Prusse occidentale, a acquis en même temps le droit d'assujettir cette partie à l'uniformité, en établissant les lois, qui la procurent. S. M. I^le^ de toutes les Russies a obtenu un démembrement de l'évêché de Vilna, pour réunir tous les Catholiques de la Russie Blanche sous un seul évêque, et c'est celui de Mohilow[1]). Qui doutera, que S. M. Prussienne n'en puisse faire autant, quand Elle a les mêmes droits et les mêmes raisons d'en user? Cela se ferait à la première diète, qui se tiendra au mois d'octobre l'année 1780, mais en y préparant d'avance par le ministre, qui réside à Varsovie, ceux, qui peuvent contribuer à réaliser cette affaire.

»III. Le nonce ordonnerait sous l'autorité du roi à chaque évêque de faire une visite annuelle de tout son diocèse. Je dis et j'insiste, Sire, parce qu'un

1) Vgl. S. 311 und 327.

1780 Febr. 24 simple archevêque n'a aucune juridiction sur un évêque du *pallium*, comme l'est celui de Varmie, qui ne relève que du St.-Siége. Mais un nonce, étant un prélat député *ad hoc* du siége apostolique, a droit de visite et de juridiction dans tous les évêchés du royaume, où il est nonce.

»IV. Dans l'évêché de Culm toutes les églises tombent en ruine, les curés pour la plupart ne sont point logés, les sacristies dans nombre d'endroits manquent du nécessaire et d'ornements. Ce mal trouve sa source en partie dans le mauvais usage, où l'on a été, de donner les bénéfices un peu considérables à des étrangers, ce qui emportait les espèces hors du pays. Ces bénéficiers, qui ne résidaient que[1]) rarement, laissaient des vicaires fort mal entretenus et obligés par conséquent de songer plutôt à leurs propres besoins qu'à ceux de l'église, qu'ils desservaient. La régence de Marienwerder a veillé avec toute exactitude sur cet objet; mais il serait salutaire, pour y obvier, qu'on ne donnerait plus à l'avenir ces sortes des bénéfices qu'à des sujets et hommes de probité, qui seraient tenus d'y résider. On exigerait la représentation des titres de fondation pour toutes les églises, on vérifierait les produits de ce que l'on appelle fabrique, et on ferait rendre compte de l'emploi des deniers. Il reste encore une observation: c'est, pour améliorer la condition de ceux des curés, dont les revenus sont très-modiques, on pourrait réunir deux églises paroissiales trop voisines l'une de l'autre sous un seul curé, qui entretiendrait un ou deux vicaires, pour les desservir. Ce cas n'est pas si rare dans ce diocèse. En un mot, on examinerait, quelles sont les ressources de chaque église, qui doit les réparer, les entretenir, et quelles ont été les règles suivies avant l'occupation à cet égard et de tout temps. Si l'on y procède dans peu! Le mal est si pressant, qu'il sera peut-être incurable.

»V. Il serait aussi fort expédient, que S. M. instituât quelqu'un, qui veillât particulièrement sur l'éducation tant académique que sur les écoles paroissiales et qui Lui en rendît compte. Quant à l'autre espèce d'éducation, qui consiste dans l'étude de la langue allemande, il conviendrait, ce me semble, que les maîtres d'école, qui enseignent cette langue, résidassent dans les villes plutôt que dans les villages, où ils ont très-peu de chose à faire en hiver et rien en été. Il serait encore aussi fort expédient, que les séminaires, destinés à donner des pasteurs au peuple, fussent éclairés, que l'on sût, s'il y a des professeurs capables et suffisants, si les clercs profitent, et en quelle science.

»VI. Pour les sermons il serait bon, que chaque évêque donnât les thêmes aux curés, en leur prescrivant une fois pour toute d'une manière claire et intelligible, dans quels termes ils doivent se renfermer, sans oublier d'inspirer au peuple la tolérance, l'obéissance, l'amour pour leur souverain et du prochain. C'est pour éviter ces sorties ridicules, qu'un zèle extravagant et mal éclairé leur fait souvent faire, au moyen de quoi ils nourrissent dans le peuple un esprit superstitieux, qui retarde infiniment les progrès de la raison et de la vraie

1) »que« fehlt in der Hs.

foi. Chaque curé serait tenu de présenter à son évêque diocésain lors de la visite un certain nombre de sermons, qui seraient examinés. Il serait bon aussi, que les dévotions fussent faites toutes de jour, par plusieurs raisons. 1780 Febr. 24

»A toutes ces réflexions je pourrais encore ajouter bien d'autres particularités, dont le détail ne serait pas moins important. Par exemple on pourrait obliger les religieux de s'appliquer aux sciences, pour mériter les suffrages de la patrie, à laquelle ils se rendraient alors utiles, soit dans l'éducation des enfants, soit en d'autres matières. Il n'importerait pas moins, de faire dans chaque diocèse un calcul exact des sujets nécessaires chaque année pour le service de l'église, sans quoi on se trouvera toujours inondé de gens fainéants et d'ignorants, qui ne demandent pas mieux de troquer un casque contre une calotte. Mais pour ne pas ennuyer l'auguste lecteur, je me suis contenté de Lui exposer l'essentiel, laissant[1]) à Sa haute sagesse le soin de décider des voies les plus efficaces pour y pourvoir. Je me réserve de Lui faire un exposé verbal de plusieurs articles essentiels, lorsque j'aurai le bonheur de L'approcher personnellement, et en remplissant la tâche de citoyen et pasteur«.

Cabinets-Schreiben. Potsdam Februar 27. Febr. 27

R. 7. B. 23. Abschrift, durch den Empfänger dem Auswärtigen Departement übersendet.

»Je ne puis qu'applaudir à votre zèle pour la réforme des abus dans les diocèses de votre église. Votre plan du 24. fournit une nouvelle preuve de votre empressement, et il me paraît mériter toute mon attention. Aussi n'ai-je pas différé de la soumettre à un examen ultérieur, et je me réserve le plaisir de vous apprendre mon sentiment sur chaque article en particulier. En attendant je vous remercie de ce nouveau service et vous en tiendrai compte dans l'occasion«.

---

449. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1780 Februar 27.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Müller.

Hohenzollern's Vorschläge.

. . . »Vous aurez soin d'examiner conjointement avec votre collègue son mémoire, pour corriger les abus dans les diocèses et de m'en dire ensuite votre sentiment. Je sens bien, qu'il faut de toute nécessité établir plus d'ordre dans la discipline ecclésiastique du clergé romain dans ma Prusse occidentale, pour le contenir dans ses justes bornes; et j'attends de vos lumières les moyens les plus propres de parvenir à ce but et de remplir mes intentions tant pour ce clergé en général que relativement aux Ex-Jésuites en particulier«.

1) »laissant« fehlt in der Hs.

1780 **450. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1780.**

R. 7. B. 23. Concept (geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg) bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Hohenzollern's Vorschläge.

Febr. 29 Das Auswärtige Departement. Berlin Februar 29.

. . . »V. M. sentira bien, que ce sont des objets aussi variés que de la plus grande étendue et qu'il s'y agit principalement tant de règles à prescrire, pour établir le bon ordre et pour corriger les abus, que des personnes et des moyens, pour mettre ces règles en exécution et pour les faire observer. Nous croyons, que V. M. n'exige pas de nous dans le moment présent un détail de ces règles, ni une discussion de celles, que le comte de Hohenzollern a proposées dans les articles IV. V. et VI de son mémoire, qui sont bonnes en partie, mais imparfaites encore et pas assez liées. L'essentiel nous paraît rouler à présent sur les personnes et les moyens à choisir, pour établir une bonne discipline ecclésiastique dans la Prusse occidentale.

»Le comte de Hohenzollern propose pour cet effet particulièrement deux moyens.

»Le premier est celui de faire cesser les diocèses mixtes, en faisant séparer celle de la Prusse d'avec celles des évêques résidants en Pologne. C'est sans contredit un moyen aussi nécessaire qu'utile, mais qui, n'ayant pas été arrangé dans le partage de la Pologne, ne peut absolument pas être obtenu que par une convention avec la république de Pologne et les évêques polonais, qui n'y renonceront pas, sans en être indemnisés. Le consentement du pape ne suffirait pas et ne ferait que la moindre difficulté. Cette affaire ne pourra être réglée et arrangée qu'à la future diète de Pologne, comme le comte de Hohenzollern le reconnait lui-même. Nous attendons les gracieux ordres de V. M., si nous devons instruire le résident Axt[1]) d'une manière plus particulière et plus précise d'entamer cette négociation de la séparation des diocèses mixtes, quoique nous l'ayons déjà fait en général[2]).

»Le second moyen, que le comte de Hohenzollern propose, est celui de faire nommer et déléguer par le pape un nonce particulier et prussien, qui ait la surintendance de tout le clergé de la Prusse occidentale. Il se présente à cet égard nombre de difficultés. La cour de Rome, qui ne reconnaît pas un roi de Prusse, ne voudra pas lui envoyer un nonce. Nous ne croyons pas, qu'elle ait jamais nommé pour son nonce un évêque résidant dans le pays, mais elle envoit toujours quelque prélat de Rome; et il serait difficile de faire soumettre l'évêque de Varmie, qui est revêtu du pallium, à un autre évêque prussien, quoique revêtu de la qualité du nonce. S'il était possible d'obtenir du pape un nonce particulier prussien, il vaudrait mieux d'en demander un pour

1) In Warschau.

2) Vgl. den Erlass vom 7. September 1779.

tous les États de V. M. Mais nous croyons, qu'on pourra se passer d'un pareil nonce particulier et que le but d'une bonne discipline ecclésiastique pourra être obtenu dans la Prusse occidentale, comme il l'a été en Silésie, si l'on parvient seulement à rendre toutes les diocèses de la Prusse indépendantes des évêques polonais et à les pourvoir ensuite de bons évêques ou à leur défaut de bons vicaires, lesquels, quand on leur aura prescrit les règles nécessaires, pourront bien les exécuter et y accoutumer le clergé catholique sous la direction particulière de la régence de Marienwerder. 1780 Febr. 29

»Si V. M. approuve notre sentiment, il dépendra de Ses ordres, si Elle veut en faire part au comte de Hohenzollern, ou si nous devons lui répondre d'une manière détaillée sur ses plans.

»Quant aux Ex-Jésuites en particulier, nous n'en savons pas autre chose que l'intention de V. M., qu'ils doivent être mis sur le même pied, où ils ont été mis en Silésie; et nous avons lieu de croire, que le département ecclésiastique a donné les ordres nécessaires pour cet effet. Nous ne saurions rien y ajouter, à moins que V. M. n'ordonne, que nous fassions des recherches sur l'état présent de ces Ex-Jésuites prussiens et que nous proposions ensuite ce qui pourrait encore être nécessaire«.

Cabinets-Befehl. Potsdam März 1. März 1

»Le roi approuve fort les idées de Son département des affaires étrangères sur les deux mémoires du coadjuteur comte de Hohenzollern, dont copie ci-jointe pour sa direction ultérieure. S. M. sent par tout ce qu'il expose dans son rapport d'hier, qu'il faut commencer par une négociation en Pologne pour l'abolition des diocèses mixtes, et Elle autorise ledit département d'instruire le Sr. Axt d'une manière plus particulière sur ce sujet. Elle estime même, que dans son temps le meilleur serait de former un nouvel évêché des diocèses relevants dans la Prusse occidentale des évêques de Pologne et de les rassembler par gradation à la mort de chaque évêque polonais sous cette nouvelle mitre de la Prusse, que le pape ne ferait nulle difficulté d'approuver.

»En attendant S. M. n'a pas différé d'informer de ce pas préliminaire le coadjuteur susmentionné [1]), en lui enjoignant de continuer ses recherches, pour trouver des ecclésiastiques habiles et capables de mettre plus d'ordre dans la discipline du clergé. Mais Elle ne lui a pas dissimulé en même temps, qu'il Lui paraissait ensuite très-convenable de fonder d'une façon ou d'autre une université dans la Prusse occidentale, afin d'y former de jeunes ecclésiastiques, qui à l'instar de ceux de Silésie puissent desservir les églises et les couvents. On pourrait même statuer alors, que personne ne pourrait aspirer à l'avenir à aucune dignité ecclésiastique, sans avoir fait ses études à la même université. Enfin et comme le principal article reste toujours de faire observer scrupuleusement la nouvelle discipline aux ecclésiastiques, il faudrait aussi sévir contre

1) Cabinets-Schreiben vom 1. März.

1780 März 1 les transgresseurs sans exception et imiter les autres puissances, qui font pendre sans miséricorde des prêtres comme des laïques, dès qu'ils ont mérité la mort par leurs forfaits« . . .

---

451. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hertzberg und dem Cabinet. 1780.

R. 7. B. 23. Concept (geschrieben von Siebmann) bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Vorschlag, den katholischen Clerus in Breslau studiren zu lassen. Errichtung einer Universität in Kalkar oder Xanten.

März 4 Hertzberg. Berlin März 4.

»J'ai observé par les ordres, que V. M. a adressés en dernier lieu au département et au comte de Hohenzollern, pour trouver des moyens de mettre le clergé catholique de la Prusse occidentale sur un pied conforme aux intérêts de l'État, que V. M. souhaiterait d'établir une université dans la Prusse occidentale. Comme un projet d'ailleurs si louable pourrait rencontrer des difficultés par le défaut d'un fonds nécessaire et suffisant, il m'est venu l'idée, que V. M. pourrait parvenir à Son but, en ordonnant, que tous les sujets catholiques de Ses États (surtout ceux de la Prusse occidentale et des pays de Clèves et de Lingue), qui aspirent à des cures et des emplois ecclésiastiques, doivent étudier à l'université de Breslau, qui me paraît être dans un assez bon état et où ils pourraient être initiés dans les bons principes, auxquels le clergé de Silésie est déjà plus accoutumé que celui de la Prusse et des Clèves. L'éloignement surtout de la Prusse n'est pas si grand. Peut-être trouverait-on aussi moyen de subvenir aux indigents par de petits bénéfices, comme de la table franche, soit sur les fonds des Jésuites, soit par des collectes à faire chez les Catholiques en faveur des pauvres étudiants, comme cela a si bien réussi à l'université et à la maison d'orphelins à Halle.

»C'est une idée, que je soumets aux lumières superieurs de V. M. et que je ne hasarde de Lui proposer que par une suite de mon zèle pour le bien public, sans avoir le dessein de me mêler d'affaires, qui ne sont pas de mon ressort«.

März 5 Cabinets-Befehl. Potsdam März 5.

»Je ne saurais que vous remercier de l'idée, que vous me suppéditez dans votre rapport d'hier pour une pepinière de jeunes ecclésiastiques de la confession romaine. Elle me paraît très-sensée et très-convenable aux intérêts de mes États. Pour ma Prusse occidentale elle est même d'une exécution aisée, et cette province n'est pas trop éloignée de Breslau, pour que sa jeunesse, qui se destine à l'Église, ne puisse y faire le cours de ses études. Le seul article, que l'état obéré des fonds des Jésuites rend impraticable, ce sont les bénéfices et la table franche, à procurer à ceux des étudiants, qui manqueraient du nécessaire, pour y subsister. Mais à cela près, je verrai, s'il y a moyen d'effectuer le reste de votre plan, et je viens d'en demander l'avis du suffragant de

Breslau et du coadjuteur de Culm, comte de Hohenzollern. Quant à mes autres sujets catholiques au contraire, le chemin de Clèves, Meurs, Linge et Gueldres jusques à Breslau est trop long et coûteux, pour les y appeler également; et il me semble, qu'il conviendrait mieux de fonder pour eux à l'instar de celle de Breslau une université à Calcar ou à Xanten, et cette substitution mérite bien d'être mise en délibération«. 1780 März 5

---

452. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Weihbischof Strachwitz von Breslau. 1780.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschriften. Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Ausbildung des westpreussischen Clerus auf der Universität Breslau.

Cabinets-Schreiben. Potsdam März 5.

»Unter die landesväterliche Vorsorge für Meine katholische Unterthanen gehöret vorzüglich mit eine gute Ausbildung der zum Dienst ihrer Kirche sich widmenden Jugend. Die dortige Universität zeichnet sich hierunter vor allen andern aus, und Ich möchte dahero wohl, dass Meine sämmtlichen jungen Geistlichen aus Westpreussen auf solcher studiren und dazu durch die Warnung angehalten werden könnten, dass keiner zu einer Pfarre oder anderm geistlichen Amt Hoffnung haben sollte, als der auf der dortigen Universität seinen Cursum gemacht hätte. Ich übergebe diesen Gedanken Eurem näheren pflichtmässigen Ermessen und erfordere darüber Euer Gutachten, auch, wie Ihr etwa vermeinet, dass solcher zur Ausübung gebracht und allenfalls denen dürftigen Studenten die Kosten ihres dortigen Aufenthalts erleichtert werden könnten«.

Strachwitz. Breslau März 15. März 15

. . . »Die hauptsächlichste Schwierigkeit bei der Sache ist E. K. M. erleuchtesten Einsicht nicht entgangen.

»Der grösste Theil dieser Leute, worunter gleichwohl öfters die fähigsten Köpfe sind, ist dürftig und ausser Stande, die Kosten einer so weiten Reise und eines langen Aufenthalts in der Ferne zu bestreiten. In Ansehung der ersteren würde es zwar bloss von der Gnade E. K. M. dependiren, ob nicht dergleichen armer Candidaten zu ihrer Hin- und Herreise die Postfreiheit . . . accordiret werden könnte, und zu Verminderung der letzteren könnte der Aufenthalt auf einen dreijährigen Cursum der Theologie eingeschränkt werden. Aber auch um diesen hier vollenden zu können, würden die Dürftigen einer Unterstützung nöthig haben, welche ihnen jedoch die hiesige Diöces zu gewähren um so weniger im Stande ist, als sie für ihre eigene armen Candidaten nicht hinlänglich zu sorgen vermag und viele derselben sich bloss durch Neben-Instructionen der Jugend auf der Universität erhalten und durchbringen müssen. Da nun den Ausländern auch dieser Ausweg allhier fehlen würde, so

1780 März 15 dürfte wohl alles auf die eigene Ressourcen der Diöcesen in Westpreussen ankommen. Da mir aber diese gänzlich unbekannt sind, so sehe ich mich ausser Stande, hierunter etwas Zuverlässiges und Bestimmtes . . . vorzuschlagen; und ich muss bloss überhaupt . . . submittiren, ob vielleicht die mit den ehemaligen Jesuiten daselbst gegenwärtig zu treffenden Arrangements Mittel und Wege darbieten dörften, entweder nach E. K. M. Intention die dürftigen Studenten auf der Universität allhier zu unterstützen oder in Westpreussen selbst ein *seminarium clericorum* zu etabliren, in welchem die Geistlichen zu ihrem Berufe gehörig ausgebildet werden könnten«.

März 23 Cabinets-Schreiben. Potsdam März 23.

»Ich habe beinahe die Mir . . . angezeigten Schwierigkeiten bei dem Studiren Meiner westpreussischen Unterthanen auf dortiger Universität vorher vermuthet und bin dahero mit dem Culmschen Coadjutor, Grafen von Hohenzollern, bereits im Begriff, eine Universität oder Seminarium zum Besten der dasigen Studirenden in dieser Provinz selbst zu errichten«.

März 7 Resolution des Geistlichen Departements, s. unter dem 14. Februar.

453.[1] Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1780.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum bezw. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Bedenken gegen die Ausbildung des westpreussischen Clerus auf der Universität Breslau. Vorschlag, die drei in Westpreussen bestehenden Seminare zu unterstützen. Päpstliche Nuntiatur. Die preussische Königswürde.

März 11 Hohenzollern. Kulm März 11.

»Pour répondre à la confiance, que V. M. daigne me témoigner par la lettre du 5. mars, j'aurai l'honneur de Lui représenter très-humblement, qu'il me semble, sauf Son meilleur avis, qu'il n'est pas absolument nécessaire, d'ériger une université dans Sa Prusse occidentale. Celle de Königsberg est suffisante pour l'une et l'autre Prusse respectivement à la médecine, aux mathématiques et au droit. Quant à la philosophie, la théologie, elles s'enseignent dans les séminaires et les colléges. Il s'agit seulement pour le bien de l'Église que de mettre les séminaires dans les différents évêchés de la Prusse sur un tel pied, qu'ils puissent fournir un nombre suffisant d'ecclésiastiques pour le service des paroisses dans tous les diocèses mixtes. Sans doute que le plan de V. M. serait admirable et salutaire, de les appeler à Breslau. Mais la différence des langues présente un obstacle difficile à surmonter; car la plus grande partie des Prussiens occidentaux est polonaise, les sermons se font conséquemment en polonais. Et puis il ne serait pas facile de persuader aux candidats,

1) Vgl. unter dem 5. Juni.

d'aller étudier dans une ville éloignée de leur sol natal et où ils ne pourraient se faire entendre. Tous les diocèses de cette contrée ont des séminaires, auxquels il ne faut que procurer les moyens de s'agrandir. Pour y parvenir, voici le projet, que je prends la liberté de proposer à V. M. 1780 März 11

»Elle enjoindrait à Sa régence de Marienwerder, de Lui représenter un état des évêchés, abbayes, canonicats et paroisses, qui se trouvent dans tous les diocèses, et on taxerait ensuite chaque bénéfice à 3 pour cent avec ce qui en résulterait. On aiderait les trois principaux séminaires, comme: celui de Braunsberg — qui a un revenu annuel, payé du trésor du pape, d'à [1]) peu près 3 000 écus, et gouverné par les Ex-Jésuites — pour l'évêché de Varmie; celui de Cujavie à Schottland, aussi gouverné par les pères littéraires; de Culm, confié aux missionaires et fondé. Les mêmes produits aideraient encore à entretenir une école allemande et un professeur pour les petites classes dans les séminaires même. Ainsi avec cet argent on aurait de quoi entretenir les maisons et les individus. Pour épargner à V. M. une correspondance fatigante avec chaque évêque, dans le cas où Elle adopterait mon plan, Elle établirait un seul évêque, qui veillerait à la distribution des deniers et à leur emploi exact. Cette considération me paraît démontrer la nécessité d'un nonce apostolique.

»Au reste ce n'est pas autre chose qu'une idée pour obvier au très-gracieux commandement de V. M., que je parle avec tant de confiance. Peut-être me laissé-je un peu trop emporter à mon zèle; mais mon but est invariablement de plaire à mon bon maître et de ne laisser passer aucune occasion de lui prouver mon attachement et le plus très-profond respect, avec lequel etc.«

Cabinets-Schreiben. Potsdam März 18. März 18

»Vu que selon votre lettre de l'onze les candidats de votre église ne sauraient faire leur cours de théologie à Breslau, je n'ai rien contre votre proposition, de leur en procurer les moyens dans les séminaires, que vous me nommez et où les Ex-Jésuites pourraient établir leurs chaires. Cependant comme cet arrangement exige beaucoup d'ordre et qu'il affectera les finances de ces séminaires, vous ne sauriez mieux faire que d'entrer en correspondances et de vous concerter avec mon chef-président de Domhart [2]) sur le plan le plus convenable pour parvenir à votre but. Je viens d'y autoriser également celui-ci et de communiquer même votre lettre à mon département des affaires étrangères, ainsi que d'enjoindre au premier, de prendre l'avis de l'évêque de Varmie, dont le consentement ne saurait qu'avancer beaucoup le plan en question. Mais pour le nonce apostolique il rencontre trop de difficultés, dont le refus constant de la cour de Rome, de reconnaître la dignité royale de ma maison, n'est pas la moindre«.

1) Hs.: »à«.

2) Vgl. S. 473 Anm.

1780 **454.**[1] **Schriftwechsel zwischen dem Fürsten Krasizki, Bischof von Ermland, und dem Cabinet.** 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Urlaubsgesuch.

vor März 15 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w. bittet . . ., da nach Absterben eines seiner Brüder seine Gegenwart in Pohlen zu Arrangirung seiner Familien-Angelegenheiten erfordert wird, ihm zu seiner Reise nach Pohlen die Erlaubniss . . . zu ertheilen; wobei er jedoch die Zeit seiner Abwesenheit nicht bestimmet hat«.

März 15 Verfügung. Potsdam März 15.

»Auf drei Monat kann er hingehn«.

Immediat-Schreiben von Strachwitz, s. unter dem 5. März.

März 20 **455. Cabinets-Schreiben an den »Abt und Prälat Lucas**[2] **zu Leubus«.** Potsdam 1780 März 20.

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 175).

Abweisung des Anspruchs auf Accise-Freiheit.

»Ich habe Euch nunmehro auf Euer Schreiben vom 10. dieses, die Versteurung des Weins und Kaffee auf dem platten Lande in Schlesien betreffend[3], hiedurch näher zu erkennen geben wollen, dass die darunter getroffene Einrichtung eigentlich wegen der Contrebande, die auf den Namen der Stifter geschehen, gemacht worden, und deshalben haben die Arrangements so genommen werden müssen: wovon auch — aus der Ursach und um alle Contrebande, die noch ferner auf ihren Namen geschehen könnte, zu verhüten — nicht wohl abgegangen werden kann. Ihr werdet das auch von selbst einsehen und Euch um so mehr nunmehr dabei beruhigen«.

März 21 **456. »Resolution**[4] **für die römisch-katholischen Einwohner der Grafschaft Lingen«.** Berlin 1780 März 21.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Die Ernennung der Missionarien.

»Die römisch-katholische Einwohner der Grafschaft Lingen werden auf

---

1) Als Probe mitgetheilt.

2) Lucas Springer.

3) Der Abt hatte »um die Accise-Freiheit von Wein und andern Sachen für die Stifter des Cistercienser-Ordens auf dem Lande« gebeten (R. 96; Minüten des Cabinets 80, 166).

4) Des Ministeriums, an welches die Immediat-Eingabe von Seiten des Cabinets abgegeben war. Vgl. unter dem 6. Januar.

ihre . . . Immediat-Vorstellung, betreffend die Ernennung ihrer Missionarien, hiemit beschieden, dass ihr Suchen nicht Statt findet, sondern sie dieserhalb auf die ihnen vorhin unter'm 1. Mart. und 21. Jul. *a. pr.* ertheileten Resolutiones verwiesen werden«. 1780 März 21

---

457. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Potsdam 1780 März 22. März 22

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 179).

Die Jesuiten.

»Ayant reçu la spécification, que j'attendais de la part de ma régence de Marienwerder, de l'état actuel des biens et des revenus des Jésuites dans la Prusse occidentale, je me fais un vrai plaisir de vous la communiquer, afin que vous puissiez vous en faire une juste idée et vous mettre au fait de tout ce qui regarde la situation économique de ces pères«.

Cabinets-Schreiben an Strachwitz, s. unter dem 5. März. März 23

458.[1] **»Königliche Instruction für den bisherigen Präsidenten der clevischen Regierung Frhrn. v. Dankelmann**[2] **als nunmehrigen Etats- und Justiz-Ministre in Schlesien«.** Berlin 1780 März 24. März 24

R. 46. B. 74. A. Concept, geschrieben von Suarez, gezeichnet von Carmer.

. . . »IV. In Ansehung der Jesuiter-Sachen.

»Nachdem auch S. K. M. dem Frhrn. v. Dankelmann in der ihm allergnädigst ertheilten Bestallung zugleich die Aufsicht über das katholische Schulenwesen in Schlesien, besonders insofern solches von den Jesuiten als Priestern des königlichen Schulen-Instituts betrieben wird, wie nicht weniger gemeinschaftlich mit Dero in Schlesien dirigirenden Finanz-Ministre die Mit-Direction von dem Temporel derselben und der darüber verordenten General-Schulen-Administration anvertraut haben, so muss derselbe desfalls

»1) auf die gehörige Beobachtung des Schulen-Reglements vom 11. Decembris 1774[3] und der Instruction vom 26. Augusti 1776[4] durchgehends halten und dahin sehen, womit[5] auf den niedern sowohl als höhern Schulen die Jugend nicht mit Pedanterien und scholastischen Spitzfindigkeiten aufgehalten, vielmehr zu den gelehrten Sprachen, Lesung und Kenntniss der Alten und andern soliden und wirklich gemeinnützigen Wissenschaften angeführt, ihr gute moralische Grundsätze eingeprägt und sie besonders zur Treue und Attachement für den Staat gehörig angeleitet werde.

»2) Muss er dem Schulen-Institut gegen alle und jede Beeinträchtigungen

---

1) Vgl. unter dem 27. December 1779. S. auch Minüten des Cabinets 80, 120.
2) Adolf Albrecht Heinrich Leopold Freiherr v. Danckelman.
3) Band 4, 630 ff. 4) Oben S. 156 ff. 5) damit.

1780 März 24 seiner von Sr. K. M. Allerhöchstselbst einmal bestimmten Verfassung nachdrücklichen Schutz halten und *in specie* nicht zugeben, dass der Bischof zu Breslau die ihm desfalls besonders in der Instruction vom 26. Augusti 1776 vorgezeichneten Grenzen jemals überschreiten dürfe.

»3) Muss er die gesetzmässige Subordination der sämmtlichen Mitglieder in den Collegiis, Residenzen und Parochien gegen ihre Vorgesetzten und besonders gegen die Schulen-Commission und den Schulen-Directorem nachdrücklich zu mainteniren sich angelegen sein lassen.

»4) Muss der *p.* v. Dankelmann, so viel das Temporel betrifft, über der ordentlichen Verwaltung desselben sorgfältig mit wachen und dahin sehen, dass darüber complette und accurate Etats formirt, solche genau und gewissenhaft beobachtet, richtige Rechnungen geführt und dieselben zur Ober-Rechen-Kammer gehörig eingeschickt, die Erinnerungen dieser letztern genau befolgt, die Revenus des Vermögens prompt und sorgfältig eingezogen, in den Ausgaben die möglichste Menage beobachtet, auch die Cassen sorgfältig und exact revidirt und also durchgehends Ordnung, Accuratesse und Sparsamkeit beobachtet werde.

»5) Ist besonders dahin zu sehen, dass die Güter, welche unter der Bewirthschaftung der Jesuiten sehr deteriorirt worden sind, baldmöglichst wieder in gehörigen Stand kommen und *in specie* die Gebäude sowohl auf den Vorwerkern als bei den Unterthanen fördersamst, wo es noch nicht geschehen sein sollte, wieder hergestellt und in gutem Baustande unterhalten werden. Da auch

»6) Sr. K. M. ernstlicher Wille ist, dass die noch übrigen Schulden der Jesuiten aus den Revenus der Güter baldmöglichst getilgt werden sollen, so muss der *p.* v. Dankelmann sich die Erreichung dieser allerhöchsten königlichen Intention sorgfältig angelegen sein lassen und daher auf Vermeidung aller und jeder unnützer Ausgaben das genaueste Augenmerk richten«.

459.[1]) Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1780.

R. 7. B. 20. E. Mundum (gezeichnet von v. Finkenstein, v. Schroetter, v. Schmiedeberg, Meyer, Scheibler) bezw. Concept (geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz).

Erziehung eines Minderjährigen in der katholischen Religion.

März 28 Die westpreussische Regierung. Marienwerder März 28.

»E. K. M. haben auf die Beschwerde des Bischofs von Culm . . . eine pflichtmässige Anzeige, warum wir dem Antrage desselben in Ansehung des in der katholischen Religion zu erziehenden minorennen Tausch gemäss zu verfügen Anstand genommen, von uns zu erfordern, auch uns an die Abstattung dieses . . . Berichts . . . zu erinnern geruhet.

---

1) Vgl. unter dem 4. September.

»Die Ursache . . ., warum wir Anstand nehmen müssen, sogleich dem Verlangen des Bischofs von Culm zu genügen, ist diejenige, wodurch die frühere Erstattung unsers pflichtmässigen Berichts bisher verzögert worden. 1780 März 28

»Wir können nicht in Abrede sein, dass gedachter Bischof uns bereits im September 1778 angezeigt habe, dass die jetzt verehelichte Regerin wieder zur mennonistischen Religion zurückgetreten und ihrem in erster Ehe mit einem katholischen Glaubensverwandten erzeugten Sohn gegenwärtig in den mennonistischen Lehrsätzen wolle erziehen lassen. Selbiges geschahe indessen bloss beiläufig, ohne deshalb eine Verfügung nachzusuchen, und wurde von demselben bloss als ein Beispiel angeführt, da er wegen Annahme evangelischer Kinder unter 14 Jahren zur katholischen Religion war zurecht gewiesen worden, dass auch katholische Kinder in andern Religionen erzogen und aufgenommen würden, worüber nähere Anzeige erfordert wurde.

»Selbige ging allererst im September des vorigen Jahres ein, und es wurde daher dem Magistrat zu Elbing, in dessen Gerichtsbezirk sich erwähnte Regerin aufhält, deren Untersuchung, auch Ausmittelung des Vermögens ihres Sohnes aufgetragen, der (zum Theil durch deren Krankheit, theils durch des letztern Geschäfte) abgehalten worden, diesem Auftrage eher zu genügen. Wir haben indessen nunmehr auf den von gedachtem Magistrat erstatteten Bericht die Verfügung getroffen, dass der Mutter des unmündigen *p.* Tausch dessen Erziehung nicht ferner zu überlassen, sondern selbigem ein katholischer Vormund constituiret und er selbst seinen Vaterbrüdern, die sich zu seiner Erziehung bereits offeriret haben, extradiret werde. Wir haben auch bereits dem Bischofe von Culm hievon Nachricht gegeben«.

Das Geistliche Departement. Berlin April 3. April 3

. . . »Wir wollen Euch nur noch . . . aufgeben, mit allem Nachdruck auf die Befolgung dieser Eurer Verordnung zu halten«.

---

460. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Potsdam 1780 März 29. März 29

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 191).

Einverstanden mit seinen Vorschlägen.

»Le contenu de votre lettre du 22. courant[1]), que je viens de recevoir, me satisfait en son entier, et loin de mettre nulle opposition aux arrangements et aux mesures, que vous me proposez, je vous autorise à les réaliser de votre mieux«.

---

1) Nicht vorhanden. Vgl. unter dem 11. März.

1780 März 29 **461. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Kulm 1780 März 29.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Eigenhändiges Mundum.

Haltung der Bischöfe von Ermland und Kujawien in der Jesuiten-Angelegenheit.

»Der Fürstbischof von Ermland hat noch nicht in Rücksicht deren Ex-Jesuiten vermög meinen Nachrichten die mindeste Einrichtung getroffen, sondern bei solchem verbleibet es *in statu quo*; und der Bischof von Cujavien soll sogar sich eräusseret haben, er wolle in seiner Dioces keine Veränderung die Jesuiter betreffend vornehmen. Die Zeit wird noch viel mehreres uns erlernen, und es wird sich von sich selbsten zeigen, dass alle Vorstellungen, welche ich Sr. M. vorgetragen, wohl gegründet waren. Man muss die Menschen nicht bloss durch weises und geistreiches Gespräche, sondern durch ihre Handlungen kennen lernen; man kann schöne beissende Fablen und Satiren schreiben, mit Vernunft, aber ohne Überlegungen. Ich möchte weitläuftiger werden; nachdem aber meine Gesinnung ist, Patriot zu verbleiben, so schliesse ich auch zugleich unveränderlich E. H. gehorsamster Diener und Freund mich zu nennen«.

April 3 **462. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hertzberg.** Berlin 1780 April 3.

R. 7. B. 16. C. Concept und Mundum, geschrieben von Siebmann.

Die Vergebung der ermländischen Domherren-Stellen.

»E. K. M. haben mir durch die gnädige Cabinets-Ordre vom gestrigen Dato befohlen, umständlich anzuzeigen, ob Sie in dem Ermeländischen Canonicate zu vergeben hätten. Nachdem ich die dieserhalb hier vorhandene Nachrichten sorgfältig nachgesehen, so zeige ich folgendes unterthänigst an.

»In dem Bisthum Ermeland sind zwei Capitul, das Dom-Capitul zu Frauenburg und das Collegiat-Stift zu Guttstadt.

»E. K. M. haben bishero bloss das unstreitige Recht, die Propstei zu Frauenburg zu conferiren, welche nur 66 Rthlr. jährlich beträgt; bei dem Dom-Stift selbst aber sind die Praelaturen und Canonicate, die ohngefähr 1 000 Rthlr. eintragen sollen, bishero jederzeit wechselsweise nach Verschiedenheit der Monate in einem Monat vom Papst und in dem andern vom Bischofe und Dom-Capitul vergeben worden [1]). Dieses gründet sich auf die Concordata der teutschen Nation [2]), die bei dem Stifte Ermeland angenommen sind, und auf die beständige Observanz, und wenn darunter eine Veränderung wollte vorgenommen werden, so würde man solches als eine Verletzung des Tractats von 1773 [3]) ansehen, in welchem E. K. M. versprochen haben, den *statum*

1) Doch unterlagen, wie die Acten zeigen, die Wahlen der Domherren und ihrer Coadjutoren der königlichen Bestätigung.

2) S. *Gaertner, Corpus iuris ecclesiastici Catholicorum (Salisburgi 1797)* 1, 125 f.

3) S. Band 4, 540 f.

quo der katholischen Religion in Westpreussen nicht zu ändern, auch Dero Souveränitäts-Rechte nicht dagegen anzuwenden. 1780 April 3

»Ich halte aber dennoch dafür, dass E. K. M. den Endzweck, von diesen Canonicaten zu disponiren, *per indirectum* dadurch erhalten können, wenn Höchstdieselben sogleich bei entstehender jedesmaliger Vacanz dem Capitul oder dem Papst ein Subjectum präsentiren und nachdrücklich empfehlen, wie solches die Könige von Pohlen zuweilen (besonders in dem Fall mit einem Grafen v. Lodron) gethan haben[1]). Zu solchem Ende aber würde nöthig sein, dass man den Capitularen nicht mehr, wie bishero geschehen, erlaube, sich Coadjutores zu wählen, und sie bestätige, wodurch sie die königliche Nomination immer fruchtlos zu machen gewusst haben.

»Die Canonicat-Stellen des Collegiat-Stifts zu Guttstadt, die viel geringer sind als die von Frauenburg, werden nach der bisherigen Verfassung von dem Bischofe von Ermeland allein vergeben und besetzt«.

Rand-Verfügung des Königs.

»wegen Warmi[2]) das ist das vohrnehmste und müste man Suchen es einzufedeln Das ich doch einen Canonicum dahr habe auf dehm man rechnen kan umb das Polnische Volk zu observiren. Fr.«

463.[3]) Erlass des Geistlichen Departements an die klevische Regierung. Berlin 1780 April 3.

R. 34. 107. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die Concession der Isselburger Gemeinde.

»In Unserm versammleten Geh. Etats-Rath ist Euer wegen des der römisch-katholischen Gemeinde zu Isselburg verwilligten *exercitii publici religionis* erstattete Bericht[4]) . . . verlesen und concludiret worden, dass, so viel die *iura stolae* betrifft, es sich von selbst verstehe, dass, wann die Reformirte und Lutheraner zeithero von denen Katholiken keine erhoben, auch in's Künftige keine erheben sollen, da der darauf Bezug habende Passus der Concession ausdrücklich besagt, dass die etwanige Jura der evangelischen Geistlichkeit nicht geschmälert werden sollen, übrigens[5]) die um die Kirche zu haltende Processionen nachgegeben werden«.

---

1) S. oben S. 16 Anm. 5. 2) *Varmie.* 3) Vgl. unter dem 20. September 1779.

4) In demselben bemerkte die Regierung wegen der Beschränkung der Processionen: »Womit aber die Düsseldorffische Regierung nicht zufrieden sein will, weil dergleichen ohnehin nicht verwehrt werden könnte und es folglich dazu keiner Concession bedurft hätte; weshalb dieselbe selbst und durch ihren Residenten unablässig auf die verlangte in unserm letztem . . . Bericht vom 30. Augusti *a. p.* bemelte Erläuterung über sothane Concession besteht oder aber die der reformirten Gemeinde zu Roetgen ertheilte Concession darnach ebenmässig einschränken will«.

5) Das Gutachten von Zedlitz, mit welchem der Bericht der Regierung in den Geheimen Etats-Rath gelangte, hatte sich gegen eine Erweiterung des Processions-Rechtes ausgesprochen.

1780 April 3 **464. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1780 April 3.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Hat sich in der Angelegenheit des Klosters Marienfeld nicht gehörig benommen.

»Euer . . . Bericht vom 7. Februar *a. c.*, den Zustand des Klosters Marienfeld zu Rumelen im Mörsischen und das schlechte Betragen des *Patris Rectoris* dieses Klosters, *p.* Finck, betreffend, ist in Unserem Etats-Rath verlesen worden. Es gewinnet das Ansehen, als wenn Ihr Euch nicht mit der gehörigen Genauigkeit bei der Sache nehmet. In Eurem Bericht vom 20. November 1772 wird gesagt, dass der Rector des Convents mit der Wirthschaft nichts zu thun hat und dass daher die Beschwerden wegen übler Oeconomie gegen den Rector unerheblich wären; dahingegen in den von Euch beigelegten hiebei zurückgehenden Acten *fol. 8* das gerade Gegentheil behauptet und jenes Anführen für ‚nicht Achtung verdienend' angegeben wird. Demnächst so fällt es sehr auf, wenn aus eben diesen Acten ersehen wird, dass das Kloster, sowohl *in anno 1770* als auch seitdem Ihr die Rechnung jährlich examiniret, *in anno 1774* Immobilia veräussert hat. Wie denn auch aus dem, was *fol. 51b* vorkommt, sich offenbaret, dass mit der Rechnungs-Abnahme nicht gehörig verfahren wird. Ihr müsset daher vor allen Dingen den Vermögens-Zustand des Klosters in Richtigkeit setzen, mit Zuziehung der Ober-Rechen-Kammer oder eines Oeconomie- und Rechnungsverständigen einen Etat festsetzen, solchen dem Kloster vorschreiben und diesen zur Cynosur der fernerhin abzulegenden und mit mehrer Genauigkeit zu revidirenden Rechnungen annehmen.

»Demnächst so hat die Zurückschickung des Pater Finck in sein Kloster[1]) und die Ansetzung eines unbescholtenen und die Jugendjahre bereits überschrittenen einländischen Geistlichen zum *Pater Rector* kein Bedenken: — als welches Ihr fordersamst veranstalten müsset, wie denn auch die bereits verfügte Ansetzung einer neuen Mater gnädigst gebilliget wird«.

Mai 1 **465.[2]) Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1780 Mai 1.

R. 47. 20. Concept, gezeichnet von Zedlitz, mit dem Vermerk: »Zur Mitunterschrift eines hochlöblichen Departements der auswärtigen Angelegenheiten«.

Das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau und die Leichenpredigt für die verwittwete Prinzessin von Preussen.

. . . »Da nun aber alle andere katholische Glaubensverwandten in Unsern sämmtlichen Landen sich der hierunter ergangenen allgemeinen Verordnung unterworfen, die Musik sistiret und die Leichenpredigt gehalten haben, so muss sich auch die dortige katholische Clerisei für's Künftige in ähnlichen Fällen dieser allgemeinen Vorschrift schlechterdings submittiren« . . .

---

1) »Nicolai« im Kur-Kölnischen, woher er 1755 berufen worden war. Die Conventualinnen hatten diese Zurücksendung erbeten.

2) Vgl. unter dem 19. Januar.

466. Ministerial-Erlass an die westpreusssiche Regierung. Berlin 1780 Mai 1. 1780 Mai 1

R. 7. B. 24. J. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die westpreussischen Jesuiten.

. . . »Da Wir Höchstselbst aber in dieser Sache dem Ober-Präsidenten v. Domhardt und dem Bischof Coadjutor zu Culm, Grafen von Hohenzollern, die Regulirung der Jesuiten-Angelegenheiten ganz allein aufzutragen geruhet, so kann von Departements wegen nichts verfüget werden. Uebrigens aber hält Unser Geistliches Departement dafür, dass Ihr doch wohl thun werdet, in den übrigen bischöflichen Diöcesen ebenfalls die päpstliche Säcularisations-Bulle auf die Art wie im Culmschen zur Erfüllung zu bringen«.

(Eigenhändiges) Schreiben an d'Alembert, betr. die in Berlin für Voltaire zu haltende Messe, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 149. Vgl. *Rödenbeck, Tagebuch* 3, 232.

---

467. Etats-Minister Hoym an das »Ober-Consistorium zu Breslau«. Breslau 1780 Mai 10. Mai 10

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept, geschrieben von Leo.

Die Katholiken haben den Busstag mit zu feiern.

»Nach dem Edict vom 28. Januar 1773 [1]) wegen Einschränkung der Feiertage in denen evangelischen Kirchen sollen die ehemals verordnet gewesene vier jährliche Busstage wegfallen und statt derselben nur die Mittwoche nach Jubilate als ein Tag der allgemeinen Demüthigung, d. i. als ein allgemeiner Buss- und Bettag, gefeiert werden. Da nun die katholischen Glaubensgenossen in Schlesien nach Vorschrift des Reglements von Gravaminibus in geistlichen Sachen *d. d.* den 8. August 1750 [2]) und dessen 12. Paragraphi schon ohne das verbunden gewesen, obgedachte damals verordnete vier jährliche Busstage zu Vermeidung aller in dem Gottesdienste daraus entstehen könnenden Irrungen ebenfalls zu feiern, diese Verbindlichkeit derselben zur Mitfeier der den Evangelischen vorgeschriebenen Busstage aber durch erwähnte Reduction der vier Busstage auf einen einzigen um so weniger aufgehoben worden, da das allegirte Edict *de anno 1773* dessen Feier allgemein verordnet, ohne die Katholischen ausdrücklich davon auszunehmen, zumal die in dem angezogenen Reglement *de anno 1750* angeführte Raison der Mitfeier von Seiten der Katholiken (nämlich die Vermeidung aller Irrungen und Anstosses im Gottesdienst), der Reduction ohngeachtet, nach wie vor bestehen bleibt: so ist wohl meines Erachtens ausser allem Zweifel gesetzt, dass auch die Katholischen, ebenso wie die Evangelischen zur Feier des auf die Mittwoche nach Jubilate allgemein

---

1) S. Band 4, 494 Anm. 2) S. Band 3, 280 ff.

1780 Mai 10 vorgeschriebenen Buss- und Bettages verbunden sind. Gleichwohl ist mir von sicherer Hand angezeigt worden, dass der am 19. *m. pr.* gefeierte allgemeine Busstag von denen Katholischen an manchen Orten gar nicht gefeiert und dadurch ein Anstoss und Aergerniss gegeben worden. Ich habe demnach nicht ermangeln wollen, einem königlichen hochlöblichen Ober-Consistorio von diesen Inconveniens Nachricht zu ertheilen, mit dem dienstlichen Ersuchen, die Verfügung beliebigst zu treffen, dass künftig ab Seiten der Katholischen der in dem mehrgedachten Edict *de anno 1773* allgemein geordnete Buss- und Bettag ebenfalls gefeiert werde«.

Mai 13 **468.**[1]) **Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Kulm 1780 Mai 13.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Erbittet Befehle zu Gunsten der westpreussischen Jesuiten.

»Je dois dire à V. M., qu'après l'intimation, que Vous voulûtes bien me faire de Vos ordres pour l'établissement des pères littéraires sur le modèle de ceux de la Silésie, j'écrivais, sans perdre de temps, aux évêques respectifs, qui se trouvent établis en tout ou en partie dans Vos domaines. Un de ces prélats (l'évêque de Cujavie) m'ayant répondu, qu'il ne pouvait consentir au changement projeté sans un ordre immédiat et légal de V. M., je me hâtai d'en faire part à Votre régence de Marienwerder, en la priant d'aider par cet acte la prompte et facile exécution des intentions connues du prince. Mais la régence elle-même, Sire, s'est excusée de le faire, tant que V. M. ne lui manifestera point à cet égard Ses volontés, soit par Elle-même, soit par Son département des affaires ecclésiastiques. Or comme il est difficile de procéder à l'exécution du plan de V. M., tant que Sa volonté de conserver les Ex-Jésuites sous le nom de pères littéraires, à l'instar de ceux de Silésie, n'aura pas été déclarée et intimée avec la solennité requise à ceux, qui y sont intéressés, je prends la liberté, Sire, de Vous représenter, que tout dépend d'un ordre, que V. M. donnerait à chaque évêque, comme Elle l'a fait à celui de Culm, en notifiant à ces prélats, que V. M. veut les avoir comme en Silésie, où ils vivent comme ci-devant, au nom et à l'habit près. Cette déclaration retiendrait les pères, dont quelques-uns s'en vont toujours dans la fausse idée, qu'on veut saper leur état constitutif«.

---

1) Vgl. unter dem 20. Mai.

469. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Rybinski von Kujawien und dem Cabinet. 1780. 1780

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Die Jesuiten.

Auszug aus dem Gesuch. vor Mai 15

»Der u. s. w. zeiget . . . an, dass der Graf von Hohenzollern ihm zu wissen gethan, dass er das *économique* der *pères littéraires* in Westpreussen zu regulireu von . . . Sr. K. M. den Auftrag erhalten habe und dass er auch solches in dem Theil der cujavischen Diöces, so unter preussischer Hoheit gelegen, zu thun sich angelegen sein lassen wird, und bittet, da keine dergleichen *pères littéraires* darin befindlich und die Jesuiten in Schottland mit denen in der Culm'schen Diöces sich nicht in gleichem Verhältniss befinden, indem diese letztere vermittelst des Breve des Papsts Clemens XIV.[1]), so vermuthlich wider . . . Sr. K. M. Intention publiciret worden, säcularisiret worden, wogegen denen Jesuiten in seiner Diöces, denen solches Breve nicht publiciret worden, noch als Geistliche ihren Unterricht fortsetzen, auf den Fall eine Abänderung mit ihnen getroffen werden sollte, niemand als seinem Gross-Vicare die Publication besagten Breve in der cujavischen bischöflichen Jurisdiction . . . aufzutragen«.

Verfügung. Potsdam Mai 15. Mai 15

»Der Papst hat Mir das concediret, das wird ebenso wie in Schlesien regulirt«.

---

470. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Potsdam 1780 Mai 15.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Abschrift.

Complimente.

»Votre explication du 10.[2]) me fait plaisir; mais il y en a encore un, que j'attends et que vous ne me refuserez point: c'est celui de vous voir et de vous parler à ma prochaine apparition dans ma Prusse occidentale«.

471.[3]) Immediat-Eingabe des Xantener Capitels. Xanten 1780 Mai 19. Mai 19

R. 34. 69. Mundum.

Beschwerde über das Reise-Verbot.

»Depuis qu'on nous a privés de notre propriété et de nos priviléges, nos pertes s'accumulent de jour en jour. Nous ne pouvons plus ni veiller à l'administration de nos terres ni vaquer à nos affaires de famille, et cependant nous sommes pour la plupart des étrangers établis dans les États de V. M.,

1) Vgl. Band 4, 525 Anm. 2. 2) Nicht vorhanden.
3) Vgl. unter dem 20. Juni.

1780 Mai 19 où nous dépensons notre propre bien! La situation, où l'on nous a réduits, est des plus affligeantes et au-delà de ce que nous pourrions le dire; et néanmoins les très-anciens statuts du chapitre de Xanten nous accordent trois mois par an, pendant lesquels nous pouvons nous absenter, pour régler nos affaires de famille. Et nous supplions derechef V. M. de daigner nous maintenir dans cette possession immémoriale, sans laquelle notre ruine et la perte de tous nos biens situés chez l'étranger est inévitable. Nous prenons la liberté de joindre ici un extrait de nos statuts, qui commencent en l'an 874, pour que V. M. puisse être persuadée, que nous ne demandons d'autre grâce que le maintien de notre propriété et de notre possession immémoriale, qui n'a jamais entraîné aucun abus«.

»Extrait des statuts du chapitre de Xanten.

»*Folio 42 verso.* Statuimus et ordinamus, ut canonici, qui volunt esse absentes et absentiam eligere, liberum sit eis hoc facere, quibus hoc licet secundum antiqua statuta.

»*Folio 43 verso.* Statuimus et ordinamus, quod quilibet canonicorum nostrorum, qui per maiorem partem anni in suo resedit beneficio, hoc est per tres quartas ad minus unius anni (continuo vel discontinuo), quod huiusmodi canonicus habebit tantum, ac si de hora in horam per totum annum fecisset residentiam personalem«.

Mai 20 **472.**[1] **Immediat-Eingabe der katholischen »Vorsteher und Gemeinden in der Grafschaft Lingen«.** Mettingen 1780 Mai 20.

Lingen Eccles. Mundum.

Bitten, es in Betreff der Missionarien-Bestellung beim Alten zu lassen.

»Gott und E. K. M. wollen denen Armen und Bedrängten helfen; wir sind arm, wir sind bedrängt, und wir sind Dero Unterthanen, und also suchen wir Hülfe zu den Füssen des gnädigsten der Könige.

»Die Einwohner der Grafschaft Lingen sind fast insgesammt katholischer Religion. Als die Prinzen von Oranien das Land eroberten, wollte man sie mit Gewalt zu Protestanten machen. Man nahm ihnen Kirchen, Priester und Einkünfte; ja, man zwang den katholischen Einwohner, das Korn, so er für Lesung der Messe gab, einem reformirten Prediger zu geben, dessen Messe für uns nicht brauchbar ist. Dieses geschiehet noch, und wir klagen darüber nicht; aber man hat endlich uns zugestanden, auf unsere Kosten andere Kirchen zu bauen und Missionarien zu halten, so aus unseren niederländischen Landeskinderen bestehen: denn wegen der Landessprache können wir keine andere zu Beichtvätern und Predigern haben. Der Nuntius zu Brüssel als Bischof liess unsern Kindern zu Löven Stipendia geben, um Theologiae zu stu-

1) Vgl. unter dem 25. Mai. Vgl. *Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen* 353 f.

diren; wir liessen durch ihm uns jedes Mal den brauchbarsten wählen, und dieser wurde sodann von der Regierung zu Lingen bestätigt. 1780 Mai 20

»Nun kommt es der lingenschen Regierung ein, wir sollen ihr drei Candidaten zu jeder Stelle vorschlagen, und daraus will sie wählen. Wir freuen uns oft, wenn wir einen finden, der tüchtig ist, und wenn wir uns gezwungen sehen, zwei schlechte mit zu ernennen, giebt man uns richtig den schlechtesten. Die lingensche Regierung kann und will unsere Candidaten in ihren Glauben nicht examiniren, und wie weiss sie alsdenn, welcher gut ist?

»Von grossen Männeren, welche E. K. M. Regierungs-Räthe sind, lässet sich keine Nebenabsicht vermuthen, aber was können sie für einen Grund haben, uns, die wir mehr als Patroni von dergleichen Geistlichen sind, so wir allein mit unseren Gelde bezahlen und erhalten, die Wahl zu nehmen oder zu verderben?

»In tiefster Demuth bitten wir also, uns hierin alles beim alten Gebrauch zu belassen; unsere Wohlfahrt, der Werth unserer Häuser, ja Ruhe und Gewissen hängt davon ab, und wir erwarten die Erhörung unserer Bitte in tiefester Unterwerfung«.

---

473. Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung. Berlin 1780 Mai 20.

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

In Westpreussen soll es mit den Jesuiten so wie in Schlesien gehalten werden.

»S. K. M. u. s. w. sind unveränderlich entschlossen, die Jesuiten in Dero westpreussischen Landen in allen und jeden Puncten, so wie im Namen und in der Kleidung, auf eben dem Fuss wie in Schlesien zu setzen, und befehlen demnach Dero westpreussischen Regierung hiemit, nach Maassgabe des in Abschrift angeschlossenen Antrages des Coadjutoris zu Culm vom 13., deshalb das Erforderliche an die Bischöfe der verschiedenen dasigen Diöcesen ohne Anstand zu verfügen und davon gedachten Coadjutori, Grafen von Hohenzollern, zu seiner Direction Nachricht zu geben«.

---

474. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam 1780 Mai 23. Mai 23

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 317).

Ermässigung der Abgaben evangelischer Gemeinden an die katholische Kirche.

»Die evangelische Bürgerschaft zu Grüneberg sowohl wie die sämmtliche evangelische Gemeinen des Grüneberger Kreises bitten sehr um die Befreiung der Abgaben zur katholischen Kirche zu Grüneberg. Nun ist das freilich eine wunderliche Sache, dass evangelische Leute an die katholische Kirche Abgaben entrichten sollen, indessen wird es wohl nach den Statuten nicht füglich so ganz abgeändert werden können. Jedoch gehet das wohl eher an, dass die Abgaben etwas moderiret und die Leute dadurch einigermaassen soulagiret

1780 Mai 23 werden. Ich habe Euch daher hiedurch auftragen wollen, die Umstände der Sache und die eigentliche Beschaffenheit davon näher zu untersuchen und dahin bedacht zu sein, wie es zum Besten einzurichten und zu machen, dass die Supplicanten durch eine Moderation in den Abgaben an die katholische Kirche so viel als möglich soulagiret werden. Worüber Ich denn Euern Bericht erwarten will«.

Mai 25 **475. Cabinets-Befehl an die »Regierung zu Lingen«.** Körbelitz 1780 Mai 25.

Lingen Ecçles. Abschrift. — Auch in den Minüten des Cabinets (80, 320).

Soll den Katholiken bei der Wahl ihrer Geistlichen keine Schwierigkeiten machen.

»S. K. M. von Preussen u. s. w. lassen Dero lingischen Regierung hiebei die Vorstellung[1]) zufertigen, welche die Vorsteher und Gemeinen katholischer Religion in dortiger Grafschaft höchsten Orts eingereichet haben und worin sie sich beschweren, dass gedachte Regierung ihnen nicht mehr gestatten will, zu ihrem Beichtvater und Predigern den Brauchbarsten für sich wählen zu lassen, sondern dass sie verlanget, zu einer jeden Stelle ihr drei Candidaten vorzuschlagen, woraus sie wählen will.

»Da nun Höchtderoselben Willensmeinung keinesweges dahin gehet, denen Supplicanten in diesem Stück einige Einschränkung und Difficultäten machen zu lassen, vielmehr sie die Freiheit haben sollen, zu ihren Beichtväteren und Predigern wählen zu können, wen sie wollen, so befehlen S. K. M. der Regierung hierdurch in Gnaden, hiernach sich . . . zu achten und diesen Leuten bei der Wahl ihrer Beichtväter und Prediger nicht die mindeste Difficultäten weiter zu machen«.

Mai 26 **476.[2]) Etats-Minister Danckelman an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1780 Mai 26.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 23). Mundum.

Abschaffung des Terminirens der Bettel-Mönche.

»Bei meiner persönlichen Aufwartung zu Potsdam geruheten S. K. M. bei Gelegenheit der mir über verschiedene Puncte ertheilten mündlichen Instruction auch zu erwähnen: wie Allerhöchstdieselben Vorhabens wären, das Terminiren und Collectiren derer Bettel-Mönche in hiesigem Herzogthum und Grafschaft gänzlich abzuschaffen, welches nicht füglicher geschehen könnte, als wenn diejenige reichere Klöster und Stifter, bei welchen ein Ueberschuss sich äusserte, zum Unterhalt der Bettel-Mönche aus diesen Ueberschuss beitrügen; weshalb es nur darauf ankomme, genau zu wissen, (1) wie gross die Anzahl dergleichen Bettel-Mönche im ganzen Lande sei; (2) bei welchen Klöstern ein Ueberschuss und wie stark solcher sei; welchemnächst (3) leicht-

1) Vom 20. Mai. Vgl. unter dem 12. Juni.
2) Beantwortet am 11. Juli.

lich eine Berechnung, inwiefern sothaner Ueberschuss zu dergleichen Behuf zureiche oder ob ein Mehreres und wie viel noch erfordert werde, angelegt werden könnte, indem es nur auf eine Determination, wie viel ein dergleichen Bettel-Mönch zu seinem Unterhalt brauche, ankommen würde. S. K. M. äusserten sich dabei, wie Sie erwarteten, dass ich diese Nachrichten Höchstdenenselben bei Dero Anherokunft vorzulegen im Stande sein würde. 1780 Mai 26

»Ich bin, da nach der hiesigen Departements-Verfassung diese ganze Angelegenheit zu E. E. Departement gehört, deshalb sehr in Verlegenheit, zweifle inzwischen nicht, E. E. werden kein Bedenken tragen, mich mit denen zu Befolgung des königlichen Befehls erforderlichen Nachrichten nach oberwähnten dreien Puncten zu versehen und mir überhaupt Dero erleuchtete Meinung darüber zukommen zu lassen: um so mehr, als sich Dieselben versichert halten können, dass ich die hierunter zu bezeigende Willfährigkeit nie zu einer Einmischung in für mich nicht gehörige Geschäfte missbrauchen werde«.

Cabinets-Befehl an Zedlitz, s. unter dem 6. Juni. Mai 30

---

477. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1780 Juni 5. Juni 5

R. 7. B. 24. CC. 2. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Tadelt das Stift zu Kamin wegen eigenmächtiger Besetzung von Canonicaten.

Aus Eurem Bericht »haben Wir ersehen, wasmaassen das katholische Collegiat-Stift zu Camin in Westpreussen sich hat beigehen lassen, zu denen vier bei selbigem vacant gewordenen Canonicat-Stellen vier neue Subjecta zu erwählen, ohne Euch die Vacanz sothaner Stellen angezeigt zu haben, und dass dasselbe auf erforderte Verantwortung seinen diesfälligen Verstoss mit nichts weiter als der Unwissenheit hat entschuldigen können. Ihr habt gedachtem Collegiat-Stift wegen dieser nicht vorschriftmässig vorgenommenen Wahl der vier Capitularen einen nachdrücklichen Verweis zu geben und dasselbe *pro futuro* zur genauen Befolgung der Vorschrift anzuweisen.

»Da wir übrigens bei denen vier erwählten Subjectis selbst . . . einberichteten Umständen nach nichts zu erinnern gefunden haben, so wollen Wir es dabei bewenden lassen und sie als Canonicos bei mehrgedachtem Collegiat-Stifte hiermit bestätigen«.

478.[1] Schriftwechsel zwischen dem Ober-Präsidenten Domhardt und dem Cabinet. 1780.

Verwandlung der Jesuiten-Collegien in Lehranstalten.

Domhardt. Marienwerder Juni 5.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Concept. (Abschrift in R. 7. B. 24. J.)

»Zu pflichtschuldigster Befolgung des von E. K. M. mir unter'm 18. Martii

1) Vgl. unter dem 11. März.

1780 Juni 5 dieses Jahres ertheilten . . . Befehls habe ich mit dem Coadjutor zu Culm, Grafen von Hohenzollern, über den E. K. M. von letzterem wegen Verbesserung der römisch-katholischen geistlichen Anstalten überreichten Plan theils schriftlich theils mündlich conferiret.

»Es hat mir nun vorgedachter Graf von Hohenzollern eröffnet, wie seine Meinung hauptsächlich dahin gehet, aus denen in Westpreussen *incl.* Ermland vorhandenen und gegenwärtig säcularisirten 8 Jesuiter-Collegiis öffentliche Institute (theils zu Bildung der Geistlichen, theils zum Unterricht der katholischen Jugend überhaupt) zu errichten und dadurch zugleich denen gegenwärtigen Ex-Jesuiten oder *patribus litterariis*, wie sie in der Folge heissen würden, ein Fach anzuweisen, in welchem sie sowohl der Kirche ihrer Religion als dem Staate nützlich werden können. Es hat mir denn zu dem Ende mehrgedachter Graf von Hohenzollern sowohl die in Abschrift beigefügte Specification der nach seiner Versicherung zu einem dergleichen Institut nothwendigen Personen als eine Berechnung des zu deren Unterhalt und Besoldung jährlich erforderlichen Quanti mitgetheilt. Da es nun, ehe und bevor dieses wohl allerdings sehr nützliche Institut errichtet werden kann, zuförderst darauf ankommt, ob und in wie weit die bisherige Revenus der ehemaligen Jesuiter-Collegien zu Bestreitung der Kosten hinreichend sein dörften, so habe ich mich auch aus denen von der westpreussischen Regierung mir communicirten Acten ganz genau von denen Vermögensumständen der Jesuiter informiret und gefunden: dass die jährliche Revenus, welche ihnen theils durch das Competenz-Quantum, theils von denen im Lande auf ganz sichere Hypotheken untergebrachten Capitalien *excl.* der denen Kirchen *privative* zugehörigen Gelder eingehen, nicht mehr denn 6493 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. betragen; dass weiter von denen übrigen (zwar ebenfalls sehr ansehnlichen, aber theils nicht auf hypothekarische, theils noch nicht völlig erwiesene Sicherheit ausgethanen) Capitalien etwa 1500 Rthlr. ganz sichere Zinsen eingehen und mithin vor der Hand auf nicht mehr denn *circa* 8000 Rthlr. Revenus zuverlässige Rechnung zu machen sein dörfte. Es reicht nun dieses Quantum zu Bestreitung der von dem Grafen von Hohenzollern mit 15755 Rthlr. berechneten jährlichen Kosten bei weitem nicht zu, und muss E. K. M. ich dahero . . . anheimstellen, ob Allerhöchstdieselbe die fehlende 7755 Rthlr. (sowie mehrgedachter Coadjutor zu Culm bei E. K. M. anzutragen sich erdreisten wird) als einen jährlichen Zuschuss zu bewilligen geruhen werden.

»Ich habe zwar, wie E. K. M. ich noch tief devotest anzeigen muss, einen anderweiten, denen gegenwärtigen sichern Revenus der Jesuiten verhältnissmässigen Plan zu einem dergleichen Institut laut der Anlage entworfen, auch solchen dem Coadjutor zu Culm communiciret. Wenn derselbe mir inzwischen versichern wollen, dass einestheils die von mir angesetzte Personen-Anzahl zu dem intendirten Endzweck nicht hinreichend, anderntheils aber der von mir in sothanem Plan gemachte Vorschlag (dass nämlich die alten, abgelebten Patres, welche der Graf von Hohenzollern in seinem Entwurf auf Pension angesetzt,

in denen Hospitälern und andere öffentlichen milden Stiftungen untergebracht, die anderweit übrig bleibenden aber theils als Schullehrer, theils sonst employirt werden möchten) der Verfassung der katholischen Religion ganz entgegen sei, so wird es auch bei so bewandten Umständen und da ich diesen Gründen freilich nichts entgegensetzen kann, lediglich darauf ankommen, was E. K. M. fernerweit zu resolviren geruhen werden. 1780 Juni 5

»Und da übrigens die westpreussische Regierung eben damit beschäftigt ist, sämmtliche denen Jesuiten zugehörige ausstehende, zum Theil sehr ansehnliche Capitalia, welche nicht auf ganz hinlängliche hypothekarische Sicherheit untergebracht und von denen mithin die Interessen noch nicht mit unter denen anfangs erwähnten 8 000 Rthlrn. begriffen sind, einzuziehen, und sich, wenn solches völlig bewirket worden, noch vielleicht ein ansehnlicher Zugang zu denen jährlich sicheren Revenus ausmitteln, auch solche sodenn mit mehrerer Gewissheit zu bestimmen sein dörften: so überlasse E. K. M. ich . . ., ob Allerhöchstdieselbe nicht, bis solches geschehen, der ganzen Sache Anstand zu geben und den Coadjutor zu Culm hiernach zu bescheiden geruhen wollen«.

Cabinets-Befehl. Graudenz Juni 7. Juni 7

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

»Ich habe . . . den von Euch eingereichten Plan dem Graf von Hohenzollern communiciret, um zu sehen, wie sie dadurch zu contentiren und die Sache zum besten zu reguliren, weil Ich dazu kein Geld geben könnte«.

479.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Ober-Consistorium zu Glogau und dem Justiz-Departement.** 1780. Juni 5

R. 46. B. 122. Mundum (gezeichnet von Cocceji, Winckler, Harsleben, Lucanus, Stahn, Schwarzenberger, Dörffer, Stielow, August Wilhelm Hoyoll, Ludovici; vgl. Band 4, 578) bezw. Concept (geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz). Gedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht 6, 125 ff.

Die von dem Matthaeus Klicke nachgesuchte Dispensation, seiner verstorbenen katholischen Ehefrau gleichfalls katholische Schwester heirathen zu dürfen.

Das Ober-Consistorium. Glogau Juni 5.

»Nachdem wir unter'm 18. Martii 1774 E. K. M. . . . angezeiget, dass das bischöfliche Vicariat-Amt bei Ertheilung der Ehe-Dispensationen *in gradibus prohibitis* einen Unterschied unter denen verschiedenen Religions-Verwandten mache und in dem Fall, da der eine Theil der protestantischen Religion zugethan, dem katholischen Theil die Dispensation gänzlich denegire, wenn gleich in durchaus ähnlichen Fällen, wenn nur beide Theile katholischer Religion sind, selbige ohne Bedenken ertheilet werde: so haben Höchstdieselben hierauf durch uns dem Vicariat-Amt bekannt machen lassen, dass es sich vom Papst die Gewalt, dergleichen Dispensationes zu ertheilen, verschaffen

1) Vgl. unter dem 27. October 1777.

1780 Juni 5 oder sich selbst beimessen müsse, wenn in dergleichen Fällen die Copulation denen protestantischen Geistlichen allgemein nachgelassen wird.

»Diese Auflage nun hat die Wirkung gehabt, dass durch die mittelst allergnädigsten Rescripti vom 16. Octobris 1777 uns communicirte päpstliche Bulle dem Vicariat-Amt die Erlaubniss, auch in dem Fall, wenn der eine Theil protestantischer Religion ist, *in gradibus prohibitis* zu dispensiren ertheilet und solchergestalt der vorhin *in odium* der protestantischen Religion hierin gemachte Unterschied aus dem Wege geräumet worden.

»Es ereignet sich aber gegenwärtig der Fall, da ein Häusler in dem Neusaltzer Amts-Dorf Tschiefer[1]), namens Matthäus Klicke, welcher evangelischer Religion ist, seiner verstorbenen katholischen Ehefrauen Schwester, die gleichfalls katholischer Religion ist, heirathen will, wogegen zwar dem protestantischen Theil kein Verbot obstiret, so dass es auch *intuitu* seiner keiner Dispensation bedarf, dem katholischen Theil aber die *principia iuris canonici* entgegen stehen. Da nun der katholische Parochus zu Neusaltz, dem als *parocho sponsae* die Copulation zukommt, selbige sowie auch das Aufgebot verweigerte und daher die Verlobte von dem evangelischen Pastore Kletke zu Neusaltz die Copulation verlangte, so that dieser bei uns dieserhalb Anfrage, und wir liessen durch ihn die Braut anweisen, bei dem bischöflichen Vicariat-Amt die Dispensation nachzusuchen, und falls ihr selbige dort verweigert werden sollte, verlangten wir von dem Pastore die weitere Anzeige.

»Dieser Anweisung gemäss hat auch der Bräutigam sich an den Weihbischof v. Strachwitz mittelst schriftlicher Vorstellung gewandt, den Fall gehörig vorgetragen und um die Dispensation gebeten; er ist aber mittelst der *originaliter* uns vorgelegten Resolution dahin beschieden worden, dass in diesem so nahen und ersten Grad der Schwägerschaft niemalen weder von dem Bischofe noch zu Rom dispensiret werde.

»Hieraus gehet also hervor, dass der Grund der Weigerung der Dispensations-Ertheilung nicht *in odio erga Protestantes* lieget, sondern selbige nach denen von dem römischen Stuhl angenommenen Principiis auch ohne Ausnahme alsdann verweigert wird, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, und ist daher allhier nicht der Fall vorhanden, weshalb dem Vicariat-Amt oberwähnter Maassen die Commination der Nachlassung der Copulation durch einen evangelischen Geistlichen geschehen ist. Wir glauben aber jedoch, dass es keinem Bedenken unterworfen sein werde, dem evangelischen Pastori als Parocho des Bräutigams zu erlauben, die Copulation nach vorgängig von ihm geschehener Proclamation vorzunehmen.

»Als im Jahr 1752[2]) der katholische Parochus zu Trachenberg sich weigerte, den *doctorem medicinae* Friecke, welcher evangelisch und von seiner vorigen Frau geschieden war, mit seiner katholischen Braut zu copuliren, weil das *Concilium Tridentinum* die Trennung der Ehe *quoad vinculum* nicht zulässet, so haben E. K. M. der Breslauschen Ober-Amts-Regierung mittelst

1) Schiefer. 2) S. Band 3, 364.

des uns zu unserer Nachricht und gleichmässigen Achtung in vorkommenden Fällen communicirten Rescripti vom 12. Septembris 1752 zu declariren geruhet: dass zwar Höchstdero Intention keinesweges dahin gehe, den bemelten Parochum oder einen andern römisch-katholischen Geistlichen zu Vollziehung eines solchen Actus, welcher denen bekannten Principiis seiner Kirche schnurstracks zuwider ist, anzuhalten, gleichwohl es hart sein würde, wann wegen des hiebei vorkommenden der römisch-katholischen Religion allein eigenen Anstandes Evangelische an Vollziehung ihrer Heirathen behindert werden sollten; daher dann der Ober-Amts-Regierung die Verfügung zu machen aufgegeben worden, dass der Fricke sich von dem evangelischen Prediger zu Trachenberg proclamiren und copuliren lassen möge, die Ehe auch *quoad omnes effectus* von eben der Gültigkeit und Würde angesehen werden solle, als wenn die Copulation von einem Geistlichen von der Religion der Braut vollzogen worden wäre. 1780 Juni 5

»Dieser Fall ist darin mit dem gegenwärtigen vollkommen ähnlich, dass der Braut ein *impedimentum canonicum* in Vollziehung der Ehe obstiret, welches, nachdem in E. K. M. Staaten *inter Protestantes* alle Prohibitiones ausser denen in der Heiligen Schrift namentlich oder *ex identitate rationis* verbotenen Gradibus aufgehoben sind, lediglich in den Grundsätzen der katholischen Religion lieget, und weshalb also kein katholischer Geistlicher weder die Proclamation noch Copulation vornehmen darf. Wir glauben daher auch, dass in dem gegenwärtigen Fall nichts im Wege stehe, einen evangelischen Geistlichen zur Proclamation und Copulation zu autorisiren und dass die solchergestalt vollzogene Ehe *quoad omnes effectus* von Gültigkeit sei.

»Da indess nurgedachtes Rescript nur den Fall, da der evangelische Theil denen Principiis der katholischen Religion entgegen geschieden ist, zum Grunde hat, auch darin ein Unterschied obwaltet, dass in dem gegenwärtigen Fall das Impediment aus dem *gradu affinitatis*, worin die Braut mit dem Bräutigam stehet, mithin mit *ex persona* der Braut selbst herrühret, in dem erstern Fall aber solches bloss *ex persona sponsi* herrührte, obgleich in dem einen Fall so wenig als in dem andern die canonischen Grundsätze der landesherrlichen Gewalt in Absicht der Beilegung der *effectuum civilium* Schranken setzen können, das *internum* aber lediglich von dem Gewissen des katholischen Theils abhänget, so erbitten wir uns hierüber von E. K. M. . . . Verhaltungsbefehle, sowohl in Absicht des gegenwärtigen Falls als für die künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fälle«.

Das Justiz-Departement. Berlin Juni 26. Juni 26

»Da . . . dem Häusler zu Tschiefer, namens Matthäus Klicke die nachgesuchte Dispensation, seiner verstorbenen katholischen Ehefrauen Schwester, die gleichfalls katholischer Religion ist, heirathen zu können, von dem bischöflichen Vicariat-Amte verweigert wird, so kann nicht gesagt werden, dass dieses *in odium religionis* geschehe, da dergleichen Heirathen auch unter katholischen

1780 Juni 26 Glaubens-Verwandten unzulässig zu sein angegeben wird. Es muss daher bei der geschehenen Verweigerung sein Bewenden haben. Der von 1752 von Euch angezogene Fall kann auf den gegenwärtigen nicht angewendet werden; welches Wir Euch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen«.

Juni 6 **480. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Graudenz 1780 Juni 6.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Einkünfte der westpreussischen Jesuiten. Die westpreussische Diöcesan-Verfassung. Der Bischof von Kujawien. Ablass in Lubasch.

. . . »1) Après avoir fait les recherches les plus exactes qu'il m'a été possible de revenus de ci-devant Jésuites, il se trouve, que le relevé général de tous leurs fonds et capitaux sûrs, y compris la pension assignée par V. M. à chaque collége [1]), produit un total de 8 000 écus par année. Cette somme ne saurait suffire à l'exécution du plan de V. M. Pour remplir cependant Ses vues et concourir de toutes mes forces à un bien aussi désirable, que l'est l'éducation de la jeunesse tant ecclésiastique que laïque, j'ai trouvé, que, pour les mettre de pair avec ceux de la Silésie et fixer un plan solide, il fallait 15 755 écus annuels. Dans ce cas il ne faudrait plus, pour mettre la dernière main à un établissement si salutaire, qu'une addition de 7 755 par année.

»2) La réunion des parties des diocèses mixtes, qui se trouvent sous le sceptre prussien, me paraîtrait alors fort salutaire; mais si cependant V. M. ne jugeait pas ma proposition convenable, je La supplie d'agréer, que je Lui présente les idées suivantes. V. M. exigerait des évêques respectifs, qu'ils passassent un certain temps de l'année dans les parties prussiennes. Et pour parvenir plus sûrement au maintien de l'ordre, qui en résulterait dans le clergé, V. M., sauf Son meilleurs avis, pourrait agréger au ministère un évêque, qui travaillerait conjointement avec le ministère au département des affaires ecclésiastiques.

»3) Sur la lettre du 28. mai de V. M. au sujet des motifs, qui ont amené ici Mgr.[2]) l'évêque de Cujavie, je n'ai pu découvrir autre chose, sinon qu'il était intentionné de visiter la partie polonaise de son diocèse et en même temps s'aboucher avec son oncle, l'abbé d'Oliva.

»4) Sur la lettre de V. M. du 30. mai, touchant le rapport du major de Dorbovski, j'aurai l'honneur de Lui représenter, que défendre au peuple d'aller à Lubasch pour gagner des indulgences [3]), ce serait porter un coup sensible au

1) Aus einer Beilage ergiebt sich, dass die *patres litterarii* in Westpreussen acht »Collegia« hatten: zwei grosse (Braunsberg und Alt-Schottland) und fünf kleinere (Bromberg, Graudenz, Konitz, Deutsch-Krone, Rössel); ausserdem eine »niedere Schule« (in Marienburg). Die Zahl der Mitglieder des Instituts betrug 87.

2) Hs.: »Me.«; doch wohl: »Monsignore«.

Mai 30 3) Vgl. den Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz *d. d.* Potsdam 30. Mai: »Ich Meinerseits kein Bedenken finde, die Reisen nach Lubasch in Pohlen zum Ablass zu verbieten« (R. 7. B. 20. C).

commerce, qui doit exister pour l'intérêt de V. M. entre les deux peuples. Il serait donc, ce me semble, plus praticable, que V. M. voulût bien effectuer auprès de la république de Pologne, qu'il soit pourvu dans ces jours au désordre, qui pourrait survenir, en y envoyant quelques détachements, en y ajoutant cette clause, que les déserteurs, s'il y en a, seront rendus aux magistrats prussiens«. 1780 Juni 6

---

481. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Graudenz 1780 Juni 7. Juni 7

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 350).

Die Jesuiten.

»Je vous envoie ci-joint un autre plan détaillé pour l'institut en question des pères littéraires, dressé par mon chef-président de Domhard, qui est plus proportionné à l'état actuel des revenus des Jésuites [1]). Vous verrez donc d'après ce plan la manière la plus convenable, pour les contenter et régler le tout pour le mieux, ne pouvant point donner ni fournir d'argent pour cet établissement«.

---

482. Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung. Im Lager bei Mockerau 1780 Juni 8. Juni 8

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

Die Jesuiten.

»S. K. M. u. s. w. haben dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Culm, die Commission zu geben geruhet, die Jesuiter hier zu etabliren, und machen also solches Dero westpreussischen Regierung hiedurch bekannt, mit dem Befehl, darnach sich zu achten und dem Grafen von Hohenzollern darunter alle Hülfe zu leisten und mit zu cooperiren, damit alles nach dem Plan so gemacht und reguliret werde, wie es sein soll. Die Regierung hat sich also hiernach zu achten und solches gehörig zu befolgen«.

---

483. Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«. Berlin 1780 Juni 12. Juni 12

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Besetzung der Missionarien-Stellen.

»Auf Euren Bericht, welcher ganz falsch den 21. Juni datirt ist, lassen Wir Euch ohnverhalten, dass es in Ansehung der Wiederbesetzung der Missionarien-Stellen bei der von Euch eingesandten Cabinets-Ordre [2]) lediglich sein Bewenden haben muss«.

Bericht der klevischen Regierung, s. unter dem 6. Juli. Juni 15

---

1) S. No. 478.

2) Vom 25. Mai.

1780 Juni 20 **484. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1780 Juni 20.

R. 34. 69. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Das Capitel zu Xanten und das Reise-Verbot.

»Das Capitel zu Xanten [1]) stellt die Sache in einem ganz falschen Gesichtspunct vor.

»Kein Mensch hat daran gedacht, den Leuten ihre Rechte einzuschränken. Die Sache verhält sich also. Weil die katholische Geistlichkeit sowohl in Klöstern als in Stiftern sich angewöhnte, alle Augenblicke zu verreisen, ihre Revenuen auswärts zu verzehren oder herumzuvagiren, so halte ich seit ein paar Jahren genauer, als es wohl sonst geschehn sein mag, darüber, dass sie nicht ohne Vorbewusst des Geistlichen Departements verreisen. Ich mache keinem die Reise-Permissionen schwer; aber da ich einmal über diese Leute gesetzt bin, so denke ich, muss ich auch wissen, wo sie sich aufhalten, und kein Statutum leidet dabei, wenn die Capitularen, ehe sie aus der Provinz verreisen, allhier Permission dazu suchen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Das ist billich. Fch.«

Juni 22 Eigenhändiges Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die in Berlin [2]) für Voltaire gehaltene Messe, in den *Œuvres de Frédéric* 25,154.

Juni 24 **485.**[3]) **Königlicher Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1780 Juni 24.

R. 7. B. 23. AA. Concept, geschrieben (auf Grund eines Entwurfes von du Val Pyrau) von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Erbittet für du Val Pyrau ein Bisthum i. p. i.

»Il se trouve ici l'abbé Henri François Auguste du Val-Pyrau, prêtre et docteur de Sorbonne, d'une famille noble, qui paraît fort attaché à sa religion et qui se distingue par la pureté de ses mœurs et par son caractère. Je serais bien aise de lui être utile et de tirer en même temps parti de ses bonnes qualités. Vous prierez la cour de Rome par le canal, que vous trouverez le plus convenable, d'accorder à cet abbé un évêché titulaire ou *in partibus infidelium*, pour être sacré à Breslau ou à Culm et pour avoir ainsi tout ce qu'il faut, pour être employé à mes besoins et pour travailler avec les évêques et dans les diocèses catholiques de mes États. J'espère, que la cour de Rome voudra bien accorder cette faveur à l'abbé du Val-Pyrau, me faire ce plaisir et hâter l'un et l'autre. Vous me rendrez un service agréable, en me faisant bientôt obtenir cette demande, et c'est sur quoi j'attends votre rapport«.

1) S. dessen Eingabe vom 19. Mai.

2) Am 30. Mai, s. *Rödenbeck, Tagebuch* 3, 232. 3) Beantwortet am 19. Juli.

Das Justiz-Departement an das Ober-Consistorium zu Glogau, s. unter dem 5. Juni. 1780 Juni 26

486.[1] **»Confirmations-Patent über die Wahl der Francisca v. Rutowska zur Äbtissin des Benedictiner-Nonnen-Klosters zu Culm«.** Berlin 1780 Juni 28. Juni 28

R. 7. B. 24. B. 1. Concept »ad contrasignandum«, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

»Wir u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Uns . . . zu vernehmen gegeben worden, wasmaassen die Nonnen des Benedictiner-Klosters zu Culm nach erfolgtem Absterben ihrer bisherigen Aebtissin v. Więckowska hinwiederum im Beisein Unsers dazu ernannten Commissarii des Culmschen Landvogtei-Gerichts, Directoris v. Lüderitz, die Francisca v. Rutkowska zur Aebtissin erwählet, mit angehängter Bitte, Wir möchten solche Wahl zu approbiren geruhen, dass Wir diesem Gesuch . . . deferiret und Unsere oberlandesherrliche Confirmation darüber ertheilet haben. Wir thun solches auch hiermit und in Kraft dieses, genehmigen und bestätigen gedachte Francisca v. Rutkowska zur Aebtissin des Benedictiner Nonnen-Klosters zu Culm dergestalt und also, dass dieselbe gedachtem Kloster getreulich vorstehen, die ihr in solcher Qualität obliegenden Pflichten sorgfältig und gewissenhaft erfüllen, die Conventualinnen in gebührender Zucht und Ordnung halten und überhaupt alles dasjenige, was einer guten und rechtschaffenen Aebtissin und Vorsteherin mehrerwähnten Klosters wohl anstehet, eignet und gebühret, genau beobachten, vor allen Dingen aber auch die Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit, so sie Uns als ihrem souveränen Landesherrn und Unserm königlichen Hause schuldig ist, jederzeit eifrigst beherzigen und sich davon durch nichts, es habe Namen, wie es wolle, abwendig machen lassen soll.

»Dahingegen wollen Wir oftgenannte Aebtissin des Benedictiner Nonnen-Klosters zu Culm, Francisca v. Rutkowska, bei allen ihr in dieser Qualität zukommenden Rechten, Praerogativen, Einkünften und Vortheilen bedürfenden Falls jederzeit königlich schützen und mainteniren«.

---

487. Schriftwechsel zwischen dem geldrischen Landes-Administrations-Collegium und dem Justiz-Departement. 1780.

Geldern Eccles. Mundum (gezeichnet von Plesmann, Portmans, Heinius, Kanitz, Poell) bezw. Concept (geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz).

Besetzung der Seelsorger-Stellen mit Landeskindern.

Das Landes-Administrations-Collegium. Geldern Juni 29. Juni 29

»Es haben der Kaiserin Königin Maj. in Dero brabandsche Provincien schon seit verschiedenen Jahren[2] die Verordnung ergehen lassen, dass die in

---

1) Als Probe mitgetheilt.

2) Am 6. Mai und 19. October 1775; s. *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-bas autrichiens de 1751 à 1794 (Bruxelles 1853)* 1, 351. 358.

1780 Juni 29 denselben erledigt werdende römisch-katholische Pastorate und andere geistliche, *curam animarum* habende Beneficia von deren Collatoribus an keine andere Subjecta als allein an solche, welche in gedachten Provincien gebürtig, mithin daselbst Einländer sind, conferiret werden dürfen. Dem gesicherten Vernehmen nach ist auch dieses von den General-Staaten der Vereinigten Niederlande seit einigen Jahren geschehen und eine gleichmässige Verordnung für die in den sieben Provincien erfindliche katholische Missionen *en faveur* ihrer Landeskinder festgesetzet worden: wodurch dann die in E. K. M. Antheil des Herzogthums Geldern geborne und den geistlichen Stand amplectirende Römisch-Katholische von allen in besagten Ländern ehemals wohl obtinirt habenden geistlichen Beneficien ausgeschlossen sind, obgleich hieselbst, wann die Collatores derer in der hiesigen Provinz vorhandenen katholischen Pastorate und anderer Beneficien solche an Extranei conferiret haben, selbige bis jetzo dazu ohnweigerlich angenommen und zu gedachten Beneficien zugelassen worden sind.

»Da nun dergleichen in obbenannten auswärtigen Ländern gemachte Verfügung[1]) denen unter E. K. M. Souveränität gebornen und sich dem geistlichen Stande widmenden Unterthanen nicht anders als sehr nachtheilig sein kann, indem dieselbe wenig Hoffnung haben, so lange die in eben diesen auswärtigen Ländern Geborne in der hiesigen Provinz ebenfalls angenommen werden, darin zu einigen einträglichen Pastoraten oder andern Beneficien zu gelangen, weil solche, wovon die Collatores ausserhalb Landes und guten Theils in den österreichschen Niederlanden wohnhaft sind, wie die Erfahrung lehret, durchgängig an dortige Eingeborne conferiret und die hiesige sich darum meldende Eingesessene übergangen werden[2]). Wie noch dieser Tage mit dem in E. K. M. hiesigen Herrlichkeit Helden vor einigen Wochen vacant gewordenen Pastorat geschehen, da solches von dem Collatore, welcher das im Lüttichschen belegene Kloster Keyserbosch ist, einem im österreichschen Braband bürtigen jungen Geistlichen conferiret worden. Wodurch es dann geschiehet, dass, wann sothane auswärtige Beneficiati mit ihren jährlichen Einkünften sparsam umgehen und davon etwas zurücklegen, dieses nach deren Ableben ihren auswärtigen Erben zu Theil werde und solchergestalt das hier im Lande gesammelte oder ersparte Vermögen ausserhalb Landes gebracht wird, ohne dass es jemals wieder zurückkommt, mithin auf ewig verloren gehet.

»Es würde demnach die Billigkeit wohl erfordern, dass darunter auch in hiesiger Provinz eine Abänderung gemachet würde. Weshalb wir es unseren Pflichten gemäss zu sein erachten, E. K. M. dieses hiedurch . . . anzuzeigen und anzufragen, ob Allerhöchstdieselbe nicht geruhen wollen, zum Vortheil und Besten Dero Unterthanen für die hiesige Provinz die . . . Verordnung an uns dahin ergehen zu lassen, dass die darin künftig erledigt werdende katho-

1) Hs.: »Verfügungen«.
2) Der Nachsatz fehlt.

lische Pastorate und andere dergleichen Beneficia, wobei *cura animarum* verknüpfet ist, keinen andern als solchen Subjectis conferiret werden sollen, welche in E. K. M. hiesigen und andern unter Dero glorreichen Scepter stehenden Provincien gebürtig, mithin Landeskinder sind, und dass die Eingesessene dererjenigen Länder, worin die hiesige Eingeborne zu keinen geistlichen Bedienungen gelangen können, davon hier im Geldrischen ebenmässig völlig excludiret sein sollen« . . . 1780 Juni 29

Das Justiz-Departement. Berlin Juli 6. Juli 6

Befehl, »die Verfügung zu treffen, dass keine andere als diesseitig eingeborne oder sonst preussische Unterthanen zu geistlichen Beneficiis in der dortigen Provinz admittiret werden. Welches Wir auch *dato* Unserem dasigen Justiz-Collegio haben bekannt machen lassen«.

Eine gegen diesen Erlass gerichtete Eingabe der geldrischen Stände wurde unter dem 4. December abgewiesen. Dec. 4

488.[1]) **(Ministerial-) »Decret« für die »katholischen Eingesessenen zu Lobith«.** Berlin 1780 Juli 6. Juli 6

R. 34. 135. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Kein Capuciner in Lobith!

»Denen u. s. w. wird nunmehro nach eingekommenem Bericht der clevischen Regierung vom 15. *m. p.*[2]) zu Bescheid gegeben, dass, da der Pastor

1) Vgl. unter dem 9. September 1779 und 4. September 1780.

2) Die klevische Regierung hatte berichtet: »dass auf demselben Tag, wie sothanes *rescriptum clementissimum* vom 9. September *a. p.* bei uns am 27. *eiusdem* zum Vortrag gekommen, sich auch zugleich einer van der Mehr als schon vor einigen Monaten von der Gemeine *per maiora* gewählter Pastor zu Lobith in der copeilich hiebei gefügten Vorstellung und Anlage bei uns gemeldet habe. Dieser uns gänzlich unbekannt gebliebener Umstand veranlassete uns, die Wahrheit dieser Angabe durch das hiesige Land-Gericht *in loco* zu Lobith, so ungefähr zwei Stunden weit von hier entfernet ist, untersuchen zu lassen. Gedachtes Land-Gericht hat darauf . . . die darüber abgehaltene Protocolla anhero eingesandt, woraus sich dann ergeben hat, dass bereits im Mai *a. p.* die Wahl daselbst gehalten worden und der van der Mehr nach Ausweise des seiner Vorstellung beigefügten Beruf-Scheins vom 27. Mai *a. p.* von der Gemeine zu Lobith *per maiora* wirklich zum Pastor erwählet und introduciret gewesen seie, indem er 41 Stimmen vor sich hat, dahingegen nur 32 Stimmen vor den Capuzinern ausgefallen sind und von diesen letztern nachhero noch drei denen Stimmen des van der Mehr beigetreten sind, welche alle noch auf desselben Beibehaltung bestehen. Bei diesen Umständen haben wir also unsers Orts nichts anders gekonnt, als das in Abschrift anliegende Rescript vom 7. Februar *a. c.* an das hiesige Land-Gericht zu erlassen, indem der von dem grössesten Theile der Gemeine gewählte van der Mehr schon als Pastor die Sacra daselbst administriret gehabt und folglich nicht wieder ausgestossen werden kann. Weshalb wir auch füglich Juni 15

1780 Juli 6 van der Mehr *per maiora* zu ihrem Seelsorger erwählet worden, dem Gesuch, den Gottesdienst durch einen Capuciner verwalten zu lassen, nicht deferiret werden könne«.

Juli 11 **489.**[1]) **Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Danckelman.** Breslau 1780 Juli 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 23). Concept.

Die Bettel-Mönche können von den reicheren Klöstern, die selbst verschuldet sind, nicht unterhalten werden.

Eröffnet: dass die Anzahl der Bettel-Mönche »sich dermalen nur auf 601 Personen beläuft, wogegen solche bei Antritt der königlichen Regierung in Schlesien ungleich stärker gewesen.

»Was *ad 2* den nach Sr. K. M. Intention von den reichern Klöstern und Stiftern zum Unterhalt der Bettel-Mönche herzugebenden Ueberschuss betrifft, so kann derselbe nicht anders als durch die eigene ihnen abzufordernde Angabe bestimmt werden. Weder die Acten meiner Registratur noch die Acta der beiden Kammern können davon Nachrichten suppeditiren: maassen nach der bisherigen Verfassung denen Klöstern und Stiftern die Schuldigkeit, von ihren Revenus jährlich Rechnung abzulegen, nicht zugemuthet worden noch nach Sr. K. M. Intention zugemuthet werden können, um auch sogar allen Schein einer Religions-Bedrückung zu vermeiden. Es ist aber auch schwerlich zu präsumiren, dass die übrigen Klöster und Stifter, ausser den Klöstern der Bettel-Orden, an ihren Revenus einen Ueberschuss haben können. Denn 1) bezahlen sie von ihren Gütern den höchsten Steuer-Divisorem *à* 50 Procent, ausserdem aber 2) an jährlichen Pensions-Geldern . . . eine Summe von 27 266 Rthlr. 8 Ggr.; 3) hat nach dem vorletztern Kriege jedes Stift auf seine Kosten mehrere Etablissements von Fabriken, Plantagen *etc.* anlegen, auch 4) währenden vorletztern Krieges ansehnliche Summen von Decimations-Geldern bezahlen müssen, zugeschweige dass solche 5) während denen mehrmaligen schlesischen Kriegen durch die feindliche Truppen und durch die prästirte Lieferungen zu den königlichen und feindlichen Armées vorzüglich mitgenommen worden. Aus diesen Ursachen sind die meisten dieser Klöster und Stifter mit grossen Schulden belastet, deren successive Abzahlung sie schon dergestalt beschäftigt, dass sie an die Hergebung eines Ueberschusses nicht denken können.

»Dagegen kann wohl *ad 3* das Collectiren denen Bettel-Mönchen nur in

---

Juni 15 nicht weiter dem Gesuche der Supplicanten, so diesen sich nachhero erst gezeigten Umstand in E. K. M. Hoflager sowohl als auch hieselbsten verschwiegen, haben deferiren können: zumalen auf der einen Seite sich verschiedene von denen Gemeinsgliedern sehr angelegentlich um die Beibehaltung des Pastoris van der Mehr gemeldet, wogegen sich zwaren auch der Vorsteher Hollmann und seine Consorten näher gesetzet, welche wir aber . . . abschläglich beschieden haben«.

1) Antwort auf das Schreiben vom 26. Mai; beantwortet am 28. Juli.

der That sehr wenig einbringen. Die Anzahl der Protestanten im Lande wird der Anzahl der katholischen Einwohner wenigstens gleich sein, wo nicht dieselbe gar übersteigen; und von erstern haben sie wenig oder gar keine Almosen zu erwarten. Vielmehr haben die meisten der Mendicanten-Ordens-Klöster nicht nur gewisse für sie fundirte Hebungen, sondern auch von Fundations-Capitalien die Zinsen zu geniessen. Einige derselben haben selbst Capitalien, und andere, z. E. die Minoriten zu Beuthen und Ober-Glogau, imgleichen die Carmeliten zu Gross-Strentz besitzen sogar einige Güter und Vorwerke, auch städtische Fundos, sowie endlich überhaupt sämmtliche Bettel-Mönche auch die Revenus ihrer eigenen Kirchen zu geniessen haben. Meines ohnmaassgeblichen Erachtens könnte ihnen also das Collectiren und Almosen-Sammlen untersagt werden, ohne deshalb die übrigen Klöster und Stifter, die mit sich selbst genug zu thun haben, mit deren Unterhaltung zu oneriren«. 1780 Juli 11

490. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1780 Juli 16. Juli 16

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 463).

Evangelische Gutsbesitzer in Ober-Schlesien.

. . . »Anlangend hiernächst Euern zweiten Bericht, wegen des von einen niederschlesischen Güterbesitzer, namens Neubauer, evangelischer Religion, intendirten Ankaufs einiger Güter in Ober-Schlesien von katholischen im Österreichschen domicilirenden Vasallen, so bin Ich davon wohl zufrieden und ist das recht sehr gut. Sowie Ich es auch gerne sehen werde, wenn noch mehrere Nieder-Schlesier evangelischer Religion in Ober-Schlesien sich ankaufen werden, um österreichsche Vasallen dorten mehr los zu werden«.

491.[1] Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1780 Juli 19. Juli 19

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau.

. . . »Le pape, à l'intercession de V. M., accordera sans doute la grâce d'un évêché *in partibus* à l'abbé du Val-Pyrau. Mais avant que de faire cette pétition, je supplie V. M., qu'Elle veuille bien me fournir tous les documents suivants, qui sont indispensables. Comme le pape régnant s'est fait un système de ne pas accorder ces titres *in partibus* qu'à ceux, qui sont déjà députés suffragants ou coadjuteurs de quelque évêque, il faut que V. M. donne dans une de Ses royales dépêches des motifs, qui La déterminent à procurer une pareille dignité à l'abbé du Val-Pyrau, et qu'Elle en fasse en même temps un éloge distingué.

»Il est nécessaire, qu'on me remette le certificat de l'ordinaire du sujet *de vita, moribus et idoneitate ipsius*, de même que les documents des charges, qu'il a exercées, et des rentes, qu'il a, capables de soutenir la dignité episcopale« . . .

1) Antwort auf den Erlass vom 24. Juni; vgl. unter dem 13. August.

1780 Juli 20 **492.**[1] **Cabinets-Befehle an den Major Karl Wilhelm v. Byern »bei der Garde du Corps«.** Potsdam 1780 Juli 20 und 24.

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 471 und Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Excesse bei einer Procession.

»Aus beikommender Anzeige des Chirurgus Löber[2] zu Hornburg[3] werdet Ihr des mehrern ersehen, dass einige beurlaubte *Garde du corps*, die zu Schladen[4] eine katholische Procession zugesehen, bei der Gelegenheit von den dasigen Katholiken sehr übel tractiret und verwundet worden, dergestalt, dass selbige nicht im Stande sind, bei dieser Ernte zu arbeiten und ihr Brod zu verdienen. Ich gebe Euch daher hiedurch auf, wegen dieser *Garde du corps*, wie sie eigentlich heissen und wie es mit ihrer Verwundung beschaffen, Euch sofort näher zu erkundigen und die Vorkehrung zu treffen, dass sie ordentlich curiret und wieder hergestellet werden, auch sonsten alle nöthige Vorsorge für sie zu tragen«.

Juli 24 »Es ist ganz recht, dass der General-Major v. Prittwitz[5], welcher diese Sache Meinem Departement der ausländischen Geschäfte bereits übergeben, für die Pflege und Cur erwähnter Beurlaubten das Nöthige veranstaltet hat«.

Juli 21 **493.**[6] **Etats-Minister Danckelman an den Etats-Minister Hoym.** Breslau 1780 Juli 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 23). Mundum.

Die schlesischen Klöster.

Erklärt: »dass der Begriff, den ich mir von Verfassung der hiesigen Klöster nach dem, so des Königs Maj. gegen mich zu erwähnen geruhet, gemacht hatte, irrig sei, da ich daraus zu glauben mich veranlasset fand, dass die Klöster-Güter unter Cameral-Administration stünden und denenselben bloss eine gewisse Competenz zur eigenen Disposition überlassen sei. Ich kann hiernach nicht anders als E. E. Sentiment vollkommen beipflichten, dass auf diese

---

Juli 20 1) Befehle gleichen Inhalts wie der vom 20. Juli ergingen an den Major Dietrich Boswin v. Dolffs »wegen einiger Gendarmes« und an den General-Major Reinhold Friedrich v. Hoverbeck »wegen 3 Cürassiers seines Regiments« (Leib-Carabiniers). Vgl. unter dem 31. Juli 1781.

2) Derselbe hatte berichtet (R. 96; Extracte f. d. Cabinets-Vorträge): »dass den 24. Juni zu Schladen es sich zugetragen, dass bei einer Procession, so die Römisch-Katholische daselbst gehalten, sechs Beurlaubte von der Garde du corps und Gensd'armes, die, nachdem die dabei zugegen gewesene Geistlichkeit vorbeigegangen, ihre Hüte wieder aufgesetzet, vom katholischen Pöbel sehr misshandelt, von ihren empfangenen Kopfwunden und Contusionen insoweit hergestellet worden, dass sie ausser Gefahr sind und er sie von Schladen nach Hornburg transportiren lassen können«; gleichzeitig hatte er gebeten, »da vorgedachte 6 Reuter während der bevorstehenden Ernte nicht werden arbeiten, noch ihren Unterhalt sich verdienen können, dafür allergnädigst Sorge tragen zu lassen«.

3) Im Halberstädtischen. 4) Im Hildesheimischen.

5) Joachim Bernhard v. P., Inspecteur der märkischen Cavallerie.

6) Antwort auf das Schreiben vom 11. Juli.

Art nicht abzusehen sei, wie gedachte Klöster zum Beitrag zur Unterhaltung der Bettel-Mönche sollten gebracht werden können. Es stehet überhaupt dahin, ob S. K. M. der ganzen Sache noch erwähnen möchten« . . . 1780 Juli 21

Bericht der klevischen Regierung, s. unter dem 4. September. Juli 31

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Voltaire und die katholische Kirche in Berlin, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 159. Vgl. ebendort 25, 163. Aug. 1

494. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des »Prälaten des Stifts Czarnowantz«. (Czarnowanz) 1780 vor August 10. vor Aug. 10

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Urlaubsgesuch.

»Der u. s. w. meldet . . ., dass der General-Vicarius und Abt des Stifts Rhadisch[1]) bei Olmütz Prämonstratenser-Ordens auf den 27. August zur Abhandlung verschiedener Ordens-Angelegenheiten in geistlichen Sachen ein Provincial-Capitul daselbst angesetzet und ihn als ein Mitglied nebst allen andern schlesischen Prälaten dieses Ordens dazu eingeladen hat, und bittet, ihm zu seiner Hin- und Rückreise nach und von Radisch einen 14tägigen Urlaub zu accordiren und ihm den Ordens-Pater Stephan mit dahin zu nehmen zu erlauben und dem Etats-Ministre v. Hoym die Ordre darüber . . . zu ertheilen«.

Der König verfügte (10. August): »An Hoym. Wo das sonst gewesen, so muss es wohl sein«. Aug. 10

495. Schriftwechsel zwischen dem »Abt Ciofani in Rom« und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Empfehlung Bentivegni's für das Bisthum Orvieto.

Auszug aus dem Gesuch. vor Aug. 12

»Der u. s. w. meldet . . ., dass auf die ihm allergnädigst ertheilete Ordre er dem Vicaire des Bischofthums Faenza, Bentivegni, seine Documente, die er dem Papst in einer Audienz vorlegen würde, abgefordert habe, dass es aber schwer sein würde, ihm das Bischofthum Orvietto, so gemeiniglich Cardinälen conferiret würde, zu Wege zu bringen«.

Verfügung. Potsdam August 12. Aug. 12

»Das ist Mir einthun[2]). Ich habe nur das Vorschreiben gegeben; wenn es nicht reussiret, kann nicht weiter dafür«.

1) Hradisch.

2) einerlei.

1780 Aug. 13 **496.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hertzberg.** Potsdam 1780 August 13.

R. 7. B. 23. AA. Mundum, geschrieben von Müller.

du Val Pyrau.

»Afin de faire de mon côté tout ce qu'il peut avancer l'élevation de l'abbé du Val-Pyrau à l'épiscopat *in partibus*, vous aurez soin d'apprendre à l'abbé Ciofani à Rome, que, si le pape voulait m'accorder la mitre et la crosse pour ce prélat, je pensais de le pourvoir un jour d'un évêché en Prusse. En attendant je viens de lui ordonner, sans toutefois m'expliquer sur le siége, que je lui destine, de vous adresser tous les certificats, qu'il a à produire, et lorsque vous les aurez reçus, vous les ferez parvenir avec les instructions nécessaires à l'abbé Ciofani«.

---

497. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Weihbischof Strachwitz von Breslau. 1780.

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 531 und Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bestellung eines Caplans.

Aug. 19 Cabinets-Schreiben. Schweidnitz August 19.

»Da die drei Gemeinden Briesnitz, Riegersdorff und Niclasdorff im Frankensteinschen Kreise anliegender Maassen darum bitten, dass ihnen ein eigener Capellan geschicket werde, der zu Briesnitz beständig wohnen möchte, sie auch zugleich eine Einnahme von 200 Rthlr. nachweisen, womit er füglich auskommen kann, zumal auch eine Pfarrtei daselbst befindlich, die sie ohnedem im Stande erhalten müssen: so habe Ich Euch hiemit auftragen wollen, die Sache in nähere Überlegung zu nehmen und dahin zu sehen, wie es zu machen, dass das angehet und denen Supplicanten darin gewillfahret werden kann«.

vor Aug. 27 Auszug aus dem Berichte von Strachwitz. (Ohne Ortsangabe) vor August 27.

Meldet, »dass die Gemeine Briesnitz, Rigers- und Niclasdorff, so um einen Local-Capellan angehalten, bereits seit *anno 1644* wegen Unvermögenheit der Baumgartner Pfarre zugeschlagen werden müssen, dass er aber demohngeachtet, da sie keinen eigenen Capellan zu unterhalten im Stande, dem Erz-Priester des Kreises ungesäumt auftragen würde, alles nur Mögliche zur Beruhigung dieser Gemeine beizutragen«.

Aug. 27 Verfügung des Königs. Breslau August 27.

»Ganz gut so!«

---

1) Vgl. die Berichte Ciofani's vom 19. Juli und 29. November.

498. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. 1780 Aug. 22
Neisse 1780 August 22.

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 536).

Bestellung eines Caplans.

»Aus der hiebei erfolgenden Vorstellung der zur Herrschaft Schnackenstein[1]) gehörigen Gemeinde Lichtenwald werdet Ihr des mehrern ersehen, aus welchen Ursachen selbige um die Bestellung eines eigenen Capellans für ihre Gemeinde bittet. Da Ich nun insoweit nichts dagegen habe, so überlasse es Euch, die Umstände davon näher zu untersuchen und hiernächst nach deren Befinden das Weitere in der Sache zu besorgen und die Supplicanten weiter zu bescheiden«.

---

499. Schriftwechsel zwischen der »Äbtissin des Ursuliner-Klosters in Schweidnitz«[2]) und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Dispens vom Vermächtniss-Edict verweigert.

Auszug aus dem Gesuch. vor Aug. 23

»Die u. s. w. zeiget . . . an, dass der verstorbene Graf Haugwitz auf Pischkowitz im Glatzschen wegen seiner in gedachten Kloster befindlichen Tochter demselben 1 333 Rthlr. zugedacht, auch seiner Tochter ausser einem Pfandbrief von 1 000 Rthlr., so er dem Kloster übergeben, 666 Rthlr. zur freien Disposition vermacht hat, und bittet, da die Haugwitzsche Vormundschaft diese Gelder, so überhaupt 3 000 Rthlr. betragen, nach den Landesgesetzen[3]), so nur 500 Rthlr. verstatten, difficultiret, das Schweidnitzsche Ursuliner-Kloster, welches vom vorletzten Kriege her durch den neuen Bau des Kloster-Hauses in Schulden gerathen ist, von eben erwähnten Gesetze allergnädigst zu dispensiren«.

Verfügung. Neisse August 23. Aug. 23

»Geht nicht an. Das muss bleiben, wie die Landesgesetze es bestimmt haben«.

---

500. Schriftwechsel zwischen dem »Landrath Leobschützschen Kreises v. Haugwitz«[4]) und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Verbesserung der Gesinnungen katholischer Unterthanen.

Auszug aus dem Bericht. vor Aug. 27

»Der u. s. w. leget die von dem Pater Frantz[5]), Rector des Alumnats zu Breslau, entworfene Pflichten der Unterthanen gegen den König zum Gebrauch der katholischen Trivial-Schulen, wodurch die Verbesserung der Gesinnung

1) Wohl verschrieben für *Schnallenstein*. 2) Maria Angela v. Schenckendorf.
3) S. No. 429. 4) Michael v. H. 5) Ignaz F.; vgl. *Meusel, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen Schriftsteller (Leipzig 1804)* 3, 456 f.

1780 vor Aug. 27 der Posterität der katholischen Unterthanen bewirket werden könnte, . . . Sr. K. Mr. zu Füssen«.

Aug. 27 Verfügung. Breslau August 27.

»Das wäre ganz gut«.

---

vor Aug. 27 **501. Auszug aus dem Immediat-Schreiben der »katholischen Bürgerschaft zu Brieg«.** (Brieg) 1780 vor August 27.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Neubau der Pfarr-Kirche. Rückgabe ihrer Fonds.

»Die u. s. w. bittet . . ., ihr ihre Kirche, welche theils durch das Bombardement *in anno 1741*, theils in dem vorletzten Kriege durch übermässiges Magazin-Aufschütten ruiniret und derselben Gewölbe gesprenget worden (so dass sie anjetzo zur Unzierde und Unsicherheit der Stadt wüste und öde ist) zur Haltung ihres ordentlichen Gottesdienstes, nicht weniger in Ansehung der katholischen Soldaten der Garnison, so über 600 Köpfe ausmachen, . . . wieder erbauen zu lassen, auch die Fonds gedachter katholischen Pfarr-Kirche, wovon die Revenus, seitdem sie ruiniret, ihr entzogen und daraus den Professoren des Briegschen evangelischen Gymnasii von Zeit zu Zeit Zulagen gemachet worden, ihr wieder . . . zueignen zu lassen«.

Aug. 27 Hierauf Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym (Breslau 27. August): »Und werdet Ihr den Schaden, so an vorgedachter Kirche geschehen, nachsehen lassen, auch die Beschwerden wegen der derselben entzogenen Revenus genau examiniren und Mir Euren Bericht darüber erstatten«.

Aug. 29 **502. Cabinets-Schreiben an die Malteser-Ritter in Breslau**[1]. Breslau 1780 August 29.

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 548).

Erhöhung der Abgaben an den Grossmeister. Haugwitz.

»Le Roi, voulant bien déférer à la réquisition des chevaliers de Malthe du 24. de ce mois, leur permet par la présente de hausser, comme ils le proposent, les responsions de leurs fonds et d'envoyer leur quote-part au trésor, sous la condition expresse, qu'il ne soit fait à l'égard de l'ordre, laissé à la disposition de S. M. par le grand-maître et conféré au Sr. de Haugwitz, aucune chicane sur les preuves de noblesse, mais qu'au contraire le grand-maître les fasse cesser et déclare le Sr. Haugwitz habile aux ordres et commanderies, sans distinction entre lui et les chevaliers ou commandeurs de l'ordre, ses confrères. C'est ce que le roi fait savoir en résolution, afin qu'ils moyennent cet arrangement et remplissent en ce point les intentions de S. M.«

1) »Aux chevaliers de Malthe à Breslau«.

503.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1780 September 4. 1780 Sept. 4

R. 34. 135. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Pastoren-Wahl in Lobith.

»Namens der römisch-katholischen Eingesessenen zu Lobith hat der Gemeinsmann Hollmann und Consorten anderweit Vorstellung eingereicht und, dass der Gottesdienst durch einen Capuciner verwaltet werden möchte, Ansuchung gethan. Da nun die dortige Kammer in ihrem darüber anhero erstatteten Bericht den Umstand, dass die nach Euerm Bericht vom 13. Juni *c.* bei angestellter Untersuchung *en faveur* des v. Meer votirte einige 40 Eingesessene wirklich Gemeinheits-Glieder von Lobith waren, bezweifelt: als wollen Wir hierüber zuförderst Eurer pflichtmässigen nähern Anzeige darüber, ob wirklich die meiste Anzahl der für den Weltgeistlichen sich portirenden Personen Lobither Einwohner sind, entgegensehen«.

---

504. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1780 September 4.

R. 34. 86. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholische Schule in Hattingen.

»Wir wollen auf Euern . . . Bericht[2]) die Anlegung einer öffentlichen katholischen Schule in der Stadt Hattingen von der von Euch angezeigten Anzahl schulfähiger Kinder und ohne alle Rücksicht auf auswärtige Intercession . . . hiedurch gestatten und Eurer Besorgung die Veranlassung des darüber Erforderlichen überlassen, übrigens Euch aber ausdrücklich untersagen, irgend eine Art von gleichmässiger Erwiedrung im Jülichschen zu verlangen«.

---

1) Vgl. unter dem 6. Juli und 30. November.

2) Der kurpfälzische Hof hatte »um die Gestattung einer öffentlichen römisch-katholischen Schule in der Stadt Hattingen Ansuchung gethan«. Darauf berichtete die klevische Regierung (31. Juli): »dass daselbst 150 katholische Seelen vorhanden und darunter 32 Kinder begriffen sein, auch unsers Ermessens sothanen katholischen Eingesessenen die Etablirung einer eigenen Schule sehr zuträglich und gewisser Maassen auch nöthig sein dürfte, weilen die mehreste der dortigen Katholischen in schlechten Vermögensumständen sind, mithin die Kosten, um ihre Kinder nach auswärtigen Schulen zu schicken, nicht wohl aufbringen können und eben deshalb dieselben zum Theil ohne Unterricht aufwachsen lassen. Da auch die Etablirung einer solchen Schule der Stadt und dem Commercio zum Vortheil gereichen und auch die Folge nach sich ziehen würde, dass die benachtbarte katholische Eingesessene des Nieder-Amts Bochum, welche jetzo ihre Kinder nach Nieder-Wenigern zur Schule schicken müssen, sodann einen weitern und dabei gefährlichen Weg zu Schiffe vermeiden und ihre Kinder sicherer über die Hattingische Ruhrbrücke zur dortigen Schule schicken würden« u. s. w. Juli 31

1780 Sept. 4 **505.**[1] **Etats-Minister Zedlitz an den Bischof Bayer von Kulm.** Berlin 1780 September 4.

R. 7. B. 20. E. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Erziehung eines Minderjährigen in der katholischen Religion.

»Auf E. Hochw. geehrtestes Schreiben . . . ist der westpreussischen Regierung anderweitig aufgegeben worden, das Elbingische Waisen-Gericht ernstlich anzuhalten, den minorennen Peter Tausch ohne Verzug seinen Vaterbrüdern zur Erziehung in der katholischen Religion auszuliefern und, wie solches geschehen, zu berichten. Fast zu gleicher Zeit, dass E. Hochw. . . . solcherhalb von neuem Anregung gethan, ist auch der Bericht der westpreussischen Regierung eingelaufen, nach welchem, da die Mutter sich zur gütlichen Auslieferung dieses ihres Sohns nicht verstehen wollen, bei der veranlassten landreuterlichen Abholung desselben es sich gefunden, dass selbiger bereits vorher weggebracht worden. Die Mutter ist darauf durch Personal-Arrest so weit gebracht worden, dass sie den ausgetretenen Sohn wieder herbeischaffen will, wenn sie, sobald der minorenne Tausch an das Waisen-Gericht zu Elbing abgeliefert sein wird, wieder auf freien Fuss gestellet, der junge Tausch aber hiernächst auf ihre Kosten von gedachtem Gerichte bei der Elbingischen katholischen Geistlichkeit oder einem dasigen katholischen Bürger untergebracht werde, da denn ihm zugleich ein Vormund katholischer Religion bestellet und dafür gesorget werden könne, dass er in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werde. Da nun diese Bedingungen in der hiesigen allgemeinen Geheimen Etats-Raths-Versammlung bei vorkommenden Umständen an sich nicht unbillig gefunden worden, so wird die westpreussische Regierung *dato* autorisiret, darnach weiter zu verfahren«.

Sept. 5 **506. Das General-Directorium an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1780 September 5.

R. 33. 121. Mundum, gezeichnet von v. Blumenthal, v. Schulenburg (-Kehnert), v. Gaudi, v. Michaelis.

Untersuchung der Wirthschaft des Augustiner-Klosters in Halberstadt.

»Aus des königlichen Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministri Frh. v. Zedlitz Exc. geehrtestem Schreiben vom 21. *pass.* und dessen Anlagen haben wir ersehen, welchergestalt die auf eine Denunciation des Pater Patricius Kihas veranlasste vorläufige Untersuchung der delabrirten Wirthschaftsumstände des Augustiner-Klosters St. Johannis in Halberstadt ausgefallen ist.

»Wir sind mit E. E. völlig einstimmig, dass der selbst durch das Eingeständniss der vernommenen Geistlichen und durch den Bericht der halberstädtschen Regierung hinlänglich dargelegte, ohnedem seit vielen Jahren

---

1) Vgl. unter dem 28. März.

allgemein kundbar gewesene Verfall der Wirthschaft dieses Klosters, aller declinatorischen Verwendungen ohngeachtet, erfordert, dass durch eine gemeinschaftliche Commission aus der halberstädtschen Regierung und Kammer-Deputation die wahren Ursachen des Verfalls dieses Klosters und dessen wirklicher Wirthschaftsschulden-Zustand auf das genaueste untersucht, auch nach Befinden der Umstände ein zuverlässiger Plan entworfen werde, wie sowohl die Land- als Hauswirthschaft des Klosters künftighin zu führen und durch möglichste Einschränkung der Ausgaben und Bedürfnisse (allenfalls auf eine Zeit lang durch Sistirung der Aufnahme neuer Conventualen) die derangirte Verfassung des Klosters wieder herzustellen, die Schulden abzuführen und die Contrahirung neuer Schulden zu vermeiden. Wobei sich von selbst verstehet, dass auch auf einen verhältnissmässigen Fonds zu Deckung der Unglücksfälle, welche bei der Oeconomie nicht auszubleiben pflegen, und zu Erhaltung besonders der Wirthschaftsgebäude Rücksicht zu nehmen und nach diesen Grundsätzen die Wirthschaftsführung einigen zuverlässigen, der Sache kundigen Conventualen mit Concurrenz des Praepositi zu übertragen, vor der Hand aber die Aufsicht darüber, wie die jährliche Administrations-Rechnungs-Revision den Commissariis aus der Regierung und Kammer-Deputation zu committiren sein wird« . . . 1780 Sept. 5

In diesem Sinne wurde verfahren.

---

507. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Kulm 1780 September 23. Sept. 23

R. 7. B. 23. Eigenhändiges Mundum.

Personal-Veränderungen im polnischen Episcopat. Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»On me mande de Varsovie la nouvelle suivante; elle y passe pour incontestable, quoique celui, qui m'écrit, ne me la donne que sur la foi publique. L'évêque de Varmi [1]), nonobstant la bonne volonté du roi de Pologne, n'a plus que des espérances très-incertaines de ce côté-là, le primat Ostrowsky [2]) ayant déclaré, que dans le cas, où il devrait prendre un coadjuteur, son choix était décidé en faveur de l'évêque de Cujavie, le sire Rybinsky [3]); alors ce dernier prendrait lui-même pour coadjuteur le chanoine Soltyk, neveu de l'évêque de Cracovie, qui l'a déjà fait partir, il y a quelques mois, pour négocier cette affaire à Pétersbourg, et on dit la négociation bien avancée.

»Tel est l'avis, dont je me suis cru obligé de faire part à mon grand roi, afin que dans le cas, où V. M. jugerait de quelque importance, Elle pût donner à temps Ses ordres à Son résident, pour faire les propositions convenables

1) Ignaz v. Krasizki.
2) Anton Casimir O., Erzbischof von Gnesen.
3) Josef v. R.

1780 Sept. 23 à l'ouverture de la diète et *sine qua non* le chanoine Soltyk ne pourrait parvenir à la coadjutorie de Cujavie: soit qu'Elle veuille réunir les diocèses mixtes, comme a fait la czarine à Mochilow et l'empereur, qui détacha l'abbaye de Tynietz[1]), en la donnant à son archevêque de Leopold[2]) en Gallicie et se propose encore à faire des parties des évêchés de Luceovie[3]) et de Cracovies; soit que V. M. veut faire tout autre chose, qu'Elle jugera à propos«.

Sept. 27 **508. Cabinets-Befehle an das Auswärtige Departement.** Potsdam 1780 September 27. 29.

R. 7. B. 23. Munda, geschrieben von Müller.

Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»La lettre ci-jointe du comte de Hohenzollern, coadjuteur de Culm, en date du 23., contient différents avis, qui méritent attention, et le roi les soumet à l'examen de Son département des affaires étrangères. Si ce qu'il marque de la réunion des diocèses mixtes dans les acquisitions russes et autrichiennes, est bien fondé, S. M. désire en même temps de savoir, si Elle ne peut pas imiter cet exemple dans les Siennes et quels seraient les diocèses, qu'il conviendrait de réunir«.

Sept. 29 »Quand même les avis du comte de Hohenzollern sur la réunion de quelques diocèses russiens et autrichiens en Pologne, ainsi que le département des affaires étrangères du roi le suppose, seraient sujets à caution, ledit département fera cependant très-bien de suivre son plan et d'y prêter une attention sérieuse, pour approfondir ce qui en est. En effet, ce ne serait pas la première fois, que la cour de Vienne se mettrait au-dessus de ce qu'elle est autorisée de faire, et où elle aurait préparé ses ressorts dans le secret, pour parvenir à son but. Et c'est pourquoi il importe d'autant plus au roi, de les dévoiler à temps, que S. M. ne veut à la vérité pas être la première à tenter pareille réunion, mais non plus la négliger, du moment que la cour de Vienne voudra y mettre effectivement la main« . . .

Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym (Breslau 29. September 1780): »Übrigens will Ich auch was helfen zum Bau der katholischen Kirche in Neustadt und was dazu geben, damit die Leute da sehen, dass, ohnerachtet ihrer starken Abneigung gegen unsere Religions-Verwandte, man ihnen doch alles mögliche Gute thut« (Publicationen aus den Preussischen Staats-Archiven 11, 540).

---

1) Tinecia, bei Krakau.
2) Lemberg.
3) Luzk.

509. Schriftwechsel zwischen dem »Erzpriester und Decanus v. Grusleski[1]**) zu Graudenz« und dem Cabinet.** 1780. 1780

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Befreiung von der Accise verweigert.

Auszug aus dem Gesuch. vor Oct. 4

»Der u. s. w., welcher von seinen drei Kirchen-Vorwerkern, wovon zwei nur jährlich 132 Rthlr. einbringen, 60 Rthlr. jährliche Contribution berichtigen muss, bittet . . ., ihn von denen für Victualien von ebengedachten Vorwerkern, so ihm auf ein Jahr erlassen gewesen, von der Administration nunmehro wieder verlangten Accise-Gefällen . . . zu dispensiren«.

Verfügung. Potsdam October 4. Oct. 4

»Geht nicht an. Was in die Städte kömmt, das ist aller Orten so. Er mag hinkommen in's Österreichsche, nach Frankreich, wohin er will, so muss das veracciset werden«.

510.[2]**) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1780.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 15. C). Concept (geschrieben von Leo) bezw. Mundum.

Pfarren-Austausch zwischen Preussen und Oestreich.

Hoym. Breslau October 6. Oct. 6

»E. K. M. Ordre gemäss habe ich die Separation der in's Oesterreichsche eingefarrt gewesenen schlesischen und glatzischen Dorfschaften von den ausländischen Parochien nunmehr völlig zu Stande gebracht. Aus dem Leobschützer Kreise sind 17, aus dem Neisser Kreise 11 und aus der Grafschaft Glatz 6 und also *in summa* 34 diesseitige Dörfer von den böhmischen und mährischen Pfarrteien, zu welchen sie bisher eingewidmet gewesen, dergestalt abgesondert worden, dass die Leute dieser Dörfer fortmehro an einländische Kirchen und Schulen angewiesen und jeden Orts mit den österreichschen Pfarrern und Schulmeistern ganz ausser Connexion gesetzt sind. Dagegen sind in allem 18 böhmische und mährische Dörfer, von welchen 13 in den Leobschützer, 3 in den Neisser Kreis und 2 in die Grafschaft Glatz eingepfarrt gewesen, an die böhmische und mährische Pfarrteien abgegeben worden, so dass auch die diesseitigen Pfarrer und Schulmeister nunmehr mit den österreichschen Landen und Unterthanen in Ansehung des Kirch- und Schulwesens nichts mehr zu thun haben. Durch diese Separation gewinnt Schlesien und die Grafschaft Glatz 16 Dorfschaften; und weil vorher die in's Österreichsche exportirte Pfarr- und Schulmeister-Revenus 3593 Fl. und dagegen die aus dem Oesterreichschen importirte Pfarr- und Schulmeister-Revenus nur 1894 Fl. betragen, so bleiben nunmehr 1699 Fl. jährlich mehr im Lande. Da die Erzbischöfe und Bischöfe

1) Vermuthlich Josef G. 2) Vgl. unter dem 12. December 1779.

1780 Oct. 6 zu Prag, Ollmütz und Königsgrätz von dieser diesseits vorzunehmenden Separation durch den Weihbischof v. Strachwitz auf eine gute und schickliche Art vorher informirt und bedeutet worden, dass ab Seiten E. K. M. darunter nichts weiter als eine bessere Ordnung in Ansehung der Kirch- und Schul-Verfassung Dero Unterthanen intendirt werde, so haben sie solche bis jetzt ohne Widerspruch geschehen lassen.

»Es sind also nunmehr weder in Ober- und Nieder-Schlesien noch in der Grafschaft Glatz keine Dorfschaften weiter vorhanden, die in die österreichsche Lande eingepfarrt wären«.

Oct. 13 Cabinets-Befehl. Potsdam October 13.

. . . »Es ist das recht gut, dass wir auch damit nun in Ordnung sind, und wird das seinen guten Nutzen haben«.

Oct. 6 **511.**[1] **Eingabe der »vereinigten Bauerschaften Laggenbeck, Altsteden und Osterledd«.** Laggenbecke 1780 October 6.

Lingen Eccles. Mundum.

Bitten um katholische Schule und katholischen Schulmeister.

»Schon zum öftern und vielmalen haben wir E. K. M. mit unsern Bitten und Flehen wegen einer Schulmeister-Anstalt behelliget, und vielmals sind wir abgewiesen, weil die Regierung zu Lingen wider uns berichtet hat, und es unmöglich war, dass E. K. M. in der Entfernung diejenigen Gründe beurtheilen konnten, bei welchen es auf die Lage und Localität lediglich ankommt. Wir müssen deshalb aus wesentlich dringender Noth unser Gesuch wiederholen und solchen eine kleine Situations-Karte . . . beifügen, auch den Zusammenhang wiederholen, welcher kürzlich dieser ist. In der Grafschaft Linge befinden sich drei Bauerschaften, namens Laggenbecke, Altstätte und Osterlette; diese sind fast durchgehends katholisch und sind bloss in der Bauerschaft Altstätte acht, in der Bauerschaft Laggenbecke aber nur eine reformirte Haushaltungen. Der Strich, auf welchem diese Dörfer belegen sind, enthält in der Länge $2^1/_4$ Stunde Weges. Bei dieser Situation war es unmöglich, dass die Kinder, sonderlich von der äussersten Entfernung, aus Osterlette und Laggenbecke täglich zur Schule nach Ibbenbüren gehen und also einen Weg von $2^1/_2$ teutsche Meile hin und zurück, ablegen können, und dieses besonders im Winter bei einer bergigten Gegend und den schlimmsten Wegen, so nur möglich sind. Es wurde also nothwendig gefunden, ungefähr in der Mitte dieser Gegend einen Schulmeister anzusetzen und die Frage blieb: ob solcher katholisch oder reformirt sein müsse. Im Fall man[2] für eine natürliche Billigkeit ansehen wollte, dass dem grössern Theile vorzüglich die Erleichterung bei einer drückenden Beschwerde verschaffet werden müsste, so blieb kein Zweifel, dass dieses

1) Beantwortet am 26. October. Vgl. No. 419.

2) »man« fehlt in der Hs.

für die Katholische spreche[1]). Denn aus den beikommenden Verzeichniss . . . werden E. K. M. sehen, dass 283 katholische und nur 23 reformirte Schulkinder vorhanden sind, und diese letztern sind gar nicht in Verlegenheit wegen des weiten Schulweges, worinnen sich die katholischen befinden; denn die mehrsten wohnen ganz nahe bei ihrem Kirchdorfe und Schule zu Ibbenbüren und der eine Bauer und die Heuerleute[2]) nicht weit von der reformirten Schule zu Ledde. Aber es kommt auch für die Katholischen der Hauptumstand hinzu, dass nach der auch beigefügten *clausula testamenti* . . . bereits im Jahre 1749 ein Particulair, namens Bergmeyer in Osnabrück, ein ansehnliches Legat ausser Landes zu einer katholischen Schule vermacht hat[3]), wenn solche an einem bestimmten Orte in der Bauerschaft Laggenbeck dürfte gebauet werden. Diesem aber ohngeachtet hat man durchgedrungen, eine reformirte Schule in der Bauerschaft Altstätte zu erbauen. 1780 Oct. 6

»Was wir auch vorstellen mögen, hat nichts geholfen, und der Himmel weiss, wie die Berichte dagegen gelautet haben, da uns nichts mitgetheilet ist als bloss abschlägliche Bescheide und wir dieserhalb nichts umständlich beantworten können. Aber, allergnädigster König und Herr, wir müssen nur dieses nochmals vorstellen. Ein katholischer Bauer, welcher sein Kind zu den reformirten Schulmeister zu senden gezwungen ist, kann ihm bei solchen nichts lernen lassen als Lesen und Schreiben; seine Religion und Katechismus aber muss ihm demnächst von seinen Glaubensgenossen gelernet werden, und zu dem Ende müsste ein jedes Kind auf Jahr lang entweder in Ibbenbüren oder auch nach Gelegenheit in einigen andern katholischen Kirchdorfe im Osnabrückischen in Pension gethan und unterhalten werden, sowie es wirklich anjetzo geschiehet. Wie drückend dieses für einen armen Bauer sei, welcher im Lingenschen 75 Florenen von allen dem Seinigen an Contributionen (ausser Pächten und einen schweren Dienstgelde) dem Landesherrn zu entrichten hat, solches bedarf keine Ausführung. Es entsteht hieraus täglich, dass Bauren, die viele Kinder haben, arm werden oder dass sie solche ohne alle Begriffe vom Katechismus oder Moralität aufwachsen lassen. Wir müssen also nochmals flehentlichst um Folgendes bitten. Man verstatte uns, die Schule in Laggenbecke zu bauen und unser Legat dabei zu geniessen, sowohl wie Beihülfer von unsern auswärtigen Glaubensgenossen: wodurch gewiss vieles Geld in's Land wird zu bringen stehen. Wollen die Reformirte ihre Schulmeister zu Altstätte behalten, so kann solche immer bleiben und von dem, was ihm zugelegt wird, um desto besser leben, da er noch ein Legat von der Pastorine Pump haben soll. Will man aber dieses gewiss zu nichts dienende Schulhaus aufheben, so sind wir erbötig, es zu bezahlen und sodann das Gebäude nach Laggenbeck zu versetzen. Wir dürfen uns bei so dringenden Umständen endlich eine völlige Erhörung versprechen und ersterben in der tiefesten Unterwürfigkeit«.

1) Hs.: »sprechen«. 2) Miethsleute.

3) S. *Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen* 297.

1780 Oct. 18 **512. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Kulm 1780 October 18.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Schulmeister auf dem Lande und in den Städten.

»Chargé par V. M. de veiller à l'éducation de la jeunesse de la Prusse occidentale, c'est à moi aussi à suppléer au silence des évêques dans une matière si grave par mes humbles représentations. L'attention paternelle de V. M. a déjà éclaté d'une manière, qui mérite toute notre reconnaissance, en assignant gracieusement quarante maîtres d'école pour Ses sujets catholiques; mais ces maîtres d'école, Sire, sont distribués dans les villages, et les villes, où ils seraient fort nécessaires, s'en trouvent dépourvues. L'utilité, qu'il y aurait lieu de se promettre de leur introduction dans les villes, serait préférable peut-être à celle, qu'ils produisent dans ces villages, où personne ne les surveille. Si V. M. me juge digne de cette besogne, je m'offre de grand cœur à Lui arranger cette affaire. Il ne Lui en coûterait qu'un ordre à la régence et à Sa chambre de Marienwerder, pour qu'elles m'aidassent à l'effectuer«.

Die Antwort des Königs liegt nicht vor.

Oct. 20 **513.**[1] **Staats-Minister Hoym an den Capuciner-Pater Jonathas John.** Breslau 1780 October 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 42). Concept.

Bestätigung des Provincials der schlesischen Capuciner.

»Dem gewesenen Capuciner-Provincial Pater Jonathas wird auf seine Anzeige vom 8. *huius*, nach welcher die Wahl eines Provincials der schlesischen Capuciner auf den Pater Gilbertus[2] gefallen, hiemit zur Resolution bekannt gemacht, wie diese Wahl, obgleich der Pater Gilbertus ein Ausländer ist, dennoch, bei denen angezeigten Umständen, vor dieses Mal bestätigt wird. Hinfüro aber müssen bei dergleichen Wahlen die Einländer nicht ausser Acht gelassen werden«.

---

514. Schriftwechsel zwischen dem »Propst de Ansitio zu Mitoboncz[3] **in Westpreussen« und dem Cabinet.** 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte, in Warschau wohnen zu dürfen, abgeschlagen.

vor Oct. 21 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w., dessen Malteser-Aumonier-Würde seine Gegenwart zu Warschau erfordert, bittet . . ., da er von seinen sehr mässigen Propst-Einkünften nicht subsistiren kann, ihm zu Warschau sich aufhalten zu können,

1) Als Probe mitgetheilt.

2) G. Siegwein.

3) Nicht nachweisbar.

. . . zu verstatten, auf welchen Fall er seine Propst-Functions in seiner Abwesenheit seinen beiden Vicaires übertragen und jährlich ein Mal zur Visitation nach Mitoboncz sich begeben wird«. 1780 vor Oct. 21

Verfügung. Potsdam October 21. Oct. 21

»Nein, da wird nichts draus«.

---

515. Etats-Minister Zedlitz an das General-Directorium. Berlin 1780 October 26. Oct. 26

R. 7. B. 23. A. Concept, geschrieben (in wörtlichem Anschlusse an ein Gutachten des Ober-Consistorial-Raths Joachim Friedrich Lamprecht) von Spiker.

Anspruch der katholischen Geistlichkeit auf das Messkorn evangelischer Gemeinden.

»Eines . . . General- *p.* -Directorii . . . Schreiben vom 15. October *c.* benebst den mit beigefügten und hierneben zurück erfolgenden Acten wegen der *immediate* eingereichten Beschwerden der evangelischen Gemeinde zu Szmilowe Amts Zellgniewo in Ansehung des an die katholische Geistliche jährlich zu reichenden Messkorns habe ich wohl zu erhalten die Ehre gehabt. Es kann aber das Geistliche Departement nicht absehen, wie der blosse Umstand, dass die Unterthanen die *quaest.* Reste des Messkorns abzuführen nicht im Stande sind, solche niederzuschlagen berechtigen könne, wenn auch die Geistlichen durch die unterlassene Beitreibung an der Aufschwellung Schuld sein sollten: da allenfalls diese Nachsicht, die vielleicht in der ehemals schlechten gerichtlichen Assistenz, auch den bekannten langen Unruhen ebenso gut als in der blossen Sorglosigkeit der Geistlichen ihren Grund gehabt haben kann, die Folge nach sich ziehen dürfte, dass es einen Billigkeitsgrund abgebe, die Unterthanen nur zur successiven Abtragung anzuhalten.

»Eben so wenig kann der Umstand, dass die Gemeine das Messkorn nach Pohlen ausserhalb Landes entrichten muss, die Befugniss des katholischen Pfarrers offenbar nicht ändern: wie denn in der Kurmark dergleichen Pfarren häufig sind, wo nach den hannöverschen und sächsischen Wohnungs-Dörfern den Pfarrern die Praestanda von denen in diesseitigen Landen belegenen Filial-Dörfern entrichtet werden müssen, und, wenn die Pfarrer nach der Verfassung ihrer Kirche den Gottesdienst durch Vicarien versehen lassen, wenn anders nur die Gemeinde besorget wird, dies in der Befugniss des Pfarrern keinen Einfluss haben kann. Und wenn schon der Umstand, dass die Geistlichkeit das Messkorn bis 1776 nach einem grössern Maass genommen, als sie zu fordern befugt gewesen, in gewisser Maasse ein Compensations-Recht begründen würde, wenn anders dies von dem interessirenden, noch zur Zeit nicht gehörten Gegentheil zugestanden werden sollte: so ist doch hiebei in Erwägung zu ziehen, dass dies theils nur diejenige Individua, so dies *indebitum pro sua rata* gegeben, *per modum compensationis* würden einwenden können und der eine das, was des andern Fundus etwa zu viel gegeben, bei der verlangten Nachzahlung

1780 Oct. 26 des Restes offenbar wohl nicht wird einbehalten können, theils aber nach der Berechnung bei einigen Individuis Reste von vielen Jahren rückständig sind, und man zuvörderst würde wissen müssen, ob auch der Pfarrer, der dies Indebitum genossen, noch am Leben ist, als dessen Nachfolger das Unrecht seines Vorfahren nicht schaden kann. Und überdem wird es darauf ankommen, ob die jetzigen Besitzere der Hufen in Ansehung des ihren Vorfahren geschehenen Unrechts Erben derselben geworden: als welches alles von selbst sprechende Sätze sind.

»Das Geistliche Departement trägt daher Bedenken, dem Sentiment eines . . . General- *p.* -Directorii wegen Niederschlagung dieser Reste beizutreten. Es scheinet demselben auch bedenklich, da die Supplicanten bishero noch nicht dieserhalb in Anspruch genommen worden, der westpreussischen Regierung aufzugeben, diese Sache zwischen den Geistlichen und der Gemeinde allenfalls durch den Weg der Güte zu reguliren, um der Gemeinde einen vielleicht nicht zu hebenden und mit Kosten verknüpften Process zu ersparen, worin sie durch diese Aufforderung leicht gerathen könnte. Inzwischen soll der westpreussischen Regierung aufgegeben werden, dass, wenn diese Gemeinde dieserhalb belanget werden möchte, sie sich von der Kammer-Deputation zu Bromberg die solcherhalb aufgenommene Acta zum Behuf der gütlichen Beilegung ausbitten und die Sache sodann so einzuleiten suchen solle, dass die Rückstände in Terminen mit möglichster Conservation der Unterthanen in Ansehung der currenten Abgaben berichtiget werden« . . .

516.[1] **»Resolution**[2] **für die römisch-katholischen Eingesessenen zu Laggenbecke, Alstede und Osterledde«.** Berlin 1780 October 26.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Weigert die erbetene Schule.

Erklärt: »dass, da den katholischen Einwohnern in den Jahren 1717 und 1739[3] die Ansetzung der Schulmeister durch eine unmittelbare allergnädigste Resolution ausdrücklich abgeschlagen und untersaget worden, es auf alle die von ihnen angeführten Umstände der Beschwerlichkeit oder Convenienz jetzo nicht ankomme, sondern Supplicanten sich beruhigen müssen«.

Nov. 5 **517. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1780 November 5.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Abschriftlicher Auszug.

Versetzung von Geistlichen.

. . . »Jetzt aber hat der Erzpriester Koblitz[4] eine Idee, nämlich dass die

---

1) Antwort auf die Eingabe vom 6. October. 2) Des Ministeriums.
3) S. Band 1, 873. 889. 4) Ignaz Martin K. zu Frankenstein. Vgl. die gleichzeitig an ihn und den Weihbischof Strachwitz ergangenen Cabinets-Schreiben in R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 705).

auf den Grenz-Pfarreteien existirende junge Geistliche oder Capelläne, die österreichsche Unterthanen gewesen oder sonst nahe an der Grenze herstammen, an die Grenze von Nieder-Schlesien versetzet werden möchten, wie Ihr aus der Anlage des mehreren ersehen werdet. Das ist allerdings nöthig, und müssen im Glatzischen alle die Geistliche, die Verwandte oder sonsten Connexion in Böhmen haben, nach Nieder-Schlesien versetzet und in deren Stelle andere, die gar keine Connexions in Böhmen haben, in's Glatzische gesetzet werden. Wann Ihr Euch also hierüber mit dem Weihbischof v. Strachwitz zusammenthut, so wird das balde in Ordnung gebracht werden können«. 1780 Nov. 5

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Geistlichkeit, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 167. Nov. 20

518.[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1780 November 12. Nov. 12

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Genehmigt Versetzung von Mönchen.

»Auf des Prioris des Augustiner-Klosters zu Mariendahl Frockheim . . . Vorstellung vom 2. dieses[2]) finden Wir kein Bedenken, demselben die Versendung des Patris Becker und zweier Laienbrüder in der sogenannten Ordens-Provinz zu gestatten, welches Ihr demselben bekannt zu machen hiedurch angewiesen werdet«.

519. Cabinets-Schreiben an den Abbé du Val Pyrau. Potsdam 1780 November 26. Nov. 26

R. 96 (Minüten des Cabinets 80, 752).

Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten.

»Le comte de Hohenzollern me marque par sa lettre du 21. novembre, qu'il ne peut procéder à la rédaction du procès-verbal, qui vous concerne, et terminer votre affaire, à moins que vous ne lui fassiez passer les preuves de votre prêtrise ou de votre degré en faculté de théologie, soit par patente ou certificat d'évêque ou de faculté. Ainsi vous ferez bien de lui envoyer incessamment

1) Als Probe mitgetheilt.

2) In derselben heisst es: »Nach der von mir schon mehrmals angezeigten, bei unserem wie bei mehreren anderen Orden Statt findenden Translocation der Geistlichen von einem Kloster zum anderen in der sogenannten Provinz des Ordens hat unsere Provincial-Obrigkeit die Translocation des jetzo hieselbst wohnenden Patris Nepomuceni Becker's und zweier Laienbrüder nach ein anderes ausländisches Convent, gestalten das unserige das einzige dieses Ordens in E. K. M. hiesigen Landen ist, um so mehr vor gut befunden, als letzteres sonst wegen der uns zugesandten Novizen, welche in demselben allemal ihre erstere Studia halten, nach seinem Verhältniss zu sehr besetzet sein würde, zumalen die Anzahl der Patrum ohnehin stark gnug ist«. Nov. 2

1780 Nov. 26 ces pièces, parceque la cour de Rome ne se décidera pour l'expédition de vos bulles qu'après avoir reçu le susdit procès-verbal«.

Dec. 22 Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich wahrscheinlich folgendes Cabinets-Schreiben an den Abbé du Val Pyrau (in Potsdam) *d. d.* Potsdam 22. December (R. 96 Minüten des Cabinets 80, 811): »Il me semble, en réponse à votre lettre d'hier [1]), qui vient de m'être présentée, qu'effectivement vous ne sauriez mieux faire que de détailler toutes ces circonstances au comte de Hohenzollern, en lui écrivant vous-même; c'est ce à quoi je vous autorise«.

Nov. 29 **520.[2]) Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1780 November 29.

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau.

»Je viens d'avoir une longue audience du pape sur toutes les affaires, dont V. M. m'avait fait l'honneur de me charger. Il n'a pas la moindre difficulté de revêtir de la dignité épiscopale l'abbé du Val-Pyrau, comme il ne l'aura non plus d'en commettre la formation du procès et le sacre à qui bon semblera à V. M. Mais avant que d'en venir à tout cela, il veut prendre des lumières sur le caractère du sujet. Cela est indispensable. Cette cour ne croit pas d'apporter jamais assez de précaution sur des affaires aussi jalouses que l'episcopat; elle se souvient des pas hasardés, qui ne lui font pas trop d'honneur. Il faut ajouter à ces réflexions, que le système du pape régnant est de ne pas faire des évêques titulaires, à moins qu'ils ne soient en même temps destinés suffragants de quelque diocèse; la seule grande déférence, qu'il conserve pour V. M., lui fera renoncer volontiers à ce système. Ainsi, Sire, pour se prémunir contre tout événement, mon avis serait de prévenir l'évêque de Liége ou qui que ce soit l'ordinaire légitime de l'abbé du Val-Pyrau. Ce sont les canaux, qui pourraient troubler ou faciliter la réussite de cette affaire; j'en écris autant à l'abbé lui-même« . . .

Dec. 29 Der König, welchem das Auswärtige Departement am 29. December den Inhalt dieses Berichtes mittheilte, verfügte: »Cela est Tres bien. Fr.«

Nov. 30 **521. Cabinets-Befehl an »das Geistliche Departement und den Etats-Ministre Frhr. v. Schulenburg«.** Potsdam 1780 November 30.

Lingen Eccles. Mundum, geschrieben von Müller. Vgl. R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). Gedruckt bei *Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen* 645.

Gestattet lingenschen Katholiken eigene Schule und eigenen Schulmeister.

»Sr. K. M. . . . scheinet das angeschlossene Gesuch der katholischen

1) Nicht vorhanden.

2) Vgl. den Cabinets-Befehl von Hertzberg vom 13. August und das Schreiben des Grafen von Hohenzollern vom 17. Januar 1781.

Eingesessenen zu Laggenbecke, Altstede und Osterledde in der Grafschaft Lingen [1]) wegen eines eigenen Schulhauses und Schulmeisters von ihrer Confession, nach Dero bekannten Toleranz-Principiis, angeführten Umständen nach in der grössesten Billigkeit zu beruhen, und es wird solches noch dadurch begünstiget, dass durch dessen Bewilligung ein ansehnliches Legat aus dem Osnabrückschen in Dero Grafschaft Lingen gezogen und darin verwandt wird. Höchstdieselben finden dahero keinen Grund, ihnen dies Gesuch zu versagen, sondern wollen vielmehr solches hiermit dem Ermessen und Verfügen Dero Geistlichen Departements und Etats-Ministri, Frhrn. v. d. Schulenburg, übergeben«. 1780 Nov. 30

Hiernach wurde die lingensche Regierung unter dem 4. December von Seiten des Ministeriums beschieden, mit dem Bemerken, durch diese Cabinets-Ordre seien die vorigen Gesetze von 1717 und 1739 aufgehoben. Dec. 4

---

522. [2]) **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1780 November 30. Nov. 30

R. 34. 135. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Pastoren-Wahl in Lobith.

»Da nach Eurem in der Lobithschen Pastorat-Wahl unter'm 15. Juni c. erstatteten Bericht der von der Mehr durch 41 gegen 32 Stimmen gewählt worden und die Einwendung, dass die 11 zu Grävenwarth wohnende Parochiani keine Stimme hätten, offenbar ungegründet ist, mithin, wenn auch die Erinnerungen gegen die übrigen 4 (wie doch auch in Ansehung zweier offenbar nicht ist) gegründet wären, doch immer 37 gegen 32 Stimmen für die Wahl des von der Mehr sein würden, so muss es dabei lediglich sein Verbleiben haben. Und habt Ihr die Lobithschen katholischen Eingesessenen Holmann und Consorten mit ihrem auf Vereitelung dieser Wahl gerichteten Gesuch abschläglich zu bescheiden und zur Ruhe zu verweisen, den erstern aber dabei besonders zu bedeuten, dass, da er nach dem Bericht des *p.* v. Sonsfeld dem v. d. Mehr zuerst selbst den Antrag gethan, es eine grosse Unverschämtheit bei ihm verrathe, dass er jetzt diese Wahl zu hintertreiben sich bemühe«.

---

523. Bericht des Residenten Axt in Warschau. Ohne Datum. (Oct. 13—Dec. 1)

R. 7. B. 23. Mundum. Bei Finckenstein am 1. December 1780 eingegangen.

Die Verhandlung wegen der westpreussischen Diöcesen ist in's Stocken gerathen.

»La séparation des diocèses mixtes de la Prusse occidentale et de la Pologne, dont V. M. m'a chargé par Ses très-gracieux rescrits du 7. septembre

---

1) Unter dem 22. November hatten die genannten Ortschaften das Gesuch, welches sie am 6. October dem Ministerium überreicht, dem Cabinete des Königs übergeben.

2) Vgl. unter dem 4. September.

1780 (Oct. 13—Dec. 1) 1779 et du 4. mars et 1. octobre de l'année courante, ayant été l'un des objets principaux de ma mission, je crois être de mon devoir, d'en rendre encore très-humblement compte à V. M.

»Voyant, Sire, combien cette négociation intéressait V. M., j'ai commencé dès après la réception de Son premier rescrit susdit et n'ai point discontinué par la suite de me donner tous les mouvements et toutes les peines imaginables, pour en préparer une heureuse réussite. De concert avec le comte Stackelberg[1]), duquel j'avais réclamé la médiation conformément aux ordres de V. M., j'étais déjà parvenu à disposer en faveur de ce projet S. M. Polonaise, tout le ministère de Pologne, le prince primat comme archevêque de Gnesne[2]), l'évêque de Płocho frère du roi[3]), l'évêque de Cujavie[4]) et tous les autres évêques, qui pourraient un jour se trouver sur les rangs des candidats pour lesdits évêchés, ainsi que la plupart des sénateurs du royaume et des principaux chefs de partis. A l'ouverture de la diète j'avais fait toutes les démarches possibles auprès des nonces mêmes par rapport à cette affaire, et tout semblait me promettre le succès désiré, lorsque tout d'un coup la diète prit une marche si orageuse, si mal sûre et précaire, qui la rendait absolument inaccessible à toute matière d'État, laquelle, pour passer, exige selon la constitution d'une diète libre l'unanimité des voix. Les choses étant dans cette crise et le comte Staccelberg m'ayant par son billet ci-joint en original déconseillé de la façon la plus énergique de toucher cette corde à la diète, j'ai cru devoir renoncer pour le présent à la poursuite ministériale de ladite affaire, crainte d'exposer la dignité de V. M. à un refus infaillible: de sorte qu'il ne me reste qu'à implorer dans la plus profonde soumission l'équité et la clémence de V. M., pour qu'Elle daigne, en me rendant justice, mettre ce coup manqué sur le compte d'un concours d'inévitables circonstances plutôt que sur celui d'un défaut de mon zèle pour Son service«.

---

524. Schriftwechsel zwischen dem »Abbé des Prades[5]) in Glogau« und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Pfründen-Gesuch.

vor Dec. 4 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w. bittet . . ., ihm die zugedacht gewesene Decanus-Stelle beim Dom zu Breslau, ehe sie der Weihbischof v. Strachwitz erhalten, da derselbe krank und an seinen Aufkommen gezweifelt wird, auf den Fall er mit Tode abgehen sollte, . . . zu conferiren«.

---

1) Graf Otto Magnus v. S., russischer Gesandter in Warschau.
2) Ostrowski.
3) Fürst Michael Poniatowski, Bischof von Plozk.
4) Rybinski.
5) Johann Martin P.

Verfügung. Breslau December 4. 1780 Dec. 4

»Er möchte sich nur erinnern, wie er sich bei Mich aufgeführt [1]), und bedenken, ob er das Geringste meritirte«.

Eingabe der geldrischen Stände, s. unter dem 29. Juni.

525.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Erzpriester Johann Karl v. Russig zu Reichenbach und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Pfründen-Gesuch.

Auszug aus dem Gesuch. vor Dec. 5

»Der u. s. w. bittet . . ., da der Weihbischof v. Strachwitz in Breslau ohne Hoffnung der Genesung krank ist, ihm, auf den Fall er sterben sollte, eins von dessen habenden Bénéfices . . . zu ertheilen«.

Verfügung. Potsdam December 5. Dec. 5

»Wo was vacant würde, würde ihn nicht vergessen; noch ist Mir nichts gemeldet«.

---

526. Schriftwechsel zwischen dem »Abte des Stifts Henrichau[3]) in Schlesien« und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Accise-Freiheit.

Auszug aus dem Gesuch. vor Dec. 10

»Der u. s. w. zeiget . . . an, dass die Accise-Direction zu Neiße, die seinem Stifte gleich denen adelichen Gutsbesitzern auf die zu eigener Consumtion seines Stifts von Stettin verschriebene Franz-Weine zeithero accordirte Accise-Freiheit nicht weiter verstatten und sogar durch militaire Execution für die zu eigener Consumtion genommene Weine *pro 1779* und *1780* die Bezahlung aller Gefälle beitreiben will, und bittet, seinem Stift fernerhin die Accise-Freiheit auf eine zur eigenen Bedürfniss einzuführenden Quantität Franz-Wein für itzt und in Zukunft . . . geniessen zu lassen«.

Verfügung. Potsdam December 10. Dec. 10

»Die Regie muss darüber berichten, was das ist«.

Ein Bericht der Regie liegt nicht vor.

---

1) Vgl. Band 3, 682 Anm. 2) Vgl. S. 419. 3) Marcus Weltzel.

1780 Dec. 12 **527. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an (den Prinzen von Preussen).** Kulm 1780 December 12.

R. 96. 145. Pp. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau.

»C'est avec la plus respectueuse reconnaissance que j'ai appris par la lettre de Mr. l'abbé du Val du 18. novembre, que V. A. R. avait eu la bonté de lui dire, qu'Elle était aise, qu'il fût adressé à moi.

»Si, comme je le pense, V. A. R. daigne s'intéresser au sort de M. du Val, ce sera une raison de plus, pour m'engager à le seconder et lui alléguer les épreuves, par lesquelles il est indispensablement obligé de passer; mais, Monseigneur, il est des choses, qui ne dépendent pas de moi, telles que les preuves authentiques de sa prêtrise et de son doctorat en Sorbonne, sans lesquelles je le rendrais ridicule ainsi que moi à Rome. Il traite tout cela de minutie, mais la cour de Rome veut des preuves convaincantes. Je ne doute pas, Monseigneur, que l'abbé ne soit en état de les fournir, mais son obstination à ne pas les produire le retarde et lui fait presqu'autant de tort que s'il était dans l'impossibilité de le faire.

»Comme il se dit homme de qualité, j'ai écrit à son prince l'évêque de Liége, qui me mande en propres termes: ‘Après des recherches les plus exactes je ne trouve rien sous ce nom, qui puisse vous donner les éclaircissements, que vous désirez’. Je n'en ai point parlé au roi, mais j'ai supplié S. M., pour engager l'abbé à me faire passer ce que je lui demande, et j'en ai écrit d'une manière un peu ferme à l'abbé du Val, pour lui en faire sentir l'indispensable nécessité. Oserais-je implorer de V. A. R. Elle-même dans cette circonstance? Elle rendrait à l'abbé et à moi un véritable service, puisqu'en décidant ce premier à satisfaire à l'indispensable nécessité, qui n'est que de prouver son caractère de prêtre par son certificat d'ordination et de docteur en théologie par un autre en bonne forme, V. A. R. me mettrait à même de terminer le procès inquisitoire, sur lequel étant revêtu des formes requises la cour de Rome ne ferait aucune difficulté de se rendre à son devoir«.

---

528. Schriftwechsel zwischen dem »Weltgeistlichen und wirklichen Caplan in Praichau bei Steinau an der Oder v. Peschke« und dem Cabinet. 1780.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Pfründen-Gesuch.

vor Dec. 14 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w. bittet . . ., ihm nach Absterben des Weihbischofs in Breslau die Pfarrstelle in Patschkau oder ein Canonicat bei dem Breslauschen Dom-Stifte . . . zu accordiren«.

Dec. 14 Verfügung. Potsdam December 14.

»Er ist ja noch nicht todt; sind auch schon andere, denen Ich was versprochen«.

529.[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1780 December 18. 1780 Dec. 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 9). Mundum, geschrieben von Stellter. — Auch in den Minüten des Cabinets (80, 802).

Maria Theresia und der schlesische Clerus.

»Ich will gerne wissen, was der Tod der Kaiserin vor einen Effect auf die katholische Geistliche in Schlesien gemacht hat, und trage Euch daher hiedurch auf, darüber genaue Erkundigung einzuziehen. Jedoch müsset Ihr Euch darnach ein Bischen weitläuftig nehmen und umsehen; denn sie sind dort von verschiedenen Meinungen: einige denken gut und haben gute Gesinnungen, andere dagegen wieder nicht. Also müsset Ihr darunter mit aller Vorsicht zu Werke gehen, um das recht zu erfahren, und wenn Ihr denn das recht genau in Erfahrung gebracht habt, so könnet Ihr Mir davon Euren Bericht erstatten, eher aber nicht« . . .

Cabinets-Schreiben an du Val Pyrau, s. unter dem 26. November. Dec. 22

Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements, s. unter dem 29. November. Dec. 29

---

530. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Berlin 1781 Januar 7. 1781 Jan. 7

R. 98. 202. C. Mundum, geschrieben von Müller.

Wahl eines Katholiken zum Gesandten nach Spanien.

»Le comte de Colonna nous manquant également, selon votre rapport d'hier, pour la mission en Espagne, il faut sans doute chercher ailleurs un sujet capable de la remplir, et le meilleur est, que nous n'avons nul sujet de précipiter notre choix, n'y ayant rien qui presse cette nomination. Je doute cependant du succès de vos recherches en Silésie, quoique cette souveraineté soit plus riche qu'aucune autre de mes provinces en sujets catholiques-romains. Toutefois il nous en faut un de cette confession. Dans un État aussi bigot que l'Espagne l'on écoutera toujours plus favorablement un Papiste qu'un Protestant, et comme l'avancement du commerce des toiles de Silésie fait un des principaux objets de cette mission, il serait sans doute convenable d'y nommer quelqu'un, qui en ait une connaissance parfaite. Mais s'il n'y a absolument pas moyen de déterrer un catholique, il faudra faire de nécessité vertu et confier ce poste à un protestant raisonnable et entendu« . . .

---

1) Beantwortet am 23. Januar 1781.

1781 Jan. 7 **531.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1781 Januar 7.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Bestrafung eines Geistlichen.

»Bei denen von Euch . . . einberichteten Umständen befindet sich der Canonicus Cruse zu Soest allerdings in dem Fall, da er die nach dem Circulari auf das Verreisen derer katholischen Geistlichen in auswärtige Länder ohne vorher erhaltenen Urlaub feststehende Strafe der 25 Rthlr. zur Hallischen Universität zu erlegen verbunden. Wir befehlen Euch dahero, solche von ihm beitreiben und an die Behörde abgeben zu lassen«.

Jan. 11 **532.**[2] **Cabinets-Befehl an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Berlin 1781 Januar 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Abschrift. Auch in den Minüten des Cabinets (81, 21; R. 96).

Gesuch der Grünberger Katholiken.

»S. K. M. u. s. w. haben von Dero Glogauschen Ober-Amts-Regierung, auch Krieges- und Domänen-Kammer den gemeinschaftlichen Bericht über das Gesuch der katholischen Bürger-Ältesten zu Grünberg vom 5. dieses zwar erhalten. Es ist solcher aber so confuse und undeutlich abgefasset, dass man daraus gar nicht klug werden kann. Höchstdieselben verlangen daher einen anderweiten deutlichen Bericht, aber nicht von Dero Präsidenten v. Cocceji[3], denn der kann nur Räthsel schreiben, sondern von Dero Kammer-Director v. Prittwitz[4]. Der soll über die Sache klar und deutlich berichten. Wornach sie sich also zu achten haben«.

533.[5] **Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1781.

R. 7. B. 24. J. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. eigenhändiges Concept bezw. Abschrift.

Neue Einrichtung der westpreussischen Jesuiten-Collegien.

Jan. 14 Cabinets-Befehl. Januar 14.

»Ehe Ich zu der von dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern zu Culm nach denen Original-Anlagen auf Meinem Befehl entworfenen neuen Einrichtung der ehemaligen Jesuiter-Collegien in Westpreussen und denen dabei gethanen Vorschlägen Meine höchste Einwilligung und Bestätigung ertheile, will Ich solche Eurem pflichtmässigem näherem Ermessen hiermit übergeben und von Euch mit dem allerfordersamsten erwarten, ob solche in allen Stücken denenjenigen gleichförmig sind, welche in Schlesien gemacht worden, und was von denen Vorschlägen zu deren Aufhelfung zu halten ist« . . .

1) Als Probe mitgetheilt. 2) Vgl. unter dem 24. Januar. 3) Karl Ludwig Frhr. v. C. 4) Karl Wenzel v. P. und Gaffron. 5) Vgl. No. 559.

Zedlitz. Januar 18. 1781 Jan. 18

»Da ich bei der neuen Einrichtung der Jesuiten in Schlesien gar nicht concurrirt habe, so habe ich mich dieserhalb zuförderst informiren müssen, weshalb E. M. die späte Abstattung dieses . . . Berichts . . . zu entschuldigen geruhen werden.

»Das vom Grafen von Hohenzollern eingeschickte Reglement ist völlig nach den schlesischen eingerichtet und also damit übereinstimmend; nur muss ich . . . einen Irrthum anzeigen, den ich mich nicht unterstanden habe abzuändern. Es wird nämlich im § 13 von einer Wolfischen Philosophie geredet, die Leibnitz ausgebildet haben soll. Es sind hier die Namen verwechselt, und wenn auch dieses abgeändert wird, so lässt sich doch wohl nicht sagen, dass Wolf etwas an der Leibnitzischen Philosophie verbessert oder ausgebildet habe.

»Was mir inzwischen die meisten Bedenklichkeiten macht, ist die kleine Anzahl von Professoren, welche eine so grosse Menge von Wissenschaften dociren sollen; ich sehe nicht ab, wie zwei Personen so viel prästiren können.

»Auch scheint es mir unmöglich, dass nach dem beigelegten Etat die Leute von dem ausgeworfenen Quanto leben können. Es sind im Gymnasio zu Graudenz für fünf Personen 300 Rthlr. Verpflegungskosten ausgeworfen. Wenn hiermit Mittag- und Abendessen, Heizung, Anschaffung und Unterhaltung des Küchengeräthes, Gesindelohn, Waschung gerechnet werden muss, so scheint es mir nicht möglich, dass dieses Quantum hinreiche. Und so ist es nach Proportion bei den übrigen Gymnasiis.

»Was endlich die Vorschläge des Grafen von Hohenzollern anlangt, so betreffen die *ad 1) et 2)* Verfügungen wider die Städte Dantzig und Thoren, die E. M. vermuthlich durch das Departement der auswärtigen Affairen reguliren lassen werden.

»Bei dem Vorschlag *ad 3)* verstehe ich nicht, was für Kirchen-Revenuen zum Institut verwendet werden sollen, und möchte wohl eine bestimmte Anzeige sowohl darüber, als auch wegen Verkaufs der Häuser und, wozu diese jetzt gebraucht werden, erforderlich sein.

»Die Vorschläge 4) und 5) können ohne Einstimmung des Cameral-Departements nicht festgesetzt werden.

»Bei dem Vorschlag *ad 6)* ist nicht darauf gedacht, dass in Schlesien nur wenige Seminaristen vorhanden sind, welche Deutsch und Polnisch verstehen; und diese wenigen Seminaristen braucht das schlesische Institut selbst für Ober-Schlesien.

»Bei dem Vorschlag *ad 7)* hat es in so weit kein Bedenken, dass die Gebäude alljährlich durch E. M. Baubedienten revidirt werden. Allein ich besorge, dass die Kammern schwerlich mehre Bauten und Reparaturen übernehmen können, als zu derselben zeitherigen Etat gehören«.

Cabinets-Befehl. Januar 19. Jan. 19

»Auf Eurem gestrigen Bericht, habe Ich Meinem Westpreussischen Re-

1781 Jan. 19 gierungs-Präsidenten Grafen v. Finkenstein und Kammer-Director v. Korckwitz [1]) die nähere Einrichtung des Jesuiten-Reglements gemeinschaftlich übertragen«.

Jan. 17 **534.[2]) Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an den Etats-Minister Hertzberg.** Kulm 1781 Januar 17.

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau.

»Le roi m'ayant témoigné, combien il désirait l'accélération du procès, qu'il m'avait chargé de former concernant la promotion de l'abbé du Val à l'épiscopat, et ce dernier refusant à force de [3]) différents prétextes de me produire les preuves de son sacerdoce, j'ai pris le parti d'en écrire à l'archevêque de Paris, qui l'a ordonné prêtre, et j'en viens de recevoir les réponses ci-jointes. V. E. voudra bien juger d'après leur lecture, dans quelle surprise elles m'ont mis, en y voyant cet homme peint comme un malheureux, même accusé de vol« . . .

Jan. 18 **535.[4]) Cabinets-Resolution für den Kaufmann Apitsch als Deputirten der evangelischen Gemeinden der Dreifaltigkeits-, Jerusalemer-, Gertrauden- und Kölnischen Vorstadt-Kirche.** Berlin 1781 Januar 18.

Nach dem Drucke bei *(Knüppeln) Geist Friedrichs des Einzigen (Berlin 1788)* S. 285. Hiernach bei *Rödenbeck, Tagebuch* 3, 253[5]).

Katechismus. Gesangbuch. Grundsätze der Duldung.

»S. K. M. u. s. w. kennen den grossen Werth einer vernünftigen Toleranz in Religions-Sachen zu genau, um auf die von den hiesigen vier Gemeinen unter dem 14. eingegebene Neuerungen Rücksicht zu nehmen, noch weniger dagegen zu verordnen. Höchstdieselben haben es Sich vielmehr aus völliger

1) Ernst Wilhelm v. K.

2) Vgl. Ciofani's Bericht vom 29. November. 3) Hs.: »forses«.

4) Bezieht sich nicht auf die katholische Kirche, ist aber wichtig für die kirchlichen Grundsätze des Königs.

5) In den Minüten des Cabinets nicht vorhanden; dagegen findet sich in den »Extracten für die Cabinets-Vorträge« folgender Auszug bezw. Bescheid: »Vier Berlinsche Kirchen-Gemeinen zeigen . . . an, dass durch Zuthun des Propst Teller*) und einiger Consistorial-Räthe die biblische Wahrheiten öffentlich auf Kanzeln und in Schriften verdrehet werden, und bitten, da der Heidelbergsche und Lutherische Katechismus in vielen Schulen gar nicht mehr gelehret wird und ihnen ein neues Gesangbuch, so mit Socinischen Grundsätzen angefüllet, aufgedrungen werden will, sie dagegen . . . zu schützen«. Daneben der Bescheid: »Sie sollen doch geruhig sein und lassen das nur sein. Hier im Lande hat ein jeder die Freiheit zu glauben, was er will, und mit dem Katechismus wird es wohl sein, dass der andere kürzer und besser ist, und in Ansehung des neuen Gesangbuchs da muss gar kein Zwang sein, sondern jedermann kann gebrauchen und daraus singen, welches er will«.

*) Wilhelm Abraham T., Ober-Consistorial-Rath und Propst von Cölln.

Überzeugung, dass es die Pflicht eines jeden guten Landes-Herrn und -Vaters ist, zum unveränderlichen Gesetz gemacht, jedem von Dero Unterthanen völlige Freiheit zu lassen, zu glauben und seinen Gottesdienst zu verrichten, wie er will; nur dass seine Lehrsätze und Religions-Übungen weder der Ruhe des Staates noch den guten Sitten nachtheilig sein müssen. Höchstdieselben wollen dahero auch, dass in den Kirchen kein Zwang in Ansehung des Katechismus noch Gesangbuches herrschen, sondern ein jeder Glaube hierunter[1]) ganz freie Hände haben und behalten soll. Vermuthlich ist der neue Katechismus sowie das neue Gesangbuch verständlicher, vernünftiger und dem wahren Gottesdienste angemessener: weil so viele andere Gemeinen, bei welchen so in allgemeinen Rufe stehende Männer sich befinden, ihm den Vorzug eingeräumet haben. Gedachte vier Gemeinen haben dahero sich gänzlich zu beruhigen, da, wie bereits gedacht, ihnen sowohl als jedem ihrer Mitunterthanen ganz frei steht, zu glauben und zu singen, was er will«. 1781 Jan. 18

Nachschrift des Königs.

»Ein jeder kann bei Mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist. Was die Gesangbücher angehet, so stehet einem jeden frei, zu singen: *Nun ruhen alle Wälder* oder dergleichen dummes und thörichtes Zeug mehr; aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden«.

---

536. Auszug aus dem Immediat-Schreiben des Erzpriesters Ignaz Martin Koblitz zu Frankenstein. (Ohne Ortsangabe) 1781 vor Januar 22. vor Jan. 22

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Streitigkeit mit seinen Caplänen.

»Der u. s. w. zeiget an, dass, da er seinem Capellan Schoske seine Versetzung von der Grenze bekannt gemachet, selbiger nebst dem Mit-Capellan Kröner sich so ungebührlich gegen ihn auf seiner Stube betragen, dass er ihrer durch die Wache sich entledigen müssen, und bittet, da dieses zu einer Commission, so dem Canonicus v. Troilo[2]) aufgetragen gewesen, Anlass gegeben, vor welcher 14 Personen von der Franckensteinschen Bürgerschaft wider ihn denunciret haben, eine Commission von Seiten der Breslauschen Ober-Amts-Regierung, die das Vorgehen seiner Capelläne gegen ihn und die vorgebliche Beschwerden der Franckensteinschen Bürger anderweit untersuche, zu seiner Genugthuung . . . verordnen zu lassen«.

Der König verfügte (Berlin 22. Januar): »An Weihbischof Strachwitz«. Jan. 22

1) Bei Rödenbeck: »sondern jede Gemeinde hierunter«.
2) Franz Nicolaus v. T.

1781 **537.**[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1781.

Kaiser Josef und der Clerus in Östreich und Preussen.

Jan. 23 Hoym. Breslau Januar 23.

Staats-Archiv z. Breslau (M. R. III. 9). Concept.

. . . »Nach zuverlässig eingezogenen Nachrichten kann E. M. ich . . . anzeigen, wie dieses Absterben für die jenseitige Regierung keinen günstigen Eindruck gewirkt hat; vielmehr beklagen die hiesigen unter E. M. glorreichen Regierung befindlichen katholischen Geistlichen ihre Mitbrüder in den österreichschen Staaten, da ihnen bekannt, dass der Kaiser überhaupt kein Freund der Geistlichen und, ihrer Meinung nach, nicht recht katholisch ist. Sie befürchten dahero viele Neuerungen, dahingegen die hiesigen Geistlichen glauben, dass sie bei ihren Verfassungen vermöge des ihnen versprochenen *status quo* sicherer müssen belassen werden als im Österreichschen, da der Kaiser in Absicht der geistlichen Verfassung an nichts gebunden ist, sich an den Papst wenig kehret und damit umgehen soll, denen Stiftern die Güter und denen Pfarrern die Wiedemuthen zu nehmen, sie aber dagegen auf *portionem canonicam* zu setzen. Vorzüglich aber fürchten sie dorten dadurch sehr zu verlieren, dass das Ansehen, welches die Beichtväter bishero bei Hofe und in den grössten Familien gehabt und wodurch sie einen grossen Einfluss in die Geschäfte erlanget, wird gemindert werden. Das Einzige, was die jenseitigen Geistliche (und auch ehemals die hiesigen) für jetzt voraus haben, sind verschiedene Immunitäten, als: Befreiung von Accisen, von Geleite-Zöllen *etc.*, desgleichen die freie Fuhre der Bettel-Mönche. Dieses haben sich die hiesige aber längst begeben, da die dortigen es alle Tage zu verlieren fürchten.

»Die schlesischen Weltgeistlichen sind überdem weit vernünftiger als die in Böhmen und Mähren, weil unsere Schulen besser sind und sie mehr Umgang mit gesitteten und aufgeklärten Menschen haben. Sie fühlen daher den Unterschied der bessern Verfassung E. M. Staaten sehr wohl.

»Den Charakter der Kloster-Geistlichen bestimmt der Eigennutz und Hang zum wollüstigen Leben; um die Religion bekümmert sich eigentlich keiner. Dadurch also, dass die Kloster-Geistlichen, besonders die Bettel-Mönche, um die Hälfte abgenommen, kann der übrige Theil seine Neigungen leichter befriedigen und befindet sich bei dem vollen Genuss der Fonds und Fundationen besser als im Kaiserlichen, wo die Anzahl der zu recipirenden Mönche nirgends eingeschränkt ist und sich dadurch immer vermehret« . . .

Jan. 28 Cabinets-Befehl. Potsdam Januar 28.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 62).

. . . »Anlangend hiernächst Euren zweiten Bericht, die Gesinnungen der dortigen katholischen Geistlichkeit betreffend, so meine Ich das nur so weit,

1) Vgl. unter dem 18. December 1780 und 17. Februar 1781.

dass Ich gerne wissen möchte: nämlich die verstorbene Kaiserin Maria Theresia hat immer noch ein Bischen Anhang gehabt in Schlesien; da wir es aber nun mit dem Kaiser zu thun haben, ob das noch so ist und ob der Kaiser auch einigen Anhang und Zutrauen in Schlesien hat. Dieses habt Ihr also unter der Hand suchen zu erforschen und wie deshalben die Gesinnungen sind«. 1781 Jan. 28

538.[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Potsdam 1781 Januar 24. Jan. 24

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 55).

Ansprüche der Grüneberger Katholiken an die Evangelischen.

»Es haben die katholische Bürger-Älteste zu Grüneberg über die evangelische Einwohner darüber Beschwerde geführet, dass letztere den Getreidezins zur katholischen Kirche ferner abzuführen verweigern. Der Kammer-Director, Geheimer Rath v. Prittwitz, zu Glogau hat Mir von der Sache den anliegenden Bericht erstattet, worin er der Meinung ist, dass dieser Getreidezins nicht zu den aufgehobenen Parochial- und Decem-Abgaben gerechnet werden könne, weil solcher nicht an die Geistliche für ihre Person, sondern zur katholischen Kirche abgeführet würde: wie Ihr es des mehrern daraus ersehen werdet. Wenn nun Meine Willensmeinung dahin gehet, dass auch von Seiten der Justiz über diese Sache nach Recht und Billigkeit geurtheilt werden soll, so habe Ich Euch hiedurch aufgeben wollen, die hiebei vorkommende Umstände noch genauer zu examiniren und alles recht reiflich zu erwägen und hiernächst, wie diese Sache nach Recht und Billigkeit zu entscheiden und abzuthun, Mir einen klaren und deutlichen Bericht zu erstatten«.

---

539. Cabinets-Schreiben an »den Director des Schulen-Instituts Zeplichal zu Breslau«. Potsdam 1781 Januar 25. Jan. 25

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 58).

Dank und Versicherung der Huld.

»Der von Euch und im Namen sämmtlicher Mitglieder des Schulen-Instituts unter'm 20. dieses Mir überschriebene devote Glückwunsch[2] zu Meinem Geburtstage nebst denen bei der Gelegenheit dem Druck übergebenen Piecen ist Mir zugekommen, und wenn Ich zuvor Euch und denen Mitgliedern des Instituts danke und Meinerseits ihnen allen ebenfalls alles Wohlergehen anwünsche, so wird es Mir hiernächst auch lieb sein, wenn Ich fernerhin Gelegenheit haben werde, Euch und dem ganzen Institut Merkmale Meiner königlichen Huld und Gnade zu geben und Mich besonders gegen Euch zu beweisen als u. s. w.«

---

1) Vgl. unter dem 11. Januar und 11. Februar.
2) Nicht vorhanden.

1781 Jan. 31 **540. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1781 Januar 31.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 74).

Das Amt und die Pfründen des gestorbenen Weihbischofs.

»Auf Euern Bericht vom 28. dieses von dem Absterben des Weihbischofs v. Strachwitz [1]) und von dessen gehabten Präbenden und geistlichen Dignitäten habe Ich Euch hiedurch zur Antwort ertheilen wollen, dass Ihr Mir noch anzeigen müsset, wer ohngefähr die Stelle wieder zu nehmen und welche ihrer guten Gesinnungen wegen es am ersten verdienen, bei der Gelegenheit mit begnadigt zu werden; denn Ihr kennt alle die Leute besser wie Ich. Ihr habt Mir also darüber fordersamst noch näher zu berichten und pflichtmässige Vorschläge zu thun, dabei auch zu melden, wenn über die vacante Präbenden nach Euerm zu thuenden Antrage disponiret würde, was für andere Präbenden dadurch wieder würden erledigt werden und an welche diese wiederum zu vergeben. Ich will also über alles dieses Eure nähere Anzeige erwarten«.

Febr. 2 **541. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1781 Februar 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 39. A). Mundum, geschrieben von Stellter.

Das Amt und die Pfründen des gestorbenen Weihbischofs.

»In Verfolg Meines letztern Antwortschreibens auf Eure Anzeige von dem Absterben des Weihbischofs v. Strachwitz habe Ich Euch hiedurch aufgeben wollen, unter denen Capituls-Gliedern dorten den besten auszusuchen, der sich schickt zum Weihbischof. Ich halte dafür, dass der Domherr v. Rothkirch [2]) sich am besten dazu schicken wird, aber welche davon taugen dazu nichts. Also möget Ihr es immer nur so machen, dass der dazu kommt, und wenn das ist, so werden des v. Rothkirch seine Präbenden wieder vacant, die er bisher gehabt; und habt Ihr Mir zugleich anzuzeigen, worin die bestehen, auch an wen solche wieder zu vergeben: so wie Ihr auch noch zu melden habt, worin die sämmtlichen Revenus und Präbenden eigentlich bestehen, welche der verstorbene Weihbischof v. Strachwitz alle gehabt hat«.

---

1) Er starb am 28. Januar.

2) Anton Ferdinand v. R. und Panthen. — Die Extracte f. d. Cabinets-Vorträge (R. 96) enthalten unter dem 31. Januar den Auszug eines Bewerbungsschreibens von Rothkirch. — Aus den sonst vorliegenden zahlreichen Bewerbungsschreiben verdient das des Propstes des Dom-Capitels (v. Langenickel) hervorgehoben zu werden. Es wird damit motivirt, dass L. »mit dem verstorbenen Weihbischof v. Strachwitz der einzige gewesen, so während dem siebenjährigen Kriege in Absicht des *don gratuit* von 500000 Rthlr. und aller Angelegenheiten so ein Secret erforderten, zu Sr. K. M. Zufriedenheit gebrauchet worden«.

542.[1]) **Cabinets-Rath Stellter an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1781 Februar 2. 1781 Febr. 2

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. A). Eigenhändiges Mundum.

Die Pfründen des gestorbenen Weihbischofs. du Val Pyrau.

»Aus der heutigen königlichen Ordre scheint fast hervorzugehen, als wenn die allerhöchste Intention dahin ginge, dass sämmtliche Revenus des verstorbenen Weihbischofs v. Strachwitz seinem Successori zusammen verbleiben sollen. Indessen getraue ich mich das auch nicht so ganz gewiss zu behaupten. S. M. sind etwas incommodirt vom Podagra; und da ist es immer etwas difficil, Dero eigentliche Meinung so genau zu treffen und zu errathen. E. E. werden am besten wissen, wie das zu verstehen und wie Dero Bericht, auf alle Fälle zu satisfaciren, einzurichten.

»Ich muss hinzufügen, dass Dero letzterer nicht ganz durchgelesen worden, weil just die Zeit des härtsten Accesses eintrat. Mithin dependiret es ganz von E. E., Dero anderweiten Bericht nach Lage der Sache und den vorkommenden Umständen gemäss gefälligst abzufassen, ohne zu besorgen, compromittirt zu werden.

»Hier befindet sich, wie bekannt, ein Herr Abbé du Val, der scheint grosse Lust zu den vacanten und noch vacant werdenden Präbenden zu haben; und es werden zweifelsohne bei E. E. von verschiedenen Seiten Vorbitten für ihm eingegangen sein: sowie er auch mir Sachen angemuthet hat. Ich habe aber einmal zum Principio, mich von nichts zu meliren, am wenigsten mit dergleichen fremden Leuten mich abzugeben, und so habe ich ihn vom Halse geschafft. Alle die Leute verstehen das hiesige Terrain nicht und sind deshalben gefährlich, weilen sie mehr verlangen, als geschehen kann, und weil sie glauben, dass, sowie der Monarch in den Unterhaltungsstunden sich gnädig zu ihnen herablässet und manches *tacite* zu accordiren scheinet, es nur bloss auf die Ausfertigung ankäme.

»E. E. nehme mir deswegen die Erlaubniss, dieses ganz gehorsamst zu melden, damit Hochdieselben in Ansehung der von dem Herrn du Val etwa eingegangenen Intercessionen sich hochgefälligst einigermaassen darnach dirigiren können; denn man kann sich mit der Art Leuten nicht genung in Acht nehmen. So verlangte er z. E. von mir, E. E. zu bitten, dass Dieselben in Dero Bericht berühren möchten, welche Präbenden an Fremde zu vergeben wären oder vergeben werden könnten. Dabei berief er sich auf Prinzen und Gott weiss, auf wen mehr, die ihn deshalben an mich schickten. Ich declarirte ihm aber, dass das unter keinen Umständen anginge; E. E. könnten Sich nicht exponiren und ein Mehreres berichten, als was erfodert worden, und so

---

1) Am 1. Februar hatte Stellter an Hoym geschrieben: »Das unerwartete Absterben des Herrn v. Strachwitz setzet die ganze schlesische Geistlichkeit in Bewegung, und es gehet kein Tag vorbei, wo sich deren nicht eine grosse Anzahl hier melden und von den vacanten Pfründen profitiren wollen«. Febr. 1

1781 Febr. 2 bin ich ihn endlich los geworden, Gott weiss, in welchen Gesinnungen gegen mich, dass ich mich auf seine Propos, allem Anführen ohnerachtet, nicht einlassen wollen.

»Es kann vielleicht sein, dass S. M. intentioniren, von des Herrn v. Rothkirch seinen bisherigen Präbenden, wenn derselbe Weihbischof werden möchte, ihm etwas zu geben, und er will sich, viel mündlich versprochen erhalten zu haben, berühmen. Darüber hat der Monarch aber nichts geäussert, und überhaupt ist ein grosser Unterschied allhier zwischen den Conservations- und den Arbeitsstunden; das kann oder will Herr v. Catt [1]) noch nicht begreifen, der schon so viele Jahre hier ist; wie kann man das von einem Fremden erwarten! Das Beste ist, gegen alle dergleichen Herren sich äusserst geschlossen und, so viel in der Welt möglich, sie sich vom Leibe zu halten.

»Verzeihen E. E. meinem weitläuftigen Philosophiren. Ich bekenne dagegen die reinste Ehrfurcht, mit welcher ich durch alle Tage meines Lebens beharren werde u. s. w.«

Febr. 4 **543. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schulenburg.** Berlin 1781 Februar 4.

R. 11. 59. Kurköln 15. Concept, geschrieben von Dohm, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Protestantische Kirchen in Kur-Köln und Kur-Pfalz.

»E. E. geben wir uns die Ehre hiebei in Abschrift zu communiciren, was die clevische Regierung unter dem 22. *p.* wegen der angeblichen Anlegung protestantischer Kirchen in den kurcoellnischen Landen berichtet hat. Unsre Vermuthung, dass diese Nachricht ungegründet sei, wird hiedurch bestätigt. Indess würde, wenn sie auch Grund gehabt, gegen die Anlegung protestantischer Kirchen in katholischen Landen hiesiger Seits mit Anstand und Befugniss nichts eingewendet und vorgekehrt werden können; wie E. E. von Selbst erleuchtet ermessen werden. So nachtheilig also auch immer die in den kurpfälzischen Landen neu gebauete protestantische Kirchen dem diesseitigen Interesse sein mögen, so wird doch dagegen nichts geschehn können«.

---

544. Schriftwechsel zwischen den »Ältesten und Vorstehern der römisch-katholischen Gemeine zu Memel« einerseits, dem Cabinet andrerseits. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bau einer Capelle und eines Priester-Hauses.

vor Febr. 6 Auszug aus dem Gesuch.

»Die u. s. w., welche seit vielen Jahren ihren Gottesdienst in einer ihr auf der Festung angewiesenen Stube gehalten hat, zeigen . . . an, dass diese

1) Verfasser der im 22. Bande der *Publicationen aus den preussischen Staats-Archiven* gedruckten Denkwürdigkeiten und Tagebücher.

Stube so baufällig geworden, dass sie dem Einsturz drohet, und bitten, da ausserdem die Memelsche katholische Gemeine bereits aus 250 Seelen bestehet und sie die angewiesene Stube nicht mehr fassen kann (besonders wann im Sommer Schiffe aus Spanien, Frankreich, Portugal und Irland, welche sämmtlich mit katholischen Leuten besetzet sind, nach Memel kommen), ihr eine Capelle nebst einem besondern Gebäude für einen Priester auf einen dazu bequemen Platz erbauen zu können, auch ihnen eine Collecte von ihren Glaubensgenossen in königlichen Landen einsammlen zu dürfen, . . . zu erlauben«. 1781 vor Febr. 6

Verfügung. Potsdam Februar 6. Febr. 6

»Das geht wohl an, wenn sie es vor ihre eigene Kosten thun wollen. Wegen Collecte ist gut«.

---

545. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

du Val Pyrau.

Auszug aus dem Bericht. vor Febr. 7

»Der u. s. w., dem der Abbé Duval den Beweis, dass er die zur Erhaltung der bischöflichen Würde erforderliche Priesterweihe wirklich empfangen, noch nicht eingeschicket hat, überreichet . . . die ihm inzwischen über dessen Sujet zugekommene Schreiben des Erzbischofs zu Paris und des Lüttichschen Weihbischofs Grafen v. Arberg [1], welche demselben sehr nachtheilige Nachrichten, die den römischen Hof, ihm die bischöfliche Würde zu ertheilen nothwendig abhalten müssten, enthalten«.

Verfügung. Potsdam Februar 7. Febr. 7

»Danke«.

546.[2] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Potsdam Febr. 11 1781 Februar 11.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 101).

Parochial-Gerechtsame.

»Ich approbire den in Euerm Berichte vom 7. dieses über das Gesuch der katholschen Bürger-Ältesten zu Grüneberg gethanen Antrag [3], und könnet Ihr

1) Karl Alexander Graf v. Arberg und Vallengin, Bischof von Amyzon *i. p. i.*; s. *Ch. Pollet, Histoire ecclésiastique de l'ancien diocèse de Liége (Liége 1860)* 2, 309.

2) Vgl. unter dem 24. Januar.

3) Nicht vorhanden. Derselbe ging nach einem Schreiben Danckelman's Febr. 14 an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau vom 14. Februar (M. R. XIII. 1. A) dahin, »dass diejenigen Kirchen und milde Stiftungen, welche sich zur Zeit der aufgehobenen Parochial-Verbindung der verschiedenen Religionen gegen

1781 Febr. 11 die obwaltende Streitigkeit wegen des zur katholschen Kirche zu Grüneberg abzuliefernden Zins-Getreides auf den Fuss und angetragener Maassen nur abmachen«.

Febr. 19 Die hierauf ergangene Currende der Ober-Amts-Regierung zu Breslau vom 19. Februar bei *Simon, Kirchenrecht von Schlesien (Breslau 1847)* S. 54.

547.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Hoym.** 1781.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. A). Munda (geschrieben von Stellter) bezw. Concept.

Das Amt und die Pfründen des gestorbenen Weihbischofs.

Febr. 11 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 11.

»Es ist Mir Euer Bericht vom 7. dieses wegen Wiederbesetzung der durch Absterben des Weihbischof v. Strachwitz erledigten Stelle und dessen gehabten Beneficien zugekommen. Aber das Vornehmste schreibt Ihr Mir nicht, nämlich ob er muss gewählt werden oder wie es deshalben ist; und wenn sie auch das Wahlrecht haben, so müsset Ihr es doch so einrichten und dahin bringen, dass der Domherr v. Rothkirch gewählet wird« . . .

Febr. 14 Hoym. Breslau Februar 14.

»E. M. Befehl zufolge zeige . . . an, dass sowohl die Stelle des Weihbischofs als eines General-Vicarii von dem zeitigen Bischof besetzt wird und dass dahero, da dieser ausser Activität, E. M. in dessen Rechte treten und die Vergebung dieser Stellen lediglich von Höchstderoselben dergestalt abhängt, dass E. M. darüber das Nominations-Patent ausfertigen zu lassen geruhen und es sodann des Dom-Capituls Schuldigkeit ist, darüber annoch die päpstliche Bulle zu extrahiren: welche in keinem Falle versagt worden« . . .

Febr. 17 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 17.

»Bei denen in Eurem anderweiten Bericht vom 14. dieses Mir gemeldeten

---

Febr. 14 einander in dem unstreitigen Besitz eines auf Grundstücke haftenden Zinses befunden, bei demselben so lange zu mainteniren seien, bis der Zinspflichtige dargethan, dass gedachter Zins ein Pfarr-Decem oder eine sonstige durch vorgedachte Cabinets-Ordres aufgehobene Parochial-Abgabe sei«. Die hier angezogenen Cabinets-Ordres sind diejenigen vom 31. December 1757 und 3. März 1758 (s. Band 3, 702 und 4, 15). Vgl. unter dem 11. Januar.

Febr. 7 1) Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich der Cabinets-Befehl an Hoym *d. d.* Potsdam 7. Februar: . . . »Übrigens erwarte Ich nun auch Euren Bericht wegen der dasigen geistlichen Sachen, dass wir damit auch zum Stande kommen. Ich weiss nicht mal gewiss, wählen sie dorten, oder habe Ich darüber zu disponiren und es zu vergeben, oder wie es ist. Ihr werdet Mir also über die Sache, so balde wie es sein kann, Euren Bericht erstatten und darin alles mit berühren«.

Umständen habe Ich nunmehro resolviret, den Domherrn v. Rothkirch in die Stelle des verstorbenen v. Strachwitz zum Weihbischof und General-Vicarius mit denen dazu gehörigen Dignitäten, gemäss Eurem Antrage vom 7. dieses, zu ernennen und dem Departement der geistlichen Sachen aufzugeben, alles dieserwegen Erforderliche ausfertigen zu lassen und zu besorgen. Sodann verlange Ich von Euch noch eine Anzeige von den Sachen, die Ich annoch zu vergeben habe, ausgenommen die Stellen, worin ascendiret wird; die müsset Ihr nicht mit aufsetzen, sondern allein die, worüber Ich disponiren kann, und was ein jedes einbringet. Dem Prediger in Reichenbach [1]) werde Ich eines davon geben, und kann er denn Reichenbach beibehalten. Ihr müsset Euch auch noch erkundigen: unter den Pfaffen in Ober-Schlesien und im Glatzischen soll es einige gute Leute geben, die gut gesinnet sind. Wenn man denen was giebet, so werden die andern dadurch aufgemuntert, eben so gut gesinnet zu sein. Ihr könnet, was gute Leute sind, von den Generals und Officiers erfahren und sie Mir denn anzeigen. Bei dem Collegiat-Stift zu Habelschwerd soll ein guter Mensch sein, wie Mir ist gesagt worden; der hat einen Bruder im Oestereichschen und durch den den Anmarsch der Oestereicher erfahren und unsere Leute davon gleich avertiret [2]). Ihr habt Euch darnach näher zu erkundigen und wie er heisset, und wenn das ist, so kann man ihm denn so ein Canonicat von 150 Thlr. etwa in Neisse geben«. 1781 Febr 17

---

548. Cabinets-Schreiben an den »Domherrn und nunmehrigen Weihbischof v. Rothkirch zu Breslau«. Potsdam 1781 Februar 17.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 112).

Unterscheidet zwischen Religion und politischer Schuldigkeit. Missbrauch bei den Bettelmönchen.

»Da Ich das Vertrauen zu Euch habe, dass Ihr ein ehrlicher Mann sein werdet, und diese Sentiments von Euch glaube, so habe Euch dazu ausgesucht, um Euch in die Stelle des verstorbenen Weihbischof v. Strachwitz wieder zum Weihbischof und zu den andern geistlichen Dignitäten, die dazu gehören und damit connex sind, zu ernennen, und ist das Departement der geistlichen Sachen auch schon angewiesen, alles deshalb Erforderliche ausfertigen zu lassen. Ich habe Euch also solches hiedurch bekannt machen und dabei zugleich in Ansehung dieser Eurer neuen Stelle Euch bemerken wollen, dass mit die Geistlichen immer die Distinction zu machen von Schuldigkeit der Religion und von der politischen Schuldigkeit; denn das ist ganz separat von einander. Was die Religions-Sachen sind, darin melire Ich Mich nicht; aber das prätendire Ich, dass ein Schlesier auch ein gut gesinnter ehrlicher und getreuer Unterthan sein soll und muss. Worauf Ihr also sehen und in diesem Stück ein gutes und wachsames Auge überall haben müsset. Im Übrigen ist es gleich viel, die Leute mögen evangelisch oder katholisch oder von was für Religion sie wollen, sein, wenn sie nur ehrlich und treu sind. Zum andern habe Ich erfahren, dass

1) Vgl. No. 525.

2) Vgl. No. 558.

1781 Febr. 17 da eine scandaleuse Sache bei die Bettelmönche zugehet. Sie nehmen nämlich einen Zettel, schreiben darauf einen Spruch aus der Bibel, darauf thun sie denn was Klebriges auf und wischen damit das Gefäss aus, worin die Hostie gewesen, und was denn vor Stückelchen oder Krumen darin befindlich, wird auf dem Klebrigen festgemacht, und diese Zettelchen verkaufen sie an die Bauern vor 3 bis 4 Gr. das Stück, um es dem Vieh einzugeben, wenn das krank wird, und es damit zu curiren. Dergleichen Sachen sind scandaleuse vor die Katholiken selbst, wenn sie ihren Gott von der Messe dem Vieh zu fressen geben, und ist dieses am mehrsten *en vogue* von der Seiten von Schweidnitz, Strigau und der Gegend. Ihr werdet also dahin sehen, diese Sache zu reprimiren, jedoch ohne grossen Éclat und Lärmen zu machen. Hiernächst wird es auch gut sein, wenn Ihr erst alle Eure Historien habt und in dem ganzen Besitz Eurer neuen Stelle seid, dass Ihr eine Reise in Eure Diöces machet, um an Ort und Stelle alle die Nachrichten einzuziehen, die Ihr nöthig habt, um diese Sache gehörig zu dirigiren. Im Übrigen wünsche Ich Euch viel Glück zu dieser Eurer neuen Würde und alles Wohlergehen dabei, und wird es Mir lieb sein, wenn Ihr Mein in Euch gesetztes gnädiges Zutrauen in allem Betracht erfüllet und Mir dadurch die Veranlassung gebet, Mich ferner gegen Euch zu beweisen als u. s. w.«

549. Cabinets-Befehle an das »Departement der geistlichen Sachen«.

Potsdam 1781 Februar 17. 18.

R. 46. B. 78. Munda.

Rothkirch erhält das Amt und die meisten Pfründen des gestorbenen Weihbischofs Strachwitz.

»Da S. K. M. . . . für gut gefunden, den bisherigen Domherrn v. Rothkirch zu Breslau in die Stelle des verstorbenen Weihbischof v. Strachwitz wieder zum Weihbischof und zu den andern geistlichen Dignitäten, die dazu gehören und damit connex sind, zu ernennen: so lassen Höchstdieselben solches Dero Departement der geistlichen Sachen hiedurch bekannt machen, mit der Aufgabe, alles, was hierunter erfodert wird, und wie es sich gehöret, ausfertigen zu lassen und zur Vollziehung einzureichen«.

Febr. 18 »Da[1]) S. K. M. . . . für gut gefunden, dass der zum Weihbischof zu

1) Dieser Befehl erging auf Grund eines Berichtes von Hoym. Letzterer wurde am 18. Februar ebenso wie das Geistliche Departement beschieden; doch hatte der an ihn gerichtete Cabinets-Befehl folgenden abweichenden Schluss: »Ich behalte Mir vor, darüber sowohl als auch über alle die Präbenden, die Ich zu vergeben habe, hiernächst zu disponiren, wenn Ich Euren Bericht erhalte, was das alle für Präbenden sind, die Ich zu vergeben habe, und was sie einbringen. Ich erwarte also hierüber Eure Anzeige. Was aber solche Stellen sind, worin sie nach den Statuten ascendiren und worüber Ich nicht disponiren kann, da soll es bei den Statuten bleiben und darnach gehen«.

Breslau ernannte v. Rothkirch das Vicariat-Amt und die Decanats-Präbende bei dem Hochstift nebst der damit verbundenen Dechant-Präbende bei dem Kreuz-Stift, so wie solche der verstorbene v. Strachwitz genossen und welche sich von den Würden des Weihbischofs nicht separiren lassen, ebenfalls wieder bekommen soll: so lassen Höchstdieselben solches Dero Departement der geistlichen Sachen hiedurch bekannt machen, um sich darnach zu achten und alles hierunter Erforderliche zu expediren und zu besorgen. Was aber die Pfarretei zu Patschkau betrifft, die der v. Strachwitz auch mit gehabt, so gehöret die nicht dazu; sondern darüber wollen S. K. M. hiernächst noch besonders disponiren. Wornach sie [1]) sich also zu achten haben«. 1781 Febr. 18

550.[2]) **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.** 1781.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 9). Concept, bezw. Mundum (geschrieben von Stellter).

Kaiser Josef und der Clerus.

Hoym. Breslau Februar 17. Febr. 17

Versichert: »dass, wenn auch gleich beim Leben der Kaiserin dieselbe noch einen kleinen Anhang in hiesiger Provinz in der Stille gehabt, besonders unter denen alten Geistlichen, welche schon bei voriger Regierung Pfarren gehabt und bis auf 9 ausgestorben sind, doch dieses Zutrauen nicht auf den Kaiser fortgepflanzt ist. Die Geistlichen behaupten, dass, ob der Kaiser zwar nach dem Tode der Kaiserin einen Schein besonderer Frömmigkeit gezeigt und öffentlich communicirt, er doch nicht recht katholisch sei, vielmehr damit umgehe, ihr gehabtes Ansehen und Einfluss in die weltliche Geschäfte einzuschränken, ihre Einkünfte zu schmälern, sie nur auf die *portionem canonicam*, die Wiedemuthen aber unter Administration zu setzen. Dieses macht ihn weder Liebe noch Anhang unter hiesige Geistliche, von deren Direction doch grösstentheils die Denkungsart der Glaubensgenossen abhangt. Denen Katholiken missfallen überhaupt des Kaisers veränderliche Gesinnungen, sein Hang zu beständigen Neuerungen, sein Geiz; und sagen deshalb öffentlich, es wäre kein österreichsches Blut mehr in ihm (er wäre ein Lothringer), das sei ausgestorben, sie möchten mit ihm nichts zu thun haben, da er sein Land mit neuen Imposten beschwere, verspreche, die alten aufzuheben, und nicht Wort hielte. Sie sehen in Böhmen die Wirkung vor Augen, wo der Mangel des Geldes auf den höchsten Grad gediehen sei, und dergleichen mehr: so dass ich, ausser einigen im Leobschützer Kreise, überzeugt bin, dass der Kaiser keinen Anhang im Lande hat« . . .

Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 21. Febr. 21

Glaubt, »da der Kaiser suchet, alles zusammenzuscharren und zu krie-

---

1) Das »Departement der geistlichen Sachen«.

2) Vgl. No. 537.

1781 Febr. 21 gen, dass er wird auch eine Absicht haben auf die reichen Klöster, Prälaturen und dergleichen, und denn wird erst der Teufel recht los sein mit den Geistlichen, und werden sie sodann wirklich böse auf ihn werden« . . .

Febr. 19 **551.**[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schulenburg-Kehnert.** Potsdam 1781 Februar 19.

Gen.-Direct. (Kleve. Kirchen- u. Schul-S. 9.) Mundum, geschrieben von Stellter. (Die entsprechenden Acten des Geh. Etats-Raths in R. 34. 93. A.)

Gesuch der Katholiken in Holten wegen Baues einer Kirche.

»Da die römisch-katholische Familien zu Holten im Cleveschen anliegender Maassen um die Erlaubniss, eine Kirche daselbst erbauen zu dürfen, auch um die Verstattung einer Collecte zu dem Behuf nachgesuchet haben[2], so habe Euch hiedurch aufgeben wollen, die Umstände deshalben näher zu untersuchen, auch mit dem Departement der geistlichen Sachen darüber zu concertiren und Mir sodann darüber gemeinschaftlich zu berichten, ob und inwiefern das accordiret werden kann«.

---

552. Ministerial-Erlass an das Dom-Capitel zu Breslau. Berlin 1781 Februar 19.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Soll sich zu Rothkirch's Gunsten in Rom verwenden.

»Nachdem Wir auf erfolgtes Absterben des Weihbischofs v. Strachwitz die Stelle eines Suffraganei zu Hebung aller Beschwerden und Inconvenientien, welche bei der fortdauernden Abwesenheit des zeitigen Bischofs in der Diöces entstehen können, nicht lange unbesetzt zu lassen gemeinet sind und hierzu den Prälaten v. Rothkirch *ex gremio* Eures Collegii aus höchsteigener Bewegung, seiner Uns bekannten Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und guten exemplarischen Lebenswandels halber, ausersehen haben: als machen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem gemessensten Befehl, dass Ihr ohne Zeitverlust bei dem päpstlichen Hofe den v. Rothkirch zu Erhaltung eines Bisthums *in partibus* in Vortrag bringet und zum Besten desselben — gleichwie Ihr solches zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen bei dem jetzt verstorbenen v. Strachwitz zu seiner Zeit gethan habt[3] — Euch *interveniendo* dahin beeifert, dass diese Angelegenheit um so eher zu Stande gebracht und der v. Rothkirch in allen nöthigen Requisitis zum Suffraganeo bestätiget werde, als Euch das Wohl Eurer Religions-Verwandten nothwendig am Herzen liegen muss, weil

1) Vgl. unter dem 15. April 1782.

Febr. 12 2) *d. d.* Holten 12. Februar. Zur Begründung ihres Gesuchs führen die Bittsteller an: »da man jetzt 1½ Stunden nach Hamborn zur Kirche zu gehen hat und bei hohem Wasser zur Winterszeit solches unmöglich fast ist; dabei es der Hamborner Prälatur und Kirche eben so wenig als der hiesigen reformirten Kirche zum Präjudiz gereichen könnte, wenn unsre Bitte huldreichst placidirt würde«.

3) S. Band 4, 72 ff.

Wir (wie bisher, also auch fernerhin) nicht gestatten werden, dass Unsere katholische Unterthanen mit grosser Beschwerde und nicht geringen Kosten wegen der Priesterweihe, Firmelung und anderer Nothwendigkeiten der Religion halber ausserhalb Landes excurriren sollen. Wie Wir denn nach wie vor nicht gestatten werden, dass die *functiones episcopales* durch einen andern als Uns anständigen Bischof oder Suffraganeum ausgeübet, noch Geistliche anders als im Lande durch den Uns anständigen und dermalen in der Person des v. Rothkirch placidirten Suffraganeum nach dessen päpstlicher Creation und Bestätigung ordiniret werden«. 1781 Febr. 19

---

553. Königlicher Erlass an den Weihbischof Rothkirch in Breslau. Berlin 1781 Februar 19.

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Übertragung des bischöflichen General-Vicariats.

»Da Wir aus einem besondern in Eurer Rechtschaffenheit setzenden Vertrauen Euch Unser Placitum und Nominations-Decret zum Weihbischof und Suffraganeo Unsers souveränen Herzogthums Schlesien ertheilet haben, so würden Wir es auch gerne sehen, dass Euch auch (gleich Eurem Vorfahr, dem *p.* v. Strachwitz) das General-Vicariat des Bischofthums Breslau aufgetragen würde. Ihr könnet Euch daher dieserhalb bei der Behörde bewerben, und Wir geben Euch hierdurch zum Voraus Unsern oberst-landesherrlichen Consens zu Annehmung dieser Function; dergestalt dass Ihr alles dasjenige, was Euch kraft dieses Amtes zu verrichten oblieget, gebührend ausrichtet und Euch solchem also unterziehen könnet, wie es die Pflichten eines General-Vicarii und diejenigen, womit Ihr Uns als obersten Landesherrn zugethan seid, erfordern und mit sich bringen«.

Das gleichzeitig für Rothkirch ausgestellte »Placitum und Nominations-Decret« stimmte nahezu wörtlich mit dem Band 4, 76 mitgetheilten überein.

---

554. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Rothkirch von Breslau und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Versicherung der Treue. Bettelmönche.

Auszug aus dem Gesuch. Febr. 20

»Der v. Rothkirch leget seine . . . Danksagung für seine Ernennung zum Breslauschen Weihbischof . . . Sr. K. M. mit der Versicherung zu Füssen, dass er seine Pflichten dabei und treu devote Dankbarkeit nimmer aus Augen setzen wird und dass er die ihm . . . ertheilete Ordre, betreffend die auf Plackereien abzweckende Gaukeleien der Bettelmönche, sobald er in seinen Functions gehörig eingetreten sein wird, auf das genaueste erfüllen wird«.

1781 Febr. 25 Verfügung[1]). Potsdam Februar 25.

»Ganz gut!«

---

555. Schriftwechsel zwischen den »Mönchen des Capuciner-Klosters zu Rehwalde im Amte Rehden« und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Unterstützung.

vor Febr. 21 Auszug aus dem Gesuch.

»Die Mönche des u. s. w., welches das einzige Kloster dieses Ordens in Westpreussen ist, zeigen . . . an, dass, obgleich dasselbe auf 13 Personen gemindert worden, die auf das sparsamste leben, sie jedoch Noth leiden, und bitten, ihnen ein Almosen . . . zu ertheilen«.

Febr. 21 Verfügung. Potsdam Februar 21.

»Sie müssen arm sein. Sie machen ja ihr Gelübde der Armuth, mithin müssen sie auch ihrem Gelübde gemäss die Armuth ertragen und nicht wie vornehme und reiche Herren leben wollen. Zehn Thaler schicken!«

Febr. 22 **556. Auszug aus dem Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1781 vor Februar 22.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Persönliches. Die Jesuiten.

»Der u. s. w. bittet . . ., ihm bei zunehmenden Jahren zu seiner dermaligen Versorgung eine vacante Präbende . . . zu ertheilen. Auch bittet derselbe, ihm die Besorgung der Geschäfte des kursächsischen Hofes, wenn solche mit . . . Sr. K. M. Dienst compatible sein möchten, durch allerhöchste Recommendation am Dresdner Hofe . . . zu verschaffen. Übrigens so fräget derselbe . . . an, ob er die herausgekommene Brochure, betitult: *Memoria cattolica da presentarsi a Sua Santità*, welche einen Commentaire über das Absolutions-Geschäfte der Jesuiten enthält, da solche vor zu sein scheinet, . . . einschicken soll«.

Der König verfügte (Potsdam 22. Februar): »An die Ministers vom Auswärtigen Departement schicken«.

---

1) Hieraus gestaltete Coeper folgendes Cabinets-Schreiben: »Die in Euerem Schreiben . . . geäusserte danknehmige Gesinnungen gereichen Mir zu besondern Gefallen. Ihr könnet Euch dagegen versichert halten, dass Ich Mir bei dazu vorkommenden Gelegenheiten ein Vergnügen daraus machen werde, Euch ferner zu zeigen, dass Ich bin Euer gnädiger König«.

557. Ministerial-Resolution für den »römisch-katholischen Pfarrer Dahner zu Orsoy[1]«. Berlin 1781 Februar 23. 1781 Febr. 23

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Beschwerden eines Geistlichen über Geistliche.

»Dem römisch-katholischen Pastori Dahner zu Orsoy wird auf seine wiederholentlich gegen die Minoriten zu Neersen[2]) geführte Beschwerden wegen gewaltthätiger Spoliirung seiner Habseligkeiten hiermit zur Resolution ertheilet, dass er im Wege Rechtens vor dem gebührenden und gehörigen Richter seine Spolien- und Indemnisations-Klage ordnungsmässig anstellen, seinen erlittenen Schaden angeben, nicht aber nochmals S. K. M. oder Dero Ministerium mit seinen Querelen behelligen müsse«.

Weiteres liegt in den diesseitigen Acten nicht vor.

---

558. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1781 Februar 26. 1781 Febr. 26

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 135).

Vergebung der Pfründen von Rothkirch.

»Ich habe nunmehr über die noch erledigte geistliche Beneficien, so durch die Ernennung des Domherrn v. Rothkirch zum Weihbischof erlediget worden, dergestalt zu disponiren vor gut gefunden, dass das Decanat vom Collegiat-Stift zu Neiße der dazu vorgeschlagene Canonicus Duchze[3]) zu Neiße wegen seiner Mir angerühmten Gesinnung kriegen und das Canonicat beim Kreuz-Stift daselbst der sehr gut gesinnte Pfarrer zu Habelschwerdt, namens Herrmann[4]), bekommen soll. Es ist auch die dieserwegen nöthige Ordre an das Departement der geistlichen Sachen bereits ergangen. Ich mache Euch demnach solches hiedurch bekannt, und könnet Ihr das Euers Orts darunter weiter Erforderliche besorgen. Anlangend das noch vacante Canonicat beim dasigen Hochstift, wozu Ihr einen v. Matuschka oder einen v. Vogt vorgeschlagen habt, so kenne Ich sie beide nicht, und verlange Ich noch zu wissen, wer sie sind und welcher es am mehrsten meritiret. Hierüber will Ich also Euern Bericht noch erwarten«.

559.[5]) Cabinets-Befehl an »den Regierungs-Präsidenten Graf v. Finckenstein und den Kammer-Director v. Korckwitz zu Marienwerder«. Potsdam 1781 März 5. März 5

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 151).

Die Jesuiten.

»Euer gemeinschaftlicher Bericht vom 18. des vorigen Monats wegen des

---

1) Im Klevischen. 2) Im Kur-Kölnischen. 3) Karl v. D.
4) Anton H. Vgl. No. 547. 5) Ein Cabinets-Schreiben gleichen Inhalts erging an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm. Vgl. No. 533.

1781 März 5 neuen Schul-Instituts der Ex-Jesuiten, so auf den schlesischen Fuss gefasst ist, nebst dem beigefügten Reglement und dem Etat ist Mir alles zugekommen, und erfolget beides, das Reglement und der Etat, hiebei zurück, die Ich insoweit approbire, aber nicht brauche zu unterschreiben. Vielmehr gehet Meine Intention dahin, dass Ihr Euch deshalben mit den Coadjutor, Grafen von Hohenzollern, dessen Mesures in den Sachen Ich genehmige, näher zusammenzuthun und *coniunctim* alles unterschreiben sollet. Wobei Ich Euch denn zu erkennen gebe, wie Ich davon wohl zufrieden bin, wenn sie noch Häuser haben, die sie entbehren können, dass sie solche zum Besten des Instituts verkaufen. Ich will ihnen auch das den ehemaligen Jesuiten in Thoren zuständige, vom Fisco aber in Anspruch genommene Capital der 1333 Rthlr. 8 Gr., wenn das noch da ist, zur Verstärkung ihrer Einkünfte wohl accordiren, sowie Ich auch den neu zu errichtenden Gymnasiis die Erlaubniss zugestehe, dass sie Apotheken anlegen; nur muss das so limitiret werden, dass sie dadurch in den Städten den Apothekern keinen Tort thun. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und mit dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern der ganzen Sache wegen Euch näher zusammenzuthun [1]) und *coniunctim* mit demselben alles weiter Erforderliche zu reguliren und besorgen, damit die Sache nun in Ordnung gebracht wird. Wovon Ich hiernächst Eure Anzeige erwarten will«.

März 16 **560.**[2]) **Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Potsdam 1781 März 16.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 181).

Die Jesuiten.

»Je vois avec plaisir par votre lettre du 10. de ce mois le zèle, qui vous anime pour l'établissement du nouvel institut, et vous pouvez compter d'avance sur le suffrage, que j'accorderai aux soins, que vous vous donnerez, pour l'amener à sa perfection, de concert avec le comte de Finckenstein et le Sr. de Korckwitz«.

---

561. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Rothkirch von Breslau und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Pfründe.

vor März 21 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w., welcher seine . . . Danksagungen für alle ihm erwiesene Gnadensbezeigungen wiederholet, bittet . . ., da er zu Rom hauptsächlich über die Zulänglichkeit der Einkünfte, um sich in dem ihm . . . übertragenen Posten mit Würde zu souteniren, sich ausweisen muss und er kein so ansehnliches Vermögen als sein Vorfahre zu eigen hat, ihm die Einkünfte der Dechantei zu

1) Hs.: »zusammenthun«. 2) Vgl. No. 571.

Neiße, welche er als eins der ersten Merkmale . . . Sr. K. M. Gnade besessen und so er mit in Anschlag gebracht, . . . zu lassen und dagegen dem Canonicus v. Duchze anstatt der Neißer Dechantei eine Anwartschaft auf die Propstei daselbst . . . zu ertheilen«. 1781 vor März 21

Verfügung. Potsdam März 21. März 21

»Es thäte Mir leid, es wäre einmal schon vergeben; aber wenn Ich ihm sonsten ein Plaisir machen könne, würde Ich es sehr gerne thun«.

562.[1] **Königliches Schreiben an den Abt Szoldrski von Premet**[2]. März 22
Berlin 1781 März 22.

R. 7. B. 24. C. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Erlaubniss zur Visitation der westpreussischen Cistercienser-Abteien.

»Ayant vu par la lettre, que vous m'avez adressée en date du 10. de mars, que vous me demandez la permission de pouvoir visiter les couvents d'Olive, de Pelplin et Coronov, en votre qualité de commissaire et de visiteur de l'ordre de[3] Citeaux, je veux bien vous accorder cette permission et j'en ai aussi fait part à ma régence de la Prusse occidentale, à laquelle vous vous adresserez à votre arrivée en Prusse: ne doutant pas, que dans cette visitation vous ferez tout ce qui dépendra de vous, pour établir dans ces couvents un ordre conforme à la religion et aux bonnes mœurs, et pour inspirer aux moines des sentiments, qui répondent à la protection, que je leur accorde, et aux devoirs de bons citoyens«.

---

563. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Dörnberg. April 6
Berlin 1781 April 6.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Ehe mit einem griechischen Katholiken.

»Des Frh. v. Dörnberg Exc. remittiren wir hiebei den uns communicirten Original-Bericht des französischen Consistorii, darin selbiges über drei Puncte bei der bevorstehenden Heirath des russisch-kaiserlichen Legations-Raths v. Malzof mit der Demoiselle Saltzmann anfrägt. Da E. E. unsere Meinung darüber zu wissen verlangen, so halten wir dafür, dass es bei diesem Fall eben keiner immediaten Entscheidung bedürfe, sondern selbige nach der Analogie und denen vorliegenden Umständen geschehen könne. Zuforderst wird es auf den Unterscheid nicht ankommen, dass der v. Malzow nicht von einer der drei im Römischen Reich eingeführten Religionen, sondern von der griechischen

1) Aufgesetzt auf Grund eines Cabinets-Befehles an das Auswärtige Departement *d. d.* Potsdam 20. März; R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

2) Przement (Priment) an der Obra. 3) Hs.: »des«.

1781 April 6 Kirche ist; sondern man kann wohl eben diejenige Observanz zum Grunde legen, welche bei den hiesigen französischen Gemeinden in Ansehung der römisch-katholischen Religion hergebracht ist und welche das französische Consistorium in drei Puncten anzeigt. Da der zweite auf den v. Malzow als Legations-Secretär einer mit Sr. K. M. so genau verbundenen Macht nicht applicable ist, so wird auch die Bedingung, sich in den königlichen Landen zu etabliren, von ihm nicht zu erfordern sein. Hergegen wird es keiner Schwierigkeit unterworfen sein, dass der v. Malzow in der Kirche, zu welcher er gehört, welches allerdings die Capelle des russisch-kaiserlichen Gesandten ist, aufgeboten werde und dass man den Bräutigam und die Braut befrage, in welcher Religion sie die Kinder, welche sie etwa erzeugen möchten, erziehen lassen wollen, darunter man ihnen wohl die Freiheit wird gestatten müssen. Wir haben Ursach zu glauben, dass man in diesem Allen Sr. K. M. Intention nicht verfehlen werde«.

April 7 **564.**[1]) **Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1781 April 7.

R. 96. 202. C. Abschrift, geschrieben von Coeper. Das Original wurde am 9. Mai dem Abbé du Val Pyrau übergeben.

du Val Pyrau.

»Que je suis fâché de n'avoir pas pu réussir dans l'affaire de l'abbé du Val Pyrau, dont V. M. m'avait fait l'honneur de me charger, ce regret m'est commun avec le pape même. Sa S^té^ a fait tout son possible, pour seconder les vues de V. M.; mais les informations, qu'Elle a reçues de tout côté sur l'abbé du Val, ne La détermineront jamais de le revêtir de la dignité épiscopale; on la regarde ici avec une extrême délicatesse, on en fait toujours un point essentiel de conscience. Si le bon abbé dès commencement m'avait confié son histoire, on aurait bien pu imaginer un plan, pour le purger de tout défaut, s'il en a; la demande a été certainement prématurée. Il m'avait dernièrement remis des certificats, dont je n'ai pas pu faire le moindre usage. J'avais donné des noms bien différents de ceux, que ses cartes annoncent; je l'avais donné pour un prêtre, et il a été moine, enfin je l'avais annoncé docteur de Sorbonne, et il n'est que licencié. Ce sont de petits riens, mais il ne fallait pas les cacher. Tout le laps de temps, qu'il a fallu pour les informations, on pouvait bien l'employer à désarmer ses ennemis et à se faire quelque nom auprès de quelque évêque des États de V. M. Voici en peu de mots le plan, que je lui aurais conseillé pour le bon succès de son affaire. Je n'y vois d'autre remède qu'une aveugle soumission aux ordres ultérieurs de V. M. Ce sont les égards, que je Lui dois, qui me font éviter l'adresse de celle-ci au royal département des affaires étrangères«.

---

1) Beantwortet am 10. Mai.

565. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1781 April 18. 1781 April 18

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 266).

Rothkirch soll sich lieber in Posen als in Olmütz weihen lassen.

. . . »In Ansehung der Consecration des Weihbischofs v. Rothkirch hingegen habe Ich Euch hiedurch zu erkennen geben wollen, dass, wenn er sich also weihen lassen will, er lieber nach Posen wie nach Olmütz gehen kann. Es ist das nicht seinetwegen, denn auf ihn kann Ich Mich wohl verlassen. Aber Ich mag mit die Österreicher darunter nichts zu thun haben, besonders auch darum, dass sie sich zu Olmütz nicht eine Superiorität über ihn anmaassen: das will Ich nicht zugeben. Es ist daher zum besten, dass er sich zu Posen weihen lässet, zumal das auch in der Gegend seiner Diöces ist, die bis dahin sich mit erstrecket« . . .

---

566. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein. Berlin April 30 1781 April 30.

R. 96. 202. C. Mundum.

Würtembergische Ehepläne und das Religions-Versprechen von 1753.

»J'ai vu par le double de la dernière dépêche du Sr. Madeweis[1], que le duc de Würtenberg a différé de lui donner l'audience, qu'il avait demandée, sous prétexte qu'il était obligé de s'aboucher avec le prince son frère: circonstance, qui me fait craindre, que les lettres de Russie en auront imposé au duc Frédéric Eugène et qu'il songe peut-être aux moyens de retirer la parole, qu'il a engagée à V. M. Je crois avoir trouvé un argument, qui me paraît sans réplique et que V. M. pourrait en ce cas opposer à ce prince, pour l'obliger à s'en tenir aux engagements contractés. Cet argument est tiré d'un article secret et séparé de son contrat de mariage[2], par lequel il a été stipulé sur les instances des états en termes clairs et formels et sous la garantie de V. M., que toute la postérité des deux sexes, qui proviendrait de ce mariage, devait professer la religion Luthérienne, sans qu'il pût jamais être permis à la maison ducale de Würtenberg de faire passer aucun des princes et princesses à la religion catholique. Je prends la liberté de joindre à ce très-humble rapport une copie de cet article, qui met V. M. en plein droit de s'opposer au mariage du prince de Toscane et qu'Elle pourrait, si mon appréhension est fondée, rappeler au prince et à la princesse comme un engagement formel, dont ils ne sauraient se départir sous aucun prétexte. Il me paraît aussi, supposé même que le duc Frédéric Eugène s'en tînt à sa promesse, que la communication de cet article pourrait produire un très-bon effet à la cour de Russie, lorsque V. M. jugera à propos de faire part de ce mariage à l'impératrice. Cela pourrait

---

1) Hof- und Legations-Rath Johann George Madeweiss, preussischer Resident in Stuttgart.

2) S. Band 3, 714 ff.

1781 April 30 du moins servir à la calmer, en lui prouvant, qu'indépendamment des raisons de convenance pour Sa maison royale, qui L'ont fait songer à ce mariage, Elle se trouve de plus dans l'obligation de s'opposer au mariage du prince de Toscane par d'anciens engagements contractés, il y a près de trente ans, sous Sa garantie et en conséquence desquels cette union ne saurait jamais avoir lieu. L'exception, qui a été faite à ces engagements en faveur de la grande-duchesse, ne saurait tirer à conséquence, puisque les Protestants ont de tout temps regardé la religion grecque comme beaucoup plus conforme à leurs principes et que le susdit article est d'ailleurs uniquement dirigé contre la religion catholique, dont les états du pays de Würtenberg, qui ont donné lieu à cette transaction, ont tellement craint l'influence, qu'ils en ont étendu l'obligation jusqu'aux princesses et que ce n'est que sous cette condition et sous celle de la garantie de V. M., qu'ils se sont engagés à fournir un revenu annuel très-considérable pour l'entretien du duc Frédéric Eugene et de sa famille« . . .

Mai 5 Hierauf Cabinets-Befehl an Madeweiss (Potsdam 5. Mai; R. 96. 72. J) mit Bezug auf den »prince Eugène«: »Je ne saurais revenir qu'avec peine de l'étonnement, où m'a mis son inconstance et la facilité, avec laquelle, sur une simple lettre de Russie, il s'est porté à se dédire des engagements contractés avec moi pour le mariage de sa fille cadette. C'est tout ce que j'ai à vous marquer en réponse«.

Mai 10 **567. Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom.** Potsdam 1781 Mai 10.

R. 96. 202. C. Concept, geschrieben von Müller.

du Val Pyrau.

»Votre dépêche du 7. d'avril m'apprend à la vérité les difficultés, que vous rencontrez dans l'affaire de l'abbé du Val Pyrau; mais je vous avoue, qu'elles ne me semblent pas de nature à fermer à cet ecclésiastique tout accès à l'épiscopat. Qu'il ait été moine ou prêtre, licencié ou docteur de Sorbonne, ce sont dans le fond des riens, ainsi que vous les taxez vous-même, et je m'attends, que vous continuerez à employer tout votre savoir-faire pour le succès de cette négociation«.

---

568. Abbé du Val Pyrau an (den Cabinets-Rath Coeper). Potsdam 1781 Mai 10.

R. 96. 202. C. Eigenhändiges Mundum.

Verleihung eines Bisthums von Seiten der Curie.

»Le roi vient de m'ordonner de vous faire passer la note ci-jointe pour écrire à Mr. l'abbé de Ciofani, Son agent à Rome. Je vous prie, Monsieur, d'en faire l'usage, que S. M. veut; rien n'est plus vrai que cette note. Les

bulles, les lettres de Sorbonne et de prêtrise sont à Rome. Je ne vous dirai point, Monsieur, d'appuyer sur la préférence, que mérite le roi, qui désire et veut sur des âmes, qui haïssent et outragent. Un service du genre de celui, que vous allez me rendre, est du nombre de ceux, qu'on écrit avec du feu dans le cœur; ce burin ne s'efface point et s'il reste, vous concevez ce que je vous serai toute ma vie«. 1781 Mai 10

»Note.

»Que l'abbé du Val Pyrau ait été moine, qu'il soit relevé de ses vœux par une bulle émanée du Saint-Siége, revêtue des lettres patentes du roi de France, homologuées au parlement de Paris, c'est un fait, que je savais et qui ne s'oppose point à son épiscopat et pas plus que celui de n'être que licencié, au lieu de docteur. Si le premier cas était une tache, il faudrait anéantir tous les États, où l'on s'en souille, et si le second était une raison, il faudrait envoyer les trois quarts et demi des évêques à l'école, car il n'y a qu'en France, où il soit requis d'être gradué en théologie ou en droit pour être évêque. Quant au second article, il doit encore moins être allégué. Un roi d'une communion différente, qui protége et recommande un sujet et respecte les droits du pape dans le temps même, où les autres souverains ne se font point de scrupules de les oublier, devrait et doit l'emporter auprès d'une âme juste, comme est le pape, sur des médisants et des calomniateurs obscurs, qui crient et écrivent, parce qu'ils envient, et qui se vengent.

»D'ailleurs le roi est compromis, si l'abbé du Val n'est pas évêque; car sur la parole du pape il l'a déclaré tel à tout son royaume, et c'est de l'aveu de S. M. que l'abbé Duval-Pyrau a fait plus de 2000 écus de préparatifs pour son sacre en ornements d'église. Enfin le roi a promis, qu'il l'emploiera comme évêque et S. M. veut tenir parole. L'abbé Ciofani dit, que ce sont de petits riens, qu'il aurait pu prévenir, s'il avait été prévenu de cette circonstance; la raison, qu'il aurait alléguée avant, doit subsister après. Et pour dire tout en un mot, il faut que l'abbé Ciofani dise de la part du roi, que S. M. connaît l'abbé Duval par Elle-même et que le pape ne le connaît que par ses ennemis; que le roi répond de ses mœurs et que l'évêque métropolitain, où il sera employé, répondra de sa foi«.

---

569. Schriftwechsel zwischen dem »Propst v. Gralewski[1]) zu Strasburg in Westpreussen« und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Accise-Freiheit.

Auszug aus dem Gesuch. vor Mai 18

»Der u. s. w. bittet . . ., ihm, seinem Commendario und Unter-Kirchen-Bedienten gleiche Accise-Freiheit mit denen protestantischen Geistlichen . . .

1) Franz G.

1781 vor Mai 18 zu bewilligen oder zum wenigsten . . . zu erlauben, dass ihm, seinem Commendario und Unter-Kirchen-Bedienten die 1773 . . . accordirte Accise-Vergütung, so wie sie vorhin bezahlet worden, vom Strasburgschen Accise-Amt fernerhin ausgezahlet werden möge«.

Mai 18 Verfügung. Potsdam Mai 18.

»Das ist ja nirgends. Sie müssen im Österreichschen, Frankreich und wo sie sind, überall so, und müssen sie[1]) da alle wohl Accise bezahlen«.

Mai 28 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Kaiser Josef und die Curie, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 183.

570.[2]) Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums. Geldern 1781 Mai 28.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet: *les chancelier et conseillers du souverain conseil de V. M. en Gueldres, par ordre d'iceux collationné D. Wellens.*

Kaiserliche Verordnungen wegen der niederländischen Klöster. Vorschläge zu ähnlichen Verordnungen im preussischen Antheile von Geldern.

. . . »Nous tenons de source, que l'édit de l'empereur du 24. mars[3]) vient d'être envoyé en Brabant et qu'il y sera publié sous peu[4]): le fil de liaison des maisons religieuses avec leurs généraux et avec tout couvent situé en pays étranger sera coupé; l'on donnera aussi selon toute apparence aux moines mendiants un état des revenus assignés sur ceux des monastères, qui en ont des fixes, et la quête leur sera absolument défendue. Aussi la cour de justice de la Gueldre autrichienne s'occupe-t-elle déjà à former un état exact des biens et des revenus de chaque maison religieuse de leur ressort.

»Dans ces circonstances, Sire, nous sommes . . . d'avis, qu'il conviendrait: (1) d'ordonner aux supérieurs respectifs de couvents de cette province de nous envoyer une note du nombre des religieux ou religieuses, frères laïques et sœurs, en indiquant leur nom, âge et lieu de naissance; (2) de leur interdire de recevoir des religieux, qu'on transplanterait ici des Pays-Bas, sans une permission préalable du conseil; car il pourrait arriver, que les provinciaux envoyassent le rebut de leur ordre en ce pays et reprendraient les plus capables en Brabant; (3) qu'à l'exemple de ce qui se fait maintenant dans la Gueldre autrichienne, les couvents et maisons religieuses délivrassent un état de leurs biens et revenus; le monastère le plus à son aise ici est, comme nous l'avons remarqué dans notre très-humble rapport du 16. du mois passé, celui de l'Oratoire à Kevelaer, dépendant d'une autre maison située dans la ville de St.-Nicolas en Brabant, qui est son couvent-mère, il doit y rendre ses comptes

---

1) »und müssen sie« nachträglich durchstrichen. 2) Vgl. unter dem 18. Juni.

3) S. *Acta historico-ecclesiastica nostri temporis* 7, 562ff.

4) Erst am 28. November; s. *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens de 1751 à 1794 (Bruxelles 1858)* 2, 16.

et y faire des envois en argent, ainsi que pour la représentation de cet état il y aura quelques précautions à prendre; (4) que les maisons religieuses situées dans l'étranger, mais qui possèdent des biens ou des dîmes ici, seraient tenues à délivrer ce même état; on pourra les obliger à celà avec d'autant moins de scrupule, que les monastères ici, au moins à ce que nous sachions, n'en possèdent pas sous des dominations étrangères; (5) que dès que l'édit susmentionné sera publié aux Pays-Bas, tous les couvents et monastères ici fussent au moins provisionnellement mis sous l'inspection immédiate des doyens ruraux, qui sont assujettis à la surveillance de l'évêque; (6) que toute quête ou collecte des moines étrangers en cette province fût défendue«. 1781 Mai 28

571.[1]) **»Allgemeines Reglement für die in Westpreussen statt der ehemaligen Jesuiter-Collegien etablirte katholische Gymnasien«.** Marienwerder 1781 Juni 1. Juni 1

R. 7. B. 24. J. Druckblatt. Auch bei *Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen* 2, 206 ff.

»Wenn S. K. M. Dero allerhöchste Fürsorge gleich für die Erziehung und Ausbildung Dero in der Provinz Westpreussen befindlichen Vasallen und getreuen Unterthanen nicht nur durch Anlegung eines eigenen Cadetten-Hauses in Culm, sondern auch durch Aussetzung eines ansehnlichen Fonds zu Einrichtung einer zureichenden Anzahl von Landschulen bereits hinlänglich zu erkennen gegeben haben, so haben Höchstdieselben jedoch die zu diesem Zweck dienende Mittel gemeinnütziger zu machen, auch in dieser Provinz den daselbst existirten Jesuiter-Orden seiner eigentlichen Bestimmung gemäss zu Ausbreitung der Erziehung diensamer einrichten zu lassen . . . beschlossen.

»S. K. M. haben dem zu Folge die in dieser Provinz noch befindliche Ex-Jesuiten, obgleich ihre bisherige Ordens-Verbindung nunmehro auch hier aufgehöret, Dero ferneren höchsten Schutzes gewürdiget, ihre bisherige Ordens-Häuser ihnen als Gymnasien beizubehalten erlaubt und Dero westpreussische Regierung wegen deren Vereinigung in ein gemeinschaftliches Schul-Institut auf schlesischen Fuss mit dem Coadjutor des Bischofs zu Culm, Grafen von Hohenzollern, dem Höchstdieselben eine besondere Aufsicht über diese Einrichtung anvertraut, zu concertiren . . . anbefohlen.

»Wären die Revenuen der hiesigen Jesuiten von einem so ansehnlichen Umfang wie die, welche dem Orden in Schlesien zugehören, und erforderte der fast gänzliche Mangel der deutschen Sprache der hiesigen Jugend nicht von dieser Seite eine grössere Ausbildung, so hätte es nur der Einführung des von Sr. K. M. durch Höchstdero schlesischen Justiz-Minister im Jahr 1774 schon so ausführlich für die dortige Provinz bekannt gemachten Plans[2]) mit einiger Abänderung nach der Localität bedurft. So aber haben diese beiden Verhältnisse S. K. M. einige Abänderung der darin enthaltenen Vorschriften

---

1) Vgl. No. 560. 2) S. Band 4, 630 ff.

1781 Juni 1 zu veranlassen genöthiget; jedoch wollen Höchstdieselben, dass, sobald die verschiedene noch unsichere Capitalien der bisherigen Jesuiten durch die Sorgfalt der westpreussischen Regierung eingezogen und dadurch die Revenuen einen Zuwachs erhalten können, der Plan des Instituts sich auch immer mehr und mehr dem schlesischen nähere und eine grössere Ausdehnung erhalte.

»Unterdess hoffen S. K. M., dass auch die jetzige Einrichtung bereits verhältnissmässig denjenigen Nutzen, den Höchstdero getroffene weise Vorkehrungen in Schlesien hervorgebracht, hier ebenfalls stiften werde, und befehlen zu dem Ende nicht nur sämmtlichen bei dem Institut angesetzten Mitgliedern des ehemaligen Jesuiter-Ordens so gnädig als ernstlich, sich nach denen in diesem Reglement und dem schlesischen, so viel es applicable, enthaltenen Vorschriften bestimmt zu achten, sondern hegen auch zu Dero westpreussischen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, dass sie von dieser Gelegenheit, ihre Kinder zu brauchbaren Gliedern des Staats zu ziehen und ihre eigene Glückseligkeit zu befördern, mit Dank Gebrauch machen werden. Wie Höchstdieselben denn auch Dero Vormundschafts-Collegiis, bei der Erziehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Unmündigen auf dieses Institut Rücksicht zu nehmen, noch besonders . . . aufgeben lassen werden. Übrigens werden S. K. M. durch Dero westpreussische Regierung und den Coadjutor von Culm, Grafen von Hohenzollern, auf die Aufführung und den Fleiss der Lehrer ganz genau besonders wachen lassen.

»I. Abschnitt.

»Von der Eintheilung der Gymnasien, statt der ehemaligen Jesuiter-Collegiorum.

»§ 1. Da bishero unter der Aufsicht der Jesuiten keine Universität gestanden, der jetzige Fonds des Ordens auch so wenig wie andere Verhältnisse deren besondere Einrichtung zur Zeit erlauben, so kann sich das Institut für jetzt auch bloss auf die Anlegung gewisser Gymnasien einschränken, welche zu Schottland, Braunsberg, Graudenz, Conitz, Bromberg, Rössel, Marienburg und Crone (als dem Sitz der ehemaligen Collegiorum) errichtet werden sollen.

»§ 2. S. K. M. wollen jedoch die zu Schottland und Braunsberg zu errichtende Gymnasia nicht nur zu *gymnasiis academicis* dergestalt . . . zu erheben geruhen, dass die dem geistlichen Stande sich daselbst widmende katholische Jugend ihre theologische Studia auf denselben absolviren und sich daher, wenn sie die gehörige Kenntniss sich erwirbt, daselbst zu Prediger-Stellen in Westpreussen tüchtig machen kann, sondern auch in Schottland noch ein besonderes Seminarium für die Geistlichkeit anlegen lassen; auch niemanden, der in diesen Gymnasiis nicht den vorschriftmässigen Unterricht genossen, in der Folge von Höchstdero Geistlichen Departement oder der westpreussischen Regierung dergleichen Pfarr-Stellen in dieser Provinz conferiren lassen: wovon jedoch die Diöces zu Culm ausgenommen bleibt, wo die in dem dortigen Seminario Unterricht genossene Theologen zwar auch zu Pfarr-Stellen beför-

dert werden können, jedoch dergestalt, dass sie kein ausschliessendes Recht dazu haben, sondern es lediglich auf ihre Fähigkeiten ankömmt. Wie denn auch S. K. M. ausdrücklich befehlen, dass in dem Seminario selbst dieselbe Lehrart eingeführet werde, die durch dieses Reglement dem Ex-Jesuiten-Institut vorgeschrieben ist. 1781 Juni 1

»§ 3. Die Gymnasia zu Graudenz, Conitz, Bromberg und Rössel sind, ausser den eigentlichen grammaticalischen Studien, der Erlernung derer unter dem Namen Philologie überhaupt begriffenen Wissenschaften gewidmet, die zu Marienburg und Crone aber zur Erlernung der ersten allein bestimmt.

»§ 4. Die eigentliche philosophische und sämmtliche theologische Wissenschaften werden allein auf den *gymnasiis academicis* zu Schottland und Braunsberg, auch dem Seminario zu Culm gelehrt, und müssen diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn besonderer Fleiss und Anstrengung nicht eine Ausnahme verstatten, drei Jahre die philosophische und vier Jahre die theologische Classen besuchen.

»§ 5. Diejenigen jungen Leute katholischer Religion, welche von ihren Eltern in dieses nützliche Institut bloss zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung zu weltlichen Ämtern gegeben werden, haben zwar die Freiheit, eine jede Classe, so lange wie es ihnen gefällt, zu besuchen. Indess können sie in den höhern Classen nicht ohne ein Zeugniss von den Lehrern der untern Classen, dass sie sich dazu qualificiren, zugelassen werden; und ebenso müssen sie, wenn sie die wirklichen Universitäten besuchen, ein Zeugniss ihrer erlangten Fähigkeit wegen von den Lehrern der höhern Classe beibringen. Jedoch können sie auch durch Privat-Unterricht so weit gebracht werden, dass sie gleich in denen *gymnasiis academicis* nach vorhergegangener Prüfung aufgenommen werden.

»§ 6. Die Anzahl der Lehrer bei den Gymnasiis zu Marienburg und Crone wird vor der Hand nur auf zwei bestimmt, die in den Collegiis zu Graudenz, Bromberg, Conitz und Rössel auf zwei Lehrer in der grammatischen Classe und einen in der philologischen, und die in den *gymnasiis academicis* bestimmte Anzahl Professoren vorläufig ausser dem Rectori auf zwei in der theologischen, zwei in der philosophischen (wovon der eine *professor philologiae* ist) und einen in der grammatischen Classe festgesetzt, deren Vermehrung sich S. K. M. jedoch ausdrücklich, sobald es der Fonds erlaubt, vorbehalten. Die Seminarien in Braunsberg und Schottland werden ihre besondere Einrichtung erhalten.

»§ 7. Da indess auch diese Lehrer, bei den jetzigen sehr mässigen sichern Revenuen des hiesigen ehemaligen Jesuiter-Ordens, nur mit geringen Besoldungen versehen werden können, die eigentliche Ordens-Verbindlichkeit der ehemaligen Jesuiten zur unentgeltlichen Erziehung der Jugend bei den veränderten Verhältnissen des Ordens auch nicht in ihrem ganzen Umfange durchaus fortdauren muss, so wird der Schul-Unterricht denen sich geistlichen Ämtern gewidmeten jungen Leuten zwar nach wie vor in diesem Schul-Institut

1781 Juni 1 unentgeltlich ertheilt werden, dahingegen die darin, ohne von den theologischen Wissenschaften Profession zu machen, bloss ihre Ausbildung geniessende Zöglinge, gleich Sr. K. M. lutherschen Einsassen, ein geringes Schulgeld nach einer von der westpreussischen Regierung gemeinschaftlich mit dem Grafen von Hohenzollern zu regulirenden Taxe bezahlen müssen, welches den Lehrern einer jeden Classe zu einer billigen Vergütigung ihres Fleisses zugebilliget wird und in den niedern Classen monatlich, in den höhern aber vierteljährig entrichtet werden muss.

»§ 8. Für ihren Unterhalt müssen auch die sich geistlichen Ämtern widmende Lehrlinge sowohl wie die bloss eine Zeit lang sich in diesen Gymnasien aufhaltende Schüler sorgen, sich auch die nöthigen Schulbücher anzuschaffen im Stande sein: wie denn auch ein jeder ein besonderes Holz-Geld ohne Ausnahme bezahlen muss.

»§ 9. Wenn übrigens S. K. M. die Wohlthat dieses Unterrichts gleich auf alle Stände verbreitet wissen wollen, so darf doch niemand von dem Institut in den *gymnasiis academicis* aufgenommen werden, dem die Gesetze die Befugniss zu studiren überhaupt nicht gestatten, ohne dass darüber gehörigen Orts besondere Erlaubniss ausgewirket worden.

»II. Abschnitt.

»Von dem zu geniessenden Unterricht und der dabei zu beobachtenden Verfahrungsart.

»§ 1. Ein vernünftiger Unterricht in der Religion und eine deutliche Erklärung deren Pflichten in dem Verhältniss gegen das höchste Wesen, dem Staate und der Landes-Obrigkeit, sowie gegen den Nächsten bleibt der erste und vorzüglichste Gegenstand der Bemühung sämmtlicher Lehrer, und S. K. M. hoffen von der Gottesfurcht und Rechtschaffenheit der dazu zu erwählenden Subjecte, dass sie gleich bemüht sein werden, aus ihren Zöglingen tugendhafte Menschen und getreue Bürger des Staats zu bilden . . .

»§ 15. In den theologischen Wissenschaftan muss einer der Professoren denen in diese Classe tretenden Jünglingen eine theologische Encyclopädie lesen, damit sie deren verschiedene Theile übersehen und deren Nutzen auf ihre künftige Bestimmung erkennen lernen. Die Vorlesungen über die übrigen Theile der eigentlichen Theologie, das canonische Recht und die Homiletik oder die Kanzelberedsamkeit müssen sich die sämmtlichen Lehrer der theologischen Classe unter sich eintheilen.

»§ 16. Sowie, einige wenige allgemeine Regeln ausgenommen, sich diese Vorschriften lediglich auf die besondere Verhältnisse des hiesigen Schul-Instituts beziehen, so werden die Lehrer übrigens der besten Lehrart wegen auf die in dem schlesischen Schul-Reglement allgemein enthaltene Vorschriften mit denen nach der hiesigen Einrichtung geringen in vorstehenden §§ enthaltenen Modificationen auch lediglich verwiesen, und sollen ihnen zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl lateinischer Exemplarien davon zugefertiget werden . . .

»III. Abschnitt. 1781 Juni 1

»Von der innern Einrichtung der Gymnasien und der damit verbundenen Schul-Polizei.

. . . »§ 7. S. K. M. haben sich nämlich, gleichwie bei dem schlesischen Institut geschehen, auch bei der hiesigen Schul-Einrichtung aus den Mitgliedern des ehemaligen Ordens einen eigenen Director ansetzen zu lassen . . . entschlossen und wollen demselben hierdurch die Aufsicht über sämmtliche Gymnasien und deren Lehrer nicht nur . . . anvertrauen, sondern ihm es auch zur ausdrücklichen Pflicht machen, mit der strengsten Wachsamkeit auf die genaue Befolgung der in diesem Reglement in Verbindung des schlesischen enthaltenen Vorschriften zu halten: wie Höchstdieselben ihm denn zugleich aufgeben, bei der geringsten Abweichung der Lehrer dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern zur Remedur und allenfalls zur fernern Anzeige bei der Regierung sogleich davon Bericht zu erstatten.

»§ 8. Die Auswahl eines tüchtigen Subjects zu dieser Stelle wird zur Zeit dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern und in der Folge demjenigen, dem S. K. M. etwa eine gleiche specielle Aufsicht über das Institut anvertrauen dürften, zwar überlassen, jedoch muss solches der westpreussischen Regierung jederzeit zur Ertheilung ihres Placiti vorgestellt werden.

§ 9. Dieser Director muss hiernächst nicht nur an dem Sitz eines der höhern Gymnasien wohnen, sondern auch, die ihm in vorstehendem § 7 vorgeschriebene Pflichten erfüllen zu können, jährlich wenigstens ein Mal sämmtliche Gymnasien bereisen und sich solchergestalt von ihrem Zustand unterrichten.

»§ 10. Von diesen Bereisungen muss er ein besonderes Journal führen und über die Verfassung eines jeden Gymnasii dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern eine ausführliche Anzeige leisten, der denn an dem Schluss eines jeden Schuljahres einen umständlichen Bericht von dem Zustande des ganzen Instituts und von dessen Fortgang der westpreussischen Regierung abzustatten und über die Mittel zu [1]) dessen etwanigen Verbesserungen zu concertiren hat.

»§ 11. Hiezu gehöret auch, wenn in Ansehung des einmal vorgeschriebenen Schul-Reglements einige Veränderungen nöthig sein sollten, da weder die Lehrer solche eigenmächtig vorzunehmen, noch der Director darin zu willfahren die Befugniss haben, sondern darüber angefragt und zwischen der westpreussischen Regierung und dem Coadjutor Grafen von Hohenzollern ein Übereinkommen getroffen werden muss.

»§ 12. Bei der Erledigung eines Lehramts muss der Director dem Coadjutor einige tüchtige Subjecte in Vorschlag bringen, der eines davon erwählt und der Regierung zu Abgebung ihres Placiti vorstellt.

---

1) »zu« fehlt im Druck.

1781 Juni 1

»IV. Abschnitt.

»Von dem Amt der Lehrer und ihren Pflichten.

. . . »§ 7. Sowie S. K. M. nun Dero landesväterliche Fürsorge beides für die einen Unterricht bedürfende katholische Jugend in der Provinz Westpreussen sowohl als für die zu deren Ausbildung nöthige Lehrer durch gegenwärtige Anordnung hinlänglich zu erkennen gegeben haben, so versehen sich Höchstdieselben auch zu der Rechtschaffenheit und dem Fleiss der sämmtlichen angestellten Lehrer, dass sie zu deren heilsamen Ausführung alles Mögliche nach ihren Kräften beitragen werden.

Carolus Hohenzollern,
Episcopus Coadiutor Culmensis.

»Sowie S. M. nun vorstehendes durch den Coadjutor Grafen von Hohenzollern entworfene Reglement durch Allerhöchstdero Cabinets-Ordre vom 5. März dieses Jahres zu genehmigen geruhet, so haben Allerhöchstdieselben auch zugleich durch gedachte Cabinets-Ordre die Unterzeichnete in Gefolge Dero höchsten Genehmigung solches nunmehro durch ihre Unterschrift zu vollziehen autorisiret.

Gr. v. Finckenstein. v. Korckwitz.«

---

572. Schriftwechsel zwischen dem Dom-Capitel zu Breslau und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Dispens von dem Edict wegen der Vermächtnisse.

Juni 2 Auszug aus dem Gesuch.

»Das u. s. w. meldet, dass der verstorbene Weihbischof v. Strachwitz sowohl für sich als die Seelenruhe der Abgestorbenen seiner Famille bei verschiedenen Kirchen einige Jahresgedächtnisse auf Messen gestiftet und dazu in allen 1 700 Rthlr. gewidmet, dergestalt, dass der durch die Edicte[1]) hierunter bestimmte Satz um 700 Rthlr. überschritten wird, und bittet, da die Erben diese Stiftung in Erfüllung gebracht zu sehen wünschen, der v. Strachwitz Bischof gewesen und sein Vermögen grösstentheils bei Kirchen erworben hat, . . . zu erlauben, dass obgedachte Vermächtnisse der 1 700 Rthlr. ohne Minderung berichtiget werden dürfen«.

Juni 17 Verfügung. Potsdam Juni 17.

»Für dieses Mal mag es angehen«.

---

1) S. No. 429.

573. Schriftwechsel zwischen dem »sämmtlichen Cistercienser-Kloster zu Pelplin« und dem Cabinet. 1781. 1781

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Einkünfte aus dem Vorwerk Neuhoff.

Auszug aus dem Gesuch. Juni 4

»Das u. s. w. zeiget . . . an, dass die Einkünfte des dasigen Vorwerks Neuhoff zu denen sehr vielen Reparaturen seiner Conventual-Kirche, als der grössten Kirche in Westpreussen, durch das vom König von Pohlen Sigismund III. *in anno 1623* erhaltene Privilegium bestimmet worden, und bittet, da das Kloster gedachte Revenus seit *anno 1772* nicht mehr zu erheben hat, des Klosters . . . Ansuchen dieserhalb rechtlich untersuchen und entscheiden zu lassen«.

Verfügung. Potsdam Juni 13. Juni 13

»Sie kriegen schon ihre Competenz, mehr haben sie nichts zu verlangen«.

---

574. Schriftwechsel zwischen dem »katholischen Pfarrer Troynarsky zu Lubin bei Graudentz« und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Decem und Calende.

Auszug aus dem Gesuch. Juni 10

»Der u. s. w. bittet . . ., denen in seinem Kirchspiel befindlichen Dissidenten den gewöhnlichen Decem und Calende ihm nach dem Decret der westpreussischen Regierung vom 12. December 1777 ferner zu entrichten . . . aufzugeben«.

Verfügung. Potsdam Juni 13. Juni 13

»Das geht nicht an«.

575.[1] Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Kulm 1781 Juni 16. Juni 16

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Beschwerden über den Bischof von Kulm.

»L'évêque de Culm, mon coadjut, me devant la table pendant ma résidence dans le diocèse, il était convenu à cet effet, de me donner 1000 écus pour la première année et 1500 pour les suivantes. Il n'a tenu parole que la première année; j'ai été obligé de lui en remettre une entière. Il ne me donne actuellement que ce qu'il veut; et pour dire le vrai, si V. M. ne daigne intervenir avec Sa bonté ordinaire en ma faveur, je ne puis compter sur rien.

---

1) Vgl. No 578.

1781 Juni 16 »Il y a plus, Sire. Ce prélat, imbu de préjugés, qui ne s'accordent point avec les circonstances actuelles, me met, même avec la meilleure foi du monde, des obstacles presqu'insurmontables à tout ce qui tend au bien général, au vœu de V. M. et à la bonne intelligence entre les deux religions, que je regarde comme ma tâche principale. Son obstination à tout faire seul, et selon ses anciens principes, en est la principale cause.

»Quant à l'article de la table, rien de si aisé à V. M. que d'y remédier: soit en lui témoignant la satisfaction, qu'Elle aurait de lui voir tenir sa parole, soit de telle autre manière, que les gracieuses intentions de mon auguste bienfaiteur Lui suggéreront.

»Le second article, Sire, bien plus essentiel que le premier (puisqu'il intéresse V. M. et la bonne harmonie entre Ses sujets respectifs), me paraît plus difficile, et je ne vois que deux moyens pour y remédier: celui de l'engager à consulter son coadjuteur dans toutes les affaires importantes et surtout pour l'approbation des sujets proposés pour les villes, où la religion est mixte, le gouvernement des maisons religieuses, l'explication des bulles *p. p.*, ou celui de lui proposer de se décharger entièrement du fardeau de l'épiscopat, en n'en conservant qu'une pension conforme à sa dignité. Ce dernier point, Sire, ne peut lui être proposé qu'avec ménagement et avec la permission de se retirer, où bon lui semblerait, même en Pologne.

»Voilà, Sire, deux points essentiels, l'un pour V. M. et l'autre pour moi. V. M., je les[1]) ai voulu soumettre à Son auguste décision, L'implorant de les agréer avec bonté«.

Juni 17 **576. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1781 Juni 17.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 432).

Beförderung gut gesinnter Cleriker.

»Bei denen in Euerm Bericht vom 13. dieses Mir gemeldeten Umständen und in gnädiger Rücksicht auf Euer dem Pfarrer Frantz Richter zu Bladen[2]) wegen seiner sehr guten Gesinnung beigelegten Zeugnisses will Ich demselben die bei dem Collegiat-Stift zu Ober-Glogau vacant gewordene Dechantei wohl conferiren und habe auch wegen Ausfertigung des Collations-Patent an das Departement der geistlichen Sachen das Nöthige bereits ergehen lassen: so Ich Euch zu Eurer weitern Achtung hiedurch bekannt machen und dabei zu erkennen geben wollen, dass Ihr suchen möget, so viel Ihr könnet, die katholische Pfaffen dahin zu bringen, dass sie das sehen, wenn sie honnet und gut gesinnet sind, dass auf sie reflectiret und dass vor ihre Verbesserung hier gesorget wird, damit sie immer mehr abstrahiren von den alten Idées und dass sie mehr preussisch gesinnet werden, wo es sonst möglich ist« . . .

---

1) »les« fehlt in der Hs.

2) Bei Leobschütz.

577.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** 1781 Juni 18
Berlin 1781 Juni 18.

Geldern (Auswärt. Sachen und Eccles.). Concept und Mundum; jenes geschrieben von Steck, beide gezeichnet von Finckenstein.

Die kaiserlichen Verordnungen in den Niederlanden verdienen Nachahmung.

»Es ist unsers Ermessens kein Zweifel, dass des Königs Maj. als ein protestantischer Souverän noch mehr ermächtiget sind als ein katholischer, in Ansehung der Klöster und Ordens-Gemeinheiten Dero Staaten eben solche Verfügungen zu treffen, als des Kaisers Maj. in Dero Erbländern gemacht haben und in Ausübung zu bringen im Begriff stehen. Diese gehen aber viel weiter als die Vorschläge des Souveränen Hofes oder Provincial-Justiz-Collegii des Herzogthums Geldern . . . Es ist ganz unbedenklich, (1) von den Klöstern ein genaues Verzeichniss aller Mönche, Nonnen, Novitien, Laien-Brüdern und -Schwestern mit Bemerkung ihres Geburtsorts, Alters, Namens *p.* zu erfordern; (2) ihnen die Aufnahme fremder, etwa aus den österreichischen Niederlanden verpflanzt werden wollenden Ordens-Personen ohne Erlaubniss des Justiz-Collegii zu untersagen; (3) von allen Klöstern in und (4) ausser der Provinz einen genauen Etat ihrer Güter, Gefälle, Einkünfte in und aus derselben vorlegen lassen; (5) sie unter die Aufsicht der Land-Dechanten und des Bischofs zu setzen; (6) den Bettler-Orden alles Sammlen und Betteln zu verbieten.

»Der Kaiser entziehet sie gänzlich aller Verhältniss und Unterwerfung gegen die Generale und Provinciale, aller Visitirung derselben, er verstattet ihnen keine Correspondenz mit diesen und keine Geldversendungen. Bringt er es zur Ausführung, so ist die Nachahmung um so unbedenklicher, da er vornehmlich derjenige ist, der wegen der Utrechter, Breßlauer, Dresdner und Hubertsburger Friedensschlüsse und der darin bedungenen unveränderten Beibehaltung des Religionszustandes in den abgetretenen Landen in Ansehung Schlesiens und Gelderns ein Recht zu widersprechen hätte. Es ist nämlich, so viel Geldern betrifft, in dem Abtretungs- und Einräumungs-Tractat zwischen Kaiser Carl VI. von 1713 Art. II. V. VI. und in dem Utrechter Friedensschluss Art. VIII.[2]) die Erhaltung des katholischen Religions-Zustandes bedungen, auch dem Bischof von Rürmonde sein Diöcesan-Recht und die Aufsicht über die Klöster vorbehalten. Es kann aber der Kaiser, welcher als Cedent das grösste Recht zu widersprechen haben würde, sich gegen die Nachahmung seiner eigenen Einrichtungen nicht setzen. Es gehöret auch nicht zum Wesentlichen des katholischen Religions-Zustandes, dass die Orden und Klöster in der alten missbräuchlichen Verfassung bleiben. Nur würde man vor weitern Entschliessungen das kaiserliche Edict, wie es in den Niederlanden, besonders im österreichischen Theil von Geldern, publiciret worden, einsehen, auch sich mit dem Bischof zu Rüremonde über die Puncte seiner Dioecesan-Aufsicht vernehmen müssen«.

1) Vgl. unter dem 28. Mai 1781 und 8. Januar 1782. 2) S. Band 1, 410 f.

1781 Juni 24 **578.**[1] **Königliches Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm.** Berlin 1781 Juni 24.

R. 96. 104. U. Concept, geschrieben von Finckenstein. Trägt den Vermerk: »Expediatur in Form eines Handschreibens und ohne Contrasignatur«.

Soll seinem Coadjutor das gegebene Versprechen halten und nichts Wichtiges ohne ihn vornehmen.

»Vous connaissez l'estime, que je porte au coadjuteur comte de Hohenzollern, et l'intérêt, que je prends à ce qui le regarde. C'est par une suite de ces sentiments que j'ai appris avec bien de la satisfaction l'engagement, que vous avez pris, de lui donner 1 500 écus par an, pour le dédommager des frais de la table pendant sa résidence dans le diocèse. Vous m'obligerez en réalisant cette promesse, qui fait honneur à votre façon de penser et dont l'exécution bien est nécessaire, pour vivre d'une manière convenable à son état. Et comme je désire surtout le bien général, je m'attends également, que vous voudrez bien en agir d'un commun accord et d'un parfait concert avec lui dans toutes les affaires importantes de votre épiscopat, afin qu'un exemple si respectable puisse inspirer les mêmes sentiments à tous ceux, qui y sont soumis. La confiance, que j'ai dans votre zèle et dans vos vertus, ne me laisse aucun doute, que vous n'entriez dans toutes mes vues à cet égard«.

Juni 30 **579. Ministerial-Resolution für die verehelichte v. Grabzewska zu Posen.** Berlin 1781 Juni 30.

R. 7. B. 31. B. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Dörnberg.

Keine Zuständigkeit ausländischer Gerichte in Ehesachen!

»Nachdem über die bei Sr. K. M. . . . *immediate* eingereichte Vorstellung[2] der verehelichten v. Grabczewska, geb. v. Dorpowska, vom 26. April *a. c.* wegen ihres Ehescheidungs-Processes der Bericht der westpreussischen Regierung erfordert worden, so wird derselben solcher hierneben in Abschrift communiciret, um daraus des mehrern zu ersehen, warum ihrem Gesuch nicht deferiret werden könne. Einem ausländischen Gerichte kann nicht gestattet werden, über hiesige Unterthanen zu sprechen. Der Erzbischof zu Gnesen, zu dessen Diöcese die Sache gehöret, ist angewiesen worden, einen Delegatum dazu zu ernennen, und da die Wahl auf den Official zu Camin gefallen ist, so muss sie sich dessen Erkenntnisse unterwerfen«.

Juli 14 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Kaiser Josef, die Säcularisation des Kirchengutes und Calvin, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 186 f.

---

1) Vgl. No. 575 und 580.

2) Sie wollte ihre Sache vor das primatische Gericht in Warschau bringen.

580.[1] **Cabinets-Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm.** Potsdam 1781 Juli 18. 1781 Juli 18

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 529).

Seine Streitigkeiten mit dem Grafen von Hohenzollern.

»J'ai lu tout le détail, que renferme votre lettre du 8. de ce mois au sujet de vos différends avec le comte de Hohenzollern, et nonobstant tout ce qui a pu avoir lieu jusqu'ici, je suis bien aise de vous dire en réponse, que je n'entends point, qu'il vous soit fait aucun tort dans cette affaire, que j'ai chargé mon président[2] comte de Finckenstein d'examiner avec la plus scrupuleuse impartialité, en suivant uniquement les principes du droit dans sa décision finale. Je suis trop persuadé de vos sentiments de justice, pour ne pas croire, que vous serez pleinement satisfait de cette résolution de ma part, qui d'ailleurs paraît conforme à vos désirs«.

---

581. Cabinets-Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm. Potsdam 1781 Juli 25. Juli 25

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 549).

Verfall und Ausbesserung der Kirchen.

»J'ai fait examiner vos représentations sur le dépérissement des églises catholiques de votre diocèse, sur les moyens d'y remédier et de les remettre en bon état; mais je trouve, que les sujets sont trop pauvres, pour pouvoir y contribuer. Ainsi je verrai moi-même de prendre des mesures convenables à cet effet, sans établir de nouvelles charges. Voilà ce que je suis bien aise de vous mander à cet égard, en vous invitant à vous tranquilliser et à avoir encore quelque patience«.

---

582. Cabinets-Befehl an »die Regierung zu Marienwerder«. Potsdam 1781 Juli 25.

R. 7. B. 23. Abschrift.

Ausbesserung katholischer Kirchen.

»Da S. K. M. . . . aus Dero westpreussenschen Regierung Bericht vom 20. dieses näher ersehen, was es in Ansehung der Klagen des Bischofs von Culm wegen des Verfalls der katholischen Kirchen und deren Ausbesserung für eine Beschaffenheit hat, so haben Höchstdieselben darauf resolviret, dass die Unterthanen zu arm sind und zu denen Reparaturen nichts geben können; vielmehr wollen Sie Selbst zusehen, die Mittel zu finden, um die Sache in Ordnung zu bringen. Wornach dem Bischof geantwortet worden, und welches auch der Regierung zu ihrer Achtung hiedurch bekannt gemacht wird«.

---

1) Vgl. No. 578 und 586. 2) Der westpreussischen Regierung.

1781 Juli 31

583.[1] **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1781 Juli 31.

R. 11. 125. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Siebmann, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg. — Das Concept des Schreibens an den Bischof geschrieben von Steck.

Processions-Excesse.

»L'évêque de Hildesheim vient d'écrire à Votre Majesté la lettre ci-jointe, dans laquelle, selon la copie, qu'il nous en a communiquée, il porte des plaintes amères et demande satisfaction des excès assez graves commis dans le village de Schladen du pays de Hildesheim par quelques cavaliers des régiments des gensd'armes, de Zieten et de Rohr, qui ont attaqué la procession de la Fête-Dieu des habitants catholiques de ce village, en ont maltraité et dangereusement blessé plusieurs et ont détruit leurs drapeaux et autres appareils de religion. Il paraît, que ces cavaliers se sont portés à ces excès, pour prendre vengeance d'une insulte, qui leur a été faite par les Catholiques à la Fête-Dieu de l'année passée et de laquelle nous n'avons pas pu obtenir satisfaction jusqu'ici. Nous avons requis le général-major de Prittwitz, comme inspecteur de ces régiments, de faire examiner les coupables, de les punir selon l'exigence du cas et de leur défendre, qu'ils n'assistent plus à ces solemnités des Catholiques d'un pays étranger. Nous avons cru rencontrer par là les intentions de V. M., ainsi que par la réponse préliminaire à l'évêque de Hildesheim, que nous présentons à Sa gracieuse approbation et signature«.

Der König vollzog das an den Bischof von Hildesheim gerichtete, folgendermaassen lautende Schreiben: »Ich vernehme mit vielem Missvergnügen aus Eurer Würden und Liebden schätzbaren Schreiben vom 14. d. M., dass einige beurlaubte Reuter und Husaren Meiner Truppen sich gegen die am Johannis-Tage zu Schladen gewesene Procession so ausschweifend vergangen haben sollen. Ich habe die gemessenste Befehle ertheilet, dass eine scharfe Untersuchung gegen die Schuldigen angestellt, dass sie auf das strengste bestraft und dass für die Zukunft den Beurlaubten der Regimenter in dortigen Gegenden verboten werden soll[2]), bei Gelegenheit solcher Processionen nach Schladen zu kommen. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Misshandlungen, welche einige Reuter dieser Regimenter bei der Procession des vorigen Jahres unschuldig erduldet haben, um so mehr diesen Auftritt veranlasset haben, als Mir bishero dafür noch keine Genugthuung geleistet worden ist«.

Ein Ergebniss der Untersuchung über die Excesse von 1780 liegt nicht vor.

---

1) Vgl. unter dem 20. Juli 1780. 2) Hs.: »sollen«.

584. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Land- und Steuerräthe, Stifter, Regierungen u. s. w.« Breslau 1781 August 7. 1781 Aug. 7

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 17, 201 f.

»Wegen des zum Weihbischof und General-Vicario nominirten Domherrn v. Rothkirch«.

»Nachdem von unserer allerhöchsten Person der hiesige Hochstifts-Domherr Anton v. Rothkirch zum Weihbischof und General-Vicario in Schlesien . . . nominiret worden, auch der päpstliche Hof keinen Anstand genommen, nunmehro die erforderlichen Bullen zu erlassen, nach welchen erwähnter Weihbischof v. Rothkirch nicht nur zum Bischof in Paphos *in partibus* präconisirt und zum Weihbischof der Breslauschen Diöces deputirt, sondern auch gleich dem letzt verstorbenen Weihbischof Mauritz v. Strachwitz zum *vicario apostolico* in Schlesien bestellet worden, um in Abwesenheit des Bischofs diejenigen Functiones zu versehen, welche sonst ein zeitiger Bischof in Schlesien zu verrichten befugt ist: als wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, die Erhebung des *etc.* v. Rothkirch zu sothanen geistlichen Würden und Ämtern sämmtlichen . . . katholischen Parochis, Administratoribus, Curatis und Caplänen sofort zu intimiren, unter einem aber auch dieselben zur genauesten Beobachtung der seiner Würde gebührenden Achtung, sowie zu der ihm als ihrem Vorgesetzten von ihnen schuldigen Parition alles Ernstes anzuweisen«.

---

585. Cabinets-Resolution für »die katholische Gemeine zu Raudnitz bei Silberberg«. Neisse 1781 August 22. Aug. 22

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 632).

Kirchenbau.

»S. K. M. u. s. w. haben aus der . . . Vorstellung der katholischen Gemeine *p.* ihr Gesuch, die Erbauung ihrer Kirche und die dazu gebetene Unterstützung betreffend, ersehen und lassen derselben darauf in Gnaden zu erkennen geben, wie Höchstdieselben jetzt unmöglich dazu was hergeben können. Sie werden selbst wissen, was es vor ein übel Jahr ist, und können darnach beurtheilen, was für grosse Ausgaben erfodert werden, um die Verunglückten zu helfen und ihnen Brot zu verschaffen; überdem sind auch abgebrannte Städte wieder aufzubauen. Indessen werden S. M. zusehen, was Sie künftiges Jahr darunter werden thun können; bis dahin sie also sich zu gedulden und alsdann sich wieder melden können«.

1781 Aug. 25 **586.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Breslau 1781 August 25.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 638).

Freude über Beilegung seiner Streitigkeiten mit dem Bischof.

»C'est avec plaisir que j'ai appris la manière, dont vos différends avec Mr. l'évêque de Culm ont été terminés par la médiation de mon président de régence comte de Finckenstein, et les facilités respectives des deux parties en litige. Vous connaissez assez ma façon de penser, pour savoir, combien j'estime une bonne harmonie en général et surtout des ecclésiastiques d'une même diocèse[2]: ainsi j'espère, que celle-ci ne souffrira plus aucune atteinte«.

---

587. Schriftwechsel zwischen dem »Seidenzeug-Fabrikanten Giroud in Berlin« und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Katholische Ehe.

vor Sept. 18 Auszug aus dem Gesuch.

»Ein u. s. w., römisch-katholischer Religion, welcher die von ihrem Manne geschiedene Namens Beyern, lutherscher Religion, mit welcher er einen Sohn erzeuget hat, zu heirathen wünschet, bittet . . ., ihm, da solches nach denen katholischen Sätzen nicht angehet, dieserhalb eine Dispensation . . . zu ertheilen«.

Sept. 18 Verfügung. Potsdam September 18.

»Das ist ja gegen die Religion. Bei lutherischen Leuten kann Ich wohl dispensiren, aber bei Katholiken kann Ich das nicht thun«.

---

588. Schriftwechsel zwischen der klevischen Regierung und dem Auswärtigen Departement. 1781.

R. 34. 157. Mundum (gezeichnet von Frhr. v. d. Reck, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Schlechtendall, Grolman, Hymmen) bezw. Concept (geschrieben auf Grund einer Steck'schen Aufzeichnung von dem Kriegsrath und Geh. Archivarius Christian Wilhelm Dohm, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg).

Wiedereröffnung der katholischen Schule zu Süddincker.

Die klevische Regierung. Kleve September 18.

»Wegen der kurpfälzischer Seits geschlossenen reformirten Schule zu Gierath und Goberath im Jülichschen ist zwar in Conformität E. K. M. . . . Re-

---

1) Ein Cabinets-Schreiben gleichen Inhalts erging an den Bischof Bayer von Kulm. Letzterer hatte, wie aus einem gleichzeitigen Cabinets-Befehle an den Regierungs-Präsidenten Finkenstein hervorgeht, sich bereit erklärt, seinem Coadjutor jährlich 600 Rthlr. von seiner Pension abzugeben. — Vgl. No. 580.

2) In einem in derselben Angelegenheit an den Coadjutor gerichteten Ca-
Aug. 30 binets-Schreiben *d. d.* Berghoff 30. August heisst es: »n'y ayant rien de plus louable qu'une parfaite harmonie entre les personnes, qui doivent donner l'exemple au diocèse« (R. 96; Minüten des Cabinets 81, 652).

scripti vom 22. Februar 1767 bereits *per viam retorsionis* das römisch-katholische Schulhalten zu Süddincker im Amte Hamm von uns inhibiret worden. Es hat aber dieses und die deshalb seit *anno 1766* und vorhin schon bis *anno 1770* mit der Regierung zu Düsseldorf und dem kurpfälzischen Hofe zu Manheim vorgewesene Correspondenz nicht den Effect gehabt, dass vorerwähnte reformirte Schule zu Gierath und Goberath wieder eröffnet worden; dahero dann die katholische Schule zu Süddincker ebenfalls bis hiehin zugeschlossen geblieben, ohne dass von beiden Seiten eine Remedur erfolget ist und ohne dass sich auch die Gemeinen zu Gierath und Goberath weiter dieser Sache halber, als zuletzt durch den diesseitigen Residenten v. Bergen zu Düsseldorf *in anno 1774*, hieselbst gemeldet haben. Immittelst aber haben die katholischen Eingesessenen zu Süddincker sich schon einige Malen allhier um die Wiedereröffnung ihrer Schule gemeldet und . . . um die Erlaubniss zur Ansetzung eines Schulmeisters hieselbst Ansuchung gethan. Zugleich ist auch der Inspector des Jülich- und Bergischen lutherischen Ministerii wegen Anlegung und Verstattung lutherischer Schulen in der Herrschaft Hardenberg und Freiheit Beyenburg unter'm 25. *m. pr.* . . . hieselbst eingekommen. Weshalb E. K. M. wir das Gesuch des katholischen Eingesessenen zu Süddincker in der Maasse hiemit . . . anheimstellen, ob nicht solchem Gesuche um so mehr, da die Supplicanten sehr weit von ihrem Pfarrr-Dorfe Rhyneren entlegen sind, dahin zu deferiren sein möchte, dass nämlich das vormals an das Landgericht zu Hamm, worunter Süddincker gelegen ist, erlassene *mandatum inhibitorium* wegen des Schulhaltens wieder eingezogen würde«. 1781 Sept. 18

Das Auswärtige Departement. Berlin October 7. Oct. 7

. . . »Bei den von Euch angeführten Umständen kann diese Schule allerdings wieder eröffnet werden, da sowohl die ausgeübte Retorsion keine Wirkung gehabt, als auch die Verschliessung der protestantischen Schulen zu Gierath und Goberath rechtliche Gründe für sich hat, welche in dem Promemoria des ehmaligen kurpfälzischen Gesandten allhier vom 21. April 1770 weiter ausgeführt und von Euch, wie Wir es Euch *per rescriptum* vom 14. Juli *d. a.* aufgegeben, nicht widerlegt worden sind« . . .

---

589. Schriftwechsel zwischen dem Weihbischof Rothkirch von Breslau und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Vergebung geistlicher Stellen.

Auszug aus dem Gesuch. vor Sept. 23

»Der u. s. w., welcher bei sich ereignender Vacanz von geistlichen Bénéfices solche Subjecte namhaft machen sollen, welche sich, ausser der Fähigkeit zum Posten, auch durch ein vorzügliches Attachement für Sr. K. M. . . . Person auszeichnen, schläget in die Stelle des ohne Hoffnung des Wiederaufkommens

1781 vor Sept. 23 krank darniederliegenden Archidiaconus Kirstein[1]) zu Glogau, mit dessen Posten die Aufsicht über den vierten Theil der Diöces verknüpfet ist, den Pfarrer in Kurschdorff[2]) v. Zoffeln[3]), für dessen Diensteifer und Fähigkeiten er vollkommen repondiren kann, . . . vor«.

Sept. 23 Verfügung. Potsdam September 23.

»Gut«.

Sept. 27 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Östreich, den Papst und die Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 201.

Oct. 20 **590. Cabinets-Befehl an »die Justiz- und Stifts-Departements«.** Potsdam 1781 October 20.

Mörs Eccles. Mundum, geschrieben von Müller.

Ein Gesuch des Klosters Marienfeld.

»Das im Original angeschlossene Gesuch des Klosters Marienfeld im Meursischen gehöret seiner Natur nach nicht zum unmittelbaren Ressort Sr. K. M. . . ., sondern schlechterdings zur Untersuchung, Entscheidung und Verfügung Dero Justiz- und Stifts-Departements. Welchen auch Höchstdieselbe solches lediglich hiermit übergeben und wollen, dass dieselbe gemeinschaftlich befindenden Umständen nach gedachtes Kloster bescheiden sollen«.

---

vor Oct. 23 **591. Auszug aus dem Immediat-Berichte des Grafen Falckenhayn, Malteser-Bailli.** (Ohne Ortsangabe) 1781 vor October 23.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Kreuz und Commenden der Malteser.

Auszug aus dem Bericht.

»Der u. s. w., welcher den Grund und die Ursache anzeigen sollen, warum der Maltheser-Orden von dem Capitaine v. Holly wegen des ihm zugedachten Ordens-Kreuzes 947 Fl. Taxen forderte, da doch solches Sr. K. M. von dem Grossmeister ganz frei zugeschicket worden, meldet . . .: dass ihm ganz wohl bekannt, dass der Grossmeister . . . Sr. K. M., wie auch dem Kaiser und der russischen Kaiserin durch den Bailli Sacramosa vor einigen Jahren[4]) ein dergleichen Kreuz überreichen lassen, zur . . . Erkenntlichkeit für die Protection, so . . . Dieselben dem Orden in der pohlnischen Sache haben angedeihen lassen; dass aber dieses Kreuz nur *ad honores* zu tragen, aber nicht hinreichend zum Besitz einer Commende sei, es wäre dann, dass derjenige, der solches erhalten, und ein *chevalier de grâce* genannt wird, der vermöge der Ordens-Statuten niemals fähig ist, Commenden zu besitzen, zuvor ein rechter sogenannter *chevalier de justice* nach Inhalt der Ordens-Gesetze, so von . . . Sr. K. M. . . .

1) Johann K. 2) Kuschdorf bei Neisse. 3) Franz v. Z. 4) S. No. 249.

confirmiret worden, und von welchen der Grossmeister nicht dispensiren kann, würde; dass also, auf den Fall der Capitaine v. Holly in den Maltheser-Orden als *chevalier de justice* aufgenommen zu werden begehret, er seine Ahnen zuvor, welches er noch nicht gethan, justificiren und die Receptions-Taxen *à* 947 fl. alsogleich zu erlegen nach den Ordens-Statuten sich nicht dispensiren kann. Wogegen aber, wenn er sich mit der Ehre begnüget, das von . . . Sr. K. M. ihm . . . zugedachte Gnadenkreuz *ad honores* zu tragen, er keine Ahnen justificiren, auch nicht das Mindeste dem Orden bezahlen darf: in welchen letzten Fall aber er keine Commende nach Vorschrift der Ordens-Statuten, welche bis diese Stunde in allen Landen von Europa, wo der Orden Possessions hat, unverrückt beibehalten worden, besitzen kann«. 1781 vor Oct. 23

Der König verfügte (Potsdam 23. October): »Hiernach dem v. Holly schreiben, ob er das Kreuz so bloss haben will, so kann er es kriegen. Will er aber hiernächst eine Präbende haben, so muss er alles das dazu Erforderliche erfüllen«. Oct. 23

---

592. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1781 October 24. Oct. 24

R. 33. 104. Concept (geschrieben von Sellentin, corrigirt von Zedlitz) und Mundum.

Abts-Wahl in Huisburg-Minden.

»Bei der jüngst vorgewesenen Abts-Wahl des Klosters Huysburg und Minden[1]) ist die Mehrheit der Stimmen auf den bisherigen Administratorem zu Anderbeck[2]), Pater Engelbertus Engemann, ausgefallen.

»Ich habe mir die *regulam S. Benedicti* einschicken lassen und daraus ersehen, dass die hiesigen Benedictiner mit der *congrégation de St. Maur* gar keine Ähnlichkeit haben und dass es bei den hiesigen Benedictinern gar nicht auf Wissenschaften oder Talente ankömmt[3]). Da nun nach dem Bericht der halberstädtschen Regierung der Engemann die zu einem Abt eines hiesigen Klosters erforderliche Eigenschaften besitzen und ein guter Landwirth sein soll, so habe ich zu E. K. M. . . . Vollziehung die nachgesuchte Confirmation . . . überreichen sollen«.

Der König vollzog die Confirmation.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Östreich, den Papst und die Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 206. Nov. 10

1) Die beiden Klöster waren unirt. 2) Bei Oschersleben.

3) Die Worte von »Ich habe« bis »ankömmt«, welche Zedlitz eigenhändig in das Concept einfügte und durch welche die folgende Motivirung erst ganz verständlich wird, fehlen im Mundum. Ein neuer Beweis dafür, dass in wichtigen Fällen stets auf das Concept zurückgegriffen werden muss.

1781 Oct. 25 **593. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Potsdam 1781 October 25.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 828).

Die gemischten Ehen und die Polen.

»Les observations, que vous me faites par votre lettre du 20. de ce mois, sur les mariages entre les Chrétiens des trois sectes, me sont parvenues. Mais je ne puis changer les lois à cet égard dans mes États; elles sont les mêmes dans toutes mes provinces, et chaque sujet, qui veut vivre à leur abri, doit s'y conformer. Si cela ne convient pas aux Polonais, je ne puis leur aider. Qu'ils envisagent la manière, dont sont traités les ecclésiastiques sous la domination autrichienne, et ils trouveront, qu'ils le sont mieux chez nous, où l'on les protége dans toutes les prérogatives, qui leur appartiennent«.

---

594. Schriftwechsel zwischen dem Bischof von Kulm und dem Cabinet. 1781.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Gnadengesuch für einen bestraften Priester. Der Bischof wird wegen Unordnung unter seinem Clerus getadelt.

vor Oct. 25 Auszug aus dem Gesuch.

»Der u. s. w. meldet . . ., dass ein Priester seiner Diöces, Smoczynski, weil er einen Dieb, den er verfolget, in Pohlen arretiren und ihm daselbst den Process, worin ihm die Todesstrafe zuerkannt worden, machen lassen, weshalb ihm, da er die diesseitige Gerichtbarkeit vorbeigegangeu, die Privation seines Bénéfice und achtjährige Gefängnissstrafe zuerkannt worden, bittet . . ., demselben gedachte Gefängnissstrafe zu erlassen«.

Oct. 25 Verfügung. Potsdam October 25.

»Das ist ja gegen die Gesetze des Landes. Überhaupt wären seine Priester noch gar nicht in gehöriger Ordnung, sie wären noch sehr pohlnisch. Er möchte nur darauf sehen, dass sie hübsch ordentlich würden und nach den Gesetzen des Landes sich gehörig zu achten wüssten«.

Nov. 7 **595.**[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Potsdam 1781 November 7.

R. 96 (Minüten des Cabinets 81, 876).

Beibehaltung kirchlicher Formen und Gebräuche.

»Es ist Mir Euer Schreiben vom 3. dieses zugekommen, und habe Ich daraus Euern Antrag wegen Abschaffung der in den evangelischen Kirchen in

1) Betrifft zwar die Evangelischen, ist aber bezeichnend für die Ansichten des Königs über kirchliche Angelegenheiten überhaupt.

Schlesien bisher üblich gewesenen eidlichen Verpflichtungen bei Einsegnungen der Ehen zwar ersehen. Ich muss Euch aber darauf zu erkennen geben, dass man die Leute bei ihren Formen und Gebräuchen in solchen Sachen lassen muss, sonsten schreien sie noch mehr. Das mag also nur dabei verbleiben, damit wir kein unnöthiges Geschrei veranlassen. Wornach Ihr Euch also zu achten habt«. 1781 Nov. 7

596.[1] **Aus dem Königlichen »Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preussen«.** Berlin 1781 December 3. Dec. 3

Nach dem Drucke im *Novum Corpus Constitutionum* 7, 726.

Tausch zwischen den Sprengeln der ost- und der westpreussischen Regierung.

»Dritter Abschnitt § 26.

»Zu dem Departement der westpreussischen Regierung zu Marienwerder sollen gehören (1) die bisherigen ostpreussischen Haupt-Ämter Marienwerder und Riesenburg, welche wegen ihrer Lage, da sie ringsum mit westpreussischem Territorio enclavirt sind, zur mehreren Erleichterung und Bequemlichkeit der Eingesessenen, sowie in Kammer-Sachen bereits *in anno 1772* geschehen ist, also auch in Justiz-Sachen dem Jurisdictions-Bezirke der Marienwerderschen Regierung hierdurch einverleibt und solchergestalt gegen das nach Ostpreussen gewiesene Bisthum Ermeland ausgetauscht werden« . . .

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an den Prinzen Heinrich, betr. die Religionen im Allgemeinen, den Protestantismus insbesondere, in den *Œuvres de Frédéric* 26, 480. Dec. 4

597.[2] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1781 December 7. Dec. 7

R. 34. 69. Mundum, geschrieben von Müller.

Katholische Capelle und Schule im Kirchspiel Mark.

»Ich habe nichts dagegen, dass die Römisch-Katholischen im Kirchspiel Marck nach ihrer Original-Anlage vom 14. November[3] sich eine eigene Bet-

1) Vgl. Band 4, 422. 457. 541. 2) S. unter dem 2. December 1782.

3) Dieselbe lautet: »Unsere Eltern und wir sind grösstentheils aus den benachbarten Münsterischen, Cöllnischen und Paderbörnischen in E. K. M.'s Land der Grafschaft Marck gezogen und haben theils Höfe angenommen, theils auch auf wüsten Gemeinheits-Grunde neu angebauet, und es fehlet uns unter E. K. M. . . . Schutz weiter nichts, als dass wir als Römisch-Katholische unsere Religions-Übungen nicht haben und unsere Kinder in der Gottesfurcht unterrichten und erziehen lassen können, vielmehr beinahe zwei Stunde zur Kirche gehen, auch so weit unsere Kinder zur Schule schicken müssen, dieses uns aber zu beschwerlich, auch hierdurch mancher von unserer Religion abgehalten wird, sich allhier Nov. 14

1781 Dec. 7 Capelle und Schulhaus bauen, sondern überlasse solches Eurem pflichtmässigem Ermessen und Verfügung«.

Dec. 16 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an den Prinzen Heinrich, betr. Christus, in den *Œuvres de Frédéric* 26, 486.

1782 Jan. 7 **598.**[1]) **Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Sachen«.** Berlin 1782 Januar 7.

R. 34. 184. Mundum.

Katholischer Gottesdienst in Ruhrort.

»Da S. K M. . . . auf das hiebei erfolgende Gesuch[2]) des Zoll- und Licent-Inspector v. Steinhausen zu Ruhrort zu resolviren geruhet, dass ihm erlaubt sein solle, in seinem oder in einem andern Hause daselbst den katholischen Gottesdienst halten zu lassen, so lassen Höchstdieselben dieses Dero Departement der geistlichen Sachen hiedurch bekannt machen, um sich darnach zu achten und das dieserwegen Nöthige zu besorgen; wie denn auch der v. Steinhausen anliegender Maassen deshalben bereits beschieden worden«.

1781 Nov. 14 zu etabliren. Wir bitten daher . . ., uns zu erlauben, bei den Schulten in der Geithe auf frei adlichem Grunde eine Bet-Capelle und Schulhaus auf unsere Kösten zu erbauen; wogegen niemand mit Grunde etwas einzuwenden haben wird, wir aber dadurch in den Stand gesetzet werden, für uns und unsere Nachkommende als getreue Unterthanen zu sein E. K. M. allerunterthänigste u. s. w.«

1) Vgl. unter dem 12. April.

Dec. 28 2) In demselben (*d. d.* Ruhrort 28. December 1781) heisst es: »Ich und meine ganze Familie sind dieser Religion zugethan. In dem Städtchen Ruhrorth am Rhein im Clevischen, wo ich das Glück habe, als Zoll- und Licent-Inspector angesetzet zu sein, haben wir aber weder katholische Kirche noch Bethaus, müssen aber nebst der übrigen hier wohnenden Gemeinde und denen über Winter im Hafen liegenden katholischen Schiffern nach Duisburg, eine Meile von hier, in die katholische Kirche gehen, und zwar bei grossem Wasser im Winter mit grösster Gefahr, weil die hiesige reformirte Gemeinde mir nicht gestatten will, dass ich in meiner Wohnung durch einen Priester an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe lesen lassen darf. Bei dieser der allergnädigsten Religions-Duldung zuwiderlaufenden Einschränkung sehe ich mich gedrungen, E. K. M. . . . zu bitten, mir . . . zu erlauben, in meiner Wohnung an Sonn- und Festtagen eine Messe lesen lassen zu dürfen. Diese landesväterliche Huld würde nicht nur unser Glück vermehren, sondern sie würde auch bewirken, dass die katholischen Schiffer nicht den Winter über nach der Pfalz oder Cölln gingen, die dann lieber hier bleiben und ihr Geld im Lande verzehren würden. In diesem Betracht darf's ich auch wagen, . . . vorzuschlagen, ob E. K. M. nicht . . . geruhen wollten, mich zu berechtigen, hier eine kleine katholische Kirche aufbauen zu können, welches ich vermöge einer Collecte im Kurfürstenthum Cölln auszuführen gedenke. Diese Bequemlichkeit würde ganz gewiss viel Schiffer und andere Freunde von dieser Religion hieher ziehen, um sich mit ihrem Vermögen im Lande niederzulassen«.

---

599. Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«. Berlin 1782 Januar 7. 1782 Jan. 7

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Thurm und Glocken für ein katholisches Bethaus.

»Nachdem bei Uns die römisch-katholische Gemeine zu Mettingen in der Grafschaft Lingen . . . nachgesuchet, dass ihr . . . verstattet werden möge, auf das von ihr inhalts der Concession vom 31. October 1776 neu erbauete Bethaus einen kleinen Thurm (nach dem überreichten Abriss 25 Fuss hoch) mit zwo Glocken (jede einhundert Pfund schwer) setzen zu mögen, welche Glocken jedoch nur zum Signal für die entlegene Gemeine und Communicanten, sich zum Gottesdienst einzufinden, gebrauchet werden sollten, dabei ihr auch zu erlauben, sich einer Orgel in gedachtem Bethause gebrauchen zu dürfen, Wir auch obigem Gesuch in Gnaden deferiret und Statt gegeben haben: — als wird Euch solches hierdurch bekannt gemachet, mit dem . . . Befehl, gedachte Gemeine bei dieser Concession jederzeit zu schützen und zu handhaben«.

600.[1] **Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums.** Geldern 1782 Januar 8. Jan. 8

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Aufregung des Volkes wegen der Reformen des Kaisers in den Niederlanden.

. . . »Nous estimons, que les changements brusques, que fait S. M. l'empereur dans ses États, feront pulluler encore bien des inconvénients et des difficultés; souvent la reforme des abus et l'anéantissement des préjugés ne peut se faire que par degré, et à des maux invétérés il faut quelquefois des remèdes plus modérés et lents. Nous ne saurions peindre à V. M. la sensation, que plusieurs de ces nouvelles ordonnances font sur l'esprit de Ses sujets, et le mécontentement, qu'elles excitent. Le clergé, qui a tant d'influence sur le reste du peuple, éclate partout en murmure, tandis que toutes les voix se réunissent à célébrer le règne de V. M. comme celui du meilleur, du plus sage et du plus éclairé et tolérant des souverains«.

601.[2] **Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums.** Geldern 1782 Januar 11. Jan. 11

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Die Reformen des Kaisers in den Niederlanden.

Bittet um Verhaltungsbefehle in Betreff der am 28. Mai 1781 gemachten Vorschläge.

»Sans vouloir paraître imiter en rien l'empereur, on pourrait à notre avis d'une manière indirecte tirer des changements, qui se font dans les Pays-Bas, des avantages réels pour le bien-être de cette province, en établissant des écoles

1) Vgl. unter dem 18. Juni 1781. 2) Vgl. unter dem 15. Februar.

1782 Jan. 11 nationales, où les fidèles sujets de V. M. pourraient puiser les instructions et sciences nécessaires et former leur éducation.

»Aux réflexions, que nous avons faites dans nos trois très-humbles rapports précédents, nous croyons essentiel d'ajouter, qu'à l'exception du monastère des chanoines réguliers de Mariensande près de Straelen et des couvents de religieuses aucun n'a de noviciat en ce duché« . . .

Jan. 13 (?) (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Östreich und den Papst, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 211.

---

602. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. Berlin 1782.

Die Trennung der östreichischen und der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

Jan. 20 Cabinets-Befehl. Januar 20.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Theodor (oder Friedrich?) Etienne Laspeyres.

»Le duplicat de la dépêche du Sr. Buchholtz[1]) à Varsovie du 10. de ce mois, qui vous sera vraisemblablement entré, vous aura mis au fait de la démarche de l'empereur pour la séparation des diocèses respectifs de la Gallitzie et de la Pologne. Comme mes intérêts exigent la même chose de notre part, vous aurez soin d'écrire tout de suite à Rome, pour y tenir les choses arrangées de manière, à pouvoir, en cas que l'impératrice de Russie favorise en cela les vues de la cour de Vienne, aller avec celle-ci d'un pas égal pour la réunion des diocèses de Plock, de Gnesen et de Cujavie, afin de ne pas être par rapport à cet article de pire condition que ladite cour impériale« . . .

Jan. 22 Das Auswärtige Departement. Januar 22.

R. 7. B. 23. Concept und Mundum, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg, jenes geschrieben von Siebmann.

»Nous venons d'adresser par la poste d'aujourd'hui à l'abbé Ciofani à Rome l'instruction éventuelle, que V. M. nous a prescrite . . . A juger par le ton décisif et laconique de la note, que le Sr. Thougouth[2]) a remise à la cour de Varsovie et que le résident Buchholtz a envoyée à V. M., l'empereur paraît décidé à faire cette séparation de son chef, sans consulter beaucoup la cour de Rome. Il est vrai, que le consentement de la république de Pologne et la concurrence de la cour de Russie seraient encore plus essentielles, tant pour lui que pour V. M., et l'approbation du pape s'ensuivrait ensuite plus aisément.

»Nous soumettons donc au bon plaisir de V. M. : si Elle n'agréerait pas, que nous écrivions par la poste prochaine au comte de Goertz sur cette affaire, que nous lui marquions le dessein et tout le procédé de l'empereur d'après la dépêche du résident Buchholtz et que nous le chargions de sonder le ministère

---

1) Heinrich Ludwig B., preussischer Resident in Warschau.
2) Franz Maria v. T., kaiserlicher Gesandter in Warschau.

de Russie, comment l'impératrice envisage toute cette démarche de l'empereur, si elle y a peut-être déjà consenti et si elle ne ferait pas autant en faveur de V. M., surtout par son intervention auprès de la république de Pologne, laquelle est toujours la partie principale, la plus intéressée dans cette affaire et celle, dont le consentement est le plus nécessaire«. 1782 Jan. 22

Rand-Verfügung des Königs:

»tres bien. Fr.«

---

603. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1782 Januar 22.

R. 7. B. 23. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»Je viens d'apprendre de bonne part, que l'empereur a résolu de détacher de la diocèse de Cracovie et d'autres diocèses polonaises la partie de ces diocèses, qui est située dans son royaume de Gallicie, et de les approprier aux évêchés situés dans ses propres États, nommément à celui de Zips . . .

»Si ce projet se réalisait, j'aurais le même droit d'en faire autant à l'égard des diocèses, que les évêques polonais de Gnesne, de Cujavie et de Plock ont eus jusqu'ici dans mon royaume de la Prusse occidentale. Vous tâcherez d'apprendre, si l'empereur s'adressera à la cour de Rome, pour avoir son consentement pour cette séparation des diocèses. Vous pouvez le demander dans une occasion convenable au cardinal secrétaire d'État et lui insinuer alors: que je comptais, que la cour de Rome ne me serait pas contraire à une séparation pareille, d'autant plus, que le *status quo* de la religion catholique ne serait aucunement altéré par là dans la Prusse occidentale; que je le conserverais et favoriserais comme par le passé; et que cette séparation ne servirait qu'à mettre d'autant plus d'ordre dans les diocèses et à en éloigner toute division et des difficultés, qui ne pouvaient que résulter de l'arrangement, qui subsiste jusqu'ici.

»Vous ne ferez pourtant ces insinuations que d'une manière vague et n'entamerez une négociation directe à cet égard que quand je vous aurai fait parvenir des ordres plus précis. Vous la tiendrez même secrète envers d'autres personnes, qui ne peuvent pas vous être utiles à la faire réussir«.

---

604. Cabinets-Befehl an den »Staats-Minister Frhr. v. Schulenburg«. Potsdam 1782 Februar 6. Febr. 6

Geldern Auswärt. Sachen. Abschrift.

Güter eines aufgehobenen Klosters.

»Mir ist angezeigt worden, dass das Karthäuser-Kloster in Brüssel vom Kaiser ebenfalls aufgehoben ist und viele Güter in Meinen clevischen Landen

1782 Febr. 6 besitzen soll. Solchen Falls müssten letztere für Mich in Beschlag genommen werden: welches Eurer fördersamsten Verfügung überlässt Euer wohl affectionirter König«.

605.[1] Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten der klevischen Kriegs- und Domänen-Kammer Julius Ernst v. Buggenhagen und dem Cabinet. 1782.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 14. Abschriften.

Die Karthäuser in Roermonde.

Febr. 8 Buggenhagen. Kleve Februar 8.

»Zu Ruremonde soll ein ziemlich bemitteltes Karthäuser-Kloster auf kaiserlichen Befehl eingezogen werden, welches einige Güter und Hebungen in E. K. M. Geldrischen Territorio, noch mehrere aber im Holländischen besitzet.

»Die Geistlichen gedachten Klosters wünschen, diese ausserhalb kaiserlichen Gebietes besitzende Revenuen, welche sie über 8000 holl. Gulden angeben, beibehalten und sich damit in E. K. M. Landen etabliren zu dürfen. Sie haben sich durch einen heimlich abgeschickten Emissaire schon in Geldern gemeldet; weil sie aber dorten, ohne ein ganz neues Kloster einzurichten, keine Gelegenheit finden, so bringen sie jetzo in Vorschlag, sich dem in hiesiger Provinz zu Xanten schon befindlichen Karthäuser-Kloster zu incorporiren, wenn E. K. M. ihnen Allerhöchstdero Schutz dahin . . . angedeihen lassen wollen, dass (1) ihnen der Genuss ihrer in E. K. M. geldrischen Territorio gehabten Revenuen alsdann versichert werden und (2) E. K. M. . . . geruhen möchten, Sich dahin für sie zu verwenden, dass ihnen auch ihre Revenuen aus dem Holländischen gleichfalls nach Xanten verabfolget würden.

»Da ihnen äusserst daran gelegen ist, hierüber von E. K. M. . . . Intention Gewissheit zu haben, ehe ihr Vorhaben dorten *éclat* würde, so nehme ich auf ihr geschehenes Ansuchen nicht Anstand, E. K. M. Selbst hievon Bericht zu erstatten und . . . anzufragen, was für Versicherung und Hoffnung diesen Geistlichen in ihrem Vorhaben gegeben werden dürfe«.

Febr. 14 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 14.

. . . »Ich finde aber für gut, Euch dieser Sache wegen zu erkennen zu geben, wie Ich nicht gesonnen bin, diese verlangte Erlaubniss zu ertheilen. Das geht nicht an; denn wenn die Östereicher die Klöster einziehen, so müssen ja deren Revenus in Meinen Landen Mir zufallen: welches also der Fall ist mit deren Gütern und Hebungen in Meinem geldrischen Territorio. Ihr habt demnach obgedachte Geistliche sowohl als auch das Carthäuser-Convent zu Xanten diesem gemäss zu bescheiden und sofort die Veranstaltung zu treffen, dass alles auf das genaueste ausgemittelt und eruiret wird, was für Güter und Hebungen in Meinem geldrischen Territorio durch die Einziehung des Ruremondeschen Carthäuser Klosters Mir zufallen und wie viel die Revenus davon jährlich betragen«.

---

1) Vgl. No. 642.

Buggenhagen. Kleve Februar 22. 1782 Febr. 22

Der Ertrag der Güter dürfte etwa 2000 Rthlr. betragen.

---

606. Geheimer Kriegs-Rath Plesmann, Director des geldrischen Landes-Administrations-Collegiums, an den Etats-Minister Schulenburg-Kehnert. Geldern 1782 Februar 8. Febr. 8

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 14. Mundum.

Schulen im Geldernschen. Stimmung der Katholiken in den östreichischen Niederlanden.

. . . »Wie sehr wäre es zu wünschen, dass, wann es zur Einziehung dieser denen Carthäusern zu Ruremonde bishero zugestandenen Güter und Einkünfte kommen sollte, selbige oder ein Theil davon zur Verbesserung derer in hiesigem königlichen Antheil von Geldern gar zu schlechten Schul-Einrichtungen . . . bewilliget werden wollte.

»Schon seit vielen Jahren hat die verstorbene Kaiserin-Königin, ihres bekannten Religions-Eifers und führenden apostolischen Tituls ohnerachtet, dennoch auf die reiche Bisthümer, Abteien und Klöster in denen Niederlanden beträchtliche Pensiones für Officiers, deren Wittwen und Kindern, ja auch dergleichen von Civil-Bedienten angewiesen, so *pain d'abbé* genannt wurden und die Geistlichen alljährlich an sothane Beneficiaten abführen müssen: wie mir dann vor einigen Jahren bekannt geworden, dass denen hinterlassenen Töchtern des zu Ruremonde verstorbenen Kanzlers de Saint Va eine solche Pension oder *pain d'abbé* bis auf 1500 Florin Brab. angewiesen worden«.

»Hiewider geschahen nicht die geringste Bewegungen, sowie auch jetzo die Katholiken in denen brabändischen Provincien gegen die Aufhebung derer Klöster, so dem Publico nichts nutzen, sondern nur bloss speculativische Lebensart führen, gar nicht murren; deren Unzufriedenheit aber ist so viel grösser über die andern Neuerungen in Religions-Sachen, besonders dass sie der Unterwürfigkeit des päpstlichen Stuhls entzogen und denen Protestanten, auch Juden so viele Freiheiten zugestanden werden. Wie versichert wird, soll die Gährung deshalb in denen österreichschen Niederlanden so gross sein, dass wohl eine Revolte, wozu die Brabänder doch von je her sehr geneigt gewesen, zu besorgen« . . .

607.[1] **Bericht des Grafen Karl Friedrich Adam v. Goertz, Gesandten am russischen Hofe.** St. Petersburg 1782 Februar 12. Febr. 12

R. 7. B. 23. Abschrift.

Die Trennung der östreichischen und preussischen Antheile polnischer Bisthümer.

»Avant d'avoir reçu les derniers ordres de V. M., qui me préviennent sur les intentions, qu'Elle a de vouloir peut-être imiter l'empereur par rapport

1) Vgl. unter dem 20. Januar und 26. Februar.

1782 Febr. 12 aux diocèses des évêques polonais, j'ai eu samedi passé un entretien avec le vice-chancelier [1]) à ce sujet, dans lequel il m'a dit: que l'impératrice regardait cette démarche de l'empereur, sur laquelle elle n'avait point été prévenue, au moins ministérialement, comme un arrangement économique intérieur, dans lequel elle ne saurait se mêler, quoique l'affaire en elle-même fût très-sensible aux Polonais et surtout au roi à cause de son frère [2]), coadjuteur de Cracovie. Il m'a de plus confirmé, que la Russie avait dès le partage séparé les diocèses et que dans la partie russe on n'avait rien laissé aux évêques polonais.

»En attendant maintenant les ordres de V. M. sur cet objet, j'oserais croire selon mes faibles lumières, que, pour éviter tout effet des clameurs, en cas que V. M. se décidât à suivre cet exemple, Elle daignât, avant d'entreprendre des démarches, m'ordonner d'en faire la communication à la cour d'ici et en apprendre le sentiment, lequel une fois donné, elle ne pourra plus s'en dédire«.

Febr. 14 Cabinets-Befehl an Buggenhagen, s. unter dem 8. Februar.

Febr. 15 **608.**[3]) **Das Auswärtige Departement an das »Departement der geistlichen Sachen«.** Berlin 1782 Februar 15.

Geldern (Auswärt. Sachen und Eccles.). Concept und Mundum; jenes geschrieben von Siebmann, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Vorsicht bei Nachahmung der kaiserlichen Verordnungen in den Niederlanden!

Gutachten über die Berichte des geldrisches Justiz-Collegiums betreffend die Veränderungen, welche der Kaiser in den Niederlanden vornimmt.

Wir halten »zuvörderst dafür, das man hiesigen Orts alle Ursach habe, sich mit Nachahmung dieses Beispiels nicht zu übereilen, sondern vielmehr theils den Erfolg und Bestand dieser sehr präcipitirten Verfügungungen des Kaisers in seinen Staaten annoch eine Zeit lang abzuwarten, theils auch zu sehen, ob er nicht in Ansehung derjenigen Klöster und geistlichen Stiftungen, die mit den königlichen Landen einige Connexion haben, eine Ausnahme machen und dieselbe, um S. K. M. nicht zur Nachahmung zu bewegen, subsistiren lassen werde: wie wir schon äusserlich von einem zu Troppau befindlichen Kloster, welches in dem königlichen Schlesien Güter hat, vernommen haben. Hiernächst sind wir der Meinung, dass S. K. M. von den katholischen geistlichen Stiftungen in Geldern nicht so frei disponiren können als der Kaiser in seinen Niederlanden. Denn des hochseligen Königs Maj. haben [4]) in dem mit dem Kaiser Carl VI. den 2. April 1713 zu Utrecht geschlossenen Tractat, wodurch Ihnen das Ober-Quartier von Geldern abgetreten worden, Art. IV. V. VI. ausdrücklich versprochen, die katholische Religion in diesem Lande, alle Klöster, Kirchen, Schulen und alle geistliche Stiftungen wie auch das Diöcesan-Recht des Bischofs von Rüre-

1) Graf Iwan Ostermann.
2) Michael Fürst Poniatowski, auch Bischof von Plozk.
3) Vgl. unter dem 11. Januar und 18. Februar. 4) S. Band 1, 410.

monde völlig *in statu quo* zu belassen. Dieses ist gewissermaassen bestätiget worden in den Friedens-Tractaten von eben den Jahr, welche höchstgedachter König mit den Königen von Frankreich und Spanien geschlossen. Das königliche Kurhaus Brandenburg hat also in Ansehung des Religions-Zustandes von Geldern eine tractatenmässige Verbindlichkeit gegen das Haus Oesterreich auf sich, welche dieses Haus nicht in Ansehung der niederländischen Staaten gegen das königliche Haus Preussen übernommen hat, und der Kaiser wird schwerlich zugeben, dass die disseitige Verbindlichkeit durch das Beispiel desjenigen, was er in seinen Staaten, ohne durch Tractaten gebunden zu sein, vornimmt, aufgehoben werden könne. Wenn auch solches behauptet oder durchgesetzt werden könnte, so würden die Könige von Frankreich und von Spanien, welche aus dem Utrechtschen Friedensschluss ein gleiches Recht haben, den *statum religionis* in dem königlichen Geldern zu garantiren, und die in ihren Staaten durch ihr Beispiel kein Recht zur Veränderung geben, derselben mit Bestande Rechtes widersprechen können und es auch ohne Zweifel thun. Hergegen halten wir dafür, dass, wenn der Kaiser seine niederländische Klöster aufhebt und ihnen alle Gemeinschaft mit den diesseitigen verbietet oder die Einkünfte einziehet, welche die diesseitigen Klöster in seinen Staaten haben, man solches wohl nachahmen, auch, wenn er Klöster eingehen lässt, die in diesseitigen Landen Einkünfte haben, als die Karthauss zu Rüremonde, man diese diesseitige Einkünfte solcher geistlichen Stiftungen wohl einziehen und zu diesseitigen guten Stiftungen, als zu National-Schulen[1]), verwenden könne. 1782 Febr. 15

»Wir finden überhaupt die Vorschläge des geldrischen Justiz-Collegii ganz vernünftig und thunlich und würden rathen, besonders die fünf Puncte, welche dieses Collegium in seinem Bericht vom 28. Mai vorgeschlagen, ihm zu baldiger Execution aufzugeben. Dadurch wird man mehreres Licht erhalten und auch Zeit gewinnen, dieser sonderbaren Veränderung mit mehrerer Zuverlässigkeit folgen zu können. Vielleicht wird dieselbe, wie es auch das geldrische Justiz-Collegium meint, Gelegenheit geben, dass katholische Geistliche mit ihren Stiftungen sich nach den königlichen Landen wenden, wenn sie sehen, dass in denselben ein jeder bei seinen alten Besitzungen gelassen wird. Dafern E. E. etwa über diese Gegenstände königliche Cabinets-Ordres bereits erhalten haben sollten oder noch erhielten, so wünschten wir, dass Sie uns selbige baldigst communiciren möchten, damit man den Umständen nach das Nöthige darüber vorstellen könne. Vielleicht wäre es auch nicht undienlich, jetzo gleich auf Veranlassung des geldrischen Justiz-Collegii einen vorläufigen Bericht an S. K. M. zu erstatten und die Meinung beider Departements darüber gemeinschaftlich zu eröffnen, damit man darüber nicht präveniret werde. Wenn E. E. darin mit uns einig sein und Unseren Principiis beipflichten sollten, so wollen wir allenfalls den Bericht entwerfen, weil es hiebei vornehmlich auf die Verbindlichkeit der Tractaten ankommt. Die Sache scheint uns auch in Ansehung von Schlesien

1) Vielleicht verschrieben für *Normal-Schulen*.

1782 Febr. 15 von wichtigen Folgen zu sein und alle Behutsamkeit zu erfordern. Denn wollte man z. B. den Bischof zu Rüremonde sein Diöcesan-Recht in Geldern nehmen, so würde sich der Kaiser gleich berechtigt halten, ein Gleiches in Ansehung der Dioecese, die das Bischofthum Breslau über einen Theil von dem österreichischen Schlesien hat, zu verfügen, wodurch das Bischofthum und das[1]) Capitul zu Breslau Einkünfte von 20 000 Rthlr. verlieren und kaum 2 000 Rthlr. dagegen gewinnen würde«.

Febr. 18 **609.**[2]) **Ministerial-Erlass an das geldrische Justiz-Collegium.** Berlin 1782 Februar 18.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Verordnungen wegen der Klöster.

... »Wir sind zwar nicht abgeneigt, dass, wenn der Kaiser seine niederländische Klöster aufhebt und ihnen alle Gemeinschaft mit den in Unsern Staaten gelegenen verbietet oder die Einkünfte einziehet, welche die diesseitigen Klöster in seinen Landen haben, zu seiner Zeit ein Gleiches zu thun, auch, wenn er Klöster einziehen lässt, die in Unsern Landen Einkünfte haben, als den Carthaus zu Rüremonde, die diesseitige Einkünfte solcher geistlichen Stiftungen einzuziehen und zu guten Stiftungen, als zu Normal-Schulen *p.*, zu verwenden; Wir werden Euch aber zu seiner Zeit, wenn Wir von dem Erfolge der kaiserlichen Verfügungen näher unterrichtet sind, hierüber Unsere Entschliessung bekannt machen.

»Vor jetzt genehmigen Wir die in Eurem Bericht vom 28. Mai *a. pr.* enthaltene Vorschläge und autorisiren Euch hierdurch, (1) von den Klöstern ein genaues Verzeichniss aller Mönche, Nonnen, Novitien, Laien-Brüder und Schwestern mit Bemerkung ihres Geburtsort, Alters und Namens *p.* zu erfordern; (2) ihnen die Aufnahme fremder, aus den österreichischen Niederlanden verpflanzt werden wollender Ordens-Personen ohne hier nachgesuchte Erlaubniss zu untersagen; (3) von allen Klöstern in und ausser der Provinz einen genauen Etat ihrer Güter, Gefälle, Einkünfte in und aus derselben Euch vorlegen zu lassen; (4) sie unter die Aufsicht der Land-Dechanten und des Bischofs zu setzen, und (5) den Bettler-Orden alles Sammeln und Betteln zu verbieten.

»Ihr habt diese fünf Puncte zur baldigen Vollstreckung zu bringen und Uns von dem Erfolge derselben Euren Bericht zu erstatten, besonders wenn, wie Ihr vermuthet, katholische Geistliche sich mit ihren Stiftungen nach Unsern Landen wenden wollten«.

---

1) Hs.: »dem«.

2) Antwort auf den Bericht vom 11. Januar; vgl. unter dem 15. Februar und 12. März.

610. Ministerial-Erlass an das ostpreussische Hofgericht. Berlin 1782 Februar 20. 1782 Febr. 20

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Suarez, gezeichnet von Carmer.

Ehetrennungs-Klagen unter Katholiken.

»Durch die Instruction vom 30. Juli 1774[1]) ist *ratione fori* in Divortien-Sachen, wenn auch beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, nichts geändert, sondern nur wiederholt eingeschärft worden, dass dergleichen Processe nach katholischen Religions-Principiis entschieden werden sollen. Da nun aus den in Eurem Berichte vom 5. *huius* allegirten Actis erhellet, dass dergleichen Divortien-Sachen von je her für die ordinären Gerichte gehört haben und den diesfälligen Anmaassungen des Bischofs von Ermeland niemals etwas nachgegeben worden, so muss es bei der hergebrachten Verfassung in diesem Stück auch noch ferner sein Bewenden haben«.

Immediat-Bericht von Buggenhagen, s. unter dem 8. Februar. Febr. 22

---

611. Cabinets-Befehl an den Gesandten Goertz in St. Petersburg. (Potsdam) 1782 Februar 26. Febr. 26

R. 7. B. 23. Abschrift.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

. . . »Vous ferez bien après l'entretien, que selon votre dépêche du 12. vous venez d'avoir avec le vice-chancelier au sujet de la démarche de l'empereur par rapport aux diocèses des évêchés polonais, de tâter un peu le terrain, pour voir ce que l'impératrice pourra dire, si nous imitons les Autrichiens à cet égard, et me marquer à peu près ensuite, si la chose est faisable. Je n'en doute presque pas; car si on passe cela à l'empereur, pourquoi ne le passerait-on pas également à moi? D'ailleurs il faut penser d'autre part, qu'il ne convient nullement, de nous assujetir indistinctement à tous les désirs de la Russie, et l'argument, dont vous pourrez vous servir pour cela, est celui-ci, que, si l'empereur était maître dans son pays, je l'étais également dans le mien«.

---

612. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement[2]). 1782.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

Cabinets-Befehl. Potsdam März 4. März 4

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Müller.

. . . »Un autre objet bien plus intéressant[3]) m'occupe maintenant; c'est la séparation des diocèses, que l'empereur entreprend dans les districts, qui lui

1) Vgl. S. 8 Anm. 2.

2) »Aux ministres d'État et de cabinet du département des affaires étrangères«.

3) Als der Abschluss eines Handelsvertrages mit Portugal.

1782 März 4 ont été cédés en Pologne. La dépêche du Buchholtz en date du 23. de février vous aura déjà appris, qu'elle ne rencontre aucune contradiction de la part de la Russie; et peut-être celle-ci ne tardera pas de suivre son exemple. La copie de mes ordres du 26. au comte de Goertz ne vous a pas laissé ignorer non plus, que je désire de savoir, comment l'impératrice envisagerait pareille démarche de ma part. En attendant vous feriez toujours bien de commencer pareille négociation, tant en Pologne qu'à la cour de Rome, puisque ce qu'on permet à césar, ne saurait être refusé au roi de Prusse, qui, ayant les mêmes titres, est tout autant autorisé à les faire valoir que lui«.

März 5 Das Auswärtige Departement. Berlin März 5.

R. 7. B. 23. Concept und Mundum; beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg, jenes geschrieben von Siebmann.

. . . »Nons avons l'honneur de dire à V. M. avec le plus profond respect, que nous avons déjà écrit dès le 22. janvier à l'abbé Ciofani, pour le charger de préparer la cour de Rome à cette séparation. Nous en écrivons aussi presque tous les jours de poste tant au résident Buchholtz à Varsovie qu'au comte de Goertz, pour apprendre au juste ce que font à cet égard les cours de Vienne et de Russie.

»Il nous semble, que c'est surtout l'exemple de cette dernière puissance, que V. M. pourra imiter, parce qu'elle est aussi d'une religion différente de celle des habitants catholiques des deux acquisitions; et il importe par conséquent, de savoir au juste, si la cour de Russie a promis à la Pologne la conservation du *status quo* la religion catholique, comme V. M. l'a fait, ou si elle se trouve dans le cas de l'empereur, duquel on n'a pas exigé cette clause en qualité de puissance catholique. Dès que cette circonstance sera éclaircie et qu'on saura au juste, si l'impératrice de Russie a déjà séparé ses diocèses, comme le comte de Goertz paraît le croire, et ce qu'elle pense sur le dessein de V. M. (ce qu'on ne manquera pas d'apprendre bientôt par les dépêches ultérieures de ce ministre et par les réponses, qu'il doit faire à nos instructions précises), on pourra alors entamer cette affaire en Pologne avec une marche d'autant plus sûre. Mais elle ne pourra pas être arrangée définitivement avant la diète, qui se tiendra dans le courant de cette année; et elle rencontrera alors d'autant moins de difficulté, quand elle sera autorisée par les exemples antécédents des deux cours copartageantes« . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»cela eſt tres bien penſſé mais il faut mettre Cette affaire en Mouvement pour Voir ſi elle peut reuſſir. Fr.«

613. Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Finckenstein und Hertzberg. Potsdam 1782 März 10. 1782 März 10

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»Vous aurez vu par le duplicat de la dépêche du Sr. Buchholtz à Varsovie du 1. de ce mois, qui probablement vous sera entré, son idée à l'égard des diocèses mixtes en cas que l'événement survenu en Pologne avec l'évêque de Cracovie[1]) donnât lieu à un changement et plaçât le présent évêque de Plock[2]) sur ce siége. Comme ce sentiment me paraît bon, vous ferez bien d'écrire sans délai à l'abbé Ciofani à Rome, pour le mettre au fait de cette affaire et de mes intentions, en lui enjoignant d'insinuer, où besoin sera, que je ne voulais pas me prendre en ceci d'autorité, comme faisait l'empereur, mais que je désirais d'avoir au préalable le consentement du pape, pour former des parties situées sous ma domination des évêchés de Cujavie, de Posnanie et de Plock un évêché séparé, qui aurait son évêque à part; que n'ayant absolument en vue dans cet arrangement que l'utilité du pays et la commodité des sujets, j'espérais, que le pape, en l'envisageant de même, n'y trouverait rien de contraire à l'intérêt de la religion catholique et y donnerait ainsi sans difficulté son agrément«.

614.[3]) Marquis v. Hoensbroeck, Bischof von Roermonde, an das geldrische Justiz-Collegium. Roermonde 1782 März 12. März 12

Geldern Eccles. Eigenhändiges Mundum.

Berichtet über die Klöster in Preussisch-Geldern.

»J'ai bien reçu, Messieurs, votre lettre du 5. courant avec l'édit, que vous avez fait émaner par ordre exprès de S. M. Attendu que je reçois avec profond respect les ordres du roi, j'espère, Messieurs, que vous ne douterez un instant de mon empressement, pour en seconder et accélérer l'exécution, autant qu'il me sera possible. En cette conformité, Messieurs, je veux bien entrer avec vous en conférence.

»Vous n'ignorez pas, Messieurs, que dans la Gueldre prussienne se trouvent des couvents immédiatement soumis à la juridiction de l'évêque et que la discipline et le bon ordre s'y conservent très-bien par les soins de mes prédécesseurs à leur avoir statué des règles, observées jusqu'ici le plus scrupuleusement et lesquelles je maintiendrai en toute rigueur.

»Le pied, Messieurs, sur lequel ces couvents sont gouvernés par l'évêque, est, qu'en partie les doyens ruraux en reçoivent des commissions en son soulagement: (1) que ce sont eux, qui président au nom de l'évêque à l'élection d'un supérieur ou supérieure du couvent; (2) que l'examen des novices avant leur vêture ou profession se fait par eux; (3) qu'ils ont à veiller sur la discipline et

1) Cajetan Soltyk; er wurde von seinem Dom-Capitel verhaftet. S. *Politisches Journal* 1782. 2, 548 f. 2) Vgl. S. 458 Anm. 2.

3) Vgl. unter dem 18. Februar und 30. März.

1782 März 12 l'observance de leurs règles et statuts; (4) que les comptes des couvents sont rendus à eux et les abus à corriger portés par eux à la connaissance de l'évêque, pour y obvier par des moyens efficaces, proportionnés et salutaires selon l'exigence du cas; (5) que la visite de ces couvents se fait par l'évêque même ou en cas d'empêchement par le doyen substitué à cet effet.

»Je dois vous observer, Messieurs, que tout ce qui se fait par doyen, se fait par commission expresse de l'évêque.

»Ces cinq articles susmentionnés (et d'autres encore, si les circonstances le requerront) ont en tout temps conservé la vraie discipline religieuse. Cela me donne confiance, Messieurs, que sous cette même règle pourront aussi être dirigés les couvents, qui rentreront sous la juridiction épiscopale«.

März 17 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Östreich und den Papst, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 217.

---

615. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1782 März 17.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Dohm, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg; mit dem Vermerk »zur Mitvollziehung Sr. Exz. *p.* v. Zedlitz.«

Geistliche Anliegen des päpstlichen Nuntius.

»Aus Eurem Bericht vom 8. *p.* haben Wir ersehen, wie der päpstliche Nuntius in Brüssel auf's neue [1]) durch den kurpfälzischen Residenten v. Hasenbach angesucht hat, in der Stadt Emmerich, so wie es zu Huyssen geschehen, die Sacramente der Firmung, der grossen und kleinen Weihung ertheilen, auch die angeblich zur Uetrechtschen Diöcese gehörige Geistlichkeit und Klöster visitiren zu dürfen. Aus den von Euch angeführten Gründen [2]) wollen Wir die Ertheilung der Sacramente der Weihung und Firmung, doch mit der ausdrücklichen Bedeutung, das es nur *connivendo* geschehe, wohl gestatten; die Visitation der Geistlichkeit und Klöster aber von einem fremden Nuntio findet gar nicht Statt, da dieselbe nach Vorschrift des Religions-Recesses *de*

---

1) S. No. 428.

März 8 2) Im Berichte der Regierung heisst es: »Bei der erstern nachgesuchten Erlaubniss zur Ertheilung der Firmungs- und Weihungs-Sacramenten in der Stadt Emmerich ist unsers . . . Dafürhaltens um so weniger einiges Bedenken vorhanden, als E. K. M. eben diesem päpstlichem Nuntio zu Brüssel auf unsern . . . Bericht vom 22. November 1779 schon ein Mal eben diese Erlaubniss zur Firmung in der Stadt Huissen *per rescriptum clementissimum* 23. December *d. a.* . . . verstattet haben und anjetzo die Stadt Emmerich eben so wie vorhin die Stadt Huissen wegen des besondern starken Zulaufs der Katholischen aus den holländischen und sonstigen benachbarten fremden Landen dabei ein Merkliches profitiren würde, überdem auch die Sacramenta der Firmung und Weihungen bloss zu denen *iuribus ordinis* gehören, von jedem Weih- und Bischofe *in partibus infidelium* ausgeübet und daraus keine geistliche Gewalt und Gerichtsbarkeiten gefolgert werden können«.

1672[1]) *Art. V. § 4.* durch die Geistlichen der vereinigten Herzogthümer und Lande mit Zuziehung eines landesherrlichen Visitations-Commissarii geschehen muss. Ihr habt also hiernach den *p.* Hasenbach zu bescheiden«. 1782 März 17

616.[2]) **Etats-Minister Hoym an den General-Fiscal Friedrich Wilhelm Pachaly.** Breslau 1782 März 18. März 18

Staats-Archiv i. Breslau. Concept.

Denunciation des Franciscaners Pfützner.

»Da in Folge der mit dem Herrn Weihbischof v. Rothkirch gepflogenen Communication nunmehro in der Denunciations-Sache des aus dem Franciscaner-Kloster zu Rattibor entwichenen und hieselbst sich aufhaltenden Franciscaner-Ordens-Geistlichen Pater Martin Pfützner das hiebeikommende Final-Decret[3])

---

1) S. Band 1, 86. 2) Vgl. unter dem 6. Juli 1785.

3) Die in dieser Angelegenheit bei dem Minister für Schlesien erwachsenen Acten sind grossentheils cassirt worden. Von dem »Final-Decret« ist nur folgendes Bruchstück erhalten: »übrige gegen den Orden überhaupt von dem Denuncianten angebrachte Anschuldigungen, weil sie durchgängig unerwiesen und ungegründet befunden worden, von selbst wegfallen; wogegen Denunciat, der Pater Pfützner, wie hiedurch geschiehet, alles Ernstes anzuweisen, dass er sich sofort nach Eröffnung dieses Decrets in Gemässheit der *in actis* befindlichen päpstlichen Resolution in ein Kloster seines Ordens zu begeben und von da aus mittelst eines Zeugnisses seiner Obern die Dispensation, sich entweder in eine andere Provinz oder in einen andern Orden begeben zu dörfen, bei dem päpstlichen Stuhl nachzusuchen habe. Wes Endes demselben hiedurch das Franciscaner-Convent zu Breslau zu seinem interimistischen Aufenthalt angewiesen, der Ordens-Provincial aber zugleich befehliget wird, denselben mit christlicher Liebe und geistlicher Sanftmuth *praevia absolutione poenitentis* bis zu Austrag der Sache zu behandeln, sowie der Pater Pfützner alles Ernstes erinnert wird, sich inmittelst bei sonst zu gewärtigender empfindlichen Ahndung ruhig, sittsam, gehorsam und in allen Stücken den Ordens-Regeln gemäss zu betragen« . . .

Ausserdem findet sich in dem geretteten Actenbruchstück folgende »Ordre an den Provincial der Franciscaner, *in simili* an die Provinciale der Capuciner, Minoriten, Dominicaner, Carmeliten«: »Ohngeachtet S. K. M. denen Obern der in Schlesien befindlichen Franciscaner-Ordens-Klöster die ihnen nach ihren Ordens-Statuten zustehende Befugniss, diejenige ihrer Ordens-Mitglieder, welche wider die Ordens-Regeln oder sonst delinquiren, mit den verdienten Kloster-Strafen zu belegen, ungehindert nach wie vor zu belassen . . . intentionirt sind, so erfordert es dennoch bei denen hierunter hin und wieder bemerkten Missbräuchen die Nothwendigkeit, genau davon informirt zu sein, ob und inwiefern die Obern bei der Ausübung dieses ihnen gestatteten *iuris coërcendi et castigandi* die statutenmässige Grenzen nicht überschreiten. Es wird daher dem Provincial des Franciscaner-Ordens hiedurch aufgegeben, in allen den Fällen, wo einem delinquirenden Ordens-Mitgliede von denen Obern eine längere als sechsmonatliche Arrest-Strafe nach denen Ordens-Constitutionen anzuerkennen befunden wird, das abgefasste Erkenntniss vor dessen Vollstreckung nebst den Acten an mich zur Einsehung und zu veranlassenden weitern Prüfung einzusenden« (Concept ohne Datum, gezeichnet von Hoym).

1782 März 18 abgefasst worden, so wird dem Herrn General-Fiscal Pachaly solches des Endes zugefertigt, um dasselbe sowohl dem Pfützner und dem Franciscaner-Convent zu Ratibor sowie dem Ordens-Provincial zu publiciren, als auch den Inhalt desselben in Execution zu setzen« . . .

März 23 **617. Ministerial-Erlass an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Breslau 1782 März 23.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept, gezeichnet von Hoym.

Soll den im Gleiwitzer Kloster bemerkten Mängeln abhelfen.

»Es ist die Anzeige geschehen, dass das Franciscaner-Kloster zu Gleiwitz mit wenig Utraquisten versehen, sondern darin nur der pohlnischen Sprache allein mächtige Conventualen befindlich sein und dahero dem dasigen Erzpriester und Pfarrer, wenn er sich ihre Assistenz in geistlichen Verrichtungen erbittet, solches versagt wird, nicht weniger, dass in der Franciscaner-Kirche daselbst weder die königlichen Edicte verlesen werden noch das gewöhnliche Gebet für S. K. M. und das allerhöchste königliche Haus verrichtet wird.

»Namens Sr. K. M. von Preussen u. s. w. wird dieses dem Weihbischof und *vicario apostolico* v. Rothkirch bekannt gemacht, mit dem gnädigsten Auftrag, seines Orts die Vorkehrungen zu treffen, dass diesen Mängeln in dem Franciscaner-Kloster zu Gleiwitz ohngesäumt abgeholfen werde und, wie solches geschehen, anhero Anzeige zu thun: maassen das Kloster, wenn dasselbe Sr. K. M. höchste landesherrliche Verfügungen zu befolgen Anstand nehmen sollte, deshalb sich der grössten Verantwortung exponiren wird«.

618.[1] Schriftwechsel zwischen dem Residenten Buchholtz und dem Auswärtigen Departement. 1782.

R. 7. B. 23. Dechiffrirtes Mundum bezw. Concept, letzteres geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Russland und die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

März 26 Buchholtz. Warschau März 26.

»La Russie reste non seulement tranquille à la séparation faite par l'empereur de l'évêché mixte de Chelm, mais il paraît aussi, qu'elle veut suivre exactement l'exemple de ce monarque dans ses réformes ecclésiastiques. L'ukase ci-jointe en traduction[2]), que j'ai tirée des archives de l'ambassade russe, fera clairement voir à V. M., que l'impératrice, qui par un arrangement préalable et particulier avec l'évêque de Vilna avait déjà incorporé à l'évêché de Mohilof la partie de celui de Vilna, qui s'étendait en Russie, vient de s'expliquer d'une manière très-décisive sur la séparation de cet évêché. La même ukase parle aussi d'une évaluation des revenus des couvents catholiques et des arrangements ultérieurs, que l'impératrice se réserve sur leur destination ainsi que de

1) Vgl. unter dem 3. April. 2) Vgl. *Politisches Journal* 1782. 1, 402 f.

la réforme des ordres religieux, voués à la vie contemplative. Au fond tout ce que la Russie fait en ceci est contre la teneur de l'article V. de son traité de cession avec la Pologne[1]; car elle s'est engagée par ce traité à conserver les Catholiques dans ses nouvelles acquisitions *in statu quo*, et l'article V. du traité avec la Russie est conçu mot à mot dans les mêmes termes que l'article VIII. de notre traité de cession avec la Pologne[2]. Si donc il se présente quelque vacance dans un des trois évêchés, qui s'étendent en Prusse, je ne vois plus ce qui peut empêcher V. M. de procéder également à la séparation faisant incorporer les parties de ces évêchés à Son évêché de Culm et de Varmie. 1782 März 26

»La commission du trésor de Pologne ayant jugé à propos de faire la dévalvation de notre monnaie, j'ai (sur les ordres, qui me sont venus du département des affaires étrangères de V. M.) fait ici les représentations les plus vives contre cette démarche. On a pris ma note *ad referendum*, et je vois, qu'on est fort embarrassé de cette dévalvation, qui uniquement est provenue de l'extravagance de cinq têtes nationales, membres de ladite commission du trésor, qui a le droit de décider dans ces matières économiques de l'État. S. M. Polonaise et la plus grande partie du ministère s'occupent à faire revenir la commission du trésor sur ses pas, et à la porter à donner une déclaration à la suite de son ordonnance. J'attends donc maintenant l'effet de leurs démarches, auxquelles le comte de Stackelberg[3], à qui j'en ai parlé, a bien voulu se joindre. Si cependant contre toute attente on ne révoquait pas cette ordonnance, je crois, que V. M. pourrait très-bien dire, que, puisqu'on ne voulait pas permettre l'entrée de Ses espèces en Pologne, Elle ne voyait pas, pourquoi Elle devait faire sortir de Ses États les revenus des évêques de Gnesen, Cujavie et Plock. La seule considération, qu'il y aurait à faire en ceci, serait, que cette résolution de la part de V. M. toucherait sensiblement le prince primat de Pologne, l'évêque de Plock, frère du roi[4], et l'évêque de Cujavie, qui tous sont portés pour nous et des personnes à ménager. D'ailleurs il subsiste une convention particulière avec le prince primat, auquel V. M. donne encore une compétence pour ses terres primatiales de Camin[5].

»Si donc V. M. voulait faire les choses, sans agiter les esprits et exciter des criailleries, il me semble, qu'on pourrait d'abord faire sous main évaluer tout ce que les évêques de Pologne ont en Prusse, incorporer par une ordonnance ces parties des évêchés polonais aux nôtres et donner aux trois évêques polonais leur vie durant des pensions proportionnées selon la perte, qu'ils feraient. Je soumets toutes ces réflexions à la gracieuse décision de V. M. et je Lui demande très-respectueusement pardon[6] de la prolixité, avec laquelle je me suis étendu sur cette matière.

»Nous attendons journellement la commission dépêchée pour Cracovie[7].

---

1) *d. d.* Warschau 18. September; s. *Martens, Recueil de traités (2. édition, Gottingue 1817)* 2, 133. 2) S. Band 4, 540 f. 3) Graf Otto Magnus v. S., russischer Gesandter in Warschau. 4) Vgl. Goertz' Bericht vom 12. Februar. 5) S. No. 399. 6) »pardon« fehlt in der Hs. 7) Vgl. No. 613.

1782 März 26 Il y a toute apparence, que cette commission aplanira les choses à l'amiable, savoir que l'évêque de Cracovie se désistera de l'administration de l'évêché; que le prince-coadjuteur sera chargé jusqu'à la vacance entière de l'administration spirituelle, et que l'on nommera des administrateurs pour les revenus, lesquels selon la loi de l'Église on ne saurait ôter à l'évêque actuel«. . .

März 30 Das Auswärtige Departement. Berlin März 30.

. . . »Je vous sais aussi du gré des particularités, que vous m'avez marquées [1]) sur la manière, de laquelle l'impératrice de Russie a séparé son évêché de Mohilof de la diocèse de l'évêque de Wilna. Mais comme cela s'est fait par la connivence de cet évêque, qui apparemment n'y a pas beaucoup perdu et qui en a été dédommagé d'une autre façon, je prévois, que je ne trouverai pas les mêmes facilités, quand je voudrai faire un changement pareil dans la Prusse occidentale, parce que les évêques de Gnesne, de Plock et surtout celui de Cujavie ont des revenus très-considérables dans cette province et ne voudront pas s'en laisser priver sans de grandes criailleries. On m'opposera le consentement volontaire de l'évêque de Vilna et la différence du cas de l'empereur. Vous vous en ouvrirez comme de vous-même au comte de Stakelberg, et vous vous consulterez avec lui sur les moyens les plus convenables de réaliser cette séparation dans mes États, et d'y faire consentir la république et les évêques de Pologne«.

---

619. [2]) **Immediat-Bericht des Gesandten Riedesel.** Wien 1782 März 30.

R. 96. 49. D. Mundum.

Der Papst bittet, die Klöster in Preussisch-Geldern nicht dem Bischof, sondern den Obern andrer preussischer Klöster zu unterwerfen.

. . . »Le nonce apostolique [3]) est venu chez moi le 27. après l'expédition de mon dernier respectueux rapport de la même date et m'a prié fort poliment au nom du pape de vouloir me rendre le même soir à huit heures à une audience, dans laquelle le pontife [4]) comptait de me parler sur un objet, qui regardait l'église romaine dans les États de V. M. Ayant cru de ne pas pouvoir convenablement me refuser à cette proposition et m'étant rendu à l'audience susdite, le pape m'a communiqué la note ci-jointe, après m'avoir prié de la lire, et y a ajouté de bouche, qu'il suppliait V. M. de vouloir l'excuser, s'il croyait pouvoir faire dans cet écrit une proposition à V. M., laquelle serait à la fois compatible à remplir Ses intentions et désirs et en même temps à conserver les instituts et la discipline des religieux dans la Gueldre soumise à la domination de V. M. Il m'a dit encore: qu'il sentait la nécessité de séparer les couvents des liaisons avec d'autres situés dans d'autres États; que d'autres souverains

1) Unter dem 19. März. 2) Beantwortet am 7. April; vgl. No. 614.
3) Erzbischof Josef Garampi. 4) Pius VI. traf am 22. März in Wien ein.

avaient fait de même et nommément le roi de Sardaigne en Piémont[1]; mais qu'il souhaitait seulement, qu'au lieu de soumettre ces couvents à l'inspection épiscopale, ils puissent être soumis à celle des supérieurs de couvents dans les États de V. M. Il a enfin fini par me dire: qu'il demandait pardon à V. M. de L'importuner par cette représentation, mais que, chacun dans ce monde étant obligé à faire son devoir, il trouvait, que ceci en était un pour son ministère et que, lorsque la résolution, que V. M. daignerait accorder, serait arrivée, qu'il me priait de la remettre à son nonce ici à Vienne. 1782 März 30

»J'ai pris tout ce que ci-dessus avec la note *ad referendum*, pour en rendre respectueusement compte, ainsi que je fais, et pour attendre les ordres de V. M. à ce sujet« . . .

Beilage. — Päpstliche Note.

»Par un édit de la cour souveraine de Gueldre signé le 4. mars 1782 l'on défend à tous les couvents de l'un et de l'autre sexe toute liaison et dépendance des supérieurs, qui résident hors du pays, et on veut les soumettre aux doyens de campagne sous l'inspection de l'évêque de Ruremonde.

»Des couvents ainsi isolés dans une seule province, dès qu'ils n'auront plus de communication avec des autres du même institut régulier, deviendront bientôt inutiles et incapables à pouvoir se soutenir et à complir le service spirituel des âmes.

»Parmi les différents ordres il y en a, qui ont leurs chefs ou supérieurs dans l'Empire, autres en France et autres à Rome. Or, si l'objet n'est maintenant que de détacher les couvents en question des provinces religieuses, auxquelles ils ont été attachés jusqu'à cette heure, l'on pourra très-commodement les annexer et incorporer aux provinces les plus proches des autres États prussiens ou de l'Empire«.

---

620. Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien. Potsdam 1782 März 31. März 31

R. 96. 49. D. Concept[2], geschrieben von Laspeyres.

Dank für den Papst wegen der Jesuiten.

. . . »Si le hasard vous présente une occasion de voir et de parler au pontife, vous pourrez lui faire un compliment de ma part et le remercier de ce qu'il m'a laissé mes Jésuites« . . .

---

1) Vgl. *Relazione istorica delle vertenze, che si trovavano pendenti tra la corte di Roma e quella del rè di Sardegna (Torino 1731); Carutti, Storia del regno di Vittorio Amedeo II. (Torino 1856)* 185; *Carutti, Storia del regno di Carlo Emanuele III. (Torino 1859)* 1, 131. 156.

2) Bei diesem und den folgenden Stücken der Cabinets-Kanzlei ist es einigermaassen fraglich, ob eine Abschrift oder ob das Concept selbst vorliegt.

1782 April 3 **621. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein.** Potsdam 1782 April 3.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen und der Papst.

. . . »Vous aurez reçu vraisemblablement le duplicat de mes lettres d'aujourd'hui de Pologne et aurez vu par conséquent ce qu'elles renferment [1]). Pour plus de sûreté toutefois je joins ici l'annexe, dont elles étaient accompagnées. Leur contenu me paraît très-sensé. Mais quoique je crois, qu'on pourrait sans risque arranger tout de suite de notre côté l'affaire des diocèses mixtes de Pologne, mon idée est cependant: de n'y procéder que peu à peu; d'attendre le décès des évêques polonais, qui en jouissent actuellement; de ne les séparer qu'à mesure que quelqu'un d'eux viendra à mourir; et d'en user ainsi successivement jusqu'à ce que toutes les parcelles en question des trois évêchés polonais de Gnesen, de Cujavie et de Plocz seront réunies, pour en former un évêché particulier, gouverné par un évêque dépendant de ma domination. Et comme la présence du pape à Vienne me paraît une occasion très-favorable, pour lui faire ouverture de mon idée à cet égard, vous me ferez plaisir d'enjoindre et de prescrire d'une manière bien détaillée, en conformité de ce que ci-dessus, au baron de Riedesel (que j'ai eu soin de prévenir là-dessus par mes ordres d'aujourd'hui), comment il aura à s'y prendre, pour faire convenablement pareille insinuation au pontife, lui faisant envisager, que mon but dans cet arrangement, auquel lui (pape) gagnerait un évêque de plus, n'était que d'écarter par là les désordres et brouilleries continuelles, qui naissaient pour pareils diocèses mixtes. Mais au cas que le baron de Riedesel ne trouvât pas occasion de parler lui-même au pontife, vous l'instruirez, de quelle manière il pourra s'adresser dans ce cas à des gens de confiance de la suite du pape et les charger de lui en rendre compte«.

April 4 **622. Etats-Minister Hertzberg an den Etats-Minister Finckenstein.** Berlin 1782 April 4.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Siebmann.

Buchholtz und die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»J'ai [2]) l'honneur de renvoyer à V. E. la lettre du roi [3]) et la dernière dépêche de Mr. Buchholtz [4]), qui regardent l'une et l'autre la séparation des diocèses. Le dernier a agi fort imprudemment de proposer au roi de faire saisir les revenus des trois évêques polonais en Prusse occidentale, au cas que la République ne voulût pas révoquer la dévalvation de notre monnaie. Cela exciterait de justes criailleries, si l'on voulait confondre ainsi deux objets tout à

---

1) Vgl. unter dem 26. März.
2) Hertzberg war von Finckenstein um seine Ansicht gefragt worden.
3) S. unter dem 3. April. 4) S. unter dem 26. März.

fait différents et saisir les revenus des évêques polonais par représaille d'une réduction de monnaie, qui en elle-même n'est pas injuste. D'ailleurs Mr. Buchholtz se trompe en supposant, que les deux traités de cession, que la république de Pologne a faits avec la Prusse et la Russie, sont entièrement égaux. V. E. les trouvera ci-joints. Il me semble, que celui du roi est beaucoup plus fort et plus obligatoire, et que dans celui de la Russie le *status quo* de la religion est restreint à l'exercice [1]) de la religion selon leurs rits, au lieu que dans le nôtre on lui assure aussi toutes ses possessions. 1782 April 4

»L'idée du roi, de ne réparer chaque diocèse qu'à la mort des évêques présents, a cela de bon, qu'elle est du moins dilatoire et nous laisse le temps d'attendre les circonstances. Il n'y a aussi point de mal, que Mr. de Riedesel pressente les dispositions du pape sur cette affaire et l'y prépare, ce qu'il fera sans doute mieux que l'abbé Ciofani. Il faudra donc bien lui faire une dépêche détaillée et raisonnée là-dessus vers samedi selon les ordres du roi«.

---

623. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam April 5 1782 April 5.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

»L'idée, que je vous ai communiquée touchant la séparation des diocèses mixtes, qui se trouvent dans la Prusse occidentale, et suivant laquelle vous êtes occupé, selon votre lettre d'hier, à instruire le baron de Riedesel à Vienne, me paraît le moyen le plus sûr et celui qui causera le moins d'embarras à mes ecclésiastiques. Dans ces occasions-là il me semble, qu'il convient toujours mieux de se servir de moyens doux que non de violents; et voilà pourquoi j'ai préféré les premiers« . . .

---

624. Ministerial-Erlass an den Gesandten Riedesel in Wien. Berlin April 6 1782 April 6.

R. 7. B. 23. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll den Papst zur Einwilligung in die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen bewegen.

»Je vous ai déjà prévenu par mes ordres immédiats, que je voudrais vous charger d'une petite négociation près du pape pendant le séjour, qu'il fera à Vienne, et que mon département des affaires étrangères vous ferait parvenir les éclaircissements nécessaires et détaillés là-dessus. Voici de quoi il s'agit.

»Vous n'ignorerez pas, que lors du partage de la Pologne plusieurs évêques polonais ont conservé une partie de leur diocèse dans les provinces cédées aux trois couronnes; c'est ainsi que les évêques de Cracovie et de Chelm en ont gardé en Gallicie, l'évêque de Vilna dans la Litthuanie russienne et les évêques

1) Hs.: »aux exercice«.

1782 April 6 de Gnesne, de Posen, de Cujavie et de Plock dans ma province de la Prusse occidentale. Il est aisé à comprendre, qu'il ne peut que résulter beaucoup d'inconvénients de ces diocèses mixtes et de ce que les diocèses des provinces cédées doivent continuer à être gouvernées par des évêques étrangers, qui résident hors du pays, qui en emportent beaucoup d'argent, qui prennent peu de soin de leurs diocésains et qui ne se soumettent qu'avec peine aux ordonnances d'un souverain, sous lequel ils ne demeurent pas. Ces considérations ont paru si importantes à l'impératrice de Russie et à l'empereur, que la première a separé toute la diocèse de son pays de l'évêché de Vilna et l'a attribuée à son évêché de Mohilow, en lui soumettant tous les sujets catholiques par une ukase solennelle, sans aucune contradiction ni de l'évêque de Wilna ni de la république de Pologne. L'empereur vient aussi de faire annoncer par un mémoire à la république de Pologne, qu'il n'attendrait que la mort de l'évêque de Cracovie, pour séparer de cet évêché la diocèse de la Gallicie et pour l'incorporer à son évêché de Zips, comme il a déjà fait à l'égard de ce que l'évêque polonais de Chelm y a possédé. Je me trouve dans le même cas avec l'empereur et avec l'impératrice de Russie; mais qui est d'autant plus onéreux pour moi, que les diocèses des quatre évêques susdits sont plus grandes dans ma Prusse occidentale. Je pourrais suivre sans détour l'exemple de ces deux souverains; mais mon intention est: de n'y procéder que peu à peu; d'attendre le décès des évêques polonais, qui jouissent actuellement de leurs diocèses; de ne les séparer qu'à mesure que chacun d'eux viendra à mourir; et d'en user ainsi successivement jusqu'à ce que toutes les parcelles des quatre évêchés polonais de Gnesen, de Posen, de Cujavie et de Plock soient réunis, pour en former ensuite un évêché particulier, gouverné par un évêque dépendant de ma domination. Je souhaiterais, que vous cherchiez un moyen convenable, pour faire ouverture au pape de mon idée à cet égard, que vous tâchiez de la lui faire agréer et de lui faire comprendre: que la religion catholique gagnerait par là un évêque de plus; qu'elle y profiterait pour son bien essentiel, en ayant un seul évêque résidant dans mes États; et que je n'y avais pas d'autre but que d'écarter les désordres et brouilleries continuels, qui naissent de pareilles diocèses mixtes. Au cas que vous ne trouviez pas occasion de parler vous-même au pape, vous vous adresserez à une personne de sa suite, qui a sa confiance, et vous la chargerez d'en rendre compte au pontife, en la priant de vous apprendre ensuite ses sentiments. Mais vous la prierez en même temps, ainsi que le pape de m'en garder le secret, comme je le leur promettais de mon côté«.

625.[1] **Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien.** Potsdam 1782 April 7.

R. 96. 49. D. Concept, geschrieben von Laspeyres.

Aufklärungen wegen Geldern. Versicherungen des Dankes und Wohlwollens für den Papst.

April 7 »Votre dépêche du 30. de mars dernier m'est bien parvenue. Vous direz

1) Beantwortet am 17. April.

au pape en mon nom à l'occasion de ce que vous m'y mandez de sa part: Que je souhaiterais, qu'il eût moins à se plaindre de ses enfants légitimes que de ses parents collatéraux, et que ce qui avait donné sujet au mémoire à vous remis pour me l'envoyer, ne partait pas directement de moi, mais était le fait d'un malentendu de mes intentions de la cour souveraine de Gueldres. Qu'il ne s'agissait nullement de soustraire les ecclésiastiques des supérieurs ou évêques, sous lesquels ils sont, mais que, l'empereur voulant supprimer à Rüremonde un couvent de Chartreux[1]), ayant des terres et des revenus dans mon pays de Gueldres du rapport de 1 426 écus, on avait dû mettre dans ce cas la main sur ceux-ci par la raison que, les moines n'existant plus, ces terres et revenus m'appartenaient, et ne plus payer par conséquent là-bas ladite somme. Que le pape verrait d'ailleurs par les propositions, que vous êtes autorisé de lui faire de ma part, que j'étais bien loin de rien faire en fait d'affaires ecclésiastiques sans son aveu et consentement, et que même à l'égard de la chose, dont il se plaignait, qu'elle avait été rendue, j'y mettrais ordre incessamment. Qu'au reste, si je pouvais faire plaisir au pape, il pouvait être sûr, que je ferais tout pour lui, parce que je n'oublierais point lui devoir la conservation des Jésuites chez moi . . . 1782 April 7

»Vous aurez soin de faire remettre au pape la note ci-jointe, en réponse des insinuations faites de sa part«.

Nachschrift des Königs.

»Vous direz à Sa S^té^, que je n'innoverai rien sans son aveu à tout ce qui peut se rapporter à l'hiérarchie, et que je lui ai trop d'obligation de m'avoir conservé mes Jésuites, pour lui faire la moindre peine. Nous sommes des branches collatérales, mais cela ne met aucune haine entre nous«.

Beilage. — »Note«.

»L'intention du roi n'est pas de rien faire, qui soit contraire à la hiérarchie de la religion apostolique-romaine; et s'il y a quelques choses, où il se trouve des inconvénients, elles seront tout arrangées de l'aveu du St.-Père«.

626.[2]) **Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien.** Potsdam 1782 April 8. April 8

R. 96. 49. D. Concept, geschrieben von Laspeyres.

Wünscht die Katholiken von Kleve und Mörs dem Erzbischofe von Köln zu entziehen.

»Après une plus mûre réflexion sur le contenu du mémoire, que vous m'avez adressé de la part du pape par votre dernière relation[3]), je vois, qu'il y est question de toute autre chose relativement aux ecclésiastiques romains du pays de Cleves, que de ce dont je vous ai parlé dans mes ordres d'hier.

1) Hier folgt in der Hs.: »qui«.

2) Beantwortet am 17. April.

3) Vom 30. März.

1782 April 8 C'est pourquoi je m'en vais rectifier par la présente et parce que je m'en vais vous dire ce qui se rapporte plus précisément audit mémoire. Les Catholiques du pays de Cleves et de Moeurs n'ont point d'évêque et de supérieurs dans mes États; ils ont donc été annexés jusqu'ici, si je ne me trompe, à l'évêché de Cologne. Or tant que les électeurs de Cologne ont été pris parmi les princes ordinaires d'Allemagne, je n'ai pas eu la moindre raison de m'y opposer. Mais maintenant, que le frère de l'empereur[1]) est coadjuteur de cet électorat et évêché, il est impossible, vu les circonstances, où nous nous trouvons, de laisser les choses à cet égard dans l'état actuel par l'influence (quoiqu'à la vérité peu considérable, mais cependant très-nuisible et pernicieuse), qui dans des conjonctures critiques en peut résulter à mes intérêts. L'évêque de Liége, faute d'un plus voisin, me conviendrait pour cet effet beaucoup mieux. Mais la grande difficulté sera d'arranger cela, vu qu'il y a à appréhender, que dans la crise, où se trouve actuellement le pape vis-à-vis de la maison d'Autriche, on ne fournisse par là de nouveaux sujets de noise à celle-ci contre ce pontife; et c'est par cette raison que j'ai hésité de lui en faire parler jusqu'à présent. Le peu de Catholiques, qui se trouvent aux pays de Cleves et de Moeurs, ne permet pas de former un évêché séparé, comme cela est possible pour la Prusse occidentale et que vous avez ordre de le proposer. Au cas donc que le pape n'ait rien à ménager avec la cour de Vienne, c'est là un arrangement, auquel je le prie de vouloir bien consentir. Vous pourrez d'ailleurs y ajouter, que le St.-Père se doutera bien, que le voisinage de la maison d'Autriche est un peu dangereux et qu'ainsi on ne saurait prendre assez de précautions, pour se mettre à couvert d'une situation pareille«.

April 12 **627.**[2]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1782 April 12.

R. 34. 184. Mundum, geschrieben von Müller.

Collecte für den katholischen Gottesdienst in Ruhrort.

»Nicht auf dem Rhein-Zoll-Comtoir in Ruhrorth, sondern in der katholischen Capelle kann, auf die Original-Anlage der niederrheinischen Schiffer, ihnen nachgelassen werden, eine Büchse zum freiwilligen Beitrag zur Beförderung des ihnen verwilligten Gottesdiensts auszustellen: welches Ihr verfügen und sie darnach bescheiden könnet«.

April 13 **628. Immediat-Bericht des Gesandten Riedesel.** Wien 1782 April 13.

R. 96. 49. D. Dechiffrirtes Mundum.

Kaiser und Papst. Geldern.

. . . »A l'égard de ce point[3]) qu'il me soit permis d'observer: que les

1) Maximilian. 2) Vgl. unter dem 7. Januar 1782 und 15. August 1783.
3) R. hatte die Note des Papstes in Betreff der geldrischen Klöster erwähnt. Vgl. seinen Bericht vom 30. März.

couvents jusqu'à présent selon le droit canon ne sont point soumis aux évêques, dans le diocèse desquels ils sont situés, mais à leurs supérieurs provinciaux et généraux; que le pape redoute et que l'empereur désire l'augmentation de ce pouvoir episcopal; que V. M., en soumettant ces couvents à l'évêque de Ruremunde, augmente son pouvoir et ses revenus, et que, ne le faisant point, Elle n'enfreint point le *status quo* stipulé par la paix d'Utrecht l'an 1713 [1]), puisque ces couvents ne lui ont point été soumis alors; que le couvent de filles à Troppau ainsi que la Chartreuse à Bruxelles et celle à Pavie [2]) n'ont pas été conservés par un ménagement pareil, mais parce qu'ils retirent des revenus des États de V. M. de Silésie, la seconde du pays de Cleves et la troisième du Piémont, qui auraient cessé avec l'abolition de ces couvents« . . . 1782 April 13

---

629. Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien. Potsdam 1782 April 14. April 14

R. 96. 49. D. Concept, geschrieben von Laspeyres.

Der Papst.

. . . »Quant au pape, je vois bien, qu'il ne réussira pas dans tous les projets, qu'il a formés là-bas, si ce n'est que, pour empêcher un schisme réel dans l'Église, l'empereur cédera en quelque façon pour le droit de la hiérarchie et de l'autorité suprême du pape sur les évêques: chose, qui a été regardée par tous les Catholiques comme le plus solide fondement de la religion et ce qu'ils appellent le maintien perpétuel de la foi« . . .

---

630. [3]) **Immediat-Bericht des General-Directoriums und des Geistlichen Departements.** Berlin 1782 April 15. April 15

Gen.-Direct. Kleve Kirchen- u. Schul-S. 9. Concept und Mundum; letzteres gezeichnet von Blumenthal, Zedlitz, Schulenburg, Gaudi und Heinitz.

Bau einer katholischen Kirche in Holten.

. . . »Da nun nach Anzeige der clevischen Regierung und Kammer es zur Aufnahme der Stadt Holten gereichet, wenn daselbst eine katholische Kirche erbauet wird, indem sodann nicht nur mehrere fremde Familien sich dort etabliren, sondern auch aus der Nachbarschaft viele Zuhörer dahin kommen werden und überdem denen zu Holten wohnenden katholischen Familien dadurch ein Soulagement geschiehet, weil sie bisher anderthalb Stunden weit zur Kirche haben gehen müssen, wohin sie, besonders zur Winterszeit und bei grossem Wasser, ohne Beschwerlichkeit nicht kommen können: so finden wir dieses Gesuch unbedenklich und stellen E. K. M. . . . anheim, ob Höchstdieselben die Gnade haben wollen, den katholischen Einwohnern zu Holten die Erbauung einer katholischen Kirche daselbst zu gestatten und ihnen zu diesem Behuf eine General-Collecte in Höchstdero Landen zu bewilligen«.

---

1) S. Band 1, 410. 2) Vgl. *Politisches Journal* 1782. 1, 94.
3) Vgl. unter dem 19. Februar 1781.

1782 April 15 **Rand-Verfügung des Königs.**

»guht Frch«.

April 23 Hierauf »Ministerial-Resolution für die römisch-katholischen Einwohner zu Holten« *d. d.* Berlin 23. April (Concept, gezeichnet von Zedlitz und Schulenburg), wesentlich übereinstimmend mit der Concession für Mörs (Band 4 Nr. 511). Wegen der *iura stolae* wird bestimmt, dass sie »nach wie vor dem dasigen evangelischen reformirten Prediger und dessen Nachfolgern entrichtet oder derselben solcherhalb völlig schadlos gehalten werde«.

April 17 **631.**[1] **Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm.** Kulm 1782 April 17.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Bittet um die Abtei Oliva.

»L'abbé d'Oliva[2] venant de mourir le 15. du courant, j'ai l'honneur d'en donner avis à V. M. Voilà, Sire, un bénéfice et une maison logeable de vacante! Si mon auguste maître me croit digne de ce nouveau bienfait (le seul dans ce moment-ci, qui me puisse loger et mettre dans un état d'aisance), c'est un de plus heureux événements pour moi. Oui, Sire, si les grâces, dont V. M. n'a cessé de me combler, m'ont enhardi à Lui faire cette demande, elles m'ont aussi appris à me soumettre à Ses décrets. Je ne veux rien devoir à l'importunité, mais tout à Ses bontés. Je ne demande à Dieu et à V. M. que les occasions de les reconnaître; j'y sacrifierais, Sire, la dernière goutte d'un sang, qui ne circulera jamais que pour Elle«.

632.[3] **Immediat-Bericht des Gesandten Riedesel.** Wien 1782 April 17.

R. 96. 49. D. Dechiffrirtes Mundum.

Unterredung mit dem Papste über Geldern, Kur-Köln und die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

. . . »J'ai eu une audience auprès du pape et me suis acquitté de tout ce que V. M. m'a ordonné de lui dire. Le pontife a été sensiblement touché des égards et bontés, que V. M. lui a fait témoigner, et m'a dit: qu'il souhaitait d'être traité le quart aussi bien par l'empereur; qu'il avait fait son possible pour sauver les droits de l'Église; mais qu'on n'écoutait ici ni justice ni droit, mais qu'on suivait le caprice, sans discuter la moindre chose. A l'égard de sa prière concernant les couvents dans la Gueldres, pour qu'ils ne soient pas soumis à l'évêque de Ruremunde ni à aucun autre, mais à des provinciaux de leurs ordres, ainsi qu'ils l'ont toujours été ci-devant, il m'a dit: qu'il verrait le nonce

---

1) Vgl. unter dem 28. April. 2) Graf v. Rybinski.

3) Antwort auf die Befehle vom 7. und 8. April; beantwortet am 24. April.

apostolique de Cologne [1]) à Munic; que, celui-ci connaissant ces couvents, il sera chargé par le pape de faire un plan, selon lequel ils pourront être conservés dans le *nexus* religieux de leurs ordres et avoir un provincial, sans enfreindre les droits de l'évêque diocésain ni en donner à l'électeur de Cologne, chose qu'il sentait être contre les intérêts de V. M.; qu'Elle daignerait jeter les yeux sur ce plan, lorsqu'il Lui serait présenté, et l'adopter ou corriger ou rejeter tout-à-fait selon le bon plaisir de V. M. A l'égard de l'ouverture faite par les ordres de V. M. touchant le projet de réunir les parcelles des évêchés de Gnesen, Posen, Plocz et Cujavie, situées dans la Prusse, en un évêché, dont l'évêque résiderait dans les États de V. M., le pontife m'a répondu: que d'abord il en garderait le secret à V. M. selon Ses désirs; que pour lui ne s'y opposerait point, mais qu'il suppliait V. M., le cas échéant, de s'arranger avec le roi de Pologne, puisque sans cela celui-ci viendrait crier à la cour de Rome contre cette innovation; qu'au cas que le roi et la république de Pologne ne voulussent pas y consentir, qu'il proposerait un moyen, par lequel V. M. obtiendrait le même but; ce serait de nommer un vicaire général de ces parcelles, lequel résiderait dans les États de V. M. Il a ajouté, que l'empereur lui avait également parlé de son projet de séparer de l'évêché de Cracovie ce qui se trouve situé en Galliczie, le pape lui ayant dit, qu'il ne s'agissait que d'avoir le consentement du roi de Pologne« . . . 1782 April 17

---

633. Der Gesandte Riedesel an den Etats-Minister Hertzberg. Wien 1782 April 17.

R. 96. 202. H. Mundum. (Abschrift in R. 11. 24).

Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten des Papstes.

»J'ai fort bien reçu la lettre [2]), dont il a plu à V. E. de m'honorer en date du 9. d'avril, sur laquelle j'ai fait l'ouverture ordonnée au pape lui-même dans une audience. Il a senti la justice et la convenance de la demande en question et m'a fermement assuré, que dès son retour à Rome il songerait à y satisfaire, m'ayant protesté au reste, que sans le collége sacré il ne pourrait rien décider lui seul dans ces sortes de choses, mais qu'il se flattait de donner cette marque de sa considération pour le roi«.

---

634. Etats-Minister Finckenstein an (den Etats-Minister Hertzberg. Berlin) 1782 April 17.

R. 34. 52. B. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau's Sendung zum Papste nach München. Kleve und Geldern.

»Mr. l'abbé Du Val de Pyrau vient de passer chez moi et m'a montré un ordre du roi [3]), qui lui a permis d'aller trouver le pape en Bavière, lorsqu'il y passera, pour lui recommander ses intérêts particuliers et qui l'autorise en

1) Karl Bellisomi, Erzbischof von Tyana *i. p. i.*
2) Vgl. unter dem 28. April.
3) Nicht zu ermitteln.

1782 April 17 même temps de parler à ce pontife des couvents et communautés catholiques du pays de Cleves et l'engager à les soustraire à l'inspection de l'électeur de Cologne et à les mettre sous celle de quelque supérieur établi à Xanten. Il n'est pas dit un mot dans cet ordre ni de la Gueldre ni de l'évêque de Rüremonde. Il est triste, qu'un négociateur pareil soit chargé de parler au nom du roi; mais on ne pourra lui refuser un passe-port, qu'il demande et qu'il voudrait avoir le plus tôt possible« . . .

April 21 **635. Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien.** Potsdam 1782 April 21.

R. 96. 49. D. Concept, geschrieben von Laspeyres.

Sendung zum Papste. Kleve. Die polnischen Diöcesen.

. . . »Je commencerai par vous dire, que j'ai envoyé quelqu'un[1]) sur la route du pape, pour chercher occasion de lui parler amplement et en détail sur les affaires ecclésiastiques regardant mes pays de Cleves et tâcher de trouver moyen de les arranger de son consentement. Sur la demande, que vous faites, que deviendront les Catholiques des diocèses mixtes en Pologne en attendant que le cas de leur réunion existe, je réponds, que mon intention est, que dès la première vacance d'une partie de ces diocèses l'on nommera un évêque, qui sera obligé de commencer petitement et de se contenter d'abord de peu, jusqu'à ce qu'à mesure (soit par la mort ou changement des autres évêques actuels) il puisse être mis en possession du tout« . . .

April 23 Resolution für die Einwohner zu Holten, s. S. 476.

April 24 **636. Cabinets-Befehl an den Gesandten Riedesel in Wien.** Potsdam 1782 April 24.

R. 96. 49. D. Concept, geschrieben von Laspeyres.

Der Papst.

»Je suis bien aise de voir, par votre dépêche du 17. de ce mois, le pape si bien disposé pour moi. Mais j'ai bien cru d'avance, qu'il ne réussirait pas dans son séjour à Vienne« . . .

637.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1782.

Nachtheiliger Eindruck der geistlichen Verordnungen des Kaisers in Schlesien.

April 27 Hoym. Breslau April 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 9). Concept.

Versichert: »wie diese Veränderungen des Kaisers[3]) für denselben einen sehr nachtheiligen Eindruck in hiesiger Provinz gewirkt haben.

1) Jedenfalls ist du Val Pyrau gemeint. 2) Vgl. No. 646.

3) Der König hatte nach dem Eindrucke der kirchlichen Verordnungen des Kaisers gefragt (Cabinets-Befehl vom 17. Februar).

»Die Weltgeistliche scheinen zwar von Aufhebung der Klöster[1]) zufrieden zu sein, da alle Geistliche beiderlei Geschlechts der Jurisdiction der Bischöfe untergeben und dadurch ihr Ansehen vergrössert worden, sie auch ausserdem durch Minderung der Mönche mehr Messen zu lesen bekommen und dadurch profitiren. Die Pfarrer fürchten aber gleichwohl die Wegnahme der Wiedemuthen und dass sie auf *portionem canonicam* werden gesetzt werden, wodurch sie gegentheils sehr verlieren. 1782 April 27

»Besonders sind die Katholiken über die Aufhebung der Bullen *Unigenitus* und *In coena Domini*[2]), sehr unzufrieden: welches sie, sowie das Toleranz-Edict[3]), denen innern päpstlichen Rechten und der katholischen Religion für höchst schädlich halten und darüber aufgebracht sind, obgleich letzteres nachher in verschiedenen Puncten durchlöchert worden. Indessen fürchten die Geistliche, dass es dabei nicht bleiben, sondern der Kaiser immer weiter gehen wird, da sie ihn nicht für recht katholisch halten, und der Hauptgrund dieser Furcht ist, weilen sie glauben, dass er gar nicht der katholischen und überhaupt keiner Religion zugethan ist, sondern alle Stände übel behandelt.

»Alle diese Verfügungen machen ihm weder Liebe noch Anhang unter die hiesige Geistliche, noch weniger aber bei dem gemeinen Mann: welches die Geistliche gewiss unterstützen, von deren Direction doch grösstentheils die Denkungsart der Glaubensgenossen abhängt.

»Überhaupt gefällt denen Katholiken nicht die veränderliche Gesinnungen des Kaisers und sein Hang zu Neuerungen und Auflagen; und ich bin daher gewiss überzeugt, dass, wenn es zum Krieg kommen sollte, derselbe keinen Anhang im Lande, weder unter den gemeinen Mann noch die Geistlichen, finden wird«.

Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 1. Mai 1

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 398).

»Ich danke Euch für die Mir unter'm 27. April überschriebene Nachricht von dem Eindruck, den die Veränderungen des Kaisers mit den Geistlichen auf die Katholiken dort gemacht haben[4]). Was die Religion betrifft, so glaube Ich gewiss, dass alle die Veränderungen den Leuten in Schlesien missfallen werden, besonders wenn sie erst werden hören, dass der Papst von Wien wieder so abgereiset ist, ohne was ausgerichtet zu haben« . . .

638.[5]) **Cabinets-Befehl an »das Departement der geistlichen Sachen«.** April 28
Potsdam 1782 April 28.

R. 7. B. 24. C. 1. Mundum.

Verleihung der Abtei Oliva an den Coadjutor von Kulm.

»Da S. K. M. . . . vor gut gefunden, die jetzt erledigt gewordene Abtei

1) S. *Walch, Neueste Religions-Geschichte (Lemgo 1783)* 9, 147 ff.
2) S. Walch a. a. O. 9, 119 ff. 3) S. Walch a. a. O. 9, 78 ff.
4) Hs.: »hat«. 5) Vgl. unter dem 17. April und 9. Mai.

1782 April 28 zu Oliva dem Coadjutor zu Culm, Grafen von Hohenzollern zu conferiren und ihm mit beizulegen, so lassen Höchstdieselben solches Dero Departement der geistlichen Sachen hiedurch bekannt machen, um sich darnach zu achten, und mit der Aufgabe, alles hierunter weiter Nöthige und sonsten noch Erforderliche auszufertigen und zur Vollziehung einzureichen, auch alles Übrige gehörig zu besorgen«.

---

639. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hertzberg und dem Cabinet. 1782.

Die Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten Roms.

Hertzberg. Berlin April 28.

R. 11. 24 und R. 96. 202. H. Concept und Mundum, geschrieben von Siebmann.

»Comme les papes ont toujours refusé jusqu'ici de reconnaître le titre royal des rois de Prusse, ce qui a empêché toute négociation et correspondance directe avec la cour de Rome, j'ai écrit une lettre particulière au baron de Riedesel et ai remis à son jugement de sonder le pape à l'occasion de leurs entretiens, comme de son chef, s'il ne voudrait pas à la fin reconnaître la royauté de Prusse. V. M. daignera voir par la réponse ci-jointe du baron de Riedesel[1]), que le pontife y a paru fort disposé et a promis d'arranger cette reconnaissance après son retour avec le collége des cardinaux. J'espère, que V. M. ne désapprouvera pas cette tentation particulière, qui m'a été dictée par mon zèle, et je prends la liberté de demander Ses ordres, si Elle agrée, que nous chargions à présent l'agent Ciofani de poursuivre cette affaire et de la faire mettre en règle. Il m'a paru, que, comme la royauté de Prusse a été reconnue par toutes les puissances de l'Europe et en dernier lieu[2]) encore par la république de Pologne, on pouvait profiter encore des circonstances présentes, pour la faire reconnaître aussi par le pape, avec lequel V. M. a toujours beaucoup à traiter et à discuter à cause du grand nombre de Ses sujets catholiques, et qu'on rencontre constamment beaucoup de difficultés de faire exprimer le titre de V. M. dans les brefs et bulles du pape, dont on a besoin«.

April 29 Cabinets-Befehl. Potsdam April 29.

R. 11. 24. Mundum.

»Vous savez, que les affaires de cérémoniel et de pointille m'embarrassent très-peu. Ainsi que la cour de Rome reconnaisse le titre royal de Prusse, ou non, cela est autant; nous n'en conserverons pas moins ce royaume. Dans la situation d'abaissement, où se trouve le St.-Siége, sa conduite à notre égard doit nous importer très-peu. Voilà ce que je puis vous dire en réponse à votre lettre particulière du 28. de ce mois. Ce qui nous intéresse bien davantage dans le moment présent, c'est de trouver des moyens, pour détromper la

1) S. unter dem 17. April. 2) 1764; s. *Wenck, Codex iuris gentium* 3, 498 f.

Russie de son engouement pour l'empereur et de ménager soigneusement la France et l'Angleterre, dans l'intention, que, si la Russie vient à nous manquer, nous trouvions un autre allié, non pas tel que nous voudrions le choisir, mais tel que la nécessité nous oblige de nous en contenter«. 1782 April 29

---

640. Immediat-Bericht des Abbé du Val Pyrau. München 1782 April 28. April 28.

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Der Papst ist geneigt, für die westfälischen Unterthanen des Königs ein apostolisches Vicariat zu errichten.

»Le pape n'est arrivé qu'avant-hier à 6 heures du soir ici. Hier je sollicitai et j'obtins l'honneur de lui baiser la main et de lui faire ma cour. Le résultat de mon entretien avec Sa S^té^ et son nonce, Mr. de Garampi, est, qu'il en passera partout, où V. M. voudra, qu'il prendra le moyen le plus court, pour soustraire Vos sujets de Westphalie à l'obéissance des évêques de Cologne et de Munster et les confier à un vicaire apostolique, dont le siége sera à Xantes, et enfin qu'il est d'autant plus pénétré de Votre démarche, Sire, que je lui ai fait sentir clairement le contraste entre la conduite, que V. M. daigne tenir à son égard, et celle, qu'on a tenue et qu'on tient à la cour, d'où il vient[1]). Le souverain pontife m'a remis à demain pour un second entretien, où je ferai mon devoir comme dans le premier. Je puis assurer V. M., que le pontife et son nonce sont pénétrés de vénération pour Elle et qu'ils ont été frappés des idées claires et fortes, que je leur ai données. Mr. Garampi m'a comblé de bontés et d'honnêtetés, et je suis sûr, que, si tous nos prélats lui ressemblaient, V. M. serait encore plus portée pour notre mère la Ste Eglise« . . .

641.[2]) Ministerial-Erlass an das geldrische Justiz-Collegium. Berlin 1782 April 28.

Geldern Auswärt. Sachen. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Klöster in Geldern und der Papst.

»Unser Departement der auswärtigen Affairen hat Euren Bericht vom 6. April, die dortige katholische Klöster betreffend, wohl erhalten und erwartet Eure weitere Berichte und besonders Euer Gutachten, wie es einzurichten, dass die dortige katholische Klöster, so viel möglich, ausser aller Connexion sowohl mit den brabantischen Klöstern als mit dem Bischof von Rüremonde gesetzet worden. Der Papst hat während seines Aufenthaltes zu Wien Unserm Gesandten Frhrn. v. Riedesel versprochen, dass er selbst einen Plan, um Unsere Absicht hierunter zu erreichen, entwerfen wolle, wenn er seinen cöllnischen

---

1) Der Papst kam von Wien.

2) Vgl. unter dem 10. August.

1782 April 28 Nuntius zu München gesprochen haben würde. Es scheinet seine Absicht dahin zu gehn, dass man besondere Provinciales der Orden in Unsern Landen anstelle«.

Mai 1 Cabinets-Befehl an Hoym, s. S. 479.

642.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Schulenburg-Kehnert. 1782.

Gen.-Direct. (Kleve. Geistliche Sachen. 7.) Mundum (geschrieben von Stellter) bezw. Concept und Mundum.

Die diesseitigen Einkünfte der Roermonder Karthäuser.

Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 1.

»Ich möchte gerne wissen, wie hoch die Revenus von dem aufzuhebenden Karthäuser-Kloster zu Rüremonde, die es in dem diesseitigen Geldern hat, sich belaufen; denn Ich werde solche einziehen. Der Präsident v. Buggenhagen hat solche anfänglich zu 4 000 Gulden holländisch, nachher aber nur zu 1 426 Thaler angegeben. Da indessen das Administrations-Collegium zu Geldern die detaillirte Aufnahme und Veranschlagung dieser Güter an das General-Directorium eingeschickt hat, so müssten sie den Betrag davon nun ganz accurat wissen, und will Ich also Eure Anzeige darüber erwarten; denn Meine Intention ist, dass diese Revenus auf Trinitatis mit zum Etat kommen sollen, um solche zu Bedeckung der Ausfälle von der Seehandlung auf den Etat mit anzuwenden«.

Mai 2 Schulenburg. Berlin Mai 2.

Zeigt an, »dass die Revenuen des Karthäuser-Klosters zu Rüremonde, welche dasselbe in dem diesseitigen Geldern hat, nach mehrerem Inhalt des anliegenden Verzeichnisses jährlich betragen 1801 Rthlr. 21 Gr., davon aber schon vorhin an Contribution zu E. K. M. Cassen geflossen sind 375 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. und also der reine jährliche Ertrag beträgt 1 426 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. Weiter aber hat sich im Geldrischen, auch E. K. M. andern Provinzen keine Spur von Besitzungen und Einkünften des Rüremondischen oder anderer in den kaiserlichen Staaten vorhandenen Karthäuser-Klöster gefunden.

»Bis jetzo ist auch der kaiserliche Befehl zu Aufhebung des Rüremondischen und anderer Brabandschen Karthäuser-Klöster noch nicht publiciret, mithin auch noch nicht zur Ausführung gebracht. Indessen habe ich schon gleich anfangs die gemessenste Verfügungen getroffen, dass bis auf E. K. M. weiteren . . . Befehl von obgedachten Revenuen nicht ein Groschen verabfolget werde, und ich frage . . . an, ob diese jährliche 1 426 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. von Trinitatis dieses Jahres an zum Etat gebracht werden sollen«.

Rand-Verfügung des Königs.

»bené Fch«.

1) Vgl. No. 605.

643. Ministerial-Erlass an das geldrische Justiz-Collegium. Berlin 1782 Mai 8. 1782 Mai 8

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Die Schulen in Geldern und das Seminar in Breslau.

»In Verfolg Unseres Rescripts vom 15. *m. pr.* wegen der von Euch mittelst Berichts vom 6. *ei.* erbetenen drei Candidaten des Priesterstandes aus dem Breslauischen katholischen Schul-Seminario zum Unterricht der Jugend in Geldern wird Euch hiemit nachrichtlich bekannt gemachet, dass der eingezogenen Erkundigung zufolge dem schlesischen Institut selbst dermalen noch zehn etatsmässige Lehrer fehlen und solchergestalt erst nach Ablauf einiger Jahre zu Abgebung dreier Candidaten nach Geldern Hoffnung gegeben werden kann«.

644.[1] Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1782 Mai 9. Mai 9

R. 7. B. 24. C. 1. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verleihung der Abtei Oliva an den Coadjutor von Kulm.

»Le Sr. de Rybinski, abbé du couvent d'Oliva près de Danzig, étant mort, j'ai nommé le comte de Hohenzollern, coadjuteur de l'évêque de Culm, pour posséder l'abbaye d'Oliva en commende. Vous ferez part de cette nomination au pape, et vous le prierez de faire expédier les bulles nécessaires pour le comte de Hohenzollern, de[2] lui assigner en même temps l'usufruit des bâtiments et meubles, dont a joui le défunt abbé, à compter du jour de ma nomination, qui est le 28. avril, et de faire omettre dans le bref de confirmation la clause d'ailleurs usitée, que le nouvel abbé soit obligé en conscience, de céder au monastère une partie de ses revenus. J'espère, que le pape ne me refusera pas ces différentes demandes« . . .

---

645. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1782 Mai 15. Mai 15

R. 34. 52. B. Mundum, geschrieben von Müller.

Ergebniss der Sendung von du Val Pyrau.

»L'abbé Du Val de Pyrau est de retour ici de sa course à Munic, où il a fait sa cour au pape. Sa S^té^ l'a très-bien accueilli, ainsi que mon plan de soustraire mes chapitres de Westphalie aux diocèses étrangers. Tout ce que le St.-Père a demandé, pour y nommer un vicaire apostolique, c'est que j'y obtienne l'aveu de l'electeur de Cologne et que je lui en fasse faire la proposition et que, quant à lui, il n'y ferait pas la moindre difficulté. Toutefois il

---

1) Vgl. unter dem 28. April und 17. August.

2) Das folgende sind Wünsche, welche der neue Abt der preussischen Regierung vorgetragen hatte.

1782 Mai 15 n'y a encore rien qui presse et il me semble, que, pour mettre cette négociation en train, il convient d'attendre le retour du pape à Rome. En attendant vous ferez toujours bien de la prendre en mûre délibération, afin d'en assurer le succès et de m'informer ensuite du résultat de vos réflexions« . . .

646.[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1782 Mai 15.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 9). Abschriftlicher Auszug.

Eindruck der Kirchen-Politik des Kaisers auf die schlesische Geistlichkeit.

. . . »Bin Ich recht curieuse, recht sicher und gewiss zu wissen, was des Kaisers Unternehmen mit den Klöstern vor Eindruck macht bei die katholische Geistliche dorten, ob sie dadurch ein bischen besser preussisch werden, wie sie sonst nicht gewesen. Allein Ihr müsset Mir das schreiben, wie es wirklich sich befindet, und Mich nicht flattiren, denn damit kommt nichts heraus; sondern Ich will die rechte Wahrheit wissen, wie es damit ist, damit man sich danach richten kann; denn wenn Ihr Mir jetzt gleich flattiret und es kommt zum Kriege, so findet es sich sodann ganz anders. Darum müsset Ihr Mir nur gerade die Wahrheit davon schreiben«.

Mai 18 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. Östreich, Frankreich und den Papst, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 226.

---

647. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1782 Mai 18.

Geldern Auswärt. Sachen. Concept und Mundum; jenes geschrieben von Siebmann, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Völkerrechtliche Verpflichtungen wegen der katholischen Kirche in Geldern.

»Lorsque l'empereur Charles VI. céda en 1713 au roi de Prusse une partie du duché de Gueldre, il fut expressément stipulé dans les articles ci-joints: ‚que la religion catholique ainsi que les couvents, les églises et toutes les fondations pieuses seraient conservés sans la moindre diminution dans l'état, où tout cela avait été du temps de Charles II. et que l'évêque de Rüremonde y conserverait sur le même pied son ancien et plénier droit diocésain'. Les mêmes stipulations furent renouvelées dans le traité de paix, que le roi de Prusse conclut à Utrecht avec les rois de France et d'Espagne.

»Il paraît en résulter:

»1) Qu'on ne saurait ôter à l'évêque de Ruremonde le droit diocésain sur le petit district de la Gueldre prussienne, sans exciter les réclamations de l'Autriche, de la France et de l'Espagne et sans fournir à l'empereur le prétexte d'ôter à l'évêché de Breslau le droit diocésain beaucoup plus considérable, qu'il a dans la Silésie autrichienne. Mais on peut resserrer et réduire à peu

1) Beantwortet am 8. Juli. Vgl. No. 637.

de chose le droit diocésain de l'évêque de Rüremonde, en augmentant le pouvoir des doyens ruraux de la Gueldre. 1782 Mai 18

»2) Selon les mêmes stipulations du traité d'Utrecht on ne saurait sécula-riser dans la Gueldre prussienne tous les couvents catholiques. L'exemple de ce que l'empereur fait dans ses Pays-Bas n'y donne pas une autorisation suffisante. Il a stipulé avec les rois de France et d'Espagne la conservation du *status quo* de la religion catholique dans la Gueldre prussienne, mais il n'a pas contracté la même obligation pour ses propres États envers la Prusse. Il n'y a que l'Espagne et la France, qui pourraient réclamer à cet égard l'observation du traité de Bade[1]).

»Cependant nous estimons, que V. M. pourrait sécula-riser et attribuer à Elle les revenus, qui se trouvent dans Son pays de Gueldre, qui appartiennent à un couvent ou corps pieux des Pays-Bas autrichiens, que l'empereur a effectivement supprimé, ce qui n'a pas encore été fait jusqu'ici, autant que nous savons par les rapports de la régence de Gueldre, quoiqu'on s'y attende tous les jours.

»Nous avons cru être de notre devoir d'exposer très-humblement à V. M. ces circonstances particulières de la constitution de Son duché de Gueldre, qui découlent des traités, par lesquels Sa maison en a fait l'acquisition«.

Rand-Verfügung des Königs:

»je ne pensse pas tant a L'Eveque de Ruremonde qu'a L'Ellecteur De Cologne quil garde la Gueldre pourvü que Celve[2]) et Le Conte de La Marc[3]) n'aye rien a Demelér avec L'Ellecteur de Collogne qui sera dans peu un prince Autrichient[4]). Federic.

»pour Le Couvent Secularisé Le revenü en eſt de 1400 Ecus et je me le suis ajugé. Federic«.

---

648. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1782 Mai 18.

R. 34. 52. B. Concept und Mundum; jenes geschrieben von Siebmann, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Schlägt Einsetzung eines königlichen Vicars für die westfälischen und niedersächsischen Katholiken vor.

V. M. a envoyé à moi, Finckenstein, deux notes, que l'abbé Duval-Pyrau a rapportés de son voyage fait auprès du pape de Munich et qui doivent conduire à soustraire Ses chapitres de Westphalie aux diocèses étrangers par l'établissement d'un vicaire apostolique à faire avec le consentement de l'archevêque de Cologne. V. M. ordonne cependant par Ses ordres du 15. de mai, d'attendre le retour du pape à Rome et de prendre en attendant l'affaire en mûre délibération.

»Notre devoir nous oblige, de représenter très-humblement à V. M., que

1) S. Art. XXVII. dieses Vertrages bei *Dumont, Corps universel diplomatique* 8, 1, 440. 2) Kleve. 3) Der König von Preussen als Beherrscher der Grafschaft Mark. 4) Vgl. No. 626.

1782 Mai 18 ni le pape ni l'abbé Duval-Pyrau connaissent la véritable situation de cette affaire, et que, pour la faire réussir selon les intentions de V. M., il conviendra de prendre une marche toute différente et distinguer aussi les différents pays, que V. M. possède en Basse-Saxe, en Westphalie et dans la Gueldre.

»Avant la réformation l'archevêque de Mayence avait le droit diocésain sur les évêchés de Magdebourg et de Halberstadt; les évêques d'Osnabrück et de Paderborn l'avaient sur le pays de Minden, et l'archevêque de Cologne l'exerçait dans les pays de Cleves, de la Marck et de Moers. Ce droit diocésain du pape et des évêques catholiques sur des pays protestants a été entièrement aboli par l'article 48 de la paix de Westphalie, ou suspendu jusqu'à une réconciliation de religion, selon les termes du traité [1]). Depuis ce temps-là l'archevêque de Mayence n'a jamais exercé son droit diocésain ni à Magdebourg ni à Halberstadt. Les archevêques de Cologne l'ont à la vérité encore prétendu dans le pays de Cleves; mais les prédécesseurs de V. M. ont toujours soutenu le contraire par les édits les plus forts et ont défendu tout recours des sujets catholiques aux évêques étrangers [2]). Le grand-électeur Frédéric Guillaume a même établi deux fois de son autorité privée pour vicaires et inspecteurs généraux de ses sujets catholiques des abbés du pays de Halberstadt [3]). Le feu roi a aussi été sur le point d'y nommer l'abbé de Neuzelle, après que son ministère d'alors avait examiné cette affaire et même composé une déduction là-dessus [4]).

»Nous sommes donc du très-humble avis: que V. M. porterait préjudice à Ses intérêts, si Elle demandait un consentement formel du pape et de l'archevêque de Cologne, mais que selon l'exemple et les principes de Ses prédécesseurs Elle peut de Son chef et comme souverain territorial nommer et établir un vicaire ou inspecteur général pour Ses sujets catholiques dans Ses différentes provinces de Westphalie et de Basse-Saxe, et qu'Elle pourrait donner cette commission à quelque abbé ou prélat de Ses provinces d'un certain ordre, qui se distingue par ses qualités personnelles et qui, ayant déjà une abbaye ou bénéfice, n'a pas besoin d'un salaire particulier. Celui-ci peut ensuite demander et se faire donner par le pape le pouvoir réquis par les principes de la religion catholique pour les consécrations, dispenses et autres points semblables. V. M. ne saurait demander cela directement au pape sans reconnaître sa supériorité, mais on l'obtiendra aisément dans les circonstances présentes par les insinuations de l'abbé Ciofani. Si V. M. approuve cette marche, nous ferons passer les instructions nécessaires au Sr. Ciofani, et nous attendons Ses ordres, si nous devons chercher avec le département ecclésiastique et les régences un sujet dans Ses États, qui puisse faire cette fonction de vicaire général.

»V. M. voudra bien permettre, que nous Lui fassions un rapport particulier sur le duché de Gueldre, dont la constitution est différente de celle de Ses autres États, selon la paix d'Utrecht de 1713«.

1) S. Band 1, 54. 2) 1, 155 ff. 3) 1, 96 ff. 4) 1, 428 ff.

Rand-Verfügung des Königs: 1782 Mai 18

»En ce cas La Il faudra Exſpoſſér La chosse Telle qu'elle est a La Cour De Rome, mais aucun Vicaire Eclessiastique ni peut avoir de quoi vivre, ſi lon ne Secularisse deux Couvents De Cesestins[1]) dans ce pays.

Frederic«.

649.[2]) **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1782 Mai 21

Mai 21.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Fordert Nachrichten über das katholische Kirchenwesen in Kleve, Mark, Ravensberg und Mörs.

Befehl, »an Unser Cabinets-Ministerium eine Specification einzuschicken von allen katholischen Klöstern, welche sich in dem Herzogthum Cleve, den Grafschaften Mark und Ravensberg und dem Fürstenthum Mörs befinden: mit einer Nachricht, insoweit Ihr sie haben könnt, von welchem Orden sie sind, aus wie vielen Personen sie bestehen, wie viel Einkünfte sie ohngefähr haben und mit welchen andern fremden Klöstern und Stiftern sie in Verbindung stehen, ob sie alle genugsam besetzt oder zum Theil schwach sind, besonders auch, ob Cölestiner- oder Brigitten-Klöster darunter sind. Man hat allhier versichern wollen, dass von letzteren einige wären, die nicht länger bestehen könnten und die säcularisirt zu werden selbst wünschten.

»Ihr habt zugleich anzuzeigen, ob der Kurfürst von Cölln noch zuweilen versucht, das *ius diocesanum* über Unsere dortige Lande auszuüben, welches Wir und Unsere Vorfahren im Herzogthum Cleve ihm niemals zugestehen wollen«.

650.[3]) **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1782 Mai 30

Mai 30.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Kein katholischer Schulmeister in Ibbenbühren!

»Bei den von Euch . . . einberichteten Umständen wegen des Gesuches der römisch-katholischen Gemeine zu Ibbenbühren, einen Schulmeister ihrer Confession halten zu dürfen, habet Ihr die Supplicanten nunmehro ausführlich zu bescheiden, dass ihr Gesuch nicht Statt finde und die in Ansehung andrer Gemeinen[4]) von Uns allerhöchst unmittelbar gemachte Ausnahme nicht auf die supplicirende Gemeine ausgedehnt werden könne«.

---

1) Er meint wohl *Coelestiner*; so dass *s* verschrieben wäre für *l*.

2) Beantwortet am 10. September.

3) Vgl. *Goldschmidt, Lingen* 355.

4) S. No. 521.

1782 vor Juni 7 **651. Auszug aus der Immediat-Eingabe des Cistercienser-Convents zu Oliva.** (Oliva 1782 vor Juni 7.)

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge). Geschrieben von Laspeyres[1]).

Nachlass des Abtes.

»Der sämmtliche Cistercienser-Convent zu Oliva bittet, ihm in Ansehung der Nachlassenschaft des verstorbenen Abtes bei denen hergebrachten Rechten . . . zu schützen und diese Erbschaft zu Unterhaltung und Conservation der Kirchen- und Kloster-Gebäuden gedachten Kloster zu lassen, indem sie erbötig, allen billigen Vorschlägen wegen dieses Vermögens, so der Graf von Hohenzollern thun würde, Gehör zu geben«.

Juni 7 Rand-Verfügung des Königs. Im Lager bei Graudenz 1782 Juni 7.

»Justicia!«

Juni 24 **652. Abbé du Val Pyrau an (den Etats-Minister Hertzberg).** Potsdam 1782 Juni 24.

R. 34. 52. B. Eigenhändiges Mundum.

Erinnert an seine Angelegenheit.

»Monsieur le baron. Oserais-je vous rappeler, que c'est demain jour de courrier pour Rome, que le pape y est arrivé et qu'un ordinaire est un objet pour le temps? V. E. n'a sans doute pas besoin de moi, pour savoir ce qu'Elle a à faire, mais j'ai besoin d'Elle, et ce besoin est un titre sacré pour un cœur, comme est le Sien. Je le réclame aussi, Mr., pour me faire pardonner mon importunité«.

Juli 5 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Stellung Östreichs, Frankreichs und Preussens gegenüber der katholischen Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 231.

Juli 6 **653.[2]) Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1782 Juli 6.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von dem Geh. Secretarius, Kriegs- und Ober-Gerichts-Rath Ludwig Daniel Lecoq, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Errichtung eines General-Vicariats in den westfälischen Provinzen.

»Vous saurez sans doute, que l'abbé du Val Pirau est allé voir le pape à son passage à Munich, et il assure vous avoir communiqué certain mémoire, que mon ministère n'a pourtant pas vu et par lequel vous aurez appris, que mon intention serait de faire établir un vicaire spirituel général pour mes sujets catholiques dans mes États de Westphalie«.

1) Seit Ende Januar 1782 sind die hier in Betracht kommenden Extracte theils von Müller theils von Laspeyres geschrieben. Vgl. S. 11.

2) Beantwortet am 24. Juli.

Das Folgende übereinstimmend mit dem Immediat-Berichte des Auswärtigen Departements vom 18. Mai. 1782 Juli 6

»Vous tâcherez donc d'avoir une audience du pape et de vous entretenir avec lui, pour savoir son sentiment sur ce sujet . . .

»Je pourrais conférer ce vicariat à quelqu'abbé ou prévôt qualifié d'un des couvents de mes États, où il s'agirait de trouver quelque couvent peu nombreux, ou d'un institut peu nécessaire, qui pourrait être supprimé ou sécularisé, pour trouver le fonds nécessaire pour l'entretien d'un vicaire ecclésiastique général«.

654.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym.** Landeck 1782 Juli 8 Juli 8.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 9). Concept.

Eindruck der Kirchen-Politik des Kaisers auf die schlesische Geistlichkeit.

Versichert: »wie nach allen eingezogenen Nachrichten der Eindruck, den die jenseitigen Veränderungen mit den Geistlichen und Klöstern auf die katholische Geistlichkeit sowohl in Ober-Schlesien als in der Grafschaft Glatz macht, auf keine Weise für den Kaiser vortheilhaft ist, sondern ihm alle Anhänglichkeit vollends entzogen.

»Denen vernünftigen Katholiken sind des Kaisers Neuerungen ziemlich gleichgültig; von diesen ist aber auch in Kriegszeiten wenig zu besorgen, denn sie sehen ein, dass sie sich selbst sehr schaden, wenn sie nicht treu sind. Die Verräther und untreuen Katholiken, welche von einem blinden Religions-Eifer und Fanatisme eingenommen, sind allein diejenigen, denen der Kaiser durch seine Neuerungen verhasst wird. Sie haben bisher geglaubt, dass die österreichschen Souveräns geborne Beschützer der Kirche wären, und werden nun durch die Aufhebung der Klöster an der empfindlichsten Seite angegriffen. Denn recht eifrige und einfältige Katholiken hängen den Mönchen über alles an und machen sie zu ihren Abgöttern. Sie schätzen sie weit höher als ihre Pfarrer und Geistlichen, weil sie weit mehrern äussern Schein der Heiligkeit, den exclusiven Handel der äusserlichen Bilder der Devotion, z. E. Lucas-Zettel und dergleichen betrügerischen Vorspiegelungen, in Besitz haben, ihnen fast allein erlaubt ist, Wunder zu verbreiten, weit mehrere Ablässe zu vergeben haben (besonders die Capuciner) als die katholische Pfarrer, also von dem Aberglauben der gemeinen Leute profitiren und sich bei ihnen einschmeicheln können, durch ihr Herumlaufen und Sammeln auf dem platten Lande die Leute genau kennen lernen und aller Betschwestern Beichtväter sind; wodurch sie sich das Vertrauen in den Familien zu erwerben suchen.

»Sowie nun diese Mönche jenseitig zum Theil abgeschafft werden, so nehmen ihre gute Gesinnungen für E. M. zu und verbreiten solche auch unter dem gemeinen Mann: so dass E. M. . . . versichern kann, dass jetzo sowohl

1) Antwort auf den Befehl vom 15. Mai, beantwortet am 14. Juli.

1782 Juli 8 der katholische Adel als die Geistlichkeit und übrigen Katholiken in der Grafschaft Glatz sowie in Ober-Schlesien desto besser gesinnt worden, als ihre Abneigung gegen den Kaiser zugenommen hat. Und dieses zeigt sich jenseitig fast noch mehr wie hier im Lande selbst, weil die hiesigen gemeinen Leute von den Unternehmungen des Kaisers gegen die Geistlichen und ihre Kirchen-Gebräuche noch nicht alles so glauben wie jene, die als Augenzeugen die Erfahrung davon haben.

»Ich würde mich nicht unterstehen, E. M. solches zu avanciren, wenn ich nicht durch zuverlässige Bemerkungen davon überführt wäre, und ich getraue mir zu behaupten, dass sich dieses, wenn ein Krieg entstehen sollte, gewiss zeigen und der Kaiser unter den diesseitigen Katholiken keinen Anhang finden würde. Überdem sind die Katholiken vielleicht, besonders in der Grafschaft Glatz, zu sehr auf gleichen Fuss behandelt, von öffentlichen Bedienungen gänzlich ausgeschlossen worden, welches sie gekränkt hat. Nachdem sie aber sehen, dass sie mit Unterschied nach ihrem Betragen und auf den Fuss wie die Protestanten behandelt werden, E. M. auch einige katholische Edelleute zu Landräthen zu ernennen geruhet, so macht dieses einen sehr vortheilhaften Eindruck auf ihre Gemüther, und ihre bessern Gesinnungen zeigen sich deutlich, sowohl bei dem Adel und der Geistlichkeit als bei den übrigen Katholiken«.

Juli 10 **655.**[1] **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1782 Juli 10.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Anerbieten des Papstes, die frei werdenden östreichischen Stellen des Collegium germanicum durch Preussen zu besetzen.

»Parmi les réformes, que l'empereur vient de faire à l'égard de la cour de Rome, V. M. n'ignore pas, qu'il ne veut plus, que ses sujets se rendent ici, pour recevoir l'éducation ecclésiastique dans le collége germanique et hungrois[2]. Cette nouveauté a fait naître le bruit, que ce collége allait se fermer, d'autant plus que l'empereur lui a enlevé toutes les rentes de ses États. Mais le St.-Père, animé du zèle le plus pur, vient de prendre toutes ses mesures, afin qu'une institution si utile à la religion et si avantageuse aux Allemands ne perde rien de son éclat et conserve toute sa vigueur. Au commencement du mois de septembre tous les sujets autrichiens décamperont du collége, et par conséquent il y aura dorénavant beaucoup de places vacantes. Sa S^té^ s'occupe sérieusement de les remplacer, et ses premiers regards se sont tournés vers les sujets de V. M. Je viens d'avoir plusieurs conférences avec le cardinal Casali[3], supérieur du collége. Il m'a commis de la part du pape de signifier à V. M., qu'outre les places, qu'y jouissent Ses sujets de Silésie, il y en aura dorénavant

---

1) Vgl. unter dem 24. August. 2) Verordnung *d. d.* Wien 18. November 1781; s. *Codex iuris ecclesiastici Iosephini (Frankfurt und Leipzig 1788)* 1, 56.

3) Anton C.

des autres à Sa souveraine disposition pour Ses sujets catholiques de Ses autres États. On dresse maintenant ici un plan, pour donner une forme convenable et une nouvelle dénomination à ce collége, et lorsque tout sera composé, on me remettra la feuille des conditions requises pour y être admis, que je remettrai à mon tour à V. M., afin qu'Elle les considère et tire tout le parti, qu'Elle jugera à propos, des offres de Sa S^té«. 1782 Juli 10

Das Departement der auswärtigen Affairen (Finckenstein und Hertzberg) legte dem König diese Depesche vor und erbat Verhaltungsbefehle. Aug. 4

Rand-Verfügung des Königs:

»il faut Luy faire un Compliment tres obligeant. Fr.«

---

656. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Potsdam 1782 Juli 14. Juli 14.

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 670).

Gesinnungen der Katholiken in Schlesien.

. . .»Was Euern zweiten Bericht[1]) wegen der jetzigen Gesinnungen der Katholiken in Schlesien anlanget, so ist das so weit ganz gut, was Ihr deshalben schreibet; Ich habe jedoch noch immer einigen Zweifel, besonders bei denen, welche seit vierzig Jahren her die österreichsche Gesinnungen geheget und denen zugethan gewesen sind. Die werden sich schwerlich mit einem Mal so ganz ändern und aufrichtig gut preussisch werden; man wird das nun sehen, wie das weiter ist« . . .

---

657. Immediat-Bericht des (Etats-Ministers Finckenstein). Berlin 1782 Juli 14.

R. 96. 202. J. Mundum ohne Unterschrift.

Aufforderung an den König, katholisch zu werden.

. . . »A cette occasion je présente encore à V. M. l'original et la traduction, que j'ai faite d'une lettre espagnole, qui est entrée ici d'un moine capucin qui se signe Frère Angel de Leon de Espagna, datée de Seville le 25. mai 1782, dans laquelle, après avoir témoigné une vénération extraordinaire et un véritable enthousiasme pour V. M., il La conjure d'embrasser la religion catholique et de reconnaître la suprématie du pape. Cette lettre est à la vérité extravagante, cependant elle m'a paru trop singulière, pour ne pas la faire connaître à V. M., et elle fait du moins preuve de la vénération et de la confiance extraordinaire, qu'un grand nombre de Catholiques ont pour Sa haute personne«.

---

1) Vom 8. Juli.

1782 **658. Schriftwechsel zwischen dem Bischof Rybinski von Kujawien und dem Cabinet.** 1782.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Justiz-Beschwerde.

vor Juli 16 Auszug aus dem Gesuch[1]).

» Der u. s. w., welcher, sobald er wiederhergestellt ist, sich E. M. zu Füssen legen will, schreibet aus Strassburg am Rhein; beschwert sich über die seinem Bruder von der Marienwerderschen Kammer vorenthaltene geschenkte Bibliothek und Silbergeschirre ihres Oncle, des Abts von Oliva[2]), welche ihm unter dem Vorwand, dass kein Bischof testiren könne, nicht verabfolgt werden will, und bittet um Befehl zu deren Auslieferung«.

Juli 16 Verfügung. Potsdam Juli 16.

»Das ist eine Justiz-Sache. Da sind gewisse Rechte, die das Kloster hat; die kann Ich demselben ja nicht nehmen. Es ist hier nicht wie in Pohlen, wo sie gar keine Rechte haben«.

Juli 24 **659.[3]) Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1782 Juli 24.

R. 34. 52. B. Abschrift.

Das Vicariat für die westfälischen Provinzen.

Bestätigt den Empfang der Schreiben von du Val Pyrau und des Erlasses vom 6. Juli.

»Mais, Sire, ou je me trompe, ou je crois voir quelque différence entre Sa royale dépêche et les lettres de l'abbé Duval-Pyrau. Dois-je traiter en même temps la séparation de Ses États de Westphalie du diocèse de Cologne et la nomination dudit abbé en vicaire apostolique de ce nouveau diocèse?« . . .

Aug. 10 **660. Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums an das Geistliche Departement.** Geldern 1782 August 10.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Klöster und Schulen.

Die durch den Erlass vom 18. Februar ertheilten Befehle sind befolgt.

Der vierte derselben »dispose: ‘que tous les couvents et monastères ici seront mis sous l'inspection immédiate des doyens à la surveillance de l'évêque’. Cette disposition a été réalisée; elle était d'une nécessité d'autant

1) Müller fügt dem Auszug hinzu: »Da er aber von der Sentenz der Kammer appellirt hat, so werden E. M. vermuthlich dem Recht seinen Lauf lassen, und ich bemerke nur noch, dass diese Sache ihrer Natur nach wohl eher bei der Regierung als Kammer in Marienwerder anhängig sein mag«.

2) Vgl. No. 631.

3) Beantwortet am 17. August.

plus indispensable, que toute liaison et fil étant coupé entre les couvents d'ici et ceux des Pays-Bas, où demeuraient les provinciaux, il était essentiellement nécessaire, qu'ils eussent un supérieur. 1782 Aug. 10

»Depuis qu'il nous a été insinué par le très-gracieux rescrit du 28. avril, émané du département des affaires étrangères, que l'intention de V. M. était de mettre les couvents en ce duché autant que possible hors de toute connexion avec l'évêque de Ruremonde, nous nous sommes attachés à resserrer cette surveillance de l'évêque et de donner plus d'étendue au maniement ou direction des doyens ruraux, qui, habitant en cette province, sont sujets de V. M. Ces sont eux qui devront à l'avenir présider à l'élection des supérieurs des couvents situés dans l'arrondissement de leurs districts respectifs, qui veilleront à la discipline monastique, devant lesquels les comptes devront être rendus annuellement, en un mot, qui rempliront les fonctions, dont les anciens provinciaux étaient chargés.

»Cependant comme l'évêque de Ruremonde prétend et a déjà déclaré aux doyens ruraux, qu'ils ne sont ordinaires en cette occasion que par sa commission spéciale, il est facile à prévoir, que les doyens, qui sont soumis à sa juridiction, ne feront rien d'essentiel à l'égard des couvents, sans avoir consulté en tout leur évêque, qui conservera par conséquent dans la direction des monastères une influence, que V. M. désire de voir anéantie.

»Si nous eussions pu voir le plan énoncé dans le très-gracieux rescrit du 28. avril, que le pape, pour atteindre ce but, s'est proposé de présenter à V. M., nous aurions été à même de développer des moyens analogues aux vues supérieures de V. M., sans hasarder des idées, qui n'entrent peut-être pas dans Son dessein royal; maintenant nous nous bornerons aux réflexions suivantes.

»Par le traité d'Utrecht il est convenu le 2. avril 1713 entre l'aïeul de glorieuse mémoire de V. M. et l'empereur, Art. V., ‘que, quoiqu'il reste à S. M. I. la disposition et la nomination de l'évêque de Ruremonde, on laissera cependant audit évêque et à ses successeurs la juridiction spirituelle et le droit du diocèse dans tout son district de la manière, dont il a été exercé du temps de Charles II.’; Art. VI., ‘que les monastères, églises ici demeureront sous la juridiction et l'inspection de l'évêque de Ruremonde’: c'est sur ce traité que l'évêque établit son droit de diocésain dans cette province, ainsi que sa juridiction sur les couvents.

»Néanmoins il convient de remarquer, que tous les couvents ici d'hommes et aussi la plupart des filles ont été ci-devant exempts de la juridiction de l'évêque et ressortissaient par privilége papal des provinciaux de l'ordre, qui eux-mêmes dépendirent de leur général à Rome. Il n'est pas douteux par conséquent, que, cette relation avec les provinciaux étant détruite, les couvents peuvent encore conserver avec l'agrément de V. M. l'exemption vis-à-vis de l'évêque et être subordonnés par un privilége continué et modifié à un supérieur de leur ordre, qui demeure dans les États de V. M., ou bien aux doyens ruraux, qui, pourvus d'une autorisation du pape ou d'un vicaire

1782 Aug. 10 général, ne feraient plus difficulté de se soustraire à cet égard à toute juridiction et influence de l'évêque.

»Il ne s'agirait que de les nommer par rapport à la direction des couvents 'ordinaires', eux qui n'ont aujourd'hui cette juridiction que par délégation de l'évêque.

»De plus si l'empereur réalise ou a déjà réalisé les dispositions annoncées dans les gazettes à l'égard de l'anéantissement de la juridiction, que des évêques étrangers exerçaient dans ses États, V. M. serait en droit de porter à titre des représailles ou d'analogie cette même loi dans Ses États, d'autant plus, que ce n'est que le traité d'Utrecht, conclu avec l'empereur, qui établit l'évêque de Ruremonde comme diocésain ici, et que celui, conclu le 11. avril de la même année avec la France, n'en parle pas formellement, y étant seulement dit: *quod religio catholica in praedictis locis cessis in eodem statu per omnia permanebit:* or il est clair, qu'une altération dans la juridiction du diocésain ne touche pas la religion même. Aussi autrefois et avant l'érection de l'épiscopat de Ruremonde, faite en vertu d'une bulle du pape du 7. d'août 1561 [1]), une partie du Haut-Quartier de Gueldres ressortissait de l'évêque de Cologne, l'autre de celui de Liége, auxquels Philippe II. ôta cette branche avec l'agrément seul du pape.

»L'évêque de Ruremonde, qui dépend de l'archevêque de Malines, ville située dans les Pays-Bas autrichiens, profite de la caisse des subsides ici de V. M. annuellement une somme de 2 151 florins 17 sous argent de Hollande, et puis il a le casuel des dispenses; on évalue tout son revenu episcopal fixe à dix ou douze mille pattacons, le pattacon estimé à deux florins de Hollande.

»Il ne sera peut-être pas inutile, Sire, de remarquer ici, que le clergé en général en cette province est encore attaché aux maximes ultramontaines, toutes surannées qu'elles sont, et que par conséquent il approuvera tout changement, qui a le suffrage du pape.

»Nous ne pouvons pas passer sous silence les représentations, que les Capucins, qui ont un couvent en la ville de Gueldre, et les Récollets, établis dans le village de Venray, nous ont faites.

»Dès que l'empereur a éteint la relation entre les couvents situés dans les Pays-Bas autrichiens et les couvents étrangers, ceux, qui étaient situés en deçà de la Meuse et sous le ressort respectif des États Généraux et du prince de Liége, ont formé une congrégation séparée, et autorisées par le pape, ils ont élu un nouveau provincial, qui a le titre de 'vicaire de la province'. Le couvent des Capucins ici et les Récollets à Venray s'y étant fait comprendre, nous avons provisoirement statué, que cette relation avec un vicaire provincial étranger ne pouvait avoir lieu, 1) parce que V. M. nous avait ordonné de couper tout lien des couvents ici avec ceux, qui sont situés sous des dominations étrangères, 2) parce que nous craignions, que ces moines mendiants ne fissent passer le suprefiu de leurs quêtes aux couvents, auxquels ils seraient

1) Vgl. *Raynaldus, Annales ecclesiastici* 1561 § 69.

agrégés, surtout puisqu'avant la quête défendue aux moines mendiants, qui demeurent dans les provinces voisines de ce pays, le couvent de Récollets situé a Venlo, ressort de la Gueldre, tirait sa principale subsistance de ce pays et qu'en deça de la Meuse il se trouve plusieurs couvents, tant des Capucins que des Récollets, qui ont de la peine à pourvoir à leur entrétien. 1782 Aug. 10

»Les nouvelles représentations, que nous ont faites à cet égard tant les Capucins que les Récollets, sont appuyées sur les motifs suivants: que les couvents situés près de la Meuse, comme sont ceux à Venlo, Mastricht, Maseyck etc., ont les mêmes usages; que les individus parlent tous la langue flamande, qui est celle de ce pays; qu'étant agréges aux couvents des pays de Clèves, il serait à craindre, que l'union, l'harmonie entre eux ne serait pas parfaite, vu qu'ils ont des coutumes différentes et que les religieux parlent une autre langue; que d'ailleurs, n'ayant pas de noviciat dans cette province, leur ordre s'y éteindrait bientôt, s'ils ne sont pas recrutés par les couvents, qui, en se détachant de ceux des Pays-Bas autrichiens, ont élu un nouveau provincial; que les moines étrangers n'osant plus quêter en ce pays, les curés ici auraient très-besoin de l'assistance des religieux mendiants des couvents de Gueldre et de Venray; que par conséquent il ne conviendrait pas de tarir la source, qui complète le nombre des individus, que ces couvent sont renfermés jusqu'ici.

»Nous soumettons à la haute sagesse de V. M., si ces motifs doivent balancer ceux, que nous avons indiqués ci-dessus.

»Cependant il y a un motif allégué par les Récollets du couvent de Venray, qui mérite quelque attention. Le nouveau vicaire provincial des couvents détachés de ceux des Pays-Bas autrichiens nous a proposé, en cas que le couvent de Venray fût réuni aux couvents, qui sont sous direction, d'y établir une école de philosophie et de théologie et d'y envoyer à cet effet des professeurs instruits, qui suivraient le plan d'enseignement, qui leur sera remis de la part de V. M.

»Il est très-essentiel de remarquer ici, que tous ceux, qui aspirent en ce pays à l'état ecclésiastique, sont obligés par l'évêque de Ruremonde à faire leur cours de philosophie et de théologie dans le séminaire épiscopal à Ruremonde. Outre l'inconvenient, que ces deux sciences y sont traitées d'une manière pédantesque et monastique, il est encore à craindre, que les jeunes ecclésiastiques, faisant un séjour assez considérable dans une domination étrangère et l'éducation y formant leurs principes, leurs mœurs, ils n'aient pas à leur retour dans la patrie ces sentiments nationaux et conformes aux règles du gouvernement, que le service de V. M. et le bien-être public exigent dans les ministres de la religion.

»A cette remarque nous devons ajouter, que, si V. M. jugerait à propos d'établir un séminaire ou collége pour l'enseignement de la philosophie et théologie en cette province, il ne serait pas d'endroit plus convenable que le village de Venray. Car ce village ressemble pour l'étendue à une ville; il est

1782 Aug. 10 situé d'ailleurs sur les confins de la Hollande, et les écoles des humanités, qui y sont desservies par des prêtres séculiers, sont très-fréquentées par la jeunesse catholique hollandaise, destinée à l'état ecclésiastique. Les Hollandais verraient avec satisfaction, que, le cours des humanités ou de basses classes fini, leurs enfants pourraient y continuer l'étude de la philosophie et théologie, d'autant, qu'il y a dans ce village d'assez bonnes pensions et que tout y est à meilleur marché qu'en Brabant, où ils ont la coutume d'envoyer les enfants, pour y apprendre ces sciences.

»Le mémoire, que les régents de Venray nous ont délivré sur cet objet, fait preuve, combien un semblable arrangement contribuerait à la prospérité dudit village.

»Si V. M. ne trouve pas d'inconvénient à l'agrégation du couvent des Récollets de Venray aux onze couvents situés près de la Meuse et réunis sous la direction d'un nouveau vicaire provincial, qui demeure dans les États flamands du prince de Liége, l'établissement, qu'ils ont proposé d'une école publique de philosophie et de théologie, serait très-peu dispendieux, puisqu'il ne s'agirait que d'ajouter à leur couvent un emplacement propre pour les écoles, ce qui se ferait à peu de frais; et pour prévenir autant que possible, que les couvents associés à celui de Venray ne profitassent des quêtes faites en ce pays, on pourrait lier à cet égard par serment et le supérieur et le syndic, qui est une personne séculière.

»Le 5. point prescrit dans les très-gracieux ordres du 18. février porte, ‚qu'il sera défendu aux ordres mendiants de faire la quête en ce pays'. En conséquence nous avons par circulaire du 4. mars interdit à tout ordre mendiant étranger la quête en cette province, en enjoignant aux officiers des justices royales et seigneuriales d'y veiller de bien près; et comme, nonobstant cette défense, quelques moines mendiants étrangers se glissaient encore en ce pays, pour y faire des collectes, nous avons par circulaire du 21. juin dernier tracé aux officiers les moyens, qui préviendront toute transgression ultérieure de cette défense.

»Cette disposition sage de V. M. ne pourra que tourner à l'avantage du pays, vu que le nombre de ces quêteurs étrangers était assez considérable. Le couvent nombreux des Récollets à Venlo, ville de la Gueldre hollandaise, tirait presque toute sa subsistance de ce pays; les sœurs de Ste Claire, du couvent de Broodbonger, de Marien-Wee à Ruremonde, les pères Augustins de la ville de Mastricht, les Carmes d'Aix-la-Chapelle, les sœurs d'Élisabeth à Dusseldorff, les conventuels du Neerstraet, les Franciscains de St.-Nicolas, pays de Juliers, les Carmes de Boxmeer, seigneurie appartenante au comte de Hohenloe, les Dominicains à Calcar, pays de Clèves, les conventuels à Duysborg avaient des quêtes fixes en cette province et s'entretenaient aux dépens des citoyens productifs et industrieux.

»Au reste sur une réquisition, que la régence de Clèves nous a faite, nous avons permis provisionnellement aux Dominicains de Calcar et aux conventuels

de Duysburg de continuer leurs quêtes accoutumées en assistant à certains jours les curés dans les fonctions paroissiales; mais le couvent de Récollets de la ville de Venlo nous ayant présenté la supplique ci-jointe . . ., pour avoir cette même permission, il a essuyé un refus formel. 1782 Aug. 10

»Au moyen de ces mesures prises nous espérons avec confiance d'avoir réalisé à la satisfaction de V. M. les points, qu'Elle nous a daigné très-gracieusement prescrire . . .

»Les écoles des humanités et celles aussi du plat pays étant, faute de fonds, dans un état très-précaire, nous ne pouvons nous empêcher de regarder les revenus des couvents comme autant de ressources pour l'amélioration de l'éducation nationale, qui fait partie de la législation et qui contribue si essentiellement à la félicité du peuple. Ce ne serait sûrement pas les dénaturer ni les détourner de leur véritable destination que de les employer à l'entretien des écoles, à l'institution des maîtres, à l'instruction de la jeunesse; car quelle fondation plus pieuse, plus généralement utile que celle, qui forme des citoyens bons et utiles, qui contribue à cultiver leur esprit et à placer la vertu dans leur cœur et qui instruit les hommes de leurs devoirs!

»En France et Italie on trouve des pensions établies sur les évêchés et revenus des couvents; dans les Pays-Bas autrichiens il y a des pensions, qu'on appelle ‘pain d'abbaye’, affectées sur les revenus des abbayes et riches couvents, comme l'observe Hess [1]), ci-devant professeur à Vienne, dans son ouvrage sur l'éducation [2]) pag. 36, et l'abbé Coyer [3]) pag. 348. On pourrait, nous paraît-il, de même tirer du secours de revenus des couvents, qui en feraient retourner le superflu à son véritable usage. Préférablement cette rétribution, à qui l'on pourrait donner le nom de ‘volontaire’, devait être assignée sur les revenus des couvents et abbayes étrangères, qui montent, à ce que V. M. aura vu par la liste jointe à notre très-humble rapport du 11. juillet dernier, à 9764 risd. 19 gros. Pour former ici dans la ville de Gueldre un bon établissement pour les écoles des humanités, il faudrait au moins un revenu de 1500 risd.; l'emplacement, qu'il y a pour ces écoles ici au couvent des Carmes, devrait être mis dans un état moins déplorable, et si S. M. jugerait à propos de laisser éteindre l'ordre des religieuses Carmélites, qui ont aussi un couvent ici en ville, ce serait par après une place très-propre, tant pour loger les professeurs que pour les écoles.

»De plus il y a trois vicairies [4]) en cette ville, dont les possesseurs ont dû faire autrefois le service dans l'église, qui est à présent à l'usage de la communauté réformée et luthérienne. Au lieu de s'acquitter des fonctions attachées à ses bénéfices, ils se bornent maintenant à lire des messes dans telle église, qu'ils le trouvent de leur convenance; même il y en a un, qui demeure hors du pays, et un autre hors de la ville. L'intention des fondateurs serait sans doute mieux remplie, si les revenus de ces vicairies fussent du moins après la

1) Matthes Ignaz v. H. 2) *Gedanken über die Einrichtung des Schulwesens. Halle 1778.* 3) Gabriel Franz C. 4) Hs.: »vicaires«.

1782 Aug. 10 mort des possesseurs actuels destinés à supléer aux salaires des instituteurs de la jeunesse, qui pourraient en même temps faire dans l'église paroissiale ici les services compatibles avec leurs fonctions principales.

»Dès qu'il y aura des honoraires déterminés pour quatre ou cinq professeurs, nous ne doutons pas, qu'ils ne se présentent des sujets capables pour l'instruction de la jeunesse. Il y a tant en Allemagne qu'aux Pays-Bas des ecclésiastiques très-propres pour l'enseignement, qui seraient charmés de pouvoir être employés et qui se formeraient encore davantage par les bons livres élémentaires, dont on se servira pour l'instruction de la jeunesse.

»Au reste les instituteurs seraient obligés de se conformer avec exactitude à la méthode d'enseigner, qui leur sera tracée et dont ils n'oseront se départir; d'après les abus, qu'on a observés dans la routine ancienne et les méprises dans la moderne ce ne sera pas une tâche si difficile que de dresser le plan d'instruction, que nous enverrions à la haute approbation de V. M. Ce plan, nous paraît-il, devra être moulé sur le règlement, qui a été publié pour les colléges catholiques du duché de Silésie[1]), sur le mémoire au sujet de l'éducation nationale, lu le 5 juin 1777 à l'académie de Berlin[2]), sur les idées de Rezéwits[3]), Trapp[4]), Bandau[5]), Hess, Brauns[6]), d'Iselin[7]), de Batteux[8]), dans son ‘Cours d'études à l'usage de l'école royale’, et sur celles de l'auteur du ‘Plan d'éducation publique’[9]) et du professeur d'Édimbourg Cox.

»Il serait sans doute à souhaiter, que nous pussions avoir aussi des écoles ‘normales’, pour former les maîtres. Les pères de l'Oratoire à Kevelaer, qui, séparés maintenant de leur provincial en Brabant, formant une congrégation des prêtres séculiers, ont outre le revenant-bon très-important des aumônes, que les processions y apportent, assez de revenus, pour établir une telle école dans leur monastère, où un certain nombre de jeunes ecclésiastiques, le cours de théologie fini, serait entretenu *gratis*, à charge cependant d'assister les pères de l'Oratoire dans les fonctions lors de l'affluence des processions, qui viennent des pays circonvoisins à Kevelaer et y dépensent, à l'avantage de ce village, de l'argent. La congrégation de l'Oratoire refusera d'autant moins à se prêter à cet arrangement, que, n'ayant jamais eu un noviciat à Kevelaer, elle risque de s'éteindre, si V. M. ne leur accorde la permission de conserver son existence au moyen de l'établissement indiqué, qui formerait en même temps une pepinière, d'où les collateurs des cures en cette province pourraient tirer des ministres rendus utiles aux mœurs.

»Il nous reste à observer très-humblement à V. M., que par la défense faite aux moines étrangers de quêter en ce pays il y a des curés, qui, privés de l'assistance de ces religieux, supplient d'avoir un chapelain.

»D'abord quelques-uns pourront se servir les jours des grandes fêtes,

---

1) S. Band 4, 630 ff. 2) Gemeint sind des Ministers Zedlitz *Considérations sur l'état présent des écoles publiques.* 3) Friedrich Gabriel Resewitz. 4) Ernst Christian Trapp. 5) Victor Matthias B. 6) Heinrich Braun. 7) Isaak I. 8) Charles B. 9) Vielleicht: *(J. J. Dutoit) Plan einer Erziehungsanstalt. 1775.*

quand les fonctions pastorales sont assez pénibles dans les paroisses d'une certaine étendue, des Capucins, qui ont leur couvent en cette ville, et des Récollets de Venray. 1782 Aug. 10

»Puis l'évêque nous a proposé, d'attacher aux bénéfices simples, qui sont d'aucune utilité pour le public, la charge d'âmes; et enfin il se trouverait encore des ressources ou dans l'excédant de revenus des couvents situés en ce duché ou dans les revenus de ceux, que V. M. jugerait à propos de laisser s'éteindre. Le couvent des réguliers à Mariensande, près de Straelen, et celui des religieuses à Venray, nommé 'Jerusalem', offriraient dans ce cas le plus de ressource, puisque ces deux couvents sont à leur aise, sans être d'une utilité marquée au public.

»Quant au couvent des Carmes, qui desservent la paroisse en cette ville de Gueldre, il n'y a jamais eu de noviciat; c'est du Brabant qu'on leur fit toujours l'envoi des religieux. Cette relation cessant, il s'éteindra infailliblement, quand il ne sera pas autorisé par V. M., pour recevoir des novices. Mais on aura dans ce cas d'extinction besoin de leurs revenus pour la desserviture honnête de la paroisse, qui, outre les ministres chargés des cures d'âmes, exige, qu'il en soit, pour faire le service dans l'église: d'autant que les paroissiens ne sont pas accoutumés ici, comme cela se pratique dans quelques endroits de l'Allemagne, de chanter eux-mêmes; le chant entre cependant dans le culte des Catholiques.

»Comme les doyens ruraux, depuis que tous les monastères sont mis sous leur direction, sont obligés dans les couvents des filles, où il y a toujours eu ici un noviciat, ainsi que dans le couvent des réguliers de Mariensant (le seul des couvents des hommes, qui en a eu un), de faire avant la vêture et émission des vœux l'examen des novices, pour être instruits, que c'est de leur plein gré qu'ils entrent dans le couvent, nous avons trouvé convenir d'ordonner aux doyens de nous avertir assez à temps de toute vêture ou profession à faire, en spécifiant l'âge, le nom et la patrie du ou de la novice. Ce dispositif a un double avantage: 1) parce que, comme il n'y a pas de loi encore en cette province, qui fixe l'âge pour l'émission des vœux, il paraît très-important d'y veiller, pour que des citoyens ne soient pas soustraits à la société dans un âge facile, fougueux, ou dans un accès de ferveur; il paraît assez inconséquent, qu'avant l'âge de 25 ans accomplis on ne puisse disposer irrévocablement, selon notre droit statutaire[1]) pag. 39, de ses biens et qu'on le pourra de sa liberté; 2) parce que ce moyen présente une manière indirecte et insensible, pour éteindre quelques couvents, du moins pour faire des innovations, qui n'alarmeront pas tant les ecclésiastiques, comme le font les nouveaux arrangements de l'empereur: d'autant que les moines et religieuses n'ont pas un intérêt aussi prochain à la conservation future de leur couvent qu'à celle de leur conservation individuelle sous une règle, pour laquelle, selon la remarque de Montesquieu, ils ne peuvent qu'avoir une passion.

1) S. *Maurenbrecher, Rheinpreussische Landrechte (Bonn 1831)* 2, 467 ff.

1782 Aug. 10 »En supprimant les prisons claustrales établies dans quelques couvents en préjudice du pouvoir coactif, qui réside dans le souverain seul et dans ceux, qui sont dépositaires de son autorité, nous avons bridé la forme despotique, avec laquelle quelques supérieurs gouvernaient les individus soumis à leur juridiction, sans égard pour la faiblesse des personnes plutôt dignes de compassion que de sévérité.

»Au reste nous avons permis à deux couvents des religieuses dans cette ville, nommément à celui de Nazareth et de Hulst, de tenir des écoles pour les filles, où elles sont instruites dans différentes langues, dans les connaissances analogues à leur sexe et âge et où elles apprennent les ouvrages manuels. Ces religieuses s'acquittent de ces devoirs utiles avec un zèle et sollicitude, qui leur ont déjà acquis des droits sur la reconnaissance publique« . . .

Aug. 14 **661. Etats-Minister Hoym an das »Ministerium des Departements in geistlichen Sachen«.** Breslau 1782 August 14.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 6). Concept. (Die correspondirenden Acten i. Geh. Staats-Archiv R. 46. B. 167.)

Synodal-Richter in Schlesien, namentlich in den preussischen Antheilen der Diöcesen Prag, Krakau und Olmütz.

»EE. EE. sind durch den von der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung einberichteten Fall der wider den Pfarrer Udritzky zu Woischnick, so eine der Cracauer bischoflichen Diöcese subordinirte katholische Parochie ist, wegen seines ärgerlichen und scandaleusen Lebenswandels durch die ab Seiten des Bischofs zu Cracau angeordnete Commission erkannten Resignation und der hierauf von dem Erzbischof zu Gnesen in der fernern Instanz sich angemaassten Cognition der Sache und Avocirung der Acten veranlasst worden, mittelst Dero geehrten Anschreibens vom 6. Mai *c.* nicht nur mir beliebigst zu äussern, dass, da für die fernern Instantien in katholischen geistlichen Sachen in hiesiger Provinz die Synodal-Richter noch nicht bestimmet, deren Bestimmung nöthig sei, sondern auch von mir eine Nachricht zu verlangen, wie es in solchen Fällen zeithero gehalten worden.

»Ich ermangle nicht, hierauf . . . zu melden, dass, so viel zuvörderst das Bischthum Breslau betrifft, nachdem S. K. M. durch das Notifications-Patent vom 15. Januar 1742[1]), betreffend die Einrichtung des weltlichen und geistlichen Justizwesens in Schlesien, nicht nur §o 23 das geistliche katholische Vicariat-Amt, sondern auch §o 24 das bischöfliche Amt oder das geistliche katholische Consistorium zu confirmiren geruhet, bei diesen Behörden die *causae mere ecclesiasticae Catholicorum* (wozu unstreitig diejenige Sachen, so die Lehre und den Lebenswandel der katholischen Geistlichen betreffen, gehören), desgleichen nach Vorschrift des Reglements von den Gravaminibus in geistlichen Sachen vom 8. August 1750[2]) und dessen 8. §i die Matrimonial-Streitigkeiten, wenn beide Parteien katholischer Re-

1) S. Band 2, 56* ff. 2) S. Band 3, 280 ff.

ligion sind, dijudicirt werden und die *appellationes in secunda et tertia instantia* an die bestellte Synodal-Richter gehen. Mit Bestellung der Synodal-Richter wird es folgendergestalt gehalten. Wenn nämlich bei dem bischöflichen Vicariat-Amt oder bei dem bischöflichen Consistorio über eine dahin gehörige Sache *in prima* oder *secunda instantia* erkannt und ein weiteres Remedium ergriffen worden, so wird die Appellations- odor Revisions-Schedul unter Beifügung eines Elenchi oder Verzeichnisses derjenigen hiesigen Canonicorum, welche der Bischof oder in seiner dermaligen Abwesenheit der Weihbischof, *qua vicarius generalis*, zu Synodal-Richtern bestimmt hat, an die päpstliche Nuntiatur zu Warschau (weil das Bischthum Breslau exemt ist) eingesandt und sodann von der päpstlichen Nuntiatur einem deren in besagtem Elencho benannten Synodal-Richter die Verhandlung und Aburtelung der Sache in der weitern Instanz aufgetragen: wobei der Synodal-Richter sich alle Mal der Assistenz einer weltlichen Gerichtsperson oder eines andern zur Justiz vereideten Rechtsverständigen bedienet. 1782 Aug. 14

»Was demnächst diejenigen schlesischen Districte betrifft, welche zu denen Diöcesen der Bischthümer zu Cracau, Olmütz und Prag gehören, so tragen diese Bischöfe die rechtliche Untersuchung und Erörterung dergleichen zur Dijudicatur ihrer geistlichen Vicariat-Ämter und Consistorien gehöriger Sachen denen in diesen Districten angesetzten Decanis, welche zugleich ihre perpetuirliche bischöfliche Commissarien sind, auf; und sie sind allerdings schuldig, auch in den Fällen, wenn die Appellation und Revision ergriffen wird, aus der übrigen Geistlichkeit der zu ihren Diöcesen gehörigen schlesischen Districte die nöthigen Synodal-Richter zu ernennen. In dem vorliegenden Fall des Pfarrer Udritzky würde meines Erachtens die oberschlesische Ober-Amts-Regierung ein ganz kurzes Expediens zu Verhütung der Evocation der Parteien und Acten ergriffen haben, wenn selbige — indem sie denen Commissarien in der Udritzkischen Sache, nämlich dem Decano v. Poremsky und dem Erzpriester Piskorz, die Absendung der Commissions-Acten an den Erzbischof zu Gnesen, welchem das Bischthum Cracau untergeben, untersagt hat — ersterm, dem v. Poremsky, als bischöflichem Commissario zugleich, gemessenst aufgegeben hätte, *ex officio* dem Erzbischof zu Gnesen den Antrag zu thun, dass er, da nach den hiesigen Landesgesetzen die Evocation der Parteien und Acten an fremde, ausländische Gerichte schlechterdings verboten, einem oder zweien andern einländischen, der Cracauer Diöces subordinirten Geistlichen, als Synodal-Richtern, die Erörterung und Entscheidung der Sache *qu.* auftragen müsse. EE. EE. stelle ... anheim, ob Dieselben die oberschlesische Ober-Amts-Regierung dieses annoch zu thun und deshalb das Nöthige an den *p.* v. Poremsky zu erlassen anzuweisen belieben wollen: wie ich denn meinerseits bereit bin, an die Decanos derer zu den Cracauer, Ollmützer und Prager bischöflichen Diöcesen gehörigen schlesischen Districte zu verfügen, dass sie bei ihren Bischöfen die Bestimmung einländischer Synodal-Richter sofort in Antrag bringen«.

1782 Oct. 7 Etats-Minister Zedlitz antwortete (Berlin 7. October): »Es ist nach Dero Antrag die oberschlesische Ober-Amts-Regierung in Sachen des Pfarrers Udritzky beschieden worden. Ich überlasse auch E. E., nach Dero *in fine* oberwähnten Schreibens enthaltenen Antrage an die Decanos derer zu den Cracauer und Ollmützer und Prager bischöflichen Diöcesen gehörigen schlesischen Districten das Nöthige gefälligst zu verfügen, dass sie bei ihren Bischöfen die Bestimmung einländischer Synodal-Richter sofort in Anregung bringen mögen«.

Aug. 17 **662.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1782 August 17.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Vicariat für die westfälischen Provinzen.

. . . »Vous vous tiendrez à la lettre de mes ordres du 6. juillet. Par conséquent vous n'avez ni à demander une séparation de mes États de Westphalie du diocèse de Cologne (laquelle séparation existe déjà par la paix de Westphalie) ni la nomination d'un vicaire apostolique. Vous vous contenterez d'exposer au pape la véritable situation de cette affaire. Quand j'aurai effectivement choisi un vicaire ecclésiastique de mes sujets catholiques de Westphalie, je pourrai me concerter ensuite avec le pape, pour lui conférer les pouvoirs nécessaires«.

663.[2]) **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1782 August 17.

R. 34. 52. B. Eigenhändiges Mundum.

Verleihung der Abtei Oliva. Das Vicariat für die westfälischen Provinzen.

»Le comte de Hohenzollern aura peut-être averti V. M., que j'ai déjà mis la dernière main à l'affaire de l'abbaye d'Oliva. Je lui ai remis les bulles de cette nouvelle commende, que le pape lui a bien conférée selon toutes les conditions, que lui-même et le ministère de V. M. m'avaient indiquées.

»Après avoir dépêché cette négociation, je n'ai pas manqué d'entamer l'autre, dont V. M. m'a fait l'honneur de me charger, savoir de séparer Ses États catholiques de Westphalie du diocèse de Münster et d'en confier la direction spirituelle à un vicaire apostolique. Le St.-Père, auquel je viens de présenter un mémoire raisonné de cet article, que j'ai même discuté de vive voix dans ma dernière audience, m'a demandé un peu de temps, pour y réfléchir, et il m'a promis de me communiquer au plus tôt les résolutions, qu'il pourra prendre là-dessus«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 24. Juli.

2) Beantwortet am 14. September; vgl. unter dem 9. Mai.

664.[1]) **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** 1782 Aug. 24
Neisse 1782 August 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Abschrift. — Auch in den Minüten des Cabinets (82, 802 f.).

Ein gefangen gehaltener Cistercienser.

»Ich schicke Euch hiebei eine Vorstellung von dem Lohgerber Grauel aus Leobschütz, worin derselbe um Gnade bittet für seinen Bruder, welcher ein Cistercienser ist und in dem Kloster wegen eines begangenen Jugendfehlers schon seit mehr den 12 Jahren in einem sehr schweren Gefängniss gehalten wird: wie Ihr das aus der Eingabe des mehreren ersehen werdet. Ich kann in der Sache nichts thun und dazu auch weiter nichts sagen und habe also den Menschen an Euch verwiesen, um ihn nach Beschaffenheit der Umstände wegen seines Gesuchs weiter zu bescheiden«.

665. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an das Auswärtige Departement. Oliva 1782 August 24.

R. 11. 24. Mundum.

Das päpstliche Anerbieten wegen des Collegium germanicum.

»Pour répondre à la confiance, dont VV. EE. ont bien voulu m'honorer en date du 11. courant[2]), mon devoir et de Leur témoigner ma joie des moyens, que le St.-Père veut donner à notre jeunesse, pour se procurer une éducation savante, avantageuse et distinguée, que l'enfance de nos instituts dans la Prusse occidentale ne pourrait leur fournir. En effet, Messieurs, nous ne sommes ici capables d'autre chose qu'à mettre nos jeunes gens en état de profiter d'une éducation plus élevée. Les colléges de Rome ont toujours formé de grands hommes; c'est dans leur sein que se sont formés le peu d'ecclésiastiques éclairés, que nous possédons et entr'autres Mr. l'évêque de Warmie. Nous avons, Messieurs, besoin d'évêques, de suffragants, de chanoines, d'officiaux, de grands-vicaires; on ne saurait croire, combien il est essentiel, que ces places soient remplies par de gens éclaires; c'est le vrai moyen, c'est le seul même, pour empêcher la superstition. Dès que les supérieurs seront bons, les curés le seront aussi, et ces derniers à leur tour formeront de bons sujets au roi.

»Voilà, Messieurs, tout ce que je puis avoir l'honneur de vous expliquer, pour me conformer à vos ordres. Si VV. EE. avaient eu la bonté de me communiquer le plan et les conditions, que Mr. Ciofani Leur a fait passer, peut-être y aurais-je puisé de nouveau avantages pour la proposition du St.-Père, peut-être y aurais-je aussi trouvé quelques motifs de difficulté. Mais au premier coup d'œil et sur la simple question, que vous voulez bien me faire, 's'il nous est avantageux ou non d'accepter l'offre de la cour de Rome', je n'y vois que le plus grand et le plus réel avantage«.

1) Vgl. Hoym's Schreiben vom 5. Januar 1784.

2) Sie hatten den Coadjutor um seine Meinung in Betreff des päpstlichen durch Ciofani übermittelten Anerbietens gefragt; s. unter dem 10. Juli.

1782 Aug. 25 **666.**[1] **Bericht des Weihbischofs Rothkirch von Breslau.** Breslau 1782 August 25.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Das päpstliche Anerbieten wegen des Collegium germanicum.

»E. K. M. haben mir die von dem Römischen Agenten Ciofani eingesandten Impressa allergnädigst zu communiciren und zugleich über die Aeusserung: ‚wie man die in dem *collegio germanico* zu Rom vacant werdende Stelle Allerhöchstdero Unterthanen vorzüglich conferiren wolle', meinen gutachtlichen Bericht zu erfordern geruhet.

»Es befremdet mich ungemein, wie der Agent E. K. M. dieses als etwas Neues und einen besondern, Allerhöchstdero Unterthanen zugedachten Vorzug anrühmen könne. Das deutsche Collegium in Rom ist eine alte Stiftung für die deutsche und ungarische Nation, in welche die Schlesier als Deutsche von je her aufgenommen worden. Alle Capitulares dieses Cathedral-Stifts, bis auf einige wenige, und ich selbst haben ihr theologisches Studium in diesem Collegio vollendet, und eben gegenwärtig befinden sich mit Erlaubniss von Allerhöchstdero dirigirenden Ministre v. Hoym der Canonicus v. Garnier[2] und der Clericus Forni, eines hiesigen Kaufmanns Sohn, daselbst *in studio*.

»Die Impressa sind kein neuer Plan dieses Instituts, sondern enthalten theils die Fragstücke, welche der Candidat beantworten muss, um sich zum Genusse dieser Stiftung zu qualificiren, theils Belehrungen, wie er sich nach seiner Reception daselbst zu verhalten habe. Und da inhalts derselben jeder angeloben muss, sich nach vollendeten Studiis in sein Vaterland zurückzubegeben, so werden E. K. M. von selbst ermessen, dass es damit auf keine Expatrirung angesehen seie: welches hier in Schlesien um so weniger zu besorgen, als niemand ohne specielle Erlaubniss des dirigirenden Etats-Ministre sich in gedachtes Collegium begeben darf. Ich remittire das Impressum.

»Bei diesen Umständen glaube ich, dass E. K. M. die Anzeige auf sich beruhen lassen werden«.

Aug. 26 **667. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** (Breslau) 1782 August 26.

Minüten des Cabinets 82, 810. Gedruckt im *Historischen Portefeuille 1782.* 2, 1468 ff. und bei *(Knüppeln) Geist Friedrichs des Einzigen (Berlin 1788)* S. 279. In französischer Übersetzung bei *Auguis, les conseils du trône (Paris 1823)* p. 493.

Der schlesische Clerus hat, wenn er sich treu zeigt, nichts vom Könige zu besorgen.

»Ich finde für nöthig, der katholischen Geistlichkeit, besonders in denen Stiftern und Klöstern, eine Declaration in folgender Art zu machen: nämlich sie könnten versichert sein, dass, so lange sie sich wie treue und redlich gesinnte Unterthanen verhielten, sie von Mir nichts zu befürchten hätten; Ich würde nie was rühren noch ändern in denen Sachen, wie es einmal eingerichtet

---

1) Vgl. unter dem 29. September.

2) Andreas v. G.

wäre, ausser, was die zu bezahlende Contribution sei, in der Art, wie das vor jetzt festgesetzet wäre; sonsten würde Ich nicht das Mindeste weiter von irgend einem Stift und Kloster was verlangen, noch weniger was einziehen; dagegen aber müssten sie sich auch zu allen Zeiten als getreue und rechtschaffene Unterthanen betragen; widrigen Falls und wo Ich dergleichen würde gewahr werden, so würden sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Ich würde genöthiget sein, ein dergleichen Stift oder Kloster, in welchem sich dergleichen ungetreue Geistliche oder Mönche befänden, aufzuheben. Ich habe Euch demnach hierdurch auftragen wollen, diese Declaration in Meinem Namen sämmtlichen Stifts- und Kloster-Geistlichen auf eine Art, wie Ihr es am besten für gut findet, öffentlich bekannt zu machen«. 1782 Aug. 26

---

668. Hirtenbrief des Weihbischofs Rothkirch von Breslau. Breslau Aug. 28 1782 August 28.

Nach dem Drucke im *Historischen Portefeuille 1782.* 2, 1468 ff.

Freude über das Cabinets-Schreiben vom 26. August. Ermahnung zur Treue.

»S. K. M., unser allergnädigster Herr, haben, um jeder Besorgniss, welche die gegenwärtige Vorgänge benachbarter Staaten erwecken könnten, zuvorzukommen, sich auf eine für die gesammte katholische Geistlichkeit in Schlesien höchst beruhigende Art zu erklären und mir, derselben solches bekannt zu machen, durch eine Cabinets-Ordre vom 26. August . . . aufzutragen geruhet. Ist mir mein bischöfliches Amt je süss und leicht vorgekommen, so ist es gewiss in dem Augenblick, wo ich insonderheit denen sämmtlichen Stiftern und Klöstern eine für sie so interessante Nachricht ertheilen und denenselben diese väterliche Gesinnungen Sr. K. M., welche von Ihrer unveränderlichen Menschen- und Gerechtigkeitsliebe zeugen, zu ihrer Beruhigung verkünden kann. Ich entledige mich dieses allergnädigsten Auftrages mit wahrer Theilnehmung, indem ich der gesammten Geistlichkeit die Cabinets-Ordre selbst nach ihrem buchstäblichen Inhalt hiedurch mittheile . . .

»Ich zweifle nicht, dass sowohl die Obern als jeder ihrer Untergebenen und der gesammte Clerus diese allerhöchste Versicherung als ein neues Merkmal der Gnade und Vorsorge Sr. K. M. erkennen, das Glück und den Vorzug, unter Allerhöchstdero Scepter, der ihnen Dauer und Sicherheit gewährt, zu stehen, in seinem ganzen Umfange empfinden und daher ihr Bestreben, sich durch eine unwandelbare Treue und Devotion gegen S. K. M. und Dero gesammtes königliches Haus zu allen Zeiten und unter allen Umständen zu distinguiren, verdoppeln werden. In diesem Vertrauen auf die Rechtschaffenheit der Gesinnungen der gesammten Geistlichkeit glaube ich der Nothwendigkeit überhoben sein zu können, derselben bei dieser Gelegenheit ihre Pflichten neuerdings vorzuhalten und sie zu deren Erfüllung zu ermahnen.

»Ihr eigenes, durch die Aufmerksamkeit Sr. K. M., welche sich bis auf ihre Bekümmernisse erstrecket, gerührtes Herze wird ihr sagen, wie sehr sie

1782 Aug. 28 sich auch ihrerseits, den geringsten Schein einer pflichtwidrigen Gesinnung von sich zu entfernen, sich angelegen sein lassen müssen; und da von ihrem pflichtmässigen Betragen ihr Ansehn und ihre ganze Erhaltung abhängt, so hoffe ich, dass niemand von der Clerisei, noch irgend eines der schlesischen Stifter oder Klöster solche jemals verscherzen, noch Sr. K. M. Anlass geben werden, sie die Folgen Ihrer Ungnade empfinden zu lassen« . . .

Sept. 7 **669.**[1] **Cabinets-Befehl an das Geistliche Departement.** Potsdam 1782 September 7.

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 852).

Wahlrecht der Gemeinden.

»S. K. M. u. s. w. haben Dero Departement *p.* bereits verschiedentlich zu erkennen gegeben, dass, wenn Gemeinden sich einen Priester wählen, den sie bei sich haben wollen, selbigen darin keine Schwierigkeit gemachet, vielmehr ihnen derjenige, den sie zu ihren Prediger verlangen, gegeben werden soll, insofern sonsten gegen die Person des Gewählten nichts Erhebliches einzuwenden ist. Gegenwärtig sind wieder zwei Gemeinden mit dergleichen Gesuchen hier eingekommen, nämlich die Bürgerschaft zu Treuenbrietzen und die Dorfgemeinde zu Athenstedt im Halberstädtschen, wie aus deren hiebei erfolgenden Eingaben des mehrern erhellet. Höchstdieselben befehlen demnach Dero Departement *p.* hiedurch, . . . diese Gesuche nachzusehen und nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände in den Sachen das weiter Erforderliche zu veranlassen und zu besorgen«.

Sept. 8 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Stellung Östreichs und Preussens gegenüber der katholischen Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 237.

Sept. 9 **670.**[2] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1782 September 9.

R. 34. 209. Concept, geschrieben von Friedrich Wilhelm August v. Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Pastor in Schwelm.

»Wir wollen, auf Euern . . . erstatteten Bericht, der römisch-katholischen Gemeinde zu Schwelm, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung die nachgesuchte Erlaubniss zur Erwählung eines Weltgeistlichen statt der bisherigen Missionarien zu Pastore verwilligen, dass demselben auf beständig ein jährliches Gehalt von 143 Rthlr. versichert werde«.

---

1) Charakteristisch für des Königs kirchliche Ansichten und deshalb aufgenommen, obwohl Evangelische betreffend. 2) Vgl. No. 682.

671.[1] **Bericht der klevischen Regierung**[2]. Kleve 1782 September 10. 1782 Sept. 10

R. 34. 52. B. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. d. Reck, Grolman, Elbers, zur Heyde, Reimann, Schlechtendall, Müntz, Hymmen, v. Sobbe (und Hopp).

Nachrichten über das katholische Kirchenwesen.

Übersendet das befohlene Verzeichniss »mit der Bemerkung, dass darunter zwei Brigittiner-Klöster (nämlich eins zu Calcar und das Kloster Marienbaum im Amte Xanten) befindlich, Cölestiner-Klöster aber in vorbemelten hiesigen Provincien gar nicht vorhanden sein . . . Übrigens zeigen wir zugleich . . . an, dass uns von fortgesetzten Versuchen des Kurfürsten zu Cölln, sich ein *ius diocesanum* über die hiesige Lande anzumaassen, nichts bekannt sei, im Gegentheil diejenige hiesige katholische Geistlichen, welche sich beigehen lassen, den Erzbischofen zu Cölln ihren Ordinarium zu nennen oder bei demselben etwas nachzusuchen, wann es zu unserer Wissenschaft kommt, exemplarisch gestrafet werden«.

672.[3] **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin Sept. 14 1782 September 14.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Vicariat für die westfälischen Provinzen.

»Il ne faut pas que vous demandiez, comme vous dites, une séparation de mes États catholiques de Westphalie du diocèse de Münster et de Cologne. Ces droits diocésains n'existent pas, comme on vous l'a déjà observé dans une dépêche précédente. Tout ce que vous avez à faire c'est: de dire au pape, que je voudrais établir l'abbé Du Val Pyrau pour vicaire spirituel dans mes États de Westphalie et lui conférer pour salaire le revenu d'un des couvents de ce pays-là, et que je souhaiterais par conséquent, que le pape consentît de séculariser pour cet effet un petit couvent et de conférer les pouvoirs de vicaire apostolique audit abbé Duval Pyrau« . . .

---

1) Antwort auf den Erlass vom 21. Mai. Vgl. Band 2, 10f.

2) »Zu Dero clev-märkischen Landen Regierung verordnete Präsident, Director und Geheime Räthe«.

3) Antwort auf den Bericht vom 17. August. Vgl. die Aufzeichnung des Etats-Ministers Hertzberg *d. d.* Berlin 14. September (R. 34. 52. B. Mundum, geschrieben von Siebmann): »S. Exc. Mr. le comte de Finckenstein m'a dit, lorsqu'elle avait été le 7. septembre à Potsdam chez le roi, que S. M. lui avait dit de bouche: que son intention était d'établir l'abbé du Val Pyrau pour vicaire apostolique dans Ses États de Westphalie et de lui conférer pour cet effet le revenu d'un des couvents de ce pays-là; que le ministère devait écrire à ce sujet à l'abbé Ciofani, afin d'avoir l'approbation du pape. C'est en conséquence que cette dépêche a été adressée aujourd'hui à l'abbéCiofani«.

1782 Sept. 29 **673.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1782 September 29.

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das päpstliche Anerbieten wegen des Collegium germanicum.

»J'ai été bien aise de voir pas les deux rapports, que vous m'avez faits le 10. et le 15. juillet, que le pape veut admettre au collége germanique à Rome mes sujets catholiques et leur conférer les places, qui pourront y devenir vacantes. Vous lui en ferez ainsi qu'au cardinal Casali mes remercîments pour cette attention et preuve de leur bonne volonté. Vous leur direz, que j'en avais fait part au vicaire de Breslau et au coadjuteur de Culm, pour faire usage de cette offre pour ceux, qui pourront et voudront en profiter. Vous tâcherez d'apprendre et de me rapporter, s'il y a actuellement de places vacantes dans le collége romain et ce qu'il faut faire, pour y faire entrer mes sujets. Vous pourrez même entrer en correspondance ultérieure sur cette affaire avec les évêques, coadjuteurs et vicaires catholiques de mes États«.

Oct. 2 **674. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1782 October 2.

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 934).

Der Kaiser und seine Politik. Einziehung des Klosterguts.

. . . »Was Ihr Mir in Eurem Schreiben vom 29. September meldet, von des Kaisers Handlungs-Projecten mit Pohlen und auch mit Russland, so ist es ganz recht, und zweifle Ich eben auch, dass er durch den Goldschmidt was zum Stande bringen wird. Hiernächst danke Ich Euch für die Mir überschickte Particularitäten von dem Kaiser und seinem Einrichten; sie sind ziemlich wahr; denn was seine Projecte vom Commerce betrifft, die verstehet der Kaiser gar nicht anzulegen, also ist keines von die Sachen recht eingefädelt. Man sieht wohl, wohin er will, aber die rechten Mittel hat er nicht ergriffen. Gehet seine Absicht dahin, unser und das sächsische Commerce zu ruiniren, so muss er an die Russen dieselben Waaren liefern, die wir ihnen geben, und das kann er nicht, denn die Art feine Tücher haben die Österreicher nicht, und die Wolle selbst fehlt ihnen. Der Debit von pohlnischen und ungarschen Korn die Donau herauf wird auch nicht gehen, weil die Türken kein Korn nöthig haben, sondern es die Menge aus Egypten kriegen. Das Project, Märkte zu Prag und Wien anzulegen, geht auch nicht an; denn die Waaren, die die Österreicher liefern können, bestehen in Baumwollen-Waaren aus dem Österreichschen und Mähren, Eisen, Kupfer, Quecksilber, ganz grobe Tücher, in Böhmen Glaswaaren und etwas Leinwand: was auf unsere Grenzen gemacht wird; aber im übrigen fehlt es ihnen an Manufacturen von dergleichen Sachen, womit sie handeln könnten. Zu Wien können sie zwar aus dem Mayländischen

1) Vgl. unter dem 25. August.

seidene Waaren ziehen, die sie zur Noth nach Russland oder Constantinopel debitiren können, aber von Prag geht das gar nicht an. In Ansehung des Vieh-Handels können sie uns einigen Tort thun, weiln sie Italien und Elsass mit pohlnischen Vieh, das sonsten durch den Handel von Brieg dahin gehet, versorgen können; aber die Retour-Waaren, welche die Leute, die mit dem Vieh handeln, wieder zurücknehmen, die werden ihnen immer fehlen. Wegen der grossen Summen, die der Kaiser nach der Anzeige des Menschen schon beigelegt haben soll, ist es wohl etwas übertrieben. So viel weiss Ich, dass er bei den Pensionen 1 500 000 fl. gewonnen hat, und was er bei den Klöstern eingezogen hat, durch das Einziehen, das kann so eine grosse Summe nicht machen, weil er die Pfaffen alle verpflegen muss; so lange die nicht alle ausgestorben, kann er keinen rechten Profit haben. Überdem muss man darauf reflectiren, dass der Kaiser an die grossen Abteien noch nicht gerühret hat; davon kann erst der grosse Profit kommen. Wenn er vier Millionen Gulden beim Civile gestrichen, so ist das schon eine grosse Summe; dass indessen sein Project dahin gehet, um so viel zu sammlen, als es nur angehet, ist wohl gewiss, da gehören aber noch Jahre und Zeit zu, das alles zum Stande zu bringen. Wegen des Militaire, das er affectiret ganz zu negligiren, ist es bloss, um der Welt weis zu machen, als wenn er sehr friedlich dächte und keinen Krieg haben wollte. Aber es müssen dumme Leute sein, die sich davon einnehmen lassen; Ich werde ihm nicht eher vor friedlich gesinnt halten, wenn er nicht erst eine grosse Reforme wird in der Armee gemacht haben. Er ist ein Komödiant, so wie seine Mutter eine Komödiantin war, und bildet er sich ein, die Leute mit seinen Schelmereien zu betrügen, dass man glauben soll alles, was er will. Die Festungen, die gebauet werden, die Menge Truppen, die er aus allen seinen Provincien da nach Österreich, Mähren und Böhmen gezogen hat, geben klar an Tag, wo seine Intentions hingehen, und wird er nur warten, bis er so viel Geld zusammen hat, wie er glaubt dazu nöthig zu haben. Dieses, was Ich Euch hier schreibe, müsset Ihr hübsch in Euer Archiv legen, damit man hiernächst sehen kann, ob Ich nicht recht gesagt habe«. 1782 Oct. 2

675.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1782 October 2.

R. 7. B. 24. C. 1. Mundum, gezeichnet von v. Finkenstein, v. Schroetter, v. Schmiedeberg, Meyer, Scheibler.

Abtei Oliva. Eine päpstliche Bulle.

»E. K. M. haben wir den Tod des Abts v. Rybinski berichtet, auch hiernächst, dass Allerhöchstdieselben die erledigte Abtei dem Coadjutori des Bischofs zu Culm, Grafen von Hohenzollern ertheilt haben, angezeigt. Jetzt reicht dieser uns die päpstliche Bulle *in originali* ein; wir überreichen also die Abschrift derselben« . . .

1) Als Probe mitgetheilt. Vgl. No. 644.

1782 Oct. 7 Zedlitz an Hoym, s. S. 502.

Oct. 30 **676. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm**[1]. Potsdam 1782 October 30.

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 1037).

Zusicherung der Huld für den westpreussischen Clerus.

»Sur le désir, que vous témoignez dans votre lettre du 25. de ce mois, je viens de donner au clergé de la Prusse les mêmes assurances, qu'a reçues de ma part celui de la Silésie[2], en leur faisant expédier une déclaration pareille, dont vous trouverez ci-joint un exemplaire, telle que je l'adresse également aux évêques de Warmie, de Culm, de Cujavie et Pomerellen, en leur enjoignant de la communiquer généralement à tous les couvents, chapitres et ecclésiastiques de leurs diocèses respectifs. Je suis bien aise de vous en faire également part, pour répondre à vos bonnes intentions«.

---

677. (Cabinets-) »Declaration und Versicherung für die katholische Geistlichkeit, besonders in den Stiftern und Klöstern pp. in Preussen«. Potsdam 1782 October 30.

R. 96 (Minüten des Cabinets 82, 1038).

Keine Säcularisation, so lange der Clerus treu bleibt!

»S. K. M. u. s. w. haben zu resolviren geruhet, der katholischen Geistlichkeit, besonders in denen Stiftern und Klöstern in Preussen, gegenwärtige Declaration zu ertheilen. Nämlich: sie können versichert sein, dass, so lange sie sich wie getreue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von Sr. K. M. nichts zu befürchten haben; Höchstdieselben werden nie was rühren noch ändern in denen Sachen, wie es einmal eingerichtet ist, ausser was die zu bezahlende Abgaben sind. In der Art, wie das vor jetzt festgesetzet ist, werden Sie sonst nicht das Mindeste weiter von irgend einem Stift und Kloster verlangen noch weniger was einziehen; dagegen aber müssen sie sich auch ihres Orts zu allen Zeiten als getreue und rechtschaffene Unterthanen betragen. Widrigen Falls und wo S. K. M. das Mindeste vom Gegentheil erfahren, so werden sie es alsdann sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Höchstdieselben werden genöthiget sein, ein solches Stift oder Kloster, in welchem sich dergleichen ungetreue Geistlichen oder Mönche befinden, aufzuheben. Wornach sich also sämmtliche Stift- und Kloster-Geistliche zu achten haben«.

---

1) »Au comte de Hohenzollern à Oliva«. — Cabinets-Schreiben gleichen Inhalts ergingen an die Bischöfe von Ermland, Kulm und Kujawien-Pomerellen.

2) S. unter dem 26. August.

---

678. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Oliva 1782 November 11. 1782 Nov. 11

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Versicherungen des Dankes und der Treue.

»Animé de la plus vive reconnaissance par la nouvelle grâce, que V. M. vient d'accorder à Votre clergé catholique et particulièrement à Votre abbaye d'Oliva, permettez, Sire, que je devienne l'interprète de leurs sentiments, en assurant à V. M., que nous ne respirons que pour nous sacrifier tous, s'il le faut pour notre auguste appui, notre soutien, notre maître. Mes religieux d'Oliva, tressaillants de joie et de reconnaissance, se sont unis hier à moi, pour rendre grâces au Tout-puissant par un Te-Deum, que j'entonnai solennellement à leur tête, et faire parvenir leurs vœux et leurs prières pour la prospérité de leur bienfaiteur et leur monarque. Jamais, Sire, fête n'a été célébrée avec plus de vraie dévotion, et le peuple, secondant notre zèle, réunit ses vœux aux nôtres, en assistant à cet acte de piété et de reconnaissance. Que le plus tendre et le plus auguste maître ne peut-il pénétrer dans les plus profonds replis de notre âme! Il y verrait en caractères de feu tout ce qu'une reconnaissance exaltée peut sentir de plus vif. Oui, Sire, notre sang, notre vie, nos prières et nos biens, nous les devions tous à notre souverain, à la patrie; aujourd'hui nous les devons encore au plus tendre des pères, à notre auguste protecteur«.

---

679. Denkschrift der Curie für den Agenten Ciofani[1]. (Rom) 1782 November 16. 1782 Nov. 16

R. 34. 52. B. Mundum, ohne Unterschrift. Vgl. *Berlinische Monatsschrift* 8, 119.

Das Vicariat für die westfälischen Provinzen. Das Diöcesan-Recht des Kurfürsten von Köln. Die für du Val Pyrau begehrte Bischofswürde.

»Prese in considerazione le replicate memorie di S. Maestà Prussiana, la Santità di nostro signore deve primieramente ringraziare la Maestà Sua del riguardo, che professa d'avere alla Santa Sede, et della reale protezione, che ha accordato ed accorda ai sudditi cattolici.

»Ciò premesso, desiderando la Santità Sua di corrispondere, ora non fa che proporre i mezzi, coi quali spera di soddisfare alle reali istanze in tutto ciò, che può esserle permesso.

»Se parlasi della deputazione di un vicario apostolico ne' suoi stati di Westfalia, i cui sudditi cattolici sono diocesani dell' elettor di Colonia, non può valutarsi a quest' oggetto la separazione, che si suppone fatta in virtù dell' artic. V. § 48 della Pace Westfalica; giacchè è noto, che la S. Sede non ha mai riconosciuta questa pace, contro di cui Innocenzo X. si protestò non solo

---

1) Die Adresse lautet: *Memoria originale rimessa all' agente di Sua Maestà Prussiana a nome della Santità di nostro signore Pio VI. li 16. novembre 1782.*

1782 Nov. 16 in voce per mezzo del suo nunzio Fabio Chigi, che poi fù successore del medesimo sotto nome di Alessandro VII., ma anche con due sue costituzioni [a]). E siccome la Maestà Sua gloriasi di essere ‘attaccata ai canoni, ai diritti e al decoro della S. Sede’ [b]), così permetterà, che il S. Padre non convenga in una ragione, la quale s'opporrebbe a tutto ciò.

»Dopo di che non farebbe d'uopo d'intraprendere l'esame, se realmente questa separazione ‘esiste in diritto secondo i trattati Germanici ed esiste in fatti secondo la storia dell' altre provincie cattoliche di Prussia’ [c]). Ma non sarà fuori di proposito d'accennare, che l'uno et l'altro è soggetto ad importanti dichiarazioni.

»E veramente trattandosi di quello, che chiamasi diritto, lo stesso articolo V., nell' opposto § 48, che incomincia *Ius dioecesanum*, presenta una semplice sospensione della giurisdizione ecclesiastica *contra Augustanae confessionis electores, principes, status eorumque subditos*, ma non già riguardo ai Cattolici, i quali abitassero nelli stati de' principi protestanti, anzi rapporto a questi si preserva esplicitamente l'esercizio del diritto diocesano nello stato, in cui era l'anno normale del 1624, non escluso l'estremo atto dell' ecclesiastica podestà, cioè la scommunica *post tertiam denunciationem*, terminandosi il capitolo con queste chiarissime parole: *eodem etiam iure Augustanae confessionis magistratuum catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624 publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete exercuerunt, salvum esto* [d]).

»Questa letterale spiegazione viene confermata dalle disposizioni del medesimo articolo V. tanto precedenti, che susseguenti, volendosi in costanza, che l'una e l'altra parte restasse pacificamente nel possesso del 1624, o si trattasse delle chiese o delle scuole [e]), o si trattasse dei beni ecclesiastici, arcivescovati, prelature, prepositure, commende ed ogni altra specie di beni [f]), *ita quidem, ut quaecunque bona ecclesiastica immediata die prima Ianuarii 1624 catholico praesule regebantur, catholicum caput recipiant* [g]), o si trattasse d'elezione e nomina, di postulazione e dell' esercizio dei diritti vescovili, o la sede fosse piena o vacante [h]), salve le collazioni della S. Sede nei mesi papali [i]), o si trattasse degli ordini religiosi e loro monasterii e beni, *utut in Augustanae confessionis statuum territoriis et ditionibus ea sita sint* [k]).

»Ma per tralasciare altre cose, il solo immediato capitolo XLIX. basta a convincere, che la sospensione del diritto diocesano, ordinata nel precedente capitolo XLVIII., riguarda i soli cittadini dell' Augustana confessione, ma non esenta i cattolici, dicendosi espressamente: *in quibus civitatibus vero imperii mixtae religionis exercitium in usu est, catholicis episcopis contra cives Au-*

a) La prima sotto li 26. novembre 1648, che comincia *Zelo domus*, e l'altra è sotto li 3. gennaro dell' anno 1651. b) Quarta ed ultima memoria *[gemeint sind die von Ciofani eingereichten Denkschriften]* § Or sapendo. c) Terza memoria, § Fin qui. d) Appresso Giuseppe Riegger *Corp. iur. pub. eccles. german.* pag. 500. e) § VII. f) § XIV. g) § XV. h) § XVI. XVII. i) § XX. k) § XXVI.

gustanae confessionis nulla sit iurisdictio, at Catholici iuxta observantiam dicti anni 1624 suo iure experiantur[l]). 1782 Nov. 16

»E qui si rifletta, che la Pace Westfalica, compita l' anno 1648, altro in sostanza non contiene che una conferma ossia spiegazione della pace di Passavia, terminata nel 1552, e dell' altra, che chiamasi pace pubblica religiosa divulgata nell' anno 1555, come è noto nell' istoria, e chiaramente esprime l' opposto articolo V[m]). Ora l'una e l' altra pace precedente parla della sospensione del diritto diocesano ossia dell' ecclesiastica giurisdizione ristrettivamente alle persone e beni de' Protestanti, loro religione e riti, salvo l' esercizio della medesima riguardo ai Cattolici e in tutto il resto. Così dispone la pace Passaviense in varii capitoli, ne' quali si convenne, che i Protestanti confederati non privassero i Cattolici tanto ecclesiastici che secolari *bonis, dioecesibus, subditis, iurisdictionibus*[n]).

»E così dispone la pace pubblica religiosa dicendo a chiare note, che *ecclesiastica iurisdictio — salvis cuiusque reditibus, decimis iuribusque temporariis in ordine — ad Augustanae confessionis religionem, ritus, ministeria et leges institutas instituendasque usque ad plenam religionis conciliationem ne exerceatur, sed interea temporis plane suspensa quiescat. In aliis vero rebus vel causis ad Augustanam confessionem, religionem . . . . . non pertinentibus possit ac debeat ecclesiastica iurisdictio per archiepiscopos, episcopos aliosque praelatos iuxta receptum cuiusque loci usum, possessionem et consuetudinem deinceps exerceri*[o]).

»Ora se l' articolo V. della Pace Westfalica in questa parte non fosse chiaro, come lo è, dovrebbe sempre intendersi e spiegarsi nei termini più chiari delle precedenti convenzioni, fondamento e base della Pace Westfalica[p]), uniformandoci ad una verità, la quale è riconosciuta dagli autori ancora protestanti. Così il Caramuele argomenta: *Ergo siquidem ecclesiasticae auctoritatis usus erga personas lutheranas impeditus sit, non sit possibile remedium ponere, toleremus, quod vitare non possimus, modo Catholicos regere permittamur. Praestat enim Catholicorum curam gerere et Lutheranos Deo iudicandos committere, quam utrosque negligere neutrorumque ecclesiasticam curam gerere*[q]).

»Così Giov. Giorgio Reuther, il quale scrisse una dissertazione sull' artic. V. § 48, del quale si tratta, e con evidenti ragioni dimostrò, *quod iurisdictio ecclesiastica nova intra terminos territorii cuiusque se continere debeat, iurisdictio tamen ecclesiastica antiqua in subditos illos catholicos, qui in*

l) cit. § XLIX. m) § 1. n) Questi capitoli sono riportati dal Schilter nel trattato *de Pace Religiosa*, cap. 2. pag. 130 e segg., e specialmente pag. 132. num. 4 et pag. 152 e segg. o) Artic. VI, riportato dall' Adami nella Storia della Pace Vestfalica alla pag. 6. p) Adami in *Relat. histor. Pacificat. Osnabrugo-Monasteriens.* cap. 25 nel fine, e Gio. Pietro Banniza nella sua dissertazione intitolata *Subsidia interpretationis doctrinalis Pacis Religiosae et Westfalic.* riportata da Antonio Schmidt nel Tesoro del *ius ecclesiastic. Germanic.* ossia nella Collettanea delle dissertazioni scelte in *ius eccles.* tom. 2. dissert. 11. loc. 2. q) Nell' opera *Pax licita demonstrata* al gravame 7. num. 170. all' artic. 7.

1782 Nov. 16

Augustanae confessionis territoriis degunt, episcopis integra conservata fuit, modo aliqua anni normalis parte in eiusdem exercitii possessione fuerint[r]).

»Anzi quest' autore allora vuole, che si pensi ad un commissario apostolico pel governo spirituale dei sudditi cattolici dimoranti *in Augustanae confessionis territoriis*, quando tali sudditi *nullam in toto anno normali exercitii religionis speciem exercuerunt*, per la ragione, che i Cattolici *necessario et essentialiter* devono dipendere da una podestà ecclesiastica, sostenendo ampiamente, che ciò in virtù de' trattati germanici non si possa loro negare[s]). Ma non così parla di quei Cattolici, i quali, tutto chè dimoranti negli stati e territorii de' principi protestanti, hanno riconosciuto in detto anno normale e successivamente sino ai giorni nostri l' autorità dell' ordinario, al quale colla convenzione Westfalica non fù recato verun pregiudizio.

»Conviene espressamente Giov. Giorgio d' Ekart[t]), conviene anche lo Schutz[u]), e convengono altri autori, i quali per brevità si tralasciano.

»Al fin qui detto in dichiarazione del diritto, non s'oppone altrimenti il fatto ossia la storia dell' altre provincie cattoliche di Prussia. Giacchè non può negarsi, che i vescovi cattolici ancora dopo la Pace Westfalica si mantenessero nel possesso, in cui erano, d' esercitare l' ecclesiastica giurisdizione sopra i cattolici loro diocesani dimoranti in dette provincie, e se talvolta l' avo ed il padre di Sua Maestà Prussiana e la medesima Maestà Sua ora regnante hanno ottenuto dei vicarii[v]), ciò è seguito per motivi particolari e non mai per una supposta separazione, a cui la Santa Sede non può prestare il suo assento.

»Di fatti è incontrastabile, che il vescovo di Breslavia, prima che concorressero tali particolari circostanze, credute idonee alla deputazione di un vicario e ben note alla Maestà Sua, esercitasse liberamente la sua giurisdizione. Lo stesso dee dirsi degl' altri esempii, e lo stesso molto più dell' elettore di Colonia, il quale è nell' attual possesso di simile esercizio nelli stati della Westfalia.

»Sicchè trattandosi di togliere al medesimo un diritto, che ha, per quei riflessi, i quali feriscono più la persona del coadjutore e successore di quello sia la persona dell' attual possessore[w]), non può la Santità Sua dispensarsi dal ricercarne il consentimento, almeno per onestà, nella guisa medesima, che pratticarebbe colla M. S., se si trattasse di violare qualunque de' suoi minimi diritti, seguendo così gli avvertimenti delle canoniche leggi, le quali sebbene difendano nel capo della chiesa una podestà assoluta, non lodano peraltro, che se ne faccia uso in simili casi senza il consenso di quello, che ha il principal interesse.

»Tanto più, che, trovandosi la Santità Sua in mezzo e fra personaggi troppo rispettabili, vorrebbe compiacer l' uno senza, disgustare l' altro. E perchè veda S. M., quanto s' interessi il Santo Padre di renderla soddisfatta,

r) Questa dissertazione è parimenti riportata dal Schmidt nella cit. Collectan. tom. 3. dissert. 11. al cap. 2. § 12. s) cit. § 12. t) Nella dissert. *de iure principis circa sacra subditorum suorum protestantium*, presso lo Schmidt sudetto al tom. 4. dissert. 2. § 38. u) Nella dissert. 14 del 2. vol. del Collegio pubblico al § 7. lett. E. v) Prima memoria verso il fine. w) Questi riflessi sono esposti nella prima memoria.

si caricherà egli di scrivere a chi occorre, dapoichè sarà con lui convenuto del modo, onde compire li suoi desiderii. 1782 Nov. 16

»Il primo meno esorbitante sarebbe quello, che la M. S. si contentasse per gli stati di Westfalia di un vicario naturale di sua soddisfazione, il quale rispondesse alla medesima M. S. della sommissione alle leggi e all' elettor di Colonia dell' integrità del culto e della religione, potendosi in tal modo benissimo adempire alle viste di S. M.[x]). Giacchè la nostra religione di nulla più si gloria che della fedeltà verso i sovrani.

»Un tal modo sarebbe coerente all' antica disciplina della chiesa approvata con decreto d' Innocenzo III. nel concilio Lateranense IV., mediante il quale vietò, *ne una eademque civitas sive dioecesis diversos pontifices habeat, tamquam unum corpus diversa capita quasi monstrum, sed si urgens necessitas postulaverit, pontifex loci catholicum praesulem nationibus illis conformem provida deliberatione constituat vicarium in praedictis, qui ei per omnia sit obediens et subiectus*[y]). E questo molto piacerebbe alla Santità Sua.

»Ma se S. M. fuori dell' aspettazione del Santo Padre non credesse un sì fatto modo sufficiente e volesse insistere nell' altro, che rimane, del vicario apostolico indipendente: allora si adoprerà il S. Padre medesimo de ricercare ancor di questo il consenso. Ma deve prevenire la M. S., che, quando la deputazione di tal vicario indipendente potesse riuscire, non suol farsi, se non che *ad nostrum et sedis apostolicae beneplacitum citra praeiudicium partium tam in possessorio quam in petitorio* secondo la formola insinuata dalla S. M. di Benedetto XIV. nella deputazione del vicario apostolico in quella parte di diocesi del patriarcato Aquileja, che si stende nel territorio di dominio austriaco[z])

»2do Che la nomina assoluta di detto vicario apostolico non può accordarsi, *cum nullum inveniatur exemplum, quo facultas huiusmodi permissa umquam fuisse alicui demonstretur*, ma ciò si tempra col promettere *apostolicum vicariatum conferendum illi, qui eidem territorii domino gratus fuerit eiusque successoribus*, e che sia fornito delle prerogative ricercate dai canoni, come prosiegue il lodato pontefice[aa])

»3^{zo} Esser necessario, che la M. S. dichiari, in quale maniera pensa di formare la congrua al detto vicario con esprimere le rendite precise, come pure il luogo, che si crederebbe opportuno per la residenza di detto vicario secondo le traccie del lodato Pontefice[bb]).

»Venendo ora a trattare dell' altra istanza di S. M., risguardante la decorazione della persona dell' abbate du Val-Pyrau colla dignità vescovile *in partibus*, non avrebbe esitato un momento il S. Padre di compiacerla, se in coscienza avesse potuto. All' incontro non volendo pregiudicare in veruna

x) Detta prima memoria, § È troppo dunque. y) Questo decreto viene riportato dal Tomassino *de vet. et nov. discip.* part. 1. lib. 1. cap. 29. num. 9. z) Allocuzione avuta nel concistoro del di 1. decembre 1749 e riportata nel suo Bollario tom. 3. pag. 549 e segg. § 4. aa) Detta allocuzione cit. § 4. bb) cit. § 4.

1782 Nov. 16 maniera a quella vantaggiosa opinione, che di buona fede la M. S. ha formato di detto soggetto, si lusingava, che potesse bastare l'essersi manifestato all' agente di avere dei giusti motivi per non farlo, senza essere obbligato a svelarli (massime, che trattasi, non di levare cosa alcuna al soggetto proposto, ma solo di non promoverlo), riflettendo di più, che simili informazioni odiose di loro natura sogliono tenersi segrete; altrimenti non si troverebbe più chi servisse la Santa Sede in un punto quanto geloso, altrettanto importante.

»Non può richiamarsi in dubbio questa costante difficoltà. Giacchè le replicate memorie esibite dal medesimo agente di S. M. prima e dopo il ritorno della Santità Sua assicurano d'aver fatto passare nella più dolce maniera questa risposta al rè [cc]). Ma siccome le stesse memorie soggiungono, che 'S. M., anzi che querelarsi, supplica Sua Beatitudine a rompere questo mistero, e non solamente si rassegnerà, ma sarà assai grato ancora, se gli si manifesteranno i motivi plausibili e veri, per cui gli si nega e gli si sospende da tanto tempo questa grazia' [dd]), così affidato alla sovrana parola, accennerà il S. Padre quel solo ostacolo, che nasce dai documenti esibiti in nome del medesimo abbate, riservando a se le svantaggiose notizie della vita dell' abbate, ignota alla M. S., alla quale pertanto non si reca il minimo torto, e solo si assicura, che simili notizie sonosi ricevute, non già dagl' antichi suoi colleghi di Parigi, nessuno de'quali è stato interpellato, ma da personaggi rispettabilissimi lontani dai suoi stati, i quali l'hanno conosciuto e trattato ed ai quali non può la medesima Santità Sua mancar di fede.

»Si porta dall' abbate religioso carmelitano il breve di secolarizzazione di Clemente XIV. in data dei 27. marzo 1773, e portasi ancora il placito del rè di Francia per l'esecuzione di questo breve secondo la sua forma e tenore. Ma la forma del breve era quella, che chiamasi commissaria diretto all' arcivescovo di Parigi, affinchè *veris existentibus narratis constitoque tibi prius servatis servandis de necessario et legitimo titulo etc.*, come pure dell' esposte varie e gravi infermità di corpo, *quae ipsum exponentem ad substinendam diutius regularem observantiam penitus imparem faciunt, pro tuis arbitrio et conscientia auctoritate apostolica concedas*, di viver nel secolo in qualità di prete secolare con quella osservanza de' voti religiosi compatibili al nuovo stato.

»Ora questa sentenza esecutoriale dell' arcivescovo, delegato colla verificazione delle cause esposte e colla facoltà di dimetter l'abito religioso (senza di cui il breve e il regio placito a nulla valgono), manca del tutto; e mancando la sentenza, resta soggetto l'abbate ad un eccezzione insanabile d'apostasia. Per cui e per altri motivi (i quali si tacciono) non può il Santo Padre aderire all' istanza: come ben intenderà la Maestà Sua, alla quale sempre più raccomanda i Cattolici e gli affari della cattolica religione«.

cc) Seconda memoria, § Umiliate, e terza memoria, § Non mancò. dd) Seconda memoria, § Contando molto.

680.[1] **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1782 November 20. 1782 Nov. 20

R. 34. 52. B. Eigenhändiges Mundum.

Die päpstliche Denkschrift wegen des Vicariats für die westfälischen Provinzen.

»Le souverain pontife vient de me communiquer un mémoire sur les dernières négociations du vicariat apostolique, que V. M. veut établir dans Ses États de Westphalie, et de l'évêché *in partibus*, dont Elle désire de voir décoré l'abbé Du Val-Pyrau. Pour l'intelligence de cet écrit, que j'ai l'honneur de Lui remettre en original, je humilie aussi à V. M. les copies des mémoires, que j'avais dressés selon l'esprit de Ses royales demandes et présentés au pape selon les propos de mes audiences. Losqu'au lieu de réponses le St.-Père me proposait des projets, je les ai constamment refusés. Enfin après bien de discussions, que j'ai eues avec lui et avec ses ministres, on est convenu de laisser toujours ouverts des moyens de conciliation entre les vues de V. M. et celles de Sa S^té^. Pour n'être pas trop diffus, j'entrerai en correspondance avec l'abbé du Val-Pyrau sur son affaire et sur les moyens de la redresser, s'il est possible, et je ne me permettrai sur l'autre négociation que quelque réflexion, dictée par le zèle, que j'ai pour l'intérêt et la gloire de V. M.

»Le mémoire du pape débute par démontrer, que la séparation de Ses États de Westphalie du diocèse de Münster n'existe ni de droit en vigueur des traités germaniques, ni de fait selon la coutume de Ses autres provinces catholiques. Comme je me reposais entièrement sur les dépêches de V. M., je n'avais pas examiné le traité de la paix de Westphalie. Si je n'avais pas le talent de les resoudre, j'aurais peut-être éludé les difficultés, qu'on m'a proposées; mais à présent je laisse cette tâche au sublime entendement de V. M. et si Elle aime d'en entendre mon avis. Je n'entrerai pas en question sur cela, d'autant plus que le pape même semble ne pas compter sur ces doctrines et qu'il a imaginé des moyens, pour satisfaire Ses souveraines volontés.

»Le premier de ces moyens contient deux propositions. Il n'est pas de l'intérêt de V. M. d'accepter la première, qui propose d'établir un vicaire prussien, mais dépendant toujours de l'électeur de Cologne. La seconde proposition, par laquelle le pape promet de traiter lui-même la séparation de Ses États catholiques du diocèse de Münster et par conséquent l'établissement d'un nouveau vicaire apostolique indépendant, paraît plus raisonnable et même obligeante, si elle réponde de l'effet. Mais c'est à V. M. à se décider sur ce point.

»Il n'y a rien dans les deux autres moyens, qui mérite quelque attention. Le second, qui regarde la nomination des sujets, c'est une pure formule, une question de mots. La maxime de cette cour est, que les souverains présentent, le St.-Siége nomme les sujets. Il est donc certain, que V. M. en usera en Westphalie, de même qu'Elle en a usé jusqu'ici à l'égard des vicaires apostoliques de Silésie.

1) S. die Denkschrift vom 16. November.

1782 Nov. 20 »Enfin le troisième moyen renferme de propositions trop justes, pour s'y soustraire[1]). Il faut fixer deux choses, la rente et la résidence du nouveau vicaire, mais surtout spécifier les fonds, que V. M. voudrait lui assigner.

»Puisque l'occasion s'en présente, je dirai à V. M., que, depuis que par Sa royale sanction tous les sujets catholiques doivent s'adresser à moi pour les affaires ecclésiastiques, je n'ai reçu la moindre commission des Westphaliens, tant pour l'expédition des bénéfices que pour les grâces spirituelles. Ainsi si bon Lui semble, il ne serait pas mal, que V. M. se daignât d'étendre la souveraine pragmatique à ces[2]) sujets et de commencer à les mettre à l'unison des autres.

»En acceptant le mémoire du pape je n'ai pas manqué de prostester, que je n'aurais pas remis cette carte sans les titres et les convenances, qui sont dues à V. M.«

Dec. 2 **681. Ministerial-»Concession für die römisch-katholische Eingesessene im Kirchspiel Marck zu Erbauung einer eigenen Bet-Capelle und eines Schulhauses«.** Berlin 1782 December 2.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz am 19. Februar 1783.

»S. K. M. . . . lassen nunmehro denen römisch-katholischen Eingesessenen zu Marck auf ihre *immediate* . . . eingereichte Vorstellung vom 14. November 1781 und darin enthaltenes Gesuch, dass ihnen die Erbauung einer eigenen Bet-Capelle und Schulhauses verwilliget werden möge — nachdem darüber von der clevischen Regierung und märckischen Kammer-Deputation wegen Bestreitung der Kosten und Unterhalt des Prediger und Schulmeisters Bericht erfordert und von ersterer angezeiget worden: (1) dass das Nonnen-Kloster Kentrop bei Hamm sich vermöge eines ausgestellten Scheines verbindlich gemacht habe, den Grund, worauf sothane Kapelle und Schulhaus erbauet werden solle, wie auch so viel Land, als zum Garten eines Schulmeisters erforderlich ist, ohnentgeltlich herzugeben; (2) dass ausser dem freiwilligen Beitrag der Supplicanten zu den Baukosten das Franciscaner-Kloster zu Hamm durch den Conventualen Basilius Behrens erklären lassen, das Übrige in auswärtigen Landen von gutherzigen Leuten und Klöstern beisammen zu holen und dafür zu sorgen, dass die Eingesessene durch diesen Bau und dessen Unterhaltung keinesweges beschwert werden sollen; (3) besagtes Franciscaner-Kloster einen Missionarium zur Wahrnehmung des Gottesdienstes auf Sonn- und Festtagen hergeben wolle, wodurch die Unterhaltungskosten eines Lehrers wegfallen würden; (4) dafür sorgen werde, dass ein tüchtiger Schulmeister, der sich bei freier Wohnung und Garten mit dem Schul- und Holzgelde begnügen würde, angesetzet werden soll — in Gefolg der . . . Cabinets-Resolution vom 7. December 1781 zum Bescheid ertheilen, dass ihnen unter obgedachten und der ausdrücklichen Bedingung, dass der zu ernennende

1) Hs.: »souscrire«. 2) Hs.: »ses«.

Missionarius nie ohne Vorwissen der clevischen Regierung von der Capelle weg vocirt und in einem andern Kloster geschickt werden solle, die Erbauung einer eigenen Bet-Capelle und eines Schulhauses zu Marck dergestalt und also verstattet wird« u. s. w. [1] 1782 Dec. 2

---

682. [2] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1782 December 7. 1782 Dec. 7

R. 34. 209. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Pastor in Schwelm.

»Wir communiciren Euch hierbei . . . des Weltpriester Josephus v. Schüngel zu Matena [3] bei Uns *immediate* . . . eingereichte Vorstellung und Bitte, ihn zu Pastore bei der katholischen Gemeinde zu Schwelm zu bestätigen, und befehlen Euch, den Supplicanten, da von seiner vorgegebenen Wahl hier nichts constirt, nach Lage der Acten zu bescheiden«.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an den Prinzen Heinrich, betr. Katholicismus und Protestantismus, in den *Œuvres de Frédéric* 26, 499 f. 1782 Dec. 14

---

683. Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums an das Geistliche Departement. Geldern 1782 December 23. 1782 Dec. 23

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Verbesserung des Schulwesens.

. . . »Nous osons espérer avec une confiance égale à la sollicitude paternelle de V. M. pour élever dans Ses États l'éducation publique au degré de perfection, dont elle est susceptible, qu'Elle voudra bien fixer Son attention sur les moyens, que nous avons pris la liberté de Lui proposer dans notre très-humble rapport susénoncé [4]. Nous sommes sûrs, que, dès qu'il y aura des honoraires fixes pour des maîtres ou précepteurs, qu'ils aient la perspective, qu'après une certain espace d'années ils seraient réputés régnicoles et avoir le droit de pouvoir aspirer en ce pays aux cures et bénéfices, par conséquent celle d'un repos honorable, cet arrangement attirerait en ce pays des personnes à talents et des sujets capables pour l'enseignement public.

»Dans les États catholiques, qui avoisinent cette province, les écoles publiques ont subi des réformations utiles aux frais de couvents, qui s'y trouvent. Ainsi dans l'électorat de Cologne le monastère nommé de St.-Anges, situé à Bonn, a dû fournir le fonds nécessaire pour l'entretien de deux professeurs [5]; à Mayence on y a destiné les revenus de trois couvents [6]; à Trèves le conseiller ecclésiastique Beck a la commission en date du 3. octobre de

1) Der Schluss wesentlich übereinstimmend mit Band 4 Nr. 511. 2) Vgl. No. 670.

3) Bei Soest. 4) Vom 10. August. 5) Vgl. *Scotti, Sammlung der Gesetze in dem Kurfürstenthum Köln (Düsseldorf 1830)* 1, 2, 1055 f; *Varrentrapp, Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn (Bonn 1868) S. VII.*

6) S. *Acta historico-ecclesiastica nostri temporis* 8, 828 ff.

1782 Dec. 23 procurer du produit des revenus des couvents un revenu annuel de 1 200 écus pour les écoles, et puis on y a affecté sur chaque abbaye une prébende pour les professeurs [1]). Il est connu aussi, qu'en Bavière [2]), en cédant une partie des possessions des Ex-Jésuites à l'ordre de Malthe, on a assigné sur les abbayes les salaires pour les professeurs des écoles publiques« . . .

Dec. 24 **684. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1782 December 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 73. B). Mundum, geschrieben von Stellter.

Soll für bessere Erziehung der Edelleute sorgen.

»Die Erziehung der jungen Edelleute in Schlesien ist so blutschlecht, dass man schon Exempel von den übelsten Folgen davon gehabt; denn es hat hier Officiers aus Schlesien gegeben, die weggelaufen sind und die niederträchtigste Handlungen, die bis zur Infamie gegangen, ausgeübet haben. Es ist Mir daher äusserst daran gelegen, dass die jungen Edelleute zu Hause ein bischen besser und solider erzogen werden. In dieser Absicht habe Ich Euch hiedurch auftragen wollen, diese Sache, woran Mir so viel gelegen ist, Euch mit angelegen sein zu lassen und Eure Attention darauf zu richten und suchen, es bei den Eltern oder Vormündern dahin zu bewirken, dass sie doch ein wenig mehr Achtung geben auf die Erziehung der jungen Edelleute, auf dass sie zu Hause nicht verdorben, sondern daselbst anständig und besser und solide erzogen werden. Ihr werdet also Eures Orts hierauf alle Attention mit haben und suchen alles mögliche zur Erreichung dieser Meiner Absicht beizutragen«.

Dec. 30 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. seine Duldungsgrundsätze, in den *Œuvres de Frédéric* 25, 247.

---

685. Etats-Minister Hertzberg an (den Geheimen Archivar Dohm). Berlin 1782 December 30.

R. 34. 52. B. Mundum, geschrieben von Siebmann.

Rom und die preussische Königswürde. Das Vicariat für die westfälischen Provinzen und das kurkölnische Diöcesan-Recht.

»Ich übersende Ew. Wohlgeb. den Bericht des Abbé Ciofani [3]) und das Mémoire des römischen Hofes [4]), welche mir gegen 9 Uhr zurück erbitte, da Sie solche zu Ihrer Arbeit nicht eigentlich gebrauchen. Sie werden daraus sehn, dass die kleine Particulier-Unterhandlung, die ich durch den Herrn v. Riedesel [5]) mit dem Papst wegen Erkennung der königlich preussischen Königswürde geführet und die der König mit Verachtung abgewiesen [6]), doch

1) S. *Marx, Geschichte des Erzstifts Trier (Trier 1864)* 5, 67 ff.
2) S. *Schlözer, Stats-Anzeigen* 1, 258 ff. 2, 43 ff. 3) Vom 20. November.
4) Vom 16. November. 5) Gesandten in Wien. 6) Vgl. No. 639.

die Wirkung gehabt, dass nunmehro der römische Hof Sr. K. M. *solenniter* den Königstitel giebt. 1782 Dec. 30

»Sie dürfen nicht eine förmliche Deduction (und am wenigsten in französischer Sprache) für den Ciofani machen, sondern nur in generalen Ausdrücken und am Ende einen kurzen Aufsatz von den gegenseitigen Principiis und unsern Antworten. Ich werde mich nicht in eine grosse Discussion mit dem römischen Hofe einlassen, sondern nur durch ein kurzes Promemoria ihm antworten, dass die Herzoge von Cleve von Zeit der Reformation an das *ius diocesanum* des Erzbischofs von Cölln nicht anerkannt hätten und dass letzterer sich im Jahr 1624 nicht im ruhigen Besitz befunden habe, wie der Art. V. § 48 des *Instrumenti Pacis* erfordert. Hierauf müssen wir uns gründen. Mit dem von mir vorhin angenommenen Satz, dass das *ius diocesanum* der katholischen Bischöfe in Ansehung der brandenburgischen Reichsländer aufgehoben sei, können wir nicht auslangen, indem der Papst ganz recht behauptet, dass solches nur in Ansehung der protestantischen Unterthanen aufgehoben, in Ansehung der katholischen ihm aber reserviret sei. Ich übersende Ihnen des Henniges[1]) *Meditationes Instrumenti Pacis*[2]), darin Sie hierüber gute Aufklärung finden werden.

»Ferner übersende Ihnen die älteren Acta von der Ernennung eines *vicarii generalis* in den preussischen Landen, von denen Sie mir ein ander Mal einen Auszug machen sollen und die ich gebrauchen werde, wenn ich nur mit dem Papst erst so weit bin und mich von dem Du Val Pyrau debarrassiret habe, der dazu gar nicht qualificiret ist und uns die ganze Sache nur verdirbt. Sie werden aus dem vorigen Bericht gesehen haben, was für einen General-Plan ich dem Könige vorgeschlagen«.

---

686. Denkschrift des Geheimen Archivars Dohm. (Berlin) 1783 Januar 2. 1783 Jan. 2

R. 34. 52. B. Eigenhändig.

»Kurze Ausführung der Gründe, nach welchen dem Erzbischof von Cölln in den clev-märkischen Landen kein *ius dioecesanum* zugesteht, sondern S. K. M. das Recht haben, in denselben aus landesherrlicher Macht einen *vicarium generalem* zu bestellen.

»Der römische Hof hat die Anstellung eines *vicarii generalis in spiritualibus* in den königlichen westphälischen Provincien aus dem Grunde bedenklich gefunden, weil die dortigen katholischen Unterthanen zu der Diöcese des Erzbischofs Cölln gehörten und daher wenigstens die Einwilligung des Erzbischofs hiezu nöthig sein würde. Er will dieses dadurch beweisen, dass durch den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden und besonders den

---

1) Henrich H. 2) *Halle 1706—1712.*

1783 Jan. 2 Westphälischen Frieden Art. V. § 48 zwar das *ius dioecesanum* und *iurisdictio ecclesiastica episcoporum* in Absicht der protestantischen Länder aufgehoben, aber ausdrücklich gegen die katholischen Unterthanen in denselben vorbehalten sei, welche gesetzliche Verfügung er denn noch durch das Herkommen und *opiniones doctorum* zu bestärken sucht.

»Es wird nöthig sein, zuvörderst den richtigen Sinn dieser allgemeinen Grundsätze kurz anzuzeigen und demnächst zu untersuchen, inwiefern sie auf die clev-märkischen Lande nach deren besonderer Verfassung angewendet werden können.

»In dem Religions-Frieden § 20 ist die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandte in Absicht eigentlicher Religions-Sachen aufgehoben, in Absicht anderer, nicht eigentlich zur Religion gehörender Dinge aber, soweit es die bisherige Possession begründe, vorbehalten und der katholischen Unterthanen in den Landen der evangelischen Reichsstände besonders gar nicht gedacht.

»Die Frage, ob gegen diese die bischöfliche Rechte fortdauere oder nicht, und die verschiedene Erklärungen der eigentlichen und nicht eigentlichen Religions-Sachen brachten viele und heftige Streitigkeiten hervor, und diese hatten eine verschiedene Verfassung in verschiedenen Landen zur Folge, je nachdem die evangelische oder katholische Partei die mächtigere und aufmerksamste war, um ihre Rechte zu erhalten oder zu erweitern.

»Der Westphälische Friede sollte diese Irrungen schlichten. Er enthält auch wirklich eine weit bestimmtere Verfügung als der Religions-Friede; indess musste man auch hier, da man sich über das Recht nicht ganz vergleichen konnte, zum Theil statt dessen den Besitzstand eines gewissen Zeitpunktes (es ist noch unentschieden, ob des Normal-Jahrs oder -Tages) entscheiden lassen.

»So entstand der § 48. Art. V. *I. P. O.* Nach dessen klarer Disposition ist nun alle und jede geistliche Gewalt und Gerichtsbarkeit (*ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus*) gegen die evangelische Stände und ihre Unterthanen bis zur Beilegung der Religions-Unruhen völlig suspendiret. Von dieser allgemeinen Regel sind drei Ausnahmen gemacht: (1) in Absicht der Zehnten und anderer Revenuen, welche den Catholicis in protestantischen Landen *in anno normali* zugestanden; (2) in Absicht der protestantischen Unterthanen katholischer Reichsstände, gleichfalls nach dem *statu anni decretorii* und ohne Nachtheil ihres Gewissens und evangelischen Lehrbegriffs; (3) in Absicht der katholischen Unterthanen protestantischer Stände. Wenn diese im Jahre 1624 ein *publicum religionis exercitium* gehabt, so sollen die Bischöfe über sie das *ius dioecesanum* insofern behalten, als sie es in diesem Jahre ruhig ausgeübet haben.

»Noch ist im § 26 dieses fünften Articuls verfüget, dass die katholischen Ordens-Obern (*magistratus ecclesiastici*) ihre Rechte in Absicht der Religiosen auch in protestantischen Landen *ex instituto ordinis* behalten sollen;

auch haben sie die Befugniss, erledigte Praebenden zu verleihen, wenn sie nicht in der gesetzmässigen Zeit nach der Verfassung wieder besetzet sind. 1783 Jan. 2

»Hiernach sind also der Regel nach alle Rechte des katholischen Cleri in protestantischen Landen völlig aufgehoben, und dieser Landesherren haben das mit der höchsten Gewalt im Staat ursprünglich verbundene und nur durch die römische Hierarchie bisher behinderte *ius circa sacra* wieder mit der *superioritate territoriali* vereiniget, und sie erkennen keine fremde Gewalt auch in geistlichen Dingen in ihren Landen.

»Wer auf die gesetzmässige Ausnahme Anspruch macht, muss sie beweisen; und wenn besonders ein katholischer Bischof über die katholischen Unterthanen protestantischer Stände irgend einige Rechte verlanget, so muss er unwidersprechlich darthun: a) dass die Unterthanen *exercitium publicum religionis in anno decretorio* gehabt; b) dass er in demselben gerade die Rechte, welche er itzt in Anspruch nimmt, wirklich ausgeübt habe. Der Friede verlanget ausdrücklich ‚*exercitium*' *iuris*, und sind also die *mera facultas* und alle *actus ante et post 1624* nicht hinreichend.

»Henniges führt erhebliche Gründe an, dass dieses *exercitium iuris* auch nothwendig am 1. Januar 1624 habe geschehen müssen; es ist mir indess wahrscheinlicher, dass es von *quacunque anni decretorii parte* verstanden werden müsse. Ich kann aber die Erörterung dieser Frage hier übergehen, da sie zu Entscheidung des vorliegenden Falles zunächst gar nicht und überhaupt nur sehr wenig erheblich ist.

»Die Erzbischöfe von Cölln haben zwar oft ein *ius dioecesanum* über die katholischen Untherthanen der clev-märkischen Lande behauptet, den Besitzstand des Jahres 1624 aber nie beweisen können. In der ausführlichen Deduction von 1730[1]) sind zwar einige in dem *anno normali* ausgeübte *actus iurisdictionis* angeführt, welche aber theils nur Stifter betreffen, theils solche sind, von denen nicht bewiesen ist, dass sie ohne Widerspruch (‚*quiete*', wie der Friede fodert) vorgenommen worden, und die endlich, wenn sie auch bewiesen wären, nur gerade diese einzelne Rechte oder geistliche Actus, und zwar nur an den bestimmten Orten, begründen würden, aus denen aber im mindesten nicht auf den ganzen Inbegriff des *iuris dioecesani* und der *iurisdictionis ecclesiasticae* gefolgert werden könnte.

»Es lässt sich vielmehr mit den deutlichsten Documenten beweisen, dass diese den Erzbischöfen von Cölln niemals zugestanden haben, auch nicht vor den Zeiten der Reformation. Die ehemaligen Herzoge von Cleve, Jülich, Berg *p.* haben als ein besonderes Vorrecht zu allen Zeiten auch die geistliche Gewalt in ihren Landen behauptet. Der Papst Eugenius IV. in den Jahren 1444 und 45 und Leo X. im Jahr 1503[2]) haben dieses Recht noch besonders bestätigt[3]).

1) Vgl. Band 1, 777 ff.

2) Verschrieben für *1513*; s. den Auszug in dem Band 1, 171 f. mitgetheilten Berichte der klevischen Regierung, aus welchem Dohm schöpfte.

3) S. Band 1, 20 f.

1783 Jan. 2 In der ersten Bulle von 1444[a]) sind die Herzoge von Cleve auch ausdrücklich von aller geistlichen Gewalt und Jurisdiction der Erzbischöfe von Cöln eximiret und ist ihnen das Recht gegeben, selbst einen Bischof mit Bewilligung des römischen Hofes zu ernennen, der alle mögliche geistliche Handlungen und Rechte (*omnia et singula pontificia iura*, deren eine grosse Menge aufgezählet werden, *omnemque spiritualem iurisdictionem*) ausüben solle. Die clevischen Regenten haben sich dieser Rechte auch beständig bedienet und alle Arten von geistlichen Handlungen in ihren Landen ausgeübt: daher auch, wie Feltmannus[1]) in einem *tractatus de iure in re et ad rem* anführt, ein Sprichwort entstanden: *Ein Herzog zu Cleve ist Papst in seinem Lande.*

»Aus diesem Grunde sind auch die *Concordata Nationis Germanicae* und das *Concilium Tridentinum*, insofern es die *iura dioecesana episcoporum* betrifft, in Cleve nicht angenommen worden. Es haben auch noch die katholischen Landesherrn den Eingriffen der cöllnischen Erzbischöfe sich immer standhaft widersetzt, und sind deshalb im 15. und 16. Jahrhundert mehrmalen Edicte erlassen, wodurch den Unterthanen die Anerkennung einer geistlichen fremden Gewalt und Annahme der cöllnischen Befehle bei Strafe untersagt ist. Diesem steht auch nicht entgegen, dass von Zeit zu Zeit einzelne *actus iurisdictionis ecclesiasticae* ausgeübt worden, da es theils heimlich und mit ausdrücklichem Widerspruch, theils auch mit gutem Willen der Herzoge von Cleve alsdann geschehn ist, wenn die Erzbischöfe aus ihrem eignen Hause waren, endlich auch manche dieser Handlungen nur an gewissen Orten zu einer Zeit geschehen sind, da diese noch cöllnisch waren.

»Die brandenburgischen Regenten haben dieses auf sie vererbte Recht gleichfalls unverletzt zu erhalten gesucht, den Eingriffen der cöllnischen Erzbischöfe immer standhaft widersprochen und ihren Unterthanen bei Strafe verboten, sich deren Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Der Reichs-Hof-Rath hat auch im Jahr 1721 auf die bei ihm angebrachte kurcöllnische Beschwerden (welche, wenn sie auch gegründet wären, doch nicht für dieses Forum gehörten) ein *mandatum inhibitorium de non turbando in possessione iurisdictionis ecclesiasticae* wegen des nicht bescheinigten Besitzstandes dieser Possession abgeschlagen[2]).

»Nach den Religions-Recessen mit Pfalz *de 1666* und *1672*[3]), welche den *statum religionis* dieser Lande noch besonders festsetzen, ist gleichfalls alle fremde geistliche Gewalt in denselben völlig ausgeschlossen und nur den katholischen Unterthanen nachgelassen, *in causis mere spiritualibus*, Ceremonien, *visitationes* der Klöster und *disciplinam ecclesiasticam* betreffenden, aber nichts von Jurisdiction enthaltenden Dingen fremde Geistliche für ihre Obere zu erkennen und ihnen Folge zu leisten.

a) »Sie befindet sich in der Nachricht von den kurcöllnischen Prätensionen *de 1688*, auch in Teschenmacher's *Annal. Cliviae*«. (Anmerkung von Dohm.)

1) S. Band 1, 775 Anm. 1. 2) 1, 775 Anm. 2.
3) 1, 68 ff.

»Aus allem bisher Ausgeführtem folgt nun unstreitig, dass S. K. M. als Herzog von Cleve das Recht haben, einen besondern Bischof für diese Lande zu ernennen, der nach Papst Eugen IV. Bulle alle mögliche bischöfliche Handlungen und Rechte in denselben ausüben könne, ohne dass der Erzbischof von Cölln hiegegen das Mindeste einwenden dürfte. Höchstens würde man sich mit ihm über einige wenige einzelne Jura zu vergleichen haben, in deren Exercitio er im Jahr 1624 ohne Widerspruch gewesen zu sein zuförderst bewiesen hätte. 1783 Jan. 2

»Dieser eigene Landes-Bischof würde dann auch, den ausdrücklichen Worten der Bulle gemäss, alle *iura pontificalia* und *actus mere spirituales*, welche in den Religions-Recessen fremden Geistlichen nachgelassen worden, ausüben müssen, und diese verstattete Erlaubniss natürlich mit ihrem Grunde wegfallen, welcher die Erhaltung der Gewissensfreiheit der Katholiken war, nach deren Religion ihre Priester, Kirchen, Altäre *p. p.* nothwendig von Bischöfen eingeweihet sein müssen *p.* Alles dieses würde nun von dem, vom römischen Hofe genehmigten Landes-Bischof gleich gültig geschehen, und würde man allenfalls nur einzelne Fälle, wo der Erzbischof von Cölln *exercitium anni decretorii* für sich haben könnte, ausnehmen oder deshalb sich mit ihm vergleichen müssen.

»Die Stifter und Klöster müssten indess, dem § 26. Art. V. *I. P. O.* gemäss, in ihrer innern *disciplina ecclesiastica* und Ordens-Regeln ihren Ordens-Obern unterworfen bleiben, sowie sie dieses in allen andern bischöflichen Diöcesen auch sind. In Absicht der Jurisdiction aber würden sie allein unter dem Landes-Bischof stehn, der alle Rechte über sie ausüben müsste, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchen-Rechts dem Bischofe über die Ordens-Geistlichen zustehn. Allenfalls würde man mit Kur-Pfalz wegen der in den Religions-Recessen hierin festgesetzten speciellen Verfassung einige Rücksprache zu nehmen haben oder vielleicht dessen Einwürfe abwarten und leicht widerlegen können, da durch die Errichtung dieses neuen eigenen Landes-Bisthums der *status religionis catholicae* nur vortheilhaft verändert würde«.

---

687. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1783 Januar 2.

R. 34. 52. B. Concept und Mundum; beide geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Vorschläge für die dem Papste wegen des Vicariats und des Abbé du Val Pyrau zu ertheilende Antwort.

»Nous n'avons pas manqué d'entretenir après le retour du pape à Rome la correspondance avec l'agent Ciofani, pour faire passer la nomination de l'abbé du Val-Pyrau au vicariat apostolique dans les États de V. M. en Westphalie. Le Sr. Ciofani vient de nous envoyer la dépêche ci-jointe[1]) avec un

1) Vom 20. November.

1783 Jan. 2 mémoire de la cour de Rome fort obligeant, mais dont le contenu essentiel se réduit aux deux points suivants.

»1) Le pape soutient, que l'électeur de Cologne avait un droit diocésain incontestable sur les États de V. M. en Westphalie, qui n'avait été aboli par la paix d'Osnabrück que pour les sujets protestants; que cette paix le lui avait plutôt réservé pour les habitants catholiques; qu'ainisi il ne pouvait pas ôter ce droit diocésain à un archevêque de Cologne, qui avait d'ailleurs pour coadjuteur l'archiduc Maximilien. Mais pour faire obtenir à V. M. Son but, il propose deux expédients: ou de nommer un vicaire apostolique, qui dépende en même temps de l'électeur de Cologne et de V. M.; ou, si Elle en voulait absolument un indépendant, que lui (pape) en nommerait un, qui soit agréable à V. M., mais de son chef et sauf les droits des parties intéressées.

»2) Il prétend, que, quelque parti V. M. prenne sur ces deux expédients, il ne pouvait pas agréer l'abbé du Val-Pyrau pour vicaire apostolique, parce qu'il avait sur ses défauts personnels des preuves si fortes, que sa conscience ne lui permettait pas de confier à V. M., mais qui le rendaient absolument inhabile et inadmissible. L'abbé du Val-Pyrau assure cependant, qu'il ne désespérait pas de se purger envers le pape de ces prétendus défauts, et il nous semble, qu'on pourrait lui abandonner le soin de l'obtenir par une négociation particulière.

»S'il nous est permis de dire notre sentiment, V. M. pourrait faire répondre à la cour de Rome: que V. M. ne pouvait absolument reconnaître à l'archevêque de Cologne aucun droit diocésain sur Ses États de Westphalie; qu'il n'en avait jamais eu une possession tranquille, surtout pas dans l'année normative de 1624, qui était expressément requise selon la paix de Westphalie; qu'au contraire les souverains de Cleves et de la Mark avaient toujours été indépendants à l'égard de la juridiction spirituelle, et même avant la réformation, en vertu de leurs anciens droits et de deux bulles des papes Eugène IV. et Léon X. de 1444 et 1503[1]), et qu'ils avaient toujours soutenu jusqu'à nos jours contre tous les attentats de l'archevêque de Cologne cette indépendance et leur propre juridiction spirituelle sur tous leurs sujets mêmes catholiques; que par conséquent V. M. ne pouvait pas agréer les expédients proposés par le pape, sans déroger à Ses propres droits; qu'Elle se croyait plutôt autorisée à nommer Elle-même un vicaire apostolique et qu'Elle s'attendait, que le pape ne ferait plus difficulté de le reconnaître et de lui conférer les pouvoirs spirituels; que, comme l'abbé du Val-Pyrau assurait pouvoir se purger envers le pape des défauts personnels, qu'on lui objectait, V. M. espérait, qu'après cela le pape ne lui refuserait aussi plus longtemps son agrément.

»Si V. M. agrée cette réponse, elle exigera pourtant un certain temps pour la négociation, qui s'en ensuivra avec la cour de Rome, et V. M. ne pourra ni séculariser des couvents en Westphalie ni les charger d'une pension pour l'abbé du Val-Pyrau, avant qu'il y ait un titre, sans exciter un cri général

1) Vgl. S. 523 Anm. 2.

et la réclamation de la paix de Westphalie, qui assure à tous les couvents et établissements catholiques de ce pays-là leur conservation entière dans l'état de l'année 1624: de sorte que, si V. M. veut assurer un établissement provisionnel à l'abbé du Val-Pyrau, nous n'en voyons pas d'autre moyen que celui de lui conférer quelque bénéfice vacant ou de lui donner une pension *ad interim*«. 1783 Jan. 2

Rand-Verfügung des Königs:

»il faut Luy parlér Raiſon et Luy faire Sentir poliment quil m'encourageroit a imitér L'Exſemple de L'Empereur Sil Vouloit me faire des chicanes Sur mes droits Legitimes. Fr.«

---

688. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hertzberg. Berlin 1783 Januar 10. Jan. 10

R. 34. 52. B. u. R. 96. 203. C. Concept und Mundum, geschrieben von Siebmann.

Das Vicariat.

»Je prends la liberté de présenter à V. M. le mémoire, que nous voudrions envoyer à présent à l'abbé Ciofani sur l'affaire du vicariat catholique en Westphalie«[1] . . . Hofft, dass der Papst »s'y prêtera à la fin; s'il continuait cependant à se roidir contre la personne de l'abbé du Val-Pyrau, je crois, que le meilleur expédient serait, pour établir ce vicariat bientôt et avant la mort de l'électeur de Cologne: que V. M. propose au pape pour vicaire des Catholiques de Ses États de Westphalie, de Magdebourg et de Halberstadt (qui sont dans le même cas) un des riches abbés du pays de Magdebourg, contre la personne duquel il n'y a rien à dire, auquel on constituerait un salaire convenable sur tous les couvents catholiques des pays susnommés et qui serait obligé d'en donner en secret une partie à l'abbé du Val-Pyrau«.

689.[2] **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1783 Januar 10.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Vicariat. du Val Pyrau. Die preussische Königswürde.

Hinweis auf die beigefügte Denkschrift, »que vous remettrez au pape et sur lequel vous demanderez sa résolution. Il y trouvera une réplique courte, mais précise et vraie aux fausses insinuations, qu'on lui a données à l'égard du droit diocésain de l'électeur de Cologne, lequel je n'admettrai jamais en aucune façon. Je lui ouvre une voie de concilier son autorité pontificale avec mes droits de souveraineté, que je ne tâche d'exercer jusqu'ici avec cette rigueur, dont l'empereur et d'autres souverains catholiques me donnent l'exemple, mais que je pourrais être engagé à imiter, si l'on continue

1) S. die folgende Nummer.

2) Antwort auf den Bericht vom 20. November. Vgl. unter dem 15. März.

1783 Jan. 10 à être contraire à mes vues honnêtes, modérées et salutaires pour la Catholicité dans mes États. Je pourrais étendre ce vicariat apostolique à mes duchés de Magdebourg et de Halberstadt, dans lesquels il y a un bon nombre d'abbayes et de couvents assez riches. Il faudrait qu'alors on assignât sur tous les couvents de mes États de Westphalie, de Magdebourg et de Halberstadt une pension convenable pour le vicaire apostolique, et il ne serait pas difficile de lui constituer ensuite une résidence.

»Quant au personnel de l'abbé du Val-Pyrau, comme il croit pouvoir se purifier envers le pape des défauts, qu'on lui impute, et obtenir le pardon des péchés véniels, qu'il pourrait avoir commis (pour lequel effet il vous chargera d'une négociation particulière), il faudra voir ce qui en résultera, pour prendre ensuite les mesures ultérieures, que les circonstances pourront amener.

»Vous[1]) pousserez cette négociation avec vigueur, parce que vous sentirez bien l'intêrêt, que j'ai de voir bientôt établi ce vicariat.

»Je vous sais beaucoup de gré d'avoir insisté et obtenu, que la cour de Rome m'a donné dans son mémoire le titre royal«.

»Mémoire à remettre à la cour de Rome.

»Dans le mémoire, que la cour de Rome a fait remettre en dernier lieu à l'agent Ciofani, on suppose comme un point tout décidé, que l'archevêque de Cologne se trouve dans la possession tranquille et non contestée du droit diocésain sur les États du roi en Westphalie. Mais cette assertion est gratuite et tout-à-fait mal fondée. Les archevêques de Cologne n'ont jamais exercé ni même prétendu le droit diocésain sur mes pays de Minden, de Ravensberg, de Lingen, de Tecklenbourg et d'Ostfriese, tous situés en Westphalie. Ils ne l'ont prétendu que sur le duché de Cleves et sur la comté de la Mark. Les souverains catholiques de ces deux pays ont déjà été affranchis du droit diocésain de l'archevêque de Cologne par une bulle du Pape Eugène IV. de l'an 1444, dans laquelle il leur a été permis de se choisir un évêque propre et particulier; exemption, qui a été confirmée en quelque façon par une bulle du pape Léon X. de l'année 1513. Dès ce temps-là et surtout depuis la réformation de Luther les ducs de Cleves ont constamment maintenu l'exemption spirituelle de tous leurs États et ont souvent et rigoureusement défendu à leurs sujets tout recours à toute puissance ecclésiastique étrangère, sur quoi on peut alléguer les édits publiquement émanés[2]) dans les années 1551, 1616, 1661 et 1674, ainsi que les recès de religion conclus en 1666 et 1672 entre l'électeur de Brandebourg, comme duc de Cleves, et le duc de Neubourg, comme duc de Juliers et de Bergue. Si les archevêques de Cologne prétendent avoir quelquefois exercé le droit diocésain dans le duché de Cleves, ils ne peuvent l'avoir fait que clandestinement et à l'insçu du souverain. Mais ils ne pourront jamais prouver, qu'ils ont tranquillement et librement exercé le droit diocésain sur le duché de Cleves et la comté de la Mark pendant le cours et au 1. janvier de l'année

1) Von hier bis »titre royal« eigenhändiger Zusatz von Hertzberg.
2) S. Band 1, 26. 64. 135. 274.

1624, ce qui est nécessaire et expressément requis par l'article V. § 48 de la paix de Westphalie, pour qu'un évêque catholique puisse jouir du droit diocésain, qui a été réservé dans le susdit article aux évêques sur les sujets catholiques des états protestants. 1783 Jan. 10

»Ce court exposé des véritables circonstances de l'hiérarchie catholique du duché de Cleves, que l'on pourrait en cas de besoin vérifier et appuyer par d'autres arguments et les preuves nécessaires, doit suffire, pour convaincre la cour de Rome, que les informations étrangères, sur lesquelles elle a fondé son susdit mémoire, ne sont pas justes, et elle sentira par conséquent, que le roi ne saurait admettre les deux expédients, qu'elle lui a proposés, sans reconnaître à l'archevêque de Cologne un droit diocésain sur ses États en Westphalie, qui ne lui a jamais été accordé ni reconnu par les souverains de ce pays. L'intention invariable de S. M. est plutôt, de constituer à l'exemple de ses prédécesseurs un prélat ou ecclésiastique, doué des qualités nécessaires, pour exercer à l'égard de ses sujets catholiques en Westphalie les fonctions d'un vicaire ou intendant spirituel, et elle lui permettra de se faire donner par la cour de Rome les pouvoirs, que les principes de la religion catholique peuvent exiger. S. M. croit donner par-là une nouvelle preuve assez forte de son indulgence et de sa protection pour ses sujets catholiques, ainsi que de sa déférence pour la cour de Rome; mais si l'on voulait la contrarier à cet égard par des oppositions ultérieures, elle pourrait être engagée à imiter l'exemple des réformes et des changements, que tant de souverains catholiques donnent à présent dans leurs États.

»Le roi a d'ailleurs observé avec regret par le susdit mémoire de la cour de Rome, qu'elle s'est laissé si fort prévenir contre la personne de l'abbé du Val-Pyrau par les suggestions sinistres de ses ennemis. S. M. ne saurait y ajouter foi, en jugeant par la conduite irréprochable, qu'elle voit tenir au susdit abbé pendant le séjour de plusieurs années, qu'il a fait à sa cour. Comme il assure et se fait fort de détruire toutes les imputations, dont on l'a chargé, et de s'en purifier auprès de la cour de Rome, S. M. espère, que dans ce cas elle ne sera plus contraire audit abbé ni aux vues, que S. M. a en sa faveur, mais qu'elle voudra plutôt les favoriser par son concours«.

---

690. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hertzberg[1]. Berlin Jan. 11 1783 Januar 11.

R. 34. 52. B. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Das Vicariat. du Val Pyrau.

»Il faut en effet, comme le porte votre lettre d'hier, tâcher de finir l'affaire de vicariat catholique en Westphalie avant la mort de l'électeur actuel de Cologne, pour éviter les démêlés, qui pourraient naître à cet égard avec son successeur présomptif, frère de l'empereur. Et quant au sujet à proposer

1) »Au ministre d'État et de cabinet le Sr. de Hertzberg«.

1783 Jan. 11 pour vicaire, je crois, qu'on pourrait prendre et choisir quelqu'un des prélats du Halberstadt, qui accepterait volontiers ce poste, avec lequel on arrangerait ensuite la chose de façon, qu'il fît pension à l'abbé du Val Pyrau. Vous n'avez donc et le comte de Finckenstein qu'à agir en conséquence«.

691. Etats-Minister Hertzberg an den Agenten Ciofani in Rom.

Berlin 1783 Januar 11.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann.

Das Vicariat. du Val Pyrau. Die preussische Königswürde. Ciofani's persönliche Angelegenheiten. Beschränkter Einfluss eines preussischen Ministers.

»Vous recevrez par une dépêche ministériale d'aujourd'hui [1]) des instructions précises sur l'affaire du vicariat catholique, que j'ai dressées, après avoir pris les ordres du roi et lui avoir montré votre dépêche. J'ajouterai ici quelques mots, que je vous prie pourtant de ne pas regarder comme des ordres [2]), mais comme mon sentiment particulier.

»Je juge d'après le dernier mémoire du pape, qu'il sera difficile de lui faire agréer l'abbé du Val-Pyrau. Comme il est pourtant fort important au roi, que le vicariat en question soit mis en règle bientôt et avant la mort de l'électeur de Cologne, il me semble, que le meilleur expédient serait, que le roi proposât au pape pour vicaire apostolique de tous ses États hors de la Silésie et de la Prusse un des prélats et abbés du pays de Magdebourg, où il y a des couvents fort riches, et contre la personne duquel le pape n'eût rien à dire, et pour lequel on pourrait ensuite constituer un salaire convenable de vicaire sur tous nos couvents catholiques desdits États. Si cela était une fois en ordre, on trouverait bien ici moyen d'arranger les intérêts de l'abbé du Val-Pyrau. Si vous voyez, que le pape est inexorable pour celui-ci, vous pourriez le sonder sur l'idée, que je viens de vous exposer; et si elle était agréée, je souhaiterais, que vous la proposiez dans votre dépêche au roi et au ministère comme venant de vous-même et sans faire sentir, qu'elle vous a été suggérée de ma part. Je ne le fais par aucune vue particulière, dont je suis incapable, mais uniquement pour le bien de l'État, que je sers, et parce que je juge par l'ensemble des affaires, que c'est le plan, qui pourrait le mieux réussir et préférablement à tout autre«.

»*P. S.* J'ai été infiniment sensible aux vœux, que vous m'avez adressés au changement de l'année, et à la confiance, que vous m'avez témoignée à l'égard de vos intérêts personnels. Je suis véritablement honteux, qu'on n'a encore rien fait, pour récompenser vos services aussi longs que réels et importants. J'ai recommandé plusieurs fois à Mr. de Hoym, ministre d'État dirigeant en Silésie, de vous proposer pour un bon bénéfice, qui viendrait à vaquer. Il me l'a aussi promis, mais je vois, qu'il n'en a rien fait. Je n'ap-

1) Sie war vom 10. Januar datirt; s. No. 689. 2) Hinter »ordres« folgte ursprünglich »du roi«. Es ist durchstrichen: wie es scheint, von Hertzberg.

prends les vacances qu'après qu'elles sont remplies par le roi. Je n'ai pas le département ecclésiastique; je n'ai pas le droit de m'en mêler ni même d'en faire quelque proposition au roi. Tout ce que je puis faire, c'est d'exciter de nouveau Mr. de Hoym et de renouveler aussi au roi le souvenir de vos services et des promesses, qu'il vous a faites. Je me propose de la faire, quand vous ferez votre rapport en réponse à la dépêche d'aujourd'hui. J'aurais pu le faire sur votre précédente dépêche et faire même valoir le service important, à mon avis, que vous avez rendu è la cour, en engageant celle de Rome, de donner au roi le titre royal. Mais je n'ai pas osé lui en faire mention, parce que je sais, qu'il met si peu de prix à cette formalité, que, quand je lui ai proposé de mettre cette affaire en règle par une négociation particulière, il l'a refusé tout net. Je souhaiterais, que vous fussiez quelques jours à notre cour, pour en connaître le local. Vous trouveriez, que je ne manque ni de principes ni de vigueur ni de bonne volonté, pour contribuer à faire rendre justice aux honnêtes gens et à des serviteurs utiles du roi; mais l'influence et le pouvoir d'un ministre est ici plus borné, qu'on ne peut le croire au dehors« . . . 1783 Jan. 11

---

692. Regierungs-Rath Aemilius Albrecht v. Foerder an (den Etats-Minister Hertzberg). Magdeburg 1783 Januar 24. Jan. 24

R. 34. 52. B. Eigenhändiges Mundum.

Prälaten und Finanzen der Klöster in Magdeburg und Halberstadt.

»Unter denen katholischen Prälaten von Magdeburg und Halberstadt ist keiner, der sich durch vorzügliches Talent auszeichnete. Sie sind gute Oeconomen, haben einige Kenntnisse in ihrer scholastischen Theologie und Logik, dabei dem Anschein nach ehrliche Leute, übrigens aber gewöhnliche Menschen: *qui gregatim pascuntur*. Zwei von denenselben sind Äbte, der zu Huyseburg in Halberstadt und der von Ammensleben hier. Jener, der zu Huyseburg, verdiente wohl, wenn auf einen der hiesigländigen Prälaten reflectirt werden sollte, den Vorzug, da seine Stelle unstreitig die angesehenste in denen beiden Provinzen unter der katholischen Geistlichkeit ist und das Kloster auch von allen in denen besten Umständen ist. Könnte diese Abtei mit Modification des bisher von denen Mönchen exercirten Wahlrechts dem künftigen *vicario apostolico* beigelegt werden und bleiben, so würde sich solcher mit Zulage einer mässigen Pension aus sämmtlichen Klöstern gewiss gut stehen. Der zeitige Abt heisst Engelbertus Engemann, ist 64 Jahr, im Paderbornschen geboren, war sonst *magister novitiorum*, hernach Prediger in dem von Huyseburg relevirenden Kloster zu Minden, zuletzt *procurator oeconomicus* des Klosterhofes zu Anderbeck im Halberstädtschen. Ein von ihm *anno 69* angelegtes Colonisten-Etablissement[1]) hat er sehr gut und solide eingerichtet.

»Was die Einkünfte der Klöster anlanget, so lassen sich solche mit voll-

1) Vgl. Band 4, 358ff.

1783 Jan. 24 kommener Gewissheit schwerlich bestimmen. Wahrscheinlich sind solche beträchtlicher, als sie von denen Geistlichen angegeben werden, aber geringer, als die Sage behauptet. Die genaueste Nachricht davon ist noch bei der Gelegenheit aufgenommen worden, da im vorletzten Kriege der Zehende ihrer Einkünfte eidlich angegeben werden musste[1]). Nach dem, was damals ausgemittelt worden, hatten die Mönchs-Klöster nach Abzug der Contribution und fixirten Abgaben folgende Einkünfte: im Herzogthum Magdeburg die Abtei und Kloster Ammensleben 5 860 Rthlr.; im Fürstenthum Halberstadt: 1) die Abtei und Kloster Huyseburg 7 669 Rthlr. 19 Gr., 2) das Kloster und Prälatur Hamersleben 7 449 Rthlr. 23 Gr., 3) das Kloster und Prälatur St. Johannis in Halberstadt 3 107 Rthlr. 3 Gr. Ein Franciscaner- und ein Dominicaner-Kloster in Halberstadt haben, wie gewöhnlich, nichts Eigenes.

»Was gegenwärtig diese Klöster für Schulden haben, lässt sich nicht genau bestimmen, da sie nicht alle eintragen lassen. So viel ist richtig, dass das hiesige Kloster Ammensleben und das Johannis-Kloster in Halberstadt sehr schlecht stehen. Die gute Oeconomie ihrer zeitigen Vorsteher hilft ihnen aber wieder auf. Das Kloster Hamersleben hat auch starke Schulden; Huyseburg, welches Benedictiner-Ordens ist, die wenigsten; doch ist solches auch nicht frei.

»Dass diese Nachrichten nicht die erforderte Genauigkeit haben, werden E. E. wegen Lage der Umstände gnädig entschuldigen«.

Jan. 26 **693. Julius Ernst v. Buggenhagen, Präsident der klevischen Kammer, an (den Etats-Minister Hertzberg).** Kleve 1783 Januar 26.

R. 34. 52. B. Mundum.

Nachrichten über die Geistlichkeit. Das Vicariat.

»Der Canonicus Van zu Xanten ist ein wirklicher Geistlicher und in der That unter allen mir bekannten Geistlichen hiesiger Provinz derjenige, der sich zur Wahl Sr. K. M. zu dem Posten eines *vicarii apostolici* am ersten schickt. Unsere Pröpste, Decani und Äbte sind grösstentheils solche Pfaffen, wie sie Erasmus schilderte. Zu wünschen wäre die Anstellung eines *vicarii apostolici* für hiesige Provinzen sehr, und zu dessen Placirung ist kein Ort geschickter als Xanten, theils weil im Clevischen die katholischen Glaubensgenossen und Geistlichen am zahlreichsten sind, theils weil die vorzüglich schöne grosse Kirche zu Xanten, das zahlreiche Capitul, so aus *60 ad 70* Canonicis und Vicarien *p.* bestehet, diesen Ort zum bischöflichen Sitz vorzüglich empfiehlet. Die Propstei daselbst ist vacant, und die Revenus davon (*ad* 13 bis 1 400 Rthlr.) werden mit königlicher Bewilligung zu Mortification derer auf die Capitul-Güter haftenden Krieges-Schulden verwendet, womit noch viele Jahre hingehen werden. Sonst sind die Stifter und Klöster hiesiger Provincien nicht sonderlich reich und mit übertriebene Contribution belegt, da sie beim Herzogthum Cleve ein Zehntel des Ganzen aufbringen müssen. Die

1) Vgl. Band 4, 39 ff.

Pensionirung des *vicarii apostolici* würde also hier meines unvorgreiflichen Ermessens leichter durch Supprimirung einer Anzahl Präbenden als einer durchgängigen Belegung derselben zu erhalten stehen. Dass aber in einem oder andern Fall die Geistlichkeit die Intervention des kurpfälzischen Hofes, dessen Zustimmung nach den Religions-Recess[1]) nöthig ist, reclamiren werde, daran zweifle ich, wenn es auf Beiträge ankömmt, gar nicht, ob sie wohl sonst, wie ich bei dem schon seit geraumer Zeit entstandenen Gerücht davon vernommen, nichts sehnlicher wünschet, als von dem cöllnischen Diöcesan-[2]) Joche befreiet zu sein. Nächst Xanten würde sich Emmerich noch zur Residenz eines *vicarii apostolici* schicken. Daselbst existirt noch ein nicht aufgehobenes Jesuiter-Collegium, dessen überlebende drei oder vier Patres aussterben müssen. Alsdann stelle ich mir vor, dass es nebst seinen, obwohl nur mässigen Revenuen zu Sr. K. M. Disposition anheimfallen muss« . . . 1783 Jan. 26

---

694. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin Febr. 12 1783 Februar 12.

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Collegium germanicum.

»Le comte de Hohenzollern, coadjuteur de Culm, a écrit à mon ministère la lettre ci-jointe, selon laquelle il trouve de l'avantage à l'offre, que le pape m'a faite, de placer dans le collége germanique à Rome mes sujets de la Prusse occidentale. Je n'y trouve rien à redire en mon particulier. Vous entrerez en correspondance avec le comte de Hohenzollern sur cette affaire, et vous suivrez les directions, qu'il vous donnera; et quand l'affaire sera bientôt prête à être mise en règle, vous m'en ferez votre rapport général à mon ministère des affaires étrangères«.

---

695. Agent Ciofani an den Etats-Minister Hertzberg. Rom 1783 Febr. 15 Februar 15.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Anerkennung der preussischen Königswürde.

. . . »J'ai été bien sensible à la satisfaction, que le roi m'a témoignée sur le titre royal, que le pape lui a donné dans son mémoire; mais l'importance, que vous avez la bonté de donner à cette affaire, m'oblige au-delà de toute expression. Sur cela je prendrai la liberté de vous dire, qu'il ne serait pas bien d'entamer si tôt une négociation formelle sur ce titre. On obtient tout ici par[3]) la voiè des faits et des bons offices, et il vaut mieux de premettre[4]) toujours les faits aux discussions raisonnées. Je n'ai jamais perdu de vue cette idée, et je vais insensiblement profiter des circonstances. Nous avons déjà

1) S. Band 1, 86.
2) Hs.: »Diöcesal«.
3) Hs.: »pour«.
4) Ital.: »premettere«.

1783 Febr. 15 réussi à écarter de toutes les bulles, de tous les brefs, de toutes les cartes les titres odieux d'hérétique, de protestant et pareils, et à y substituer toujours ceux de souverain temporel; dorénavant je serais bien en droit de réclamer la convenance des titres, qu'on a observée dans le mémoire en question. Tels sont, Monseigneur, les vrais moyens de mettre cette affaire en règle, avant d'en venir à une négociation particulière« . . .

März 6 **696.**[1] **Immediat-Bericht des General-Majors Georg Ewald v. Blumenthal.** Mewe 1783 März 6.

R. 7. B. 41. Abschrift.

Erbittet Befehl zur Auslieferung eines im Kloster zurückgehaltenen Cantonisten.

»E. K. M. muss ich . . . anzeigen, dass ein aus Neuenburg gebürtiger Cantonist des mir . . . anvertrauten Regiments[2]), Joseph Ogorkowsky, 27 Jahr, $10^1/_4$ Zoll gross, im Jahr 1773, nachdem er enroliret und gemessen worden, nach Pohlen entwichen, daselbst seit 6 Jahren als Laienbruder in den Bernhardiner-Orden getreten ist. Dieser aus dem Lande getretene *p.* Ogorkowsky kommt am 22. voriges Monats in's Land zurück, um seine Verwandte zu besuchen, nächstdem aber wieder nach Pohlen zurückzugehen, wird indessen von einem beurlaubten *Garde du corps p.* Knoll und Grenadier Gatzke in seiner Mönchs-Kutte erkannt, als ausgetretener Cantonist arretiret und an den Magistrat zu Neuenburg abgeliefert, welcher ihn dem dasigen Bernhardiner-Kloster auf dessen Persuasionen ausgeliefert, das denselben nunmehro als ihren Bruder nicht wieder herausgeben will. Obgleich selbst die hiesige *p.* Kammer dessen Auslieferung zur Einrangirung vom Kloster sowohl als der hiesigen Landes-Regierung zu Marienwerder verlangt, so haben doch beide solche verweigert, weil erst höhern Orts angefragt werden müsste. Wenn nun aber der *p.* Ogorkowsky, da er ein wirklicher Cantonist und, die Einstellung zu entgehen, ausgetreten, ohne Licenz in einen Orden getreten, auch nach Pohlen zurückzugehen gesonnen ist, nach E. K. M. Gesetzen dem Regiment obligat bleibet und im ganzen Canton kein Mensch von dem Ansehn und Grösse, derselbe auch kein geweiheter Geistlicher, sondern als erlernter Schmidt ein blosser weltlicher Bruder oder Knecht ist, so bitte E. K. M. . . ., nach diesen Umständen dem Bernhardiner-Kloster zu Neuenburg durch Allerhöchstdero Regierung zu Marienwerder die Auslieferung des Cantonisten Joseph Ogorkowsky zu dessen Einstellung . . . anbefehlen zu lassen zu geruhen: zumal dergleichen Klöster grösstentheils der Schutz der ausgetretenen Cantonisten sind«.

---

1) Vgl. unter dem 12. März. 2) Füsilier-Regiment No. 55.

697.[1]) **Ministerial-Erlass an das ostpreussische Etats-Ministerium.** 1783 März 11
Berlin 1783 März 11.

R. 7. B. 24. B. 3. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Erlaubniss zum Eintritt in's Kloster.

»Auf Euern Bericht vom 3. Februar *c.* über das Gesuch der Theresia Stolinska, sich in dem Brigitten-Kloster zu Braunsberg einkleiden lassen zu dürfen, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, dass, da bei den geringen Vermögen der Supplicantin und bei ihrem grossen Hang zur Unthätigkeit eben keine erspriessliche Ehe für sie und von ihr für die Population auch nicht viel Erspriessliches zu hoffen ist, derselben also der Eintritt in gedachtes Brigitten-Kloster nachgegeben werden könne«.

698.[2]) **Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung.** Pots- März 12
dam 1783 März 12.

R. 7. B. 41. Abschrift.

Die Klöster und die Cantonisten.

»Klöster müssen keinen Cantonisten aufnehmen und denen Regimentern entziehen. Dies muss denenselben durchaus nicht gestattet werden, und dahero befehlen S. K. M. . . . der westpreussischen Regierung hiemit, bei denen in der Original-Anlage von dem General-Major v. Blumenthal angezeigten Umständen, das Bernhardiner-Kloster in Neuenburg anzuhalten, demselben seinen aufgenommenen Cantonisten Ogorkowski sofort herauszugeben«.

---

1) Als Probe mitgetheilt.

2) Vgl. unter dem 6. und 26. März. Das Auswärtige Departement liess, nachdem es Blumenthal's Bericht vom 6. und den Cabinets-Befehl vom 12. März erfahren hatte, die Bedenken fallen, welche es in folgendem Schreiben an Blumenthal (*d. d.* Berlin 16. März; Concept, geschrieben von Spiker, ge- März 16
zeichnet von Finckenstein und Hertzberg) formulirt hatte: »Es würde zu Warschau und in andern katholischen Staaten grosses Aufsehen erregen, wenn ein wirklicher Mönch, der die Ordens-Gelübde abgeleget hat, entkleidet und zum Soldaten gemacht werden sollte. Daher es am besten sein dürfte, wenn das Regiment sich mit dem Kloster Lowitz auf eine Vergütigung oder Stellung eines Recruten zu vergleichen suchte, welches das Bernhardiner-Kloster zu Neuenburg, woselbst der Ogorkowski sich jetzt befindet, am besten wird vermitteln können. Denn gewaltsame Mittel würden dem königlichen höchsten Interesse sehr nachtheilig sein. Wir können also nicht umhin, E. H. hiermit zu ersuchen, hierunter ohne Communication mit uns und mit der westpreussischen Regierung nichts vorzunehmen und gewaltsame Maassregeln in diesem Falle gefälligst zu vermeiden, als welche sich hernach schwer justificiren lassen«.

1783 März 15 **699. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1783 März 15.

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

Das Vicariat.

»Après que j'ai présenté au St.-Père le mémoire[1]), que V. M. a eu la clémence de me remettre, je n'ai pas manqué de solliciter de temps en temps les réponses sur les affaires, qu'on y discutait. Pour ce qui regarde le vicariat de Westphalie, l'auditeur du pape pourrait, à ce que je vois, traîner cette affaire en long, sous prétexte de vérifier les bulles et les édits, sur lesquels s'appuient les raisonnements du mémoire en question. Ainsi il ne serait pas mal, que V. M. ordonnât à Son ministère de me communiquer ces documents, les édits surtout, qu'on ne connaît pas ici. Je supplie V. M. de ne pas avoir le moindre égard aux frais des postes; Son bon service me fera toujours oublier les bornes de mes forces« . . .

März 16 **700. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1783 März 16.

R. 96 (Minüten des Cabinets 83, 180).

Verkauf von Gütern des vom Kaiser aufgehobenen Clarissinnen-Klosters zu Troppau.

»Auf Euern Bericht vom heutigen Dato[2]) in Ansehung der durch den kaiserlichen Hof verfügten Aufhebung des Nonnen-Klosters der Clarissinnen zu Troppau und deren in dem diesseitigen Antheil des Leobschützer Kreises belegenen vier kleinen Güter, die nun als ein *bonum vacans* Mir anheimgefallen, gebe Ich Euch hiedurch zu erkennen, dass in Betracht der von Euch angeführten Umstände es zum Besten sein wird, wenn wir alle diese vier Vorwerker an Particuliers verkaufen. Wir werden dafür 26000 bis 27000 Rthlr. ohngefähr kriegen, und dieses Geld können wir immer viel nützlicher gebrauchen, um entweder künftig Jahr den Festungsbau in Schlesien damit vollends zu beendigen, oder es mit gebrauchen, um die Herrschaft Sagan zu kaufen, oder auch zu allen andern vorfallenden nöthigen Sachen. Wornach Ihr also das Weitere zu veranstalten und dafür zu sorgen habt, dass mit dem Verkauf dieser Vorwerker nur gleich angefangen wird« . . .

März 24 **701.[3]) Bericht der mörsischen Regierung.** Mörs 1783 März 24.

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von Bruckner, Herlet und Engels.

Die Obern der mörsischen Klöster. Adjungirung eines Geistlichen.

Erstattet das befohlene Gutachten über die Bitte des Klosters *S. Iohannis Baptistae* zu Krefeld, dem dortigen Rector Thielen den Petrus Johannes te Koock aus dem klevischen Kloster Marienwater *cum spe succedendi* zu adjungiren.

---

1) S. unter dem 10. Januar.

2) Hoym befand sich in Berlin.

3) Beantwortet am 8. April.

Hinweis auf die Erlasse vom 5. Februar 1733 und 13. October 1750[1]. 1783 März 24
»Da die Absicht dieser E. K. M. Verordnungen dahin ginge, um . . . den vormaligen Eingriffen der kurkölnischen Geistlichkeit *in ecclesiasticis* vorzukommen, die Klöster aber wider die Anordnung eines Welt- oder andern Geistlichen, der nicht mit ihnen zu demselben Orden gehörete, mit unaufhörlichen Beschwerden einkamen und solches für einen ihnen unerträglichen Gewissenszwang hielten, insonderheit aber dieselbe auch wegen der mehreren Kosten, welche die Unterhaltung eines Weltgeistlichen[2] — der nicht wie der Ordensgeistliche, der, wenn er von seinen Obern geschickt wird, sich mit dem Wenigen, was die geringe Einkünfte des Convents ihm zu geben gestatten, zufrieden sein muss — dolirten: so wurde endlich die Sache hieselbst dahin vermittelt, dass ein Geistlicher aus E. K. M. clevischen Kloster Marienwater, der noch jetzt lebende Thielen, in dem Crefeldschen Kloster zum Rector bestellt und angenommen wurde; wobei sich aber derselbe schriftlich und eidlich reversiren musste, sich keiner ausheimischen Geistlichkeit zu unterwerfen, sondern E. K. M. sowohl *in ecclesiasticis externis* als *politicis* für seine einzige Obrigkeit zu erkennen *p. p.* Wie dann auch noch ohnlängst in Ansehung des Rumelschen Nonnen-Klosters E. K. M. *per rescriptum* vom 19. Junii 1780[3] . . . agreiret haben, dass der Pater Reiners auch aus dem Convent Marienwater statt des dimittirten Rectors Finck (welcher aus dem Convent zu Nicolai war) anderweitig zum Rector im Kloster Marienfeld zu Rumelen bestellt und angenommen worden ist.

»E. K. M. stellen wir demnach . . . anheim, ob nicht in Betracht dieser Umstände und der sonst bereits vom Crefeldschen Nonnen-Kloster in derselben Vorstellung angeführten Ursachen Allerhöchstdieselben ihrer gethanen Bitte Statt zu geben ebenfalls . . . geruhen wollen«.

702. Cabinets-Befehl an »die Regierung zu Marienwerder«. Potsdam 1783 März 26. März 26

R. 7. B. 41. Abschrift.

Auslieferung des im Kloster zurückgehaltenen Cantonisten. Verminderung der Kloster-Insassen.

»Da S. K. M. . . . aus Dero westpreussenschen Regierung Bericht . . . ersehen, dass das Kloster in Neuenburg den nunmehro an das Regiment v. Blumenthal, als dessen Cantonist, abgelieferten Mönch Ogorkowski keineswegs eigenmächtig, sondern ihn nur auf der Regierung ihre Veranlassung bloss in Verwahrsam bis zur höchsten Entscheidung genommen hat, so ist das schon ganz gut und dagegen nichts zu sagen; wie denn die Regierung sehr recht daran thut, wenn sie die Zahl dieser Müssiggänger jederzeit zu vermindern und sie dagegen zu brauchbare Bürger zu ziehen suchet[4]«.

1) S. Band 3, 295 f. 2) Prädicat fehlt. 3) Vgl. No. 464.

4) Die westpreussische Regierung hatte in ihrem Berichte erklärt: »Wie wir denn selbst jederzeit die Zahl dieser Müssiggänger zu vermindern und dafür brauchbare Glieder des Staats zu bilden suchen werden«. Vgl. No. 698. März 22

1783 März 30 **703. »Decret« des Papstes Pius VI.** Rom 1783 März 30.

R. 11. 24. Abschrift.

Bestimmt sechs Stellen im Collegium germanicum für die Unterthanen des Königs von Preussen.

»Ex audientia Serenissimi d. 30. Martii 1783.

»Facta per nos relatione serenissimo domino papae Pio VI. petitionis serenissimi regis Borussiae in praesenti folio expositae, Sanctitas Sua ad declarandam eidem regi eximiam sui animi gratitudinem ob favores, quibus Catholicos in suis ditionibus degentes prosequitur, et ob promissam etiam in posterum iurium sanctae sedis apostolicae defensionem, benigne annuit pro gratia, quam nobis remisit pro omnimoda executione. Utendo igitur facultatibus per constitutiones apostolicas attributis aliisque a Sanctitate Sua nobis specialiter cumulatis, sex clericos laudati serenissimi regis subditos, duos scilicet ex diocesi Culmiensi, duos alios ex Warmiensi, ac totidem ex Pomerelliae provincia, alias dioecesi Cuiaviensi subiecta, in pontificio Collegio Germanico de urbe admittendos esse volumus, et iis discedentibus, completo studiorum curriculo, tot alios subrogandos esse volumus: dummodo tamen a proprio ipsorum episcopo proponantur et commendentur eosque ingenio, bonis moribus aliisque necessariis requisitis praeditos esse constiterit. Indulgemus insuper, ut, si ex praedictis provinciis et dioecesibus aliquis non reperiatur idoneus, qui huiusmodi beneficio gaudere potuerit, alii clerici seligantur ad implendum dictum numerum ex aliis ditionibus praefati serenissimi regis, etiam alienigenae: dummodo tamen ibidem domicilium habeant et alicui ex catholicis ecclesiis et dioecesibus sint addicti; ita ut sex loca in collegio supradicto ex totidem alumnis ipsi regi subiectis semper repleta remaneant: exceptis tamen provinciis et dioecesibus in constitutionibus apostolicis nominatim expressis, quarum episcopis integrum remanebit proponendi iuxta solitum clericos in spiritualibus sibi subditos pro eorundem admissione in praefato collegio.

»Huius vero gratiae concessionem de oraculo Sanctitatis Suae nunc et semper observandam esse et exequendam mandamus, nisi mutatio rerum aliaeque circumstantiae, qua unquam superoriri possent, aliter praescribendum esse suaderent. Interim vero formulam examinum emendandam esse volumus iuxta mentem, ita ut ipsa praesenti nostro rescripto amplius non opponatur. Et ita etc.«

März 31 **704. Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Sachen«.** Potsdam 1783 März 31.

R. 96 (Minüten des Cabinets 83, 228).

Die Stifter nur für die Einländer!

»Weil alle Dom-Stifte und auch die andern Stiftungen hier im Lande nur bloss für Einländer und nicht für Fremde sind, so haben S. K. M. zu resol-

viren geruhet, dass von nun an keine Ausländer weiter darin eingeschrieben und aufgenommen werden sollen. Höchstdieselben lassen dieses also Dero Departement der geistlichen Sachen hiedurch bekannt machen, mit der Aufgabe, darnach sich zu achten und an sämmtliche Dom- und andere Stifter im Lande dieses Verbot ergehen zu lassen, dass sie keine Fremde und Auswärtige mehr bei sich einschreiben und aufnehmen sollen. Welches das Departement also zu besorgen hat«. 1783 März 31

Hiernach »Circulare« des Ministeriums (*d. d.* Berlin 7. April; gezeichnet von Zedlitz) »an das Kammer-Gericht und sämmtliche Landes-Regierungen exclusive Schlesien, ingleichen an die in der Kurmark befindliche Stifter und Klöster«; gedruckt im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 7, 2107. April 7

705. Schriftwechsel zwischen dem Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, und dem Cabinet. 1783.

Unordnung in der Diöcese Kujawien. Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen. Der Kaiser und das Bisthum Passau.

Hohenzollern. Oliva April 4. April 4

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

»Les désordres du clergé dans le diocèse de Cujavie occasionnés par l'absence de son évêque, qui est actuellement en France et en abandonne le gouvernement à des gens, qui n'ont ni la force ni le poids nécessaire, pour soutenir une juridiction et maintenir une discipline indispensable parmi les ecclésiastiques, qui, eux-mêmes se conduisant mal, entraînent d'autres dans le désordre, j'ai cru, Sire, comme témoin oculaire de cette confusion devoir en faire part à V. M. La chose est trop délicate, pour que j'aie pu la[1]) confier à d'autres; et d'ailleurs, V. M. ayant la force et le pouvoir en main, ce n'est qu'Elle non plus, qui puisse y remédier efficacement; et les circonstances, Sire, sont peut-être favorables, pour effectuer des arrangements, qui rétabliraient un ordre, que l'absence du pasteur a rompu. Les peu de mots, Sire, dont j'importune V. M., sont un fruit du zèle, que je dois à mon état, mais bien plus encore de[2]) celui illimité[3]), et que je dois jusqu'à la mort au meilleur et au plus auguste des maîtres«.

Cabinets-Schreiben. Potsdam April 8. April 8

R. 34. 52. B. Abschrift.

»L'empereur, qui vient de se désister du dessein, que la vacance de l'évêché de Passau lui avait fait naître et qui vous sera connu par les papiers publics[4]), m'ôte par là l'exemple, qu'il m'aurait fourni sans cela de suivre dans

1) Hs.: »le«. 2) Hs.: »a«. 3) *sc.* zèle.
4) Vgl. *Politisches Journal* 1783. 1, 368. 397. 420. 593.

1783 April 8 cette occasion-ci, à l'égard de ce dont vous faites mention. J'en ai toutefois fait écrire déjà en cour de Rome, pour m'arranger avec elle sur les choses en question; mais il faut attendre la mort de ces évêques polonais, dont il s'agit, pour pouvoir les mettre en règle«.

706.[1] **Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1783 April 8.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Adjungirung eines Geistlichen gegen Revers.

Genehmiget, »dass der Petrus Johannes te Koock aus dem clevischen Kloster Marienwater dem Patri Rectori des Nonnen-Klosters *S^ti Iohannis Baptistae* zu Crefeld, welcher Alters und Schwachheits halber seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, *cum spe succedendi* adjungiret werde. Ihr müsset aber von dem *p.* te Koock, so wie es von dem *p.* Thiele geschehen, den eidlichen und schriftlichen Revers, dass er den Landesherrn *in ecclesiasticis externis* und *politicis* für seine einzige Obrigkeit anerkennen und dessen Befehle pünktlich befolgen wolle, ausstellen lassen« . . .

April 9 **707. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1783 April 9.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Preussische Stellen im Collegium germanicum. Das Vicariat.

»J'ai l'honneur de remettre à V. M. . . . la copie du décret[2] du pape, par lequel on a destiné six places dans ce collége germanique pour les sujets de la Prusse occidentale, de même qu'un imprimé dressé selon cette nouvelle circonstance et qui contient les qualités requises dans les nouveaux élèves. Le St.-Père s'est fait un plaisir de m'accorder cette grâce selon toutes les conditions de ma requête dressée selon les idées du plan, qui m'avait été communiqué par Mr. le comte de Hohenzollern. Dans ce même cours de poste je ne manque pas de donner à ce digne prélat toutes les instructions nécessaires, pour mettre en exécution ce système. Je supplie Sa souveraine clémence de vouloir bien m'honorer de quelque expression obligeante pour le pape et pour le cardinal Casali, qui attrapent vraiment volontiers toutes les occasions, pour obliger V. M. Par la lecture du décret papal Elle pourra bien remarquer, que je ne cesse pas de veiller sur le titre royal. Il est vrai, que je ne l'obtiens que par des bons offices, qu'on ne l'accorde que par bienséance; mais ce sont les seules voies de traiter de loin cette affaire, et il est toujours bien, ce me semble, de multiplier ces actes et de les garder en silence . . .

»L'affaire du vicariat de Westphalie souffre quelque dilation. J'attends avec impatience les bulles de papes et les édits des souverains, dont V. M. fait

1) Antwort auf den Bericht vom 24. März.
2) S. unter dem 30. März.

usage dans le mémoire, qu'Elle me fit remettre sur le droit diocésain de Cologne. On ne cesse pas ici de me demander ces documents; ce n'est que leur importance et mon zèle, qui m'en fait renouveler les instances« . . . 1783 April 9

708.[1] **Immediat-Eingabe des katholischen Pfarrers Franz Bartusel.** April 26
Tarnowitz 1783 April 26.

R. 46. B. 167. H. Mundum.

Beschwerde über angebliche Anmaassungen der Evangelischen.

»E. K. M. ruhmwürdigstes Recht und Gerechtigkeit veranlassen mich, zu Allerhöchstdero Gnadenthron meine Zuflucht zu nehmen und die . . . Anzeige zu unterwinden, wie dass die Stadt Tarnowitzer evangelische Inwohner in einer sonst katholischen Gemeinde *contra apertum tenorem* der beiliegenden copeilichen Concession[2] das zeitherige Bethaus nunmehro in eine öffentliche sammt Thurm und Glocken gezierte Kirche verwandelt und sich von dem gemeinschaftlichen Kirchhofe mit Aufrichtung eines neuen abgesondert haben. Wodurch das Präjudicium erwachsen, dass nicht allein der katholischen Pfarr-Kirche, so *immediate* unter E. K. M. . . . Collatur stehet, der Genuss von uralten Zeiten her gebührlichen Accidentis von der Grabstelle jeder vermögenden evangelischen Leiche *à* 24 Sgr. und für das Ausläuten einer Stunde 20 Sgr. abgefallen, sondern auch anbei das jährliche Salarium *pro* 100 Rthlr. des höchst benöthigten *anno 1668* festgesetzten Vicarii, welches von der katholischen Gemeinde zusammengeschossen, theils aber auch aus der v. Larischen Fundation nebst eines Zuschusses *pro* 20 Rthlr. aus der städtischen Kämmerei gezahlt wird, vom hiesigen Magistrat mit Genehmigung des Kriegsrath v. Wallspeck[3] mit Arrest belegt worden, und zwar auf Anstiftung des Stadt-Notarii Martini[4], der sich sogar die bischöfliche Jurisdiction anmaasst und, weil ich mich seiner Botmässigkeit nicht unterwerfen will, auf alle mögliche Art und Weise zu chicaniren sucht.

»Solchemnach gelanget zu E. K. M. mein allerfussfälligstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen, mich . . . zu bescheiden, ob dieses Verfahren des evangelischen Kirchengebäudes mit Allerhöchstdero Willensmeinung, die ich allertiefest zu adoriren pflichtschuldigst verbunden bin und mich allein beruhigen kann, oder aber der evangelischen Inwohner als eigene Unternehmung, wovon in Oberschlesien kein Exempel vorhanden, anzusehen sei.

---

1) Vgl. unter dem 5. Mai.

2) Dieselbe (*d. d.* Berlin 8. December 1742) lautete: »S. K. M. . . . ertheilet hierdurch dem Carl Erdmann Grafen Henkel v. Donnersmark auf sein . . . Ansuchen die . . . Erlaubniss, auf seiner Herrschaft Tarnowitz in Ober-Schlesien ein evangelisches Bethaus zu errichten, auch einen eigenen Prediger dabei zu bestellen, jedoch dass dieserhalb die Unterthanen nicht mit Collecten beschweret werden, wie nicht weniger dem römisch-katholischen Parocho und sonst jedermann an seinen Juribus ohnabbrüchig«. 1742 Dec. 8

3) Friedrich Gustav v. Wallspeck.

4) Ernst Gottlob M.

1783 April 26 »E. K. M. geruhen mit allermildesten Aufrechthaltung der *iurium parochiae* und Ausfolgung des widerrechtlich mit Arrest belegten Vicarii-Gehalts zu remediren«.

April 28 **709. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an den Nuntius Garampi in Wien.** Oliva 1783 April 28.

R. 34. 52. B. Abschrift, unter dem 13. Mai durch den Autor dem Minister Hertzberg mitgetheilt.

Besteuerung und Verwaltung des Kirchenguts in Westpreussen. Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Bischöfe ebendort. Lob des Königs. Die katholische Kirche in Berlin. Die Beschützung der Jesuiten.

»Je m'empresse de répondre à celle du 2. courant, dont vous m'avez honoré. L'envie, que vous me témoignez, Monseigneur, de concourir de tout votre pouvoir à la réussite d'une affaire, qui quant au fond est indifférente au St.-Père et qui, étant accordée, produira, je le sais, le meilleur effet et cimentera à jamais une amitié et une bonne intelligence, qui a déjà tellement pris racine, que l'on peut y compter, mérite toute ma reconnaissance. Daignez, Monseigneur, en agréer l'expression et peser les nouvelles remarques, que j'ai l'honneur de vous faire, en vous faisant passer la déclaration du roi du 30. octobre 1782[1]), que vous me demandez.

»Il semble, Monseigneur, que vous soyez persuadé, ou plutôt que vous ayez cru, que S. M. avait porté atteinte au *statu quo* stipulé en 1773[2]), tant en prenant les biens ecclésiastiques en administration, qu'en attaquant la juridiction spirituelle du clergé; mais, Monseigneur, permettez, que je vous en dissuade. Quant au premier point, S. M., persuadée, que le clergé dans Ses États était tenu de concourir aux charges de l'État, ainsi que cela est établi en France[3]) et dans les autres pays catholiques sous le titre de don gratuit ou tel autre que ce soit — ce n'a été que dans cette persuasion et d'après ce principe qu'Elle a établi le droit de 50 *p. C.* sur tous les biens des évêques, des chapitres et des couvents[4]). Elle s'est vu contrainte de le faire dans la Prusse occidentale[5]), pour la mettre sur le même pied que la Silésie, où cet arrangement existait depuis longtemps. Il me reste encore à observer, que S. M. n'a touché en rien ni imposé aucun droit sur les biens des curés et que, comme ami de notre sainte religion, il a respecté les revenus de ceux, qui ont charge d'âmes et par conséquent des vrais travailleurs dans la vigne de Seigneur.

»Il est vrai, Monseigneur, que le roi s'est chargé de l'administration des biens des évêques, des chapitres et des couvents et qu'au lieu, connu en Silésie, de percevoir 50 *p. C.* de droits, c'est lui qui les leur paie. S. M. aurait pu sans doute leur laisser ces biens. Mais je puis assurer à V. E., que c'est

---

1) S. No. 676. 2) S. Band 4, 540 f.

3) S. *Adelung, Staatsgeschichte Europens* 7, 1, 102 ff.; *Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen* 7, 254. 401.

4) S. Band 2, 402*. 3, 726. 5) S. Band 4, 422 ff.

un vrai bonheur de les en avoir débarrassés; car il est clair et chacun ici en convient, que, si cette partie du clergé en avait conservé l'administration et était obligée de payer au roi les mêmes 50 *p. C.*, qu'elle en touche, elle n'en pourrait pas venir à bout. Ce que je vous dis ici, Monseigneur, est une vérité, et vous pouvez m'en croire. 1783 April 28

»Quant à la juridiction spirituelle, jamais, Monseigneur, l'intention du roi n'a été d'y porter la plus faible atteinte. Elle [1]) a bien au contraire témoigné dans toutes les circonstances, qu'Elle la voulait protéger, et Elle le fait réellement. Il est vrai, Monseigneur, qu'il serait possible, que la régence, avec laquelle les ecclésiastiques sont en relation dans tout ce qui a rapport à la force séculière, pourrait quelquefois, même sans le vouloir, aller plus loin, qu'elle ne veut: faute d'être instruite et par la seule faute des évêques, qui en partie, s'en tenant aux anciens errements, ne communiquent pas assez avec ce tribunal, manquent de force, où il en faut avoir, ou, courant le monde, sont absents de leur diocèse et l'abandonnent à la merci de gens faibles, ignorants et manquants d'onction, ou qui ne sachant pas l'allemand, langue usitée ici dans les affaires, sont hors d'état de soutenir des droits, que la régence, je vous le répète, cherche elle-même à maintenir.

»C'est donc à tort, Monseigneur, qu'on vous a persuadé, que la juridiction ecclésiastique ait souffert. Non, jamais on n'y a porté atteinte, et si elle s'etait affaiblie, le clergé s'en devrait seul donner le tort; mais cela n'est pas arrivé. Ce que je vous dis ici, Monseigneur, est une vraie confession. Examinez, s'il vous plaît, et jugez.

»Ces deux points débattus, revenons-en, Monseigneur, à la conduite de S. M. envers la religion. Qui a jamais essuyé plus de bienfaits de la part de ce monarque que des Catholiques? Depuis qu'il règne, nous ne l'avons jamais vu sans favoris de notre croyance, et malgré la mauvaise conduite de la plupart, malgré l'ingratitude de quelques-uns de nos ecclésiastiques, il n'a jamais confondu l'homme avec la loi. L'église de Berlin entr'autres est un monument, qui lui mérite de notre part une reconnaissance sans bornes; les réparations de toutes nos églises, dont il vient de se charger, n'en est pas un moindre motif non plus. Il y a plus: lors de la suppression des Jésuites en Pologne, on a pillé les églises, les vases sacrés ont été vendus aux Juifs; tout l'univers en a été témoin: c'est un roi, une républiqe catholique, qui a tenu une pareille conduite. S. M. a de même fait publier la bulle de suppression dans ses États; mais on n'y a pas profané les sanctuaires; les églises ont conservé leurs richesses, et l'honneur de mon roi, Monseigneur, est resté aussi pur, que celui de bien d'autres a reçu d'échecs dans de pareilles circonstances« . . .

1) d. h. Sa Majesté.

1783 Mai 2

710.[1] **»Declaration, die Ehen zwischen Personen verschiedener Religion im Herzogthum Geldern betreffend«.** Berlin 1783 Mai 2.

Geldern General. Concept »ad mandatum«, geschrieben (auf Grund eines Entwurfs des geldrischen Justiz-Collegiums und der an demselben von Carmer und der Gesetz-Commission vorgenommenen Änderungen) von Suarez, gezeichnet von Carmer und Zedlitz.

«Wir Fridrich . . . thun kund und fügen hiedurch zu wissen, wie Uns vorgetragen worden, dass die katholische Geistlichkeit in Unserm Herzogthum Geldern über die Gültigkeit und Zulässigkeit der Ehen zwischen Personen verschiedner Religion annoch mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten hege und solche wohl gar als nichtig und gesetzwidrig ansehen wolle.

»Wie nun aber solches den Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit, welche Wir seit dem Antritt Unsrer Regierung jederzeit beobachtet haben, dem Inhalt des Westphälischen Friedensschlusses, den in allen benachbarten Ländern angenommnen Principiis, überhaupt aber dem allgemeinen Besten des Staats gänzlich zuwider ist, so haben Wir beschlossen, allen solchen ungegründeten Zweifeln und Bedenklichkeiten durch die gegenwärtige Declaration ein für alle Mal abzuhelfen und die deshalb in Unsern übrigen Provinzen schon vorlängst ergangnen Vorschriften auch in Unsrem Herzogthum Geldern allen Unsern dasigen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes zur genauestenRichtschnur vorzuschreiben.

»Wir setzen demnach, ordnen und willen:

»1) Dass die Ehen zwischen den Gliedern der verschiednen von Uns geduldeten christlichen Religions-Parteien ohne Unterschied, ob dieselben Militär- oder Civil-Standes sind, für gültig und gesetzmässig gehalten werden sollen.

»2) Von den in solcher Ehe erzeugten Kindern sollen die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen und ebenso nach dem Tode der Eltern denenselben Vormünder von derjenigen Religions-Partei, zu welcher sich der Vater und *respective* die Mutter bekannt haben, gegeben werden.

»3) Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre soll es in der freien Wahl der Kinder stehn, zu welcher von den christlichen Religions-Parteien sie sich bekennen wollen.

»4) Wann Ehen zwischen Personen verschiedner Religion nach Maassgabe des Edicts vom 17. November 1782 [2]) durch richterliches Erkenntniss getrennt werden, so sind dennoch die Folgen dieser Trennung in Ansehung des katholischen Ehegatten der Vorschrift § 40 [3]) dieses Edicts gemäss nach den Grundsätzen seiner Religion zu bestimmen.

---

1) Vgl. unter dem 20. Juni.

2) S. *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 7, 1613 ff.

3) Derselbe lautete: »Wenn auf Trennung der Ehe durch Urtel und Recht erkannt wird, so bewirkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes in Ansehung beider Theile, und es muss dem Gewissen eines jeden von ihnen über-

»5) Damit die Ehen nicht heimlich und zum Nachtheil eines Dritten eingegangen werden, so soll der Copulation eine dreimalige Proclamation oder Kirchenruf auf drei hinter einander folgende Sonntage vorhergehn. 1783 Mai 2

»6) Von einer dieser Proclamationen soll, wenn beide Theile katholisch sind, der Bischof dispensiren können. Von den beiden andern Kirchenrüfen hingegen soll keine Dispensation Statt haben, es wäre dann, dass die dazu angegebne Ursach von Unserm dasigen Justiz-Collegio für erheblich und rechtmässig erkannt worden.

»7) Die Unterlassung der hiernach erforderlichen Proclamationen macht zwar für sich allein die Ehe nicht ungültig; der Pfarrer aber, welcher ohne diese Proclamation oder beigebrachte Dispensation die Trauung vollzieht, und die Vertrauten selbst sollen jeder in 20 Rthlr. Strafe genommen werden, und denenjenigen, welche dadurch verhindert worden, ihre aus ältern Eheverlöbnissen gehabte Rechte zu verfolgen, sollen diese ihre Gerechtsame *quoad interesse civile* gegen einen jeden der Contravenienten ungekränkt vorbehalten bleiben.

»Wir befehlen demnach hiedurch allen höhern und niedern Gerichten in Unserm Herzogthum Geldern, der dasigen katholischen und protestantischen Geistlichkeit und sonst jedermänniglich, sich nach dieser Verordnung geziemend zu achten«.

711.[1]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1783 Mai 4. Mai 4

R. 7. B. 24. CC. 3. B. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Erlaubt Schriftwechsel mit auswärtigen Klöstern.

Auf Eure Anfrage »ertheilen Wir Euch hiermit zur . . . Resolution, dass Unser Departement der auswärtigen Affären sowohl als Unser geistliches Departement es unbedenklich finden, den Carmeliter-Mönchen in dortiger Provinz zu gestatten, mit den Klöstern ihres Ordens zu Erhaltung eines Beitrages, um ihre Kirche und Kloster zu Kezyn[2]) wieder aufbauen zu können, zu communiciren«.

---

712. »Resolution[3]) **für den Provincial und die Definitoren des Barfüsser-Ordens zu Maestricht«.** Berlin 1783 Mai 5. Mai 5

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Almosen-Sammlung auswärtiger Mönche. Eintritt in die »Congregation jenseit der Maas«.

»S. K. M. . . . lassen dem Provincial und den Definitoren des Barfüsser-Ordens zu Maestricht auf ihre . . . Vorstellung und Bitte vom 8. Martii *a. c.* —

lassen werden, ob und in welcher Maasse er nach den Lehrsätzen seiner Religion von dieser gänzlichen Trennung durch Vollziehung einer andern Heirath Gebrauch machen könne und dürfe«.

1) Als Probe mitgetheilt. 2) Vgl. Band 4, 564. 3) Des Ministeriums.

1783 Mai 5 dass (1) dem Barfüsser-Kloster zu Venlo im holländischen Geldern erlaubet werden möge, auch in dem königlichen Geldern Almosen einzusammeln, und (2) dem Barfüsser-Kloster zu Venrai[1]) verstattet werde, in die Verbindung der eilf Klöster zu treten, die sich von dem brabantischen Provincialat unter dem Namen der Congregation jenseits der Maas abgesondert haben — zur . . . Resolution hiemit ertheilen: dass *ad 1 mum* das Gesuch keine Statt finde, und dass *ad 2dum* die Supplicanten solcherhalb noch einige Zeit in Geduld stehen müssen«.

---

713. Ministerial-Resolution für den katholischen Pfarrer Bartusel. Berlin 1783 Mai 5.

R. 46. B. 167. H. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Verweis wegen Intoleranz.

»Dem . . . Barthusel wird sein . . . intolerantes Gesuch[2]) hierdurch ernstlich verwiesen: immaassen nicht abzusehen, was ihm und seiner Gemeinde dadurch abgehet, wenn auf dem zum Gottesdienst bestimmten Hause anderer Glaubensverwandten ein Thurm stehet; und dass ihm kein Recht gebühre, von andern als seinen Glaubensverwandten Stol-Gebühren zu nehmen, muss ihm längst bekannt sein. Wenn er übrigens Beschwerden wider den Justiz-Secretarium Martini hat, muss er solche bei der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung anbringen«.

Mai 13 **714.[3]) Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an den Etats-Minister Hertzberg.** Oliva 1783 Mai 13.

R. 34. 52. B. Mundum.

Das Vicariat. du Val Pyrau verglichen mit Schaffgotsch. Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten Roms. Trennung des preussischen Antheils der Diöcese Kujawien.

»Dans ce moment-ci, en mettant quelques papiers en ordre, je m'aperçois d'une bévue, c'est-à-dire, que je ne m'étais pas aperçu, que V. E. avait eu la grâce de m'honorer d'un postscriptum au revers de la réponse à un compliment de nouvel an, que j'eus celui[4]) de Lui adresser. Elle me pardonnera donc le retard, que j'ai mis à répondre et voudra bien me permettre, que je le fasse par celle-ci.

»S. M. m'avait déjà fait l'honneur l'année dernière de me faire part de son projet de former un vicariat général en faveur de l'abbé Duval; mais Elle m'annonçait en même temps, que la chose ne paraissait pas encore être si prochaine, sans cependant me détailler en rien les obstacles, que mettait la cour

---

1) In Preussisch-Geldern.

2) S. unter dem 26. April. Dasselbe war aus dem Cabinet an Zedlitz abgegeben worden.

3) Beantwortet am 23. Mai.

4) *sc.* l'honneur.

de Rome. A vous dire ce que j'en pense, je pense bien, que le pape cherche plus à éloigner ce candidat d'une place à charge d'âmes, qu'à défendre les droits de l'électeur de Cologne. Car un homme d'un caractère aussi violent, aussi ambitieux et en même temps aussi inconséquent, que me semble être celui-ci, ne peut être employé pour une pareille place qu'avec crainte, et le souvenir d'un ingrat en Silésie nous doit tous faire trembler pour un second exemple de cette nature. Mais au reste, si S. M. le voulait absolument pourvoir d'un bénéfice ecclésiastique, n'a-t-elle pas des chapitres en Westphalie ou à Halberstadt, où elle pourrait lui conférer une prébende, qui lui donnerait des revenus sans aucuns risques pour S. M. ni pour la religion? Tout le clergé en Silésie a souffert de la conduite indigne de son évêque; le pape de ce temps, qui avait refusé de l'approuver, connaissait sans doute l'homme et avait craint de qui arriva. Celui-ci, devrait-il être moins prudent? Je parle ici à V. E. comme à un confesseur; je puis me tromper, mais je ne dois rien avoir de caché pour Elle, et dois Lui découvrir jusqu'aux moindres de mes pensées. 1783 Mai 13

»Quant au titre de Majesté Royale, que le roi exige et doit obtenir à tant de titres, j'étais déjà entré, il y a trois ans, en correspondance avec le nonce Garampi à Vienne par ordre du roi, et ce nonce m'ayant répondu d'une manière négative, je me promis de ne renouer cette affaire qu'à une première occasion favorable. Je saisis donc celle de la déclaration du roi du 30. octobre 1782[1]) en faveur du clergé; je lui en écrivis et revins, à la charge pour obtenir cette titulature par un acte authentique et *ad hoc*. Il me répondit d'une manière assez favorable, en me demandant cette déclaration. Je la lui fis passer accompagnée des observations ci-jointes sous *A*[2]) et en attends une réponse. Dès que je l'aurai, je ne manquerai pas d'en faire part à V. E. et de chercher auprès d'Elle des conseils, pour poursuivre cette affaire, si Elle le juge convenable. Pendant que j'avais renoué cette affaire avec Mgr. Garampi, Ciofani de son côté travaillait à obtenir la même chose par la possession, en s'efforçant de faire insérer le titre de *Maestà Reale* dans les actes, qu'il obtenait de la cour de Rome, et il vient aussi de me mander, qu'il l'avait obtenu dans plusieurs et tout récemment dans celui, où le pape accorde les six places dans le Collége Germanique[3]). Mais, Mr. le baron, quoique ceci puisse servir un jour de titre, pour exiger cette titulature, si on s'avisait de la refuser par la suite, cela ne serait qu'une nouvelle matière de débats, parce que dans les actes susdits le pape n'y parle qu'à la troisième personne, ou plutôt ce n'est qu'un cardinal, qui parle en son nom; au lieu que, pour faire titre, il faudrait un acte, où le pape parlât lui-même et qu'il ait signé, et par conséquent tâcher d'en obtenir un *ad hoc*, qui reconnût la Majesté et lui en donnât le titre comme une chose due et méritée, et c'est à quoi je vise. Si au surplus je ne réussissais pas, comme je ne travaille point avec mission légale, cela ne peut nuire en aucune manière, et la voie entamée par Ciofani demeure toujours ouverte et ne doit

1) S. No. 676. 2) S. das Schreiben des Coadjutors vom 28. April.
3) S. No. 703.

1783 Mai 13 pas être perdue de vue. Voilà, Mr. le baron, mes idées sur cet article. Je n'ai pas voulu écrire à Ciofani ce que j'avais fait avec le nonce Garampi, parce que je n'ai voulu déranger en rien la marche, qu'il a prise. Honorez-moi donc, s'il vous plaît, de vos bons avis sur tout ceci, afin que je puisse m'y conformer.

»Un troisième objet, Mr. le baron, mérite encore l'attention de V. E., et je La prie de vouloir bien y prêter un moment d'attention. L'absence de l'évêque de Cujavie, non seulement de la Pomerellie (qu'il possède sous la domination du roi), mais même hors de tout son diocèse, puisqu'il s'arrête actuellement à Paris, produit ici le plus mauvais effet: cette grande partie de diocèse étant abandonnée à la merci de deux pauvres officiaux, qui n'ont ni connaissances ni force ni onction et sont absolument hors d'état de tenir leur clergé en ordre. Chacun fait et enseigne à ses paroissiens ce qu'il veut; ils n'ont pas la force de réprimer la conduite des curés, et il en résulte de-là le mauvais exemple et le défaut d'instruction chez le peuple ainsi que mille autres désordres, qui en découlent. Comme témoin de ces désordres je prie la liberté d'en écrire à S. M. et de lui proposer indirectement la séparation de la partie de diocèse sous sa domination d'avec celle polonaise [1]). Mais par son ordre du 8. avril dernier . . . S. M. me manda, qu'elle ne le pouvait faire dans ce moment-ci, alléguant principalement l'affaire de Passau et semblant croire avoir besoin d'un exemple, pour autoriser cette démarche. Mais, Mr. le baron, premièrement la Pomerellie, qui fait la plus grande et presque la seule partie du diocèse de Cujavie dans la Prusse occidentale, est par sa nature un évêché à part (l'évêque prenant le titre d'évêque de Cujavie et de Pomerelie) et peut par conséquent très-facilement être séparée. Secondement, par rapport aux exemples, outre que S. M. n'en a pas besoin, pour faire une chose tendante au bien de ses sujets et de la religion, l'impératrice de Russie en a donné l'exemple, en érigeant l'évêché de Mohilow, et l'empereur, en détachant de l'évêché de Cracovie la partie, qui était sous sa domination: de sorte que S. M. pourrait sans aucune difficulté en faire la même chose au sujet de la Pomerellie. Elle ne voudrait peut-être pas faire des choses, qui puissent être désagréables à l'évêque de Cujavie actuel, dans la persuasion, qu'il a du crédit en Pologne et que comme son vassal il en pourrait disposer; mais malgré que Mr. Buchholz, résident du roi à Varsovie, m'ait lui-même assuré la même chose, je crains bien, qu'il n'en soit rien; d'ailleurs son éloignement prouve son peu de crédit, et s'il en avait eu, il l'aurait affaibli par-là. Il y a plus; l'évêque de Varmie m'a assuré lui-même, que le roi de Pologne avait une fois dit tout haut, qu'il s'étonnait, que S. M. n'ait pas encore fait le démembrement de cet évêché, qu'il lui donnât de l'argent pour rien et sans en tirer aucun fruit. Au surplus, Mr. le baron, si S. M. ne pouvait ou ne voulait point penser à ce démembrement, il serait au moins très-essentiel et indispensable, d'obliger cet évêque à tenir un suffragant, qui remplisse ses fonctions, qui soit en état de tenir chacun en ordre

1) S. No. 705.

et qui réside dans les états du roi. Car sans moi, je ne sais, qui conférerait les ordres sacrés aux ecclésiastiques de ce diocèse, et, à l'exception de la Varmie, je serai bientôt le seul, qui sera en état de le faire dans toute la Prusse . . . 1783 Mai 13

»*P. S.* Comme S. M. pourrait à la revue prochaine me parler sur tous ces points, oserais-je espérer les ordres de V. E. avant cette époque, c'est-à-dire vers la fin de mai, afin que je puisse m'arranger en conséquence?«

715.[1]) **Immediat-Schreiben des Marquis v. Hoensbroeck, Bischofs von Roermonde.** Roermonde 1783 Mai 16. Mai 16

Geldern Auswärt. Sachen. Eigenhändiges Mundum.

Bittet um Herstellung seiner Gerichtsbarkeit über die Klöster in Preussisch-Geldern.

»C'est au pied du thrône de V. M., que les évêques de Ruremonde mes prédécesseurs ont trouvé le maintien de leurs droits et priviléges, et c'est dans l'équité et la justice, qui caractérisent Son heureux règne, Sire, qu'ils ont mis toute leur confiance dans des cas, où la dignité de leur ministère, leur juridiction et autorité se trouvaient compromis.

»Successeur à ce siége par la nomination de feu S. M. l'impératrice reine la souveraine des Pays-Bas de glorieuse mémoire, je me nourris de la même confiance et j'ose prendre mon très-respectueux recours vers V. M. pour le maintien de ma juridiction et autorité épiscopale lésées dans les points suivants, que j'ai l'honneur de mettre en tout respect sous les yeux de V. M.

»Le conseil de justice à Gueldre m'a envoyé un édit sous le nom de V. M. le 4. mars 1782[2]), parafé par le chancelier du même conseil, ayant pour motif, que, comme l'empereur venait de rendre indépendants des supérieurs réguliers étrangers tous les couvents des religieux et religieuses dans les Pays-Bas, que pareillement les couvents dans la partie de la Gueldres sous la domination souveraine de V. M. seraient dorénavant indépendants de tout supérieur étranger et immédiatement soumis aux doyens ruraux sous la surveillance seulement de l'évêque de Ruremonde.

»Or l'empereur laisse aux évêques la juridiction immédiate sur les couvents, qui leur étaient avant l'édit soumis immédiatement, soumet aussi aux évêques par le même édit les couvents, qui y sont déclarés indépendants et pas en nombre suffisant de former une congrégation conformément au concile de Trente[3]).

»Comme quoi, c'est avec la plus respectueuse soumission que je prends la liberté de représenter à V. M., que l'édit donné au nom de V. M. le 4. mars 1782 me prive de ma légitime juridiction, en donnant la subjection immédiate aux doyens ruraux et ne laissant à l'évêque de Ruremonde que la surveillance seulement, à qui cependant seul cette subjection compète: d'autant plus que les doyens ruraux sont soumis à l'évêque, lui servent d'assistance et n'exer-

---

1) Vgl. unter dem 30. Mai. 2) Vgl. No. 619.

3) Vgl. *Codex iuris ecclesiastici Iosephini* 1, 9ff.

1783 Mai 16 cent d'autre juridiction qu'une juridiction subdéléguée et spécialement donnée par l'évêque, qui en tout temps est à même de la révoquer. D'ailleurs de tous les couvents, Sire, dans Son duché de Gueldres partie a toujours été soumise à ma juridiction immédiate, et l'édit m'en prive. Le reste des couvents indépendants de tout supérieur étranger et qui ne sont pas en nombre suffisant de former une congrégation, l'édit encore les soumet immédiatement aux doyens ruraux contre le concile de Trente susmentionné, qui donne cette juridiction à l'évêque diocésain et point aux doyens ruraux.

»J'ai raison de croire, Sire, que ce procédé à mon égard est tout contraire aux intentions gracieuses et équitables de V. M., et je suis fermement persuadé, qu'on aura dépeint l'évêque de Ruremonde comme supérieur étranger toléré et n'exerçant sa juridiction que par connivence sur la partie de son diocèse soumise à la souveraine domination de V. M., peut-être pour toute raison, puisqu'il n'a pas sa demeure dans cette partie de son diocèse.

»Je craindrais de faire un jugement téméraire par ce que je viens d'avancer, si ce même conseil ne se serait pas servi de telles épithètes dans une lettre, qui me fut adressée depuis peu.

»J'ai cependant différé, Sire, au-délà d'un an de porter mes justes plaintes au pied du thrône de V. M. sur les sujets mentionnés, dans l'espoir, que le conseil même me rendrait la justice due et demanderait mon rétablissement; mais le contraire se manifeste par les ordres absolus et menaçants, que j'en reçois. Je ne puis donc plus tarder à soumettre le tout au jugement éclairé et équitable de V. M.: si l'évêque de Ruremonde, dont la juridiction est garantie par les serments et traités des souverains, peut être considéré comme uniquement toléré, comme supérieur étranger (comme le conseil de justice s'énonce) et si on peut lui ôter la juridiction immédiate, qui lui compète en vertu de son caractère et confirmée dans le concile de Trente, pour la donner aux doyens ruraux.

»V. M. trouvera, je ne doute, mes raisons si justes, que j'ai lieu d'esperer, qu'Elle daignera non seulement me rétablir dans tous mes droits épiscopaux, mais aussi me maintenir dans ma juridiction attachée à mon caractère et si plausiblement conservée jusqu'ici sous la protection royale de V. M.; juridiction d'ailleurs si nécessaire pour la direction de mon évêché, laquelle je suis tenu par serment de conserver en son entier. Je ne cesserai de prier Dieu pour la conservation des précieux jours de V. M.«

(Mai 21) **716.**[1] **Note des Johann Andreas Archetti, Erzbischofs von Chalcedon i. p. i. und päpstlichen Nuntius in Warschau.** Ohne Datum.

R. 7. B. 24. CC. 4. Mundum, ohne Unterschrift, unter dem 21. Mai 1783 durch den Residenten Buchholtz eingereicht.

Befürwortet die Aufnahme von 14 Westpreussen in das Braunsberger Colleg.

»La régence de la Prusse orientale[2], ayant défendu au collége de Bruns-

1) Vgl. unter dem 7. August. 2) Vgl. No. 596.

berg, entretenu aux frais du St.-Siége, de recevoir des jeunes gens, qui sollicitaient d'y être admis, pour se former à l'état ecclésiastique, qu'ils désiraient d'embrasser, a enjoint en outre au recteur dudit collége de n'y admettre aucun jeune homme natif de Varmie. Ce diocèse étant fort étendu, de plus son évêque ayant le soin et la direction spirituels de tous les Catholiques, qui vivent sous l'heureux gouvernement de V. M. dans ses anciens États de la Prusse occidentale, par conséquent ce diocèse a besoin de plus de sujets capables, pour remplir les offices et faire les fonctions de la religion catholique. Or il semble, qu'il ne peut résulter qu'un très-grand avantage pour l'État de ce que quelques jeunes gens soient entièrement élevés aux frais du siége apostolique, auxquels S. M. et son gouvernement donneraient une permission antérieure d'embrasser l'état ecclésiastique. 1783 (Mai 21)

»Ainsi ne sera-ce pas un soulagement pour eux et pour l'État même, en permettant, qu'ils soient reçus dans ledit collége, pour y être instruits et élevés dans la profession, qu'ils veuillent embrasser?

»En répartissant cette faveur principalement sur les sujets de S. M., le collége peut donner l'instruction et former à ses frais les jeunes gens du diocèse de Varmie, y compris les Catholiques de la Prusse occidentale, quatre du diocèse de Culm et quatre de celui de Cujavie. Mais les premiers désirs sont, que S. M. soit informée de tout et que rien ne se fasse sans sa participation et suprême volonté.

»On assure donc à la régence de la Prusse orientale, qu'on ne recevra dans le collége aucun jeune homme, qui [1]) n'ait été auparavant dispensé de s'appliquer à l'état militaire selon les ordonnances royales et qui [1]) n'ait reçu préalablement [2]) la permission formelle et authentique d'embrasser l'état ecclésiastique.

»Ainsi l'on supplie de daigner permettre, qu'on puisse recevoir dans ce collége six jeunes gens du diocèse de Varmie et de la Prusse occidentale, quatre du diocèse de Culm et quatre de celui de Cujavie.

»Le tout ainsi exécuté, n'en rejaillira-t-il pas un bien réel un grand avantage pour lesdits diocèses, qui auraient été obligés de faire instruire et former ces jeunes gens à leur frais? Mais en permettant, que l'on en élève gratuitement, il semble, qu'on ne peut priver de cet avantage, de ce secours ceux du diocèse de Varmie, le plus vaste de tous les autres.

»La régence sera ainsi exactement informée du nombre des sujets de S. M., qui seront entretenus dans ce collége et de la distribution, qu'on en fera pour chaque diocèse de la domination de S. M.

»Il n'est pas à craindre, que l'on augmente ce nombre. On supplie, que S. M. daigne donner ses ordres non seulement de ne point faire d'obstacles à ce petit nombre de jeunes gens, qui se sentiront de la vocation pour l'état ecclésiastique, mais encore pour qu'on leur permette de pouvoir profiter de cet avantage, d'avoir l'éducation gratuite au collége de Brunsberg. On supplie

1) Hs.: »qu'il«.

2) Hs.: »prévalablement«.

1783 (Mai 21) pareillement S. M., de laisser jouir des mêmes prérogatives les sujets du diocèse de Varmie avec ceux de la Prusse occidentale.

»Les dons du St.-Siége pour l'entretien du collége de Brunsberg étant ainsi employés par la permission bienveillante et la haute faveur de S. M., ce sera une consolation des plus sensibles et une récompense des plus grandes pour le St.-Siége, qui fera avec joie et un plaisir extrême cette dépense«.

Mai 23 **717.**[1] **Etats-Minister Hertzberg an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Berlin 1783 Mai 23.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann.

Das Vicariat. Anerkennung der preussischen Königswürde von Seiten Roms. Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen. Der König und sein Ministerium.

1) In Betreff des einzurichtenden Vicariats »j'attends encore la réponse finale de la cour de Rome par l'abbé Ciofani«.

2) Was die Anerkennung der preussischen Königswürde durch den Papst betrifft: »pendant le séjour, que le pape fit à Vienne, j'écrivis à Mr. le Baron de Riedesel en mon nom privé, pour lui suggérer, qu'il tâche d'obtenir cette réconnaissance du pape, qui lui avait témoigné des sentiments favorables à notre égard. Vous verrez, Mr. le comte, par la correspondance ci-jointe en copie[2], que le pape a répondu à Mr. de Riedesel d'une manière assez favorable, quel rapport j'en ai fait au roi et de quelle manière j'ai été rembarré[3]. Depuis ce temps-là j'ai laissé reposer cette affaire et je ne la reprendrai pas sous le règne présent sans un ordre particulier . . .

»3) La séparation des diocèses de la Prusse occidentale des évêchés de Pologne serait sans doute aussi nécessaire qu'utile, et elle aurait dû être effectuée dès lors du partage, comme j'aiproposé alors[4], mais où je ne fus pas écouté de crainte d'arrêter le partage même. Si nous avions besoin de l'exemple de l'évêché de Passau, il existe déjà, puisque l'empereur procède toujours au démembrement de ce diocèse, malgré que les gazettes disent le contraire. Mais il me semble, que ni cet exemple ni celui de l'impératrice de Russie peuvent autoriser le roi à faire une pareille séparation de son chef et sans le consentement de la Pologne, parce que ces deux souverains n'ont pas promis à la République la conservation du *status quo* de la religion catholique dans leurs portions, comme le roi l'a fait.

»Au bout du compte, comme le roi veut faire toutes ces affaires lui-même à sa guise et selon ses principes, sans en laisser aucune direction à ses ministres, je m'abstiens volontiers de proposer ou d'entamer aucune négociation ou affaire, qui n'est pas de la dernière nécessité, sans y être obligé par les ordres de S. M.: ce qui est précisément le cas de la séparation de nos diocèses de la Prusse.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 16. Mai.

2) Liegt nicht bei; vgl. unter dem 17. April 1782.

3) S. No. 639. 4) Aus den Acten nicht nachzuweisen.

J'ai d'ailleurs cru, que les évêques polonais étaient obligés de tenir des vicaires ou des officiaux, qui résident en Prusse. Je crois même l'avoir prescrit à la régence de Marienwerder ou de l'avoir écrit à Mr. le baron de Zedlitz, qui doit avoir soin des affaires ecclésiastiques« . . . 1783 Mai 23

---

718. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Potsdam 1783 Mai 30. Mai 30

Geldern Auswärt. Sachen. Mundum, geschrieben von Müller.

Die Beschwerden des Bischofs von Roermonde.

»Le roi ne saurait entrer immédiatement dans la discussion des plaintes de l'évêque de Ruremonde ci-jointes [1]). Le département des affaires étrangères aura soin de les apprécier à leur juste valeur et de lui répondre en conformité des principes établis relativement aux droits diocésains étrangers« . . .

---

719. Immediat-Schreiben des Abbé Bastiani. Breslau 1783 Juni 4. Juni 4

R. 96 (R. 46. B. 78. B). Eigenhändiges Mundum.

Versicherungen des Dankes und der Ergebenheit.

»La lettre, dont V. M. a daigné m'honorer le 30. mai, m'a fait verser des larmes bien douces. Vous êtes, Sire, assez grand et généreux, pour me pardonner mes fautes (involontaires, je le jure par tout ce qu'il y a de plus vrai et de plus sacré!), et Vous daignez me permettre de me jeter de nouveau à Vos pieds! Ah Sire, si dans le tombeau j'avais pu apprendre ce trait de bonté de V. M., j'en serais sauté dehors avec la plus grande vivacité.

»Je traînais, Sire, mes vieux jours à moitié noyé dans l'amertume d'avoir eu le malheur de vous déplaire. C'est à Vos pieds, Sire, que je chanterai le 18. de ce mois: Seigneur, laisse aller à présent ton serviteur en paix [2]).

»Je suis, Sire, jusqu'à mon dernier souffle de V. M. le plus cordialement dévoué, reconnaissant et fidèle serviteur et sujet l'abbé

Bastiani«.

»Breslau, le 4. juin, 38. anniversaire de la glorieuse journée d'Hohen-Friedberg 1783«.

---

720. Immediat-Bericht des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Graudenz 1783 Juni 7. Juni 7

R. 7. B. 23. Eigenhändiges Mundum.

Bittet um die Vollmacht, die kirchlichen Angelegenheiten Westpreussens mit dem Geistlichen Departement verhandeln zu dürfen.

»Étant intéressant, qu'il y ait un évêque autorisé à correspondre directement avec le département ecclésiastique dans les affaires, qui concernent

1) Vom 16. Mai. Vgl. unter dem 4. August. 2) Evang. Luc. 2, 29.

1783 Juni 7 le clergé de la Prusse occidentale (tant pour fournir des renseignements à ce département et faciliter ses opérations, que pour lui faire parvenir ses réflexions sur les besoins du clergé, la manière dont on peut y obvier et celle avec laquelle on peut le plus aisément et le plus sûrement corriger les abus, qui pourraient exister ou naître par l'avenir), je supplie V. M. de vouloir bien avoir la grâce de m'honorer de cette autorisation et d'instruire le département ecclésiastique en conséquence par un ordre du cabinet.

»Je ferai, Sire, tous mes efforts, pour mériter cet acte de confiance, et il ne dépendra ni de mon zèle ni de mes soins, pour que V. M. en tire tout le fruit, que je m'en propose«.

---

721. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Graudenz 1783 Juni 7.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Hohenzollern und die kirchlichen Angelegenheiten Westpreussens.

»Ihr habt aus der Anlage das Verlangen des Grafen von Hohenzollern [1]) mit mehrern zu ersehen. Nun habe Ich ihm zwar in Antwort auf sein Schreiben unter'm heutigen Dato autorisiret, in Sachen betreffend der katholischen Geistlichkeit in Westpreussen, so oft er es gut findet, an das Geistliche Departement zu schreiben und demselben seine Meinungen zu eröffnen; wie Ich denn auch Euch hierdurch aufgebe, ihm jedes Mal darauf höflich und geziemend zu antworten, jedoch aber zugleich will, dass Ihr niemalen ohne Meine expresse Ordre auf die von ihm zu thuende Vorschläge genau entriren sollet«.

---

722. Schriftwechsel zwischen dem Grafen Finkenstein, Präsidenten der westpreussischen Regierung, und dem Cabinet. 1783.

R. 7. B. 23. A. Abschriften.

Abgaben von Protestanten an katholische Geistliche.

Juni 8 Finkenstein. Mockrau Juni 8.

. . . »Die 12 Scheffel Roggen, in welche die Stadt Hammerstein jährlich verurtheilt worden [2]), sind Decem, welcher (sowie die 20 Gulden für den Or-

1) S. die vorstehende Nummer.

2) In ihrem Process mit dem katholischen Pfarrer des Orts. Zur Erläuterung diene Finkenstein's Schreiben an den Etats-Minister Zedlitz (*d. d.* Juni 14 Marienwerder 14. Juni): »S. Maj. waren auf Dero Herreise in dieser Sache von den evangelischen Einsassen zu Hammerstein so dringend angetreten, dass Höchstdieselben schlechterdings von dergleichen Abgabe nichts wissen wollten und auf Mittel in der Sache zu denken befohlen, weil ich erwidert hatte, dass die Aufhebung des Decems Schwierigkeiten habe. Es sollte der Bericht noch während Sr. M. Anwesenheit im Lager abgestattet werden, damit ich allenfalls die noch nöthige Erläuterungen geben könnte. Da solche nicht erfordert worden, so beruht die Sache vor der Hand in sich. Vielleicht finden E. E. der Sache eine Richtung zu geben für gut, die mich hierunter alsdann vollkommen bestimmen soll«.

ganisten) damit gerechtfertiget werden, dass der Olivasche Friede [1]) den Religions-Zustand, sowie er damals war, mithin auch diesen ältern Vergleich bestätiget hat, obgleich es wahr sein kann, dass solcher nicht ganz gutwillig geschlossen worden. Ebenso ist die Stadt mit ihrer Widerklage wegen des Grundzinses, wofür der Pfarrer von 6 Häusern jährlich 12 Rthlr. geniesset, aus dem Grunde abgewiesen, weil die Bürgerschaft zugestehen müssen, dass derselbe seit einer undenklichen Zeit den Zins schon erhoben. 1783 Juni 8

»Unbillig scheint es sonst allerdings, dass Protestanten einen katholischen Prediger besolden müssen, der ihnen keinen Nutzen schafft. Nach und nach könnten die Pfarrer für den Decem der Protestanten auch dadurch entschädiget werden, wenn mehrere Kirchen vereiniget würden und sie dadurch grössere Besoldungen erhielten. Ohne eine Entschädigung aber würden sich die Pfarrer noch mehr als sonst auf die Tractaten mit der Krone Pohlen beziehen«.

Cabinets-Befehl. Im Lager bei Mockrau Juni 9. Juni 9

»Da Meine Intention hierunter bloss gewesen, eine Kenntniss von der Beschaffenheit dieser Sache zu haben, so finde Ich auch nichts bei denen von Euch deshalb gethanen Vorschlägen zu erinnern«.

723.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Bischof von Roermonde und dem geldrischen Justiz-Collegium. 1783.

Geldern Eccles. Eigenhändiges Mundum bezw. Abschrift.

Beschwerden über die Declaration wegen der gemischten Ehen.

Der Bischof von Roermonde. Roermonde Juni 20. Juni 20

»J'ai bien reçu, Messieurs, la déclaration de S. M. donnée le 2. mai 1783 [3]) et la lettre du 26. mai de la même année. Comme la déclaration, pour laquelle j'ai tout le respect dû, contient quelques points non seulement directement contraires à mes droits comme évêque, mais aussi contre l'exemption et priviléges de notre religion, qui ont toujours subsisté dans le duché de Gueldres, et comme la lettre me parvient directement du souverain, je ne puis diriger que vers le thrône de S. M. ma réponse avec une remontrance très-respectueuse, en fin que S. M. par un effet de sa clémence et de l'attention gracieuse, qu'elle porte pour tous ses sujets, dont je me flatte d'être un de plus zélés, daigne me protéger dans mes droits et prérogatives, à l'exemple des évêques mes prédécesseurs, et dont tous les évêques jouissent encore conformément au concile de Trente nonobstant les changements et innovations.

»A ce motif j'ose espérer, que ma remontrance, fondée sur le concile susmentionné et les traités, trouvera un accès favorable au pied du thrône et qu'elle méritera, Messieurs, votre appuis. Je vous le demande, trop per-

---

1) Art. II. § 3; bei *Dumont, Corps universel diplomatique* 6, 2, 304.

2) Vgl. unter dem 26. Juli. 3) S. No. 710.

1783 Juni 20 suadé, que vous ne me le refuserez pas: d'autant plus que vous n'avez rien de plus empressé que de rendre justice à qui elle est due. En cette confiance je vous prie, Messieurs, de vouloir prendre en considération ma demande, qui n'a d'autre but que la bonne harmonie, le bien-être de notre religion catholique et le maintien de mes droits comme évêque, à qui seul doivent être dénoncées les raisons de dispense dans les proclamations et qui seul y peut dispenser selon le concile de Trente, qui déclare en termes *Sess. XXIV. c. I. de Reform. Matr.*: ‘*Deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi ordinarius ipse expedire iudicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et iudicio Sancta Synodus relinquit*’. En outre, Messieurs, elle bute à la conservation de l'exemption en faveur de notre religion, dont le duché de Gueldre a toujours joui, laquelle ne permet les mariages mixtes, et que seulement cette concession fut donnée par le pape de glorieuse mémoire en faveur du militaire.

»Vous êtes trop clairvoyants, Messieurs, pour ne pas apprécier et approuver les raisons, qui me forcent à ce pas. Je ne doute, ou vous leur donnerez le témoignage, qu'elles méritent.

»*P. S.* Trouvez bon, Messieurs, que je vous demande une réponse à ma lettre, et si la concurrence des états ne serait pas nécessaire, pour aller de concert«.

Juni 25 Das geldrische Justiz-Collegium. Geldern 1783 Juni 25.

»Il sera inutile de faire des représentations en cour au sujet de la déclaration de S. M. du 2. mai dernier, que nous vous avons fait parvenir au nom du roi par notre ordonnance du 26. après, pour être insinuée aux ecclésiastiques de ce ressort. Cette déclaration royale — nous pouvons vous l'assurer, Monseigneur — n'a été donnée qu'avec une pleine connaissance de cause et d'après l'examen réfléchi, fait par la commission de législation. Vous dites, Monseigneur, que la religion ne permet dans la Gueldre les mariages mixtes qu'en faveur des militaires, comme si la religion catholique dans la Gueldre soumise à S. M. notre très-gracieux souverain avait des nuances différentes de celle dans les autres pays et nommément dans les Pays-Bas et dans la Gueldre autrichienne, où selon les lettres circulaires de l'empereur du 12. novembre 1781 et selon la déclaration du gouvernement de Bruxelles du 15. décembre [1]) Art. V. ces mariages mixtes sont censés valables et permis! D'ailleurs ce n'est pas une loi nouvelle, qui établit la validité et légalité de ces mariages, mais seulement une déclaration explicative, conforme au décret de l'assemblée synodale de Ruremonde du 23. septembre 1653.

»Quant à la disposition, qui regarde les proclamations de mariage, nous

1) S. *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens de 1751 à 1794* 2, 15. 17 f.

ne voyons pas, Monseigneur, qu'elle porte atteinte à votre juridiction: puisque le droit d'en accorder les dispenses ne vous est pas ôté; mais la justice et légalité des causes, quand ce n'est pas une dispense dans la première proclamation, doivent être vérifiées devant ce collége. Les abus, dont parle van Espen[1]), qui s'étaient glissés dans ces dispenses, pour lesquelles le concile de Trente n'en admet qu'une seule cause, ont déterminé S. M. à faire une loi de cet article de la discipline ecclésiastique. Et vous avez, Monseigneur, d'autant moins sujet de vous plaindre de cette disposition salutaire, que dans tous les Pays-Bas autrichiens les évêques n'osent plus accorder des dispenses généralement dans aucun empêchement de mariage, avant que les motifs n'en aient été vérifiés légalement par le gouvernement à Bruxelles. 1783 Juni 25

»Nous espérons, Monseigneur, qu'en réalisant les assurances, que vous nous avez autrefois données si souvent de votre soumission aux ordres du souverain, vous ne tarderez pas à faire insinuer aux ecclésiastiques en cette province la susdite déclaration circulaire et de vous y conformer scrupuleusement«.

724.[2]) **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1783 Juli 7. Juli 7

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Dörnberg.

Bedingte Bewilligung von Glocken für katholische Gemeinden.

»Wir haben dem . . . Gesuch der römisch-katholischen Gemeine zu Brochterbeck in der Grafschaft Lingen . . ., eine ihr zugehörige Glocke auf ihrem Bethause daselbst, um damit das Signal zum Gottesdienst geben zu können, aufhängen zu dürfen, nachdem darüber Euer Bericht . . . eingekommen, hiemit . . . deferiren wollen. Jedoch unter folgenden Einschränkungen: dass gedachte Gemeine jedes Mal wenigstens eine Viertelstunde vor der protestantischen dortigen Gemeine das Signal zu ihrem Gottesdienst mit dieser Glocke geben muss und dass ihnen ausdrücklich verboten sein soll, unter der Messe nach dem Gebrauch der Römisch-Katholischen in katholischen Ländern damit zu läuten, um hiedurch nicht die dortigen Protestanten in und unter ihrem Gottesdienst zu stören; endlich und vorzüglich aber, dass ihnen nicht gestattet sein soll, diese Glocke ausser dem Signal zu ihrem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen, mithin damit ihre Leichen nicht zu beläuten: damit durch den Gebrauch dieser Glocke die evangelisch-reformirten Pastoral- und Küster-Jura nicht beeinträchtiget werden, sondern vielmehr nach wie vor mehrgedachte Gemeine schuldig sein soll, die gewöhnlichen Leichen-Jura an die protestantischen Geistlichen zu bezahlen«.

Unter dem gleichen Vorbehalt wurde die gleiche Concession den katholischen Gemeinden zu Recke, Ibbenbüren, Freren und Beesten ertheilt.

1) Vgl. *Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* 3, 1, 704 ff.

2) Vgl. *Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen* S. 339.

1783 Juli 26

725. Etats-Minister Zedlitz an den Gross-Kanzler Carmer. Berlin 1783 Juli 26.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari.

Die gemischten Ehen in Geldern.

Ich »pflichte E. E. erleuchteten Meinung bei, dass die Referenten [1]) dem Bischofe sehr passend geantwortet haben und das Weitere in dieser Angelegenheit abzuwarten sei«.

---

726. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Schulenburg-Kehnert. 1783.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Munda.

Verkauf von Besitzungen des Stifts Münster zu Roermonde.

Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 26.

»Aus beikommender Anzeige des Gross-Kanzlers v. Carmer werdet Ihr ersehen, dass der Wiener Hof das adeliche Fräulein-Stift Münster zu Rüremonde aufzuheben im Begriff stehet. Da nun dieses Stift bisher ausser andern Realitäten auch gegen 1380 Thaler fixirte Revenus in Meinem geldernschen Antheile genossen hat, so halte Ich dafür, dass es am besten sei, wenn wir suchen, die Possessiones, wovon diese Revenus aufgekommen, an Particuliers zu verkaufen: es können dafür an 26000 Thaler und mehr eingenommen werden. Ich habe Euch also hiemit auftragen wollen, darunter die nöthigen Verfügungen zu treffen und dahin zu sehen, wie wir diese Güter, wovon gedachte Revenus bishero gezogen worden, bestmöglichst verkaufen; worüber Ich denn Eure nähere Anzeige erwarten will«.

Nachschrift [2]). »Wenn Ihr diese Güter verkauft, so muss das in Golde geschehen, dass wir Gold dafür kriegen«.

Aug. 9

Schulenburg. Kehnert August 9.

Berichtet, dass die 27000 Rthlr. gewiss aufkommen werden.

Rand-Verfügung des Königs:

»Das ist guht aber ich habe geldt Nöhtig bei dießen Cümerlichen tzeiten und nuhr baldt verkaufet das geldt ein Kömt in Ducaten. Frch.«

---

1) S. unter dem 20. Juni.

2) Nicht von der Hand des Königs. Vgl. No. 740.

727.[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem »Justiz-Collegium zu Geldern«.** 1783. 1783

Geldern Eccles. Abschriften, dem Geistlichen Departement von Seiten des geldrischen Collegiums eingereicht unter dem 4. August. Der Cabinets-Befehl auch in den Minüten des Cabinets (83, 633).

Renten auswärtiger Stifter und Klöster. Schlechter Zustand der Schulen.

Cabinets-Befehl[2]). Potsdam Juli 28. Juli 28

»S. K. M. . . . verlangen zu wissen, ob dorten im Geldernschen noch mehr dergleichen Güter und Realitäten befindlich, wovon die Revenus an auswärtige Stifter und Klöster fliessen (das sei nun im Westphälischen, Munsterschen oder Cöllnschen), und wie viel das ohngefähr beträgt. Denn wenn diese Klöster dereinstens mal aufgehoben werden sollten, so fällt das den diesseitigen Domänen anheim, wie das kürzlich erst der Fall gewesen mit dem Fräulein-Stift Munster zu Ruremonde, dessen in dem diesseitigen geldernschen Antheile gehabte 1 380 Rthlr. Revenus nun nach dessen Aufhebung hieher gefallen sind. Hochdieselben befehlen daher Dero geldernschen Justiz-Collegium hiedurch in Gnaden, dieserwegen genau nachzusehen und darüber fordersamst pflichtmässig zu berichten, auch dabei anzuzeigen, worin die Realitäten bestehen, die gedachtes Fräulein-Stift Munster ausserdem noch genossen hat«.

Das Justiz-Collegium. Geldern August 4. Aug. 4

. . . »L'abbaye des filles nobles de Munster à Ruremonde, ville capitale de la Gueldre autrichienne, n'a d'autres possessions quelconques dans la partie de la Gueldre soumise à la haute domination de V. M. que les biens et rentes énoncés dans le relevé ci-joint . . . Leur revenu, évaluation faite d'après une fraction et calcul sur le milieu de quelques années, monte à 1 383 Risd. et pourra, dès que les biens seront en mains d'une bonne administration, valoir davantage . . . Au reste la suppression de ce monastère (que nous avions d'après les renseignements, qui nous étaient parvenus, annoncée au ministère comme désignée dans la troisième classe des couvents à supprimer) n'a pas été réalisée encore, et vu la lenteur naturelle au gouvernement de Bruxelles elle tardera vraisemblablement de l'être cette année-ci.

»Nous croyons intéressant d'informer en tout respect V. M., que l'électeur de Cologne[3]) vient d'ordonner à tous les couvents de son ressort de contribuer à l'entretien des professeurs des écoles et de l'université à Bonn, qui sous les auspices du célèbre professeur Hedderich[4]) devient de plus en plus florissante; l'abbaye d'Aldencamp, située dans l'électorat, mais qui a dans cette province

1) Vgl. unter dem 11. August.

2) Befehle gleichen Inhalts ergingen an die Regierungen von Minden und Kleve (R. 34. 52. B. und Minüten des Cabinets 83, 632). Die Regierung von Minden und Ravensberg veranschlagte die jährlichen Einkünfte der betreffenden Stifter und Klöster auf 3009 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.; die von Kleve auf 14536 Rthlr. 28 Gr. 4 Pf.

3) Vgl. S. 519 Anm. 5. 4) Philipp H. Vgl. Schulte a. a. O. 3, 1, 267 f.

1783 Aug. 4 de Gueldre un revenu de 553 Risd., doit fournir pour sa quote-part 500 écus. L'éducation publique en ce duché, dont dépend la formation des citoyens bons et utiles, est dans l'état le plus précaire, et ce serait, Sire, un bienfait de plus précieux pour notre patrie, si V. M., constamment occupée du bonheur de Ses peuples, voudrait nous faire trouver dans une cotisation équitable et même gratuite des couvents étrangers, qui ont des revenus ici, et de ceux, qui sont situés dans notre ressort, les mêmes ressources et faire retourner de cette façon leur superflu à son véritable usage. Cette amélioration de l'éducation nationale est le véritable moyen de resserrer ici les liens de la bienveillance universelle, qui doit unir les citoyens, quelque culte qu'ils rendent à l'être suprême, et de rendre solidement vertueux et utiles des sujets, qui dans une province éloignée ne cessent de former des vœux pour la conservation des jours d'un souverain, qui veille immédiatement à tout ce qui peut contribuer à la félicité publique« . . .

Aug. 2 **728. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1783 August 2.

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

du Val Pyrau und das Vicariat.

»Dans ce même cours de poste je vais remettre à l'abbé du Wal-Pyrau l'absolution de l'apostasie, dont on l'a trouvé coupable, et la grâce de sécularisation, dont par conséquent il avait aussi besoin. Il a fallu profiter de toute la déférence, que le pape a pour V. M., pour lui intercéder ces grâces; mais après avoir fait le faisable, pour le faire revêtir de la dignité episcopale, il ne m'a pas été possible d'y réussir. Le pape et ses ministres m'ont répété cent fois en termes assez clairs, que la personne de l'abbé du Wal-Pyrau souffre trop d'exceptions canoniques, pour le trouver digne d'un évêché. En attendant on continue ici à faire des recherches sur le diocèse de Westphalie; mais les cartes et les monuments, qu'on a pu consulter jusqu'ici, ne semblent pas trop favoriser les droits de V. M. Ainsi je supplie Sa souveraine clémence de vouloir bien me remettre les cartes, dont V. M. faisait usage dans le mémoire joint à Sa royale dépêche datée du 10. janvier 1783, et de me donner en même temps des instructions ultérieures sur ces affaires. Si V. M. veut bien me permettre de Lui humilier mes faibles avis, il ne faudrait pas arrêter l'affaire de Westphalie, qui est une affaire d'État; et par conséquent dans l'érection d'un nouveau vicariat il faudrait faire agréer ici une personne digne et irréprochable, quelque abbé par exemple des couvents de ce diocèse«.

729.[1] **Etats-Minister Zedlitz an den Marquis v. Hoensbroeck, Bischof von Roermonde.** Berlin 1783 August 4. 1783 Aug. 4

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari.

Es behält sein Bewenden bei der Regelung der Kloster-Angelegenheit.

Antwort auf das Immediat-Schreiben vom 16. Mai[2].

»Il paraît par ledit rapport[3], que le conseil vous a dûment communiqué l'édit en question, et que par votre réponse du 12. mars de l'année passée vous l'avez assuré de votre empressement, pour en seconder et accélérer l'exécution, en lui faisant en même temps part du projet des instructions, que vous avez trouvé convenir de prescrire aux doyens ruraux par rapport à la police et discipline des couvents, qui rentraient sous votre juridiction: auquel plan de direction le conseil de justice a donné par sa résolution du 18. avril suivant son agrément.

»Après des assurances si positives de votre part, Monsieur, ce collége avait lieu d'espérer, que vous ne manqueriez point de réaliser ce projet et que vous donneriez à cet effet les commissions nécessaires aux doyens ruraux. Cependant après avoir attendu inutilement toute une année l'accomplissement de ces promesses et ledit collége s'étant vu obligé de vous en témoigner par sa lettre du 29. mars dernier son étonnement, en vous requérant de porter ledit plan à l'exécution, pour faire cesser le peu d'harmonie, qui régnait dans quelques couvents, et l'état d'incertitude et de fluctuation, où ils se trouvèrent tous, il vous a plu, Monsieur, de lui écrire en date du 4. avril dernier une lettre en termes peu mesurés et d'y soutenir: que dans les affaires de votre ministère vous n'étiez obligé de respecter d'autres règles que les ordres immédiats de S. M.; que les couvents auraient dû s'annoncer à vous de leur propre chef, pour reconnaître votre juridiction; et que le concile de Trente soumettait les couvents, qui ne sont pas assez en nombre, pour former une congrégation, à la juridiction du diocésain et non pas à la direction des doyens. Cette assertion, contraire à ce qui s'est pratiqué jusqu'ici, avait obligé le collége à vous rappeler par sa résolution du 14. avril *a. c.*: que vous, Monsieur, et tous vos prédécesseurs, sans être accoutumés à recevoir des ordres immédiats du roi, avaient toujours marqué les sentiments d'une obéissance parfaite aux ordres des tribunaux, auxquels le souverain confie une portion de son autorité, et qu'ils avaient constamment porté à l'exécution les ordres circulaires ou autres de ce collége, sans que celui-ci leur eût communiqué les instructions, que la cour lui donne; qu'il avait espéré, que vous réaliseriez, Monsieur, le plan de direction pour les couvents et n'attendriez pas, que ceux-ci s'an-

---

1) Beantwortet am 25. September.

2) Der Bischof hatte dasselbe abschriftlich Zedlitz mitgetheilt. Vgl. den Cabinets-Befehl vom 30. Mai.

3) Gemeint ist ein Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums; derselbe liegt dem Schreiben von Zedlitz zu Grunde.

1783 Aug. 4 nonçassent à cet effet de leur propre mouvement; que l'assujettissement des monastères aux doyens sous la surveillance ou inspection de l'évêque n'était pas une disposition contraire au concile de Trente, qui n'exclut pas la substitution par mandat général ou subdélégation si naturelle des doyens, qui, demeurant en ce pays-là, sont à portée de veiller le clergé régulier; enfin que votre retard paraissait d'autant moins excusable à ce collége, que votre réponse du 12. mars 1782 l'assurait de votre empressement, pour seconder et accélérer l'exécution du circulaire du 4. mars *a. pr.*

»D'après ce récit il me semble, qu'il n'y a rien de repréhensible dans la conduite du conseil de justice à Gueldre vis-à-vis de vous, Monsieur, puisqu'il n'a fait que suivre les ordres, qui lui sont prescrits, sans empiéter sur votre droit de diocésain et sans vous contester votre juridiction épiscopale dans la Gueldre prussienne. Et si ce collége refuse de vous communiquer les instructions, qu'ils reçoit du roi, les archives de Ruremonde vous fourniront des preuves, qu'il a été constamment dans l'usage de communiquer à vos prédécesseurs les circulaires ou décrets tels, qu'ils émanent de ce collége, au nom de S. M., et que c'est l'évêque, qui les envoie aux doyens respectifs, pour être insinués aux ecclésiastiques, et que jamais ils n'ont été accoutumés à recevoir des ordres immédiats du roi; et qu'aussi, lorsque tous les trois ou quatre ans l'évêque vient faire la visite dans ce pays-là, il n'en prévient que les deux colléges de la province. Il est d'ailleurs évident, que l'assujettissement immédiat des couvents aux doyens ruraux n'apporte aucune atteinte au droit de diocésain. Car (1) tous les couvents d'hommes et la plupart de ceux des filles ont été avant l'édit du 4. mars 1782 exempts de la juridiction de l'évêque. (2) Les doyens n'ont la direction des monastères que par mandat de l'évêque, à qui il a été conservé et donné de nouveau l'inspection et la surveillance. (3) Le concile de Trente, en soumettant *Sess. XXV. c. 8 in fine* les couvents, qui ne sont pas assez en nombre, pour former une congrégation, à la juridiction du diocésain comme délégué de la cour de Rome, n'exclut pas la subdélégation des doyens, laquelle selon votre lettre même, Monsieur, du 12. mars 1782 audit collége a toujours eu lieu par rapport aux couvents même non exempts; outre que le concile de Trente n'a été reçu dans le duché de Gueldres, qu'avec la clause expresse de 'sans préjudice des prérogatives de cette province et du droit du souverain de modifier, resserrer ou d'étendre les points de discipline y énoncés'. (4) Que vous-même, Monsieur, dans votre lettre ci-dessus du 12. mars 1782 avez reconnu la légalité de la direction prescrite à l'égard de la dépendance et assujettissement des couvents par S. M., et que vous vous êtes offert de seconder et d'accélérer son exécution avec empressement.

»Indépendamment des raisons simples de ci-dessus il y en a encore d'autres, qui ont leur source dans le bien-être des sujets du roi et qui rendent l'établissement des doyens ruraux indispensable. Lesdits doyens sont d'un accès facile et ils sont à portée de veiller de près le clergé, tandis que les ecclésiastiques ne sauraient s'adresser à vous, Monsieur, sans être distraits de

leurs fonctions, sans essuyer les fatigues d'un voyage, sans dépenser leur argent par des excursions à l'étranger. 1783 Aug. 4

»Je passe d'autres motifs non moins importants sous silence et me flatte, que selon votre équité reconnue vous trouverez le dispositif de l'édit du roi du 4. mars 1782 conforme au maintien du bon ordre et au bien-être des sujets de S. M. dans cette province-là, et qu'en conséquence le collége de justice à Gueldres par sa conduite de ci-dessus n'a fait que suivre la direction, qui lui a été prescrite«.

730.[1]) **Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums an das Geistliche Departement.** Geldern 1783 August 5. Aug. 5

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Vorschläge wegen der Klöster.

»Il est défendu par le très-gracieux rescrit du 18. février 1782 aux supérieurs des couvents en ce duché ‹ d'admettre des individus de leur ordre, que les provinciaux établis dans les Pays-Bas pourraient envoyer ici'. Cette disposition royale porte principalement sur ces monastères d'hommes, qui n'eurent pas de demeure stable et qu'on fit promener tous les deux ou trois ans d'un couvent à l'autre au gré du provincial. Tels étaient en ce pays les Carmes, les Récollets, les Capucins, qui, n'ayant pas des maisons de noviciat ici, furent toujours entretenus à peu près dans le même état et nombre par les envois, qu'on leur fit des Pays-Bas. Cette source est tarie et déjà dans notre très-humble rapport du 23. décembre 1782 nous avons rendu compte à V. M. que par là le service de l'église paroissiale en cette ville et l'enseignement dans les écoles latines, tous deux confiés aux soins des Carmes, commençaient à se trouver dans un état dépérissant. Autrefois forts de vingt et au delà, ils se trouvent maintenant diminués jusqu'au nombre de huit individus, dont un est curé, un autre vice-curé, deux professeurs des classes, deux recteurs ou confesseurs des couvents des filles, un vieillard usé et un constamment absent pour la desserviture de la paroisse d'un bourg à une lieue d'ici: de sorte qu'ils ne sont plus à même de faire décemment le service dans l'église paroissiale, d'autant moins que les paroissiens catholiques ne sont pas accoutumés, comme cela se pratique dans la plupart des contrées en Allemagne, de chanter eux-mêmes pendant le service divin. Pour parer à ces inconvénients, les Carmes ici, qui vivent de leurs revenus, auxquels ceux de la paroisse sont incorporés, demandent avec instance, qu'il leur soit accordée la permission de recevoir des novices ou bien d'autres sujets capables d'un couvent de leur ordre. Nous ne pouvons que supplier V. M. de nous faire connaître très-gracieusement Son intention royale à cet égard et si Elle daigne trouver convenir, que cette permission leur soit accordée, pour que le service paroissial puisse se faire décemment en cette ville.

---

1) Beantwortet am 1. September.

1783 Aug. 5 »La congrégation des Pères de l'Oratoire à Kevelaer se trouve à peu près dans la même position: ils y desservent la paroisse et sont possesseurs de l'église fréquentée avec affluence des processions de tous côtés, qui rendent ledit village florissant. Associés autrefois aux monastères de leur congrégation en Brabant et en Flandre, qui recrutèrent le leur, ils n'avaient pas besoin de noviciat en cette province. Conformément au plan proposé dans notre . . . rapport du 10. d'août 1782, nous avons fait sonder par le commissaire de ce collége député à cet effet leur supérieur, si pour perpétuer leur existence ils voudraient recevoir et entretenir de jeunes prêtres ecclésiastiques séculiers, qui, ayant fini leur cours de théologie, sont dans l'attente d'obtenir une cure ou bénéfice ecclésiastique. Le supérieur a goûté sans hésiter cet arrangement, et si V. M. daigne l'agréer, nous ne tarderons pas de le porter à sa consistance et de former une pepinière, qui pourra fournir aux collateurs des cures et bénéfices de sujets capables familiarisés avec la théologie pratique et lesquels nous tâcherons de faire rendre aussi utiles aux mœurs que faire se pourra.

»Ce projet, d'une avantage si sensible, a risqué d'échouer par une déclaration, que le collége d'administration ici a fait insinuer aux Pères de l'Oratoire. V. M. ayant fait parvenir audit collége par rescrit du 7. avril dernier la résolution émanée du cabinet du 31. mars, qui statue, qu'à l'avenir aucun étranger ne serait reçu dans aucun chapitre de chanoines ou autre, il a trouvé bon d'ordonner, ainsi qu'il paraît par la lettre ci-incluse, . . . aux Pères de l'Oratoire de ne recevoir à l'avenir des novices que des régnicoles. Or ce monastère, n'ayant jamais eu la permission d'avoir un noviciat et cette ordonnance lui étant adressée exclusivement et à aucun autre couvent, ne se douta plus, que V. M. ne lui eût accordé la permission de recevoir des novices. Pour anéantir cette impression, nous osons supplier V. M., en cas qu'Elle donne Son approbation royale au plan ci-dessus, de vouloir déclarer très-gracieusement, que, quoique la congrégation des Pères de l'Oratoire en ce duché, séparée maintenant des monastères du même ordre aux Pays-Bas autrichiens, n'ait pas eu le droit d'avoir un noviciat, cependant V. M. par un effet de Sa haute clémence veut bien agréer le plan concerté entre le collége de justice et leur supérieur, nommément qu'ils pourront recevoir d'entretenir de jeunes ecclésiastiques régnicoles, qui ont fait leur cours de théologie et qui sous la surveillance et la discipline du supérieur se rendront par l'exercice de la théologie pratique et pastorale capables pour les bénéfices et cures en cette province.

»Quant aux couvents, qui depuis leur existence ont joui du privilége de recevoir de novices, tel que le seul couvent d'hommes de Mariensande près de Straelen et généralement tous les couvents de filles, nous avons à observer . . . à V. M., que, depuis que plusieurs monastères sont supprimés dans les Pays-Bas et dans la Gueldre autrichienne et que le plupart y sont menacés d'une destruction future, il est à prévoir, que ceux, pour qui l'état monastique a des attraits, défileront vers ce pays et que par là le nombre des individus

des couvents, où il y a des noviciats, pourrait accroître considérablement. Déjà dans le monastère des chanoines réguliers à Mariensande, fondé en 1468 [1]) par Adolphe, duc de Gueldres, on a reçu sans notre aveu trois novices étrangers, qui toutefois n'ont pas fait encore l'émission des vœux. Nous sommes informés aussi, que le couvent des religieuses à Venray, dit Jerusalem, a pareillement reçu trois, malgré que nous ayons ordonné à l'évêque, comme il a été dit dans notre . . . rapport du 10. d'août 1782, que les doyens eussent à nous avertir à temps, avant toute vêture et profession, et de nous envoyer une note spécifiant l'âge, le nom et la patrie des novices. 1783 Aug. 5

»Le monastère des réguliers à Mariensande, qui n'assistent point les curés ni font aucun service au public, n'est absolument d'aucune utilité réelle en ce pays. Il ne s'y trouve maintenant que huit religieux profès et un frère lai et parmi eux déjà quelques-uns d'usés, de sorte que, s'il ne reçoive plus des novices, il s'éteindra bientôt de lui-même et ses revenus (lesquels selon le relevé, que nous avons envoyé par notre . . . rapport du 10. d'août 1782 à V. M., montent au moins à 1 549 Risd.) pourraient être appliqués sous le haut agrément de V. M., soit à l'établissement d'un séminaire de théologie, soit à d'autres relatifs à l'instruction nationale, objets d'une utilité si marquée dans cette province! D'ailleurs il y a deux couvents du même ordre de chanoines réguliers dans le duché de Cléves, qui ressortissent, quant au spirituel, ainsi que celui de St.-Jean Baptiste dans le duché de Halberstad, du prieur des réguliers de Mariensande, comme supérieur général, tout récemment élu de leur ordre. Lorsque le nombre des individus du couvent de Mariensande commencera à diminuer de près de la moitié, ceux qui restent pourraient être convenablement transférés dans un des couvents de la même règle, situés dans les États de V. M., et nommément dans celui de Gaesdonck au pays de Cléve, monastère, où il y a beaucoup d'emplacement et qui est très à son aise. Il nous serait donc bien satisfaisant, si V. M. daignât nous faire connaître, si Son intention royale est, que ce couvent de réguliers de Mariensande continue à recevoir des novices, et si les étrangers y peuvent être indistinctement admis comme les régnicoles.

»Nous ne pouvons que faire la même demande à l'égard du couvent nombreux des religieuses de l'ordre d'Augustin à Venray, qui sont, y comprises les sœurs laies, au nombre de 32, dont 9 seulement sont sujettes nées de V. M.

»Ce couvent a eu de tout temps, comme tous les autres de filles ici, le droit de recevoir de novices; mais comme le nombre des religieuses est depuis quelques années excessivement accrû et qu'il vient de se présenter par la requête ci-jointe au collége . . . une personne native de Ruremonde, qui demande la permission, pour y être admise, nous croyons, Sire, qu'il convient de prescrire à ce couvent (qui selon la note, qu'il nous a remise de leurs biens, n'aurait qu'un revenu de 1 167 Risd.) des bornes par rapport à l'admission des novices, surtout à celle [2]) des étrangères.

1) Vgl. *Nettesheim, Geldern (Krefeld 1863)* 1, 152 f. 2) Hs.: »celui«.

1783 Aug. 5 »Il serait cependant utile, à notre avis, de faire, quant à l'admission des étrangères, quelque exception en faveur de deux couvents des religieuses dans la ville de Gueldre, nommés Nasareth et Hulst, qui, ayant fait sous notre surveillance des établissements solides pour l'instruction de filles, comme il paraît par l'imprimé ci-inclus, sont dignes de quelque faveur, en cas qu'il se présentasse l'une ou l'autre personne étrangère capable, pour assister la maîtresse d'école«.

Aug. 7 **731. Immediat-Bericht des Auswärtigen und des Geistlichen Departements.** Berlin 1783 August 7.

Geldern Auswärt. Sachen. Concept und Mundum. Jenes geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Hertzberg und Zedlitz; dieses gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz.

Verwendung der diesseitigen Renten aufgehobener Klöster in den östreichischen Niederlanden.

»L'empereur, en supprimant un grand nombre de couvents situés dans ses duchés de Brabant et de Gueldre, a aussi supprimé la chartreuse et l'abbaye de Münster à Rüremonde. Tous les couvents des Païs-Bas autrichiens ont des revenus annuels dans la Gueldre prussienne au montant de 3 080 écus selon la note ci-jointe. Nous savons, que V. M. a déjà fait approprier à Son domaine le revenu de la chartreuse de Rüremonde montant à 1 426 écus. Le même sort est peut-être destiné au revenu de l'abbaye de Münster, qu'on croit être supprimée par l'empereur, quoique pas encore avec certitude.

»La cour de justice de Gueldre nous a donné les informations les plus exactes de tout ce qui s'est passé jusqu'ici à l'égard des couvents du Brabant et des deux parties de la Gueldre. Elle supplie cependant instamment V. M., qu'Elle veuille assigner le revenu de ces couvents supprimés à l'amélioration des écoles et de l'éducation dans Son duché de Gueldre, et elle nous a présenté des projets lumineux et patriotiques, qui font honneur à ce collége et que nous présenterions à V. M., si Elle les jugeait dignes de Son attention.

»Nous croyons devoir faire . . . observer à V. M., que, lorsque l'Autriche, la France et l'Espagne ont cédé au feu roi de glorieuse mémoire par le traité de paix conclu en 1713 à Utrecht[1] une partie de la Gueldre, on leur a expressément promis dans l'article V. de ce traité selon la copie ci-jointe: ‘que tous les couvents et toutes les fondations religieuses sans aucune limitation *devaient rester à la religion catholique sous la garantie desdites puissances*’. Il nous semble résulter de cette stipulation, que les revenus des couvents catholiques (même étrangers et supprimés) ne peuvent être entièrement ôtés à la religion catholique et être employés au profit particulier du souverain, sans faire tort aux articles susallégués du traité d'Utrecht conclu avec les trois puissances susmentionnées et sous leur consentement. Et même l'exemple de ce qu'un de ces contractants, l'empereur, fait dans son pays, ne peut autoriser à l'imiter, d'autant qu'il n'a pas pris le même engagement pour son pays envers les rois de Prusse.

1) S. Band 1, 410.

»Nous estimons pourtant, que V. M. peut avec justice consacrer les revenus des couvents autrichiens supprimés, qui se trouvent dans Son pays de Gueldre, à d'autres usages de la religion catholique et conserver ainsi l'esprit de la paix d'Utrecht. Il nous semble, que V. M. pourrait parvenir au double but d'observer ladite paix d'Utrecht et d'augmenter Ses revenus domaniaux, si Elle gardait pour Elle les revenus de la chartreuse de Ruremonde montant à 1 426 écus, et si Elle voulait bien consacrer et assigner pour l'éducation de la jeunesse, pour l'amélioration des écoles et pour d'autres objets du bien public selon les instances de la cour de justice de Gueldre le revenu restant de l'abbaye de Münster et d'autres couvents autrichiens supprimés, qui selon la note ci-jointe monte à 1 654 écus. 1783 Aug. 7

»V. M. se montrant ainsi, quoique prince protestant, comme un observateur plus religieux des traités et des droits de la religion catholique que l'empereur, pousserait par là au plus grand degré les sentiments de vénération et de reconnaissance, que la plupart des Catholiques (tant étrangers que Ses sujets) Lui portent déjà. Nous tâcherions de les y entretenir par l'usage le plus noble et le plus public de cette partie des revenus de la religion catholique, que l'empereur leur ôte et que V. M. leur rendrait de cette manière.

»Nous espérons, qu'Elle ne voudra regarder ces représentations que comme une preuve et une suite de notre zèle pour Ses hauts intérêts et pour Sa gloire«.

Rand-Verfügung des Königs:

»c'est L' Empereur qui a sequestré Les Couvents et j'ai deja doné ordre de Vendre ces terres, cela en restera La. Federic«.

732.[1]) **Fürst Krasizki, Bischof von Ermland, an den Etats-Minister Zedlitz.** Heilsberg 1783 August 7.

R. 7. B. 24. CC. 4. Mundum.

Befürwortet die Aufnahme von 14 Westpreussen in das Braunsberger Colleg.

. . . »Cette condescendance du nonce et de la cour de Rome est si avantageuse d'un côté aux trois diocèses catholiques de la Prusse, et d'un autre côté deux mille écus, qui entrent régulièrement par année dans le pays de l'étranger pour l'entretien de cette maison, me paraissent mériter quelque considération: de sorte que je n'ai point balancé à remontrer à V. E., que — puisque la seule difficulté, qui pouvait avoir engagé S. M. de défendre à Ses sujets de profiter des études, qui se donnent *gratis* dans cette maison, était levée maintenant par la concession du nonce, que tous les élèves prussiens restent dans leur pays — il serait à souhaiter, que les 14 places offertes ne fussent remplies que par nos étudiants ecclésiastiques; outre que par un nouveau refus on mettrait la cour de Rome dans la nécessité de porter toute cette fondation

1) Vgl. unter dem 21. Mai und 14. September.

1783 Aug. 7 chez l'étranger, comme il est arrivé déjà sous mon prédécesseur le prince évêque Grabowski[1]), que quatre places, auxquelles il ne voulut pas admettre des Lithuaniens, ont été transférées par le St.-Siége dans la ville de Wilna« . . .

Aug. 11 **733.**[2]) **Cabinets-Befehle an das geldrische Justiz-Collegium**[3]). Potsdam 1783 August 11. 12.

Geldern Eccles. Abschriften beim Berichte des Collegiums vom 18. August.

Renten auswärtiger Stifter und Klöster. Schulwesen. Kein Beitrag für die kurkölnischen Schulen!

»Amés et féaux. J'ai reçu votre rapport du 4. de ce mois sur les revenus, dont les couvents étrangers jouissent dans le duché de Gueldre, et je veux bien vous faire connaître, en vous en accusant le bien-être, que les couvents de cette province peuvent être en toute sécurité à l'égard de ce qui leur appartient et de ce dont ils sont maintenant en possession, n'étant nullement intentionné de leur ôter la moindre chose ni de supprimer aucun couvent ou chapitre, comme font nos voisins, mais voulant plutôt les conserver sur l'ancien pied. Il s'agit uniquement des chapitres, couvents ou abbayes supprimés dans le Brabant par l'empereur, qui jouissent de quelque revenu ou possèdent quelques biens dans mes États, dont il est naturel que je dispose, puisqu'ils me retombent de droit. Vous savez, que j'ai encore depuis la dernière guerre des dettes à acquitter pour la province, provenantes du séjour, qu'y ont fait les troupes françaises, et c'est pour les amortir qu'il faut tâcher de se faire un fonds suffisant. Quant à ce que vous dites de l'éducation publique et des secours, qui lui seraient utiles, j'ai été jusqu'ici dans l'idée, que je conserve encore, que par les suites de vos soins elle était dans un état désirable«.

Aug. 12 »Vous me donnez connaissance par votre rapport du 4. de ce mois d'un ordre récent de l'électeur de Cologne à tous les couvents de son diocèse, de contribuer à l'entretien des professeurs des écoles et de l'université de Bonn[4]). Comme il lui est très-permis d'expédier de pareils ordres aux couvents situés dans ses États, je n'espère pas, qu'il veuille les étendre sur ceux, qui se trouvent dans la partie du duché de Gueldre, qui m'appartient. Si toutefois c'était effectivement l'idée de ce prince, vous ne manqueriez pas de votre côté de défendre sans délai à ces couvents de se prêter à aucune nouvelle contribution de cette nature, pour faire fleurir des écoles étrangères, d'autant moins que les bien-faits pieux de nos couvents seront infiniment mieux placés, en les employant au soulagement de nos écoles et de nos maisons de charité. Je vous autorise donc à soigner le nécessaire à cet égard selon les circonstances et conformément à mes présentes intentions«.

---

1) 1741—1766. 2) Vgl. unter dem 28. Juli. 3) »Aux chancelier et conseillers du souverain conseil à Gueldre«. 4) Vgl. No. 683.

734.[1] **Ministerial-Resolution für das evangelisch-reformirte Consistorium zu Ruhrort.** Berlin 1783 August 15. 1783 Aug. 15

R. 34. 184. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Beschwerde von Reformirten wider die Ruhrorter Katholiken.

»Dem u. s. w. wird auf ihre wider die dortige katholische Eingesessene unter'm 5. d. eingereichte . . . Vorstellung[2] zum Bescheid gegeben, dass auf dieses nach dem ganzen Inhalt höchst intolerante Gesuch nichts zu verfügen stehe«.

735.[3] **Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums an das Geistliche Departement.** Geldern 1783 August 18. Aug. 18

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Erbittet Anweisungen wegen der Klöster und Schulen.

»Nous croyons de notre devoir indispensable d'envoyer à V. M. ci-joint les deux résolutions de cabinet du 11. et 12. de ce mois.

»Comme il paraît par là, que la très-gracieuse intention de V. M. est, que rien ne soit ôté aux couvents situés en cette province et que plutôt ils soient conservés sur l'ancien pied, nous ne pouvons que La supplier en toute soumission de daigner éclaircir nos doutes énoncés dans notre très-humble rapport du 5. du courant et nommément, (1) si les étrangers peuvent être admis dans les couvents indistinctement comme les régnicoles; (2) si en cas d'exclusion des étrangers il ne conviendra pas de faire à ce sujet une exception

1) Vgl. unter dem 12. April 1782 und 24. Juni 1784.

2) In derselben heisst es: »Es sind hieselbsten nur drei katholische Haushaltungen nebst noch fünf Personen, welche mit andern Religions-Verwandten verheirathet sind, vorhanden, welche wohl keine besondere Kirche zu erbauen nöthig haben, sondern nach der allergnädigsten Resolution in des *p.* v. Steinhaus oder einem andern Privat-Hause den Gottesdienst halten können. Aug. 5

»In der an das Geistliche Departement ergangenen Cabinets-Ordre vom 8.*) Januar 1782 geruhen E. K. M. anzumerken, wie dem v. Steinhaus das Gesuch, eine Collecte in dem Kurfürstenthum Cölln zu halten, abgeschlagen worden. Dennoch aber bringen in Erfahrung, dass solches dem allergnädigsten Befehl schnurstracks zuwider unternommen wird und vermuthlich bereits einige Gelder zusammencollectiret worden, um eine Kirche zu bauen, auch vielleicht einen eigenen Priester zu halten, auch gestern wirklich ein Gebäude vor 400 Rthlr. gekaufet und dabei sich ausdrücklich ausgelassen, dass solches zu einer katholischen Kirche zurechtgemachet werden soll.

»Das Consistorium siehet sich also genöthiget, das Betragen gegen Eurer K. M. . . . dieserhalb erlassene Befehle der hiesigen in geringer Anzahl vorhandenen katholischen Einwohnern, von welchen keiner mit ein Haus angesessen, sondern in gemietheten Häusern wohnen, hierdurch . . . vorzutragen, mit Bitte, uns hierunter nachdrücklichst zu schützen und denen hiesigen katholischen Einwohnern auf dieserhalb erlassene . . . Befehl zurück und zur Ruhe zu verweisen«.

3) Beantwortet am 6. October.

*) Sie war vom 7. datirt; s. No. 598.

1783 Aug. 18 en faveur des couvents, qui ont fait des établissements pour l'instruction de la jeunesse et surtout que les Carmes dans la ville de Gueldre, chargés de la desserviture de la paroisse et de l'enseignement public, soient autorisés à admettre des sujets capables d'un autre couvent de leur ordre; (3) si la même direction, qui a été tracée par rapport à l'admission des novices pour la régence de la Prusse occidentale dans l'instruction royale du 21. septembre 1773 [1]), § 4 No. 14, ne doit avoir lieu ici et conséquemment l'émission des vœux être interdite avant l'âge de 21 ans accomplis; (4) d'autant que V. M. déclare dans Son très-gracieux rescrit de cabinet du 12., que les bienfaits pieux de couvents en cette province seraient infiniment mieux placés, en les employant au soulagement des écoles nationales' : si, en rassurant ensuite de la très-gracieuse résolution de cabinet du 11. les couvents situés en cette province sur leurs possessions dans ce pays, nous pourrions leur insinuer ainsi qu'aux couvents étrangers, qui n'ont pas subi de suppression, qu'ils feraient une chose agréable à V. M., s'ils voudraient contribuer gratuitement à former un fonds pour les frais de l'instruction nationale. Car malgré notre sollicitude la plus marquée nous ne saurions mettre les écoles dans un état désirable, sans avoir au moins quelques peu de fonds, pour parer aux dépenses, qui sont inséparables d'un arrangement si utile« . . . .

---

736. Schriftwechsel zwischen dem Abbé du Val Pyrau und dem Cabinet. 1783.

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Erklärung des Papstes.

vor Aug. 23 Auszug aus dem Gesuch.

»Der Abbé du Val Pyrau meldet: dass er endlich seine Absolution von Rom erhalten und einfolglich befugt sei, alle geistliche Dignitäten zu bekleiden; dass inzwischen der Papst hinzugesetzet, dass er sich ein Gewissen mache, ihn zum Bischof zu ernennen, vermuthlich in der Absicht, um deshalb ein wenig gebeten zu werden. Er, der Abbé du Val, ersuchet daher E. K. M., dem Abbé Ciofani die Ordre zu stellen, diese Sache weiter zu verfolgen und es suchen dahin zu bringen, dass er zum *vicaire apostolique* ernannt werden möge«.

Aug. 23 Verfügung. Neisse August 23.

»Hätte damit wohl warten können, bis Ich zurückgekommen; was braucht er Mir das nachzuschicken!«

---

1) S. Band 4, 541 ff.

737.[1]) **Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Pater Reinach.** Breslau 1783 Aug. 28.

Minüten des Cabinets 83, 733 f. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 119 f.

Änderung in der Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»Ich habe hier ihre[2]) Rechnungen von der Verwaltung der Güter und Gelder derer Jesuiten nachgesehen und bin gar nicht zufrieden von der Wirthschaft der bisherigen Administration; deshalben habe Ich resolviret, das alles auf einen andern Fuss zu setzen, damit mehr Ordnung und Menage dabei ist. Ich werde also statt der Administration einen besondern Director über die Sache ernennen. Damit aber auch alles künftig um so besser gehet, ist Meine Intention, dass Ihr für Eure Person selbst mit die Aufsicht über einen Theil der Güter übernehmen sollet, nämlich über die, so da im Wartenbergschen und in der Nachbarschaft herum liegen: welche Ihr denn mit dem Director von Zeit zu Zeit, nachdem es die Umstände erfordern, bereisen und nachsehen könnet, dass die Sachen da richtig und ordentlich zugehen und alles accurat gerechnet wird. Eben dieses habe Ich auch an den Pater Strobel zu Glatz geschrieben, dass derselbe für seine Person ebenfalls über diejenigen Güter, so da im Glatzischen und dorten in der Nachbarschaft herum liegen, die Aufsicht mit übernehmen soll. Ich habe das Vertrauen zu sie, da dieses ihre eigene Sache betrifft, dass sie sich derselben um so eifriger angelegen sein lassen und nach allem genau sehen werden. Ich werde auch unter ihnen noch welche aussuchen und selbigen die Aufsicht über die andern Güter übertragen. Ereignen sich denn Unglücksfälle auf den Gütern oder es giebet etwa was zu bauen an Bauerhäuser oder sonst, so melden sie das an den Director; der muss denn besorgen, dass von den Bau-Bedienten ordentliche und richtige Anschläge gemacht werden, dass denn der Bàu hernach mit aller möglichen Menage und guten Oeconomie ausgeführet werden kann. Was hiernächst die Rechnungen betrifft, so müssen solche alle Jahr prompt abgelegt und von der Ober-Rechen-Kammer zu Berlin abgenommen werden. Es ist die Wirthschaft wegen der Jesuiter-Güter etwas weitläuftig und kann von einem Menschen nicht übersehen werden; das ist eben die Ursache, warum Ich die Sache auf vorbeschriebene Art einzurichten für gut gefunden habe. Ich bin auch gewiss, wenn das ordentlich wird arrangirt sein, dass auf die Weise gegen die vorige Wirthschaft einige tausend Thaler jährlich werden menagiret werden und dass sie werden im Stande sein, in fünf oder sechs Jahren die 66 000 Thaler Schulden, die sie noch haben, abzuzahlen. Dabei aber glaube Ich, dass die Schulden, welche auf die Kirchen und Seminaria haften, wohl werden müssen für beständig so bleiben, und zwar um so mehr, weilen, wenn auch die Kirchen die Gelder wieder kriegen, so wissen sie hiernächst doch

1) Wesentlich übereinstimmend ein Cabinets-Schreiben an den Stadtpfarrer Johann Strobel zu Glatz. (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 46. B und Minüten des Cabinets 83, 733 f.)

2) Der Administration.

1783 Aug. 28 nicht, wie sie solche wieder unterbringen sollen. Es ist also zum Besten, wenn die Gelder auf die Kirchen so stehen bleiben«.

Aug. 30 **738.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Bettlern 1783 August 30.

R. 96 (Minüten des Cabinets 83, 737).

Verbittet sich das Niederfallen.

»Ich habe häufig bemerkt, dass die gemeinen Leute, wenn sie Bittschriften an Mich zu überreichen haben oder auch sonst bei andere Gelegenheit allezeit für Mich auf der Erde niederfallen. Das schickt sich nicht: für Gott können sie niederfallen, aber für Mich nicht; und wenn sie was einzugeben haben, so können sie das so thun, ohne dabei niederzufallen. Ich habe Euch daher hiedurch auftragen wollen, dieses in allen katholischen Kirchen in Schlesien von den Kanzeln ablesen zu lassen, damit die Leute das wissen und nicht ferner für Mich niederfallen; denn Ich will das nicht haben. Ich werde solches auch in den evangelischen Kirchen ebenfalls ablesen lassen. Ihr habt Euch also hiernach zu achten und das Weitere darunter zu veranlassen und zu besorgen«.

Sept. 1 **739.**[2] **Ministerial-Erlass an das geldrische Justiz-Collegium.** Berlin 1783 September 1.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Verhaltungsbefehle wegen der Klöster.

. . . »Was nun *ad 1)* das Gesuch der Carmeliter in Geldern betrifft, dass ihnen erlaubet werden möge, Novitien anzunehmen, so wollen Wir aus den von Euch angeführten Gründen ihnen die Erlaubniss dazu hiemit gnädigst ertheilen. Wie Wir denn auch *ad 2)* in Ansehung der *Patrum Oratorii* zu Kevelaer den von Euch mit ihrem Superior entworfenen Plan, nach welchem sie junge einländische Geistliche, die ihren *cursum theologicum* gemacht haben, aufnehmen wollen, um sie zu geschickten Pfarrern zu bilden, hiermit approbiren. Dahingegen können Wir (3) Euren Vorschlag, dem männlichen Kloster zu Mariensande die Annahme der Novitien, wozu sie bisher berechtiget gewesen, zu untersagen, nicht genehmigen. Nur müsset Ihr dahin sehen, dass sie, der Cabinets-Ordre vom 31. Mart. *a. c.* zufolge, keine Fremde zu Novitien aufnehmen. Dieses letztere muss auch (4) in Ansehung aller dortigen weiblichen Stifter beobachtet werden. Da aber (5) die beiden Klöster Nazareth und Hulst in der Stadt Geldern eigentlich pädagogische Institute sind, so passt obiges Verbot wegen Ausschliessung der Fremden nicht auf selbige, und es wird Euch erlaubt, die Ausnahme bei diesen beiden Klöstern zu machen«.

1) In demselben Sinne Cabinets-Befehl an das Ober-Consistorium zu Breslau. Letzterer gedruckt bei *Rödenbeck, Tagebuch* 3, 297 f.

2) Antwort auf den Bericht vom 5. August.

740.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schulenburg.** Berlin 1783 September 4. 1783 Sept. 4

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Concept und Mundum.

Schwierigkeiten bei dem Verkaufe der Besitzungen des Stifts Münster zu Roermonde.

»Es würde gar keine Schwierigkeit finden, nach E. K. M. . . . Intention die Revenus, welche das katholische Stift Münster zu Ruremonde aus E. M. Antheil von Geldern ziehet, geschwind und in wenig Wochen zu verkaufen, auch dafür die von dem Geheimen Rath Plesmann berechnete 11 198 Stück Ducaten gleich zu erheben, wenn der Verkauf an Protestanten geschehen könnte. Das ganze Land aber ist katholisch und so bigott katholisch, dass die Einwohner sich ein Gewissen machen, Kloster-Güter zu kaufen, so lange das Stift kaiserlicher Seits noch nicht wirklich säcularisiret ist.

»Es gehet damit so weit, dass ein reicher Mann, der grosse Lust diese Revenus zu kaufen hat, das Gutachten der theologischen Facultät zu Cöln eingeholet hat, ob er bei einer solchen Acquisition wohl selig werden könne.

»Dieses kann also einigen Aufenthalt machen. Inzwischen werde ich alle Mühe anwenden, dieses Hinderniss zu heben, und ich bitte E. K. M., versichert zu sein, wie ich nichts unterlassen und darauf halten werde, dass kein Tag versäumet wird, um nach E. K. M. Befehl den Verkauf schleunigst zu Stande zu bringen und die 11 198 Ducaten zu Allerhöchstdero Disposition in Bereitschaft zu halten«.

Rand-Verfügung des Königs.

»Man Mus Suchen Holänder zu Krigen die Solches Kaufen da finden Sich gewisse leüte die froh Sindt werden ihr geldt zu 4 procent unterzu bringen absonderlich bürgerlichen Standes F c h«

---

741. (Cabinets-) »Instruction für den von Sr. K. M. zur Administration des Vermögens der Jesuiten in Schlesien allerhöchst angenommenen Director Hellwing[2]**«.** Potsdam 1783 September 13. Sept. 13

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. B). Mundum. — Auch in den Minüten des Cabinets (83, 766).

»S. K. M. von Preussen *p.* haben dem zur Administration des Vermögens der Jesuiten in Schlesien angenommenen Director Hellwing folgende mündlich demselben bereits gegebene Instruction dahin allerhöchst wiederholen wollen, dass S. K. M. zuvörderst fordern und erwarten, dass sich der Director Hellwing in dem ihm anvertrauten Posten mit aller der Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit und Fleisse betrage, wozu ihn seine Pflicht verbindet.

»Da aber die zu dem Vermögen der Jesuiten gehörigen Güter, Vorwerker und Dorfschaften zu zerstreuet und von einander entfernt liegen, als dass er allein solche in gehöriger Aufsicht haben könnte, so wollen und befehlen S. K. M.,

1) Vgl. No. 726 und 748.

2) George Andreas Reinhold H.

1783 Sept. 13 »1) dass sich der Pater v. Reinach zu Wartenberg mit der besondern Aufsicht über die im Wartenberg- und Glogauschen belegenen Güter abgeben, die besondre Aufsicht über die im Glatzischen aber von dem Pater Strobel geführt werden soll, welche in vorkommenden Fällen die Untersuchungen zu besorgen und dem Director Hellwing ihren Bericht zu erstatten haben. Die Hauptaufsicht aber bleibt überall dem Director Hellwing übertragen, und damit derselbe in den Stand gesetzt werde, auch die specielle Aufsicht über die in denen übrigen Kreisen belegenen Güter desto besser zu führen, so wollen S. K. M. zu seiner Assistance, dass nachbenannte Administrations-Bediente angenommen und mit dem dabei bemerkten Gehalte auf den Etat gebracht werden sollen[1]) . . . Dahingegen ist bei der zerstreuten Lage der Vorwerker und Dörfer weder von einem Ausreiter noch von einem Planteur Nutzen zu erwarten. Beide müssen dahero wegfallen, und wenn Execution erfordert wird, so soll sich der Director Hellwing den Ausreiter von dem Landrath des Kreises ausbitten, die Plantagen aber können von Sr. K. M. Plantagen-Inspectoren, sowie die kleinen Forsten von Höchstdero in der Nachbarschaft wohnenden Forst-Bedienten, mit in Aufsicht genommen werden.

»2) Alle übrige von der zeitherigen Administration verwendete Kosten und Ausgaben, an Contribution, zu Bauten, Beitrag zur Feuer-Societät und wie sie sonst heissen und in der von Sr. K. M. dem Director Hellwing Allerhöchstselbst behändigten Nachweisung verzeichnet stehen, ingleichen wo die Grösse und Beträchtlichkeit der Forsten einen eigenen Förster erfordert, muss derselbe zuvor ganz genau untersuchen, ihren wahren jährlichen Ertrag ausmitteln und danach den Etat, welchen S. K. M. gewärtigen, so richtig und gewissenhaft entwerfen, als es die Nothwendigkeit und die wahre Lage der Sache erfordert.

»3) Dahingegen wollen S. K. M., dass von denen 9 350 Rthlr., welche nach dem Cassen-Abschluss, den S. K. M. dem Director Hellwing gleichfalls behändigt haben, mit Ablauf des Mai 1783 im Bestande verbleiben, der Schaden redressirt werden soll, welchen das Wasser beim Amte Machau und die Einäscherung des Vorwerks Carlow verursacht hat. Es muss jedoch bei Ausmittelung dieses Schadens und der deshalb erforderlichen Kosten alle Menage beobachtet werden.

»4) Von denen Schulden der Jesuiten, die überhaupt

	Thlr.	Gr.	Pf.
betragen	169 084	9	$9^{1}/_{15}$
gehören	102 994	11	$11^{7}/_{15}$

an Kirchen, Seminarien und Fundationen. Diese sollen um deswillen nicht abgetragen werden, weil die Gläubiger ausser Stande sein würden, das Geld wieder unterzubringen.

1) Folgt eine Aufstellung, deren Summe 5 796 Rthlr. beträgt.

	Thlr.	Gr.	Pf.	1783
Die übrigen	66 090	8	$9^{3}/_{5}$	Sept. 13

sollen nach und nach bezahlt werden. S. K. M. hoffen, dass solches in 6 bis 8 Jahren werkstellig zu machen stehen werde, da die bisherige Einnahme 65 055 19 11

betragen hat, davon jährlich

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. die oben specificirten	5 796	—	—
2. für Verpflegung der Geistlichen und Kirchen	24 344	13	—
3. an Zinsen vor denen Capitalien .	8 222	20	$1^{4}/_{5}$

mithin überhaupt ausgegeben werden . . . . . 38 363 9 $1^{4}/_{5}$

folglich darnach überschiessen . . . . . 26 692 10 $9^{1}/_{5}$,

wenn auch gleich dieser Überschuss sich durch die Ausgaben noch vermindert, deren Nothwendigkeit und Betrag der Director Hellwing annoch näher untersuchen soll, da sich die Zinsen in eben dem Verhältniss vermindern, in welchem die 66 090 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. Capital abgetragen werden.

»5) Der Director Hellwing muss nun das ihm aufgetragene Amt damit anfangen, dass er sofort alle zum Vermögen der Jesuiten gehörigen Vorwerker, Dörfer und Forsten, überhaupt alles, was zu diesen Besitzungen gehört, bereise, alle seine Bemerkungen genau niederschreibe und sich von den Gegenständen, die er bewirthschaften soll, eine richtige Kenntniss erwerbe. Zu dem Ende muss er sich an jedem Orte bei vernünftigen und erfahrnen Leuten nach der Landesart, nach der eingeführten Wirthschaft, nach der besten Weise die Ländereien zu benutzen, besonders inwiefern der Wiesenwachs und der Viehstand zu vermehren stehe und durch eine bessere Cultur die Nutzung erhöhet werden könne, sorgfältig erkundigen. Er muss sich genau unterrichten, was zu Unterhaltung der Gebäude nöthig sei, inwiefern die Materialien an Holz und Steinen *p.* aus eigenen Forsten und Ziegeleien zu erhalten stehen, wie nahe und entfernt die Anfuhr sei und wie die Preise in aller Art von den Materialien und Arbeiten in jedem Orte stehen, wo sie erforderlichen Falls angekauft werden müssen. Durch dergleichen genaue Nachforschung setzt er sich in den Stand, alles selbst zu beurtheilen und alle Arten von Hintergehungen und Betrügereien zu verhüten, denen er in Ermangelung der Selbstkenntniss von solchen Dingen ausgesetzt ist.

»6) Zu dieser Bereisung gehet der Director Hellwing sogleich nach Wartenberg ab, woselbst er sich mit dem Pater v. Reinach besprechen und von demselben die Nachrichten und Kenntnisse einziehen soll, die er von demselben erhalten kann. Von Wartenberg kann er nach Sagan gehen und seine Reise so fortsetzen, wie die Orte der Lage nach folgen. Besonders muss er im Glatzischen, wo er die meisten Confusionen finden wird, alle Sorgfalt verwenden, denenselben abzuhelfen und Ordnung und Richtigkeit einzuführen.

»7) Die auf der Bereisung erlangte Kenntniss muss der Director Hellwing alsdann dazu anwenden, dass er die Pacht- und Nutzungs-Anschläge von

1783 Sept. 13 allen und jeden Ämtern, Vorwerkern und Gütern gehörig revidire. Den Ertrag derselben muss er nach seiner wahren Beschaffenheit mit Anwendung Sr. K. M. Kammer-Grundsätze richtig ausmitteln; alles, was zeithero etwa zur Ungebühr in Einnahme gebracht und aus dem Grunde wieder in Ausgabe gestellt ist, muss er absetzen, die auf den Gütern haftenden Abgaben richtig bestimmen und den reinen Überschuss festsetzen.

»Solchergestalt muss er von den Gütern jeder Provinz einen besondern neuen Etat machen und die Ueberschüsse zum Haupt-Etat bringen.

»8) Bei vorfallenden Unglücksfällen werden die Remissionen nach denen Kammer-Principiis ausgemittelt und bewilligt, und muss dabei überall solide und rechtschaffen zu Werke gegangen werden.

»9) Seinen Wohnort hat der Director Hellwing in Breslau, woselbst sich auch die eigentlichen Administrations-Bedienten aufhalten müssen.

»Er hat dahin zu sehen, dass die Gelder, welche einkommen sollen, prompt und richtig abgeliefert werden, und da deren Bezahlung alle drei Monat geschiehet, so hat er auch *quartaliter* einen richtigen Cassen-Extract an den Etats-Ministre v. Danckelmann einzuschicken.

»Die jährliche Rechnungsabnahme muss jedes Mal in Gegenwart des Paters v. Reinach geschehen, damit auch die Societät von der richtigen und soliden Verwendung der Gelder unterrichtet sei.

»Wenn aber die Rechnung abgenommen, so muss solche dem Etats-Ministre v. Danckelmann zur Approbation überreicht werden.

»Übrigens erwarten S. K. M., dass sich der Director Hellwing der erhaltenen Anweisung überall gemäss verhalten und Allerhöchstdero Vertrauens würdig machen werde«.

---

742. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Potsdam 1783 September 13.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. B). Mundum.

Die neue Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»Ich habe bei der Administration der Güter der Jesuiten in Schlesien eine Veränderung nöthig gefunden und zur Aufsicht darüber den Director Hellwing angenommen. Zu Eurer Nachricht communicire Ich Euch die Instruction in Abschrift, womit Ich den Hellwing versehen habe, weil Ich es Euch übertrage, auf diese Sache ein sorgfältiges Auge zu richten. Ich hoffe, dass die Administration nunmehro mit ehrlichen Leuten besetzt ist und im Stande sein werde, binnen sechs oder acht Jahren die Schulden zu bezahlen, welche denen Particuliers abgetragen werden sollen«.

743.[1]) **Ministerial-Erlass an den Residenten Buchholtz in Warschau.** 1783 Sept. 14
Berlin 1783 September 14.

R. 7. B. 24. CC. 4. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Bedingte Einwilligung zur Aufnahme von 14 Westpreussen in das Braunsberger Colleg.

»Vous m'avez envoyé, il y a quelque temps, une note du nonce Archetti, par laquelle il demande, que je continue à permettre, que quatorze jeunes Catholiques de mes sujets de la Prusse occidentale soient élevés aux dépens de la cour de Rome dans le collége de Braunsberg. Je veux y consentir, mais à condition: (1) qu'aucun de mes sujets ne soit reçu dans ce collége, avant que d'avoir produit son congé et la dispense de l'état militaire, et (2) qu'il ne soit présenté à la régence de la Prusse orientale ou à celle de la Prusse occidentale, pour y être examiné et pour obtenir la permission de s'appliquer aux études et d'entrer dans ce collége.

»Vous tâcherez donc d'arranger cela avec le nonce Archetti et de vous faire donner par lui une assurance par écrit, afin qu'on n'abuse pas de ma complaisance« . . .

744.[2]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin Sept. 23
1783 September 23.

R. 7. B. 23. G. Concept, geschrieben von dem Geh. Rath Joh. Christof Wilh. v. Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Ein aus dem Kloster entwichener Mönch.

. . . »Die Vernichtung und Aufhebung der Gelübden und die Rückkehr

1) Vgl. unter dem 7. August und 6. October.

2) Trzebizki, seit 1755 Mönch, benutzte eine Sendung nach Westpreussen, um ohne kirchliche Erlaubniss das Ordenskleid abzulegen und von einem Familiengute, auf welches er seiner Zeit verzichtet hatte, Besitz zu ergreifen: unter dem Vorgeben, dass er von seinem Vater zum Eintritt in den geistlichen Stand gezwungen worden. T.'s Schwager forderte eine Commission, um das Gegentheil dieser Behauptung zu beweisen, und der polnische Geschäftsträger unterstützte diese Forderung, indem er gleichzeitig bat, den T. zur Rückkehr in sein Kloster zu veranlassen. — Das Auswärtige Departement schrieb an das Geistliche Departement unter dem 25. August: »Der Trebicki kann sich . . . Aug. 25
eigenmächtig seiner Ordens-Verbindungen und Gelübde eben so wenig entschlagen, als er deren Folgen in Absicht auf das Vermögen und die bei seinem Eintritt in's Kloster getroffene Verfügungen aufheben kann. Er sollte eigentlich bis zur entschiedenen Sache in einem einländischen Kloster sich aufhalten und kann sich nicht des Gutes anmaassen, dem er entsaget hat, ehe die Nichtigkeit der Gelübde und Dispositionen rechtlich erörtert ist«. — Und unter dem 23. Sep- Sept. 23
tember: »Die bischöfliche Gerichtbarkeit ist dem Cessions-Tractate gemäss bei der Regierungs- und Justiz-Einrichtung bestätiget worden. Das Tridentsche Concilium schreibet *Sess. XX. de Reform. cap. 19* die Verfahrungsart vor, wenn ein Mönch seine Gelübde für erzwungen und nichtig ausgiebt und deren entlediget sein will. Die *effectus civiles* ihrer Vernichtung aber sind eine weltliche, zum Erkenntniss des Civilrichters gehörige Angelegenheit«. (R. 7. B. 23. G. Concepte, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.)

1783 Sept. 23 eines Mönchen in die Welt gehöret nach den katholischen Kirchenrechten zur bischöflichen Untersuchung und Entscheidung, ihre bürgerliche Wirkung aber zu Eurem Erkenntnisse. Ihr habt also darnach die Sache einzuleiten und die Parteien, was sie zu thun und wohin sie sich zu wenden haben, anzuweisen«.

Sept. 25 **745. Marquis v. Hoensbroeck, Bischof von Roermonde, an den Etats-Minister Zedlitz.** Roermonde 1783 September 25.

Geldern Eccles. Mundum.

Leistet den in der Kloster-Angelegenheit ergangenen Befehlen Gehorsam.

»La lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire le 4. août, m'a été remise le 4. de ce mois, un mois après sa date.

»Je suis sensible, autant que je le dois, aux marques de bonté et bienveillance, que V. E. veut bien m'y témoigner, et c'est d'après ces titres éclatants que je demande la permission de pouvoir m'expliquer sur quelques chapitres de Sa gracieuse missive. Cependant avant d'y toucher, j'ai l'honneur d'assurer V. E., que je reçois les ordres de S. M. le roi en toute soumission, puisque je n'ai rien de si empressé que d'y obéir; en conséquence j'ai d'abord après la réception de Sa gracieuse lettre donné les ordres nécessaires et relatifs aux doyens ruraux de la Gueldre prussienne de prendre sur le champ information de couvents d'hommes et filles, qui se trouvent dans la nouvelle catégorie, pour me servir de base aux instructions ultérieures, que je leur donnerai ensuite. Comme j'espère d'avoir par-là rempli les ordres souverains, lesquels je me ferai une gloire de remplir en tout temps avec la plus scrupuleuse exactitude, j'ose me flatter, que V. E. m'écoutera un instant, pour lui prouver le fondement de ma démarche.

»Il est vrai, Monseigneur, j'ai tardé à répondre au conseil de justice à Gueldre et à donner les instructions aux doyens ruraux selon l'intention dudit conseil pour la régie des couvents, qui doivent rentrer sous ma juridiction et qui n'osent plus avoir des supérieurs étrangers. Que V. E. soit persuadée, que ce silence n'a été de tout causé par la mauvaise volonté à remplir les intentions royales, mais seulement par rapport que ce nouveau système n'était pas encore solidement établi, puisque le conseil de justice même faisait des changements, tantôt en faisant partir les supérieurs de quelques couvents, tantôt en les laissant dans les autres couvents: de sorte qu'il m'était impossible, sans craindre de me contredire, de faire des instructions relatives aux ordres royales, avant qu'on eût pris une résolution stable. D'ailleurs, Monseigneur, n'est-t-il pas dure de se voir menacé et foudroyé par ceux, qui toujours (comme mes archives le démontrent clairement) ont traité les évêques de Ruremonde mes prédécesseurs avec les égards, qui leur sont dûs? Et les expressions de leur dernière lettre, que je transcris mot par mot, '*ordonnons, enjoignons sous peine de provision désagréable*', sont inconnues et nouvelles! En outre la sujétion immédiate aux doyens ruraux me donna de l'ombrage,

puisqu'il paraissait, que par-là ma juridiction épiscopale sur lesdits couvents serait anéantie, laquelle cependant est conservée dans les traités comme du temps de Charles II.[1]), sans la diminuer en ce que ce soit. Mais comme V. E. m'assure, qu'on n'en veut pas à mes droits comme diocésain ni contester ma juridiction épiscopale dans la Gueldre prussienne, je m'empresse donc à obéir aux ordres du souverain; l'exactitude, avec laquelle je les remplirai, sera une preuve évidente de mon obéissance et de ma fidélité. C'est sur quoi je me trouvais indispensablement obligé de m'expliquer près de V. E. Je me recommande avec mon diocèse en Sa bienveillance et protection et La supplie d'être persuadée de mes sentiments de respect«. 1783 Sept. 25

746. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. 1783.

Das Vicariat in den westfälischen Provinzen.

Cabinets-Befehl. (Potsdam) September 28. Sept. 28

R. 34. 52. B. Abschrift.

. . . »Il faut surtout penser d'arranger à temps ces choses pour les pays de Cleves et de la Mark et prévenir par des mesures prises d'avance, qu'à un changement d'évêque dans ces contrées la chose ne soit plus sujette à des difficultés, mais qu'elle se trouve aplanie«.

Das Auswärtige Departement. Berlin September 30. Sept. 30

R. 34. 52. B. Concept und Mundum; jenes geschrieben von Siebmann, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg

»Nous n'avons aussi pas négligé de continuer la correspondance avec l'abbé Ciofani à Rome, pour obtenir le consentement du pape à l'établissement d'un vicaire général des pays catholiques de V. M. en Westphalie. Le pape craint à la vérité de se commettre avec l'électeur de Cologne, qui y prétend un droit diocésain, ou plutôt avec son coadjuteur, l'archiduc Maximilien. Cependant il n'est pas éloigné de nommer un tel vicaire général, que V. M. lui proposerait; il proteste seulement toujours contre la personne de l'abbé Du Val-Pyrau. Si V. M. a donc pourvu autrement à la fortune de cet abbé et qu'Elle voulût permettre, que nous cherchions dans le clergé catholique de Magdebourg, de Halberstadt et des provinces de Westphalie un prélat, qui par ses qualités personelles pourrait être proposé au pape, pour être vicaire général des Catholiques dans les États de V. M. entre le Rhin et l'Elbe, nous croyons, qu'on pourra parvenir à régler bientôt ce vicariat avec le pape, qui pour lui-même est assez bien intentionné.

»Nous attendons là-dessus les très-gracieux ordres de V. M.«

Rand-Verfügung des Königs:

»bon. Fr.«

1) S. Band 1, 410 f.

1783 **747. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. 1783.**

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen.

Sept. 28 Cabinets-Befehl. Potsdam September 28.

R. 7. B. 23. Abschrift.

. . . »Je dois vous réitérer de nouveau, que, comme l'empereur tâche à présent d'arranger ce qui est relatif aux diocèses, qui se trouvent dans ses pays sous des évêques étrangers, il me semble que nous, qui ne sommes pas Catholiques, pouvons à plus juste titre prendre également des mesures à ce sujet. Je vous ai déjà écrit plus d'une fois de mettre la main à l'œuvre à cet égard, mais jusqu'ici vous n'avez encore rien fait. Vous savez cependant, qu'un évêque de Posnanie, un de Cujavie et d'autres ont des diocèses en Prusse. Il faut en agir à cet égard tout comme fait l'empereur et qu'il a intention de faire à Cracovie. Ne négligez donc pas de mettre la chose en train et d'en écrire en cour à Rome. Le pape ne pourra qu'y gagner. Il aura un évêque de plus, tandis qu'à présent il ne se trouve pas même des vicaires dans ces diocèses, qui sont sous des évêques étrangers, et qu'il y règne la plus grande confusion«.

Sept. 30 Das Auswärtige Departement. Berlin September 30.

R. 7. B. 23. Concept und Mundum; beide geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Rechtfertigung; Aufzählung der bisher in der Angelegenheit gethanen Schritte.

»Étant assurés du consentement du pape, nous avons fait reposer cette affaire depuis l'année passée d'autant plus que depuis ce temps-là il n'a manqué aucun des nos évêques diocésains polonais, et qu'en effet on ne pourra pourtant pas procéder arbitrairement à la séparation de ces diocèses sans le consentement du roi et de la république de Pologne: d'autant que V. M. a promis dans l'article VIII. du traité de 1773 (par lequel la Prusse Lui a été cédée), que les Catholiques seraient entièrement conservés *in statu quo* et qu'Elle ne se servirait pas des droits du souverain au préjudice du *status quo* de la religion catholique[1]). Cette stipulation n'a pas eu lieu dans le traité de l'empereur, parce qu'il est catholique lui-même, et d'ailleurs les changements, qu'on lui attribue à l'égard de l'évêché de Cracovie, ne se sont pas vérifiés et ne sont fondés jusqu'ici que sur des bruits vagues. Il nous paraît donc, que V. M. ne pourra pas arranger cette séparation avec le pape seul, mais qu'Elle aura toujours besoin du consentement du roi et de la république de Pologne, qui ne peut être obtenu que dans une diète assemblée et que nous avons sollicité en vain à la dernière courte diète, qui n'a duré que quelques jours.

»S'il nous est permis de dire notre sentiment, V. M. pourrait attendre et tâcher de bien constater ce que l'empereur a effectivement fait à l'égard du

1) S. Band 4, 540f.

diocèse de Cracovie en Gallicie; qu'Elle préparât ensuite la séparation des dio- 1783 Sept. 3
cèses mixtes de la Prusse sur son exemple et qu'Elle tâchât de la mettre en exécution à la mort ou au changement d'un de nos évêques polonais, surtout de celui de Cujavie, qui a le diocèse le plus considérable, et d'en obtenir aussi le consentement de la république de Pologne à la première diète«.

Rand-Verfügung des Königs:

»mais il faut preparér La Matiere d' avance, Les Negotiations a Rome sont Longues il faut comenſſér. Federic«.

748.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schulenburg.** Berlin 1783 September 30.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Concept und Mundum.

Verkauf der Besitzungen des Stifts Münster zu Roermonde.

»Nach vielen gemachten Versuchen bin ich in Ansehung des Verkaufs der im Geldrischen gelegenen Besitzungen und Revenuen des Stifts Münster zu Rüremonde insoweit reüssiret, dass der Kaufmann Hoffmann zu Cöln den zu diesen Besitzungen gehörigen Venrayschen Zehend, der etwas über die Hälfte sämmtlicher Revenuen beträgt, auf beigehende Bedingungen an sich kaufen und dafür 6956 Stück Ducaten binnen sechs Wochen bezahlen will.

»Da nun dieser Verkauf sehr vortheilhaft und gegen die Bedingungen nichts Bedenkliches ist, so stelle . . . anheim, ob E. K. M. . . . zu approbiren geruhen wollen, dass hierüber von dem geldrischen Landes-Administrations-Collegio mit dem Hoffmann der Kauf-Contract geschlossen und demnächst die Confirmation darüber zu Deroselben höchsten Vollziehung ausgefertiget werden kann.

»Zum Ankauf der übrigen im Geldrischen gelegenen Revenuen des Stifts Münster hat sich aller angewandten Bemühungen ohnerachtet noch bis jetzt kein Ankäufer auffinden lassen wollen. Ich werde aber alles anwenden, auch zu den noch übrigen Besitzungen annehmliche Käufer zu erhalten, werde auch gewiss reüssiren. Nur können darüber leicht noch ein paar Monate hingehen, weil sich die Liebhaber daran stossen, dass das Stift Münster noch nicht aufgehoben, auch zu dessen Suppression noch keine Anstalt gemacht worden.

»Da nun durch den Verkauf des Vernayschen Zehends 6956 Ducaten aufkommen, so zweifele ich nicht, dass, wenn die übrigen Besitzungen auch verkauft worden, die Summe von 11198 Stück Ducaten gewiss und noch wohl etwas darüber aufkommen wird«.

Rand-Verfügung des Königs:

»gantz guht Frch.«

1) Vgl. No. 740 und 754.

1783 Oct. 3 **749.**[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hertzberg.** Berlin 1783 October 3.

R. 96. 203. G. Mundum.

Erbittet für Ciofani ein ermländisches Canonicat.

»Je viens d'apprendre du coadjuteur comte de Hohenzollern, qu'il vient à vaquer dans le chapitre de Varmie par la mort du chanoine Matthy[2] un bénéfice à la disposition de V. M. et qu'il en a écrit à V. M., pour La prier de conférer ce bénéfice vacant à l'abbé Ciofani son agent à Rome. J'ose très-humblement adhérer à cette prière, d'autant plus que V. M. a déjà fait espérer un bénéfice audit Ciofani et a ordonné au ministre d'État de Hoym de le proposer, quand il en viendrait à vaquer un en Silésie, mais jusqu'ici inutilement. Le Sr. Ciofani sert V. M. auprès de la cour de Rome depuis 20 ans avec autant de dextérité que de zèle, sans aucun appointement et même sans avoir jamais reçu un sol pour le port de lettres, qui doit lui coûter considérablement par an. Nous sommes obligés de correspondre à tout moment avec lui pour l'affaire des diocèses, pour celle du vicariat et pour un nombre d'autres affaires publiques et particuliers, dont il s'acquitte toujours bien ; mais on a de la peine à lui donner toujours de nouvelle commissions sans aucune récompense. J'espère donc, que V. M. voudra bien lui accorder celle-ci, qui le rendra fort heureux et content«.

Oct. 6 **750.**[3] **Ministerial-Erlass an das geldrische Justiz-Collegium.** Berlin 1783 October 6.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Anweisungen wegen der Klöster und Schulen.

Erklärt: »dass der erste und zweite Punct bereits durch das Rescript vom 1. September *c.* reguliret worden; *ad 3)* genehmigen Wir . . ., dass es wegen der anzunehmenden Novitien in den Klöstern und des abzulegenden Gelübdes ebenso wie solches die westpreussische Regierungs-Instruction vom 21. September 1773[4] vorschreibet, im Geldrischen beobachtet werden müsse. *Ad 4)* werdet Ihr hiermit . . . autorisiret, die von Euch vorgeschlagene Insinuation wegen eines freiwilligen Beitrages zu einem Fonds zum National-Unterricht den inländischen sowohl als auch den ausländischen nicht aufgehobenen Klöstern, welche Besitzungen in dem diesseitigen Geldern haben, zu thun«.

---

751. Ministerial-Erlass an das ostpreussische Etats-Ministerium und die westpreussische Regierung. Berlin 1783 October 6.

R. 7. B. 24. CC. 4. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Das Braunsberger Colleg.

»Das päpstliche Alumnat zu Braunsberg in Ermland ist, an sich be-

1) Vgl. unter dem 13. October. 2) Vgl. Band 4, 487.
3) Antwort auf den Bericht vom 18. August. 4) S. Band 4, 541 ff.

trachtet, ein löbliches Institut«. Durch die jetzt getroffenen Einrichtungen[1]) fällt alle etwanige Besorgniss eines Missbrauchs dieses Instituts hinweg. Mit dem päpstlichen Stuhl ist wegen dieser Bedingungen das Einverständniss erfolgt; und Wir befehlen Euch daher . . ., hierüber zu halten, die Bischöfe Eures Departements hievon zu benachrichtigen, zugleich aber auch den Regimentern, welche wegen ihrer Cantons in den Diöcesen Eures Ressorts dabei interessiret sind, hierüber hinlängliche Auskunft mitzutheilen, wie nicht weniger an den *pater regens* des Alumnats das Erforderliche zu erlassen«. 1783 Oct. 6

---

752. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman. Potsdam 1783 October 8. Oct. 8

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. B). Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»Es ist ganz recht, wenn nach Euren Bericht vom 5. dieses in Ansehung der vorherigen Administration der Schulen-Güter alles in Richtigkeit gesetzet, ein vollständiger Abschluss formiret und der gegenwärtige Zustand des der Administration des Directoris Helwing[2]) anvertrauten Vermögens mit Gewissheit constiret werde. Zu dem Ende müssen die Rechnungen der vorherigen Administration von der Ober-Rechen-Kammer gehörig abgenommen und revidiret werden. Alsdann gehet erst die neue Administration des *p.* Helwing an, mit welcher die Krieges- und Domänen-Kammern nichts zu thun haben: es sei dann bei öconomischen Anschlägen, wo den *p.* Helwing, da die schlesische Einrichtungen ihm noch nicht ganz genau bekannt sind, frei stehet, sich bei selbigen darüber Raths zu holen und sich seines Orts darnach zu richten. Hiernächst verlange Ich, dass Mir von der Einnahme gedachter Schulen-Güter sowohl, als was wegen Unglücksfälle an Remissionen und neu aufgeführten oder reparirten Gebäuden ausgegeben, auch wie viel an Schulden abgetragen worden, jährlich Bericht abgestattet werde«.

753.[3]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1783 October 13. Oct. 13

R. 7. B. 16. C. Concept und Mundum.

Verleihung eines ermländischen Canonicats.

»Bei dem Dom-Stift zu Frauenburg ist durch Absterben des Canonici v. Matthy im päpstlichen Monate eine Canonicat-Stelle vacant. Der Fürst-Bischof von Ermeland, welchem in diesem Fall die Befugniss zur Wiederbesetzung zustehet, hat dazu den Canonicum der Guttstädtschen Collegiat-Kirche v. Drozylowsky[4]) in Vorschlag gebracht. Das ostpreussische Etats-

---

1) Vgl. unter dem 14. September 1783 und 12. August 1785.
2) Vgl. No. 741. 3) Vgl. unter 3. October. 4) Johann D.

1783 Oct. 13 Ministerium hat dabei nichts zu erinnern gefunden, und es dependirt von E. M., ob Höchstdieselben das anliegende Confirmations-Patent für denselben . . . zu vollziehen geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Kein Pole aber ein Preusse. Fch.«

Der Bischof leistete diesem »Befehle« Folge und brachte den Pfarrer Michael Wolff in Vorschlag, welchen der König bestätigte.

Oct. 22 **754.**[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schulenburg-Kehnert.** Forsthaus Zehdenick 1783 October 22.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Concept und Mundum.

Verkauf der Besitzungen des Stifts Münster in Roermonde.

»Auf meine beide anliegende . . . Berichte vom 30. vorigen und 6. dieses Monats haben E. K. M. zu approbiren geruhet, dass von den eingezogenen im Geldrischen gelegenen Gütern des Stifts Münster zu Rüremonde der Zehend zu Venraey an den Hoffmann für 6956 Stück Ducaten unter den in der Beilage bemerkten Bedingungen, imgleichen der Wettensche Zehend und der Schipdoncks-Hof an den Kaufmann Bosch und Wittwe Fonck für 3950 Stück Ducaten, mit dem Rechte, den dasigen katholischen Prediger bei entstehenden Vacanzen zu ernennen und dass dem katholischen Geistlichen Martin Wilhelm Fonck das erste im Cleve-Marck-Jülich- und Bergischen in Höchstdero Turno vacant werdende katholische Canonicat conferiret werden sollte, verkaufet werden sollen.

»Jetzo sind die deshalb geschlossene Contracte eingekommen, und ich ermangele nicht, E. K. M. die beide Confirmationes darüber, das Patent für den Hoffmann als Geheimen Rath und die nöthige Ordres an die Chargen-Casse, Stempel-Kammer, Geh. Rath v. Emminghaus[2] zu Coeln, clevische Regierung, Justiz-Collegium zu Geldern und an das Geistliche Departement zur höchstgefälligen Vollziehung anbei zu überreichen, mit der . . . Anzeige, dass die Kaufgelder bei Auslieferung der Contracte werden bezahlet werden, ich auch mit dem Verkauf der noch übrigen Erbpächte im künftigen Monat zu Stande zu kommen hoffe«.

Rand-Verfügung des Königs:

»gantz recht Frch«

»Sie haben mihr aber den anschlach auf 13900 Ducaten gemacht und hier Komn nuhr 10006 Ducaten heraus Darauf antwohrt Fch«

1) Vgl. No. 748 und 758.

2) Heinrich Theodor v. E., Gesandter am kurtrierischen und kurkölnischen Hofe, Kreis-Directorial-Rath beim westfälischen Kreise.

755.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und den Etats-Ministern Hoym und Danckelman.** 1783. 1783

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 51). Munda (geschrieben von Müller) bezw. Concept.

Malteser.

Cabinets-Befehl. Potsdam October 23. Oct. 23

»Ist die nach der Anlage des Commandeurs Frhrn. v. Hemm[2] von dem Maltheser-Baly Grafen v. Sintzendorff in Schlesien unternommene Ausschreibung einer Ordens-Assemblée Meinen Souveraineté-Rechten zuwider, so werdet Ihr vermuthlich dagegen Vorkehrungen bereits getroffen haben; wo aber nicht, solches noch thun und den Herrn Baly in seine Schranken zurückweisen. Und ebenso erfordere Ich Euren fordersamsten gutachtlichen Bericht über das nachgesuchte Placitum zu der gedachtem Commandeur von dem Grossmeister aufgetragenen Ordens-Procurator-Stelle in Schlesien an des verstorbenen Grafen v. Falckenhayn Platz, um sodann das weitere Nöthige zu verfügen«.

Hoym und Danckelman. Breslau November 11. Nov. 11

. . . »Was die erstere Sache betrifft, so hat sich bei der nähern Erkundigung gefunden, dass der Graf v. Sintzendorff die wenigen in Schlesien befindlichen Ordens-Ritter bloss in Angelegenheiten, welche die Commenden des Ordens in Schlesien und insonderheit die Verlassenschaften des verstorbenen Bailly Grafen v. Falckenhayn und des verstorbenen Commandeurs v. Sauerma betreffen, zu einer Berathschlagung zusammenberufen und dass er dazu von den Ordens-Obern den Auftrag gehabt. Der Gegenstand dieser Assemblée hat also keineswegs die allerhöchsten Souverainetäts-Rechte E. K. M. afficirt, noch ist dadurch diesen Rechten etwas zu nahe geschehen, zumal E. K. M. dem Maltheser-Orden die statutenmässige Ausübung seiner Befugnisse in Ansehung der schlesischen Ordens-Güter ein vor alle Mal . . . zu bestätigen geruhet haben.

»Anlangend die zweite Sache, so ist die Bulle des Grossmeisters, worin dem Commandeur Frhrn. v. Hemm die Ordens-Procurator-Stelle in Schlesien aufgetragen wird, von eben dem Inhalt als diejenige, worin dem verstorbenen Bailly Grafen v. Falckenhayn eben diese Stelle ehemals aufgetragen gewesen und wozu E. K. M. ihm das . . . Placitum unter'm 2. April 1771[3] zu ertheilen geruhet. Wir sind daher des . . . Dafürhaltens, dass der allergnädigsten Bewilligung des desfalligen Gesuchs des Commandeurs Frhrn. v. Hemm nichts entgegenstehe, und stellen . . . anheim, ob E. K. M. deshalb die gebetene . . . Ordre an das Departement der auswärtigen Affairen zu erlassen . . . geruhen wollen«.

Cabinets-Befehl. Potsdam November 16. Nov. 16

Erklärt sich einverstanden.

1) Vgl. No. 762. 2) Hermann v. H. 3) Vgl. Band 4, 412.

1783 Oct. 26 **756. Cabinets-Schreiben an den »Director Helwing zu Breslau«.** Potsdam 1783 October 26.

R. 96 (Minüten des Cabinets 83, 791).

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»S. K. M. lassen dem Director der Administration der Jesuiter-Güter in Schlesien, Helwing, den vollzogenen Salarien-Etat für die bei der Administration gedachter Güter angestellten Bedienten hiebei zufertigen, um sich darnach durchgehends genau zu achten. Wobei demselben auf seine gethane Anfrage zugleich zur Antwort ertheilet wird, dass, was vacante Stellen sind, er dazu die Leute immer aussuchen und in Vorschlag bringen kann; jedoch muss er darauf alle Attention nehmen, dass keine andere als ehrliche, geschickte und solide Leute dazu genommen werden. Anlangend hiernächst sein zweites Schreiben wegen des erforderlichen Post-Porto in jesuitischen Dienst-Angelegenheiten, so kann solches auf ihre Ausgaben wohl mit gesetzt werden. Selbiges kann jedoch nur eine Lumperei betragen; denn das ist nur vor die Briefe und was sie nöthig zu schreiben haben, das kann also nur eine Kleinigkeit ausmachen«.

757.[1] **Oberst-Lieutenant Karl Friedrich v. Hollwede an den Etats-Minister Zedlitz.** Königsberg in der Neumark 1783 October 26.

R. 47. 23. Mundum.

Erbittet für sein Regiment die Erlaubniss, in Königsberg, Soldin und Pyritz katholischen Gottesdienst halten zu dürfen.

»E. E. ermangele nicht als Commandeur des vacanten v. Moellendorffschen Regiments[2] unterthänigst anzuzeigen, wie das diesseitige Regiment wegen einen mangelnden Canton aus lauter Ausländer bestehet und die meisten von solchen Katholiken sind. Es hat diese katholische Gemeine ihre gottesdienstliche Handlungen die Zeit über in denen dreien Garnisons Königsberg und Soldin in der Neumark und Pyritz in Pommern, zum Theil in Privat-Gebäuden, zum Theil auf denen Rathhäusern jedes Orts, wenn der katholische Geistliche die Garnisons bereiset, gehabt; allein es sind daraus verschiedene Unbequemlichkeiten entstanden. Die Privat-Gebäude können die grosse Anzahl der katholischen Gemeinde nicht in sich fassen, wodurch die gottesdienstliche Handlungen derselben natürlich gestöret werden, und die öffentliche Plätze derer Rathhäuser sind in aller Absicht zu unbequem, indem sie zu verschiedenen Störungen durch andere öffentliche Geschäfte Anlass geben, besonders aber der katholischen Gemeine dahero zum Anstoss gereichen, weil dergleichen öffentliche Plätze bei andern Gelegenheiten privilegirten Comödianten, Gaukelspielern und dergleichen Sorte von Menschen preis gegeben werden müssen.

»Die katholische Gemeine kann dahero ihre Religions-Uebungen nicht

1) Vgl. No. 769. 782 und 785. 2) Füsilier-Regiment No. 39.

mit Genauigkeit und Ordnung in Ausübung bringen, und die einzeln Glieder derselben, besonders diejenige, deren Beurtheilungskunst schwach ist und welche sich beim Gebrauch ihrer gottesdienstlichen Handlungen an gewisse äusserliche Nebenumstände binden, werden öfter durch Gewissensvorwürfe von dem Gebrauch derselben gänzlich abgehalten oder nehmen daran einen solchen Anstoss, welcher ihnen verschiedene Kränkungen verursacht. 1783 Oct. 26

»Um also diesen Uebel eine abhelfliche Maass zu geben und die arme katholische Gemeine diese Gewissenskränkung zu benehmen, ersuche E. E. unterthänigst, die Gnade zu haben und beim Ober-Consistorio zu verfügen, der katholischen Gemeine des Regiments zu gestatten, dass solche (1) allhier in der hiesigen Garnison- oder sogenannten Kloster-Kirche, (2) zu Soldin in der reformirten Kirche, (3) zu Pyritz in der kleinen Stadt-Kirche für die Zukunft ihre gottesdienstliche Handlungen verrichten könne. Die evangelischen (sowohl lutherischen als reformirten) Prediger sind damit zufrieden, und da das zwischen denen Religionen angenommene System von Zeit zu Zeit toleranter und nachgebender wird, zu Bernaw auch der katholischen Gemeine nachgegeben ist, ihren Gottesdienst in einer evangelischen Kirche zu halten, und durch diese Nachsicht verschiedene Glieder dieser Gemeine ausser weiteren Gewissensvorwürfen, daraus entstehenden Unordnungen und wohl gar Desertions gesetzet werden: so zweifle um desto weniger, dass E. E. nicht die Gnade haben und meinen unterthänigen Gesuch um desto eher genehmigen sollten, damit ich auf dem Fall, wenn ein hochwürdiges Consistorium solches nicht nachlassen kann, Sr. Maj. diesen Gesuch allerunterthänigst zu Füssen legen kann«.

758.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schulenburg-Kehnert.** Oct. 27
Forsthaus Seilershoff 1783 October 27.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Concept und Mundum.

Verkauf der Besitzungen des Stifts Münster zu Roermonde.

»E. K. M. zeige ich auf Allerhöchstderoselben Beischrift meines beigehenden Berichts wie auch auf die Cabinets-Ordre vom 24. dieses hiermit . . . an, dass bei Abstattung meines . . . Berichts, von den eingezogenen im Geldrischen belegenen Besitzungen des Stifts Münster zu Ruremonde nur erst

der Venraysche Zehend an den Hoffmann für . .	6956 Stück Ducaten
und der Wettensche Zehend an den Kaufmann Bosch und Wittwe Fonck für	3950 » »
zusammen für . . .	10906 Stück Ducaten

verkauft gewesen, hingegen der Verkauf der von gedachten Einkünften noch übrigen Erbpächten noch nicht zu Stande gekommen war. So eben meldet aber das geldrische Landes-Administrations-Collegium, dass nunmehro auch

1) Vgl. No. 754 und 764.

1783 Oct. 27 der Verkauf dieser Erbpächte mit dem von der Rhoer zu Ossenberg im Meursischen zu Stande gekommen sei, welcher dafür 3200 Stück Ducaten bezahlen will, jedoch unter der Bedingung, dass E. K. M. nicht allein seinen Adel zu erkennen und zu confirmiren, sondern auch ihm und seinen Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts das Prädicat als Freiherrn und Freiinnen von der Rhoer beizulegen und das Diplom darüber *gratis* ausfertigen zu lassen geruhen möchten.

»Wenn E. K. M. dem von der Rhoer diese Bedingung zu bewilligen geruhen, so sind alsdenn die sämmtliche Münstersche Besitzungen und Einkünfte verkauft, und kommen dafür auf:

1) für den Venrayschen Zehend von dem Hoffmann	6956	Stück Ducaten
2) für den Wettenschen Zehend von dem Bosch und Wittwe Fonck	3950	» »
3) für die Erbpächte von dem von der Rhoer . .	3200	» »
in summa	14106	Stück Ducaten,

mithin gegen die vorhin angenommenen 11198 Ducaten mehr 2908 Stück Ducaten.

»Die 10906 Stück Ducaten *ad No. 1* und 2 von dem Hoffmann, imgleichen von dem Bosch und Wittwe Fonck werden längstens in der Mitte künftigen Monats November, die 3200 Stück Ducaten *ad No 3* von dem von der Rhoer aber mit Ende künftigen Monats an E. K. M. eingehen und zu Dero . . . Disposition parat sein.

»Ich lege die drei Confirmationes über die mit dem Hoffmann, Bosch und von der Rhoer geschlossene Contracte, das Patent für den Hoffmann als Geheimer Rath und die nöthige Ordres an die Chargen-Casse, Stempel-Kammer, Geheimen Rath v. Emminghaus zu Cöln, clevische Regierung, Justiz-Collegium zu Geldern und an das Geistliche Departemont zur höchstgefälligen Vollziehung anbei und stelle . . . anheim, ob E. K. M. wegen der von dem von der Rhoer sich ausbedungenen Anerkennung und Confirmation seines Adels, wie auch des Prädicats als Freiherr an das Departement der auswärtigen Sachen das Nöthige zu erlassen geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Dann ist es gantz recht Frch«

Oct. 31 **759. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an das Auswärtige Departement.** Oliva 1783 October 31.

R. 11. 24. Mundum.

Erbittet die Erlaubniss, nach Rom schreiben zu dürfen.

»A propos de six places, que le pape vient d'accorder aux sujets du roi pour les diocèses de la Prusse occidentale, l'abbé Ciofani venant de me mander, qu'il est indispensable, que j'en fasse mes compliments au pape et au cardinal

Casali, d'autant plus, que dans les nouvelles audiences il reprend toujours le fil de celles passées et que ces politesses, qui ne coûtent rien, servent à entretenir la bonne harmonie et à nourrir la facilité à de nouvelles faveurs'. Et ne pouvant faire ces lettres de remercîments, sans y mêler le nom du roi, je n'ai pas voulu prendre sur moi de le faire, sans en avoir prévenu VV. EE. et sans avoir obtenu leur approbation à cet égard. C'est donc afin de l'obtenir que je prends la liberté de Les importuner, et j'attends leurs ordres en conséquence pour m'y conformer de point en point«. 1783 Oct. 31

Die erbetene Erlaubniss wurde unter dem 6. November ertheilt (Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg). Nov. 6

760.[1]) **General-Major Graf Friedrich Karl v. Schlieben, Chef des Musketier-Regiments No. 22, an den Etats-Minister Zedlitz.** Stargard in Pommern 1783 November 1. Nov. 1

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 153). Mundum.

Verwendung zu Gunsten der katholischen Gemeinde in Stargard gegenüber dem pommerschen Consistorium.

. . . »Es hat gedachte katholische Gemeinde, welche aus 462 Seelen bestehet und theils von einigen angesehenen Einwohnern und Bürgern hiesiger Stadt, grösstentheils aber von Soldaten meines Regiments formiret wird, bisher ihren Gottesdienst, nicht ohne viele Störung, in einem hiesigen öffentlichen Gasthofe halten müssen. Da nun auf denen hiesigen Vorstädten sich verschiedene, zu Hospitälern gehörige Capellen befinden, von welchen insbesondere die zum Hospital St. Jobst gehörige seit 30 Jahren nicht zum Gottesdienste gebraucht, sondern verschlossen gehalten worden, so trug ich bei dem hiesigen Magistrat darauf an, dass sothane Capelle der katholischen Gemeinde zu Abwartung ihres Gottesdienstes eingeräumet werden möchte. Gedachter Magistrat liess sich hierzu auch bereitwillig finden und schloss mit mehrgedachter Gemeinde den angebogenen Contract, nach welchem die St.-Jobst-Capelle denen Katholiken gegen ein festgesetztes Kaufgeld von 120 Rthlr. eingeräumet wurde; worauf gedachte Gemeinde diese baufällige Capelle auf ihre Kosten und durch einige dazu von meinem Regimente geleistete Beihülfe wiederum in Stand setzen lassen, auch bereits ihren Gottesdienst in derselben abgewartet hat.

»Nachdem inzwischen dieser geschlossene Contract einem königlichen pommerschen Consistorio zur Confirmation eingereichet worden, so sind bei der geschehenen Bestätigung folgende Bedingungen gemacht: (1) dass die verglichene Abtragung des Kaufgeldes nicht Statt haben könne, sondern die katholische Gemeinde zu ewigen Zeiten einen Canon von 6 Rthlr. entrichten müsse; (2) dass dem Hospital frei bleiben solle, nach Gefallen Todten in der

1) Vgl. unter dem 1. December.

1783 Nov. 1 Capelle zu beerdigen, und (3) dass, obgleich kein Geistlicher derer fünf Kirchen hiesiger Stadt zu Haltung einer Predigt in dieser Capelle angewiesen ist, dennoch denen Evangelicis das Recht verbleiben müsse, zu allen Zeiten gleich der römisch-katholischen Gemeinde in derselben Gottesdienst zu halten.

»E. E. wollen aus der Original-Vorstellung derer Vorsteher dieser katholischen Gemeinde, welche ich angebogen ganz gehorsamst beizufügen mir die Ehre gebe, Selbst hochgeneigt die auffallende Gründe des nähern zu erwägen geruhen, warum die mehrgedachte Gemeinde diese in der That unnöthigen, nur auf künftige Irrungen und Streitigkeiten abzweckende Bedingungen aufgehoben zu sehen wünschet«.

Beantragt: »dass der von dem hiesigen Magistrat mit Zustimmung des geistlichen Ministerii eingegangene Contract ohne alle weitere Einschränkung *simpliciter* bestätiget und die katholische Gemeinde in den unstreitigen und einigen Besitz der ihr eingeräumten Capelle gesetzet werden möge«.

Nov. 3 **761.**[1] **Ministerial-Erlass an den Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten Freiherrn Ferdinand Sigismund v. Seidlitz zu Breslau.** Berlin 1783 November 3.

R. 47. 1 (M.-A. 4). Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Einstellung des Läutens beim Gewitter.

»Die von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung . . . geschehene Anfrage, ob das Circulare wegen Einstellung des Läutens bei den Gewittern in den Städten und auf dem platten Lande[2] auch an das General-Vicariat-Amt und den Decanum in der Grafschaft Glatz zur Bekanntmachung an die unterhabende Geistlichkeit erlassen worden, veranlasst Uns, Euch hierdurch . . . aufzutragen, Euch mit dem Weihbischof v. Rothkirch über die Nützlichkeit dieser getroffenen Anstalt *privatim* einzulassen und selbigen zu einer gleichmässigen Verfügung in seiner Diöces zu bewegen zu[3] suchen. Sollte es dabei auf eine Veranlassung von hier aus ankommen, so wird selbiges ohne Anstand erfolgen, indem, lediglich um der *principiorum religionis catholicae* zu schonen, das über diesen Gegenstand unter'm 11. September *c.* erlassene Circulare auf dortiges General-Vicariat-Amt nicht mit gerichtet worden«.

---

1) Vgl. unter dem 3. Januar 1784.

2) »Circular-Rescript an sämmtliche Landes-Consistoria« *d. d.* Sept. 11 Berlin 11. September, im *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* 7, 2166. In demselben wird das Läuten für einen »allen vernünftigen Principiis zuwider und auf einen blossen Aberglauben hinauslaufenden Missbrauch erklärt«.

3) »zu« fehlt in der Hs.

762.[1] **Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Hoym und Danckelman.** Potsdam 1783 November 16. 1783 Nov. 16

R. 96 (Minüten des Cabinets 83, 855).

Malteser.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 17. dieses die nähern Umstände, was es mit der von dem Maltheser-Bailli Graf v. Syntzendorff unternommenen Ausschreibung einer Ordens-Assemblée eigentlich für eine Bewandtniss hat und dass solche Meinen Souverainetäts-Rechten nicht zuwider ist[2]), so hat es dabei insoweit sein Bewenden. Hiernächst ist es auch ganz gut, dass dem Commandeur Frhrn. v. Hemm[3]) die Ordens-Procurator-Stelle in Schlesien von dem Grossmeister aufgetragen worden. Ich bin davon wohl zufrieden, und soll der v. Hemm es ebenso haben, wie es der verstorbene Graf v. Falckenhayn gehabt hat. Ich habe auch das dieserwegen Nöthige an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten bereits ergehen lassen« . . .

763.[4]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1783 November 16.

R. 7. B. 24. CC. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Erlaubniss zur Versetzung eines Mönches in ein auswärtiges Kloster.

»Wir communiciren Euch hierneben . . . eine Vorstellung des Carthäuser-Klosters Paradies bei Danzig . . ., worin dasselbe um die Erlaubniss angehalten, den Pater Cajetan Witphal aus ihrem Convent in das Gidlonsische Carthäuser-Kloster in Gross-Polen und dagegen von dorten den Pater Stanislaus Rubach in ihr Kloster zu versetzen. Falls nun sonst kein anderwärtiges Bedenken hiebei obwaltet, so habt Ihr dem supplicirenden Kloster bekannt zu machen, dass von hier aus wider die Abreise des Witphal nichts eingewendet werde«.

764.[5]) **Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein.** 1783.

Der Kaiser und die Abtei Münster in Roermonde.

Cabinets-Befehl. Potsdam November 20. Nov. 20

R. 98. 203. H. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

»Le Sr. de Hertzberg m'a dit à ma grande surprise, que les Autrichiens avaient suspendu la suppression des couvents, dont j'ai vendu les terres. Il faut voir cependant encore, comment cela tournera. En tout cas on pourra leur dire, que nous faisons chez nous ce qu'ils faisaient eux à l'égard de l'évêque

1) Vgl. No. 755. 2) Zu ergänzen: »ersehen habe«.
3) Derselbe hatte die Bulle eingesandt, durch welche ihm von dem Grossmeister die Ordens-Procurator-Stelle aufgetragen wurde, und hatte um das königliche Placitum gebeten. 4) Als Probe mitgetheilt. 5) Vgl. No. 758.

1783 Nov. 20 de Passau[1]), et le pis-aller sera de donner le dividende des capitaux reçus, ce qui peut faire 1 300 écus environ« . . .

Nov. 21 Finckenstein. Berlin November 21.

R. 96. 203. H. Mundum.

. . . »Il est très-constaté . . ., que l'empereur n'a pas sécularisé l'abbaye de Münster à Ruremonde«.

Nov. 24 **765.[2]) Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1783 November 24.

Geldern Auswärt. Sachen. Concept und Mundum; beide geschrieben von Siebmann, jenes gezeichnet von Hertzberg, dieses von Finckenstein und Hertzberg.

Antwort auf die östreichischen Beschwerden wegen der Abtei Münster in Roermonde.

»V. M. nous ayant fait connaître, qu'aussi longtemps que l'abbaye de Münster à Ruremonde existe encore sans être sécularisée par l'empereur (ce qu'elle n'est réellement pas jusqu'ici), Elle n'est pas éloignée de faire jouir ce couvent de la dividende ou du revenu de ses terres vendues au profit de V. M., nous demandons Ses très-gracieux ordres, si Elle nous autorise de faire connaître en termes convenables au ministre impérial en réponse à son mémoire, que, quoique l'empereur avait donné à V. M. plusieurs exemples d'une sécularisation pareille, Elle conserverait pourtant à l'abbaye de Münster pendant son existence le revenu, dont elle avait joui jusqu'ici dans Sa partie du duché de Gueldre. Par une réponse pareille V. M. fermera la bouche à la cour de Vienne et Elle aura toujours l'avantage de ne faire payer à l'abbaye de Münster que les revenus clairs, qu'elle a tirés ci-devant de ses terres vendues à présent et qui seront apparemment fort inférieurs au capital, que V. M. en a tiré«.

Rand-Verfügung des Königs:

»bené. Federic«.

Dec. 1 **766.[3]) Ministerial-Erlass an das pommersche Consistorium zu Stettin.** Berlin 1783 December 1.

(R. 76. XX. 153. R. 30. 169. A. 1). Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Stargard.

»Aus einem Privat-Schreiben des General-Majors Graf v. Schlieben zu Stargardt[4]) haben Wir vernommen, dass der dortige Magistrat mit der dasigen

1) Vgl. unter dem 4. April. 2) Vgl. No. 768. 3) Vgl. No. 791.

4) S. unter dem 1. November. In einem Schreiben an Schlieben vom 1. December erklärte Zedlitz: »dass ein Hospital seine liegende Gründe nicht veräussern, mithin auch der gänzliche Verkauf der Capelle nicht genehmiget werden könne und also das Dominium demselben vorbehalten werden müsse; diese Gründe werden das pommersche Consistorium zu der gegebenen Resolution bewogen haben« . . .

katholischen Gemeine wegen Überlassung der Capelle des St.-Jobst-Hospitals zu ihrem Gottesdienst einig geworden und Ihr unter gewissen Einschränkungen Eure Zustimmung dazu gegeben habt. Wir können Euch Unser Befremden nicht verhalten, dass Ihr ohne vorgängige Anfrage in eine dergleichen Sache entriret seid und erwarten darüber Eure Verantwortung und Euren nähern Bericht von den Umständen der Sache. Wobei Wir jedoch Euch nicht vorenthalten wollen, dass, wenn sonst die Gemeine der Kirche deren Überlassung zum katholischen Gottesdienst sich gefallen lassen, Wir Unsern Consens, jedoch insofern, dass das *pium corpus* die Kirche nicht veräussere, zu ertheilen eben nicht abgeneigt sein dürften«. 1783 Dec. 1

---

767. Ministerial-Erlass an das Ober-Consistorium[1]. Berlin 1783 December 1.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Treuenbrietzen.

»Auf Eure . . . Anfrage . . . ist wegen des einberichteten Antrags Unsers Obristen v. Scholten[2] zu Treuenbrietzen, denen katholischen Glaubensgenossen von der Garnison die zweimalige Haltung ihres Gottesdienstes des Jahres in einer der dasigen Kirchen zu erlauben, nach geschehenen Vortrag in Unserm Geheimen Etats-Rath die Resolution dahin ausgefallen: dass, insofern die Bürgerschaft daselbst (Eurem Anführen nach) damit völlig einverstanden ist, Ihr in gegenwärtigem Fall solches genehmigen könnet«.

768.[3] **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1783 December 8. Dec. 8

Geldern Auswärt. Sachen. Concept und Mundum; beide geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Kloster Münster in Roermonde.

»En conséquence de l'autorisation, que V. M. nous a donnée, nous avons déclaré au ministre autrichien, le baron de Reviczky[4], qu'aussi longtemps que l'abbaye de Münster à Ruremonde en Gueldre subsisterait, V. M. lui ferait payer la dividende ou le revenu, qu'elle avait tiré ci-devant des biens de l'abbaye situés sous la domination de V. M. et vendus actuellement. Comme V. M. vient de nous renvoyer la requête ci-jointe de l'abbesse de ce couvent, dans laquelle elle supplie aussi d'une manière modeste et soumise, que V. M. veuille lui faire assigner ‘provisionnellement’ le revenu des susdits biens pour la subsistance du couvent et ‘aussi longtemps que l'abbaye ne serait pas supprimée’,

---

1) So nennt sich die Behörde selbst. In den an sie gerichteten Erlassen wechseln die Bezeichnungen: »Kurmärkisches Ober-Consistorium« und »Kurmärkisches Consistorium«.

2) Johann Anton v. S., Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons.

3) Vgl. No. 764.

4) Karl v. R.

1783 Dec. 8 nous demandons les très-gracieux ordres de V. M., si nous ne devons pas donner la même résolution à cette abbesse et si V. M. ne voudrait pas donner des ordres au ministre d'État de Schulenburg ou assigner autrement sur quelque fonds la somme annuelle de 1343 écus, que l'abbaye de Münster doit percevoir de ses biens confisqués selon l'état, que le susdit ministre nous en a communiqué«.

Rand-Verfügung des Königs:

»un peu de passience L'Empereur suprime des Couvents pourquoi n'en suprimerai je pas quant ils sont hors de mon pays. Fr.«

Dec. 15 **769.**[1]) **Bericht der pommerschen Regierung.** Stettin 1783 December 15.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von Joh. Arn. v. Wyckersloot, Eberh. Jul. Ernst v. Massow, Christof George Friedr. v. Bismarck, Karl Ludw. Ubbelohde, Imman. Gottfr. Jordan, Andr. Kretschmer, Joh. Friedr. Albinus, Christian Friedr. Vogt, Christian Sam. Siegfr. Schiffmann, Christian Friedr. Röbe.

Katholischer Gottesdienst in Pyritz.

Verfehlen nicht »den von uns[2]) erforderten Bericht des Magistrats und des Praepositi . . . vorzulegen, nach welchem diese und die dortige Bürgerschaft wider die Haltung des katholischen Gottesdienstes in der dortigen kleinen Stadt-Kirche keine und noch weniger erhebliche Schwierigkeiten machen. Sie sind vielmehr nach E. K. M. bereits geschehenen landesväterlichen Aeusserung bereitwillig, gleichfalls — nach dem guten Beispiel der Stadt Bernau und anderer Städte — auch an ihrem Orte einen Beweis der christlichen Religions-Duldung und der Verträglichkeit gegen ihre dortige katholische Mitchristen zu geben«.

Dec. 16 **770. Ministerial-Erlass an den Regierungs-Präsidenten Johann Wilhelm v. Tevenaer zu Magdeburg, den Regierungs-Präsidenten Christian Ludwig Freiherrn v. Cornberg zu Halberstadt, den Regierungs-Präsidenten Freiherrn Eberhard Friedrich Christof Ludwig v. d. Reck zu Kleve und den Kammer-Präsidenten Julius Ernst v. Buggenhagen zu Kleve.** Berlin 1783 December 16.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Giebt es einen für das Vicariat geeigneten Geistlichen?

»Wir verlangen zu wissen, ob unter den katholischen Äbten, Prälaten oder andern Geistlichen der dortigen Provinz wohl einer sei, der sich durch Verstand, Einsicht, Kenntnisse und gute Conduite so auszeichne, auch ein so einträgliches Beneficium besitze, dass er der Stelle und Function eines *vicarii generalis apostolici* über die katholischen Einwohner und Unterthanen Unserer Provincien zwischen der Elbe und dem Rhein mit genugsamer Capacität,

1) Beantwortet am 2. Februar 1784.

2) In Betreff des Gesuches von Oberst Hollwede, s. unter dem 26. October.

Würde und Anstand vorstehen könnte, wenn er dazu von Uns nominirt und von dem Papst bestätiget würde. Ihr habt Uns (zur Erbrechung Unseres Cabinets-Ministerii) hierüber pflichtmässig zu berichten, diesen Auftrag aber für Euch zu behalten, dass davon nichts bekannt werde«. 1783 Dec. 16

Sämmtliche Befragte antworten verneinend.

771.[1] **Immediat-Schreiben des Stifts-Dechanten Franz Ruys.** Kleve 1783 December 30. Dec. 30

R. 34. 52. B. Eigenhändige Abschrift.

Bietet sich für das zu errichtende Bisthum an.

»La grâce de V. M., qui m'a placé à la tête du chapitre de Cleves et du clergé catholique dans cette province, m'enhardit à me mettre sur le rang de ceux, qui peuvent aspirer à l'évêché, que selon le bruit public V. M., cédant aux désirs de Ses fidèles sujets, a dessein d'établir dans le pays.

»Inspirer au clergé des sentiments nationaux, analogues aux principes du gouvernement et propres à unir les citoyens malgré leur culte différent par le bien de la bienveillance universelle; faire fleurir les écoles catholiques; remplir comme un des premiers devoirs du christianisme celui de l'obéissance absolue et de la fidélité aux ordres de son souverain et en donner l'exemple au peuple: — c'est là qu'aboutiront tous mes soins, si V. M. daigne me confier cette place.

»Les efforts, que j'ai développés, Sire, pour le service de V. M. lors de la dernière élection de l'évêque de Münster[2]) et qui sont connus de conseiller privé Dohm, sont les garants de mon zèle et attachement à Ses hauts intérêts et du respect profond, avec lequel je suis etc.«

---

772. Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1783 December 31. Dec. 31

R. 7. B. 23. AA. Eigenhändiges Mundum.

Das Vicariat. Die Trennung der östreichischen Antheile polnischer Diöcesen.

»Dans la première audience, que je viens d'avoir du St.-Père, je n'ai pas manqué de reprendre le fil des affaires, que V. M. avait eu la clémence de me confier. Ayant donc débuté par la création du vicariat de Westphalie, il m'a répondu tout court, qu'il ne pouvait pas agir diversement à l'égard de V. M. qu'à celui de S. M. Ie. L'empereur vient de demander la séparation des diocèses mixtes de Pologne etc., et le pape ne veut pas lui l'accorder sans le consentement exprès de la cour et des évêques polonais. Je sentais bien, que ce n'était précisément celui-là notre cas; mais il n'est pas de la prudence de contredire aux propositions du St.-Père; je me réservai cette discussion avec son ministre. Nous avons donc été d'accord, que je ne pouvais pas accepter

1) Beantwortet am 8. Februar 1784. 2) Vgl. *Dohm, Denkwürdigkeiten* 1, 340 ff.

1783 Dec. 31 une pareille réponse et qu'on m'en devait une correspondante au dernier mémoire, que V. M. me fit l'honneur de me remettre en date du 10. janvier 1783.

»A cette occasion je supplie V. M. de vouloir bien me permettre de Lui dire, que ce serait le moment d'exécuter le même projet de l'empereur, d'autant plus qu'Elle l'avait déjà en vue, qu'Elle m'ordonna d'en découvrir de loin les intentions de cette cour, et qu'elle enfin ne semblait pas y mettre les mêmes obstacles de l'empereur. Toutefois donc que V. M. veuille bien charger son ministre de Pologne du consentement en question, Elle ne doit que m'autoriser par Ses souverains ordres à entamer la négociation avec le pape« . . .

1784 Jan. 3 **773.**[1]) **Weihbischof Rothkirch von Breslau an den Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten Seidlitz.** Dom Breslau 1784 Januar 3.

R. 47. 1 (M.-A. 4). Abschrift.

Das Läuten während des Gewitters und die Wetter-Brote.

»E. H. haben auf Veranlassung des Departements in geistlichen Sachen mein Sentiment darüber zu erfordern beliebet, wie und auf was Weise nach der Intention Sr. K. M. das bis anhero übliche Gewitterläuten auch bei den katholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft mit Entfernung alles Anscheines eines etwanigen Anstosses am füglichsten eingestellet werden könne.

»Überzeugt, dass alle Verfügungen Sr. K. M. bloss auf das Wohl Dero Unterthanen abzielen und dass eben die gegenwärtige nichts als deren Sicherheit zum Zwecke habe, würde ich für mein Particulier kein Bedenken tragen, solche auf erhaltene Veranlassung in der mir anvertrauten Diöcese ohne Anstand zu realisiren, besonders da das Gewitterläuten eben keine wesentliche Religions-Pflicht ist. Da aber der gemeine Mann nicht selten einen bloss frommen Gebrauch mit jener zu verwechseln pfleget und E. H. zur Gnüge bekannt ist, welche Rücksicht und Schonung man der Meinung des grossen Haufens schuldig ist, so, glaube ich, könnte dieser berichtiget[2]) und doch der Hauptendzweck erreichet werden, wenn nachgegeben würde, dass bloss die Annäherung eines Wetters und dessen gänzliche Entfernung durch einige Glockenschläge verkündiget werden möchte: welches bei der Nacht noch den Vortheil haben könnte, dass der gemeine Mann munter erhalten würde, um im Fall eines Unglücks desto ehender bei der Hand zu sein.

»Da hiernächst die sogenannte Wetter-Brode und -Garben einen Theil des Unterhalts von einer Menge Schul- und Kirch-Bedienten ausmachen und diese solche mit Abstellung des Gewitterläutens zu verlieren besorgen dürften, so würde durch eine allerhöchste Versicherung, dass sie hierunter um nichts verkürzet, sondern bei dem bisherigen Genusse allerhöchst geschützet werden

---

1) Vgl. unter dem 3. November 1783 und 31. Januar 1784.

2) Man erwartete eher: »diese berücksichtiget«.

sollten, dieser Besorgniss und dem hierüber entstehen könnenden Geschrei vorzukommen sein. 1784 Jan. 3

»Wenn nun in dieser Voraussetzung niemand etwas verlieret und jeder auf das mit der Glocken bei Annäherung eines Wetters gegebene Zeichen sich nach Anleitung seiner Frömmigkeit dem Gebete nach Gefallen widmen kann, so kann meines Erachtens die Erfüllung der Intention S. K. M. nichts hindern«.

774.[1] **Etats-Minister Hoym an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Breslau 1784 Januar 5. Jan. 5

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Strafrecht der Stifter und Klöster über ihre Ordens-Geistlichen.

»Es wurde mir vor einiger Zeit angezeigt, dass im Stift Rauden ein Ordens-Geistlicher seit vielen Jahren in einem sehr harten Gefängniss sitze. So wenig ich gesonnen bin, die Gerichtsbarkeit und das Strafrecht der Stifter und Klöster über ihre Ordens-Geistlichen zu schmälern, wenn es mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit ausgeübet wird, so ist es doch auch auf der andern Seite nöthig, dass in einem wohlgeordneten Staate jeder Unterthan gegen Bestrafungen, die in Grausamkeit ausarten und dem Verbrechen gar nicht angemessen sind, beschützet werde. Ich trug daher dem Stadt-Director Schwechten[2] zu Neustadt auf, die Sache zu untersuchen; allein das Stift hat unter allerlei Vorwand bisher die Untersuchung zu decliniren gesucht und schliesslich vorgegeben, dass die Acten an E. *p.* eingeschickt worden wären. Es sollen auch bereits vor einigen Jahren in der Sache entweder von E. *p.* oder von Ihrem Herrn Vorfahr Verfügungen gemacht worden sein. Ich bitte mir also von E. *p.* eine actenmässige Anzeige aus, um sodann wegen Fortsetzung der Untersuchung das Weitere verfügen zu können. Ich behalte mir hiernächst besonders vor, wie ich schon mehrmals geäussert, mit E. *p.* die Grundsätze zu reguliren, wie der übertriebenen Gewalt der Ordens-Obern, ohne jedoch ihren gegründeten Rechten einen Eintrag zu thun, billige Grenzen vorgeschrieben werden können«.

---

775. Etats-Minister Hoym an den Weihbischof Rothkirch von Breslau. Breslau 1784 Januar 5.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept.

Versetzung eines intoleranten Geistlichen.

»E. *p.* werden aus den beiliegenden Untersuchungsacten gegen den Capellan Hayn ersehen, dass derselbe sowohl in Branitz[3], wo er vorher in dieser Qualität gestanden, als auch jetzo in Zauditz[4] sich allerlei unbefugter Beein-

---

1) Vgl. das Schreiben Hoym's vom 30. Mai 1784 und das Cabinets-Schreiben vom 24. August 1782. 2) Johann Daniel S. 3) Bei Leobschütz. 4) Bei Ratibor.

1784 Jan. 5 trächtigungen und Störungen gegen andere Religions-Verwandte schuldig gemacht hat. Er hat sie öffentlich von der Kanzel verketzert und geschimpft, den Hausfrieden zwischen Eheleuten verschiedener Religion gestört und Gesinde gegen ihre Dienstherrschaft aufgewiegelt. Ich bin zwar nicht Willens, die Sache durch eine weitläuftige Untersuchung weiter zu rügen; da indessen ein so übertriebener Religions-Eifer mit der wechselseitigen Duldung beider Religions-Verwandten in dem Staate nicht bestehen kann, so ist es nöthig, den Hayn aus dortiger Gegend weg und nach Nieder-Schlesien unter die Aufsicht eines toleranten und strengen Pfarrers zu versetzen, der seinen Eifer in Zaum hält und unschädlich macht. Ich habe dahero demselben aufgegeben, sich um Dimissoriales von seiner Diöces[1]) und demnächst um Aufnahme in die hiesige zu bewerben. Ich erwarte hierzu zu seiner Zeit von E. *p.* die nöthigen Vorschläge und bitte, sodann den Hayn so zu placiren, dass oberwähnte Absichten, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Toleranz abzwecken, erreichet werden«.

Jan. 8 **776. Ministerial-Erlass an das ostpreussische Etats-Ministerium und die westpreussische Regierung.** Berlin 1784 Januar 8.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die katholische Geistlichkeit soll bei gemischten Ehen keine Weiterungen machen.

»Es ist Uns angezeiget worden, wasmaassen die katholische Geistlichkeit in Ermeland und überhaupt in Westpreussen, besonders aber im Culmschen, sich weigere, Personen von verschiedener Religion aufzubieten und zu trauen, auch also Aufbietungs-Atteste zu ertheilen. Da nun diese Art von Religionszwang Unsern höchsten landesväterlichen Gesinnungen gänzlich zuwider läuft und zu schädlichen Unordnungen Anlass giebt, so befehlen Wir Euch hiermit . . ., der sämmtlichen katholischen Geistlichkeit Euers Ressorts auf das nachdrücklichste aufzugeben und darauf zu halten, dass sie Personen von verschiedener Religion, die sich verehelichen wollen, dafern sonst die canonischen Rechte hierwieder nicht etwas ausdrücklich verordnen möchten, ohne Weitläuftigkeit und Weigerung proclamiren, auch, nöthigen Falls und wenn solches von ihnen verlanget wird, copuliren oder, wenn letzteres nicht geschiehet, die erforderlichen Proclamations-Atteste gegen die Gebühren ertheilen müssen« . . .

Jan. 14 **777. Papst Pius VI. an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm.** Rom 1784 Januar 14.

R. 11. 24. Mundum.

Aufnahme von Preussen in das Collegium germanicum. Dankt dem Könige von Preussen.

»Pius papa VI. Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem! Quo statu sint res ecclesiae, calamitoso quidem ac misero, quantisque ea nunc

1) Olmütz.

malis, unde minus expectanda erant, vi maiori agatur transversa, iam nemo hominum ignorat. Sed in hoc infortunio, quo nihil tristius nihilque dolentius esse potest, suavissimum illud afflicto animo Nostro atque iucundissimum accidit, quod proximis literis Tuis nuntiatum est. Quoniam eo maxime intenti sumus, ut Catholicae professionis populos omni ubique studio atque ope foveamus, summa laetitiae voluptate abs Te novimus, consilium Nostrum invicto Borussorum regi probatum esse, ut alumni ex istis provinciis delecti Romam et in collegium Germanicum institutionis causa mittantur. Ita Nobis ampla ad Catholicos istos iuvandos ornandumque clerum via patefacta est. Fore autem confidimus, ut, qui virtutis et doctrinae hic tirocinium posuerint, tales istuc redeant, ut principi suo addictissimi, exemplo ac voce multis utilitati esse debeant. Cum vero potentissimus rex tam benevolo erga Nos animo esse pergat atque confirmet, se rege nunquam futurum, ut istic quidquam in iis, quae ad orthodoxam religionem pertinent, Nobis insciis et invitis fiat, sic iam publicas privatasque Catholicorum res constitutas intellegimus, ut nihil unquam capere detrimenti posse videantur. Plurimas idcirco Tibi regiae voluntatis interpreti gratias pro laeto faustoque earum rerum nuntio agimus ac regi fortissimo pro aequanimitate illa sua, quae non ultima eius gloria est, maximas atque immortales habere profitemur. Cui etiam a Te significari volumus, haerere Nobis in animo, unde nunquam poterit excidere, memoriam regiae virtutis et benevolentiae, necnon tantae eius humanitatis Nos testes ac laudatores futuros. Verum de Te, venerabilis frater, ita cogitamus, ut, quae prospera et secunda scripsisti, curis studiisque Tuis debita esse arbitremur. Quare a summo illo, quo religionis et ecclesiae tuendae zelo flagras, spes non ambigua est, quod maiora quotidie bona in Christianam rempublicam corrivari debeant. Nam opera officioque Tuo optimam regis voluntatem, quam erga Nos conciliasti, firmam immotamque semper fore confidimus. Hac spe, qua nihil suavius esse potest, Tibi, venerabilis frater, apostolicam benedictionem peramanter impertimur. 1784 Jan. 14

»Datis Romae apud S. Petrum XIX Kalendas Februarias MDCCLXXXIV, pontificatus Nostri anno nono.

Dominicus Nardinius a Latinis epistolis Serenissimi«.

»Venerabili fratri Carolo Dibonensium episcopo
et coadiutori Culmensi Olivam«.

---

778. Bericht des Ober-Consistoriums. Berlin 1784 Januar 15. Jan. 15

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von Thom. Phil. v. d. Hagen, Karl Franz v. Irwing, Joh. Joach. Spalding, Joach. Friedr. Lamprecht, Ant. Friedr. Büsching, Wilh. Abrah. Teller, Joh. Esai. Silberschlag, Joh. Sam. Diterich, Joh. Christof Nagel.

Katholischer Gottesdienst in Neustadt-Eberswalde.

»Es hat der Magistrat zu Neustadt-Eberswalde mit Einreichung des in Abschrift von uns hier beigefügten Protokolls vom 2. dieses gebeten, die Genehmigung zu ertheilen, dass den dortigen katholischen Glaubensgenossen unter

1784 Jan. 15 denen im Protokoll festgesetzten Bedingungen die Abwartung ihres Gottesdienstes in der lutherschen Kirche daselbst verstattet werde« . . .

Beilage.

Jan. 2 »Heute[1]) wurde, in Beisein des Herrn Inspector Rickert, den Stadtverordneten und sämmtlich erschienenen Mitgliedern der zu dem Ende convocirten Bürgerschaft der Antrag der hiesigen hochlöblichen Garnison, derselben in der Folge die Abwartung des katholischen Gottesdienstes in hiesiger lutherischen Kirche zu verstatten, bekannt gemacht, mit dem Beifügen, dass man von Seiten des Magistrats und der Geistlichkeit gegen diesen Antrag an sich nichts zu erinnern habe.

»Sämmtliche Comparentes declariren hierauf einstimmig: dass sie ebenfalls dagegen nichts einzuwenden fänden, sondern dass sie vielmehr in den Antrag der Garnison willigten, weil sie überzeugt wären, dass dadurch die lutherische Kirche nicht entweihet werden könne, und wollten sie dem Magistrat überlassen, die Modalitäten zu bestimmen, unter welchen dem Verlangen Statt zu geben.

»Hierauf wurde denn sofort gemeinschaftlich festgesetzt, dass den katholischen Glaubensgenossen unter folgenden Bedingungen die Abwartung ihres Gottesdienstes in hiesiger lutherischen Kirche verstattet wird: (1) dass sich der katholische Geistliche niemals anmaasse, einige *iura parochialia* hierselbst auszuüben; (2) dass von Seiten einer hochlöblichen Garnison dem jedesmaligen Inspectori oder bei etwaniger Vacanz des Inspectoris dem dessen Stelle vertretenden hiesigen Geistlichen von der Ankunft des katholischen Geistlichen, sobald er solche meldet, Nachricht gegeben werde, und dass (3) dieser sich alsdann gefallen lasse, den Gottesdienst zu der Zeit anzusetzen und zu halten, welche der Inspector oder dessen Vicarius bestimmen wird, damit nicht mit den Lutheranern wegen der *actuum ministerialium* Collisiones entstehen dürfen. Wie man sich denn auch (4) noch besonders ausbedinget, dass von dieser den Katholischen verstatteten Ausübung ihres Gottesdienstes in der lutherischen Kirche, wie es von einigen andern Orten geschehen, nichts in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde« . . .

Febr. 2 Unter dem 2. Februar wird durch einen Ministerial-Erlass die nachgesuchte Erlaubniss ertheilt (Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Zedlitz).

---

1) Am 2. Januar 1784.

779. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1784 Jan. 18
1784 Januar 18.

R. 7. B. 24. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Zulassung auswärtiger Lehrer bei dem Missions-Institut zu Kulm.

»Auf Euren . . . Bericht . . . der Nothwendigkeit, auswärtige Missionarien bei dem Missions-Institut zu Culm als Lehrer anzusetzen, genehmigen Wir bei vorkommenden Umständen Euern Antrag, dass die aus Polen berufene Professores in dem Seminario zu Culm zu lassen, künftig jedoch dergleichen nicht ohne vorhergängige Erlaubniss zu berufen: immaassen es hier nicht auf eine zur Last des Publici oder zum Nachtheil der Landeskinder gereichende Erhaltung fremder Geistlichen, sondern auf Unterricht der Jugend ankommt, wozu Subjecta genommen werden, welche die gehörigen Qualitäten besitzen und wobei es *regulariter* nicht auf das Vaterland ankommt«.

---

780. Etats-Minister Hertzberg an den Abbé du Val Pyrau. Berlin Jan. 21
1784 Januar 21.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann.

Soll sich keine Hoffnungen auf Bisthum und Vicariat machen.

»Je vois par la lettre, que vous m'avez écrite, Monsieur, par celle, que vous avez adressée au roi, et par ce que Monsieur le conseiller privé Dohm m'a écrit (en me communiquant la lettre, que vous avez reçue de l'abbé Ciofani), que vous insistez toujours sur l'évêché et sur le vicariat apostolique en Westphalie. J'ai été surpris de ce que vous m'avez cité dans votre lettre au roi sans mon consentement, et qu'après avoir reçu un refus décisif de S. M., vous vous attachez encore toujours à cette idée. Je n'y vois la moindre possibilité, puisque d'un côté le pape a tant de fois déclaré, qu'il ne pouvait vous accorder que l'absolution, mais non le vicariat, et que de l'autre côté S. M. vous l'a aussi refusé et a déjà depuis près d'une année pris la résolution de faire conférer ce vicariat à quelque prélat de ses États, ce que je ne vous ai pas laissé ignorer. Je vous prie donc, Monsieur, pour tout au monde de ne pas me compromettre ultérieurement dans votre correspondance avec le roi, et je vous conseille même pour vos propres intérêts de ne plus hazarder à charger Mr. l'abbé Ciofani de solliciter le vicariat au nom de roi. Vous sentez bien, qu'on ne peut pas vous soutenir au nom de S. M. contre sa volonté, et que l'offre de présents, que vous faites au pape, ne peut que faire un mauvais effet contre vous-même. Il me semble, que vous ne sauriez mieux faire que de vous en tenir au bienfait, que le roi vous accorde dans ses États«.

1784 Jan. 22 **781. Bericht des Ober-Consistoriums.** Berlin 1784 Januar 22.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von denselben, welche den Bericht vom 15. Januar gezeichnet haben, ausser Irwing.

Katholischer Gottesdienst in Gardelegen.

»Der Magistrat zu Gardelegen hat uns angezeigt, dass die dortige Garnison angesucht, der katholschen Gemeine zu gestatten, ihren Gottesdienst in einer der Stadt-Kirchen halten zu dürfen, und dabei zu diesem Endzweck die kleine Kirche bei dem grossen Hospital in Vorschlag gebracht. Die dortige Bürgerschaft, die darüber durch die Stadtverordneten und Viertelsmänner von Haus zu Haus befragt worden, findet nach dem uns mit eingesandten Protokoll einstimmig dawider nichts einzuwenden, sondern ist damit zufrieden«.

Febr. 2 Unter dem 2. Februar wurde durch einen Ministerial-Erlass die nachgesuchte Erlaubniss ertheilt (Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Zedlitz).

Jan. 30 **782.**[1]) **Das evangelisch-reformirte Kirchen-Directorium an den Obersten Hollwede.** Berlin 1784 Januar 30.

R. 47. 23. Abschrift. Das Original war von Dörnberg gezeichnet.

Katholischer Gottesdienst in Soldin.

Theilt die Gründe mit, weshalb »der grösste Theil« der reformirten Gemeinde zu Soldin die Einräumung ihrer Kirche für den Gottesdienst der katholischen Soldaten des Regimentes *vac.* v. Möllendorff »bedenklich hält und verbittet«:

»1) Weil die hiesige lutherische Kirche dieses Gesuch von sich abgelehnet, die dabei ihre in den Wochentagen vorfallende Privat-Communionen, öftere Taufen, Trauungen und Betstunden zur Entschuldigung vorgeschützt: da es sich zeigen liesse, dass sie diese ganz bequem abwarten und dabei doch die Katholiken ihren Gottesdienst in der lutherischen Kirche haben könnten.

»2) Dass vor einem der hiesigen Thore (gleich beim Ausgange aus demselben) eine kleine sehr bequeme Kirche erbauet wäre, die die Lutheraner nur 4 Mal im Jahre zum Gottesdienst gebrauchen und die, wenn man vorwenden wollte, dass (da sie vor dem Thore gelegen wäre) mancher Soldat bei dieser Gelegenheit ausweichen könnte, während der Zeit des katholischen Gottesdienstes, der ohnehin in den Sommermonaten hier geschähe, von Unterofficierern könne bewacht werden.

»3) Dass das seit Stiftung hiesiger Gemeine nicht gewesen sei, sondern dieselbe die Kirche ganz allein besessen habe; daher man eine Last, die vorher nicht auf der Kirche geruhet, ihr nicht erst jetzo aufbürden wolle.

»4) Dass Unordnungen, die nicht vorherzusehen, daraus entstehen können.

»5) Dass das hiesige Rathhaus, auf dessen obern Boden die Katholiken

1) Vgl. No. 757.

bisher zusammengekommen wären, ein ganz bequemer und geräumiger Versammlungsort für die Katholiken sei, wo sie eben so gut als in einer besonders dazu aptirten Kirche ihren Gottesdienst haben könnten. 1784 Jan. 30

»6) Dass in Landsberg an der Warthe, 3 Meilen von hier, eine besondere Garnison-Kirche sei, in welcher jedoch nie die Katholiken ihren Gottesdienst hätten, sondern sich zu demselben in einem dortigen Gasthofe einfinden müssten.

»7) Wenn sie auch wegen der christlichen Liebe und Sanftmuth sich dazu verpflichtet glauben wollten, so würden doch viele hiesige lutherische Einwohner diese ihre Absicht nicht erkennen, sondern es ihnen zum Kaltsinn in ihrem Glauben auslegen, und sie würden den Spott, den manche jetzo schon darüber äusserten, öfter von ihnen hören müssen, dass das, was die Lutheraner nicht haben wollten, gut genug für die Reformirten wäre. Also würden sie sich schämen, sich Reformirte nennen zu wollen.

»Endlich, dass des Königes Maj. jeden bei seinen Gerechtsamen und bisher genossenen Vorrechten schützen und sie also zu dem nicht gewaltsam nöthigen und zwingen werde, was sie aus eigener Bewegung und freien Triebe gewiss niemals zugeben würden *p.*«

783.[1]) **Bericht des Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten Seidlitz.** Jan. 31
Breslau 1784 Januar 31.

R. 47. 1 (M.-A. 4). Mundum.

Das Läuten während des Gewitters und die Wetter-Brote.

Übersendet das Schreiben Rothkirch's vom 3. Januar. Ausserdem »hat derselbe noch *privatim* sich gegen mich dahin ausgelassen, dass, wenn auch E. K. M. hohen Geistlichen Departement Gesinnung es nicht entsprechen sollte, bloss die Annäherung eines Wetters und dessen Entfernung durch einige Glockenschläge zu verkündigen (maassen vielleicht einige Läutende solches überschreiten und, den Hauptendzweck zu vereiteln, entweder aus Vorsatz oder aus Unwissenheit Gelegenheit nehmen könnten), er nur darauf antragen wolle, womit[2]) die allerhöchste Vorschrift zu gänzlicher Einstellung des Läutens bei Gewittern entweder von dem hohen Geistlichen Departement unmittelbar oder auf dessen Verfügung durch hiesiges Ober-Consistorium an ihn oder das General-Vicariat-Amt ergehe. Solcher Vorschrift solle sodann um so genauer nachgelebet werden, als dieselbe den *principiis religionis catholicae* keinesweges entgegenlaufe, auch nach des Weihbischofes v. Rothkirch an mich geschehenen Aeusserung schon seit einigen Zeiten wegen öfters erfolgten Einschlagens in die Kirchthürme das bei den Gewittern übliche Läuten in den meisten Kirchen auf hiesigen Dome bereits unterblieben sei und jeder vernünftige katholische Glaubensgenosse sich von der Schädlichkeit des Läutens

---

1) Vgl. unter dem 1. März.

2) dass,

1784 Jan. 31 bei Gewittern überzeugt halte, mithin, durch die höchste Veranlassung dasselbe durchgängig abzustellen, keine Besorgniss abzusehen wäre: besonders wenn bei dem Befehl des Einstellens des Glockenläutens zugleich die Bekanntmachung erginge, dass die sogenannte Wetter-Garben und -Brode sowohl von den katholischen Glaubensgenossen als den evangelischen, insoweit solche zeither noch an die katholische Schulmeiser entrichtet worden, des abgestellten Läutens bei Gewittern ohnerachtet als ein Theil des Unterhaltes nach wie vor entrichtet werden sollen«.

Febr. 2 **784.**[1] **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1784 Februar 2.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Bedingte Gewährung einer Orgel.

»Auf Eurem . . . Bericht wollen Wir dem Gesuch der römisch-katholischen Gemeine zu Bawinckel, dass ihr der Gebrauch einer Orgel bei ihrem Gottesdienst verstattet werden möge, hiemit gnädigst deferiren, jedoch unter folgenden Einschränkungen: dass das Geld zur Anschaffung der Orgel nicht von den Landesunterthanen, sondern nach der Supplicanten eigenen Angabe von Auswärtigen colligiret werde und dass der Bau unter Eurer Aufsicht geschehe und endlich Rechnung von dem eingegangenen Gelde abgelegt werde«.

785.[2] **Ministerial-Erlass »an die neumärkische Regierung und Consistorium«.** Berlin 1784 Februar 2.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Königsberg in der Neumark.

»Wir haben aus dem von Euch . . . eingesandten Protokoll ersehen, dass sich die Bürgerschaft zu Königsberg bereits erkläret habe, den katholischen Soldaten des ehemaligen v. Möllendorffschen Regiments die Haltung ihres Gottesdienstes in der dasigen Kloster-Kirche zu verstatten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass diese Kirche nach wie vor eine Stadt-Kirche bleiben müsse und das dasige Ministerium sich derselben fernerhin wie bisher ohne die geringste Einschränkung zu bedienen berechtiget bleibe.

»Diese Bedingung ist der Billigkeit gemäss, und es kann dahero, jedoch ausdrücklich unter obiger Einschränkung, den Katholiken zu Königsberg in der Neumark der Gebrauch der dasigen Kloster-Kirche zu ihrem Gottesdienst nachgegeben werden«.

---

1) Vgl. *Goldschmidt, Lingen* 338, wo fälschlich das Jahr 1783 angegeben ist.
2) Vgl. No. 757.

786.[1] **Ministerial-Erlass an die pommersche Regierung.** Berlin 1784 Februar 2. 1784 Febr. 2

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Pyritz.

Auf Euren Bericht vom 15. December 1783 »tragen Wir kein Bedenken, Euch nunmehro hiemit anzuweisen, die Sache dahin einzuleiten, dass dem katholischen Geistlichen die Erlaubniss, Gottesdienst in der kleinen Stadt-Kirche zu Pyritz zu halten, ertheilt, jedoch den Katholischen kein Eigenthum oder die Protestanten verdrängendes Recht eingeräumet werde«.

787.[2] **Ministerial-Erlass an den Stifts-Dechanten Ruys in Kleve.** Berlin 1784 Februar 8. Febr. 8

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Bisthum in den westfälischen Provinzen.

Resolution, »dass die Gerüchte von Errichtung eines besondern Bischofthums in den königlichen Staaten von Westphalen zu frühzeitig und unrichtig sind und es damit nicht so weit gekommen, dass man auf ihn reflectiren könne«.

---

788. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Finckenstein. Berlin 1784 Februar 12. Febr. 12

R. 96. 204. A. Mundum.

Katholische Nonnen-Klöster im Magdeburgischen.

»En conformité des ordres de V. M. je suis occupé à me procurer les renseignements nécessaires sur les couvents catholiques de filles, qui se trouvent dans le pays de Magdebourg; et dès que je les aurai reçus, nous ne manquerons pas de Lui en faire notre très-humble rapport« . . .

789.[3] **Cabinets-Befehl an den »Director Helwing zu Breslau«.** Potsdam 1784 Februar 18. Febr. 18

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 149).

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

»S. K. M. u. s. w. lassen dem u. s. w. auf dessen Bericht vom 14. dieses, betreffend den angefertigten neuen Etat *pro 1783/84* über das sämmtliche Vermögen der jetzigen Schulen-Administrations-Güter hierdurch zur Antwort ertheilen, dass das so weit gut ist. Und müssen sie nur gut wirthschaften und suchen zu menagiren, so viel wie nur möglich ist, auf dass sie brav viel auf ihre Schulden abbezahlen können; denn solche betragen noch an die Land-

1) Vgl. No. 769.

2) Antwort auf das Schreiben vom 30. December 1783.

3) Am 19. Februar Cabinets-Befehl gleichen Inhalts an denselben. Febr. 19

1784 Febr 18 schaft und an Privat-Personen nahe an 70 000 Thaler. Darauf müssen zum wenigsten alle Jahr 10000 Thaler abgeführt werden, dass sie in sieben Jahr damit fertig werden. Was dagegen die übrigen Schulden, an Kirchen, Fundations *p.* anlanget, diese sollen aus den ihm schon bekannten Gründen so stehen bleiben«.

Febr. 19 **790. Bericht des Ober-Consistoriums.** Berlin 1784 Februar 19.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von v. d. Hagen, v. Irwing, Spalding, Lamprecht, Büsching, Teller, Diterich, Nagel, Friedr. Gedike.

Katholischer Gottesdienst in Brandenburg.

»Der Magistrat zu Brandenburg ist . . . mit dem dortigen General-Major v. Zitzwitz [1]) über die Bedingungen übereingekommen [2]), unter welchen den katholischen Glaubensgenossen seines unterhabenden Füselier-Regiments der Mitgebrauch der dortigen Johannis-Kirche in der Altstadt verstattet werden könne, und bittet dabei um die Genehmhaltung dieser Einrichtung« . . .

März 1 Unter dem 1. März wurde durch einen Ministerial-Erlass die nachgesuchte Erlaubniss ertheilt (Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Zedlitz).

791.[3]) Ministerial-Erlass an das pommersche Consistorium zu Stettin. Berlin 1784 März 1.

R. 30. 169. A. 1. (R. 76. XX. 153). Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Zedlitz.

Überlassung der St.-Jobst-Capelle in Stargard an die Katholiken.

. . . »Wir wollen Eure Anträge hiemit dahin . . . genehmigen: *ad 1)* dass die Capelle nicht käuflich an die Katholiken überlassen werden könne, sondern ihnen solche nur so lange, als die Lutherischen sie nicht brauchen, zu ihrem Gottesdienst verwilligt und von ersteren das stipulirte Locarium oder Canon von 6 Rthlr. jährlich dafür gezahlt werde; *ad 2)* dass es bei der Erklärung beider Theile in Ansehung der Beerdigung in der Capelle und auf

---

1) Peter Christof v. Z., Chef des Füsilier-Regiments No. 36.

2) Die Verabredung lautete dahin: »dass die Abwartung des katholischen Gottesdienstes und dazu gehöriger Religions-Uebung in der S. Johannis-Kirche der hiesigen Altstadt — zur Zeit wenn der katholische Geistliche zu dem Ende anwesend ist, in denen Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag — gestattet werde, wenn in solchen Tagen nicht Festtage einfallen, deren öffentliche Feier denen Lutheranern, auch Teutsch- und Französisch-Reformirten den eigenen Bedarf der Kirche erfordert; und wenn in solchen Tagen der Anwesenheit des katholischen Geistlichen*) *actus ministeriales* (als: Trauungen und Taufen) in besagter Kirche etwa zu verrichten sein könnten, solche durch die Abwartung des katholischen Gottesdienstes nicht gestöret werden«.

3) Vgl. unter dem 1. December 1783 und 14. März 1785.

*) »Geistlichen« fehlt in der Hs.

dem Kirchhofe sein Bewenden habe, jedoch den Lutherischen unbenommen bleibe, bei etwaniger Zurücknahme der Capelle, insofern die Polizei-Gesetze nicht obstiren, sich auch der Begräbnisse zu bedienen; *ad 3)* dass die von Euch gemachte Erinnerung [1]) allerdings beizufügen sei«. 1784 März 1

792.[2]) Ministerial-Erlass an den Weihbischof Rothkirch zu Breslau und an den Decan Winter zu Glatz. Berlin 1784 März 1.

R. 47. 1 (M.-A. 4). Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Das Läuten während des Gewitters und die Wetter-Brote.

»Nachdem Wir aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl und die Sicherheit Unserer Unterthanen zu verordnen für gut gefunden, dass das bisher bei den Gewittern üblich gewesene Läuten seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrung sich bestätigenden Schädlichkeit halber in Unsern gesammten Staaten und Landen abgestellet werden soll, so habt Ihr Euch auch Eures Orts darnach gehorsamst zu achten und sämmtlichen unter Euch stehenden katholischen Geistlichen Unsers Herzogthums Schlesien[3]) diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen und die Verfügung zu treffen, dass selbiger auf das genaueste nachgelebet und das Läuten bei Gewittern sowohl in den Städten als auf dem platten Lande hinfüro gänzlich unterbleiben müsse. Jedoch ist dabei Unser gnädigster Wille, dass die sogenannte Wetter-Garben und -Brode, insoweit solche zeithero an die katholische Schulmeister entrichtet worden, des abgestellten Läutens bei Gewittern ohnerachtet, als ein Theil des Unterhaltes, nach wie vor entrichtet werden sollen«.

---

793. Schriftwechsel zwischen dem Ober-Consistorium und dem Justiz-Departement. Berlin 1784.

Katholischer Gottesdienst in Stendal.

Das Ober-Consistorium. März 25. März 25

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von v. d. Hagen, v. Irwing, Spalding, Lamprecht, Büsching, Teller, Silberschlag, Diterich, Gedike.

»Der Magistrat zu Stendal hat . . . angezeigt, dass die Bürgerschaft den Antrag wegen Gestattung der dortigen Annen-Kloster-Kirche zum katholischen Gottesdienst für die Garnison, welchen die Vorsteher uud das Convent dieses Klosters unter den abschriftlich beiliegenden Bedingungen . . . bereits genehmiget hatten, nicht entgegen sei« . . .

---

1) »Dass die katholische Geistlichkeit aus Einräumung dieser Capelle kein Recht herleiten müsse, den Gesetzen der Provinz entgegen zu taufen, aufzubieten und zusammenzutrauen«.

2) Vgl. unter dem 31. Januar.

3) Bezw.: »in Unserer Grafschaft Glatz«.

1784 März 25 Bedingungen, unter welchen Vorsteher und Convent des St.-Annen-Klosters in Stendal ihre Kirche zum Gottesdienst der katholischen Gemeinde des v. Knobelsdorff-schen[1]) Regiments bewilligen.

»1) Es wird der katholischen Gemeine die Kirche mit Ausnahme des Chors eingeräumt, und muss also weder jetzt, noch auf alle zukünftige Zeiten ein Anspruch an gedachtes Chor gemacht werden.

»2) Es wird gedachter Gemeine erlaubt, zur Haltung ihres Gottesdienstes von der Sacristei, Kanzel und Altar der Kirche Gebrauch zu machen, jedoch ohne etwas daran zu ändern: ob es ihr gleich bewilliget werden kann, zur Verwahrung ihrer gottesdienstlichen Geräthe einen Schrank oder Spünde anzulegen, wozu in solchem Falle von Seiten des Klosters der Ort angewiesen werden soll.

»3) Die in der Kirche angelegten Begräbnissmale und Leichensteine müssen unangerührt bleiben.

»4) Wenn die katholische Gemeinde ihren Gottesdienst am Sonntage Vormittags hält, so muss derselbe um 11 Uhr Vormittags geendiget sein, weil nach 11 Uhr der Gottesdienst des Klosters angefangen wird.

»5) Wenn der Gottesdienst in den Wochentagen gehalten wird, so muss derselbe nicht vor 9 Uhr Vormittags angefangen werden und Nachmittags um 3 Uhr alle Mal geendiget sein.

»6) Der Gebrauch der Thurmglocke kann nicht bewilliget werden.

»7) Es wird kein anderer Eingang in die Kirche bewilligt als die grosse Kirchenthür, die ihren Zugang auf Möncher Kirchhofe hat.

»8) Wenn die katholische Gemeinde mit der unter diesen Bedingungen bewilligten Erlaubniss zufrieden ist, so verpflichtet sie sich zur genauen Erfüllung derselben durch Unterschrift ihres Herrn Paters und der Vorsteher«.

April 5 Das Justiz-Departement. April 5.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Zedlitz.

Erklärt sich einverstanden »unter ausdrücklicher Ausschliessung alles jetzt und künftig anmaasslichen Eigenthums an ermelter Kirche«.

794.[2]) Ministerial-Resolution für die »Directoren und Repräsentanten der Stahlnadel-Fabrik zu Altena«. Berlin 1784 April 5.

R. 34. 9. 14. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholischer Gottesdienst in Altena.

»S. K. M. . . . haben . . . verstattet[3]), einen katholischen Geistlichen

---

1) General-Major Alexander Friedrich v. Knobelsdorff, Chef des Musketier-Regiments No. 27.

2) Vgl. unter dem 7. April 1785.

1783 Dec. 21 3) Die Directoren hatten zur Motivirung ihres Gesuches angeführt: »Ob wir nun gleich beabsichten, zu dieser wichtigen Fabrique in der Folge nur hiesige

anzustellen, welcher daselbst in einem Privathause Messe lesen und alle *actus ministeriales*, jedoch dass dem evangelischen Parocho daselbst die hergebrachte *iura stolae* nicht geschmälert werden, verrichten könne; befehlen dahero Dero clev-märkischen Regierung hiedurch . . ., die Impetranten bei dieser Concession bedürfenden Falls gebührend zu schützen«. 1784 April 5

795.[1] **Bericht der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung.** Brieg 1784 Mai 17. Mai 17

R. 46. B. 167. Mundum, gezeichnet von Konrad Christian Heinr. v. Windheim, Boguslaw Christof Friedrich Beyer, Franz Friedrich Westarp, Johann Gottlob Reich, Joh. Friedr. Wilh. Gruno.

Die zweite Instanz in dem preussischen Antheile der Diöcese Krakau.

. . . »Als . . . E. K. M. uns vermöge *rescripti clementissimi* vom 7. Octobris 1782[2] mit Vorbescheidung zu versehen geruhet haben, wie diese Sache in der Appellations-Instanz eingeleitet werden soll, so haben wir nicht unterlassen, denen bischöflichen Cracauer Commissarien, dem v. Poremski und *p.* Piskorz, die nöthige Weisung zu geben. Welche denn auch auf E. K. M. Vorschrift pünktlich vollzogen, so dass der Erzbischof von Gnesen anderweitige Delegatos ernannt, welche diese Sache *in secunda instantia* von neuem instruirt und durch das unter dem 10. Februarii *a. c.* publicirte *in copia* hierbeikommende Erkenntniss *sententiam primae instantiae* reformirt, den *p.* Udrizky restituirt und den bereits nach erhaltenen Placito E. K. M. Kriegs- und Domänen-Kammer ordinirten Pfarrer Heyl von der Pfarrtei removirt haben.

»Wider diese Sentenz hat nicht nur der Patronus der Woischniker Pfarrtei, der Graf v. Gaschin, protestirt, sondern es hat auch das bischöfliche Cracauer Amt geweigert, die *in secunda instantia* von dem Propst v. Tluck und Concommissarien gesprochene Sentenz in Erfüllung zu setzen, so dass diese Commissarien nach Ausweis der hierbeikommenden Vorstellung bei uns um ein Anschreiben an das bischöfliche Amt zu Cracau Ansuchung gethan haben. Da es nun aber nicht zu unsrem Ressort gehört, dem Bischof von Cracau Weisungen zu geben oder Mandata an ihn zu erlassen, so können wir nichts anders thun, als die von dem Propsten v. Tluck bei uns eingereichte Vorstellung E. K. M. . . . einzureichen« . . .

Stadts- und andre Landskinder anzuziehn, so sind doch vorerst auswärtige geschickte Meister ohnentbehrlich und wir in der Nothwendigkeit, solche mit schweren Kosten noch weiter von Achen heran zu ziehn. Alle diese Meister sind indessen sämmtlich der römisch-katholischen Religion zugethan und vornehmlich darum schwierig, sich hieselbst niederzulassen, weil hier keine römisch-katholische Gemeine ist, mithin sie in Iserlohn, Letmate, Balve oder Asseln im Cöllnischen den Gottesdienst abwarten müssen, welches aber ausserdem zu vielfachen Unordnungen Anlass giebt«. 1783 Dec. 21

1) Beantwortet am 7. Juni. 2) S. unter dem 14. August 1782.

1784 Mai 18 **796. Graf von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm, an den Etats-Minister Hertzberg.** Oliva 1784 Mai 18.

R. 11. 24. Mundum.

Dank. Der Papst und die preussische Königswürde. Die geistlichen Güter in Westpreussen. Die Jesuiten. du Val Pyrau. Danzig.

»Je ne répéterai pas ici des remercîments, qui seraient toujours au-dessous des bontés de V. E. envers moi. Il semble, Mr. le Baron, que vous et notre auguste maître ayez pris à tâche de me combler des bienfaits; vous voulez mettre ma reconnaissance en défaut. Eh bien, soit; mais au moins tout ce qu'une âme honnête et sensible, tout ce qu'un particulier, tout ce qu'un sujet peut sentir et faire, vous avez le droit de l'exiger de moi, et tant qu'il me restera des facultés morales ou physiques, je les sacrifierai au devoir le plus cher, à la gratitude et à la plus tendre vénération.

»Je n'empresse de présenter à V. E. la lettre du pape, qu'Elle me demande [1]). L'usage, qu'Elle en veut faire, m'est trop glorieux, et ce premier monument de la justice, que rend le pape au plus grand, au plus bienfaisant, au meilleur des rois, fait honneur à tous les deux: il prouve les gracieuses intentions et les bienfaits du roi envers ses sujets catholiques, et la gratitude du pape envers le souverain. Je ne suis pas étonné, que Mr. de Riedesel [2]) n'ait pu parvenir à aucune condescendance à cet égard, puisque je m'étais donné toutes les peines imaginables, pour l'obtenir par l'intermission du nonce de Vienne, Garampi, qui me fit toujours objection sur objection. Il allégua premièrement la crainte de déplaire par une pareille complaisance aux autres souverains protestants (tels que les rois d'Angleterre, du Suède et de Dannemarc) ou celle de se voir contraint d'avoir la même facilité pour eux. Secondement, lorsque S. M. déclara, il y a deux ans, vouloir conserver les fondations ecclésiastiques dans ses provinces catholiques, je crus aussi devoir lui faire une mérite de cette déclaration et en écrivis encore à Garampi [3]). Mais celui-ci m'ayant objecté le *status quo* promis et qu'il prétendait être rompu par la séquestration des biens ecclésiastiques, je le reduisis au silence et le forçai par ma réponse à convenir de l'équité de S. M. même sur cet article. Aussi me répondit-il, qu'il ferait tout ce qui dépendrait de lui et mettrait tout ce que je lui disais, sous les yeux de Sa S^{té}; mais il ne promit rien de positif sur le point demandé, et depuis je n'ai plus ouï parler de lui.

»Je lui disais au sujet du *status quo*, qu'il prétendait rompu: que S. M. ne s'était pas emparée des biens ecclésiastiques, qu'elle ne les avait pris qu'en administration; qu'il était vrai, qu'elle ne payait que 50 % des revenus; mais qu'elle n'avait pu le faire autrement, sans faire crier son clergé de Silésie, imposé depuis longtemps à une pareille contribution; et que celui de la Prusse convenait même, que, s'il était obligé de tenir ses biens et d'en payer au roi les 50 %, qu'il reçoit de lui, il serait hors d'état de subsister. Je lui ajoutais

1) S. unter dem 14. Januar. 2) Preussischer Gesandter in Wien. 3) Vgl. No. 709.

au sujet de la conduite de S. M. envers la religion et ses sujets catholiques un seul exemple, celui de la suppression des Jésuites. Lorsque cette bulle fut publiée en Pologne, dans une république et sous un monarque catholique, on divisa leurs biens entièrement, leurs églises furent pillées et les vases sacrés même furent mis à l'encan. Dans cette même circonstance, sous la domination du roi les revenus des biens de cette société demeurèrent attachés aux colléges, les églises furent respectées, elles conservèrent leurs ornements et leurs richesses. Cette dernière observation sembla lui couper la parole; et s'il l'a portée jusqu'au pape (comme il me l'a promis), il n'y a pas de doute, que cela n'ait produit l'heureuse harmonie, qui existe actuellement . . . 1784 Mai 18

»Quant à l'abbé Duval, comme V. E. le dit fort bien, je suis hors d'état de faire quelque chose pour lui, et c'est sur ce pied-là que je lui répondrai.

»Rien de raisonnable ne perce ici au sujet de Danzig. Chacun y fait des contes à sa fantaisie et selon ses intérêts, et ceci est dans la règle, surtout dans une ville, où chacun a le droit de déraisonner à sa guise et où on a tout à revendre excepté du sens commun«.

797.[1]) **Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1784 Mai 21. Mai 21

R. 34. 69. Abschrift.

Die Trennung der einheimischen und der auswärtigen Klöster. Die Religions-Recesse.

»E. K. M. geruhen aus der abschriftlichen Anlage . . . mit mehrerm zu ersehen, wie die Conventualen des hiesigen Minder-Bruder- oder Minoriten-Convents bei Gelegenheit, dass ihr bisheriger Guardian translociret und ihnen von Cölln sonsten verschiedene Patente wegen Anordnung ihrer Obrigkeit und Versendung eines ihrer Mitglieder zugestellet worden, . . . bei uns darüber angefraget haben, ob sie die ihnen von Cölln zugeschickte Patente respectiren und den neuen Guardian annehmen sollten oder ob ihnen nicht vielmehr zu verstatten sei, ihre Obrigkeit unter sich auf eine bestimmte Zeit erwählen zu dürfen. Um von den eigentlichen Veranlassungsgründen zu diesem Gesuch desto vollständiger informiret zu werden, trugen wir . . . dem hiesigen *officio fisci* auf, die Mönche hierüber näher *ad protocollum* zu vernehmen und inzwischen denenselben zu bedeuten, bis auf weitere Verordnung keine fremde Geistliche zu irgend einem Amt zuzulassen, auch keine auswärts zu verschicken. Das *officium fisci* hat diesen Auftrag befolget und mit Beifügung des darüber aufgenommenen Protocolli deshalb den . . . abschriftlich anliegenden Bericht erstattet. Woraus hervorgehet, dass, obgleich einige Mönche bei ihren Aeusserungen etwas zurückhaltend gewesen, doch die Erschienenen sämmtlich der Meinung gewesen sind, dass es ihrem Kloster zuträglicher sein dürfte, wenn ihnen die Freiheit gegeben würde, ihren eigenen Guardian zu erwählen: indem die ihnen von Cölln zugeschickte Guardiane —

1) Beantwortet am 19. Juli.

1784 Mai 21 deren sowie die Bestellung ihrer sämmtlichen übrigen klösterlichen Obrigkeit, *in capitulo generali* zu Cölln (als dem beständigen Sitz des Provincialis, und welches sich alle anderthalb Jahr daselbst unter dem Vorsitz eines von ihrem Ordens-General zu Rom ernannten *commissarii generalis* versammle) beschlossen würde — wenigstens alle drei Jahr abwechselten, diese aber das Beste des Klosters nicht beäugten, das Geld oft ausser Landes brächten und insbesondere auch den dem Kloster zustehenden Wald nicht gehörig cultivirten, sondern daraus nach Belieben Holz fällen liessen, ohne wiederum neues anzupflanzen.

»Nun hat auch zwar Fiscus bei dem gedachten Antrag dieser Mönche kein Bedenken gefunden. Ehe wir aber hierunter für uns etwas Weiteres veranlassen, finden wir nöthig, E. K. M. allerhöchste Entschliessung hierüber uns um so mehr zu erbitten, als hiernächst einige Mönche nach der immittelst erfolgten Ankunft des neuen Guardians von ihrer vorigen Aeusserung wieder abgegangen sind und die intendirte Neuerung für eine religions-recess-widrige Kränkung des ihnen zustehenden freien Religions-Exercitii halten, wie die von denselben . . . bei uns eingereichte Vorstellung . . . mit mehrerm ergiebet. Ohne allen Zweifel sind die jetzt dissentirende Mönche zu dieser abgeänderten Erklärung durch den immittelst angekommenen neuen Guardian bewogen worden. Denn die Bestellung oder Erwählung eines Guardian und der übrigen klösterlichen Obrigkeit betrifft das Religions-Exercitium ganz und gar nicht, und wir finden auch in den bekannten mit Kurpfalz geschlossenen Religions-Verträgen (wornach und nach dem Westpfählischen Frieden vornehmlich die Verfassung mit den Römisch-Katholischen dieser Provinz beurtheilet werden muss) nichts, welches dieser zu treffenden Einrichtung entgegen sein könnte.

»Zwar ist es an dem, dass bishero denen Klöstern in den hiesigen Landen keine Einschränkung geschehen ist, die ihnen auswärtig zugeschickte Kloster-Obrigkeit (als: Guardiane, Präsidenten und Vicarien) anzunehmen. Allein dieses hindert doch nicht, dass deshalb E. K. M. als *summus episcopus* in diesem Lande nicht berechtigt sein sollen, darunter jetzt noch nach Gefallen eine Aenderung zu treffen: zumal selbst nach den Religions-Recessen auswärtigen Geistlichen nicht die geringste Jurisdiction in den hiesigen Landen zustehet und diesem feststehenden Grundsatz es daher auch gänzlich angemessen ist, wenn die Kloster-Obrigkeit mit auswärtigen geistlichen Obern, insoferne solches die Ausübung der Religion selbst nicht betrifft, gänzlich ausser Verbindung gesetzt werde. Schon vor der Reformation[1]) haben die Grafen und Herzoge hieselbst ihre landesherrliche Territorial-Superiorität und Berechtsame *in ecclesiasticis* wider alle Eingriffe fremder Geistlichen mit Nachdruck zu behaupten gesucht und keinem fremden Geistlichen einige *visitationes vi praetensae iurisdictionis ecclesiasticae aut iuris dioecesani* eingeräumet, sondern das Einbringen, Verkündigen oder Exequiren auswärtiger

1) S. Band 1, 19ff.

geistlichen Mandaten bei Leib- und Lebensstrafe auf das schärfste verboten. Sodann ist auch in den Religions-Recess vom Jahr 1672 [1]) Art. III. § 7 ausdrücklich versehen, dass die Übertreter und Verbrecher der römisch-katholischen Geistlichen von ihren in clev-märkischen Landen seienden und durchaus von keinen fremden Geistlichen, noch auf keines andern fremden Geistlichen Befehl, die *censuram ecclesiasticam* leiden sollen. Ferner in Art. V. § 3, dass die Römische bei ihren hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen, auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal- und anderen Conventen innerhalb der uniirten Herzogthümer und Grafschaften zwar gehandhabet werden, ausser Landes sich aber alle Synodal- und andere dergleichen Versammlungen ohne Vorwissen und Bewilligung landesherrlicher Obrigkeit enthalten sollen. Wobei in dem folgenden § 4 verglichen und verordnet ist, dass die Geistliche in denen vorgedachten uniirten Provincien die Ordens-Klöster und Kirchen zwar visitiren mögen, dass aber vorher solches der landesfürstlichen Obrigkeit zur Beiordnung eines der römisch-katholischen Religion zugethanen Commissarii inhalts gedachten Paragraphi bekannt gemacht werden soll. Sodann soll nach dem § 5 'die Institution und Investitur der geistlichen Beneficiaten von ihren Obern, welche in vorgedachten Landen sind, und nicht von fremden Geistlichen geschehen'. Und wenn endlich in dem Rheinbergschen Neben-Recess vom Jahr 1682 [2]) *quoad censuram ecclesiasticam* näher verglichen und vorgedachter *Paragraphus 4 Articuli V.* dahin declariret worden, dass die Visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in denen uniirten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mögen, dergestalt, dass die clev- mark- und ravensbergsche Römisch-Katholische durch die in denenselben Landen wohnende römisch-katholische Geistliche, und die gülich-bergische Evangelische durch ihre in denselben Herzogthümen wohnende visitiret werden mögen, ohne dass sie sich bei der hohen Landes-Obrigkeit um Adjunction eines Commissarii anzugeben nöthig haben, wann aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen, es bei dem Recess *de anno 1672* sein Bewenden haben soll, mithin selbst hiernach die clev- mark- und ravensbergsche Geistliche in Ansehung der gülich- und bergischen Lande und *vice versa* die gülich- und bergische Geistliche *respectu* der clevischen Landen *quoad punctum visitationis* als auswärtige Geistliche consideriret werden, auch hierauf von der hiesigen Regierung, so oft derselben dergleichen Fälle vorgekommen sind, jederzeit mit Nachdruck gehalten ist: — so können wir nicht einsehen, wie diese Religions-Recesse im geringsten im Wege stehen könnten, die Klöster ausser Verbindung mit auswärtigen Geistlichen zu setzen und ihnen zu verstatten, ihre eigene Obrigkeiten zu erwählen.

1784 Mai 21

»Von dem Minoriten-Orden, wovon jetzt insbesondere die Rede ist und welchem nächst, wenn damit erst die Sache zu Stande gekommen, die Einrichtung mit den übrigen Klöstern desto leichter zu treffen sein wird, sind in

1) S. Band 1, 86 ff. 2) 1, 89.

1784 Mai 21 den hiesigen Landen drei Klöster vorhanden, nämlich hier in Cleve, zu Duisburg und zu Soest. Diese drei könnten also eine Provinz unter sich ausmachen, mithin ihre eigene Obern (nämlich den Guardian, Präsidenten, Vicarium und Lectores) erwählen, auch unter sich einen Provincial ernennen, der nach den Reguln ihres Ordens nach Ablauf der erforderlichen Jahre abwechseln müsste. Die dabei entstehende Hauptschwierigkeit, wie ein solcher Provincial ausser aller Connexion mit dem zu Rom residirenden Ordens-General zu setzen wäre, würde auch sich grösstentheils dadurch von selbst heben, dass sodann der Einfluss des Ordens-General und des bisherigen zu Cölln gehaltenen Capituli dieses Ordens nicht mehr beträchtlich sein, sondern höchstens nur noch die innere klösterliche zum Wesen des Ordens und dessen Reguln gehörige Einrichtung, keinesweges aber die Verschickung der Mönche *extra provinciam* oder auch andere die *iura episcopalia* concernirende Hauptgegenstände betreffen könnte.

»So lange auch den Klöstern in den hiesigen Landen keine besondere Provinz für die hiesigen Lande constituiret wird, finden sich bei Ausübung E. K. M. uns unter'm 26. December 1778 [1]) näher bekannt gemachten Verordnung, wornach die katholische Geistlichkeit vom Bischof bis zum niedrigsten Kloster-Mönch ohne ausdrückliche Erlaubniss des von Allerhöchstdenenselben zur Respicirung der katholischen Affairen angeordneten Ministri nicht ausser der Provinz (es sei auf kurz- oder lange Zeit) verreisen dürfen, besonders in Ansehung der Ordens-Geistlichen (bei denen nach ihrem Ordens-Institut die Wanderungen hergebracht sind) die grösste Schwierigkeiten, die, wenn es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben sollte, zwar allenfalls gewisser Maassen dadurch würden gehoben werden können, wann den Klöstern aufgegeben würde, jährlich eine genaue Liste ihrer Kloster-Geistlichen einzureichen und von einer jedesmaligen vorhabenden Veränderung vorhero zur weiteren Verfügung Anzeige zu thun. Sowie aber dergleichen Anzeigen und Anfragen, wenn darauf mit Bestande verfüget werden soll, öfters weitläuftige Untersuchungen über die Nothwendigkeit einer intendirten Verschickung eines Mönchen oder einer anderen vorhabenden Veränderung veranlassen könnten, so scheint es uns noch immer das beste Mittel zu sein, um die willkürliche Verschickung der Mönche ausser Landes zu verhindern, wann die hiesigen Klöster schlechterdings ausser aller Verbindung mit auswärtigen Klöstern gesetzet werden.

»Dieses würde zugleich auch den Vortheil zu Wege bringen, dass die hiesigen Klöster verhindert würden, die auswärtige, weniger vermögende Klöster mit ihren Einkünften zum Nachtheil des Landes zu unterstützen oder (wie die Mönche bei ihrer Vernehmung sich ausgedruckt haben) dass das hiesige Kloster nicht den beständigen Ausplünderungen der ihnen auswärts zugeschickten, alle drei Jahr abwechselnden Guardiane ausgesetzt bleibe. Die

1) S. No. 359.

drei Minoriten-Klöster in den hiesigen Landen (nämlich hieselbst, zu Duisburg und zu Soest) sollen die besten sein in der ganzen cöllnischen Provinz, wozu sie bishero sich gerechnet haben. Denn obgleich dieser Orden vornehmlich von Almosen leben muss, so sind doch die Zufüsse der in den hiesigen Landen gelegenen gedachten drei Klöster darum weit ansehnlicher als der übrigen zur bisherigen cöllnischen Provinz gehörigen Klöster, weil sich daselbst weit mehre andere Bettel-Orden als in den hiesigen Landen befinden und also die hiesigen Eingesessene, welche (so viel besonders das platte Land betrifft) grösstentheils der römisch-katholischen Religion zugethan sind, ihre milde Gaben nicht unter so vielen Klöstern als die Eingesessene in den übrigen Gegenden der sogenannten bisherigen cöllnischen Provinz vertheilen dürfen. Ausserdem hat auch das hiesige Minoriten-Kloster jährlich aus E. K. M. hiesigen Schütterei [1]) zu erheben 40 Malter Roggen und 40 Malter Gersten, ferner aus der Stadt-Kämmerei jährlich 35 Rthlr. 30 Stüber [2]) und freies Holz aus einem demselben im Walde angewiesenen District. 1784 Mai 21

»Über die Verwendung dieser und der übrigen aus Almosen bestehenden Einkünfte hat das Kloster, sowie von den übrigen Klöstern ebenfalls nicht geschehen ist, bishero keine Rechnung abgeleget; und darum können wir auch darüber, ob und inwieweit diese sämmtliche Einkünfte bishero zum Besten des Klosters berechnet und verwandt sind, auch ob und inwieweit die Beschuldigungen der jetzigen Mönche, dass die bisherige Guardiane den ihnen zustehenden Wald verhauen hätten, Grund habe, zwar noch zur Zeit keine Auskunft geben. Indessen haben wir vorläufig dem Fisco aufgegeben, alles dieses näher zu untersuchen, sich nach der bisherigen Berechnungsart der Revenuen des Klosters zu erkundigen und sich die Rechnungen vorlegen zu lassen.

»Hauptsächlich wird es jetzt darauf ankommen, inwieferne E. K. M. den uns noch zur Zeit unbedenklich scheinenden Vorschlag, das hiesige Minoriten-Kloster nebst den beiden übrigen in Duisburg und Soest befindlichen Klöstern dieses Ordens von der sogenannten cöllnischen Provinz zu separiren, zu genehmigen für gut finden werden. Und da wir den Fiscum auf seinen vorgedachten . . . Bericht vorläufig beschieden haben, dass er vorerst dem Kloster bedeuten solle, bei schwerer Strafe keinen Geistlichen aus dem Kloster zu verschicken und bis auf weitere Verordnung die Kloster-Officia eines Guardian, Präsidenten und Vicarii unter sich nach dem Seniorat zu vertheilen, und dass inzwischen der neu angekommene Guardian sich dieses Amts enthalten und bloss allein nur als einer, der zum Besuch da sei, sich verhalten müsse, so bitten wir zugleich . . ., auch hierüber uns mit . . . Resolution zu versehen, ob der neu angekommene Guardian vom Kloster angenommen werden soll, und im Fall ihm dieses nicht zu accordiren sein möchte, wie sodann dieses klösterliche Amt nebst den übrigen klösterlichen Unter-Obrigkeits-Stellen bis zum gänzlichen Austrag der Sache besetzet werden sollen.

---

1) Hs.: »Schüterey«. 2) Hs.: »St.«

1784 Mai 21 »Inzwischen lassen wir auch durch die Gerichte zu Duisburg und Soest Erkundigung einziehen, was bei den dortigen Minoriten-Klöstern für Veränderungen in Ansehung der kloster-obrigkeitlichen Stellen vorgefallen sind und dabei gutachtlich darüber zu berichten, wie auf dem Fall, dass für die hier im Lande sich befindende drei Minoriten-Klöster eine besondere Provinz constituiret werden möchte, es mit Besetzung der klösterlichen Obrigkeits-Stellen, ohne solche weiter von einem auswärtigen Provincial oder Capitulo abhängig zu machen, am füglichsten zu halten sein dürfte, zugleich auch den gedachten Klöstern auf das gemessenste bei der schwersten Strafe zu bedeuten, keine Mönche ohne vorherige Erlaubniss aus dem Kloster zu verschicken und viel weniger, den oft wiederholten Befehlen zuwider, den Provincial oder sonst einen auswärtigen Geistlichen zur Visitation der Klöster zuzulassen und dabei ein genaues Verzeichniss der dortigen Kloster-Geistlichen einzusenden, auch zu berichten, wie es bishero mit Berechnung der klösterlichen Einkünfte, die zugleich genau zu specificiren, und deren Verwendung gehalten worden.

»E. K. M. . . . Entschliessung und . . . weitere Verhaltungsbefehle erwarten wir über alles dieses, und bringen nur noch in . . . Bemerkung, dass in allen Fällen die Versendung der hiesigen Mönche auf keine Weise nachzugeben sein würde, weil sie sonst der unausbleiblichen äussersten Rache des bisherigen Provincialis ausgesetzt werden würden«.

Mai 30 **798.**[1]) **Etats-Minister Hoym an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Breslau 1784 Mai 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept, geschrieben von Leo.

Strafrecht der Stifter und Klöster.

»Indem ich E. *p.* bei Remittirung der beiliegenden Acten in Sachen des bei dem Stifte zu Rauden arretirten Pater Augustin Graul für Deren beliebige Communication ergebenst danke, so finde ich meinerseits keinen Anstand, E. *p.* lediglich zu überlassen, was Dieselben in Folge des Ihnen ertheilten königlichen . . . Auftrages in Ansehung dieses geständlichen und überwiesenen Bösewichts nach Recht und Billigkeit zu verfügen befinden. Nur werden Dieselben, wie ich ohnehin überzeugt bin, zugleich solche Maassregeln festzusetzen belieben, dass von Seiten des Stifts bei der gegen Arrestatum verhängten Coercition das bestimmte Maass derselben nicht überschritten und dadurch kein Anlass zu gegründeten Beschwerden gegeben werde«.

---

1) Vgl. das Schreiben vom 5. Januar.

799. Ministerial-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung. Berlin 1784 Juni 7. 1784 Juni 7

R. 46. B. 167. Concept, theilweise geschrieben und gezeichnet von Zedlitz.

Die zweite Instanz in dem preussischen Antheile der Diöcese Krakau.

»Bei den in Eurem Bericht vom 17. *m. pr.* angeführten Umständen ist es Unser gnädigster Wille, dass Ihr den Beuthner Decanum v. Poremsky anhalten sollet, den Pfarrer Fulgentius Udritzky zu Woischnick zu restituiren und das in dieser Sache ergangene Urthel zweiter Instanz zur Wirklichkeit zu bringen. Die Wahl der Mittel bleibt ihm überlassen, es wird ihm aber nicht an Datis fehlen, dem Bischof begreiflich zu machen, dass mit aller Strenge hierorts auf die Vollstreckung der von der Behörde gefällten Sentenzen gehalten und bei etwaigen von Seiten der auswärtigen Bischöfe gemachten Widersprüchen eine andere Verfahrungsart gewählt werden müsste, die den auswärtigen Bischöfen unangenehm sein dürfte«.

---

800. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1784 Juni 7.

R. 7. B. 24. B. 2. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Bestrafung der Schwetzer Bernhardiner wegen unbefugter Einsperrung eines Mönches.

»In Sachen wider das Bernhardiner-Kloster zu Schwetz wegen unbefugter Einsperrung und Bestrafung des Mönchs Heblewski und angeschuldigter Widersetzlichkeit hat die hiesige Kammer-Gerichts-Criminal-Deputation das . . . rechtliche Gutachten abgefasst, nach welchem dem Bernhardiner-Kloster zu Schwetz sein Betragen in Ansehung des Heblewski sehr ernstlich zu verweisen, der Guardian desselben, Crescentius Schenck, zu vierwöchentlicher Gefängnissstrafe in dem Gefängniss zu Marienwerder *pro honoratioribus* zu verurtheilen, auch genanntes Kloster wegen der ihm angeschuldigten Widersetzlichkeit mit aller Strafe zu verschonen, jedoch sämmtliche Untersuchungskosten zu tragen schuldig.

»Wir haben dieses Gutachten nach dessen Verlesung in Unserer allgemeinen Geheimen-Etats-Raths-Versammlung bei vorkommenden Umständen überall bestätiget und befehlen Euch daher hiermit, darnach durchgehends weiter verfahren zu lassen«.

---

801. Cabinets-Befehl an den »Staats-Minister Frhr. v. Zedlitz«. Potsdam 1784 Juni 16. Juni 16

Lingen Eccles. Mundum, geschrieben von Müller.

Gestattet lingenschen Katholiken einen eigenen Schulmeister.

»Die römisch-katholische Eingesessenen[1]) in Messingen, Brunsel, Lohe

1) Dieselben waren von Zedlitz wiederholt abschläglich beschieden worden, weil ihr Gesuch gegen die Concession von 1717 (s. Band 1, 873 ff.) streite.

1784 Juni 16 und Suttrup im Lingenschen können sich immer einen eigenen Schulmeister ihrer Confession halten; nur müssen sie für dessen Unterhalt sorgen. Alsdann erlaubt ihnen solches auf ihre Anlage vom 5. Mai und übergiebt Eurer weiteren Verfügung das Erforderliche Euer wohlaffectionirter König«.

Juni 24 Die hierauf ergangene Verfügung des Geistlichen Departements an die lingensche Regierung bei *Goldschmidt, Lingen* 645 f.

802.[1]) **Ministerial-Resolution für die katholischen Eingesessenen zu Ruhrort.** Berlin 1784 Juni 24.

R. 34. 184. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Vor der Hand keine katholische Capelle in Ruhrort!

»Denen *in supplicis* vom 20. August *a. p.* und 12. März *c.* wird nunmehro nach darüber von der clevischen Regierung erstatteten Bericht zur Resolution ertheilet, dass, da aus demselben erhellet, dass einestheils die Anzahl der katholischen Einwohner zu Ruhrorth nicht beträchtlich ist, anderntheils aber auch kein sicherer und hinlänglicher Fonds nachgewiesen worden, wovon eine Capelle erbaut und ein Geistlicher unterhalten werden könnte, Supplicanten sich auch noch nicht darüber erkläret, ob sie die *iura stolae* auf den bisherigen Fuss noch ferner der dortigen reformirten Geistlichkeit bezahlen wollen, da doch solche ein Recht darauf hat, es noch ferner bei der bisherigen Verfassung bleiben müsse, dass der katholische Gottesdienst in einem Privat-Hause gehalten werde«.

Juli 10 **803. Cabinets-Schreiben an den Pater Ezechiel Kayser, Prior des Klosters der Barmherzigen Brüder zu Breslau.** Potsdam 1784 Juli 10.

Nach dem Drucke bei Preuss 3, 234. In den Minüten des Cabinets nicht vorhanden.

Dank. Collecte. Geschenk.

»Die Vorsorge Eures Convents für alle Kranke ohne Unterschied der Religion und Provinz, welche Mir zum besondern Wohlgefallen gereicht, verdient alle mögliche Unterstützung. Diese soll auch Euch nicht bloss durch Gestattung einer General-Einsammlung von milden Beisteuern in Meinen sämmtlichen Staaten zur Reparatur Eures Klosters und Wiederanschaffung der abgegangenen Hospital-Requisiten angedeihen, sondern Ich will auch Selbst dazu mit beitragen. Ersteres wird das General-Directorium und das Departement der geistlichen Geschäfte besorgen, letzteres hingegen den 24. dieses erfolgen. Zu welchem Ende Ihr nur noch anzeigen müsst, an wen Meine milde Beisteuer gegen Quittung eingesendet werden soll«.

---

1) Vgl. unter dem 15. August 1783 und 24. Februar 1785.

804.[1]) **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1784 Juli 19. 1784 Juli 19

R. 34. 69. Abschrift. — Das Original war von Zedlitz gezeichnet.

Die Trennung der kleve-märkischen und der auswärtigen Minoriten.

»Auf Euren unter'm 21. Mai *c.* erstatteten Bericht und Anfrage befehlen Wir Euch, denen drei Minoriten-Klöstern zu Cleve, Duisburg und Soest bekannt zu machen, dass sie, ebenso wie es ohnehin in Schlesien und in mehrern auswärtigen Ländern geschiehet, sich einen eigenen Provincialen wählen, der nur lediglich mit denen drei Klöstern Verbindung haben sollte. Sie müssen sich hiezu die Erlaubniss ihres Generalis verschaffen, und bis zu deren Einlangung bliebe es bei der von Euch gemachten Verfügung«.

805.[2]) **»Resolution**[3]) **für die katholische Einwohner zu Weener«.** Berlin 1784 Juli 23. Juli 23

R. 68. 13. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Kein katholischer Gottesdienst in Wener!

»Den katholischen Einwohnern zu Weener und benachbarten Dorfschaften in Ost-Friesland wird auf ihre Vorstellungen . . ., worin sie um die Erlaubniss angehalten, ihren Gottesdienst in einem Privat-Hause daselbst halten und sich einen eigenen katholischen Geistlichen halten zu dürfen, hiermit zur Resolution ertheilet: dass, da die Unterhaltung eines eigenen Geistlichen den eben nicht zahlreichen katholischen Glaubensgenossen in und bei Weener äusserst lästig werden würde, die Supplicanten auch selbst bereits *in anno 1778* [4]) nach reifer Überlegung wohl eingesehen und sich erkläret, dass die Freiheit des gottesdienstlichen Exercitii in Weener nicht zu ihrem wahren Nutzen gereichen dürfte, und sie daher darauf gänzlich Verzicht gethan, überdem die katholische Kirche zu Leer durch solche Absonderung gar sehr leiden würde, solchem Gesuche nicht deferiret werden könne«.

806.[5]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1784 Juli 30. Juli 30

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 31. A). Mundum.

Verfügt über ein zur bischöflichen Collation stehendes Canonicat.

»Da Ich nun auch über das Eurer Anzeige . . . gemäss durch Absterben des Canonicus v. Flemming [6]) bei dem dortigen Hochstifte *ad St. Iohannem* vacant gewordene und zur bischöflichen Collation stehende Canonicat zu disponiren und solches dem dazu sich gemeldeten Kreuz-Stifts-Canonicus v. Cavalcabo [7]) wiederum zu conferiren für gut gefunden, weshalben auch an das Departement der geistlichen Angelegenheiten das Nöthige bereits verfüget worden: so habe Ich Euch solches zu Eurer Achtung hiedurch bekannt machen wollen, und könnet Ihr nun das Weitere besorgen«.

---

1) Vgl. unter dem 7. September. 2) Wesentlich übereinstimmend eine Resolution vom 2. September. 3) Des Ministeriums. 4) Vgl. No. 333. 5) Als Probe mitgetheilt. 6) Franz v. F. 7) George Marquis v. C.

1784 Aug. 24 **807. Cabinets-Befehle an den Etats-Minister Danckelman.** Breslau 1784 August 24. 25.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 714 und 719).

Verwaltung der Jesuiten-Güter.

. . . »Sodann sind Mir auch die Abschlüsse der General-Administrations-Casse der ehemaligen Jesuiten-Güter *pro 1783/4* zugekommen, und gebe Ich Euch hierauf zu erkennen, wie das so weit ganz gut ist, und hat es vor das Jahr nicht anders sein können. Vor künftiges Jahr aber ist das Jesuiter-Kloster in Glatz wieder aufzubauen und wieder in Stand zu setzen, welches ungefähr 3 *mille* Thaler nach dem gemachten Anschlag betragen wird«.

Aug. 25 . . . »Zugleich habe Ich Euch auch bekannt machen wollen, wie Ich Euren Antrag wegen dem Verkauf des Jesuiter-Hauses in Glogau insoweit approbiret, nur muss solches mit Vorwissen und Einwilligung des Weihbischofs [1]) geschehen«.

Aug. 27 **808. Cabinets-Schreiben an den »Pater Superior Reinach zu Wartenberg«.** Breslau 1784 August 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 728). Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 120.

Verwaltung des »Schulen-Instituts«.

»Es ist Mir Euer Schreiben vom 27.[2]) dieses zugekommen, und habe Ich daraus Euren Antrag wegen eines Anlehns zu Tilgung der Schulden, die auf dem Schulen-Institut haften, ersehen. Ich muss Euch aber darauf sagen, dass das jetzunder gar nicht angeht; und überdem, so sind noch ihre Häuser da, wobei ein Haufen zu thun ist; nämlich: das in Glogau ist ganz ruinirt und das in Glatz auch; letzteres muss wieder hergestellet werden, welches nach dem gemachten Anschlage an 3 000 Thaler kosten würde, um es wieder in Stand zu setzen. Dagegen können auch die Jesuiten, die gegenwärtig in Glogau sind, allenfalls nach Liegnitz hinkommen, wo das Haus in gutem Stande ist, und das Haus zu Glogau kann sodann verkauft werden; dafür können sie, wie Ich glaube, wohl an 10 000 Thaler kriegen, wenn es nämlich stückweise an sechs bis sieben Bürger verkauft wird. Von ihren Revenuen bleiben kommendes Jahr ohngefähr 4 000 Thaler übrig, davon müssen sie aber 3 000 Thaler vor die Wiederherstellung des Hauses in Glatz nehmen und behalten alsdenn noch 1 000 Thaler; wird alsdenn das Haus in Glogau obgedachter Maassen um 10 000 Thaler verkauft, so können sie das Jahr mit eins 11 000 Thaler auf ihre Schulden bezahlen« . . .

Aug. 26 1) In einem dieselbe Angelegenheit betreffenden Cabinets-Befehl an den Director Hellwing vom 26. August (Minüten 84, 725) heisst es: »mit Vorwissen und Zustimmung sowohl des Weihbischofs als auch der Vorgesetzten des Instituts«.

2) Im Druck: »21.«

---

809. Schriftwechsel zwischen den Vorstehern der katholischen Gemeinde in Frankfurt an der Oder und dem Cabinet. 1784. 1784

Bau eines Bethauses.

Die Vorsteher. Frankfurt September 1. Sept. 1

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von Jak. Ballabene, Jak. Le Wasseur, Joh. Haussmann, Bernh. Jancke.

»Durch . . . Erlaubniss von E. K. M. haben wir das allhier wüste liegende sogenannte Ballhaus ohnweit den Gubner Thor für 3 000 Rthlr. erkauft [1]), um daraus ein Bethaus vor der katholischen Gemeinde zu erbauen. Wozu wir auch bereits einen guten Anfang gemacht, indem die hiesige Gemeinde bloss beim Militär an 600 Seelen besteht, die andere aber unumgänglich stärker ist; doch nicht so, dass wir den bereits angefangenen Bau aus unsern Mitteln bestreiten können. Wir flehen dahero die allerhöchste Gnade E. K. M. fussfälligst und allerunterthänigst an, Allerhöchstdieselben wollten allergnädigst geruhen, uns zu unserm Vorhaben mit etwas Baugelder allergnädigst zu unterstützen, um damit wir noch vor den Winter damit fertig werden und unsern Gottesdienst darin halten könnten« . . .

Cabinets-Schreiben. Potsdam September 4. Sept. 4

Minüten des Cabinets Band 84, 756.

Erklärt, »dass solches unmöglich angeht. Hochdieselben haben dies Jahr so viele Unglücksfälle und Wasserschäden zu übertragen, dass Sie alles zusammennehmen müssen, um das alles wieder herzustellen, um die verunglückten Unterthanen wieder aufzuhelfen«.

---

810. [2]) **Immediat-Schreiben des Franciscaner-Generals Fridericus Barbarigo.** Rom 1784 September 7. Sept. 7

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Bittet, die kleve-märkischen Klöster seines Ordens nicht von der kölnischen Provinz zu trennen.

»Ante thronum Regiae M^tis^ V^rae^ humillime provolutus accessi, tum ut, quas possem, obsequentissimas gratias agerem, tum ut patrocinium supremamque M^tis^ V^rae^ auctoritatem enixe et suppliciter impetrarem. A ministro enim provinciali Coloniensis provinciae mei ordinis Minorum conventualium accepi, nonnullos fratres Clivenses V^rae^ subditos M^ti^ ad Eam recursum habuisse, ut conventuum in ducatu Clivensi constitutorum separatio a ceteris Coloniensis provinciae conventibus M^tis^ V^rae^ decreto fieret; simulque accepi clementissimum rescriptum, separationem huiusmodi faciendam non esse, nisi accesserit generalis ordinis consensus. Quantas et quales debeam grates, Regiae M^ti^ V^rae^, satis explicare nequeo! Id tamen Te oro obtestorque, rex optime et clemen-

---

1) Vgl. No. 202. 2) Vgl. unter dem 19. Juli und 13. November.

1784 Sept. 7 tissime, ne separationem seu, ut aiunt, dismembrationem istam nunquam fieri permittas, sed unionem conventuum Borussicorum cum Coloniensi provincia conservandam esse omnino iubeas, dummodo fratres fideles subditi sint atque legibus M^tis V^rae in omnibus pareant. Certum enim habeat Celsissima M^tas, recursum praedictum ad regularis disciplinae perniciem, ad conventuum ruinam tendere. Clementia Tua mihi, quaeso, veniam praestet, dum ego ante thronum regium demisissime inclinatus me subscribo Augustissimae M^tis V^rae humillimus, devotissimus, obsequentissimus

F. Fridericus Barbarigo,
Generalis Minorum conventualium«.

Sept. 21 **811.**[1]) **Immediat-Bericht des Residenten Buchholtz.** Bialystok 1784 September 21.

R. 7. B. 23. Dechiffrirtes Mundum.

Vortheile und Nachtheile der Trennung der preussischen Antheile polnischer Bisthümer.

. . . »La cour a reçu la nouvelle de la mort du primat[2]). Le roi de Pologne, qui tâche de faire passer dans sa famille autant d'établissements qu'il peut, compte d'élever son frère[3]), l'évêque de Plocz, au siége de Gnesen. La nomination du nouveau primat n'est pas un objet, dont la diète s'occupe; ce sera le conseil permanent futur, qui y va concourir avec le roi. Si l'évêque de Plocz est nominé primat, l'évêque de Schembeck[4]), qui est déjà son coadjuteur, lui succédera. Ces deux siéges changeant d'évêques, cet événement n'est pas indifférent pour les États de V. M., l'un et l'autre de ces deux prélats y ayant des possessions en vertu de la convention faite avec le défunt primat touchant la terre primatiale de Camin[5]); et par la mort il revient à V. M. 800 ducats, qu'Elle lui payait annuellement.

»D'ailleurs V. M. m'a ordonné précédemment de Lui rappeler outre ces circonstances, que, s'il arrivait un changement dans les évêchés mixtes, Elle comptait de réunir les parties de leurs diocèses enclavées dans Ses États à d'autres évêchés. Le cas existe maintenant, et je dois avertir V. M., qu'on réussira difficilement à engager par la voie de la négociation les évêques, qui occuperont les deux siéges vacants, à renoncer de bonne grâce aux droits diocésains, qu'ils ont exercés jusqu'ici dans quelques endroits des États de V. M. Ils ne manqueront pas de réclamer le traité du partage, en vertu duquel, comme ils l'interprètent, ils restent dans la jouissance de leurs droits diocésains, qui s'étendent en Prusse, sans qu'on n'y puisse rien changer. Mais à mon avis les paroles du traité sont très-ambigues, et c'est ce que le ministère de V. M. Lui exposera plus en détail. Je dois me borner à faire remarquer,

1) Vgl. unter dem 3. October.

2) Ostrowski, Erzbischof von Gnesen, war am 26. August gestorben.

3) Vgl. S. 458 Anm. 2. 4) Christof Szembek, Fürst von Sielun, Bischof von Uranopel *i. p. i.* 5) Vgl. No. 443.

que, si V. M. veut renfermer dans les limites de la Pologne les droits diocé- 1784
sains de ces deux évêques, il serait bon de saisir le moment présent, pour en Sept. 21
venir à l'exécution, quoique d'un autre côté je ne doive pas dissimuler, qu'il n'est peut-être pas indifférent pour les intérêts de V. M., d'avoir dans Sa dépendance le primat, à qui on pourrait faire de la peine, en le gênant dans l'exercice les droits diocésains de l'archevêché de Gnesen, autant qu'ils s'étendent en Prusse. Comme ce sera probablement l'évêque de Plocz, frère du roi de Pologne, il est à considérer, qu'il est très-puissant en Pologne, qu'il commence à prendre un si grand ascendant sur le roi, qu'il le gouverne entièrement, et que son successeur, l'évêque de Schembeck, joue également un rôle distingué dans ce pays-ci. Ainsi si V. M. trouve bon de différer encore la séparation des diocèses, Elle fera de ces deux évêques Ses créatures; mais il n'en sera pas de même, lorsqu'ils n'auront plus rien à perdre. La Russie a depuis longtemps exclu les évêques de Pologne de ses États par une convention faite avec l'évêque de Vilna et par un effet de l'influence prépondérante, qu'elle a toujours eue dans ce pays-ci [1]). L'Autriche a su éviter dans son traité de cession toute stipulation relative aux Catholiques et aux évêques mixtes, et l'empereur a pris un autre biais, pour venir au même but. Depuis que l'évêque de Cracovie [2]) a été suspendu et mis en tutelle par un décret de la République, il prend en dépôt ce que l'évêché de Cracovie a de revenus en Galliczie, et pour le spirituel il le fait administrer par un official à lui« . . .

---

812. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin Sept. 28
1784 September 28.

R. 7. B. 24. D. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

General-Vicar der westpreussischen Dominicaner.

»Es muss allerdings bei der in Euerm Bericht vom 27. August *c.* angeführten Verfügung vom 23. Januar 1777 [3]), nach welcher die drei westpreussische Dominicaner-Klöster zu Culm, Dirschau und Znin sich aus ihrer Congregation einen *vicarium generalem* erwählen und dazu die Einwilligung ihres Generals bewirken sollen, sein Verbleiben haben. Wir haben daher auch den Provincial-Obern des Dominicaner-Ordens in Polen, Andreas Dubowicki zu Posen, auf sein dawider angebrachtes Gesuch . . . abschläglich beschieden«.

---

813. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam 1784 Sept. 29
September 29.

R. 47. 23. Mundum.

Priester der Potsdamer Katholiken.

»Hiebei erhaltet Ihr eine Vorstellung von dem Priester der hiesigen katholischen Gemeinde, den Pater Ludowicus Kleinsorge, woraus Ihr ersehen werdet,

1) Vgl. No. 618. 2) Vgl. No. 613. 3) S. No. 247.

1784 Sept. 29 dass derselbe durch verschiedene Anfälle von Krankheiten, besonders vom Schlage, schon seit einigen Jahren seinem Anführen nach unvermögend ist, sein Officium weiter zu verrichten, und deshalben wünschet, seine übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, und dabei zu seinem Nachfolger den Pater Wustefeld in Vorschlag bringet. Ich habe Euch demnach hiedurch auftragen wollen, wenn der Pater Kleinsorge wirklich so unvermögend ist, zu untersuchen, ob der von ihm vorgeschlagene Pater Wustefeld sich dazu schickt, oder, wo das nicht ist, zuzusehen, wo wir sonsten wieder einen guten Menschen an die Stelle kriegen. Ihr werdet also das Weitere hierunter besorgen und könnet auch den Kleinsorge deshalben näher vernehmen«.

Wüstefeldt wurde ernannt.

Sept. 30 **814. Etats-Minister Hoym an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Breslau 1784 September 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Concept.

Treueid der katholischen Geistlichkeit.

»Es ist eine grosse Nachlässigkeit des verstorbenen Prälaten zu Leubus[1]), dass er die in sein Kloster auf erhaltene Licenz angenommene 28 Patres und 6 Fratres nicht bald, sowie er die Erlaubniss zur Reception erhalten, zu Ablegung des *iuramenti fidelitatis et subiectionis* präsentirt hat. Dem jetzigen Prälaten[2]) habe ich auf einer hochlöblichen Glogauschen Ober-Amts-Regierung . . . Schreiben . . . die Auflage gethan, sich hierin nicht säumig zu bezeigen« . . .

---

815. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. 1784.

Die Trennung der preussischen Antheile polnischer Diöcesen wird aufgeschoben. Vicare der betreffenden Bischöfe.

Oct. 3 Cabinets-Befehl. Potsdam October 3.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Laspeyres.

Bemerkt mit Bezug auf Buchholtz' Bericht vom 21. September: »Dans la situation présente des choses je suis d'avis, qu'il convient de ne rien faire, qui puisse donner lieu à des bruits ou à de nouvelles brouilleries, et qu'il faudra plutôt suspendre de séparer les parties de ces évêchés situées dans mes États pour d'autres temps. Mais je crois: qu'en attendant on pourra fort bien obliger les nouveaux évêques à tenir des vicaires ou suffragants dans ces parties, qui nous appartiennent; que nous pouvons l'exiger d'eux; et que c'est une chose, que le pape même approuvera«.

---

1) Lucas Springer.
2) Franciscus Grosspietsch.

Das Auswärtige Departement. Berlin October 4. 1784 Oct. 4

R. 7. B. 23. Concept und Mundum, beide geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

»Nous ne saurions qu'applaudir au sentiment, que V. M. a daigné nous ouvrir par Ses gracieux ordres d'hier, qu'Elle trouve convenable de suspendre encore pour d'autres temps la séparation des diocèses, que quelques évêques polonais ont dans la Prusse occidentale, pour ne pas donner lieu à de nouvelles brouilleries, puisqu'en effet la république et les évêques de Pologne n'y consentiraient jamais, sans être dédommagés des revenus, qu'ils tirent de ces diocèses.

»V. M. nous ayant cependant fait connaître en même temps, qu'on pouvait obliger les nouveaux évêques à tenir des vicaires ou suffragants dans Ses États, nous avons l'honneur de Lui dire très-humblement, que cela se fait déjà depuis quelque temps et que selon un concert, que nous avons pris avec le département ecclésiastique, tous les évêques polonais (savoir: ceux de Gnesen, de Posen, de Cujavie et de Plock) ont été obligés d'établir des vicaires spirituels, qui résident dans la Prusse occidentale et y font toutes les fonctions ecclésiastiques des évêques sans leur concurrence: de sorte que ceux-ci n'ont d'autre influence dans le pays que d'en tirer leur revenu«.

Rand-Verfügung des Königs:

»bené. Fr.«

816.[1]) **Cabinets-Befehl an die »Regierung zu Marienwerder«.** Potsdam 1784 October 8. Oct. 8

R. 7. B. 54. Abschrift.

Verbesserung des Schulwesens.

»S. K. M. von Preussen . . . halten aus gewissen Ursachen dafür, dass die Schul-Anstalten dorten in Westpreussen, besonders auf dem Lande, noch nicht in der gehörigen Ordnung sind oder dass darnach nicht hinlänglich gesehen wird, ob auch die Leute ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, indem dorten noch immer mehr Criminal-Verbrechen wie in andern Provinzen vorgehen. Höchsdieselben verlangen demnach von Dero westpreussischen Regierung eine exacte Anzeige, wie die Schul-Anstalten in dasiger Provinz beschaffen sind, wer darüber die Aufsicht hat und darnach siehet, dass die Eltern, besonders auf dem Lande, die Kinder fleissig und gehörig zur Schule schicken müssen, auch ob dabei noch was Fehlerhaftes, das abzuändern und zu verbessern«.

---

1) Beantwortet am 10. November.

1784 Oct. 9

817. Bericht der westpreussischen Regierung. Marienwerder 1784 October 9.

R. 7. B. 23. Mundum, gezeichnet von v. Schroetter, Meyer, Scheibler, v. Ziegenhain, Fincke.

Befugnisse der Vicare der polnischen Bischöfe in den preussischen Antheilen ihrer Diöcesen. Keine Änderung des Verhältnisses dieser Bischöfe gegenüber dem Könige von Preussen!

. . . »Sogleich nach Eingang der von E. K. M. Staats-Rath den 13. Februar 1773 an uns erlassenen [1]) Verfügung, die auswärtige Bischöfe, die in hiesiger Provinz zum Theil ein *ius dioecesanum* auszuüben berechtiget, zu Bestellung besonderer Officiale, die in einem hiesigen Orte ihren Wohnsitz aufschlügen, anzuhalten, suchten wir diese gnädigste [2]) Auflage durch die nöthige Befehle an den Fürsten Primas als Erzbischof von Gnesen, den Bischof von Cujavien, den Bischof von Posen und den Bischof von Plock sofort zu befolgen. Wir hatten auch den 4. Mai desselben Jahres bereits die Gnade, unsere deshalb getroffene Vorkehrungen E. K. M. gehorsamst anzuzeigen.

»Nach diesen haben nun auch die benannte Bischöfe sämmtlich General-Vicarien oder Officiäle für den Theil ihrer hiesigen Dioeces bestellt . . .

»An diese werden nun sämmtliche Befehle von uns erlassen und von ihnen befolgt, jedoch gewiss den Bischöfen mitgetheilt: wie wir solches aus denen verschiedentlich von diesen an uns selbst gemachten Vorstellungen und erstatteten Berichten ersehen, dass sie also *ad legem dioecesanam* die sogenannte *iura reverentialia* wohl allerdings noch geniessen.

»Das *ius praesentandi* und bei einigen Pfarrstellen das *ius conferendi* üben sie zwar grösstentheils durch ihre Officiäle aus; jedoch haben sie in einigen Fällen sich selbst für die zu diesen Stellen zu ernennende Subjecte verwandt; die Ordination ist aber stets den Officiälen verblieben.

»Die *iura in bona ecclesiastica* (sowohl *quoad administrationem* als *dispositionem*) fallen überhaupt weg, da die erste grösstentheils von der Krieges- und Domänen-Kammer abhängt, die letztere und die Oberaufsicht darauf uns aber durch die Regierungs-Instruction [3]) beigelegt worden.

»Die *provisio religiosarum domuum* und die *cura circa synodum* ist dagegen sowie die damit verbundene Visitation den Officiälen allein verblieben, obgleich die Bischöfe selbst dabei einen Einfluss gehabt haben mögen. Nach dem anliegenden Rescript wurde es dem Official Bolbiecki auf die ihm von dem Fürsten Primas aufgetragene Visitation der Diöces des Erzbisthums Gnesen erlaubt, die deshalb aufgenommene Acta an seine Obern einzusenden, und nach der angeschlossenen Cabinets-Ordre vom 16. Martii 1777 [4]) dem damaligen Bischof von Cujavien, nachherigen Fürsten Primas, die Visitation in seiner hiesigen Diöces vorzunehmen von E. K. M. höchstselbst verstattet.

---

1) In Folge des Band 4, 506 mitgetheilten Cabinets-Befehles vom 9. Februar 1773.

2) Hs.: »dieser gnädigsten«.

3) S. Band 4, 541 ff.

4) S. No. 256.

»Die eigentliche, ihnen als Praesides der Capitula zustehende *iurisdictiones in mere ecclesiasticis* sind von ihnen bei den Consistorien noch ausgeübt worden, da es an einem Fonds zu Etablirung eigener Consistorien für eine jede Diöces bishero gefehlt hat. 1784 Oct. 9

»Hätten wir diesen, so würden wir vielleicht ein schon ehemalen von uns entworfenes Project, einen General-Official für sämmtliche Diöcesen, der von allen Bischöfen ernannt würde, zu bestellen, näher zu entwickeln und auszuführen Gelegenheit finden. So aber fehlt es uns an einem Fonds zu einem Gehalt. Und den Bischöfen selbst ihre Revenüen in hiesigen Landen zu benehmen und zu einem solchen Behuf anzuwenden, würde theils wider den *statum in quo* laufen, in dem E. K. M. die Geistlichkeit nach dem Warschauer Tractat [1]) zu belassen huldreichst versprochen, theils aber sind wir auch der gehorsamsten Meinung, dass dies dem politischen Interesse E. K. M. nicht vortheilhaft sein dürfte. Denn jetzo sind diese Bischöfe wirkliche Vasallen E. M. und haben in dieser Rücksicht Verhältnisse, die ihnen gewisse Ménagements und ein gutes Benehmen gegen Höchstdieselben nöthig machen, und E. K. M. haben es in Dero Gewalt, sie öfters ohne einen besondern Aufwand zu verbinden. Diese Bischöfe sind ferner Sénateurs und der Fürst Primas sogar der erste Reichsstand, deren Einfluss da, wo er bedurft wird, vielleicht von grossen und nützlichen Folgen sein kann. Dagegen wenn die ganze Verbindung zwischen ihnen und ihren hiesigen Diöcesen aufgehoben würde, sie eine Art von Ressentiment deshalb behalten würden, welches E. K. M. höchstem Interesse doch hie und da nachtheilig sein könnte.

»Der sehr ansehnliche Schul-Fonds, den E. K. M. für hiesige Provinz bestimmt, könnte zu Bestreitung der Ausgaben einer neuen und vollkommenern Einrichtung dienen; da wir aber nicht die Disposition darüber haben, so können wir deshalb auch keine Vorschläge thun. Nur ist es zu bedauren, dass durch die auf dem Lande dispersirte Schulmeister der Zweck, den E. K. M. davon intendiren, schwerlich erreicht werden dürfte«.

---

818. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau. Oct. 11
Berlin 1784 October 11.

R. 46. B. 167. J. Concept, corrigirt und gezeichnet von Dörnberg.

Bestellung eines lutherischen Geistlichen an Stelle eines katholischen.

»Aus Euerm Bericht . . . haben Wir die Ursachen [2]) ersehen, aus welchen Ihr Bedenken traget, wegen des Gesuchs des v. Schickfuss, dass nach erfolgten Absterben des dortigen katholischen Parochi Heetwer ein eigener lutherischer Prediger bestellet werden möchte, eine Untersuchung zu veranlassen. Da aber die Anzahl der katholischen Kirchen den *statum religionis* an sich nicht verändert, allemal aber eine nichts entscheidende Erforschung besonderer Local-

1) S. Band 4, 540 f. 2) Die Regierung hatte auf den Friedensvertrag vom 28. Juli 1742 (Band 2, 145* f.) verwiesen.

1784 Oct. 11 Umstände auch der strengesten Beobachtung des General-Principii nicht entgegenstehet, so ist Unser gnädigster Wille, dass Ihr die Sache *praevia communicatione* mit dem dortigen Finanz-Departement *in facto* gleichwohlen untersuchen und alsdann anderweitig davon berichten sollet« . . .

Dec. 3 Hoym an die Ober-Amts-Regierung (Breslau 3. December): . . . »Es ist ohnstreitig, dass, wenn diesem Gesuch deferirt oder deshalb vorläufige Untersuchungen veranlasst werden, die katholischen Religions-Verwandten, wie ich dieses aus Ueberzeugung weiss, gleich in Bewegung kommen und ihre Beschwerde bis zu Sr. K. M. höchsten Person bringen werden, und dieses könnte Höchstdenenselben sehr unerwartend und missfällig sein«.

Dec. 20 Darauf wurde Schickfus von Seiten Dörnberg's abschläglich beschieden (Berlin 20. December).

Oct. 11 **819. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1784 October 11.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 906).

Besitzung des vom Kaiser aufgehobenen Klosters Wellehrad.

»Ich möchte gerne wissen, ob die Aufhebung des bekannten Klosters vom Kaiser nun geschehen, auf dass das anhero heimgefallene Gut nunmehro verkauft werden kann, auch zu welcher Zeit der Verkauf dieses Guts vor sich gehen und wie viel an Gelde dafür eingehen werde. Ihr habt Mir mal von 30 000 Thaler gesagt; Ich will demnach hierüber mit dem fordersamsten Euren Bericht erwarten, indem Ich das Geld vor die Artillerie mit anwenden will«.

Oct. 13 **820. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1784 October 13.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 915).

Verkauf der Besitzung des Klosters Wellehrad.

»Da Ich aus Eurem Bericht vom 9. dieses ersehen, dass das Cistercienser-Stift Welchradt in Mähren schon wirklich aufgehoben worden[1]) und dadurch das demselben zugehörige, im Leobschützer Kreise belegene Gut Bollatitz Mir als ein *bonum vacans* anheimgefallen ist, so kann selbiges nunmehro immer so gut wie thunlich verkauft werden. Ich übertrage Euch das also hiemit, um das Weitere deshalben zu besorgen, und werdet Ihr zusehen, dieses Gut so hoch wie möglich anzubringen. Auf das dafür eingehende Geld assignire Ich gegenwärtig folgende Ausgaben, nach Anleitung Eures zweiten Berichts vom 9. dieses, nämlich: zum Häuser-Ausbau solcher Leute, die das aus eigenen Mit-

1) Vgl. *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangener Verordnungen und Gesetze (Wien 1786)* 6, 535.

teln zu thun nicht im Stande sind, als: zu Glatz 4000 Thaler, zu Neustadt 3000 Thaler, zu Wohlau 4000 Thaler und zu Wintzig 4000 Thaler, sodann vor die Artillerie 5000 Thaler. Dieses sind zusammen 20000 Thaler. Es kömmt nun darauf an, obgedachtes Gut[1]) vor 30000 Thaler oder wie hoch es verkauft werden wird, welches Ihr Mir hiernächst melden werdet, damit Ihr das weisst, wie viel Geld noch übrig ist, worüber Ich zu disponiren habe. Wenn Ich das nun erst sicher weiss und es geht an, dass bei den Meliorations in der Herrschaft Prosckau in diesem Herbst noch was gemacht werden kann, so bin Ich gesonnen, das übrige Geld, so viel es betragen wird, auf die dazu angesetzte 13000 Thaler anzuweisen; desto eher kommen wir damit zum Stande. Darüber will Ich aber zuvor noch Eure nähere Anzeige erwarten. Vor die Artillerie habt Ihr solchergestalt 50000 Thaler zu bezahlen, nämlich 45000 Thaler von der Münze und 5000 Thaler von dem Gute, und habt Ihr dahin zu sehen, dass dieses Geld, sobalde das beisammen ist, noch vor Ende des Jahres an den General-Major v. Holtzendorff[2]) nach Berlin überschickt werde, welcher davon auch bereits avertiret worden« . . . 1784 Oct. 13

---

821. Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani in Breslau. Potsdam 1784 October 15. Oct. 15

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 921).

Einladung.

»Espérant, que la présente vous trouvera jouissant d'une parfaite santé, je vous invite à venir passer quelque temps chez nous, vers la fin de ce mois ou quand vous voudrez. Voici d'avance un passe-port, dont vous pourrez vous servir, pour faire le voyage avec des chevaux d'ordonnance«.

---

822. Cabinets-Schreiben an den Grafen von Hohenzollern, Coadjutor von Kulm[3]). Potsdam 1784 October 18. Oct. 18

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 940).

Eine Deduction in Betreff Nürnberg's.

»Vous prenez la peine de m'adresser par votre lettre du 12. de ce mois une déduction relative à la ville de Nuremberg, comme une pièce, qui pourrait être employée dans l'occasion et conservée dans les archives. Vous me connaissez suffisamment, pour être assuré, que je ne prendrai jamais une chose, qui soit en la possession d'un autre; mais toujours c'est une marque d'attention de votre part, à laquelle je suis sensible. Agréez-en mes remercîments avec la certitude du compte, que je vous tiens de toutes vos bonnes intentions, ainsi que de l'attachement, dont vous faites profession pour moi«.

---

1) Das Folgende fällt aus der Construction.

2) Georg Ernst v. H., General-Inspecteur der Artillerie und Chef des 1. Artillerie-Regiments.

3) »Au comte de Hohenzollern à Oliva«.

1784 Oct. 19 **823. Ministerial-Resolution für das Dominicaner-Kloster zu Kalkar.** Berlin 1784 October 19.

R. 34. 43. A. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Bedingte Erlaubniss zum Einsammeln von Almosen.

Erklärt, »dass ihnen zwar die nachgesuchte Erlaubniss zum Einsammlen der Almosen oder Terminiren ausserhalb Landes ohne jedesmalige Anfrage bei dem Geistlichen Departement nachgelassen werde, jedoch gedachtes Kloster der clevischen Regierung die abzuschickende Subjecta und die Zeit ihres wahrscheinlichen Ausbleibens jedes Mal anzeigen müsse«.

Oct. 22 **824. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1784 October 22.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 951).

Anwartschaften auf das Walpurgis-Stift zu Soest.

»Da Ich [1]) aus Eurer Anzeige vom gestrigen Dato ersehen, dass in Westphalen nur das einzige Stift Walpurgis zu Soest ist, wo sechs katholische Stellen sind, wo Ich Anwartschaften geben kann, so habe Ich für gut gefunden, weiln daselbst bereits zwei expectiviret sind, an zwei Töchter des Ingenieur-Major v. Harroy noch Expectanzen auf die katholische Stellen bei gedachtem Stift zu conferiren. Ich mache Euch demnach solches hiedurch bekannt, mit der Aufgabe, diese zwei Expectanzen ausfertigen zu lassen und alles deshalben weiter Erforderliche zu besorgen«.

Oct. 30 **825. Eingabe der römisch-katholischen Gemeinde zu Wesel.** Wesel 1784 October 30.

R. 34. 247. Mundum.

Beschwerde über den Parochial-Zwang der Reformirten.

»Eben darum, weil die Intoleranz der holländischen Garnison, womit im Anfang des vorigen Jahrhunderts [2]) hiesige Stadt besetzet war, die Katholischen dahier so sehr verfolgt und die öffentliche Ausübung unsrer Religion verboten hatte, ist diese durch den Religions-Vergleich vom 20. Juli 1673 [3]) § 7 uns dergestalt restituiret worden, dass es uns erlaubet sein sollte, solche und unseren Gottesdienst, wie in der römisch-katholischen Kirche geschieht, in allen Stücken und Annexis ungehindert zu üben. Wider den offenbaren Inhalt des gedachten Vergleichs haben die Reformirten uns aber dahier in der Stadt die freie Begräbniss unserer Leichen, welche doch nicht nur den Evangelisch-Lutherischen, sondern sogar den Juden zugelassen, bis hiehin nicht gestatten wollen. Im Gegentheil werden wir gezwungen, ihre Schulen zur Be-

---

1) »Da Ich« fehlt in der Hs. 2) Seit 1629.
3) Vgl. *Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge* 375 f.

gleitung unserer Leichen mit Singen bis zu unsere Kirche zu adhibiren, ihre Todtenbahr zu gebrauchen und an sie eine ordentliche Contribution für die Begräbniss zu bezahlen, nämlich für jede Schule 12 Stüber, für die Todtenbahr für Verehelichten-Leichen von jedem Träger 1 Stüber, für losledigen Standes doppelt, also 10 oder 20 Stüber, für den Studenten 10 Stüber, für den Küsteren, die bei die Leiche gar nicht erscheinen, 6 Stüber, von jedem Paar über das dreissigste, so die Leiche begleiten, 10 Stüber, an den Zähler der Paaren für jedem Über-Paar 1 Stüber, für die Kirche 6 Stüber, und wenn die Leiche in der katholischen Kirche begraben wird, für ihre Kirche 1 Rthlr., und die übrigen Gebühren alsdann doppelt, sowohl von Kinderen als Betagten; wenn ein Kind in aller Stille ohne Schule und Studenten begraben wird, dennoch an die reformirte Schule 6 Stüber, Küsteren 6 Stüber und an den Studenten 3 Stüber; wird ein Kind mit einem einzelen Wagen in aller Stille ohne Geläute und Schulen in der katholischen Kirche beerdiget, an die Reformirten 6 Rthlr., geschieht dieses aber zur Abendszeit mit einer einzigen Leuchte, 10 Rthlr. 1784 Oct. 30

»Hierüber haben wir uns zwar bei der . . . Landes-Regierung zu Cleve beschweret, allein zur Resolution erhalten: es seie die Stadt Wesel bereits lange vor dem Jahre 1624 in dem Besitzstande gewesen, dass die reformirten Schul-Studenten allen Beerdigungen ohne Unterschied der Religion beiwohnen, dabei das Geläut der Glocken in der grossen Kirche gebraucht und für das Eine und Andere ein Geringes gegeben werde, als welches, und vornehmlich das Erstere als eine Fundation *ad pios usus* zum Unterhalt der armen Studenten, und das Andere *ad fabricam ecclesiae* anzusehen. Gründe, welche von selbst zerfallen, wenn solche in genauere Erwägung gezogen werden. Denn nach den angeführten Vergleich von 1673 sollten wir die offentliche Ausübung unserer Religion *cum annexis* obrück [1]) erhalten; es kommt also nicht darauf an, ob die Reformirten den Besitzstand vom Jahre 1624 für sich haben oder nicht, sondern ob die freie Beerdigung unserer Leichen nicht auch unter die offentliche Ausübung unserer Religion *cum annexis* gehöre, welches wohl niemand läugnen wird. Zudem, wenn der vorgeschützte Besitzstand nicht hat verhinderen können, dass die Evangelisch-Lutherische dieser Abgaben an die Reformirten von dem höchstseligen König . . . sind befreiet worden, warum sollte der angebliche Besitzstand den Römisch-Katholischen im Wege stehen, besonders unter einem König, höchstwelcher die Toleranz zuerst allerweisest eingeführet und itz von anderen hohen Mächten nachgefolget wird? Ferner ist es irrig, dass die reformirten Schulen allen Beerdigungen ohne Unterschied der Religion beiwohnen. Die Evangelisch-Lutherischen gebrauchen nicht nur ihre eigene Todtenbahr, sondern ihre Schulen begleiten auch ihre Leichen und sie bezahlen so wenig als die Juden das Geringste wegen eine Begräbniss an die Reformirten. Auch ist es stadtskündig,

1) zurück.

1784 Oct. 30 dass die Glocken in der reformirten Kirche bei Beerdigung einer katholischen Leiche nicht geläutet werden, weilen in solchem Falle neben angeführten Gebühren annoch insbesondere für jeder Pause 1 Rthlr. 6 Stüber müssen bezahlet werden. Ob die Gelder für den Schulen und Studenten *ad pios usus*, und für die Kirche *ad fabricam ecclesiae*, und worzu die übrigen Gelder von den Paaren über das dreissigste angewendet werden, wissen wir nicht; so viel ist aber gewiss, dass dahier für den armen Studenten hinlängliche Fundationes vorhanden sind und dass die Reformirten so viele Einkünften haben als vielleicht eine Stadt im Lande. Herentgegen sind die Katholischen aller Fundationen beraubet, und wir müssen von wöchentlichen Collecten bei unseren Glaubensgenossen sowohl unsere Kirchen als Armen unterhalten. Es ist folglich ganz unbillig, wenn unsere arme Gemeinde, die nunmehro den dritten Theil hiesiger Stadtseinwohnern ausmachet, angehalten wird, an die so reichlich fundirten Reformirten Begräbniss-Gebühren zu zahlen, so wahrlich kein Geringes ausmachen, wie aus obiger Verzeichnisse sowohl als aus beigelegten Original-Quittung herfürgehet, wo von einer in der katholischen Kirche den 12. October laufenden Jahrs begrabenen Leiche unter dem neu hervorgesuchten Vorwand, dass bei dessen Beerdigung drei Pausen mit den katholischen Glocken geläutet worden, 4 Rthlr. 39 Stüber (ohnerachtet aller Protestation dieser Neuerung und härteren Einschränkung unserer bisherigen geringen Freiheit) haben müssen entrichtet werden, worunter die Schul-, Küsteren-, Studenten- und Todtenbahr-Gebühren zu 1 Rthlr. 20 Stüber nicht gerechnet sind, mithin für dieser einzigen Leiche an den Reformirten, ohne dass deren Glocken gebrauchet worden, 5 Rthlr. 59 Stüber bezahlet worden.

»E. K. M. halten es uns demnach zur Gnade, dass Dero . . . Person wegen einer Religions-Beschwerde, die so gerecht als gegründet ist, weil wir nirgend Remedur erhalten können, hierdurch in allertiefester Erniedrigung behelligen und . . . bitten, uns so wohl als den Evangelisch-Lutherischen und Juden die freie Beerdigung unserer Leichen mit eigenen Schulen und Todtenbahr, ohne Abgaben an die Reformirten, . . . zu erlauben« . . .

Nov. 4 **826.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1784 November 4.

R. 34. 247. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Beschwerde der Weseler Katholiken über den Parochial-Zwang der Reformirten.

»Ihr empfanget hiebei *in originali* der römisch-katholischen Gemeinde zu Wesel wider die dasige Reformirte unter'm 30. *m. p.* eingereichte Beschwerde, mit gnädigstem Befehl, über die darin angegebene unglaubliche Bedrückung der Katholiken Auskunft zu geben und überhaupt anzuzeigen, was für Hindernisse im Wege stehen, dass nicht die Katholiken von dem gänzlichen Parochial-Zwang der Reformirten befreiet werden können«.

---

1) Vgl. No. 838.

827.[1]) **Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Cabinet.** 1784. 1784

R. 7. B. 54. Abschriften.

Verbesserung des Schulwesens.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder Novem- Nov. 10
ber 10.

»Die Schul-Anstalten in hiesiger Provinz, worüber E. K. M. in der Cabinets-Ordre vom 8. October *c.* unsern Bericht befehlen, befinden sich, so viel das platte Land betrifft, in der Lage, dass die Kammer über den von E. K. M. gnädigst bewilligten Fonds allein disponirt, die Schulmeister an ihr gefällige Örter ansetzt und wir dabei nicht weiter concurriren, als dass wir die uns vorgeschlagene Subjecte examiniren lassen.

»In dieser Art hat die Kammer in der Provinz *inclusive* des Ermlandes und Nez-Districts die Anlage zur Ansetzung von 163 Schulmeistern gemacht, jeden mit einem Gehalt von 60 Rthlr. jährlich etablirt; ob ihr aber allemal von ihren Untergebenen dazu die bequemsten Örter und Personen von guter Aufführung vorgeschlagen worden, sind wir (da wir die Leute ausser dem Examen weiter nicht kennen) zu beurtheilen nicht im Stande.

»In den meisten kleinen Städten sind die Schul-Anstalten in schlechter Verfassung, welches daher rührt, dass die zu pohlnischen Zeiten ganz verschuldete Kämmereien die Gehalte anzustellender Lehrer nicht aufbringen können, die Einwohner selbst zu arm sind und ein anderer Fonds dazu bis jetzt nicht vorhanden ist.

»Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen endlich führen die geistlichen Inspectores und Prediger; die von der römischen Kirche aber besitzen grossentheils selbst zu wenig Aufklärung, als dass sie den Eltern die grosse Pflicht einschärfen könnten, ihre Kinder fleissig zur Schule zu halten. Und daher kommt es auch, dass Letzteres nicht überall so geschicht, als es nöthig, E. K. M. landesväterliche Absicht und dem Wohl des Staats gemäss ist.

»Alle diese Hindernisse würden sich aber völlig heben lassen, wenn es E. K. M. gnädigst gefiele, den Fonds, damit davon auch etwas auf die Städte käme, zu vermehren und hiernächst die Kammer anzuweisen, sich künftig darüber, sowie über den bereits vorhandenen, ohne unsern Vorbewusst und Einmischung keiner einseitigen Disposition ferner anzumaassen, vielmehr sich mit uns über eine besondere aus beiden Collegiis in der Person einiger rechtschaffener Männer niederzusetzender Schul-Commission, wie dergleichen in andern Provinzen E. K. M. existiren, zu vereinigen, damit diese unter unserer gemeinschaftlichen Aufsicht alle Schul-Angelegenheiten besorgen, die Schulen jährlich bereise und entdeckte Mängel zur Verbesserung anzeige«.

---

1) Vgl. unter dem 18. December.

1784 Nov. 14 Cabinets-Befehl. Potsdam November 14.

»S. K. M. . . . lassen Dero westpreussischen Regierung . . . hiedurch zu erkennen geben, dass sie doch nicht so weitläuftig schreiben sollen von einer Sache, die sie in wenig Worten sagen können. Höchstdieselben verlangen nur zu wissen, ob die Bauern, sie mögen evangelisch oder katholisch sein, ihre Kinder fleissig zur Schule schicken, ob darnach gesehen und auch darauf gehalten wird, dass solches geschiehet. Hierüber nun hat die Regierung kurz und deutlich zu berichten«.

Nov. 20 Die westpreussische Regierung. Marienwerder November 20.

Zeigt an, »dass wir durch die Prediger jedes Orts genau darauf sehen lassen, dass die Bauren, sie mögen evangelisch oder katholisch sein, ihre Kinder nach denen deshalb gegebenen Vorschriften fleissig zur Schule schicken und dass uns die Prediger alle Jahr eine Anzeige thun müssen, ob das auch gehörig geschiehet, wornach wir denn, wenn es hin und wieder unterbleibt, sie zu ihrer Pflicht nachdrücklich anhalten«.

Nov. 24 Cabinets-Befehl. Potsdam November 24.

Erklärt, »dass es so weit wohl gut ist, wenn darauf gesehen wird, dass die Eltern ihre Kinder — sie mögen evangelisch oder katholisch sein, das ist einthun [1]) — fleissig zur Schule schicken müssen; aber es muss da doch noch was fehlen in der Erziehung, indem die Leute dorten noch so viel schlechte Sachen und Schelmereien begehen. Die Regierung muss dahero darnach mit allem Ernst sehen und auch darauf mit Nachdruck halten, dass die Kinder nicht nur fleissig zur Schule geschicket, sondern auch, dass sie ordentlich unterrichtet und besser erzogen werden, wie sich das gehöret«.

Nov. 13 **828.[2]) Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1784 November 13.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Es bleibt bei der Trennung der kleve-märkischen Minoriten-Klöster von der kölnischen Provinz.

»Vous m'avez envoyé en date du 8. de septembre une lettre du père général des Franciscains, par laquelle il me fait des représentations, pour que

---

1) einerlei; vgl. S. 232 Anm. 3.

2) Vgl. unter dem 7. September 1784 und 9. Januar 1785. — Etats-Minister Nov. 4 Zedlitz hatte dem Auswärtigen Departement am 4. November erklärt: die in dem Berichte der klevischen Regierung vom 21. Mai »angegebenen Gründe zu einer Separation von den auswärtigen Klöstern sind so wichtig und dringend, dass ich ihnen nichts zuzusetzen wüsste, als dass S. K. M. bekanntlich in Schlesien

je ne fasse pas séparer les couvents des frères mineurs situés dans mon duché de Cleves de la province de Cologne. Je ne juge pas à propos de répondre moi-même à cette lettre. Mais vous aurez soin de dire de bouche audit père général des Franciscains: que je ne pouvais pas déférer à sa sollicitation; que j'avais ordonné la séparation de ces couvents de la province de Cologne par de bonnes raisons, surtout pour le bien de ces couvents mêmes et pour que leurs revenus ne soient pas transportés hors de mes États, comme cela s'est fait jusqu'ici; que je leur avais cependant permis de choisir entr'eux-mêmes un provincial pour les trois couvents de cet ordre, qui sont dans le duché de Cleves, et que par cet arrangement ni lesdits couvents ni l'ordre des Franciscains en général ne souffriraient aucun préjudice«. 1784 Nov. 13

---

829. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Coadjutors von Kulm. Oliva 1784 November 19. Nov. 19

R. 7. B. 23. B. Eigenhändiges Mundum.

Beschwerde über das Verfahren des Bischofs von Kujawien bei Eröffnung geistlicher Stellen.

»V. M. avait eu la grâce de me charger de sonder et choisir les meilleurs sujets, pour remplir les places ecclésiastiques, qui seraient à Sa collation dans la Prusse occidentale. Je m'y suis conformé avec l'attention la plus scrupuleuse et avec tout le zèle, que le véritable intérêt de V. M. et de la religion me dictait. La régence y a constamment donné les mains et n'a cessé de me consulter dans les choix, qu'elle a faits; et de cette manière V. M. était assurée des sujets placés dans les bénéfices royaux. Mais, Sire, voici Mr. l'évêque de Cujavie, qui cherche à éluder cette précaution, en défendant à ses officiaux de n'installer que les sujets, qu'il aurait présentés. Ceci, Sire, annonce purement un esprit de cabale, puisqu'il ne porte pas la défense sur les sujets incapables ou reprochables, mais en général sur tous ceux présentés par les gens chargés des intentions de V. M. Mon devoir, Sire, est donc d'en prévenir V. M., afin qu'Elle daigne soutenir Son droit de présentation, en autorisant la régence de la Prusse occidentale à maintenir le choix, que j'aurais fait, dès qu'elle le verra conforme aux vues de V. M., qui peut d'ailleurs être convaincue, que je ne proposerai et n'ai jamais proposé que des sujets dignes de l'Église et des bontés de mon auguste maître«.

---

die nämliche Einrichtung getroffen und mehrmalen verordnet, dass es ebenso in Westpreussen gehalten werden solle, wo es aber wegen der wenigen Klöster von einem Orden und andern Local-Umständen impracticable geblieben. Und fällt übrigens das Vortheilhafte einer solchen Einrichtung, wodurch die Klöster besser übersehen werden können, von selbst in die Augen«. Nov. 4

1784 Nov. 23 **830.**[1]) **Cabinets-Befehl an den »Staats-Minister« Zedlitz.** Potsdam 1784 November 23.

R. 7. B. 23. B. Mundum, geschrieben von Müller.

Rechte des Bischofs von Kujawien.

»So lange der Bischof von Cujavien in seinem diesseitigem Sprengel bei Eröffnung der geistlichen Stellen sich nach denen Landsverfassungen richtet und solche nicht mit Fremden, sondern Einländern besetzet, so lange will Ich ihn in seinen diocesanischen Rechten nicht gekränket wissen; welches Ich auch dem Coadjutor in Culm, Grafen von Hohenzollern in Oliva, auf seine Anlage heute geantwortet habe« . . .

Nov. 27 **831.**[2]) **Cabinets-Befehl an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Potsdam 1784 November 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 1072).

Ein von der Grundherrschaft aufgedrungener Schulhalter.

»Bei Sr. K. M. *p.* hat die evangelische Gemeinde zu Lichtenwaldau[3]) in Schlesien anliegender Maassen sich hier beschweret über ihre Grundherrschaft, welche ihnen einen Schulhalter aufdringen wollen, der dazu nicht die geringste Fähigkeit und eben so wenig ihr Zutrauen besitze; und weil sie diesen Menschen anzunehmen sich geweigert, wären fünf Bauren aus der Gemeinde arretiret und nach Jauer in's Gefängniss gebracht worden, woselbst auch einer davon darin bereits gestorben sei. Da nun Höchstdieselben dieses Verfahren sehr hart finden, um eines Schulhalters willen, den die Gemeinde doch alleine ernähren muss, eine so grosse Gewalt zu gebrauchen, so geben Höchstdieselben Dero Missfallen darüber hiedurch zu erkennen und befehlen Dero Ober-Amts-Regierung hiedurch . . ., die Sache näher zu examiniren und nachzusehen, wie die eigentlichen Umstände sind, auch die Verfügung zu treffen, dass die arretirten Leute sogleich frei gegeben und dass die Klagen abgestellet werden. Welches die Regierung also ohne Anstand zu besorgen hat, damit die Leute ruhig werden«.

Dec. 3 Hoym an die Regierung zu Breslau, s. S. 628.

Dec. 5 **832. Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung.** Potsdam 1784 December 5.

Minüten des Cabinets 84, 1101. Gedruckt bei *Jacobson, Gesch. d. Quellen d. kathol. Kirchenrechts d. Provinzen Preussen und Posen* (316).

Baukosten der katholischen Kirchen königlichen Patronats.

»S. K. M. u. s. w. haben Dero westpreussischen Regierung Bericht vom 1. d. wegen des baufälligen Zustandes der Höchstderoselben Patronat-Recht

---

1) Vgl. unter dem 2. April 1785.

2) Betrifft nicht die katholische Kirche, ist aber bezeichnend für des Königs Ansichten über Schulwesen.

3) Bei Bunzlau.

unterworfenen katholischen Kirchen erhalten und lassen Derselben darauf zu erkennen geben, dass, was das zu Instandsetzung dieser Kirchen erforderliche Bauholz betrifft, Höchstdieselben solches wohl dazu geben wollen, und haben auch dieserwegen an Höchstdero Forst-Departement das Nöthige bereits ergehen lassen. Was aber die übrigen Bau- und Reparatur-Kosten anlanget, so gehet das nicht an, und können S. K. M. dazu keinen Fonds anweisen, indem noch weit nothwendigere Ausgaben zu bestreiten sind. Die Regierung hat sich also hiernach zu achten und mit dem Bischofe Bayer über die Sache sich weiter zu concertiren und das Nöthige zu besorgen«. 1784 Dec. 5

---

833. Immediat-Schreiben des Abbé Bastiani. Potsdam 1784 December 17. Dec. 17

R. 96 (R. 46. B. 78. B). Eigenhändiges Mundum.

Ein literarischer Auftrag. Prades.

»J'ai demandé au possesseur du manuscrit — contenant la traduction faite par l'abbé de Prades des annales, livres d'histoire, de la vie d'Agricola et du discours sur les mœurs des Germains de Tacite [1]) — ce qu'il en voulait, sans lui insinuer, par ordre de qui je lui faisais cette question. J'en ai reçu la réponse, que je prends la liberté de lui soumettre ci-jointe [2]) en original«.

834.[3]) Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und der westpreussischen Regierung. 1784.

R. 7. B. 54. Abschriften.

Verbesserung des Schulwesens.

Cabinets-Befehl. Potsdam 1784 December 18. Dec. 18

»S. K. M. . . . werden gewahr, dass in Preussen noch immer mehr Criminal-Verbrechen begangen werden wie in Dero übrigen Landen und dass, wenn ein Urtheil aus einer andern Provinz erfolget, dergleichen zehen aus Preussen kommen: welches denn zur Ursache hat, dass das Volk dorten noch so roh ist und ganz und gar keine Sitten hat. Höchstdieselben haben dieses also Dero westpreussischen Regierung hiedurch zu erkennen geben und Derselben nochmals hiedurch den Auftrag thun wollen, auf die dortigen Schul-Anstalten und dass die Eltern ihre Kinder fleissig zur Schule schicken müssen, eine ganz genaue Attention zu haben, auch zugleich darauf mit Ernst zu sehen, dass die Kinder in den Schulen auch ordentlich und vernünftig unterrichtet und erzogen werden; und überhaupt hat die Regierung zu suchen alles, was sie kann, um die Leute dorten mehr menschlich zu machen. Wornach sie sich also zu achten und solche Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen hat, dass diese heilsame Absicht nach aller Möglichkeit erreicht werde«.

---

1) Vgl. *Meusel, Lexikon der 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller* 10, 511; *Biographie universelle* 36, 2.

2) Liegt nicht bei.

3) Vgl. unter dem 10. November.

1784 Dec. 31 Die westpreussische Regierung. Marienwerder 1784 December 31.

Zeigt an, »dass die häufigen Criminal-Fälle, welche E. K. M. aus dieser Provinz gegen andere vorkommen, zwar wohl in der rohern Bildung des Volks, aber auch darin ihren Grund haben, dass wir wegen Mangel an Zuchthäusern fast immer auf eine von E. K. M. jedes Mal zu bestätigende Festungsstrafe erkennen müssen, hingegen in andern Provinzen die Verbrecher mehr mit Zuchthausstrafe belegt werden: worüber die Urtheile nur in seltenen Fällen zu Allerhöchstdero unmittelbaren Unterschrift gelangen. Indessen versichern wir E. K. M. wiederholentlich pflichtmässig, dass wir es uns schon immer angelegen sein lassen, durch einen fleissigen und vernünftigen Unterricht der Jugend auf die moralische Verbesserung der Nation zu wirken und dass wir Allerhöchstdero landesväterlichen Absichten gemäss hierin unsern Eifer noch verdoppeln werden, jedoch allen Mängeln der Lehrer und der Art des Unterrichts aus den bereits in unserm . . . Bericht vom 10. November *c.* angezeigten Gründen vor der Hand noch nicht völlig abzuhelfen im Stande sind«.

1785 Jan. 5 Cabinets-Befehl. Berlin 1785 Januar 5.

Giebt der Regierung zu erkennen, »wie es insoweit ganz gut ist, dass sie sich angelegen sein lassen, durch einen fleissigen und vernünftigen Unterricht der jungen Leute auf die moralische Verbesserung der Nation zu wirken; nur müssen sie darauf sehen, dass die Söhne von den Bauren ebenwohl ein Bischen besser instruiret werden. Denn wo das nicht auf eine vernünftige Art geschiehet, so bleiben solche zu rohe, und werden halb wilde Menschen daraus. Dieses nun ist das, worauf die Regierung ihre Aufmerksamkeit wenden und darauf mit allem Ernst sehen muss, dass die Landleute ihre Kinder nicht nur fleissig zur Schule schicken, sondern dass sie auch darin gehörig und ordentlich unterrichtet werden«.

1784 Dec. 20 Resolution für Schickfus, s. S. 628.

Dec. 23 **835. Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Angelegenheiten«.** Potsdam 1784 December 23.

R. 96 (Minüten des Cabinets 84, 1163).

Die Potsdamer Katholiken.

»Bei Sr. K. M. *p.* haben die Vorsteher der katholischen Gemeinde hieselbst in der Anlage . . . gebeten, dass ihnen erlaubt werden möchte, in Ansehung ihrer Religions-Ceremonien, als: beim Trauen und Taufen, welches bisher noch immer durch protestantische Prediger verrichtet worden, solches einzig und allein nach denen Gesetzen von ihren Predigern vollziehen lassen zu dürfen. Da nun Höchstdieselben dieses der katholischen Gemeinde hieselbst zu accordiren geruhet, so lassen Sie solches Dero Departement der geistlichen Angelegenheiten hiedurch zu erkennen geben, um sich danach zu achten und alles darunter weiter Erforderliche zu veranlassen und zu besorgen«.

836.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1785 Januar 9. 1785 Jan. 9

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Trennung der kleve-märkischen Minoriten von der kölnischen Provinz.

Communicirt »einen Bericht des Abt Ciofani zu Rom vom 15. December und . . . ein an ihn gerichtetes Schreiben des Franciscaner-Generals zu Rom, nach welchem dieser sich dem Willen Sr. K. M. unterwirft, dass aus den drei clevischen Minoriten-Klöstern ein Superior oder Provincial gewählet werde, dabei aber vorschlägt, dass, weil die Klöster zu schwach wären, um ein General-Capitul zu halten, aus den Geistlichen dieser Klöster ein *commissarius generalis* gewählet werden könne, welcher die Autorität eines Provincialis habe. Wir erwarten, ob E. E. dieses gut finden und ob Sie hierauf etwas verfügen und uns zukommen lassen wollen«.

837.[2]) **Ministerial-Resolution für die katholischen Eingesessenen zu Ruhrort.** Berlin 1785 Februar 24. Febr. 24

R. 34. 184. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Der katholische Gottesdienst in Ruhrort.

Bescheid, »dass, ehe und bevor die nachgesuchte Concession zu Erbauung einer Capelle ertheilt werden könne, erst die Nachweisung der zu erwähntem Behuf nöthigen Fonds der Resolution vom 24. Juni *pr.* zufolge geschehen müsse. Die angezeigte ungewisse Vortheile, die künftig aus dieser Concession entstehen können, werden sich dereinst erst zeigen und können zur Ausmittelung eines Fonds jetzt nicht mit in Rechnung gebracht werden. Die Bitte um Erlaubniss zu Ausstellung einer Büchse auf dortigem Zoll-Contoir, um freiwillige Beiträge zu sammlen, gehört nicht zur Verfügung des Geistlichen Departements, sondern muss allenfalls beim General-Directorio angebracht werden«.

---

838. Ministerial-Resolution für die römisch-katholische Gemeinde zu Wesel. Berlin 1785 Februar 24.

R. 34. 247. Concept, geschrieben von Sellentin (auf Grund einer Anweisung des Ober-Consistorial-Raths Joh. Christof Nagel), gezeichnet von Zedlitz.

Keine Aufhebung des reformirten Parochial-Zwangs!

»Der römisch-katholischen Gemeinde zu Wesel wird nunmehro nach eingekommenen Bericht der clevischen Regierung auf ihre wider die dasige reformirte Geistlichkeit eingereichte Vorstellung vom 30. October *p.* zu Bescheid gegeben, dass, insofern sie sich über eine ungebührliche Erhöhung der sonst bei Begräbnissen üblichen Gebühren zu beschweren Ursach zu haben glauben,

---

1) Vgl. unter dem 13. November 1784 und 1. April 1785.

2) Vgl. unter dem 24. Juni 1784.

1785 Febr. 24 sie die specielle Fälle bei der clevischen Regierung anzeigen müssen, an welche zu Abstellung dergleichen Bedrückungen *dato* Verordnung ergangen.

»Was aber die verlangte gänzliche Befreiung von Erlegung diesfälliger Gebühren an die Reformirten anlangt, kann das Gesuch wider den langwierigen Besitzstand von der Zeit der Reformation und dem *anno normali* her zum Ruin der davon mit zu unterhaltenden reformirten *piorum corporum* nicht Statt haben und der Religions-Vergleich vom 20. Juli 1673 hierunter nichts ändern, da durch diesen Vergleich die in den damaligen Krieges-Troublen entstandene Religions-Beeinträchtigungen nur aufgehoben und die Religions-Gerechtsame, denen vorigen Religions-Frieden und -Recessen gemäss, wiederhergestellet werden sollen.

»Supplicirende Gemeinde hat sich dahero, da ihr keine Parochial-Rechte zustehen, den ihr gegen die reformirte Parochie obliegenden Verbindlichkeiten gemäss zu betragen und dagegen, wann ihr in dem ihr sonst zustehendem freien Religions-Exercitio Bedrückungen widerfahren sollten, sich allerhöchsten Schutzes zu gewärtigen«.

März 4 **839. Des Grafen von Hohenzollern und Bischofs von Kulm[1]) »Hirtenbrief für die Culmsche und in Pomesanien Marienburgsche Diöces«.** Kulm 1785 März 4.

R. 7. B. 23. CC. Druckblatt (lateinisch und deutsch), unter dem 11. April durch den Verfasser eingereicht.

. . . »Wir würden in Eure Kenntniss ein Misstrauen setzen, wenn Wir alle Euch obliegenden Pflichten erwähnen wollten. Ihr kennet sie, und zwei Stellen im Evangelium legen sie vor Augen. Eine gebietet[a]), die Völker zu lehren und zu taufen, die andere befehlet[b]), klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben, das ist, aufrichtig zu sein. Die erste verbindet Euch, mit feuriger Zunge zu lehren und mit reinem und bereitwilligen Herzen die Sacramente zu verwalten. Die andere leget Euch auf, Euer Amt mit Klugheit und unverfälschter Treu zu verrichten.

»Da Ihr wisset, dass das Lehren die erste Pflicht apostolischer Männer, so begreifet Ihr auch, dass es die nothwendigste, und es fällt in die Augen, dass es dem Allerhöchsten gefallen, den durch die giftige Zunge der Schlange getödteten Menschen durch den Mund geistreicher Männer zum ewigen Leben zu erwecken.

»Dieses Einzige setzet Grenzen jeder weitläuftigen Rede von der Nothwendigkeit des Lehrens und Predigens. Es ist genug zu bemerken, dass der Gegenstand Eures Bestrebens die Seligkeit der Menschen und dass dieses Ziel[c]) durch den Glauben erlanget wird, der unbekannt bleibet, wenn man ihn[d]) nicht höret, und er wird dem Gehör entzogen, wenn man ihn nicht pre-

a) Matth. 28. V. 19. b) Matth. 10. V. 16. c) Marc. 16. V. 16. d) Röm. 10. V. 14.

1) Bischof Bayer war am 31. Januar gestorben.

diget. Diese wenige Worte zeigen, dass die ewige Glückseligkeit in Euren Händen und das Seelenheil von Euch abhängt. Werdet Ihr wohl, da Euch dieses bekannt, unterlassen, das göttliche Wort zu verkündigen? die heiligen Sacramente auszutheilen? die Kranken zu besuchen? und die Betrübten zu trösten? Und werden Euch wohl davon andere Geschäfte und eigennützige Absichten abhalten können? 1785 März 4

»Unser in Euren Seeleneifer gesetztes Zutrauen verstattet nicht, dergleichen von Euch zu gedenken, desto weniger zu vermuthen. Ihr seid Wächter der Schafe, werdet Ihr wohl schlafen, dass sie verloren gehen? Ihr seid schuldig, in die Fussstapfen Jesu zu treten, der[e]) denen Armen das Evangelium predigte und[f]) die Kleinen zu sich berief; wird sich wohl Euer Herz erheben, dass Ihr die Armen und Geringen verachten und ihr Heil wenig schätzen solltet? Ihr seid Jünger der Aposteln, die alles verliessen, um die Irrenden auf den rechten Weg zu führen und die Verlornen zu suchen. Wird Euch wohl der Eigennutz verblenden, dort, wo kein Vortheil schimmert, in Eurem Beruf nachlässig zu sein? Und ist es möglich, da Ihr wisset, dass[g]) Gott nicht die Person, sondern den, der Recht thut, ansiehet, dass Ihr solltet von kleinerer Sorgfalt gegen die Elenden, als gegen die Glücklichen entzündet werden?

»Weit entfernt, dass Wir solches von Euch erwarten sollten: Ihr werdet Uns nicht nöthigen, die zärtliche Vaterstimme in eine gebietrische zu verwandeln, und Ihr werdet Uns den Schmerz nicht machen, dass Ihr genöthigt und nicht freiwillig Euer Amt erfüllet: welches Unser gegen Euch väterlich gesinntes Herz peinlich verwunden würde.

»In dieser süssen Hoffnung belästigen Wir Euch mit keinen neuen Verfügungen; Wir erwähnen bloss die Pflichten, welche Euch die heilige Schrift auflegt, derer Befolgung Euch von der Kirche aus den ältesten Zeiten her eingeschärft worden. Zwei Quellen, aus welchen die heilsamsten Lehren fliessen und Uns nichts weiter übrig lassen, als Euch zu vermahnen, die Gebote der Schrift und die Satzungen der Kirche zu erfüllen.

»Was kann Eure Begierde zum Predigen mehr anzünden als der feurige Eifer Paul's, wenn er[h]) spricht: ‘Predige das Wort, halte an, es sei gelegen oder ungelegen, strafe, bitte und drohe, in aller Sanftmuth und Lehre’! Kann eine bessere Art zu lehren vorgeschrieben werden, als die ist, welche der Apostel[i]) nachgelassen hat? Dass die Fabeln zu meiden, dass die leibliche Übung wenig nützet, die Gottseligkeit aber nützlich ist und dass die Seelsorger sich des Lesens und der Gelehrsamkeit befleissigen müssen! Welche Ermunterung kann mehr zur Seelsorge reizen und was schrecket mehr von andern Geschäften ab als diese Worte[k]): ‘Arbeite als ein guter Kriegsmann Christi Jesu’! Niemand, der ein Streiter Gottes ist, verwickelt sich in weltliche Händel, damit er dem gefalle, dem er sich gewidmet hat, und wer im Kampf

e) Matth. 11. V. 5. f) Matth. 19. V. 14. g) Act. 10. V. 34. h) 2. Timoth. 4. V. 2. i) 1. Timoth. 4. V. 7. k) 1. Timoth. 2. V. 3.

1785 März 4 streitet, wird nicht gekrönet, wenn er nicht rechtschaffen streitet. Welche Ausdrücke treiben den Geistlichen mehr zum anständigen Leben als diese[l]: ‘Sei allen ein Beispiel in guten Werken, in der Lehre, in der Ehrbarkeit und im heilsamen Wort’[m], und ‘dass der Lehrer soll nüchtern, fürsichtig, ehrbar, züchtig, gastfrei, gelehrt, kein Weinsäufer, Schläger und Zänker, sondern eingezogen sein’! Was für Bewegungsgründe reizen den Menschen zum bereitwilligern Gehorsam gegen die Obrigkeit und zur grössern Liebe gegen den Nächsten an als diese[n]: ‘Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, es ist keine Obrigkeit, als von Gott. Dessentwegen wer der Obrigkeit widerstehet, der widerstehet der Ordnung Gottes, und welche widerstehen, die ziehen sich die Verdammniss zu. Die Fürsten sind nicht denen zur Furcht, die Gutes, sondern die Böses thun. Willst Du Dich vor der Obrigkeit nicht fürchten, so thue Gutes und Du wirst Lob haben. Sie ist wie eine Dienerin Gottes, Dir zum Besten. Wenn Du aber Böses thust, so zittre, denn sie traget nicht ohne Ursache das Schwert, und übet an dem Rache, der Böses thut. Dessentwegen seid unterthan, nicht bloss des Zorns wegen, sondern des Gewissens halben, und erfüllet Eure Pflichten. Schoss, dem Schoss, Zoll, dem Zoll, Furcht, dem Furcht, und Ehr, dem Ehr gebühret’, und[o] ‘Vermahne, dass sie den Fürsten unterthänig, den Befehlen gehorsam und zu jedem guten Werk bereitwillig sein, dass sie keinen lästern, nicht zänkisch, sondern sittsam sein und alle Sanftmuth allen Menschen erzeigen’. Was kann endlich bündiger sein als die an Euch gerichtete Worte des Tridentschen Kirchenraths, *Sess. 23. c. 1. no. 1*, welche Euch anweisen, die Schafe zu kennen, für sie die heilige Messe zu opfern, ihnen das göttliche Wort zu predigen, die heiligen Sacramente auszutheilen, mit gutem Beispiel vorzugehen, für die Armen und Elenden zu sorgen und alle andern Pflichten zu erfüllen! . . .

»Sorgfältig werdet Ihr das Nothwendige von dem Nützlichen unterscheiden und Mitteldingen, die bloss nutzbar, keine grössere Kraft beilegen, als ihnen von der Kirche anerkannt wird. Ihr werdet das Volk erleuchten, dass es den Unterscheid zwischen wahrer Gottseligkeit und körperlicher Übung begreife und dass selbigen bekannt werde, dass Abtödtungen und fromme Handlungen der Weg sind, auf welchem der Mensch sicherer zum Gehorsam gegen Gott und die Religion geführt wird, und dass die frömmsten Werke, wenn die göttlichen Gebote übertreten werden, ein Gräuel vor Gott sind[p]: ‘Opfert mir keine Opfer mehr vergeblich, das Räuchern ist mir ein Gräuel, die Neumonden, der Sabbath und die Feiertage sind mir zuwider, Eure Versammlungen sind ungerecht, und wenn Ihr Eure Hände ausstrecket, so werde ich meine Augen von Euch abwenden, und wenn Ihr das Gebet vervielfältiget, so werde ich Euch nicht erhören’. Missfielen diese Werke dem Allerhöchsten, die an sich selber heilig und die er bei Strafe der Ausrottung zu halten gebote, so ist es einleuchtend, dass die besten Werke, wenn die Pflichten gegen Gott, gegen

l) Tit. 3. V. 7. m) 1. Timoth. 3. V. 2. n) Röm. 13. V. 1. o) Tit. 3. V. 1. p) Isai. 1. V. 13.

die Religion und gegen den Nächsten vernachlässiget werden, ihren Werth verlieren. 1785 März 4

»Wir zweiflen im geringsten nicht, dass Ihr im Lehren Euch kein Ansehen eines Rächers, sondern eines liebreichen Vaters geben und nach des Apostels Anweisung mit einnehmender Sanftmuth die unglücklichen Folgen der Übertretung zeigen werdet, dass Eure Bitterkeit den Irrenden nicht abschrecke, sein in Euch gesetztes Vertrauen nicht ausjäte, dass Eure auf väterlicher Liebe gegründete Sorge ihm nicht verborgen bleibe, dass er die Hoffnung nicht verliere, dass ihm der Zugang zu Euch offen stehet und nicht in den tiefsten Abgrund des Verderbens falle, sondern Euch beständig für seinen Vater halte, der, obwohl ihn die Missethat betrübt, dennoch denjenigen, der mit dem verlornen Sohn zurückkehret und seine Sünde bekennet, liebreich aufnimmt.

»Das Gleichniss vom verlornen Sohn muss Euch nicht allein zur Sanftmuth gegen die Sünder reizen, sondern Euch auch bewegen, jeden harten und unanständigen Ausdruck gegen fremde Glaubensgenossen zu meiden und in die Fussstapfen der Apostel zu treten, in derer Geschichte und Briefen nicht zu finden, dass sie die Juden und Heiden mit beleidigenden Worten bestritten, die anstatt des Reizes Verbitterung wirken. Die Aposteln predigten das Evangelium Jesu, ohne die falsche Götterlehre zu berühren, wie die Rede Paul's zeuget, welche er zu Athen[q]) mitten unter den grössten Götzendienern hielt und darin bewiese, dass die Seligkeit durch den Glauben an Christus und durch Befolgung seiner Lehre zu erlangen sei.

»Durch diese Gelassenheit eröffneten sie sich die Thore in Städte und Länder, sie besiegeten die Weltweisen nicht mit Schmähungen, sondern mit überzeugenden Gründen, damit demüthigten sie die Stolzen und erweichten die Verstockten. Ihr wisset, wie scharf unsere heilige Religion allen Hass und Widerwillen gegen den Nächsten verbietet, und Euch ist das scharf eingeprägte Gebet Jesu[r]) bekannt, die Feinde zu lieben, denen, die uns hassen, Gutes zu thun und für die, welche uns verfolgen, zu beten.

»Es ist mithin unmöglich, dass Ihr nicht solltet jedes Wort meiden, welches auch nur einen Schein der Abneigung hat, von welchem einzelne Personen oder einer andern Religion Ergebene können betroffen werden, die sich mit Eines Zepters Schutz erfreuen und mit denen Euer täglicher Umgang einer brüderlichen Vereinigung ähnlich ist. Wir können Euch nicht verhalten, dass jedes Vergehen in diesem Stück Uns sehr zuwider sein würde. Prediget den katholischen Glauben, zeiget, dass darin die Wahrheit gelehrt wird, welche im Anfang der Christenheit denen Nachfolgern Jesu allgemein und heilig war.

»Leget die vorhandene Beweise vor Augen, dass diese Wahrheit von denen, die sich vor 1300 Jahren[s]) von der römischen Kirche getrennt haben, zugestanden worden und noch anerkannt wird. Daraus und aus andern Schlussreden wird die Reinigkeit des Glaubens hervorscheinen und seine Wahrheit als die Sonne leuchten.

q) Act. 17. V. 23. r) Matth. 5. V. 40. s) Nestoriani.

1785 März 4 »Feurig muss es Euch am Herzen liegen, den schuldigen Gehorsam gegen unsern allerdurchlauchtigsten König, unsern allergnädigsten Herrn, und gegen jede Obrigkeit unaufhörlich zu predigen und Eure Heerde zu überzeugen, dass bereitwillige Unterwürfigkeit die Quelle der glücklichsten Begebenheiten ist und dass aus dem Ungehorsam alle nur erdenkliche Bosheiten und die betrübtesten Zufälle fliessen. Sobald Paulus behauptet, dass diejenigen, die der Obrigkeit widerstehen, der Anordnung Gottes widerstreben, so bleibet kein Zweifel, dass die Widerspenstigen des Himmels Rache auf sich laden und mit geschwinden Schritten dem zeitlichen und ewigen Verderben entgegengehen. An dieser Folge ist nicht zu zweiflen, da es gewiss ist, dass der gegen die Obrigkeit Widerspenstige an denjenigen, die keine Macht in Händen haben, das schändlichste und die schärfste Strafe verdienende Verbrechen auszuüben sich nicht scheuen wird. Muss Euch nicht über diese fürchterliche Aussicht Schrecken überfallen? Würdet Ihr nicht, wenn Obrigkeit und Gehorsam aufhören sollte, über Eure eigene Sicherheit zittern? Und verbindet Euch nicht Eure eigne Wohlfahrt, zu lehren, dass der Obrigkeit Gehorsam und Ehrfurcht zu erzeigen sei?

»Mehr als zu gewiss verhoffen Wir von Euch, und Euer Stand, der Unserm in Euch gesetzten Vertrauen Bürge ist, zwinget Euch zur Vaterlandsliebe, selbige in's Herz Eurer Schafe zu pflanzen und sie aus göttlichem Wort zu erleuchten, dass der zu unsrer Wohnung von Gott bestimmte Ort zu unserm Heil nothwendig und dass, wenn wir dieser göttlichen Fügung entgegenhandeln[t]), uns die denen falschen Propheten gedrohete zeitliche Schande und ewige Verschmähung betreffen werde, die dem Volk[u]) einen Widerwillen gegen das chaldeische Reich einbliesen, welchem Gott die Herrschaft der Welt versprochen hatte.

»Höret niemals auf, Eure Heerde zu überzeugen, dass die Vaterlandsliebe ein Gebot Gottes ist und dass der Allerhöchste die Israeliten bei ihrem Gewissen verpflichtete, des chaldeischen Reichs, in welchem sie keine bürgerliche Freiheit genossen, Wohlfahrt zu suchen[v]), Häuser zu bauen, Gartens zu pflanzen und für die Stadt zu beten, in welcher sie das Sclavenjoch tragen sollten. Schildert mit lebhaften Farben ab, dass dem natürlichen Recht zuwider gelebet wird, wenn man von keiner feurigen Liebe gegen das Land angezündet ist, welches uns sichere Wohnung und hinreichenden Unterhalt giebet. Zeiget, dass der Unfall des Landes unser Verderben sei, dass diejenigen, die das Vaterland verlassen, als Überläufer nirgends ein Zutrauen finden und sich in den Abgrund des Verderbens stürzen. Erwäget auch, dass es Eure und Eures allgemeinen Hirtennamens Schuldigkeit ist, Eure Schafe an dieses kostbare Vaterland zu binden, welches uns alle, besonders unsern heiligen Glauben, schützet, damit Ihr, wenn die Heerde zerstreuet, nicht Hirten ohne Schafe seid.

»Wenn Ihr dieses erwäget, so werdet Ihr niemals aufhören, für das un-

t) Jerem. 23. V. 40. u) Jerem. 27. V. 5. v) Jerem. 29. V. 5.

schätzbare Leben unsers seine Unterthanen als Vater beherrschenden Monarchen, für die beständige Erhaltung des königlichen Hauses und für die Glückseligkeit der preussischen Staaten mit Eurer Gemeinde zu beten. 1785 März 4

»Mit keiner geringern Sorgfalt werdet Ihr Euch besonders in kleinen Städten und Dörfern bemühen, dass die Erziehung der Jugend nicht gering geschätzt werde. Gehet denen Eltern mit Rath an die Hand, wie die Kinder zu unterweisen, dass ihr Unterricht nicht zu verschieben, sondern in den ersten Jahren vorzunehmen, dass dem zarten Herzen, wenn es noch frei von Schalkheit, wahre Frömmigkeit und Nächstenliebe einzupflanzen ist, damit das verwilderte Gemüth, wenn die Bosheit schon eingewurzelt, den Wachsthum der Tugend nicht ersticke. Lasset es Euch die angenehmste Beschäftigung sein, durch liebreiche und einnehmende Unterredung die Jugend zum anständigen Leben anzureizen. Zeiget ihnen die Tugend in ihrem Schönheitsschmuck, stellet vor Augen die glücklichen Folgen, die ihnen entgegen eilen, wenn sie Frömmigkeit und Anstand schätzen, und Ihr werdet Freude empfinden, mit der kein Vergnügen zu vergleichen, dass durch Eure Bemühung tugendhafte und dem Staat nützliche Menschen gebildet worden.

»Sehet fleissig darauf, dass den Schulen fromme und geschickte Männer vorgesetzt werden, so die Gabe haben, für die Religion glänzende und für den Staat nützliche Bürger zu erziehen, die mit praktischer Ausübung ihres Unterrichts der Jugend vorgehen, die sich scheuen, durch Handlungen die Tugendpflanze auszureissen, welche sie durch Worte pflanzen, derer Lehre vom wahren Verstand der Kirche nicht abweichet, die entfernt von allem Aberglauben, die vom Duldungsgeist belebt und selbigen der Jugend eigen machen, die einen aufgeklärten Verstand besitzen und ihn den Schülern einflössen, die den Landesgesetzen gehorsamen, die Obrigkeit mit gänzlicher Unterwerfung ehren und diese Tugend den Schülern beständig einprägen.

»Zur Erreichung dieses Endzwecks verpflichtet Euch die von der Obrigkeit eingeschärfte Nothwendigkeit, die Schulen öfters zu besuchen, über der Schullehrer Wandel und Art zu lehren fleissig zu wachen, ihre Fehler mit Sanftmuth zu verbessern und die Widerspenstigen der Obrigkeit anzuzeigen.

»Zuletzt erwäget, ob Eure Lehre, wenn sie auch die feurigste wäre, das Herz des Zuhörers entzünden wird und ob Eure Arbeit die gewünschte Frucht hoffen kann, wenn Eure Werke den Worten nicht entsprechen und wenn Ihr Übertreter der Gebote seid, welche Ihr wollt von Eurer Heerde gehalten haben. Vergeblich würde Eure Lehre sein, und umsonst würdet Ihr predigen.

»Jedermann weiss, dass Ihr verbunden, nicht allein zu predigen, sondern auch Eure Lehre zu bewirken und allen ein Beispiel zu geben. Diese Eure Schuldigkeit machet uns die Hoffnung, dass Ihr alles meiden werdet, was dem Schwachen könnte anstössig sein. Ihr seid mit dem herrlichen Namen der Knechte Christi beehrt; dessentwegen werdet Ihr alle Geschäfte meiden, die Euch von diesem allerglücklichsten Dienst abziehen, und Ihr werdet ernstlich und fleissig Eurem Amt obliegen. Ihr werdet Euch bestreben, dass wahre

1785 März 4 Gottesfurcht und unverfälschte Ehrbarkeit Euer Schmuck, dass Demuth gegen Vornehmere, Leutseligkeit gegen Gleiche, Umgänglichkeit mit Geringern und Mitleiden gegen Arme und Betrübte Eure Zierde sei. Durch ein nüchternes und unsträfliches Leben werdet Ihr Euch Achtung verschaffen, durch Gehorsam werdet Ihr Ehre erwerben, durch schleunige Befolgung der obrigkeitlichen Befehle werdet Ihr Euch ihres Schutzes würdig machen, durch Erfüllung der an Euch ergehenden Befehle werdet Ihr den Ruhm guter Bürger erlangen, und Wir werden die vollkommenste Freude empfinden, wenn Wir hören, dass Ihr in Frömmigkeit Gott ehret, mit der grössten Ehrfurcht den König liebet, der Obrigkeit mit freudigem Gemüth gehorsamet, die Wohlfahrt des Landes suchet, mit jedermann in Friede lebet und Euch als wachsame Hirten Eurer Heerde bezeiget« . . .

März 7 **840. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1785 März 7.

R. 7. B. 23. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Beschränkung des Strafrechtes der Geistlichkeit.

»Euer . . . Bericht . . ., worin Ihr angefragt habt, ob Ihr durch ein Generale den sämmtlichen Obern der katholischen Geistlichkeit aufzugeben, keinen Bann oder Excommunication, wodurch Leute *ab ecclesia et omni fidelium congregatione* ausgeschlossen und ihre bürgerliche Verhältnisse und Befugnisse verändert werden, zu erlassen, ist in Unserer allgemeinen Geheimen-Etats-Raths-Versammlung verlesen worden, und Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur gnädigsten Resolution, dass Ihr allerdings ein solches Publicandum erlassen könnet« . . .

März 8 **841.**[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1785 März 8.

R. 7. B. 23. CC. Concept, gezeichnet von Hertzberg.

Keine Anfrage in Rom wegen des Bisthums Kulm!

»Auf die von Euch . . . gethane Anfrage dienet Euch zur Antwort, dass Wir nicht nöthig halten, wegen der Gelangung des Grafen von Hohenzollern zu dem Bisthum Culm bei dem römischen Hofe von Unsertwegen etwas anzeigen oder besorgen zu lassen: welches der Graf von Hohenzollern selbst wohl besorgen wird«.

1) Vgl. unter dem 4. März.

842.[1]) **Bericht des »pommerschen und camminschen Consistoriums«.** 1785 März 14
Stettin 1785 März 14.

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 153). Mundum, gezeichnet von Eberh. Ernst Jul. v. Massow, Chr. Friedr. Göring, Joh. Achat. Bielcke, Chr. Friedr. Vogt, Lud. Wilh. Brüggemann, Chr. Sam. Siegfr. Schiffmann.

Die Überlassung der Stargarder Jobst-Capelle an die Katholiken stösst auf Hindernisse. Die Evangelischen in Draheim. Die kleine Stadt-Capelle zu Pyritz.

. . . »So geneigt wir zur Duldung jeder anderer Religions-Partei, deren Grundsätze der Moralität und Staat nicht nachtheilig werden, sind, so wenig können wir uns doch überzeugen, dass — ausser der Enthaltung von gegenseitigen Verdammen der Religions-Meinungen und thätigen Anfeinden, dagegen aber gemeinschaftlichen Bestreben, einander wohl zu wollen und Gutes zu erzeigen — auch der gemeinschaftliche Gebrauch oder gar Übereignung der Kirchen und der rechtmässigen Besitzungen der milden Stiftungen schlechthin dazu gehöre. Wir können dahero mit christlicher Toleranz nicht vereinigen, dass von katholischer Seite die protestantische Jobst-Capelle nicht mieths-, sondern kaufsweise als ein völliges Eigenthum zu haben bestanden und zu Erreichung dieser Absicht nicht auf den geraden Wege der Billigkeit und des Rechts geblieben, sondern durch Herbeiziehung verjährter, zur Sache nicht gehörigen Vorfälle, vorgebliche Unzulänglichkeit des Hospital-Vermögens und Einmischung sogar des dasigen Regiments ein Machtspruch bewirket werden soll. Und dies gerade zu der Zeit, wo den evangelischen zahlreichen Gemeinen im Amt Draheim ohnerachtet aller dringenden Vorstellungen nicht verstattet wird, in ihren von der römischen Geistlichkeit vormals verschlossenen, ganz ohne Gebrauch leer stehenden Kirchen einige Mal im Jahr das Abendmahl zu halten, indem anderer Orten Pommerns die evangelischen Gemeinen ihre Kirchen den römischen-katholischen Confessions-Verwandten, so wenig ihrer oft auch sind, zum gottesdienstlichen Gebrauch überlassen.

»Wir enthalten uns über diese Äusserungen und Thatsachen weiter zu urtheilen, um allen Schein einiger Unduldung zu vermeiden; allein nach den Rechten, Landesgesetzen und Recessen, worauf wir verpflichtet sind, können wir der Armen-Anstalt nicht ihr Eigenthum entziehen und die Kirche verkaufen lassen: zumal da E. K. M. in den . . . Rescripten vom 1. Decembre 1783 und 1. Mart. 1784 die Veräusserung dieser Jobst-Hospital-Kirche an die katholische Gemeine ausdrücklich untersagt und nur deren Überlassung an selbige zum gottesdienstlichen Gebrauch, so lange solche die Protestanten nicht selbst nöthig haben, . . . nachzugeben geruhet.

»Wir bemerken zugleich, dass das Hospital zu St. Jobst annoch 1 250 Rthlr. Capital besitze, folglich die Behauptung ungegründet sei, dass es zu seinem und der Kirche Bedarf, wenn es nöthig ist, nicht einen Groschen anwenden könne. Wenn dasselbe aber auch noch so arm wäre, so würde den Römisch-Katholischen dadurch noch kein Recht erwachsen, es an sich zu bringen. Auf

1) Vgl. unter dem 1. März 1784 und 2. Juni 1785.

1785 März 14 wie viel Kirchen und Stiftungen, welche *iniuria belli et temporum* zurück gekommen und consolidirt werden müssen, würden sie sonst nicht Ansprüche machen können! Es darf auch nicht, wie behauptet wird, die halbe Stadt abbrennen, wenn der Fall eintreten soll, die Jobst-Capelle zum Gottesdienst für die evangelische Gemeine zu gebrauchen. Dies Unglück darf nur die Vorstädtische Kirche treffen oder dies hölzerne Gebäude in der Folge der Zeit baufällig werden (welches ohne Brand geschehen kann), so ist diese Nothwendigkeit vorhanden und die festere, steinerne Kirche des Jobst-Hospitals, welche nicht weit davon entfernt ist, für die in der Vorstadt befindliche zahlreichere Gemeine, als die katholische ist, unentbehrlich . . .

»Was die Überlassung der kleinen Stadtkirche zu Pyritz an die katholische Gemeine zum Gebrauch des Gottesdienstes betrifft, so zweifeln wir nicht, dass der Magistrat den Revers[1]) von dem römisch-katholischen Geistlichen fordern und dieser ihm ertheilen werde«.

April 7 Das Justiz-Departement antwortete am 7. April: »Wir . . . genehmigen überall das von Euch dabei beobachtete Verfahren« (Concept, geschrieben von Lecoq, gezeichnet von Zedlitz).

März 25 **843. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Bischofs von Kulm.** Oliva 1785 März 25.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Gute Gesinnung seiner Geistlichkeit. Ergebenheits-Versicherungen.

»Après avoir pris possession du diocèse de Culm et d'après un mûr examen de sa situation, mon premier soin est d'en rendre compte à V. M. J'y ai trouvé les esprits, on ne peut pas mieux, disposés à prendre des idées justes, solides et saines; et sur cet article surtout mes ecclésiastiques ont surpassé mon attente. Pour leur exposer plus exactement les errements, d'après lesquels la religion et mon cœur veulent qu'ils instruisent leurs ouailles et qu'ils

---

März 10 1) Vgl. den Erlass des pommerschen Consistoriums »an den Magistrat und Propst Hoppe zu Pyritz« (*d. d.* Stettin 10. März): »Da bei den Uns von Euch . . . angezeigten Gebrauch der dortigen kleinen Stadtkirche von der katholischen Gemeine in der Folge und durch die Länge der Zeit dennoch allerlei Collisionen und aus der Observanz hergeleitete Gerechtsame sich ereignen können, so habt Ihr den Landesgesetzen gemäss der*) katholischen Gemeine fürohin ihren Gottesdienst zwei Mal im Jahr in der kleinen Stadtkirche zwar ohnentgeltlich halten, jedoch höchstbefohlener Maassen die katholische Geistlichen sich reversiren zu lassen, dass aus Überlassung der Kirche zu Haltung des Gottesdienstes weder ein Eigenthumsrecht an derselben, noch einiger Grund zum Widerspruch gegen die Zurücknahme und Gebrauch derselben von der lutherischen Gemeine, noch freier Beerdigung der Leichen katholischer Confessions-Verwandten in dieselbe und auf dem Kirchhofe, noch ein Recht der katholischen Geistlichkeit zu Verrichtung der *actuum ministerialium* hergeleitet werde, und diesen ausgestellten Revers an Unser Consistorium einzusenden«.

*) »der« fehlt in der Hs.

se conduisent envers eux, je leur fais passer une lettre pastorale[1]), que ces deux motifs ont dictée. Et autant que je puisse espérer, j'aurai bientôt le bonheur de présider à un clergé, qui formera à mon auguste maître des sujets fidèles et pensants, qu'il ne dépendra pas de moi de rendre les modèles de tous ceux, qui ont le bonheur de vivre sous l'égide du père et du défenseur de son peuple. Si je pouvais, Sire, comme d'un seul trait de flamme communiquer à tous l'amour, dont mon âme est embrasée pour mon auguste bienfaiteur, pour le meilleur des monarques, quelle joie, Sire, pour moi, qui n'ai d'autre moyen, pour légitimer les bontés inouïes, dont la générosité de V. M. m'a comblé! Auteur de mon être, de ma félicité, c'est peu de mes soins; mon sang, ma vie, tout est à Sa disposition, et leur emploi est trop juste pour la cause de V. M., pour que le moteur de l'univers ne prenne intérêt à mes travaux et ne les bénisse«. 1785 März 25

844.[2]) **Ministerial-Resolution für den Maurermeister Rust zu Halberstadt.** Berlin 1785 März 31. März 31

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Recht des Clerus zur Excommunicirung und Ausschliessung vom Sacrament.

»Dem Steinhauer und Mauermeister Rust[3]) zu Halberstadt wird auf seiner Eingabe . . . zu Bescheid gegeben, dass von dem Geistlichen Departement ihm eine wider die Grundsätze seiner Kirche streitende Dispensation nicht ertheilet werden könne und er es mit seiner Geistlichkeit auszumachen habe, inwiefern sie ihn vom Genuss der Sacramente auszuschliessen oder dazu zu admittiren berechtiget sein könne«.

845.[4]) **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Zedlitz und dem »Departement der auswärtigen Angelegenheiten«.** Berlin 1785.

R. 34. 69. Mundum bezw. Concept (geschrieben von Dohm, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg).

Trennung der kleve-märkischen Minoriten von der kölnischen Provinz.

Zedlitz. April 1. April 1

»Die clevische Regierung hat über den in Ansehung des für die dasige Minoriten-Klöster zu bestellenden *commissarii generalis* von dem Minoriten-

1) S. unter dem 4. März. 2) Vgl. unter dem 31. Juli 1786.

3) Rust hatte, nachdem er von seiner ersten Frau *a thoro et mensa* geschieden worden und diese, evangelisch geworden, eine andre legitime Ehe eingegangen war, sich öffentlich und vor Zeugen sowie unter Aufrichtung eines Erbvertrages mit einer Katholikin verbunden, eben dies auch durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, »mit dem Ersuchen, falls es wider die Begriffe meiner Religion anlaufen sollte, mir darüber Belehrung zukommen zu lassen, nachher aber sich aller unanständigen Kritiken zu enthalten«. Darauf war er, die Frau und deren Eltern von der Geistlichkeit excommunicirt und vom Abendmahl abgewiesen worden. 4) Vgl. unter dem 9. Januar.

1785 April 1 Ordens-General zu Rom geschehenen Vorschlags . . . den erforderten Bericht [1]) abgestattet. Meinerseits trete ich den Anträgen der Regierung überall bei und würde auch dieselbe sofort zu deren Ausführung autorisiret haben, wenn ich mir nicht zuvörderst eines hochlöblichen Departements der auswärtigen Angelegenheiten erleuchtetes Sentiment über den *in fine relationis* enthaltenen Antrag wegen einer mit der Düsseldorfschen Regierung zu entamirenden Correspondenz zuvörderst erbitten müsste. Die Sache würde, wenn die Düsseldorfsche Regierung beitreten möchte, den Geistlichen ohne Zweifel weit erspriesslicher und auch der bekannten gemeinschaftlichen Verbindung der jülich-bergischen Provinz mit der diesseitigen homogen sein«.

April 11 Das Auswärtige Departement. April 11.

. . . »Wir sind gleichfalls der Meinung, dass es allerdings sowohl für die Klöster besser als auch der bestehenden Union der clevisch-jülichschen Lande ganz gemäss sein würde, wenn man die Minoriten-Klöster aller dieser Provinzen unter einem *commissarius generalis* vereinigen könnte. Wir stellen also E. E. anheim, die clevische Regierung . . . zu autorisiren, dass sie deshalb mit der Düsseldorfer Regierung in Correspondenz treten könne«.

April 2 **846. Das Auswärtige Departement an den »Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Minister« Zedlitz.** Berlin 1785 April 2.

R. 7. B. 23. B. Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Rechte der westpreussischen Bischöfe und der westpreussischen Regierung. Absetzung eines Geistlichen, Wiederbesetzung seiner Stelle. Das königliche Ernennungs-Recht.

Gutachten über die von Zedlitz mitgetheilten Beschwerden des Bischofs von Kujawien: der Propst v. Chalinski [2]) sei durch die weltliche Gerichts-Obrigkeit seines Beneficii zu Neuenburg verlustig erklärt und in seiner Diöcese seine Pfarren ohne seine Bestimmung vergeben worden.

»Der Cessions-Tractat vom 18. September 1773 [3]) Art. VIII. versichert den ganzen Religions-Zustand und die Kirchen-Disciplin der Katholiken deren unveränderter [4]) Erhaltung, ohne dass unter dem Vorwande der Souverainetäts-Rechte darin eine Neuerung gemacht werden dürfte.

»Unstreitig fliesset hieraus, dass auch die geistliche Gerichtsbarkeit und Diöcesan-Rechte der katholischen Bischöfe über ihre Kirchensprengel, die sich über Westpreussen erstrecken, unangefochten und ohne Eingriffe bleiben müssen. Des Königes Maj. versichern und erklären sich in Ansehung des Bischofs von Cujavien mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 23. November 1784 auf das bündigste.

»Was nun erstlich die Entsetzung des Propsts zu Neuenburg betrifft, so

1) Liegt nicht bei. 2) Andreas C. 3) S. Band 4, 540 f.
4) Hs. »unveränderte«.

stehet zwar den Bischöfen über die Verbrechen und Vergehungen der Geistlichen die Gerichtsbarkeit, und in Ansehung ihrer Beneficien das Recht der Absetzung der Regel nach zu; es haben aber die Souveräns der meisten katholischen Staaten und Reiche ihrer Erkenntniss nicht nur die gröbere, sondern auch besonders die Staats-Verbrechen und Vergehungen der Geistlichen gegen deren Staats- und Polizei-Gesetze vorbehalten. Die westpreussische Regierung konnte daher unsers Ermessens den Propst wegen seiner Entweichung aus dem Lande seines Beneficii entsetzen; nur muss der Ordnung und des Wohlstandes wegen dem Bischof in solchen Fällen von der Suspension und Entsetzung Kenntniss gegeben werden, damit er[1]) währenden Processes wegen einstweiliger Seelsorge und Wahrnehmung der Pfarr-Verrichtungen das Erforderliche verfügen, nach der erkannten Deposition aber das Beneficium wieder vergeben kann. 1785 April 2

»Anlangend die Vergebung solcher Beneficien, so stehet sie der Regel und den canonischen Rechten nach dem Bischof zu, der so lange für den *ordinarium collatorem* aller Beneficiorum seiner Diöces geachtet wird, als nicht das Collations- oder Nominations- oder Praesentations-Recht von jemand anders erworben und dargethan worden.

»In Pohlen ist es ebenso; das königliche Patronat- und Nominations-Recht schränkt sich dort auf die Bisthümer und Abteien ein, erstreckt sich aber nicht auf kleinere Beneficia, zumal solche *curata*. Des Königes Maj. maassen sich in Ansehung derselben mehrerer Rechte nicht an, als der König von Pohlen gehabt hat vor der Abtretung und diesseitigen Erwerbung von Westpreussen. Uns ist nicht bekannt, dass dieser die Beneficia, von deren Collation jetzo die Frage ist, mit Ausschliessung des Bischofs von Cujavien vergeben hätte.

»Des Königes Maj. erklären sich in der angezogenen Cabinets-Ordre, dass dieselbe diese Collations-Befugnisse des Bischofs ungekränkt wissen wollen. Aller Vorwand der Souveränetäts-Rechte fällt nach dem Cessions-Tractat weg. Die königliche Regierung kann nur verlangen, dass ihr vor der Provision und Collation die Subjecta benannt werden, und sie kann die[2]), die verdächtig, übelgesinnt, unangenehm, Ausländer, von den erforderlichen Eigenschaften entblösst sind, ausschliessen und verwerfen, angenehme, verdiente, gutgesinnte, zuverlässige Subjecta aber dem Bischof empfehlen. Dieses könnte auch in Ansehung des nach Neuenburg bestimmten Ex-Jesuiten v. Zulkiewski[3]) geschehen; und es ist zu erwarten, dass der Bischof ihm die Pfarre zu conferiren nicht anstehen werde«.

In diesem Sinne wurde die westpreussische Regierung unter dem 26. April von Zedlitz beschieden (Concept, geschrieben von Spiker). April 26

1) »er« fehlt in der Hs.
2) Hs.: »denen«.
3) Wahrscheinlich Karl v. Z.

1785 April 7 **847.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1785 April 7.

R. 34. 9. 14. Concept, geschrieben (auf Grund einer Anweisung Irwing's) von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die evangelischen Prediger in Altena haben kein Anrecht auf die Stol-Gebühren der dortigen Katholiken.

»Euch ist bekannt, dass Wir denen vor zwei Jahren sich zu Altena etablirten katholischen Nadel-Fabrikanten die Ansetzung eines eigenen Seelsorgers und Haltung ihres Gottesdienstes verwilliget haben. Da nun diese Fabrique ein ganz neues Werk ist, so sind die evangelische Prediger auch zu denen nach abschriftlich anliegendem Anschreiben vom 26. *m. p.* verlangten *iuribus stolae* keinesweges berechtiget, und es ist dem Sinn der Verordnung vom 5. April *p.* nicht entgegen, dass die zur Fabrique gehörige ausländische und von andern Orten her sich erst neuerlich daselbst niederlassende und nie dem evangelischen Kirchenzwang zu Altena unterworfen gewesene katholische Glaubensgenossen bloss dem ihrenthalben angesetzten, mit einem so geringen Gehalt versehenem katholischen Pfarrer die *iura stolae* bezahlen. Wir befehlen Euch dahero . . ., denen evangelischen Geistlichen zu Altena hiernach Anweisung zu thun, damit die Fabricanten davon nicht weiter beunruhiget werden mögen«.

Das Justiz-Departement an das pommersche Consistorium, s. unter dem 14. März.

---

848. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1785.

R. 7. B. 20. K. Mundum (gezeichnet von Karl Wilh. Frhr. v. Schroetter, Karl Anton Wilh. v. Schleinitz, Christof Karl Gustav v. Schmiedeberg, Daniel Wilh. v. Meyer, Joh. Friedr. Scheibler, Christof Anton v. Ziegenhorn, Konrad Philipp Fincke) bezw. Concept (geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz; Anweisung vom Ober-Consistorial-Rath Karl Franz v. Irwing).

Die Verlegung der Kirchhöfe ausserhalb der Städte.

April 21 Die westpreussische Regierung. Marienwerder April 21.

. . . »Diese Grundsätze[2] könnten unsers . . . Dafürhaltens bei denen Evangelischen durch uns allgemein gemacht werden; was aber die Katholischen anbetrifft, so müssen wir von der Geistlichkeit Widersprüche vermuthen . . . Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, dass das *ius tollendi coemeteria ex urbibus* aus der Landes-Polizei, die einem jeden Landesherrn *qua tali* zustehet, fliesset, wie auch Hoffmann[3] *in dissertatione De coemeteriis ex urbibus tollendis*[4], *in fine*, behauptet. Inzwischen ist es doch auch bekannt, dass die römische Kirche zu sehr geneigt ist, alles für Religionsdruck auszugeben, was

---

März 26 1) Erging in Folge einer Verwendung des Etats-Ministers Heinitz vom 26. März. Vgl. unter dem 5. April 1784. 2) Ergeben sich aus der Antwort. 3) C. Gfr. Hofmann. 4) *Frankfurt 1775.*

nur irgend darauf abzielet, abergläubische Gebräuche abzuschaffen, als dass wir es wagen dürften, ihr geradehin deshalb Vorschriften zu erteilen. Besonders haben die Mönche und Nonnen, bei denen einigen wir auch die Probe gemacht, sich dagegen gesträubet, und es ist auch gewiss, dass die Päpste Gelasius und Gregorius Magnus denen Klöstern in denen *canonibus 13, 14 et 15 caus. 16 quaest. 1* grosse Freiheiten der Begräbnisse halber, ja sogar Papst Gregorius X. *anno 1274* den Cölestinern, Alexander IV. *anno 1254* den Carmelitern, Bonifacius VIII. denen Augustinern Privilegia, nicht nur *fratres praedicatores et minores*, sondern auch *extraneos* in denen Kloster-Kirchen zu begraben ertheilet, und dass das Begraben der Mönche selbst in denen Klöstern, wenigstens in der hiesigen Provinz, allgemein ist. In Schlesien hat auch E. K. M. Krieges- und Domänen-Kammar in Breslau, wie dieselbe uns auf unsere Anfrage unter dem 12. Mai 1781 bekannt gemacht, das Verbot schon angenommen und auf die Klöster ausgedehnet: ob solches wohl nur auf solche, die in denen Städten liegen, Anwendung zu haben und dagegen denen, die ausserhalb denen Städten an einsamen Örtern erbauet sind, das Begraben ihrer Todten in denen Kloster-Kirchen nachgegeben werden zu können scheint. Endlich hat der verstorbene Erzbischof von Gnesen[1]) schon einen Hirtenbrief nach der in Abschrift anliegenden Uebersetzung, dessen Approbation E. K. M. wir . . . anheimstellen, in seiner Diöces, wahrscheinlich auf den Grund unserer allgemeinen Veranlassung, ausgeschrieben und in Absicht des Begrabens der Mönche . . . es nicht nur unter gewissen Einschränkungen dabei belassen, sondern auch dadurch zugleich an den Tag gelegt, dass er das Recht, solche Verordnungen zu erlassen, *ad iurisdictionem episcopalem* referire, da derselbe eines Befehles von uns keine Erwähnung thut, vielmehr *propria auctoritate* am Schlusse desselben befiehlet. 1785 April 21

»Ob wir nun als weltliche Obrigkeit auch in Absicht der katholischen Geistlichkeit auf die Realisirung dieser sonst sehr heilsamen Einrichtung unmittelbar bestehen und mitwirken oder solche nur ferner durch die Bischöfe betreiben lassen und die Bischöfe zu Culm, Posen und Plocko — denn in Absicht des Bischofes von Ermeland müssen, da derselbe nicht mehr unter uns stehet[2]), E. K. M. wir . . . überlassen, was Höchstdieselben durch Höchstdero Etats-Ministerium zu Königsberg in Ostpreussen zu verfügen geruhen wollen — zu dergleichen Hirtenbriefe ermuntern sollen: darüber erbitten wir uns, sowie über alle andere in diesem Bericht Höchstdero Entscheidung . . . vorgelegte Anfragen uns . . . fernere Verhaltungsbefehle«.

Das Justiz-Departement. Berlin Juni 2. Juni 2

»Was nun die von Euch darüber gethane erste Anfrage dieser Sache halber betrifft, da überall, wo die Kirchen zu Anschaffung eines Begräbniss-Platzes ausserhalb der Stadt kein Vermögen haben, so ist auch eher bei der Sache nichts zu thun, als bis ein anderer Fonds dazu ausgemittelt oder die

1) Vgl. S. 622 Anm. 2. 2) Vgl. No. 596.

1785 Juni 2 Eingepfarrten freiwillig dahin vermocht werden können, die Kosten davon unter sich aufzubringen. In Ansehung der zweiten Frage ist es zwar unbedenklich, in den protestantischen Kirchen das Begraben der Prediger ganz abzustellen; desto bedenklicher aber ist es, denjenigen Familien, die einmal das Recht eines Erbbegräbnisses von den Kirchen erkauft und noch dazu die Gewölber selbst auf eigene Kosten erbaut haben, den Gebrauch derselben wider ihren Willen zu untersagen und, ohne ihnen ihre gehabte Kosten zuvor zu erstatten, sie geradezu anzuweisen, sich von neuem auf eigene Kosten andere Erbbegräbnisse auf den neuen Plätzen zu erbauen. Der dritte Vorschlag endlich, dass dafür den Kirchen die Entschädigung in der Art zuzuwenden sei, dass die Begräbniss-Plätze auf den neuen Begräbniss-Höfen ausserhalb der Stadt nach Verhältniss eines zehnjährigen Durchschnitts der bisherigen Einnahme, welcher sie doch zur Bestreitung ihrer Ausgaben nothwendig bedürfen, dergestalt zu erhöhen sein, dass die Kirchen an der Einnahme nichts verlieren, wird den grössten Schwierigkeiten und den lautesten Klagen über Bedrückung ausgesetzt sein, da ohnedies die Herausschaffung der Leichen ausser der Stadt schon mehrere Kosten als bisher erfordern wird.

»Eben diese Schwierigkeiten, die bei dem näheren Detail der Sache sich noch vervielfältigen, haben auch die Ausführung dieser Sache (so gut sie übrigens an sich sein mag), so an andern Orten wie allhier, noch aufgehalten. Es ist aber im Werke, noch mehr zu überlegen, ob nicht dagegen thunliche Mittel ausfindig gemacht werden können, wovon hiernächst Euch das Resultat zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll.

»In Ansehung der katholischen Kirchen ist auf eben diese Bedenklichkeiten Rücksicht zu nehmen und überhaupt bei der Sache anders nicht durchzugreifen, als bis zuvor die gegründeten Schwierigkeiten, die von Recht und Billigkeit sich unterstützt finden, aus dem Wege geräumt worden«.

Mai 21 **849.**[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1785 Mai 21.

R. 7. B. 24. A. 1. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Antrag des Erzbischofs von Gnesen auf Aufhebung des Klosters Wysoka.

Aus dem Beischluss »werdet Ihr des mehrern ersehen, wasmaassen der Primas und Erzbischof von Gnesen den Antrag thut, dass das in Westpreussen belegene und ganz in Verfall gerathene Kloster Wysoka[2] aufgehoben, die darin vorhandene wenige Mönche in andere Klöster gebracht und von den Einkünften des Klosters ein Schul-Seminarium errichtet werden möchte. Ihr habt die Beschaffenheit und die Umstände dieses Klosters und den solcherhalb gethanen Antrag zu untersuchen und Uns darüber gutachtlich des fordersamsten zu berichten«.

1) Vgl. unter dem 4. März 1786. 2) Im Netze-District.

850.[1]) **Schriftwechsel zwischen den Vorstehern der katholischen Gemeinde zu Stargard in Pommern und dem Cabinet.** 1785. 1785

R. 96 (Extracte f. d. Cabinets-Vorträge).

Bitte um Überlassung einer evangelischen Capelle.

Auszug aus dem Gesuch. vor Juni 2

»Die u. s. w., welche aus 3 Ober-Officiers, 14 Unter-Officiers und 240 Gemeinen, auch aus 185 Seelen vom Civil-Stande bestehet, stellen . . . vor, dass der hiesige Magistrat ihnen vor zwei Jahren eine ganz verfallene Capelle eingeräumet und Willens sei, ihnen solche unter allergnädigster Begünstigung zum Gottesdienste entweder für 120 Rthlr. Kaufgeld oder jährlichen Canon von 6 Rthlr. zu überlassen, dass aber sowohl das pommersche Ober-Consistorium als der Etats-Ministre v. Zedlitz solches ohne special königlichen Befehl nicht zugeben wolle. Sie bitten dahero, den von ihnen mit dem hiesigen Magistrat deshalb für zwei Jahren geschlossenen Contract, dass ihnen diese ganz ohnbrauchbare evangelische Capelle zum Gottesdienst eigenthümlich überlassen werde, . . . zu genehmigen«.

Verfügung. Stargard Juni 2. Juni 2

»Das geht nicht an. Die wenige, die hier sind, können sich dazu wohl eine Stube miethen; da haben sie Platz genug darin«.

---

851. Immediat-Schreiben des Cistercienser-Generals Barbarigo. Juni 10
Rom 1785 Juni 10.

R. 34. 69. Abschrift.

Bittet, die kleve-märkischen Minoriten-Klöster nicht von der kölnischen Provinz zu trennen.

»De mandato Augustissimae M^tis^ V^rae^ nuper mihi gratiose significabatur, tres Clivenses conventus ordinis nostri Minorum conventualium a provincia Coloniensi segregandos esse, ex eo praecipue capite, quod reditus Clivenses a Coloniensibus extra patriam deferantur.

»Iusto isto motivo incontinenti perculsus et maxime ex sola sic mihi innotescente voluntate regia ad promptissimum obtemperandi studium accensus, cunctis quibus potui consiliis eiusmodi segregationem quantocius concipere et disponere concitus sum. Sed dolor! in casu talis segregationis tam modica verae vitae regularis praesidia inter fratres Clivenses remansura esse repperi, ut ulterius in opere isto progrediendi totus mihi defecerit animus. Provincia ista a Colonia nil nisi nomen habet, et sicuti tres conventus in terris Cliviae, ita quoque tres dumtaxat in territorio Coloniensi, ceteri autem in statibus Trevirorum, Montium, Iuliae, Moguntiae, Westphaliae et Hassiae situantur. Fratres istius provinciae a quingentis iam annis taliter uniti, tamquam verae pacis

1) Vgl. unter dem 14. März.

1785 Juni 10 et utilitatis publicae aemulatores ac promotores apud omnes sua merita semper habuerunt, donec quibusdam paucis inter alios, minus dignis ac misere excaecatis, dolenter in animum venit, pro praefata segregatione ad augustissimum thronum M^tis V^rae recurrere, idque sub praetextu abalienationis redituum Clivensium. Cuiusmodi praetextus insubsistentiam autem nimis facile est dignoscere ex ipsis registralibus libris trium conventuum, in quibus cunctae, etiam minutissimae expensae distinctim notatae, computatae et singulis mensibus fratrum subscriptione firmatae reperiuntur. Nihil ibi de reditibus aliorsum translatis constare reor, nisi forsan quod ministro provinciali eiusque sociis (sive Colonienses sive alii nationales fuerint) in casu visitationis pro itineris molestiis unus vel duo ducati circiter tribui soleant, quae tamen modicissima recognitio vicissim quoque ministro provinciali, quando ipse Clivensis est, a Coloniensibus et cunctis aliis conventibus adaequate retribui solet.

»Cum ergo tres dilectos conventus Cliviae nil prorsus sinistri ab aliis pati, imo potius per aliorum unionem ac adiutorium bono publico Clivensi utiliores semper fore videam et persuasum mihi in Domino habeam, denuo Augustissimam M^tem V^ram piis precibus interpellare ac supplicare in conscientia mea obligor, quatenus istius provinciae fratribus, perinde ac sexto nunc saeculo vivunt, unitim vivere gratiosissime concedere dignetur. Implorabo et implorabunt mecum fratres mei Deum optimum pro longissima sospitate Regiae M^tis V^rae, utpote sub cuius auspiciis ac praesidiis gratia et gloria semper mihi maxima erit, si dici merear Augustissimae et Invictissimae M^tis V^rae infimus famulus

F. Fridericus Laurus Barbadicus[1]),
magister generalis«.

Juni 11 **852. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1785 Juni 11.

R. 7. B. 23. B. Mundum.

Das königliche Ernennungs-Recht in Westpreussen.

»In Westpreussen schränkt sich das königliche Patronat- und Nominations-Recht so wie in Pohlen nur auf die Bisthümer und Abteien ein und erstreckt sich nicht auf kleinere Beneficia, wie die Pfarretei zu Meve.

»Die Bischöfe sind aber verbunden, vor der Collation oder Provision der Regierung die Subjecta zu benennen, damit diejenigen, welche nicht qualificirt oder anständig sind, rejicirt werden.

»Dass der Supplicant v. Wolski zu der Mever Pfarretei anfänglich ernannt worden war, kam von dem Grafen Hohenzollern her, der ihn dazu vorschlug. Weil aber der Bischof von Cujavien, zu dessen Dioces Meve gehört, dawider protestirte, und E. M. in der Cabinets-Ordre vom 23. November *a. p.* befohlen, dass der Bischof in Cujavien, Graf Rybinsky, in seinen Diocesan-Rechten

---

1) Der General selbst unterzeichnet: Barbarigo; vgl. No. 810.

nicht genirt werden sollte, so konnte der jetzige Supplicant nicht zugelassen werden«. 1785 Juni 11

Rand-Verfügung des Königs:

»guht. Frch.«

---

853. Immediat-Schreiben des katholischen Missionars Jaspers. Juli 3
Schwerte 1785 Juli 3.

R. 34. 69. Mundum.

Bittet, in Schwerte Ministerial-Handlungen verrichten zu dürfen.

»Die von E. K. M. von Anfang Allerhöchstdero glorreichen Regierung allgemein begünstigte Toleranz und das den römisch-katholischen Unterthanen an mehreren Orten und noch in diesem Jahr in der Stadt Altena[1]) . . . verwilligte Religions-Exercitium veranlassen mich, Allerhöchstderoselben vorzutragen, wie sehr die hiesigen treugehorsamsten Unterthanen darunter eingeschränkt sind.

»Nur der blosse Gottesdienst wird ihnen verstattet; der zeitliche Missionarius darf keine Ministerial-Handlungen verrichten; Copuliren und Taufen wird ihm nicht erlaubt. Bis *anno 1752* hat er diese Handlung ausgeübet, die ihm hernächst vom damaligen lutherischen Prediger streitig gemachet, auch dem Missionario abgesprochen wurde.

»Ich bediene diese Gemeine schon 24 Jahr; ich darf weder taufen, proclamiren, noch copuliren, und meinen Gemeinsgliedern ist nach dem Religions-Recess[2]) doch erlaubt, dergleichen Actus vom nächstgelegenen Geistlichen ihrer Religion verrichten zu lassen.

»Hieraus entsteht nun das Beschwer, dass oft Kinder zwei bis drei Stunden weit im rauhesten Winter mit Gefahr der Gesundheit, gar des Lebens, zur Taufe gebracht werden.

»Es gereichet diese Einschränkung auch der hiesigen Stadt zum offenbaren Nachtheil, sowohl in Ansehung der bei Trauungen und Taufen vorfallenden denen Bürgern vortheilhaften Verzehrungen, als auch dass bei wenigerer Religions-Einschränkung sich in dieser durch die schiffbar gemachte Ruhr zur Handlung sehr bequemen Stadt allem Vermuthen nach mehrere Fabricanten und Professionisten niederlassen würden. Und da endlich denen evangelischen Predigern darunter nichts abgeht, weil nach dem Religions-Recess die Römisch-Katholischen denenselben die *iura stolae* zu bezahlen nicht verbunden sind, so wage ich es, E. K. M. . . . fussfälligst zu bitten, aus obangeführten Gründen dem zeitlichen katholischen Missionario hieselbst die Ausübung aller Ministerial-Handlungen . . . zu verstatten«.

Das Schreiben wurde am 1. August von dem Cabinet an den Etats-Minister Zedlitz abgegeben. Vgl. unter dem 2. Januar 1786. Aug. 1

1) Vgl. No. 794. 2) S. Band 1, 86f.

1785 Juli 6 **854.**[1]) **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Potsdam 1785 Juli 6.

R. 96 (Minüten des Cabinets 85, 695).

Beschwerden des Franciscaners Fietzner.

»Es hat ein Mensch, namens Frantz Fietzner, aus Schlesien bei Mir gebeten, dass seine Beschwerden über das Franciscaner-Kloster zu Ratibor wegen der ihm, seinen Vorgeben nach, zugefügten sehr grausamen Behandlungen unparteiisch untersuchet, ihm auch die dabei abgenommene Gelder wieder zurückgegeben werden möchten. Ich muss gestehen, dass Ich seine Sache nicht so ganz für richtig halte, weil er Euch vorbeigehet, da die Sache doch eigentlich vor Euch gehört, und hieher gelaufen kömmt und hier die Untersuchung seiner Sache verlangt. Ich habe ihm daher angewiesen, dass er sich zurückbegeben und seine Klagen dorten bei Euch anbringen soll. Weshalben Ich Euch denn hiedurch auftragen wollen, die Sache genau und gründlich zu untersuchen und nachzusehen, inwieferne sein Anbringen Grund hat oder nicht, und wie sonsten die eigentlichen Umstände beschaffen sind, um demnächst nach deren Befinden und Erfordern das weitere Nöthige zu besorgen«.

Juli 7 **855.**[2]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1785 Juli 7.

R. 96 (Minüten des Cabinets 85, 697).

Die Stifter und Klöster nur für die Landeskinder!

»Da Meine Willensmeinung dahin gehet, dass bei den gesammten Stiftern und Klöstern in Meinen Landen durchaus keine Fremde, sondern nur bloss wirkliche Landeskinder eingeschrieben werden sollen, so habe Ich Euch solches hiedurch anderweit zu erkennen geben wollen, mit der Aufgabe, die dieserhalben nöthige Verfügungen überall zu treffen, hienächst aber auch danach zu sehen und darüber zu erhalten[3]), dass dieser Meiner Ordre *stricte* nachgelebet werde«.

Juli 27 **856. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Rothkirch von Breslau.** Potsdam 1785 Juli 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 85, 770).

Empfehlung eines Pfarrers mit unzureichendem Gehalt.

»Ihr erhaltet hierbei eine an Mich eingereichte Vorstellung von dem katholischen Pfarrer in Strehlitz, namens Böcker, woraus so viel hervorgehet, dass er gerne eine andere hinlängliche geistliche Versorgung haben möchte, indem ihm seine jetzige Stelle nur 40 Thaler jährlich einbrächte, wovon er

1) Vgl. unter dem 18. März 1782 und 3. August 1785.
2) Vgl. No. 704.
3) Wohl verschrieben für *halten*.

nicht subsistiren könne. Da nun das freilich wohl an dem und 40 Thaler zu wenig ist, so habe Ich Euch hiedurch auftragen wollen, für ihn, wenn er sonst ein guter Mensch ist, zu sorgen und zuzusehen, wie er gelegentlich bei entstehenden Vacantien mit einer einträglicheren geistlichen Stelle versorgt werden können: wie Ich das auch an Meinen Etats-Ministre v. Hoym geschrieben habe, wenn so eine solche Stelle offen kömmt, die Ich vergeben kann. Wonach Ihr Euch also zu achten habt«. 1785 Juli 27

857.[1]) **Bericht des geldrischen Justiz-Collegiums.** Geldern 1785 Juli 28. Juli 28.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet wie der Bericht vom 28. Mai 1781.

Verbesserung des Schulwesens. Anerbietungen des deutschen Karmeliten-Provincials.

»Il a plu à V. M. de nous autoriser par le très-gracieux rescrit du 6. octobre 1783 d'insinuer tant aux couvents, qui se trouvent en cette province, qu'aux monastères étrangers, qui y ont des possessions, qu'ils feraient une chose agréable à V. M., s'ils voudraient concourir à former un fonds pour les frais de l'instruction nationale. Depuis V. M. nous a ordonné par le rescrit royal du 30. novembre de la même année, de L'informer très-humblement: (1) par quel moyen on pourrait affranchir les fondations ou bourses, dont des sujets gueldrois jouissent à l'université de Cologne, de la charge, qu'on leur impose d'y faire leur cours d'études; (2) s'il ne serait pas faisable, que la jeunesse ici fût envoyée à l'université de Breslau ou à celles établies dans la Prusse occidentale, pour y achever leur cours de théologie. Le rescrit du 17. décembre après nous enjoint en outre de rapporter à V. M. la raison du séjour, que le fils de feu le chancelier Coninx faisait pour lors dans l'université de Cologne. Le détail, que nous allons faire à V. M. par rapport à ces objets, justifiera, nous l'espérons avec confiance, le retard, que nous avons mis à Lui faire parvenir plus tôt les informations à cet égard.

»Autorisés à tirer quelques secours gratuits des couvents, pour former une génération éclairée et vertueuse, nous ne sommes parvenus, malgré les soins, que nous nous sommes donnés, qu'à procurer irrévocablement aux écoles un revenu annuel de 416 Rixd. 52 Sous argent coursable de Cleves. Ce fonds serait bien trop mince, s'il fallait engager des précepteurs particuliers ou s'il serait employé à plusieurs genres d'instruction nationale. Il nous a paru donc convenable de ne le faire servir, conformément au désir de ceux, qui y ont contribué, qu'à l'amélioration des écoles latines en ce duché et à l'établissement d'une chaire de philosophie. Il subsite quatre colléges ou écoles d'humanités en cette province; mais celles de la ville de Gueldre, desservies par les Carmes, et celles du village de Venraey, situé sur les confins de la Hollande, sont les principales. Et il conviendra de supprimer après la mort du seul professeur de latinité, qu'il y a dans le village de Kevelaer, le pensionnat latin y établi, et d'affecter exclusivement à tout autre étudiant l'enseignement du latin, qui

1) Vgl. das Gutachten Gedike's vom 18. November.

1785 Juli 28 se fait dans la ville de Straelen aux seuls enfants des bourgeois de cette ville. Cet arrangement préviendra d'un côté l'inconvénient d'un trop grand nombre d'écoles latines dans une province, qui n'est pas d'une grande étendue; la facilité, qu'elles donnent au petit peuple de mettre leurs enfants aux études, ôte à l'état trop de sujets utiles, qui, voyant au-delà de leur métier, abandonnent à coup sûr la profession respectable de leurs pères. D'un autre côté il remplit mieux un des buts de l'éducation publique, qui est d'aiguillonner le travail des élèves par l'émulation, et celle-ci sera d'autant plus grande, qu'il refluera plus de sujets vers les écoles latines établies dans la ville de Gueldre et dans le village de Venraey, où le séjour d'étudiants hollandais contribue au bien-être des habitants.

»Les revenus du fonds pour les écoles de l'année passée ont été employés en grande partie aux restaurations des écoles et à procurer les livres nécessaires aux professeurs, à payer le maître de la langue allemande et de l'arithmétique etc., et seront employés encore à ajouter une chambre au bâtiment des écoles ici pour l'enseignement de la philosophie.

»Il a été tracé aussi aux instituteurs par le conseiller Coninx[1]), commissaire chargé du département des écoles, un plan très-détaillé, dont nous joignons ici un exemplaire, de la marche à suivre dans les études.

»Il s'y est attaché surtout à retrancher de l'ancienne routine ce qu'elle avait de trop rebutant, de gothique, de trop pédantesque; à faciliter la réflexion des enfants, à former leur jugement et goût, à leur inspirer l'amour du travail; à allier l'étude des langues à l'étude méthodique et graduèle des notions dignes d'occuper ensuite l'homme mûr; à faire connaître la manière des anciens et leur style; enfin, la méthode prescrite pour l'enseignement tient le milieu entre l'ancienne routine consacrée à l'étude pénible des mots, sans la faire servir en même temps à l'étude des choses, et la nouvelle, qui ne fait que de discoureurs sans fond et sans solidité. De plus, il est pourvu dans ce nouveau plan au vide de l'ancien par rapport à l'amélioration des mœurs des élèves; on y trace la route aux maîtres, pour prévenir les inclinations vicieuses et les vices déstructeurs des enfants, pour inspirer aux élèves confiés à leurs soins des règles analogues au gouvernement, des vues patriotiques, des maximes pures, les vertus utiles et bienfaisantes et surtout ces principes d'une tolérance éclairée, qui ne peut que resserrer les liens, qui doivent réunir ici les citoyens de diverses religions.

»Comme ce plan présente des théories très-applicables à la pratique, le point principal, pour porter ces établissements au dégré de perfection, est d'avoir des maîtres, qui ont de l'application à l'étude et qui se consacrent avec ardeur à l'emploi, auquel ils sont destinés. A Venraey il y a trois professeurs ecclésiastiques séculiers, qui reçoivent en partie leur salaire de la communauté et en partie des élèves. En ajoutant quelque chose à leur traitement et en leur faisant espérer quelque recommandation, en cas qu'il vienne des cures ou

1) Peter Heinrich v. C., bei dem geldrischen Justiz-Collegium.

bénéfices à vaquer, ces places seront plus recherchées, et ils mettront leur gloire à les bien remplir. 1785 Juli 28

»Ici à Gueldre ce sont les religieux carmes, à qui l'enseignement des écoles, qu'on appelle humanités, est confie, et la ville paie au couvent annuellement pour cet objet 150 Rixd. L'économie étant très à considérer dans les détails de l'éducation ici, vu la modicité du fonds, il conviendra d'autant plus de laisser à cette corporation ou couvent la charge de l'enseignement, parce qu'un moindre salaire suffit aux professeurs. Mais il est bien fâcheux pour nous, que malgré l'autorisation, que nous avons procurée à ce monastère de la part de V. M. par le très-gracieux rescrit du 1. septembre 1783, de recevoir des novices, il n'a pas su se procurer encore des sujets un peu capables et appliqués, pour donner une instruction solide à la jeunesse. Autrefois le nombre des religieux de ce couvent, auquel est attachée l'église paroissiale, montait à près de 25 individus, que le couvent est fort en état de nourrir; maintenant ils sont tout au plus à dix. Fiers d'être depuis l'an 1782 indépendants du provincial aux Pays-Bas et d'avoir maintenant ici une demeure stable et fixe, tandis qu'autrefois ils changeaient selon la volonté du provincial d'un couvent à l'autre, ils ne songent la plupart qu'à manger en repos les revenus du couvent, malgré que leur existence civile ne leur a été continuée que sous l'engagement de servir l'État.

»Le provincial de leur ordre en Allemagne, dont originairement . . . le couvent ici a ressorti, nous a fait offrir d'envoyer ici de l'Allemagne des sujets capables et au fait de l'instruction de la jeunesse, et nous sommes informés de bonne main, qu'ils en ont des très-habiles. Mais le couvent fera difficulté de les recevoir et de pourvoir à leur entretien, d'autant qu'il a fait cette année un accueil très-froid à un professeur de leur ordre, que le prieur avait été obligé de demander lui-même au provincial en Allemagne, pour enseigner la théologie à deux religieux. Ce professeur très-éclairé, très-tolérant se propose de commencer à enseigner publiquement ici la philosophie d'après les systèmes de Feder [1]) et de Roeser [2]), moyennant qu'il trouve, outre la nourriture, des commodités indispensables pour un professeur, telle qu'une chambre chaude en hiver etc., et puis une rétribution de 35 Rixd. du fonds des écoles.

»Nous estimons, Sire, que le bien-être de la chose publique exige indispensablement, que les offres du provincial de l'ordre des Carmes au cercle du Bas-Rhin en Allemagne soient accueillies avec empressement et que même, pour parer aux inconvénients, qui résultent de l'inconduite des religieux ici (surtout depuis qu'ils ne reconnaissent plus d'autre supérieur immédiat que le prieur, qui est à leur choix) et de l'éloignement, où ils sont, à recevoir dans leur sein des sujets capables du même ordre, il serait essentiel de donner au provincial en Allemagne une certaine inspection sur le couvent ici, limitée cependant par quelques modifications. Les motifs, sur lesquels est assis notre sentiment, sont:

1) Johann Georg Heinrich F. 2) Columban Rösser.

1785 Juli 28

»1) Que le couvent des Carmes ici a ressorti autrefois du provincial de leur ordre en Allemagne. Ce n'est que sous la domination espagnole, qu'il en a été séparé en 1643 et agrégé aux couvents de leur ordre du Pays-Bas. Or le fil de cette communication ayant été coupé par les ordonnances de S. M. l'empereur 1782, il paraît très-simple, qu'il reçoit encore le renforcement et l'envoi des sujets capables de leur ordre de l'Allemagne.

»2) Les religieux, qui sont maintenant au couvent ici et dont il n'y a qu'un seul sujet né de V. M., n'ont aucun droit de propriété sur les biens de leur couvent, qui sont plutôt ceux de leur ordre, lequel les a reçus en 1306 du duc Rénaud de Gueldres[1]). Car comme les religieux changeaient tous les trois ans de couvent, c'était un très-grand hasard, que lors de la séparation du couvent ici en 1782 de monastères et provincial aux Pays-Bas ceux, qui l'habitent maintenant, s'y trouvassent.

»3) N'ayant pas le nombre des religieux suffisant, pour faire le service de l'église paroissiale ici et l'enseignement public, ce n'est qu'assurer le bon emploi de leurs revenus, en les faisant servir à l'entretien des sujets capables de leur même ordre.

»4) Que presque tous les couvents au duché de Cléves sont agrégés aux couvents du même ordre en Allemagne.

»5) Que c'est un moyen sûr, pour répandre ici de plus en plus le goût pour la langue allemande.

»6) Que le provincial de l'ordre en Allemagne étant autorisé à envoyer des religieux instruits au couvent ici et d'y avoir une certaine inspection, les abus des ministres de la religion, qu'on ne peut rendre trop utiles aux mœurs, seront moins à craindre, et outre l'amour propre particulier ils auront encore pour aiguillon la gloire de leur ordre, cet esprit de corps, qui souvent crée une âme à ceux, qui n'en ont pas.

»7) En cas de maladie les professeurs seront alors très-faciles à remplacer.

»8) Choisis sur une corporation des plusieurs couvents agrégés les maîtres pourront avoir une capacité, qui ne se trouve pas dans les Carmes ici, et qu'il n'est pas de tout probable, qu'ils trouveront en cette province, où ils n'ont qu'un couvent unique, isolé maintenant et démembré de tout autre.

»Cette réunion du couvent ici à ceux de l'ordre en Allemagne devrait cependant à notre avis être modifiée de façon que: 1) le provincial de l'ordre ne pourrait envoyer ni renvoyer aucun religieux ici sans une permission royale expédiée par notre collége; 2) que sans une pareille permission il ne pourra faire la visite ici ou exercer un acte de juridiction; 3) que la confirmation ou la nomination du supérieur du couvent devra être agréée pareillement; 4) qu'il ne soit portée aucune atteinte à la juridiction du diocésain; 5) qu'il ne se mêlerait pas de la méthode prescrite aux écoles, lesquelles resteront sous la direction immédiate du commissaire du collége.

»Nous osons donc soumettre très-humblement à V. M., qu'Elle daigne

1) Vgl. *Nettesheim, Geldern* 1, 55.

très-gracieusement nous permettre à faire cet arrangement, qui aura les suites les plus heureuses pour le bien-être des habitants en ce duché. 1785 Juli 28

»Quant aux fondations ou bourses, dont les enfants natifs en ce duché ont droit de jouir dans l'université de Cologne, il résulte de tous les renseignements, que nous nous sommes procurés à cet égard, qu'à quelque peu de fondations près les biens, sur lesquels elles sont assignées, se trouvent situés dans le pays de Cologne même; de sorte qu'il n'y a pas des moyens de faire jouir la jeunesse ici des bienfaits de ces fondations, lorsque ceux, qui en sont pourvus, seraient obligés de fréquenter les universités regnicoles, et c'est sans doute un des motifs, qui ait influé dans la disposition du rescrit royal ci-annexé en date du 2. avril 1752 [1]), parvenu aux états de cette province: disposition, qui a été renouvelée par les très-gracieux rescrits du 3. avril et 8. septembre 1770.

»Au reste, Sire, pour prévenir, que ces fondations ne servirent de prétexte aux habitants de ce pays, pour envoyer leurs enfants aux universités étrangères, nous avons conjointement avec le collége d'administration fait émaner le 24. septembre de l'année passée le circulaire ci-joint . . ., par lequel il est enjoint à tous les parents, qui envoient leurs enfants à l'étranger, de faire conster à la direction des écoles ici, qu'ils sont pourvus effectivement de quelque fondation d'importance dans l'université étrangère, et que les biens, sur lesquels cette fondation est assignée, ne sont pas situés dans les États de V. M. Cette ordonnance a déjà fait son effet, et plusieurs sont revenus fréquenter les écoles latines ici.

»Pour ce qui regarde l'envoi des étudiants de cette province à l'université catholique de Breslau ou à celles établies dans la Prusse occidentale, nous estimons très-humblement, Sire, que ce projet n'est pas d'une exécution facile. Dans la classe des sujets, dont les enfants se destinent à l'Église, il s'en trouve guère, qui soient à même de faire de dépenses un peu au-dessus des médiocres, pour les faire parvenir à cet état; or s'il fallait aller chercher loin et à grands frais les connaissances, qu'il exige, les paroisses des campagnes seraient bientôt sans pasteurs. Jusqu'à ce [2]) donc qu'on soit parvenu ici ou dans le pays de Clèves à établir des chaires de théologie, il sera convenable de laisser aux parents la liberté d'envoyer leurs enfants faire le cours de théologie, soit dans le [3]) séminaire de l'évêque de Ruremonde, soit dans l'université de Cologne, où le séjour est bien moins coûteux que dans les autres universités.

»Cependant nous n'avons pas laissé de faire dans le susdit circulaire du 23. septembre l'éloge des universités régnicoles et d'engager les parents à y envoyer leurs enfants, pour achever le cours de théologie. Et comme on aura la facilité de fréquenter en cette ville les leçons de philosophie, il a été interdit par le même circulaire aux parents de faire à leurs enfants pour cet objet du séjour dans les universités étrangères, de même que pour les autres sciences, dont l'enseignement se fait dans les universités régnicoles, à moins qu'ils ne

1) S. Band 3, 346. 2) »ce« fehlt in der Hs. 3) Hs.: »la«.

1785 Juli 28 puissent constater, que les enfants jouissent dans une autre université du bénéfice d'une fondation ou bourse de quelque importance et dont les revenus ne se perçoivent pas dans les États de V. M.

»Tel était le cas, où se trouva le fils de feu le chancelier Coninx, qui jouissait à Cologne de la faveur de la même fondation, dont le fils de comte de Varo, énoncé dans le très-gracieux rescrit du 8. septembre 1770, émané du département de fiefs, avait été pourvu. Néanmoins pour se conformer au désir de V. M., il a la même année, que le très-gracieux rescrit du 17. décembre 1783 lui a été insinué, quitté la fondation et l'université de Cologne.

»Nous espérons d'avoir rempli par le détail de toutes ces circonstances l'objet de la très-gracieuse intention de V. M., et nous osons La supplier en tout respect, que, puisque le cours des études se rouvre ici au commencement du mois d'octobre prochain, Elle daigne nous faire parvenir Sa très-gracieuse résolution par rapport aux offres, qui nous sont faites par le provincial des Carmes du cercle du Bas-Rhin«.

Aug. 3 **858.**[1] **Cabinets-Resolutionen für den »Pater Franz Fietzner aus Schlesien«.** Potsdam 1785 August 3. 11.

Minüten des Cabinets 85, 807. 842. Die erste Resolution gedruckt bei *(Knüppeln) Geist Friedrichs des Einzigen (Berlin 1788)* S. 387.

Sein Streit wegen Übertretung von Gelübden gehört vor den Weihbischof. Grundsatz des Königs.

»S. K. M. u. s. w. lassen den *p.* auf dessen hier anderweit eingereichte Vorstellung und Gesuch hiedurch zu erkennen geben, dass seine Sache schlechterdings vor den Weihbischof v. Rothkirch zu Breslau gehöret; denn allhier können dergleichen katholische Sachen, wie die seinige ist, nicht abgemacht werden. Und wie können auch Ketzer davon urtheilen, was er mit dem Franciscaner-Kloster wegen übertretener Gelübde für Streit hat? Es bleibt für ihm also nichts übrig als bei dem Weihbischof v. Rothkirch zu Breslau sich zu melden, wohin die Sache auch bereits gegangen ist«.

Aug. 11 »S. K. M. u. s. w. lassen den *p.* auf dessen anderweite . . . Vorstellung hiedurch nochmals zu erkennen geben, dass, wenn Leute von katholischer Religion was zu klagen haben, besonders was ihre Geistliche und Kirchen-Gesetze betrifft, darüber niemand erkennen kann, als wer der katholischen Religion zugethan ist. Es kann mithin seine Sache allhier keinesweges abgethan werden, sondern er muss deshalben bei den Weihbischof v. Rothkirch zu Breslau gehen, wie ihm das schon verschiedentlich gesagt worden. Wonach er sich zu achten hat«.

---

1) Vgl. unter dem 18. März 1782.

859.[1] **Etats-Minister Zedlitz an den Fürst-Bischof Krasizki von Ermland.** Berlin 1785 August 12. 1785 Aug. 12

R. 7. B. 24. CC. 4. Concept, geschrieben von Spiker.

Die Alumnen des Braunsberger Collegs. Militärische Rücksichten.

»Da E. Fürstl. Gn. . . . auf Veranlassung der Versammlung *de propaganda fide* zu Rom dahin angetragen, dass die in das Braunsbergische Alumnat aufzunehmende Alumnen nicht an das vorgeschriebene Alter von 21 Jahren gebunden sein, sondern auch in früheren Jahren darin admittirt werden möchten, so würde ich bereit sein, Dero darunter hegende löbliche Absicht zu befördern; allein es scheinet mir die Sache so vielen Schwierigkeiten unterworfen zu sein, dass der gesuchte Endzweck die auf Wegräumung jener Schwierigkeiten zu verwendende Mühe nicht lohnen würde. Denn so kann es nur überhaupt auf 6 Subjecte ankommen, welche aus dem Bisthum Ermland in das Alumnat aufgenommen werden sollen, als welche Anzahl *in anno 1783* durch die damalige Correspondenz festgesetzt worden. Wegen dieser 6 Subjectorum ein Generale an alle in Preussen stehende Regimenter zu erlassen, scheinet etwas weitläuftig. Vielmehr halte ich dafür, dass in jedem vorkommenden Fall die Losgebung eines solchen sich zeitig kundmachenden Genies von dem Regiment, zu welchem der junge Mensch gehöret, leicht erhalten werden kann; und eben so leicht kann alsdenn auch der Consens der Krieges- und Domänen-Kammer erlangt und die Ausnahme wegen des Alters der 21 Jahr, welche die westpreussische Regierungs-Instruction[2]) § 4 No. 14 und die königliche Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1775[3]) und das Rescript vom 10. Februar *eiusdem anni* fordern, erhalten werden.

»Uebrigens ermangle ich nicht, das mir communicirte Schreiben der Versammlung *de propaganda fide* vom 4. Juni *a. c.* hierneben zu remittiren, und überlasse E. Fürstl. Gn., ob Dieselben etwa diensamere Mittel vorzuschlagen wissen, da es in die Augen fällt, dass ein früherer Terminus als 21 Jahr zum Unterricht eines dem Lehrstande sich widmenden Menschen erforderlich ist«.

---

860. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schulenburg. Kehnert 1785 August 16. Aug. 16

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Concept und Mundum.

Verkauf des Patronat-Rechts über die katholischen Kirchen in Aldekerk und Nieukerk.

»Bei dem vor zwei Jahren auf E. K. M. Befehl an den Frhrn. von der Rhoer für 3200 Ducaten verkauften Zehenden des aufgehobenen Frauen-Stifts Münster zu Ruremonde[4]) hat derselbe auch das Patronat-Recht über die katholischen Kirchen zu Aldekerck und Nieukerck in dem E. M. gehörigen Antheil des

---

1) Vgl. unter dem 6. October 1783.

2) S. Band 4, 541 ff. 3) S. oben No. 7. 4) Vgl. No. 758.

1785 Aug. 16 Herzogthums Geldern, welches das Stift Münster vorhin exerciret hatte, mitgekauft zu haben prätendiret. Dieses ist ihm nicht eingeräumet worden, weil in dem Kauf-Contract über den Zehnden hievon keine ausdrückliche Erwähnung geschehen. Er hat also jetzt, um auch das Patronat-Recht zu besitzen, 200 Ducaten noch besonders dafür geboten, und es ist mit ihm auf diese Summe bis auf E. K. M. höchste Approbation geschlossen worden, weil ein höherer Preis nicht zu erhalten gewesen und das Patronat-Recht gar nichts einträgt. E. K. M. stelle ich daher . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben diesen Verkauf des Patronat-Rechts von den Kirchen zu Aldekerck und Nieukerck für 200 Ducaten an den von der Rhoer . . . zu genehmigen und die hiebei gelegte Confirmation des Contracts zu vollziehen geruhen wollen, und auf diesen Fall frage ich zugleich . . . an, an welche Casse das Kaufgeld der 200 Ducaten bezahlet werden soll«.

Der König vollzog den Contract und verfügte, dass die 200 Ducaten an ihn selbst gezahlt werden sollten. — Vgl. No. 882.

Aug. 27 **861. Cabinets-Befehl an »die Commission des katholischen Schulen-Instituts in Schlesien«.** Breslau 1785 August 27.

R. 96 (Minüten des Cabinets 85, 886).

Ablehnung des Güterverkaufs.

»S. K. M. lassen der u. s. w. auf deren . . . Antrag, dass alle liegende Güter desselben verkaufet und die bisherige Güter-Administration aufgehoben werden möchte, hierdurch zu erkennen geben, dass das wohl nicht gut angehen wird; denn, wenn das geschiehet, verlieren sie ja ihre Grundstücke, welches doch der allerhöchsten Intention ganz entgegen ist. Vielmehr geht die allerhöchste Willensmeinung dahin, dass sie solche asserviren und beibehalten sollen: wie denn S. K. M. schon darauf sehen wollen, dass sie[1]) in ihren Sachen, so viel wie nur angeht und sich thun lässet, soulagiret werden sollen. Wornach sie sich also zu achten und beruhigen können; denn es muss schon bei der einmal gemachten Einrichtung sein Verbleiben haben«.

Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym (*d. d.* Breslau 27. August), betr. Besänftigung des aufgewiegelten Landvolks durch die evangelischen Prediger, in den *Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven* 11, 632.

---

1) »sie« fehlt in der Hs.

862.[1]) **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz.** 1785 Aug. 30
Berlin 1785 August 30.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die kleve-märkischen Minoriten-Klöster.

Theilt das Schreiben des Franciscaner-Generals Barbarigo vom 10. Juni mit.

Wenn der von ihm angeführte »Umstand[2]) gegründet wäre, so würden wir dafür halten, dass es am rathsamsten sei, von dieser Neuerung zu abstrahiren, damit dem Kurfürsten von Cölln keine Gelegenheit gegeben werde, sein prätendirtes, obwohl diesseits nicht anerkanntes *ius diocesanum* über die clevische Lande geltend zu machen. Wir erwarten E. E. gefällige Meinung darüber, um hiernächst dem Minoriten-General zu Rom von wegen Sr. K. M. antworten zu können«.

863.[3]) **Ministerial-Resolution für die katholische Gemeinde zu Tilsit.** Sept. 1
Berlin 1785 September 1.

R. 7. 68. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Der katholische Gottesdienst in Tilsit und die Concession von 1743.

»S. K. M. u. s. w. lassen der katholischen Gemeinde zu Tilsit auf ihre anderweitige Vorstellung vom 15. Julii *a. c.*, worin sie gebeten, ihr sowohl den Aufbau der Kirche in der Stadt ohne Demolirung der Capelle zu Drangowski als auch die Haltung des Gottesdienstes in denen in der Stadt zu erbauenden Prediger-Wohnungen bis zum Aufbau der Kirche selbst zu verstatten, hiermit Folgendes zur Resolution ertheilen.

»Da die Supplicanten in ihrer Vorstellung vom 15. Mai *a. pr.* selbst eingestehen, dass sie die Bedingung des § 1 der Concession *de anno 1743*, nach welcher die Jesuiten binnen zwei Monaten bei Verlust der Concession haben weggeschafft werden sollen, nicht erfüllet haben, auch dabei noch anführen, dass die Umstände es ihnen nicht erlauben, statt der Jesuiten, wie es ihnen vorgeschrieben, Geistliche von den Bernhardinern oder Augustinern zu nehmen, mithin nicht im Stande sind, von der Concession überhaupt Gebrauch zu machen: so hat es bei der Resolution des ostpreussischen Etats-Ministerii vom 8. Martii *a. p.* sein Verbleiben und findet ihr Gesuch nicht Statt«.

---

1) Beantwortet am 3. October.

2) Dass durch die Connexion der drei klevischen Franciscaner-Klöster mit der Provinz Köln wenig oder gar kein Geld aus den klevischen Landen gehe.

3) Vgl. Band 2, 479*.

1785 Sept. 9 **864. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Bischofs von Kulm.** Oliva 1785 September 9.

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Die Patres litterati. Das Gymnasium zu Schottland.

»Grâces à l'auguste protection, dont V. M. a bien voulu honorer l'institut des pères littéraires, que j'ai formé sous Ses auspices, je l'ai mis en état de fournir des sujets tels, que la patrie les peut désirer dans tous les états, soit militaire ou civil ou ecclésiastique. A force de bonne économie je suis parvenu à établir près du gymnase de Schottland outre les humanités, que j'ai confiées à des professeurs allemands, outre la philosophie et la théologie, une chaire française et une allemande; et mes soins ont pourvu aussi à ce qu'outre les langues allemande, française, latine et polonaise, l'histoire et la géographie y fussent enseignées: de sorte que les jeunes gens y seront mis en état de servir avec distinction dans le militaire et de passer aux académies, à l'exception de ceux, qui — se vouant à l'état ecclésiastique — peuvent y consommer leurs études. Enfin, Sire, ayant outre ces établissements fondé deux places pour de jeunes gentils-hommes, qui y seront éduqués et nourris gratuitement et dont l'éducation sera principalement militaire, j'ai tout lieu d'espérer, que les avantages les plus réels résulteront de ces arrangements et que mes efforts, répondants en partie aux vues paternelles de V. M., mériteront Sa gracieuse approbation.

»Mais, Sire, pour que ceci produise tout le bien qu'on a le droit d'en attendre, il serait essentiel, que la régence de Marienwerder me secondât de tous ses efforts et veillât principalement à ce que les jeunes pupilles, confiés à sa surveillance, ne fussent éduqués que dans l'institut, qui dans son enfance mérite principalement tout appui et protection, afin de ne pas étouffer dès sa naissance le germe du zèle, que les professeurs font paraître et dont je réponds des effets. Daignez donc, Sire, donner des ordres en conséquence à ce tribunal et lui enjoindre de prendre cet institut à cœur, de venir à mon aide dans tous les cas, de lui donner tout sujet d'encouragement et d'éviter tout ce qui pourrait opérer un sentiment contraire«.

Oct. 3 **865. Etats-Minister Zedlitz an das »Departement der auswärtigen Affairen«.** Berlin 1785 October 3.

R. 34. 69. Mundum.

Die kleve-märkischen Minoriten-Klöster.

»Da die Ausführung des Projects wegen Vereinigung der drei im Cleveschen belegenen Minoriten-Klöster und deren Trennung von der Cöllnischen Provinz so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, so ist der cleveschen Regierung, nach Eingang E. E. geehrtesten Zuschrift vom 30. August *c.*, *dato* bekannt gemacht worden, dass man sich damit begnügen wolle, dass *pro futuro*

vom General oder Provincial des Ordens die zu Superioren der cleveschen Minoriten-Klöster bestimmte Subjecta jederzeit der Regierung präsentiret und erst, wann diese damit zufrieden ist, angesetzt werden sollen« . . . 1785 Oct. 3

---

866. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1785 October 17. Oct. 17

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verzicht auf die Trennung der kleve-märkischen Minoriten-Klöster von der kölnischen Provinz.

»Vous m'avez envoyé une lettre du général des Minorites Barbadico du 10. juin, par laquelle il m'a instamment prié de ne pas séparer les trois couvents des moines minorites situés dans mon duché de Cleves de la province de Cologne. Je ne trouve pas à propos de lui répondre moi-même; mais vous pouvez lui dire de ma part, que j'avais bien voulu déférer à ses instances et que j'avais donné ordre à la régence de Cleves de laisser subsister ces trois couvents dans l'état, dans lequel ils se sont trouvés jusqu'ici«.

867.[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym.** Potsdam 1785 October 26. Oct. 26

R. 96 (Minüten des Cabinets 85, 1127).

Braunau-Wahlstadt. Confirmations-Jura.

. . . »In Ansehung des Absterbens des Prälaten zu Braunaw[2], der zugleich in[3] Kloster Wahlstadt, das in Schlesien lieget, Propst gewesen, so bin Ich davon wohl zufrieden, dass, wenn ein neuer Prälat zu Braunaw ernannt wird, derselbe auch zum Propst wegen Kloster Wahlstadt wieder erwählt werde. Jedoch müssen dafür wieder, wie sonst geschehen, die 2000 Thaler Confirmations-Jura bezahlet werden« . . .

---

868. Schriftwechsel zwischen der klevischen Regierung und dem Geistlichen Departement. 1785.

R. 34. 268. Mundum (gezeichnet von Foerder, Elbers, Reiman, Schlechtendall, Müntz, Hymmen, v. Sobbe) bezw. Concept (geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz).

Entschuldigung des Xantener Capitels wegen einer Anfrage bei dem Erzbischof von Köln.

Die klevische Regierung. Kleve November 1. Nov. 1

»Als wir durch das hiesige Officium in Erfahrung brachten, dass die reformirte Gemeine zu Xanten bei Gelegenheit, dass ihre Kirche reparirt werden muss, die Einräumung einer katholischen Capelle zur einstweiligen Abwartung ihres Gottesdienstes bei dem *capitulo canonicorum* daselbst nachgesucht und

---

1) Als Probe mitgetheilt. 2) In Böhmen. 3) »in« fehlt in der Hs.

1785 Nov. 1 dieses vorhero darüber bei dem Erzbischofen zu Cölln Anfrage gethan habe, darauf auch von demselben sothane Einräumung gestattet worden: so haben wir in Betracht des so wenig dem Erzbischofen zu Cölln als wenig andern auswärtigen Geistlichen bekannter Maassen jemals in den hiesigen Landen zugestandenen *iuris dioecesani* das Capitulum zu Xanten über dieses Betragen zur Verantwortung gezogen. Nachdem nun dasselbe darauf dieserhalb . . . sowie auch das reformirte Consistorium zu Xanten . . . eingekommen sind, so geruhen E. K. M. daraus . . . zu ersehen, welchergestalt das Capitul zu Xanten hauptsächlich zur Entschuldigung anführe, dass selbiges vorbemelte Anfrage nur bloss zur Beruhigung des Gewissens (weil einige Glieder desselben daraus einen Gewissens-Scrupel sich machten, eine zum katholischen Gottesdienste eingeweihete Capelle denen Reformirten einzuräumen) bei dem erwähntem Bischof zu Cölln gethan habe, um sich hierunter von demselben um so mehr belehren zu lassen, als dieser alle *actus spirituales* alldorten verrichtete. Ob nun wohl unsers unmaassgeblichen Ermessens bei Ermangelung eines *vicarii generalis in spiritualibus* in hiesigen Landen diese von dem Capitulo zu Xanten angeführte Umstände und bezeigte tolerante Gesinnungen, als auch die von der reformirten Gemeine daselbst sonst besorgte unangenehme Folgen billig in Erwägung gezogen zu werden verdienen möchten, so müssen wir jedoch E. K. M. . . . Ermessen und höhern Beurtheilung lediglich . . . anheimstellen, ob und inwieweit hierunter der Entschuldigung des Capituls und der Intercession der reformirten Gemeine zu Xanten Statt zu geben sei«.

Dec. 5 Das Geistliche Departement. Berlin December 5.

»Euer . . . Bericht ist in Unserm versammleten Geheimen Etats-Rath vorgetragen und die von dem Capitulo wegen seiner Rathserholung bei dem Erzbischof eingereichte Entschuldigung für hinreichend angenommen worden: welches Wir Euch, zu Eurer Achtung und um das Capitul zur Unterlassung ähnlicher Anfragen am gedachten Ort anzuweisen, . . . hiedurch bekannt machen«.

---

869. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet einer-, den Etats-Ministern Zedlitz und Schulenburg andrerseits. 1785.

R. 34. 268.

Abbé Pauw[1] *und sein Vorschlag, einen königlichen Commissar über die katholische Geistlichkeit in Westfalen einzusetzen.*

Nov. 7 Cabinets-Befehl. Potsdam November 7.

Mundum, geschrieben von Müller.

»Ich kenne wohl einen Abbé de Paw in Xanten[2]), der sich in der Anlage

1) So schreibt er selber seinen Namen.

2) Der König meint seinen ehemaligen Vorleser Cornelius v. Pauw. Vgl. *Denina, Prusse littéraire sous Frédéric II. (Berlin 1791)* 3, 143 f.; *Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller (Leipzig 1810)* 10, 306 f.

angebende Antoine de Paw ist Mir aber unbekannt. Eben so wenig verstehe Ich, was er von der angegebenen nöthigen Aufsicht auf die dortige Geistlichkeit und Betragen, imgleichen seiner Bestimmung zu der vor 18 Jahren durch den Banquerout des Sommer's verunglückten Commandite in Cadix und Meinen in Sachsen geretteten Fonds, wie nicht weniger seiner Untersuchung des Schwienemünder Hafens in 1768 anführen wollen. Ersteres werdet Ihr, der Staatsminister Freiherr v. Zedlitz, und letzteres Ihr, der Etats-Minister Freiherr v. Schulenburg, am besten zu beurtheilen wissen«. 1785 Nov. 7

Zedlitz und Schulenburg. Berlin November 10. Nov. 10

Concept und Mundum.

»Der Antoine de Paw, über welchen E. M. in der Einlage unsern . . . Bericht erfordern, war vor 20 Jahren in dem Comtoir des damaligen Präsidenten der Levantischen Compagnie, Clemens, als Commis engagirt und mit dem Obrist-Lieutenant Quintus[1]) in Connexion und hat den damals von hier entwichenen Consul de Somer arretiren helfen. Dass er aber jemals den Swinemünder Hafen zu untersuchen autorisirt gewesen sei, davon findet sich nicht die geringste Nachricht in hiesigen Acten; es erinnert sich dessen auch niemand.

»Dieser de Paw scheint jetzt ein neues Etablissement unter dem Namen eines königlichen Commissarii über die katholische Geistlichkeit in Westphalen zu suchen. E. M. werden aber Sich . . . die Schwierigkeiten zu erinnern geruhen, durch welche die verschiedenen Versuche, einen *vicarium apostolicum* oder Bischof in dortiger Gegend anzusetzen, rückgängig gemacht worden sind.

»So lange inzwischen kein Bischof in dortigen Gegenden angesetzt ist, kann man der katholischen Geistlichkeit nicht verwehren, die zur Ausübung ihres Amts erforderliche Consecration sich von dem nächsten Bischof, welches der cölnische ist, geben zu lassen.

»Was übrigens der de Paw von den häufigen Reisen der westphälischen Geistlichen sagt, ist wohl ungegründet, da diese Geistlichen ohne Erlaubniss oder vorgängige Anzeige bei der clevischen Regierung nicht verreisen dürfen«...

Cabinets-Befehl. Potsdam November 11. Nov. 11

Mundum, geschrieben von Müller.

»Bei denen in Eurem hierneben wieder zurückgehenden Rapport von gestern angezeigten Umständen wird der Antoine de Paw in Xanten auf seine einliegende Vorstellung nur abzuweisen sein« . . .

---

1) Karl Gottlieb Guischardt, genannt Quintus Icilius. Vgl. Denina a. a. O. 2, 157 f.; Meusel a. a. O. 4, 478 f.

1785 Nov. 18 **870. Immediat-Eingabe des Kreis-Justiz-Actuarius Drews.** Schneidemühl 1785 November 18.

R. 7. 147. Eigenhändig.

Bittet, die Gesetze, welche in Ostpreussen den Katholiken den Zutritt zu den Beamten-Stellen wehren, aufzuheben.

»Ich meldete mich beim Magistrat in Preusch-Eilau zu der daselbst vacanten Richter- und Stadt-Schreiber-Stelle, wurde vom dortigen Magistrat auch dazu einstimmig gewählt. Dem zufolge bat ich die ostpreussische Regierung mir diese Stelle zu conferiren, erhielte aber darauf die in Abschrift beigehende mir äusserst unvermuthete Resolution[1]).

»Ich glaube immer, dass wohl vor Zeiten eine dergleichen Landesverfassung, ‚keine Katholiken zu Justiz-Bedienungen zu admittiren', in Ostpreussen nöthig und üblich gewesen. Dass solche itzt aber noch, da E. K. M. in Höchstdero sämmtlichen Landen eine allgemeine Religions-Freiheit gestatten und durch das gemeinschaftliche Band der bürgerlichen Pflichten alle unter Höchstdero Scepter stehende Nationen und Religionen genau mit einander vereiniget haben, Statt finden sollte, solches bezweifle nicht nur, sondern glaube vom Gegentheil überzeugt zu sein. Im Fall, allergnädigster König und Herr, ich irrte mich: was würde dann uns neu occupirten Katholiken, die das Schicksal nicht zum Ackerbau oder Handwerk bestimmt hat, die Toleranz und übrige bürgerliche Rechte helfen? Was wäre uns damit gedient, unser elterliches Vermögen durch Studiren auf Akademien zu verringern? Wo bliebe unsere Hoffnung, durch hinlänglich erworbene Kenntnisse nützliche Bürger des Staats dereinst zu werden?

»Westpreussen und Ermland, woraus ich auch gebürtig bin, hat viele Officianten nöthig und hier stehen den Katholiken die Bedienungen ja offen. Sehr gut! Aber diese Provinzen sind schon itzt, weilen wir zu Zeiten der Occupation zu Bedienungen die gehörige Fähigkeiten nicht besassen, mit alten Landeskindern besetzt; uns wurden aber grosse Hoffnungen gemacht, sobald wir die erforderliche Fähigkeiten, wozu uns alle mögliche Wege gütigst gewiesen wurden, erlangen würden, uns gleichfalls Bedienungen zuzuwenden. Wo bliebe aber itzt dies Versprechen? Gedachte in Westpreussen und Ermland beförderte Officianten sind sämmtlich junge Leute, auf deren Absterben schwer zu warten, und die übrige Provinzen sollten für uns verschlossen sein.

»Nein! Dies kann unmöglich die Willensmeinung E. K. M. sein, die über alle Vorurtheile weit erhaben sind, die gleich väterlich gegen Seine katholische als übrige Unterthanen gesinnet sind.

»Es ist wahr, ich bekleide auch hier einen Posten, aber funfzig Meilen von meiner Heimath, der Stadt Rössel, wo ich meine Eltern habe und auch mein künftiges Vermögen zu hoffen habe, wegen welchem in Zukunft ich wohl

1) Sie lautete abschläglich: »da nach der Landesverfassung kein Katholik zu Justiz-Bedienungen in Ostpreussen admittiret werden kann«.

diesen meinen Posten quittiren und mein väterliches Vermögen in Müssiggang und Langeweile verzehren müsste. Durch Erhaltung der Pr. Eilauschen Stelle aber bin ich nahe meiner Geburtsstadt und werde schon dadurch durch diese Richterstelle ansehnlich gebessert. Und bloss, weil ich ein Katholik bin, soll mir diese Verbesserung entgehen? 1785 Nov. 18

»Aus der Toleranz selbsten ist dies eine weitläufige Materie, Gründe zu Widerlegung obiger Landesverfassung beizubringen. Diese alle aber haben E. K. M. durch Dero . . . Einsicht schon damals, als Höchstdieselben uns Katholiken zu Unterthanen aufzunehmen geruheten, weit besser übersehen, als ich solche zu denken vermag.

»Meine . . . Bitte geht itzt dahin: falls noch in Ostpreussen die von Höchstdero dortiger Regierung behauptete Landesverfassung gebräuchlich sein sollte, solche nicht nur zu meinem, sondern zu Höchstdero sämmtlichen katholischen Unterthanen Besten, so wie solches im Ermlande zum Besten der übrigen Religions-Verwandten geschehen, . . . aufzuheben und mir die gewünschte Richter- und Stadt-Schreiber-Stelle in Pr. Eilau . . . zu ertheilen.

»Diese hohe Gnade wird nicht nur mich, sondern alle meine Religions-Verwandte anfeuren, sich alle mögliche Fähigkeiten zu erwerben, nützliche Bürger des Staats zu werden«.

Die Eingabe wurde am 20. November von dem Cabinet an den Gross-Kanzler Carmer abgegeben. Vgl. unter dem 10. Januar 1786. Nov. 20

---

871. Gutachten des Ober-Consistorial-Raths Friedrich Gedike. (Berlin) 1785 November 18. Nov. 18

Geldern Eccles. Eigenhändig.

Verbesserung des Schulwesens in Geldern.

»Die Einrichtungen des geldernschen Justiz-Collegiums[1]) zum Besten des Schulwesens, besonders die gedruckte Schul-Ordnung, verdienen insgesammt Beifall und Approbation. Ich würde also der Meinung sein, dem Justiz-Collegium den wohlverdienten Beifall Sr. M. mit dessen bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der National-Erziehung zu bezeugen. Was den Hauptvorschlag in Ansehung der Anerbietungen des deutschen Provincials der Carmeliten anbetrifft, so finde ich denselben unbedenklich, und bei den überwiegenden Gründen, die hier das Justiz-Collegium für die Annehmung dieser Anerbietungen anführt, würde es allerdings sehr rathsam und nützlich sein, dem deutschen Provincial eine gewisse Aufsicht über das in Geldern befindliche Carmeliten-Kloster einzuräumen, um dadurch Gelegenheit zu erhalten, aus Deutschland geschickte Subjecte von diesem Orden für den Unterricht der Jugend zu erhalten. Jedoch müsste diese Aufsicht dem deutschen Provincial

1) S. den Bericht desselben vom 28. Juli.

1785 Nov. 18 nur mit den von dem Justiz-Collegium selbst vorgeschlagnen Modificationen und Bedingungen übertragen werden« . . .

In diesem Sinne wurde das geldrische Justiz-Collegium unter dem 18. November beschieden (Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz). Vgl. No. 876.

Dec. 5 Erlass des Geistlichen Departements an die klevische Regierung, s. unter dem 1. November.

Dec. 21 Bericht der klevischen Regierung, s. S. 677 Anm. 1.

1786 Jan. 2 **872.**[1]) **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1786 Januar 2.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die Ministerial-Handlungen in Schwerte.

»Auf Euren unter'm 29. November *a. pr.* erstatteten Bericht ertheilen Wir Euch zur . . . Resolution, dass, da es, zumal bei dem Anführen der lutherischen Geistlichen zu Schwerte, kein Eingriff ist, diejenigen *actus ministeriales*, welche zeither katholische auswärtige Geistliche verrichtet haben, zur Bequemlichkeit der Einwohner in Schwerte durch den daselbst befindlichen Missionarium Jaspers verrichten zu lassen, so wollen Wir solches nach in Unserm Geheimen Etats-Rath geschehenem Vortrag hiedurch genehmigen und Euch autorisiren, dieses Geschäft vorbenanntem Missionario in Form eines Auftrags zu committiren«.

Jan. 10 **873.**[2]) **Bericht der ostpreussischen Regierung.** Königsberg 1786 Januar 10.

R. 7. 147. Mundum, gezeichnet von Karl Friedr. Ludw. Albr. Graf Fink v. Finkenstein, Victor Friedr. Gottlieb v. Biedersee, Christ. Dietr. v. Sahme, Christ. Alexand. Vivigenz v. Winterfeld, Christian Friedr. Wernicke, Ernst Gottlieb Gossow, Friedr. Ferdin. Tuckermann, Graun, Ernst Gottl. Morgenbesser, v. Hellen, Kelch, Hoffmann.

Gegen die Zulassung von Katholiken zu den Beamten-Stellen in Ostpreussen.

Geschichtserzählung. »Gleichwie aber durch den Tractat *d. d.* Warschau den 18. Septembris 1773[3]) Art. III. unter andern auch der gedachte XVI. Articul des Wehlauischen Vertrags[4]) und mit demselben vermittelst der natürlichsten Auslegung die vorige gleichlautende Verträge mit der Krone Pohlen zum Vortheil der Katholischen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Ehrenstellen (welche überdem wegen der geringen Zahl der Katholischen in Preussen nie zur Anwendung gekommen zu sein scheinen) als eine Einschränkung der Souveränetät ausdrücklich gehoben und durch den Art. VIII.

---

1) Vgl. unter dem 3. Juli 1785.

2) Vgl. unter dem 18. November 1785 und 1. April 1786.

3) S. Band 4, 540f. 4) S. Band 1, 105.

des Tractats *de 1773* den Katholischen in Ost- und Westpreussen in Ansehung des Weltlichen nur ihre Besitzungen und Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der Kirchenzucht mit den Kirchen- und geistlichen Gütern *iuxta statum quo* garantirt und versichert worden, so müssen wir ferner einer doppelten, den preussischen Ständen gegebenen Assecuration des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 12. März und 9. Juni 1663 [1]) hier erwähnen, aus welchen uns wenigstens zu erhellen scheinet, dass, wenngleich der Krone Pohlen die jetzt nicht mehr verbindliche Zusage der Zulassung der Katholischen zu öffentlichen Ämtern und Ehrenstellen geschehen, dennoch keinesweges die Absicht gewesen, solche zu einem Stück der perpetuirlichen Landesverfassung zu machen. Nachdem Kurfürst Friedrich Wilhelm in der Assecuration vom 12. März 1663 den Ständen die Versicherung ertheilt, dass ihre bei dem Wehlauischen Vertrage unterlassene Zuziehung ihren diesfälligen Gerechtsamen nicht präjudiciren solle, und versprochen, sie bei allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religion- und Profan-Sachen, insonderheit bei der einhellig angenommenen lutherischen Religion, geruhig und unangefochten bleiben zu lassen, fügt derselbe hinzu: *Wir wollen auch durch die reformirte Religion derselben Exercitium und Zugethane und denn, dass Wir gleichfalls die Römisch-Katholische bei ihrem Rechte lassen, Unsere getreuen Stände wider diese Unsere Assecuration und Zusage in der lutherischen Religion nicht führen.* 1786 Jan. 10

»Aus der oballegirten Assecuration vom 9. Julii 1663 finden wir folgendes allhier zu extrahiren nöthig: *Ingleichen wollen Wir die vier Ober-Rath-Stellen, die vier Haupt-Ämter, den Landrath, die Consistoria, die Akademie mit niemand anders denn mit lutherischen Subjectis besetzen, in das Ober-Appellations-, Hof- und peinliche Halsgericht aber, und zwar in einem jedweden dieser Gerichten, zwei tüchtige reformirte Subjecte zu Assessoren von preussischen Indigenis befördern und von den Ämtern und Hauptmannschaften für die Reformirten vier behalten, die übrigen dergleichen Beneficia und Dignitäten aber niemand anders denn der lutherischen Religion zugethanen Einzöglingen und Indigenis vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel gnädigst conferiren.*

»Hier wird der katholischen Religions-Verwandten nicht nur nicht gedacht, sondern es schliesst auch die so positiv verheissene Besetzung der Stellen mit lutherischen Subjectis, *exclusive* einiger für die Reformirten, die Katholischen von deren Bekleidung unwidersprechlich aus. Wenigstens ist der Inhalt dieser Assecuration ein Beweis, dass damals katholische Religions-Verwandte weder im Besitze solcher Ämter waren noch darauf Ansprüche machten, weil sonst deren gedacht sein würde. Die Fürsorge der Krone Pohlen im Wehlauer Vertrage blieb also ohne Anwendung, ohne Effect. Merkwürdig ist und bleibt, dass in den angeführten Assecurationen der preussischen Re-

1) S. *L. v. Baczko, Geschichte Preussens (Königsberg 1798)* 5, 489 ff. 503 f.

1786 Jan. 10 genten, vom *Alberto seniore* an, den Ständen jederzeit, sie bei der lutherischen Religion zu schützen versprochen, nie aber der katholischen Religion ein solcher Schutz verheissen. Wir finden ferner nirgends, dass seit 1663 den Katholischen anderweite Zusicherungen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Ämtern geschehen. Im Gegentheil bestimmte mehrgedachter Kurfürst Friedrich Wilhelm in dem Edicte vom 29. Octobris 1685 [1]) wegen Aufnahme der aus Frankreich geflüchteten Reformirten in hiesige Lande, § 13 *in fine*, dass die Franzosen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, der den Reformirten dieser Nation accordirten Vortheile (unter welchen § 12 die Beförderung zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten recensirt werden) in keinerlei Weise sich anzumaassen hätten.

»Möchten nun gleich hinwider durch die *circa annum 1766* gemachte Einrichtungen beim Departement der Accise [2]) Ausnahmen Statt gefunden haben, so sind doch selbige grösstentheils und werden durch Wiederbesetzung der Stellen mit gebornen Unterthanen E. K. M. noch täglich gehoben. Von andern Departements und insonderheit von richterlichen Ämtern aller Grade in Ostpreussen, das jetzt dazu geschlagene Ermeland [3]) darunter nicht mit begriffen, wissen E. K. M. älteste hiesige Diener sich keines Beispiels zu erinnern, dass ein Katholischer dazu admittirt worden. Dies . . . sind die Gründe der von uns *in resolutione pro p.* Drews vom 1. Novembris *a. p.* behaupteten Verfassung, welche wir E. K. M. . . . Ermessen . . . anheimstellen.

»Sonst ist *p.* Drews von dem Magistrate zu Pr. Eylau zwar gewählt, wir fanden aber, ausser dem Religions-Puncte, in Ansehung des *p.* Drews bei dem Wahl-Protokolle zu erinnern, dass, wie E. K. M. Höchstselbst bei anderer Gelegenheit nur kürzlich zu moniren geruhet, nicht zwei oder drei Subjecte vom Magistrate in Vorschlag gebracht, in dessen Gefolg wir *sub eodem dato* der dem *p.* Drews ertheilten Resolution dem Magistrate eine neue Wahl aufgegeben, worüber der Bericht erwartet wird. Sollte *p.* Drews, dem vielleicht bald im Ermelande eine Stelle offen stehen dörfte, zu der Richterstelle in Preusch-Eylau, dessen Einwohner unsers Wissens durchgängig (sicher aber zum bei weitem grössern Theile) protestantisch, dennoch qualificirt geachtet werden, so müssen wir uns die actenmässige Zeugnisse seiner Fähigkeiten und Kenntnisse von Marienwerder und Bromberg her zu verschaffen uns reserviren« . . .

Jan. 12 **874. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1786 Januar 12.

R. 34. 43. A. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Dispens von dem Edict wegen Zuwendungen an geistliche Stiftungen.

»Bei denen von Euch unter'm 21. *m. et a pr.* einberichteten besondern

1) S. *Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum* 2, 1, 183 ff. 2) Vgl. *Riedel, Brandenburgisch-preussischer Staatshaushalt* 103. 3) Vgl. No. 596.

Umständen[1]) wollen wir Eurem Antrage gemäss der verwittweten Planten aus Anholt die nachgesuchte Dispensation und Erlaubniss, ihr Vermögen zur Errichtung einer Capellanei zu Calcar und Verbesserung der dasigen Vicarien vermachen zu dürfen, . . . hiedurch ertheilen«. 1786 Jan. 12

---

875. Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Sachen«. Jan. 24
Potsdam 1786 Januar 24.

R. 96 (Minüten des Cabinets 86, 82).

Stifts-Stellen.

»S. K. M. verlangen zu wissen, ob da in Westphalen, im Kloster Schildesche oder wo es sonsten etwa ist, gute Stellen sind, um adeliche Fräuleins damit zu versorgen, und wie viel solche jährlich wohl einbringen; oder wenn es auch gute katholische Stellen giebt, die man ihnen abkaufen kann, wie viel das wohl kostet und wie viel eine solche Stelle wohl einbringt. Höchstdieselben befehlen demnach dem Departement der geistlichen Sachen hiedurch . . ., wegen aller dieser Sachen und Umstände ganz genau nachzusehen und alsdann darüber zu berichten«.

Weiteres liegt über die Angelegenheit nicht vor.

876.[2]) Immediat-Eingabe des Karmeliten-Klosters[3]) in Geldern. Jan. 27
Geldern 1786 Januar 27.

Geldern Eccles. Mundum.

Bittet, nicht dem Provincialat von Nieder-Deutschland unterworfen zu werden.

»Quand l'empereur abolit dans ses Pays-Bas le rapport et la connexion, que les couvents y établis eurent autrefois avec les couvents étrangers, le conseil de V. M. en Gueldres nous défendit à dépendre dorénavant de nos

---

1) Die klevische Regierung hatte berichtet, dass die Planten »Vorhabens sei, zur Assistenz des katholischen Pastoris in Calcar eine Capellanei in der katholischen Pfarrkirche daselbst zu errichten und daran so viel zu vermachen, dass der Capellan jährlich 150 Rthlr. Einkünfte habe, ihr noch übriges Vermögen aber zur Verbesserung der dortigen sehr schlecht dotirten Vicarien zu verwenden, weshalb sie dann dieserhalb um die Ertheilung E. K. M. . . . Erlaubniss und Dispensation von dem Edict *de* 21. Juni 1753*), wornach an geistliche Stiftungen nur 500 Rthlr. vermacht werden dürfen, zugleich Ansuchung gethan hat. Wir unsers Orts finden bei dem Suchen der Supplicantin um so weniger Bedenken, als solchergestalt ihr auswärtiges Vermögen dadurch hier in's Land gezogen wird, da sonst dasselbe zu dem nämlichen Endzweck zu Anholt ausserhalb Landes verwendet werden würde« . . . 1785 Dec. 21

2) Vgl. das Gutachten Gedike's vom 18. November 1785 und die Resolution vom 9. April 1786.

3) »Le chapitre du couvent de Carmes«.

*) S. Band 3, 381.

1786 Jan. 27 supérieurs dans le Brabant (à laquelle province notre couvent était attaché), toutefois sous promesse d'être protégé par les bontés royales de V. M., conformément à Vos intentions royales, datées du 31. mars, 11. et 12. août, publiées dans cette province le 16. octobre 1783.

»Ces promesses, Sire, nous engagèrent de rester et d'attirer quelques confrères de notre ordre dans cette ville, vu qu'autrement il aurait été de nos intérêts personnels de nous retirer chez nos frères brabançons, pour jouir en cas de suppression de la pension, que l'empereur accorde aux membres des couvents supprimés. Étant privés d'un supérieur par l'abolissement de la connexion avec nos préposés dans le Braband, nous en eûmes un dans la personne du prieur de Boxmeer[1]), constitué de l'agrément dudit conseil par le général de notre ordre.

»Depuis, Sire, ce conseil, sans nous ouïr, à su obriper[2]) du directoire ecclésiastique de V. M. la demande audit général, de nous joindre à la province de Germanie inférieure, qui comprend les archevêchés de Mayence et de[3]) Tréves et de Cologne, ce qui a eu lieu par le décret dudit général en date de Rome le 17. décembre dernier et qui vient d'être confirmé par le conseil de V. M. en date du 12. de ce mois.

»Il n'y a pas d'exemple, Sire, que des tels arrangements aient jamais eu lieu que du consentement et du gré des parties y intéressées. Quant à nous, cet arrangement est un coup d'autorité, contre lequel nous osons implorer les bontés royales de V. M. Nous sommes des sujets fidèles, nous contribuons aux charges de l'État ainsi que tout autre citoyen. Aux instances réitérées, qui nous ont été faites, nous avons renoncé à nos intérêts et aux liens, qui nous unissaient à nos frères, dans l'espérance, que sous Votre sceptre, grand monarque, nous vivrions tranquilles.

»Nous ne demandons pas mieux, Sire, que de vivre sous des lois. Ce n'est pas, pour nous soustraire de la discipline, que nous osons porter aux pieds de V. M. nos justes représentations sur l'arrangement pris par Votre conseil; les inconvénients suivants, qui accompagnent cet arrangement, nous forcent à les exposer à V. M.

»En premier lieu, Sire, tous, tels qui nous sommes, nous sommes nés dans les Pays-Bas. Or la langue allemande nous est d'autant plus étrangère, qu'elle n'est pas en usage parmi nos paroissiens; or en nous faisant ambuler, comme cela est de pratique, d'un couvent à un autre, nous tomberions dans des peuples, dont le langage et les mœurs nous sont tout-à-fait inconnus. Tout de même les Allemands, qu'on ferait venir à Gueldres, ne seraient d'aucune utilité, faute de pouvoir se faire comprendre du peuple.

»En second lieu, par une bonne économie nous nous sommes portés jusqu'au point de pouvoir vivre, sans tomber à charge du public, et de payer exactement les impôts. Les couvents de notre ordre établis dans la ci-nommée

1) In den Generalitäts-Landen. 2) erschleichen. 3) »de« fehlt in der Hs.

Germanie inférieure sont au contraire tous très-mal dans leurs affaires et doivent faire usage de la besace. Or en tombant sous le despotisme d'étrangers affamés, ils est moralement certain, qu'on tâchera de rendre sa condition meilleure aux dépens de notre couvent et que notre établissement, dont la solidité ne se fonde que dans l'économie, tombera insensiblemeut en ruine. 1786 Jan. 27

»Encore et en troisième lieu, nous avons fait nos professions selon le système brabançon, qui dans des certains points diffère du système adopté par l'Allemagne, ce qui forme un contraste d'opinions point à concilier.

»En quatrième lieu n'est-t-il pas à concevoir, comment qu'un tel arrangement, qui constitue *statum in statu*, peut s'accorder avec la bonne et saine politique, encore en égard aux dangers, qui menacent de miner les fondements de notre existence.

»Plus, c'est en conséquence d'un contrat passé entre le magistrat et notre monastère, que nous nous sommes obligés de tenir contre un salaire des plus modiques des écoles latines.

»On nous a demandé encore l'établissement de leçons de philosophie et de théologie. C'est encore aux dépens du couvent qu'un Carme étranger est logé et nourri à cet effet. Encore faisons-nous l'offre de nous prêter à tout ce qui pourra contribuer à la perfection de nos écoles, autant que cela ne surpasse pas nos forces moyennnes ; mais en revanche, grand roi, ne nous rendez pas à un despotisme étranger, excepté le général de notre ordre, qui a t'à sa charge de constituer un commissaire«.

Diese Eingabe wurde von Seiten des Cabinets unter dem 2. Februar an den Etats-Minister Zedlitz abgegeben. Febr. 2

877.[1]) **Immediat-Eingabe der »Gülden, Bruderschaften und Gemeinheits-Männer, Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft der Stadt Geldern«.** Geldern 1786 Januar 31. Jan. 31

Geldern Eccles. Mundum.

Bitten, das Karmeliten-Kloster zu Geldern nicht dem Provincialat von Nieder-Deutschland zu unterwerfen.

»E. K. M. Justiz-Collegium hat ohne Vorwissen der dabei interessirten Bürgerschaft und Klosters es bei dem Carmeliten-Ordens-General in Rom dahin gebracht, dass das hiesige Kloster dem Provincialat von Nieder-Deutschland unterworfen werden soll. Die Inconvenientien und die schädlichen Folgen, welche mit dieser Neuerung verbunden sind, machen es uns zur Pflicht, unsere gerechte Beschwerden dagegen an E. K. M. gelangen zu lassen.

»Das hiesige Carmeliten-Kloster stehet unserer Parochial-Kirche vor, worin der Gottesdienst in der hier herrschenden niederdeutschen Sprache ge-

1) Vgl. die Immediat-Eingabe vom 27. Januar und die Resolution vom 12. April.

1786 Jan. 31 halten werden muss. Da die Patres nach Gutfinden des Provincials von einem Kloster zum andern wandern müssen, so würde das hiesige in wenigen Jahren mit deutschen Mönchen besetzt sein, und denn wäre der Gottesdienst für uns verloren, weil die deutsche Sprache der hiesigen Bürgerschaft (und besonders denen hier eingepfarrten und andern hier häufig zur Kirche kommenden Landleuten) schlechterdings unverstehbar ist. Wir würden auch den deutschen Mönchen bei der Beichte und andern Religionsgebräuchen und Unterredungen unverständlich sein. Die Kranken würden von ihren Seelsorgern keinen Nutzen haben, und für unsere Kinder, die keine andere als bloss die hiesige Sprache und den niederdeutschen Katechismus kennen, würde aller Unterricht in der Religion und Sittenlehre verloren sein.

»Das hiesige Kloster kann bei einer sorgfältigen Ökonomie die öffentlichen Abgaben, denen es wie ein jeder anderer unterworfen ist, abtragen und seine Mitglieder ordentlich nähren; es besteht über vier Jahrhunderte, ohne der hiesigen Bürgerschaft in einige Weise je zur Last gewesen zu sein. Hingegen ist es bekannt, dass die im Mainz-, Trier- und Cöllnischen etablirte Carmeliten durchgehends bettelarm sind und grösstentheils vom Betteln leben müssen. Würde nun das hiesige Kloster dem deutschen Provincial untergeordnet, denn bleibt kein Zweifel, dass es zum Unterhalt der mit ihm verbundenen ärmern Klöstern in Contribution gesetzt, auch aus den deutschen Klöstern die Glieder, die darin nicht bequem genährt werden könnten, dem hiesigen so oft und so lange zur Last gesandt werden würden, als dieses nur etwas noch hätte, um die fremden Brüder zu nähren. Hiedurch würde dasselbe in Verfall kommen und über kurz oder lang wie jene bis zum Bettelstabe heruntersinken, welchemnächst dessen Betteleien der hiesigen Bürgerschaft zur Last fallen würden.

»In denen Umständen, worin das hiesige Kloster sich findet, kann ein hiesiger Bürger, der seine zahlreiche Famille nicht alle fortbringen kann, den einen oder andern seiner Söhne, der dazu Neigung haben möchte, den Umständen nach ohne einige oder doch nur geringe Aussteuer in demselben placiren; für Waise, für verlassne Jünglinge kann es ein Zufluchtsort sein. Dieser Vortheil würde der Bürgerschaft durch die Unterwerfung des hiesigen Klosters an einem deutschen Provincial geraubt werden. Die Novizen müssten in den deutschen Klöstern aufgenommen und würden ohne eine beträchtliche Aussteuer nicht angenommen werden; es würde eine wahre Contribution werden, welche die hiesige Bürger zur Aufhelfung der deutschen Klöster für ihre den Mönchsstand erwählende Söhne würden aufbringen müssen. Der hiesigen Bürger und Eingesessenen Vermögen käm' solchergestalt in fremden ausländischen Händen, und das hiesige Kloster hörte auf, ein Schutzort für unsere unbemittelte und elterlose Kinder zu sein.

»Die jetzigen Mitglieder, woraus das Kloster besteht, machen ihrem Stande durch ihr Leben und Sitten Ehre; sie erfüllen ihre Pflichten mit Eifer und Treue und haben die ihnen anvertraute Schulen zu einer Höhe gebracht,

worin sie nie waren. Eine im Herbste abgehaltene öffentliche Prüfung der Schüler erhielt den Beifall der Commissarien aus den hiesigen Landes-Collegiis und den des ganzen Publicums. 1786 Jan. 31

»Unter den jetzigen Gliedern des Klosters herrscht Ruhe und Einigkeit, und diese will man stören, indem man intendirt, Fremde unter sie zu mengen, deren Sitten und Lebensart von den ihrigen ganz verschieden sind.

»Diese Provinz ist schlechterdings die einzige, worin die römisch-katholische Geistlichkeit beständig beunruhiget wird. In den benachbarten clev-, meurs- und märkischen Provincien sowie in E. K. M. gesammten Reiche bleibt alles in ihrer Absicht *in statu quo*.

»Durch die von dem Justiz-Collegio bekannt gemachten Cabinets-Ordres vom 31. Martii, 11. und 12. Augusti 1783 haben E. K. M. . . . zu declariren geruht, dass die Klöster keine Vernichtigung noch Störung ihrer Besitzstände zu fürchten haben sollten. Welche grössere Störung in ihren Besitzungen könnte wohl erdacht werden, als die unbedingte Unterwerfung ihrer Personen und Güter unter einer fremden Botmässigkeit und ausländischen Gewalt?

»Wir werfen uns dahero vor E. K. M. Thron und flehen Dero auf die Wohlfahrt Allerhöchstdero getreuen Unterthanen so landesväterlich gerichtete allerhuldreichste Gesinnungen in tiefster Unterthänigkeit an, dahin allergnädigst zu erklären, dass das hiesige Carmeliten-Kloster von der Unterwerfung an das Provincialat von Nieder-Deutschland und von aller Verbindung mit demselben, zu Vorkommung des ihm sonst drohenden Untergangs, liberirt und dergestalt belassen werden soll, wie es *conventualiter* seit dessen Trennung von der brabandschen Provinz unter seinem Ordens-General gestanden hat«.

Diese Eingabe wurde von Seiten des Cabinets unter dem 7. Februar an den Etats-Minister Zedlitz abgegeben. Febr. 7

---

878. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz. Febr. 24.
Berlin 1786 Februar 24.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Einweihung der katholischen Kirche zu Frankfurt.

»Wir sind mit E. E. . . . Meinung darin ganz einverstanden, dass, wofern die Einweihung der neuen katholischen Kirche zu Frankfurt an der Oder durch den Abt zu Neu-Zelle zu verrichten sein möchte, die Requisition von der Gemeine selbst geschehen müsse und solche dazu zu autorisiren wäre.

»Wir haben aber ebenfalls den Zweifel, dass, da die Consecration einer Kirche zu den *iuribus ordinis* eines Bischofs gehöret und ihm ausschliesslich zukömmt, ein Abt sich ihrer nicht unterziehen könne. Es ist zwar den infulirten oder mitrirten Aebten diese Handlung auch, aber nur in Ansehung der Kirchen ihres Ordens, verstattet, und uns ist nicht bekannt, ob der Cistercienser-

1786 Febr. 24 Abt zu Neu-Zelle *infulam et mitram* und die damit verknüpfte Vorrechte habe. Der Weihbischof zu Bresslau, der als *episcopus in partibus infidelium* alle *iura ordinis episcopalis* ausüben kann, ein inländischer Prälat und nicht weit entfernt ist, mithin keine grosse Kosten verursachen würde, könnte am schicklichsten, wie uns däucht, diese Einweihung verrichten«.

März 4 **879. Ministerial-Erlass an den Residenten Buchholtz.** Berlin 1786 März 4.

R. 7. B. 24. A. 1. Concept, geschrieben von Siebmann, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Säcularisation des Klosters Wysoka.

Da die westpreussische Regierung bis jetzt nur einen vorläufigen Bericht eingereicht hat[1]), »on ne peut pas encore vous donner une instruction précise sur la proposition du primat. Mais vous pouvez lui dire d'avance, que j'etais assez disposé à adopter son plan et que je n'attendais que le rapport définitif de la régence de Marienwerder, pour m'en expliquer ultérieurement, et qu'en attendant il pouvait prendre d'avance ses mesures à la cour de Rome, pour obtenir son consentement pour l'objet en question«.

März 6 **880. Ministerial-Resolution für den Propst Elberfeld zu Berlin.** Berlin 1786 März 6.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Verweis wegen Annahme bischöflicher Weisungen.

»Aus einem allhier eingegangenen Bericht Unsers Kriegs- und Steuerraths Gutschmidt zu Frankfurth ist zu ersehen gewesen, wie es dem hiesigen Pater Schorenstein[2]) eingefallen, bei dem Fürst-Bischof zu Hildesheim Verhaltungsmaasse wegen Einweihung des Frankfurther katholischen Bethauses einzuholen. Wenn nun aber keinem fremden Bischof, und am wenigsten dem zu Hildesheim, ein hiesiges Diöcesan-Recht einzuräumen stehet, vielmehr, wenn es auf Ausübung eines *iuris episcopalis* ankommt, dieserhalb bei Unserm Geistlichen Departement angefragt werden muss, welches sodann nach Befinden einen oder den andern einländischen Bischof dazu an Hand geben wird: als habt Ihr ermeltem Pater Schorenstein dieses sein unbefugtes Benehmen nachdrücklich zu verweisen, auch Eures Orts selbst dergleichen Anomalien zu verhindern suchen, damit nicht etwa zu der hiesigen Kirche schlesische Geistliche anhero genommen werden«.

---

1) Vgl. unter dem 21. Mai 1785. 2) Bernhard S.

881.[1] **Ministerial-Resolution für den Kreis-Justiz-Actuarius Drews.** 1786
Berlin 1786 April 1. April 1

R. 7. 147. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Carmer; Anweisung zum Concept von Suarez.

Ausschliessung der Katholiken von den Justiz-Ämtern in Ostpreussen.

»Dem . . . Drews, welcher in seiner Vorstellung vom 24. Martii *c.* beschieden zu werden gebeten, ob die Katholiken in Ostpreussen zu dortigen Bedienungen gelangen können, wird hiermit folgendes zur Resolution ertheilet. Nach älteren preussischen Gesetzen sind die Katholiken in Ostpreussen allerdings von Justiz-Bedienungen ausgeschlossen; inwiefern aber diese Gesetze bei geänderten Umständen und Denkungsart auf die gegenwärtigen Zeiten annoch angewendet werden können und sollen, hänget lediglich von Sr. K. M. . . . Entscheidung ab, welcher darüber bei Gelegenheit der Regulirung der dortigen Provincial-Gesetze Vortrag gemacht werden wird«.

882.[2] **Schriftwechsel zwischen den Gemeinheits-Vorstehern und Geerbten**[3] **der Dorfschaften Aldekerck, Eyll, Stenden und Schaephuysen einerseits, dem General-Directorium andrerseits.** 1786.

Gen.-Direct. Geldern. LXXXIV. 12. Mundum bezw. Concept.

Das Patronat-Recht über die katholischen Kirchen in Aldekerk und Nieukerk.

Die Vorsteher. Aldekerck April 6. April 6

»Unter denen Gütern, Realitäten und Besitzungen des zu Ruremonde etablirten Fräulein-Stifts Münster, die im Herzogthum Geldern E. K. M. Antheils gelegen gewesen und auf allerhöchst landesherrliche Verordnung eingezogen und verkaufet worden, gehöret das Collations- oder Patronat-Recht zweier Pfarr-Stellen in Aldekerck und Nieukerck.

»Um dasselbe für unsre Gemeine zu erwerben, haben wir für dieselbe nicht nur höchst nützlich erachtet, weil in denenselben verschiedene junge Leute erfindlich sind, die sich in vorfallenden Vacanz-Fällen damit providiret zu werden den Studiis obliegen und sich dazu erforderlich zu qualificiren sich beeifern. Sollte denen, wenn die Collatur von anderen Patronis dependirte, die Hoffnung dazu abgeschnitten werden, würden sie gezwungen werden, anderwärts und in fremden Ländern ihre Etablissements zu suchen, worunter die Gemeine verschiedene gute Subjecta verlieren und also auf vergebliche Kosten getrieben würde. Sondern[4] dass auch die Gemeine ein solches Patronat-Recht zu besitzen und dasselbe zu exerciren fähig sei, daraus zu Tage lieget, dass sie sich in dem ruhigen Besitz seit unvordenklichen Jahren befindet, die Capellanie, Vicarei und übrige geistliche Beneficia in Aldekerck und Scheephuysen alleine und ausschliesslich an tüchtige Subjecta zu conferiren.

»Wie nun E. K. M. bei Verkaufung der stiftischen Güter und Realitäten

1) Vgl. unter dem 10. Januar und 19. April.
2) Vgl. No. 860. 3) Angesessenen. 4) aber.

1786 April 6 dies Collations-Recht sich allerhöchstselbst vorbehielten, haben wir uns damals darum nicht melden dürfen. Nachhero aber wir äusserlich vernommen, dass der Freiherr v. d. Rhür, welcher obgedachte Güter an sich gebracht, jetz erwähntes Recht absonderlich für eine uns unbewusste Summe anerkauft haben solle, die Rechtsgelehrte hieselbst, welchen die Landesverfassungen bekannt sind, uns aber belehret haben, dass wir uns des Einstandes oder Vernäherungs-Recht[1]) gegen baare Widerlage der Kaufgelder bedienen könnten, so haben wir uns bei E. K. M. hochlöbl. Administrations-Collegio hiesigen Herzogthums geziemend gemeldet und gebeten, eine Abschrift des mit dem Freiherrn v. d. Rhür getroffenen Kauf-Contracts uns mitzutheilen, und wie wir gesonnen wären, unsre Befugniss wider ihn in den Weg Rechtens einzuleiten.

»Wie wir nun hierauf . . . abschlägig beschieden worden, so finden wir uns genöthiget, zu E. K. M. . . . uns zu wenden. Und weil erstlich gedachte hochlöbliche Administration, was dem *punctum iuris* und wie weit wir zum Retractu berechtiget sein möchten, nicht entscheiden kann, was dann ferner die hiezu erforderliche Kosten betrifft, wenn die gemeine Fonds, deren *in resolutione* gedacht wird, hiezu nicht verwandt werden können (in welchem Stücke wir uns . . . submittiren) wir gesonnen sind, unter uns sowohl dieselbe als die zur Vernäherung erforderliche Summe aus dem Privat-Unsrigen zu fourniren, so gelanget an E. K. M. unsre . . . inständigste Bitte, Allerhöchstdieselbe an das obgedachte hochlöbliche Administrations-Collegium dahin . . . rescribiren zu lassen, dass die Abschrift des gedachten Contracts uns nicht zu verweigeren, demnächst auch an das hiesige hochlöbliche Justiz-Collegium, da es allhier auf eine Rechtsfrage ankommt, ein . . . Rescriptum, um zugleich ihr Gutachten darüber abzustatten, ergehen zu lassen, in allerhöchst königlichen Gnaden geruhen wollen«.

Mai 30 Das General-Directorium. Berlin Mai 30.

»S. K. M. . . . finden die Gründe ganz falsch und unerheblich, aus welchen die Dorfschaften Aldekerck, Eyll, Stenden und Schaaphuysen in ihrer Vorstellung vom 6. April d. J. das Vorkaufs-Recht des dem Freiherrn v. d. Rhoer überlassenen *iuris patronatus* von Aldekerk und Nieukerk haben prätendiren und um Erlaubniss bitten wollen, ihre vermeintliche Befugniss dazu mit dem *p.* v. d. Rhoer im Wege Rechtens auszumachen. Einestheils hat sich dieser nicht sowohl durch einen Kauf als vielmehr durch einen Vergleich mit Genehmigung Sr. K. M. höchsten Person in den Besitz des in Rede stehenden Patronat-Rechts gesetzt, und anderntheils, wenn auch das erstere (wie doch nicht ist) der Fall wäre, ist das behauptete Näherungs- oder Verkaufs-Recht nach der übereinstimmenden Meinung der beiden dortigen Landes-Collegien in den dortigen Stadt- und Land-Rechten nicht gegründet. Das Gesuch der Supplicanten kann also überall nicht Statt finden, auch den Supplicanten darüber der Weg Rechtens nicht nachgelassen werden. Die eingereichte Resolution

1) *retractus.*

des dortigen Landes-Administrations-Collegii vom 20. Martii c. erfolgt *originaliter* hiebei zurück«. 1786 Mai 30

883.[1] **»Resolution**[2] **für die Patres des Carmeliten-Ordens in der Stadt Geldern«.** Berlin 1786 April 9. April 9

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Es bleibt bei der Verbindung mit der niederdeutschen Provinz.

Erklärt, dass es »bei der von dem dortigen Justiz-Collegio mit Zuziehung des Pater Generals getroffenen Verfügung, nach welcher sie in's Künftige mit der niederdeutschen Provinz verbunden sein sollen, sein Verbleiben haben muss: immaassen seit der durch die kaiserliche Verordnung vom 28. November 1781[3] gemachten Trennung von den brabantschen Klöstern von hier aus nicht anders geschehen können, als mit dem Pater General die beste Einrichtung zu treffen, damit sowohl der Gottesdienst für die dortige Gemeine durch die der Landessprache Kundige verrichtet, als auch ihre dasige Einkünfte nicht verringert oder für Fremde verwendet werden.

»Dies nun ist verfügt, und da die geldernschen Carmeliten vorher wie jetzt von dem Pater General und von dessen Delegato die Befehle blindlings anzunehmen verbunden gewesen, auch ehedem schon und vor der spanischen Regierung ihr Kloster sowie die cleveschen Klöster zur deutschen Provinz gehöret haben, so muss es der Ordens-Verfassung nicht zuwider sein, eben dieselbe Einrichtung jetzt wieder zu machen«.

---

884. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1786.

R. 7. B. 21. Mundum (gezeichnet von Karl Wilh. Frhr. v. Schroetter, Christof Karl Gustav v. Schmiedeberg, Daniel Wilhelm v. Meyer, Joh. Friedr. Scheibler, Christof Anton v. Ziegenhorn, Konrad Philipp Fincke) bezw. Concept (geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz).

Evangelische Ansprüche auf die katholische Kirche in Mariensee.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder April 11. April 11

»Auf das . . . Rescript, wodurch E. K. M. über die Beschwerden des Abts Rybinski wegen der beabsichtigten Zurückforderung der katholischen Kirche in Mariensee unsern . . . Bericht erfordert, ermangeln wir nicht . . . anzuzeigen, dass dies eingeleitete Verfahren eben die Kirche betrifft, worüber wir bereits E. K. M. unter dem 22. September 1783 mit Einreichung der darüber bis dahin verhandelten Acten . . . Bericht erstattet haben.

»Die Kirche in Mariensee war nämlich nach einem im Jahre 1702 öffentlich gedruckten Tractat des letztern lutherschen Predigers daselbst, eines gewissen Christoph Vizichius, den Lutheranern von den Vorfahren des

1) Antwort auf die Eingabe vom 27. Januar.

2) Des Ministeriums.

3) Vgl. No. 570.

1786 April 11 v. Trzcienski mit Zuthun der katholischen Geistlichkeit auf eine gewaltsame Weise abgenommen. Die lutherschen Einsassen dieser Dörfer, die behaupteten, dass, so lange die Provinz unter pohlnischer Hoheit gewesen, sie deshalb ihre Rechte nicht verfördern dürfen und daher keine Verjährung wider sie Statt finden könne, meldeten sich in dem gedachten Jahr zur Klage. Auch uns schien der Warschauer Tractat[1]) bei Gestattung dieses Gesuchs zwar eine anscheinende Schwierigkeit zu haben; da wir aber um so mehr der Meinung waren, dass der darin angenommene *status in quo* nur auf den nach dem Olivischen Frieden[2]) rechtmässig festgesetzten *statum* gehen könne, als die Lutheraner nach ähnlichen Grundsätzen die Kirche zu Krokow, einem bei Danzig gelegenen Dorfe, den Reformirten herausgeben müssen, so trugen wir bei E. K. M. Geistlichen Ministerio auch auf die Bewilligung der Klage . . . an.

»Dieses hohe Departement conferirte darüber mit E. K. M. Cabinets-Ministerio, und dieses eröffnete unter dem 26. October 1783 seine Gesinnungen dahin, dass den Einsassen die Vindicirung der Kirche im Wege Rechtens unbedenklich gestattet werden könne, da dergleichen den Dissidenten in Pohlen selbst frei stehe und der Warschauer Tractat zwar den Zustand des katholischen Religionswesens im Ganzen sichre, nicht aber einzele Gemeinden hindere, ihre Rechte im Wege der Ordnung geltend zu machen, worauf E. K. M. uns unter dem 6. November desselben Jahres zur Annahme der Klage anwiesen.

»Der darauf geschehenen Einleitung hat der Bischof von Cujavien nun ganz ruhig zugesehen, ohnerachtet dem v. Trzcienski nicht nur aufgegeben wurde, ihm von dem Vorwurf des Streits zu unterrichten, sondern die Regierung ihm auch selbst davon Nachricht gab und ihm überliess, dem v. Trzcienski die sich etwa aus dem bischöflichen Archiv ergebende Thatsachen, die die angebrachte Spolien-Klage elidiren könnten, an die Hand zu geben. Itzo, da er vielleicht einen widrigen Ausfall der Sache befürchtet, macht er aber ein desto stärkeres Aufheben davon. Nach der Angabe seines eigenen Bevollmächtigten hat er sich deshalb an E. K. M. höchste Person selbst gewandt, und da dies ohne Erfolg gewesen, versucht er jetzo noch E. K. M. hohes États-Ministerium für die Sache zu interessiren. Höchstdieselben werden indess aus der angeführten Geschichtserzählung den Ungrund der Beschwerden des Bischofs zu ersehen geruhen, in einem so entscheidenden Ton er auch die Rechtmässigkeit derselben und die daraus schlechterdings folgernde Bewilligung seines Antrages behauptet. Unter E. K. M. zu verhoffenden . . . Genehmigung werden wir dahero auch das Urtheil bei unserm ersten Senat abfassen lassen, und sollte solches widrig wider den v. Trzcienski ausfallen, so steht dem Bischof zur Erhaltung eines bessern Urtheils noch immer das Nöthige aus der Convention mit den Dissidenten vom Jahr 1768[3]) dem Beklagten zu suppeditiren frei, ob solche gleich auf die Einsassen zu Mariensee wohl schwerlich Anwendung finden dürfte«.

1) S. Band 4, 540. 2) S. oben S. 555 Anm. 1.
3) S. *Wenck, Codex iuris gentium* 3, 673 ff.

Das Justiz-Departement. Berlin April 27. 1786 April 27

. . . »Bei dem von Euch angeführten Umständen wollen Wir Euch aufgeben, das Urtel in dieser Sache zu eröffnen«.

Die evangelische Gemeinde siegte in den beiden ersten Instanzen. Wie das Ober-Tribunal entschieden hat, erhellt aus den vorhandenen Acten nicht.

---

885. »Resolution[1]**) für die Bürgerschaft zu Geldern«.** Berlin 1786 April 12 April 12.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Es bleibt bei der Verbindung des Karmeliten-Klosters zu Geldern mit der niederdeutschen Provinz.

»Es ist ein ganz irriger Satz, wenn die Bürgerschaft zu Geldern[2]) die Verbindung des dortigen Carmeliten-Klosters mit der niederdeutschen Provinz für ein dem Utrechter Friedensschluss und für ein dem darin stipulirten *status quo* widersprechendes Factum ansehen will. Der *status religionis* wird dadurch nicht verändert, wenn etliche Mönche mit gänzlicher Beibehaltung ihrer Superiorum und ihrer Verfassung zu einer andern Provinz geschlagen werden; überdem ist ja durch die kaiserliche Verordnung von *anno 1781*[3]) der Nexus mit Brabant aufgehoben worden. Die Verbindung dieser Mönche mit der niederdeutschen Provinz kann unmöglich verfassungswidrig sein, da solche schon ehedem subsistiret hat. Es scheinet aber, als wenn die Supplicanten sich durch einen dortigen übel gesinnten und der Unordnung aus individuellen Gründen geneigten Consulenten führen lassen, welcher um so weniger der Bestrafung dieses Muthwillens entgehen wird, da man schon ziemlich ihm auf die Spur gekommen. Die Besorgniss endlich, dass den Supplicanten dereinst die Unterhaltung der Carmeliten lästig werden dürfte, ist durch die mit dem Pater General und dem dortigen Justiz-Collegio getroffene Einrichtung schon hinlänglich gehoben« . . .

---

886. Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Sachen«. April 15 Potsdam 1786 April 15.

Lingen Eccles. Mundum.

Schulmeister in Lingen.

»Bei Sr. K. M. von Preussen u. s. w. haben die Eingesessenen zu Messingen und Bramsel[4]) in Westphalen anliegender Maassen die wiederholentliche Beschwerden geführet, dass, ob sie wohl für sich ihren eigenen katholischen Schulmeister unterhielten, doch jetzt verlangt würde, dass sie neben diesen

---

1) Des Ministeriums.
2) S. die Immediat-Eingabe derselben vom 31. Januar.
3) Vgl. No. 570. 4) Brümsel.

1786 April 15 auch noch einen protestantischen Schulmeister unterhalten sollen, welches aber ihre Kräfte überstiege, weshalben sie davon dispensirt zu werden gebeten. Da nun die eigentlichen und wahren Umstände von der Sache hier nicht bekannt sind, so wird dem Departement der geistlichen Angelegenheiten hiedurch aufgegeben, näher zu examiniren, was es damit für eine Bewandtniss hat, und sodann nach den Befinden die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, die Supplicanten auch dem gemäss gehörig zu bescheiden und zu bedeuten«.

April 27 Das Geistliche Departement verfügte am 27. April an »die römisch-katholischen Eingesessenen zu Messingen und Brümsel im Lingenschen«: »dass, da S. K. M. zu Gunsten der Supplicanten nichts festgesetzet, es bei der Verfügung des Geistlichen Departements sein Bewenden hat; inzwischen soll nach der in Abschrift anliegenden Resolution an die lingensche Regierung vom 8. December *a. pr.* bei einer Vacanz zu ihrer Erleichterung alles Mögliche geschehen« (Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz).

April 19 **887.**[1] **Cabinets-Befehl an den Gross-Kanzler Carmer.** Potsdam 1786 April 19.

R. 7. 147. Mundum, geschrieben von Müller.

Bedingte Aufnahme von Katholiken in die Beamten-Collegien.

»Viele Katholiken in einem Rechts- oder anderm Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. Einige, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden. Dies ist den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz gemäss, und hiernach überlässt, auf die Anlage, Eurem Ermessen das Gesuch des Kreis-Justiz-Actuarii Drews[2] wegen der Richter-Stelle in Preusch Eylau«.

April 25 Hierauf Ministerial-Resolution für Drews *d. d.* Berlin 25. April (Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Carmer; Anweisung zum Concept von Suarez): »dass ihm die verlangte Richterstelle zu Preussisch Eylau nicht conferiret werden könne, weil nach der auf seine Immediat-Eingabe declarirten allerhöchsten Willensmeinung von den ihm entgegenstehenden Landesgesetzen nur so weit Dispensation Statt findet, dass in Rechts- und andern aus mehrern Mitgliedern bestehenden Collegiis auch einzelnen Katholiken Stellen zu Theil werden können, mithin es bei solchen Officiis, wo die Justiz-Verwaltung nur von Einer Person abhängt, bei den Vorschriften jener Gesetze sein Bewenden haben muss«.

1) Vgl. unter dem 1. April.

2) Derselbe hatte unter Bezugnahme auf die Resolution vom 1. April, den König um Aufhebung der die Katholiken beschränkenden ostpreussischen Provincial-Gesetze gebeten.

888. »Resolution[1]**) für die römisch-katholischen Eingesessenen auf dem Bruche und sogenannten Schlieckeler Fast-Abend«.** Berlin 1786 April 27. 1786 April 27

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Weder Schulhaus noch eigener Schulmeister!

»Den römisch-katholischen Eingesessenen auf dem Bruche und sogenannten Schlieckeler Fast-Abend im lingenschen Kirchspiel Mettingen wird auf ihr unter'm 28. August vorigen Jahres eingereichtes . . . Gesuch um Erlaubniss zur Erbauung eines Schulhauses und Ansetzung eines eigenen Schulmeisters ihrer Confession *loco resolutionis* der darüber eingekommene Bericht der lingenschen Regierung vom 27. Martii *a. c.* in Abschrift hierneben zugefertiget, mit dem Bedeuten, dass bei den darin angeführten Umständen das Gesuch der Supplicanten nicht Statt findet«.

---

889. Ministerial-Resolution für die »Kirchen- und Armen-Provisoren der katholischen Gemeinde zu Rynern«. Berlin 1786 April 27.

R. 34. 187. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Besetzung der Pfarrstelle zu Rynern.

Erhalten auf ihre Vorstellung zum Bescheid, »dass eben um deswillen, weil die dortige Gemeinde in Ansehung der beiden Subjecta, die sich um die dasige vacant gewesene Pfarrstelle beworben, getheilt ist (indem von jenen, welche sich den Vicarium Gahmen wünschen, dem *p.* Hülsemann, der noch nicht 20 Jahr alt ist, sein unfähiges Alter vorgeworfen, von denjenigen von Euch aber, die den letztern zum Pfarrer verlangen, dem Gahmen ein schlechtes Betragen zur Last gelegt und ihm ein starker Nepotismus in der Gemeine vorworfen wird), S. K. M., denen das freie Wahlrecht zusteht, auf den Antrag der clevischen Regierung diese Stelle einem Dritten, dem *p.* Welle, . . . conferiret, welcher von dem Guardian Engshoff zu Hamm als ein gescheiter und besonders friedfertiger Geistlicher empfohlen worden. Dahero weder auf den Hülsemann, noch auf den Gahmen weiter reflectiret werden kann«.

---

890. Immediat-Schreiben des Grafen von Hohenzollern, Bischofs von Kulm. Oliva 1786 Mai 5. Mai 5

R. 96. 104. U. Eigenhändiges Mundum.

Fortschritte der Schulen des literarischen Instituts, namentlich in der deutschen Sprache.

»Venant de faire l'examen des écoliers des colléges de l'institut littéraire, je m'empresse de faire part à V. M. des progrès sensibles, que j'y ai remarqués, surtout dans la langue allemande, qui m'a tant coûté à introduire dans des

1) Des Ministeriums.

1786 Mai 5 écoles, où on n'en avait pas la moindre idée, il y a quatre ans. Le collége de Schottland surtout, Sire, se distingue parmi tous les autres à cet égard, et autant les jeunes gens semblaient éloignés de vouloir apprendre cette langue, qui leur doit devenir maternelle, autant je les ai vu empressés à se distinguer de ce côté. Le point le plus difficile, Sire, était de me procurer des professeurs, non seulement capables d'enseigner l'allemand, mais dont l'esprit patriotique sût faire aimer cette langue à une jeunesse, qui, tant qu'elle l'ignorerait, ne cesserait de se croire étrangère au sein de la patrie. J'y ai, grâces au Ciel, réussi, et par une suite du bonheur, que j'ai eu dans le choix du directeur de cet institut — un abbé Raffalski[1]), qui me seconde si bien sur ce point et que j'ai gardé quatre ans chez moi, pour lui influer cet amour pour la patrie et notre père commun, amour si essentiel pour le bonheur des sujets, qui n'ont qu'à ce titre droit à Sa tendresse et à Ses gracieuses bontés —, je suis convaincu, Sire, non seulement que je serai incessamment en état de présenter à V. M. des sujets dignes de La servir, mais que tous les élèves de l'institut littéraire, l'ouvrage de V. M., seront autant de bons citoyens, qui, se répandants dans la multitude, lui donneront l'exemple de l'attachement, de l'amour et de l'obéissance envers Son auguste personne« . . .

Mai 16 **891. Das General-Directorium an den Etats-Minister Zedlitz.** Berlin 1786 Mai 16.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Blumenthal, Schulenburg, Gaudi, Werder.

Einkerkerung von Kloster-Geistlichen.

Ermangelt nicht, die »Commissions-Acta des Land-Gerichts zu Hamm wegen der im 3. Heft des 1. Bandes des Deutschen Zuschauers[2]) enthaltenen Anzeige von einem vor drei Jahren aus dem Franciscaner-Kloster zu Hamm nach Recklinghausen geschickten und daselbst eingekerkerten sechzigjährigen Mann, imgleichen von einem vor 20 Jahren im Kloster-Gefängniss zu Dorsten eingesperrten alten Mann mit Danksagung für deren gefällige Communication anbei zu remittiren; und muss, da darnach diese Anzeige sich nicht verificiren lassen, lediglich Dero Ermessen anheimstellen, ob es dabei zu lassen oder deshalb eine nähere und schärfere Untersuchung zu verordnen sein werde, in welchem letztern Fall das General- *p.* Directorium sich von dem Erfolg zu seiner Zeit weitere Nachricht dienstlich erbittet. Wie dann auch dasselbe wegen der gleichmässigen Anzeige von Einkerkerung des Pater Octavianus Eiler im Kloster-Gefängniss zu Bielefeld, wenn von der Mindenschen Regierung deshalb Bericht eingekommen, einer gefälligen Nachricht entgegensiehet«.

Mai 21 Hierauf das Geistliche Departement an die klevische Regierung (Berlin 21. Mai 1786): »Und scheinet es bei den einberichteten

---

1) Jacob R. 2) *Zürich 1785.*

Umständen das Einzige zu sein, die Sache auf sich beruhen zu lassen« (Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz). 1786 Mai 21

Weiteres liegt nicht vor.

---

892. Ministerial-Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1786 Mai 18. Mai 18

R. 34. 209. Concept, geschrieben (auf Grund einer Anweisung Nagel's) von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die katholische Gemeinde in Schwelm.

»Wir communiciren Euch hiebei in Abschrift des römisch-katholischen Pastoris Schüngel zu Schwelm . . . eingereichte Vorstellung vom 28. *m. p.*, mit . . . Befehl, da der zur Abnahme der Rechnung und Wahl eines neuen Consistorii angestandene Termin durch die dabei vorgefallene Unordnungen rückgängig geworden, so dass die Abnahme der Rechnung unterbiieben und die in Abwesenheit der meisten Consistorialen vom Prediger und einem einzigen Consistoriali vorgenommene Wahl als gültig nicht angesehen werden will und kann, für dieses Mal und *salvo iure* des Predigers, in Gegenwart und unter Direction eines unparteiischen gerichtlichen Commissarii in einem baldigst anzusetzenden neuen Termin durch den Prediger und die bisherige Consistorialen die rückständigen Rechnungen abnehmen und ein neues Consistorium wählen zu lassen, die dabei etwa vorkommende Notata und fernere Beschwerden selbst abzumachen und überhaupt zu Wiederherstellung guter Ordnung und Harmonie die nöthige Verfügungen zu treffen«.

Erlass des General-Directoriums, s. unter dem 6. April. Mai 30

---

893. Schriftwechsel zwischen dem Kammergericht und dem Justiz-Departement. Berlin 1786.

R. 9. Y. 2. Mundum (gezeichnet von Heinr. Julius v. Goldbeck, Ludw. Aug. Wilh. v. Gerlach, Ludolf Phil. v. Lüderitz, Levin Gustav Kessler, Wilh. Christ. Gause, Just. Dietr. Schlechtendal, Joh. Wilh. Denso, Joh. Ludw. Ransleben, Joh. Siegfr. Wilh. Mayer) bezw. Concept (gezeichnet von Carmer; Anweisung von Suarez). — Der Erlass des Justiz-Departements gedruckt im *Novum Corpus Constitutionum* 8, 113.

Wiederverheirathung eines Katholiken.

Das Kammergericht. Juni 15. Juni 15

»Die Ehefrau des Johann Anton Scheueritzel, eines Bürgers und Schneidermeisters in Potsdam, hat ohngefähr im Jahr 1760 ihren Mann böslich verlassen. Dieser ist der römisch-katholischen Religion zugethan und er verlangt, dass gedachte seine Ehefrau zum Behuf seiner anderweitigen Verheirathung für todt geachtet werden möchte, indem die bereits verfügte Edictal-Citation derselben und das hiernächst wegen böslicher Verlassung zu eröffnende Ehescheidungs-Erkenntniss nach den Grundsätzen seiner Religion ihm nicht berechtigen könne, eine anderweitige eheliche Verbindung einzugehen.

1786 Juni 15 »In dem Circular vom 6. Juni 1774 (Sammlung der Edicte vom Jahr 1774, No. 4) ist zwar verordnet worden, dass die Erklärung *pro mortuo* zur Trennung der Ehe hinlänglich sei, allein in dem nachherigen Rescripte vom 17. Novembris 1777 (Sammlung der Edicte vom Jahr 1777, No. 50) ist ausdrücklich festgesetzt, dass dieses nicht auf die Ehen der katholischen Glaubensgenossen anzuwenden sei.

»Da indessen E. K. M. in den gegen die Missbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen am 17. Novembris 1782 ergangenen Edict[1]) § 40 zu bestimmen geruhet haben, dass, wenn auf Trennung der Ehe durch Urtel und Recht erkannt worden, solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes in Ansehung beider Theile bewirke und es dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werde, ob und in welchen Maasse er nach den Lehrsätzen seiner Religion von dieser gänzlichen Trennung durch Vollziehung einer andern Heirath Gebrauch machen könne und dürfe: so hat unseres Dafürhaltens hierdurch das oben erwähnte Rescript vom 17. Novembris 1777 eine Abänderung erlitten, indem der katholische Ehegatte *ob malitiosam desertionem* des andern ein Ehescheidungs-Erkenntniss erhält und bei so bewandten Umständen nicht abzusehen ist, warum eine Trennung der Ehe nicht Statt finden sollte, wenn (wie in der vorliegenden Sache) rechtliche Gründe vorhanden sind, welche die Vermuthung erregen, dass der eine Ehegatte sogar verstorben ist« . . .

Juni 20 Das Justiz-Departement. Juni 20.

»Der Schneidermeister Johann Anton Scheuritzel zu Potsdam, in Absicht auf dessen anderweite Verheirathung Uns Euer . . . Bericht und Anfrage vom 15. *huj.* zurecht überliefert worden, kann in alle Wege durch ein auf die nachgesuchte Todeserklärung seines ihn vor mehreren Jahren böslich verlassenen Weibes ausfallendes Erkenntniss ein Mehreres nicht als durch die Trennung seiner Ehe *ob malitiosam desertionem*, welchen Falls es allerdings einer nochmaliger weitläuftiger und kostbarer Edictal-Citation nicht bedarf, erhalten. Denn, sollte derselbe nach den Grundsätzen seiner Religion durch die erfolgte Scheidung *ex capite malitiosae desertionis* an seiner anderweiten Verheirathung behindert werden, so kann er auch nach diesen Grundsätzen eben so wenig eine zwote Verheirathung einschreiten, sobald seine verschollene Frau bloss *per sententiam pro mortua* declariret wird. Es kommt also nur darauf an, dass Ihr dem Extrahenten Vorstehendes bedeutet, damit die Sache in dem bisherigen *tramite* fortgesetzt werden könne« . . .

---

1) Vgl. S. 544 Anm. 3.

894. Etats-Minister Hoym an den »Provincial der schlesischen Minoriten-Klöster«. Breslau 1786 Juni 27. 1786 Juni 27

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept, geschrieben von Leo.

Verbot der Versetzung eines Mönches.

»Es will sich der Guardian des Minoriten-Klosters zu Beuthen in Ober-Schlesien beigehen lassen, den vor einem Jahre in sein Kloster aufgenommen aus Pohlen gebürtigen Geistlichen seines Ordens, namens Heinrich Mitschkiewitz, nunmehro wiederum aus demselben zu vertreiben und nach Pohlen zurückzuweisen. Nachdem aber S. K. M. u. s. w. sowohl durch den Landrath des Kreises als durch eine für die Beibehaltung des *p.* Mitschkiewitz von der Communität zu Beuthen . . . eingereichte Bittschrift sehr genau und eigentlich informirt worden, dass derselbe ein kluger und geschickter Geistlicher, welcher durch sein vernünftiges Betragen sich das Zutrauen gedachter Communität erworben und dass vielmehr der Neid und die Missgunst, welche aus dieser Ursache gedachter Guardian gegen den Mitschkiewitz gefasst, die wahren Motiven sind, welche erstern bewogen, diesen Geistlichen aus seinem Kloster vertreiben zu wollen: als wird dem Provincial des Minoriten-Ordens in Schlesien hiedurch aufgegeben, bei eigener Verantwortung, angesichts dieses die Verfügung zu treffen, dass mehrgedachter Mitschkiewitz nach wie vor in dem Kloster zu Beuthen beibehalten, auch bei seinen bisherigen geistlichen Beschäftigungen ungestört und ungehindert belassen werde. Und ist der missgünstige Guardian nachdrücklich zu bedeuten, dass, wenn er sich im Geringsten unterfangen sollte, den Mitschkiewitz zu verfolgen und demselben zu nahe zu treten, er die unliebsamste Verfügungen zu erwarten habe«.

---

895. (Ministerial-) »Decret für die katholische Gemeine zu Frankfurth«. Berlin 1786 Juli 10. Juli 10

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Gesuch wegen Einweihung ihres Bethauses.

»Der katholischen Gemeine zu Frankfurth ist in der Concession vom 15. August 1776[1]) bloss die Acquisition des dasigen Ballhauses und solches zur Haltung ihres Gottesdienstes zu gebrauchen verstattet worden; und beruhet es also auf einen Missverstand, wenn selbige daraus das Recht zu einer eigentlichen Kirche herleiten will. Es bedarf daher auch keiner Einweihung, und wäre auch dieses, so kann selbige von keinem auswärtigen Geistlichen oder unter Anweisung eines ausländischen Bischofs geschehen. Wornach sich ermelte Gemeine auf ihre bei dem Geistlichen Departement durch ihren Vorsteher Schwartz gethane Vorstellung . . . zu bescheiden und zu achten hat«.

---

1) S. No. 202.

1786 **896. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Professor Christian Garve. 1786.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 24). Concept bezw. Mundum.

Beschuldigung des bischöflichen Vicariat-Amtes zu Breslau durch die Berliner Monatsschrift wegen angeblicher Intoleranz.

Juli 17 Hoym. Breslau Juli 17.

»Da mir selbst daran gelegen ist, dass die von den Herren Biester[1]) und Nicolai[2]) zu Berlin in ihrer Monatsschrift[3]) angeführten Beispiele der intoleranten Gesinnungen des hiesigen Vicariat-Amts recht gründlich widerlegt werden möchten, so habe ich auf E. Hochedelgeb. Geehrtes vom 13. vorigen Monats dem Consistorial-Rath und Capituls-Notario Scholtz[4]) auf dem Dom hieselbst den Auftrag gemacht, darüber mit dem Herrn Weihbischof v. Rothkirch zusammenzutreten und alle die Fälle zusammen zu tragen, die nicht nur zur Widerlegung der von Biester und Nicolai gerügten Beispiele dienen, sondern auch das Gegentheil zeigen und beweisen, dass man von Seiten des Vicariat-Amts sich vielmehr gegen protestantische Religions-Verwandte in gottesdienstlichen Handlungen willfährig und verträglich erwiesen habe.

»Dieser Aufsatz ist mir nunmehro eingereicht worden, und ich ermangele nicht, E. *p.* selbigen im Original-Anschluss zu communiciren und Ihnen zu überlassen, inwiefern Sie davon Gebrauch zu machen befinden, wornächst ich mir solchen zu meinen Acten zurück ausbitte.

»Da überhaupt die Herren Biester und Nicolai viel zu weit gehen und dadurch nur eine höchst nachtheilige Erbitterung unter den verschiedenen Religions-Verwandten gegen einander hervorbringt, die doch friedlich und verträglich mit einander leben sollen: so werde ich bei meiner bevorstehenden Anwesenheit es dahin einzuleiten suchen, dass diese Art von Aufhetzerei benannten Herren völlig inhibirt werde«.

Juli 21 Garve. Schleibitz Juli 21.

»E. E. geben mir einen Beweis Ihrer Gnade, wofür ich Ihnen die grösste Verbindlichkeit habe, dass Sie über die Materie der katholischen Toleranz in Schlesien auf meine unterthänige Bitte haben Erkundigungen einziehn und die, welche Sie erhielten, mir mittheilen wollen. Der Aufsatz des Herrn Consistorial-Rath Scholz enthält viele erhebliche Facta und Reflexionen, welche den Gegenstand in's Licht setzen. Nur ist unter den Beweisen der auch von protestantischer Seite bewiesenen Intoleranz der Umstand von dem katholischen Geistlichen adlichen Standes (wahrscheinlich dem Herrn Weihbischofe v. Strachwitz), der bei Acquirirung eines Guts (ohne Zweifel von Weigelsdorf), worauf das Patronat-Recht einer evangelischen Kirche haftete[5]), solches Recht einem

1) Johann Erich B. 2) Christof Friedrich N.
3) 1786 März S. 267. Vgl. ebendort 1785 December S. 531.
4) Karl S. 5) Vgl. No. 301.

der Eingepfarrten überlassen musste — wie ich vom Herrn v. Paczensky[1]) höre —, nicht ganz richtig. Einige andre zum Beweise der toleranten Gesinnungen von katholischer Seite oder der brüderlichen Verträglichkeit von beiden angeführten Facta gehn vielleicht zu sehr in's Kleine und würden, wenn sie öffentlich bekannt gemacht werden sollten, den Gegnern von neuem zu bittern Anmerkungen Gelegenheit geben. Die allgemeinen Betrachtungen, womit Herr Consistorial-Rath Scholz schliesst, unterschreibe ich völlig. Ich habe mir von dem ganzen Aufsatze die wichtigsten Stücke excerpirt und werde, wofern ich noch ein Mal in dieser Sache vor dem Publicum erscheine, den besten Gebrauch davon zu machen suchen. 1786 Juli 21

»Die Unannehmlichkeit dieses Streits, in den ich bin verwickelt worden, wird mir dadurch versüsst, dass ich doch von dem Beifalle manches verständigen und redlichen Mannes überzeugt worden bin und selbst mit einigen mir vorher ganz Unbekannten in Verbindung gerathe. An demselben Tage, da ich E. E. Schreiben und den mir von Ihnen mitgetheilten Aufsatz erhielt, ist auch ein Schreiben des Leobschützer Landraths Herrn v. Haugwitz[2]) bei mir eingelaufen. Der Ton, mit welchem er mir seine Unschuld in der Sache, die ihm zur Last gelegt worden, versichert, ist der Ton der Ehrlichkeit. Er schreibt mir, dass er E. E. eine ausführliche Nachricht von dem ganzen Facto zugeschickt habe, und erbietet sich, mir eine Abschrift davon zukommen zu lassen. Da aber dies eine grosse Verzögerung machen würde und, wofern ich etwas gegen Nicolai schreiben will, ich es bald thun muss, so würden mir E. E. die grösste Gnade erweisen, wenn Sie mir des Leobschützer Herrn Landraths Eingabe communiciren wollten, wofern sie nicht schon auf eine andre Weise die Rechtfertigung desselben bekannt zu machen beschlossen haben.

»E. E. werden in der That zum allgemeinen Besten beitragen, wenn Sie die Bitterkeit einiger Berlinschen Schriftsteller gegen die Katholiken durch Vorstellungen bei dem Director der Censur zu mässigen suchen« . . .

---

897. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und der westpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer. 1786.

Gen.-Direct. (Westpreussen. Kirchen- u. Schul-S. Gen. 2.) Abschriften.

Kirchen- und Schulen-Bau.

Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 19. Juli 19

Befehl, »von denen in der dortigen Provinz unumgänglich erforderlichen Kirchen und Schulen eine ordentliche Nachweisung anzufertigen und die Kosten, welche zu deren Erbauung erfordert werden, gehörig zu specificiren, demnächst aber Sr. K. M. mit dem fordersamsten darüber zu berichten, damit Höchstdieselben diese Bauten nach Gutfinden vornehmen lassen können«.

---

1) Vgl. *Garve, Einige Züge aus dem Leben und Charakter des Herrn v. Paczensky v. Tencin (Breslau 1793).* 2) Michael v. H.

1786 Juli 26 Die Kammer. Marienwerder Juli 26.

Schlägt 9 Kirchen- und Schul-Bauten bezw. -Reparaturen, theils im Marienwerder'schen theils im Bromberg'schen Kammer-Departement, vor, welche zusammen 27 517 Rthlr. 10 Ggr. kosten sollen.

Juli 30 Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 30.

. . . »Dagegen ist es abscheulich, was erwähnte Kammer von ihren annoch erforderlichen Kirchen für eine Nachweisung eingeschickt hat. Für dieses Jahr werden S. K. M. dazu nicht einen Groschen geben und es damit anstehen lassen, bis künftig ein Mal für die Provinz keine Schadenvergütungen nachgesucht werden«.

Juli 31 **898.**[1] **Ministerial-Erlass »an die halberstädtische Regierung und Consistorium«.** Berlin 1786 Juli 31.

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Wiederverheirathung eines geschiedenen Katholiken. Grenzen des Excommunicirungs-Rechtes.

»Auf Eure wegen der anderweiten Verheirathung des katholischen, von seiner Frau geschiedenen Bürger und Steinhauer Rust . . . geschehene Anfrage . . . ertheilen Wir Euch zur . . . Resolution, dass der *p.* Rust von seiner Geistlichkeit die Dispensation zur Heirath herbeizuschaffen sich bemühen müsse[2]). Und wird Euch übrigens zur Berichtigung Eurer statistischen Kenntnisse bekannt gemacht, dass der Bischof von Ermeland nicht der einzige einländische Bischof, sondern auch die Bischöfe von Culm, Cujavien und Breslau auch einländische Bischöfe sein.

»In allen Fällen aber habt Ihr dem Guardian des dortigen Franciscaner-Klosters nachdrücklich einzuschärfen, durch die Kirchen-Disciplin und angemaasste Excommunication den Steinhauer Rust nicht etwa in seiner Civil-Verbindung stören und von dem Bürgerverkehre ausschliessen zu wollen«.

---

1) Vgl. unter dem 31. März 1785.

2) Die Regierung hatte gefragt, ob nicht, falls die katholische Geistlichkeit dem Rust die Copulation beharrlich verweigere, ein protestantischer Geistlicher die eheliche Einsegnung verrichten könne.

Nachträge.

899.[1]) **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1782 März 28. 1782 März 28

R. 7. B. 24. F. 1. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Verbindung zwischen westpreussischen und polnischen Klöstern.

»Ihr empfanget hierneben in Abschrift ein Promemoria des königlich polnischen *chargé d'affaires* Zablocki vom 27. dieses wegen der von den Recollecten-Klöstern zu Pakost und Labiszyn nachgesuchten Beibehaltung der Verbindung mit den Klöstern ihres Ordens in Gross-Polen. Wir befehlen Euch darauf . . ., falls nicht besondere Ursachen obwalten und diesseits eine complette Verbindung der Klöster dieses Ordens nicht Statt haben kann (als dessen Unmöglichkeit Ihr mehrmalen angezeiget habt), die zeitherige Verbindung noch ferner zu lassen oder die Ursachen, welche solcher entgegenstehen, anzuzeigen«.

---

900. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1785 April 25. 1785 April 25

R. 7. B. 23. CC. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Eid des Bischofs von Kulm.

»Auf Euern . . . Bericht vom 12. dieses ertheilen Wir Euch hiermit zur . . . Resolution, dass das von dem jetzt zum Bischofthum Culm gelangenden Grafen von Hohenzollern *in anno 1771* prästirte Homagium nur bloss auf das damals überkommene Breslauer Canonicat seine Beziehung gehabt habe und er sich dieserhalb der vorgeschriebenen Eidesleistung bei Antretung des Bischofthums Culm nicht entübrigen könne. Ihr habt dieses dem Bischof Grafen von Hohenzollern zu erkennen zu geben und wegen Abnehmung des *quaest.* Eides das Weitere zu veranlassen«.

---

1) Antwort liegt nicht vor.

Register.

Die Zahlen beziehen sich, wenn nichts Anderes bemerkt ist, auf die Nummern der Urkunden.

Allgemeines: 858. 887. — Seite 488. 506.
Antici: 231. 233. 235. 237. 238. 242. 299. 310. 336. 404.
Bastiani: 1. 719. 821. 833.
Beamte, katholische: 887.
Behörden-Organisation und Geschäftsgang: 16. 309. 691. 717. 720. 721.
Bentivegni: 495.
Berg, s. Jülich.
Brandenburg: 71. 72. 79. 107. 198. 202. 236. 263. 282. 287. 295. 319. 344. 348. 358. 394. 535. 563. 587. 709. 757. 767. 778. 781. 782. 785. 790. 793. 809. 813. 835. 878. 880. 893. 895. — Seite 387.
Vgl. Heer.
Ciofani: 308. 310. 556. 691. 749.
Collecten: 212.
Collegium germanicum: 287. 655. 665. 666. 673. 694. 703. 707. 777.
Danzig: 796.
Duldung: 535. — Seite 520.
Felbiger: 3. 9. 126. 217. 286. 289. 330.
Frankreich: Seite 484. 488.
Geistlichkeit. — Im Allgemeinen: 548. Seite 401. — Soll in Breslau studiren: 451. — Geistliche Güter: Seite 442.
Geldern.
Allgemeines: 647.
Bischof von Roermonde: 54. 59.
Eherecht: 710. 723. 725.
Geistliche. — Besetzung der Seelsorger-Stellen mit Landeskindern: 487. — Reisen: 386.
Klöster. — Allgemeines: 614. 660. 730. 735. 739. 750. — Verhältniss zum Bischof: 619. 625. 628. 632. 634. 641. 660. 715. 718. 729. 745. — Eintritt ins Kloster: 264. 268. — Almosen-Sammlung auswärtiger Mönche: 712. — Einziehung der Güter von säcularisirten östreichischen Klöstern: 604. 605. 625. 642. 647. 726. 727. 731. 733. 740. 748. 754. 758. 764. 765. 768. — Eintritt in die Barfüsser-Congregation jenseit der Maas: 712. — Karmeliten: 857. 871. 876. 877. 883. 885.
Östreichische Verordnungen, ob nachzuahmen: 570. 577. 600. 601. 608. 609.
Patronat-Recht: 860. 882.
Schulen: 418. 606. 643. 660. 683. 727. 733. 735. 750. 857. 871.
Wallfahrten: 386.
Glatz: 241. 254. 381. 661.
Vgl. Schlesien.
Griechische Katholiken: 563.
Halberstadt: 369. 374. 376. 506. 692. 770. 844. 898.
Vgl. Klöster.
Heer: 307. 391. 696. 757. 760. 766. 767. 769. 778. 781. 782. 785. 786. 790. 791. 793. 842. 850. 859.
Hildesheim (Bischof und päpstlicher Vicar): 258. 266. 492. 583.
Jesuiten: 2. 14. 23. 25. 27. 28. 30. 35. 36. 37. 40. 43. 45. 46. 49. 50. 57. 61. 63. 74. 76. 77. 78. 82. 83. 84. 86. 88. 90. 92. 93. 94. 95. 101. 103. 106. 109. 112. 114. 117. 118. 121. 125. 126. 129. 130. 134. 135. 136. 138. 139. 144. 145. 151. 156. 159. 163. 164. 165. 166. 170. 171. 173. 174. 176. 181. 182. 183. 190. 195. 196. 199. 200. 203. 205. 206. 207. 210. 222. 225. 251. 254. 269. 275. 285. 291. 292. 294. 305. 315. 318. 332. 356. 414. 458. 539. 556. 620. 709. 737. 741.

Jesuiten (Forts.)
742. 752. 756. 789. 796. 807. 808. 861. — Seite 21. 36. 50. 222.
Vgl. Schlesien (Schulen, Universität), Kleve (Jesuiten), Westpreussen (Jesuiten).
Isenbiehl: 338.
Jülich-Berg: 389. 411. 415. 447.
Kaiser und Reich: 339. 347 (Frage des Religionskrieges).
Kirchliche Gebräuche zu erhalten: 595.
Kleve-Mark-Ravensberg.
Allgemeines: 187. 626. 649. 671. 693. 770. 771. 787. 797. 868.
Altena: 794. 847.
Beschwerden über die Regierung: 239.
Eherecht: 444.
Geistliche. — Reisen: 362. 364. 367. 368. 370. 378. 392. 393. 436. 441. 471. 484. 531. — Steuerfreiheit: 89. 192. — Bestrafung: 531. — Streitigkeiten unter einander: 557.
Hattingen: 153. 246. 297.
Holten: 551. 630.
Jesuiten: 166.
Iserlohn: 246. 297.
Isselburg: 355. 375. 390. 403. 410. 463.
Kloster-Geistlichkeit. — Zu vermindern: 392. — Versetzung von Mönchen: 518. — Entwichener Mönch: 307. — Einkerkerung von Kloster-Geistlichen: 891. — Trennung der einheimischen und der auswärtigen Klöster: 797. 804. 810. 828. 836. 845. 851. 862. 865. 866. — Erlaubniss zum Einsammeln von Almosen: 823.
Lobith: 52. 55. 397. 408. 488. 503. 522.
Mark, Kirchspiel: 597. 681.
Ruhrort: 598. 627. 734. 802. 837.
Rynern: 889.
Sacramenten-Spendung durch den Nuntius in Brüssel: 428. 615.
Schulen: 504. 588. 597.
Schwelm: 670. 682. 892.
Schwerte: 853. 872.
Soest (Walpurgis-Stift): 824.
Todte Hand: 215. 874.
Universität in Kalkar oder Xanten: 451.
Wesel (Parochial-Zwang der Reformirten): 825. 826. 838.
Vgl. Klöster, Kur-Köln, Vicariat.
Klöster und Stifter: 39. 359. 436. 704. 855. 875. — Seite 45.
Königlicher Titel: 100. 112. 169. 336. 453. 633. 639. 685. 689. 691. 695. 714. 717. 796.
Kur-Köln: 52. 55. 398. 543. 626. 632. 679. 685. 686. 733. 868.
Vgl. Vicariat.
Kur-Pfalz: 89. 192. 389. 411. 543.
Lauenburg und Bütow: 302. 322.
Lingen: 245. 365. 371. 407. 419. 432. 442. 456. 472. 475. 483. 511. 516. 521. 599. 650. 724. 784. 801. 886. 888.
Magdeburg: 180. 692. 770. 788.
Minden: 258. 266. 277. 416. 426. 592.
Monatsschrift, Berliner: 896.
Mörs: 42. 48. 68. 133. 137. 141. 168. 204. 239. 244. 398. 464. 626. 649. 701. 706.
Münster: 166.
Neu-Zelle: 358.
Niederfallen vor dem Könige verboten: 738.
Nürnberg: 822.
Nuntien: 398. 428. 432. 615.
Vgl. Westpreussen (Diöcesan-Verfassung).
Oestreich: 316. 323. 340. 341. 395. 529. 537. 550. 577. 600. 601. 628. 637. 646. 654. 674. 700. 705. 867. — Seite 432. 442. 448. 449. 454. 464. 484. 488. 506.
Vgl. Felbiger, Geldern, Schlesien (Bischof von Breslau, Diöcesan- und Landesgrenze), Westpreussen (Diöcesan-Verfassung).
Osnabrück: 269.
Ostfriesland: 333. 345. 361. 805.
Ostpreussen: 8. 18. 354. 414. 544. 610. 863. 870. 873. 881. 887.
Vgl. No. 596 und Band 4, 422 Anm.
Pauw: 869.
Polen: 117. 155.
Vgl. Westpreussen (Diöcesan-Verfassung).
Pommern: 278. 757. 760. 766. 769. 786. 791. 842. 850.
Vgl. Heer.
Prades: 524. 833.
Processionen: 492. 583.
Religionen im Allgemeinen: Seite 451. 452, 519.
Religionswechsel des Königs: 657.
Rom: 14. 30. 36. 40. 43. 45. 46. 49. 50. 57. 61. 72. 74. 76. 77. 78. 79. 82. 83. 84. 86. 88. 92. 93. 99. 100. 103. 106. 109. 112. 114. 115. 118. 121. 126. 139. 173. 184. 205. 283. 287. 319. 339. 351. 387. 400. 406. 413. 420. 434. 445. 485. 491. 495. 496. 520. 552. 567. 568. 619. 620. 621. 624. 625. 726. 628. 629. 634. 635. 636. 640. 641. 645. 662. 663. 679. 680. 686. 687. 689. 707. 736. 772. — Seite 21. 36. 45. 50. 220. 432. 448. 449. 454. 464. 484.
Vgl. Antici, Ciofani, Collegium germanicum, Jesuiten, Königlicher Titel.
Russland: 607. 611. 618.
Vgl. Westpreussen (Diöcesan-Verfassung).
Schlesien.
Allgemeines: 249. 381. 440.
Ausschliessung der Ausländer: 331. 334.
Busstag: 467.
Capläne: 497. 498. 536.
Collecten: 803.
Diöcesan- und Landesgrenze: 1. 228. 243. 248. 250. 279. 382. 385.

Schlesien (Forts.)
Dom-Capitel: 1. 372. 806.
Edelleute, Erziehung zu verbessern: 684.
Eherecht: 80. 87. 102. 111. 115. 298. 299. 311. 317. 350. 479.
Einwanderer: 304.
Evangelische bitten um Mitbenutzung einer katholischen Kirche: 197.
Evangelische von Katholiken beschuldigt: 708. 713.
Evangelische Pfarren auf bischöflichen Gütern: 301.
Evangelischer Geistlicher an Stelle eines katholischen: 818.
Evangelische Gutsbesitzer in Ober-Schlesien: 490.
Geistliche. — Auswärtige Correspondenz verboten: 340. 341. — Urlaubsgesuche: 494. — Beförderung Gutgesinnter: 576. — Sollen zuverlässige Leute sein: 342. — Ermahnung zur Treue: 346. — Stellung zu Oestreich und Preussen: 529. 537. 550. 637. 646. 654. 656. — Haben, wenn treu, nichts zu besorgen: 667. 668. — Eidesleistung: 349. 814. — Bestrafung, Grenzen des Strafrechts: 616. 664. 774. 798. 854. — Beschwerde beim Landesherren über Missbrauch der Strafgewalt: 854. 858. — Streitigkeiten unter einander: 536. — Pfründen-Gesuche: 524. 525. 528. 561. — Besetzung der Pfarrstellen: 381. — Versetzungen: 517. 775. — Befreiung von Accise und Contribution: 32. 253. 455. 526.
General-Vicariat des Bischofs: 553. 584. 896.
Geschenk des Königs: 803.
Glocken, gemeinsam von Evangelischen und Katholiken gebraucht: Seite 44.
Hirtenbriefe: 346. 347.
Instanzenzug: 661. 795. 799.
Justiz-Departement: 431. 458 (Instruction).
Katholiken. — Abneigung gegen die Protestanten: Seite 394. — Der Intoleranz beschuldigt: 896. — Verbesserung ihrer Gesinnung: 500. 654. 656.
Kirchenbau: 270. 501. 585. — Seite 394.
Kirchhöfe und Beerdigungen: 105. 211. — Seite 262.
Klöster und Stifter. — Verminderung der Kloster-Geistlichkeit: 67. 290. — — Wahlen und Pensions-Zahlungen: 303. 304. 325. 867. — Erziehung im Kloster: 401. — Abschaffung des Terminirens der Bettel-Mönche, Versorgung der ärmeren Klöster durch die reicheren: 476. 489. 493. — Übertretung von Gelübden: 858. — Missbräuche: 548. 554. 617. —
Schlesien (Forts.)
Verbot der Versetzung eines Mönches: 894. — Güter säcularisirter östreichischer Klöster: 700. 819. 820.
Krakauer Diöcese: 661. 795. 799.
Läuten während des Gewitters: 761. 773. 783. 792.
Landesherrliches Bestätigungsrecht: 513. 589.
Landesherrliche Empfehlung zu Pfründen: 856.
Leichen-Predigt für die Prinzessin von Preussen: 435. 465.
Malteser: 22. 44. 56. 149. 154. 223. 234. 249. 260. 300. 320. 502. 591. 755. 762.
Olmützer Diöcese: 661.
Patronat-Rechte und Patronat-Pflichten: Seite 102.
Pfarren-Austausch mit Oestreich: 395. 424. 510.
Rückgabe entzogener Fonds: 501.
Schönaich'sche Stiftung: 101. 170.
Schulen: 5. 9. 16. 24. 69. 104. 142. 145. 147. 160. 161. 165. 186. 191. 194. 195. 199. 200. 201. 207. 208. 213. 217. 219. 220. 221. 222. 224. 226. 229. 261. 267. 274. 293. 316. 372. 643. *Vgl. Jesuiten.*
Statistik: 67.
Stol-Gebühren und sonstige Abgaben an den Clerus: 21. 31. 324. 440. 474. 532. 538. 546.
Synodal-Richter, s. Instanzenzug.
Testamente und Schenkungen zu Gunsten des Clerus: 60. 323. 425. 429. 499. 572.
Tharoul'sche Stiftung: 372.
Todte Hand: 301.
Universität: 26. 70. 338. 384.
Weihbischof: 540. 541. 542. 547. 549. 552. 553. 558. 561. 565. 584.
Wetterbrote, s. Läuten während des Gewitters.
Schulen: 405. 831.
Spanien: 530. 657.
Troilo: 319. 337.
du Val Pyrau: 312. 485. 491. 496. 519. 520. 527. 534. 542. 545. 564. 567. 568. 634. 645. 652. 679. 687. 689. 690. 691. 714. 728. 736. 780. 796.
Vicariat für die rheinisch-westfälischen Provinzen: 187. 626. 632. 634. 635. 640. 645. 648. 653. 659. 662. 663. 672. 679. 680. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 699. 707. 714. 717. 728. 746. 770. 771. 772. 787. 869.
Voltaire: Seite 367. 387.
Wahlrecht der Gemeinden: 669.
Westpreussen. *(Vgl. No. 596 und Band 4, 422 Anm.)*
Allgemeines: 131. 140. 155 (Abtretung katholischer Dörfer). 256 (ober-

Westpreussen (Forts.)
bischöfliche Gerechtsame). 448. 449. 450. 460. 709. 720. 721. 846.
Ablass: 480.
Aufnahme in den geistlichen Stand: 4. 7. *Vgl. Braunsberger Colleg.*
Ausschliessung der Ausländer: 343. 448. 449.
Beschwerden über Evangelische: 352.
Braunsberger Colleg: 716. 732. 743. 751. 859.
Cadetten-Schule in Kulm: 193.
Collecten: 158.
Diöcesan-Verfassung, Ausschliessung auswärtiger Bischöfe, Ernennung von Vicaren, Hohenzollern's Erhebung zum apostolischen Legaten bezw. Nuntius: 15. 34. 235. 402. 404. 406. 439. 448. 449. 450. 453. 480. 507. 508. 523. 602. 603. 607. 611. 612. 613. 618. 621. 622. 623. 624. 632. 635. 705. 714. 717. 747. 772. 811. 815. 817.
Eherecht: 152. 185. 353. 417. 579. 593. 776.
Ermland, Dom-Capitel: 462. 753.
Evangelische machen Anspruch auf eine katholische Kirche: 884.
Evangelischer Gottesdienst und Kirchenbau: 73. 75. 188. 218. 227. 255.
Feiertage und Jubeljahr: 6. 10. 15. 91. 97. 99. 100. 112. 113. 121. 127. 128. 150. 162. 168. 171. 175. 176. 184. 379.
Geistliche. — Urlaubsgesuche und Reisen: 29. 314. 335. 373. 454. — Sollen zur Treue ermahnen: 189. — Haben, wenn treu, nichts zu besorgen: 676. 677. 678. — Bestrafung, Grenzen des Strafrechts: 594. 800. 840. — Absetzung durch den Bischof: 58. — Gemisshandelt: 148. — Sollen in Breslau studiren: 451. 452. 453. — Dürfen ihre Präbenden nicht im Auslande geniessen: 296. 514. — Gehaltsverbesserung: 327. — Gerichtsstand: 83. 131. 140. — Befreiung von Accise und Contribution: 12. 19. 98. 119. 146. 167. 251. 252. 509. 569.
Geistliche Gerichtsbarkeit: 353. 417. 709. *Vgl. Eherecht.*
Geistliche Güter: 573. 709. 796.
Gnesen, Erzbischof: 399. 417. 443.
Hirtenbriefe: 309. 321. 839.
Jesuiten: 421. 422. 423. 427. 430. 434. 437. 438. 439. 445. 446. 448. 449. 450. 457. 461. 466. 468. 469. 473. 478. 480.
Westpreussen (Forts.)
481. 482. 533. 559. 560. 571 (Reglement). 864. 890.
Kindererziehung: 123. 352. 354. 459. 505.
Kirchenbau: 581. 582. 832. 897.
Kirchhöfe: 848.
Klöster und Stifter. — Wahl eines Provincials: 281. 343. — Incorporirung in eine schlesische Ordensprovinz: 209. 230. 247. — Verbindung mit polnischen Klöstern: 380. 711. 812. 899. — Visitationen: 65. 66. 216. 262. 412. 562. — Verhältniss zum Bischof: 47. 51. — Eintritt ins Kloster: 697. — Versetzung in ein auswärtiges Kloster: 763. — Austritt aus dem Kloster: 744. — Verminderung der Kloster-Insassen: 702. — Halten Cantonisten zurück: 696. 698. 702. — Unterstützungsgesuch: 555. — Die Abteien Oliva, Pelplin und Koronow: 387. 396. 400. 409. 413. 420. 631. 638. 644. 651. 658. 663. 675. — Aufhebung des Klosters Wysoka: 849. 879.
Kujawien, Bischof: 38. 95. 179. 321. 480. 658. 705. 829. 830.
Kulm, Bischof und Coadjutor: 33. 257. 265. 271. 272. 273. 276. 280. 283. 329. 351. 388. 575. 578. 580. 586. 594. 839. 841. 843. — Beschwerde über die Regierung: 284. — Bauten: 328. — Eid des Bischofs: 900.
Kulmer Missions-Institut: 779 (Zulassung auswärtiger Lehrer).
Landesherrliches Bestätigungs- und Ernennungsrecht: 20. 41. 110. 172. 214. 377. 477. 486. 829. 846. 852.
Mennoniten: 11.
Päpstliche Bullen und deren Veröffentlichung, Verkehr mit Rom: 184. 675. 759.
Pfarren-Austausch mit Polen: 433.
Polen: 593.
Schulen und Erziehungs-Anstalten: 17. 62. 64. 81. 85. 96. 108. 116. 120. 122. 132. 143. 157. 178. 326. 357. 360. 363. 366. 383. 512. 816. 827. 834. 864. 897. — Seite 36. 58. — *Vgl. Jesuiten.*
Statistik: 41. 120. 240.
Stol-Gebühren und sonstige Abgaben an den Clerus: 11. 13. 177. 232. 255. 259. 306. 515. 574. 722.
Todte Hand: 313.
Würtemberg: 566.

Verzeichniss der Correspondenten.

Befehle, Resolutionen, Schreiben u. s. w. aus dem Cabinet an
den Geheimen Etats-Rath: 166. 198.
das Auswärtige Departement: 10. 121. 216. 271. 283. 450. 508. 556. 562. 602. 612. 613. 718. 746. 747. 815.
das Justiz- und Geistliche Departement: 31. 521. 549. 590. 598. 638. 669. 704. 835. 875. 886.
die Ober-Rechen-Kammer: 107.
das Gouvernement von Breslau: 105.
die Kammern (bezw. Kammer-Deputationen) in Breslau: 285. — Bromberg: 218. — Marienwerder: 62. 81. 85. 96. 108. 116. 122. 132. 143. 157. 179. 255. 897.
die Regierungen (bezw. Consistorien) in Breslau: 182. 738. 831. — Geldern: 727. 733. — Glogau: 182. 532. — Kleve: 727. — Lingen: 475. — Marienwerder: 29. 123. 284. 473. 482. 582. 698. 702. 816. 827. 832. 834. — Minden: 727.
die evangelisch-lutherische Bürgerschaft von Breslau: 105.
die Ältesten der reformirten Gemeinde in Bromberg: 227.
die evangelische Ritterschaft des Kreises Krone: 177.
die reformirte Geistlichkeit in Lingen: 442.
die katholischen Gemeinden in Berlin: 263. — Frankfurt: 809. — Memel: 544. — Raudnitz: 585. — Schweidnitz: 261. — Stargard: 278. 850. — Steinbeck: 407.
die katholische Geistlichkeit in Preussen: 677.
die Vorsteher der Universität und der Gymnasien in Schlesien: 221.
die Commission des katholischen Schulen-Instituts in Schlesien: 861.
den Bernhardiner-Provincial von Pomerellen: 148.
den General-Vicar der Prämonstratenser in Petrikow: 262.
den Provincial der Franciscaner in Stolzenberg: 167.
die Dom-Capitel in Breslau: 572. — Kulmsee: 288. [329.] — Minden: 426.
die Klöster in Dirschau (Dominicaner): 19. 32. — Inowrazlaw (Franciscaner): 158. — Magdeburg (S. Agneten): 125. — Pelplin: 573. — Rehwalde: 555. — Trzemeszno: 64. — Weihersfrei: 251.
die Malteser in Breslau: 502.
d'Alembert: Seite 36. 233. 367. 380. 387. 401. 432. 442. 448. 449. 454. 464. 484. 488. 506. 520.
den Propst Ansitio: 514.
den Marquis Antici: 237.
den Kaufmann Apitsch: 535.
den Abbé Bastiani: 821.
den Bischof Bayer von Kulm: 77. 99. 272. 276. 328. 421. 437. [578]. 580. 581. 586. 594. 676.
den Geh. Finanz-Rath Brenkenhoff: 13. 38. 73. 75.
den Kammer-Präsidenten Buggenhagen: 605.
den Major Byern: 492.
den Minister Carmer: 23. 30. 37. 63. 69. 70. 105. 111. 161. 194. 207. 211. 213. 224. 225. 275. 294. 305. 315. 385. 401. 431. 887.
den Fürsten Carolath: 170.
den Agenten Ciofani: 45. 49. 61. 76. 271. 308. 495. 567.
den Malteser-Bailli Colloredo: 300.
den Minister Danckelman: 538. 546. 595. 742. 752. 755. 762. 807.
den Major Dolffs: 492.
den Ober-Präsidenten Domhardt: 188. 478.
den Canonicus Eicke: 226.
den Malteser-Comthur Falckenhayn: 223. 234. 260. 320.
den Abt Felbiger: 3. 126. 286. 289. 330.
den Pater Fietzner: 858.
den Minister Finckenstein: 7. 20. 46. 59. 97. 110. 154. 155. 214. 235. 257. 299. 404. 449. 530. 621. 623. 645. 764.

den Regierungs-Präsidenten Finkenstein: 306. 321. 559. 586. 722.
Former: 236.
den Prälaten Franciscus Xaverius von Maurbach: 65.
den Minoriten-Provincial Führ: 307.
den Gross-Kanzler Fürst: 56. 131.
den Seidenzeug-Fabrikanten Giroud: 587.
den Jesuiten-Provincial Gleixner: 35. 94. 101.
den Gesandten Goertz: 611.
den Propst Gralewski: 569.
den Erzpriester Grusleski: 509.
den Landrath Haugwitz: 500.
den Geh. Finanz-Rath de la Haye: 167.
den Prinzen Heinrich von Preussen: Seite 451. 452. 519.
den Director des Jesuiten-Vermögens Hellwing: 741 (Instruction). 756. 789. 807.
den Jesuiten Hertle: 135. 164.
den Minister Hertzberg: 74. 451. 496. 639. 690.
den »Prinzen von Hessen-Darmstadt«: 312.
den Grafen Hoditz: 303.
den Grafen von Hohenzollern: 257. 357. 422. 423. 438. 446. 448. 450. 453. 457. 460. 470. 481. 545. 559. 560. 586. 593. 676. 705. 822.
den Capitän Holly: 591.
den General-Major Hoverbeck: 493.
den Minister Hoym: 67. 105. 129. 132. 142. 149. 159. 178. 181. 194. 249. 291. 294. 304. 339. 342. 381. 385. 395. 424. 490. 494. 501. 510. 517. 529. 537. 540. 541. 547. 549. 550. 558. 576. 637. 646. 656. 674. 684. 700. 755. 762. 806. 819. 820. 867. — Seite 394.
den Stadtpfarrer Kahl: 270.
den Prior Kayser in Breslau: 803.
den Erzpriester Koblitz: 517.
den Kammer-Director Korckwitz: 559.
den Bischof Krasizki von Ermland: 77. 90. 143. 335. 414. 454. 676.
den Residenten Madeweiss in Stuttgart: 566.
den Pfarrer Marcinkowsky: 146.
Marie Antonie, Kurfürstin von Sachsen: Seite 21. 36. 50. 222.
den Kammerherrn Massini: 103.
den Feld-Propst Meisner: 391.
den Abt Mundfering von Grüssau: 340. 341.
den Bischof Ostrowski von Kujawien, seit 1777 Erzbischof von Gnesen: 58. 77. 95. 179. 399. 443.
den Caplan Peschke: 528.
den Propst Piechowsky: 327.
den Franciscaner-Provincial Pohl: 253.
den Abbé Prades: 524.
den Jesuiten Reinach: 36. 78. 82. 84. 86. 114. 130. 134. 147. 190. 292. 737. 808.
den Gesandten Riedesel: 620. 625. 626. 629. 635. 636.
den Obristen Rohr: 148.
den Erzpriester Rolbiezki: 98.
den Weihbischof Rothkirch von Breslau: 548. 554. 561. 589. 664. 667. 738. 854. 856.
den Erzpriester Russig: 525.
den Bischof Rybinski von Kujawien: 321. 469. 658. 676.
die Äbtissin Schenckendorf in Schweidnitz: 499.
den Minister Schulenburg: 521. 551. 604. 642. 726. 869. — Seite 58.
den Domherren Sierstorpff: 60.
den Abt Springer von Leubus: 455.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 28. 57. 78. 88. 106. 111. 136. 145. 165. 301. 346. 347. 384. 395. 452. 497. 498. 517. 536.
den Pfarrer Strobel in Glatz: 737.
den Abt Szoldrski von Premet: [562].
den Pfarrer Trognarski: 574.
den Domherrn Troilo: 287. 319. 337.
den Abbé du Val Pyrau: 519. 736.
Voltaire: 318. — Seite 45. 220.
den Abt Weltzel von Heinrichau: 526.
den Bischof Westphalen von Hildesheim: 444.
den Provincial Wilant: 12.
den General-Major Zaremba: 416.
den Minister Zedlitz: 39. 172. 256. 302. 359. 391. 405. 430. 474. 480. 533. 597. 627. 721. 753. 801. 813. 824. 830. 855. 869.
den Jesuiten und Schulen-Director Zeplichal: 221. 332. 539.
Vgl. Stellter.
Geheimer Etats-Rath (Etats-Ministerium, Geheimes Etats-Ministerium) an
das Cabinet: 166. 630. 731.
die Kammern (bezw. Kammer-Deputationen) in Bromberg: 212. — Gumbinnen: 212. — Königsberg: 212. — Marienwerder: 212.
die Regierungen in Breslau: 465. — Kleve: 615. — Königsberg: 212. — Marienwerder: 128. 169. 212. 433.
die katholische Gemeinde in Frankfurt: 202. — Holten: 630.
Auswärtiges Departement (Cabinets-Ministerium) an
das Cabinet: 66. 121. 171. 243. 271. 283. 450. 520. 583. 602. 612. 647. 648. 687. 746. 747. 765. 768. 815.
das General-Directorium: 269.
das Geistliche Departement: 608. 744.
die Regierungen in Geldern: 641. —

Kleve: 55. 415. 447. 588. 649. — Marienwerder: 117. 744. 841. 849. — Minden: 266.
das kurpfälzische Ministerium: 89. 192. 389.
den Gesandten Benoît: 150.
den General-Major Blumenthal: 698.
den Residenten Buchholtz: 618. 743. 879.
den Kammer-Präsidenten Buggenhagen: 770.
den Minister Carmer: 228.
den Agenten Ciofani: 100. 115. 127. 173. 176. 242. 273. 311. 351. 387. 400. 406. 413. 445. 485. 603. 644. 653. 662. 672. 673. 689. 694. 828. 866.
den Regierungs-Präsidenten Cornberg: 770.
den Pfarrer Dahner in Orsoy: 557.
den Minister Dörnberg: 563.
den Prälaten Franciscus Xaverius: 412.
den Grafen von Hohenzollern: 665.
den Minister Hoym: 174. 325.
den Regierungs-Präsidenten Reck: 770.
den Gesandten Riedesel: 624.
den Stifts-Dechanten Ruys: 787.
den Minister Schulenburg: 543.
den kaiserlichen Gesandten Swieten: 243.
den Regierungs-Präsidenten Tevenaer: 770.
den Minister Zedlitz: 15. 258. 309. 311. 428. 577. 836. 845. 846. 862. 878.
Denkschrift: 382.
Vgl. Finckenstein, Hertzberg.
General-Directorium: 313. 363. 366. 506. 630. 882. 891.
Vgl. Schulenburg.
Justiz- und Geistliches (Stifts-) Departement an
das Cabinet: 22. 394. 630.
das lutherische Ober-Consistorium: 344. 348. 394. 767. 781. 790. 793.
das reformirte Kirchen-Directorium: 344. 348. 394.
das französische Ober-Consistorium: 344. 348. 394.
das geldrische Landes-Administrations-Colleg: 268. 487.
das Kammer-Gericht und die Regierungen ausser Schlesien: 704.
das Kammer-Gericht: 893.
die Regierungen (bezw. Consistorien) in Breslau: 16. 21. 350. 440. 818. — Brieg: 5. 21. 317. 799. — Geldern: 418. 609. 643. 723. 739. 750. 871. — Glogau: 21. 102. 479. — Halberstadt: 359. 369. 374. 376. 898. — Kleve: 153. 187. 246. 297. 359. 368. 370. 378. 386. 392. 393. 397. 408. 410. 428. 441. 463. 503. 504. 518. 522. 531. 670. 682. 804. 826. 847. 868. 872. 874. 891. 892. — Königsberg: 18. 354. 697. 751. 776. — Küstrin: 358. 785. — Lingen: 371. 419. 432. 483. 521. 599. 650. 724. 784. 801. — Magdeburg: 359. — Marienwerder: 11. 17. 34. 51. 152. 184. 185. 189. 247. 256. 309. 314. 343. 353. 359. 373. 379. 380. 383. 417. 459. 466. 477. 711. 751. 763. 776. 779. 800. 812. 840. 846. 847. 884. 899. 900. — Mörs: 168. 204. 398. 464. 706. — Stettin: 766. 786. 791. 842.
das ostpreussische Hofgericht: 610.
die evangelischen Einwohner in Stuhm: 259.
die Schulzen in Wüsteröhrsdorf: 197.
die katholischen Gemeinden in Alstede: 516. — Berlin: 295. — Brümsel: 886. — Emden: 345. — Frankfurt: 895. — Geldern: 885. — Hattingen: 153. — Isselburg: 390. — Laggenbecke: 516. — Lingen: 245. 456. — Lobith: 488. — Mark: 681. — Messingen: 886. — Mettingen: 888. — Minden: 277. — Ruhrort: 837. — Rynern: 889. — Tilsit: 863. — Wener: 333. 805. — Wesel: 838.
das Dom-Capitel in Breslau: 552.
den Provincial und die Definitoren des Barfüsser-Ordens in Maestricht: 712.
die Stifter und Klöster in der Kurmark: 704.
die Klöster in Geldern (Karmeliten): 883. — Kalkar (Dominicaner): 823. — Krefeld (Franciscaner): 48. — Xanten (Karthäuser): 215.
die Directoren der Stahlnadel-Fabrik in Altena: 794.
den Pfarrer Bartusel: 713.
den Minister Danckelman: 458 (Instruction).
den Justiz-Actuar Drews: 881. 887.
den Propst Elberfeld in Berlin: 71. 344. 880.
die v. Grabzewska: 579.
den Weihbischof Rothkirch von Breslau: 553. 792.
den Maurermeister Rust: 844.
Schickfus: 818.
den Regierungs-Präsidenten Seidlitz: 761.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 156.
den Decan Winter in Glatz: 792.
Wysocky: 24.
Vgl. Carmer, Danckelman, Fürst, Zedlitz.
Ober-Consistorium: 778. 781. 790. 793.
Reformirtes Kirchen-Directorium: 782.
Administration générale des accises et péages: 252.

Kammern (bezw. Kammer-Deputationen) in Breslau: 105. 324 (Circular). 584 (Circular). *Vgl. Hoym.* — Bromberg: 119. — Geldern (Landes-Administrations-Colleg): 268. 386. 487. *Vgl. Plesmann.* — Glogau: 324 (Circular). — Marienwerder: 120. 255. 326. 360. 897. *Vgl. Korckwitz.*
Kammer-Gericht: 893.
Regierungen (bezw. Consistorien) in: Breslau: 435. 546. *Vgl. Seidlitz.* — Brieg: 5. 795. — Geldern (»Justiz-Collegium«): 570. 600. 601. 660. 683. 727. 730. 735. 857. — Glogau: 87. 182. 479. — Halberstadt: 898. — Kleve: 52. 153. 187. 246. 297. 355. 362. 364. 375. 392. 393. 403. 408. 444. 463. 488. 504. 588. 615. 671. 797. 868. *Vgl. Reck.* — Königsberg (»Ostpreussisches Etats-Ministerium«): 8. 873. — Lingen: 365. 419. — Marienwerder: 47. 343. 459. 675. 702. 817. 827. 834. 848. 884. *Vgl. Finkenstein.* — Mörs: 42. 68. 141. 701. — Stettin: 769. 842.
Geldrische Stände: 487.
Evangelische Gemeinden und Geistliche in Berlin: 535. — Breslau: 105. — Bromberg: 227. — Kreis Krone: 177. — Lingen: 442. — Ruhrort: 734. — Stuhm: 232.
Katholische Gemeinden in Aldekerck: 882. — Altsteden: 511. — Berlin: 263. — Brieg: 501. — Eyll: 882. — Frankfurt: 198. 809. — Geldern: 877. — Holten: 551. — Laggenbeck: 511. — Lingen: 472. — Mark: 597. — Memel: 544. — Mörs: 133. — Osterledd: 511. — Schaephuysen: 882. — Stargard: 850. — Steinbeck: 407. — Stenden: 882. — Wesel: 825.
General-Vicariat-Amt in Breslau: 80. 435.
Vorsteher der Universität und der Gymnasien in Schlesien: 221.
Schulen-Commission in Schlesien: 274.
Capitel in Breslau: 572. — Minden: 426. — Xanten: 471.
General-Vicar der Prämonstratenser in Petrikow: 262.
Provinciale der Bernhardiner in Pomerellen: 148. — Franciscaner ebendort: 167.
Klöster, katholische, in Czarnowanz: 494. — Derenburg: 39. — Dirschau (Dominicaner): 19. 32. — Geldern (Karmeliten): 876. — Inowrazlaw (Franciscaner): 158. — Kleve: 367. — Magdeburg (S. Agneten): 180. — Oliva: 651. — Pelplin: 396. 573. — Rehwalde: 555. — Trzemeszno: 64. — Weihersfrei: 251.
Jesuiten der westpreussischen Provinz (Collegium literarium): 438. — In Graudenz: 427.
Directoren der Stahlnadel-Fabrik in Altena: 794.
Kurpfälzisches Ministerium: 411.

Ansitio, Propst: 514.
Antici, Marquis: 336.
Archetti, Nuntius in Warschau: 423. 716 (Note).
Axt, Resident in Warschau: 523.
Barbarigo, Franciscaner-General: 810. 851.
Bartusel, Pfarrer in Tarnowitz: 708.
Bastiani, Abbé: 1. 719. 833.
Bayer, Bischof von Kulm: 6. 33. 99. 124. 281. 284. 328. 352. 421. 437. 594.
Benoît, Gesandter in Warschau: 162.
Blumenthal, General-Major: 696.
Buchholtz, Resident in Warschau: 618. 811.
Buddenbrock, General-Lieutenant: 193.
Buggenhagen, Kammer-Präsident in Kleve: 605. 693. 770.
Busca, Nuntius in Brüssel: 432.
Carmer, Minister, seit 1780 Gross-Kanzler, an
das Cabinet: 53. 69. 70. 161. 207. 213. 224. 303. 431.
das Auswärtige Departement: 228.
die General-Schulen-Administration: 224.
den Magistrat in Schweidnitz: 201.
das Dom-Capitel in Breslau: 372.
den Landrath Arnold: 316. 323.
den Abt Felbiger: 9. 217.
den Jesuiten-Provincial Gleixner: 104.
den Jesuiten Heeger: 2.
den Minister Hoym: 200. 219.
den Jesuiten Reinach: 210.
den Jesuiten Spiller: 293.
den Weihbischof Strachwitz: 28. 195. 203. 206. 220. 222.
den Decan Winter: 241. 254.
den Minister Zedlitz: 338.
den Schulen-Director Zeplichal: 267. 356.
Vgl. Justiz-Departement.
Carolath, Fürst: 170.
Ciofani, Agent in Rom: 14. 40. 50. 79. 93. 112. 139. 169. 175. 176. 205. 280. 299. 308. 351. 400. 409. 420. 434. 491. 495. 520. 556. 564. 655. 659. 663. 680. 695. 699. 707. 728. 772.
Colloredo, Malteser-Bailli: 300.
Cornberg, Regierungs-Präsident in Halberstadt: 770.
Danckelman, Minister: 476. 493. 546. 755.
Vgl. Justiz-Departement.
Dohm, Geh. Archivar: 686 (Denkschrift).

Domhardt, Ober-Präsident: 4. 91. 478.
Drews, Justiz-Actuar: 870. 887.
Eicke, Canonicus: 226.
Falckenhayn, Comthur und Bailli des Malteser-Ordens: 223. 234. 260. 320. 591.
Felbiger, Abt in Sagan: 126. 286. 289. 330.
Finckenstein, Minister: 7. 20. 41. 43. 44. 46. 55. 110. 113. 154. 231. 235. 238. 404. 566. 622. 634. 657. 764. 788.
Vgl. Auswärtiges Departement.
Finkenstein, Präsident der westpreussischen Regierung: 306. 571. 722.
Vgl. Regierung in Marienwerder.
Foerder, Regierungs-Rath in Magdeburg: 692.
Franciscus Xaverius, Prälat von Maurbach: 65.
Frockheim, Prior in Mariendahl: 518.
Fürst, Gross-Kanzler: 140. 240.
Vgl. Justiz-Departement.
Garve, Professor: 896.
Gedike, Ober-Consistorial-Rath: 871.
Giroud, Seidenzeug-Fabrikant: 587.
Gleixner, Jesuiten-Provincial: 27. 35. 94. 101.
Goertz, Gesandter am russischen Hofe: 607.
Gralewski, Propst in Strassburg: 569.
Grusleski, Erzpriester: 509.
Hasenbach, kurpfälzischer Geh. Rath: 364.
Haugwitz, Landrath in Leobschütz: 500.
Heeger, Jesuit: 2.
Hertle, Jesuit: 135. 164.
Hertzberg, Minister, an
das Cabinet: 74. 451. 462. 639. 688. 749.
den Agenten Ciofani: 691.
den Cabinets-Rath: Coeper: 310.
den Archivar Dohm: 685.
den Minister Finckenstein: 233. 622.
den Grafen von Hohenzollern: 717.
den Abbé du Val Pyrau: 780.
den Minister Zedlitz: 436.
Aufzeichnung: 672.
Vgl. Auswärtiges Departement.
»Prinz von Hessen-Darmstadt«: 312.
Hoditz, Graf: 303.
Hoensbroeck, Bischof von Roermonde: 54. 614. 715. 723. 745.
Hohenzollern, Graf, Coadjutor (seit 1785 Bischof) von Kulm, an
das Cabinet: 265. 357. 388. 402. 423. 439. 448. 453. 468. 480. 507. 512. 534. 545. 575. 631. 678. 705. 720. 829. 843. 864. 890.
das Auswärtige Departement: 665. 759.
den Prinzen von Preussen: 527.
den Ober-Präsidenten Domhardt: 461.
den Nuntius Garampi in Wien: 709.
den Minister Hertzberg: 714. 796.
Hirtenbrief: 839.
Reglement: 571.
Hollwede, Oberst-Lieutenant: 757.
Hoym, Minister, an
das Cabinet: 53. 67. 138. 149. 159. 178. 181. 290. 291. 331. 395. 424. 425. 510. 537. 547. 550. 565. 637. 654. 755.
das Auswärtige Departement: 174. 248.
das Geistliche Departement: 661.
die schlesischen Kammern: 144.
die Regierungen in Breslau: 467. 818. — Glogau: 814.
die Provinciale der Franciscaner, Capuciner, Minoriten, Dominicaner und Karmeliten in Schlesien: 616. 894.
den Minister Carmer: 200.
den Minister Danckelman: 489.
den Professor Garve: 896.
den Capuciner John: 513.
den General-Fiscal Pachaly: 616.
den Franciscaner Pfützner: 616.
den Franciscaner-Provincial Plaschke: 349.
den Weihbischof Rothkirch von Breslau: 617. 774. 775. 798.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 195.
den Minister Zedlitz: 230. 247.
Vgl. Kammer in Breslau.
Hübner, Jesuiten-Procurator: 25.
Januschowsky: 5.
Jaspers, Missionar: 853.
Kahl, Pfarrer in Grünberg: 270.
Koblitz, Erzpriester in Frankenstein: 536.
Kock, Prior von Marienwasser: 239.
Korckwitz, Präsident der westpreussischen Kammer: 571.
Krasizki, Bischof von Ermland: 157. 335. 414. 417. 454. 732. 753.
Langenickel, Propst des Dom-Capitels in Breslau: 541.
Löber, Chirurgus: 492.
Marcinkowsky, katholischer Pfarrer: 146.
Massini, Kammerherr: 103.
Meisner, Feld-Propst: 391.
Mische, reformirter Prediger: 137.
Ostrowski, Bischof von Kujawien (seit 1777 Erzbischof von Gnesen): 58. 95. 179. 399.
Peschke, Caplan in Praichau: 528.
Piechowsky, Propst: 327.
Pius VI.: 298. 619. 679. 703. 777.
Plesmann, Director des geldrischen Landes-Administrations-Collegiums: 264. 606.
Vgl. Kammer in Geldern.
Pohl, Franciscaner-Provincial: 253.
Prades, Abbé in Glogau: 524.
Reck, Regierungs-Präsident in Kleve: 770.
Vgl. Regierung in Kleve.
Reinach, Jesuit: 36. 130. 134. 147. 190.

Rezzonico, Cardinal: 109.
Riedesel, Gesandter in Wien: 279. 619. 628. 632. 633.
Rolbiezki, Erzpriester: 98.
Rothkirch, Weihbischof von Breslau, an
das Cabinet: 554. 561. 589.
den Regierungs-Präsidenten Seidlitz: 773.
unbestimmt an wen: 666.
Hirtenbrief: 668.
Russig, Erzpriester in Reichenbach: 525.
Rust, Maurermeister in Halberstadt: 844.
Ruys, Stifts-Dechant in Kleve: 771.
Rybinski, Bischof von Kujawien: 321. 469. 658.
Schenckendorf: Äbtissin: 499.
Schlieben, General-Major: 760.
Schulenburg, Minister: 642. 726. 740. 748. 754. 758. 860. 869.
Vgl. General-Directorium.
Seidlitz, Regierungs-Präsident in Breslau: 783.
Vgl. Regierung in Breslau.
Sierstorpff, Domherr in Breslau: 60.
Sinzendorf, Malteser-Bailli: 762.
Springer, Abt von Leubus: 455.
Steinhausen, Zoll-Inspector in Ruhrort: 598.
Stellter, Cabinets-Rath: 542.
Vgl. Cabinet.
Strachwitz, Weihbischof von Breslau, an
das Cabinet: 28. 57. 83. 92. 106. 118. 125. 136. 145. 160. 191. 301. 452. 497.
das Auswärtige Departement: 250.
das Geistliche Departement: 163.
den Minister Carmer: 26. 199. 220. 222. 229.
den Minister Hoym: 196.
Svarez, Regierungs-Rath in Breslau: 323. (Promemoria).
Vgl. Carmer, Justiz-Departement.
Tevenaer, Regierungs-Präsident in Magdeburg: 770.
Troilo, Domherr in Breslau: 319. 337.
Troynarsky, Pfarrer zu Lubin: 574.
du Val Pyrau, Abbé: 312. 568. 640. 652. 736.
Weltzel, Abt von Heinrichau: 526.
Wilant, Provincial: 12.
Zedlitz, Minister, an
das Cabinet: 151. 172. 244. 282. 296. 322. 329. 377. 396. 484. 533. 592. 852. 869.
das Auswärtige Departement: 72. 266. 828. 845. 865.
das General-Directorium: 515.
den Bischof Bayer von Kulm: 505.
den Minister (Gross-Kanzler) Carmer: 338. 725.
den Bischof Hoensbroeck von Roermonde: 729.
den Minister Hoym: 209. 661.
den Bischof Krasizki von Ermland: 859.
den General-Major Schlieben: 766.
Vgl. Justiz-Departement.
Zeplichal, Jesuit und Schulen-Director: 121. 221. 293.

Concessionen und Privilegien: 361. 375.
Confirmationen: 486. 592.
Denkschriften: 191. 195. 382. 679. 686. 689.
Gesetze, Reglements, Edicte und Declarationen: 334. 429. 571. 596. 710.
Instructionen: 183. 208. 298.
Nominations-Decret: 553.
Noten: 382. 619. 625. 716.
Protokolle: 186. 778.
Resolution: Seite 44.
Schul-Gesetze: 274.
Urtheile: Seite 102. 262.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 67 Z. 12 v. oben lies: Rolbiezki.
» 86 » 3 » » » Christian Ludwig Siebmann.
» 146 » 9 » unten » Wüste-Röhrsdorff.
» 194 » 17 » oben » } Diöcesen-Austausche.
» 196 » 6 » » » }
» 195 » 13 » unten » Schlesier.
» 204 » 1 » oben » Gottlieb Ludwig Plesmann.
» 248 » 6 » unten » Franz v. Piechowsky.
» 328 » 1 » » » 2) Vgl. unter dem 7. Juli 1779 und 6. October 1780.
» 444 » 16 » » » Friedrich Wilhelm v. Westphalen, Bischof von Hildesheim.

Bei No. 419 war zu verweisen auf No. 511.

Seite 303 Anmerkung 1 ist zu streichen.

In der Überschrift von Seite 451 ist Westpreussen zu streichen, in der Überschrift von Seite 235 Heer nachzutragen.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

DD3 .P9 v.24
Publikationen aus den preussischen
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00301 0305